This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

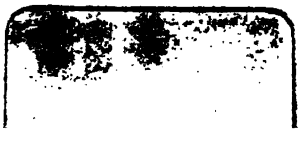

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Prussia.

# Publicationen

aus den

# K. Preußiſchen Staatsarchiven.

---

**Dreiunddreißigſter Band.**

L. Keller, die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein.
Zweiter Theil.

Veranlaßt und unterſtützt durch die K. Archiv-Verwaltung.

---

**Leipzig**

Verlag von S. Hirzel

1887.

Westphalia and Lower Rhine
(Provinces)
Reformation.

# Die Gegenreformation

in

## Westfalen und am Niederrhein.

---

## Actenstücke und Erläuterungen

zusammengestellt

von

**Ludwig Keller.**

---

**Zweiter Theil.**

(1585—1609.)

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Veranlaßt und unterstützt durch die K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1887.

ASTOR LIBRARY
APR
9
1890
NEW YORK

1423-

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Das Recht der Ueberſetzung iſt vorbehalten.

# Vorwort.

Der vorliegende zweite Band der Gegenreformation umfaßt diejenigen Acten und Urkunden, welche auf die Geschichte der Jahre 1585—1609 Bezug haben.

Während für den Zeitabschnitt von 1555—1585, welchen der erste Band umfaßte, ein planmäßiges Vorgehen zu Gunsten der Wiederherstellung der katholischen Kirche sich nur in den Fürstenthümern Cleve-Mark und Ravensberg, Münster und Paderborn actenmäßig verfolgen ließ, dehnt in den Jahren 1585—1609 die Restaurationspartei ihre Thätigkeit auf immer weitere Gebiete aus. In Folge dieses Umstandes enthält der vorliegende Band in seinem ersten Buch außer Cleve-Mark und Jülich-Berg auch Beiträge zur Geschichte der Gegenreformation in den Reichsstädten Aachen und Dortmund und in den Herrschaften Broich, Hardenberg u. s. w. Das zweite Buch umfaßt das Stift Münster, das dritte das Stift Paderborn und die Grafschaft Rietberg, sowie die Herrschaft Büren, welche bis zum J. 1585 evangelisch gewesen waren, im J. 1609 aber sich vollständig in der Hand der Katholiken befanden. Das vierte Buch endlich enthält die Geschichte der Abtei Corvey und der Stadt Höxter. Auch in dieser Periode sind eine Reihe von Territorien unangefochten im Besitz der evangelischen Religion geblieben. Das Erzstift Köln ist in seinem ganzen Umfang, also auch einschließlich des im Gebiet der heutigen Provinz Westfalen belegenen Herzogthums Westfalen, hier ebensowenig wie im ersten Band mit berücksichtigt worden, weil die Geschichte Kölns in dieser Epoche eine gesonderte Darstellung erfordert, die bereits von anderer Seite in Angriff genommen worden ist.

Die ganz überwiegende Masse der gegebenen Actenstücke wird hier zum ersten Mal gedruckt. Von den 608 Dokumenten, welche der zweite Band enthält, sind nur etwa sechzig bisher in Abdrücken bekannt gewesen — eine in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Zeitabschnittes, um welchen es sich

handelt, gewiß bemerkenswerthe Thatsache. Es hat eben auf diesem Gebiete bisher eine planmäßige Aufhellung der folgenreichen Vorgänge nicht stattgefunden.

Die Bestimmung dessen, was innerhalb der auf die Restauration bezüglichen Politik liegt und was nicht, war oft so schwierig, daß in der Sichtung und Auswahl des Stoffes bei weitem der schwierigste Theil der hier gestellten Aufgabe lag. Es kam darauf an, diejenigen Actenstücke herauszuheben, welche den Gang der Dinge am deutlichsten zur Anschauung bringen. Vielfach waren aber gerade die wichtigsten Stücke, zumal die privaten Correspondenzen, nicht mehr aufzufinden.

Da der bloße Abdruck der Dokumente bei der verwickelten Politik dieser Epoche einen klaren Einblick in den Lauf der Angelegenheiten nur für das eingehendste Studium ermöglicht haben würde, so sind jedem Buche sachliche Erläuterungen vorausgeschickt worden. Als Richtschnur ist für die letzteren die Idee festgehalten worden, daß es die Aufgabe der Darstellung sei, die einzelnen Actenstücke durch einen verbindenden Text in den Zusammenhang der Ereignisse einzuordnen und auf diese Weise deren Entstehung und Inhalt verständlich zu machen.

Eine umfassende Gesammtdarstellung dieser Epoche hat damit nicht gegeben werden sollen, sondern bleibt einer späteren Gelegenheit vorbehalten.

Unter den neuen Ergebnissen, welche dieser Band enthält, möchte ich besonders zwei Punkte erwähnen, nämlich einmal die actenmäßige Feststellung der Thatsache, daß das unmittelbare Eingreifen Spaniens in die deutschen Angelegenheiten für das Gelingen der Wiederherstellung der katholischen Kirche von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist, und sodann den Umstand, daß gerade hier der Calvinismus und der sog. Anabaptismus den Entscheidungskampf um ihre Existenz auf deutschem Boden ausgekämpft haben. Der entschlossene und erfolgreiche Widerstand, von welchem die Urkunden Zeugniß geben, ist in sofern von großer Tragweite geworden, als die brandenburgische Politik während der schweren Kämpfe, die seit 1609 ausbrachen, gerade in der Anhänglichkeit jener ehedem verfolgten Evangelischen an das Haus Hohenzollern eine starke Stütze gefunden hat.

Münster, am 30. October 1887.

**Ludwig Keller.**

# Inhalt.


Seite

Vorwort . . . . . V

Erstes Buch.

Cleve-Mark und Jülich-Berg.

Erläuterungen zum ersten Buch . . . . . 1—72
Erstes Capitel. Die Verhältnisse in Jülich-Cleve während der Mitregierung Johann Wilhelm's 1585—1590 . . . . . 3—16
Zweites Capitel. Der Kampf um den vorherrschenden Einfluß am clevischen Hofe. 1590—1592 . . . . . 17—32
Drittes Capitel. Die Erneuerung der Religionsmandate und der Restaurations-Versuche. 1592—1594 . . . . . 32—47
Viertes Capitel. Die Herrschaft der spanisch gesinnten Räthe. 1595—1599 47—64
Fünftes Capitel. Die Verhältnisse im Lande bis zur brandenburgischen Besitzergreifung . . . . . 64—72
Urkunden zum ersten Buch . . . . . 73—260

Zweites Buch.

Das Bisthum Münster.

Erläuterungen zum zweiten Buch . . . . . 261—300
Erstes Capitel. Vorbereitende Schritte und Maßregeln. 1585—1590 . . 263—276
Zweites Capitel. Der Beginn der kirchlichen Restauration. 1590—1601. 276—285
Drittes Capitel. Der Widerstand im Lande. 1600—1609 . . . . . 285—300
Urkunden zum zweiten Buch . . . . . 301—418

Drittes Buch.

Das Bisthum Paderborn und die Grafschaft Rietberg.

Erläuterungen zum dritten Buch . . . . . 421—466
Erstes Capitel. Die Anfänge Dietrichs von Fürstenberg. 1585—1598 . 422—433
Zweites Capitel. Der Kampf um Paderborn. 1598—1604 . . . . . 433—453
Drittes Capitel. Die Ausbeutung des Sieges. 1604—1609 . . . . . 454—466
Urkunden zum dritten Buch . . . . . 467—630

Viertes Buch.

Das Stift Corvey.

Erläuterungen zum vierten Buch . . . . . 631—649
Urkunden zum vierten Buch . . . . . 650—698

## Abkürzungen.

D.(D.) = Staats-Archiv zu Düsseldorf.
M. = Staats-Archiv zu Münster.
Mn. = Allg. Bair. Reichs-Archiv zu München.
Mr. = Staats-Archiv zu Marburg.
L.-A. = Landes-Archiv.

# Erſtes Buch.

## Cleve-Mark und Jülich-Berg.

# Erstes Capitel.

## Die Verhältnisse in Jülich-Cleve während der Mitregierung Johann Wilhelm's.

### 1585—1590.

Das Jahr 1585 bezeichnet in der geschichtlichen Entwicklung der religiösen Verhältnisse Nordwestdeutschlands einen sehr wichtigen Wendepunkt.

Es ließen sich eine Reihe von Umständen aufzählen, welche diese Wendung herbeigeführt haben; einer der wichtigsten lag in der Thatsache, daß das Haus Baiern mit Hülfe Spaniens und des Kaisers durch die Erwerbung der beiden mächtigsten geistlichen Fürstenthümer im Nordwesten, nämlich Kölns und Münsters, seinen Einfluß in diesen Gegenden fest begründet hatte.

Es war nur ein Glied in der Kette der Maßregeln und Schritte der genannten Mächte, daß um dieselbe Zeit, wo der zweite Sohn Herzog Albrecht's V. von Baiern, nämlich Herzog Ernst, in Münster und Köln Landesherr ward, die Nichte Albrecht's, Jacobe von Baden, die Gemahlin des Erben der reichen und wichtigen jülich-cleviſchen Lande wurde. Damit war auch in dem mächtigsten weltlichen Fürstenthum des Nordwestens dem Hause Baiern eine einflußreiche Stellung gesichert, und die Grundlage für das Ziel, welchem diese Schritte dienten, nämlich für die Wiederherstellung der im ganzen nordwestlichen Deutschland stark erschütterten katholischen Kirche, schien auch auf diesem Punkte dauernd gelegt zu sein. Freilich war es in diesem Falle nur ein Schein; denn hier, gerade an dem wichtigsten Punkte, nahmen die Dinge nach schweren Katastrophen eine unvorhergesehene, für die römische Kirche nachtheilige Wendung.

Das Interesse, welches die Ereignisse am Niederrhein zwischen 1585—1609 beanspruchen, geht weit über den Rahmen der bloß territorialgeschichtlichen Bedeutung hinaus. Es handelt sich um die Kämpfe, die in ihrem Verlauf zur Begründung der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Niederrhein führten und die durch den Umstand, daß es eine vorwiegend evangelische Macht war, welcher diese Festsetzung an der spanischen und holländischen Grenze gelang, noch ein besonderes Gewicht bekamen. Wenn man erwägt, daß

die Durchsetzung der brandenburgisch-preußischen Erbansprüche die erheblichste Förderung aus den evangelischen Neigungen der cleve-jülichschen Unterthanen erfahren hat, so wird man erkennen, daß der wissenschaftlichen Untersuchung der Kämpfe, welche bis zur Proklamirung der brandenburgischen Herrschaft um die Wiederherstellung der katholischen Kirche geführt wurden, ein hohes allgemeines Interesse beiwohnt.

---

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Cleve hatte zwar noch im J. 1584, wie ich im ersten Bande dargelegt habe[1]), gemäß den ihm aus dem Vertrag von Venlo erwachsenen Verpflichtungen, gegen die Abhaltung evangelischer Gottesdienste ein ernstes Mandat erlassen, aber bei der Stimmung des gesammten Landes und bei des Herzogs persönlicher Haltung in der Religionssache war es männiglich bekannt, daß eine strenge Vollziehung der Strafbestimmungen einstweilen nicht zu erwarten sei.

In der That boten die Verhältnisse im Lande wie bei Hofe, vom Standpunkt der Restaurationspartei aus betrachtet, noch im Frühjahr 1585 einen durchaus unerfreulichen Anblick dar.

Der alte Herzog hielt, so sehr im Übrigen seine Geisteskräfte zurückgingen, mit Zähigkeit daran fest, das Abendmahl nur unter beiden Gestalten zu empfangen; sein Wille war darin durchaus entschieden.

Auch in der Umgebung des Herzogs gab es manche Personen, die, obwohl sie sich äußerlich katholisch hielten, doch zu ernsten Maßregeln gegen die Evangelischen nicht zu bewegen gewesen wären. Der erasmische Katholicismus, welcher Jahrzehnte lang am Hofe vorherrschend gewesen war, wirkte noch immer bei Vielen nach und die politische Klugheit ließ es für Manchen unzweckmäßig erscheinen, sich mit der öffentlichen Meinung in den Fürstenthümern, die entschieden zu Gunsten der Evangelischen sich aussprach, in Widerspruch zu setzen.

Es ist nothwendig, einen Blick auf die kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich um das J. 1585 gestaltet hatten, zu werfen.

Mit Ausnahme weniger Stadtgemeinden (wie Wesel und Duisburg), die bereits frühzeitig die öffentliche Übung des Gottesdienstes erkämpft hatten, waren es meistens „heimliche Gemeinden" (wie der stehende Ausdruck lautet), die der evangelischen Lehre anhingen. Im tiefsten Geheimniß und oft unter dem Schleier der Nacht versammelten sich diese „Hauskirchen" in den Wohnungen einzelner Genossen. Festangestellte Prediger gab es nicht überall, noch weniger eine regelmäßige Übung der Sakramente, aber gleichwohl wurden regelmäßige Versammlungen und Andachten gehalten und die „Hauskirchen" wurden de

1) Die Gegenreformation I, 80.

jure und de facto von der Gesammtgemeinschaft als Gemeinden anerkannt, sobald sie die in der Kirchenordnung vorgeschriebene Organisation besaßen und mit der Gesammtkirche in regelmäßiger Verbindung standen. Zur Theilnahme an den Sakramenten gingen die Glieder dieser Gemeinden häufig einzeln in solche Orte, wo öffentlicher Gottesdienst stattfand.

Selbst in denjenigen Städten, wo das öffentliche Exercitium des evangelischen Gottesdienstes eingeführt war, finden wir neben demselben vielfach auch noch heimliche Gemeinden oder „heimlichen Dienst" in Übung. Es rührt dies daher, daß man in der Regel nur das im Religionsfrieden zugelassene Bekenntniß öffentlich einzuführen wagte, wo aber eine „heimliche" (d. h. eine im Religionsfrieden verbotene) Gemeinde bei Einführung der Augsburger Confession bereits bestand, da hielten deren Glieder häufig an ihrem Cultus fest [1]).

Das bindende Element dieser Gemeinden war die Kirchenverfassung, die sich hier ganz eigenartig entwickelt hat und die späterhin in Bezug auf einzelne Punkte, zumal in Betreff des Synodal- und Presbyterialwesens, für die gesammte evangelische Kirche Deutschlands von folgenreicher Bedeutung geworden ist. Die Beschlüsse der Synode zu Wesel vom Nov. 1568 [2]) bieten in mehr als einer Beziehung ein ganz besonderes Interesse dar und verdienten eine eingehende Untersuchung in Bezug auf ihre Quellen wie auf ihre Wirkungen. Es steht fest, daß L. Richter in seiner Sammlung der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. nicht im Stande gewesen ist, irgend eine gleiche oder verwandte Gemeinde-Ordnung in anderen deutschen Landesherrschaften nachzuweisen.

Ihre vornehmsten Stützen fand die evangelische Religion in einer Reihe angesehener und begüterter Adelsfamilien des Landes. Im Herzogthum Jülich

1) Auf der Synode zu Bedburg im J. 1573 fragt die „heimliche Gemeinde" zu Oberwinter an, ob sie, da der dortige evangelische Prediger den „heimlichen Dienst" zu „verstören" suche, denselben aufgeben solle? Werken der Marnix-Vereeniging Ser. II, Deel II (Utrecht 1882) S. 26. — In Kempen bestand 1575 ebenfalls eine öffentliche und eine heimliche Gemeinde; die letztere ließ sich im genannten Jahre von der Synode die Erlaubniß geben, ihre Abendmahlsfeier einzustellen (weil sie zu gefährlich sei) und sich an dem Abendmahl der öffentlichen Gemeinde betheiligen zu dürfen. Gleichwohl glaubte die heimliche Gemeinde ihre Eigenschaft als Gemeinde nicht zu verändern. Vgl. Werken der Marnix-Vereeniging a. O. S. 54.

2) Aem. L. Richter, die evang. Kirchenordnungen 1846 Bd. II, S. 310 ff. giebt einen Abdruck nach Kist en Royards Archief voor Kerkelyke Gesch. V, 427 ff. Beide Abdrücke sind sehr mangelhaft. Ein besserer und vollständigerer Text findet sich handschriftlich im Staatsarchiv zu Düsseldorf Dorth. Msc. Vol. III. f. 1 ff. Richter bemerkt sehr richtig, daß die Beschlüsse von Wesel „die Grundlage der Synodal- und Presbyterial-Verfassung der reformirten Kirche am Rhein, in den Niederlanden und in Ostfriesland bilden". Die Weseler Synode war von den niederländischen Gemeinden beschickt; erst an der Synode von Emden 1571 (Richter II, 339 ff; vgl. dazu Dorth. Msc. Vol. III) nahmen auch deutsche Gemeinden Theil.

waren es besonders die Familien von Palant, von Merode und von Verken, im Herzogthum Cleve die Herren von Diepenbroick, von Alpen, von Wüllen und von Büren, in der Grafschaft Mark die Herren von der Recke, im Herzogthum Berg der Graf Wirich von Dhaun, Herr zu Broich und Falkenstein, welche auf ihren Gütern und Schlössern die Evangelischen beschirmten, den Predigern Schutz gewährten und durch ihren Einfluß bei der Regierung die erfolgreiche Unterdrückung ihrer Glaubensgenossen hemmten.

An Einfluß und Bedeutung ragten in den westlichen Landestheilen Wirich von Dhaun (geb. ca. 1548) und in den östlichen Dietrich von der Recke über alle anderen hervor. Wirich VI. war der Enkel jenes Grafen gleichen Namens, welcher im J. 1535 die Belagerungs-Armee vor Münster befehligt hatte. Dessen Sohn Philipp, der Vater unseres Wirich, hatte den geistlichen Stand verlassen und sich verheirathet. Mannigfache Beziehungen verbanden das Geschlecht der Dhaun mit den benachbarten Grafen-Familien am Niederrhein und in Westfalen, mit denen von Neuenahr, von Bentheim-Teklenburg u. s. w., deren Neigung zur evangelischen Lehre bekannt war. Wirich VI. stand, wie aus seiner Correspondenz erhellt, besonders mit dem Grafen Adolf von Neuenahr und der Gräfin Walburga in regelmäßigem Briefwechsel. Aber auch mit den Führern der niederländischen Bewegung, mit dem Grafen Moritz von Nassau-Oranien, mit Marnix von St. Aldegonde u. A. besaß er Fühlung. Mit dem Grafen Johann von Nassau-Katzenelnbogen verbanden ihn die gleichen Interessen und wir sehen aus den Akten, daß Wirich denselben im J. 1587 in Siegen zum Zweck einer vertraulichen Besprechung besuchte [1]). Graf Wirich wird uns geschildert als ein Charakter von seltener Lauterkeit; seine Glaubensgenossen priesen ihn als ein „Licht und Liebhaber der Religion" [2]).

Dietrich von der Reck († 1609) war märkischer Rath und Drost zu Unna und Camen. Nicht bloß in seiner engeren Heimath genoß er das Vertrauen seiner Mitbürger, sondern auch in den Angelegenheiten der gesammten Lande spielte er eine Rolle. Während des „langen Landtages" (1591—92) war er ein ganzes Jahr hindurch in Düsseldorf anwesend. Er widmete seine Fürsorge den evangelischen Schulen seiner Heimath und machte z. B. zur Erweiterung der Lateinschule in Camen gemeinsam mit Gliedern der Familie von Heyden eine ansehnliche Stiftung [3]).

Während unter der Führung dieser und anderer Männer — es ist beachtenswerth, daß das Laienelement hier die Leitung der religiösen Angelegen-

1) S. das Actenstück vom 13. Oct. 1587 Nr. 13.

2) S. das Actenstück v. 19. Juni 1590; vgl. den Artikel von Harleß in der Allg. deutschen Biographie.

3) S. Recke, Const. Graf v. d., Geschichte der Herrn von der Recke. Breslau 1878. § 541.

heiten in der Hand hielt — die Mehrzahl der Unterthanen dem evangelischen Glauben anhing, war das Beamtenthum seit etwa 1570 unter dem Einflusse gewisser Kreise des Hofes mehr und mehr wieder für die katholische Kirche gewonnen worden.

Dieser Vorgang hatte allerdings nicht so sehr in Cleve-Mark als in Jülich-Berg Platz gegriffen. Man weiß, daß diese beiden Landestheile seit der Vereinigung der Herzogthümer im J. 1521 getrennte Verwaltungsbehörden behalten hatten. Die Regierung von Jülich-Berg hatte ihren Sitz in Düsseldorf und mithin an demjenigen Orte, an welchem der Herzog der Regel nach residirte.

Bei der zunehmenden körperlichen und geistigen Schwäche des Herzogs Wilhelm kam nun aber besonders viel auf die Gesinnung der Beamten an, die ständig in seiner Nähe weilten und so geschah es, daß die Regierungs- und Land-Räthe von Jülich-Berg den vorwiegenden Einfluß erlangten.

In jenen Jahren lag die jülich-bergische Verwaltung vornehmlich in den Händen des bergischen Marschalls Wilhelm von Waldenberg, gen. Schenkern, des Vicekanzlers Hardenrath und des Hofmeisters Joh. von Ossenbroich. Gerade diese Männer aber waren entschiedene Anhänger der katholischen Partei und treue Freunde Spaniens und der Jesuiten. Man hat ihnen später und zwar selbst von römisch-katholischer Seite vorgeworfen, daß sie von Spanien durch Jahrgehalte erkauft seien und die Religion nur als Deckmantel für andere Absichten gebraucht hätten. Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, wie weit bei ihnen die religiöse Überzeugung oder die politische Berechnung ausschlaggebend war.

Schon seit dem J. 1583 und früher hatten die Genannten dahin gedrängt, daß Herzog Johann Wilhelm die Administration von Münster niederlegen und nach Düsseldorf zurückkehren solle. Man hoffte, daß Herzog Wilhelm seinem Sohne die Mitregierung einräumen werde und dann war bei den bekannten Anschauungen des Jungherzogs — wir haben im ersten Bande gesehen, daß er in streng römischen Anschauungen erzogen war — ein sicherer Rückhalt für die Restaurationspartei gewonnen.

Das Drängen auf Rückkehr ward von derselben Seite her unterstützt, welche gleichzeitig den Jungherzog zur Verheirathung mit der Herzogin Jacobe zu bestimmen bemüht war, nämlich vom Churfürsten Ernst in Köln, dem Nachfolger Johann Wilhelms in Münster.

Aus einem Briefe des Churfürsten Ernst vom 15. September 1583 an seinen Bruder Wilhelm V. sehen wir, daß die genannten Würdenträger den clevischen Jungherzog bestimmt hatten, sich nach Ingolstadt zu begeben, um dort die „Besichtigung" der Jacobe vorzunehmen. Diese Begegnung führte zu dem Entschluß der Heirath.

Der Jungherzog hatte diese Schritte heimlich gethan und zwar deshalb, weil sein Vater und viele von dessen Rathgebern ebenso entschieden gegen diese

Verbindung mit dem Hause Baiern waren, als Churfürst Ernst und andere Freunde des Jungherzogs dafür.

Man übersah in Düsseldorf sehr wohl die Absichten und die Folgen, welche sich an diese Heirath knüpfen mußten. Johann Wilhelm war zwar ein Mann von sehr heftigen Leidenschaften, aber ohne tiefere Einsicht und Begabung. Wenn es gelang, ihm eine geistig überlegene Gattin zur Seite zu stellen, die auf Grund ihrer Familien-Verbindungen und ihrer Vergangenheit dem Hause Baiern treu ergeben war, so durfte man die Hoffnung hegen, daß die nachtheiligen Einflüsse der Umgebung des nicht römisch-katholischen Landes auf den geistig beschränkten jungen Fürsten unschädlich gemacht werden würden.

Es gelang, den Widerstand, welchen Herzog Wilhelm IV. und einige seiner Räthe in dieser Sache leisteten, zu brechen — wie es scheint mit Hülfe des Kaisers, des Papstes und des Königs von Spanien — und am 10. Juni 1585 fand, wie oben bemerkt, nachdem die Niederlegung der Münsterschen Administration stattgefunden hatte, die Vermählungsfeier des jungen Paares mit großem Glanz zu Düsseldorf statt.

Damit war im Sinne der Restaurationspartei ein großer Erfolg erzielt und die Früchte desselben sollten bald zu Tage treten.

Der Kampf begann hier wie anderwärts — wir werden später darauf zurückkommen — mit Mandaten wider die im Religionsfrieden nicht begriffenen Religionsparteien, zumal die Calviniſten und die sog. Wiedertäufer.

Das erste wichtige Dokument, welches wir aus unserer Epoche vorzulegen haben, ist das Mandat vom 1. October 1585 [1]), in welchem allen Amtleuten strenge Befehle zur Ausrottung der „Wiedertäufer", „Winkeltäufer" und „Sakramentirer" ertheilt wurden. Die Amtleute sollen auf „allen Herrngedingen oder sonst zu allen vier Monaten" die Bestimmungen gegen die „Wiedertäufer" u. ſſ. w. öffentlich verlesen lassen; sie sollen ferner wenigstens alle vier Monate an die fürstl. Kanzlei Bericht erstatten, ob den Befehlen Gehorsam geleistet worden sei u. s. w.

Da es unter den „heimlichen Gemeinden" der jülich-cleviſchen Lande solcher anabaptistischer Gemeinden doch noch eine große Anzahl gab [2]), so mußte das

---

1) S. das Actenstück vom 1. Oct. 1585. Nr. 1.

2) Die Forschungen sind auf diesem Felde noch weit zurück. Wir finden seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts „Wiedertäufer" zu Sittard (1550), Linnich (1551), Montjoie (1552), wo die Gemeinde noch 1711 existirt, Jülich (1552), Düren (1560), Aachen und Burtscheid (bis in das 19. Jahrh.), Dortmund (1570), Cleve (bis in das 19. Jahrh.), Emmerich (desgl.), Goch, Neuwied, Rees, Calcar, Wesel u. s. w. Das sog. „Concept von Cöln", d. h. die Beschlüsse einer Täufer-Versammlung zu Cöln v. 1. Mai 1591 ist von folgenden Gemeinden des Niederrheins unterzeichnet: 1. die Gemeinde zu Cöln. 2. Alle (Gemeinden wieviele ?) des Landes von Millen und von der Maas. 3. der Gemeinde zu Flamersheim. 4. zu Altenkirchen. 5. zu Glabbach. 6. Aller Gemeinden (wieviele ?) im Bergischen Land. 7. der Gemeinde zu Rees. 8. zu Liebour.

Edikt im Sinne der katholischen Restaurationspartei den wichtigen Erfolg haben, daß der eine Zweig der evangelischen Bewegung am Niederrhein dadurch empfindlich getroffen ward.

In der That scheinen die zahlreichen Auswanderungen, von welchen wir alsbald hören werden, mit diesem Befehl ursächlich eng zusammenzuhängen. Die Zahl und Bedeutung der anabaptistischen Gemeinden ging von da an fortdauernd zurück.

Indessen war die Aufgabe, welche dem Jungherzog Johann Wilhelm und seinen Rathgebern vorschwebte, damit doch nur zum kleinen Theil gelöst. Man mußte vielmehr auch die „Religions-Verwandten der Augsburger Confession" beseitigen und zu diesem Zwecke schien es vor Allem wichtig, die Hauptstützpunkte dieser Partei, namentlich die Städte Wesel und Aachen niederzuwerfen.

Erfüllt von dem Glaubenseifer, der ihn und Jacobe beseelte und ermuthigt durch die Unterstützung des Kaisers that Johann Wilhelm am 14. August 1586 ohne Vorwissen und ohne Genehmigung seines Vaters den Schritt, daß er an die mächtigste Stadt dieser Gegenden, an Wesel, den Befehl erließ, die „verderblichen Sekten" und die „sektischen Prädikanten" abzuschaffen[1]). Die Maßregel war in jenem Augenblick um so auffallender, als der Jungherzog nebst seiner Gemahlin wenige Wochen zuvor bei einem Besuche Wesels auf das glänzendste und ehrenvollste empfangen worden war[2]).

Die Erklärung dieses Schrittes muß darin gesucht werden, daß die Rathgeber Johann Wilhelm's die militärisch-politische Lage in jenen Wochen für geeignet hielten, um Wesel zum Gehorsam zu bringen. Herzog Ernst, Churfürst von Cöln, hatte im Frühjahr 1586 das Bündniß mit den Spaniern erneuert und im Juli 1586 waren spanische Truppen vor der von einem Niederländer Namens Friedr. Kloet besetzt gehaltenen Festung Neuß erschienen. Am 28. Juli hatte Kloet capituliren müssen und im Angesicht der brennenden Stadt hatte der päpstliche Nuntius dem siegreichen Herzog Parma Feldhut und Schwert verliehen, welche der Papst geweiht hatte. Die spanische Armee zog dann den Rhein hinunter und stand am 13. August 1586 vor Rheinberg, wenige Meilen südlich von Wesel und schickte sich an, die Festung Rheinberg, die von den Holländern besetzt war, zu belagern[3]).

(S. De algemeene Belydenissen der Vereenighde Vlaemsche, Vriesche en Hooghduytsche Doopsgezinde Gemeynte Godts etc. Amsterd. 1665. S. 1 ff.) — Über Anabaptisten zu Wesel (1564), Cleve (1564), Goch (1564) s. Staatsarchiv zu Düss. Dorth. Msc. Vol. XIV f., 288 ff. — Über „Wiedertäufer" zu Elberfeld (1590) s. unten das Actenstück von 1590 Jan. 3 Nr. 32, über solche zu Kronenberg (1595) s. das Actenstück vom 5. Juni 1595 Nr. 151.

1) S. das Actenstück vom 14. Aug. 1586 Nr. 3.

2) Die Beschreibung der Festlichkeiten s. bei Bouterwek, Drei Huldigungstage der Stadt Wesel in der Ztschr. des berg. Gesch. Ver. II, 153.

3) Vgl. Hassel, die Anfänge der brandenburgischen Politik in den Rheinlanden in der Ztschr. f. Preuß. Gesch. 1872 S. 327 f.

Aus den Weseler Raths-Protocollen erhellt, daß Herzog Parma zu Anfang August die Stadt mit einem Angriff bedrohte. Auf ein an den Herzog Wilhelm gerichtetes Hülfegesuch versprach dieser, Maßregeln zur Vertheidigung zu ergreifen. Ende August, als die Gefahr in Folge der Änderung der militärischen Lage in den Niederlanden schon vorüber war, sandte auch der Graf Leicester ein Hülfsangebot, welches die Stadt aber ablehnen konnte [1]).

Das Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm rief in Wesel natürlich große Aufregung hervor, besonders deßhalb, weil durch dasselbe ein grelles Schlaglicht auf die Anschauungen und Absichten des Thronerben fiel. Man schrieb sofort unter dem 17. August an den alten Herzog, um sich zu vergewissern, ob derselbe den Schritt seines Sohnes billige und fügte hinzu, daß man bejahenden Falls die Landstände von Cleve-Mark zu Hülfe rufen werde [2]). Am 18. dess. Monats setzte die Stadt eine Antwort an den Jungherzog auf, in welcher sie ihr Bedauern darüber aussprach, daß das erste Schreiben, welches vom Hofe ihres jungen Fürsten an sie gelangt sei, einen solchen Inhalt habe und eine anderweite Entscheidung erbat [3]). Eine Deputation überbrachte dies Gesuch, kehrte aber, ohne ihr Ziel erreicht zu haben, zurück.

Etwa um dieselbe Zeit, wo diese Weseler Angelegenheit spielte, ward ein vergeblicher Versuch gemacht, die Stadt Aachen für die katholische Kirche zurück zu gewinnen.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Geschichte der Reformation in Aachen, die aus einer Reihe von Gesichtspunkten ein besonderes Interesse darbietet, aber gleichwohl bisher eine wissenschaftliche Bearbeitung nicht erfahren hat [4]), hier zu erörtern. Es ist genug, festzustellen, daß die protestantische Partei seit dem J. 1581 die Herrin in der Stadt war. Damit war für die Evangelischen unmittelbar an der spanisch-burgundischen Grenze ein Stützpunkt von größter Wichtigkeit gewonnen und es war natürlich, daß allen katholischen Mächten, besonders Spanien und dem Kaiser, sehr viel daran gelegen war, ihre Herrschaft dort wieder zur Geltung zu bringen.

Auf Grund des Beschlusses des Augsburger Reichstags (1582), welcher nur für diejenigen Reichsstädte, in denen zur Zeit des Religionsfriedens beide Religionen in Übung waren, Religionsfreiheit zuließ — in Aachen gab es im J. 1555 eine öffentliche Übung des evangelischen Gottesdienstes noch nicht — nahm der Kaiser das Recht zum Einschreiten wider Aachen für sich in Anspruch.

Nachdem im J. 1585 Kaiserliche Mandate, welche die Abschaffung des evangelischen Gottesdienstes befahlen, erschienen waren, ohne daß die Stadt

1) S. das Actenstück vom Sept. 1586 Nr. 6. 2) S. das Actenstück vom 17. Aug. 1586 Nr. 4. 3) S. das Actenstück vom 18. Aug. 1586. Nr. 5.

4) Man ist immer noch auf Joh. Noppius, Aacher Chronik Köln 1643 und Meyer, Aachensche Geschichten 1781 im Wesentlichen angewiesen.

Folge geleistet hätte, scheint der Gedanke an militärische Zwangsmittel alles Ernstes erörtert worden zu sein[1]).

Jedenfalls erhellt aus einem Interzessionsschreiben, welches die Pfalzgrafen Johann Casimir, Richard, Ludwig, Johann, ferner die Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Georg von Hessen für die Stadt Aachen am 8. Juni 1586 an den Kaiser sandten, daß um eben die Zeit, wo die Anschläge gegen Wesel geplant wurden, die clevische Regierung Drohungen gegen Aachen hatte vernehmen lassen und daß nach den Informationen der Interzedenten Jülich sich zur Vollziehung der Execution erboten hatte. Die genannten Fürsten hielten es für nothwendig, sehr ernste Vorstellungen gegen die bewaffnete Dazwischenkunft Cleves zu erheben, indem sie mit Gegenmaßregeln drohten[2]). Es ist sehr wohl möglich, daß dieser Schritt dazu beitrug, Aachen vor weiterer Bedrängung zu bewahren und so konnten im Herbst des J. 1586 die beiden ersten Restaurations-Versuche der clevischen Regierung als vorläufig gescheitert gelten. Wir werden indessen sehen, daß die katholischen Mächte sich bei diesem Ergebniß nicht beruhigten.

Sehr wahrscheinlich in Folge der Aufregung, die durch das Vorgehen Johann Wilhelm's im Lande hervorgerufen worden war, machte der Deputationstag der Jülichschen, Clevischen, Bergischen und Märkischen Stände, welcher im April 1587 zu Essen zusammentrat, die allgemeine Lage zum Gegenstand seiner besonderen Aufmerksamkeit.

Angesichts der Hinneigung Johann Wilhelm's zu den mit Spanien eng verbündeten Mächten war eine neue Gewährleistung der Neutralität für die Stände sehr wichtig. Ferner aber verlangten die Deputirten, daß die beiden Herzoge nach Laut des Religionsfriedens Niemanden in seinem Gewissen an Ehre, Leib und Gut beschweren lassen und alle bereits erfolgten Beeinträchtigungen abschaffen sollten. Auch baten die Stände, daß aus ihrer Mitte „Häupter und Direktoren" zu rascherer Erledigung der Geschäfte ernannt würden[3]).

So weit waren der alte Herzog und die Räthe indessen nicht geneigt zu gehen. Zwar ward die Neutralität zugesagt, aber die Furcht vor Spanien hinderte jetzt wie früher in der Religionsfrage umfassendere Zugeständnisse. Der Herzog lehnte das Ansinnen der Stände ab und fügte die Bitte hinzu, daß man ihm nicht anrathen möge „bei diesen äußersten und allerbeschwerlichsten Zeiten in Religionssachen etwas zu disponiren, viel weniger zu statuiren"[4]).

Diese Forderungen der Stände hatten, obwohl sie in dem Hauptpunkt nicht erfüllt worden waren, den lebhaften Unwillen des Jungherzogs Johann

1) Näheres über diese ganze Angelegenheit s. bei K. F. Meyer Aachensche Geschichten 1781 S. 488. Noppius a. O. S. 202.

2) S. das Actenstück vom 8. Juni 1586 Nr. 2. 3) S. das Actenstück vom 29. April 1587 No. 7. 4) S. das Actenstück vom 30. April 1587 Nr. 8.

Wilhelm erregt. Im Juli 1587 schrieb er über diese Sache einen Brief an Herzog Wilhelm von Baiern und schilderte in übertriebener Weise die Anschläge der Landstände. Auch erwähnte er, daß die letzteren die Ausschließung der Jesuiten vom Hofpredigeramt und die Entfernung mehrerer Räthe verlangt hätten. Er (der Jungherzog) wolle sich zum Papst, dem Kaiser und zu Spanien halten und hege den Wunsch, ein Glied der Liga zu werden, welcher auch Baiern angehöre [1]).

Etwa gleichzeitig mit dem Briefe vom Juli 1587 an Baiern gingen noch Hülfegesuche des Jungherzogs an die Churfürsten von Mainz und Trier und an die Herzoge von Parma und Lothringen ab; auch sie ersuchte er ebenso wie den Papst, ihn als Genossen in die h. Liga aufzunehmen. Bald ging an den Papst noch eine besondere Gesandtschaft von ihm ab [2]).

Die Antwort Baierns, welche wir kennen, lobte zwar des Jungherzogs Haltung, da „diese Leute (die Protestanten) doch keine Ruhe hätten bis sie sammt der Religion allen schuldigen Gehorsam in weltlichen und politischen Sachen aufgehoben hätten", im Übrigen aber enthielt sie Mahnungen zur Vorsicht, da die Gefahren groß seien [3]).

Der Jungherzog ließ sich indessen von seinen Plänen nicht abbringen und so nahm das Zerwürfniß mit dem Vater und der Mehrzahl der evangelisch gesinnten Räthe immer mehr zu. Man ging dem Prinzen aus dem Weg und berieth die wichtigeren Angelegenheiten außerhalb der Residenz, um ihn nicht zuziehen zu müssen.

Gereizt durch diese Nichtachtung wandte sich Johann Wilhelm in einem neuen Schreiben vom 31. Octob. 1587 an den Herzog von Baiern und bat um die Erwirkung der kaiserlichen Interzession, sowohl um seine (des Jungherzogs) Mitregierung durchzusetzen als um die evangelischen Räthe vom Hofe zu entfernen.

In der That entschloß sich Wilhelm V. von Baiern, an den Kaiser eigenhändig in dieser Sache zu schreiben [5]) und ihm die Klagen des Jungherzogs zu übersenden; zugleich bat er, daß die clevischen Räthe durch den Kaiser zur Zuziehung des Prinzen veranlaßt werden möchten.

Während diese Verhandlungen geführt wurden, waren die Deputirten der Landstände von Jülich, Cleve, Berg und Mark abermals zu einer Tagfahrt in Essen zusammengetreten. Dieselben beschlossen, die sämmtlichen Forderungen die sie im April erhoben hatten, zu erneuern. Es scheint, daß die Erfolge,

---

1) S. das Actenstück vom Juli 1587 Nr. 10.

2) S. Stieve in der Ztschr. des berg. Gesch. Ver. Bd. XIII S. 12.

3) S. das Actenstück vom 29. Aug. 1587 Nr. 11. — Am 12. Sept. (s. Nr. 12) bedankt sich Johann Wilhelm für die Antwort Baierns.

4) S. das Actenstück vom 31. Oct. 1587 Nr. 14.

5) S. das Actenstück vom 22. Nov. 1587 Nr. 15.

welche in diesen Wochen von den Holländern am Rhein gewonnen worden waren — im December 1587 hatten sie unter dem Oberst Schenk die Festung Bonn eingenommen — die Stände zu kräftiger Geltendmachung ihrer Wünsche ermuthigten.

Fast vier Wochen lang waren die Deputirten wider alle Gewohnheit zur Tagfahrt versammelt. Die Eindrücke, welche Herzog Johann Wilhelm von den Verhandlungen empfing, lernen wir aus dem Brief kennen, den er am 8. Dec. 1587 darüber an den Herzog von Baiern schickte [1]).

Der Jungherzog bezeichnet darin den Grafen Wirich von Dhaun und Broich ausdrücklich als caput omnium malorum. Dieser, nebst den Herrn von Rheidt, Georg von Syberg und dem Drost Knipping seien von den Ständen ausersehen, um als clevische Gesandte an den Kaiser und die Churfürsten in Sachen der Kriegsnoth zu gehen.

Auf die Forderung der Neutralität habe der Jungherzog erwidert, er sei nicht gesonnen, sich neutral zu erklären, gleichwohl habe sein Vater die Forderung bewilligt. In Sachen der beabsichtigten Gesandtschaft sei von den Räthen eine fünfmalige Ablehnung erfolgt und fünfmal hätten die Deputirten das Gesuch erneuert. Endlich sei dasselbe unter gewissen Modifikationen bewilligt worden. Der Jungherzog habe die Gesandtschaft nicht genehmigt, da sie aus keinem andern Grund geschehe, als um sich heimlich bei den protestantischen Fürsten einen Anhang zu machen.

In Sachen der Religion hätten die Stände auf viermalige Zurückweisung ihr Begehren fünfmal erneuert; aber auch diesmal sei ihnen nicht willfahrt worden. Der Herzog wisse nicht, daß er Jemanden weiter beschwere als sich nach den Reichsgesetzen gebühre; wenn die Stände Jemanden wüßten, so sollten sie ihn in specie namhaft machen. Als die Stände Etliche genannt, habe sich befunden, daß dies Calviniſten und Wiedertäufer gewesen seien. Darauf habe man erwidert, daß man nicht mehr gethan habe, als sich gegen solche gebühre. Der Jungherzog klagt bei diesem Anlaß, daß man in der Mehrzahl der Ämter die Gesetze schläfrig genug anwende. In Betreff der vierten Forderung, nämlich der Einsetzung von Direktoren mit der Vollmacht, die Stände zu berufen, sei nach langen Verhandlungen ein Compromiß zu Stande gekommen, gegen welchen der Jungherzog ebenso wie gegen die Abmachung protestirt habe.

Der Hauptzweck dieses Briefes war, die Dazwischenkunft des Kaisers zu beschleunigen. Herzog Wilhelm V. erklärte in seiner Antwort vom 30. Dec., daß er den Kaiser von der Lage der jülichschen Dinge unterrichten und die Gewährung der Wünsche des Jungherzogs befürworten wolle [2]).

---

1) S. das Actenstück vom 8. Dec. 1587 Nr. 17.

2) S. das Actenstück vom 30. Dec. 1587 Nr. 19.

Indessen erfolgte die erhoffte Dazwischenkunft des Kaisers keineswegs sofort. Am 2. Dec. 1587 hatte Kaiser Rudolf II. an den Herzog von Baiern geschrieben, daß er von den Zerwürfnissen am clevischen Hofe Kenntniß habe und daß daraus sowohl in Religions- als andern Sachen gefährliche Zerrüttung erfolgen könne; indessen wünsche er, ehe er sich gemäß seinem Amte der Sache annehme, weiteren Bericht von Cöln und München abzuwarten [1]).

Am 24. Februar 1588 sandte Herzog Wilhelm V. abermals ein Schreiben an den Kaiser, in welchem er bedauerte, daß die Abfertigung der erbetenen Kaiserl. Commission noch nicht erfolgt sei; er (der Herzog) bitte um baldige Absendung von Commissaren, die die Mängel am clevischen Hofe untersuchen sollten [2]). Von diesem Schritte gab Wilhelm V. an demselben Tage dem Jungherzog Kenntniß [3]).

Der Kaiser war aus verschiedenen Gründen geneigt, seinen Einfluß zu Gunsten des Jungherzogs und der katholischen Religion in Jülich zur Geltung zu bringen. Daher theilte er dem Herzog von Baiern unter dem 20. März seinen Entschluß mit, den Grafen Salentin von Isenburg und den Dr. Christoph Faber als Commissare nach Düsseldorf zu senden [4]).

Durch Vermittlung Baierns erhielt der Jungherzog am 22. April von der Instruktion, die für die Kaiserl. Commissare aufgesetzt war, Kenntniß. Als Johann Wilhelm sie gelesen hatte, bat er nicht nur den Grafen Isenburg, bis auf Weiteres seine Reise aufzuschieben, sondern schrieb auch an Baiern, daß der Wortlaut der Commission, welche u. A. sagte, daß der Jungherzog „so viel ohne des alten (Herzogs) Offension geschehen könne" mitregieren solle seine Gegner mehr in ihren Absichten stärken als davon ableiten werde; sie müsse daher geändert werden und er (der Jungherzog) habe bezügliche Vorschläge aufgesetzt. Dies Schreiben ging am 26. April nach München ab [5]).

Es scheint, daß diese Änderungen am kaiserlichen Hofe durchzusetzen gewesen sein würden; aber am 9. Mai 1588 schrieb der Kaiser an Herzog Wilhelm von Baiern, daß sowohl der Graf von Isenburg, wie Dr. Faber die Theilnahme an der Commission ablehnten [6]). Dies ist die letzte Nachricht über das Projekt, die in den Akten enthalten ist; die von Johann Wilhelm erbetene Commission unterblieb.

Damit war für Letzteren zunächst die Aussicht auf eine wirksame Durchführung seiner Pläne vereitelt. Zwar konnte er unter dem 14. April 1589 insofern einige Erfolge nach München berichten, als die Entfernung mehrerer evangelischer Prediger durchgesetzt worden war [7]), aber im Großen und Ganzen

---

1) S. das Actenstück vom 2. Dec. 1587 Nr. 16. 2) S. das Aktenstück vom 24. Febr. 1588 Nr. 21. 3) S. das Actenstück vom 24. Febr. 1588 Nr. 22.
4) S. das Actenstück vom 20. März 1588 Nr. 24. 5) S. das Actenstück vom 26. April 1588 Nr. 25. 6) S. das Actenstück vom 9. Mai 1588 Nr. 26.
7) S. das Actenstück vom 14. April 1589 Nr. 28.

thürmten sich vor ihm die Hindernisse, denen seine nervöse und reizbare Natur nicht gewachsen war, immer mehr und die Conflikte sowohl mit seinem Vater, wie mit den Räthen und den Landständen nahmen eine immer schroffere Form an.

Schon im Frühjahr 1588 hören wir aus Jacobe's Munde Klagen über seinen „Unmuth"; derselbe nahm von Monat zu Monat zu; zu der Zurücksetzung, die er schwer empfand, kamen finanzielle Bedrängnisse und schließlich der Argwohn, daß der Vater ihn hinrichten lassen wolle. Tag und Nacht brachte er in voller Rüstung zu, um jedem Angriff begegnen zu können.

Am 1. Januar 1590 kam die Geisteskrankheit bei ihm zum Ausbruch.

Aus einer Relation vom Düsseldorfer Hof vom 18. Januar 1590 erhalten wir eine eingehende Schilderung der traurigen Dinge, die sich um die Jahreswende 1589/90 dort vollzogen [1]). Aus diesem Bericht hören wir auch, daß die Mehrheit der Räthe alsbald beschloß, „Land und Leute dem Kaiser zu befehlen". In der Bewegung, welche uns alsbald sowohl an den deutschen Fürstenhöfen wie in Spanien und den Niederlanden auf die Nachricht von dem Schicksal Johann Wilhelm's entgegentritt, erkennt man die Bedeutung, welche dem Ereigniß überall beigelegt ward. Es war nunmehr sehr wahrscheinlich, daß die Ehe des Jungherzogs kinderlos bleiben werde und damit traten, da der Mannesstamm alsdann erloschen war, die Schwestern, welche an den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, den Pfalzgrafen Philipp von Neuburg und den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken verheirathet waren, in ihre Rechte.

Wir haben im ersten Bande gesehen, wie im J. 1572 das Drängen Herzog Alba's auf „Absonderung" der eifrig evangelisch gesinnten Prinzessin Marie Eleonore in Herzog Wilhelm IV. den Entschluß zur Reise brachte, die früher zurückgewiesenen Anträge des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen jetzt zu bewilligen [2]). Herzogin Marie Eleonore war es dann gewesen, welche ihre evangelisch gesinnten Schwestern Anna und Magdalena in ihrem Vorsatz, ihre Hand nur einem evangelischen Gatten zu reichen, bestärkt hatte [3]). So war es gekommen, daß, während der Bruder ein eifriger Vorkämpfer der katholischen Kirche war, die Schwestern und deren Männer ebenso entschiedene Beförderer der evangelischen Religion wurden.

Wenn nun, wie es seit dem Januar 1590 den Anschein gewann, die Häuser Brandenburg oder Pfalz in den Besitz der jülich-clevischen Länder kamen, so war die Festsetzung einer protestantischen Macht in diesen überaus wichtigen Gegenden des Niederrheins eine Thatsache. Dadurch mußte nicht allein der eben siegreich vordringende Katholicismus im deutschen Nordwesten ein großes Hinderniß finden, sondern es konnte sogar geschehen, daß alle seit dem J. 1555 errungenen Erfolge auf Grund der noch fortwährend im Stillen

1) S. das Actenstück vom 18. Januar 1590 Nr. 33. 2) S. Gegenreformation I, 49 ff. 3) S. Gegenreformation I, 64.

vorhandenen evangelischen Neigungen der Bevölkerung vernichtet und der Protestantismus zum herrschenden Bekenntniß gemacht wurde.

Dazu kam, daß diese Umgestaltung auch auf das gesammte Reich zurückwirken, ja den spanisch-niederländischen Kampf zu Ungunsten Spaniens beeinflussen mußte, denn die Katholiken verloren bei der Reichsversammlung eine Stimme der weltlichen Fürstenbank, auf welcher sie ohnedies nur noch vier besaßen; es war dies noch dazu eine Stimme, welche auf den Reichsdeputationstagen, deren Bedeutung gerade in den kirchlichen Angelegenheiten immer mehr wuchs, mitzusprechen hatte. Die Vortheile aber, welche die Holländer schon jetzt aus den Sympathien der niederrheinischen Reformirten gezogen hatten, mußten sich in einer geradezu gefährlichen Weise steigern, wenn in Düsseldorf eine mächtige und zielbewußte evangelische Regierung die Herrschaft führte.

König Philipp von Spanien ergriff daher sofort Maßregeln. Unter dem 30. Januar befahl er dem Herzog von Parma, er möge dem (alten) Herzog von Cleve sein (des Königs) Wohlwollen versichern. Für den Fall des Ablebens des jetzigen Herrn möge der Herzog dasjenige ins Werk setzen, worüber der König sich früher geäußert habe; es sei von Wichtigkeit, diese Lande nicht in die Hände der Ketzer fallen zu lassen. Im Reiche ging alsbald das Gerücht, daß der Herzog von Parma im Begriff sei, eine Brücke über den Rhein zu schlagen, um für unvorhergesehene Fälle die Lande sofort besetzen zu können[1]).

Für eine Besetzung war nun freilich so lange kein Rechtstitel auf irgend einer Seite vorhanden, so lange die beiden Herzoge lebten. Viel dringlicher war die Frage, wer nach dem Tode des vierundsiebzigjährigen Herzogs, der bei dessen Leiden täglich eintreten konnte, die Vormundschaft über den geisteskranken Nachfolger zu übernehmen befugt sei.

Es war, da kein Agnat vorhanden war, dem sie nach den Reichsgesetzen zugestanden hätte, die Möglichkeit gegeben, daß die Schwiegersöhne sie für sich in Anspruch nahmen. Daher richteten sich naturgemäß die Anstrengungen der katholischen Mächte, sowie der katholischen Partei am Hofe darauf, die protestantischen Schwiegersöhne von der vormundschaftlichen Regierung auszuschließen. Alle Maßregeln, welche zunächst erfolgten, hatten diesen Zweck.

1) S. den Auszug vom 1/10. Febr. 1590 Nr. 36.

## Zweites Capitel.

# Der Kampf um den vorherrſchenden Einfluß am cleviſchen Hof.

## 1590—1592.

Es iſt hier natürlich weder unſere Abſicht noch unſere Aufgabe, den Verlauf der ſchon mit dem J. 1590 beginnenden Streitigkeiten über die Erbfolge in Jülich-Cleve genauer zu verfolgen[1]). Nur ſoweit dieſe Streitigkeiten in mehr oder weniger direkter Beziehung zur Entwicklung der religiöſen Verhältniſſe ſtehen, müſſen ſie hier berückſichtigt werden. Dabei bleibt aber unſer Hauptaugenmerk nach wie vor auf die Schilderung derjenigen Maßnahmen und Anordnungen gerichtet, welche von den regierenden Gewalten zur Unterdrückung der evangeliſchen und zur Wiederherſtellung der katholiſchen Religion getroffen wurden.

Nun muß freilich von vornherein bemerkt werden, daß ſeit dem Augenblick, wo der Kampf um die Vorherrſchaft am Düſſeldorfer Hofe ein unſicheres Spiel verſchiedenartiger Kräfte wurde, ſowohl in der politiſchen wie in der kirchlichen Haltung ein Schwanken eintrat, deſſen Phaſen und Entwicklungen heute klarzuſtellen eine faſt unlösbare Aufgabe iſt. Die planmäßige Durchführung einer beſtimmten Kirchenpolitik, wie ſie anderwärts zu jener Zeit befolgt ward, fehlt hier völlig. Bald hier, bald dort ſehen wir den Anſatz zu Unterdrückungsmaßregeln, die jedoch überall da, wo ſie auf Widerſtand ſtoßen, bald erlahmen. Je weiter die Orte von dem Sitz der Centralregierung entfernt ſind, um ſo weniger gelingt es, die Oppoſition zu brechen; nur unter den Augen der katholiſchen Räthe und der Kaiſerlichen Commiſſare in den cleviſchen, jülichſchen und einzelnen bergiſchen Ämtern werden Erfolge erzielt, auf die wir zurückkommen werden.

Es hätte, wie die Angelegenheiten um 1590 ſtanden, die Möglichkeit vorgelegen, daß die Räthe, deren Einfluß doch ein ſehr großer war, nach der Erkrankung des Jungherzogs den erbberechtigten Fürſten (oder, wie man ſie zu

1) S. hierüber P. Haſſel, die Rechtsanſprüche der bei der Jülich-Cleviſchen Erbſchaft betheiligten Fürſten und die Verhandlungen zwiſchen ihnen vor der Erledigung der Lande in d. Ztſchr. der Berg. Geſch. Ver. I, S. 113—170. — M. Ritter, Geſchichte der deutſchen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiſer Rudolfs II. 1598—1612. Bd. I, S. 56 ff. — Vgl. auch P. Haſſel, die Anfänge der brandenburgiſchen Politik in den Rheinlanden in d. Ztſchr. f. Preuß. Geſch. und Landeskunde Bd. IX, S. 321 ff. — F. Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. Mannheim 1883.

nennen pflegte, den Intereſſenten) ſowie den Landſtänden die Hand gereicht hätten.

Dieſe Bahn wurde indeſſen von den Räthen nicht eingeſchlagen. Vielmehr ward alsbald nach dem traurigen Ereigniß beſchloſſen — und der alte Herzog wurde zur Zuſtimmung bewogen —, die Intervention des Kaiſers anzurufen [1]). Man gab vor, der Anſicht zu ſein, daß der Kaiſer als Lehensherr und Reichsoberhaupt die Vormundſchaft zu beanſpruchen das Recht habe und that damit denjenigen Schritt, den die Intereſſenten von vornherein befürchtet hatten [2]). Auch der naheliegende Ausweg, der Herzogin Jacobe bis zur etwaigen Wiedergeneſung ihres Gatten die Regentſchaft zu übertragen, wurde von den Räthen nicht ſo paſſend gefunden wie die Herbeirufung des Kaiſers. Dieſes Geſuch um die Kaiſerliche Intervention — das Schreiben datirt vom 4. Febr. — erfolgte ohne Vorwiſſen der Landſtände und damit war der erſte Schritt zur Zurückdrängung der letzteren geſchehen. Weitere ſollten bald folgen.

Faſt gleichzeitig mit den erſten Maßregeln der Räthe begannen auch die Einwirkungen der Intereſſenten auf den Kaiſer. Am 7. (17.) Febr. ſandte der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg ein Schreiben an den Kaiſer, in welchem er die Hoffnung ausſprach, daß derſelbe die Herzogin Marie Eleonore und ihre Erben in ihren Rechten auf die cleviſchen Lande ſchützen werde [3]). Abſchrift davon ſchickte der Markgraf ſeinen Freunden, unter Anderen auch dem Landgrafen von Heſſen. Dieſer hielt die Sache für ſo wichtig, daß er unter dem 17. (27.) Februar einen Geſandten an den Markgrafen ſchickte, welcher darauf aufmerkſam machen ſollte, daß der König von Spanien und der Erzbiſchof von Köln oder irgend eine angenommene Vormundſchaft möglicherweiſe die Verwaltung der Lande in die Hand nehmen werde. Sobald dies einmal geſchehen ſei, werde man die Verwaltung nicht wieder aus der Hand laſſen. Welche Gefahren daraus für die Religion und andere Intereſſen erfolgen könnten, liege auf der Hand. Des Landgrafen Meinung ſei, daß die Herzogin Marie Eleonore ſich ſo bald als möglich ſelbſt zu ihrem Bruder begeben müſſe; an Ort und Stelle müſſe ſie dahin wirken, daß ſolche Räthe an die Regierung kämen, die den Erben gewogen ſeien; auch ſei es nützlich, wenn der Markgraf von Brandenburg die Herzogin begleite; die beiden Pfalzgrafen würden ihre Mitwirkung gewiß auch zuſagen [4]).

Dieſe Vorſchläge ſind deshalb beſonders wichtig, weil ſie in weſentlichen Punkten die Richtſchnur geworden ſind, nach welcher die Intereſſenten ſpäter wirklich gehandelt und auf dieſem Wege wenigſtens ſoviel erreicht haben, daß

1) S. das Actenſtück vom Februar 1590 Nr. 39.
2) S. Haſſel in der Ztſchr. f. Preuß. Geſch. IX, 347 ff.
3) S. das Actenſtück vom 7. (17.) Febr. 1590 Nr. 37.
4) S. das Actenſtück vom 17. (27.) Febr. 1590 Nr. 38.

die Festsetzung einer ausländischen Macht alsbald ganz außerhalb der Erörterung stand[1]).

Während die katholischen Mächte — Baiern hatte im März 1590 einen Gesandten nach Düsseldorf geschickt[2]) — mit dem Hofe Fühlung zu gewinnen suchten, wurde von den Niederlanden aus der Versuch gemacht, auf die Landstände indirekt einzuwirken. Am 25. April 1590 erließen die geldrischen Stände ein Schreiben an die Stadt Wesel, in welchem sie unter Beifügung eines aufgefangenen Briefes König Philipp's vom 18. Januar 1590 zur Wachsamkeit mahnten[3]).

In der That glaubte Wesel Schritte thun zu müssen, um weiterem Unheil vorzubeugen und es war naheliegend, daß man darauf verfiel, die Einberufung der Stände zu fordern. Etwa im März 1590 richteten die Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Calcar, Xanten und Rees eine Eingabe an den alten Herzog, in welcher sie darum baten. Aber am 14. April 1590 erfolgte die Ablehnung des Gesuchs, da die von den Städten angeführten Gründe, nämlich die Beseitigung der Landesbeschwerden, angeblich durch den Kaiser zu erhoffen sei[4]).

Bei dem großen Interesse, welches der Kaiser an den jülichschen Entwickelungen nahm, war es natürlich, daß er dem Wunsche der jülichschen Räthe soweit als thunlich entgegen kam. Der Freiherr Adam Gall Popel von Lobkowitz ward nach Düsseldorf abgeordnet und erhielt den Auftrag, die bisherigen Räthe in ihren Ämtern zu bestätigen[5]). Dagegen konnte sich Rudolf II. einstweilen zu weiteren Schritten nicht entschließen. Unter dem 16. Juni 1590 theilte er den Interessenten mit, daß die Anordnung einer neuen Regierung in Düsseldorf nicht erforderlich sei, da man sich täglicher Besserung des Jungherzogs getrösten könne[6]).

Die Vereinbarungen, welche der Freiherr von Lobkowitz im Namen des Kaisers mit den Räthen traf, erfolgten abermals ohne Vorwissen der Landstände.

Gleichzeitig mit dem Bekanntwerden dieses eigenmächtigen Vorgehens lief die Kunde durch die Länder, daß einzelne Amtleute, besonders der Schwager des Wilhelm von Schenkern, Adam von Gymnich, in ihren Bezirken Gewalt gegen die Evangelischen gebrauchten. Schon längst hatte Gymnich darnach gestrebt, seine evangelischen Amtsangehörigen zu beseitigen; dieselben hatten sich an die zu Köln tagenden Kreisstände gewandt und dort auch Interzessionsschreiben für sich bei ihrem Landesherrn erwirkt; aber Gymnich kümmerte sich

1) Daß man in den jülich-clevischen Landen selbst noch im J. 1590 die Einmischung der Spanier fürchtete s. aus dem Actenstück vom 21. Febr. (3. März) 1590 Nr. 40.

2) Stieve in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. XIII, 22. 3) S. das Actenstück vom 25. April 1590 Nr. 43. 4) S. das Actenstück vom 14. April 1590 Nr. 42.

5) Stieve in der Ztschr. a. a. O. S. 23.

6) S. das Actenstück vom 16. Juni 1590 Nr. 45.

nicht darum, sondern erließ am 16. Juni an die evangelischen Bürger zu Sittard den Befehl, vor Sonnenuntergang mit Weib und Kind die Stadt zu räumen. In der That wurde der Befehl vollzogen und die Betroffenen verließen die Stadt[1]).

Ähnliches wie zu Sittard geschah auch zu Düren. Erst fanden Pfändungen statt und zuletzt erfolgten, da die betroffenen Bürger sich nicht bekehren wollten, Ausweisungen. Die Interzession, welche auf das Gesuch der Vertriebenen Pfalzgraf Johann von Zweibrücken beim Herzog Wilhelm unter dem 11. Mai einlegte, wurde von letzterem unter dem 16. Juni abschlägig beschieden[2]).

Offenbar war man in Düsseldorf der Ansicht, daß Gymnich in seinem Amtsbezirk es mit Sekten zu thun habe, die im Religionsfrieden verboten seien und auf welche mithin das oben besprochene Mandat vom 1. October 1585 Anwendung fand.

Empört über die Verletzung ihrer Rechte und voll Besorgniß für die Zukunft verlangten die cleve-märkischen Stände im Juli 1590 die Einberufung der Landtags-Deputirten aller Länder; später forderten sie, durch die erbberechtigten Fürsten inzwischen ermuthigt, einen allgemeinen Landtag, aber sowohl das eine wie das andere ward von den Räthen, welche die Gefahren, die darin für ihre Bestrebungen lagen, wohl erkannten, abgelehnt.

Bei allen diesen Verhandlungen war die Herzogin Jacobe, welche doch eigentlich dazu berufen gewesen wäre, die Regentschaft zu führen, ganz in den Hintergrund gedrängt worden.

Es war ganz natürlich, daß die Behandlung, die ihr durch die Räthe bereitet ward — auch finanziell befand sie sich in Schwierigkeiten — die begabte Frau in einen tiefen Gegensatz zu diesen drängte. Die Herzogin suchte, um sich ihren Feinden gegenüber zu behaupten, anderswo Anlehnung und wenn auch ihr katholischer Glaube sie auf Köln, Baiern, Spanien und den Kaiser hinwies, so konnte doch Niemand ihr aus ihrer finanziellen Bedrängniß besser helfen als die Landstände.

Es war dem Einfluß der Letzteren gelungen, einzelne Räthe, besonders den Landhofmeister Werner v. d. Bongaert und den clevischen Kammermeister Werner Palant von Breidenbend, der evangelisch gesinnt war, auf ihre Seite zu ziehen. Mit Hülfe dieser und des Grafen Wirich von Dhaun sowie des katholischen Domherrn von der Horst gelang es, sowohl den Hofstaat der Herzogin wie diese selbst zu einer Annäherung an die Stände zu bewegen.

Die Absicht, den Protestantismus zu stärken, lag Jacobe völlig fern; sie

---

1) S. das Schreiben des W. v. Blodorf an Graf Wirich von Dhaun v. 19. Juni 1590 Nr. 46.

2) S. das Actenstück vom 11. Mai 1590 Nr. 44 nebst der Anmerkung dazu.

verhehlte sich vielleicht sogar die Thatsache, daß sich eine solche Stärkung als unausbleibliche Wirkung an ihr Verhalten knüpfen müsse; jedenfalls bedeutete ihr Entschluß eine Förderung der Absichten derjenigen, die im Gegensatz zu den katholischen Mächten standen.

Die Stellung, welche Jacobe am Hofe als Gemahlin des kranken Jungherzogs einnahm, mußte ihren Entschließungen, falls sie mit Folgerichtigkeit durchgeführt wurden, doch eine große Bedeutung geben. Es ist unerwiesen, daß sie, wie ihre Gegner später behaupteten [1]), den Protestanten die Erwirkung der Religionsfreiheit versprochen habe — Jacobe selbst hat dies stets geleugnet —; aber es lag doch in der Natur der Sache, daß sie, nachdem sie Geld (man sagt 100,000 Thlr.) von den Ständen genommen hatte, deren vornehmste Interessen schonen und berücksichtigen mußte.

Unter diesen Verhältnissen konnte sie die kirchliche Restauration, für die sie einst mit ihrem Gemahl so eifrig gewirkt hatte, nicht mehr in der früheren Weise betreiben.

Ferner waren zwar die Evangelischen mit ihren kirchlichen Forderungen wohl nicht an Jacobe herangetreten, aber eine wichtige Bedingung des Abkommens bestand doch darin, daß Jacobe für die Einberufung des bisher verweigerten Gesammtlandtags ihre Verwendung beim Kaiser zugesagt hatte. Mit dieser Einberufung hatten die Stände, sobald sie genehmigt war, einen großen Erfolg ihrer Bestrebungen gewonnen.

Welche religiösen Anschauungen es auch sein mochten, die Jacobe eben beherrschten, Thatsache war, daß sie jetzt mit den evangelischen Schwägerinnen und den protestantischen Landständen für das gleiche Ziel arbeitete. Herzogin Marie Eleonore hatte schon unter dem 29. Dec. 1590 ein Schreiben an die damals noch nicht versammelten Stände erlassen, dessen Inhalt indirekt, wie sie hoffen mochte, die Einberufung befördern würde [2]).

Der erste Schritt, den Jacobe in Sachen des allgemeinen Landtags that, war der, daß sie unter dem 20. März 1591 die cleve-märkischen Stände zur Bitte um Einberufung bei den Räthen ermunterte. Als dieser Antrag innerhalb der Regierung zur Berathung kam, sprach sich die Herzogin im Sinne desselben aus; aber die Räthe beschlossen die Ablehnung. Am 17. April erklärte Jacobe ihr Bedauern darüber und theilte den cleve-märkischen Ständen mit, daß sie an den Kaiser in dieser Sache geschrieben habe [3]), derselbe möge bis zur Einberufung des Gesammtlandtags mit weiteren Anordnungen still stehen. Am 25. April bat sie auch den Kaiserlichen Rath, Freiherrn von Lobkowitz, in ihrem Sinn in Prag thätig zu sein; sie bestätigte ausdrücklich,

1) Vgl. den Auszug aus einem Schreiben Schenkern's vom 9. Febr. 1592 an Gymnich bei Stieve in der Ztschr. des Berg. Gesch. Ver. XIII, 26 Anm. 3.

2) S. das Actenstück vom 29. Dec. 1590 Nr. 48. 3) S. das Actenstück vom 17. April 1591 Nr. 51.

daß die Privilegien des Landes den Ständen „in hohen Regimentssachen" eine Mitwirkung sicherten; auch bei starker Gesundheit der Fürsten sei ohne der Landschaft Vorwissen nichts tractirt worden. Ein Zettel zu diesem Schreiben besagte, daß der Unterstellung, als ob die Stände auf Freistellung der Religion bringen würden, kein Glauben beizumessen sei; es solle nur von „ökonomischen und politischen Sachen" gehandelt werden[1]).

Man kann sich denken, welches Aufsehen das offene Zusammenwirken Jacobe's mit den Evangelischen an den katholischen Höfen erregte. Herzog Wilhelm von Baiern forderte sofort den Churfürsten von Köln auf, dahin zu wirken, daß Jacobe das unnatürliche Bündniß aufgebe und Ende Juli bat er in dieser Sache den Kaiser um ernstliche Dazwischenkunft[2]).

Ehe indessen solche Maßregeln erfolgten, war das Hauptziel des Zusammenwirkens, nämlich die Einberufung des Landtags, auch ohne den Kaiser erreicht worden. Bei einer Zusammenkunft sämmtlicher Räthe der verschiedenen Länder in Düsseldorf hatte man den Beschluß durchgesetzt. Die Minderheit, an ihrer Spitze Schenkern, suchte den gefährlichen Folgen dieses Beschlusses dadurch einigermaßen auszuweichen, daß sie die katholischen Stände von Jülich und Berg zu einem Gesuch an den alten Herzog veranlaßte, in welchem derselbe gebeten wurde, die Einführung der Religionsfreiheit nicht zu gestatten. Gleichzeitig wurde der Kaiser von ihnen ersucht, den Zusammentritt des Landtags zu verhindern. In der That beschloß der Kaiser, Bevollmächtigte nach Düsseldorf zu senden und verbot, daß der Gesammtlandtag vor deren Ankunft eröffnet werde. Dies geschah in einem Schreiben vom 5. Juli 1591[3]).

Am 13. Juli 1591 kam Herzogin Marie Eleonore von Preußen und um dieselbe Zeit Pfalzgraf Johann vou Zweibrücken und seine Gemahlin sowie Gesandte des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach sowie des Administrators von Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg und des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg in Düsseldorf an. Ihre Absicht war, in Gemeinschaft mit dem allgemeinen Landtag, dessen Majorität evangelisch war, entschiedene Schritte für die Wahrung ihrer Rechte zu thun. Man erfuhr bald von Verhandlungen, welche wegen einer Heirath zwischen der ältesten Tochter Marie Eleonorens und dem Sohne des Administrators von Magdeburg gepflogen wurden, und es ging das Gerücht, daß Preußen und Brandenburg das junge Paar in den Besitz der Regierung zu bringen gedächten. Daß sehr ernste Pläne erörtert worden sind, scheint aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Wilhelm von Hessen hervorzugehen[4]).

Große Hoffnungen erfüllten in jenen Monaten die evangelische Partei im

1) S. das Actenstück vom 25. April 1591 Nr. 53.
2) S. Stieve in der Ztschr. des B. G. B. XIII, S. 34.
3) Vgl. das Actenstück vom 5. Juli 1591 Nr. 56.
4) S. das Actenstück vom 8. (18.) Juli 1591 Nr. 58.

Lande. Man hoffte, daß die öffentliche Verkündung und Übung der neuen Lehre werde gestattet werden[1]) und die einzelnen Gemeinden boten ihren Einfluß auf, um durch Bittschriften an die Interessenten und die Landstände die Entwicklung der Dinge zu beschleunigen. Wir kennen solche Gesuche aus Calcar, Xanten und Emmerich und es ist nicht zu bezweifeln, daß auch andere Gemeinden gleiche Eingaben abgeschickt haben.

Diese Bittschriften bieten deßhalb ein gewisses Interesse dar, weil wir aus ihnen die religiösen Zustände verschiedener Gemeinden kennen lernen. Aus der Petition der „Brüder und Schwestern der christlichen Gemeinde" zu Calcar vom 6. Aug. 1591[2]) sehen wir, daß die Räthe noch kürzlich Befehle erlassen hatten, wonach die katholische Taufe der Kinder bei 200 Gg. Strafe befohlen worden war. Eben dieselbe Gemeinde war, wie sie in einem Schreiben vom 20. Sept. 1591 angiebt[3]), durch allerlei drückende Bestimmungen über den Eid, die Erziehung der Kinder, die Ordnung des Gildewesens u. s. w. beeinträchtigt worden, hatte aber in Walter von Büren, dem Drosten zu Goch, einen Beschützer gefunden. Auch von ihrem eigenen Magistrat hatten die Brüder der christlichen Gemeinde zu Calcar zu leiden; der Bürgermeister behauptete nämlich, die Brüder seien „Wiedertäufer" und Calvinisten, worauf jene indessen erklärten, sie seien dessen nicht geständig „so es in malam und nicht in bonam partem sollte convertirt werden[4])".

Der reformirte Prediger Joh. Heidfeld in Wesel[5]) spielt in der Bewegung, die während der Mitte des J. 1591 sich unter den Evangelischen bemerkbar machte, eine große Rolle. Er gab Anweisungen über die Form, in welcher die Petitionen abzufassen seien wie über die Punkte, deren Erreichung man ins Auge fassen müsse. Wir sehen aus seinen Briefen, daß zunächst der Versuch gemacht werden sollte, die Gestattung der öffentlichen Religionsübung zu erreichen, daß aber, wenn dies nicht durchzusetzen wäre, auf sechs Punkte das Augenmerk zu richten sei, nämlich erstens auf die Beseitigung der Umtragung des Sakraments, ferner die Freiheit der Begräbnisse, Beseitigung der Ausweisungen, Wahlfähigkeit der Evangelischen zu öffentlichen Ämtern, das Recht, in den Magistraten zu sitzen und Abschaffung der eidlichen Verpflichtung der Beamten auf den römisch-katholischen Glauben[6]).

---

1) S. das Actenstück vom 4. Aug. 1591 Nr. 61. 2) S. das Actenstück vom 6. Aug. 1591 Nr. 62. 3) S. das Actenstück vom 20. Sept. 1591 Nr. 68.

4) S. das Actenstück vom 27. Oct. 1591 Nr. 74. — Dort findet sich auch die Angabe, daß die Mitglieder der Gemeinde zu Calcar ihre Kinder haben taufen lassen. Daß die „Wiedertäufer" (Mennoniten) in der Schweiz im 17. Jahrh. unter dem Zwang der Zwinglischen Staatskirche ebenfalls ihre Kinder haben taufen lassen ohne daß sie deßhalb aus der Gemeinschaft der übrigen Täufer-Gemeinden austraten s. bei Gottl. Joß, das Sektenwesen im Kanton Bern 1881 S. 20.

5) Interessant ist das günstige Zeugniß, welches er der Gemeinde zu Calcar ausstellt, s. das Actenstück v. 27. Oct. 1591 Nr. 75. 6) S. das Actenstück v. ca. 30. Sept. 1591 Nr. 69.

Es sollte sich indessen bald zeigen, daß weder das Eine noch das Andere zu erreichen und daß alle Hoffnungen der Evangelischen einstweilen eitel waren.

Das ganze Vorgehen wurde dadurch lahm gelegt, daß die erbberechtigten Fürsten sich nicht über ein gemeinsames Handeln verständigen konnten [1]). Schon am 18. Juli waren die Meinungsverschiedenheiten unter den Interessenten in Düsseldorf bekannt und der Amtmann Weißpfennig schrieb darüber an den Grafen Wirich von Dhaun, daß dadurch eine Verhinderung der „erhofften Regierung" eintreten werde [2]). In der That gewann dadurch die katholische Partei Raum für die Durchsetzung ihrer Pläne, die vorläufig über Erwarten gelingen sollten.

Die versammelten Interessenten gaben am 19. Juli in der Versammlung der jülichschen Räthe eine Erklärung ab, in welcher sie die Wünsche, über die sie einig waren, vor Allem den Zusammentritt des allgemeinen Landtags, darlegten [3]). Die Räthe konnten sich indessen in ihrer Antwort vom 24. Juli auf den Befehl des Kaisers vom 5. Juli beziehen, der die Berufung vorläufig hindere. Am 1. Aug. berichtete Marie Eleonore dem Landgrafen Wilhelm von Hessen klagend die Hindernisse, die man dem Landtag bereite, und bat, der Landgraf möge in Prag für die Wünsche der Interessenten thätig sein [4]).

Die Zeit, welche bis zur Ankunft der kaiserlichen Bevollmächtigten verlief, wurde von der katholischen Partei am Hofe, namentlich auch von der eifrig katholisch gesinnten jüngsten Schwester Johann Wilhelm's, der Herzogin Sibylle, die unvermählt am Hofe lebte, benutzt, um den Absichten der evangelischen Erbberechtigten und ihrer Verbündeten entgegenzuwirken. Zu den Letzteren gehörte in gewisser Richtung noch immer die Herzogin Jacobe, deren Zerwürfniß mit den Räthen, namentlich mit Schenkern und Hardenrath, immer tiefer geworden war.

Außer anderen katholischen Mächten mischte sich jetzt auch der Erzbischof von Trier in die jülichschen Angelegenheiten und beschwor die Herzogin Jacobe, von ihrem Vorhaben abzustehen. Der Churfürst von Köln schickte eine stattliche Gesandtschaft, einerseits um Jacobe in Sachen der Religion von Zugeständnissen abzuhalten, andererseits um durch Beförderung ihrer Anrechte auf die Regentschaft eine noch gefährlichere Combination auszuschließen.

Am 15. Sept. wurde endlich der sog. lange Landtag in Gegenwart vieler Fürsten und Gesandten und der Kaiserl. Commissare, nämlich des Hofkammer-

---

1) Die Herzogin von Preußen verlangte die Vormundschaft bez. Curatel vermöge des von ihr behaupteten Nachfolgerechts für sich allein; die Pfalzgrafen hingegen wünschten, um den Streit über das Erbrecht zu vertagen, die Übernahme derselben durch sämmtliche Schwestern. S. Ritter, Gesch. der Union I, 61.

2) S. das Actenstück vom 18. Juli 1591 Nr. 59.

3) S. das Actenstück vom 19. Juli 1591 Nr. 60.

4) S. das Actenstück vom 1. (10.) Aug. 1591 No. 63.

raths Ludwig von Hoyos, Freiherrn von Stirzenstein und des böhmischen Appellraths Daniel Prinz von Buchau eröffnet[1]).

Bereits am 27. Sept. wurde den Ständen der Entwurf einer Regimentsordnung vorgelegt, der, wenn er zur Annahme gelangte, nicht bloß den Einfluß der Interessenten ausschloß, sondern auch die Übung der evangelischen Lehre bedrohte. In letzterer Beziehung bestimmte der Entwurf, daß alle früher erlassenen Religions-, Justiz- und Polizei-Ordnungen, namentlich das Edikt vom 23. Januar 1565, welches alle im Religionsfrieden nicht begriffenen Confessionen, besonders die „Wiedertäufer" und „Sakramentirer" mit schweren Strafen bedrohte, in Kraft bleiben sollten[2]).

Mit diesen Anordnungen waren zwar die Kaiserlichen Commissare und die Majorität der jülich-clevischen Räthe, aber weder die Landstände noch die Interessenten einverstanden.

Am 18. October übergab Pfalzgraf Johann den Ständen ein Schriftstück, in welchem er eine Erklärung vorschlug, daß in puncto Religionis Niemand, der sonst in politischen Sachen schuldigen Gehorsam leiste, an Leib, Hab oder Gut beschwert werden, sondern gemäß des alten Herzogs früherer Verwilligung jeder, der zur evangelischen Religion sich zähle und Kindtaufe, Ehe-Einsegnung u. s. w. derselben gemäß brauche, unangefochten bleiben solle; eine solche Bestimmung müsse nach des Herzogs Ansicht, die hierin mit dem Bedenken der Landstände übereinstimme, in die Regiments-Ordnung aufgenommen werden[3]).

Man hielt eine solche oder eine ähnliche Clausel um so mehr für nothwendig, als einzelne Amtleute nach dem oben erwähnten Beispiel Gymnichs fortfuhren, die Evangelischen zu bedrängen. Es wurde den Ständen etwa im October 1591 eine Bittschrift eingereicht, in welcher ausgeführt war, wie der Herzog vor seiner Krankheit (1566) die reformirte Religion selbst geliebt und geübt habe. Später seien die Städte Orsoy und Büderich ihrer Prediger und Religion beraubt worden; namentlich seit dem Beginn der siebziger Jahre sei mit Hülfe der Begräbnißverweigerung und anderer Strafen ein Druck auf die Evangelischen ausgeübt; zu Rees seien mehrere Bürger, Joh. von Altena, Arnold von Andernach und Otto von Deylich wegen der Religion ausgewiesen; auch seien alle Jahre vom Hofe Befehle gekommen, daß in die Magistrate nur Römisch-Katholische gewählt werden dürften; Dietrich von Ryswich und Joh. von Altena habe man des Amtes entsetzt. In Xanten habe man Walter von Hartefeld u. A. ausgetrieben; ebenso sei es im J. 1582 dem Junker

1) Einen Bericht über diesen Landtag (aus 1593), der nach den Kurbrandenburgischen Acten angefertigt ist hat P. Hassel in der Ztschr. des Berg. Gesch. V. (1868) V, 236ff. veröffentlicht.

2) Näheres über diesen Entwurf s. bei Lacomblet, Urkundenbuch für den Niederrhein Vol. IV, 740.

3) S. das Actenstück vom 18. Oct. 1591 Nr. 72.

Floris von Randwick und einigen Schulmeistern zu Xanten gegangen. Ähnliches sei zu Calcar vorgekommen [1]).

Diese Klagen übergaben die Stände der Regierung mit der Bitte, daß derartige Beeinträchtigungen in Zukunft abgestellt werden möchten.

Als die Kaiserlichen Commissare erkannten, daß die evangelische Mehrheit der Stände, unterstützt von den Interessenten und deren Freunden, in der Religionsfrage zu ernstem Widerstand entschlossen seien [2]), überreichten sie einen Auszug aus ihrer Instruktion, welcher großes Aufsehen erregte. Laut Inhalt dieses Kaiserlichen Befehles sollten die Commissare darauf sehen, daß bei den Verhandlungen der Stände keine Neuerung, welche dem alten Herkommen zuwider sei, sonderlich in der Religion, zugelassen werde; zugleich sollten sie jedem Versuch der Interessenten, das Regiment an sich zu ziehen, entgegentreten, da nach Lage der Sache in Jülich nur der Kaiser und sonst Niemand etwas zu statuiren habe [3]).

Wochenlang hatten die Commissare mit diesem Befehl zurückgehalten. Als derselbe etwa im October oder November bekannt wurde, erließ Pfalzgraf Johann (wahrscheinlich als einziger noch anwesender Verwandter des Hofes) eine sehr entschiedene Gegenerklärung. Es seien, so sagte er, in der Religion durchaus keine Neuerungen beabsichtigt; die Gegner erstrebten bloß die Fortsetzung der neuerlich eingerissenen Glaubensverfolgung. Wenn die Commissare beauftragt seien, auf das „alte Herkommen" zu halten, so sei zunächst die Verletzung des alten Herkommens schon deßhalb nicht auf Seite der Stände und der Interessenten, weil die Anwesenheit und Einmischung von Kaiserlichen Commissaren bei den Landtagen bisher nicht üblich gewesen sei. „Daß aber von den Kaiserl. Gesandten befohlen, der Religion in diesen Landen einigen Platz nicht zu geben, da doch ihre Kaiserl. Maj. in Dero eigenen Erblanden, sodann auch an Dero eigenen Hoflager solche gestatten und die im ganzen Reich erlaubt ist, auch schon viel Jahr in diesen Landen in Übung gewesen, solches hätte man sich billig aus vielen Ursachen nit versehen, dann dasselbe vermöge des Religionfriedens nit zu J. Kais. Maj., sondern dieser Lande Oberkeit, die sammt deren rechtmäßigen Erben gottlob noch im Leben und wie sich dieselbe mit Dero getreuen Landschaft hiebevor verglichen, auch noch künftig vergleichen mag, stehet." Mithin habe der Kaiser in diesen Dingen kein Maß oder Ordnung zu geben. Was ferner die Clausel der Instruktion betreffe, daß die Commissare für die Besetzung aller Ämter mit guten, tauglichen Personen Sorge tragen sollen, so folge daraus billig, daß die bösen, untauglichen von ihnen abgeschafft würden. Anstatt dessen würden solche von den Commissaren gehandhabt und geschützt [4]).

1) S. das Actenstück vom October 1591 Nr. 77. 2) Vgl. dazu das Actenstück vom 18. Aug. 1591 Nr. 64. 3) S. das Actenstück vom September 1591 Nr. 71.
4) S. das Actenstück vom 5. Dec. 1591 Nr. 86.

Dies ist offenbar eine Anspielung auf die Conflikte, welche sich wegen des Marschalls Schenkern abgespielt hatten.

Wir erfahren aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe vom 18. Oct. 1591 an die Kais. Commissare, daß Schenkern nicht nur wider die Mitglieder des Hofstaats der Herzogin, sondern wider diese selbst die Drohung öffentlich ausgesprochen hatte, Gewalt gegen sie zu gebrauchen. Die Herzogin folgerte daraus, daß Schenkern, Ossenbroich und ihre Freunde „mehr Hinterhalts haben müßten, als bis jetzt bekannt sei"; sie bat um Schutz, sonst werde sie sich selbst schützen müssen [1]).

Von den Commissaren geschah indessen nichts; da erfolgte unter dem 27. Oct. 1591 ein Befehl des alten Herzogs, welcher unter Hinweis auf die hinterlistigen Praktiken Schenkern's dessen Entlassung verfügte [2]). In dorso des uns erhaltenen Originals steht ausdrücklich: „Executum den 1. Novembris A. 91".

Es wäre ein großes Glück, namentlich für die Herzogin Jacobe, gewesen, wenn die Maßregel Bestand gewonnen hätte. Aber Schenkern wußte Mittel und Wege zu finden, daß die Commissare auf Grund des oben erwähnten Absatzes ihrer Instruktion seine Wiedereinsetzung erreichten. In einem Schreiben vom 5. Nov. 1591 erhielt Schenkern außerdem von ungenannten Freunden die Zusicherung, daß Männer zu seiner Hülfe bereit seien; es geschehe Alles zur „Beförderung und Erhaltung der katholischen Religion" [3]).

Die Kaiserlichen Commissare traten mit großem Nachdruck auf. Ein neuer Protest des Pfalzgrafen Johann wider ihr Vorgehen, in welchem er zugleich darauf hinwies, daß im Lande Unruhen ausbrechen könnten [4]) ward von ihnen mit der Bitte beantwortet, „Ihre F. Gnaden wolle sie (die Commissare) mit dermaßen scharfen hitzigen Schriften verschonen" [5]). Sie würden dem Kaiser berichten, was ihnen widerfahren sei. Von Letzterem erfolgte dann in der That am 25. Nov. 1591 ein Mandat an die Räthe [6]) und unter dem 27. Nov. ein scharfer Erlaß an die Herzogin Jacobe, in welcher die Widersetzlichkeit, die am clevischen Hof wider seine Commissare erfolgt sei, ernst getadelt wurde [7]).

Die Herzogin Marie Eleonore hatte inzwischen Düsseldorf wieder verlassen. Die Hoffnungen, mit welchen sie es betreten haben mochte, waren nicht in Erfüllung gegangen. Es war nicht nur mit den Schwägern keine Einigung erzielt, sondern auch zwischen den Interessenten einerseits und den Landständen andererseits waren Meinungsverschiedenheiten entstanden. Gegen Ende November 1591 konnte der Feldzug der evangelischen Mächte als gescheitert

1) S. das Actenstück vom 18. Oct. 1591 Nr. 73. 2) S. das Actenstück vom 27. Oct. 1591 Nr. 76. 3) S. das Actenstück vom 5. Nov. 1591 Nr. 78.
4) S. das Actenstück v. c. 10. Nov. 1591 Nr. 79. 5) S. das Actenstück von c. 15. Nov. 1591 Nr. 80. 6) S. das Actenstück vom 25. Nov. 1591 Nr. 81.
7) S. das Actenstück vom 27. Nov. 1591 Nr. 83.

gelten und die katholisch-spanische Partei stand mächtiger als früher auf dem Kampfplatz.

Es hatte sich gezeigt, daß die erbberechtigten Fürsten und die Stände nicht stark genug waren, dem Bunde der katholischen Mächte die Spitze zu bieten. Spanien, welches sich der kaiserlichen Autorität bediente, um seine Interessen zu wahren, stand gerüstet mit Heeresmacht an den Grenzen, drohend, die Länder anzugreifen, falls der Kaiser keinen Gehorsam finde. Welche Machtmittel konnten die weitab wohnenden Interessenten ins Feld führen, wenn von den Spaniern Gewalt gebraucht ward? Es lag auf der Hand, daß die evangelischen Fürsten nicht eher ihre Ansprüche erfolgreich würden durchsetzen können, bis sie auch ihrerseits mächtige Verbündete gewonnen hatten. Daher sehen wir Brandenburg alsbald eine Anlehnung an die Niederlande suchen. Wir werden weiter unten darauf zurückkommen.

Trotz der gewonnenen Erfolge machte die Haltung, welche die Herzogin Jacobe und die Stände einnahmen, der katholischen Partei noch immer schwere Sorgen.

Man glaubte, daß beide, die Stände sowohl als Jacobe, mit dem Pfalzgrafen Johann gemeinsame Sache machten und der letztere war, seitdem er zur reformirten Kirche und mithin zu einem im Religionsfrieden nicht zugelassenen Bekenntniß (dessen Anhänger soeben in den Niederlanden wie in Frankreich große Erfolge davon trugen) übergegangen war, ein besonders gehaßter und gefürchteter Prätendent geworden. Am kaiserlichen Hofe, wo der Verlauf der Dinge genau verfolgt wurde, wünschten einige Räthe, daß der Kaiser den Pfalzgrafen aus Düsseldorf wegweisen oder sonstige Maßregeln ergreifen solle. Indessen begnügte sich der Kaiser, das oben erwähnte Schreiben vom 27. Nov. an die Herzogin Jacobe zu richten, in welchem er sie aufforderte, sich von den „unruhigen Leuten" zu trennen[1]). Am 20. December 1591 übersandte die Commission ein Schreiben des Kaisers an den Grafen Wirich von Dhaun, welches diesen zur „Abschaffung alles Mißverstands" ermahnte[2]).

Es scheint, als ob die Gegner Jacobe's gleichzeitig bemüht gewesen seien, Mißtrauen zwischen ihr und den Ständen zu säen. In einem Schreiben vom 26. Nov. beklagen sich die Landstände, daß man bei der Herzogin falsche Angaben über ihre (der Stände) Absichten in der Religionssache mache; die Stände drängen nicht (wie behauptet worden sei) auf Freistellung der Religion, sondern lediglich auf Abstellung der Verfolgungen, welche vorgefallen seien[3]).

Am 1. Dec. 1591 wurde der Entwurf einer „Regiments-Ordnung" fertig gestellt, welchem die Landstände und die in Düsseldorf anwesenden Interessenten

1) S. das Actenstück vom 27. Nov. 1591 Nr. 83. 2) S. das Actenstück vom 20. Dec. 1591 Nr. 87. 3) S. das Actenstück vom 26. Nov. 1591 Nr. 82.

oder deren Vertreter ihre Zustimmung ertheilt hatten. Darin hieß es, daß die Regierung von der Herzogin Jacobe und den Räthen verwaltet und in der Religion nichts erneuert werden solle; die der Augsburgischen Confession Verwandten sollen in ihrem Gewissen unbetrübt gelassen, bei der Besetzung der Ämter sollen beide Confessionen berücksichtigt, dort, wo öffentliches Religions-Exercitium stattfinde, soll es gelassen, wo kein solches ist, keines eingeführt werden, wie es bei „gesundseligen Zeiten" Herzog Wilhelms gehalten worden sei[1]).

Die Annahme dieses Entwurfs ward von der katholischen Partei verweigert. Dagegen traf um dieselbe Zeit eine Weisung des Kaisers ein[2]), welche befahl, daß die Regimentsordnung, welche die jülicher Räthe entworfen hatten, als vorläufige Richtschnur für die Fortführung der Geschäfte dienen solle. Dieselbe erhielt unter dem 13. Dec. die Zustimmung Herzog Wilhelm's und wurde dadurch Gesetz[3]). Die Landstände und die Interessenten protestirten dagegen, da sie in Sachen der Religion keine Zusicherung enthielt[4]). Nur in den von der Regimentsordnung getrennt publicirten Landtags-Abschied fand eine Clausel über die Religion Aufnahme, welche denjenigen, die sich „still und unverweislich hielten", Freiheit des Gewissens zusagte[5]).

Kurz nachdem der „lange Landtag" geschlossen war, trat das lang erwartete Ereigniß ein — am 5. Januar 1592 starb Herzog Wilhelm. Sein Tod entfachte den kaum zum Abschluß gebrachten Kampf um die Herrschaft bei Hofe von Neuem.

Die Schilderung der Intriguen und Zettelungen, die nun begannen, liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe[6]). Nur diejenigen Züge sollen hier kurz berührt werden, welche mit der Entwicklung der kirchlichen Zustände in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Es lag in der Natur der Sache, daß von dem Augenblicke an, wo der herzogliche Stuhl verwaist war, die Herzogin Jacobe, welche demselben am nächsten stand, in den Vordergrund des Kampfes trat und zwar besonders deßhalb, weil sowohl die katholische Partei als die evangelischen Mächte danach strebten, sie auf ihre Seite zu ziehen.

Anfangs scheint Jacobe geglaubt zu haben, daß sie, indem sie sich mit den katholischen Räthen und ihrer Schwägerin Sibylle aussöhnte, die Regierungsgewalt auf gütlichem Wege an sich bringen könne. Bald aber erfuhr sie, daß trotz ihres Entgegenkommens hinter ihrem Rücken ihre alten Feinde (an

---

1) S. das Actenstück vom 1. Dec. 1591 Nr. 85. 2) S. darüber Stieve in d. Ztschr. d. B. G. B. XIII, 46. 3) Vgl. hierzu die Ztschr. d. B. G. B. II, 212.
4) S. Lacomblet, Urkundenbuch IV, 740.
5) S. das Actenstück vom Dec. 1591 Nr. 89.
6) Man findet Näheres darüber bei Stieve, Zur Geschichte der Herzogin Jacobe von Jülich in der Ztschr. d. B. G. B. XIII, 47 ff.

ihrer Spitze Schenkern) Maßregeln ergriffen hatten, um den Kaiser zur Ernennung eines Statthalters zu bewegen.

Darauf that sie den wichtigen Schritt, daß sie von Neuem bei den Landständen eine Stütze suchte; sie berief die Ausschüsse aller Stände nach Düsseldorf zu einem Deputationstage, um gemeinsam mit ihnen die Neuordnung der Regierung zu regeln. Die Deputirten faßten den Beschluß, daß die Herzogin, da mit dem Tode Herzog Wilhelms der Rezeß vom 13. Dec. 1591 seine Rechtskraft verloren habe, die Regierung übernehmen solle. Es lag in der Consequenz dieses Beschlusses, daß die Amtleute und Befehlshaber der Festungen aufgefordert wurden, dem Herzog und der Herzogin den Eid zu leisten. Hier aber stieß man sofort auf Hindernisse, indem einzelne Beamte den Eid verweigerten; sie beriefen sich auf den Kaiser, der die Belehnung mit den Herzogthümern noch nicht ertheilt habe.

Der päpstliche Nuntius in Köln hatte alsbald nach des alten Herzogs Tode in freundlicher Weise auf Jacobe einzuwirken gesucht. Am 12. Januar schrieb er einen Brief an sie, in welchem er hervorhob, daß die katholischen Mächte und besonders der Papst von ihr die entschiedene Beförderung der katholischen Religion am Niederrhein erwarte. Da die Zeit gekommen sei, „wo sie das Heft des Regiments in der Hand halte und am Steuer sitze", so habe der Nuntius geglaubt, sie an das Wohl ihrer Länder erinnern zu sollen. Der Nuntius zweifele nicht an Jacobe's katholischer Gesinnung, denn er habe sich selbst von ihrem Eifer bei seinem letzten Aufenthalt in Düsseldorf überzeugt; er hoffe, daß sie wie eine wahrhafte Heldin aller Hinterlist der Häretiker entgegen treten werde[1]). Bereits am 15. Januar antwortete Jacobe dem Nuntius hocherfreut, daß sie in der katholischen Religion zu beharren entschlossen sei und daß sie auch auf die Rückkehr ihrer abgefallenen Unterthanen zur Einheit der Kirche hoffe[2]).

Der Herzogin Bestreben war, wie bemerkt, vornehmlich darauf gerichtet, die Regentschaft in ihre Hand zu bekommen. Sie versuchte, nachdem sie die Stände auf ihrer Seite hatte, hierfür auch die Mitwirkung des Kaisers, des Papstes, Baierns und Kölns zu erreichen und sandte zu dem Zwecke den Dr. Dreger als ihren Gesandten zu dem Kölner Nuntius, sowie nach Freising, wo der Erzbischof Ernst von Köln und der bairische Gesandte damals weilten. Es ist möglich, daß sie, da Erzbischof Ernst ihr geneigt zu sein schien, wenigstens Einiges für sich erreicht hätte, wenn nicht inzwischen ihre Annäherung an die protestantischen Landstände bekannt geworden wäre. Wir besitzen ein Schreiben Jacobe's an den apostolischen Nuntius vom 12. Febr., welches über das Resultat von Dregers Verhandlungen Licht verbreitet.

---

1) S. das Actenstück vom 12. Januar 1592 Nr. 90.

2) S. das Actenstück vom 15. Januar 1592 Nr. 91.

Danach hatte der Nuntius sich zwar an der Curie wie am Kaiserl. Hofe für die Herzogin verwandt, aber zugleich eine Reihe von Beschwerden wider Jacobe vorgetragen. Besonders anstößig war ihm, daß die Herzogin unter Ausschluß der katholischen Räthe mit ihren protestantischen Lehnsleuten und Andern zu Rathe gehe, ferner daß sie dem Pfalzgrafen unter Übergehung des Kaisers sich nähere und endlich daß sie die Curatel über ihren Gatten erstrebe und von den Amtleuten und Befehlshabern den Eid der Treue verlangt habe. In Bezug auf den ersten und zweiten Punkt giebt Jacobe in ihrem Rechtfertigungsschreiben zu, daß sie auch ihre Lehnsleute von der anderen Religion zu Rathe gezogen habe; sie glaube damit nur der Billigkeit und den Interessen des Landes genügt zu haben; was die Curatel angehe, so müsse der Nuntius falschen Bericht erhalten haben; ihr Streben gehe lediglich dahin, von ihren Gegnern, den katholischen Räthen, nicht gänzlich von der Regierung ausgeschlossen zu werden [1]).

Wir wissen nicht, ob der Nuntius die Entschuldigung für genügend erachtete. Jedenfalls hatten Schenkern, Ossenbroich und Hardenrath, der Herzogin persönliche Feinde, inzwischen Mittel gefunden, die Wege Jacobe's zu durchkreuzen.

Für die katholischen Mächte gab es zwei Wege, um in den Herzogthümern zum Ziele zu gelangen: einmal indem man den Wünschen der im Grunde ihres Herzens noch immer eifrig katholischen Jacobe einigermaßen entgegenkam und sie derart in Schutz nahm, daß sie der Anlehnung an Dhaun und Palant nicht mehr bedurfte oder aber indem man ihren Einfluß ganz zurückdrängte und ihren Gegnern, den katholischen Räthen, unter Leitung des Kaisers die Herrschaft in die Hand gab.

Herzog Wilhelm von Baiern war entschieden für den letzteren Weg. Er sandte bereits im Januar den Domherrn Wolf-Metternich nach Düsseldorf, welcher sich ganz auf den Standpunkt Schenkern's stellte und die Herzogin darauf anwies, im Einvernehmen mit diesem die Regierung zu führen [2]). Jacobe's Klage an den Nuntius [3]), daß die Räthe die katholische Religion nur als Vorwand für selbstsüchtige Zwecke benützten, fand keine Beachtung.

Der Churfürst von Köln dagegen hielt es für zweckmäßig, die gekränkte Fürstin nicht völlig abzustoßen und dadurch den Gegnern in die Arme zu treiben. Er entschloß sich daher, auch seinerseits einen Gesandten nach Düsseldorf zu schicken, um, falls die Herzogin hinreichende Garantien für ihre katholische Haltung gebe, ihren Wünschen freundlich Rechnung zu tragen.

---

1) S. das Actenstück vom 12. Febr. 1592 Nr. 95.

2) Der Bericht Metternich's über seine Verrichtung am Düsseldorfer Hof ist abgedruckt in der Ztschr. des Berg. Gesch. Ver. III, 327 ff.

3) S. das Actenstück vom 12. Februar 1592 Nr. 95.

In der That brachte der Gesandte Taxis die Herzogin dazu, die ausgedehntesten Zusagen zu geben. Sie erklärte sich bereit, den ständischen Ausschuß sofort zu entlassen, den protestantischen Lehnsleuten ihr Ohr zu verschließen, die alten Erlasse wider die Ketzerei zu erneuern, die Katholiken überall vorzuziehen, die Ämter nur an Katholiken zu verleihen u. s. w.[1]). Dagegen ward ihr versprochen, daß sie den erstrebten Antheil am Regiment erhalten solle.

Hiermit war die Herzogin nach mehrjährigem Schwanken endgültig auf die Seite der katholischen Mächte zurückgetreten und es begann, obwohl die Gegner Jacobe's nicht aufhörten, sie zu verläumden und der Hinneigung zu den Protestanten zu verdächtigen[2]), bei Hofe ein förmlicher Wetteifer, den katholischen Mächten durch Ausrottung der Evangelischen sich zu empfehlen. Die Proteste der Landstände und der erbberechtigten Fürsten blieben durchaus wirkungslos.

Eine Deklaration des Kaisers vom 12. Mai 1592 gab dem Kampf um das Regiment in dem Sinne einen vorläufigen Abschluß, daß die Räthe mit Wissen und Willen der Herzogin die Regierungsgeschäfte auf Grund der früheren Regiments-Ordnung vom 13. Dec. 1591 führen sollten[3]).

---

## Drittes Capitel.

## Die Erneuerung der Religions-Mandate und der Restaurations-Versuche.

### 1592—1594.

Sobald man bei Hofe entschlossen war, den Kampf wider die Evangelischen von Neuem mit Ernst aufzunehmen, so entstand die Frage, an welchem Punkte am zweckmäßigsten der Anfang zu machen sei.

Es lag auf der Hand, daß man die Hauptstützpunkte des Gegners, nämlich die großen Städte Aachen, Wesel, Duisburg u. s. w., vor Allem ins Auge fassen mußte, wenn man dauernde Erfolge erzielen wollte; aber gerade hier ergaben sich eine Reihe von Schwierigkeiten, die nur sehr schwer überwunden werden konnten.

Besonders war in Wesel und in Duisburg der evangelische Glaube seit mehr als zwei Menschenaltern so fest gewurzelt und so sehr zum Gemeingut

---

1) S. Stieve a. a. O. S. 55.

2) S. Das Actenstück vom 2. Mai 1592 in der Ztschr. des Berg. Gesch. V. II, 188.

3) Die Deklaration ist abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenbuch IV, 738 ff.

der gesammten Bürgerschaft geworden, daß die Städte, wenn überhaupt, so nur durch eine völlige und dauernde Niederwerfung, die mit Waffengewalt erfolgen mußte, zum Gehorsam gebracht werden konnten.

Ganz anders und weit günstiger lagen die Verhältnisse in Aachen. Allerdings war auch hier das Regiment in den Händen der Evangelischen. Aber einmal war der rechtliche Bestand der evangelischen Religionsübung keineswegs so gesichert wie in Wesel und Duisburg und sodann gab es auch unter der Aachener Bürgerschaft immer noch eine Partei, die katholisch gesinnt war und auf welche sich Diejenigen, die an die Restauration dachten, im gegebenen Falle stützen konnten.

Freilich war Aachen eine freie Reichsstadt und der Clevischen Regierung daher nicht unmittelbar unterworfen; indessen nahmen die jülichschen Räthe das Recht in Anspruch, auf Grund der dem Herzog zustehenden Vogtei und Meierei bei der Ordnung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken[1]), und man zögerte nicht, diese Rechte geltend zu machen. Dazu kam, daß den Bestrebungen Jülichs sowohl die Autorität des Kaisers wie der Einfluß Spaniens hilfreich zur Seite stand, sodaß was Jülich fehlte, durch diese ersetzt ward. Das große Interesse, welches die katholischen Mächte an der Niederwerfung Aachens besaßen, bestimmte die clevische Regierung, mit Entschiedenheit sich auf derselben Linie wie jene in dieser Sache zu bewegen.

Nach mannichfachen drohenden Äußerungen sowohl des Kaisers[2]) wie Spaniens that König Philipp am 10. Dezember 1589 den wichtigen Schritt, daß er alle Vorrechte, welche der Stadt in früheren Zeiten auf burgundischem Gebiet ertheilt worden waren, aufhob und zugleich erklärte, daß er die Stadt nicht ferner als eine neutrale betrachten werde[3]); am 23. December 1589 theilte der Herzog von Parma der Stadt diese Entschließungen mit und forderte den Magistrat auf, die katholische Religion wieder herzustellen und zum Gehorsam zurückzukehren[4]).

Gleichzeitig bestürmte die jülichsche Regierung den Kaiser um verschärfte Mandate. Auf deren Bitte ward am 12. Jan. 1590 zu Prag ein Befehl ausgefertigt, in welchem bei Strafe der Acht der Stadt befohlen ward, den früheren Vogt Joh. Thenen (der am 6. Nov. 1584 vom Herzog von Cleve kraft der oben erwähnten Vogteirechte in Aachen angestellt, aber später von dem protestantischen Magistrat ausgewiesen worden war) wieder einzusetzen, alle fremde Lehre abzuschaffen und die anderswo verjagten „Ketzer" (d. h. die flüchtigen

1) Über den Ursprung, Charakter und Umfang dieser Rechte fehlt eine Untersuchung; der Churfürsten-Rath erklärte später einstimmig, daß Jülich denselben eine zu weite Ausdehnung gebe. S. das Actenstück v. 8. Aug. 1594 Nr. 143.

2) Vgl. darüber das Actenstück vom 20. (30.) März 1589 Nr. 27.

3) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1589 Nr. 30.

4) S. das Actenstück vom 23. Dec. 1589 Nr. 31.

Niederländer) auszutreiben. Dieser Befehl wurde am 10. Febr. 1590 durch einen kaiserlichen Herold dem versammelten Rath vorgelesen, und dieser beschloß darauf, insofern Gehorsam zu leisten, als er den Thenen wieder in sein Amt einsetzte. Das geschah am 13. Febr 1590[1]).

Damit waren die Streitigkeiten indessen natürlich nicht beigelegt, denn der Hauptstreitpunkt, der evangelische Gottesdienst, war nicht beseitigt. Es hätte nahe gelegen, daß Jülich am Reichskammergericht rechtlichen Austrag des Streites gesucht hätte; denn da die clevische Regierung kein Recht hatte, sich in die Religions-Angelegenheit der freien Reichsstadt zu mischen, so lag die einzige Streitfrage zwischen dieser und Cleve in dem Umfang der Vogtei-Rechte und es liegt auf der Hand, daß in diesem Rechtsfall die Gerichte zu entscheiden hatten.

Anstatt dessen übersandte die clevische Regierung um die Mitte des Februar eine Restitutions- und Protestationsschrift an die Stadt, in welcher die wichtigsten obrigkeitlichen Rechte für den Herzog in Anspruch genommen und deren Einräumung binnen 5 Tagen verlangt wurde. In dem Schreiben, in welchem der regierende Magistrat als „angemaßter Rath" bezeichnet und in ehrverletzender Weise in Anspruch genommen wurde, ward im Fall der Ablehnung die Anwendung von Gewaltmaßregeln in Aussicht gestellt[2]). Als die Ablehnung wirklich erfolgte, erließ die clevische Regierung im Frühjahr 1591 an alle ihre Amtleute den Befehl, den Bürgern von Aachen den freien Paß in den jülichschen Ländern fernerhin nicht mehr zu gestatten, sondern Personen und Güter anzuhalten und in Beschlag zu nehmen. Bereits am 24. Febr. ward mit der Ausführung dieses Befehls begonnen, am 9. März 1591 erfolgten weitere Beschlagnahmungen und bald wurden auch Verhaftungen vorgenommen. Schon jetzt verlautete, daß man Willens sei, die Stadt mit Hülfe des spanischen Kriegsvolkes zu überfallen und zur Wiedereinführung der katholischen Religion zu zwingen[3]). So weit war man freilich vorläufig noch nicht; die clevische Regierung hatte mit den eignen Unterthanen genug zu thun.

Innerhalb der jülich-clevischen Lande hielt man es, wie oben bemerkt, einstweilen für unthunlich, die großen Städte anzugreifen, vielmehr begann man die Restaurations-Versuche in den kleinen Städten oder auf dem Lande, wo die Evangelischen minder widerstandsfähig waren. Dabei konnte es zweifelhaft bleiben, ob man auf den am meisten bedrohten Punkten, wie in der Grafschaft Mark, bez. im Herzogthum Berg oder aber in den weniger angesteckten Landstrichen, wie im Herzogthum Jülich oder Cleve anfangen solle.

---

1) S. Meyer, Aachensche Geschichten S. 492.

2) Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte XVIII, 352. Vgl. das Actenstück vom 21. (31.) März 1591 Nr. 50.

3) S. das Actenstück vom 21. (31.) März 1591 Nr. 50.

Man wählte ganz richtig das letztere, weil es ſchien, daß man mit den zerſtreuten und vereinzelten Gemeinden am eheſten fertig werden könne und weil Cleve inſofern beſonders wichtig war als es den im Aufſtand befindlichen Niederlanden am nächſten lag.

Der Kampf nahm in Xanten ſeinen Anfang und drehte ſich lange Zeit gerade um dieſe Stadt.

Bis zum Herbſt des J. 1591 [1]) hatte die dortige Gemeinde ebenſo wie alle ähnlichen kleineren Gemeinden ihren Gottesdienſt heimlich gehalten. Dieſer Umſtand war angeblich von den Gegnern benutzt worden, um allerlei Anklagen auszuſtreuen [2]). Es ging das Gerücht, daß die „Ketzer" dort heimliche Unzucht trieben, daß man dort lehre und glaube, ſolche Unzucht ſei erlaubt auf Grund des von jenen angeblich gebrauchten Satzes: Mein Geiſt begehrt Euer Fleiſch u. ſ. w. Um ſolcher Nachrede aus dem Wege zu gehen — es laſſen ſich die gleichen Verdächtigungen wider die „heimlichen Gemeinden" der Ketzer ſeit Jahrhunderten nachweiſen — hatte man in Xanten beſchloſſen, die Verſammlungen öffentlich zu halten und der erſte öffentliche Gottesdienſt hatte am 6. October 1591 ſtattgefunden.

Dies war geſchehen, obwohl das öffentliche Exercitium religionis durchaus verboten war und bis dahin keine der anderen „heimlichen Gemeinden" gewagt hatte, ein Gleiches zu thun. Auf eine Beſchwerde des römiſch-katholiſchen Capitels zu Xanten vom 28. Dec. [3]) erfolgten am 31. Dec. 1591 und am 25. Jan. [4]) bez. am 3. und 19. Febr. 1592 ernſte Mandate der Regierung, welche die Abſtellung des Gottesdienſtes befahlen. Am 2. März erſchienen mehrere Räthe auf dem Rathhaus — es war gerade vor den Rathswahlen — und verkündeten, daß Niemand zum Magiſtrat gewählt werden dürfe, der nicht katholiſch ſei. Darüber entſtand eine ſolche Aufregung, daß die Räthe es für gerathen hielten, die Stadt zu verlaſſen und die Rathswahlen fanden ſtatt wie es bisher gebräuchlich war [5]). Man ſcheint in Xanten damals noch geglaubt zu haben, daß Herzogin Jacobe der Stadt nicht entgegen ſein werde; Jacobe nahm deßhalb am 22. März Gelegenheit, das Gegentheil zu verſichern [6]).

Der Erfolg, welcher in der Durchſetzung der freien Rathswahl lag, hatte die Bürger ſo beherzt gemacht, daß ſie trotz der Mandate mit der öffentlichen Religionsübung fortfuhren. Bis dahin hatte die Gemeinde in Hermann Grevenſtein einen Prediger beſeſſen, welcher von keiner anerkannten geiſtlichen Behörde eine Ordination erhalten hatte. Um den Angriffen, die aus dieſem Umſtand von katholiſcher Seite genommen wurden, zu begegnen, ging Grevenſtein nach Herborn und empfing dort die Beſtätigung. Seine Rückkehr wurde am

1) S. das Actenſtück vom 28. Dec. 1591 Nr. 88. 2) S. das Actenſtück vom 2. März 1592 Nr. 96. 3) S. das Actenſtück vom 28. Dec. 1591 Nr. 88. 4) S. das Actenſtück vom 25. Jan. 1592 Nr. 92. 5) S. den Auszug vom 2. März 1592 Nr. 96. 6) S. Acten Nr. 98 vom 22. März 1592.

30. April benutzt, um eine feierliche und öffentliche Einholung zu veranstalten [1]).

Es war natürlich, daß dies das größte Aufsehen erregte. Nachdem die Herzogin Jacobe am 18. Mai von den Räthen Bericht gefordert hatte, erfolgte am 23. dess. Monats ein strenges Mandat nicht blos gegen die Evangelischen zu Xanten, sondern auch zu Sonsbeck, Kervendonck, Appeldorn, Cleve und Rees. Die Prädikanten und vornehmsten Anstifter sollen verhaftet und nach Cleve gebracht, die betheiligten Procuratoren (der eine derselben war Bruno Bitter) sollen des Amtes enthoben und das erledigte Landdrostenamt, sowie in Zukunft alle Ämter, mit Katholiken besetzt werden [2]).

Die Kunde von diesen Bewegungen verbreitete sich bald weit und breit. Am 26. Mai erließ der spanische Befehlshaber Franz von Verdugo an die clevischen Räthe ein Schreiben, in welchem er forderte, daß wider die Anhänger der calvinischen Sekte eingeschritten werde [3]). Während die Regierung in ähnlichen Fällen bei Einmischung seitens evangelischer Fürsten eine entschiedene Zurückweisung eintreten zu lassen pflegte [4]), unterblieb sie hier. Es erfolgte am 3. Juni 1592 ein neues scharfes Mandat an die Stadt Xanten in der Religionssache [5])

Am 13. Juni begaben sich fürstliche Commissare nach Xanten, um an Ort und Stelle die herzoglichen Befehle zu verkünden und Erklärung zu verlangen, ob die Stadt Willens sei, zu gehorchen. Dieselbe erbat Bedenkzeit und schrieb am 14. Juni an die Stadt Wesel um Hülfe, da ihre Bedrängniß alle Glaubensgenossen angehe und Einer für den Andern stehen müsse [6]).

Welche Gefahren sich über den Köpfen der Evangelischen zusammenzogen, ergiebt sich aus den Briefen des Dietr. Biesterfeld in Köln an die Herzogin Jacobe vom 22. Juni 1592 [7]). Die Herzogin hatte durch ihren Kammerdiener dem D. Biesterfeld den Auftrag geben lassen, mit dem päpstlichen Nuntius in Köln Rücksprache zu nehmen, was gegen die im Clevischen ausgebrochene Bewegung zu thun sei.

Darauf übermittelte der Genannte der Herzogin die Ansicht des Nuntius, welche dahin lautete, daß „in aller Eile zu dieser Sache wolle gethan sein ehe und bevor das Feuer weiter einfresse und die Ueberhand nehme". Der Nuntius sei mit den Vorschlägen, welche die clevischen Räthe ihm am 19. Juni unterbreitet hätten — man erkennt hieraus die unmittelbare Einwirkung der Nuntiatur auf die Regierung — ganz einverstanden. Danach solle der Herzog „den Ungehorsamen den fürstlichen Schutz, Schirm und Geleit aufsagen, und die-

1) S. das Actenstück vom 30. April 1592 Nr. 100. 2) S. die Acten vom 18. u. 23. Mai, Nr. 101 u. 103. 3) S. das Actenstück vom 26. Mai 1592 Nr. 104.
4) Vgl. die Zurückweisung des Pfalzgrafen Johann vom Febr. 1596 Nr. 165.
5) S. die Anmerkung zu Nr. 104. 6) S. das Actenstück vom 14. Juni 1592 Nr. 105. 7) S. das Actenstück Nr. 106 vom 22. Juni 1592.

selben für keine Unterthanen mehr erkennen". Ferner sollen sie nach Erlegung der verwirkten Strafgelder mit Weib und Kindern aus dem Land gewiesen und im Falle der Weigerung „mit der That" hinausgeschafft werden, unter Androhung der höchsten Leibesstrafen, falls sie zurückkehren würden. Es sollen Befehle an die Magistrate von Xanten, Cleve, Emmerich, Calcar und Rees erlassen werden, in welchen sie bei höchster Strafe angehalten werden, die Ungehorsamen zu schuldigem Gehorsam zu bringen. Auch solle hinzugefügt werden, daß der Herzog seine Lande und Leute „bei der uralten katholischen christlichen allein seligmachenden römischen Religion zu unterhalten gedenke."

Falls nach Anwendung dieser Mittel der Ungehorsam fortdauere — so lautet der Schluß der Mittheilung des Nuntius —, so werde die Herzogin „mit Rath ihrer Herrn und Freunde" die Mittel erlangen, die dazu nothwendig sein sollten, die Autorität der Regierung aufrecht zu erhalten und den Muthwillen der Ungehorsamen zur Strafe zu bringen.

Man erkennt aus diesen Projekten und Anschlägen, daß die Hülfegesuche der Evangelischen sehr begreiflich waren.

Es erfolgten in der That alsbald entsprechende Schritte. Wir besitzen ein Schreiben des Dr. H. Tack, welches gleichzeitig an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig und an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken am 27. Juni 1592 erging, in dem deren Interzession für die Bedrängten erbeten ward. Wir sehen daraus [1]), daß inzwischen nicht blos in Xanten, sondern auch zu Cleve, Emmerich, Rees und Calcar Religions-Mandate veröffentlicht worden waren. Um deren Abstellung hatten die Betroffenen sowohl bei den Räthen wie bei dem Herzog und der Herzogin gebeten. Nun ergehe, fährt Tack fort, auch an den Pfalzgrafen die Bitte, daß er für die Bedrängten am clevischen Hof eintreten möge; auch sei es nützlich, den Grafen von Dhaun um seine Hülfe zu ersuchen. Eben bei dem Letztgenannten ging denn alsbald noch ein besonderes Hülfegesuch der Gemeinden von Cleve, Xanten, Emmerich, Rees und Calcar ein, welches von Otto von Wylich und Bruno Bitter übergeben ward.

Die Bittschrift an den Herzog — sie trägt kein Datum, doch stammt sie vom Ende Juni — ist uns erhalten und wir geben den Wortlaut derselben wegen des wichtigen Inhalts unter den Urkunden genau wieder [2]). Die betroffenen Städte erklären, daß sie fälschlich der Beförderung des Aufruhrs und Ungehorsams bezichtigt würden, vielmehr hätten sie in ihren Versammlungen niemals etwas anderes vorgehabt, gesucht und gedacht, denn allein dasjenige zu erkennen und zu bekennen, was nach dem Befehl Jesu Christi und der Lehre und dem Exempel seiner Apostel und der Propheten wahr und recht sei; hierauf beruhe ihre Religion und sie gehörten keiner aufrührerischen Sekte an.

---

1) S. das Actenstück vom 27. Juni 1592 Nr. 108.

2) S. das Actenstück vom c. 27. Juni 1592 Nr. 109.

Man möge ihnen gestatten, diese Religion zu üben; falls ihre Bitte abgeschlagen werde, berufen sie sich und appelliren auf die Entscheidung eines allgemeinen Landtags und unparteiischer Religionsrichter. Inzwischen möge der Herzog die Beamten anweisen, nicht weiter de facto wider die Gemeinden zu procediren.

Eben in den Tagen, wo dies Gesuch übergeben werden sollte, erfolgte indessen ein weiteres Mandat, in welchem von Neuem Gehorsam in der Religionssache verlangt und schriftliche Unterwerfungs-Erklärung gefordert ward[1]).

Pfalzgraf Philipp Ludwig entsprach dem Gesuch des Dr. Tack und legte, wie wir aus seiner Antwort vom 4. (14.) Juli sehen, in Düsseldorf die erbetene Fürbitte ein. Gleichzeitig aber verlangte er von den Bittstellern, daß sie sich an die „Lehre und Religion rechter Augsburgischen Confession", wie sie im J. 1530 dem Kaiser Karl übergeben sei, halten sollten, damit die herzogliche Regierung sich nicht zu beklagen habe, daß ihre Unterthanen unter dem Scheine der Augsburgischen Confession „mit anderen verbotenen und Gottes Wort widrigen Opinionen und Sekten behaftet" wären[2]).

Die clevische Regierung kümmerte sich um diese und ähnliche Fürsprachen nicht, sondern fuhr in den begonnenen Unterdrückungs-Versuchen fort.

Um die Mitte Juli sandte sie Commissare in die clevischen Hauptstädte, um die Übung des evangelischen Gottesdienstes thatsächlich abzustellen. Am 16. Juli waren diese in Xanten; dann reisten sie nach Rees, Cleve, Calcar und Emmerich und ließen überall die Religions-Verwandten vorbescheiden. Es ist interessant, daß in allen genannten Orten die Erklärung erfolgte, daß die Gemeinden unter keinen Umständen von ihren Zusammenkünften abzustehen gedächten „und sollte es ihnen Leib, Gut und Blut kosten". Die Commissare mußten abreisen ohne ihren Zweck erreicht zu haben[3]). In Xanten ward der Wittwe Hilleken Fehling, geborenen ten Haef, in deren Haus seit langer Zeit Gottesdienste stattfanden, eröffnet, daß sie das Land binnen 14 Tagen zu räumen habe und daß ihr Haus confiscirt werden solle. Darauf antwortete die Genannte, daß sie Willens sei, zu leiden, was Gott ihr schicken werde[4]). Wir erfahren nicht, was darauf erfolgt ist.

Inzwischen behielt man fortdauernd die andere Aufgabe, welche die clevische Regierung sich im Einverständniß mit Spanien und dem Kaiser gestellt hatte, nämlich die Bezwingung der Stadt Aachen, im Auge. Die Straßensperre dauerte fort, alle Güter wurden abgefangen, der Aachener Bürger Peter Pelzer,

1) S. das Actenstück v. 27. Juni 1592 Nr. 110.

2) S. das Actenstück vom 4. (14.) Juli 1592 Nr. 111. — Daß es solche „verbotene Sekten" am Niederrhein an vielen Orten gab, wissen wir ja.

3) S. die Aufzeichnungen Nr. 112 (unter dem 16. Juli 1592).

4) S. die Aufzeichnungen Nr. 113 (vom 19. Juli 1592).

der für seine Person an den Kämpfen ganz unbetheiligt war, in schwerem Gefängniß gehalten u. s. w. [1]). Die Sache erregte im Reiche solchen Unwillen, daß einige mächtige Fürsten sich entschlossen, eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken und um Abstellung der Beschwerden zu bitten [2]). Einen Erfolg hatten diese Schritte freilich nicht.

Es hängt sicherlich mit diesen Maßregeln zusammen, daß die ehedem reichen und blühenden niederrheinischen Länder immer ärmer und menschenleerer wurden. Seit fast fünfundzwanzig Jahren lasteten auf diesen Gegenden die fortwährenden Durchzüge, Plünderungen und Schatzungen der spanischen und niederländischen Kriegsvölker. Dazu kam die Sperrung der Straßen und des Handels; alle Sicherheit des Verkehrs sowohl auf den großen Wasserwegen des Rheins und der Maas wie auf den Landstraßen, war unterbrochen; Kaufleute und Handwerker fanden keine Beschäftigung, der Krieg verschlang die besten Kräfte und zehrte Alles auf. Die in den clevischen Ländern proklamirte Neutralität hatte zur Wirkung, daß die Städte keine Schritte zur Fernhaltung plündernder Truppen thun durften; sie mußten sich, um nicht größeres Unheil herbeizuziehen, mit Protesten und Bittschriften in alle Unbill, die ihnen angethan ward, fügen.

Zu allem diesem Elend kam jetzt nun noch die religiöse Verfolgung durch die eigene Regierung; die armen Leute sollten nunmehr, wie Dr. Tack im Juni 1592 an den Pfalzgrafen schrieb, nicht nur ihres Unterhalts und leiblichen Nahrung, sondern daneben auch ihres Seelentrostes verlustig gehen. Da schien es, als ob die Geduld zuletzt ein Ende nehmen könne. Wer weiß, wohin die Dinge gerathen wären, wenn nicht noch ein Weg den Bedrängten offen gestanden hätte, nämlich die Auswanderung. Und in der That bestätigen dieselben Räthe, welche die Glaubensverfolgung leiteten, in einem Bericht vom 18. Nov. 1592 an den Kaiser, daß „die vornehmsten und habseligsten Bürger aus den Städten sich anderswohin begäben" und den armen Haufen der Handwerker und Ackerbürger „hinter sich ließen" [3]). Holland und England waren es, welche die besten Kräfte der bedrängten deutschen Grenzlande fortdauernd an sich zogen und dadurch sich selbst stärkten.

Um so merkwürdiger ist es, daß unter den so schwergebeugten und verarmten Menschen die Begeisterung für die evangelische Lehre immer noch stark genug war, um den Erfolg der Mandate zu vereiteln. Am 12. Sept. 1592 schreibt die Herzogin Jacobe an die katholischen Räthe, daß aller Mandate unerachtet die „Conventikel" in den clevischen Städten „täglich zunähmen" [4]);

---

1) S. das Actenstück vom 27. März 1592 Nr. 99.
2) S. das Actenstück vom 12. (22.) Juli 1592 Nr. 114.
3) S. den Auszug vom 18. Nov. 1592 Nr. 123.
4) S. den Auszug vom 12. Sept. 1592 Nr. 116.

am 29. dess. Monats wiederholt sie ihre Klage und bestätigt, daß das „Unheil" noch längst nicht gedämpft sei [1]).

Unbekümmert um die herzoglichen Maßregeln hielten die clevischen Gemeinden zu Wesel, wo sie gesichert waren, regelmäßig ihre Synoden. Es bestand schon seit zwanzig Jahren eine feste Organisation und ein brüderliches Zusammenwirken unter den „heimlichen Gemeinden". Wir geben unter den Urkunden einige Notizen über die Synode, welche am 12. Oct. 1592 zu Wesel eröffnet worden war und ein Verzeichniß ihrer Mitglieder. Vorsitzender war Joh. Heidfeld, Beisitzer Carl Niellius und Sekretär Joh. Havenberg [2]).

Während dieser Vorgänge im Lande dauerte bei Hofe der Zwiespalt innerhalb der katholischen Partei insofern fort, als die Herzogin Jacobe noch immer mit den katholischen Räthen Schenkern, Hardenrath und Ossenbroich im Zwiespalt lag. Obwohl der Kaiser befohlen hatte, daß in der Regierung keine Veränderungen vorgenommen werden sollten, so enthob Jacobe doch den Vicekanzler Hardenrath seines Amtes und nahm Ossenbroich die Hofmeisterwürde. Die erledigten Ämter gab Jacobe zwar an Katholiken, aber an Widersacher Spaniens und des Kaisers.

Diese und andere Umstände veranlaßten den Kaiser zu dem Entschluß, den Freiherrn von Hoyos von Neuem nach Düsseldorf abzuordnen; im September wurden der Genannte und Dr. Joh. Wolf Freymon dorthin abgefertigt und am 13. October hatte die Herzogin Nachricht, daß die Gesandten in Köln angelangt seien [3]).

Die Instruktion der Commissare lautete dahin, daß sie die Irrungen bei Hofe beilegen, die Wiedereinsetzung der entlassenen und die Entfernung der von Jacobe angestellten Räthe bewirken, eine Regimentsordnung vereinbaren und Festsetzungen über das Maß der Mitregierung, welches der Herzogin zustehe, treffen sollten. Endlich sollte (und das war das wichtigste) die Einsetzung eines kaiserlichen „Adjunkten" verlangt werden.

Jacobe sah dem Eintreffen der Commission mit Mißtrauen und Widerwillen entgegen. Sie wußte, daß der vornehmste Zweck derselben war, den Wünschen ihrer persönlichen Gegner Nachdruck zu geben und es war daher ganz natürlich, daß sie abermals eine Annäherung an die protestantischen Landstände suchte und daß das kaum begonnene kirchliche Restaurationswerk von Neuem ins Stocken kam.

---

1) S. den Auszug vom 29. Sept. 1592 Nr. 117.

2) Die Synode beschließt u. a. daß, da die Gesänge in heimlichen Gemeinden nicht bräuchlich seien, Xanten den Psalmengesang ebenfalls einstellen könne. Ferner wird beschlossen, „daß der Prediger seine Meinung dem Urtheil der Kirche unterwerfen soll, daß er nicht ein Herr, sondern ein Knecht der Gemeinde sei". — S. das Actenstück vom 12. October 1592 Nr. 118.

3) Nach den Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf Cleve-M. Zeitereignisse C. 12 c.

Wir besitzen einige Schreiben der Deputirten der cleviſchen Landſtände an Jacobe, welche die Lage in ein helles Licht ſetzen [1]).

Am 25. October ſchreiben die Erſtgenannten, daß Jacobe ſie aufgefordert habe, in Düſſeldorf zu erſcheinen, wo man die Ankunft der kaiſerl. Commiſſonſi täglich erwarte. Die Deputirten erklären, daß ſie den Plänen des Kaiſers gegenüber ganz auf Jacobe's Seite ſtänden; ſie bedauern, daß die Herzogin ſo wenig menſchlichen Rath, Troſt und Beiſtand habe und erſuchen ſie, nicht kleinmüthig zu werden. Aber die Erfüllung der Bitte, nach Düſſeldorf zu kommen, d. h. ihrerſeits Rath und Beiſtand zu gewähren, lehnen ſie ab, angeblich weil ihr Erſcheinen das Anſehen haben werde, als ob ſie zur Unruhe geneigt ſeien.

Die Herzogin, hierüber verſtimmt, forderte die Deputirten — es waren Werner von Palant, Dietrich von Botzlar, Stephan und Gotthard von Wylich, Rulmann von Bylandt, Dietrich von Schelwich und Johann von Diepenbroick — zum zweiten und dritten Male auf, ihrem Geſuch Folge zu geben. In der letzten Antwort vom 12. Nov. kamen dann die wahren Gründe zu Tage. Die Stände verweiſen auf die Begünſtigung, welche die Herzogin den Jeſuiten zu Emmerich zu Theil werden laſſe und erklären, daß die Unruhen, welche durch die Niederlaſſung der Patres Societatis an der niederländiſchen Grenze entſtanden ſeien, ſie bisher an dem Erſcheinen in Düſſeldorf verhindert hätten. Es iſt einleuchtend, daß man von der Herzogin Gegenconceſſionen in der Religionsfrage erwartete. Ob ſie gegeben wurden, wiſſen wir nicht; jedenfalls unterblieben einſtweilen weitere Maßregeln wider die Evangeliſchen.

Die Commiſſare waren inzwiſchen gegen Ende October in Düſſeldorf eingetroffen und am 31. October hatten ſie ihre Verhandlungen begonnen.

Anfangs ſcheinen die Abgeſandten gute Hoffnung auf Erfolg gehabt zu haben [2]). Allein bald zeigte ſich die Schwierigkeit, in dieſe zerfahrenen Zuſtände Ordnung zu bringen. Es bildete ſich alsbald eine feſte Allianz zwiſchen Hoyos und Schenkern aus und es kam ſo weit, daß ſogar des Hoyos Mitabgeſandter, der Geheime Rath Freymon, ſeine Mitwirkung bei den Intriguen und ſeine Unterſchrift unter die nach Prag beſtimmten Berichte des Hoyos verſagte. Man glaubte allgemein, daß Hoyos im Bunde mit Schenkern und Genoſſen darauf ausgehe, unter Beſeitigung des herzoglichen und des landſtändiſchen Einfluſſes ſich ſelbſt als „kaiſerlichen Adjunkten" in den Beſitz der Regierungsgewalt zu bringen.

Der Herzogin Jacobe war, wie wir wiſſen [2]), von Anfang an die Kaiſerl. Commiſſion ein Dorn im Auge geweſen; jetzt kam es zwiſchen ihr und Hoyos auch zum offenen Bruch und ſomit wurde die Fortſetzung der Verhandlungen

1) S. die Actenſtücke vom 25. Oct. 1592 und vom 12. Nov. 1592 Nr. 119 u. 122.
2) S. Stieve in der Ztſchr. des Berg. Geſch. Ver. XIII, 67.
3) Vgl. ihren Brief an den Herzog Wilhelm von Baiern vom 27. Oct. 1592 Nr. 120.

aussichtslos. Freymon reiste im Auftrage der Herzogin ab, um in Prag Bericht zu erstatten und um anderweite Maßnahmen zu bitten.

Hoyos setzte inzwischen seine Bemühungen, die Herzogin unschädlich zu machen, im Bunde mit Schenkern fort. Er wählte dazu ein niedriges, aber wirksames Mittel: er säete Zwietracht zwischen Jacobe und den Landständen, indem er ihnen die vertraulichen Zusagen, welche Jacobe dem Churfürsten Ernst in Sachen der Religion gegeben hatte, übermittelte und dadurch den Zorn der Stände aufs höchste entfachte.

In einem Schreiben vom 9. Jan. 1593 theilte Jacobe diesen Vertrauensbruch dem Herzog Wilhelm von Baiern mit und fügte hinzu, daß Hoyos, um die Stände auf seine Seite zu ziehen, ihnen die Freistellung der Religion in Aussicht gestellt und sie vertröstet habe, daß der Kaiser nicht so hart auf die Religion dringe. Unter Hinweis auf diese Thatsachen bat Jacobe abermals um die Erwirkung der Abberufung des Hoyos [1]). Gleichzeitig erklärte die Herzogin, daß sie zur Beförderung der katholischen Religion und der Gesellschaft Jesu bereit sei, Alles zu thun was sie könne. In Sachen der Jesuiten zu Emmerich habe sie eine Gesandtschaft an den Feldobersten, Grafen Moritz von Nassau, abgeschickt. Am 30. März erneuerte Jacobe dem Herzog Wilhelm von Baiern gegenüber die Zusagen in Sachen der Religion und der Patres Societatis auf das bestimmteste.

Die Angelegenheit der Jesuiten-Schule zu Emmerich spielt in den Kämpfen der Parteien während jener Jahre eine große Rolle. Da ich in den mir zugänglichen Akten keine Dokumente über diese Sache gefunden habe, diese Einleitung aber lediglich zur Erläuterung der in dem vorliegenden Band abgedruckten Aktenstücke bestimmt ist, so kann ich hier in eine nähere Erörterung der Frage nicht eintreten. Genug, daß wir wissen, daß am 13. April 1592 die ersten Jesuiten nach Emmerich gekommen waren, daß sie aber zur Eröffnung ihrer Schule einstweilen nicht gelangen konnten. Erst zu Anfang des J. 1593 gelang es den Bemühungen der clevischen Regierung, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, so daß am 1. Febr. die Eröffnung stattfinden konnte [2]).

In der That lag für Jacobe, nachdem die Stände sich von ihr zurückgezogen hatten — Graf Wirich von Dhaun war nach den oben erwähnten Enthüllungen mit Hoyos in Beziehung getreten und hatte die Geneigtheit, einen kaiserlichen Statthalter anzunehmen, zu erkennen gegeben [3]) — jetzt kein Grund mehr vor, die Empfindungen der Evangelischen zu schonen und so sehen wir im Frühjahr 1593 die Verfolgungen mit erneuertem Eifer beginnen.

---

1) S. das Schreiben vom 9. Jan. 1593 Nr. 124. Vgl. die Acten vom 22. Febr. und 30. März Nr. 125 und 126.

2) Näheres s. bei A. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich. Emmerich 1865 S. 407 ff.

3) Stieve, a. a. O. S. 71.

Am 9. April erſchienen auf dem Rathhaus zu Xanten der cleviſche Landdroſt Heinrich von Wytenhorſt, der Landſchreiber Joh. Tack und der Richter Joh. Hagens, um ein fürſtliches Mandat zu publiciren, kraft deſſen die Mitglieder der Gemeinde zu Xanten ihre Gottesdienſte unterlaſſen oder binnen 14 Tagen ihre Ausweiſung gewärtigen ſollten [1]). Das war das ſtrengſte Edikt, welches bisher in dieſen Sachen erlaſſen war und die Beſorgniß war nicht ungegründet, daß nunmehr eine ſtrenge Execution aller Orten den Befehlen denjenigen Nachdruck geben werde, der bisher unter dem Einfluſſe des Zwieſpalts der katholiſchen Partei gefehlt hatte.

Hoyos benutzte den für ihn günſtigen Augenblick, um die Maßregeln, welche der Gewinnung der Statthalterſchaft dienlich ſein konnten, einzuleiten. Er knüpfte mit den ſpaniſchen Befehlshabern der Feſtungen Rheinberg, Neuß, Mörs u. ſ. w. Verbindungen an und ſuchte ſie in die Dienſte des Kaiſers zu ziehen, d. h. ſie in ſeine Hand zu bringen [2]). Gleichzeitig verbot er den Ständen, den Befehlen der Herzogin Jacobe Folge zu leiſten und wußte ſich der wichtigen Feſtung Sparenberg zu bemächtigen.

Es ließ ſich Alles darnach an, als ob durch Hoyos ein neues Regiment in den cleviſchen Landen eingeſetzt werden ſolle [3]).

Sobald dies im Lande bekannt wurde, veränderte ſich die Haltung der Stände gegenüber dem Kaiſ. Commiſſar gänzlich. Sie ſuchten jetzt Anlehnung bei den erbberechtigten Fürſten und es ſcheint auf die Veranlaſſung cleve-märkiſcher Vertrauensmänner geſchehen zu ſein, daß im April 1593 der Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg, Erzbiſchof von Magdeburg, ſeinen Rath Gerhard von Bert [4]) in die jülichſchen Länder abordnete, um ſowohl an die Regierung in Düſſeldorf wie an die cleviſchen Stände eine Werbung zu überbringen.

In einem Schreiben an die cleve-märkiſche Regierung vom 16. April 1593 erklärte der Markgraf, daß die Herzogin Marie Eleonore von Preußen ihn bevollmächtigt habe, dahin zu wirken, daß die langwierigen Beſchwerungen von den cleviſchen Landen abgewandt würden; er ſtehe nebſt den Pfalzgrafen in guter Zuverſicht, daß die cleviſchen Räthe die Freiheiten und Privilegien der Länder bewahren und vertheidigen würden: man hoffe noch auf den Beiſtand des Kaiſers. In Sachen der Religion möchten die Räthe bei den jetzigen leidigen und gefährlichen Zeiten das Exempel der Niederlande und Frankreichs ſich vor Augen halten und Einen beim Andern chriſtlich und friedlich dulden [5]).

---

1) S. das Actenſtück vom 9. April 1592 Nr. 127. 2) Stieve a. a. O. S. 72.

3) Vgl. das Schreiben vom 6. (16.) Nov. 1593 Nr. 139.

4) Er war der erſte Rheinländer im brandenburgiſchen Rathsdienſt. S. Haſſel, Ein brandenburgiſch-holländiſches Bündniß in der Ztſchr. f. preuß. Geſch. V, 517.

5) S. das Actenſtück vom 16. April 1593 Nr. 128 ſowie vom 16. Mai 1593 Nr. 131.

Gerh. v. Bert hatte, wie bemerkt, zugleich den Auftrag, den cleve-jülichschen Ständen eine Botschaft seines Herrn zu überbringen. Die Stände aber waren damals nicht versammelt, vielmehr hatte Hoyos die Einberufung des Gesammtlandtages verhindert. Da faßten nun die ständischen Vertrauensmänner, welche im März versammelt gewesen waren, den Entschluß, am 17. Mai eine Tagsatzung in Duisburg anzuberaumen und bei dieser den brandenburgisch-preußischen Gesandten zu hören. Am 10. Mai erließ die herzogliche Regierung ein Mandat an die Stände, in welchem sie gewarnt wurden, sich in irgend eine Traktation mit dem Gesandten ohne des Herzogs Vorwissen einzulassen[1]). Wie ernst man in Düsseldorf diese Anlehnung der Stände an die Interessenten nahm, erhellt daraus, daß Hoyos seine Politik sofort veränderte und eine Annäherung an Jacobe suchte.

Es war offenbar, daß die erbberechtigten Fürsten jetzt mit Hilfe der Stände den Versuch machten, die Vormundschaft an sich zu ziehen. Zur Verstärkung dieser Aktion kamen im Laufe des Juni Bevollmächtigte aller interessirten Fürsten in Köln zusammen und richteten von dort aus am 15. dess. Mts. ein Schreiben an die Hof- und Landräthe zu Düsseldorf, in welchem sie denselben ihre Ankunft ankündigten und um eine Zusammenkunft baten[2]).

Die Sache schien so drohend, daß die clevischen Räthe die unmittelbare Interzession des Kaisers in dieser Angelegenheit erbaten. Man schrieb am 23. Juni nach Prag, daß nunmehr bereits dreimal von den Gesandten um eine Zusammenkunft ersucht worden sei und daß man sich genöthigt gesehen habe, eine solche auf Anfang August anzuberaumen[3]). Die Antwort des Kaisers ward erst am 6. August ausgefertigt; sie lautete dahin, daß die Räthe sich auf keine General-Zusammenkunft aller Räthe und Landstände, wie die Interessenten sie gefordert hatten, einlassen sollten, bis die kaiserliche Resolution in Sachen der Regimentsordnung eingetroffen sei[4]).

Dieser Kaiserliche Befehl gab den clevischen Räthen die Handhabe, um den Plänen der Erbberechtigten wirksam zu begegnen. Am 7. Aug. übergaben die Gesandten zu Düsseldorf ihre Vollmachten und erklärten, daß die bis dahin gültige Regimentsordnung vom 13. Dec. 1591 nur ein Provisorium darstelle, da weder die Landstände, noch die erbberechtigten Verwandten sie gebilligt hätten. Auch die Kaiserliche Deklaration vom 12. Mai 1592 sei ungenügend und es sei nöthig, daß eine neue Ordnung eingeführt werde. Gedeckt durch die Berufung auf den Kaiser, dessen Resolution in dieser Sache maßgebend zu erachten sei, verweigerten die clevischen Räthe die Erfüllung der an sie gerichteten Forderungen. Die Verhandlungen wurden zwar bis in den October hinein fortgesetzt, doch verliefen sie resultatlos. Es blieb beim Alten.

1) S. das Actenstück vom 10. Mai 1593 Nr. 130. 2) S. den Auszug vom 15. Juni 1593 Nr. 132. 3) S. den Auszug vom 11. Juli 1593 Nr. 133.
4) S. das Actenstück vom 6. Aug. 1593 Nr. 134.

Die Interessenten hatten indessen doch soviel erreicht, daß die Statthalterschaft des Herrn von Hoyos oder noch schlimmere Möglichkeiten beseitigt waren. Zugleich hatte sie erkannt, daß die Förderung ihrer Zwecke nicht sowohl in Düsseldorf, als in Prag gesucht werden müsse und es begann demgemäß im November 1593 ihre politische Aktion am kaiserlichen Hof[1]), welche von den Landständen von Cleve, Berg und Mark — die jülichschen Stände fingen an, sich auszuschließen — durch eine aus dem Januar 1594 stammende Bittschrift unterstützt wurde[2]). Dieselbe wurde von einer ständischen Gesandtschaft unter Vorwissen des Freiherrn von Hoyos und der fürstlichen Regierung in Prag überreicht. Die Stände bitten darin, daß es dem Kaiser gefallen wolle, den nächsten Verwandten des herzoglichen Hauses, „wie dieselben solches auch allerunterthänigst suchen und bitten lassen, berührte Curatel bei währender fürstlicher Blödigkeit allergnädigst aufzugeben und zu befehlen“[3]).

Die Schritte in Prag waren nicht erfolgreicher, als die in Düsseldorf. Die Bittsteller erreichten weder die Curatel der Interessenten, noch vermochten sie den Fortschritten der katholischen Restaurationspolitik in den Herzogthümern Einhalt zu thun.

Die Bemühungen der Interessenten hatten die Wirkung gehabt, daß eine einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Jacobe und den Räthen eingetreten war. Dadurch war den Interessen der katholischen Kirche natürlich nur gedient. Jacobe beklagt sich in einem Schreiben vom 11. Dec. 1593 beim Herzog Wilhelm von Baiern, daß die Räthe zwar alle katholisch sein wollten, daß „aber keiner den Fuchs beißen wolle“; sie bat daher um die Mitwirkung Herzog Wilhelms und des Erzbischofs von Köln in dieser Sache. Es ist möglich, daß von Köln aus bezügliche Schritte erfolgt sind. Jedenfalls wurden am 27. April und 4. Mai, sowie am 15. Juni 1594 neue Religionsmandate zunächst in Xanten publicirt. Man stieß jedoch auf entschlossenen Widerstand und es ist zweifelhaft, ob sich thatsächliche Folgen an diese Schritte geknüpft haben[4]).

Nicht erfolgreicher waren einstweilen die Maßregeln, welche seitens Jülichs und der mit ihm verbündeten Mächte in der Aachenschen Sache geschahen. Allerdings war am 27. Aug. 1593 ein Kaiserliches Definitiv-Urtheil ergangen, kraft dessen der regierende Rath als Beklagter verurtheilt ward, seine Gewalt in die Hände der katholischen Bürger zurückzugeben und Alles wieder in den Stand

---

1) S. das Actenstück vom 4. (14.) Nov. 1593 Nr. 138.

2) Auch eine beträchtliche Anzahl deutscher Fürsten ließ ihre Vermittlung eintreten. Für Brandenburg interzedirten die vornehmsten Dynastien Norddeutschlands: Pommern, Holstein, Braunschweig, Anhalt, Hessen; von den Pfalzgrafen waren einige süddeutsche herbeigezogen worden, namentlich Würtemberg, Baden, Kurpfalz. S. Hassel in der Ztschr. f. preuß. Gesch. V, 518.

3) S. das Actenstück vom Januar 1594 Nr. 141.

4) S. das Actenstück vom 17. April 1594 Nr. 142.

zu setzen, wie es in der katholischen Zeit gewesen war[1]; auch hatte der Kaiser trotz der eingelegten Appellation am 6. October auf Execution des Mandates erkannt und dasselbe am 20. November durch einen kaiserlichen Kammerrath publiciren lassen. Allein es handelte sich doch einstweilen noch um die Frage, ob die Vollstreckung des kaiserlichen Willens wider eine Stadt, welche zur Selbstvertheidigung entschlossen war, durchführbar sei und hieran scheiterte vorläufig das Unternehmen.

An Versuchen und an damit verbundenen Thätlichkeiten fehlte es freilich nicht. Jülich hatte die im J. 1591 angeordnete Straßensperre und Beschlagnahmung bis dahin durch eine Art von Landcorsaren, die mit bezüglichen herzoglichen Vollmachten versehen waren, vollziehen lassen. Dies Verfahren hatte so großen Unwillen im Reich erregt, daß die clevische Regierung sich entschloß, diese Banden nicht mehr zu besolden, aber am 21. Oct. 1593 erschien ein herzoglicher Befehl, daß „der Zuschlag gegen die Aachener und die Anhaltung ihrer Güter" durch die Amtleute fortgesetzt werden solle und in der That erfolgten denn auch ansprechende Maßregeln alsbald[2].

Noch entschiedener ging die spanisch-burgundische Regierung vor. Im December 1593 erschien ein spanischer Oberst-Quartiermeister zu Aachen und übergab ein Patent, in welchem begehrt wurde, daß die Stadt ihm und etlichen tausend Mann spanischer Truppen im Gebiet von Aachen Quartiere verschaffe. Die Stadt antwortete, daß ein solches Verlangen bei einer Stadt, die nicht dem König von Spanien, sondern dem deutschen Reiche unterworfen sei, unerhört sei, und lehnte die Zumuthung ab. Darauf rückte das spanische Kriegsvolk gleichwohl in „das Reich von Aachen" ein, nahm etliche feste Schlösser mit Gewalt, plünderte sie und ließ sich drohend gegen die Stadt selbst vernehmen[3]. Es schien in der That, als ob die Absicht eines Überfalls vorliege.

Diese gefährlichen Anschläge versetzten nun doch, als sie bekannt wurden, viele andere Reichsstände in lebhafte Besorgniß und Erregung. Der Reichstag, welcher im J. 1594 zu Regensburg eröffnet wurde, gab den Freunden Aachens Gelegenheit, ihre Stimme zu Geltung zu bringen und es verdient Beachtung, daß keineswegs bloß die evangelischen Stände, sondern auch katholische sich auf die Seite der angegriffenen deutschen Reichsstadt stellten.

Am 8. August 1594 erfolgte ein einstimmiger Beschluß des Collegiums der Churfürsten, welcher für Aachen günstig lautete. Dem Kaiser ward empfohlen, in dieser Sache „den milderen Weg" zu gebrauchen und die Angelegenheit zu fernerem Verhör zu ziehen; er möge durch Kaiserl. Commissare den Streitfall nochmals untersuchen lassen. In Sachen der der Stadt zugefügten thätlichen Beschwerung sei man der einhelligen Meinung, daß „der

1) S. die Urkunde vom 27. Aug. 1593 Nr. 135. 2) S. das Actenstück vom 21. Oct. 1593 Nr. 136. 3) S. das Actenstück vom 24. Dec. 1593 Nr. 140.

Stadt hierin die Handbietung nicht zu verweigern sei"; der Kaiser solle von dem spanischen Gubernator mit Ernst begehren, daß die Bürgerschaft der Beschwerniß enthoben und in ihren Besitz wiedereingesetzt werde.

Was endlich die Bedrängniß durch Jülich anging, so gab der Churfürstenrath der Überzeugung Ausdruck, daß von Seiten Cleves „die prätendirte Obrigkeit der Meierei viel zu weit und wider das ersetzliche Herkommen extendirt werden wolle." Die Stadt habe sich jederzeit zu gütlichem und rechtlichem Verhör erboten; man könne es nicht unbillig erachten, daß dem Folge gegeben werde. Jedenfalls möge der Kaiser bei Jülich die Erinnerung thun, daß Aachen mit den thätlichen Sperrungen und andern Unsicherheiten verschont bleibe[1]).

Dieser Beschluß enthielt einen großen Erfolg Aachens; es konnte nicht ausbleiben, daß derselbe überall bedeutenden Eindruck machte. Mußte man nicht fürchten, daß die Stadt, falls sie angegriffen ward, bei den Reichsständen thatkräftige Hülfe finden könne?

So trat in der Bedrängung vorläufig eine Unterbrechung ein. Das Ziel freilich behielten die Gegner unverwandt im Auge.

---

## Viertes Capitel.

## Die Herrschaft der spanisch gesinnten Räthe.

### 1595—1599.

Der Waffenstillstand zwischen Jacobe und den katholischen Räthen war von kurzer Dauer. Verschärft durch die persönlichen Streitigkeiten, in welche Jacobe mit ihrer Schwägerin Sibylle gerathen war — die Letztere stand auf Seiten der Räthe — trat der Conflikt alsbald wieder zu Tage.

Die Herzogin war der katholischen Partei trotz ihres willfährigen Eingehens auf die Restaurations-Bestrebungen[2]) ein Dorn im Auge. Ihre berechtigten Ansprüche auf Mitregierung der Lande standen der vollen Aneignung der Regierungs-Gewalt seitens der Räthe im Wege und vor Allem hielt man es für möglich, daß falls Herzog Johann Wilhelm zur zweiten Ehe schreiten könne, noch jetzt Nachkommenschaft erzielt werde.

---

1) S. das Actenstück vom 8. August 1594 Nr. 143.

2) Vgl. den Brief des Grafen Wirich von Dhaun an den Pfalzgrafen Johann vom 26. Dec. 1594 in den Original-Denkwürdigkeiten eines Zeitgenossen u. s. w. Düsseldorf 1834 S. 94.

Nach katholischem Kirchenrecht genügte aber die Scheidung der Ehegatten nicht, um die Möglichkeit der Wiederverheirathung des einen Theils zu schaffen; nur der Tod des Einen gab dem Andern das Recht einer neuen Ehe.

Wir besitzen mehrere Dokumente, aus welchen hervorgeht, daß der Plan der Ermordung der Herzogin bereits im J. 1594 von den katholischen Mitgliedern des Regierungs-Rathes gefaßt wurde.

Aus einem Brief des Dr. Solenander, Hofarztes des Herzogs, vom 6. Jan. 1595 sehen wir, daß diesem das Ansinnen gestellt worden war, die Herzogin durch Verabfolgung von Gift „hinzurichten".

Darauf erwiderte dieser, daß dies »funestum consilium« der Räthe handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit sei; die Herzogin sei noch nicht gehörigermaßen verurtheilt, „einen aber mit dergleichen Trank oder Süpplein hinzurichten, ist ärger und unverantwortlicher denn Jemand mit dem Schwert tödten lassen". „Ich gewiß wollte lieber meines Amtes, ja Lebens verlustig werden als dazu behülflich zu sein, meiner bisher von Gott reichlich gesegneten Kunst solchen greulichen Schandfleck anhängen und aus einem Hofapotheker einen Abdecker und Büttel machen helfen. Es haben die Deutschen bisher solche schändliche Künste für ein großes Bubenstück geachtet: Gott verhüte, daß dergleichen welsche Praktiken ja nicht bei uns eingeführt und wir dadurch bei der Christenheit infam gemacht werden[1])."

Auf diesen Brief erhielt Solenander am 10. Jan. 1595 von Schenkern die drohende Antwort, daß er über die Sache zu schweigen habe „so lieb ihm sein Leben sei". „Ich habe Euren Brief heute empfangen und mich gewiß solcher spitzigen Antwort nicht versehen; Ihr seid Eurem Vaterlande und Erbfürsten, welche ihr so höchlich beschimpfet zu einem Mehreren verbunden". „Nehmet Eure Reden wohl in Acht und glaubet frei, daß dieses eine Sache sei, daran viel hängt[2])."

Der Versuch, die Herzogin gewaltsam zu beseitigen, war demnach einstweilen gescheitert. Jetzt griff man zu dem Mittel der Verleumdung oder der „öffentlichen Diffamirung", wie man sagte.

Es entstand die „flugmährige Rede", (Herzogin Sibylle behauptete öffentlich, dafür mehrere Dienstboten als Zeugen beibringen zu können), daß Herzogin Jacobe des Ehebruchs schuldig sei. Die Räthe bildeten sich darauf hin die Überzeugung, daß Jacobe »ratione commissi adulterii« verhaftet und vor Gericht gestellt werden müsse und daß bis zur Entscheidung des Processes angesichts der Krankheit des Herzogs nunmehr keine fürstliche Person, die zum Regiment befugt, im Lande vorhanden sei.

Es gelang dem Marschall Schenkern, für diese Auffassung auch die

---

1) S. die Urkunde vom 6. Jan. 1595 Nr. 144.

2) S. die Anmerkung zu der erwähnten Urkunde vom 6. Jan. 1595 Nr. 144.

Führer der Protestanten, die der Anschuldigung wider Jacobe Glauben schenkten, zu gewinnen und es entstand nun ein förmlicher Wetteifer zwischen Katholiken und Protestanten, die Statthalterschaft in die Hände ihrer Freunde zu bringen.

Der Energie und Wachsamkeit der Katholiken gelang es, hierin ihren Gegnern den Rang abzulaufen [1]; sie setzten es zunächst durch, daß Schenkern und der Amtmann Nesselrode die Verwaltung der herzoglichen Kanzlei zu Düsseldorf und daß einige ihrer Gesinnungsgenossen die „Aufwartung" bei dem kranken Herzog erhielten.

Inzwischen waren von den katholischen Räthen Schritte geschehen, um von Neuem das Eingreifen des Kaisers herbeizuführen. Am 27. April 1595 kamen die Kaiserlichen Commissare, nämlich der Reichshofrath Hans Freiherr von Haimb und Daniel Prinz von Buchau wirklich in Düsseldorf an. Bald darauf wurden die Räthe und Stände-Ausschüsse sämmtlicher Lande nach Düsseldorf zusammenberufen und am 2. Mai ward eine „Ordnung des Regiments", welche vom Kaiser bestätigt worden war, veröffentlicht. Am 3. Mai erbaten die Ausschuß-Mitglieder der Stände, deren Votum über die Ordnung man nicht für nöthig erachtet hatte, die Einberufung eines allgemeinen Landtags, erhielten aber eine ausweichende Antwort [2].

Die neue Ordnung bestimmte, daß die Regierung in der Hand des Herzogs Johann Wilhelm und der Räthe bleiben und mit Zuthun der Kaiserlichen Commissare geführt werden solle; dagegen solle Jacobe „allerdings und durchaus von der Regierung ausgeschlossen sein". Alle Beamten, welche seit dem Rezeß von 1591 angestellt worden waren, sollten cassirt werden [3].

Der schwere Schlag, der damit gegen Jacobe geführt war, bestimmte sie, ernstlich den Gedanken der Abreise von Düsseldorf in ihre Heimath zu fassen; aber sie wurde an der Ausführung verhindert und zum Bleiben gezwungen [4]. Das Mitleid, welches Herzog Maximilian von Baiern der unglücklichen Fürstin in diesen Tagen ausdrücken ließ, war wohl begründet [5].

Nicht weniger als Jacobe waren die erbberechtigten Fürsten durch die neue Regiments-Ordnung in ihren Interessen geschädigt und getroffen. Wenn man bisher immer noch die Hoffnung hatte hegen können, daß es gelingen werde, unter der Form der Curatel die Herrschaft der Lande in die Hand der Inte-

---

1) S. die Originaldenkwürdigkeiten eines Zeitgenossen am Hofe Joh. Wilhelms III. u. s. w. Düsseldorf 1834 S. 8 ff.

2) S. das Actenstück von 1595 Mai 2 ff. Nr. 148.

3) S. das Actenstück vom 5. Mai 1595 Nr. 149 und vgl. dazu Originaldenkwürdigkeiten S. 20.

4) Originaldenkwürdigkeiten S. 20.

5) S. das Actenstück v. 24. Mai 1595 in der Ztschr. d. B. Gesch. Ver. XIII, 188.

ressenten oder deren Verbündeten zu bringen, so trat jetzt die Verwirklichung des alten Planes in immer weitere Ferne [1]).

Am 10. Juli 1595 berichtete der Pfalzgraf Philipp Ludwig über diese Sache an den Landgrafen Moritz von Hessen und theilte ihm mit, daß die Interessenten beschlossen hätten, beim Kaiser vorstellig zu werden. Die Bitte um Unterstützung, welche der Pfalzgraf stellte, wurde von diesem zustimmend beantwortet [2]).

Es scheint, als ob die Erbberechtigten auch den Versuch gemacht hätten, unter den Räthen eine Partei für sich zu gewinnen. Um dem zu begegnen schlossen die clevischen Räthe am 24. Juli unter sich eine Union ab, in welcher sie sich verbanden, „Niemanden, weß Standes derselbe auch sei, den Zugang zu diesen Landen, es sei bei Lebzeiten oder nach dem Tod des Herzogs, einzuräumen, sondern eines Jeden Recht so lange offen zu lassen, bis er dasselbe der Gebühr nach bei Kaiser und Reich ausgeführt habe und von den Landständen in gutem Frieden nach Bestätigung der Privilegien aufgenommen worden sei" [3]).

Dieser Gegenzug vereitelte die Bemühungen der Fürsten in Düsseldorf. Gleichzeitig aber scheiterten auch deren Anstrengungen in Prag. Denn unter dem 18. Sept. 1595 ließ der Kaiser den Abgesandten der Interessenten erwidern, daß er selbst der vornehmste Interessent in den Jülicher Landen sei und daß er die Regierung derselben ohne irgend Jemandes Zuthun geführt zu sehen wünsche. Es sei sein Bestreben, die Lande in geistlichen und weltlichen Dingen, auch im Hauswesen, also regieren zu lassen, wie es bei des alten Herzogs Tagen geschehen sei. Die Ordnung, die jetzt aufgerichtet sei, werde, wie er hoffe, den Landen zum Gedeihen gereichen.

In Bezug auf die beantragte Einsetzung der Curatel könne der Kaiser so lange keine endgültige Entschließung von sich geben als noch Hoffnung auf Genesung des Herzogs vorhanden und der inzwischen begonnene Ehebruchsprozeß wider Jacobe noch nicht beendet sei. Er wolle den Sachen ferner nachsinnen, inzwischen aber die Regierung weiter führen [4]).

---

1) Es ist damals der Gedanke ernstlich erörtert worden, daß Brandenburg (womöglich mit und neben den Pfalzgrafen) mit Unterstützung Hollands die clevischen Lande besetzen solle. S. über diese Episode den Aufsatz von Paul Hassel, Ein brandenburgisch-holländisches Bündniß (1594—1595) in der Ztschr f. preuß. Gesch. V. 504—541. Brandenburgs Wunsch, mit Waffengewalt nichts wider des Kaisers Willen zu unternehmen, hat damals die Ausführung des Planes verhindert. Der Urheber des Gedankens eines brandenburgisch-holländischen Bündnisses war Dietrich Weyer, der Sohn des bekannten Dr. Joh. Weyer, des ersten Bekämpfers des Hexenwahns. — Über Dietrich Weyer s. die Urkunden vom 21. und 29. Aug. 1596 Nr. 170 u. 172.

2) S. das Actenstück vom 10. (20.) Juli 1595 Nr. 152.

3) S. das Actenstück vom 24. Juli 1595 Nr. 153.

4) S. das Actenstück vom 18. Sept. 1595 Nr. 156.

Es lag auf der Hand, daß die Entwicklung, welche die Dinge somit nahmen, Niemanden schwerer traf als die Evangelischen, deren entschiedenste Gegner mit Schenkern und seinen Freunden an die Regierung gelangt waren. Schon zu Anfang Mai, also unmittelbar nach der Ankunft der Kaiserlichen Commissare hören wir Klagen der Evangelischen [1]) und aus einer Zuschrift der Commissare an die Räthe sehen wir, daß die Ersteren alsbald Maßregeln zur Unterdrückung der „unziemlichen Conventikel" angeordnet hatten [2]).

Hierdurch veranlaßt schickte der Pfalzgraf Johann am 23. Nov. (3. Dec.), 1595 ein offenes Schreiben an die jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe, in welchem er sich in das Mittel legte. Der Pfalzgraf erklärte, daß er zwar nicht gemeint sei, dem Herzog Johann Wilhelm hierin Maß und Ordnung zu geben, aber er wolle die Räthe nochmals ermahnt und erinnert haben, der Bedrängnisse wider die Religions-Verwandten müßig zu stehen; andernfalls möchten sie, wenn ihnen darüber etwas, was ihnen nicht lieb sei, begegne, dies Niemand anders als sich selbst zumessen [3]).

Aber auch diese Drohung blieb wirkungslos, denn schon aus dem Januar 1596 hören wir von neuen Unterdrückungsmaßregeln. Gegen Ende Januar war den Evangelischen zu Rees eine bezügliche Befehlschrift zugegangen, die wir aus der Antwort kennen, welche die Letzteren darauf ertheilten [4]). Am 21. Januar war zu Xanten die Erneuerung der früheren Mandate erfolgt [5]), und um dieselbe Zeit hatte die Stadt Holten ein ähnliches Edikt erhalten. Der Pastor Jodocus Brinkmann daselbst wurde ausgewiesen [6]). Am 24. April ward den Evangelischen in der Stadt Grieth und Umgegend die Abhaltung von Conventikeln bei hoher Geldstrafe verboten [7]).

Um dieselbe Zeit erfolgte die Bedrängung der Evangelischen zu Unna durch den Amtmann daselbst. Mithin begannen die Maßregeln jetzt bereits auch in der Grafschaft Mark, die bisher verschont geblieben war [8]). Die fürstlichen Räthe fühlten sich ihrer Sache so sicher, daß sie im Febr. 1596 dem Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken auf sein oben erwähntes Schreiben zu erwidern wagten, daß er sie fernerhin mit diesen Sachen unbemüht lassen möge [9]).

Ein Glied in der Kette der Maßregeln in der Religionssache, die man am Düsseldorfer Hofe damals traf, war das Verbot der Zusammenkünfte der

1) S. das Actenstück vom 9. Mai 1595 Nr. 150.

2) S. das Actenstück vom 28. Juli 1595 Nr. 154. — Vgl. das Acktenstück vom 26. Aug. 1596 Nr. 171. 3) S. das Actenstück vom 23. Nov. (Dec. 3) 1595 Nr. 159.

4) S. das Actenstück vom 31. Jan. 1596 Nr. 161. Dasselbe wirft auf die Zustände der Gemeinde ein interessantes Licht.

5) Dies erhellt aus dem Actenstück vom 16. März 1596 Nr. 166.

6) S. das Actenstück vom Januar 1596 Nr. 162. 7) S. das Actenstück vom 24. April 1596 Nr. 167. 8) S. die Actenstücke v. 6. u. 8. Febr. 1596 Nr. 163 u. 164.

9) S. das Actenstück vom Februar 1596 Nr. 165.

Städte, welches um diese Zeit erfolgte. Die Städte waren der Sitz der evangelischen Opposition und man konnte nicht hoffen, die Protestanten zu besiegen, wenn man nicht den Einfluß der Städte brach.

Seit alten Zeiten hatten die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark das Recht, sich ohne herzogliche Berufung zweimal jährlich zu versammeln. Jetzt erfolgte am 8. Juni 1596 ein Verbot dieser Zusammenkünfte. Gegen diese Verletzung ihrer Privilegien protestirten die clevischen Städte am 1. und die märkischen am 12. Aug. 1596 [1]). Die letzteren verweigerten in dieser Beziehung einfach den Gehorsam.

Solche Widersetzlichkeit änderte natürlich an der Lage der Dinge nichts. Die Herrschaft der katholischen Räthe war eine vollständige, und alle ihre Gegner bekamen ihre schwere Hand zu fühlen.

Dazu gehörte auch Jacobe. Der Ehebruchsprozeß, den man gegen sie angestrengt hatte, kam nicht zur Entscheidung, weil der Kaiser, dem die Akten vorgelegt worden waren, die Sentenz nicht fällte. Monat auf Monat zögerte sich die Entscheidung hin trotz alles Drängens der Herzogin Sibylle und ihrer Verbündeten. Jacobe selbst wurde zwar gefangen gehalten, aber sie hielt die Hoffnung auf einen guten Ausgang dauernd aufrecht. Am 19. Mai 1596 schickte sie dem Kaiser ihre Vertheidigungsschrift und am 30. Juni einen Nachtrag zu derselben zu.

Da fand man am Morgen des 3. Sept. 1597 die Herzogin todt in ihrem Bett. „Die Markgräfin ist" — so erzählt ein Zeitgenosse — „noch den Abend frisch und gesund gewesen, über Nacht ist ihr ein Kathar abgefallen, darab sie folgenden Tag verstorben" [2]).

Überall war man der Überzeugung, daß die Herzogin ermordet worden sei. Der dringende Verdacht erhielt dadurch weitere Nahrung, daß man Niemandem von der Herzogin Freunden und Dienern den Zutritt zur Leiche gestattete und sie eiligst beisetzte, ohne die Verwandten zur Beerdigung einzuladen und ihre Ankunft abzuwarten.

Am 1. Febr. 1598 schrieb der Herzog Maximilian von Baiern an Kaiser Rudolf, „daß es aus vielen glaubwürdigen Ursachen, Wahrzeichen und Indicien ganz vermuthlich, auch falls man darüber recht inquiriren wolle, erfindlich und beweislich, daß sie (Jacobe) ohne ordentliches Recht hochsträflicher Weise umgebracht und strangulirt worden sein solle" [3]).

Der Landgraf von Leuchtenberg suchte zwar den Kaiser zu bewegen, eine Untersuchung dieser Sache anzuordnen, aber sie erfolgte nicht.

Dagegen wurden bereits im Nov. 1597 die sämmtlichen Räthe nach Ham-

1) S. die Actenstücke vom 1. bez. 12. Aug. 1596 Nr. 168 und 169.

2) Originaldenkwürdigkeiten S. 59.

3) Das Actenstück ist abgedruckt von Stieve in der Ztschr. des Berg. Gesch. Ver. XIII, 193.

bach verschrieben, um zu berathschlagen, mit wem man den Herzog Johann Wilhelm am besten wiederum verheirathe. Es ward beschlossen, um die Herzogin Antoinette von Lothringen zu werben und ein im Mai 1598 zu Düsseldorf versammelter Landtag gab dazu die beantragte Zustimmung. Auch ward beschlossen, daß im Spätherbst eine Gesandtschaft nach Lothringen abgehen solle, um die „Braut zu heischen" und ihr stattliche Kleinodien und Geschenke im Namen des Bräutigams zu überbringen[1]).

Um die hierfür erforderlichen Geldmittel zu gewinnen, sah sich die Regierung genöthigt, den cleve-märkischen Landtag auf den 4. Aug. 1598 nach Dinslaken einzuberufen.

Die Verhandlungen dieses Landtags, die uns erhalten sind, geben uns einen Einblick in die religiösen Zustände und müssen daher an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Die Stände nahmen die Geldverlegenheit der Regierung zum Anlaß, um ihre Beschwerden in der Religionssache vorzubringen. Gleich am 4. August stellten die Städte, obwohl in der Landtags-Proposition dieser Punkt sorgfältig umgangen war, die Forderung, daß in der Religionssache Niemand über sein Gewissen beschwert werden und Alles in dem Stand gelassen werden möchte, wie es zu Zeiten Herzog Wilhelms gewesen sei[2]). Am 9. August schloß die Ritterschaft sich dieser Forderung an. Sie beschwerte sich darüber, daß „in Austheilung der Ämter vom obersten bis zum niedersten die Gleichheit wie zuvor nicht gehalten, sondern die Religions-Verwandten verstoßen würden" und forderte gleiche Berücksichtigung Aller, die zu einem Dienst qualificirt seien. Auch klagte sie weiter, daß fürstliche Beamte die Unterthanen um der Religion willen von Ehre, Leib, Hab und Gut zu setzen sich unterständen, was den Landes-Privilegien durchaus zuwider laufe und eingestellt werden müsse[3]).

Die Antwort der fürstlichen Räthe ließ sofort erkennen, daß sie sich in diesem Augenblick stark genug wußten, um jedes Entgegenkommen abzulehnen. Wir besitzen das Spezial-Protokoll der Berathungen, welche über diese Angelegenheit in Gegenwart des Kaiserlichen Commissars am 10. und 11. August stattfanden[4]). Die Erklärung, über die man am 11. August sich einigte[5]), fand die Zustimmung der Landstände nicht; die Letzteren lehnten jede Erörterung der Finanzfrage ab, ehe sie nicht in der Religionssache ausreichende Zusagen erhalten hätten.

Es scheint, daß die Räthe ein so entschiedenes Auftreten nicht erwartet hatten. Wir sehen aus dem Landtags-Protokoll vom 12. August, daß in der

---

1) S. Originalbeilagen Nr. 61. 2) S. das Actenstück vom 4. Aug. 1598 Nr. 178. 3) S. das Actenstück vom 9. Aug. 1598 Nr. 179.
4) S. das Actenstück vom 10—11. Aug. 1598 Nr. 180.
5) S. das Actenstück vom 11. Aug. 1598 Nr. 181.

Rathsversammlung die verschiedensten Vorschläge auftauchten, um aus der Verlegenheit zu kommen. Eine Änderung der entworfenen Resolution hielt die Mehrheit der Räthe indessen gleichwohl für unthunlich. Nur glaubte man durch mündliche Versprechungen den Wünschen der Stände entgegenkommen zu können. Der Drost Knipping, welcher von den Räthen beauftragt war, solche mündliche Zusagen zu geben, benutzte dazu eine Äußerung Kaiser Maximilians II., welche also lautet:

„Inter alia, Ihr lieben Herren, was wollt Ihr mich so hart mit der Religion dringen; Ihr wißt Euch zu berichten, was Vertrag zu Passau aufgerichtet, daselbst mein Herr Vater und alle des h. Reichs Stände gewesen und ist vor meiner Zeit beschehen; sollt ich das jetzt abschaffen, müßte ich dieselben Alle aufs Neue beschreiben, welches mit hoher Beschwerniß zugehen sollt. Ich bitte, haltet Euch still und lebet freundlich mit einander, ich will Euch nicht betrüben."

An dieser Erklärung — so fügte Knipping hinzu — habe sich damals ein ganzes Reich genügen lassen, sollte sich damit nicht auch ein Fürstenthum Cleve und eine Grafschaft Mark genügen lassen können?

Die Stände waren mit dieser mündlichen Zusage nicht zufrieden, sondern verlangten die Einverleibung einer bestimmten Erklärung in den Landtagsabschied: die Räthe lehnten dies indessen ab; das geschah am Nachmittag des 12. Aug. 1598[1]).

In der darauf folgenden Nacht wurden die Vorbereitungen zur Abreise des Hofes und der Räthe getroffen und damit zu erkennen gegeben, daß eine weitere Bewilligung nicht zu erwarten sei.

Die Stände, welche den Ernst der Lage einsahen, ließen sich darauf bereit finden, in die bisher abgelehnte Verhandlung der Finanzfrage einzutreten.

Sie bewilligten die geforderte Summe, doch mit der Bedingung, daß ihre Beschwerden (darunter namentlich die Religionsbeschwerden) vor Erlegung der zweiten Rate erledigt werden sollten[2]).

Auf dieser Grundlage kam dann ein Abkommen zu Stande. Eine bindende Verpflichtung in Sachen der Religion war von der Regierung nicht eingegangen worden und damit hatte die Letztere von Neuem gezeigt, daß sie die Herrin im Lande war.

Der Sommer und Herbst des J. 1598 brachten für die Evangelischen am Niederrhein die schwersten Schläge, welche bis dahin gegen sie geführt worden waren, vor Allem die Niederwerfung ihrer beiden mächtigsten Stützpunkte, der Städte Aachen und Wesel und die Ermordung ihres einflußreichsten Beschützers, des Grafen Wirich von Dhaun.

---

1) S. das Actenstück vom 12. Aug. 1598 Nr. 182.

2) S. das Actenstück vom 13—14. Aug. 1598 Nr. 183.

Wir haben den Verlauf der Streitigkeiten, welche wegen Aachens schwebten, bis zum J. 1594 verfolgt. Das für die Stadt günstige Dekret des Churfürsten-Raths hatte ihr zwar für einige Zeit Ruhe verschafft, aber keine dauernde Wendung herbeigeführt. Schon im August 1595 beklagte sich die Stadt bei ihren Freunden von Neuem auf das lebhafteste über die ihr durch Jülich widerfahrende Bedrängung. Man gehe in Brüssel und Düsseldorf mit Erwägungen um, wie die Stadt unter dem Schein Kaiserlicher Befehle und Resolutionen zum Gehorsam könne gebracht werden [1]).

Noch einmal gelang es den Freunden der Stadt, bei dem Reichsdeputationstag zu Speier im September 1595 die Dazwischenkunft des Collegiums der Churfürsten zu erwirken [2]). Allein auch dieser Schritt bewirkte nur einen zeitweiligen Aufschub der Bedrängniß. Am 10. Juni 1596 erließ der Kaiser ein Mandat, wonach die Stadt schuldig sein solle, den früher ergangenen kaiserlichen Executorialen gemäß einen katholischen Rath zu erwählen; zugleich ward befohlen, daß die Stadt bei Strafe der Acht binnen drei Monaten Gehorsam leisten solle [3]). Dies Urtheil erlangte in der That, ohne daß Berufung eingelegt worden wäre, Rechtskraft.

Obwohl in der angedeuteten Frist der befohlene Gehorsam nicht geleistet wurde, so zögerte man doch am Kaiserlichen Hofe aus naheliegenden Gründen mit der Erklärung der Reichsacht. So lange Niemand vorhanden war, der dieselbe vollstrecken konnte, schien es gerathen, damit zurückzuhalten.

Im Laufe des J. 1597 gaben sich die benachbarten katholischen Mächte, besonders der Erzbischof von Köln, die größte Mühe, die katholische Partei in der Stadt zu stärken. Man bedurfte ihrer, wenn man dauernde Erfolge erzielen wollte. Erzbischof Ernst begab sich persönlich nach Aachen und näherte sich freundlich den Protestanten, indem er durch Drohungen und Versprechungen Bresche in ihre Reihen zu legen suchte [4]).

Mit den äußersten Mitteln einstweilen zurückzuhalten, schien auch deshalb rathsam, weil in jenen Monaten ein wichtiger Umschwung der allgemeinen politischen Verhältnisse sich vorbereitete — ein Umschwung, welcher auf die Lage der Dinge in Nordwestdeutschland eine große Rückwirkung üben mußte. Zwischen Spanien und Frankreich schwebten Friedensverhandlungen, die einen guten Ausgang zu versprechen schienen. Gelang es, zum Ausgleich zu kommen, so wurde die spanische Armee, welche bisher wider Frankreich gekämpft hatte, für andere Unternehmungen frei, und man konnte vielen Dingen eine neue Wendung geben.

In der That wurde am 2. Mai 1598 zu Vervins der Friede zwischen den

1) S. das Actenstück vom 4. Aug. 1595 Nr. 155.
2) S. das Actenstück vom September 1595 Nr. 157.
3) Häberlin a. a. O. XX, 162. Joh. Nopp, Aacher Chronik Köln 1643 S. 208.
4) Nopp, Aacher Chronik S. 208. — Meyer, Aachensche Geschichten S. 497.

beiden Mächten abgeschlossen und die spanischen Truppen setzten sich alsbald von Nordfrankreich aus in Marsch nach dem Niederrhein.

Da endlich, eben als die Spanier unterwegs waren[1]), am 30. Juni 1598, erließ der Kaiser die längst angedrohte Achts-Erklärung wider Aachen[2]).

Man kann sich denken, welche Bestürzung durch die gleichzeitig eintreffenden Hiobsposten in der Stadt Platz griff. Bereits am 7. Juni war ein münsterscher Kriegs-Commissar eingetroffen, welcher für sieben Fähnlein wallonischer Völker, jedes zu 300 Mann, Herberge im Gebiet der Stadt begehrt hatte. Man hatte eingewilligt; aber am 23. Juni wurde die Forderung bereits dahin gesteigert, daß die Stadt auch den Unterhalt der Kriegsvölker bestreiten sollte. Da erhielt die Stadt am 11. Juli von ihrem Agenten in Prag die Nachricht, daß die Reichs-Acht am 30. Juni feierlich erklärt worden sei. Sofort setzte man die Stadt in Vertheidigungszustand, verdoppelte die Wachen und berief auf den 12. Juli eine große Raths-Versammlung. Aus einem Schreiben, welches die Stadt an diesem verhängnißvollen Tage an den Landgrafen Moritz von Hessen erließ, sehen wir die verzweifelte Stimmung, in welcher sich die schwer bedrohte Bürgerschaft befand. „Was nun solche uns und gemeiner Bürgerschaft wider alle Hoffnung und Zuversicht zukommende Zeitung für Bestürzung, Bekümmerniß, Herzeleid und Nachdenken gebäret und in was hohe Gefahr wir dahero gesetzet, werden E. F. G. deroselben hocherleuchteten beiwohnendem Verstande nach bei sich vernünftiglich zu ermessen haben[3])."

Der Churfürst von Cöln, der noch vor wenigen Wochen persönlich in Aachen gewesen war und den Bürgern große Feste gegeben hatte, war mit der Vollstreckung der Reichsacht beauftragt, doch war ihm zugleich die Vollmacht gegeben, einige andere benachbarte Fürsten hinzuzuziehen. Der erste Gedanke des Magistrats ging nun dahin, Aufschub beim Erzbischof zu erlangen; man bat den Landgrafen Moritz dahin zu wirken[4]) und sandte am 15. Juli einen Boten an Ernst nach Stablo, der die direkte Bitte stellen sollte. Dieser antwortete indessen, daß er die Gewährung jedes Aufschubs ablehne und verlange, daß der Magistrat, wenn er weiteres Ungemach und Blutvergießen vermeiden wolle, dem Kaiserlichen Willen Folge leiste.

Am 16. Juli erklärte sich der protestantische Magistrat bereit, sein Amt niederzulegen und die Übung des evangelischen Gottesdienstes einzustellen[5]).

1) Darauf, daß die Achtserklärung mit dem Friedensschluß von Vervins nicht in einem bloß zufälligen Zusammenhang steht, hat schon F. Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. 2. Hälfte 1883 S. 438 hingewiesen.

2) S. das Actenstück vom 30. Juni 1598 Nr. 175. Über die Achtserklärung und die darauffolgenden Ereignisse s. M. Eytzinger, Histor. relat. continuatio etc., Cöln 1599 S. 25ff. (Hof- und Staats-Bibl. zu München).

3) und 4) S. das Actenstück vom 12. Juli 1598 Nr. 176.

5) Meyer, Aachensche Geschichten S. 500.

Damit war die Stadt Aachen zum Gehorsam zurückgebracht und die katholische Religion wiederhergestellt. Man hätte denken sollen, daß damit die Bedrängung aufgehört hätte; aber Jülich und Spanien waren noch nicht befriedigt und so folgte unter dem Schutze der inzwischen eingerückten spanischen Truppen noch ein Nachspiel. Trotz der geleisteten Unterwerfung und obwohl die Stadt alsbald durch die Commissare von der Acht losgesprochen worden war, dauerte die Verfolgung derjenigen Bürger, die der evangelischen Lehre anhingen, fort[1]). Im Febr. 1599 wurden 120 Bürger, welche an der Spitze der Evangelischen gestanden hatten, ihres Eigenthums verlustig erklärt und aus der Stadt ausgewiesen[2]).

Während diese Ereignisse sich vollzogen, hatte der Anmarsch der großen spanischen Armee fortgedauert. Fast in denselben Tagen, in welchen die Kaiserlichen Commissare, welchen die Regelung der neuen Verhältnisse aufgetragen war, in Aachen anlangten (27. August), kam der Vortrab der Spanier am Rhein an[3]).

Die Absichten, mit welchen die Spanier in diese Gegenden kamen, traten in den Erlassen und Bekanntmachungen des Admirals Karl von Mendoza, welcher das Heer befehligte, ganz unverhüllt zu Tage[4]).

Am 19. Dec. 1598 ließ Mendoza durch seinen Auditor van den Bosch zu Wesel vor versammeltem Magistrat erklären, daß „der Königl. Majestät Kriegsheer zu dem Ende hier ins Land gekommen sei, um Ihrer Majestät Rebellen zum Gehorsam zu bringen und die Ketzer auszurotten[5]“. Auch hatten die clevischen Räthe, nach Mendozas eigenen Aussagen, ihn aufgefordert, in Wesel die Religion zu verändern[6]). Zur Erreichung des Zweckes, für dessen Ausführung ihre eigenen Kräfte nicht hinreichten, waren ihnen die ausländischen Truppen willkommen. Daher entstand mit vollem Grund alsbald

---

1) S. darüber die Actenstücke vom 24. Juli und 26. October 1598 Nr. 177 u. 185.

2) S. Stieve, die Politik Baierns S. 443.

3) Über diesen Zug s. Moritz Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolfs II. 1598—1612. I, 89 ff. — Ferner F. Stieve, die Politik Baierns u. s. w. 2. Hälfte S. 439. An beiden Orten (Ritter S. 88 Anm. 1) findet sich die Literatur über diese Ereignisse in ziemlich erschöpfender Vollständigkeit angegeben. — M. Eytzinger, Histor. Relat. continuatio oder Historische Beschreibung u. s. w. Cöln 1599 S. 76 ff. (Hof- und Staats-Bibl. zu München.) — Hispanischer-Arragonischer Spiegel, darin mit gutem grund der warheit abgebildet, zu was ende und effekt das jetzige Spanische Kriegsvolck — sein vornehmen eigentlich gerüstet hat. O. O. 1599 (Ebenfalls in München).

4) Vgl. den Schluß des bei Meteren, Warhaftige Beschreibung des Niederländischen Kriegs u. s. w. Amsterdam 1640 abgedruckten Schreibens Mendozas an die clevischen Räthe vom 8. Oct. 1598.

5) S. das Actenstück vom 19. Dec. 1598 Nr. 187.

6) S. Ritter, Gesch. d. deutschen Union I, 99.

die gemeine Rede im Reiche, daß die Spanier gekommen seien, um im niederrheinisch-westfälischen Kreise das Tridentinum durchzuführen [1]).

Mendoza war, wie M. Ritter hervorhebt, von dem Gedanken erfüllt, daß er zur Bekämpfung der Ketzerei in Deutschland berufen sei.

Der Admiral wird von seinen Freunden und Parteigenossen als ein gutmüthiger, frommer Mann geschildert, der, seinen Rosenkranz in der Hand und das Vaterunser betend, durch das Lager ging und alle Woche das Abendmahl empfing. Gleichzeitig berichten die Zeitgenossen, er sei ein Freund der Priester gewesen und der Propst von Gent, der ihn stets begleitete, habe des Generals Schwachheit benutzt, um selbst das Regiment zu führen [2]).

Zu Anfang Sept. 1598 erschien der Vortrab der Spanier vor den Thoren von Orsoy [3]); sie bemächtigten sich der Stadt mit List und Gewalt (5. Sept.), errichteten eine Schiffbrücke und am rechten Ufer des Rheins bei Walsum ein großes befestigtes Lager. Von hier aus besetzten sie alle die offen liegenden und wehrlosen Orte und Schlösser wie Ruhrort, Alpen, Büderich, Dinslaken, Holten u. A.

Damit hatten sie zugleich die Herrschaft und das Schloß des Grafen Wirich von Dhaun vollständig und planmäßig umstellt. Dieser, beim Anrücken der Spanier gerade abwesend, war sofort zurückgeeilt und hatte, das Schlimmste ahnend, sein Schloß in Vertheidigungszustand gesetzt. Er schickte sofort Hilfegesuche an seine Freunde, auch an die fürstliche Regierung in Düsseldorf, erhielt aber von letzterer die Antwort, daß es nicht in ihrer Macht stehe, ihn gegen eine so große Armee zu schützen.

Am 4. October übersandte der Admiral ein Schreiben an den Grafen, in welchem er erklärte, daß seine Ankunft mit der Armee in diesen Gegenden ihre Ursache nicht in der Begehrlichkeit oder in dem Belieben des Königs von Spanien oder des Erzherzogs Albrecht, sondern in der Nothwendigkeit habe, wider die Störer der staatlichen Ordnung und der katholischen Religion und die Urheber schlechter Rathschläge Schutzmaßregeln zu nehmen [4]).

Da Graf Wirich die an ihn gerichtete Aufforderung zur Übergabe ablehnte, so erfolgte eine regelrechte Belagerung und am 8. October entschloß sich der Graf, „die Oeffnung mit Salvirung Leibs und Guts zu bewilligen und also, daß man seine Soldaten mit der Wehr frei abziehen lasse“ [5]). Diese Be-

1) Vgl. hierüber Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe. V, 1887 S. 239. Falkmann hat die für diesen spanischen Einfall wichtige Correspondenz des Grafen Simon v. Lippe benutzen können.

2) Ritter a. a. O. S. 92 und die dort Anm. 4 gegebenen Belege aus den Acten.

3) S. Meteren, a. a. O. S. 860. — Reidanus, Belgarum aliarumque gentium annales. Dion. Vossio interprete. Lugd. Bat. 1633 S. 427 ff.

4) S. das Actenstück vom 4. Oct. 1598 Nr. 185. Über die Einnahme von Broich und die damit zusammenhängenden Ereignisse s. auch Eytzinger, Histor. relat. contin. etc. Cöln 1599 S. 79 ff.

5) Falkmann a. a. O. S. 250.

dingungen bestätigte der die Belagerungstruppen befehligende spanische Officier durch Handschlag mit den Worten, er schwöre und gelobe, dies Alles im Namen des Admirals treulich zu halten.

Als der Graf seine Leute persönlich aus dem Schloß bringen wollte, wurden sie von den Spaniern überfallen und niedergemetzelt. Wenige Tage darauf wurde Wirich selbst, obwohl man ihm zum zweiten Male Sicherheit zugesagt hatte, ermordet und am 12. October seine Leiche in einer Hütte verbrannt [1]).

Der Bericht des Chronisten Eytzinger, der durch seine Beziehungen zum Erzbischof von Köln und den Spaniern in der Lage war, sehr gut unterrichtet zu sein, lautet folgendermaßen [2]):

„Den 6. Tag Octobris ist dem Grafen von Falkenstein gewisse Zeitung zukommen, daß die Spanischen sein Residenz-Haus Broich mit Gewalt einzunehmen sich entschlossen. Deßhalben er denselben Tag am Abend sein Gemahl sammt dem Frauenzimmer vom Hause gesandt, in Meinung folgenden Tags seine besten und liebsten Sachen auf etliche Wagen zu laden und hienachzusenden. Welches er aber nit vollenden mögen. Denn stracks des andern Tags den 7. Octobris ward das Haus am Morgen früh schon berannt, belagert, auch zugleich etliche Stück grob Geschütz darfür gestellt, mit welchen das Haus noch denselben Tag ziemlich beschossen worden. Den 8. Tag Octobris parlamentirt der Graf mit den Spanischen und handelt so fern, daß er mit denen bei sich habenden Soldaten frei abziehen möchte. Darauf der Graf das Haus geöffnet, (und) mit seinen Soldaten, so mehrentheils ausgesetzte Schützen waren, abgezogen. Aber er ward alsobald von dem spanischen Volk angesprengt, gefangen genommen, der Schützen bis in die vierzig auf das nächste Ackerfeld geführt, allda sie nicht allein die Wehren von sich legen, sondern sich auch nackend ausziehen mußten und umgebracht, also daß nicht über zwei salvirt wurden. —Inmittelst rissen die Spanischen dem Grafen die Kleider vom Leibe und (er) wäre auch gleich mit den Andern umgebracht worden, da ihn nicht ein Capitän von dem Kriegsvolk hinweggeführt und an einen besonderen Ort gebracht hätte. — Der Graf ward auf seinem Zimmer fleißig bewacht und Niemand der Seinigen (ist) bei ihn gelassen worden, nur sein Vetter, der Herr von Hardenberg und ein Leibjunge. Den 10. October sind zwei Soldaten zum Grafen gekommen und gesagt, er möchte nun wohl frei hinabgehen, so er wollte. Darauf der Graf geantwortet, wenn es ohne Gefahr sein könnte, auch sonst keine Nachdenken hätte, wollte er mit ihnen einmal hinunter spazieren. Also (am) Nachmittag hinuntergegangen und weil er von ihnen begleitet, sich keines Bösen besorgt. Auf dem Weg aber spüret

1) S. Meteren a. a. O. S. 864. — Ritter a. a. O. I, 93.
2) M. Eytzinger, Histor. rel. continuatio. Cöln 1599 S. 79 f.

er viel Schweiß und Blut von den Erschlagenen, darum (hat) der Graf zu seinem Leibjungen gesagt: Siehe, dies ist unserer Diener Blut. Wenn sie dergleichen auch mit uns zu thun willens, wäre es mir lieber heut als morgen. Als er nun weiter bis an seine Mühle gegangen, die an der Ruhr liegt, ist er mit einer Keule, Andere sagen mit einer Hellparten oder (einem) Stück von einem Federspieß zur Erde geschlagen worden, alsbald durchstochen, auch bis auf den 12. Tag October daselbst unbegraben liegen blieben. Hernach in einem kleinen Hüttlein zu Asche verbrannt worden"[1]).

So war der Mann, dem die Evangelischen so viel verdankten, wider das gegebene Wort aus dem Wege geräumt und zuletzt verbrannt.

Ähnlich wie dem Grafen von Broich erging es andern „Ketzern". Das Schloß Diersfort, Eigenthum des Erbhofmeisters von Wylach ward ausgeplündert, obwohl man dessen Eigenthümer einen Schutzbrief ausgestellt hatte. Dem Herrn von Diepenbroick ward sein Schloß Empel geplündert und der Vorhof verbrannt, er selbst in Gefangenschaft geschleppt. Das Haus Bellinghoven, Eigenthum derer von Bernsau, wurde von den Spaniern erstürmt, alle Habe geplündert und alle Insassen ermordet. Ebenso ging es dem Hause Groin, dessen Besitzer der Landhofmeister Altenbockum war. Das Schloß Aspel, Eigenthum der Grafen von Broich, ward ebenfalls geplündert und alle Männer, die man dort fand, wurden von dem Schloßthurm in das Wasser gestürzt.

Auch einige Klöster, darunter solche, deren Äbtissinnen der Hinneigung zur Reformation verdächtig waren, wie Vreden, wurden geplündert. Ebenso erging es den Stiftern Werden und Essen.

Die Städte, welche evangelische Gemeinden besaßen, wie Holten, Dinslaken, Calcar u. s. w. wurden hart bedrängt und zum Theil beschossen und eingenommen, andere, wie Emmerich, Büderich u. s. w. erhielten spanische Besatzungen[2]).

„Es schien", sagt M. Ritter[3]), „daß die ganze Macht der Bestialität, mit der die Soldateska die Forderungen der Menschlichkeit und Gesittung zu verhöhnen wußte, über der wehrlosen Bevölkerung entfesselt werden sollte. Wo die Truppen hinkamen, war ihnen die Ehre der Frauen verfallen, wo die Bewohner den Zorn dieser Tapferen erregten, da ersättigte sich ihre Rache am Blute erschlagener Männer und Frauen, dem Ächzen sterbender Kinder, grauenhaften Peinigungen ihrer Opfer."

Über die Absichten, die bei diesem Werke vorschwebten, giebt uns ein

---

1) Der Bericht über diese Vorgänge, welcher sich in der Schrift Hispanischer-Arragonischer Spiegel u. s. w. 1599 S. 5 findet, stimmt fast wörtlich mit dem obigen überein. Nur enthält er noch einige wichtige Züge, die Eytzinger nicht kennt.

2) S. das Actenstück vom November 1598 Nr. 186.

3) Ritter a. a. O. S. 91.

Brief Mendozas an den Bischof von Paderborn vom 10. December 1598 Auskunft. Wenn das spanische Winterlager, schreibt Mendoza, sich bis in's Stift Paderborn ausdehnen und inzwischen die Ketzerei in demselben nicht ausgerottet sein sollte, so werde der Zorn seines glaubenseifrigen Heeres weder das Leben der Ketzer noch die Habe der Gläubigen verschonen [1]).

Zu Anfang des J. 1599 sandte der Admiral von Aragon einen Commissar mit 300 Reitern in die Stadt Cleve, wo damals der herzogliche Hof und die Regierung sich befand. Der Commissar verlangte den Herzog Johann Wilhelm zu sprechen. Als dies abgelehnt ward, wurde er von der Herzogin Sibylle vorgelassen und erklärte dieser alsdann, er sei befehligt, der clevischen Regierung mitzutheilen, daß er ein Mandat besitze, kraft dessen „die Religionsverwandten" von der spanischen Armee in des Herzogs von Jülich Landen „abgeschafft" und „die katholische Religion fortgepflanzt werden solle" [2]).

Die Arbeit am Niederrhein blieb trotz aller dieser Thaten so lange nur halb gethan, als die mächtige Stadt Wesel als Heerd und Bollwerk der Ketzerei noch aufrecht stand [3]).

Schon am 12. Sept. 1598 hatte Mendoza an Wesel geschrieben: wenn die Stadt sich seine Gunst erwerben wolle, so solle sie den früheren kirchlichen Zustand wiederherstellen. Sechs Wochen später ward die Stadt zur Lieferung von 50000 Dukaten und 1000 Malter Korn gezwungen. Das waren indessen nur vorläufige Maßregeln. Am 19. Dec. 1598 wurde der Dr. Peter van den Bosch von Mendoza in die Stadt geschickt, um ein Schreiben zu überreichen, in welchem in aller Form die Widerherstellung der katholischen Religionsübung in allen Kirchen verlangt und die Ausweisung aller akatholischen Geistlichen und Lehrer gefordert wurde [4]).

Der Magistrat war in schwerer Verlegenheit. Er befand sich im Besitz einer großen und wohlbefestigten Stadt und konnte mehr als 1000 Bewaffnete aufbieten. Aber der Schrecken, den die spanischen Horden vor sich her trugen, hatte den Muth der Bürger gelähmt. Anstatt, wie es in ähnlichen Fällen niederländische Städte gethan hatten, an ihren Glauben Gut und Blut zu wagen, gab der Rath nach einigem Zaudern die Erklärung ab, daß man geneigt sei, „die Religion zu verändern", falls die herzogliche Regierung zu Düsseldorf es gebiete; denn nur dem eigenen Landesherrn wolle man in dieser Sache gehorchen [5]).

Am 30. December 1598 erfolgte von der herzoglichen Regierung die Aufforderung an die Stadt, daß sie sofort Bevollmächtigte nach Cleve schicken möge, um über die Art und Weise, in welcher die Forderungen des Admirals

1) Ritter a. O. S. 98.
2) So nach dem Bericht Eytzingers, Hist. rel. cont. Cöln 1599 S. 90 ff.
3) Über die Weseler Sache s. Eytzinger, Hist. rel. cont. Cöln 1599 S. 83 u. 92.
4) u. 5) S. das Actenstück vom 19. Dec. 1598 Nr. 187.

bewilligt werden sollten, zu berathen und zu beschließen[1]). Bereits am 31. Dec. beschloß der Magistrat, den evangelischen Predigern die Einstellung des evangelischen Gottesdienstes bis auf Weiteres zu befehlen[2]).

Zu Anfang Januar suchte der Rath noch einmal den Gang der Dinge aufzuhalten indem er eine Gesandtschaft an die Herzogin Sibylle schickte. Dieselbe lehnte aber die erbetene Vermittelung ab[3]). Am 19. Januar meldete der Auditor van den Bosch der Stadt, daß der apostolische Nuntius in Büderich angekommen sei und knüpfte daran die Aufforderung, alle Kirchen und Altäre für die feierliche Wiedereröffnung des katholischen Gottesdienstes in Stand zu setzen[4]). Am 25. Januar mußte der Magistrat vor versammeltem Rath den herbeigerufenen evangelischen Predigern erklären, daß sie ihres Dienstes entlassen seien[5]) und am 24. Januar mußte derselbe Magistrat feierlich der Bürgerschaft kundthun, daß der apostolische Nuntius am 25. Januar in der Hauptkirche zu predigen Willens sei[6]). Nach einigen weiteren Verhandlungen, welche in Gegenwart herzoglicher Abgesandten zu Wesel stattfanden, wurde am 7. Februar die Willibrordi-Kirche und am 8. die Mathena-Kirche reconciliirt und alsdann beide von den Katholiken wieder in Gebrauch genommen; am 12. Febr. geschah dasselbe mit der Augustiner-Kirche. Am 10., 11. und 20. Febr. erfolgten weitere Anordnungen, welche die erreichten Resultate zu sichern bestimmt waren[7]). Alsbald fanden sich die Jesuiten ein, predigten und lasen Messe und es schien, als ob die vornehmste Stütze der Evangelischen in in diesen Gegenden dauernd gebrochen sei.

Es wäre ein großer Erfolg gewesen, den die katholische Kirche hiermit erreicht hätte, wenn nicht, um ihn zu behaupten, eine spanische Besetzung der Stadt auf längere Jahre erforderlich gewesen wäre. Es gab in Wesel einstweilen keine Partei, auch nicht die kleinste, auf welche die Jesuiten sich stützen konnten und die herzogliche Regierung war selbst beim besten Willen zu schwach, um in der Stadt, sobald die Spanier abzogen, irgend ein Machtgebot dauernd aufrecht zu erhalten. Denn es lag auf der Hand, daß die evangelischen Bürger, sobald sie wollten, Bundesgenossen an den protestantischen Mächten finden konnten, welche dasselbe Interesse an der Erhaltung Wesels für den Protestantismus wie Spanien an seiner Niederwerfung besaßen.

Schon am 23. Januar Abends war ein Courier in Wesel eingetroffen, welcher Schreiben überbrachte, in welchen die Generalstaaten Hülfstruppen anbieten ließen. Der Senat beschloß indessen, daß man die vom Herzog prokla-

---

1) S. das Actenstück vom 30. Dec. 1598 Nr. 189. 2) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1598 Nr. 190. 3) S. das Actenstück vom 18. Jan. 1599 Nr. 192.

4) S. die Actenstücke vom 19. u. 20. Jan. 1599 Nr. 193 u. 194.

5) S. das Actenstück v. 21. Jan. 1599 Nr. 195.

6) S. das Actenstück vom 24. Jan. 1599 Nr. 196.

7) S. die Acten v. 10., 11. u. 20. Febr. 1599 Nr. 202, 203 u. 205.

mirte Neutralität nicht verletzen wolle und um so mehr von den benachbarten Reichsständen baldige Hülfe hoffe als die Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises bereits in Köln zusammengetreten seien. Auch hoffe man von der herzoglichen Regierung Beistand zu erhalten [1]). Aber beide Hoffnungen schlugen fehl. In Köln war man durchaus nicht geneigt, Wesel beizustehen. Man sprach es ganz offen aus, daß die Stadt allzu eilfertig und kleinmüthig gehandelt habe [2]).

Natürlich war noch weniger aus Düsseldorf Hülfe zu erwarten. Auch die Interzession des Pfalzgrafen Philipp Ludwig für Wesel bei Johann Wilhelm vom 5. (15.) Febr. 1599 wurde am 18. März von Letzterem abgelehnt [3]).

Am 6. April erfolgten herzogliche Anweisungen an die Stadt in Bezug auf die Maßregeln, welche sie zur Durchführung der Wiederaufrichtung der katholischen Kirche zu treffen habe [4]).

Aber eben in denselben Tagen, wo dieser Befehl erfolgte, zwangen die Kriegs-Ereignisse auf den anderen Kriegs-Schauplätzen dem Admiral Mendoza, seine Truppen vor der Festung Rees zu sammeln und die clevischen Länder zu verlassen; nur Rheinberg, Rees, Emmerich, Calcar, Goch und Gennep blieben von den Spaniern besetzt [5]). Die Folge davon war, daß auch die neu angesetzten katholischen Priester sich nicht lange mehr in Wesel behaupten konnten. Bereits am 22. Mai hatte der päpstliche Nuntius sammt den Jesuiten und der katholischen Geistlichkeit mit einem Tags zuvor aus Köln angekommenen Kriegsschiff die Stadt verlassen.

---

1) S. das Actenstück vom 24. Jan. 1599 Nr. 199.
2) S. das Actenstück vom 1. Febr. 1599 Nr. 201.
3) S. die Acten vom 5. (15.) Febr. und 18. März 1599 Nr. 204 und 206.
4) S. das Actenstück vom 6. April 1599 Nr. 207.
5) Ritter, Union I, 145.

## Fünftes Capitel.

## Die Verhältnisse im Lande bis zur brandenburgischen Besitzergreifung.

### 1600—1609.

Nicht volle zwei Jahre nach Jacobe's Tode, am 20. Juni 1599, ward der geisteskranke Herzog Johann Wilhelm an Antoinette, Tochter des Herzogs Karl von Lothringen, vermählt.

Die Stellung, in welche die neue Herzogin hineinkam, war in mehr als einer Beziehung eine überaus schwierige. In ähnlicher Weise, wie gegen Jacobe von Denjenigen vorgegangen worden war, welche den maßgebenden Einfluß im Lande für sich beanspruchten, wurde jetzt gegen Antoinette verfahren: man untergrub ihren guten Ruf und damit ihren Einfluß an den fremden Höfen, zumal an der Curie [1]).

Es war unter diesen Umständen ganz natürlich, daß der Kampf mit den katholischen Räthen, namentlich mit Schenkern, von Neuem begann. Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Phasen dieses Kampfes im Einzelnen zu verfolgen; es sei hier nur erwähnt, daß die Herzogin glücklicher war als ihre Vorgängerin.

Es gelang ihr und ihren Verwandten, den Kaiser auf ihre Seite zu bringen. Obwohl der spanische Gubernator in den Niederlanden und der Papst sich bei dem Kaiser für Schenkern verwendeten, so war die allgemeine Stimmung doch derart gegen den Letzteren, daß Antoinette es wagen konnte, wider den bis dahin am Hofe und im Lande allmächtigen Mann Gewalt zu gebrauchen. Am 22. Juni 1600 begab sie sich persönlich, begleitet von Bewaffneten, vor die Festung Jülich, wo Schenkern immer noch mit geworbenen Landsknechten das Commando führte, und forderte die Soldaten, durch die sie die Stadtthore besetzt fand, auf, ihr Einlaß zu gewähren. Dem Schenkern, der herbeigeeilt war, erklärte sie, daß er die Festung zu überliefern habe und dieser hielt es nach einigem Zögern für nothwendig, dem Befehle Folge zu leisten. Die Schenkern'schen Soldaten wurden entwaffnet und die Stadt in aller Form von Truppen der Herzogin besetzt. Es wurde öffentlich bekannt gemacht, daß Schenkern seiner Ämter enthoben und Rauschenberg an seine Stelle gesetzt sei.

---

1) S. das Actenstück vom 1. März 1600 Nr. 200.

Schenkern mußte die Stadt sofort verlassen; er begab sich zunächst auf eines seiner Güter, sodann nach Köln, wo er den päpstlichen Nuntius aufsuchte[1]).

Einige Zeit nach Schenkern's Ankunft fand man auf dem Heumarkt zu Köln ein Pasquill wider ihn angeklebt, in welchem er des Landesverraths beschuldigt, der Ermordung Jacobe's geziehen, als Mörder des Grafen von Broich und Verderber der Stadt Aachen bezeichnet wurde.

Antoinette begnügte sich mit der Ausweisung Schenkern's nicht; im Sept. des Jahres 1600 ließ sie auch den Criminalprozeß wider ihn eröffnen. Schenkern selbst leistete der gerichtlichen Vorladung — er war wegen etwa 150 Vergehen unter Anklage gestellt — persönlich keine Folge, sondern sandte seinen natürlichen Sohn und zwei Rechtsgelehrte zu seiner Vertheidigung vor Gericht.

Das Resultat war, daß das Tribunal ihn am 26. Febr. 1602 der Veruntreuung der Landeseinkünfte, Mißbrauchs des landesherrlichen Siegels, eigenmächtiger Vorenthaltung der Festung Jülich und anderer schwerer Verletzung seiner Diener- und Unterthanenpflichten schuldig erkannte und ihn zur Zahlung von 7000 Gg. verurtheilte[2]).

So wurde (wie der Chronist Beer von Lahr, ein Anhänger Schenkern's sagt) „der fromme Marschall seiner vielfältigen äußersten Treue sowohl Ihrer F. G., dem Landesfürsten, als den Landen insgemein geleisteter Dienste, Mühe und Arbeit mit großer Undankbarkeit, dem Brauch der Welt nach, belohnt“[3]).

Die Entfernung Schenkern's führte in kirchlicher Hinsicht keine Veränderung herbei. Am 9. Sept. 1600 hatte Papst Clemens VIII. ein Breve an den Herzog Maximilian von Baiern, den vornehmsten Beschützer Antoinettens, geschickt und ihn gebeten, seinen Einfluß in Cleve zum Nutzen der katholischen Kirche geltend zu machen[4]), und diesem Wunsche wurde denn auch willfahrt.

Im April des Jahres 1601 sandte der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken den Peter von Potter als Gesandten nach Düsseldorf, um bei der Herzogin im Sinne der Evangelischen zu wirken. Es scheint, als ob die katholische Partei am Hofe in der Herzogin die Vorstellung zu befestigen verstanden habe, daß die Mehrheit der niederrheinischen Evangelischen mehr oder weniger auf anabaptistischem Standpunkte stände. Nur so ist der Inhalt der Instruktion erklärlich, welche der Gesandte Potter erhalten hatte. Es sei „gemeines Geschrei“ — sagt der Pfalzgraf — als wenn Diejenigen, die sich von der römischen Kirche abgesondert hätten, „sich auf gut wiedertäuferisch erzeigen und verhalten sollten“. Um solchen Gerüchten entgegenzutreten, heißt es weiter, habe der

1) S. die ausführliche Beschreibung dieser Begebenheiten in den Originaldenkwürdigkeiten S. 68 ff.

2) Das Urtheil ist abgedruckt in den Originaldenkwürdigkeiten u. s. w. S. 79.

3) Originaldenkwürdigkeiten S. 65. 4) S. das Regest v. 9. Sept. 1600 Nr. 211.

Pfalzgraf sich entschlossen, die Herzogin über die wahren Religionsansichten der Evangelischen aufzuklären und sie vor gefährlichen Neuerungen zu warnen[1]).

Aus den Verhandlungen des cleve-märkischen Deputationstags, welcher im Juni 1601 zu Cleve abgehalten wurde, treten uns dieselben Klagen über „falschen Verdacht", den die Regierung wider die Evangelischen geschöpft habe, entgegen und es scheint, als ob aus Anlaß der erwähnten Anschuldigungen auf Grund der Reichsgesetze von der neuen Landesherrin Maßregeln getroffen worden seien, über die in unseren Akten freilich nähere Mittheilungen sich bis jetzt nicht haben ermitteln lassen. Die Deputirten der Ritterschaft von Cleve-Mark beschweren sich in einer Eingabe vom 25. Juni 1601 darüber, daß „in den Städten und Flecken Schwelm, Kettwig, Wülfrath und an anderen Orten, obwohl dieselben über vierzig und mehr Jahre das öffentliche Exercitium frei und unverhindert gehabt, an solchem ihren Exercitio behindert worden und daß die jülichschen Einwohner in ihrem Gewissen mit unerhörter tyrannischer Execution ohne einige Rechtserkenntniß von Haus, Weib und Kindern verstoßen und ins äußerste Verderben gesetzt seien", und sie bitten deshalb die Regierung, von solchen unbilligen Verfolgungen abzulassen[2]).

Auch aus den Vorstellungen der cleve-märkischen Städte auf demselben Deputationstag von Cleve ergeben sich ähnliche Beschwerden. Es sei, sagen die Deputirten, seit dem Jahre 1598 „allerhand attentirt worden", was den Religions-Verwandten zur Beeinträchtigung gereiche und den Zusagen zuwiderlaufe, welche in den Jahren 1583 und 1591 den Ständen gemacht worden seien. Da ohne Religionsfrieden für diese Lande kein „friedlich Aufnehmen" zu hoffen sei, so bitten die Deputirten um Abschaffung der Bedrückungen[3]).

Trotz dieser mehrfach wiederholten Bitten erhielten die Deputirten keine Erklärung, welche entgegenkommend lautete[4]), und die Zustände blieben wie sie waren.

Der Bestand der niederrheinischen evangelischen Gemeinden war um das Jahr 1600 hart erschüttert; der Schlag, welcher ihnen von den Spaniern in den Jahren 1598 und 1599 versetzt worden war, zitterte in seinen Wirkungen immer noch nach. Die Classikalconvente konnten Jahre hindurch nicht gehalten werden, die zerrütteten und finanziell zu Grunde gerichteten Gemeinden waren vielfach nicht mehr im Stande, neue Prediger zu halten, kurz, es war (wie es in dem Protokoll des Weseler Classen-Convents vom September 1603 heißt)

---

1) S. das Actenstück vom 27. April (7. Mai) 1601 Nr. 212.
2) S. das Actenstück vom 25. Juni 1601 Nr. 214.
3) S. das Actenstück vom 7. Juli 1601 Nr. 216.
4) S. die Anmerkung zu dem Actenstück v. 12. Juli 1601 Nr. 217.

„ein verfallen Werk“[1]). Und doch war der Muth der Gemeinden nicht gebrochen. Eben in diesem Jahr begann die Gemeinde zu Xanten wiederum ihre lange Zeit unterbliebenen Versammlungen[2]). Als die Gemeinde zu Calcar an die Synode die Frage richtete, was zu thun sei, wenn die Obrigkeit fortfahre, mit Drohung und Pfändung die Predigt des göttlichen Wortes zu verbieten, erklärten die Versammelten, daß die Gemeinde trotz Allem beständig bleiben und gedenken solle, daß man lieber Vater, Mutter, Weib und Kinder zu verlassen habe als den Herrn Christum[3]).

Die thatkräftige Durchführung der kirchlichen Restauration ward abermals durch die heftigen Streitigkeiten, welche unter den katholischen Mitgliedern der Düsseldorfer Regierung ausbrachen, lahm gelegt. Dieselben Vorgänge, die wider Jacobe gespielt hatten, wiederholten sich jetzt, wie oben bemerkt, wider Antoinette. Herzogin Sibylle konnte es nicht unterlassen, auch gegen die neue Schwägerin zu intriguiren und sie fand lebhafte Unterstützung bei den katholischen Räthen. Abermals tauchte der Plan auf, der neuen Herzogin mit Hilfe des Kaisers und Kaiserlicher Commissarien die Herrschaft zu entwinden, und zu dem Zweck näherte sich die eine Partei des Hofes im Jahre 1602 den Landständen, deren Zustimmung für die Erreichung dieses Zieles nützlich schien. Am 22. April 1602 traten die Stände zu Jülich zusammen; hier aber siegte nach einigem Schwanken der Entschluß, ohne vorherige Anfrage bei Antoinette nichts zu thun. Die Gesandtschaft, welche darauf hin an die letztere geschickt wurde, überzeugte sich, daß die Herzogin eine entschiedene Gegnerin jenes Planes war, und danach hielten die Stände es für gerathen, in dieser Sache einstweilen neutral zu bleiben.

Es ist möglich, daß schon damals Erwägungen anderer Art in den Vordergrund getreten sind. Die erbberechtigten Fürsten nämlich scheinen den Gedanken angeregt zu haben, daß eine Interims-Regierung ernannt werde, welche beim Eintritt des Todes des Herzogs Johann Wilhelm die Verwaltung des Landes führen solle. Diese Regierung sollte so lange die Herrschaft behalten, bis in Sachen der Erbfolge rechtliche Entscheidung getroffen sei[4]). Man hoffte die Zustimmung der Herzogin für diesen Plan dadurch zu gewinnen, daß man ihr auf die Lebenszeit ihres Gemahls die Führung der Regierung zusicherte. Der Herzog von Baiern war für den Gedanken gewonnen[5]), und im Nov. 1603 trat ein Landtag zu Essen zusammen, welcher diese Angelegenheit in Berathung ziehen sollte.

Am 26. Nov. 1603 gaben Ritterschaft und Städte die Erklärung ab, daß

1) S. das Actenstück vom 1. Sept. 1603 Nr. 221.
2) S. das Actenstück vom 1. Juli 1603 Nr. 220.
3) S. das Actenstück vom 1. Sept 1603 Nr. 221.
4) S. das Actenstück vom 25. Juni 1603 Nr. 219.
5) S. das Actenstück vom 5. Oct. 1603 in der Ztschr. des B. G. B. XVI, 26.

sie bereit seien, an der Herstellung einer Vereinbarung über die Interims-Regierung mitzuwirken; doch stellten sie die Bedingung, daß, falls bis zu des Herzogs Tod eine Verständigung nicht erzielt sei, die Landstände zu Anstellung des Regiments einen Ausschuß zu ernennen befugt sein sollten; dieser solle so lange in Thätigkeit bleiben, bis ein Ausgleich über die Erbfolge erzielt sei, und bis die Landstände von Demjenigen, auf den die Succession fallen würde, genugsam versichert seien, daß sie „bei solchem Exercitium Religionis, als bei Lebzeiten weiland des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Herzogen zu Cleve u. s. w. in diesen Landen in öffentlicher Übung gewesen", bleiben sollten[1]).

Man sieht, daß die Stände auch diesmal wieder ihren Einfluß dazu benutzen wollten, um sich in der Religionssache gegen alle Wechselfälle der Zukunft zu decken und sich nach dem Tode Johann Wilhelms die Freiheit der Religionsübung zu sichern.

Es war zu erwarten, daß sie hierbei auf den Widerstand der Räthe stoßen würden.

In der That gaben diese am 27. eine Erklärung ab, in welcher sie die eventuelle Einsetzung eines landständischen Verwaltungs-Ausschusses unter dem Hinweis auf das Mißfallen, auf welches ein solcher Vorschlag beim Kaiser und den Interessenten stoßen müsse, ablehnten. Noch weniger wollten die Räthe irgend einen Schritt thun, welcher dazu führte, den Ständen eine Zusicherung in der Religionssache zu verschaffen[2]).

Es gelang den Räthen, einen Theil der clevischen Städte auf ihre Seite zu ziehen; aber die gesammte cleve-märkische Ritterschaft, die sämmtlichen märkischen und der Rest der clevischen Städte blieben bei der Resolution vom 26. Nov. stehen. Die Ritterschaft verließ, nachdem sie am 3. Dec. eine bezügliche Erklärung abgegeben hatte, den Landtag[3]) und die Städte forderten die Einberufung eines Gesammtlandtags unter demselben Datum[4]). Am 4. Dec. erfolgte beiderseits, sowohl von den Räthen, wie von den Ständen, die Resolution, daß man auf eine Verständigung verzichte. Der Landtag war resultatlos verlaufen, und die Lage der Dinge blieb wie sie gewesen war.

Nachdem Antoinette, welche bei dem Landtag zugegen gewesen, auch mit den Ständen diejenige Fühlung nicht hatte gewinnen können, die sie gewünscht haben mochte, wurde ihre Stellung im Lande und bei Hofe immer unerträglicher. Im J. 1604 (Juli 20.) verließ sie Düsseldorf und ging zu ihren Verwandten nach Lothringen, und alle Bitten der Räthe vermochten Jahre lang nicht, sie zur Rückkehr zu bewegen. Erst einige Zeit vor Johann Wilhelms Tode ist sie noch einmal zurückgekommen.

1) S. das Actenstück vom 26. Nov. 1603 Nr. 222. 2) S. das Actenstück vom 27. Nov. 1603 Nr. 223. 3) S. das Actenstück vom 3. Dec. 1603 Nr. 227.
4) S. das Actenstück vom 3. Dec. 1603 Nr. 228.

Trotz vereinzelter Gegenmaßregeln[1]) erholte sich die evangelische Kirche des Niederrheins in diesen Jahren des offenen Zwiespalts in der Regierung langsam von den schweren Schlägen der vorangegangenen Jahre. Der Mangel einer festen und in sich einigen Centralgewalt hinderte jedes planmäßige und folgerechte Handeln, ja die Landstände wagten es sogar, selbständig in die Regierung einzugreifen[2]), und es liegt auf der Hand, daß ihr wachsender Einfluß den Evangelischen zugut kam.

Die Vorgänge, welche sich in diesen Jahren zu Dortmund vollzogen, werfen auf die Zustände und den Kampf der einander widerstrebenden Kräfte ein helles Licht. In Dortmund war die Reformation nur langsam durchgedrungen. Am 22. März 1562 hatte der Magistrat zwar die Communio sub utraque und später den Gesang deutscher Kirchenlieder gestattet, aber dann am 19. April 1564 den Beschluß gefaßt, daß keine weitere Änderung des katholischen Gottesdienstes stattfinden solle. In diesem Zustand war das Religionswesen indessen nur wenige Jahre geblieben. Schon 1570 wurde von den meisten Predigern das evangelische Bekenntniß angenommen und von 1580 an nahm der Magistrat allmählich die geistliche Jurisdiktion in die Hand. Im J. 1604 hatte die Stadt auch die Insassen der Klöster, die man bisher geduldet hatte, ausgewiesen. Gegen dieses Vorgehen legte der erzbischöflich kölnische Archidiakon zu Dortmund, Braun, beim Kaiser Beschwerde ein, und der Reichshofrath erließ unter dem 14. Juni 1604 ein Mandat, in welchem der Stadt befohlen ward, daß sie von den Neuerungen abstehe, die ausgestoßenen Ordenspersonen wieder aufnehme und die Übung des katholischen Gottesdienstes nicht verhindere. Alle Pfarrkirchen, Kapellen und Schulen, alle Klöster sollen nebst ihren Einkünften sowohl in der Stadt wie in der Grafschaft Dortmund den Katholiken wieder zurückgestellt werden und zwar in dem Stand und der Verfassung, in welcher sie zur Zeit des Passauer Vertrags gewesen seien. Zugleich soll die Stadt innerhalb zweier Monate vor dem Kammergericht erscheinen und die Anzeige erstatten, daß sie dem Mandat nachgekommen sei[3]). Wider dieses Mandat erließ der Magistrat am 26. Oct. 1604 einen Protest und erklärte, daß der Kläger zu seinem Vorgehen nicht berechtigt gewesen sei. Die Katholiken, welche in Dortmund lebten, würden nicht bedrängt, aber es seien kaum sieben Familien mit höchstens 30 Seelen noch katholisch. Die päpstliche Jurisdiction über die augsburgischen Confessionsverwandten cessire laut dem Religionsfrieden bis zum Ausgleich des Religionsstreites.

Indessen sah die Stadt sich doch dermaßen bedroht, daß sie alsbald andere Städte und Fürsten um Beistand bat. Denn eine Kaiserliche Achtserklärung

1) Dahin gehört die Ausweisung des Predigers Joh. Urbanus aus Gennep, s. das Actenstück vom 7. Jan. 1604 Nr. 230.

2) S. die Actenstücke vom 4., 13. und 14. April 1605 Nr. 235, 236 und 237.

3) S. das Actenstück vom 15. Juni 1604 Nr. 232.

barg doch, wie das Beispiel von Aachen gezeigt hatte, unter Umständen große Gefahren in sich.

Die Verhandlungen, welche über diese Sache des Weiteren geführt wurden, ließen es der Stadt räthlich erscheinen, in etwas nachzugeben. Am 26. Sept. 1605 gab sie die Erklärung ab, daß sie die Klöster bei ihren alten Freiheiten lassen und den katholischen Bürgern das freie Exercitium Religionis in den Klosterkirchen gestatten wolle. Am 3. Nov. desselben Jahres ward der Vertreter Dortmunds am Reichshofrath angewiesen, dahin zu wirken, daß, falls der Kaiser mit der Erklärung vom 26. Sept. nicht zufrieden sei, der Streitfall vor ein unparteiisches Schiedsgericht etlicher Reichsstände beider Religionen gebracht werde[1]).

Der Kaiser hatte den Churfürsten von Köln und den Herzog von Cleve zu Commissaren in dieser Streitsache ernannt. Diese luden trotz der entgegenkommenden Erklärung die Bevollmächtigten des Magistrats vor ihr Forum nach Köln und dort wurde die ernste Mahnung gegeben, dem Mandat vollständigen Gehorsam zu leisten. Zugleich theilte man ihnen mit, daß im Fall fernerer Tergiversation ein beschwerlicheres Urtheil erfolgen und die Vollstreckung desselben Köln und Cleve werde übertragen werden.

Die Sache schien sehr ernst zu sein. Der Rath sandte am 4. bezw. 5. Nov. 1605 den Johann von Bönen nach Prag und den Joh. Lambach nach Speier zum Kaiserl. Reichskammergericht, um die erforderliche Verantwortung einzulegen[2]). Gleichzeitig scheint man sich auch an befreundete evangelische Fürsten gewendet zu haben. Wenigstens erließ der Churfürst Friedrich von der Pfalz am 9. (19.) Nov. 1605 ein Schreiben an den Herzog von Cleve, in welchem er ihn bat, sich zur Exekution eines Kaiserl. Reichshofrathsdecrets nicht bewegen zu lassen, um Weiterungen zu vermeiden[3]). Es ist sehr wahrscheinlich — die mir bekannt gewordenen Akten geben keine Auskunft darüber — daß auch noch weitere Schritte von den protestantischen Mächten geschehen sind. Jedenfalls erfolgte am 10. April 1606 ein vorläufiger Kaiserlicher Bescheid, welcher verhältnißmäßig milde lautete. Die Achtserklärung war vermieden, und auf eine Reihe von Jahren blieb Dortmund und der evangelische Gottesdienst daselbst von weiterer Bedrohung verschont[4]).

Während diese Verhandlungen sich abspielten, nahm sowohl am clevischen Hofe wie im Lande die allgemeine Verwirrung immer größere Verhältnisse an. Seit dem J. 1605 waren die niederrheinischen Gebiete von Neuem arg durch die Spanier heimgesucht. General Bucquoy war durch das jülichsche Gebiet nach Deutz gezogen und hatte bei Köln, wo der päpstliche Legat ihm und seinem

1) S. das Actenstück vom 3. Nov. 1605 Nr. 238.

2) Joh. C. Vogt, Kurze Reformationsgeschichte der dem Kgl. Preuß. Staate einverleibten vormaligen Reichsstadt Dortmund. Dortm. 1826 S. 36. 3) S. das Actenstück vom 9. (19) Nov. 1605 Nr. 239. 4) S. das Actenstück v. 10. April 1606 Nr. 240.

Heere den päpstlichen Segen ertheilt hatte, seine Schaaren gemustert. Dann marschirte er auf Kaiserswerth und setzte sich bei Ruhrort fest. Ähnlich ging es im J. 1606, wo Bucquoy im Juli die Belagerung von Rheinberg begann, welches am 1. Oct. capituliren mußte und nun wieder von den Spaniern besetzt wurde.

Diese Dinge erschwerten die Verwaltung des Landes in hohem Grade. Die im J. 1601 vollzogene Vermählung der Herzogin Sibylla mit dem Markgrafen Karl von Burgau hatte, anstatt den Frieden der Parteien bei Hofe zu befördern, vielmehr die Heftigkeit der Cabalen nur gesteigert. Zunächst diente diese Heirath dazu, den Einfluß des Kaisers, mit welchem Karl als Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser nahe verwandt war, zu steigern; aber die Gefahren, die sich dadurch für die erbberechtigten Fürsten ergaben, veranlaßten diese und die evangelisch gesinnten Landstände noch entschiedener als bisher wider die Restaurations-Versuche Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen des Deputationstags, welcher zu Ende Mai 1606 in Cleve abgehalten wurde, werfen ein deutliches Bild auf die Zerfahrenheit der Zustände. Natürlich bildeten hier wie bei jedem früheren Landtag die Religionsbeschwerden einen Hauptpunkt der Verhandlungen.

Die Räthe erklärten auf die Beschwerden, daß sie es bei den Resolutionen, die auf den letzten Landtagen (besonders zu Cleve im J. 1601) von ihnen gegeben worden seien, bewenden lassen müßten[1]). Damit war aber die clevische Ritterschaft nicht zufrieden. Sie forderte die Zusage, daß „Niemand wegen seiner Religion im Gewissen betrübt werde, auch an seinem Begräbniß und anders unbehindert bleibe". Die Räthe verweigerten dies und wiesen darauf hin, daß die märkische Ritterschaft und Städte mit ihrer Erklärung zufrieden seien. Darauf erwiderte die Ritterschaft am 5. Juni, sie könne sich bei dem Bescheid vom J. 1601, auf welchen sich die Räthe beriefen, nicht beruhigen. Derselbe besage, daß man sich der (öffentlichen) Verkündigung des göttlichen Worts und der Administration der Sakramente durchaus enthalten solle; man wisse auch nicht, wie die märkische Ritterschaft und Städte sich damit befriedigt erklären könnten. Sie hätten im J. 1601 den Deputationstag zu Cleve allein deßwegen verlassen, weil sie diesen Bescheid nicht hätten annehmen können. Für ihre Person hielten sie solche Einwilligung vor dem allwissenden und gerechten Gott, vor den Unterthanen und ihrer Nachkommenschaft für unverantwortlich[2]).

Diese Erklärung blieb indessen wirkungslos. Am 6. Juni antworteten die Räthe, daß sie es bei ihrer ersten Deklaration bewenden lassen müßten[3]).

---

1) S. das Actenstück vom 31. Mai 1606 Nr. 242.

2) S. die Erklärung vom 5. Juni 1606 Nr. 243. Es ist bekannt, daß die clevische Ritterschaft dem reformirten, die märkische Ritterschaft und Städte dem lutherischen Bekenntniß zugethan war.

3) S. das Actenstück vom 6. Juni 1606 Nr. 244.

Unter dem 12. Juni verfaßten die Bevollmächtigten der Regierung den Entwurf eines Deputationstags-Abschiedes, in welchem gesagt war, daß der Herzog sich in der Religionssache den Reichs-Constitutionen gemäß verhalten und Niemanden, der sich still halte, wegen der im Reich zugelassenen Augsburgischen Confession in seinem Gewissen beschweren wolle, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Zusammenkünfte, alle Predigten und alle Administration der Sakramente, wie sie zu Cleve, Xanten, Rees, Emmerich, Holten, Schwelm und an anderen Orten begonnen worden seien, sofort abgeschafft und nicht mehr geübt würden [1]).

Dieser Entwurf stieß indessen auf solchen Widerstand unter den Deputirten, daß er nicht zur Annahme gebracht werden konnte. Man ging auseinander, ohne sich über die wichtigste der schwebenden Angelegenheiten verglichen zu haben.

Die clevische Regierung und alle mit ihr verbündeten Mächte erkannten wohl, daß die Ansprüche der erbberechtigten protestantischen Fürsten in demselben Maße an Aussicht auf Verwirklichung verlieren mußten, in welchem die Macht der evangelischen Partei im Lande zurückging. Man ließ deßhalb auch keinen Augenblick in der Verfolgung nach und sowohl im März wie im December 1608 erfolgten bezügliche strenge Verfügungen [2]). Aber mit Zähigkeit hielten die evangelischen Gemeinden an ihrem Glauben fest. Allein im Herzogthum Cleve bestanden um diese Zeit noch etwa 18 evangelische Gemeinden und zwar sowohl reformirte und lutherische, als täuferische; darunter besaß freilich nur die Stadt Wesel öffentliche Übung des Gottesdienstes, alle Anderen waren „heimliche Gemeinden", die sich in Privathäusern und meist ohne Prediger zu stillen Andachten versammelten [3]). In allen diesen Orten sah man mit banger Erwartung den Dingen entgegen, welche eintreten mußten, sobald der Herzog die Augen schloß. Da trat am 28. März 1609 das längsterwartete Ereigniß ein: Herzog Johann Wilhelm war aus dem Leben geschieden.

Während die Cabinete der betheiligten Mächte beriethen, was nunmehr zu thun sei, that der Churfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, der Schwiegersohn und Erbe Maria Eleonorens, den entscheidenden Schritt, daß er am Sonnabend den 4. April 1609 zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags zuerst in Cleve und dann in den übrigen Orten des Landes die brandenburgischen Wappen anschlagen und damit thatsächlich für das Haus Hohenzollern von den rheinischen Landen Besitz ergreifen ließ.

Damit brach für diese Gebiete ein ganz neuer Abschnitt ihrer Geschichte an, und auch die religiösen Fragen nahmen eine neue Entwickelung.

1) S. das Actenstück vom 12. Juni 1606 Nr. 245. 2) S. die Actenstücke vom 5. März u. 20. Dec. 1608 Nr. 246 u. 247. 3) S. das Verzeichniß derselben in Nr. 248.

# Urkunden zum ersten Buch.

## 1. Edikt des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve. Hambach 1585 October 1 [1]).

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Abth. IV. Nr. 9. — Plakat-Druck.

Wiederholung der früheren Religions-Edikte wider die Winkel-Täufer und Wiedertäufer, Sakramentierer und andere Sektierer.

Lieber Diener. Wie woll wir hiebevor wegen der Widder- und Winkel- 1585
Teuffer, Sacramentirer, heimlicher und darzu gebürlicher Weise nit angestellter Oct. 1.
noch erlaubter Prediger und anderer Sektarien, so sich mit unsern Ordnungen und Edikten nit begnugen lassen wollen, auch der frembden Einkomlingen halben und was dem allem anhängt, ernste Edikten, Ordnungen und Befehlen, damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, in Druck ausgehen lassen und uns anders nit, dann dem allem sollte gebürlicher, gehorsamer Volg geleistet worden sein, versehen, so giebt es doch das Werk an den Tag, daß nit zu geringer Verletzung unserer Reputation und uns geburenden Gehorsambs demselbigen an etlichen Ortern verachtlich gar nit nachkommen, an etlichen auch vernachlasset, wann wir dann, was dergestalt zu Heil und Wohlfahrt des gemeinen Beßten gottseliglich und heilsamblich zu vielmalen durch uns befohlen, darab steif und strack zu halten gemeint, als thun wir Dich nochmals alsolcher vorgerurter unserer Edikten, Ordnungen und Befehlen, sonderlich derjenigen, so unserer hiebevor publicirter Polizei-Ordnung einverleibt, ermanen, ernstlich befehlende, hinfuro mit mehrerm Fleiß daran zu sein, daß alsolchen Ordnungen, Edikten und Befehlen unnachläßiger Gehorsam geleist, gemelte unsere Polizei-Ordnung inhalt derselbigen auf allen Herrn-Gedingen oder sonst zu allen vier Monaten offentlich gelesen, die Mängel gestraft und gebessert und all solche unsere Edikten, Ordnungen und Befehlen durchaus nichts ausgescheiden allerdings gehorsamlich volnzogen und Niemand ohne einigen spezialen Bevelch derhalben ferner zu erwarten oder zu fordern, wie solchs auch deinen uns geleisten Eiden und Pflichten gemäß, ubersehen werde, zu deme jeder Zeit zum wenigsten nach allen vier Monaten

---

1) Frühere ähnliche Edikte wider „die Widertäufer und Sakramentirer" (die stets zusammen erscheinen, während die Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht erwähnt werden) wurden erlassen: 1. Am 21. Nov. 1534 (abgedruckt bei J. J. Scotti, Sammlung der cleve-märk. Gesetze und Verordnungen. Düsseldorf 1826 I, 85 im Auszug). 2. Am 12. Dec. 1534 (Scotti a. O. I, 86), durch Erlaß vom 4. Jan. 1535 den Amtleuten zu wiederholter Publikation anbefohlen. 3. Am 3. Juli 1535. 4. Am 23. Jan. 1565 (gedruckt bei Keller, die Gegenreform. I, 114). 5. Am 22. Juni 1576 (Auszug bei Keller, a. O. I, 247). 6. Am 24. Sept. 1580 (a. O. I, 259).

1585 Oct. 1. oder gehaltenen Herrngedingen, wie dem Folg geschehen, sambt aller Gelegenheit an unsere Kanzlei zu verständigen, auch uns anstunt inwendig vierzehn Tagen, nachdem Dir dies unser Schreiben zukommen, sambt und besonder, was wir uns desfalls gegen Dich zu versehen und wie getreulich du unsere Bevehlen zu vollstrecken gemeint, zu überschreiben, uns ferner danach wissen zu verhalten. Alles bei Vermeidung unserer Ungnade und Straf, wie wir dann auch Erkundigung, was maßen unsere Bevehlen verricht, thun zu lassen, folgends nach Befindung ohne Jemand zu verschonen der Gebühr einzusehen gänzlich entschlossen; darnach Du dich endlich zu richten. Versehen wir uns also. Geben ꝛc.

## 2. Bittschrift der Pfalzgrafen Johann Casimir, Richard, Ludwig, Johann, auch der Landgrafen Wilhelm Ludwig und Georg von Hessen an den Kaiser. O. O. 1586 Juni 8./18.

Mr. Stadt Aachen 1583—1589. — Cop.

Bittschrift in Sachen der Stadt Aachen: die Kaiserl. Commissare hätten keinen vollen Ausgleich der Religionsstreitigkeiten erreicht; der Kaiser möge interveniren. Es seien neue Differenzen ausgebrochen. Der Herzog von Jülich solle die Absicht haben, sich die Execution gegen die Stadt übertragen zu lassen. Der Kaiser möge beide Theile am Kammergericht zu Recht kommen lassen.

1586 Juni 8./18. Allergnedigster Herr. Als wir vor der Zeit berichtet, welchermaßen Ew. Kais. Maj. in der beschwerlichen Sachen, so sich in der Stadt Aach zwischen Bürgermeister und Rath und etlichen von der Bürgerschaft erhalten, gleiche Commissarios von beiden Religionen, Würden und Dignitet, als benanntlich die beide Churfürsten zu Trier und Sachsen gnedigst verordnet, haben wir solchs in Unterthenigkeit gern vernommen. Seind auch für uns in der trostlichen Hoffnung gestanden, es sollte und wurde durch der Herrn Commissarien und deren Subdelegirten angewendten Fleiß, an deme dann als wir berichtet nichts gemanglet, vermittelst eines endlichen Spruchs und Decision solche beschwerliche Sach ihre gründliche Abfindung erlangt haben, damit furters bürgerliche Einigkeit zwischen beiden Religions-Verwandten in gemelter Stadt gepflanzet, erhalten und Ew. Kais. Majestät ferner unbemühet plieben wären.

Dieweil aber solche Commission einen limitirten Bevelch gehabt also daß, obwol durch einen aufgerichten Abschied die Sachen dahin gebracht, daß die Ausgewichenen sobald damalen sich wieder in die Stadt begeben und ein Zeit lang ziemliche Ruhe daselbsten gespüret, dannochten die fürnembsten und wichtigsten Punkten, ob nemblich das offene Exercitium Religionis Augsb. Confession in benannter Stadt zuzulassen und ob dero Verwandte und Bekenner zum Magistrat-Stand und andern Emptern beim Rath zu dulden oder nicht zu Ew. Kais. Maj. fernern Allergnedigsten Resolution gestalt worden, haben wir uns bishero gleich wol keine anderen Gedanken gemacht wie noch, dann daß Ew. Kais. Maj. in diesen zween Hauptfragen einen solchen Ausschlag allergnedigst geben werden, der dem Religionfrieden, auch allen Rechten und Billigkeit gemeß seie und also dahero mit Verstattung des öffentlichen Exercitii Religionis Augsb. Confession neben der Bapstischen wie auch daß derselben Confession zugethane Bürger, sowohl als der anderen zum Magistrat-Stand gezogen werden mögen, berürter Stadt vollends zu friedlicher Ruhe und Einigkeit allergnedigst verhelfen.

Nachdem aber gleichwol nunmehr eine gute Zeit verloffen und der Verzug 1586
dem Werk faſt nachtheilig, auch ſoviel allbereit erſcheinet, daß durch etzliche wenige Juni 8./18.
friedheſſige der hievor ausgewichenen Bürger aus lauterem Muthwill, Rachgierigkeit und Verbitterung gegen der Augsburgiſchen Confeſſions Religion und dero Bekenner ihrem ordentlichen Magiſtrat ſolche längere Einſtellung mißbraucht und unter dem Schein der katholiſchen Bürgerſchaft allerlei gefährlichs ſowol an Ew. Kaiſ. Maj. Hof als anderer Orten vorige Zerrüttung, Streit und Zwieſpalt und vielleicht, da ſie allenthalben die Gemüther nach ihrem Willen finden möchten, ein Aergers anzuſtiften zu ſuchen und prakticiren underſtanden wurdet.

Wie dann Ew. Kaiſ. Maj. wir bei dieſem in Underthenigkeit nicht verhalten können, daß wir äußerlich, jedoch glaubwirdig bericht, welchermaßen eines Raths widerwärtige Bürger underm Namen Catholiſcher Bürgermeiſter, Schöffen, Rathsverwandten und Bürgerſchaft von Neuem allerhandt Klagen verbitterter Weiſe wider ihren legitimum magistratum an Ew. Kaiſ. Maj. gelangen laſſen, ſondern daß auch auf eben derſelben Prakticiren umb das ein Erbarer Rath den Johann von Thinen aus ſondern wichtigen Urſachen für ein Mayer als der zu Adminiſtrirung der Juſtizien ſeiner Qualifikation nach nicht tauglich ſein ſolle, zu dulden Bedenkens tragen, der hochgeborene Fürſt, unſer freundlicher lieber Vetter, Schwäher und Vatter, Herzog Wilhelm zu Gulich ꝛc. gegen gemelte von Aach ſich etwas betraulich vernemen laſſen und an Ew. Kaiſ. Maj. begehrt haben ſolle, S. L. die Executions-Mittel, deren ſich dieſelb hievor auch gebraucht, fur die Hand zu nehmen zu geſtatten, in welchem ganzen Werk wir doch S. L. für dero Perſon geſtalten Sachen und dero ſonſten bekannter Friedfertigkeit nach gänzlich und gern entſchuldigt nehmen und allein etlichen deroſelben Leuten, bei denen die unruhige ausgewichene Bürger von Aach das Gehör haben, uns S. L. zu obvermelten hievorigen fürgenommenen Executions-Mitteln verurſacht und aus Verbitterung gegen der Stadt Aach, S. L. und deren Landen aber ſelbſt zu Nachtheil auch andere fremde Gäſt zu ſolchem Werk herbeiziehen helfen einzig und allein zurechnen müſſen.

Dahero dann berurte eines Raths Widerwertige in eine ſolche Vermeſſenheit gerathen, daß ſie offentlich ausgeben dürfen, ſie es nunmehr dahin gebracht, daß beſchehener Vertröſtung nach Ew. Kaiſ. Maj. Reſolution in obermelten zween Hauptfragen ihrem Intent gemeß ervolgen und alſo unſerer chriſtlichen Religion Augsburg. Confeſſion Bekenner nicht allein des Raths und ihrer ordentlichen erlangten Ampter und Magiſtrats-Stands entſetzt, ſondern auch endlich aus der Stadt und ihrem Vaterland gewieſen und allein ein katholiſcher Rath angeſtellt werden ſollte.

Als haben wir aus treuherzigem friedfertigen Gemüth nicht unterlaſſen mögen, Ew. K. M., wie hiermit beſchicht, ganz unterthenigſt zu erſuchen und zu bitten, ſie wollen nicht allein durch ſolcher Leut affektionirt Privatklagen gegen gemelten Rath der Stadt Aach zu keinen Ungnaden oder in dieſer ſo weit ausſehenden Sachen dem Religionfrieden ungemäßer Reſolution ſich bewegen laſſen, ſondern als ein gerechter Kaiſer den Rath auf dieſe eingewandte Beſchwerungen mit Gnaden auch hören, werden Ew. Kaiſ. Maj. im Werk allergnedigſt befinden, daß dieſe vom Gegentheil angezogene Beſchwerungen ein lauter unerfindliches, aber ſolches Geſuch, dardurch die vorige Zerrüttung in der Stadt

1586 Juni 8./18. wiederumb erregt und da sie es nach ihrem verbitterten Willen erlangen möchten, allein, daß ihr Intent erhalten, den Evangelischen Rath und übrige Stadt ehir durch eine gefehrliche Execution gleich andern benachbarten Orten der Enden in ein verderblich Wesen gesetzt, dann beide Religiones in ruhigem Exercitio sehen theten.

Wie wohl wir nun in keinen Zweifel setzen, Ew. Kais. Majestät werde ohne Anderer Erinnern ihr zu Gemüth zu führen wissen, daß sie von solchen Ständen im h. Reich zu ihrem Haupt erwehlt und gesetzt, die zweierlei Religion zugethan und durch das heilsame Band des Religion-Friedens mit einander vereinigt und dahero umb gleichmeßiger Affection und Neigung willen, die sie zu der einen und der anderen Religion zugethan und bekennen, sondern Zweifel haben werden und sollen, wie dann aus Verordnung obberurter gleichmeßiger Commission wirklich erschienen, keinesweges gestatten, noch zulassen, daß solchem friedlichen Band zuwider ein Theil den Andern seines Gefallens von seiner Religion Bekenntniß und Übung zu der andern mit Gewalt dringen oder uf den Fall via facti verfolgen und ausreuten möge und derhalben auch die obgeregte angebotene Execution von der Stadt und evangelischem Rath und Bürgerschaft zu Aach als einem unleugbaren Mitglied des h. Reichs nicht allein allergnedigst abhalten, sondern auch uf den Fall dem beschwerten Theil an Ew. Kais. Maj. und des h. Reichs Cammergericht gleichmeßige Justitiam ertheilen und widerfahren auch ihr allergnädigst belieben lassen werden.

Dieweil augenscheinlich zu sehen, mit was ungereimbten Hendeln und Praktiken die Widerwärtige zu gemeiner Stadt selbst Undergang umbgehen, sich uf die vollbrachte Commission und gemachten Abschied in dem vornembsten Vorbehalt ohne dessen Erledigung und freier Zulassung beider Religionen in dieser Stadt so wenig als anderer Orten, da man die Evangelische Religion mit Gewalt auszudempfen fürhat, Fried oder Einigkeit zu erhalten sein wurd, allergnedigst dahin zu resolviren, damit sie sich dessen erfreuen und genießen mögen, was ihnen der Religion-Frieden gleich anderen Städten und Ständen des Reichs giebt und nachläßt, daß nämlich ihnen unverboten sei, die Religion Augsburgischer Confession neben der obvermelten andern anzurichten, auch deroselben Verwandte und Bekenner von den Rathswahlen, Stadtampten und zugehörigen Dignitäten nicht ausgeschlossen (inmaßen hievor durch eine treuherzige Schickung von beiden Churfürsten Sachsen und Brandenburg bei Ew. Kais. Majestät auch gesucht, gerathen, erinnert und für billig erachtet worden) der Gegentheil auch zu Ruhe und Unterhaltung gleicher bürgerlicher friedlicher Einigkeit, inmaßen ihnen ohne das an Übung ihrer Religion der wenigst Inhalt nicht beschicht, angewiesen werde und diese alte Reichsstadt derowegen vor angetrauter nachbarlicher Gewalt unbeläßtigt pleiben und gleiches Rechtens, wie im Reich herkommen, genießen möge.

Denn da dergleichen Executions-Anbietung zu Erhaltung der genannten alten Religion im h. Reich stattfinden sollten, haben Ew. Kais. Maj. allergnedigst zu ermessen, was für ein zerrüttlich Wesen und Übelstand erfolgen, sintemal sich der Executoren underm Schein katholischer Religionserhaltung oder Beförderung mehr finden und der geringere Stand neben dem mächtigeren übel sitzen, auch dieselben verursacht wurden, sich zu securiren, nach andern Mitteln und Schutz rücken, nicht ohne sondern Nachtheil des Reichs zu trachten, zu geschweigen, daß

man dieſer Orten leider vorhin Unruhe genug einwurzeln laſſen und ja nicht noth, dieſer Stadt auch erſt Anlaß zu andern Gedanken zu geben. 1586 Juni 8./18.

Daran befurdern Ew. Kaiſ. Maj., zu dem es dem Religionfrieden durchaus gemeß, die gemeine Wohlfart, wird auch der Stadt dardurch zu Ruhe geholfen und Ew. Kaiſ. Maj. vieles unnöthigen Anlaufens und Bemühung entladen. Und haben Ew. Kaiſ. Maj. wir es itziger Zeit geſtalten Sachen und erforderter Nothdurft nach in underthenigster Treuherzigkeit, darfür es auch Ew. Kaiſ. Maj. gnedigſt erkennen und aufnehmen wollen, nicht verhalten ſollen. Deroſelben uns zu Kaiſ. Gnaden underthenigſt bevehlende. Datum ꝛc.

### 3. Aus einem Befehl des Herzogs Johann Wilhelm an den Rath der Stadt Weſel. Cleve 1586 Auguſt 14 [1]).

D. Dorth. Msc. Vol. XIX. f. 221. — Cop.

Abſchaffung der „verderblichen Sekten“ und „ſektiſchen Prädikanten“ betreffend.

Der Herzog habe aus Zwang des Gewiſſens und bei der Zuneigung, die er als künftiger Erbfolger bei ſeines Vaters Beſchwerniſſen zu ſeinen Unterthanen trage, nicht umgehen wollen, der Stadt hiermit „den gefährlichen Verlauf und eingeführte hochſchädliche Unrichtigkeit in Religionsſachen, Unterſchleifung vieler verderblichen Sekten und Zertrennung unſer uralten allein ſelig machenden Religion (zu der wir uns jeder Zeit, Gott lob, bekandt, und mittelß gottlicher Gnaden bis an unſer End bekennen wollen) gnediglich zu Gemuth zu fuhren“. Aug. 14.

Nicht allein die herzoglichen Erblande, ſondern auch die angränzenden ſpaniſchen Gebiete empfänden dies übel. Damit nun von ſpaniſcher Seite deßwegen den Erblanden kein Schaden geſchehe, ſo ſolle die Stadt die ſektiſchen Prediger abſchaffen und andere katholiſche, aufrichtige gute Leüte anſtellen.

Sollte die Stadt Ausflüchte ſuchen, ſo werde der Herzog an ſich nichts erſitzen laſſen, um Mittel zu finden, daß dieſem Unheil abgeholfen werde.

### 4. Aus einem Schreiben der Stadt Weſel an Herzog Wilhelm von Cleve. Weſel 1586 Auguſt 17 [2]).

D. Dorth. Msc. Vol. XIX f. 224. — Cop.

Die Stadt beſchwert ſich über den Befehl vom 14. Auguſt. Falls der Herzog dieſem Schreiben beifalle, werde man die Landſtände von Cleve-Mark davon verſtändigen müſſen.

„Durchlauchtiger ꝛc. Was der auch durchlauchtig und hochgeboren unſer gnediger Fürſt und Herr Her Johans Wilhelm Hertzog ꝛc. E. f. Gn. geliebter und einiger Sohn an uns geſchrieben und geſonnen, das gerhuwe E. f. Gn. ab inverwarter Copey gnedigh zu erſehen. Aug. 17.

Nun wollen wir uns keinen Zweifel machen, E. f. Gn. ſich gnedig zu berichten, waß geſtalt unſere Liebe Voraltern durch Gottlichen gnedighen Willen

1) Das Actenſtück iſt abgedruckt in der Ztſchr. d. Berg. Geſch. Ver. II, 178.

2) Das Schreiben iſt auf den Wunſch der Räthe dem Herzog Wilhelm nicht vorgelegt worden. — Ein Abdruck findet ſich in der Ztſchr. d. Berg. Geſch. Ver. II, 179.

1586 Aug. 17. und Seghen zu dieſer unſerer wahren Religion, in welcher wir und unſre Kinder getauft und erzogen worden, ſich begeben, daß auch E. f. Gn. ſelbſten ſich derſelben anbekandt, dero f. Gn. geliebte Kinder in deren erziehen, die an den auch Religionsverwandten Furſten und Herren vermehlen laſſen und zu Continuirung deren, in doetlichen Abfall deß dabevoren gnediglich verlehenten Gottſeligen Lehrers dieſer Gemeindte, dero Hoffprediger, unſeren jetzigen Gott lob noch im Leben weſenden Paſtoren zugeſchickt haben, ſo gedenken ebenfalls E. f. Gn., waß fur hohe verpfoente Abſcheidt zwiſchen beiderſeits, ſo der Augspurgſcher Confeſſion als Pabſtlicher Lehr Bekennern bey der Kayſ. Mayt. auch Chur und Furſten deß heiligen Reichs aufgerichtet ſein, es ermeſſen auch E. f. gn. wie Gewiſſens verletzlich uns und unſern Kindern fallen wurde, ſolcher unſerer Religion und Glaubensbekandtniß abzuſtehen, ja wir nutzer nit geboren weren, dann in deme Gott unſeren Herren zu verleugnen."

Die Stadt wünſche darüber Klarheit zu haben, ob das Schreiben vom 14. Aug. mit Vorwiſſen des Herzogs Wilhelm erlaſſen ſei oder nicht. Man erinnere ſich, daß Letzterer auf vielen verſchiedenen Landtagen gnädig verſprochen habe, Niemanden ſeiner Unterthanen in den Religionen, welche nicht von Reichswegen verdammt ſeien, zu beſchweren.

Wenn der Herzog dem Schreiben ſeines Sohnes beitrete, ſo müſſe man die Landſtände von Cleve und Mark davon verſtändigen, welche hohen Gefahren bevorſtänden.

## 5. Aus der Antwort der Stadt Weſel an den Herzog Johann Wilhelm. Weſel 1586 Auguſt 18[1]).

D. Dorth. Misc. Vol. XIX. f. 222. — Cop.

Die Stadt habe die Entſchließung des Herzogs Wilhelm angerufen.

Aug. 18. Die Stadt habe nicht gehofft, daß das allererſte Schreiben, welches vom Hofe des Herzogs Johann Wilhelm an ſie gelangen werde, einen ſolchen Inhalt hätte; die Sache gehe keineswegs Weſel allein, ſondern die Landſtände von Cleve-Mark an. Darum habe man die Entſcheidung Herzog Wilhelm's angerufen. Falls die Antwort des Letzteren mit dem Befehl vom 14. Aug. gleichlaute, ſo werde man auf die ſofortige Einberufung der Stände bringen und mit ihnen eine gemeinſame Antwort aufſetzen und einreichen.

Der Jungherzog werde ſich erinnern, was ſein Vater auf vielen verſchiedenen Landtagen in Sachen der Religions-Verwandten den Ständen verſprochen habe, ſo weit ſie nicht von Reichs wegen als ſektiſch verdammt ſeien. Herzog Wilhelm habe ſich zum Schutz der Stadt gegen feindliche Bedrohung ſtets bereit erklärt.

Man bitte um gnädige Antwort.

---

1) Das Actenſtück iſt abgedruckt in der Ztſchr. des Berg. Geſch. Ver. II, 180.

## 6. Aus einem Schreiben der Stadt Wesel an den Grafen von Leiceſter, Gubernator in Holland. Wesel 1586 September.

D. Dorth. Msc. XIX. f. 219. — Cop.

Ablehnung der angebotenen Hülfe wider der Stadt Feinde.

Die Stadt habe des Grafen Schreiben, d. d. Arnheim am 31. Auguſt 1586 1586
mit gebührender Reverenz empfangen und ſeinen Inhalt dahin verſtanden „als September.
ſollten Ew. Excellenz von vielen Ortern her berichtet ſein von den Praktiken, damit dieſe Stadt vielfältig bedrohet würde. Und weil Ew. F. Excellenz aus dem Königreich Engeland geſchickt, allen Religions-Verwandten Hülfe und Beiſtand zu thun und zu leiſten, daß demnach auch dieſelbe in Entſetzung der Stadt Berg uns, (der Stadt Weſel) zu gleicher Hülf und Gunſt wann die darumb erſucht, nit fehlen werden, mit gnädigem Geſinnen, dieſelbe zu verſtändigen, wann E. F. Excellenz mit dero Kriegsheer dieſer Orten ankommen wurde, was Gunſt die von uns zu erwarten".

Die Stadt bedanke ſich für die gnädige Zuneigung, doch wolle ſie dem Grafen nicht verhalten, daß, obwohl das Kriegsvolk ſich mit vielfältigen Drohworten haben vernehmen laſſen (die Hülfe nicht nöthig ſei)[1].

## 7. Aus einer Relation der jülichſchen, cleviſchen, bergiſchen und märkiſchen Deputirten an den Herzog Wilhelm. Exh. Eſſen 1587 April 29.

D. Archiv d. Stadt Weſel C. 155 Nr. 2. — Cop.

Forderungen in Sachen der Neutralität, einer Geſandtſchaft an den Kaiſer und die Churfürſten, desgl. an einige auswärtige Mächte, ferner in Betreff der Gewiſſensfreiheit und in anderen Angelegenheiten.

Der Herzog habe befohlen, über die Verhandlungen des Deputationstags, 1587
den er einberufen, Relation zu thun. Dieſelbe ſolle hiermit erſtattet werden. April 29.

Zunächſt haben die Deputirten ſich bedünken laſſen, daß die Neutralität allen kriegenden Theilen gegenüber aufrecht zu erhalten ſei.

Ferner möge der Herzog ungeſäumt eine Legation aus allen Landen bewilligen, welche an die Höfe des Kaiſers und der Churfürſten, auch der vornehmſten Stände des Reichs auf Koſten des Landes ſich begeben und um Hülfe bitten ſolle. Die Deputirten ſchlagen als Geſandten vor 1. den Grafen Wirich von Dhaun; 2. Otto von Byland, Herrn zu Reidt (als Repräſentanten von Jülich und Berg); ſodann 3. Georg v. Syberg zu Hörde, Droſt zu Blankenſtein und 4. Dietrich Knipping zu Stockum, Droſt zum Hamm, und 5. Bernh. v. Reidt und Heinrich Potgießer, beide der Rechte Doctoren (als Repräſentanten von Cleve und Mark).

Sodann ſoll der bevorſtehende Kreistag zu Köln beſchickt werden.

Inzwiſchen ſei es nöthig, ohne Verzug an den ſpaniſchen Gubernator, an die Staaten, ſowie nach England eine Schickung zu thun und ſie an die Reichsordnung zu erinnern.

Die rechtſchaffene Neutralität könne nur aufrecht erhalten werden, wenn der Jungherzog ſich aller fremden Bündniſſe enthalte.

1) Die Copie iſt unvollſtändig; der eingeklammerte Schlußſatz iſt von mir ergänzt.

1587 April 29. „Und befinden viel hoch nöthiger und dienlicher, daß E. F. G. und hochermelter unser g. junger Fürst u. H. zu Erhaltung guten Vertrauens, Liebe und Einigkeit zwischen allen Unterthanen und Ständen obberührter ihrer Fürstenthumben und Landen als freie Fürsten des Reichs und nach (Laut) des gemeinen Religionsfriedens Niemand in seinem Gewissen an Ehre, Leib und Gut, Diensten und seinen Rechten beschweren lassen, sondern allen Bevelchhabern inbinden, von etlichen albereits zugefugten Beschwernissen abzulassen und den Beschwerten zu dem Seinigen zu gestatten, denn sulchs wird zu der Ehren Gottes, E. F. G. zu hohem fürstlichen Ruhm, Wohlstand, glücklicher Regierung, Aufnehmung der Unterthanen, Pflanzung Liebe Vertrauens und nachbarlicher Beiwohnung gereichen, welchs sonst zerschlagen und gespalten werden wollt."

Ferner sei es nöthig, daß die einzelnen Lande zu gegenseitiger Hülfsleistung bereit seien.

Es möge auch jedem Land gestattet werden, eine Kriegskasse zu Unterhaltung des Kriegsvolks anzulegen.

Zu rascherer Erledigung der landständischen Geschäfte bitten die Deputirten, daß aus den Ländern „Häupter und Direktoren" gnädig benannt und angestellt werden.

Auch soll der Herzog keine Durchzüge gestatten, wenn nicht die den Reichs-Ordnungen entsprechende Assekuration durch Geißeln, Bürgen u. s. w. vorher geleistet worden sei.

## 8. Aus dem Bedenken der Fürstl. Räthe auf die schriftliche Relation und Erklärung der Deputirten. Verh. Essen 1587 April 30.

Archiv der Stadt Wesel C. 155. Nr. 2. — Cop.

Antwort auf die Forderungen der Deputirten (s. Nr. 7). Der Herzog könne in der Religionssache nichts Bestimmtes disponiren oder statuiren[1]).

April 30. Die Neutralität habe der Herzog wiederholt versprochen und sei Willens, sie zu halten.

„Auf den 4. Artikel wollen Ihre F. G. auf deren Landstände Unkosten jedoch unter Ihrer F. G. Hand und Secret wie bisher geschehen, an Kais. Maj. und benachbarten Chur- und Fürsten die gebetene Schickung und Legation abgehen lassen, und weil von den Deputirten vorgeschlagene Personen sich mehrertheils aus ehaften Ursachen entschuldigt, wollen J. F. G. in deren Platz bequeme aus jeder Landschaft einen verordnen; was den Instruktionen ab oder zuzuthun wollen gleichfalls Ihre F. G. erwägen und ferner ins Werk richten lassen." —

„Auf den 10. Artikel: die Stände werden sich nicht allein zu berichten wissen, sondern auch, dem Allmächtigen sei Lob, mit der That und Werk empfunden haben, daß Ihre F. G. bei derselben loblicher und nunmehr ein geraume Weil wolherbrachter Regierung sich niemalen gegen derselben Unterthanen anders denn vatterlich, friedfertig und in allen Gnaden erwiesen, wollen derwegen Ihre F. G.

1) Auf dem Deputationstag aller Lande zu Düsseldorf im Nov. 1587 wiederholten die Deputirten in der Religionssache ihre Anliegen; darauf ließ der Herzog am 27. Nov. erklären, er lasse es bei seiner vorigen Erklärung bewenden und wolle hierin nicht weiter bemüht sein.

nit verhoffen, daß bei dieſen äußerſten und allerbeſchwerlichſten Zeiten derſelben 1587
ſonderlich in Religionsſachen etwas zu disponiren viel weniger endlich zu ſtatuiren April 30.
von den Ständen angemuthet werden wollten, inmaßen dieſe Beiſammenkunft derwegen nit beſtimmt und wären J. F. G. jetzo nit weniger als bevoren geſchehen, an aller vatterlicher Sorgfaltigkeit und was zu Erhaltung friedlichen Weſens, Gedeihen der Landen und Wolfart erſprießlich ſein mochte vorzuſtellen wol geneigt. Deſſen die Städte unfelbar zu Ihrer F. G. ſich zu getröſten“[1]).

## 9. Aus einem Schreiben des H. Diepenbroick an den Grafen Wirich von Dhaun. Düſſeldorf 1587 Mai 13.

D. Hrſ. Broich Nr. 1167 Vol. II. — Or.

Betrifft die der Herzogin Jacobe geſchenkte päpſtliche Roſe.

Der Papſt habe eine Roſe an die Herzogin Jacobe geſandt, „ſein Reich da- Mai 13.
mit zu ſtärken und zu vermehren“. Doch werde es geringe Wirkung haben.

„Zu welchem Ende dieſe Roſe bracht iſt, kann man nit wiſſen, dann daß 1000 Cronen darfur geſchenkt und dem Legaten 3 Pferde unter anderm verehrt ſeind. Der alte Herr iſt übel damit zufrieden geweſen, gleichwol auf vielfältige Beredung ſeint J. F. G. mit in die Kirche und wieder daraus gangen. Der Dechant von Aach hat eine herrliche Predigt über die Roſe gethan, unter Anderm geſagt (welches am glaublichſten) daß der Geſandter oder Legatus mehr auf der Reiſen verzehrt hätte, als dieſe Roſe gekoſtet hätte.“

Später habe der Legat beim Ausgang aus der Kirche verſchiedene Ablaßbriefe u. ſ. w. vertheilt. „Und ſein alſo nun alhie viel heiliger Leut.“

Ihm ſei auch ein Ablaßbrief zugekommen; er ſende ihn dem Grafen „als dem der ſonderliche Luſt und Gefallen daran habe“. Er möge ihn über die Pforte zu Broich hängen laſſen.

Auf den 2. Juli ſei nach Jülich ein Landtag ausgeſchrieben; der Herzog wolle ihn ſelbſt beſuchen.

## 10. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich an Herzog Wilhelm von Baiern. Düſſeldorf 1587 Juli[2]).

Mn. Kaiſ. Com.-Acten Vol. VI. f. 378. — Or.

Bericht über den Deputationstag zu Eſſen und Bitte um Hülfe wider ſeine Unterthanen.

Er wolle den Herzog Wilhelm nicht verhalten, daß er ſich rund erklärt habe, Juli.
wie er katholiſch wolle leben und ſterben, auch bei der päpſtl. Heiligkeit, der Kaiſerl. Majeſtät, dem König von Spanien und allen katholiſchen Fürſten ſtets wohl halten. Dieweil die Landſtände, mit den ſektiſchen Irrthümern gar hart

1) Der Artikel 10 dieſer Erklärung iſt wörtlich abgedruckt von Bouterwek in der Ztſch. des Berg. Geſch. Ver. II, 185.

2) Das Schreiben iſt vollſtändig abgedruckt in der Ztſch. d. Berg. Geſch. Ver. XIII, (1877) S. 103 von F. Stieve.

1587 Juli. behaftet seien, hätten sie sich bemüht, den Herzog von den katholischen Ständen abzusondern. „Wie dan fur zwaien Monaden ungeferlich auf den Deputationdag zu Essen, dar aller landen ausschoß bey ainander gewesen, auch den Heren Vatteren auch dar gehatt und under ein schain, die lantsachen zu tractiren, wie diessem verderben mochte furbawet werden, haben ein haimlichen ratschlag gehalten, ein suplication, auch etliche puncten schriftlich ubergeben."

Diese Punkte seien 1) der Herzog soll sich für sich und seine Nachkommen verpflichten, sich in keine Bündnisse einzulassen.

2) Den Amtmann Horst und den Dechanten von Aachen vom Hof abschaffen.

3) Nur Einheimische zu Räthen zu nehmen.

4) Kein Mitglied der Societas Jesu zum Hofprediger anzunehmen.

5) Die Religions-Verwandten nicht zu beschweren.

„Und haben dar onder sich sich verbonden, da wir das nicht wollten versichern und underschriben, das sey sich mit Hilf der protestirenden Fürsten wollen widersetzen, wilches sey doch offentlich nit wolen bekant sein."

Es sei genugsam zu spüren, daß eine Rebellion wie im Niederland zu besorgen.

Der Herzog habe Bedenken gehabt, das zu unterschreiben, was ihm zuwider sei und er bitte um des Herzogs von Baiern Rath.

Er sei Willens, ein Glied der Liga zu werden und habe dies auch schon dem Papst anzeigen lassen. Er hoffe, daß Baiern im Nothfall bereit sei, ihm mit Reitern und Knechten zuzuziehen.

## 11. Aus der Antwort des Herzogs Wilhelm von Baiern an den Jungherzog Johann Wilhelm. München 1587 August 29.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 387. — Cop.

Warnung vor übereiltem Handeln.

Aug. 29. Der Herzog freue sich, daß Johann Wilhelm das Ansinnen seiner Unterthanen zurückgewiesen und bei der katholischen Religion bleiben zu wollen erklärt habe; er möge sich durch nichts von derselben abschrecken lassen. Diese Leute (die Protestanten) hätten doch keine Ruhe bis sie sammt der Religion auch allen schuldigen Gehorsam in weltlichen und politischen Sachen aufgehoben hätten.

In Bezug auf die Liga, von welcher Johann Wilhelm schreibe, wisse der Herzog von keiner außer dem Landsbergischen Bund; er wolle Johann Wilhelms Wunsch, demselben beizutreten, den Bundesverwandten unterbreiten.

Johann Wilhelm möge bei diesen schweren Zeiten mit gutem Rath und Vorbedacht handeln und Acht haben, daß er nicht mit seinen eigenen Unterthanen ohne besondere Noth in Weitläufigkeiten gerathe. „Denn was solcher Mißverstand für Frucht bringt giebt in E. L. Nachbarschaft die Niederländische, wie auch die Französische Empörung der ganzen Welt zu erkennen."

## 12. Aus einem Schreiben des Herzogs Joh. Wilhelm von Jülich an Herzog Wilhelm von Baiern. O. O. 1587 September 12[1]).

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 392. — Or.

1587 Sept. 12. Er habe des Herzogs Antwort vom 29. Mai erhalten. Der Herzog Joh. Wilhelm werde sich durch das Verhalten seiner Landstände nicht irre machen lassen für seine Person; leider hätten jene aber noch seinen Vater binnen durch etliche Räthe; sonst werde mehr Gehorsam im Lande sein als jetzt sei. „Die der andern Religion seint dermaßen daran, das sey wenig auf den Religionfriden werden achten, auch lieber sehn, das alles zu schideren ginge, ehe sey sich gegen uns solten erzaigen wie gehorsamen underbanen geburt".

Er bedanke sich für die Zusage, daß im Fall der Rebellion Baiern Hülfe leisten wolle. Auch andere Fürsten hätten sich schon dazu willig erklärt. Baiern schreibe, es wisse von keiner Liga außer von dem Landsbergischen Bund; Joh. Wilhelm bitte, in diesen aufgenommen zu werden, doch werde er nicht Beisteuern zahlen können, ehe er zur Regierung gelangt sei. Auch bitte er um eine Copie des Bündnisses, um zu wissen, was ihm zu thun zustehe.

## 13. Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Grafen Wirich von Dhaun. Wittgenstein 1587 October 13./23.

D. Hrs. Broich Nr. 1167. II. — Or.

Betrifft eine vertrauliche Zusammenkunft im Siegener Lande.

Oct. 13./23. Mein willige Dienst zuvor. Wolgeporner freundlicher l. Vetter. E. L. werden zweifelsohne von dem bekannten guten Freund ungeferlich verstanden haben, was dem Vaterland und bedrangten armen Christen zu Gutem ich beneben andern gutherzigen für ein nützlich und nothig Werk vermittelst gottlicher Gnaden anzurichten begehre und verhoffe.

Wan dann E. L. darinnen für andern mit Rath und That viel Gutes thun und befurdern können und mir derhalben sehr lieb und angenehm wäre, daß von diesen und anderen nöthigen Sachen mit E. L. ich mich vertraulichen unterreden und auch sonsten und ohne das mit derselben bessere Freundschaft machen möchte, als wollte ich wol wünschen, ja ganz freundlich gebeten haben, daß E. L., sofern es mit derselben guter Gelegenheit ohne ihren Schaden und Nachtheil geschehen konnte, mich entweder zu Dillenburg oder aber zu Siegen, da sie dann etwas heimlicher sein konnte, wie wohl es Gott lob zu Dillenburg auch kein Noth oder Gefahr hat, freundlich besuchen, oder aber wir sonsten in der Nähe umb Siegen in meines Amptmanns Hans Georgen von der Heesen oder eines andern vom Adel daselbst herumb Behausung, im Fall E. L. nit gern uf Siegen wollten, zusammen kommen möchten und solches wo eher wo besser".

Der Graf sei zu Diensten gern bereit[2]).

---

1) Das Actenstück ist vollständig abgedruckt von Stieve in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. (1877) XIII, 105 f.

2) Am 7./17. Dec. 1587 bedankt sich Graf Johann für die willfährigen Erklärungen des Grafen Wirich vom 29 October. Er stelle in des Grafen Wirich Ermessen, ob er mit dem „obangeregten bekannten Mann" oder aber mit Graf Wirich selbst im Siegenschen oder

## 14. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich an den Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1587 October 31.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 402. — Cop.

Die Entfernung der „sektischen Räthe" vom Hofe betr.

1587 Oct. 31. Die der evangelischen Religion angehörigen Räthe feierten nicht, da sie den Herzog Wilhelm „inne hätten".

Der Jungherzog habe ihnen oft a part zugeredet, aber sie fragten wenig danach; sie scheuten sich, wichtige Sachen in des Jungherzogs Gegenwart zu verhandeln und sein Vater habe wiederholt die sämmtlichen Räthe bei Hof (deren wenige katholisch seien) mit sich genommen, wenn er auf die Jagd gehe und dort die Angelegenheiten erledigt.

Der Jungherzog könne sich nicht genugsam verwundern, daß man so a part dürfe verhandeln, während doch der Kaiser den Grafen von Manderscheid zum alten Herzog geschickt und dem Vater gerathen habe, ihn (den Jungherzog) bei allen Sachen zuzuziehen, was damals auch zugesagt worden sei. Es gebe kein anderes Mittel, als daß der Kaiser den von Manderscheid zum zweiten Mal nach Düsseldorf schicken „und den Herrn Vater des vorigen erinnern lasse". Der Kaiser müsse zugleich den Herzog ermahnen, daß der Herr Vater die Räthe der andern Religion vom Hof wolle schaffen und etwas mehr katholische Räthe bei Hof wolle halten und verschreiben. Ferner müsse der Kaiserl. Gesandte die Räthe vorfordern lassen und ihre runde Erklärung begehren, auf daß, falls die Räthe bei der vorigen Halstarrigkeit verharrten, der Kaiser „von wegen Kaiserlicher Macht ein gebührliches Einsehen thun könne".

Alles dies möge der Herzog Wilhelm beim Kaiser durchzusetzen suchen.

## 15. Schreiben Herzog Wilhelm's von Baiern an den Kaiser. München 1587 November 12.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 423. — Cop.

Bitte um Intervention des Kaisers in Jülich-Cleve wider die sektischen Räthe und Landstände.

Nov. 12. Allerdurchlauchtigster ꝛc. Mein Vetter, der Jungherzog von Gülch, hat mir vor diesem zu versteen geben, wie seines Herrn Vattern Landstende der verkehrten Religion in ainer zusammenkonft zu Essendorf gehalten, aine Supplikation und etlich Articl übergeben, darin sy S. L. zu allerhand ganz unbillige Sachen als daß Sy und Ihre Nachkommen sich jeder Zeit neutral halten, in kein Verbindnuß begeben, etlich katholische Räthe von Hof schaffen, keinen von der Societet Jesu zu Hofprediger bestellen und die Religion freilassen, zu verbinden begehrt. Als S. L. aber solches fein rund abgeschlagen, wie denn in solchen Fellen geschehen soll, haben sich unterstanden heimbliche Conspirationes zu machen,

---

unterwegs zusammenkommen wolle. — Aus einem Schreiben des Grafen Johann vom 1. Febr. 1588 erhellt, daß die Zusammenkunft wirklich stattgefunden hatte und zwar in Siegen. — In einem Schreiben des Grafen Wirich an Graf Johann vom 9. März 1588 empfiehlt ersterer für die Schule zu Herborn den Wilhelm von Bocholt und Christoph von Schele.

auch vernehmen lassen, da den ubergebenen Articeln zuwider ichtes fürgenommen 1587
wurde, bei den Fürsten Augsburgischer Confession, Hülf und Rücken zu suchen Nov. 12.
und also mich als Ihren nahenden Freund umb Rath und Gutachten angelangt,
das ich auch S. L. dazumal mitgetheilt, dieselbe bei der katholischen Religion zu
verharren, sich davon nit abhalten oder schrecken lassen, sondern darbei standhaft
zu bleiben vermonet, animirt und getröstet, jedoch daneben auch gerathen sich
mit den Landstenden ohne große Ursache in kaine Weiterung zu begeben und ver-
hoffe, es solle, bis der Allmechtige andere Mittel schicket, dieser Zeit dabei be-
ruhen mögen. So berichtet mich aber jetzt S. L. weiter, daß die Reth der neuen
Religion nit feirn, den alten Herrn je länger je mehr einnehmen, allerlei prakti-
ciren und sunderlich ungeacht S. L. Herrn Vater uf E. Maj. gnädigsten Rath
und Erinndern, so sy demselben durch den Grafen von Manderscheid und Doctor
Gailn ungefährlich vor anderhalben Jahren thun lassen, bewilligt, daß Ihre L.
sich bei allen Rathschlegen finden lassen und davon nit absondern sollen, dannoch
jetz von allen Handlungen und Rathschlegen ausschließen, schier Alles ad partem
handeln und S. L. nichts davon communiciren, mit freuntlichen Bitten, daß ich
solches an E. Maj. bringen und bei derselben von S. L. wegen umb gebührliche
Hülf anhalten wollt, wie E. Maj. aus dem Original-Schreiben zu vernehmen,
dieweil sich dann Jr. L. so gar eifrig und gutherzig auch katholisch zu Erhaltung
der Religion erzeigen, diese Jr L. Klagen nit unbillig, des alten Herrn Schwach-
heit und Blödigkeit je lenger je mehr zunimmt, dessen sich, (wie ich glaubwürdig
bericht) etliche Räth schier mißbrauchen, daß also zu besorgen, es mechte der alt
Herr zu solchen Sachen, so konftig auch dem jungen Herrn, auch der Religion
schaden mechte, bewegt werden, und aber E. Maj. hochverständig zu ermessen,
nit allein den Ständen der Katholischen Religion, sondern zuvorderist E. Maj.
und der Königl. W. zu Hispanien Nachbarschaft halben hoch und viel daran gele-
gen, daß dieser jung löblich Fürst und dessselben Lande bei der katholischen Reli-
gion erhalten werden und mir nit zweifelt, E. Maj. sey auch ohne das genaigt
und gewillet Alles davon dem jungen Herrn Verkleinerung, Nachtheil oder Schaden
folgen kann, soviel muglich abzuwenden, ist an E. Kais. Maj. mein ganz unterthä-
nigst Bitt, Sy wellen doch alsbald wider Mittel und Weg fürnehmen, damit diesen
Räthen ein mehrere Sorg gemacht, der jung Herr von den Rathschlägen und
Handlungen, daran S. L., auch Land und Leut gelegen, nit abgesondert, oder
doch was jeder Zeit darin beschlossen, treulich communicirt und referirt werde,
welches dann die hoch Nothdurft erfordert.

Daran erweisen E. Kais. Maj. ein loblichs gut Werk, welches der Allmächtige reichlich belohnen und der Jung Herzog kunftig umb E. Kais. Maj. und ich neben ihme unterthenigst zu verdienen uns befleißen wollen. Ew. Maj. mich daneben zu Gnaden gehorsamst bevelchende. Datum ꝛc.

## 16. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's II. an den Herzog Wilhelm von Baiern. Prag 1587 December 2.

Mn. Kaiserl. Com.-Acten VI, 426. — Or.

Die Kaiserliche Intervention in Jülich betr.

Der Kaiser habe vernommen, das sich zwischen den Herzogen von Julich, Dec. 2.
Vater und Sohn aus anderer Leute Verschulden etwas ungleicher Verstand er-

1587 Dec. 2. eigne. Es sei zu besorgen, daß daraus allerlei schimpfliche Nachrede und Beschwerniß erwachse, „auch derselben Fürstenthumb und Lande sowohl im Religions- als anderen Sachen gefährliche Zerrüttung und Nachtheil erfolgen könne".

Es sei des Kaisers Amt und naher Verwandtschaft entsprechend, sich dieser Sache anzunehmen. Doch wolle er zuvor von Herzog Wilhelm von Baiern und dem Churfürsten von Cöln über die Sache weiteren Bericht einholen und erbitten. Daher bitte er um ein bairisches Gutachten.

## 17. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich an Herzog Wilhelm von Baiern. O. O. 1587 December 8 [1].

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 430. — Or.

Erstattet Bericht über die Beschlüsse des letzten Deputationstags und bittet um die Intervention des Kaisers.

Dec. 8. Der letzte Deputationstag habe vier Wochen weniger zwei Tage gedauert und es seien von den Ständen dieselben Forderungen wie zu Essen erhoben worden. Der erste Punkt betreffe die Neutralität im Kampf zwischen Spanien und den Niederlanden; darauf sei eine zustimmende Antwort ertheilt, indem die Regierung sich aller ausländischer Bündnisse enthalten wolle. Die zweite Forderung betreffe die Abschickung von Gesandtschaften an den Kaiser, Trier und Mainz, sowie an die beiden weltlichen Churfürsten Sachsen und Brandenburg und an Hessen und Braunschweig wegen der Kriegsbeschwerden; dazu hätten die Stände vier Personen vorgeschlagen, „die alle ganz und gar der anderen Religion sein", nämlich den Grafen von Broich, »qui est caput omnium malorum«, den Herrn zu Reidt, Georg von Syberg und den Drosten Knipping. Diese sollten auch zum Kreistag gehen, der eben in der Grafschaft Mark begonnen habe.

Die dritte Forderung betreffe die Religion und laute dahin, daß Niemand um derselben willen an Ehre, Leib, Hab oder Gut beeinträchtigt werde.

Der vierte Punkt betreffe die Wahl von Direktoren aus der Mitte der Landstände, welche zur Einberufung der Stände Macht haben sollten.

Bei der Berathung dieser Forderungen in der Sitzung der Räthe hatten drei derselben, darunter Rauschenberg und der Amtmann Horst ad 1 verlangt, daß hinzugesetzt werde: „jedoch unabbrüchlich dem Vertrag, so mit Kaiser Carolo V aufgerichtet". Diesem Verlangen habe er (der Jungherzog) sich angeschlossen und erklärt, er wolle sich von den Katholischen Fürsten nicht absondern. Zudem hätten die Räthe in Herzog Wilhelms Namen dem Ritter Sigonia, der als Abgesandter des Herzogs von Parma auf dem Deputationstag erschienen sei und sie ermahnt habe, daß nichts, was dem Venloer Vertrage zuwider sei, zugelassen werden möge, schriftlich erklärt, daß Herzog Wilhelm entschlossen sei, die Verträge zu halten.

Aus Ursachen werde der Jungherzog — dies habe er in der Rathssitzung ausgesprochen — sich nicht neutral erklären. Dies habe aber nichts geholfen und

---

1) Das Schreiben ist seinem Wortlaut nach abgedruckt von Stieve in der Ztschr. d. B. Gesch. Ver. XIII, 110 ff. Es schien daher hier genügend, einen möglichst vollständigen Auszug zu geben.

Herzog Wilhelm habe die Forderung der Stände bezüglich der Neutralität angenommen. Darauf habe er (der Jungherzog) dem Herzog von Parma angezeigt, daß er in diese Erklärung nicht gewilligt habe und schreibe dies nun auch dem Herzog von Baiern. 1587 Dec. 8.

Die Berathung des zweiten Punkts wegen der Gesandtschaften habe große Schwierigkeiten gemacht; man habe fünfmal dem ständischen Ausschuß eine ablehnende Antwort gegeben und fünfmal hätten die Stände die Forderung wiederholt. Dies habe die Räthe stutzig gemacht und sie hätten zuletzt erklärt, man müsse jenen in etwas willfahren, sie dürften ja doch bei anderen Fürsten nichts weiter handeln als was ihre Instruktion mitbringe, auch könne man dem von Broich und Syberg einen der fürstlichen Räthe mitgeben, der ein wenig zusehe, was gehandelt werde. Man habe daher den zweiten Punkt bewilligt, jedoch unter der Bedingung, daß zuerst eine Gesandtschaft an den Herzog von Parma abgehen solle, welche die Abschaffung der Besatzungen, die im Clevischen liegen, erbitten solle.

Der Jungherzog habe gleichwohl erklärt, daß er in diese Schickung nicht willigen könne, da die Herrn von Broich und Syberg ohne Zweifel bei den protestantischen Fürsten etwas treiben würden, was den clevischen Landen nicht zum besten gereichen werde. Der Graf von Broich werde Land und Leute noch in Last und Leiden bringen. Diese Schickung geschehe aus keinem anderen Grund, als um sich heimlich bei den protestirenden Fürsten einen Anhang zu machen, damit die Stände sich in Zukunft mit deren Hülfe dem Jungherzog widersetzen könnten.

Auch könne der Jungherzog es nicht billigen, daß man auf dem Kreistag das Spanische und Cölnische Kriegsvolk beschuldige „als wenn sie allein die ungezogensten wären"; dies werde deren Herrn verdrießen; auch bedauere er, daß der Kreis so stark auf die Räumung der Besatzungen dringe und Willens sei, falls sie nicht gutwillig gingen, sie mit der That auszutreiben; das sei hochbedenklich, denn es könnten sich leicht von den protestirenden Ständen etliche finden, die sich dazu hergäben.

Was den dritten Punkt anlange, nämlich die Religion, so hätten die Stände auf die viermalige Zurückweisung ihrer Forderung fünfmal ihr Verlangen erneuert. Aber auch das fünfte Mal sei ihnen erwidert worden, Herzog Wilhelm könne sich darauf nicht einlassen. Der Herzog wisse nicht, daß er Jemanden weiter beschwere als sich gebühre, wenn sie Jemand wüßten, so sollten sie dieselben in specie anzeigen.

Darauf hätten die Stände Etliche namhaft gemacht, dies seien aber Calvinisten und Wiedertäufer gewesen; auch habe man geklagt, daß Etliche gar stark examinirt würden, ehe sie in den Städten zum Rath zugelassen würden. Darauf habe die Regierung erklärt, sie habe nicht mehr gethan, als was sich gebühre.

Die Absicht der Stände sei, die Freistellung der Religion auszubringen. Doch sei ihre Klage wegen der Ausweisungen und des Examen conscienciae unberechtigt; denn es geschehe schläfrig genug in der Mehrzahl der Ämter.

Auf den vierten Punkt betr. die Wahl von Direktoren sei ihnen viermal zur Antwort gegeben, daß die Einberufung der Stände ein Vorrecht des Landes-

1587 Dec. 8. fürsten bleiben müsse. Zum fünften Mal sei unter Protest des Jungherzogs bewilligt worden, daß, falls die Eile sehr groß, in den einzelnen Fürstenthümern die Einberufung durch die Marschälle und die Direktoren stattfinden dürfe.

Darauf habe der Jungherzog gegen die ganze Handlung protestirt.

Er bitte nunmehr den Herzog von Baiern, den Kaiser zu Maßregeln zu veranlassen, daß aus den Beschlüssen des Tags kein Schaden für die katholische Religion erwachse; besonders solle der Kaiser die protestantischen Stände durch ein Rundschreiben warnen, mit den clevischen Unterthanen sich gegen ihren Landesherrn zu verbinden und zugleich möge der Kaiser zum nächsten Landtag einen Abgeordneten senden.

## 18. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve an den Herzog Wilhelm von Baiern. O. O. 1587 December 23 [1]).

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 456. — Or.

Dec. 23. Er habe den Brief vom 22. Nov. empfangen und danke für die Intervention beim Kaiser.

Der letzte Kreistag habe beschlossen, daß eine Gesandtschaft bei Parma um Räumung der Städte und Schlösser bitten solle; falls man nichts ausrichte, solle eine Gesandtschaft an den Kaiser und alle Churfürsten und Fürsten des Reiches abgehen. Diese Gesandten sollen anhalten, daß man aus der Sache ein gemeines Reichswerk mache.

Der Jungherzog hoffe „ihr Intentum werde ihnen nicht gelingen, wenn Ihre Kais. Maj. (wie ich an E. L. begehrt) der Legation etwas werden fürkommen." Er denke, weil die Sache der Hugenotten in Frankreich nicht glücklich abgehe, (und aus anderen Gründen) würden sich die protestirenden Fürsten der Sache nicht zu hart annehmen.

## 19. Aus der Antwort des Herzogs Wilhelm von Baiern an den Jungherzog Johann Wilhelm. München 1587 December 30.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 467. — Cop.

Betrifft die Bestrebungen der clevischen Stände und die nothwendige Gegenwirkung.

Dec. 30. Der Herzog Wilhelm freue sich, daß sich der Jungherzog in der kath. Religion also standhaft erzeige. Er (der Herzog) hoffe, daß des Herzogs Wilhelm von Jülich Bewilligungen auf dem Landtag keinen großen Schaden bringen werden; es sei dem Herzog von Parma Alles berichtet worden. Nach dem Resultat des letzten Deputationstages zu Worms sei auch nicht zu vermuthen, daß die clevischen Gesandtschaften, die zu Essen beschlossen seien, viel ausrichten würden oder daß man sich unterstehen würde, die Königlichen Besatzungen mit Gewalt zu vertreiben, weil bei des Königs von Spanien jetziger Macht die Sache gefährlich sei und sie sich auch den Krieg wider den Kreis auf den Hals ziehen würden.

Er glaube wohl, daß die clevischen ständischen Gesandten bei den Protestanten Hülfe suchen würden; es werde aber wenig helfen, da nach dem

1) Das Schreiben ist vollständig abgedruckt in der Ztschr. d. B. G. B. XIII, 121 ff.

Religionsfrieden sich in diesen Fragen keiner des andern Unterthanen annehmen dürfe. 1587 Dec. 30.

Was die Zusammenschreibung der Landstände belange, so wäre es viel besser gewesen, die Bewilligung wäre unterblieben. „Jedoch achten wir genzlich darfür, die Directores werden sich dieser Bewilligung in Kürz dermaßen mißbrauchen, daß E. L. Herr Vater Ursach hab, dieselb wieder zu revociren, wie denn zu Ihrer L. willen in allweg stehet".

Er wolle dem Kaiser Alles berichten und allen Fleiß brauchen, daß dem Jungherzog in Allem willfahrt werde.

## 20. Aus einem Schreiben des Jungherzogs Johann Wilhelm an den Herzog Wilhelm von Baiern. O. O. 1588 Februar 3[1]).

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 488. — Or.

Maßregeln des Jungherzogs wider seine evangelischen Unterthanen und Aussichten der Protestanten.

Der Jungherzog danke für des Herzogs Antwort. Der letztere möge glauben, daß der Jungherzog nicht gern einige Neuerung zulasse; es fehle nur zur Zeit an dem Gehorsam. Späterhin werde „die Verwilligung des Herrn Vaters nicht viel schaden", steife aber jetzt die Gegner in allem Bösen. 1588 Febr. 3.

Die jülichschen Stände hatten durch den Herrn von Reidt die Einberufung des Landtags nachsuchen lassen, da es scheine, als ob eine Belagerung Bonns durch die Königlichen bevorstehe; die Räthe hätten dies bewilligt, aber der Jungherzog habe dagegen protestirt, weil man sich dadurch die Königlichen auf den Hals laden werde. Denjenigen, denen man wehren könne (d. h. den Staatischen) wolle man nicht wehren und denen, den man nicht wehren könne, denen wolle man wehren (den Spaniern).

Der Jungherzog hoffe, daß kein Reichsfürst seinen evangelischen Unterthanen Hülfe zusagen werde; an Interzessionen und Rathschläge werde er sich nicht kehren; die Evangelischen (in Jülich-Cleve) seien jetzt „etwas bedeckter mit ihren Praktiken" als zuvor, vielleicht weil sie spürten, daß der Jungherzog mit dem von Parma gute Correspondenz halte; mit der Zeit werden sie wohl „besseren Kauf" geben, sonderlich weil sie merken, daß ihre Mitgenossen in Frankreich wie im Niederland auch herunterkommen; man hoffe in Kurzem Zeitung zu haben, daß der Friede in Holland geschlossen sei.

Es sei Aussicht vorhanden, daß der König von Spanien den Jungherzog mit dem Orden des goldenen Vließes honoriren werde; das werde seinen Gegnern in die Augen stechen und es werde sie hart verdrießen, daß der Kaiser sich des Jungherzogs bei der Schickung an seinen (des Herzogs) Vater also annehmen werde.

---

1) Das Actenstück ist seinem Wortlaut nach abgedruckt in der Ztsch. d. Berg. Gesch. Ver. XIII, 123 ff.

## 21. Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm von Baiern an den Kaiser. München 1588 Febr. 24.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 503 f. — Cop.

Betrifft die Abfertigung von Kaiserl. Commissarien nach Düsseldorf.

1588 Febr. 24. Allerdurchleuchtigster pp. Ew. Kais. Maj. werden sich sonder Zweifel genedigist zu erinnern wissen, was derselben ich zum zweiten Mal von wegen des hochgebornen Fürsten, meinen freundlichen lieben Vettern, Herrn Johann Wilhelm, Herzogen zu Gülch, Cleve und Berg gehorsamblich geschrieben und gebeten, daß aber bisher darauf kain Antwort oder die gebeten Commission nit erfolgt, ist sonder Zweifel aus Verhinderung anderer Ew. Kais. Maj. vielfältigen und wichtigen Geschäften geschehen. Nun sein von Sr. L. mir seither zwei Schreiben zukommen, welche Ew. Kais. Maj. ich hiemit sambt dem Protokoll allerhand Beschwerungen, so Jr L. gegen Iren Herrn Vaters Räthen fürwenden, in Unterthänigkeit übersende. Daraus dieselben zu vernehmen, daß bemelter Herzog von Gülch der Schickung davon Sr. L. jüngstes Schreiben Anregung thut mit großem Verlangen erwartet und ihr diese Ding sehr und hoch angelegen sein lasset. Damit dann hieraus nit Arges entstehe, ist an Ew. Kais. Maj. mein gehorsam Bitt, sy wellen die Abfertigung ihren Commissarien zu Sr. L. mit ehestem für Hand nehmen, sich, wie die Sachen geschaffen, durch dieselben erkundigen, die Mängel, so bei den Räthen sich finden werden, durch gebührliche Mittel abstellen oder im Fall der Herzog etwa nit allerding recht daran wäre, S. L. davon und zu der Gebuld bis der Allmächtig andere Mittel schicket gütlich und glimpflich weisen und den geschepften Wahn ausreden lassen, darzu aber meinen unterthänigen Erachtens allein katholische Leute geheren werden, dieweil Jr L. die andere nit wohl leiden mogen, damit doch Ew. Kais. Maj. ich mit nichten fürgreifen, noch viel weniger Maß gegeben haben will.

Daran thun Ew. Kais. Maj. ein christlich gut Werk, welches der Allmächtig belohnen wird und ich bin es für mein Person nach Möglichkeit unterthänig zu verdienen bereit und willig. Ew. Kais. Maj. ꝛc.

## 22. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm von Baiern an den Jungherzog Johann Wilhelm. München 1588 Februar 24.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 505. — Cop.

Febr. 24. Der Herzog habe die Schreiben des Jungherzogs vom 3. und 9. Februar empfangen und mit Bedauern gesehen, daß sich die Sachen noch nicht besserten.

Wegen der Kaiserl. Commission nach Jülich habe er noch keine Antwort aus Prag erhalten; er werde aber nicht unterlassen bei dem Kaiser jetzt wieder unterthänig anzumahnen, damit die Schickung befördert werde.

Nachschrift:

Der Herzog habe seinen Rath, Joh. Barvitius, an seinen Bruder, den Churfürsten von Köln abgefertigt; der Gesandte werde auch den Jungherzog besuchen.

## 23. Aus einem Schreiben der Pfalzgrafen Johann Casimir und Johann an die Stadt Aachen. O. O. 1588 Februar 29./März 10.

Mr. Stadt Aachen 1583—1589. — Cop.

Zwistigkeiten zwischen Katholiken und Lutheranern, „wie sie sich selbst mit besonderen abgesonderten Namen nennen" einerseits und den Reformirten andererseits über den Aufbau eines Hauses zum Gottesdienst für Letztere.

Die Pfalzgrafen hätten erfahren, „als Euere Mitburger und Elteſten von 1588
der reformirten christlichen Religion Augsburgischer Confession us erheischender Febr. 29./
Noth und us der Ursach, daß deren Häuser eines, darinnen sie seithero dem Pazi- März 10.
fikations-Abscheid das offentliche Exercitium Religionis ruwiglichen gehalten und umb ein Zins ingehabt, nach Absterben des Eigenthumsherrn von dessen Kindern in die Theilung gebracht, die dasselbe anitzo zu ihrem Gewerb selbst gebrauchen, uf einem hierzu besonders erkauften ledigen Platz, eine eigene Behausung erbaut und fast zum End vollbracht und aufgerichtet, des christlichen Vorhabens, hinfürter in solchem wie bisher in dem anderen beschehen, das Exercitium ihrer Religion in der Forcht Gottes und stillem friedlichen Wesen fortzuüben und zutreiben, daß die der römischen Religion wie auch in Gleichem neben und mit denselben Etlich, so sich selbsten mit besonderem abgesonderten Namen Lutheraner nennen, mit angeregtem Bau übel zufrieden sein, sich allerhand Bedrohung und daneben offentlich vernehmen lassen sollen, vermelden Bau mit Gewalt abzuwerfen und niederzureißen, welches wir zwar ganz ungern vernommen, in sonderlicher Betrachtung, da dergleichen etwas unterstanden und fürgehen sollte, dasselbige eine neue Empörung und wol gänzliche Zerrüttung Eurer Stadt und bürgerlichen friedlichen Wesens verursachen, auch andere, die vorlängst ein Aug uf Euer Stadt geschlagen und derselben gern ans Leder gewesen, von Neuem gegen derselben etwas zu versuchen, Anlaß geben möchte, dann Ihr Euch uß den Historien und täglicher Erfahrung zu berichten, wann sich Bürger einer Stadt unter einander beißen, in politischen oder andern Sachen an einander wachsen und Partheien machen, daß gemeiniglich ein Dritter sich ins Spiel zu mischen, seiner Schanzen wahrzunehmen und mit Undertrückung und Subjugirung beider Theilen ihm zum besten Fried zu machen understehet, zu geschweigen, was es bei den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, so in vorgewesten Widerwärtigkeiten und auch zugefügten nachburlichen Betroungen, Inlagerungen und sonsten uß günstiger, gutherziger Zuneigung mit Interzessionen und sunsten, so oft es die Gelegenheit geben, treulich und under die Arm gegriffen, für Gedanken geberen wurde, daß ihr dessen auch eußerlicher Gefahr unerachtet, euch selbst untereinander verzehren und Eure Stadt denen, so lang daruf gewartet, zum Raub furlegen wollten.

Wann dann dem also und ihr sonder Zweifel selbst gespürt, daß Ihr und Eure ganze Burgerschaft seithero einem iglichen in Eurer Stadt sein Gewissen und dann offentliche Uebung der Religion kraft angeregter Pacifikations-Handlung frei gelassen, sich wol bei einander befunden, die Ausländischen gleichwol auch wider ihren Willen an sich halten müssen.

Zudem daß die von der reformirten Kirchen keine neue Lehr oder ander Exercitium deren begehren, dann welcher sie krafft albereit angedeuten Pazifikations-Abscheids die Zeit hero ruwiglichen genossen und im vorigen Bestandhaus geübet, über dies auch, wie uns angelangt, diese zu gemelter Kirchen-Ubung er-

1588 Febr. 29./März 10. baute Behausung andern Bürgerlichen Häusern in der äußerlichen Form mit Camin und dergleichen Gemachen wie auch zu Zier der Straßen, dermaßen gleich und ebenmäßig aufgeführet, daß wo künftig durch Verleihung des Allmächtigen den Religions-Verwandten ein eigen Kirch zum Exercitio ihrer Religion vergönnt und eingeraumbt wurde, solche leichtlich in ein andern Gebrauch verwendet und innerlich zu drei Privat-Wohnungen zugerichtet werden möchte."

Der Magistrat der Stadt möge auf solche gefährliche zweispältige Sachen ein waches Auge haben und solchem schädlichen Vorhaben bei Zeiten zuvorkommen.

## 24. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Herzog Wilhelm von Baiern. Prag 1588 März 20.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 518. — Or.

Betrifft Maßregeln in Jülich, besonders die Absendung von Kaiserl. Commissaren.

März 20. Der Kaiser habe des Herzogs Briefe vom 22. Nov. 1587, vom 9. Jan. u. 24. Febr. 1588 in der jülichschen Sache empfangen. Dem Kaiser sei außerdem vorgebracht worden, was die Herzogin Jacobe an die alte Herzogin von Baiern, des Herzogs Mutter, geschrieben habe.

Der Kaiser habe daraus ersehen, daß es seine Pflicht sei, sich der jülichschen Sache anzunehmen.

Was zunächst die Gesandtschaft angehe, welche von den clevischen Ständen nach Prag beschlossen worden sei, so wolle der Kaiser, ehe er sich über seine Antwort äußere, deren Ankunft abwarten.

„So will uns auch fürs andere bedünken, daß es noch zur Zeit etwas oder gar zu früh sein würde, an die von Sr. L. benannten Chur- und Fürsten als Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen und andere, so durch die zu bemelter Schickung verordnete Gesandten neben oder auch vor uns besucht werden sollen, zu schreiben und sie von den angedeuteten Praktiken mit den Jülichschen Unterthanen abzumahnen, sondern wirdet unseres Erachtens in all Wege zu erwarten sein, weß sich ein oder der andere Chur- oder Fürst auf solche Schickung erklären und wie weit sich deren Jeder einlassen, was sie auch an uns schreiben werden . . . ."

„Was dann zum Dritten betrifft die angerührte, jedoch zu Deiner L. Gutachten gestellte Abordnung unserer Kais. Commissarien zu dem alten Herzogen von Jülich, seind wir gleichwohl auf Deiner L. zweites Schreiben der Meinung gewesen, solche Schickung bis zu obangeregter Seiner L. und westphälischen Kreisstände Gesandten Alherkunft einzustellen, damit wir von derselben zu unserer Gegenschickung desto bessere Ursach schöpfen möchten.

Dieweil wir aber seithero aus den einkommen weiteren Berichten soviel vernommen, daß der Mißverstand zwuschen mehrgedachten jungen Herzogen und den Räthen allbereit zu offentlichem Schriftwechseln und dahin gerathen, daß ein hohe Nothdurft sein will, darunter keine Zeit mehr zu versäumen, sondern das angehende Feuer in allwege aufs furderlichst, so möglich, zu löschen, so haben wir für das beßte angesehen, gleich alsbald unsere Commissarien zu gedachtem alten Herzogen abzufertigen."

Der Kaiser habe daran gedacht, dem Erzbischof von Cöln diese Commission

zu übertragen; doch sei dieser durch den niederländischen Krieg und den Umstand, 1588
daß den Staatischen der freie Durchzug durch die clevischen Länder gestattet werde, März 20.
verhindert. Deßhalb habe der Kaiser dem Grafen Salentin von Isenburg und dem Dr. Christoph Faber die Commission übertragen. Er übersende beifolgend deren Instruktion.

Falls Herzog Wilhelm Wünsche habe bezüglich Zuziehung weiterer Commissarien, so möge er sie äußern.

An den Jungherzog von Jülich werde der Kaiser ein gnädiges Brieflein schreiben[1]).

## 25. Aus einem Schreiben des Jungherzogs Johann Wilhelm an den Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1588 April 26.

Mn. Kais. Com.-Acten VI, 555 f. — Or.

Betrifft die Änderungen in der Instruktion für die Kaiserl. Commissare nach Jülich. Widerwille des alten Herzogs gegen seinen Sohn.

Der Jungherzog habe des Herzogs Schreiben v. 6. April am 22. ej. sammt April 26.
der Kaiserl. Commission an den v. Isenburg und der Abschrift der letzteren empfangen.

Nach Durchsicht der Copie habe er das Packet an den v. Isenburg geschickt, aber hinzugefügt, daß er mit der Reise einhalten möge bis auf weiteres Begehren. Es sei nöthig, daß etliche Punkte in der Instruktion geändert würden. Es müsse der Satz gestrichen werden: „und soviel ohne des alten (Herzogs) Offension geschehen kann". Dieser Satz werde die Gegner mehr in ihrem Intent stärken als davon ableiten. Es sei eben dem Vater anstößig, wenn sein Sohn bei der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zugegen sei. Er (der Jungherzog) habe wohl gemerkt, daß der Herr Vater „darvon gelaufen, wenn er darein sei kommen"; wenn er ihn (den Jungherzog) habe sitzen sehen, so habe er die Thüre wieder zugethan und sei zornig davon gegangen.

Der Jungherzog habe Alles unterstrichen, was ausgelassen werden müsse. Er wolle eine päpstliche und eine königliche Commission erwirken, damit Alles mit größerem Ernst zugehe.

## 26. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Herzog Wilhelm von Baiern. Prag 1588 Mai 9.

Mn. Kais. Com.-Acten. VI, 561. — Or.

Der Kaiser übersende die Briefe, in welchen sowohl der Graf von Isenburg Mai 9.
wie Dr. Faber sich entschuldigten, daß sie an der Commission nicht theilnehmen könnten.

Deßhalb habe der Kaiser zu des Herzogs fernerem Nachdenken stellen wollen, was bei dieser Sachlage ferner zu thun sei und wie die Commission ins Werk gerichtet werden könne.

---

1) Dieses Schreiben ward unter dem 20. März erlassen, und liegt bei den Münchener Acten, enthält aber nichts von Bedeutung als eine Belobigung des Jungherzogs wegen des Widerstandes gegen seine „Widerwärtigen".

## 27. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Johann Casimir an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. O. O. 1589 März 20./30.

Mr. Stadt Aachen. 1583—1589. — Cop.

Betrifft das Kaiserl. Mandat wider Aachen vom 24. Dec. 1588 und die Execution durch die Herzöge von Parma und von Jülich.

1589 März 20./30. Der Landgraf werde sich der verschiedenen Gesuche erinnern, welche man in Sachen der Stadt Aachen an den Kaiser gerichtet habe.

„Ob man nun wol billich in guter Hoffnung gestanden, Ihre Kais. Maj. würde solche wolmeinenliche und erinnerliche Schreiben der Sachen Beschaffenheit nach bei ihr etwas haben verfangen lassen, so befindet sich doch itzunder ganz und gar das Widerspiel und nemblich so viel, daß von Ihrer Maj. nochmals einem Ehrbaren Rath gedachter Reichsstadt Aach bei Pön der Execution, darzu der von Parma und Herzog zu Gulich albereit bestellt, ernstlich geboten wird, den seiner begangenen Mißhandlung halber abgeschafften Meyer wieder einzunemen, die Predigten Gottlichs Worts Augsburgischer Confession allerdings derendts abzuschaffen, auch die evangelischen Raths-Personen wiederumben des Raths zu entsetzen und solches Alles innerhalb zwei Monaten würklich zu leisten, inmaßen denn solches Alles zweifelsfrei gedachter Rath an E. L. ebener Gestalt wird haben gelangen lassen, und aber doch dieselben in eventum aus beigefügten beiden Copiis, weiln Kürze der Zeit halben es nicht Alles hat abcopiert werden mögen, mit mehrerem freundlich zu vernehmen haben, wann dann dieses hochbeschwerliche, im Reich zuvor nie erhörte und aller natürlichen und auch beschriebenen Rechten und Reichs-Satzungen ganz widerwärtige Prozeß seind, welchem also zugesehen unsers Ermessens den Ständen des Reichs Amtspflichten und Gewissens halben nicht geburen will, auch weder itzten noch bei zukünftiger geliebten Posteritet nimmermehr zu verantworten sein werden, so haben wir E. L. aus tragendem Mitleiden von wegen unsers allgemeinen geliebten Vaterlands Teutscher Nation, ja umb Gotteswillen, hiemit freundlich zu ersuchen destoweniger underlassen mogen, dieweil bei uns kein Zweifel, dieselben werden ebener Gestalt darab ein geburliches Mißfallen tragen und, was daraus endlich ervolgen wurdet, bei der selbst vernunftiglichen ermessen, demnach freundlich bittend, E. L. wolle sich dieser Dingen mit gesammt Zuthun anderer Stände dermaßen annehmen, damit die angetrohete Execution wirklich verhindert, soviel betrubte Christen dem unleidenlichen spanischen Zwang nit uberliefert oder umb ihr zeitliche und ewige Wohlfahrt gebracht, sondern die Mittel an die Hand genommen werden, damit die geringeren Stände bei den großeren zu gleichen Rechten, Freiheit und Schutz erhalten und nicht also ein Stück nach dem Andern den ausländischen Nationen zum Raub und Ausbeut ihres unersättlichen Geizes und Tyrannei überlassen werde.

Was nun zu dem Ende für Mittel an die Hand zu nehmen, darinnen gedenken wir E. L. kein Maß furzuschreiben, sondern begehren dieselben von E. L. anzuhören und uns mit dero hierunder zu vergleichen, freundlich bittende, weiln summum periculum in mora, E. L. wollen sich der Sachen hochsten Nothdurft nach gegen uns ihres Gemüths fürderlich zu erklären unbeschwert sein und wolltens E. L., deren wir zu angenehmer Dienst-Erzeigung allzeit geneigt sein, freundlicher Wolmeinung nicht verhalten. Datum 2c.

1) Die Antwort des Landgrafen erfolgte am 3. April 1589 und lautete sehr klein-

## 28. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm an den Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1589 April 14.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. XIII, 143.

Absetzung evangelischer Pfarrer; Einsetzung katholischer Amtmänner. Der alte Herzog sei jetzt auf einem guten Wege.

Beschwerde über die Einquartirung des spanischen Kriegsvolks wider die Zusage des Herzogs von Parma. 1589 April 14.

Der Jungherzog hoffe, daß die Räthe hinfort mit ihm die Hand an der katholischen Religion halten würden; dann werde Gott mit der Zeit Gnade verleihen, daß Alles besser werde.

„Dan wan die Pharren fur erst mit gouden selsorger versorcht mögen werden, wie man alberait dero boser Buben etliche abgeschafft hat, auch etliche mehe mochten abgeschafft werden nach Ingenommener erkondigung. Dan der gemain man wirt dorch soche maidling heßlich verfort, hingegen balt zu Recht gebracht durch gude selsorger. Wan dan auch mit der zait Catholische amptleut angesatz werden, wort auch fil Richtikait brengen In der Religion. Worde uns auch hernechts ein gudde Richtichkait geben, wan wir durch Gottliche verlehung volkomentlich in dey Regirung worden treden; hingegen da bey Iziger Regirung und lebzait des Heren Batteren solches Insehn nicht solte geschen, worde uns Hernegst desto beswerlicher fallen. Ist gottlob Iziger zait auff einem guten wege. Gott verliehe In dero Hertzer, so frigidi Catholicy gewesen sain, das sey hinforder ferventes Catholicy Mogen sain."

## 29. Aus den Beschlüssen der ersten bergischen Synode. Gesch. Neviges 1589 Juli 21 [1]).

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz IV, 1, 1. — Cop.

Betrifft den Heidelberger Katechismus, die Taufe, das Abendmahl, die Abhaltung und Geheimhaltung der Synoden.

„Den 21. Juli ist der erste Synodus und Beikombst der benachbarten Kirchendiener und Brüder, so sich zu der Reformirten Kirchen bekennen, gehalten worden in des Pastors Haus zu Neviges, nemblich Johannis Plangenii, darauf dann erschienen und zugegen gewesen sind Dominus Joannes Badius als der Zeit der Synodi Praeses und Verweser: Juli 21.

D. Johannes Plangenius, Pastor in Neviges.

D. Casparus Lunestat, Pastor in Sonborn.

---

müthig. Die Stadt habe zwar das Recht auf ihrer Seite, wenn sie entweder bei dem durch die Kais. Commissare im J. 1584 vermittelten Rezeß gehandhabt werden oder durch eine neue Commission in Verhör gezogen oder die Vermittlung des Reichstags angerufen wissen wolle. Dennoch könne man diese Sache mehr bedauern als ändern und es stehe ein Jeder jetzt in den Gedanken, es sei genug, wenn er vor der eignen Thüre kehre. Aus solchen Sachen ein „gemein Werk" der Stände der Augsb. Confession zu machen, sei wohl vielmals versucht, aber bisher noch nicht durchgesetzt worden.

1) Über diese und die folgenden bergischen Synoden s. Jacobson, Gesch. d. Quellen des ev. Kirchenrechts der Prov. Rheinland u. Westf. Königsberg 1844 I, 88 f. u. II, 88 ff. und die dort angeführten Quellen. Die dort gegebenen Auszüge ergänzen die obigen.

1589 Juli 21. D. Joannes Viti, Pastor in Schölern.
D. Wilhelmus Rongius, etwan Pastor in Hain.
D. Theodorus ab Horn, Kirchendiener zu Elverfeld. Item
D. Joannes Kalmannus, gleichfalls Kirchendiener daselbst. Deßgleichen Goiß Butz und Laurentz vorm Stegh als Seniores und Elteſten reſpective zu Metman und Sonborn[1]).

Nechſt Anrufung des Namens Gottes iſt in dieſem Synodo erſtlich einhellig beſchloſſen und verordnet worden, daß wie under jetztermelten Dienern eine Einhelligkeit iſt in der Lehr göttlichs Worts, als die ſich den päbſtlichen Greueln gäntzlich abgeſondert und der reiner Lehr des h. Evangelii und in specie zu dem Catechismo Heidelbergensi bekennen, als welchem ſie in Gottes Wort gründlich fundirt befinden[2])."

In Bezug auf die Taufe iſt beſchloſſen worden, daß dieſelbe an einem Sonntag vor verſammelter Gemeinde ſtattfinden ſoll.

In Bezug auf das Abendmahl wird beſchloſſen, daß der Prediger ſich die Möglichkeit verſchaffen ſoll, die „rauhen und gottloſen Leute davon abzuſondern und auszuſchließen".

Wird ferner beſchloſſen, daß der Synodus alle zwei Monate zu Neviges[3]) gehalten werden ſoll.

„Item es ſoll der Praeſes von allen anweſenden Perſonen und Brüdern die Hand nehmen, dies Werk in Geheim zu halten und umb bewußter vielfältiger Urſachen willen Niemanden zu offenbaren, damit dies durch die Gnade Gottes angefangene Werk nicht wiederum zerſtreuet werde."

## 30. Mandat König Philipps von Spanien an die Stadt Aachen. Bincz 1589 December 10.

D. Jülich-Berg. Reichsſachen Nr. 60. — Cop.

Aufhebung aller der Stadt in früheren Zeiten bewilligten Rechte und Privilegien in den burgundiſchen Gebieten. Erklärung, daß man ſpaniſcherſeits die Stadt nicht ferner als eine neutrale betrachten werde.

Dec. 10. Dilecto et fideli nostro Cancellario et hominibus nobis a Consiliis in Brabantia salutem et dilectionem. Postquam cuilibet cognitum est (maximo scilicet

1) Es iſt bezeichnend, daß hier ſechs Geiſtliche und nur zwei Laien anweſend waren, während das Verhältniß bei den cleviſchen Synoden in der Regel umgekehrt war.

2) In den von mir durchgeſehenen Synodal-Protocollen aus 1568 bis 1609 — und ich habe mir von allen erhaltenen Protocollen Kenntniß zu verſchaffen geſucht— habe ich eine ähnliche Berufung auf den Heidelberger Katechismus nirgends gefunden. Faſt überall beruft man ſich auf „Gottes Wort, wie es in den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften enthalten ſei". Auch in den ſpäteren bergiſchen Synoden wird ein ſolches Bekenntniß zum Heidelberger Katechismus nicht mehr ausdrücklich verlangt. Bei der 20. Synode (1594 Nov. 21) „bekennt ſich Arnold Pollich zur Synode" mit folgenden Worten:

Bekenne ich Arnoldus Pollich, daß ich von Herzen glaub und bekenne mit meinem Mund alle göttliche Wahrheit, ſo in prophetiſcher, apoſtoliſcher und in wohlgegründten uralten Concilien approbirter Schrift begriffen, darauf auch unſer Synodus gegründet und ich deſſelben (ſofern mir Gott hilft) ein Glied ſein und bleiben will. Urkund meiner Hand. Arnold Pollich.

3) Dieſer Beſchluß iſt ſpäter abgeändert worden. Neviges lag in der Herrſchaft Hardenberg, deren Beſitzer Wilh. von Bernſau der reformirten Lehre zugethan war.

nostro cum maerore) quod Aquisgranenses, quorum nos protectores sumus, 1589
apud Caesarem hisce praeteritis annis contra jus et aequum, contra concor- Dec. 10.
diam item et foedus hic olim initum inter nostrum praeteritum Ducem Brabantiae et Limburgi et ipsosmet ac praesertim contra fidem nobis datam conati sint, in hanc urbem introducere statuta nova permulta ad perniciem summam tendentia tam nostrum quam illorum et vicinorum omnium, imo in eadem orthodoxam fidem extinguere, mutare electionem senatorum ordinariam legesque ibidem sancitas depravatae Calvinistarum sectae, aliisque id generis pestiferis dogmatibus adhaerendo, unde secutum, ut rejicerent tum mandata imperialia tum commonitiones nostras ad eos missas de iis faciendis, ad quae astringuntur, nollentque ex nostris urbibus exclusos ac profligatos ex sua etiam Republica proscribere. In quibus injuria singulari nos affectos deprehendimus ob varia privilegia et auctoritates, quibus ea in urbe potimur ab iis violata. Porro tametsi ultra decennium jam conniverimus, nil eo tamen sunt facti molliores, nullis aut edictis Caesareae Majestatis aut ablegatis utriusque nomine amandatis morem gerentes adeo ut haeresis liberius etiam culta fuerit in dies palamque defensa, dum omnia sine respectu vel cunctatione permitterent vel amplecterentur. Qua de causa praesente hoc anno quarto eos admonuimus certis etiam adjunctis a Sacra Majestate Commissariis. Postremo omnes ii, quos nostra urbe Antwerpiensi et aliis nostrarum ditionum locis ob Religionem expulsos ad neutralia loca sese conferre permisimus (tametsi bona eorum arripere potuissemus) omnes inquam Aquisgranum confugiunt, putantes neutralem esse locum. Quod fieri nefas est, non modo causa protectionis, quae ibidem nobis competit, tanquam proximis a Caesare praesidibus, verum etiam propter fidem ab Aquisgranensibus nobis praestitam, se nimirum Catholicae tantum Religioni locum daturos, nihil de privilegiis immutaturos aut innovaturos. Quam ob causam praedictos homines variis donavimus immunitatibus et exemptionibus, ut eo scilicet magis nullos in suam Rempublicam admitterent fugitivos et aliunde proscriptos, cujus contrarium ipsi praestare saepius etiam ea de re admoniti non desistunt. Fuit itaque pro illis tuendis auctoritatibus tale inter vicinos nostros foedus initum, ut vitarentur incommoda omnia locorum nostrorum et Aquisgranae urbis, cui nos praesumus: ad conservanda jura statuta et privilegia urbium omnium, quemadmodum praehabiti conventus testantur. Praemissa igitur tempestiva deliberatione cum fidelissimo nostro Duce de Parma et Placentia, equite nostri Ordinis, Administratore et Capitaneo Generali nostrarum nunc ditionum, Nos forma provisionis quod Sacra Caes. Majestas et ab illo nos proximi alium reperiamus modum eos ad officium suum compellendi suspendimus praedicta omnia jura, privilegia, exemptiones et libertates, quas nos urbi Aquisgranensi, respectu promissionum et obligationum nobis factarum ample concessimus circa vectigalia et alias impositiones per nostram provinciam et Ducatum totum Brabantiae et Limburgiae alioque loco, in quibus earum immunitatum participes facti sunt. Ordinantes proinde apud omnes vectigalium ministros, ut a dictis Aquisgranensibus ubique debitum exigant non secus quam ab aliis peregrinis, qui nullis gaudent privilegiis sine ullo dolo aut dissimulatione donec integram nobis satisfactionem exhibeant, qua nobis obstricti sunt, tum etiam, ut illi inde pellantur, quibus ex gratia singulari a nobis

1589 discedentibus ad neutralia loca sese conferendi plenum fecimus. Declarantes
Dec. 10. nos igitur statuimus, non licere illis dicta in urbe residere nec neutralem locum esse aestimandum ob causas superius annotatas. Mandamus proinde illis inde abeant vel ad nos redeuntes pieque nobiscum viventes vel alio migrantes, siquidem hoc illis permissum est idque spatio 40 dierum a publicata hac nostra edictione in urbe Antwerpiensi et Trajectensi tum sub poena excisionis gratiae nostrae non recuperabilis et pacti initi, tum etiam, quod iis bonorum mobilium et immobilium usus interdicetur eaque confiscabuntur. Quod nos post elapsos dies mox fieri jubemus adeoque, ut nullus de hac nostra declaratione et mandato ignorantiam praetendat amplius. Mandantes insuper hoc sine mora curetis promulgari decretum publicarique in omnibus nostris urbibus toto Ducatu Brabantiae et Limburgiae ac aliis denique in locis trans Mosam sitis usque ad dictam urbem Aquisgranensem ubi consuetum est edicta divulgare. Haecque ut effectum suum sortiantur sedulo provideatis. Deinceps vero procedatis cum immorigeris et transgressoribus secundum juris praescriptum, sumendo de illis poenas comminatas sine ulla cunctatione, dissimulantia aut pacto cum illis inito. Hanc nostram promulgationem plena volumus gaudere potestate, auctoritate, singulareque esse habendum decretum monentes singulos, quod illud certo sibi faciundum intelligant atque obediant, quoniam ita nobis visum est. Datum nostra civitate Bincz etc.

## 31. Aus einem Schreiben des Herzogs von Parma an die Stadt Aachen. Brüſſel 1589 December 23[1]).

Mr. Stadt Aachen 1583—1589. — Cop.

Die Stadt ſei den wiederholten Aufforderungen des Herzogs zum Trotz bei ihrem Vorhaben in der Religionsſache geblieben. Jetzt ſende der Herzog ein Mandat König Philipp's und verlange Gehorſam.

Unſere ꝛc. Was vielfältige Ermanung, Erſuchen und Verfolg wir im Na-
Dec. 23. men jetzt höchſtgedachter Ihrer Kön. Majeſtät unſeres gnädigſten Herrn die geraume Zeit unſers Regiments bis dahero theils ſchriftlich, theils durch unterſchiedliche, nicht allein zu Beiſtand der Romiſchen Kaiſerl., ſondern auch in Namen und von wegen Ihrer Kön. Majeſtät als Euerm, nach dem h. Röm. Reich Oberſten Schirmherrn zu Euch abgeſandte anſehentliche Commiſſarien bei Euch umb Abſtellung vieler in Ew. Stadt entſtandener Unordnung, Zerrüttung und thätlicher Neuerungen, die Ihr für und nach zu Abbruch und Nachtheil der Chriſtlichen Catholiſchen Religion und zu Beförderung allerhand Calviniſcher, Widdertauflicher und ander ſchwermiſcher ungerumbter Secten Lehr habt furgehen laſſen, ohn Unterlaß gethan und eingewandt, daß wiſſen Ihr Euch guter maßen zu entſinnen. Und ob wir wol in Hoffnung geſtanden, Ihr würden deſſen in Acht genommen und ſolchen Euers ungerumbten unbilligen Fürhabens müßig geſtanden ſein, ſo habt Ihr doch Euer Gebür ſo gar nicht erſetzt, daß Ihr auch gerad im Gegenſinn verhalſtarret und zu vorigen Ew. Unordnungen und Thätlichkeiten noch teglich ein ſchädliche Zerrüttung und Neuerung über die andere

1) In dorso ſteht von gleichzeitiger Hand: „Abſchrieſt desjenigen, ſo der Herr Königlicher Gubernator der Nidderlanden, der Herr Hertzog zu Parma ꝛc. an einen Erbaren Rath der Stadt Aach under Dato den 23. Decembris Anno 89 gelangt".

einführt, indem Ihr die Catholischer Religion Verwandte, Officianten und Obrig- 1589
kaiten Ihrer Bevelch entsetzt, die aus diesen Ihrer Kön. Maj. Verwichenen und Dec. 23.
Verwiesene zu Eueren Stadtgenossen aufgenommen, in Euer Stadt angedeutter Irrischen Sekten Lehr durch ungepürliche Predig und Versamblung in offener Übung und Brauch seid, auch Scholen aufhaltet, darin die Jugend in verfurischen und der Catholischen, Apostolischen und Romischen Religion wedderwertigen Lehren underwiesen und angeführt wird. Daher das Religionwesen zu einer Weitleufigkeit und so weit gerathen, daß die Catholischen rewigen sich und ohn Gefahr bei Euch nicht aufhalten noch wohnen können. Und aber dies für so viel erger und gefehrlicher zu achten, daß die Stadt Aachen zwischen der Königlichen Majestät zu Hispanien unsers gnädigen Herrn Landen gelegen und beinahend begriffen ist, durch welche Nachbarschaft dieselbige angrenzende Underthanen leichtlich eingenommen und durch solche irsame falsche Lehren verführet mogen werden, davon zwar ehe hochgemelte Ihre Kon. Maj. und wir als dero Oberst-Leutenant in diesen Ihren Landen ein merklichen Ungefallen tragen, auch aus lanckwiriger Erfahrung soviel vermerkt, daß bei Euch keine pilliche Mittel versencklich noch mit heilsamen Ermahnungen und Bericht icht zu erhalten, dann Ihr der Rom. Kais. Maj. Bevelch, Ordnungen und Decreta zu viel offentlich und verächtlich in Wind geschlagen, Euch auch wohl zu entsinnen wisset, wie andermals beider Ihrer Römisch Kaiserl. und Kön. Maj. zu Hispanien Deputirte und under Euer gemeinen Bürgerschaft in Ihrer Gegenwärtigkeit entstandener Aufruhr und Tumults halben in Leibs Gefahr gewesen, auch wie ihr hochstgedachter Rom. Kais. Maj. Euch jungstmals durch Dero Kaiserl. Commissarien insinuirten Decret nicht gehorsamt, noch Euer Contrakten, Zusagen und Erbieten gegen die Kon. Maj., die wir Euch unserstheils in gleichem zu Gemüth geführt, im ringsten geachtet, ferner daß Ihr Euch gegen Ihre Kon. Maj. (die Euch dennoch gute treue Nachbarschaft gehalten, auch viel Gerechtigkeiten, Freiheiten, Exemption und Befreiungen der Zoll und Ungelds mehr weder ihren eingeborenen, eignen Underthanen in diesen Nederlanden verhängt und zugelassen), in viel Wege undankbarer und unerkenntlich erzeigt wie noch und schließlich Euere so zierlich und herrlich zu Handhabung und Fortstellung der wahren Catholischen Religion, auch Ausrottung aller wederigen Neuerung und Sekten Zusag und Versprechen nicht im ringsten gehalten.

Derhalben hat mehr hochstbenannte Kön. Maj. unser gnädigster Herr mit zeitigem fürgehabten Bedacht und Rath, das alhie in Copia eingeschlossen Mandat und Ordnung provisionsweise bis dahin beide Röm. Kais. und Kön. Maj. respective sich anderer Mittel darunder entschließen verfertigen lassen, auch dasselbig zu publiciren und in seine Execution und Wirklichkeit zu stellen befohlen. Alles bis dahin Ihr Euch der Pillichkeit erweisen und der Röm. Kais. Maj. Euer hohen Obrigkeit, ingleichen der Kön. Maj. zu Hispanien unserm gnedigstem Herrn vermog zwischen derselben als Herzogen zu Brabant und Limburg und Euch gehaltenen Contrakten, Concordaten, Versprechen und Verpflichtungen concordiren, parieren, gehorsamen und die Gepur erstatten werden. Wollten wir Euch dannoch aus wolmeinender Affektion und Neigung, damit wir auch jeder Zeit fürders geneigt gewesen und im Werk haben scheinen lassen, hiermit zu Euer Nachrichtung wissend machen. Geben ꝛc.

## 32. Aus den Beschlüssen der dritten bergischen Synode. Gesch. Elberfeld 1590 Januar 3.

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz IV, 1, 1. — Cop.

Betrifft: 1. Die Richtschnur des Bekenntnisses. 2. Trauungen. 3. Taufen. 4. Abendmahl. 5. Wiedertäufer. 6. Hinzuziehung des Pastors zu Kettwig zur Synode. 7. Die nächste Synode.

1590 Jan. 3. „Ist uf diesem Synodo beschlossen, daß diese unsere Kirchen neben dem Richtschnur Göttlichs Worts sollen folgen der Kirchen Aich.

Zum Zweiten ist beschlossen und vor rathsamb angesehen, daß die neue Eheleut, so ihre Ehebekenntniß außerhalb dem Pabstthumb bei unser Kirchen suchen und allhie in benachbarten Dörfern wohnen, daß man ihnen umb weniger Gefahr willen ein Zeugniß an die Kirch Duisberg mittheile.

Zum Dritten ist beschlossen, daß man gleichfalls um allerhand Beschwernissen und Gefahr willen Joannem Viti mit der Kindtauf der auswendigen Christen, so dem Pabstthum abgesagt nit beschweren soll, sondern dieselbige an die benachbarten Kirchen Neviges und Cronenberg hinweisen.

Zum Vierten ist beschlossen, daß keine unbekannte noch auswendige Personen sollen zu den h. Sacramenten uf- und angenommen werden, es geschehe dann mit genugsamen Schein und Beweis ihres Glaubens und sonst Handels und Wandels.

Zum Fünften uf das Vorgeben der Kirche Elverfeld wegen der Wiederteuffer ist beschlossen, daß man gemelte Wiedertaufer ein, zwei oder dreimal mit freundlicher Ermahnung und Erinnerung ihr groben und großen Irthumbs für einen öffentlichen Consistorio soll fürnehmen und im Fall solches nicht würde helfen noch Frucht bringen, alsdann zween Sontag nach einander in der Kirche über die Kanzel für sie bitten auch eine darzu bestellte Predig oder zwo halten, umb ihren Irthumb zu widerlegen, damit sich das gemeine Volk und alle frommen Christen desto baß für ihrem Irrthumb und Gift warten können.

Auch ist D. Badio uferlagt, den jetzigen Pastoren zu Kettwich zu besuchen und ihnen folgends zu ermahnen, daß er sich diesem nutzlichen Werk und Dero Kirchen Christi erbeulichen Synodo wolle beipflichten, wie gleichfalls allen und jeden Dienern uferlagt, sich zu erinnern, ob etwa mehr Diener vorhanden, so der reiner Lehr gewogen und zugethan, dieselbe zu ermahnen, diesem hochnötigem Werk beizuwohnen.

Zum Beschluß ist jetzigem Praesidi eingebunden, den nechstkunftigen Synodum auszuschreiben, wannehr er das Schreiben von Cöln, den Aachischen Synodum betreffend, bekombt.

## 33. Aus einer Zeitung aus Düsseldorf über die Verhältnisse bei Hofe. Düsseldorf 1590 Januar 18.

Mr. Jülich Vol. I. — Or.

Melancholie Herzog Joh. Wilhelm's. Er fürchte von seinem Vater hingerichtet zu werden wegen seines Ungehorsams und weil er den Spaniern zuviel eingewilligt habe. Er erkläre, schwerer gesündigt zu haben als David; der Papst müsse vergeben u. s. w. — Man wolle Land und Leute dem Kaiser befehlen.

„Der alt Fürst von Gulich hat an Kreften sehr abgenommen und kombt sehr wenig herfür. Mit dem jungen Fürsten stehts sehr erbarmblich, denn er ist in eine schwere Melancholiam gefallen, welches von den Räthen und von denen, so umb ihn gewesen, lang ist verhalten worden. Aber nun ists leider viel zu viel an Tag kommen. Es war der junge Fürst im negstvergangenen Sommer mit seiner Gemahlin in die Graveschaft von der Mark gezogen ohne Erlaubnus des alten Fürsten, welches des alten F. G. etwas verdrossen. Als aber der jung Fürst solches erfahren, hat er sich sehr darumb bekümmert, darzu dann andere schwere Gedanken geschlagen wegen des elenden und betrübten Stands dieser Landen und des leidigen Kriegswesens, daß er auch letzlich nit anders gemeint hat, denn daß sein Herr Vatter ihm von wegen solches Ungehorsambs und daß er den Spaniern zu viel eingewilligt und underschrieben, das Haupt wolle lassen abschraven und hat sich darauf so übel gehalten, daß auch der gute alte Fürst, wie wol er auch für sein Person schwach genug ist, den Sohn selber hat trösten müssen, welches also erbärmlich gestanden, daß den Umbstendern die Augen darvon ubergangen und wird diese Meloncholia teglich großer. —. 1590 Jan. 18.

Er ist itzt in 14 Tagen nicht aus seinen Kleidern kommen, legt sich auch mit seiner Wehr nieder zu Sr. Gemahlin; treibt teglichen solche Wort: Wir haben schwerlicher gesündigt denn David, wir haben unschuldig Blut vergossen. Sie haben uns keinen Glauben gehalten (die Spanier meinend), wir haben nit gewißt, was wir unterschrieben, wir müssen einen Sack anlegen, fasten und beten, denn Gott ist erzürnt, der Bapst muß vergeben. Er hat keinen Trost, denn die Carnifices Conscientiarum. Isset und drinket wenig; sein Gestalt ist ganz verfallen und siehet scheußlich und wild aus, sein Gemahel nimmt sich dessen wenig an, ist eben freimuthig als wenn sie das nicht anginge.

Es ist von dem mehrentheil der Räthe beschlossen und auch von dem alten Herrn underschrieben, daß solchs Kais. Maj. berichtet und deroselben Land und Leuthe bevohlen werden sollten, welchs woll ein Zeit lang verhindert, aber nunmehr geschehen ist.

Die Herzogen von Zweibrücken wissen von diesem großen Jammer des Herren und dieser Landen nicht, wie ein zweibrückischer Bott gesagt, welcher bis an die zehn Tag alhie gelegen und keinen Bescheid hat bekommen können. Es wollen woll gutherzige Leut, daß dieses den zweibrückischen Fürsten kund gethan wurde, damit ihre F. G. bei Zeiten auch das ihre zur Sachen thun möchten".

## 34. Aus einer Relation über den Zustand des Jungherzogs. O. O. 1590 Januar 29.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Der Jungherzog sei wehrlos gemacht und werde abgesondert gehalten.

„Lieber Freund. Es ist unser jungen Herr vor zweyen Tagen ohne Erlaubung nach Gravenbruch geritten und gestern Abends spat wider alhie ankommen. S. G. hat keine Kleider noch Stiefel über Nacht ausgezogen, auch seiner Edelleut einen wollen erschießen und stellt sich wunderbarlich, also daß man dieselb diesen Nachmittag hat wehrlos gemacht, weiteren Unrath zu verhüten und daneben wird S. G. uf ein Gemach verhalten. Jan. 29.

1590 Jan. 29. Der Bott von Zweibrücken wird noch wie vorlengſt aufgehalten, damit ſeine Herrn die Beſchaffenheit der Sachen nicht vernehmen."

## 35. Extrakt aus einem Brief des Königs Philipp II. von Spanien an den Herzog von Parma. Madrid 1590 Januar 30[1].

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598. Nachträge. — Cop.

Parma möge den Herzog von Cleve des Königs Wohlwollen verſichern. Für den Fall des Abſterbens der jetzigen Herren möge Parma dasjenige in Werk ſetzen, worüber er früher ſich geäußert habe; es ſei von Wichtigkeit, dieſe Lande nicht in die Hände der Ketzer fallen zu laſſen.

Jan. 30. Quant à ce, que vous touchez particulierement sur le propos du Duc de Clèves on vous y respondera plus amplement par le President Richardot, ce que eschera là dessus puisqu' il doibt partir si tost. Et cependant vous serez adverti, que je serai bien aise, que vous alliez poursuivant les occasions, pour asseurer le fils du ducq de Clève, qui est si bon catholique et se monstre tout affectioné à mon service, de la bonne volonté, que je lui en porte; et en cas que les possesseurs vinsent à defaillir, j' aurai pour agréable service, que vous mettiez en oeuvre, ce que vous escrivez d'avoir pensé là dessus, pour l' importance qui'l y a à ce que ces places ne tombent entre les mains des hérétiques.

## 36. Aus einer Zeitung, welche der Herzog von Würtemberg dem Landgrafen Philipp eingeſchickt hat. O. O. 1590 Febr. 1./10.

Mr. Jülich I. — Cop.

Febr. 1./10. Man habe Nachricht aus Köln, daß der Herzog von Parma im Begriff ſei, eine Brücke über den Rhein zu ſchlagen, um beim Ableben des Herzogs Wilhelm eventuell die cleviſchen Lande ſofort beſetzen zu können, „damit ihm der Churfürſt von Sachſen nicht zuvorkomme".

Man hoffe, daß Sachſen und Heſſen dies verhindern würden.

## 37. Aus einem Schreiben des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach[2] an den Kaiſer. Onolzbach 1590 Febr. 7./17.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Febr. 7./17. Dem Kaiſer ſei unverborgen, daß im Fall des Ausſterbens des Mannsſtammes von Cleve nach Ausweis der Kaiſerl. Privilegien das Herzogthum an die Herzogin Marie Eleonore falle.

Die Herzogin werde darauf bedacht ſein müſſen, daß ihre Erbrechte gewahrt würden und Niemand anders eindringe. Der Markgraf ſei Willens, ſich dieſer Sache anzunehmen wie er ſchuldig ſei.

Der Markgraf hoffe, daß der Kaiſer gemeint ſei, die gedachte Herzogin nebſt ihren Kindern bei ſolchen ihren Rechten und Erbgerechtigkeiten zu ſchützen und Niemand Fremdes geſtatten noch zulaſſen werde.

---

1) Das Schreiben war den Generalſtaaten in die Hände gefallen; der vorliegende Extrakt wurde an die Stadt Weſel geſchickt. Siehe das Schreiben vom 25. April 1590 Nr. 43. — Der Auszug iſt abgedruckt in der Ztſchr. d. B. Geſch. Ber. II, (1865) 155.

2) Über den Markgrafen vgl. die Anmerkung zu Nr. 38.

## 38. Aus der Instruktion des Landgrafen Wilhelm von Hessen für den A. v. Wersabe als Gesandten an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg[1]). Cassel 1590 Februar 17./27.

Mr. Jülich Vol I. — Or.

Gefahren des eventuellen Eindringens Spaniens in Cleve. Maßregeln der Erben gegen diese Eventualität.

Der Landgraf vernehme gern, daß der Markgraf den Kaiser gebeten habe, die Rechte der natürlichen Erben von Cleve in Acht zu nehmen. 1590 Febr. 17./27.

Man müsse die Möglichkeit im Auge behalten, daß der König von Spanien oder auch der Bischof von Lüttich oder auch eine angenommene Vormundschaft die Verwaltung der Lande in die Hand nehme und daselbst eindringe. Wenn dies aber einmal geschehen sei, so werde man die Verwaltung nicht wieder aus der Hand lassen.

„Was nun daheren vor Beschwerlichkeiten nicht allein der Religion, sondern auch sonsten allerhandt anderer Ungelegenheiten, der Commerzien, Hantirung und anderer Dinge halben dem ganzen heiligen Römischen Reich zu wachsen könnten, da die Hispanier des Rheinstromes in solcher Gelegenheit bis in 40 Meil Wegs lang mechtig werden und gleich als mitten im Reich einen sedem ufrichten sollten, das hätte ein jeder Vernünftige wol zu ermessen und würde zwar uns nicht alleine darumb, daß wir denselben Gülichischen und Clevischen Landen die Nächsten gesessen, sondern auch S. L. selbstet als den Vormünderen umb so viel beschwerlicher fallen".

Man müsse den Händeln vorbauen und verhindern, daß die rechten Erben durch ausländische und fremde Potentaten unter dem Schein der Verwandtschaft oder der Tutel verdrängt würden.

Des Landgrafen Meinung sei, daß die Herzogin von Preußen sich zum förderlichsten zu ihrem Bruder begeben müsse. Diese müsse dahin wirken, daß solche Räthe und Personen an das Regiment kämen, welche den Erben gewogen seien. Es sei nützlich, wenn auch der Markgraf von Brandenburg selbst sich mit der Herzogin nach Cleve begebe. Die beiden Pfalzgrafen würden ihre Mitwirkung gewiß auch zusagen.

## 39. Auszug aus einer Relation über die Zustände am jülichschen Hof. O. O. ca. 1590 Februar[2]).

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Der Zustand des Jungherzogs verschlechtere sich derart, daß die, welche ihn für die Ausrottung der Evangelischen hätten brauchen wollen, genöthigt seien, auf andere Wege zu denken. Man strebe in Düsseldorf die Intervention des Kaisers an und hoffe, unter diesem Schein ein Regiment der Räthe aufzurichten.

---

1) Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) hatte seit dem J. 1577 mit Bewilligung des polnischen Lehnskönigs die Verwaltung des Herzogthums Preußen übernommen, da der letzte Herzog von Preußen, Herzog Albrecht Friedrich geisteskrank war.

2) Der Extract ward als Neue Zeitung am 3. Februar 1590 vom Pfalzgrafen Joh. Casimir an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg geschickt.

1590 Februar. In aula Juliacensi omnia in deterius ruunt: Melancholia Junioris principis plurimum augetur, adeo ut illi, qui illum hactenus possederunt, et ab illo extirpationem puri Dei cultus in Montana et Marchionensi provinciis urgentes expectarunt, nunc ad nova Consilia descendunt et hoc unum agunt, ut Caesareae Majestatis authoritate gubernatio instituatur, hoc est profligato Christo Idolatria obtineat.

Certum est, literas a seniore principe et Consiliariis subscriptas in Austriam esse missas quibus postulatur, ut Caesarea Majestas tum principis partem nimirum et filium tum subditos sibi commendatos habeat[1]). Quid hinc metuendum sit, tu pro tua prudentia perspicis; videntur nonnullorum consilia huc spectare, ut sublatis principibus gubernatio penes eos sit, quibus jure successionis minime debetur.

Si qui sunt in ditionibus principis rectius sentientes de gubernatione, illi terrentur vicino judice Parmensi, qui ad fines suos accedit, ut in officio contineat, donec ex voto hostium veritatis gubernationi prospectum sit.

## 40. Aus der Relation des pfälzischen Gesandten R. Silberborner über seine Werbung am Hof zu Düsseldorf. Zweibrücken 1590 Febr. 21./März 3.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Audienz beim Herzog. Die Stimmung im Lande. Man befürchte ein spanisches Regiment.

Febr. 21./März 3. Am 9. Febr. sei er zu Düsseldorf angekommen. Alsbald habe er um eine Audienz bei Herzog Wilhelm gebeten.

Die Audienz habe in Gegenwart des bergischen Marschalls Wilh. v. Waldenburg, gen. Schenkern, des Hofmeisters Offenbruch und des Vicekanzlers Hardenrath stattgefunden.

Der Herzog habe erklärt, sein Sohn sei allerdings mit etwas Leibsblödigkeit heimgesucht worden, doch schicke es sich zur Besserung.

Es solle in Kurzem ein gemeiner Landtag nach Düsseldorf berufen werden der obliegenden Besprechungen halber.

„Bast ingemein ist Meniglich dieser Landen vermog des betrübten Zustands kleinmüthig und traurig, insonderheit diejenige, so der Religion anhengig, dragen die Vorsorg, wo den Sachen nit bei Zeiten mit gutem Rath begegnet, es wurde ein spanisch Regiment und Servitium endlich daraus ervolgen". Relatum etc.

## 41. Schreiben Kaiser Rudolph's II. an die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann sowie an den Markgrafen Georg Friedrich. Prag 1590 April 3.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Das Schreiben in der Jülichschen Sache habe der Kaiser erhalten[2]). Er wolle sich später darüber erklären.

1) Das erste Schreiben der Räthe an den Kaiser erfolgte, soviel wir wissen, am 4. Febr. 1590; s. Stieve in der Ztschr. B. G. V. XIII, 22 und Hassel in der Zschr. f. preuß. Gesch. IX, 346.

2) Dies Schreiben der Interessenten ist vom 17. Febr. datirt. Nach P. Hassel, die

Hochgeborne Liebe Oheimen und Fürsten. E. L. sambtlich Schreiben unsers 1590
lieben Vettern des jungen Herzogen zu Gülchs Leibsblödigkeit anlangend, hat April 3.
uns Zeiger wol zugebracht. Nebendem wir nu Deiner, des von Brandenburgs
L., unlangst verflossenen dritten Martii auf Ir vast gleichformig Schreiben gnediglich zu erkennen geben, was wir mit Besuchung bemeltes unsers Vettern alberait verordnet, seint wir urpietig, der Sache weiter nachzubenken und uns hernacher gegen Euer u. s. w. unser Mainung sammtlich weiter zu erkleren. Dessen sie also zu erwarten. Geben ꝛc.

## 42. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm IV. an die Städte Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Xanten und Rees. Düsseldorf 1590 April 14.

D. Hrs. Broich Nr. 1167 Vol. II. — Cop.

Die Städte hätten um einen allgemeinen Landtag gebeten, um die Noth des April 14.
Landes beseitigen zu helfen. Inzwischen sei aber ein Kreistag auf den 26. Mai ausgeschrieben worden und der Herzog wolle dessen Beschlüsse erst abwarten. Auch habe der Kaiser versprochen, durch seinen Orator am spanischen Hof der clevischen Lande Beschwerden vortragen zu lassen. Auch der kaiserliche Gesandte, der vor Kurzem in Düsseldorf gewesen sei, habe seine Hülfe zugesagt. Aus diesen Gründen könne der Herzog die erbetene Zusammenkunft noch zur Zeit nicht ersprießlich finden.

## 43. Aus einem Schreiben der Räthe des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen an die Stadt Wesel. Arnheim 1590 April 25.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598 Nachträge. — Cop.

Begleitschreiben zu dem Brief Philipp's II. vom 30. Jan. 1590 (s. oben Nr. 35). Die Stadt Wesel wisse nun, woran sie sei und möge ihren Mitständen Kenntniß von den spanischen Plänen geben.

Erntveste ꝛc. Man heft ein geruim etydt herwartz in der daet gespürt, wat April 25.
slyt und praktiken die Spansche Natie angewendt, damit sie sich van den Clevischen Steden hebben Meister konnen maiken, wie dann U. L. und Ers. solchs och wal ungetwyvelt uyt die Confessie des tho Reeß Hingerichten verstaen sollen hebben und dwyl der Grundt tot noch tho van alsolche Praktiken nit so apenbar an dem Dage gewest, so sollen U. L. und Ersamen uyt seker Extrakt in beyliggendem Brief verschlaten believen tho verstaen, uyt wat boesen und tot welcken Ende solchs alles spruitende und streckende is met gantz naberlick und fruntlicken Versuich, dat U. L. und Ers. den rechten Grund dieser hochschedelicher Sacken nit allein nae Behoeren und tot derselven Behaldung behertigen, dann ock darhin

Anfänge der brandenburgischen Politik in den Rheinlanden in der Ztsch. f. preuß. Gesch. 1872 (IX) 349 ward der Kaiser darin gebeten, nichts in der Regierung Jülichs vorzunehmen, was den Interessenten in ihren Rechten nachtheilig sein könne. Vor Allem suchten sie, mit Beziehung auf Gewohnheit und Recht in ähnlichen Fällen, zu erweisen, daß eine Curatel über regierungsunfähige Fürsten den nächsten Verwandten desselben, nicht dem Kaiser zustehe.

1590 April 25. arbeiten wöllen, dat dit allet in der aenstaender Vergaderung der Kreisen tot Coln gelanget und darup der heyschender Nodorft nae gedeliberirt mag werden, gelyck wy U. L. und Erf., (denn wy dit der getreuer und naburlicker warschouwen wol hebben willen verstendigen) solchs to betrouwen, begernde, dat dieselve öre Nabersteden und Amptluiden hiervan ock willen verwittigen, um sich in tydts up Alles to versien. Mit Bevelung des Allmechtigen ꝛc.

## 44. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Johann an Herzog Wilhelm von Jülich. Zweibrücken 1590 Mai 11/21.

D. Dorth. Ms. Vol. XIX.283. — Cop.

Betrifft die Religionsbeschwerden der christlichen Bürger zu Düren und Sittard.

Mai 11./21. Hochgeborener Fürst ꝛc. E. L. mogen wir hiemit freundlicher Wolmeinung nicht verhalten, daß unserer wahren christlichen Religion Augsburgischer Confession zugethane Bürger E. L. Stadt Düren und Sittard[1]) durch einen ihrer Mitbürger uns unterthänig klagend zu erkennen gegeben, wie ihnen von E. L. an gemelten Ortern geordneten Amtleuten aus einem von E. L. angemaßten Bevelch, davon ihnen doch keine Copey zugestellt werden wollen, sich desto baß darauf haben zu richten, auferlegt worden, entweder wider zum Bapstum zu treten oder aber in einer kurz angesetzten oder benannten Zeit das geliebte Vaterland mit Weib und Kindern zu räumen, darüber sie auch albereit zum Theil gepfändet worden, und darneben underthänig gepeten, wir gnedig geruhen wollten, bei E. L. ihretwegen diese Interceffion fürzuwenden und dieselb freundlich zu ersuchen, bei obgenannten dero Beamten die Verordnung zu thun, daß sie hinfüro wie bisher bei ihrer erkannten und bekannten christlichen Religion gnädiglich gelassen und gleich andern E. L. in dero Fürstenthumb Cleve und beede Graveschap Mark und Ravensberg gesessene Inwohnere vermög der von E. L. dero gemeinen Landstende noch in neulichen Jahren gethanen gnedigen Vertrostung darwider nit betrübt oder angefochten werden. Hingegen sind sie des unterthänigen Erbietens sich hinfurter weniger nit als bis hieher gegen E. L. aller Treu und gebührender Gehorsams zu verhalten und zu erzeigen. Wann wir nun in keinen Zweifel setzen, E. L. vielleicht dieser Ding keine Wissenschaft haben oder aber obernannter christliche Burger bei E. L. ungütlich und anders als die Sache an ihr selbst ist geschaffen, angebracht sein mochten, so haben wir, in Erwägung wir vernommen, daß ein ersamer Rath der Stadt Dheuren ihnen selbsten Vorschrift und Zeugnuß ihres Wolhaltens an E. L. laut beiverwahrter Copey mitgetheilt, umb so viel weniger Bedenkens getragen, ihnen in ihrem unterthänigen Begehren zu willfahren".

1) Die Maßregel des Amtmanns ist nur dann erklärlich, wenn er das Edikt vom 1. Oct. 1585 anzuwenden im Stande war. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß es nicht bloß Religionsverwandte der Augsburgischen Confession gewesen sind, die durch die Verfolgung betroffen wurden. Daß in den Ämtern Born und Millen christliche Gemeinden, die man Wiedertäufer nannte, vorhanden waren, erhellt aus den Hinrichtungen, die um 1550 zahlreich dort stattfanden. Speziell zu Sittard wurde im J. 1550 Remke Ramaker (Rademacher?) und zu Montjoie eine Frau, Namens Maria, hingerichtet. (Näheres bei van Braght, Het bloedig toneel of Martelaerspiegel etc. Amsterd. 1685 II, 98. 131. 132.) Zu Düren gab es c. 1560 Täufer.

Der Pfalzgraf bitte, daß Herzog Wilhelm die Beamten anweise, die scharfen 1590
Prozesse wider die Bürger zu Düren und Sittard einzustellen und sie in ihrem Mai 11./21.
Vaterland mit Weib und Kindern zu lassen und zu schützen [1]).

## 45. Aus einem Schreiben des Kaisers Rudolph an die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann und den Markgrafen Georg Friedrich. Prag 1590 Juni 16.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Eine neue Regierung in Cleve sei einstweilen nicht nothwendig. Die Anordnung einer solchen behalte der Kaiser sich eventuell vor. Die feindlichen Einfälle.

Der Kaiser habe einen Gesandten am clevischen Hof gehabt. Dieser habe Juni 16.
allerdings der beiden Herzoge Person nicht in dem Stand gefunden, wie der Kaiser es gern sehe.

Gleichwohl sei die Sache derzeit nicht derart beschaffen, daß eine andere neue Regierung nothwendig sei. Man getröste sich täglicher Besserung.

Sollte aber später eine neue Regierung nothwendig sein, so werde sich der Kaiser bei Anordnung derselben dem Herkommen und der Billigkeit nach verhalten.

Damit möchten sich die Fürsten zur Ruhe geben und dem Kaiser als dem Haupt und der ordentlichen Obrigkeit nicht vorgreifen.

Was die Einfälle des fremden Kriegsvolkes betreffe, so sende der Kaiser Abschrift der Interzessions-Schreiben, welche er an Parma und an den Königl. Spanischen Hof geschickt habe.

## 46. Schreiben des Wilh. von Blodorf an den Grafen Wirich von Dhaun. Duisburg 1590 Juni 19.

D. Hrs. Broich. Nr. 1167. Vol. II. — Or.

Austreibung der Evangelischen aus Sittard durch den Amtmann Gymnich, den Schwager Schenkerns.

Wolgeborner ꝛc. E. G. soll ich in aller Underthenicheit nit verhalten, daß Juni 19.
leider die arme fromme Religionsverwanten zu Sittard und int Amt Bornum durch den Amptmann daselbs Adamen von Gimnich fast eine Zeit hero jemmerlich bedrobt sein worden, derhalben sei uf Cöln bei den Kraitzstenden und Abgesanten mit Supplikation angehalten und gebeten, daß dieselbe bei M. G. Fürsten und Herrn ꝛc. wollen intercediren, damit die Verfolgung mucht ufgehoben werden, wie dann auch die Kraitzstenden und Gesanten solches gerne gedaen und an M. G. Fürsten und Herrn vorbitlich geschreben, so ist doch, Godt erbarms, das Contrarium daruf erfolgt, dann den 16. hujus heft der Amptmann dieselbige ingesessene Borger ausburgher Confession mit Weib und Kind bei Sonneschein aus heißen gaen und gebotten, wie dann Zeiger dieses (ein armer Handwerchsmann

1) Unter dem 16. Juni 1590 erfolgte die Antwort Herzog Wilhelm's, daß er sich nicht in die Administration der pfälzischen Lande mische und wünsche, auch in der Verwaltung der seinigen unbehelligt zu bleiben.

1590 Juni 19. von den andern alhie hin abgeferdigt, ist auch einer von den Bedrengten) E. G. witloeffiger wird anmelden. Die weil nu G. Herr gein minschelicher Troest mere vorhanden, haben guede Luiden noch vor raedsam eracht, E. G. mit mein Schreiben zu besuchen, daß E. G. als ein Licht und Liebhaber derselben Religion ein vorbittlich Schriben wollen lassen gelangen an den Herrn Marschalk Schenkern (der itz hie ist und des Ampmanns Gimnich Swester hat, daeran sei dann selbst auch mit ingelachter Supplications-Concept anzuhalten Vorhabens) of villicht darburch als ein Mittel das Boes, so sei dalich vorhaben, mocht verhüt werden. Daran dohn E. G. ein Werk der Barmhertigheit u. s. w.

## 47. Aus dem Protocoll der sechsten bergischen Synode. Gesch. 1590 September 17.

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz IV. 1, 1. — Cop.

Sept. 17. „Die festa Domini Salvatoris dem Volk zu heiligen sollen befohlen werden, die Feste aber der Apostoln und welche denselben gleich seind, allein also verkündiget, daß uf dieselbe soll Predig geschehen, aber die öffentliche abgöttische Fest gar nit nennen, ob man schon uf dieselbige Predig zu thun verheißet." —

„Was die Predig Gottliches Worts, Übung des Catechismi und Ausspendung der h. Sacramente belangt, ist es damit ziemblich ruhig befunden; so viel die christliche Disciplin belangt, hat ein jeder Diener treulich anglobt, darmit das beste zu thun und den christlichen Anfang zu machen."

## 48. Aus einem Schreiben der Herzogin Marie Eleonore an die jülich-clevischen Stände. Königsberg 1590 December 29.

Nach dem Abdruck im Histor. Schauplatz, Leipzig 1739 Beil. S. 44.

Die Landstände möchten die kaiserliche Bestätigung ihres Heiraths-Vertrags erwirken helfen. Die Herzogin werde auch ohne solche Bestätigung ihren Rechten keinen Eintrag thun lassen.

Dec. 29. Es sei ihre kindliche und schwesterliche Pflicht, bei den schwierigen Verhältnissen die Lage ihres Vaters und Bruders nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zweck bitte sie die Stände, in Treue und Gehorsam bei ihrem Hause zu verharren.

Sie wolle den Ständen außerdem mittheilen, daß sie darauf Bedacht nehme, den Heiraths-Vertrag, welchen ihr Vater mit ihrem Gemahl abgeschlossen habe, vom Kaiser bestätigen zu lassen. Sie bitte die Landstände, die gedachte Confirmation durch bequeme Mittel beim Kaiser zu befürworten.

Aber auch wenn in dieser Sache etwas verabsäumt werde, „hättet ihr zu erachten, daß wir gleichwohl unsern und der unsrigen durch mehrgedachte, unsere stattlich verbriefte Heiraths-Pakten erlangten Rechten nichts werden abgehen lassen."

## 49. Auszug aus einem Schreiben vom däniſchen Hof an einen däniſchen Beamten. (O. O.) 1591 Febr 2./12[1]).

D. Dorth. Msc. XIX, 280. — Cop.

Es ſcheine, als ob der Kaiſer die Verwaltung Jülich-Cleves ſeinem Bruder Maximilian übertragen wolle. Spanien ſcheine ſich auch in Deutſchland zum Herrn machen zu wollen.

L'on entent par lettres interceptes ecrites passé quelques mois en Espagne 1591
que le Roy d' Espaigne instruit son Ambassadeur, qui est près de l'Empereur, Febr. 2./12.
ce qu' il y aura à faire touchant la levée, qui se fait en Allemagne en faveur des Francais.

Aussi que l' Empereur doibt plustost advancer son frère Ernest à la Couronne de Poloigne, en cas que ce Roy retourne en Swede (court l' Espagnoil se persuade par la dite lettre qu' il fera) et trouver moyen d' accorder le dit Ernest avec son frère Maximilian, qui y pretend à raison de son election.

Et semble, que leur advis est, de donner le Duché de Clèves au dit Maximilian, pour ce que le père et le fils n'ont point leur bon sens: et l' Espaignol ne veult permettre aucunement, que les gendres du dit Duc, qui sont Protestans, y mettent le pied.

Par là on voit, que l'Espaignol ait bien de loysir, de ne se contenter de faire la guerre en tant d'endroits, qu' aussi il s'assure de se faire maistre de l'Allemagne.

## 50. Aus einem Schreiben der Pfalzgrafen Johann Caſimir und Johann an den Herzog Wilhelm von Jülich. O. O. 1591 März 21./31.

Mr. Stadt Aachen 1590—1592. — Cop.

Betrifft die Beleidigung und Bedrängung der Stadt Aachen.

Der Herzog werde ſich der früheren Interzeſſion für die Stadt Aachen vom März 21./31.
27. Dec. 1590 zu erinnern wiſſen, die Pfalzgrafen hätten gütlichen oder rechtlichen Austrag der Streitigkeiten zwiſchen Aachen und Jülich gehofft, nun erführen ſie aber, daß am 19. Febr. etliche cleviſche Abgeſandte zu Aachen angekommen ſeien, welche den Magiſtrat für einen angemaßten Rath erklärten und ſonſtige „ehrverletzliche Anzapfungen" vorgebracht hätten, worauf der Magiſtrat es abgelehnt habe, die Werbung anzuhören, ehe die beleidigenden Wörter der Inſtruction gemildert ſeien.

„Wie ſie nun noch ſelbigen Dienſtags nach gehaltenem Rath obgemelten E. L. Geſandten nächſt angedeute Antwort ſchriftlich verleſen laſſen und ſie derſelben Abſchrift, ſo ihnen auch zugelaſſen, begehrt, man auch anders nit gemeint, ſie ſollten derſelben erwartet und nichts (nach-) theiligs fürgenommen haben, ſo wären doch umb die dritte Stund den Nachmittag E. L. Geſandten, bevorab aber Johann von Reuſchenberg und Adam Krummel ſelb elf zu Pferd in ihrem vollen Harniſch ſitzend auf den Markt vor das Rathhaus ngerückt, daſelbſten mit den Pferden allerhand Getummels gemacht und dardurch anders nichts denn ein

1) Der Auszug iſt abgedruckt in der Ztſchr. d. B. G. V. II, 156.

1591 März 21./31. jammerliche Commotion, so der Stadt und ihnen selbsten zu Gefahr gereichen mugen, anzustiften gesucht, auch ihre obangezogene, von E. L. habende schriftliche Werbung ganz schimpflicher Weise under das gemeine allda wandelnde Volk zur Erden geworfen und darauf ganz eilig rennend zur Pforten hinausgestoßen und dessen sie gleichmäßige Abschrift auch in das Wachthaus daselbsten geworfen.

Über diß werden wir auch von vorgemeltem Rath der Stadt Aach bericht, daß durch E. L. oder wie wir es davor halten, vielmehr ohne derselben Wissen und Bevelch durch Dero Beampten und Diener auf ferner Antragen der Stadt Widriger allenthalben im Fürstenthum Jülich Bevelch ergangen sein sollten, den Bürgern zu Aach zu Ausführung ihrer Commerzien und täglicher Nothdurft und Handlung den freien Paß und gebürend Geleit ferner nit zu gestatten, sondern dero Leib und Güter anzuhalten, wie auch schon am 24. Febr. nechsthin binnen Gulich und anderen Orten etliche Guter thätlich und zu hohem Schaden der Bürger angehalten und sonderlich den 9. März neuen Calenders drei Kärch mit Gutern unangesehen bezahlter hohen Licenten durch dero Schutzenmeister, Adam Krummel, uf freier Straßen abgeraubt worden seien, auch sonsten ihre Privat-Widerige sich dessen berühmen sollen als sollte man nit allein mit itz erzählten Mitteln sie ohne Unterlaß heimzusuchen und nach Gefallen zu zwingen anfangen, sondern auch mit Hülf des umbschwebenden hispanischen Kriegsvolks diese Stadt feindlich zu belägern und zu überfallen Vorhabens sein, welches Alles dann ihnen und gemeiner Stadt zum hochsten nachtheilig, gefährlich und ganz unleidenlich."

Der Herzog möge beherzigen, daß diese Beschwerungen in die Länge nicht gut thun können. Die Pfalzgrafen könnten nicht finden, aus was Ursachen der Herzog „den Rath zu Aach nicht für einen ordentlichen Magistrat halten und erkennen wollen, da doch, wie wir berichtet, uf jüngsten im Februario zu Cöln gehaltenem Kreistag ostermelter Rath der Stadt Aach von allen des niederländischen westphälischen Kreises daselbst gewesenen Ständen und dero Abgesandten (unangesehen E. L. Abgeordneten Widersetzens) zu voriger Session zuzulassen und also gleichfalls vor einem ordentlichen Magistrat, auch ihr Mitglied und Stand des Reichs und Kreises mit dem Mehren erkannt worden, wie sie auch nichts weniger von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des h. Reichs, desgleichen allen ihren benachbarten Potentaten und Herrschaften, die seien, was Religion sie wollen, ja von dem Kaiserl. Kammer selbsten davor gehalten und erkannt worden."

Der Herzog von Jülich möge diesem Beispiel folgen und die „Abstrickung der Commerzien" aufheben und die abgenommenen Güter zurückerstatten.

## 51. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an die Landstände von Cleve-Mark. Düsseldorf 1591 April 17.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598 Nachträge. — Cop.

Den General-Landtag, die Berufung des Kaisers und die Schritte der Herzogin in dieser Sache betr.

April 17. Die Herzogin habe unter dem 20. März die Stände von Cleve-Mark zur Beförderung eines General-Landtages ermahnt[1]).

1) Das Schreiben liegt bei den Acten. Cleve-Märk. Landtags-Acten 1590—1598. Dasselbe ist nach Dinslaken gerichtet, wo die cleve-märk. Stände gerade versammelt waren.

Bei der letzten Zusammenkunft der Räthe bei Hofe habe sie wider Zuversicht 1591
ihr Begehren nicht erhalten können. Vielmehr sei beschlossen worden, bei dem April 17.
Kaiser anzufragen, wie man die Regierung anstellen solle und deßhalb eine Schickung an ihn zu thun.

Die Herzogin habe gewünscht, daß über diesen Schritt die Stände vorher gehört worden wären.

Obwohl sie dies nicht durchgesetzt habe, so habe sie doch nicht unterlassen, an den Kaiser zu schreiben, derselbe möge sich dem begehrten General-Landtag nicht zuwider sein lassen, sondern ihn befördern und bis dahin mit sonstigen Anordnungen still stehen.

## 52. Aus einem Schreiben der Herzogin von Preußen an die Landstände des Herzogthums Cleve. Königsberg 1591 April 14./24.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1590—1598. — Cop.

Zusage der Fürsprache der Herzogin. Graf Wirich von Dhaun.

Die Herzogin bedauere die schlechten Nachrichten vom Zustand ihres Vaters April
und ihres Bruders. 14./24.

Die Herzogin habe in Rücksicht auf diese Verhältnisse nicht unterlassen wollen, die Stände abermals durch dies ihr Schreiben zu „besuchen" und ihnen ihr Wohlwollen zu versichern. Könne man ihr Mittel angeben, wie sie den Landen helfen könne, so sei sie bereit, bei ihren Herrn und Freunden zu intercediren.

Sie werde an ihrer Fürsorge, da den Ständen bewußt, daß „uns und den unsrigen auf künftige Fälle, die Gott gnädiglich zu langen Zeiten verhüten wolle, daran auch gelegen sei", nichts mangeln lassen.

Die Herzogin bitte, dieses ihr Schreiben ihrem besonderen lieben Grafen Wirich von Dhaun und Falkenstein zuzufertigen.

## 53. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an den Kaiserlichen Rath Freiherrn Adam Gall Popel von Lobkowitz. Düsseldorf. O. D. (1591 April 25[1]).

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598 Nachträge. — Cop.

Der Adressat möge beim Kaiser für die Genehmigung der Einberufung der General-Landstände wirken. Das Bedenken, daß die Stände auf Freistellung der Religion drängen würden, sei unnöthig und hinfällig.

Die Herzogin übersende Copie des Schreibens, welches sie an den Kaiser April 25.
gerichtet habe. Die Herzogin wisse den Adressaten dem Hause Cleve wohl gewogen. Derselbe möge seinem hohen Verstande nach mit Fleiß daran sein, „daß hochgemelten, unserem G. Herrn Vater und Gemahl, auch unserer Person zu Verkleinerung, wie ingleichen dieser Landen getreuer Unterthanen Altherkommen und einmüthigem Regiment, unter was Angaben es auch beschehen mochte, nichts zugegen (daraus lichtlich mehr und großer Unrath erwachsen konnte) der Ort eilfertig vorgenommen oder praetextuose angenöthigt werde".

1) Unter dem 25. April 1591 erging ein gleiches Schreiben (jedoch ohne den Zettel) an den Agenten Rumpf am Kaiserl. Hof.

1591 April 25. Der Adreſſat habe der Herzogin jüngſt allhie die Vertröſtung gethan, bei dem Kaiſer dahin wirken zu wollen, daß der Herzog, deſſen Sohn und die Herzogin Jacobe bei der Regierung ungetrübt gelaſſen werden ſollten, und daß ſie ſämmtlich unbetrübt bleiben ſollten.

Allgemeine Verſammlungen der Stände ſeien jenes Orts bräuchlich und jetzo am allernöthigſten; auch brächten die Landesprivilegien es mit ſich, daß bei hohen Regimentsſachen die Stände berufen würden; auch bei ſtarker Geſundheit der Fürſten ſei nichts ohne der Landſchaft Vorwiſſen traktirt worden.

Aus den jetzigen Beſchwerden ſei dem Lande nicht ohne des Landes Beiſtand zu helfen[1]).

Zettel.

„Da auch bei Ihrer Kaiſ. Majeſtät von Religions Sachen zu Behinderung des General-Landtags dieſer Fürſtenthumb und Landen etwas angebracht werden möchte, als daß die Landſchaften würden alsdann auf die Freiſtellung der Religion treiben und anhalten oder ſonſt, wollet unbeſchwert ſein, die Verſehung zu thun, daß auch demſelbigen kein Glaube gegeben werde, denn wir deſſen gewiß, daß die Landſchaft des Punkts nicht, ſondern anderer ökonomiſcher und politiſcher Sachen, ſo zu Erhaltung dieſes fürſtlichen Hauſes und Land und Leute gereichen, gedenken und traktiren werden. Ut in litteris."

## 54. Aus einem Schreiben der Bevollmächtigten der cleve-märkiſchen Landſtände an die fürſtlichen Räthe. (O. O.) 1591 Mai 8.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598 Nachträge. — Cop.

Bitte um Einberufung des General-Landtags.

Mai 8. Alle Schwierigkeiten und Noth des Landes ließen ſich nur durch einen gemeinſamen Landtag erledigen.

Auch die Herzogin Jacobe dringe nicht weniger als alle Unterthanen auf ſolche Zuſammenkunft.

„So wollen Ew. Ehrw. Ed. L. u. G. unbeſchwert ſein, ſolch billig, heilſam und hoch nöthig Werk günſtiglich zu befurdern und ohne längeren Verzug anſtellen zu helfen, wie dann Ihre F. G. beiliegenden Inhalts an uns in Gnaden geſchrieben."

## 55. Schreiben der Herzogin Jacobe an die cleviſchen und märkiſchen Räthe. Düſſeldorf 1591 Mai 20.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1499—1598. — Or.

Aufforderung, die Einberufung des General-Landtags zu befördern.

Mai 20. „Ernveſte ꝛc. Was Jr an uns under dato den 28. Aprily dieſes 91 Jars uf unſer an euch gethanen Schreiben undertenig zugeantwort, in ſolchem haben wir mit Genaden vernommen und wellen an unſer Perſon verner nicht erſitzen laſſen,

1) Vgl. hierzu den Auszug eines Schreibens der Herzogin an den Kaiſer vom 25. April 1591 in Replicata mensium aliquot Relatio historica etc. durch Michael Eytzinger Cöln 1593 S. 7.

die hochnetige und gebetene Beisammenkunft der gemeinen Landschaft besserer 1591
Maßen zu befördern, wie wir uns auch gnädig versehen, daß ir gleichfals das Mai 20.
eurige darzu thun und euch nichts behindern lassen werden, daß ir noch, was zu Erhaltung, Ehrwürdigkeit und Reputation dieses fürstl. Hauses, auch Nutz und Wohlfahrt dieser Landen gereichen mögen, vorzustellen, inmaßen wir uns deßhalber zu euch versehen und seind es nächst Empfehlungen Gottes in Gnaden zu erkennen geneigt. Datum ꝛc."

## 56. Aus einem Schreiben des Kaisers an die Herzogin Jacobe. Prag 1591 Juli 5.

M. Cleve-Märk. Landes-Archiv Nr. 4. Vol. I. — Cop.

Betrifft die Einberufung des Landtags.

Der Kaiser habe die Bittschrift der Herzogin vom 28. April nebst dem Vor- Juli 5.
schreiben des Churfürsten von Cöln erhalten.

Wenn die beiden Fürsten bei ihren Leibeskräften wären, so würde die Convokation der Stände nicht undienlich sein. „Wann aber hinwieder auch die Erfahrung giebt, was dergleichen Convocationes oftermals für Gefahr und Neuerungen mit sich zu ziehen pflegen und es dann leider umb beider Fürsten Leibs Schwachheit und Blödigkeit dermaßen beschaffen, daß Ihre L. L. der Sachen selbst nit obligen, noch obwarten, viel weniger ihre Landfürstliche Autorität und Erklärungen jeweils unterstandenen gefährlichen Neuerungen interponiren könnten" — so trage der Kaiser Bedenken, die erbetene Genehmigung in Sachen des Landtags zu ertheilen, ehe die Commissare, die er senden wolle, in Düsseldorf angekommen seien. Der Kaiser hoffe, daß die Herzogin es dabei werde beruhen lassen [1]).

## 57. Aus einem Schreiben des Joh. von der Recke an Graf Wirich von Dhaun. Schermbeck 1591 Juli 15.

D. Hrs. Broich Nr. 1167. Vol. II. — Or.

Er übersende anliegend eine vertrauliche Mittheilung aus Düsseldorf, laut Juli 15.
welcher Herzog Johann von Zweibrücken, der am 11. Juli dort angekommen sei und auch des Pfalzgrafen von Neuburg Gesandte darüber ihre Verwunderung ausgesprochen, daß keine Abgesandten der Städte und der Ritterschaft in Düsseldorf zugegen wären. Die Gegenwart des Grafen von Dhaun sei auch wünschenswerth.

---

1) Ein Abdruck des Actenstücks findet sich bei Eytzinger, Relatio historica 1593 S. 27. Eytzinger lebte als Publicist in Köln und hatte nahe Beziehungen zum Erzbischof Ernst. Er ließ von einer Frankfurter Messe zur andern sog. Relationes erscheinen, für welche ihm Actenstücke zur Verfügung gestellt wurden, die eine werthvolle Geschichtsquelle darstellen. Näheres über ihn bei Hassel in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. V, 251. Die Drucke sind selten. Die hier benutzten beruhen in der Hof- und Staatsbibliothek zu München.

## 58. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Dillenburg 1591 Juli 8./18.

Mr. Niederlande 1591—1600. — Or.

Man lasse der Gegenpartei die besten Gelegenheiten sich auszubreiten.

1591 Juli 8./18. Von den Werbungen der Spanischen und der Liga wisse er nicht viel. Bei Godesberg bei Bonn lägen tausend bairische Knechte. In Niedersachsen und Westphalen geschähen starke Werbungen für die Liga.

„Gnediger Herr! Ich besorg, wo die Kriegsleute, inmaßen sich ihrer Viele hören lassen, sollten unterstehen, unter den Geistlichen oder papistischen Churfürsten allerlei Muthwillen zu treiben, daß es nichts Gutes bringen noch verursachen mocht."

Der Graf vermöge für sich allein in diesen Sachen nichts auszurichten, aber er sehe täglich mit Bekümmerniß, „daß so viele gewünschte Occasionen versäumt, aus Händen gelassen und dem Gegentheil zugewiesen werden".

## 59. Aus einem Schreiben des Amtmanns Wilh. von Schaidt gen. Weißpfennig an den Grafen von Dhaun. 1591 Juli 18 [1]).

D. Hrs. Broich Nr. 1167. Vol. II. — Or.

Uneinigkeit unter den Interessenten. Die Absichten des Kaisers und die angeblich bei Parma gesuchte Hülfe.

Juli 18. Pfalzgraf Johann und die Neuburgischen Gesandten seien in Düsseldorf angekommen; die Ankunft der Herzogin von Preußen erwarte man. „Mich bedünkt, daß Preußen und beide Pfalzgrafen in der Hauptsachen, vurnemblich der künftigen Succession, nit wol einig. Daher Befurderung verhoffter unser Regierung nit desto fruchtbarer zu besorgen. Ich hätte E. G. vil zu schreiben, das der Feder nit zu bevehlen. — Die gesuchte Kayf. Confirmation wird nit also wie vermeint, erfolgen. Man stehet in Vorsorg, weil die Kayf. Autorität nit gerathen will, es seien schon Posten und Brieve an den Herzogen von Parma ausgangen und allda auxilium angerufen. Plura ubi convenerimus."

## 60. Auszug aus den Erklärungen, welche die Pfalzgrafen Philipp Ludwig und Johann und die Herzogin Marie Eleonore von Brandenburg den clevischen Räthen übergeben haben. Gesch. Düsseldorf 1591 Juli 19./29.

Mr. Jülich Vol. I. — Cop.

Einberufung des Landtags; Abwehr fremder Einmischung.

Juli 19./29. Die Fürsten, soweit sie anwesend, danken den Räthen für ihr Erscheinen. Die Fürsten geben den Räthen zu bedenken, ob es nicht gerathen sei, „daß man die sämmtlichen gemeinen Stände von allen Landen, Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften auf das Forderlichste zusammen beschreibe" und ihr Gutachten einhole. Insonderheit aber wollen sich die Fürsten versehen, daß die Räthe nicht

1) Die Ortsangabe ist unleserlich.

gestatten noch zugeben, daß sich Jemand Fremdes solcher Lande unterziehe und 1591
anmaße. Die Fürsten wollen nicht unterlassen, der Sache ferner nachzudenken [1]). Juli 19./29.

## 61. Aus einem Schreiben einiger Bürger von Gennep an Dietr. Fredricks zu Goch. Gennep 1591 August 4.

D. Dorth. Msc. II. 608. — Cop.

Betrifft die Hoffnung auf freie Verkündigung der evangelischen Lehre.

Aus dem Brief Fredricks nebst dessen Beilage hätten die Unterzeichneten er- Aug. 4.
sehen, daß gute Hoffnung auf die öffentliche Verkündigung und Übung der wahren Religion im Lande von Cleve vorhanden sei. In Bezug auf die Beschwerden der Gemeinde zu Gennep könne man nicht verhalten, daß die heimliche Übung der wahren Religion durch die Verbote des Schultheißen verhindert worden sei. Selbst Privat-Zusammenkünfte in Häusern seien untersagt worden. Diese Beschwerniß möge man an den Herzog von Zweibrücken gelangen lassen [2]).

## 62. Aus einer Bittschrift der „Brüder und Schwestern der christlichen Gemeinde zu Calcar“ [3]) an den Pfalzgrafen von Zweibrücken. Exh. 1591 August 6.

D. Dorth. Msc. II, 560. — Cop.

Bitte um Fürsprache und Schutz.

Die Unterthanen zu Calcar, welche allda heimlich unter dem Kreuz die re- Aug. 6.
formirte Religion glauben und üben, möge der Herzog sich lassen befohlen sein. „Sind wir schon gering, so erkennen wir uns dennoch (aus Gnaden) zu den Kindern Gottes, deren Sachen auszuführen Gott mächtig genug sein wird.“

Die „Brüder und Schwestern der christlichen Gemeinde“ bitten den Pfalzgrafen, er möge dafür sorgen, daß sie nicht mehr so strenglichen von den Amtleuten und Obrigkeiten verfolgt werden. Es sei kürzlich ein Befehl gekommen, daß sie Alle ihre Kinder bei 200 Gg. Strafe bei dem katholischen Pastor zu Calcar taufen lassen müßten. Nachdem nun der Pfalzgraf heilsam und glücklich in den Herzogthümern arrivirt sei, so hoffen sie, daß sie, die sie mehr als andere täglich angefochten und verfolgt würden, etwas Heil und Freiheit durch seine Fürbitte erlangen würden.

## 63. Aus einem Schreiben der Herzogin Maria Eleonora von Preußen an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Düsseldorf 1591 August 1./10.

Mr. Jülich Vol. I. — Or.

Hindernisse, welche der Einberufung des Landtags durch den Kaiser bereitet werden. Landgraf Wilhelm möge helfen.

---

1) Die Räthe gaben darauf unter dem 24. Juli eine im Ganzen zustimmende Antwort; namentlich wollen sie die Einberufung der Landtage, wie sie üblich sei, bei dem Herzog beantragen. Dagegen lehnten sie die Berufung aller Stände zu einem gemeinsamen Tage vorläufig ab.

2) Gezeichnet haben: Liffort van Beringen, Sybert Lesyer, Renier van der Lynden, Wilhelm Becker.

3) So lautet wörtlich die Unterschrift des Gesuchs. Daß dieselbe in Düsseldorf Anstoß

1591 Aug. 1./10. Sie sei am 13. Juli zu Düsseldorf angelangt und habe ihren Vater und Bruder bei noch währender Blödigkeit befunden. Die Räthe hätten vor Ankunft der Herzogin den Unterthanen zugesagt, einen Landtag zu halten, „denselben aber zur Zeit unseres Anlangens nicht allein verschoben, sondern auch so difficultirt, daß sie ohne der Kais. Maj. Vorwissen oder Zuordnung solchen nicht halten könnten". Dies habe seinen Grund in einem Schreiben des Kaisers vom 5. Juli, dessen Inhalt die Herzogin für ganz beschwerlich erachte. Die Herzogin glaube, daß um solches Schreiben der Kaiser ersucht worden sei. Um zu verhindern, daß beim Kaiser allerhand weitere Hinderung erpractizirt werde, habe sie selbst an den Kaiser geschrieben und den Churfürsten von Brandenburg sowie den Administrator von Magdeburg um ein Gleiches ersucht. Auch Landgraf Wilhelm möge in derselben Richtung beim Kaiser wirken.

## 64. Aus einem Schreiben des Grafen Wirich von Dhaun an den Grafen Johann von Nassau. Broich 1591 Aug. 18.

D. Hrs. Broich Nr. 1167. Vol. II. — Conc.

Aug. 18. Graf Wirich sei 14 Tage lang am Hoflager gewesen; dort sei allerlei vorgelaufen; er sende Copien von Aktenstücken. Auch schicke er, wie er jüngst zu Dillenburg dem Grafen Johann versprochen habe, eine Copie des Venloschen Vertrages.

Es trügen sich allerlei Partikularitäten zu, über welche Graf Wirich lieber Rath pflegen als weitläufig schreiben wolle. Falls der Kaiser oder der Prinz von Parma sich dieser Lande annehmen sollte, so sei zu erwägen, „ob nit gegen den bevorstehenden gemeinen Landtag so den 15. Sept. angestellt Mittel zu befordern, daß nit allein die Religions-Verwandten unbedrängt leben, sondern daß zu fernerer Fortpflanzung dieser Landen Wohlfahrt die Religion und andere Sachen mochten in Acht genommen werden."

## 65. Aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1591 August 9./19.

Mr. Niederlande 1591—1600.

Aug. 9./19. „Sonst thun wir euch hierneben uf diesmal communiciren, was uns von wegen Veränderung der Religion im Herzogthum Jülich angelangt und daß man zu Düsseldorf albereit an statt eines Bapstischen einen Evangelischen Predikanten ufgestellt hat, auch sonst in Vorhabens ist, die Bapstische Religion sobald abzuschaffen."

---

erregte, sehen wir aus dem Brief Joh. Heidfeld's an Dr. Tack von ca. 1591 Sept. 30, Nr. 69. Die einfache Bezeichnung „die christliche Gemeinde", die „Gemeinde Christi" oder die „Gemeinde Jesu Christi" ist (wie man aus Braght, Het bloedig tooneel of Martelaerspiegel etc. 1685 und aus anderen officiellen Publikationen der sog. Wiedertäufer erkennt), diejenige Bezeichnung, mit welcher die „Anabaptisten" sich selbst nannten. Auch kommt wohl der Ausdruck „Brüderschaft" vor; daß sie sich dagegen selbst als „Mennoniten" oder „Täufer" ꝛc. bezeichnen, ist in älterer Zeit nirgends nachweisbar. — Die regelmäßige Unterschrift der reformirten Gemeinden war: „die in Gottes Wort gegründeten Augsburger Confession Verwandten". Man stützte sich dabei auf die Thatsache, daß Calvin die veränderte Confession von 1540 mit unterschrieben hatte.

Der Landgraf sei der Ansicht, man müsse in diesen Sachen nicht cum impetu, sondern langsam und mit Bedacht verfahren [1]). 1591 Aug. 9./19.

## 66. Vollmacht Kaiser Rudolf's für seine Gesandten nach Düsseldorf. Prag 1591 September 1.

M. Cleve.-M. Landes-Archiv Nr. 4 Vol. I. — Cop.

Edel ꝛc. Als wir itzo den Edlen und unsere liebe Getreuen Ludwig von Hoyos, Freiherrn zu Stixenstain unsern Hof-Cammer- und Daniel Prnitzen von Buchau unsern Appellation Rath zu Verrichtung allerlei Nothdurften an Fürstlich Jülichschen Hof verordnet, haben wir inen bevohlen, Euch von unsertwegen zuzusprechen, wie Ir von inen mit Mererem vernemen werdet. Begeren darauf gnediglich, Ir wollet ermelten unsern Räthen und Abgesandten in demselben gleichs uns selbsten volkumlichen Glauben geben und Euch darauf soviel an Euch der Gepur willfährig erzeigen. Das geraicht uns u. s. w. Sept. 1.

## 67. Bittschrift der „Religionsverwandten Bürger zu Xanten“ [2]) an den Herzog Wilhelm [3]). O. O. und Tag (1591 September 16.)

D. Dorth. Msc. II. 392. — Cop.

Bitten um die Gestattung der öffentlichen Religionsübung [4]).

Durchleuchtigster ꝛc. Wir samptliche betrübte Christen, Unterthanen und gemeine geliebte Bürger in Christo dieser Stadt Xanten können E. F. G. uth klaglichem treurigen Herzen nit verhalten, wilcher Gestalt wir (leider) bishero in der gottseliger Evangelischer christlicher Lehr werden verhindert und verhalten, dermaßen, daß das wahre gottliche Wort und Lehre des hilligen Evangeliums, auch die h. Sacramente denjenigen, so dieselbigen lieben, darnach seufzen und herzlich verlangen, dergestalt allhie betrübt, daß wir arme Bürger auf unser benachbarte Stadt Wesel die christliche Tauf, das h. Abendmahl unsers lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi, auch die Verbindung des christlichen Ehestands, daselbst mit großer Beschwer und Gefahr Leibs und Lebens suchen oder dessen entrathen müssen, dessen wir immer hochlich und allezeit betrubt, Gott im Himmel und für den Ohren des Herrn Zebaoth Tag und Nacht mit klagender Bitt vortragend, die das stetige Rufen, Klagen und Flehen seiner auserkorenen endlich wird verhoren und uns letstlich erretten. Demnach gelangt an E. F. G. unser dienstlich Pitt, dieselbe mit sunderlinghe Hülf und Beistand Dero samptlichen Deputirten und verordneten Herrn Ritterschaft und Städten, auf dem allgemeinen Landtag binnen Düsseldorf angeordnet, uns umb der Ehren Gottes und seines h. Evangelio willen, . . . damit uns alhie binnen Xanten eine offent- Sept. 16.

1) Am 14. Aug. antwortet Graf Johann aus Dillenburg, ihm sei aus Düsseldorf nichts weiter bekannt, als daß die Herzogin von Preußen sich lutherisch und Pfalzgraf Johann reformirt predigen lasse. Katholisch werde dort auch geprebigt.

2) Die Unterschrift lautet: „E. F. G. underthänige Religions-Verwandten Bürger tho Xanten.“

3) Von gleichzeitiger Hand steht bemerkt: „Ist nit avergeven“.

4) Ein gleiches Gesuch ging an den Magistrat zu Xanten zur Weiterbeförderung an die Stände ab. Dies wurde übergeben.

1591 Sept. 16. liche Kirch oder Platz gnädiglich gestattet, darselbst das lebendigmachende Wort Gottes offentlich verkündiget und die h. Sacramente nach christlicher Ordnung ausgetheilet, dardurch die Ehre Gottes des Allmächtigen befurdert und das Reich Christi desto hoger gemehrt und erbauet werden möge. Daran u. s. w.

## 68. Aus einem Schreiben der „Brüder und Schwestern zu Calcar“[1] an die „Brüder zu Wesel“. Calcar 1591 September 20.

D. Dorth. Msc. II. 565. — Cop.

Maßregeln zur Unterdrückung und Verfolgung der Brüderschaft. Bürgereid, Schulen, Zunftwesen ꝛc. Walter von Büren, Drost zu Goch, Beschützer der „Brüder“.

Sept. 20. Dank für das Schreiben der Brüder zu Wesel. Es scheine ihnen nicht rathsam, ihren Magistrat mit Bitten zu belasten, da alle seine Glieder gleiche Feindschaft wider sie hegten. Es sei alles richtig, was Bruder Brackmann durch ein Missiv den Brüdern zugeschrieben habe.

Besonders nachtheilig sei es für die „Brüderschaft“ in Calcar, daß Niemand zum Bürger angenommen werde, welcher nicht den papistischen Eid schwöre und sich zur Beobachtung der Vorschriften der katholischen Kirche verpflichte. Die eingesessenen Bürger könnten zu solchem Eid kraft der Privilegien nicht gezwungen werden.

„Ferner hebben onse Overicheit ein sehr listigen Gebruick als dat Nymand syne Kinderen anderswaer dann alleene in die Papistische Schoelen (der geene anderen int klein ost groet tho gelaeten worden) optrecken mach laeten, het welck ons eyn seer groot Cruis, insonderheit wannher die Geloevige Aldern in Gott versterven, moetten gedincken, dat hare Kindern wedderum na haren Doet van und under den papistischen upgetaegen sullen werden, mit noch mehr andern Fonden der Gilden und Ampteren, dardurch wir sehr gedruckt warden, welcks alles ditmal tho lang tho verhaelen.

Dann möchten wir uns einmal vor unpartyge Richters muntlicken verdedingen, man sollte Wondern hoeren, wie men hie beforen mit den inkommenden Handwerksluden ommegegaen heft, die dorch langwillige Verfolgung mit Broecken und anders gequelt sind geworden, dat se hebben moeten wycken, der noch etliche in andern Landen noch levendich und sommige entschlapen.

Lestlichen doen wyr E. E. sehr flittich bidden, dem Herrn und Frunde, so in deser unser und gemeiner gottlicher und christlicher Sacken Worthelder wesen sal, dat syn L. gelievensal mit dem unsern seer gunstigen Herrn und Frunde dem Edel, Ehrentfesten Joncker Woltern von Bueren, Drosten tot Goch von allen desen Saeken ferner tho communiciren; dann syn Edel uns festlicken versprocken so moegelick mit allem Behulp, Biestant und Gunste tho willen vorstaen, synne Edel ock alle unse Noeden tho kennen gegeven“.

Mit Befehlung Gottes ꝛc.

---

1) Das Schreiben trägt einen durchaus vertraulichen Charakter, denn die Absender sagen, daß sie »sub confessione« schreiben. Um so interessanter ist, daß hier die Unterschrift „Brüder und Schwestern“ (statt der sonst üblichen die „Confessions-Verwandten“ ꝛc.) ebenso wie in dem Schreiben vom 6. August 1591 sich findet.

## 69. Schreiben des Joh. Heidfeld an Dr. Heinr. Tack in Düsseldorf. O. O. und Tag (c. 1591 September 30.)

D. Dorth. Msc. II, 566. — Cop.

Übersendet Bittschriften von Calcar und Emmerich. Winke über die Concessionen die von der Regierung zu erwirken seien.

Salutem a salvatore Christo. Clarissime D. Doctor. Tametsi putabam, (1591 sufficere alias Calcariensium et Embricensium supplicationes cum Burenii pa- Sept. 30.) trocinio, ne tamen communis libertas impediretur, mitto alias supplicationes eorundem eodem modo quo volebas subscriptas[1]). Peto itaque, ut fideliter labores pro publico exercitio obtinendo. Conscientiarum libertatem sufficere dicentes fucum alunt; haec tibi soli, nam ita et suos errores tegere volunt[2]).

Si tamen amplius quam olim Princeps ordinare non foret possibile, quod non speramus

1. Monstrantia cum suo Deo tollatur,
2. Sepultura non impediatur,
3. Nemo in exilium ejiciatur,
4. Honores deferantur etiam nostris,
5. E senatu nemo ejiciatur,
6. Officiarii per juramentum ad Papatum non adstringantur,

I. H. totus vester.

## 70. Aus einer Bittschrift der „sämmtlichen in Gottes Wort gegründeter Augsburgischer Confession zugethanen gehorsamen Bürger und Bürgerinnen zu Calcar"[3]) an die clevische Ritterschaft und Städte zu Düsseldorf[4]). Calcar 1591 September (Ende).

D. Dorth. Msc. II, 563. — Cop.

Edle ꝛc. Dewyle unser beste und hochste Pandt is unser Seelen Heil und Sept. Seligkeit, so haben wir das Pandt mit nichten nit zu verliesen und bisanhero nach

1) Vgl. die Aktenstücke vom 6. August und Ende Sept. 1591 Nr. 62 und 70.

2) Ein Unterschied zwischen dem Gesuch der „Brüder und Schwestern der christlichen Gemeinde zu Calcar" vom 6. August (Nr. 62) und der Bittschrift vom Ende Sept. 1591 (Nr. 70) besteht auch darin, daß in dem ersteren nur Schutz und Freiheit (der Gewissen), in letzterem die Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes gefordert wird. Daß „Wiedertäufern" an Letzterem wenig gelegen war, ist natürlich; für sie war dies nutzlos, da die Reichsgesetze ihre Gottesdienste doch verboten. So ist der Satz: nam ita et suos errores tegere volunt zu erklären.

3) So lautet wörtlich die Unterschrift des Bittgesuchs. Der Unterschied von der Unterschrift in Nr. 63 leuchtet ein und es ist interessant, daß wir aus Nr. 69 (Brief Heidfeld's an Tack) die Gründe der Änderung erkennen. Es handelt sich also in dem Brief vom 6. Aug. 1591 nicht um eine zufällig gewählte Bezeichnung. Es ist möglich, daß die Gemeinde zu Calcar in den 8 Wochen, welche zwischen dem Gesuch vom 6. Aug. 1591 Nr. 63 und dem obenstehenden liegen, eine Krisis durchgemacht hat, welche damals vielen sog. Täufer-Gemeinden auferlegt wurde. Es trat eine Spaltung ein, indem ein Theil der alten „christlichen Gemeinde" sich jetzt als „Augsburgische Religions-Verwandte" constituirte, ein anderer dies ablehnte und beim alten Brauch blieb. Im J. 1603 waren die letzteren (wie die Urkunde vom 1. Sept. 1603 beweist) auf ein paar Personen zusammengeschmolzen.

4) Eine von Wort zu Wort gleichlautende Petition wurde von den „sämmtlichen in

1591 September. dem reinen und lauteren Wort Gottes herzlich geyvert und noch verlanget und darumb voel Ungunst van sommigen up uns geladen, hebben uns oich vor allerlei Irthumb gehütet und was mehr, tho der im h. römischen Reich thogelaten Religion allein gehalden und begehren noch mit allen utherwählten Godesfrunden darby tho verblyven und endlich zu leven und zu sterven".

Die Bittsteller hätten bereits eine Supplik an den Pfalzgrafen und an die Herzogin von Preußen gesandt und bäten um Schutz für sich und die Religion.

## 71. Aus der Instruktion für die Kaiserlichen Gesandten Ludwig von Hoyos und Daniel von Buchau nach Düsseldorf. O. O. und Tag. (1591 September[1]).

Mr. Jülich. Vol. I. — Auszug.

Die Räthe sollen dafür sorgen, daß keine Neuerung, besonders nicht in der Religion eingeführt werde.

September. „Darbei sollen unsere Gesandten in alle Wege guet Aufsehens haben und daran sein, daß in solcher Berathschlagung fürnemlich auf das alte Herkommen gesehen und demselben zuwider, insonderheit aber in der Religion, keine Neuerung eingeführt, noch derselben einiger Platz gegeben, auch zu Ersetzung der fürnehmen Aemter gute qualificirte taugliche Personen befördert werden.

Wo dann vielleicht bei yetzangeregten Punkten der Regierung sich die Pfalzgrafen oder obgedachte Marggrävin oder Jemand anderer umb irentwegen understehen wollen, unsern Commissarien Eintrag zu thun und das Regiment an sich zu ziehen, das sollen sie bei den Räthen und Ständen mit Glimpfen vorkommen und allenthalben daran sein und unterbauen, daß solchem Vorhaben nit stattgegeben werde, sintemal dieses Orts allein uns als dem Oberhaupt und Lehnherrn bei so geschaffenem Standt und sonst Niemands ichtes zu statuiren oder Ordnung zu geben geburt, dardurch wir auch in ander Weg Jemand an seinem Rechten etwas zu entziehen oder zu präjudiciren nit gemeint sein und darumb sollen sie sich mit ihnen in ander Weg in kein verbindliche Handlung einlassen.

## 72. Aus der Erklärung des Pfalzgrafen Johann auf die Bedenken der zu Düsseldorf versammelten jülich-clevischen Landstände. Düsseldorf 1591 October 18.

Heidelberger Bibl. Msc. Pal. Germ. 808. — Cop.

Verabredungen in Sachen der Duldung der evangelischen Religion.

Oct. 18. „In den übrigen Punkten, das Regiment betreffend, vergleichen sich Ihre f. G. insonderheit in puncto Religionis mit der Ritterschaft und Landstände Bedenken, daß nämlich Keiner, der sich sonsten in politischen Sachen schuldigen und geburenden Gehorsams befleißt und verhält, auch ehrbar und bürgerlich lebt, von

---

Gottes Wort gegründeten Augsburgischen Confession zugethanen gehorsamen Bürgern und Bürgerinnen zu Emmerich" dem Landtag eingereicht.

1) Das Actenstück ist wahrscheinlich in denselben Tagen ausgefertigt, in welchen das Beglaubigungsschreiben für die Gesandten unterzeichnet ward, d. h. zu Anfang September. S. Nr. 66.

den Räthen, Amtleuten, Schultheißen, Vögten oder Befehlshabern an Leib, 1591
Haab oder Gut angegriffen noch beschwert, sondern vermöge der deßwegen hie- Oct. 18.
bevor im Namen des alten Herzogen gethanen fürstlichen Verwilligung und darauf aufgerichten Landtags-Abschied, Dekreten und Befelch menniglich der Evangelischen Religion und deren gemäß gehaltener Kindtauf, Ehe-Einsegnung und Begräbnuß der Abgestorbenen halb unangefochten an Ehren und Gut, ungeschmäht, ungetrübt und unverjagt zu lassen, auch deßwegen neue Mandate, jetzigem Landtags-Abschied gemäß gefertigt, publicirt, auf der Kanzel Gottes Wort gelehrt und ehrenrührige Worte und Schriften gegen eines oder des anderen Theils Religions-Verwandten zu gebrauchen mit Ernst verboten und im jetzigen Abschied, davon die Nothdurft disponirt und statuirt, auch genugsam versichert werden".

## 73. Erklärung der Herzogin Jacobe von Jülich an die Kaiserlichen Commissare. Übergeben 1591 October 18.

D. Clevische Landstände Suppl. Nr. 1. f. 455. — Cop.

Beklagt sich, daß Marschall Schenkern und seine Freunde sich öffentlich dürfen vernehmen lassen, gegen ihre Landesfürstin und die ihrigen Gewalt zu üben.

Es werden die Herrn Kaiserl. Commissarien by sich vernunftig ermessen, Oct. 18.
aus was bewegenden Ursachen wir der Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch itzo derselben abgeordneten Commissarien auch unsern Herrn und Freunden vor und nach allerhand Beschwernisse, wiewohl auch viele und nit die geringste, in dem vorby gangen, erkennen zu geben verursacht.

Wann nun wir in Erfahrung kommen, daß der Marschall Schenkern und Hofmeister Offenbruch, sich nit allein vernehmen lassen, an denen, so wir in sulchen unsern anliegenden Sachen gebrauchen, sich dessen zu rächen, sondern auch offentlich in der Rathsstuben in Gegenwart der anwesenden Räthe, auf die Wehr greifen mit dem Bedrohen, daß sie es mit der Wehr an denselben wollen eifern und daß die Raben sie uf den Rädern noch verzehren sollen, wie darab im Fall der Verneinung der Marschall Ruschenberg, Kanzler Orsbeck, Amtmann Hall, Amtmann Westpfennig, Cammermeister Lerodt, Amtmann Harff und Andere, Gezeugniß geben können; so müssen wir es davor halten, daß obgemelte Schenkern und Offenbruck mehr Hinterhalts haben, als wir noch zur Zeit ausdenken können und weil wir sie der Vermessenheit befinden, daß sie uns als ihrer Landesfürstin Klagens und Angebens verbieten und mit Bedreuung die unsern uns in billigen befugten Sachen zu dienen, abschrecken wollen, gebäret uns ein sothanes kein geringes Nachdenken. Dann weil dasselbe itzo in Gegenwart der Herrn Kaiserl. Commissarien geschicht, wissen wir zwaren nit, was wir oder auch männiglich sich zu denselben Leuten künftig mochte zu versehen haben. Stellen demnach in der Herrn Kaiserl. Commissarien Urtheil, ob ihnen sulche Bedreuung und in der Rathsstuben uf die Wehr zu greifen geburet. Wie doch Schenkern unlängsten auch gegen den Sekretarien Redinckhaven sitzenden Raths gethan und ob sulchen stolzen Leuten, die sich gegen ihre Landesfürstin und die ihrigen Gewalt zu üben so unzeitig und urgepurlich dürfen vernehmen lassen, das Regiment im Kleinen und Großen zu vertrauen und begehren die Herrn Kaiserl. Gesandten wollen sulchs bedreulich Vorhabens und alle unsere übergebene Gra-

1591 Oct. 18. vamina fürderlichſt remediiren und erledigen. Dann ſollte das wider Zuverſicht nit beſchehen, ſo wolle man uns nit bedenken, daß wir mit Zuthun unſerer Herrn und Freunde, andere Mittel, die ſich auf ſulche Bedreuung reimen, vor die Hand zu nehmen genöthigt werden".

Die Herzogin habe die Pflicht, die ihrigen zu ſchützen.

## 74. Aus einer Rechtfertigung und Bittſchrift der „Brüder zu Calcar" an die Brüder zu Weſel[1]). Calcar 1591 October 27.

D. Dorth. Msc. II, 567. — Cop.

Betrifft die Behauptung des Bürgermeiſters von Calcar, daß die Brüder und Schweſtern der chriſtlichen Gemeinde zu Calcar „Wiedertäufer und Calviniſten" ſeien. Die Brüder zu Calcar müßten es ablehnen, in derſelben Weiſe wie die von Xanten ihre Supplik einzurichten[2]). Ablehnung der Berufung auf die im J. 1530 zugelaſſene Religion. Bitte um Gewiſſensfreiheit wie ſie in Weſel herrſche; auch in Calcar taufe man die Kinder u. ſ. w.

Oct. 27. Ehrendhafte, vorſichtige, ſehr gelieſde Broders in Chriſto. Kunnen wir uns guder und getreuer Meinungen nach in der Ill nit genugſam entſinnen ſodaniger unſers Burgermeiſters von Calcar, Derich van den Steens, unfrundlicker neidiſcher Antwort und daer wir verwiſſet werden ſodaniger unbeſchamder Inred und Antwort als nementlick dat ſyn L. eigentlicken und uthdruckelicken ſollte geſprocken hebben, dat in ſyner Stadt Calcar geene Chriſten wären, die ſich tho der Außburgiſchen Confeſſion bekennten, wir wären alle Wederdoeperen und Calviniſten, des wir mit nichten geſtaen, wofern ſulchs in malam und nicht in bonam convertirt ſollte oder kunnte werden; moeſten wir uns (wiewol klein in Getal) mit aller Ernſt und Flyt tegen ſin L. ter ſteden, dar ſulche Schmehung geſchehen, verdedigen. Ferner dat E. G. uns thoſchriven, dergeſtalt wie die von Santen an unſern Herrn alhier tho ſuppliciren, hiervon hebben wir uns vorhin by E. G. in den letzten Schrywens excuſirt, warby wir noch Alles verblyven laten moten, ſind wir ock van den Brodern von Santen dergeſtalt nit berichtet als dat der Borgermeſter aldaer ſulche Supplikation hätte mit overgenommen, doch gelicke wol (der Verſtoerung, ſo darinne geſchien, onangeſien) hare Petitiones dorch enen expreſſen Baden E. G. thoſtellen laten. Weten ſunſt gene Middelen nhu in der Il vor thowenden, dann wir deſe, kenn Gott, angefangene Saeke ſines heilich und herlich

1) Die abgeſonderte Stellung, welche die Brüder und Schweſtern der chriſtlichen Gemeinde zu Calcar gegenüber der reformirten Gemeinde zu Weſel einnahmen, kam alsbald öffentlich zur Sprache. Aus einem Actenſtück vom 26. Mai 1597 erhellt, daß bei einer Verſammlung der „Weſeler Claſſe" die Gemeinde zu Calcar (vertreten durch Arnt Brackmann, Älteſten, und Heinr. Goeltgens, Diakon) ihre Meinungsverſchiedenheiten zur Sprache brachte. Sie verweigerte die einfache Aufnahme von Mitgliedern der reformirten Gemeinde zu Weſel, weil dort andere Bräuche herrſchten; auch in Sachen des Banns und der Kirchenzucht war Calcar nicht mit Weſel einverſtanden. Ferner fordert Calcar: „dat de Rycken vermahnet werden für die arme Klerken enig Huyß ofte Geſticht mochte fundirt werden, dwyl de School hier is." Endlich wünſcht Calcar, daß es ſeinen Prediger Joh. Fuiskuil behalten dürfe; die Weſeler Claſſe hatte alſo offenbar auf deſſen Entfernung gedrungen.

2) Es iſt die Bittſchrift vom 15. Sept. 1591 gemeint; ſ. oben Nr. 67.

3) Das es in Calcar in früheren Zeiten wirklich ſog. Wiedertäufer gab, erhellt aus den Acten des Staats-Archivs zu Münſter. M. L. A. 518/19 IV, 408 (ad a. 1535). Ebenſo hören wir, daß im J. 1603 dort Wiedertäufer vorhanden ſind (ſ. das Actenſtück v. 1. Sept. 1603). Daß dieſe ſeit alten Zeiten dort waren, iſt doch faſt zweifellos.

machenden Worts betreffend in synem allmächtigen Gewalt und E. G. sunder- 1591
linger Bystand befehlen doen. Beharren und verbliven ock ferner dorch die Gnade Oct. 27.
Gottes aller Meinungen, so wir als unerfarne und geringe E. G. hierbeforens Supplikation- und Missivesweise thogesandt und was darinne von Punkt tot Punkt ferner und witlopiger allegirt gelickfalls domal als nhu und nhu als domal bekennende. Was E. L. und G. uns widers uth christlicher Genegentheit adhorteren und anmelden, ock etlicher maten daervon en Exordium vorschriven, nochmal dorch ein Supplikation antohalten, dat uns alhier gnädiglichen vergünstigt möchte werden alsodanich apenbar Exercitium, als in Anno 1530 im ganschen Ryck thogelaeten ist geworden, hierop kunnen wir E. G. nit verhalten, von uns generwegen alsodanich tholaetent im mynsten dergestalt bewoest, dat wir uns allene dar es di Tit fordern worde und daromme ersocht warden mochten, solcher Gebruick recht und redelichen verdedingen konnten, hebben doch in all unserm Schryvent nit anders gesoicht wie noch dann dat uns solde mogen wedderfaren und togelaten werden in rechter wahrer Religions-Saeken, was vornementlick und voererst E. G. aldaer tho Wesel und darna anderen omliggenden Naburen-Steden vergünstiget worden. Und kann oder mach unser jetziger oder gewesen Borgermester ons in genen Deilen beschuldigen, anders geleret tho hebben, dann gelyck aldar by E. G. gebrucklich, so in der Begrefnis, Kinderdoep, Verlesung Gottliges Wordes und sunst, voel weniger kann uns met der Warheit overlacht werden in politischen Saecken als Waecken, Baecken, Schattungen und Schillingen tho geven alles na Gutduncken unser gebiedender Overicheit Ongehorsamheit vorgewandt tho hebben.

Hieromme seer geliefde Broders hebben wir nit mogen underlaten, etliche von unsern Broedern by E. G. tho reisen laten, um durch hen unse Meinung uthdrucklicher und breder vorgedragen tho mogen werden und daer E. G. sulch nochmalich Supplicirens noedich achten konnten, dat sodanich dann in oder under unserm Nam und op unsen Kosten aldaer by E. G. am aller zierlichsten und bequemlicksten mochte geschieden. Solichs in aller Oetmot von E. L. und G. biddende. Geschreven ꝛc.

gez. Arnt Brackmann.
Clas van Egher.
Henrick Goeltgens.
Derick then Becke.
Wessel Stockharst.

## 75. Schreiben des Predigers Joh. Heidfeld an Dr. Tack in Düsseldorf. O. O. 1591 October 27.

D. Dorth. Msc. II, 568. — Cop.

Betrifft die Bittschrift der Bürger von Calcar vom gleichen Tage.

Clarissime D. Mitto tibi Calcariensium Apologiam, a quibusdam sub- Oct. 27.
scriptam, lege, judica et si utile videtur exhibe eam. Vides zelum bonorum istorum civium, vides pietatem et sinceritatem cum simplicitate conjunctam, quaeso itaque, ut strenue facias officium boni viri. Sederunt enim hactenus tanquam in tenebris et umbra mortis infinitis convitiis expositi cives in omnibus civitatibus instar cervi defatigati fontem vitae sitientes. Ne quaeso seorsim

1591 Oct. 27. eorum consulibus, sed in publico consessu per Illustrissimum Principem vel ejus commissarium exhibeantur haec supplicationes et apologia haec, si consultum videtur. Deus spiritu suo s. vos confortet.

## 76. Aus einem Erlaß des Herzogs Wilhelm an den Marschall Schenkern. Düsseldorf 1591 October 27[1]).

D. Clevische Landstände Suppl. Nr. 1. f. 471. — Or.

Die hinterlistigen Praktiken und Entlassung des Marschalls Schenkern betr.

Oct. 27. Die Landstände von Jülich, Cleve, Berg und Mark hätten sich beschwert, daß sie bei ihren Privilegien seit vielen Jahren nicht gehandhabt würden; ferner habe die Herzogin Jacobe mündlich in Anwesenheit der Deputirten von Ritter- und Landschaft angegeben, welchermaßen sie (die Herzogin) von den Ständen wiederholt um Manutenenz der Privilegien ersucht worden sei und in Kraft derselben den Marschall Wilhelm von Waldenberg gen. Schenkern von der Festung Jülich abzuschaffen und die Festung einem eingeborenen adligen Landsassen des Fürstenthums Jülich zu übergeben. Außerdem habe Herzogin Jacobe erklärt, es sei ihr um ihrer Reputation halber nicht möglich, den Schenkern länger vor Augen zu haben.

Der Herzog könne nicht dulden, daß „zu Veracht unserer und der unsrigen F. Reputation, Ehren und Würden durch unsre vereidete Räthe einige hinterlistige Praktiken getrieben und gespunnen werden sollen; so wollen wir dem Allem nach dickgemelten Schenkern unsers Rechen-Cammers Rath Dienstes sowol auch seiner Verwaltung unserer Vestung und Amts Jülich mit Gnaden erlassen".

## 77. Aus einer Supplik der Landstände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Herzog. O. D. (1591 October.)

D. Clevische Landstände Nr. 1. f. 146. — Cop.

Die Landstände überreichen eine Eingabe, welche die Religionsverwandten wegen der ihnen zugefügten Bedrängniß ihnen übergeben hatten.

October. Die nachfolgende Supplikation etlicher bedrängten Religions-Verwandten sei auf gegenwärtigem Landtag eingeliefert worden. Die Landstände wollten für sie intercediren und bitten, daß jene in aller Stille unter der Fürsten Schutz geduldet werden möchten.

„Wann nun wir ihre Clagt durchsehen befinden wir leider, daß gar unmild unbillig und unleidlich an etlichen Orten in verschiedenen E. F. G. Stedten und Ampten mit denselben procedirt und da den Beampten und Pastoren sulche beschwerliche Execution gestattet, daß sulches zu einer merklicher höhnlicher Beschwernis, Schmach, ja auch Spaltung und Uneinigkeit lichtlich verlaufen mochte, wie dann solche ihre vornehmen, dann noch letzlich in Anno 87 by aufgerichter Union durch E. F. G. gegebenen und etlich Mal erwiderten gnädigen Beschеid, daß sei nämlich by ihrer lang gewährten und, die Gott ferners gefristen wolle, fürstlicher Regierung Niemanden der Augsburgischer Confession-Verwandten an seinem Gewissen beschweret hätten, noch zu beschweren gemeint, allerdings zuwider und

1) In dorso steht: „Executum den 1. Novembris A. 91."

entgegen. Ist derwegen auch domalen unterthänig gepetten worden, den Amptleuten und Befehlhabern ernstlich zu befehlen, solcher E. F. G. gnädiger Erklärung gemäß zu verhalten und dawider aus Privataffekten nichts zu attentiren, damit wir und unsere Mitglieder darwider ferner nit beschweret, betrübet, noch molestirt werden." 1591 October.

Der Herzog möge seine Beamten und Pastöre anweisen, solche Beschwerung abzuschaffen.

(Folgt die Petition:)

„Wie jämmerlich alle der reformirten Religions-Verwandte von der Zeit, daß unser gnädiger Landfürst mit dieser Schwachheit heimgesucht, bedrangt gewesen, wahrhaftige historische Erklärung.

Daß vor dieser Schwachheit Ihre F. G. selbst die reformirte Religion geliebet, geübet, gehandhabt und durch öffentliche Mandata den Brotgott in der Monstranzen und andern Götzen umbzutragen verboten, das abgöttische Kreuz zu Kranenburg und andere dergleichen abgeschafft, ist unwidersprechlich wahr.

Daß Herr Johann Dantz, Dechant zu Rees, nach eingefallener furstlicher Schwachheit den Brotgot mit der Monstranz und andern Götzen wiederum umzutragen vorgedantzt und ihm andere Pfaffen wider F. G. vorgemeldete Mandata gefolgt, ist auch wahr.

Ferner ist wahr, daß nach eingefallener Fürstlicher Schwachheit die von Orsoy und Büderich mit großem Herzeleid ihrer Prediger und viel Jahr gehabter Religion beraubt und mit dem hispanischen Kriegsvolk zum hochsten bedrangt gewesen."

Im J. 1572 sei der Amtmann zu Griet gezwungen worden, die Leiche einer (evangelischen) Frau vom Kirchhof zu entfernen.

Ebendaselbst sei im J. 1572 dem Bürgermeister Peter im Hagen das Begräbniß verweigert worden.

Auch zu Emmerich sei Ähnliches vorgekommen und desgleichen zu Rees.

Eben zu Rees sei dem Richter befohlen worden, die Bürger Joh. v. Altena, Arnold von Andernach und Otto von Deylich wegen der Religion der Stadt zu verweisen. Auch seien alle Jahre Befehle vom Hofe gekommen, daß man in den Magistrat nur Papisten wählen dürfe. Auch habe man Joh. v. Altena u. Dietr. von Ryswich entsetzt und aus dem Rath geworfen. Der Richter habe einen hundertjährigen Mann Heinr. Hetterscheid wegen dieser Sache ins Gefängniß zu werfen gedroht.

„Man hat auch zu Rees etliche Schulmeister vertrieben, die den Kindern den Catechismum gelehrt; was auch die Bürger von Rees, Embrich und Andere umb das freie im h. Reich zugelassene publicum Religionis exercitium supplicirt, damit sie ihrer heimlicher Bykumpften überhoben sein mochten, so hat es ihnendoch nit geholfen.

Zu Santen hat man des Bürgers M. Wolter von Hartevelt Mobilia (so sich zu Recht erbotten und nit ausweichen wollte) auf Wagen aufgeladen und aus der Stadt in die Fulicks Kuil geführet und mit ihm andere der Stadt verwiesen.

Zu Santen hat man auch christliche Schulmeisters gebrokt und vertrieben, auch ist da Joncker Florius von Sandwick der Stadt verwesen und A. 82 durch den Landdrosten und Licentiaten Lowermann anders keine, dann Papisten in die Obricheit zu erwählen gebotten.

1591 October. Die Burger, so anders wo ihre Kinder taufen lassen, ihr Abendmahl empfangen und sich in den h. Ehestand insegnen lassen, hat man zu brüchen mit angeschlagenen Edikten bedrohet auf Richt- und Rathhäusern beschämet und ehrrührig gescholten.

Zu Calcar hat man einer gottseligen Tochter, Gritgen Kroisen genannt nach drei Tagen wiederum aufgegraben und mit einem Pferd aus der Stadt wie ein Fulich geschleift.

Noch so ist Johann Tacken ein ehrlicher Mann zu Calcar baußen die Stadt begraben und seine Hausfrau umb des großen Wassers willen zu Alden Calcar begraben und nach fünf Dagen von den Feinden Gottes wieder ausgegraben und zu Calcar in die Pforte zu Schimpf und Spott aller Menschen gesat und gestanden, bis daß endlich die Freunde sie wederum buten der Porten zu begraben gedrungen sein.

Daselbst zu Calcar sein auch Ehrbare Matronen Juffer von dem Steen und Juffer von Dotekumb gestorben, die hat man nach Niedermormpt zum Begräbniß müssen führen.

Daselbst ist noch Anna Cruisen (darum daß man der Gefahr halben sie baußen der Stadt nit brengen konnte) ist hinter ihrer Behausung in ihrem Hof begraben.

Auch hat man zu Calcar die Schulmeister, so die Kinder ein Testament oder Catechismum lehrten, der Stadt verwiesen.

Noch heft man irstlich to Calcar die Pöne von 5 alde Schildt gesat und auch von etlichen genommen, die ihre Kinder zu Wesel oder anders wo christlich hatten daufen lassen. Aber dies Jahr haben Richter und Bürgermeister bei einer Pön von 200 Gg. in 14 Dagen to betahlen, die Kinder von den Mißpfaffen daufen zu lassen geboten."

## 78. Schreiben eines Ungenannten an Wilhelm von Waldenburg gen. Schenkern, bergischen Marschall und Amtmann zu Jülich[1]). O. O. 1591 November 5.

Heidelb. Bibl. Mss. Pal. Germ. 808, f. 65. — Cop.

Zusage des Beistands für Schenkern, falls ihm etwas widerfahren solle; es geschehe alles um der katholischen Religion willen.

Nov. 5. Edler, Ernvester u. s. w. Wie sich alle Gelegenheit mit E. E. L. Vertrecken von Düsseldorp zugebragen gehat, solches hab ich allbereit alhier gründtlich verstanden und Andere, die allhie in die Nähe sein, angedient und so nun vielleicht E. E. L. dardurch in einige Perplexiteit sich befinden, hab E. E. L. ich hiemit wohl verständigen wollen, so etwas E. E. L. vurfallen wurd, daß E. E. L. mehrer Hülf und Beistand von huna (? [2]) hatten; sollen E. E. L. es vur sicher und gewiß halten, dat E. E. L. nit verlassen, dann genugsamb Beistand bekummen sullen, nicht zweivelnde, daß Alles, was geschicht zu J. F. G. Furtell und Beförderung und Erhaltung der Catholischen Religion sich erreichen soll, dessen zu U. E. L. ich mich gänzlich vertrosten und thue U. E. L. hiemit dem Herrn empfehlend. Datum ꝛc.

1) Der Brief ist nach Jülich gerichtet.

2) Es scheint „hua" heißen zu sollen.

Nachschrift: „Ich verhoff U. E. L. sullen ohnlang das Boich mit den Annotatien woll bekommen haben". 1591 Nov. 5.

(gez.) Die gemelt (?) U. E. L.
bekandte Freundt ten Dienste bereit.

## 79. Protest des Pfalzgrafen Johann wider die Absichten der Kaiserlichen Commissarien. O. O. und Tag (c. 1591 November 10.)

Heidelb. Bibl. Msc. Pal. Germ. 808, 67. — Cop.

Die Commissarien möchten sich nicht auf einen Receß einlassen. Es könnten im Lande Unruhen entstehen; auch würden sie es gegen die Interessenten schwer verantworten können.

Die Herrn Kais. Gesandten wollen hiemit erinnert, vermahnet und gewarnet (Nov. 10.) sein, sich zu Concipirung, Edirung und Uberlieferung eines Receß nit zu vertiefen. Dann da solches sollte geschehen, der Kais. Majestät gebürende Autorität von ihnen mißbraucht und dardurch im h. Reich, sonderlich aber in diesen Fürstenthumben und Landen Unruhe erweckt, auch dieser Herrschaft, deren Freundschaft und Landschaft etwas zu Nachtheil von ihnen vorgenommen werden und darüber ihnen oder ihrem Anhang etwas zuwider sollte widerfahren, haben sie alsdann leicht zu erachten, daß solches Alles Niemand anderst, als ihnen selbst zuzumeßen und ihnen deßalb gegen der Kais. Majestät und gemeinen Reichsstände und Andere, die darunter interessirt, zu verantworten schwer fallen würde.

Wollen derwegen solches hiemit kürzlich im Beßten vermerken und allerseits künftigen Nachtheil verhüten[1]).

## 80. Aus der Antwort der Kaiserlichen Commissarien auf den Protest des Pfalzgrafen Johann. O. O. und Tag (c. 1591 November 15.)

Heidelb. Bibl. Msc. Pal. Germ. 808, 70. — Cop.

Zurückweisung des Protestes.

Auf des Pfalzgrafen Schrift müßten sie daran erinnern, daß sie lediglich (Nov. 15.) ausführten, was ihnen vom Kaiser befohlen sei.

„Den Abschied oder Receß betreffend seind obermelte Commissarien niemals anders gesinnt gewesen, als denselben dahin zu richten, damit er diesen Landen zum Beßten gelangen möchte, verhoffen auch, die Landstände werden sich gegen der Kais. Majestät als dem Oberhaupt und Lehensherrn des billigen Gehorsams verhalten und deroselben Kaiserliche Reputation nit verkleinern lassen, auch ihre eigne Wohlfahrt in Acht nehmen, pitten aber ihre F. G. wolle ihrer mit dermaßen scharfen hitzigen Schriften verschonen, dann sie sich keiner Partialität oder Anhangs zu erinnern, wie sie dann derentwegen mit keinem Grunde können verdacht werden."

Sie würden dem Kaiser dasjenige, was ihnen begegnet sei, berichten.

---

1) Am 3. Dec. 1591 wurde im Rath zu Düsseldorf eine abermalige, an die sämmtlichen herzoglichen Räthe gerichtete, ähnliche Warnung des Pfalzgrafen verlesen. S. die Acten im Staats-Archiv zu Münster Cleve-M. L. A. 4 Vol. I.

## 81. Aus einem Erlaß des Kaisers an die jülichschen Räthe. Prag 1591 November 25.

M. Cleve-Märk. L.-A. 4. Vol. I. — Cop.

Schärft den Gehorsam gegen seine Commissarien ein.

1591 Nov. 25. Der Kaiser habe gehofft, daß den Anordnungen seiner Commissare überall sowohl bei Hofe wie im Lande Folge gegeben worden sei. Obwohl die Commissare sich aller treuherzigen Bemühung und alles Fleißes erboten, so vermerke der Kaiser, „daß dannoch solches alles ungeachtet sich sowol unter Euch, den Räthen, als auch den Ständen und wol auch andern außer derselben Mittel etzliche Leute und Personen gefunden, wilche solche unsere ganz treuherzige und vaterliche Verordnung nit allein in Wind schlahen und wenig achten, sunder auch gleichsamb für beschwerlich und der Landen Privilegien und Freiheiten widderig anziehen, über das auch damit umbgehen sollen, wie sie etzliche andere hoheres Stands Personen (so doch dies Orts mit der Regierung nichts zu thun haben) an sich ziehen, auch solche ihre eigensinnige Meinung andern Gutherzigen und Friedfertigen auch einbilden und durch solches Mittel und Praktiken die Gemüther der Räthe und Stände gegen einander erhitzen und also nachfolgig obangeregt unser und unser Commissarien wolgemeint Intent und Handlung soviel an ihnen wo nit ganz verwirren, jedoch zum wenigsten verhindern und aufhalten mugen."

Diese widerwärtige Bezeigung sei dem Kaiser mißfällig. Deßhalb wolle der Kaiser die Räthe sammt und sonders, vornehmlich aber diejenigen, die etwa dieser Zerrüttung, Uneinigkeit und Trennung Ursachen seien, gnädig und ernstlich gewarnt haben.

## 82. Erklärung der jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Landstände an die Herzogin Jacobe. Überreicht 1591 November 26.

D. Clevische Landstände Suppl. Nr. 1, 542. — Cop.

Der Abschied sei, mit Ausnahme der Religionsfrage, verglichen. Man hoffe auch darüber Verständigung. Es sei nicht wahr, daß die Stände die Freistellung der Religion verlangten; ihr Wunsch sei lediglich, daß die in den letzten Jahren erfolgte Bedrängung unterbleibe und Alles in dem Stand, in welchem es vor Zeiten gewesen, gelassen werde.

Nov. 26. Durchleuchtige ꝛc. Wir stellen in keinen Zweifel, es haben E. F. G. ob dieser langwiliger Landtags-Handlung und Verzuch des gewünschten Abschieds kein gering Mißfallen, wie er dann nit allein zu allen Seiten kostbar und verdrießlich, sondern auch uns desto beschwerlicher, daß wir an möglicher Beforderung nichts ersitzen lassen, darzu eine geraume Zeit von unsern Heimgelassenen mit nit geringem Schaden, ja auch großer Gefahr der Unsrigen und noch übrigen Armuth bei diesen beschwerlichen Kriegsleuffen und Ueberfällen abgehalten werden. Waran es aber ermangelt, ist E. F. G. genugsam bewußt und ferner anzuregen nit nöthig. Dweil aber nunmehr von dem verhofften guten Abschied allerseits Handlung gepflogen und verglichen, ausbescheiden eines vornehmen Punkts von wegen der Beschwernissen in Religionssachen und dann etlicher wenig geringschätziger Stücklein halben, so auch verhoffentlich diesen Tag zur Endschaft gebracht werden sollen und wir die Vorsorg tragen, auch etlicher maßen berichtet, als sollten wir

bei E. F. G. angeben und in Verdenken gezogen sein, daß wir unser schriftlicher 1591
und mundlicher Erklärung ungemäß in Religions-Sachen Handlung vorgenommen Nov. 26.
haben und noch treiben sollten, so mugen wir nothwendig nit umbgehen zu Abwendung alles ungleichen Verdenkens oder Beschuldigens gegen E. F. G. uns in Unterthänigkeit zu erklären, daß wir berührter Religion halben nichts Neues, viel weniger Freistellung oder Aenderung gesuchen, wie uns von etlichen ungebührlich nachgeben sein mag, sondern allein Ruhe, Frieden und die übermäßige Beschwernussen, so by dieser währender Handlung klagweis einkommen, abzuschaffen und hinferner einzustellen und Alles in dem Wesen zu lassen, wie es unser g. Landfürst und Herr by Ihrer F. G. guter Gesundheit und Regierung gelassen hat, insonderheit auch, weil man offentlich von den Kanzlen und sonsten von andern mehr noch ferners beschwert zu werden hören und derwegen befahren muß, daß solchem vorkommen und derwegen Sicherheit geschafft werden moge; darin man mit Fugen nit zu verdenken stehet, auch dessen von verschiedenen Orten also vertröstet. Bitten derwegen ganz unterthänig, E. F. G. wollen uns dieserwegen ungnädig nit verdenken, auch gegen die, so uns ungütlich angeben haben möchten, mit Zeigung dieser unserer unterthäniger Erklärung in Gnaden entschuldigen und zu Abschaffung berührter Beschwer gnädiglich verhelfen. Das sind um E. F. G. u. s. w.

## 83. Aus einem Erlaß des Kaisers an die Herzogin Jacobe. Prag 1591 November 27[1]).

Heidelb. Bibl. Msc. Pal. Germ. 808. — Cop.

Widersetzlichkeit Etlicher wider die Kaiserl. Commissarien. Begünstigung der Widerspenstigen durch die Herzogin Jacobe.

Die Herzogin werde von den Kais. Commissarien den Zweck der Sendung Nov. 27.
erfahren haben.

Der Kaiser habe gehofft, daß bei allen Räthen und Landständen seine Commissarien mit Dank und Gehorsam aufgenommen worden seien, wie die beiden Fürsten es gethan hätten.

Dessen ungeachtet hätten sich etliche Leute gefunden, welche der Commissarien Ermahnungen in den Wind geschlagen und deren Handlungen mit Berufung auf das Herkommen und die Privilegien beeinträchtigt hätten, ja sich sogar unterstanden mittelst allerhand Praktiken bei etlichen andern Stärkeren (die mit dem Regiment nichts zu thun) einen Rücken zu machen und den Commissarien mit etwas Bedrohung und Andeutung eines Aufruhrs vorzugreifen.

Nun erfahre der Kaiser, daß die Widersetzlichen bei der Herzogin Jacobe wohl gewillt, die andern Räthe aber in schlechter Huld seien.

Die Herzogin möge sich der berührten unruhigen Leute enthalten.

---

1) Das Schreiben ist vollständig abgedruckt bei Eytzinger, Replicata mensium aliquot relatio historica etc. Cöln 1593 S. 32.

## 84. Aus einem Schreiben der Herzogin Marie Eleonore an die clevischen und jülichschen Räthe. Bielefeld 1591 November 18./28.

D. Clevische Landstände Suppl. Nr. 1. 445. — Cop.

Die Herzogin erneuert ihre Mahnung, Niemanden wegen der Religion zu beeinträchtigen oder zu kränken.

1591 Nov. 18./28. Die Fürstin hoffe, daß die Räthe die Mahnungen, welche sie ihnen in Gegenwart der Churfürstl. Brandenburgischen Abgesandten ertheilt hätte, in der Erinnerung behalten hätten. Besonders möchten die Räthe auf die Pflege ihres Vaters und Bruders bedacht sein, „wie auch sonsten in ökonomischen und politischen Wesen die Billigkeit befurdern, so woll in Religions- als Justiz-Werk Niemand über die Billigkeit bedrängen und beschweren, sondern männiglich die Freiheit gestatten, die ein Jeder unter Euch von einem Andern in gleichmäßigen Fällen selbst erwarten wollte und was deme und anderm mehr wolmeinentlich angehängt worden.

„Und ob wir wol die gnädige Zuversicht zu Euch tragen, ihr werdet solchs nicht allein als wolgemeint aufgenommen haben, sondern solches Alles der Gebühr nach zu der Herrschaft und der Lande Wohlfahrt mit allen Treuen befurdern, so haben wir doch nicht unterlassen wollen, weil wir unterwegens von etlichen Ständen, daß wir Euch nochmals wegen des Punktes der Religion, damit Niemand wider die Billigkeit beschwert werden möchte, gnädig erinnern wollten, angelangt worden, bei Euch unsere vorige gnädige Erinnerung kürzlich zu wiederholen." —

„Insonderheit ermahnen wir Euch gnädig, daß ihr wegen der Religion Niemand wider die Billigkeit wie bishero vielfältig geklagt worden, beschweren oder bedrängen, sondern einen jeden sowohl auf dem Lande, als in den Städten bei seinem Glauben, vornehmlich aber die, so der Augsburgischen Confession verwandt bei ihrem Exercitio Religionis in Erwägung, was auf dergleichen Religionszwist in Königreichen und sonsten in vielen vornehmen Fürstenthumben und Landen vor Unglück und Übel erfolget, unbeläftigt verbleiben lassen und also mehr auf Gottes des Allmächtigen Ehre, der betrübten Seelen und Gewissen Noth und des Landes Wohlstand sehen und dasselbe befördern als Jemand mit einiger Unbilligkeit, so aus Privat-Affekten herfleußt, beschweren lassen, auf daß also der Unterthanen vielfältige Klagen, so mehrentheils wegen geklagter unchristlicher Verfolgung in Religions-Sachen ihren Ursprung genommen, gestillet, die Verbitterung der Herzen weggeräumt und die Gemüther zu der Herrschaft und der Lande Wohlfahrt mit Einigkeit und gutem Vernehmen wederumb zusammen verbunden und alles Unheil, so sunst auf den widrigen Fall zu erwarten, abgewendet und verhütet pleiben moge."

## 85. Aus dem Entwurf einer Regimentsordnung, welchen die Landstände und die in Düsseldorf anwesenden Interessenten genehmigt hatten. Düsseldorf 1591 December 1 [1]).

Nach Lacomblet, Urkundenbuch IV, (1858) 740.

Betrifft die Führung der Regierung und die Gestaltung der Religionsverhältnisse im Lande.

1) In der Regimentsordnung, welche unter dem 13. Dec. 1591 von Herzog Wilhelm

„Und soll die Regierung von Ihrer F. G. und deroselben bei Hoff und den 1591
Cantzleien anwesenden Räthen gebuerlich administrirt und ohne dieselbe nichts Dec. 1.
furgenommen, geschlossen oder zu einiger Execution geschritten, wie ingleichen vermug der Kais. Commissarien gegen die Landstände beschehener Erklärung in der Religion nichts erneuwert, den Augsburgischen Confessionsverwandten durchaus in ihrem Gewissen unbetruebt gelassen, bei Besetzung der Aempter auf beide Religionsverwandte gesehen, da Publica exercitia itzo seind, gelassen, da aber keine seind, nit eingeführt und allenthalben damit gehalten werden wie bei gesund seligen Zeiten und Tagen Ihrer F. G. damit geschehen und gehalten."

## 86. Aus einem Gegenbericht auf den von den Kaiserl. Commissarien übergebenen Extrakt ihrer Instruktion[1]. (O. O. und Tag) prs. 1591 December 5[2].

M. Cleve-Märk. L.-A. Nr. 4. Vol. I. — Cop.

In Religionssachen beabsichtige man keine Neuerungen, sondern lediglich die Abschaffung der angestellten unbilligen Verfolgung; daß der Kaiser befohlen habe, der evangelischen Religion in diesen Landen nicht statt zu geben, überschreite seine Befugnisse; dies sei lediglich Sache des Landesfürsten kraft des Religionsfriedens. — Der Pfalzgraf begehre nicht, sich des Regiments zu bemächtigen.

„In der Berathschlagung, darbei doch dem alten Herkommen nach auf Land- Dec. 5.
tagen Kaiserl. Gesandten bisher nit gewesen oder darzu erfordert, fürnemlich auf das alt Herkommen zu sehen und demselben zuwider nichts furgahn zu lassen, ist zwar im rechten Verstand nit unbillich, dieweil aber in dem Wort „Alten Herkommen" ein ambiguitas furfällt, will die Nothdurft erfordern, sich des rechten alten Herkommens zuvorderst wohl zu erkundigen, in allweg aber was unrecht und unbillig bisher vom ein oder dem Andern vorgenommen, vor kein alt Herkommen anzuziehen oder zu halten.

Was dann betrifft, daß in der Religion kein Neuerung einzuführen, ein solches würde ohne das jetziger Zeit nit begehrt wie die Kaiserl. Majestät ungleich mochte bericht worden sein, sondern allein, daß neue angestellte unbilliche Verfolgungen abgeschafft und beider Religion Verwandten ruhig und friedlich bei einander mögen gelassen und einer so wenig als der Andere bedrängt oder beschwert werden.

Daß aber den Kaiserl. Gesandten befohlen, der Religion in diesen Landen einigen Platz nicht zu geben, da doch J. K. M. in dero eignen Erblanden, sodann auch an dero eignem Hoflager solche gestatten und die im ganzen Reich erlaubt ist, auch schon viel Jahr in diesen Landen in Uebung gewesen, solches hätte man sich billich aus vielen Ursachen nit versehen, dann dasselb vermug des Religionfriedens nit zu Ihrer K. M., sondern dieser Lande Obrigkeit, die sammt deren rechtmäßigen Erben gottlob noch im Leben und wie sich dieselbig mit Dero getreuen Landschaft hiebevor verglichen, auch noch kunftig vergleichen mag, stehet.

---

und den Kaiserl. Commissaren vollzogen ward, war der ganze Abschnitt, der von der Religion handelt von den Worten „Wie in gleichen — gehalten" unterdrückt.

1) S. das Actenstück Nr. 70.

2) In dorso des Actenstücks steht: „In die Güllichsche Kanzlei geliefert zu Düsseldorf den 5. Dec. 1591 nomine Comitis Palatini, ducis Joannis."

1591 Dec. 5. Darinnen die Kaiſ. Maj. vermög ihrer Inſtruktion auch der Geſandten vielfältigen Erbieten denen oder Jemand anders zu Praejudicio nichts fürzunehmen, auch billich dero oder jenem kein Maß oder Ordnung zu geben und da es ſollte geſchehen nit allein ſie, ſondern auch andere Reichsſtände ſich eines ſolchen zu beſchweren mehr als zuviel Urſach haben würden, deſſen man ſie auch mit Fugen nit zu verdenken.

Daß dann zu Erſetzung der fürnehmen Aemter gute, qualificirte, taugliche Perſonen ſollen befurdert werden, daraus folgt billig, daß zu ehiſter Gelegenheit die böſen unqualificirten untauglichen Perſonen ſollen abgeſchafft und nit alſo wie bishero von den Kaiſerl. Geſandten vielfältig disputirt und darauf gedrungen werden zu Schimpf und Schaden der Herrſchaft und Landſchaft, auch denen und aller Billigkeit zuwider gehandhabt werden.

Daß dann die Pfalzgrafen bey der Kaiſerl. Maj. mögen angeben worden ſein, als ob ſie jetziger Zeit begehrten, das Regiment an ſich zu ziehen, daher die Kaiſerliche Majeſtät befohlen, ſolches bei den Räthen und Ständen mit Glimpf zuvorkommen und allenthalben daran zu ſein und zu unterbauen, daß ſolchem Vorhaben nit ſtatt geben werde, deßwegen hätten zwar ihre Kaiſ. Maj. und dero Abgeſandten wol unbemühet mugen gelaſſen werden, dann ſonderlich Pfalzgrave Johann, ſ. f. G. theils, ohne das nie bedacht geweſen, ſich dergleichen Sachen zu unternehmen, die denen noch zur Zeit nicht gebühren. Auch es mit dieſen Landen und deren jetzigem Regiment ohne das dermaßen geſchaffen, daß denſelbigen beizuwohnen ſich nit bald Jemand darumb wurde reißen. Und da die Geſandten dieſen Bericht zeitlicher übergeben, würden ſie dermaßen daruf auch beantwort worden ſein, daß ſie der Mühe mit Unterbauen bei den Räthen und Landſtänden zu Abwendung des Obgemelten leichtlich hätten mögen überhaben ſein und bleiben mögen. Daß aber obgemelter Pfalzgrave Johann ſich als ein getreuer Tochtermann und Schwager ihres geliebten Herrn Schwähers und Schwagers, auch deſſen geliebter Gemahlin mit Treuen und Fleiß annehmen, daß ſie von etlichen dero Räthen und verpflichten Dienern oder andern wider die Billigkeit und alle Rechte von ihrer habenden und von Gott und der Kaiſerl. Maj. verliehenen Oberigkeit, Landen und Leuten nit verſtoßen, oder dern entſetzt, ſondern bei derſelben gleich andern Reichsſtänden geſchützt und vermöge der Reichs-Conſtitutionen in gutem Frieden und ordentlichen Regiment ſambt deren getreuen Landſchaft gehandhabt werden; deſſen hat ſie billich Niemand zu verdenken und haben ſich ihre Kaiſ. Maj. ſelbſt erklärt, daß es löblich und billich, auch ſie die Geſandten ſich vielfältige erboten, mit dero Zuthun communicato consilio ſolches zu befördern. Da nun ſolches geſchehen wäre oder noch geſchähe, konnte dieſen Punkten leichtlich geholfen werden und hätte ſich obgemelter Pfalzgrave Johann deſto füglicher in ihrer F. G. Regierung wieder zu begeben und derſelben der Gebühr gleich andern Reichsſtänden auszuwarten".

Die Herzogin Eleonore und ihre zugeordneten Beiſtände hätten die Antwort der Kaiſerl. Geſandten bereits empfangen.

Der Pfalzgraf verſehe ſich nochmals, daß von den Kaiſerl. Geſandten nichts werde vorgenommen werden, was dem Fürſten Joh. Wilhelm oder deren Erben zum Präjudiz gereichen könne.

## 87. Aus einem Schreiben der Kaiserlichen Commissare Ludw. v. Hoyos und Daniel Prinz von Buchau an den Grafen Wirich von Dhaun. Düsseldorf 1591 December 20.

D. Clevische Landstände Suppl. Nr. 1. fol. 574. — Cop.

Der Kaiser wünsche, daß der Graf von Dhaun allen Mißverstand abschaffen helfe.

Die Commissare übersenden ein Kaiserliches Schreiben, welches an den Gra- 1591
fen laute. Darin heiße es, daß dem Kaiser berichtet worden, wie auf dem letzten Dec. 20.
Landtag viel Mißverstand vorgefallen sei. Des Kaisers Wunsch sei es, daß der Graf von Dhaun daran sei, daß „dergleichen beschwerlichem Zustand entgegengangen, Ihrer Kaiserl. Majestät Reputation wie billig considerirt und dasjenige so dem Fürstlichen Hause Jülich, auch diesem Land und Leuten ersprießlich gehandelt und allerseits Privat-Affekten, Uneinigkeit und Trennungen mochten uf ein Ort gesetzt werden".

## 88. Aus einem Schreiben des Capitels zu Xanten an die herzoglichen Räthe. Xanten 1591 December 28.

D. Cleve-Märk. L.-A. XVI, Nr. 34. — Or.

Die Räthe möchten wider die Reformirten zu Xanten einschreiten.

Das Capitel habe dem Kanzler und Hofmeister Altenbockum bereits zu er- Dec. 28.
kennen gegeben, „wilcker Gestalt den 18 verlopener Maint Septembris itzigen Jairs 91 eine Uneinigkeit entstanden durch etliche, so to Neuerung in Religion geneigt." Einzelne seien willens, öffentliches Exercitium der Religion und die Einräumung einer Kirche zu erbitten, während etwa 2000 Personen jährlich die Sacramente in katholischer Weise empfingen.

Man erwarte seitens der Evangelischen am 29. Dec. die Ankunft eines Prädikanten aus Wesel. „want die Tidong van Wesel kommen, eth wer up den Lantdag to Duisseldorp beslaten, dat solich Exercitium einem jedern fry soll mogen syn und togelaten".

Wenn dies wahr sei, so sehe man zu Xanten einen großen Aufruhr und Unheil vor sich. Die Katholischen wüßten nicht mehr, „of einige Overicheit tot Beschudd der Fridsamen und Straf der Ungehorsamen lenger mehr in der Welt".

„Bidden derhalven für uns und mit von wegen deser Stat alden catholischen Bürgern und Inwohnern empfig und demodig, U. Ehrw. Edel. und Gunsten na ihrem hohen Verstande dies unchristlich, muthwillig und sorglich angefangen Werk der Reformirten erwegen und beherzigen, die Middel und Wege bedenken wollen, dat solichs afgeschafft, hochgedachtes unsers g. F. u. Herrn Edicten gehorsamet und achterfolget werden und baven alles grote besorgte Uproir und Morderi verhudt wag bliven".

Zettel: „Deser Weselscher Predikant is ankommen, wat er aver verricht, heben wy sekerlich nit erforschen kunnen. Geteckent den 29. Decembris".

## 89. Aus der Resolution des Herzogs auf die Gravamina der Stände. Düsseldorf 1591 December.

M. Cleve-Märk. L.-A. 45 fol. 198'. — Cop.

1591 December. Die Herrn Räthe wollen ein Einsehen thun, daß Niemand über Gebühr mit Brüchten beschwert werde, auch sonst in Religionssachen, so im h. Reich zugelassen, in seinem Gewissen Niemanden betrüben, der sich still und unverweislich hält und zu gebührlichem Einsehen kein Ursach giebt.

## 90. Schreiben des Apostolischen Nuntius an die Herzogin Jacobe. Cöln 1592 Januar 12.

Nach dem Druck bei Eytzinger Rel. hist. 1593 S. 52.

Ermahnung zur Beförderung der katholischen Religion.

1592 Jan. 12. Illustrissima etc. Gravis est profecto jactura, quam facimus Illustrissimi Ducis Guilhelmi, hoc praesertim tempore, quo religio Catholica, una cum universa Ecclesiastica libertate in Aula Dusseldorpensi, singulisque locis sui Dominii hodie valde oppugnatur, maximoque studio exiles hae tenuesque reliquiae religionis nostrae ex omni ditione sua in interitum exitiumque exportantur, ad quae omnia tentanda quemadmodum adversarii nostri non alia via usi sunt, quam senii etatisque decursu dicti Illustrissimi Ducis et incommoda malaque valetitudine Ill. Ducis Johannis ejus filii ita nunc seniore in Domino defuncto, longe amplius metuendum est, ne suae ditionis provinciae desolationi subjiciantur, nisi Ill. C. V. suam operam hac in parte necessariam excitet animumque erigat, spiritusque sibi sumat et lacrymarum vice studeat omnium Catholicorum Principum et praesertim summorum Pontificum opinioni augurioque de se apte respondere, quibus progressibus, quibusque incrementis omnes Ill. Ducis status essent sub Ill. C. V. auspicio veritatis lumen aspecturi ac suscepturi. Cum ergo nunc adsit tempus, quo manu tenet ipsa regiminis clavum sedetque in puppe, illam in Domino monendam, hortandam, supplicique prece rogandam censuimus, ut Ill. Ducis Juliacensis aulae saluti prospiciat: ibi enim Catholico non infimo principi indissolubili vinculo copulata reperitnr et quidem maxime falleret opinionem suam, suamque fidem, qua apud Ill. Ducem suum virum devincitur, si in illo defectu, quem florentissima Juliacencis aula (pro dolor) modo patitur, ob ejusdem Ill. Ducis valetudinem sineret contra suam erga Deum immortalem pietatem Sanctam ecclesiam, avitam religionem veram orthodoxamque fidem, synceram pietatem, libertatem et jurisdictionem ecclesiasticam in extremum ibi deduci periculum, quo nedum religio Catholica, verum etiam ditiones omnes sui Ducis in maximum tandem venirent discrimen. Haec non scribimus, quod de Ill. C. V. fide dubitemus, cum nunquam exciderit e memoria nostra, quantum esset, dum Dusseldorpii eandem visitaremus studio propagandae Catholicae religionis incensa, cura summi Dei colendi inflammata, diurnis et repetitis sacris intenta, maxima pietate, humilitate devotione per multas horas ante Deum projecta, in orationibus adeo assidua fervensque, ut nedum externa testificatione sed interiori munditia vere Christiana judicaretur ab omnibus et famula Christi, sed ut Ill. C. V. divino nutu non casu fortuitove ad has regiones Rhenanas cum jam in Catholica fide nutare inciperent e Bavarica domo serenissima vocata tanquam columna fir-

missima ac murus inexpugnabilis pro domo Dei, quae est Catholica Ecclesia, 1592
contra haereticorum conventus constituatur, eorumque fraudes agnoscat, ut Jan. 12.
invicto animo tanquam vera heroina pro incolumitate Illustrissimae Juliacensis Domus, cui student insidiari, eorum consilia dissipet, conatus disturbet, impetusque frangat: sic demum Principum Catholicorum et Magnatum de se fiet expectationi satis Quod faxit sua gratia, favore et auxilio Omnipotens Deus, qui Ill. C. V. salvam et incolumem perpetuo conservare dignetur. Coloniae etc.

Octavius, Episcopus Calatinus
Nuncius Apostolicus.

## 91. Schreiben der Herzogin Jacobe an den Apostolischen Nuntius. Düsseldorf 1592 Januar 15.

Nach dem Druck bei Eytzinger Rel. hist. 1593. S. 54.

Bedauern über den Rückgang der katholischen Religion an einzelnen Orten. Versicherung ihrer persönlichen Anhänglichkeit an dieselbe[1]).

Reverendissime amplissimeque Domine. Literae fidaeque admonitiones Jan. 15.
Rev. Ampl. V. nobis fuere gratae quam quae gratissimae. Fatemur ablatum ex humanis parentem ac dominum nostrum clarissimum tempore periculoso ac difficili. Sed cum Divinae Majestati id ita placuerit, orandus est Deus, ut e malis ac undique nobis imminentibus periculis et calamitatibus nos liberet ac eruat: catholicam vero Religionem in hisce Ducatibus aliquo modo afflictam atque in locis quibusdam neglectam nos non parum affligit. Ad nos quod attinet nunquam vel cogitatione sola in mentem nobis venit, a Catholica religione quicquam remittere, sed in eadem perseverare, salutique subditorum consulere, quantum in nobis est, intendimus, fidem, qua indissolubili vinculo Domino conjugi nostro devincimur, nequaquam fallere, sed juxta normam istius fidei, in qua nos praesentes vidistis, divina gratia vivere ac mori statutum. Faxit deus, ut et infirmi ac erroribus etiamnum implicati subditi nostri ad unitatem Ecclesiae tandem revertantur et animi imbecillitas ab Illustr. Domino conjuge nostro auferatur, pristinaeque incolumitati restituatur, quo suo a Deo dato munere laudabiliter praeesse illudque, ut Principem Catholicum decet, administrare possit. Rev. interim Ampl. V. devotioni ac orationi nos nostraque committimus eandemque Deo Opt. Max. commendamus. Dat etc.

## 92. Aus einem Befehl der herzoglichen Räthe an den Richter zu Xanten. Cleve 1592 Januar 25.

D. Cleve-Märk. L.-A. XVI, 34. — Conc.

Die Räthe hätten des Richters Schreiben nebst der Bittschrift des Herm. Jan. 25.
Grevenstein, (gen. Lövken), und Arnd Decker, gen. Rauvenhoff empfangen[2]). Sie

1) Es ist dies die Antwort auf den Brief des Nuntius an die Herzogin v. 12. Jan. 1592 Nr. 90.

2) Die Bittschrift datirt vom 22. Jan. 1592 und beruht bei den Acten. Dort findet sich auch folgendes Verzeichniß der vornehmsten Evangelischen: „Hermann Löwken, Glaßmaker. Johann Hongerwasser, Steinmetzler. Bruin Bitter. Steven Kael. Arnd Warners. Joh. Wagesvelt. Joh. Hansen. Gisbertingen Pellicaen. Derick Gysen. Derick der Keenelingh."

1592 Jan. 25. wüßten indeſſen darauf ihren Befehl vom 31. December[1]) in Sachen der öffentlichen Zuſammenkünfte nicht zu verändern. Man fordere den Richter hiermit auf, den Befehl zu wiederholen und im Fall des Ungehorſams weiter an die Räthe zu berichten[2]).

## 93. Aus einem Schreiben der Ritterſchaft und Stände von Cleve, Jülich, Berg und Mark an den Pfalzgrafen Johann. Düſſeldorf 1592 Februar 1.

Heidelb. Bibl. Msc. Pal. Germ. 808. — Cop.

Widerlegung der von Seiten des Kaiſers erhobenen Anſchuldigungen. — Den Grafen Wirich von Dhaun betr. — Angebliche Anlehnung an Fremde. Bekundung ihrer Übereinſtimmung mit dem Pfalzgrafen Johann.

Febr. 1. Die Stände hätten das an den Pfalzgrafen gerichtete Schreiben des Kaiſers vom 27. Nov. und des Pfalzgrafen Schreiben an die Stände vom 31. Dec. 1591 empfangen.

Der Kaiſer werde es nicht ungnädig aufnehmen, wenn ſie wegen der ihnen zugemeſſenen Dinge ihre Entſchuldigung thäten.

Nur die Treue gegen den Kaiſer habe es zu Wege gebracht, daß ſie, trotzdem ſie völlig im Stich gelaſſen und aller Unbill ausgeſetzt geweſen, bei dem h. Reich verblieben ſeien. Man habe auf dem jetzigen Landtag mit Hülfe des Pfalzgrafen und anderer Intereſſenten auf die Defenſion denken müſſen und nach Einſetzung eines guten Regiments geſtrebt.

„Und haben alſo E. F. G. gleich uns bei dieſer Verhandelung, nach unterthänigſt angehortem Ihrer Majeſtät gnädigem Befelch derſelben Commiſſarien darvor gebetten, daß Ihre Gn. und Ehrw. in Regiments- Polizei- und Hofordnungs-Sachen dieſer Landen Privilegia, Herkommen, Satzungen, Gebräuche, Freiheiten in Achtung haben und denen zuwider nichts handlen, vurnehmen noch ſtatuiren, auch dem Landsfurſten und Ständen in ſulchem (beſchwerlicher Weiſe) nit vorgreifen wollten".

Die Fürſtin Jacobe habe die Abſchaffung etlicher Beamten gebilligt; folglich dürfe dies nicht den Ständen zugemeſſen werden.

Der Graf Wirich von Dhaun, Herr zu Falſenſtein, habe den Ständen mit entrüſtetem Gemüth angezeigt, daß der Kaiſer auf unzutreffendes Anbringen ſeine Perſon ganz beſonders in ungnädigem Verdacht habe, „als wenn Ihre Gnaden bei dieſer Sache vor Andern zuvielgethan und zur Weiterung Anleitung gegeben haben ſolle".

Der Graf von Dhaun werde ſich bei dem Kaiſer ſelbſt entſchuldigen, aber auch die Landſtände wollten den Pfalzgrafen gegenüber ihm das Zeugniß geben, daß er nichts habe berathſchlagen oder thun helfen als was dem Lande zum Nutzen gereiche.

„Daß aber die getreuen Landſtände hierneben noch heftiger bei Ihrer Kaiſerl. Maj. angeben, als hätten die (bei Beſtellung dieſer Lande Regiments) ſich mit Praktiken einen fremden ſtarken Rücken machen wollen, inſonderheit bei denen,

1) Dieſer Befehl beruht nicht bei den Acten, die mir vorgelegen haben.
2) Weitere Befehle erfolgten am 3. und 19. Febr. 1592.

welche in dieſen Landen mit dem Regiment nichts zu thun, darauf müſſen wir 1592
dieſes, unſerer höchſter und unvermeidlicher Nothdurft nach, in Unterthänigkeit Febr. 1.
und rund erklären, daß Niemand mit Wahrheit ſagen oder darthun würde, daß wir und unſere getreue Mitglieder, Liebhaber der hohen Obrigkeit und des Vaterlands ingemein oder inſonders in ſeine Gedanken nie genommen, auf einige Weiſe oder Maß ſich zu Fremden zu ſchlagen. Wann nun wir und unſere getreuen Mitglieder vor Gott und der Welt ſolcher unzimblicher Zumeſſung uns durchaus frei wiſſen, ſo hätten wir auch wohl verhoffet, mit ſolcher ungutlichen, unbewehrlichen Anbringung bei Ihrer Kaiſ. Maj. verſchonet zu pleiben". —

„Ob aber Diejenige, welche mit widerwärtigen Praktiken ſich hervor gethan bei ihrer angeborenen Landſtände Gliedern vur gehorſame und friedfertige ſollten mögen angeſehen werden, das geben E. F. G. und manniglich wir unterthänig und dienſtlich zu bedenken".

Die Landſtände hoffen, daß Herzog Johann Wilhelm ſich nach den „guten Ordnungen" ſeines Vaters halten und alle nothwendigen Sachen nach dem jüngſt übergebenen Bedenken der Landſtände anſtellen werde.

Die Landſtände bekennen vor Gott und der ganzen Welt, daß Pfalzgraf Johann während des ganzen Landtags ſich getreulich, gnädig und wohl um des Landes Wohlfahrt bemüht habe.

## 94. Aus den Beſchlüſſen des Quartier-Conſiſtoriums zu Gladbach[1]. Geſch. Gladbach 1592 Februar 11.

Prov.-Kirchen-Arch. zu Coblenz. S. II, 1, 2. Vol. I.

Übertritte zu den Wiedertäufern. Anſtellung eines eignen Geiſtlichen.

„Nachdem Peter zu Bares und Seligen ſein Hausfrau zu den Widderteuffern Febr. 11.
getretten, etliche mal vermanet, ſo von den Eltiſten als auch von den Diener und Eltiſten zugleich und doch gleichwoll mit Verbitterung wider die Wahrheit ſtreben, iſt beſchloſſen, daß man das Gebet über und vor ſie in der Gemein thun ſoll und ſo ſich ſie nicht wollen bekennen und zu der Kirche kehren, ſoll man nach dem Bevehl Chriſti und ſeiner h. Apoſteln mit ihnen fortfahren, da man aber könnte hätte man in Actis classicorum conventuum zu ſehen. was darüber decernirt und beſchloſſen oder in zukünftigem Synodo ſich zu befragen.

Mit Krügen Theis zu Dulken und Nelis an der Horten zu Neel[2] hat man zu handeln wie negſt oben vermelt.

Weil uns Gott nu widder nach ſeiner Güte und Gnade dieſe trübſelige Zeit mit einem eigenen Diener verſehen und verſorget hat, durch (den) er uns widder ſein Wort leſt verkündigen, haben wir mit ihm unſerm Diener accordirt, daß wir ihm dieſe drei viertheil Jars von Auguſto negſtverlaufen ab bis auf den Mai ſollen geben 60 Thlr. Neußer Währung.

---

1) Das Gladbacher Quartier-Conſiſtorium umfaßte die Gemeinden zu Gladbach, Neuenhoven, Süchtelen, Brüggen, Bracht, Kaldenkirchen, Breil und Dülken.

2) Es iſt Waldniel gemeint. — Es iſt bemerkenswerth, daß die Brüder von Waldniel bei dem nächſten Quartier-Conſiſtorium ohne irgend eine Nachricht von ſich zu geben, ausblieben.

## 95. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an den Apostolischen Nuntius. Düsseldorf 1592 Februar 12.

Nach dem Druck bei Eytzinger Rel. hist. 1593 S. 54 f.

Vertheidigung gegen Beschuldigung des Nuntius in Sachen ihrer Beziehungen zu den Protestanten und ihres Strebens nach der Curatel über ihren Gatten.

1592 Febr. 12. Sie habe aus Joh. Dregers, ihres Bevollmächtigten, Relation erfahren, wie sehr sich der Nuntius an der Curie und am Kais. Hof für die Herzogin bemüht habe.

Ad literas Rev. Ampl. V. germanico idiomate scriptas, quod attinet, tria praecipue ex illis colligimus, quae nos non parum movent. Primum, quod R. A. V. nobis objicit, quasi cum adversariis Catholicae religionis vasallis et consiliariis consilia nostra exclusis Catholicis ageremus. Alterum quasi Palatinis adhaerere aut nos adjungere, Imperat. Maj. spreta videamur; demum quod curatricem Ser. nostri conjugis agere studeamus, id quod juri et rationi absonum sit. Ad primum et secundum, quod attinet non putamus R. A. V. nos culpaturam, quod vasallos nostros etiam alterius quam Catholicae Religionis nobis (salva religione catholica) devincimus. Putamus enim nos in eo non solum officium bonae Principis pro conditione hujus patriae agere, verum etiam catholicae fidei in hisce provinciis non exiguum beneficium praestitisse. Actae dietae nuper hic celebratae testes erunt nostra admonitione et authoritate ordines a liberi exercitii religionis petitione destitisse, testes erunt illi, qui aequa lance sine affectu judicant nos id elaborasse, quod sine tumultu et seditione, ad quam utraque factio videbatur ludere, omnia exierint. —

Was die Curatel über ihren Gatten angehe, so müsse der Nuntius falschen Bericht empfangen haben. Die Herzogin hoffe noch immer auf die Genesung ihres Gatten; inzwischen gehe ihr Streben nur dahin, ihre von gewissen Räthen beabsichtigte gänzliche Ausschließung von den Geschäften zu verhindern.

Der Nuntius habe in seinem Schreiben vom 12. Jan. die Herzogin ersucht, für die Ausbreitung der katholischen Religion zu wirken; wie könne sie dies thun, wenn man sie von der Regierung ausschließe.

Der Gesandte Adolf Wolf-Metternich habe ihr vorgeworfen, daß sie die Beeidigung der Beamten nach Herzog Wilhelm's Tod habe vornehmen lassen; die Herzogin habe dies vor der Ankunft der Pfalzgrafen für nothwendig gehalten.

Sie stehe mit einigen Räthen in Streit, welche die katholische Religion als Vorwand für ihre sonstigen Pläne gebrauchten; ihr Streit betreffe aber nicht die Religion. Sie hoffe, daß der Nuntius am Kais. Hof für die Herzogin eintreten werde.

## 96. Aus einer Aufzeichnung des Richters zu Xanten, Stephan Kahl, über die Vorgänge in der Stadt. Actum Xanten 1592 März 2.

D. Dorth. Msc. II, 387. — Cop.

Maßregeln der römischen Geistlichen und der Regierung zur Unterdrückung des evangelischen Gottesdienstes und Eingriffe in die Rathswahl.

März 2. Anno 1572 syn etliche fromme Burgern umb die reine Lehre des h. Evangelii uith der Statt Xancten verdrewen. Item eodem anno hebben wederumb die

Religions-Verwandten (so noch overich) ihre Beikumpsten gepflogen und in Christi Nam bis in Anno 91 in Heusern hin und widder heimlig gehalten und alda ihre Exercitia Religionis durch Behilf M. Hermann Grevenstein gen. Löwken als ihrer aller Principalen und Vorstender exercirt und continuirt. 1592 März 2.

So hefft sich thogedragen, dat die Viande der Waerheit sodanige Christliche Bykumpsten (aldiwill sich das Getall der Gelovigen vermehrde und seer thoname) schendlich mit grausamen erdichten falschen Loegen und Nachreden durch den Pastor von der Cantzel blaßphemirden, seggende, sy sin Ketters und bedryven in ihren Heimtichen Bykompsten schendliche Untucht, als: „Myn Geist begert u. Fleisch ꝛc." und wyders sagt der Pastor duckmals mit synen Thostendern: „So ihre (der Religions-Verwandten) Lehr uprecht und gesund, sollen sy ihre Doeren nit thodoen, aver nachdem sie die Doeren thodoen und also mit geslaten Doeren sitten, so syn sie Diefen und Schelmen, Ketters und Gottlasterers, die ihre verfurische Lehr nit doeren an Tag geven.

Und heft der Pastor alsulche Scheldunge, Spotterien und Blaßphemirunge so viel uithgegaten, dat die Religions-Verwandten nothwendig hebben mutten openbar ihre Lehr und Bykompst halten, wilch Anno 91 den 6. Octobris begunnen umb den Lästerern und Idermenniglichen den Mund tho stoppen.

Als unse Widderwertige nu gesehen, daß durch die apentliche Lehr das Getall sich vermehrde, hebben sie dahin praktizirt, daß dar F. G. Befehlschriften tot driemal tho Wege bracht sin, warin uns up die hochste F. G. Ungnad alsulche opentliche Exercitia Religionis verpotten [1]).

Nachdem aver (alhie) das reine verbum dei gelehrt und exercirt, gleich wie im h. Romschen Reich allenthalben oepentlich; in der Pfalz, ten Hamme, Wesel, Duesborg, ꝛc. geschiet und wy uns derselviger Lehr punctim et articulatim gemäß verhalten, so hebben wy gleichwoll mit unsem Exercitio Religionis (want men mott Gott mehr gehorsam syn dann den Menschen) vortgefahren und den lieben Herrn Gott sulchs laten wolden.

Wie unse Widderige sulchs gesehen, hebben sye nye Praktik vortbracht als dat der Herr Marschalck Joncker Johann von der Horst und der Clevischer Landtschriever Johann Tack der Rechte Licentiat up Maendag na Oculi ꝛc. (als die Burgern ihren nyen Koer gleich von Aldes her gebruichlich solden doen) up den Rathuß to Xanten syn komen und hebben der ganzer Burgerschap nye Befehlschriften vurlesen laten, nämlich, daß man geine Burger solde kiesen tot Schepen, Rath oder Twelfe, sie wären denn Catholisch. Und als sie dergöner Namen, so nit Romisch-Katholisch, sunder gute, frome, christliche ehrliebende Männer wären, up einer Cedulen begunnten (?) aftholesen, mit disser uthdrucklicher Meinung, daß dieselvige up der Cedulen verteikent, tot geiner Burgerlicher Koer und ehrlichen Stadt Emptern hinforter sollen erwählet, sunder papistische oder Catholische, so sie sich nennen, erkoren werden, hefft sich alsodanige Uproer und Tumult up den Raethuse erhoven, daß der Herr Marschalk und Landschryver mit ihren Befehlschriften und Cedulen nit wüsten, wahin oder her; want der ener Burger riep: „Wir willen die frome unse Mitburger nit afgelesen hebben; gaet und leset die Dief und Schelmen af, die uns Beesten und allen unsere Wolfaert beroevet und

1) Die Verbote erfolgten am 7. Januar, am 2. März, 15. März und folgends den 21. Mai, den 4., 13. und 16. Juni 1592 (s. Dorth. Msc. II, 390).

1592 März 2. afgenomen hebben, daer het Land von Cleef noch voll von ist und schaffet dieselvige tho Land uith, dat sall viel beter und nutter syn". Der ander riep: „Wir willen unsern Koer frie halten als van alder her gewoentlich und gebruicklich und willen daer geyn Maet in gestellt hebben". Und so es der Allmächtige nit hätte versehen, sollte lichtlich ein grausame Morderie darut entstaen hebben; want der gemeine Mann riep: „Dit hebben uns unse lose Papen mit ihren Tellioren (?)-leckers, Papenkindern und Luchtendregers tho Wege gebracht ꝛc. Edoch es syn die Burgern lestlich durch das vielfältige Bitten und vermahnen des Ehrent achtbaren Wynandt Haes, des tytlichen Burgermeisters, tot Stillheit wederumb bracht. Aver der Marschalk und Landschryver mußten mit ihren Bevehlschriften und Cedulen hingahn und konden nit uitrichten, weil (?) der Almogender Herr hadde ihren kloecken Raed und Anschlag confundirt und dat Gebet syner Kinder (dewiel sy vuer die Ankompst des Marschalks beangstigt waren) verhoert.

Und hebben also die Burger ihren Koer gleich von Alders gebruicklich gedaen und erhalten. Actum den 2. Martii Anno ꝛc. Twe und Negentich up Maendach post Oculi.

## 97. Erlaß Kaiser Rudolf's an die Fürstlich Jülichschen Räthe. Prag 1592 März 6.

D. Cleve-Märk. Zeitereignisse C. 12c. — Or.

Die Räthe sollen weder in Religions- noch in politischen Sachen irgend eine Neuerung gestatten.

März 6. Edel ꝛc. Als wir euch vom 28. jungstverschienene Januarii auf eur schreiben weilandt unseres lieben Ohaimben, Schwagers und Fürsten des alten Hertzogs zu Gulich todtlichen Abganck belangend bey Eueren aignen alher abgefertigten Potten gnediglich beantwortet und daneben insonderheit bevolhen, daß ir hinfurter das Regiment in des Jungen Hertzogen wie vorhin in des alten Namen beschehen beßten getreuen Vleißes continuiren und bis zu unserer ferrer Verordnung mit der Vestung Gulich, auch sonsten in Religion oder Politischen sachen Jemand der sei, wer er wolle, ainiche Neuwerung nit gestatten, sondern Alles in ruhigem vorigem Stand erhalten soltet und aber die Vorsorg haben, das unter jetzigen gefehrlichen Leuften leichtlich der Pott aufgehalten und berurt unser Schreiben an gehorige Ort nit kommen sein mochte. Hierumb so haben wir auch eine Abschrift desselben hiemit bei aigenem Currir hernach schicken wollen, mit der angehefften ernsten Ermanung, vorgedachten unserm Bevelch allerdings vestiglich nachzusetzen und darwider das wenigst nit thun, auch andern zu thun nit nachzusehen in kain weg. Daran beschicht unser entlicher Bevelch und Willen. Geben u. s. w.

## 98. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an Richter, Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Xanten. Düsseldorf 1592 März 22 [1]).

Nach der Ztschr. des B. G. V. III, 358 [1]).

März 22. Die Anstifter der Xantener Religionsneuerungen ließen sich vernehmen, daß die Herzogin ihrem unzulässigen Vorhaben nicht zuwider sei. Das sei unwahr

1) Das Schreiben ist dort vollständig abgedruckt von Bouterwek nach den Acten im

und eine unbillige Beschuldigung. Man solle die verbotenen Conventicula ab- 1592
schaffen. März 22.

## 99. Aus einem Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Hessen an den Herzog Johann Wilhelm von Jülich. Cassel 1592 März 27.

Mr. Stadt Aachen 1590—1592. — Cop.

Betrifft die fortdauernde Bedrängung der Stadt Aachen.

Die Stadt Aachen habe den Landgrafen um Interzessionsschreiben ersucht. März 27.
Zuvor aber sei er berichtet worden, daß Johann Wilhelm die Regierung der clevischen Lande angetreten habe und er wünsche ihm Glück dazu.

„Was aber die von Aach belangt, geben uns dieselben underthänig zu erkennen, daß die aus E. L. Land und Gebiet gegen sie angestellte Betrangnuß (unerachtet hiebevoriger vielfaltiger Intercession-Schriften) noch nicht eingestellt, auch ihr abgefangener und in den Banden behaltener Peter Belzer (wilcher doch für seine Person mit der Sachen nicht das wenigste zu schaffen) seiner Haften nicht erledigt werden woll, mit angeheften unterthänigen, flehlichen Bitten, sie an E. L. vorbittlich zum vleißigsten zu verschreiben und dieselbige dahin bittlich zu bewegen, daß sie doch die thatliche Beschwerden einstellen und den nunmehr zwischen E. L. und ihnen, den Aachischen, sich erhaltenden Mißverstand zu gütlicher oder rechtlicher Expedition und Erörterung kommen lassen wolle, in Erwägung weil sie zu E. L. solch unterthänigs Vertrauen geschöpft, daß sie nichts unbilliges zu begehren gemeint, sie die von Aach auch sich E. L. zu unbefugten Sachen im wenigsten widersetzlich zu machen nicht gesinnt, daß dann je solcher Mißverstand viel besser durch gütliche Vergleichung oder rechtliche Entscheidung als die furgenommene Niederwerfung und andere Thätlichkeiten erledigt werden konnte.

Wann wir dann derer von Aachen beschehenes Bitten bei uns nicht unzimblich ermessen und es dafur halten, weil sich die Kreis-Stände derer von Aach als welche über ihr Rechtserbieten betrangt werden mit Rath und Hulf annehmen, daß E. L. viel träglicher und sicherer thäte, wann sie die Sach dem Rechten bevohlen und die Stände von der Aachischen Steuer befreiet als mit der Abfahung, Niederwerfung, Versperrung und Verlegung der Päß und andern Thatlichkeiten fortgefahren hätte, so haben wir ihnen diese Vorbittschrift nicht zu verweigern gewußt und ersuchen demnach E. L. hiermit freundlich bittend, da es bei E. L. etwas zu erheben menschlich und möglich, sie wolle diese Sache tiefer und reifer als uns dieselbige anzuziehen gepuret, zu Gemüth führen, die Thätlichkeiten, welche nicht allein denen von Aach, sondern auch volliglich dem Reich und E. L. selbst beschwerlich fallen, einstellen, den abgefangenen Bürger als für seine Person unschuldig der Haft erlassen und demnach den Mißverstand zu gütlicher Underhandlung oder rechtlicher Entscheidung, damit E. L. in der Haubtsach nicht das geringste begeben konnen und die Stadt Aach dieses unsers vorbittlichen Schreibens genießen lassen".

---

Staats-Archiv zu München 519/8. —Mehrere weitere Schreiben Jacobe's in derselben Angelegenheit an die Räthe hat B. a a. O. S. 358 ff. abgedruckt. Dieselben sind datirt vom 16. April, 18. Mai, c. 23. Mai 1592. S. unten die Auszüge. Vgl. die Acten im Staats-Archiv zu Düsseldorf Cleve-M. L.-A. V Nr. 34.

## 100. Aus einer Aufzeichnung des Richters Stephan Kahl über die Vorgänge in Xanten. Gesch. 1592 April 30.

D. Dorth. Msc.. II, 389. — Cop.

Den Prediger Hermann Grevenstein, seine Ordination und feierliche Einholung betreffend.

1592 April 30. Nachdem die Religions-Verwandten Burgere mit dem apentlichen Exercitio Christianae Religionis vortgefahren und sehr tonaemen hebben unse Widderwärtige von der Kanzel und allenthalven geschreiwen: „Ihr Predikant ist nit geroepen oder nit legitime vel ordinarie promovirt, derhalfen ist er ein Dief und Schelm". So dat M. Hermann Grevenstein, unser Vorständer, heft mutten verreisen in der Grafschaft von Nassow binnen Herborn, umb alda seine Confirmation tho entfangen und heft er alda in der Universität gepredigt und is daernegst von den Professoribus S. Theologiae de praecipuis punctis et articulis fidei et doctrinae christianae weitläuftig underfragt und nachdem die Professores ihme bequem und geschickt befunden, hebben sie ihme litteras commendatitias sigillatas mitgedeilt und ihn tot dem vollkommenen Werk oder Dienste eines Predikanten ordinarie bestettigt. Also hebben ihn die Religions-Verwandten up May-Avent Ao. 92 mit Convoy von Buderich herlich ingehalt; jedoch mit christlicher Stilheit, also dat die Widderwertigen nit ein Wort spraecken.

## 101. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an den clevischen Kanzler und die Räthe. Düsseldorf 1592 Mai 18.

D.-Cleve-Märk. L.-A. V, Nr. 34. fol. 103. — Or.[1]).

Mai 18. Da die Herzogin willens sei, Alles zu thun, was zu Aufbauung und Fortpflanzung der katholischen Religion ersprießlich sei, so sollen sich die Räthe mit mehr Ernst als bisher geschehen dieser Dinge annehmen und besonders wegen Xanten Bericht erstatten.

## 102. Aus einem Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Düsseldorf 1592 Mai 20.

Mr. Stadt Aachen 1590—1592. — Or.

Mai 20. Der Herzog habe das Schreiben vom 27. März am 26. April erhalten.

Der darin erwähnte Peltzer solle gegen Bezahlung der Unkosten aus der Haft entlassen werden.

Der Prozeß vor dem Kammergericht sei so weit gediehen, daß am 26. Aug. die Kaiserl. Resolution in Aussicht stehe. Vor solcher Resolution könne der Herzog sich „in einige Gütlichkeit mit der Stadt nicht einlassen, dieweil dardurch, welcher unter beiden streitigen Parteien der legitimus Magistratus zu Aach sein, allererst urtheilt werden will".

Im Übrigen habe der Herzog in der Stadt nur diejenigen Rechte manutenirt, welche ihm dort zuständen[2]).

---

1) Das Actenstück ist nach einer zu München vorhandenen Copie von Bouterwek in der Ztschr. d. B. G. V. III, 359 abgedruckt worden.

2) Dies Schreiben fällt in die Zeit, wo die Herzogin Jacobe, die damals mit den

## 103. Erlaß der Herzogin Jacobe an den clevischen Kanzler und die Räthe. Düsseldorf 1592 Mai 23[1]).

D. Cleve-Märk. L.-A. XVI. Nr. 34. — Or.

Betrifft die Religionsneuerungen in Xanten und Umgegend, desgl. in Cleve und Rees. Die Anstellung katholischer Beamten.

Ernveſter u. ſ. w. Wir hatten uns wol anderſt nit verſehen, dann Ihr 1592
wurdet zu Xanten über die in Religion daſelbſt furgenommene Neuerung und Mai 23.
offentliche Conventicula fur langs ernſtlich Einſehens gethan und ſolch hochſchedlich Wergk ſo weit wie wir berichtet albereits mit Inhollung und Convoyrung eines vermeinten Predicanten neulicher Tage beſchehen, nit einreißen laſſen, ſondern an ſtatt weiland unſers Herrn Schwiegervatern ꝛc. bevor und unſers geliebten Herrn Gemahls hernacher allerdings abgeſchafft, vur uns wie es darumb gelegen dermaln uns verſtendigt haben. Wan uns aber numehr äußerlich angelangt, daß ſich die Conſiſtorianten alda taglichs ſtarken, andere mehr anlocken und zu ſich ziehen, wie dann allbereits etliche benachbarte von Sonsbeck, Kervendonck und Appeldorn ſich darbei gethan, in Goeltgens Behauſung beiſammen kommen, offentliche Predigten und Geſänge halten, darunder zween Procuratoren[2]) mit die vornembſte ſein, dergleichen dann auch zu Cleve bereits ein Anfang gemacht, da man Morgens umb ſiebene wann in der Kirchen concionirt wirdet, auch offentlich in einem Haus Predig halte, zu Rees und vort uf andern Ortern ebenmäßig, wofern man ihme länger alſo zuſehen und nichts dargegen thun wurde, zu beſorgen und Ihr Euch dann ohne unſere Erinderung gnugſam zu entſinnen, was für hochnachtheilige Conſequenz bei jetzigen ohne das gefehrlichen Leuffen und Emporungen hierab erfolgen wolle, ſo will unſers Erachtens die hohe Notdurft erfordern, daß Ihr uf die Mittel und Wege zugedenken, auch an Hand zu nehmen lenger nit umbgehen wollet, damit das angezundt Feuer wider gedempft und ausgeleſcht, ferner daher beſorgtem Unheil (weil es noch Zeit iſt) vorgebauet, den Predicanten und vornembſten Authorn mit Ernſt nachgetracht, gen Cleve in Haftung bracht, die Procuratoren entſetzt und was Ihr weiters hierunder vor rathſam ermeſſen werdet, ins Werk geſtellt werden mochte. Denn da der Ernſt zeitlich (wie dem Ambtmann des Orts wol gebuhrt hette, deme Gott numehr die ewige Ruhe verlihen wolle) darzu gethan were, wurde es nimmer ſo weit verlaufen ſein. Demnach an Catholiſchen Beampten nit wenig gelegen und zum hochſten vonnothen, daß die Empter hinfuro, inſonderheit aber die furnemſten als das itzo

---

Proteſtanten Fühlung geſucht hatte, mit dem Gedanken umging, ihren kranken Gatten in das Bad nach Aachen zu bringen. Der Plan wurde hintertrieben, obwohl die Stadt Aachen eine Einladung ſchickte. S. das Schreiben B. von Calenberg's im Archiv zu Marburg v. 5. Aug. 1592.

1) Das Actenſtück liegt, verſehen mit Siegel und der Unterſchrift Jacobe's, bei den Acten und trägt in dorso den Kanzleivermerk „prs. Cleve, d. 29. May 1592". Die geſperrt gedruckten Stellen ſind in dem Original unterſtrichen. Eine dabei liegende Abſchrift enthält dieſe Stellen nicht. — Einen Abdruck nach einer in München befindlichen Abſchrift ſ. in der Ztſchr. d. B. G. B. III, 360.

2) Der eine derſelben war Bruno Bitter zu Xanten.

1592 Mai 23. erledigte Landdroſt-Ambt mit Catholiſchen Perſonen erſetzt werden, daruf Ihr zu gedenken und keine andern zu ſolchem furzuſchlagen. Wollten wir Euch u. ſ. w.

## 104. Schreiben des Franz von Verdugo an die cleviſchen Räthe. Rheinberg 1592 Mai 26.

D. Cleve-Märk. L.-A. XVI. Nr. 34. fol. 110. — Or.

Die cleviſchen Räthe möchten wider die Evangeliſchen zu Xanten einſchreiten.

Mai 26. Edele etc. Naedemael ick in ervaringhe gecommen ben, dat een glaesmaicker[1]) bynnen der Stadt Xanten bynnen zynen huyse openbaere vergaderinge, predicatie ende professie der Calvynscher Secte is doende tot groetem schandaele der goeder onderdaenen zynre furst. G., wesende eene zaecke, die nyet alleene contrarieert den goeden wille ende hoocheit derzelver, maer daer uyt oick nyet anders entstaen kan als groote tweedracht ende onenicheit zoe onder de ondersaeten als goede naeburlanden van zyne F. G. Ende alsoe de goede geliefte van zyner Maj. is geweest, my de saecken van Gelderland te belasten ende genegen wesende zoe doer de plicht als ick syner Maj. mynem alder gnedichsten heeren als oick deur (?) de diensten, die ick zyne vurst. G. schuldich zy, de goede correspondentie ende naebuerlicheit soe bes noch tuschen den gemelten (?) Landen lofflichen onderholden te doen continuieren; hebbe omme deselve ende geene andere oirsaicken goet gevonden U. E. L. tselve te remonstreren ten eynde; desolve to tyden daerinne mogen gesien als ich nyet en twyvele ofte sal geschien. Begerende derhalven u. E. nyet voor ongoet naemen, dat ick my schyne mit saicken te becommeren, die my niet (?) an en gaen. U. E. hier mede neffes myner vrundtlichen erbiedinghe beveelende in de beschermenisse des Almachtigen. Datum Rynbergh etc.[2])

## 105. Aus einer Bittſchrift der „Religionsverwandten bedrängten Bürger zu Xanten, die ſich zu der Evangeliſchen Lehre Gottliches Wortes und der darauf gegründeten Augsburgiſchen Confeſſion bekennen" an die Stadt Weſel. Xanten 1592 Juni 14.

D. Dorth. Msc. II, 399. — Cop.

Mittheilung über angedrohte Strafen und Geſuch um Fürbitte bei der Regierung.

Juni 14. Am 13. Juni ſei ihnen auf dem Rathhaus ein Befehl der F. Räthe, unterſchrieben von dem Kanzler vorgeleſen worden, nach welchem ſie von ihren Verſammlungen, welche die Gegner Conventikel nennen, abſtehen ſollen. Die Bürger, welche ihre Häuſer für ſolche Verſammlungen öffnen, ſollen mit je 25 und die

1) Der Glasmacher iſt Hermann Grevenſtein, genannt Löwken. S. die Anmerkung zu Nr. 92.

2) Darauf hin erfolgte unter dem 3. Juni 1592 ein ſcharfes Mandat der Räthe an die Stadt Xanten. Das Concept deſſelben ſ. bei den Düſſ. Acten. Am 9. Juni (ſ. das Protocoll bei den Acten) ward von den Räthen unter Bezugnahme auf Verdugo's Schreiben eine Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln gehalten, um den Befehlen Nachdruck zu geben.

Zuhörer mit je 5 alten Schilden gestraft werden. Darauf habe man erwidert, 1592
daß diese Sache sie nicht allein, sondern alle Mitglaubensgenossen angehe und Juni 14.
man begehre Bedenkzeit.

„Dweil nu, g. Herrn, uns bei Vorluyß unser Salicheit mit nichten geburt, unsere christliche Versammlungen tho verlaten, wie wy dann auch in Gottes Namen heut Sonntag continuirt und darby durch gottliche Hülf tho harren uns entschlaten, als ist demnach an E. Erntfesten, Achtbaren und L. umb den Namen unsers Herrn Jesu Christi willen unsere Bitt und Begehren, dieselben wollten uns und andere bedrängten Christen in dieser Anfechtung und hochster Noth mit hilflichem getreuen Rath bei unserm g. Landfürsten und Herrn und deroselben F. G. hochweisen Herrn Räthen und sunst an allen andern gottliebenden Herrn und Freunden hoch und niedrigen Stands entschuldigen und fürbittlich sein, damit wy arme Christen in unserm gottsaligen Vornehmen nit turbirt, sondern darbei gnediglich gehandhabet, geschützt und beschirmet werden. Daran geschicht ein sunderlich christlich Werk, wilchs der Allmächtige in der Ewigkeit unvergolten nit laten wird und wir sein es auch jeder Zeit mit unserm innigen Gebet an Gott Allmächtig zu verbitten willig und geneigt. Ilends u. s. w.

## 106. Aus dem Protocoll des Classen-Conventes zu Wesel. Gesch. 1592 Juni 22.

D. Dorth. Msc. I, 842. — Auszug.

Acta Class. Conv. hab. Wesaliae

darup versammelt war D. Gerh. Veltius Pastor, D. Joh. Heidfeldius, D. Caro- Juni 22.
lus Niellius, D. Joh. Havenbergius, D. Casp. Sticker, Ministri omnes, Peter Buel, Gerhard von Mecheln, Conrad Vorselmann, Peter Romborch, Phil. de Morie, Alderlinge von Wesel, Bruno Bitter, Joh. Schalk von Xanten, Otto v. Wilich, Joh. Tucking von Rees, Wilh. ter Porten, Joh. von Helsum von Cleef, Claes v. Eger, Wessel Stockhorst von Calkar, Bernd Eykelbohm, Joh. Truffel von Embrick.

§ 1. D. Carolus Niellius, Praeses.
D. Joannes Heidfeldius, Assessor.
D. Joannes Havenbergius, Scriba.

§ 5. Opt Angeven der Broderen van Wesel is besloten, dat man den Brüdern von Duisburg, Ruhrort, Beeck, Meyderick, Orsoy vermahnen soll, dat sy entweder selfs eine Classe anstellen ofte huer onder dese Classe begeven[1]).

§ 13. Questio derer von Calcar, ob man auch die Disciplin üben mag und soll, da kein offentlich Ministerium is? Antwort: Ja.

§ 14. Frage von die von Xanten: ob ihr Prediger auch möge die Sacramente ausspenden? Antwort: Ja, dieweil er im Predigtampt confirmirt und die Ausspendung der Sacramente ein Stück des Predigtamts ist.

(Folgen die Unterschriften.[2])

1) Die §§ 6, 7, 8, 9 enthalten den Beschluß, um „freies Exercitium" zu suppliciren und die Interzession des Grafen von Broich anzurufen. (Vgl. die nachfolgenden Aktenstücke.)

2) Der letzte Classen-Convent hatte im J. 1587 stattgefunden; in den zwischenliegenden Jahren hatte man nicht gewagt, zusammenzutreten. S. Heppe, Gesch. d. evang. Kirche von Cleve-Mark ꝛc. I, 99.

1592 Juni 26.

## 107. Aus einem Schreiben des D. Dietr. Bisterfeld an die Herzogin Jacobe. Cöln 1592 Juni 26.

. Cleve-Märk. L.-A. XVI, Nr. 34 f. 127. — Or.

Betrifft eine Mittheilung des Kammerdieners der Herzogin. Befehle des Kölner Nuntius in der Religionssache. Aussicht auf Hülfe von anderen Mächten.

Der D. Biesterfeld habe den Brief und die Beilagen, welche der Herzogin Cammerdiener auf Befehl der Herzogin an ihn (Biesterfeld) geschrieben bezw. geschickt habe, empfangen und gemäß dem darin enthaltenen Auftrag mit dem Nuntius alsbald umständlich gesprochen.

„Und befinden in Warheit, daß wolgemelter Her Nuncius fast bekümmert wurden, diese angefangene Neuwerung fast weit aussehend vermirckt und zum hochsten dienlich und nothig erachtet, daß in aller Eil zu diesen Sachen will gethan sein, ehe und bevoren das Feur weiters einfressen und die Uberhand nehmen wird. Es kunnen auch E. Hochw. vur erst kein besser Mittel finden, wie in diesem Werk formlich zu procediren sein soll, dann eben dasselb. das die Clevische Rhet in ihrem Schreiben under dato des 19. Dieses angedeutet haben, daß nemlich mein Gnedigster Fürst und Her den Ungehorsamen ihren fürstlichen Schutz, Schirm und Geleid auffagen lasse, dieselbe vur keine Unterthanen mehr erkenne, mit dem einverleibten ernstlichen Befellig, daß sie nach Erlegung der abgefurderter wol verwirkter Bruchten einwendig einer kurzer Zeit sich mit Weib und Kindern, Hab und Gütern aus Ihrer F. G. Landen begieben und darinnen sich nit sollen finden lassen, auch da sie darauf nit ausweichen wurden, daß man sich alsdann gefaßt machen soll, sie mit der That auszuweisen und bei hochster Leibstraf nit wieder ein zukommen. Und wird zum hochsten nothig und dienlich angesehen, daß in diesen Sachen nit still gehalten oder gesäumet werde, sondern in aller Eil der Ernst vurgenommen, sunsten zu besorgen, daß sich der Haufen dermaßen stärken wird, daß beschwerlich das Unkraut auszurotten sein wird.

Es wird auch vur ratsamb erachtet, daß in Namen meines g. F. u. H. ein ernstlich Schreiben an die Heren von Xanten, Cleve, Emmerich, Calcar und Reis gelangt wurde, darinnen befollen wurde bei hochster Straf und Ungnade die vurgenommene Neuerung abzuschaffen, die Ungehorsamen zu schuldigem Gehorsam zu pringen und uber Ihrer F. G. Herrn Vatters publicirte Edicta mit allem Ernst und Eifer zu halten, auch die Uberfahrer zu gepürlicher Straf zu pringen, mit der offentlichen einverleibter Clausulen, daß Ihre F. G. die selbe auf sich rechtmäßig ererbte Land und Leut bei der uralten Catholischen christlichen alleinseligmachenden Romischen Religion zu underhalten gedencken."

Wenn alle diese Mittel an die Hand genommen sein würden und gleichwohl der Ungehorsam der Unterthanen fortdauere, so werde die „Herzogin mit Rath ihrer Herrn und Freunde die Mittel erlangen", die dazu nothwendig sein sollten, die Autorität der Regierung aufrecht zu erhalten und den Muthwillen der Ungehorsamen zur Bestrafung zu bringen.

Dies Alles schreibe Biesterfeld auf Befehl des Nuntius.

## 108. Aus der Relation eines Ungenannten[1]) an beide Herrn Pfalzgrafen. O. O. 1592 Juni 27.

D. Dorth. Msc. II, 427. — Cop.

Betrifft die Religions- und Kriegsbeschwerden der „guten armen Leute" und Bitte um Interzession am Hofe.

Der Schreiber dieses Briefs habe am 6. Juni dem Pfalzgrafen über die 1592
Eingriffe der clevischen Regierung in die Religionsübung der Religionsverwandten Juni 27.
zu Xanten, welche bereits seit 20 Jahren bestanden habe (nur daß man kürzlich erst den Psalmen-Gesang hinzugefügt habe), berichtet. Ähnliche Mandate wie zu Xanten seien auch zu Cleve, Emmerich, Rees und Calcar den Religionsverwandten zugekommen.

„Als haben die höchstbedrangte guten Leute in diesen ihren Gewissen und Seelen Beschwernissen beiverwahrte beide Supplikationen eine an die clevischen Räthe, so meines Erachtens schon ubergeben[2]), die andere an die durchlauchtige ꝛc. Landesfürsten und Herrn, auch gnädige Fürstin und Frau haltend, so innerhalb drei oder vier Tagen vermittelst gottlicher Gnaden ubergeben werden soll, einstellen lassen, darin meines Ermessens solche starke Motiven und Argumenten angezogen, daß den Supplikanten ihre christliche nothwendige Bitt nicht zu verweigern, noch abzuschlagen, wofern man anders weiland Kaiser Maximilians hochweisen Spruch in Achtung nehmen woll: Qui conscientias cogere volunt, coelum oppugnant et terram amittunt, zu geschweigen, daß man dessen in den benachbarten angrenzenden Niederlanden solche Exempel für Augen, welche hoc turbulento rerum statu et continuis bellicis cladibus quibus haec provincia ad oppressionem usque premitur wol reiflich zu consideriren. Dann man hat keinen politischen Schutz noch Schirm (sintemal die feindlichen Thatlichkeiten von beiden kriegenden Theilen mit Fangen, Spannen, Ranzioniren, Rauben, Plündern, Straßenschänden dermaßen noch verubet werden, daß ein erbar Rath dieser Stadt heut an die fürstl. Räthe gen Düsseldorf schreiben muß, begehrend die Herrn Räthe sich rotunde erklären wollen, ob sie die Stadt defendiren wollen oder nit und zu besorgen, daß die Patientz ein Ende nehmen werde) und sollen die gute arme Leut daneben ihres Seelentrostes verlustig sein, das wolle Gott gnädig abwenden."

Die Religionsverwandten hätten den Schreiber um seine Intercession beim Pfalzgrafen ersucht. Letzterer möge an den Herzog Joh. Wilhelm und die Herzogin Jacobe[3]) ein Gesuch richten und sodann auch den Grafen von Broich ermahnen, daß er den Bedrängten die Hand biete.

Der Pfalzgraf möge den Namen des Schreibers geheim halten.

---

1) Am Fuße der Abschrift steht von Dorths Hand bemerkt: „Dr. H. Tack". Dieser ist offenbar der Schreiber des Briefs.

2) Die Supplik wurde erst am 1. Juli übergeben s. Dorth. Msc. II, 400, wo eine Copie derselben erhalten ist.

3) Etwa gleichzeitig (wie es scheint) ward durch Dr. H. Tack im Beisein von Otto von Wilich und Bruno Bitter dem Grafen von Broich eine Petition der „Bürger und Einwohner zu Cleve, Xanten, Emmerich, Rees und Calcar, die sich zu der reformirten wahren Religion und in Gottes Wort gegründeter Augsburgischer Confession bekennen", übergeben. Dieselbe findet sich (sie trägt kein Datum) Dorth. Msc. II, 429 ff.

## 109. Bittschrift der reformirten Einwohner von Cleve, Emmerich, Calcar, Kanten und Rees an den Herzog Johann Wilhelm. O. D. (1592 c. Juni 27.)

Teschenmacher Ann. Eccl. f. 724, in der Berl. Kgl. Bibl. Msc. bor. 4°. 21.

Bitten um Gestattung der Religionsübung und appelliren im Fall der Ablehnung auf die Entscheidung des gemeinen Landtags und unparteiischer Richter.

(1592 c. Juni 27.) Durchlauchtigster ꝛc. Demnach wir arme höchstbedrängte untenbenannte Supplicanten etlicher Städte des clevischen Fürstenthums von unsern friedhässigen Widersachern vielfältig verleumdet, geschmähet und mit Unwahrheit gelästert und angeklagt worden, als sollten wir verbotene offene und heimliche Versammlungen in den Häusern anrichten und halten, so wider die von Gott angestellte landesfürstliche Obrigkeit, Aufhebung guter Polizei-Ordnung und zu gemeinem Aufstand gereichen möchte, dahero Ew. F. G. clevischer Kanzler und Räthe mit unterschiedlichen Mandaten bei Vermeidung Ew. F. G. höchster Ungnad wie auch mit selbstpersönlichen strengen Anbindungen, sodann durch scharfe fürstliche Befehl bei schweren Geldstrafen durch die Richter jedes Orts von unseren gottseligen christlichen, zulässigen nothwendigen Versammlungen uns abzuschrecken und abzuhalten sich unterstanden, so haben wir solcher großen schweren und wichtigen Auflagen willen in dieser unserer Seelen-Noth und bekummertem Gewissen an keinem anderen Ort nechst Gott dem allmächtigen getreuen himmlischen Vatter nothwendige Hülf, Defension und Handhabung zu suchen gewußt, denn allein, da uns die ewige göttliche Wahrheit selbst eher heimsuche, nemlich zu Ew. F. G., wie dann der h. Geist durch den Propheten Esaiam spricht, die Könige sollen der Kirchen Neues pflegen und die Fürsten auch Fürstinen dero Seugammen sein, mit gantz unterthänigem, demütigen christlichen Bitten und Flehen, dieweil wir in diesen Sachen nicht das unsere, sondern Gottes Ehr und das ewigwährende Gut suchen, E. F. G. wollen dieses Suppliciren nit allein mit gnädiger Audienz vernehmen, sondern auch uns eine christliche Gott wohlgefällige Antwort, darauf unsere heimgelassene mit großen merklichen Haufen herzlich seufzend warten, gnädig widerfahren lassen, damit in solcher auf uns von unsern Widersachern erdichter, unwahrhafter grundloser, friedhessiger Bericht und aller Argwohn mit Beystand der Warheit aufgehaben und wir des ungutlichen Zumessens entschuldigt sein mögen.

1. So bezeugen wir zuforderst vor dem allwissenden Gott, welcher ein hertzenkundiger ist und dem nichts verborgen sein kann, auch seinem gestrengen Richterstuhl, sodann für Ew. F. G., dero hochweisen sämptlichen Räthen, auch Jedermänniglich, daß wir in unserm gepflogenen und noch habenden christlichen, gottseligen nothwendigen Versamblungen niemahls etwas vorgehabt, gesucht noch gedacht, dann allein daß wir nach dem Befehl des Herrn Christi und seiner heiligen Apostel im Neuen und der Propheten im Alten Testament Lehr und Exempel[1]) zu Anhörung des allein seligmachenden, reinen und von Menschensatzungen, auch abergläubischen Superstitionen gesäuberten Evangelii seinen offenbarten Willen recht erkennen und seinen Namen mit gläubigem Herzen bekennen und solchen mit christlichen Werken bezeugen möchten.

1) Die gesperrten Worte wolle man vergleichen mit den Notizen zum Actenstück vom 27. Juni 1592 Nr. 110. Die Formel ist wichtig.

Demnach proteſtiren und bezeugen wir ebenfalls hiemit offentlich, daß wir uns (1592
von allen verführiſchen, ſektiſchen angemaßten Religionen abſondern und auß- c. Juni 27.)
trucklich in Kraft dieſes abgeſondert haben wollen, ſo anders lehren und vorſchreiben wollen zu glauben dann als Chriſtus der einige Weg und Wahrheit durch die lieben Propheten und Mund des h. Geiſtes im Alten und vor ſich ſelbſt ſammt ſeinen h. Apoſteln im Neuen Teſtament, wie ſolches alles in der Bibel verfaßt, auch zu lehren und zu glauben befohlen hat[1]).

Wie dann auch ſolche unſere chriſtliche Religion und Glaubens-Bekandtnus in der aus Gottes Wort und bibliſcher Schrift kurz zuſammengeſetzter Augspurgiſche Confeſſion begriffen, welche in Anno 30 dem großmächtigen Kaiſer Carolo V zu Augspurg übergeben und folgends abermahl in Anno 55 zu Augspurg, Anno 57 zu Regenspurg, Anno 59 und Anno 66 von hochſtgedachten Kaiſ. Majeſtät auch Kaiſer Ferdinando und Maximino (sic) ſampt Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs respective zugelaſſen, angenommen, erkläret und approbiret werden, wir davon des Reichs Conſtitutionen und Religionis hochbekräftigter Friede offentlich melden und bezeugen, deſſen allen wir vermittelſt gottlicher Gnade auß obangeregter h. Schrift für E. F. G. und dero hochweiſe Räth auf Erfordern gnugſamen Rede und Antwort zu geben, erpietig und bereit ſeind.

2. Zum anderen haben E. F. G. furſtlich und hochverſtändig woll nachzuſinnen und zu erwägen, daß weyland der auch durchleuchtige, hochgeborne, unſer gnädiger lieber alter Landesfürſt und Herr Herzog Wilhelm, E. F. G. Herr Vatter, chriſtlicher Gedechtnuß die obgenannte in Gottes Wort gegründte und der Augsburgiſchen Confeſſion kurtz verfaßte Religion frei und offentlich ſelbſt bekandt an dero fürſtl. Hof durch darzu beſtellten Hofprediger 14 Jahr lang, ſo lang J. F. G. wollfahrend geweſen, vor allermenniglichen lehren und die heiligen Sacramente nach der reinen Einſetzung Chriſti derſelben Lehr gemäß adminiſtriren laſſen, auch Anno 46 die Bilder und Anno 67 der Monſtrantien Umbtragung und Verehrung durch offentliche Mandata verbotten.

3. Zum dritten, daß hochgemelte J. F. G. zu der Zeit nit allein dero jungen Fürſtinen und Fräulein in ſolcher wahren chriſtlichen Religion unterweiſen, lehren und auferziehen laſſen, welche auch noch auf dieſe heutige Stund keine andere Lehr angenommen noch bekennen, ſondern daß auch ihr F. G. die hochgedachte Fürſtinen mit reifer Berathſchlagung, Vorwiſſen und Belieben dero Hoff- und Landräthe an ſolche Fürſtliche Häuſer verheirathet, welche ex professo ſolcher wahren reformirten chriſtlichen Religionen und Augspurgiſchen Confeſſion vor und nach auf dieſe heutige Stunde zugethan, dieſelbige frei und offentlich in ihrem Fürſtenthumb und Landen predigen und lehren laſſen, deſſen Ihro Fürſtl. Gnaden bei der Kaiſ. Maj. ſampt aller Churfürſten Fürſten und Ständen des Reichs kein Abſcheu tragen.

4. Zum vierten, daß Ihro F. G. dieſelbige Religion in ettlichen Stätten dieſes cleviſchen Fürſtenthumbs wie noch auf den heutigen Tag in der Statt Duisburg und Weſel von respective viel und über die fünfzig Jahren hero gnädig verſtattet und zugelaſſen.

1) Die geſperrten Worte ſind von mir geſperrt worden.

(1592 c. Juni 27.) 5. Zum fünften, daß Ihre F. G. dieselbe Religion in der Grafschaft Mark fast allenthalben, in Städten, Flecken und Dörfern bis auf diesen Tag offentlich zu Lehren vergunstiget daran bis auch noch Niemand Intrag gethan. Man will geschweigen, was auf die heutige Stunden im Fürstenthumb von dem Berg an vielen Orten zugelassen wird.

6. Zum sechsten, daß Ihre F. G. auf unterschiedlichen gehaltenen Landtagen zu Dinslaken, Duisburg und Essen außtrücklich in Gnaden verwilliget, daß nicht allein der Religionsverwandten Unterthanen ihres Glaubens unbetrangt und ungemolestirt gelassen, sondern auch den Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten an den Oerteren ihrer F. G. Fürstenthumbs, da dieselben der reformirten Religion nach administrirt wurden, besuchen möchten.

7. Zum Siebenden, daß noch jüngst bei der zu Dusseldorf langgewährten allgemeinen respective Landständen und Deputirten Versammlung nach vielfältig in puncto Religionis gepflogenen Tractation die sämptlichen fürstl. Räthe sich gefallen lassen, auch günstiglich erkläret, daß wann sich die Unterthanen an dem Ort, da sie seßhaft, ehrbarlich, ehrlich und zuchtig als getreuen und gehorsamen Unterthanen gebührt, verhalten, daß sie an Gewissen Ehr, Leib, Hab und Gut durchaus unbeschwert gelassen und allenthalben wie bei den gesunden Tagen hochgedachter Ihrer F. G. geschehen gehalten werden sollen.

8. Zum achten, daß hierab nothwendig erfolgen muß, demnach Ihre F.G. dero Unterthanen Städte, Flecken und Gut mit nichten beschweret, sondern auch an obgemelten Ortern die Exercitia publica so viele Jahre hero und noch gnädig gestattet, daß durch Ihr F. G. ipso facto solche Religion im Wenigsten nicht vor ketzerisch verbotten und unzulässig geachtet, sondern dieselbe als Gottes Wort gemäß approbiret, laudiret und bekannt haben, derowegen was sein F. G. als ein hochverständiger und in h. Schrift erfahrener Fürst anderen Unterthanen aus Gottes Wort und angezogenen Fundamenten christlich zugelassen, uns auch solches auf unser bittlich, innerlich, demuthig Ansuchen zu erstatten wäre. Dieweil in Religionssachen kein Ansehen der Person hohes oder niedrigen Standes gehalten werden kann, soll noch muß, sintemal wir alle einen Gott, einen Christum und einen Himmel haben.

9. Zum Neunten, daß auch die Kais. Maj., unser allergnädigster Herr, in dero Majestät Erblanden, als Oestreich und Böhmen, in der Stadt Prag und an vielen Orten, offentliche Exercitia der Reformirten Religion Augspurgischer Confession ohne Zweifel in Betrachtung des Religionsfriedens offentlich zu üben und zu gebrauchen allergnädigst gestattet und zugelassen.

10. Zum Zehnten, daß Ihre Kais. Majestät an der Unterhandlung der Friedenstractation mit den uns benachbarten Niederlanden beiden Religionen, der apostolischen Reformirten und katholischen papistischen, publica exercitia in offentlichen Lehren und Predigen durch einen gleichmäßigen Religionsfrieden allergnädigst anbieten lassen.

Letzlich, daß allenthalben im römischen Reich, dabei nechst vorgemelte Religionen in den Städten mit gebührlicher Bescheidenheit, guter Kirchendisciplin und Polizei ordentlich geubet werden, daselbst die Bürger und Einwohner viel friedsamer und einmutiger leben, auch den regierenden Landesfürsten jeder Art mehr Gehorsamb erzeiget und erwiesen wird als an den Orten, da man die Ge-

wissen zwingen und die Predigt des reinen Evangelii mit Gebot und Verbot auch (1592
aufgesetzter Straf zu unterdrucken und Christum in seinen Gliedern zu verfolgen c. Juni 27
sich unterstehet.

Belangt derhalben an E. F. G. aus allen unsern beweglichen Kräften des Hertzens und der Seelen umb der Liebe Gottes und des köstlichen Verdienstes des blutigen Opfers unseres einigen Erlösers Jesu Christi willen unsere unterthänige demüthige, hochfleißige Bitt, Schreien und Rufen, E. F. G. wollen in hochverständiger reifer Consideration dieser Religionssachen die angezogene gottliche Befelch, fürstliche Exempel, rechtliche, billig mäßige und natürliche Reden, Motiven und Argumente dermaßen zu Sinn und Herzen führen, daß in Kraft derselben dem allerheiligsten König der Ehren, Jesu Christo, die Pforten geöffnet, die Ausbreitung seines h. Evangelii befordert und uns zu dem Ende das öffentliche Exercitium seines seligmachenden Worts sammt dem hochwürdigen Brauch der h. Sacramenten durch ordentliche darzu berufene Prediger in einer geringen Capell jedes Orts oder je zum wenigsten in einer häußlichen Versammlung zu üben und zu gebrauchen unverhindert und unbekümmert zugelassen werden möge.

Daß auch der Clevischen Herrn Räth im Namen E. F. G. an uns außgegangen Mandatum aufgehoben, die von den Wiedertheilen ex malo narratis verursachte und uns unverschuldter Weiß aufgesetzte Bruchten nachgegeben, die von ihren mit Ehren bis anhero betretenen Amptern abgesetzte ehrliche Leut restituiret und Niemands hinführo an seiner Person, Stand, Leib, Haab und Gut molestiret oder angefochten, auch was darwider geschehen abgeschaffet und solche Religions-Mißverstand mit dem Schwert des Glaubens, welches ist Gottes Wort und nit per viam rescripti ex plenitudine potestatis erörtert und entschieden werden möge. Und haben es E. F. G. gewißlich davor zu halten, daß hierdurch deroselben hohe fürstliche Reputation mit nichten vergeringert, viel weiniger verachtet, sondern vielmehr derselbigen hohen Autorität vorgesetzet, die Unterthanen gegen E. F. G. in aller unterthäniger Lieb täglich je länger je mehr wachsen und unter sich selbst in gutem Frieden und bürgerlichem Vertrauen und Einigkeit leben und sich erzeigen werden wie solches die Exempel anderer Churfürsten, Fürsten, Stände und Reichsstädten Unterthanen und angehörige Mitbürger genugsamb und klärlich bezeugen.

Wir versprechen und verbinden uns auch vor dem Angesicht Gottes, soviel den politischen unterthänigen bürgerlichen Gehorsamb anbetrifft, daß wir uns alle die Zeit unseres Lebens schuldig erkent, E. F. G. als unser von Gott vorgesetzter Landtfurstlichen Obrigkeit in allen christlichen politischen, billigen Sachen schuldig und gehorsamb mit unserem Leib, Hab, Gut und Blut wirklich zu erzeigen und mit der That selbst zu beweisen.

Im Fall aber diese unsere christliche, vollbefugte, hochnothige Bitt über alle Zuversicht und Hoffnung verweigert und abgeschlagen, so zwingt uns dennoch die Notturft, daß wir uns hiemit zu einem gemeinen Landtag oder unpartheiischen Religions-Richtern, dafür wir unser Lehr, Glaubens-Bekandtnus sampt allem unserem Thun und Lassen an Gottes Wort genugsame außführliche Rede und bestendige Antwort zu geben erbietig und willig hiemit provociren und berufen müssen mit abermahliger, unterthäniger, inständiger, flehentlicher Bitt, E. F. G.

(1592 c. Juni 27.) durch dero Regierungs-Räth zu Cleve inmittels de facto nit wider uns zu procediren oder a praecepto sine justa praevia causae cognitione (welches in allen civilibus negotiis, so doch viel geringer, sein Platz hat) fortzufahren, den Richtern jedes Orts gnädig und ernsthaftig befehlen, sondern vielmehr alle Thätlichkeit verbieten wolle.

Das seind wir umb E. F. G. mit allen unterthänigen möglichen und schuldigen Gehorsamb dienstwilliger Dankbarkeit die Tag unseres Lebens zu verdienen bereitwillig und geflissen.

Hierauf eine tröstliche, zulässige, willfährige, fürstliche Resolution und Antwort underthänig bittend, dieselbe E. F. G. dem großmächtigen gnadenreichen Gott zu allem heilsamen Wollstandt und glückseliger friedfertiger Regierung treulich empfehlend.

E. F. G.

unterthänige gehorsame

Bürger und Inwohner zu Cleve, Emmerich, Calkar, Xanten und Rees, so sich zu der reformirten wahren Religion und in Gottes Wort gegründeten Augspurgischen Confession bekennen.

## 110. Aus einem Schreiben der Herzogin an Richter, Bürgermeister u. s. w. der Städte Xanten, Cleve, Rees, Emmerich und Calcar. Düsseldorf 1592 Juni 27 [1]).

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 361.

Juni 27. In den genannten Städten seien allerhand gefährliche Neuerungen eingeführt, öffentliche Predigten gehalten u. s. w., welches zu Herzog Wilhelm's Zeiten nicht der Fall gewesen. Die Herzogin befehle, daß die Städte als treue Unterthanen sich den Edikten gemäß verhalten sollten. Sie verlange darüber schriftliche Erklärung.

## 111. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an Dr. Heinr. Tack, Kloster Mödingen 1592 Juli 4./14.

D. Dorth. Msc. II, 431. — Cop.

Betrifft die Interzession für die Religionsverwandten zu Cleve, Xanten, Emmerich, Rees und Calcar.

---

1) Eine Bittschrift der Bürger zu Xanten, an die Herzogin gerichtet, ward am 1. Juli 1592 durch Otto von Wilich und Bruno Bitter auf der Kanzlei übergeben. Darin heißt es, daß die Religionsverwandten zu Xanten sich zu keiner verbotenen und wider Gottes Wort streitenden oder zu Aufruhr und Trennung dienlichen Sekte bekennen, sondern „auf die reine lautere und unverfälschte, helle, klare, prophetische und apostolische h. Schrift in der Bibel verfaßt", berufen, sodann auf die aus göttlichem Wort gezogene und im h. Reich deutscher Nation angenommene Augsburgische Confession. Dorth. Msc. II, 407. — Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die citirte Formel unter den damaligen Reformirten ziemlich stehend war. So lautet das Glaubensbekenntniß des Grafen Simon von Lippe: „Wir bekennen uns zu der wahren katholischen christlichen Religion und gesunder christlicher Lehre als dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften verfasset ist". S. Falkmann A., Beiträge z. Gesch. d. Fürstenthums Lippe V, (1887) 353.

Unsern Gruß zuvor. Hochgelehrter ꝛc. Wir haben Dein den 27. Juni nächsthin der Evangelischen Religions-Verwandten Burger und Inwohner halben zu Cleve, Santen, Embrich, Rees und Calcar an uns abgangenes Schreiben sambt mit übersandten Copien, was sie von wegen der ihnen begegneten Betrangnussen an unsern freundlichen lieben Vetter und Schwagern Herrn Johan Wilhelm, Hertzogen zu Gulich wie auch S. L. Gemahlin und dann an Dero clevische Räthe theils albereit supplicirt, theils aber dergleichen noch zu thun im Vorhaben sein ꝛc. empfangen und Jedes seines Inhalts lesend verstanden, tragen deßhalb mit gedachten Religions-Verwandten unserstheils ein gnädig christliches Mitleiden und mochten ihnen, daß sie diesfalls im Exercitio Religionis Augsburgischer Confession unbekümmert gelassen wurden, gnädiglich wohl gonnen und wünschen. Daß sie nun auch vermittels Dein bei uns unterthäniges suchen und anlangen thun, ihnen in solchem ihrem Anliegen mit schriftlicher Interzession und Vorbitte bei obhochgedachtes unsers Schwagers des Herzogen zu Gulch L. und Dero Gemahlin in Gnaden hülflich zu erscheinen, haben wir ihnen zwar nit allein an bemelte zwei Ort, sondern auch an sein, unsers Schwagers, L. clevischen Kanzler und Räthe unterschiedlich wie Du hiermit kommend in Originali zu empfahen in Gnaden gewillfahrt, darneben wir uns aber auch zu ihnen unzweifenlich versehen und getrosten wollen, sie sich in angeregtem ihrem Religionis Exercitio also moderate, bescheidentlich still und geduldig wie nicht weniger auch in äußerlichem politischen Gehorsam dermaßen verhalten, sonderlich aber der Lehr und Religion rechter Augsburgischer Confession wie die Ao. ꝛc. 30 Kaiser Caroln dem Fünften zu Augsburg übergeben ist worden vermög ihrer Supplikation sincere anhängig sein und bleiben werden, damit ihrethalben die Herrschaft ohne Klag sein und Dero alles das sie etwan (wie wir ihnen doch gnädiglich nit antrauen) unterm Schein angezogener Augsburgischer Confession mit andern verbotenen und Gottes Wort widrigen Opinionen und Sekten behaftet[1]), dardurch nit Ursach gegeben werden moge, sie destoweniger bei oftberegtem Exercitio gebetenermaßen bleiben zu lassen. 1592 Juli 4./14.

So wir Dir diesmal widerantwortlich haben wollen vermelden und sein Dir mit Gnaden geneigt. Datum ꝛc.

## 112. Aus einer Aufzeichnung über eine Werbung fürstlicher Beamten in den clevischen Städten. Gesch. 1592 Juli 16ff.

D. Dorth. Msc. II, 414. — Cop.

Erfolgloſe Befehle in der Religionssache.

Und syn also die Herrn Commissarien den 16. Julii na Rees, Cleef, Calker, Emmerich und wederum up Cleef gereist und alda die anwesende Religionsverwandten vorbescheiden und ihnen gleicher Gestalt als tho Xanten ihre Beykumpsten verpotten. Aber die tho Rees, darnach die von Calker, von Cleef und Emmerich Juli 16ff.

1) Man wird bei diesen „verbotenen Sekten" nicht allein an Calviniſten, sondern auch an sog. Wiedertäufer denken müſſen. Im J. 1551 waren zu Cleve Wilhelm de Kistemaker und Windel Ravens als „Wiedertäufer" enthauptet worden (v. Braght, Het bloedig tooneel etc. Amst. 1685 II,131).

1592 Juli 16 ff. geantwordet, sie gedächten in geinem Wege von ihren Beikumpsten afthostaen und soll es ihnen Lyff, Gut und Blut kosten und hebben die H. Commissarii allda nit mehr kunnen uitrichten und seind den 24. Juli wederumb tho Xanten kommen und den 25. Juli verreiset.

## 113. Aus einer Aufzeichnung über die Ereigniſſe in Xanten. Geſch. 1592 Juli 19 ff.

D. Dorth. Msc. II, 414.

Maßregeln der Regierung und Widerſtand der Evangeliſchen in Sachen der Religion.

Juli 19 ff. Als wir den 19. Juli, den 8. Sonntag na Trinitatis in Behauſung Hilleken ten Haeff nagelatene Weduwe zeligen M. Derich Fehling, Möllemeiſter, wederumb unſe chriſtliche Beykumpſt und Predikatie in aller Stillheit gehalten hebben unſe vermeinte Geiſtliche und Widderwärtige ſolchs anſtondt up denſelvigen Dag an die F. Räthe to Cleve und allda anweſende F. G. Commiſſarien avergeſchreven und die ſämmtlichen Religions-Verwandten Burger heftig bedrohet und beklagt alſo, dat die vurg. F. Commiſſarii der vurgemelten Hilleken durch den Richter das Land inwendigh 14 Dagen tho ruimen und daß ihr Haus unſerm g. Herrn ſoll verfallen ſein, angekundigt und dat ſunderlich ingebunden. Waruf die vurſcr. Weduwe geantwortet, wannehr ihre Mitreligions-Verwandten bei ihr begehrten ihr Exercitium Gottliches Worts (wie ſulchs an ihrem Huiſe vur zwanzig Jahren geſchehen) tho halden, konnte oder mocht ſie ihnen ſulchs nit weigern und woll darauf wagen, was dem lyven Gott gefällig und behaglich iſt. Und heft der Richter ſulchs den F. Commiſſarien angeſagt und referirt und ſein die H. Commiſſarii wederump na Duſſeldorf up denſelvigen Dag verreiſt.

## 114. Schreiben des Landgrafen Wilhelm von Heſſen an den Churfürſten von Brandenburg und andere evangeliſche Reichsſtände. Caſſel 1592 Juli 12./22.

Mr. Stadt Aachen 1590—1592. — Cop.

Gemeinſchaftliche Schritte der Evangeliſchen in Sachen Aachens.

Juli 12./22. Hochgeborener Fürſt u. ſ. w. Mit was langwierigen, beharrlichen und faſt unſäglichen Beſchwerden des h. Reichs Stadt Aach nun ein ſehr geraume Zeit hero unſer wahren chriſtlichen Religion halber über alles ihr Rechtserbietens und am Kaiſ. Cammergericht ausgebrachte Mandata von Spaniſchen und Guliſchen angefochten worden, auch ſolcher Verfolgung und Bedrangnus noch kein Ende zu verhoffen ſei, ſolches iſt E. L. und faſt männiglich under den Evangeliſchen im Reich viel bekannter, als daß es zu erzählen nothwendig. Ob nun wohl Bürgermeiſter, Scheffen und Rath obgedachter Stadt Aach der tröſtlichen Hoffnung gelebt, man wurde die gegen ſie angeſtellte thatliche Zuſetzungen ingeſtellt, ſondern die Haubtſache am Kaiſ. Cammergericht durch rechtliches Erkenntnus haben entſcheiden laſſen, ſo beklagen ſie ſich doch, daß man mit der angefangenen Betrangnus nicht allein täglich, je länger, zu heftiger furtfahre, ihre Bürger ſpoliire, ranzionire und aufs äußerſte betrube, ſondern daß man auch den am Kaiſ. Cammergericht hiebevor angefangenen Prozeß geſtopt und dahin praktizirt,

daß man die Sach am Kaiserl. Hof, auch Citation und Ladung gegen sie ausgebracht, daß sie den 15. Augusti zu Prag erscheinen und Bescheid anhören sollten, da doch von ihnen daselbst ihre Sache nicht gerichtlich ausgeführet worden, sondern daß auch ihnen ohne das bedenklich und für den Evangelischen Reichsständen unverantwortlich fallen wollte, diese Sache, so negotium religionis belange, anderen Ständen zum Vorfang allein am Kaiserl. Hof exclusis statibus Evangelciis decidiren zu lassen, mit angehefften flehelichen Bitten, sie an E. L. und andere Stände des Reichs zu verschreiben und da es zu erheben, dahin zu vermögen, daß sie nebent Andern an Kaiserl. Hof schicken, sich dieser Reichsstadt annehmen, dero Beschwerden ihrer Maj. furtragen und versuchen lassen wollten, ob die commirnten Deklatorial-Urtheil ingestellt und die Sache des Kais. Cammergerichts-Erkenntnus vertraut oder auf andere Wege wie man sich derselben uf fernere der Achischen Gesandten Bericht vergleichen könnte, gebracht werden möchte. Weil wir dann mit dieser Stadt, ihres kundlichen Zustandes halber ein christliches Mitleidens tragen und danneſt allen Evangelischen Ständen daran zum höchsten gelegen, daß man den allbereits ergangenen Praejudiciis da man die Religions-Sachen an Kaiserl. Hof allein zu ziehen unterstehet, entgegentrachte. Da sich dann E. L. die Schickung mit gefallen ließen, wollten wir uns versehen, es sollte damit mehr als einem Schreiben ausgerichtet werden, bevorab da man das Werk dahin richtete, weil durch diesen Prozeß allen andern evangelischen Ständen merklich präjudicirt wurde, daß man der unterthänigsten Hoffnung lebte, ihre Kais. Maj. würde solches mildiglich erwägen und der Evangelischen Stände mit dergleichen Praejudiciis allergnädigst verschonen. Wir haben auch an die hochgeborene freundlich liebe Vettern, Oheimen, Brüder und Gevattern, Herrn Joachim Friedrich, Administratorn des Stifts Magdeburg, Herrn Friedrich Wilhelm, Administratorn der Chur Sachsen und Herrn Heinrich Julium, Herzogen zu Braunschweig ebenmäßig geschrieben und ihre LL. zur Mitschickung freundlich erinnert, wollen auch verhoffen, Ihre L. werden sich nicht weniger als andere Evangelische Stände dieser bedrangten Stadt Anliegen zum Beßten angelegen und bevohlen sein lassen, freundlich bittend, E. L. wolle desgleichen thun. Das wird Gott u. s. w. 1592 Juli 12./22.

## 115. Aus der Erklärung der Herzogin an den Erzbischof von Köln.

O. O. und Jahr. (1592 August 30 [1]).

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 365.

Beförderung der katholischen Religion betr.

Nachdem der Erzbischof sich nach Düsseldorf begeben und die Herzogin und den Herzog besucht, auch viel unterschiedliche Sachen von Gott, der Religion u. s. w. tractirt, gebe die Herzogin nachfolgende Erklärung ab, bei welcher sie und ihr Gatte feststehen, leben und sterben wollten. (Aug. 30.)

Die Herzogin und ihr Gatte wollen nicht allein bei der katholischen, apostolischen, römischen Religion stehen und bleiben, sondern auch alle Neuerungen eifrigsten Vermögens abschaffen. Auch habe man dies schon bisher gethan. Die-

1) Über das Datum vgl. Stieve, Zur Gesch. d. Herzogin Jacobe in d. Ztschr. d. B. G. B. XIII, 63. Anm. 1.

1592 (Aug. 30.) weil man erkenne, daß der Verlauf in der Religion daher rühre, daß das Concil von Trient in Jülich-Cleve nicht in Uebung gestellt werde, so sei es ihr Wille, daß das Concil durch den Erzbischof als Ordinarius in den Clevischen Ländern publicirt und in die wirkliche Uebung gestellt werde, daß auch der Erzbischof sein bischöflich Amt und Obliegen exerciren solle und möge. Dazu wolle man helfen, auch das brachium saeculare leihen, wo es erfordert werde.

Sodann habe es bisher nicht in der Regenten Macht gestanden, die Beamten, die wohl gedient, wegen der Religion abzuschaffen, doch habe man stets gewünscht, nur Katholische zu besitzen.

Von nun an wolle man nur noch katholische Räthe annehmen.

## 116. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an den clevischen Kanzler, Landhofmeister, Marschall und Landdrosten. Düsseldorf 1592 September 12.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 362.

Sept. 12. Die Herzogin höre mit Befremden, daß die Conventikel in den clevischen Städten nicht allein nicht unterlassen würden, sondern täglich zunähmen. Dadurch komme die Herzogin in Verdacht bei hohen Potentaten, Churfürsten und Andern, weil sie dem also zusehe und es gestatte. Wenn diesem Unheil länger zugesehen werde, so wolle die Herzogin hiermit bezeugen, daß der Mangel nicht an ihr, sondern an den Adressaten liege. Die Letzteren sollen die Bewegung auslöschen.

## 117. Aus einem Schreiben der Herzogin an den clevischen Kanzler und Marschall. Düsseldorf 1592 September 29.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 364.

Sept. 29. Der Befehl an die Gesammtheit der Räthe vom selben Tage werde auch den Adressaten zugegangen sein[1]).

„Weil ir nun aber die Fürnembsten under denen, so der catholischer Religion sonderlich vor Andern zugethan sein wollet und dan under euch beiden ir der cantzler bei der cantzeleien stetz seiet, das Direktorium habt, auch dem Marschalk auch hin und wieder umbher zu reiten und die zutragende Sachen in fleißiger Achtung zu haben gepurt, so befrembt uns nit wenig, das wir von euch der Gelegenheit dieses leider noch werenden Unheils, welches wie wir uns anders nit versehen, vorlengs gedempft und numehe gar erloschen sein sollte, nit berichtet, sondern dessen eußerlich avisirt werden."

Nunmehr sei der Herzogin Befehl, daß ihren bezüglichen Verordnungen nachgesetzt werde.

---

1) Dieser Befehl ist ebenso wie das vorliegende Actenstück vollständig abgedruckt von Bouterwek in der Ztschr. d. B. G. B. III, 363 f. — Ein Schreiben der Herzogin an Scholaster, Portner und Capitel zu Xanten in derselben Angelegenheit vom 29. Sept. 1592 findet sich a. O. S. 364.

## 118. Aus dem Protocoll des Classikal-Conventes zu Wesel. Gesch. 1592 October 12.

D. Dorth. Msc. II, 416. — Cop.

Personal-Verzeichniß und Beschlüsse des Conventes[1]).

Anno 1592. 12. Octobris ist Classicus Conventus Ecclesiarum Cliviae Ducatus zu Wesel gehalten worden, ac interfuere: 1592 Oct. 12.

D. Gerardus Velsius pastor.
D. Johannes Heidtfeldius.
D. Johannes Havenbergius.
D. Rodolphus Wulfenius.
D. Carolus Niellius.
Jan de Lepeler.
Johan up gen Broeck.
Jacob Kruyspenninck.
Philips des Mores.
} Wesel.

Johann Tucking.
Anthonius Ringenberg.
} Rees.

Peter Hegenraet.
Bartholomäus Slaetenmecher.
} Goch.

Lodovicus van Mulhausen.
Stephan Kael.
Henrich Braem.
} Xanten.

Praeses: D. Johannes Heidfeldius.
Assessor: D. Carolus Niellius.
Scriba: D. Johannes Havenbergius[2]).

Wird beschlossen, daß diejenigen „Brüder", welche Bedenken tragen, das Abendmahl v. Herm. von Grevenstein, der inzwischen ordinirt sei, zu empfangen, die Erlaubniß haben, es anderwärts zu empfangen.

Beschlossen, daß, da „Gesänge in heimlichen Gemeinden nicht bräuchlich seien, es der Gemeinde in Xanten erlaubt sei, den Gesang einzustellen".

Ferner wird die Frage aufgeworfen: „Off ein Prediger seiner Gemeinde präscribiren oder sein Judicium der Kerken underwerpen sall". Antwort der

---

1) Auszüge aus den Beschlüssen der Classen-Convente zu Wesel aus 1575—1582 finden sich bei H. F. Jacobson, Urk.-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen u. s. w. von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844 S. 72—74.

2) Das Moderamen des Classikal-Conventes besteht aus drei Geistlichen. Dagegen beachte man, daß nur die fünf Weseler Prediger, dagegen aus Rees, Goch und Xanten nur je zwei Älteste anwesend sind (im Ganzen sind fünf Prediger und 11 Laien anwesend). Daß dies keineswegs Zufall ist, beweisen die Präsenzlisten der späteren Synoden sowie der erst im J. 1603 (s. unten das Actenstück v. 1. Sept. 1603) gefaßte Beschluß, auch die Prediger der Nachbargemeinden zu berufen. Die Vertretung durch die Ältesten ist offenbar ein Rest aus jener Zeit, wo die Laien-Ältesten zugleich Prediger waren.

1592 Oct. 12. sämmtlichen Brüder: „Daß der Prediger seine Meinung dem Urdeel der Kerken underwerffen soll, daß er nit ein Herr, sondern ein Knecht der Gemeinde ist, wie S. Peter 1 ep. 5 Siet nu tho und weidet ꝛc.

## 119. Aus einem Schreiben der Deputirten der clevischen Landstände an die Herzogin Jacobe. D. D. 1592 October 25.

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten Nachträge 1499—1598. — Or.

Die Ankunft der Kaiserl. Commissare. Plan der Einsetzung eines Adjunkten für den Fürsten. Gegenmaßregeln der Fürstin und der Stände.

Oct. 25 Die Herzogin habe sie (die Stände) aufgefordert, in Düsseldorf zu erscheinen, da man der Kaiserl. Commissarien, davon so lange gesagt, ständlich gewärtig sei, und mitgetheilt, daß man vermuthlich Willens sei, von des Kaisers wegen einen adjunctus zu ernennen, welcher neben dem Herzog die Regierung führen solle. Die Stände sollten mit der Herzogin und den dazu verordneten Räthen von solchen und anderen Punkten traktiren.

„Und befrembdt uns nit weinig, daß noch Leuth auch unter den Unterthanen zweifelsfrei gefunden werden mogen, die unsers gnädigen lieben Landsfursten und Herrn furstliche Dignität und Reputation nit zu erhalten, sundern zu unterdrucken und diese Ihrer F. G. Erblande mit fremder Regierung zu beladen gefallens haben, da doch sulchs den Landt-Priviligiis, auch allen Churfursten und Furstlichen Häusern im h. Reich zuwider".

Die Stände bedauerten diese Bestrebungen und sähen mit Bekümmerniß, daß die Herzogin Jacobe wenig menschlichen Rath, Trost und Beistand habe und „obwohl wir von Herzen geneigt und willig, Ew. F. G. auch uns selbst und gemeinem Vaterland zum Beßten uns anstundt des Wegs nach Dusseldorf in unterthänigem Gehorsam zu erheben, so haben wir doch hinwiderumb zu Gemüth gefuirt, daß ermelte Kaiserl. Commissarii noch nit alda ankommen, gleichsam daß dero Proposition noch ungewiß sein, auch daß unser und anderer Landstände Erscheinen vor angehorter und uns verständigter Proposition Ew. F. G. und uns selbst verkleinerlich sein und das Ansehen haben wurde als wann wir zur Unruhe geneigt wären. Derowegen wir in Unterthänigkeit nit underlassen können, Ew. F. G. getreulich zu ermahnen und auch unterthänig zu pitten, sie wollen in dieser Ihres geliebten Herren Gemahls zugestandener Blödigkeit, auch Ihro selbst unter Augen stoßenden Wederwärtigkeiten nit kleinmuthig werden, sich der Kais. Commissarien Ankunft nit irren lassen, sondern ein Herz greifen, deren Vorbrengen allein anhoren und wofern die icht was suchen oder angeben muchten, daran hochgedachtem unseren gnädigen Landfursten und Herrn etwas gelegen, alsdann sich in Gnaden an uns und dieselbe abziehen, wie dieselbe mit allen Fuigen thuin kunnen, und unseretwegen frei ihnen anmelden, daß die Kais. Maj. unser allergnädigster Herr sich durch jungst auf Dusseldorf abgeschickte Commissarios allergnädigst erklärt, wie es auch nit pillig wäre, einige Neuerung oder ichtwas, so dem furstlichen Hause, dessen Altherkommen und Land-Privilegiis zuwidder, anfangen zu lassen".

Da es nun bei der Regierung des verstorbenen Herzogs Brauch gewesen sei, daß bei hochwichtigen Sachen neben den Räthen auch die Landstände zuge-

zogen worden, so müsse man es auch bei solchem alten löblichen Brauch bleiben lassen. 1592 Oct. 25.

Auch hätten die Stände dem Herzog Joh. Wilhelm Treue gelobt und würden keinen andern anerkennen.

Außerdem habe man im h. Reich in solchen Fällen, wo der Fürst am Haupt schwach sei bisher allezeit die Fürstin nebst den Räthen und den Landständen ohne Kaiserl. Einsetzung eines Adjunctus gewähren lassen.

Die Fürstin solle nicht befürchten, daß die Stände Willens seien ihren Fürsten im Stich zu lassen.

## 120. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an den Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1592 October 27.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. XIII, 150 f.

Bitte um Abberufung der Commissare.

Sie wolle den Kaiser gern in allen Dingen respektiren, doch vermerke sie, daß Ihre Maj. in Jülich-Cleve einen Administrator anzustellen begehre, das werde ihr, ihrem Gemahl und Land und Leuten beschwerlich fallen; sie wisse auch nicht, wie derselbe unterhalten werden solle, da sie selbst ihren fürstlichen Stand nicht unterhalten könne. Oct. 27.

Sie bedauere, daß der Kaiser ihren Gemahl mit den „Privatpersonen" also beschwere, die die katholische Religion nur zum Deckmantel nähmen, während sie in Wahrheit ihren eigenen Vortheil suchten.

Es thue ihr leid, daß sie durch ihre Mißgünstigen beim Herzog von Baiern und anderen hohen Potentaten also bezichtigt worden sei, als wenn sie eine Neuerung machen wolle. „Da woll mich mein Gott vor behüten".

Der Herzog möge dahin wirken, daß die Commissare bald wieder abgefordert würden. Der Pfalzgraf Johann drohe, wenn dies nicht geschehe, auf seine Kosten in Düsseldorf bleiben zu wollen. Der Herzogin Mißgünstige begehrten sie und ihren Gemahl aus dem Land zu stoßen und den Kaiser mit Gewalt einzudrängen.

## 121. Werbung des geldrischen Kanzlers Kriep als Gesandter der burgundischen Regierung an die Herzogin Jacobe. O. D. (1592 October[1]).

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen. Abth. IV. Lit. c. Nr. 17.

Die Herzogin möge dafür sorgen, daß der Vertrag von Venlo, den Herzog Wilhelm stets gehalten habe, in Bezug auf die Religion beobachtet werde. Zu Düsseldorf seien Streitkräfte wider den König ausgerüstet worden. Die Calvinistische Sekte werde nicht unterdrückt.

Illustrissima atque generosa Domina. Cum incorporalis memoriae Carolus imperator ejus nominis Quintus pro singulari sua prudentia longo usu rerum (October.)

1) Der burgundische Kanzler Kriep war im Spätherbst 1592 in Düsseldorf. Vgl. Hassel in der Ztschr. f. preuß. Gesch. V, 514. Danach scheint es, als ob diese Werbung in diese Zeit zu setzen sei. Weitere Nachrichten über dieselbe habe ich nicht finden können.

(1592 October.) confirmata facile perspiceret, quantum interest adquiete suarum, quas in Belgo habet, ditionum longa serie parentum ad eum devolutarum bonos vicinos habere cum majoribus et praedecessoribus laudatissimae memoriae Illustrissimi Ducis Giulielmi, qui vicinos cum ditionibus suis ducatus et terras habebant ita unanimiter tantaque concordia vixit, ut subditi eorum non diversorum sed unius Principis cives et populi esse viderentur.

Quod cum utile sibi suisque subditis Joannes pater modo, dicti Ducis Guilielmi expertus esset moriturus praedicto filio suo, ut pacem et concordiam cum domo Burgundiaca servaret, magno studio atque cura mandavit.

Sed juvenis Dux seductus ab hostibus Caroli cum per aetatem, quid rebus suis conduceret non satis perspiceret, temere bellum cum Imperatore suscepit atque omnibus fere ditionibus suis exutus est.

Caeterum Imperator, natura clemens atque benignus, plus veteri conjunctioni multisque utrinque officiis atque affinitatibus etiam cultae atque colligatae quam novae offensae adolescentis principis tribuens liberaliter, quicquid in ea re peccatum erat, remisit gratiamque fecit omnibus etiam ditionibus ejus restitutis.

Verum quia tum pullulascere haeresis Lutherana incipiebat latiusque quotidie serpebat, cum quam inquieta haereticorum ingenia essent et multis Germaniae motibus jam didicisset rationem quandam sibi ineundam arbitratus est, qua eam a ditionibus suis arceret.

Id autem cum fieri non posse perspiceret nisi vicinae etiam suis ditionibus provinciae ab iis immunes conservarentur, fieri enim difficulter potest, ut domo vicini conflagrante flamma ipsa aut saltem scintillae ad vicini domum non perveniant et pestis a vicinis aedibus facile contagium agit, pactiones quasdam cum Duce privatim iniit et postea, ut firmissima omnia essent in publico et solemni tractatu Venloniensi repeti curavit, quibus pactionibus inter caetera Illustrissimus Dux promittit, se omnes haereditarias terras, ditiones et subditos tam illos, quos in praesentia habebat et possidebat, quam illos, quos illi Caes. Majestas vigore illius concordati redditura esset in orthodoxa fide et religione nostra (sic enim verba habent) et universalis Ecclesiae conservaret ac nullam penitus innovationem faceret aut facere permitteret, et si quid jam per aliquos ex subditis in diversum immutatum seu innovatum esset ipse cum omni diligentia curaret, ut id tollatur.

Et ut major concordia inter dictos eorumque ditiones esset inter caetera quoque conventum est, ut qui uni hostis etiam alii esset atque conjunctis et communibus viribus eos invaderent.

Quae quidem conventiones a Giulielmo Duce sincere et bona fide maxime quantum ad religionem attinet dum viveret quantum in ipso erat et ejus aetas provectior et morbi permittebant, observata sunt; adeo enim religionis catholicae conservandae studiosus fuit, ut ad officia publica neminem admitteret nisi jurejurando antea affirmasset, se et catholicum esse et catholicam etiam religionem omnibus modis promoturum esse, quo nihil utilius reperiri potuit.

Edicta quoque, quibus graves in haereticos poenae statuebantur et haereses coercebantur multa promulgavit et cum illi necessarium videretur repeti atque renovari curavit idque paucis etiam ante mortem suam annis.

Ita ut de ejus erga Religionem Catholicam voluntate dubitari non debeat. (1592
Ea autem omnia jam non servantur et jusjurandum hoc optimum vincu- October.)
lum conservandae catholicae religionis omittitur atque ad officia eaque etiam majora et digniora admittuntur, quos constat Calvinianae sectae addictos esse.

Quae res et Regiae Majestati, ad cujus notitiam etiam pervenit, et Duci Parmensi atque Mansfeldiae Comiti vices ejus respective gerentibus nescio quam suspicionem atque metum incutit secuturae mutationis saltem, ne grave aliquod detrimentum inde Catholica religio sentiat.

Non enim eos, qui aliquo modo in re publica versati sunt, fugere potest, quantum in mutanda aut conservanda religione in magistratibus momentum sit et exempla infinita afferri possunt, qualescunque magistratus tales civitates fuisse et quaecunque in iis mutatio morum erat eandem in populo statim secutam fuisse.

Suspitionem atque metum auget, quod veteres enim atque catholicos ministros ab officiis removeri intelligant substitutis aliis non satis probatae religionis.

Accedit, quod omnium gravissimum est, quod in ditionibus Ducis non solum Rebelles et hostes Regis, sed latrones etiam publici et grassatores viarumque insessores praedones et sicarii non solum in pagis et vicis, sed oppidis quoque recipiantur, adjuventur et omni benevolentia excipiantur adeo etiam, ut praedam, quam in Regis ditionibus praedati sunt, publice ibi venum exponere et distrahere audeant nullo contradicente imo potius omnibus applaudentibus et ementibus.

Quod subditi Regis transeuntes per ditiones Ducis occidantur, idque impune, nulla de ea re questione habita.

Quod in Ducis ditionibus, ipsaque adeo urbe Dusseldorpia, ubi aula residet, exercitus pro rebellibus Regis conscriptus sit.

Quae omnia veri et meri actus hostilitatis contra Regem sunt, tantum abest, ut, quod pactis comprehensum est, eosdem hostes atque amicos habere velint.

Rogare itaque Majestatem suam atque ejus vices gerentes Illustrissimum Parmae atque Placentiae Ducem itemque Comitem Mansfeldium, qui absente Duce administrationi Belgii praeest, ut omnes ista suspitionum occasiones tanquam verae ac firmae concordiae atque amicitiae inimicae amoveri et tolli possint et Illustrissima Celsitudo sua vestigiis Ducis soceri insistere itemque Ducis mariti velit, quem quatenus morbus permittit catholicae religioni addictissimum esse scit et pro ea nullum periculum laborem atque indignationem defugisse. Imo contendere debere, ut ipsorum voluntatem atque in religionem Catholicam animi impetum superet multo autem minus permittere, ne quid in his ditionibus hostile in suam Majestatem fiat, sed pacta in omnibus curare servari, hoc ditionibus mariti salutare ipsique magno honori futurum et magnam gratiam apud Caesaream et Regiam Majestates pariturum. Cum e converso, si quid aliter fiat, maxime quod praedictis pactionibus contrarium sit, cujusmodi promotionem eorum, qui aliter quam decet de Religione sentiunt esse plane sibi persuadent dissidii causam inter conjunctissimos principes atque provincias, quod Deus avertat, praebere possit. Regem enim committere non posse nec commissurum,

(1592 October.) ut quae utiliter ad utriusque ditionum commodum et salutem pacta sunt infringantur aut Religio Catholica pro cujus defensione tam multos annos tantoque sumptu arma capit, bellumque gerit detrimentum aliquod sentiat. Idque Regia Majestas etiamsi nullae pactiones intercessissent in hac cognati vicini atque arctissima amicitia atque confoederatione conjuncti principis invaletudine officii quoque sui esse sibi persuadet.

## 122. Aus einem Schreiben der Stadt Wesel an die Herzogin Jacobe. Wesel 1592 November 12.

M. Cleve-Märk. Landtags-A. Nachträge 1499—1599. — Or.

Nov. 12. Die Herzogin werde es nicht unbillig befremden, daß trotz des jetzt zum dritten Mal wiederholten Ansinnens die clevischen Stände säumten, ihre Deputirten nach Düsseldorf zu schicken.

Die Stadt übersende ein Schreiben, aus welchem die Herzogin die Gründe der Verzögerung ersehen werde; es handele sich um die Emmericher Unruhen (nämlich um die Thätigkeit der Jesuiten zu Emmerich und die gegen sie bevorstehenden Maßregeln der Generalstaaten[1]). Die Abgeordneten würden am 18. oder 19. Nov. in Düsseldorf eintreffen.

## 123. Aus dem Bericht der Räthe an den Kaiser betr. die Erlegung der Reichssteuern. Düsseldorf 1592 November 18.

D. Cleve-Märk. Zeitereignisse C. 12 c. — Or.

Auswanderung der Unterthanen.

Nov. 18. Seit fünfundzwanzig Jahren litten die Lande unter dem benachbarten hochschädlichen Kriegswesen.

„Es ist auch hirunder zu Gemuth zu nemen, was für einen merklichen Abganck an den gemeinen Kreften der Underthanen die Versperrung der Commercien und Hantierungen, auch des heyligen Reichs freier Rhein und Maß, Weser und anderer Streumen große Unmuglicheit eingeführt, welche dann verursacht, daß die fürnembste und habseligste Burger aus den Stetten anderswohin sich begeben und den ubrigen Haufen armer Handwercks und dergleichen Leute und Burger in den Stetten, da dieselb ohne sonderlichen Verdienst in Elend und Armuth ihre Zeit hinbringen mussen, zudem mit daglicher Wacht und anderen Lasten hochlich bemüht werden, hinder ihnen verlassen, welche im geringsten mehr nit beizusetzen haben, sondern billich aus mitleidenlicher Affektion aller ferneren Uflag zu entheben".

---

1) Das Schreiben liegt in Copie bei den Acten und ist Namens der clevischen Stände unterzeichnet von 1. Werner von Palant, Herrn zu Selheim. 2. Dietrich von Botzlar, Amtmann zu Gennep. 3. Stephan von Wilich. 4. Roelmann von dem Bylandt. 5. Gotthard von Wilich. 6. Dietr. v. Schelwich. 7. Joh. von Diepenbrock zu Empel.

## 124. Schreiben der Herzogin Jacobe an Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1593 Januar 9.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 352.

Die Jesuiten zu Emmerich und das Verhalten des Ludw. von Hoyos betreffend.

Ermahnungen des Herzogs Wilhelm betr. Unterstützung der von den Generalstaaten bedrängten Jesuiten zu Emmerich[1]). Die Herzogin habe zur Beförderung der katholischen Religion und der Patres Societatis bereits gethan, was sie könne und eine Gesandtschaft an den Feldobersten, Grafen Moritz von Nassau, abgeschickt. 1593 Jan. 9.

Der Kais. Commissar Ludwig von Hoyos habe der Herzogin Erklärungen bezüglich der Aufrechterhaltung der katholischen Religion den Landständen verrathen. Daneben habe er den Ständen die Freistellung der Religion versprochen und sie vertröstet, daß der Kaiser nicht so hart auf die Religion dringe.

Der Herzog möge darauf hinwirken, daß Hoyos abberufen werde.

## 125. Aus einem Schreiben der clevischen Räthe an die Herzogin. Cleve 1593 Februar 22.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 355.

Die Herzogin habe den Räthen Copie einer Beschwerde des spanischen Gubernators geschickt wegen Beeinträchtigung der Jesuiten zu Emmerich. Der Gubernator sei unrecht berichtet. Febr. 22.

Darstellung der Vorgänge in Emmerich; drohende Haltung der Generalstaaten gegen die Jesuiten, die sich an ihren Grenzen niedersetzten; die auf Befehl des Pater Rector zu Köln beschlossene zeitweilige Abberufung der Jesuiten; Absendung clevischer Räthe an die Generalstaaten in dieser Sache.

Gegenwärtig seien die Jesuiten wieder in Emmerich anwesend.

## 126. Schreiben der Herzogin Jacobe an den Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1593 März 30.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. III, 354.

Die Herzogin bedanke sich für H. Wilhelm's Intercession bei den Kaiserlichen Geheimen Räthen. März 30.

Graf Moritz von Nassau habe auf der Herzogin Schickung erklärt, er wolle sich der clevischen Lande und der Patres Societatis ferner nicht mehr annehmen. Sie werde verhindern, daß den Jesuiten Schaden zugefügt werde und sich die Pflanzung und Erhaltung der katholischen Religion angelegen sein lassen.

---

1) Ein Bericht „wie die Staatischen wegen der Jesuiten, den Bürgern von Emmerich ihr Vieh weggetrieben haben" ist abgedruckt von Bouterwek in der Ztschr. d. B. G. B. III, 367.

## 127. Aus einer Aufzeichnung über die Ereigniſſe zu Xanten. Geſch. 1593 April 9.

D. Dorth. Msc. II, 418. — Cop.

Neues Mandat in der Religionsſache.

1593 April 9. Es ſeind Anno etc. 93 den 9. April tho Xanten uf dem Rathhuſe ſmorgens tho 8 Uhren erſchenen der Edel Ehrentfeſt Henrich van Wytenhorſt, cleviſcher Landdroſt, der Ehrenfeſt ꝛc. Johann Tack, Cleviſcher Landſchriever und Johann Hagens, Richter, in Byweſen Bürgermeiſter, Scheffen und Rath ꝛc. und haben vur ſich beſcheiden laten M. Hermann Grevenſtein mit etzlichen Religionsverwandten und ihnen Fürſtl. Mandatſchriften (kraft habender F. G. Commiſſion) vurgeleſen, waervon der Inhalt und Effekt geweſen, als dat die vergemelte Religions-Verwandten Ihre Bykompſten by F. G. hochſter Ungnad und Straf ſollten hinderlaten oder binnen 14 Tagen des Lands von Cleef Ausräumung doen und daß dieſelvigen Religions-Verwandten nu hinforter nit mehr als Bürger von F. G. ſollten gehalten, ſondern alle F. G. Schutz und Schirm ſampt der Bürgerſchaft ihnen hiemit aufgeſagt und renunciirt ſein und weiter nit als Unterthanen beſchützen ꝛc. Waruf der Herr Landdroſt gefordert von den Religionsverwandten ein korte ſchleunige Antwort ſonder innig Disputiren. Waruf geantwordt: Sie wollten bei ihrem Exercitio durch Gottes Gnaden verbleiben, bis daran mit Gottes Wort dargethan wird, daß ſie Unrecht hebben, want ſie begehren ſalich tho werden und kunnen daruf geine Antwort anders geven dann als ſie den 21. Januar leſtleden dem Herrn Landdroſt thogeſtellt und laſſens darby verblieven.

## 128. Aus einem Schreiben des Erzbiſchofs Joachim Friedrich von Magdeburg, Markgrafen von Brandenburg, an die cleve-märkiſche Regierung. Moritzburg bei Halle 1593 April 16.

D. Cleve-Mark. Zeitereig. C. 12. c. — Or.

In der Religionsſache möchten die Räthe Gewiſſensfreiheit üben und handhaben.

April 16. Die Herzogin von Preußen, Marie Eleonore, habe dem Erzbiſchof Vollmacht gegeben, dahin zu wirken, daß von den cleviſchen Landen die langwierigen Beſchwerungen abgewendet würden. Er ſtehe neben dem Pfalzgrafen in guter Zuverſicht, daß die Räthe die Libertäten und Privilegien erhalten und vertheidigen würden; ſie hofften auch auf den Beiſtand des Kaiſers.

„Die Religion betreffent ſolte dieſelbige woll ein Band der Liebe und Vereinigung ſein, aber aus Gottes Verhengnus iſt bei dieſen Zeiten viel mehr eine ſchedliche gefehrliche Trennung und Ufloſung. Nichts daweniger aber iſt zu bedenken, daß wir alle Chriſten ſeint, die einen Heiland und Seligmacher haben, dauf wir getauffet, auch billich einen Scopum salutis hindangeſezet allerhant eingeriſſener Mißbreuch, Disputation und Corruptelen haben ſollen, darunter kann auch Gott und jedem ſelbſt nicht beſſer als durch einen chriſtlichen Friedeſtant gedient werden und das einer den Andern uf ſein Gewiſſen, wilche ſich durch Menſchen nicht vorknopfen laſſen, ruhig bleibe, auch ſonſtet unzerrüttet alles absque prophanatione gelaſſen werde, wie wir dann nochmals keinen fueglichern Wegk

bei itzigen leidigen und gefehrlichen Zeiten, aber das Jegenſpiel ſo langwieriger Unruhe und Kriege in einer Nachbarſchaft und Frankreich mit faſt der Königreich und Landen gentzlichen Undergang genugſam ſpuren, darumb iſt denen Landen noch Euch oder Eueren Nachkommen beſſer nicht dan in ſollicher chriſtlichen Vorſtendtnis zu vorherten, einer den Anderen unturbirt zu dulden. Dann der Glaube iſt eine Gabe Gottes und ſollte durch Menſchengebot und Ordnung dem Willen Gottes kein Eingriff geſcheen, wie auch bei den alten Kirchen unter zwar nicht weniger, ſondern faſt gefährlicher Zerruttung eben dieſes Mittel hat muſſen nothrenglich auch gebrauchet werden. 1593 April 16.

Aus welchem Ihr unſer chriſtliches wolmeinends Gemüth zu vornehmen, dann wie wir zur Prophanation nicht Luſt haben, alſo auch iſt unſer Meinung, einen beim Andern chriſtlich und friedliebend zu gedulden."

Der Erzbiſchof hoffe, die Regierung werde ſich ſo verhalten, wie ſie es verantworten könne. Im Übrigen verweiſe er auf die mündlichen Mittheilungen ſeines Rathes Gerhard von Bert.

## 129. Aus dem Protocoll des Claſſen-Conventes zu Weſel. Geſch. 1593 Mai 3.

D. Dorth. Mss. I, 844. — Cop.

Acta Class. Conv. hab. Wesaliae

darop verſammelt geweſen D. Joh. Heidfeldius, D. Joannes Havenbergius, D. Carolus Niellius, Miniſtri; Jan de Lepeler, Jan op den Brouck, Jacob Kruypenninck, Abraham de la Plance, Gerrit Palinck, Jan Tucking, Hendr. van Breyl, Hendr. von Arſen, Steph. Kael, Hendr. Braem. Mai 3.

§ 1. D. Carolus Niellius, Praeſes.
D. Joannes Heidfeldius, Aſſeſſor.
Rodolphus Wullen, Scriba.

§ 4. Naer vlitige Erforſchung iſt beſonden, dat in allen Gemeinden tamelick die Disciplin geubt, die Armen verſorgt. So viel den Mangel der Scholen der Kinder angeht, is beſloten, dat wy D. Herm. Grevenſtein ſchriftlick darhen berichten ſollen, dat er ſich, die Kinder zu inſtituiren annehme und er zu erſter Gelegenheit mit zwei Elteſten zu Weſel komme.

§ 6. Op die Vrage der Brodern von Rees, off het niet nuttelick en goet ſoude weſen, dat de chriſteliche Gemeinde int' cleefſche Land ſuppliciрende von wegen der Religion op den naeſtkommenden Landtag; wat darin vor gut erkandt, weten de Brüder wel to behalden.

(Folgen die Unterſchriften.)

## 130. Aus einem Erlaß des Herzogs Johann Wilhelm an die clevemärkiſchen und bergiſchen Stände in Duisburg. Düſſeldorf 1593 Mai 10.

M. Cleve-Märk. Landtags-A. Nachträge 1499—1599. — Cop.

Aus den auf dem Jülicher Landtag vorgefallenen Händeln habe der Herzog erfahren, daß Gerhard von Bert als brandenburgiſcher Geſandter ſich bei den Ständen angegeben und eine Zuſammenkunft auf den 17. Mai beſtimmt habe. Mai 10.

1593 Mai 10. Bert habe beim Herzog sich nicht gemeldet. Dies und besonders die eigenwillige Tagsatzung seien in des Herzogs Erblanden unerhört. Dazu habe man die Jülich'schen, die doch in dem Fall dazu gehören müßten, darüber nicht gehört, viel weniger hätten diese ihres Theils darein gewilligt.

Der Herzog warne die Stände, sich mit dem genannten Bert ohne des Herzogs Vorwissen in irgend eine Traktation einzulassen. Im Fall des Ungehorsams sei der Herzog entschlossen, dies ernstlich zu ahnden.

## 131. Aus einem Schreiben der cleve-märkischen Räthe an den Herzog Joh. Wilhelm. Cleve 1593 Mai 16.

D. Cleve-Mark. Zeitereig. C. 12. c. fol. 111. — Conc.

Mai 16. „Was nun Gerhardt von Bert, Magdeburgischer Rhait als auch Her Joachim Friderich, Postulirter Administrator des Primats und Ertzstifts Magdeburg ꝛc. an uns und E. F. G. Märkische Räthe geschrieben, davon seind Abschriften hiebei gelegt. Und bedünkt uns solichs ein praktisische Anleitung und weitsehends Werck zu sein, daruf woll Aufmerckens zu haben notig, darum wir auch solichs E. F. G. in Eil zuzufertigen nit underlassen mugen; wir seind nit bedacht, gemeltem Berten zu antworten, da er aber bei uns weiter anhalten thäte, wollen wir ine an E. F. G. weisen".

## 132. Aus einem Schreiben der pfälzischen und brandenburgischen Gesandten an die fürstlich jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Hof- und Landräthe. Köln 1593 Juni 15.

D. Cleve-Mark. Zeitereig. C. 12. c. f. 135. — Cop.

Juni 15. Die Räthe seien vom Erzbischof von Magdeburg, den Pfalzgrafen Philipp und Johann, dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg und der Frau Herzogin Marie Eleonore in diese Lande abgefertigt, um dort ein den Landen zum Besten gemeintes Anbringen zu thun.

Sie seien an ihrer Verrichtung dadurch augenblicklich verhindert, daß noch nicht sämmtliche Räthe zur Stelle seien.

Da man höre, daß die Räthe sämmtlicher Lande jetzt zu Düsseldorf versammelt seien und nächstens wieder abreisen, so bitte man, daß dieselben bis zur Ankunft der pfälzisch-brandenburgischen Gesandten zusammen bleiben möchten [1]).

## 133. Aus einem Schreiben der jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe an den Kaiser. Düsseldorf 1593 Juli 11.

D. Cleve-Mark. Zeitereig. C. 12. c. f. 163. — Cop.

Juli 11. Man habe bereits am 23. Juni dem Kaiser von dem Anbringen der pfälzischen und brandenburgischen Räthe Kenntniß gegeben. Jetzt sei man von Letzteren bereits zum dritten Mal um eine Zusammenkunft ersucht worden. Darauf habe

1) Am 10. Juli antworteten die jülichschen u. s. w. Räthe aus Düsseldorf, daß man jetzt die pfälzischen u. s. w. Gesandten nicht empfangen könne; am 5. u. 6. August könne vielleicht eine Besprechung stattfinden.

man endlich sich genöthigt gesehen, eine Zusammenkunft auf den 5. oder 6. Aug. anzuberaumen; dies habe man sofort dem Kaiserl. Commissar und der Herzogin Jacobe mitgetheilt und um deren Erscheinen gebeten. 1593 Juli 11.

Der Kaiser möge sich resolviren, damit diesen Landen zu Ruhe und Frieden verholfen werde.

## 134. Erlaß des Kaisers Rudolf an die jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe. Prag 1593 August 6.

D. Cleve-Mark. Zeitereignisse C. 12. c. f. 167. — Cop.

Der Kaiser habe das Schreiben vom 23. Juli erhalten; er könne sich nicht sofort resolviren, erwarte aber, daß die Räthe sich inzwischen in keine Zusammenkünfte einließen.

„Edel u. s. w. Auf euwer vom dreyundzwanzigsten Junii jungst zu Dusseldorp datirtes gehorsames Anmahnungs-Schreiben umb furterliche Ratification deren durch euch berathschlagten Regiments und anderer Ordnung auch Resolution, wes ihr euch auf der Chur und Fursten zu Brandenburg Begeren ainer General-Zusammenkunft aller Gulichscher Fürstenthumber, Räth und Landstende verhalten sollet, wollen wir euch zu nachrichtlicher Antwort gnediglich nit pergen, daß wir im Werk und voller Arbeit stehen, die alberait einkommen (und darunter wir noch etlicher mer teglichs gewartens sein) Gülichschen Akten, Relationen und Schriften in notturftige stattliche Berathschlagung zu ziehen und uns darauf ohne Verlengerung sowol der Regiments-Ordnung als anderer Punkten halb haubtsachlich zu resolviren, dieweil wir dann gute Hoffnung haben vermittels gottlicher Hilf in diesen schweren weit aussehenden Wesen solche Mittel zu treffen, bei denen dese Land in Ruhe und altem Wolstand erhalten, auch wol gesiechert werden mogen, so vermahnen wir euch gnediglich, begerend, noch ein klaine Zeit also Gedult zu tragen, inmittels aber und fur unserer Resolution deren van den Interessirten begerten General-Zusammenkunft halb euch mit nichten einzulassen. Das beschicht den Fürstenthumben und Landen zum Besten und ist auch also unser gentzlicher Will und Meynung. Geben u. s. w." Aug. 6.

## 135. Aus dem Definitiv-Urtheil in Sachen Aachen wider Aachen. 1593 August 27[1]).

Mr. Stadt Aachen 1593—1599. Vol. I. — Cop.

Die evangelischen Bürgermeister und Rath werden verurtheilt, den katholischen Rath in alle Rechte wieder einzusetzen und alle Verhältnisse wieder herzustellen wie sie bis zum J. 1560 gewesen sind.

In Sachen Catholischer Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger des Königl. Stuhls und Stadt Aach, Klägern eins, wider weiland die in Anno 81 der wenigern Zahl anderwärts bestelte Bürgermeister und Rath, jetzo deren Nachfahren daselbsten Beklagte anderstheils, auch die durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, weiland Herrn Wilhelmen, jetzo Herrn Johann Wilhelmen, Herzogen zu Gilch, Cleve und Berg als Interessenten belangend uf der Kais. Aug. 27.

1) Ein Abdruck findet sich bei K. F. Meyer, Aachensche Geschichten 1781, S. 495f.

1593 Aug. 27. Maj. unsers allergnädigsten Herrn vermöge derselben von des heiligen Reichsständen bei jungsten Anno 82 zu Augsburg gehaltenem Reichstag gegebenen Gutachten an beide Churfürsten Trier und Sachsen usgangne Commission, auch den hierzu verordneten Subdelegirten des 84. Jahrs zu Aach erfolgten Abschied und naher Hof geschickte Acta und Relation, dann uf nechst abgeloffenen 92. Jahrs den 11. Aprilis abermals ußgangene Citation der Parteien gehorsamblich Erscheinen und vorgebrachte Gewalt erkennen hochstgedachte Ihre Röm. Kais. Maj., unverhindert was der Beklagtentheils wegen fernerer Communikation ex adverso einkommener Schriften auch ungnugsamen Gewalts und sonsten angezogenen Rechtsstands inmittelst unerheblich eingewendt, hiemit und allem Furbringen nach zu Recht:

Daß dem Beklagten nicht geziembt noch gebürt bei solchem Ihrer Maj. Königl. Stuhl und Stadt Aach in Religionssachen einige Neuerung einzuführen, noch sich des Magistrats und Stadt Regierung mit der That zu underfangen, sondern was in dem vor und nach beim Rath, Schoffen Stuhl und sonsten gehandelt und furgenommen zu cassiren, revociren und abzuschaffen und alles wie es vor eingerissener Neuerung vermög in Anno ꝛc. 60 einmüthiglich ufgericht und gemeiner Gafflen Gefallen ins Werk gestelter Überkunft und Rathsbeschluß gewesen, dazu die Kläger in vorigen Stand zu restituiren, auch hinfuro die Erwählung der Bürgermeister, des Raths und deren Personen zu den Rathsamptern und Diensten solcher des 60ten Jahrs ufgerichter Überkunft allerdings gemäß furzunehmen und ihnen Klägern sie die Beklagten allen deßwegen ufgewendten und erlittenen Kosten und Schaden zu erstatten schuldig und zu verdammen seien. Als Ihre Kais. Majestät solches alles respective erkennen, cassiren, revociren, abschaffen, auch restituiren und verdammen, darneben aber je gegen den Beklagten die verwirkte Strafe nach Gestalt ihres Verbrechens wie dann auch hochgedachten Herrn Interessenten den Klägern und andern alle ihre überige Gerechtigkeiten Zuspruch und Forderungen sammt oder sonders ferner auszuführen hiemit ausdrücklich vorbehalten [1]).

## 136. Erlaß der jülichschen Räthe an die Amtmänner. Düsseldorf 1593 October 21.

Mr. Stadt Aachen 1593—1599, Vol. I. — Cop.

Die wider Aachen bestellten „Gesellen" sollen ihre Angriffe auf die Aachener Güter einstellen, aber die Amtmänner sollen die Beschlagnahme fortsetzen.

Oct. 21. Unser freundlich Gruß u. s. w. Wiewol aus sonderbaren erheblich bewegenden Ursachen der Befehl und Anordnung beschehen, daß Gerhard Ellerborn und Arnold Fischer ihre Gesellen [2]), welliche sie bis daher underm Schein der Achischer und ihrer Waaren und Güter Anhaltung gebraucht, anstund ab-

1) Die Protestanten appellirten vor dem Notar Renard vom Kaiser zum Kaiser. Nichtsdestoweniger erkannte dieser am 6. October die förmlichen Executoriales, die am 20. Nov. durch einen Kaiserl. Kammer-Rath überbracht wurden.

2) In einem Schreiben vom 3. Nov. 1593 an den Landgrafen von Hessen nennt die Stadt Aachen diese Gesellen „eine auf uns und unsere Bürger straßenräuberischer Weise streifende Gesellschaft", deren Thätlichkeiten seit zwei Jahren andauerten.

banken, erlauben und paſſiren laſſen, ſich auch ſunſten ſolliches Werks hinfort gänzlich enthalten und fürters mehr nit annehmen ſollen, nit deminder aber iſt anſtatt und von wegen unſers gnedigen Fürſten und Herrn Hertzogen zu Gulich, Cleve und Berg unſer Meinung, daß ihr in Kraft Ihrer F. G. fürlangſt derwegen euch beſchehenen Befehls den Zuſchlag gegen die Acher und Anhaltung ihrer Güter befohlenermaßen continuirt und ins Werk ſtellet und jedes Monats eine richtige Verzeichniß dero Waaren und ſunſten ſo durch euch angehalten und ihr in Verwarſamb haben in die Kanzlei überſchicket. Verſehen wir uns alſo u. ſ. w. [1]). 1593 Oct. 21.

## 137. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Heſſen an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Rothenburg 1593 November 4./14.

Mr. Jülich 1592—1597. — Conc.

Die Cooperation von Brandenburg, Pfalz und Heſſen in der cleviſchen Sache am Kaiſerlichen Hof.

Der Landgraf habe des Pfalzgrafen Bitte um Beiſtand am Kaiſerlichen Hof in Sachen der Curatel und Verwaltung der cleviſchen Lande erhalten. Nov. 4./14.

„Mögen E. L. darauf hinwieder freundlich nicht verhalten, daß die auch hochgeborne Fürſten, Herr Johanns George Churfürſt, dann auch Herr Joachim Friederich, Adminiſtrator des Primats und Erzſtifts Magdeburg und Herr Georg Friedrich, alle drei Markgrafen zu Brandenburg, unſere freundliche liebe Oheim, Schwäger und Gevattern uns vor wenig abgelaufenen Tagen umb gleichmäßige Aſſiſtenz in dieſer Sachen auch erſucht, warauf wir dann ihren L. dieſelbige, weil ſie von E. und ihres freundlichen lieben Bruders Herzog Johanſen Pfalzgrafen L. als der Mitintereſſenten wegen mitbegehrt worden, freundlich bewilligt, auch demnach albereit den hochgelarten unſern Vice Canzlern Rath und lieben getreuen, Johann Antrechten der Rechten Doctorn mit genugſamer Vollmacht alſo abgefertigt, daß er uf die beſtimmte Zeit, nemblich den 25. hujus zu Prag anlangen, ſich bei E. und der andern Mitintereſſenten L. Geſandten angeben, die begerte Aſſiſtenz von unſernt wegen leiſten helfen, auch ſonſt uf beſchene Propoſition dasjenige rathen und thaten helfen ſolle, was er nach ſeinem beßten Verſtand vermeint, das den Sachen am vorſtendigſten ſein möchte".

## 138. Aus einem Schreiben der Generalſtaaten an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken. Haag 1593 November 6./16.

D. Hrſ. Broich Nr. 1167. Vol. III. — Überſetzung.

Überſendung aufgefangener Briefe, aus welchen hervorgeht, daß Spanien daran denke, die Jülicher Lande in ſeine Gewalt zu bringen.

Durchluchtiger ꝛc. E. F. G. ſein unſer gutwillige Dienſt jeder Tyt thovor und mögen demnegſt derſelven nit verhalten, welcher maten wy eine geruime Tyt hero uth verſchiedenen Handlungen genugſam hebben konnen ſpuren und bemerken, dat bei einigen unruhigen Geiſten und verkehrten Gemüths Menſchen in den Nov. 6./16.

1) Auf dieſen Befehl hin fanden alsbald Confiscationen und Gefangenſetzungen ſtatt.

1593 Nov. 6./16. Furstendomme von Gülch, Cleve und Berge als oick Graveschaft Mark tot merklichem Nachtheil van den Staat derselven Landen und dem geheelen lofflichen fürstlichen Huiß geschwinde Praktiken und Argliſtigheiden vorgenommen und gebruykt werden, umb dieselve direktlich oder indirektlich under eine frembde Herschappie und Regierunge, als namentlich des Königs von Hispanien zu bringen, warvan wy nun destomehr versekert sein, durch die Brief, die einer Kryp, gepretentirte Kanzeler des Fürstenthumbs Geller, residirende binnen Rurmunde, an den Grafen von Mansfeld und andere von dem Spanischen Rathe zu Brüssel geschrieven, unlangs geintercipiret und tot unsern Handen gekommen. Daruth dann klärlich tho vernehmen, wie man alrede iß arbeidende, dat Huyß tho Gulch under die Gewalt des vorg. Konigs von Spanien tho stellen und off wy nu bei uns geinen Twyfel machen, U. F. Ex. sollen von dergleichen Machination und Praktiken genugsamb geinformirt sein und oick up Middelen und Wege denken, eim solchen Unheil vorthobouwen, so haben wy nochtans in Ansiehung van die grote Gewichtigkeit deser Sachen und dat vor der gemeinen Christenheit veel und hoch daran gelegen ist, nit mogen laten U. F. Ex. die vorg. geintercipirten Brieve hiebei copeilich overthosenden derselven heimstellende, off nit woll die hohe Notturst erfordere, dese Ding der Gebühr tho behertigen und mit Thodoendt van iren Verwandten, geinteressirten Fürsten und Herrn sambt andern guthertigen und Liefhebberen der gemeinen Freiheit in den vorg. Landen bei guter Tydt daranne sein und die ernstliche Versiehung thun, dat der gemeine Viandt und andere desen Handel drywende in solchem bösen und hochschädlichen Vornehmen verhindert werden mögen. Mit der Presentation, da E. Exc. mit ihren Thostanders darjegens einige daetliche Mitteln würden an die Hand nehmen und gebruiken, dat wy dieselve dartho van unser Syden nach allem Vermogen und soviel deser Landen Statt und Gelegenheit soll können lyden, gern sullen alle Hülpe und Assistentie bewysen, wartho sie sich in dem Fall eigentlich mogen verlaten.

Und wy hebben u. F. Ex. ꝛc.

## 139. Aus einem Schreiben der Herzogin Jacobe an Herzog Wilhelm von Baiern. Düsseldorf 1593 December 11.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. XIII, 184.

Versicherung, daß ihr die Auferbauung der katholischen Religion am Herzen liege.

Dec. 11. Die Räthe wollten zwar alle katholisch sein, in den Dingen aber, die zur Unterhaltung oder Auferbauung der katholischen Religion dienlich seien, sehe man durch die Finger und „es will keiner den Fuchs beißen". Gott erbarms!

Wenn Herzog Wilhelm neben dem Erzbischof von Köln und dem Kaiser nicht das Beste thue, so wisse die Herzogin nicht, wie sie der katholischen Religion die Hand halten solle.

Der Herzog möge keine Gedanken auf sie schöpfen, als ob sie dem Werk nicht zugethan wäre.

Ihre Schwäger und Schwestern nebst den Landständen hätten an den Kaiser geschickt, dem Herzog Johann Wilhelm einen Curator zuzuordnen; man könne denken, wer dazu bestimmt sei. Der Herzog von Baiern könne sich wohl vorstellen, wie die katholische Religion da werde auferbaut werden.

## 140. Aus einem Schreiben der Stadt Aachen an den Landgrafen Moritz von Hessen. Aachen 1593 December 24.

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Or.

Die Einlagerung und Angriffe des spanischen Kriegsvolks auf das Aachener Gebiet.

Der Landgraf werde die Briefe der Stadt vom 3. und 22. Nov. in Sachen des insinuirten Kaiserlichen Executorial-Mandats und der Androhung der Acht erhalten haben. 1593 Dec. 24.

Es hätten sich „etliche viel tausend Bürger" zu gebührlicher Vertheidigung der Stadt bereit finden lassen, falls die anderen höheren und niederen Stände des Reichs sich diese Sache ebenfalls anbefohlen sein lassen wollten.

„Uber diesem können E. F. G. wir unser höchster obliegender Nothdurft nach für diesmal nit bergen, daß fur wenig Tagen ein hispanischer Obrister Quartier-Meister hiehin erschienen, sich angeben und auf furgezeigte seine hiebei copeylich liegende Patent ihme und etlichen Tausend zu Roß und Fuß berait rings umbliegenden Kriegsvolck zu Einlägerung in unserm geringem Gepiet Quartier zu geben begehrt. Darauf wir ihm in Antwort widerfahren lassen, daß nit allein sollich dergestalt angelangt Begehren bei uns als einem dem h. Reich und nit der Königlichen Würde zu Hispanien unterworfenen Stand seltsam und unerhört, sondern auch darumb ganz unmöglich, daß die uns angehörigen Dörfer dergestalt vor diesem verderbt und verarmt, daß sie kümmerlich sich selber mit Weib und Kind, vielweniger solche Anzahl Kriegsvolk zu unterhalten vermöchten. Solcher gegebener Antwort doch ungeacht ist berührt Kriegsvolk mit der Einlagerung in unser Gepiet furgefahren, etliche vornehme adelige Häuser mit Gewalt eingenommen, geplündert und noch sich auch darzu gegen uns und diese Stadt ganz bedreulich von Tag zu Tag vernehmen lassen, als daß wir zwar anders nit bei Beharrung dieses zu gewarten dann zuletzt eines gewissen Uberfalls und dieser Stadt endlichen Untergangs, bevorab wann auf die an uns abgegangene Kaiserl. Executorial solle mit Erkennung der Acht procedirt werden."

Unter diesen Umständen sollten die Stände des Reiches der Stadt Hülfe leisten.

Der Landgraf möge mit seinen Freunden dahin wirken, daß die Stadt bei der von ihr eingelegten Appellation gelassen werde und von der angedrohten Achts-Erklärung verschont bleibe.

## 141. Aus der Werbung der clevischen, bergischen und märkischen Landstände bei Kaiser Rudolf. Prag 1594 Januar.

Mr. Jülich 1592—1597. — Cop.

Ritterschaft, Städte und Stände der drei Länder bitten, daß der Kaiser den Interessenten die Curatel übertrage.

Die Noth in den clevischen Landen sei so groß, daß man nicht umhin könne, den Kaiser als der Lande Oberlehnsherrn um Hülfe zu bitten. Es geschehe dies nach Anweisung der Kaiserl. Commissarien und unter Zulassung der jülichschen und clevischen Räthe. 1594 Januar.

Also seien die Abgesandten von Ritterschaft, Städten und Ständen der Lande Cleve, Berg und Mark mit Creditiven an den Kaiser abgefertigt.

1594 Januar. Der Kaiser möge den Landen die oftmals versprochene Defensiv-Hülfe ohne längeren Verzug verschaffen.

Dazu sei es bekannt, daß das fürstliche Regiment in politischen und ökonomischen Sachen in die größte Unordnung und Verwirrung gerathen sei. Darüber hätten die Stände aller vier Lande schon früher ihr Bedenken gestellt, aber es sei nichts darauf erfolgt.

„Darumb auch aller vier Landstände und Unterthanen solch ihr Anno 91 underthenig Bedenken in beeden Punkten dero hochnöthigen Defension und Verbesserung aus aller guter Ordnung zerfallener fürstlicher Regierung zugleich und einhellig widerumb anzurichten und irem alten Herkommen, Privilegien und Gebräuchen gleichförmig (wie sich anders von Rechts und Billigkeit wegen nit gebühren wollen und auch noch gebürt) einzustellen und solches von ihrer Landsfürstlichen Obrigkeit gnädigst zu bestätigen underthänigst gebeten haben. Dweil dann die Ratifikation jederzeit und von Alters wie billich bei der hohen landesfürstl. Obrigkeit gewesen, dieselbe aber kurz nach solcher Handlung und Bitte in Gott christlich entschlafen und dann die jetzige (das Gott gnädiglich bessere) darzu nicht ersucht noch gebraucht werden kann, darumb bey unsern heimbgelassenen Mitgliedern kein besserer bequemer Weg gefunden werden können, als daß Ew. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst ersucht und gebeten werde, den nächsten Herrn Freunden und Verwandten als des jetzigen Landsfürsten unsers g. Herrn geliebten Schwesterherrn Vertreter, Ehevögten und Interessenten dergestalt und maßen allergnädigst zu committiren und demandiren, wie solches mit Bestellung des Regiments von allen Underthanen allbereits bedacht und ferneres mit gesambten Rath den Privilegien und alten Herkommen gemäß anzurichten."

„Es sey demnach an Ew. Kais. Maj. aller unser heimbgelassener Mitglieder allerunderthenigste Bitt, als wir auch kraft habenden Bevelchs in ihrem Namen und von iretwegen allerunderthenigst bitten, Ew. Kais. Maj. wollen allergnädigst geruhen, höchst- und hochgedachten Herrn Vertretern, Ehevögten und Interessenten wie dieselbe solchs auch allerunderthenigst suchen und bitten lassen, beruhrte Curatel bey währender furstlicher Blödigkeit allergnädigst aufzugeben und zu bevelchen, dero Gestalt und Meinung, auch nit weiter noch anders, dann ihre F. G. dem angeborenen Landsfürsten in allweg, sowohl bei währender Ungelegenheit als zur Zeit dero von Gott zu erbittenden und zu erhoffenden Verbesserung wie nit weniger den Landen allen und jeden an den Privilegien, Frei- und Gerechtigkeiten aller Underthanen und Jedermenniglich insonderheit auch der durchleuchtigen, hochgebornen Fürstin und Fräulein, Fräulein Sibylla, gebornen Herzogin zu Gülch, Cleve und Berg unserer g. Fräulein ohne einiges Präjudicium und Nachtheil gebührenden Rechtes."

Dies werde dem Kaiser zum höchsten Ruhm und zur Abwendung größeren Unheils für das Reich dienlich sein.

## 142. Aus einer Aufzeichnung über die Vorgänge in Xanten. Gesch. Xanten 1594 April 17 ff.

D. Dorth. Msc. II, 420. — Cop.

Betrifft die Fürstl. Mandate vom 27. April, 4. Mai und 15. Juni wider die Übung des evangelischen Gottesdienstes zu Xanten.

Anno ꝛc. 94 den 27. Aprilis seind wederumb nye F. Befehlschriften (dweil die Reformirte auf verleden Ostern in großer Anzahl ihre Exercitia Religionis gehalten und Gott dem Herrn vor gethane Erlösung mit heller Stimme aus Herzensgrund gelobet) ankommen. Darauf M. Hermannus Grevenstenius dictus Leuculus, Minister verbi divini, Bruno Bitter und Thomas Fever anstondt vor Richter, Bürgermeister Scheffen und Räthe bescheiden und ihnen dieselbige vorgelesen. 1594 April 17.

Waruf der Herr Richter M. Hermann abgefraget, ob er sich nach dem Schreibens halten wolle oder nit? Darauf respondirt, er muß irst sulchs seinen Mitburgern und Brüdern anmelden, waruf die Richter 8 Tag Bedenkens zugelassen.

Folgends den 4. Mai seind wederumb F. Befehlschriften ankommen und ihnen vorgelesen, als dat unser g. F. und H. sodanige Exercitia Religionis länger nit woll gestatten und sunderling dweil hie den Reformirten die zwei Sacramenta als Doep und Nachtmahl wie auch die Insegnung der Ehe in der Gemeinde apentlich administrirt werden und sulchs M. Hermanno auf Leibsstraf verbotten. Darauf M. Hermannus seine Resolution herrlich und weitläufig gethan und sich endlich und klarlich resolvirt, daß er umb hoeg oder leeg davon nit abstahn woll, auch nit abstahn mußt, nachdem er ad ministerium divini verbi legitime creatus et ordinatus, wie sulchs seine litterae testimoniales nachführen und woll darauf sein letzte End und was ihm der liebe Gott zufügte verwachten. —

Folgends den 15. Junii der Herr Landdrost Landschryver Grunholt und D. Ryswick mit nyen F. Mandaten ankomen und dieselvige anstondt in Bywesen Richter, Burgermeister, Scheffen und Räth M. Hermanno vorgelesen, als dat er sich zum Lande heraus schaffen sollte oder das Prädiciren laten. —

Darauf M. Hermann geantwordt: Ihr Herrn Räthe habt gnugsamb gehort, daß ich alhy by mynen Bürgern das Wort Gottes zu lehren umb Christi willen nit lassen kann noch muß; und will daruf erwarten mein letzten End und bedorft ihr Herren Räthe mich derhalben hinforter nicht mehr vorbescheiden, sondern thut, was Euch Gott der Herr zuläßt; ich hab mich des Alles getrostet. Und ist damit wederumb na Haus tho gahn erlaubet."

## 143. Aus einem Dekret des Churfürsten-Raths. Lectum Regensburg 1594 August 8.

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Cop.

Betrifft die nochmalige Untersuchung der Aachenschen Sache durch den Kaiser. Die Übergriffe Spaniens und Jülichs.

Falls mit dem Kaiserl. Executions-Mandat (v. 6. Oct. 1593) sollte fortgeschritten werden, so werde es ohne ganz schädliche Trennung und Beleidigung der Bürger nicht abgehen und dem Reiche große Gefahr entstehen „in sonderlicher Betrachtung, daß hiedurch die gute uralte Gränzstadt und Königliche Stuhl dahin bewegt werden möchte, sich anders wohin zu schlagen und einen Rücken zu suchen und darüber des Reichs sich gänzlichen zu entäußern". Aug. 8.

Der Kaiser möge in Erwägung ziehen, ob nicht hierin der mildere Weg zu

1594 Aug. 8. gebrauchen sei, indem die Execution des erfolgten Dekrets eingestellt, suspendirt und die Sachen zu fernerem Verhör gezogen würden.

Der Kaiser werde hiermit von den Churfürsten unterthänigst gebeten, durch verordnete Commissarien dieser Sache halben nothdürftigen Bericht nochmals einzunehmen.

„Soviel fürs andere die burgundische geklagte Beschwerung und zugefügte Thatlichkeit berührt, ist man der einhelligen Meinung und Bedenkens, wo die Sachen anbrachtermaßen beschaffen, daß demnach der Stadt Aach hierin die Handbietung nit zu verweigern und ihre Kais. Majestät allerunterthänigst zu erbitten sein, die F. D. Erzherzog Ernsten zu Östreich als der Niederburgundischen Landen Gubernatoren General zu ersuchen und mit Ernst zu begehren sowol von furgenommener Publicirung des obgemelten Edikts abzustehen als auch bei dem Kriegsvolk und desselben Obristen und Befehlhabern die endliche Verschaffung thun, daß die Aachische Bürgerschaft der geklagten Beschwernuß enthebt und was ihnen mit Gewalt abgenommen restituirt und sie wie vor Alters sicher wandlen und handlen lassen.

Fürters und zum dritten, was die eingeführte Gulichsche Beschwernuß belangt, sintemal aus obgesetzter der Stadt Aach einkommenen Schriften vermerkt wurdet, wie von wegen Guilich die prätendirte Obrigkeit der Meierei viel zu weit und wider das ersetzliche Herkommen extendirt werden wollen, die Stat aber jederzeit zu gutlicher und rechtlicher Verhör erbietig gemacht, so wurdet nit vor unbillig geachtet, daß sie bei sollichem gleichmäßigen Erbieten zu lassen und darüber mit der That nit beschweret werden sollen, damit aber denselben Mißverständen auch desto schleuniger abgeholfen, werden Ihre Kais. Maj. underthänig gebeten, sie wollen ihr nit mißfallen lassen, bei Guilich die fruchtbarliche Erinnerung zu thun, daß die Stadt Aach mit den thatlichen Sperrungen und anderen Unsicherheiten verschont bleiben mochte."

Der Kaiser möge zur Ausgleichung der Irrungen Commissare verordnen.

## 144. Aus einem Schreiben des Dr. Solenander an den Marschall Schenkern. Büderich 1595 Januar 6.

Nach dem Abdruck in den Originaldenkwürdigkeiten eines Zeitgenossen am Hofe Johann Wilhelm's III. Düsseldorf 1834, S. 137[1]).

Die Vergiftung der Herzogin Jacobe betreffend.

1595 Jan. 6. Auf Grund eines von dem Kanzler Broill und den gleichgesinnten Räthen gefaßten Beschlusses habe der Marschall Schenkern verlangt, daß er (Dr. Solenander) die Herzogin Jacobe durch Verabreichung von Gift hinrichte.

„Des Herrn Kanzlers und einiger Räthe »funestum consilium« ist handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit. Die Herzogin ist noch nicht gehörigermaßen

1) Der Brief ist zuerst vollständig abgedruckt worden in dem Historischen Portefeuille Febr. 1782. Der Abdruck beruht auf einer im J. 1640 angefertigten Copie, welche laut Vermerk damals nach dem im Besitz der Tochter Solenander's, Johanna, befindlichen Original angefertigt worden ist. Ein Auszug findet sich bei Th. v. Haupt, Jacobe, Herzogin zu Jülich. Coblenz 1820 S. 46 f.

verurtheilt, einen aber mit dergleichen Trank oder Süpplein hinzurichten, ist ärger und unverantwortlicher denn Jemand mit dem Schwert tödten lassen. 1595 Jan. 6.

Ich gewiß wollte lieber meines Amts, ja Lebens verlustig werden, als dazu behülflich sein, und meiner bisher von Gott reichlich gesegneten Kunst solchen gräulichen Schandfleck anhängen und aus einem Hofapotheker einen Abdecker und Büttel machen helfen. Es haben die Teutschen bishieher solche schädliche Künste vor ein großes Bubenstück geachtet: Gott verhüte, daß dergleichen welsche Pratiquen ja nicht bei uns eingeführt und wir dadurch bei der Christenheit infam gemacht werden“ [1]).

## 145. Aus einem Schreiben der jülich-bergischen Stände an die clevemärkische Ritterschaft. Düsseldorf 1595 Februar 4.

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten Nr. 8. — Cop.

Am 23. Jan. hetten die jülich-bergischen Stände einen einberufenen Landtag gehalten. Von den Verhandlungen sende man Abschrift, desgleichen von einer an die Stände gerichteten Beschwerdeschrift der Herzogin Sibylle über die Herzogin Jacobe. Febr. 4.

Man habe die Räthe abermals um Ausschreibung eines Generallandtags ersucht, aber nichts erlangen können, da angeblich der Kaiser sich nicht dazu verstehen wolle.

Die Stände hätten einen Theil der Propositions-Punkte abgehandelt, einen andern Theil bis auf einen General-Landtag verschoben.

## 146. Aus dem Protocoll der Synode zu Wesel. Gesch. 1595 März 28.

D. Dorth. Msc. I, 847. — Cop.

Acta Class. Conventus hab. Wesaliae.

Darup sind erschienen D. Joh. Heidfeld, Pastor. D. Joh. Havenbergius. D. Rodolphus Wullenius. D. Herm. Grevensteinius. Gerh. Haeck. Rutger Offenbruck. Conrad Schmits. Wessel Stockhorst. Claes van Eger. Christ. Diebolt. Lamb. Geven. Peter Nettesheim. März 28.

D. Joannes Heidfeld, Praeses.
D. Joannes Havenbergius, Assessor.
Peter Nettesheim, Scriba.

Auf der Gemeine zu Santen Frage, ob es nit rathsam, daß die Gemeine daselbst in anstehendem Landtage solle umb eine offene Kirche suppliciren? Ist rathsam befunden, daß man für diesmal solle Geduld tragen bis uf eine bessere Gelegenheit.

Auf Anhalten der Gemeine zu Calker, daß sie einen Diener des Worts begehrten anzunehmen, darauf ist entschlossen, daß die Gemeinde zu Wesel solle daran sein und dafur Sorge tragen, daß sie einen Diener mochten bekommen.

(Folgen die Unterschriften.)

---

1) In seiner Antwort vom 10. Jan. 1595 befiehlt Schenkern dem Dr. Solenander, von der Sache zu schweigen, „so lieb ihm das Leben selbst sei“. S. Originaldenkwürdigkeiten S. 142.

## 147. Aus einem Schreiben der Deputirten aus den cleve-märkischen Ständen an die fürstlichen Räthe. Essen 1595 April 4.

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten Nr. 8. — Or.

Zusammenkunft aller Lande zu Düsseldorf. betr.

1595 April 4. Die Herzogin Sibylle habe den Ständen zwei Beschwerde-Schriften zukommen lassen. Außerdem seien ihnen „etliche mehr hochbeschwerliche oder gar gefährliche Sachen und Praktiken vorgekommen, welche, da sie ihren Vorgang gewinnen sollten zu des Durchlauchtigen unsers gnädigen Landfürstens und Herrn, auch gemeinen Vaterlands endlichen Untergang und Verderben, auslaufen wurden, auch also beschaffen sind, daß sie ohne Gefahr nicht können noch mögen geschrieben werden."

Zur Erledigung dieser Sachen sei es nöthig, daß die sämmtlichen Landstände zusammen träten. Daher seien die Jülichschen und Bergischen freundlich ersucht worden, daß sie oder ihr verordneter Ausschuß samt den Clevischen und Märkischen am 16. April nach Düsseldorf kämen. Die fürstlichen Räthe möchten gleichfalls erscheinen.

## 148. Aus dem Protocoll über die Verhandlungen, welche zwischen den Kaiserl. Commissarien, den sämmtlichen Räthen und Ständen in Betreff der Regierung gehalten worden sind. Gesch. Düsseldorf 1595 Mai 2.

M. Cleve-M. Landtags-Acten Nr. 8. — Cop

Die Publication der neuen Regiments-Ordnung. Die Haltung der Räthe gegenüber den Landständen.

1595 Mai 2.

Mai 2. Die Kaiserlichen Commissarien legen ihre Beglaubigungsschreiben vor in Gegenwart „aller anwesenden Lande Räthe und Landstände".

Da die Credenzbriefe aber allein an die Räthe lauten, so sind die Landstände abgetreten.

Darauf ist trotz der Abwesenheit der Stände die vom Kaiser bestätigte Regimentsordnung publicirt worden.

Am Nachmittag ist den Landständen eine entsprechende Erklärung vorgelesen worden.

1595 Mai 3, Vormittags.

Die clevischen und märkischen Landstände erbitten von den Räthen Copie des Recesses von 1591 und Ausschreibung eines gemeinen Landtags.

1595 Mai 3, Nachmittags.

Die Räthe erklären den anwesenden Ausschußmitgliedern aller Lande, daß sie von den Kaiserl. Commissarien noch allerlei weitere Erklärungen in Betreff der Regierung erwarteten. Wenn diese erfolgt seien, könne man an die Einberufung eines gemeinen Landtags unter Umständen denken.

## 149. Aus einem Schreiben der Räthe bei Hof an die übrigen Räthe. Düsseldorf 1595 Mai 5.

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten. Nr. 8. — Or.

Hauptinhalt der neuen Regiments-Ordnung.

Die Räthe übersenden Abschrift des Protocolls vom 2. Mai. Der Land- 1595
hofmeister Altenbockum möge sich ungesäumt nach Düsseldorf begeben und die ab Mai 5.
wesenden Räthe verschreiben, da noch mehr Beschwerlichkeiten vorfallen würden.

Die neue Regiments-Ordnung schreibe vor, daß die Regierung bei dem Herzog Johann Wilhelm und den Räthen bleibe und mit Zuthun der Kaiserl. Commissarien geführt werde, daß dagegen des Herzogs Gemahlin (Jacobe) allerdings und durchaus von derselben ausgeschlossen sein solle. Ferner würden durch die neue Ordnung diejenigen Beamten, welche seit dem Rezeß von 1591 ernannt seien, cassirt.

## 150. Aus einer Aufzeichnung über die Vorgänge zu Xanten. Gesch. 1595 Mai 9 ff.

D. Dorth. Msc. Vol. II f. 422. — Cop.

Streitigkeiten wegen des Leichenbegängnisses der Ida von Münster, Wittwe des Arnold von Bocholt.

Anno etc. 95 den 9. Mai ist die Edle Ehrentreiche Ida von Munster (filia Mai 9.
nobilis praeclari et honesti viri Arnoldi Munsteri, qui tempore vitae Consulatui Xantensi diligenter et honeste praefuit) relicta vidua des weiland auch Edlen Ehrentfesten Arnolden von Bocholt in dem Herrn christlich entschlafen und dweil vurgemelte Wittibe von Bocholt die Zeit ihres Lebens in der Lehr des ungefälschten reinen Evangelii neben einem unstraflichen Wandel beständiglich durch Gottes Gnade zum Ende vollbracht und ihrer Edelheiten Dochter, Jungfer Mechtild seliger sämptliche nachgelassene Kindern (so vurgemelte Juffer Mechelt weiland mit dem Edlen Ehrentvesten Floris von Randtwich ehelich gezeuget) mit Zuthun ihrer Edelheiten Vettern Jonckher Stephan von Hertefeldt up den Kolck und J. Helmich von Schewich zum Drisberg vorhabens und in Meinung gewesen, das Cadaver oder Leiche christlichem Brauch nach in ihrer Edelheiten Voreltern Graf in den Umbgang zu bringen, so haben die pharisäische Geistliche (wiewol sie das edel christliche Herz in ihrem Leben nit kunnten Ubels thun) ihre tyrannische Cainsche Bosheit an das todte Corpus bewiesen und mit Zuschließung des Umgangs und des Klosters die Begräbniß verhindert.

Nachdem nun die Religionsverwandten Burger eindrechtlich beschloten, die Leiche de facto zu der Erden zu bringen ꝛc. haben die vorgenannte Jonkern Arnd von Randwich, Stephan von Hertefeld und Helmich von Schewich den vorschr. Religions-Verwandten affgepetten, ut desisterent a coeptis, unangesehen gemelte Religionsverwandten dartho bequeme gewichtige Ursachen hatten, umb das Leich up seinen gebürenden Ort zu bringen. Derhalven die Leich up folgenden 11. Mai up Wesel bracht und allda christlich in der Kirchen begraben.

## 151. Aus dem Protocoll der einundzwanzigsten bergischen Synode. Gesch. Elberfeld 1595 Juni 5.

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz IV. 1, 1. — Cop.

1595 Juni 5. Zum Praeses ist erwählt Lutgerus Collerus, zum Scriba Adolphus Isiander, die Predigt ward gehalten von Wilhelmus Burensis.

„Die Ältesten der Kirchen Kronenberg seind vor dem Synodo auf und angenommen, auch ihres Amtes getreulich erinnert u. s. w. —

„Den Pastoren zu Langenberg Rutgerum Topandrum soll D. Kalmanus ersuchen umb zum Synodo vermahnen."

„Was die Diener aufm Kronenberg wegen der Wiedertäufer fürgeben, ist beschlossen, daß beide Diener dieselben aus Gottes Wort sollen vermahnen, von ihrem Irrthum abzulassen und da solche Vermahnung bei ihnen keine Statt wurde haben, soll zum nächsten ferner bedacht werden, was Mittel und Weg mit denselben Geistern vorzunehmen".

„Belangend die verweigerte Bekantnuß der Wiedertäuffer zu Elverfeld underm Schein, daß dieselbe, ihre Bekantnuß, über der Canzel vor der ganzen Gemein soll abgelesen werden, als ist beschlossen, daß solches geschehen könne, allein daß die Täuffer selber daselbst personlich zugegen erscheinen und ihre übergebene Carta (?) in der Widerlegung mündlich verthedigen".

Ferner wird beschlossen, daß solche Personen, welche noch nicht Glieder einer Gemeinde sind, aber die Lehre und die Sacramente recht bekennen, als Taufpathen fungiren können.

## 152. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Landgrafen Moritz von Hessen. Neuburg an Donau 1595 Juli 10./20.

Mr. Jülich 1592—1597. — Or.

Bisheriger Verlauf der Bemühungen der Interessenten um die Erlangung der Curatel. Die neue clevische „Regiments-Ordnung". Neue Schritte beim Kaiser.

Juli 10./20. Es sei mit des Herzogs Johann Wilhelm Haupts- und Gemüthsblödigkeit notorie also geschaffen, daß er weder sich selbst berathen, noch das Gouvernement und die Regierung der Lande und Leuthe führen könne.

Daher liege es ihm und dem Hause Brandenburg als den legitimis administratoribus ob, sich des blöden Fürsten und seiner Lande anzunehmen.

Zu dem Zweck habe man mit Unterstützung Hessens im J. 1593 beim Kaiser die Curatel und Verwaltung der Lande nachgesucht, da man gehofft, daß solch billiges und rechtmäßiges Begehren werde erfüllt werden.

Inzwischen erfahre man, daß in den clevischen Landen eine neue Regiments-Ordnung aufgerichtet sei, aber die Interessenten seien darin allerdings übergangen und zurückgestellt worden.

Aus diesen Gründen habe man sich entschlossen, bei dem Kaiser nochmals um willfährige Resolution nachzusuchen. Die pfälzischen Räthe seien bereits an den Kaiserl. Hof abgefertigt.

Man bitte den Landgrafen, daß er die Bemühungen der Interessenten abermals unterstütze [1]).

1) Am 29. Juli 1595 gab Landgraf Moritz eine zustimmende Antwort und versprach, daß im Namen sämmtlicher Linien des Hauses Hessen ein Promotorialschreiben abgehen solle.

## 153. Aus der Union, welche die clevischen Räthe unter sich aufgerichtet haben. Düsseldorf 1595 Juli 24[1]).

Mr. Jülich 1592—1597. — Cop.

Die Räthe wollen die Curatel der Interessenten verhindern.

Nachdem durch der beiden Fürsten Blödigkeit allerlei Unrichtigkeit entstanden 1595
und etliche höhere Stände des Reichs, dieweil keine Erben vorhanden, die Ad- Juli 24.
ministrations-Curatel beansprucht, und dieselbe bei der Röm.-Kais. Majestät nachgesucht weil ferner von nächstgesessenen Potentaten ein Aufmerken auf diese Lande gerichtet sei, so sei es der Räthe Pflicht, sich als getreue Untergebene ihres Herrn des Herzogs Johann Wilhelm zu beweisen.

Sie (die Räthe) hätten sich verbunden, damit hochgedachter Fürst in solche beschwerliche Last der Curatel nicht gesteckt werde, in sonderheit aber dieweil die Regierung von dem Kaiser im Namen des Herzogs von ihnen, den Räthen, zu führen sei, äußersten Fleißes zu arbeiten und zu dem Ende keine Parteinahme für diejenigen zu treiben, welche ihr Augenmerk auf diese Lande geworfen hätten.

Sie hätten sich ferner verbunden, Niemanden, wes Standes derselbe auch sei, den Zugang zu diesen Landen, es sei bei Lebzeiten oder nach dem Tod des Herzogs einzuräumen, sondern eines jeden Recht so lange offen zu lassen, bis er dasselbe der Gebühr nach bei Kaiser und Reich ausgeführt habe und von den Landständen in gutem Frieden nach Bestätigung der Privilegien aufgenommen worden sei.

## 154. Vertrauliches Schreiben der Kaiserlichen Commissarien an die clevischen und märkischen Räthe[2]). (O. O. und Tag) prs. Düsseldorf 1595 Juli 28.

D. Cleve-Mark. Zeitereignisse C. 12. c. f. 259. — Or.

Die Abschaffung der Conventikel betreffend.

Ehrwürdige ꝛc. Die Hern haben sich freundlich zu erinnern, was wir mit Juli 28.
ihnen wegen der unzimlichen Conventicul neben anderem geredet. Was sie nun in Erfarung bracht und was an sie geschrieben, pitten wir uns zu communiciren.

Damit auch dasjenige ins Werck gerichtet und gegen denen, so mit der Prodition der Statt Emmerich beschuldet mit Recht ehist vorfarn, wollen sie auch indenck sein.

Was D. Wolf, Leibmedicus, suppliciret, haben die Herrn hiemit zu vornemen. Pitten, seiner mit wirklicher Zalung indenck zu sein.

## 155. Aus einem Schreiben der Stadt Aachen an den Landgrafen Ludwig von Hessen. Aachen 1595 August 4[3]).

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Cop.

Fortdauer der Bedrängung Seitens Jülichs. Die Stadt bittet dringend um Hülfe.

---

1) Eine andere Copie findet sich in Düsseldorf Dorth. Msc. XIX, 419.

2) Das Schreiben ist von der Hand des Daniel Printz, der neben Haimb Kaiserl. Commissar war.

3) Ein gleiches Gesuch erging an andere Reichsstände, z. B. an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken.

1595 Aug. 4. Die Stadt bedauert, den Landgrafen so oft mit ihren Klagen belästigen zu müssen.

Der Landgraf wisse, daß der Stadt am Kais. Kammergericht der zu Abwendung der jülichschen Thätlichkeiten nothwendige Prozeß verweigert worden sei; auch die bei Jülich stattgehabte Interzession verschiedener Reichsstände und Kreise, auch der Landstände aller vier cleve-jülichschen Lande habe nichts gefruchtet.

„So wird auch E. F. G. gutes Theils noch unentfallen sein, als über alles Intercediren, Erinnern und Bitten bei ihnen den Jülichschen kein Aufhören und Nachlaß sein wollen, sonder je länger, je heftiger furgefahren worden, daß wir darauf nicht unterlassen, solche Beschwernussen den sämptlichen Ständen des h. Reichs auf dem näheren Regensburgischen Reichstag geburlich anzubringen und umb nothdurftig Einsehens zu bitten, welcher Gestalt nun das hochloblich Collegium des churfürstlichen Raths auf Heimbstellung der samptlichen Reichsstände einhelligen darin decretirt und resolvirt, daß nämlich sie die Jülichschen von den geklagten Gewaltthaten sollten allerdings abstehen, dieselbe einstellen und alle Irrungen in andere austrägliche Wege erörtern lassen; solichs weist das darüber ertheilt und eroffnet churfürstlich Decret, welches Abschrift E. F. G. ungezweivelt haben, klarlich aus. Nun haben wir zwar in der gewissen Hoffnungen und Zuversicht gestanden, es werde solich der Churfürsten einhellig Bedenken bei den Jülichschen Beampten je soviel Ansehens und Respekt gewunnen haben, daß sie auf das ihnen zukommend und dieses Theils auch ihnen kund gemacht zuvorgemelt Decret sollten von den ohnedas hochstrafwürdigen landfriedbrüchigen gewaltsamen Thaten abgestanden sein, in dieser sonderlich dabei gehabter Bewegung, daß wir auch die nun eine gute Zeit am Gülichschen Hof gewesenen Kaiserl. ansehnliche Herrn Gesandten deswegen mit umbständlicher Erholung alles Verlaufs und sonderlichem Ernst schriftlich ersucht, so will doch darauf nicht allein kein Linderung erfolgen, sondern hat über Alles noch der Julichscher Amptmann Wilhelm von Walmerand (sic) genannt Schenkern, welcher anjetzo fürnemlich am Gülischen Hof die Direktion führet und dieser Gülischen Bedrangnissen die Prinzipal-Ursach ist, die Sachen dahin bracht, daß für acht Tagen angefangen worden, die Soldaten vom Schloß Gulich in großer Anzahl ablaufen zu lassen dadurch alle Wege und Päß von Neuem verlegt, versperret, was von Aachen an Gütern und Personen angetroffen, gefangen, angehalten und auf Gulich geführt worden."

Die Jülichschen ließen sich vernehmen, daß sie von ihrem Vornehmen gegen die Stadt Aachen nicht ablassen wollten.

Auch habe man glaubwürdigen Bericht, daß vom burgundischen Hof Gesandte zu Düsseldorf angekommen seien. Man sei zu Brüssel längst mit Erwägungen umgegangen, wie die Stadt Aachen unter dem Schein Kaiserlicher Befehle und Resolutionen zum Gehorsam könne gebracht werden.

„Sollten nun diese von allen Seite hero uns haufenweise zustoßende äußerste Bedrängnisse länger dergestalt fortgeerbt und continuirt werden, derselben auch kein Aufhören noch Einstellung sein wollen, wir aber für uns denselben zu steuern und geburlichen Widerstand zu thun des Vermögens durch uns nit sein, so wurde es gewißlich an deme sein, daß uns entweder die wirkliche Hand und Assistenz von andern Ständen hierinnen förderlich geleistet, oder wir eines hochgefährlichen

und wol zu gemeiner Stadt Verderben gereichenden forderen Unheils darüber unlangst gewärtig sein müssen." 1595 Aug. 4.

Der Landgraf habe sich bisher der Stadt angenommen, er möge sie auch ferner nicht verlassen.

## 156. Aus der protocollirten Kaiserlichen Antwort auf die Werbung der Interessenten. Geg. Prag 1595 September 18.

Mr. Jülich 1592—1597. — Cop.

Der Kaiser könne einstweilen in die Einsetzung einer Curatel durch die Interessenten nicht willigen. Er lasse die Verwaltung im Sinn des alten Herzogs führen. Die Einsperrung des Jungherzogs und die Anklagen wider die Herzogin Jacobe.

Der Kaiser habe angehört, was die Vertreter der Häuser Pfalz und Bran- Sept. 18.
denburg als legitimorum curatorum angebracht hätten.

Darauf habe der Kaiser erklärt, daß er selbst bei dem ganzen Jülichschen Wesen der Principal und furnemste Interessent sei und daß er wünsche, die Lande möchten ohne Jemandes Zuthun regiert werden.

„Und eben zu solchem Effekt und Ende haben Ihre Kais. Maj. nit allein als Ober- und Lehnsherr, sondern auch naheter Bluts-Verwanter, ja als vom verstorbenen Herzogen und Vater erkorener und den sämptlichen fürstlichen Räthen fleißig und oftmals erbetener, bis daher in Abordnung vorgehender Kayserlichen Commissarien jederzeit dahin getrachtet und vor allen Dingen gründlichen Bericht und Erkundigung einziehen lassen, wie es umb des Landsfürsten Schwachheit eigentlich beschaffen, ob dieselbe gar oder zum Theil zu remediiren."

Inzwischen sei es sein Bestreben, die Lande in geistlichen und weltlichen Dingen, auch im Hauswesen also regieren zu lassen, wie es bei des alten Herzogs Tagen geschehen sei. Es sei jetzt eine Ordnung aufgerichtet, die, wie man hoffe, den Landen zum Gedeihen gereichen werde.

„Was des Jungherzogs Gesundheit anbetreffe, so bedenke der Kaiser, daß man ihn eine lange Zeit in Haft und Sperr, auch wie allenthalben kundbar, jeweil also übel verpflegt, daß wohl ein Gesunder in Betrübniß und Abnehmen Leibs und Gemüths dabei gerathen könne".

Da, sobald eine bessere Pflege eintrete, die Besserung möglich sei, auch „die Anklage und Denunciation wider die Herzogin Jacobe mit einfällt und vor ihrer Maj. unerörtert schwebt", so könne der Kaiser sich noch nicht resolviren, ob der Herzog mit der angedeuteten Curatel zu beladen sei oder nicht.

Er wolle den Sachen ferner nachsinnen, inmittelst aber die Regierung weiter führen.

## 157. Aus einem Schreiben des auf dem Deputationstag zu Speier versammelten Churfürsten-Raths an den Kaiser. O. D. (1595 September.)

Mr. Stadt Aachen. 1593—1599. Vol. II. — Cop.

Erinnerung an das Gutachten des Churfürsten-Collegiums zu Regensburg vom 8. August 1594.

(1595 September.) Allergnädigster Kaiser und Herr. Wir setzen außer keinen Zweifel, Ew. Kais. Maj. werden in gnädigstem Andenken tragen, was sich der Stat Aach abgefertigte Gesandten auf jüngst zu Regenspurg gehaltener Reichsversamblung der Burgundischen wie auch Guilischen zugefugten Beschwerungen, thätlichen Zugriffen und Trangsalen underthänigst beklagt und Ew. Kais. Maj. wir samptlich deßwegen zu pitten und gehorsamlich zu ersuchen nicht umbgangen haben mögen.

Nun werden wir von ihren abgefertigten Gewalthabern sovil berichtet, ob sie gleichwol auf nächst berurte Gutachten und beschehene Erinnerung seithero anhalten lassen, daß ihnen doch darauf kein Bescheid erfolget, und nichts destoweniger mit den geklagten Thätlichkeiten so wol von der Burgundischer und Guilischer Seiten zu ihrem und ihrer Mitburger hochsten Schaden und Nachtheil immer dar unnachlässig fortgefahren, wie Ew. Kais. Maj. ab ihrer beigeschloßenen Supplikationschrift und der Burgundischen wie auch der Guilischen gethanem Gegenbericht und deren von Aach darauf gerichte Ablehnung, welche zuvor zu Regenspurg gleiches Inhalts einkommen, zu vernehmen. Wann dann Ew. Kais. Maj. aus furangezogenem underthänigstem Bedenken allergnädigst zu befinden, aus was Ursachen wir bewegt worden, Ew. Kais. Maj. underthänigst anzulangen und dar durch Vortsetzung der geklagten zugefügten Thätlichkeit die Sachen je länger je beschwerlicher sich ansehen lassen und Ew. Kais. Maj. aus hocherleuchtem beiwohnendem Kais. Verstand gnädigst abzunehmen, wann sollichen beschwerlichen Zugriffen Behemmen und Arrestiren nicht furgebawet, wohin diese Dingen endlich gereichen möchten, so haben wir nit underlassen können, Ew. Kais. Maj. dessen zu Regensburg eroffneten Gutachtens gehorsamlich zu erinnern, der underthänigster getröster Hoffnung, Sie werden dieses nit allein in Kais. Ungnaden nicht vermerken, sondern vielmehr erkennen, daß es allein Zuvorkommung meherer zunehmender besorglichen Gefährnuß ganz gut eifrig und nicht dahin gemeint, Jemand an seinen Rechten zu vernachtheiligen, vielmehr dasselbe jedem furbehalten werde, wie uns nicht zweifelt, Ew. Kais. Maj. als ein gerechter Kaiser werde dieser besorglicher Weitläufigkeit auf mehrgedachtem unserem Gutachten und beschehen Suchen mit zeitigen guten Mitteln Rath zu schaffen wissen und man zu allen Theilen gewünschter Ruh und Frieden sitzen und pleiben mögen.

Das wollen Ew. Kais. Maj. wir underthänigst nit verhalten. Deren wir uns zu Kais. Gnaden allzeit befehlen. Datum u. s. w.

## 158. Aus einem Schreiben des Kaisers Rudolf an die vereinigten Niederlande. Prag 1595 November 3.

D. Cleve-Mark. Zeitereignisse C. 12. c. f. 287. — Cop.

Nov. 3. Der Kaiser habe wiederholt ermahnt, daß die Niederlande die angrenzenden Reichsgebiete von ihren Truppen unbelästigt lassen sollten. Nun höre er aber, daß das niederländische Kriegsvolk sich vor ettlichen Monaten in das clevische Gebiet mit einer starken Anzahl eingelagert habe. Der Kaiser verlange unverzügliche Zurückziehung der Truppen von des h. Reichs Boden. Wenn dies nicht geschehe, so sehe sich der Kaiser genöthigt, die Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, welche in solchen Fällen nach des Reichs Ordnungen vorgeschrieben seien.

## 159. Offenes Schreiben des Pfalzgrafen Johann, den jülichschen, cleviſchen, bergiſchen und märkiſchen Räthen übergeben. Kirkel 1595 Nov. 23./Dec. 3.

D. Cleve-Mark. Zeitereigniſſe C. 13. f. 20. — Or.

Betrifft die unter Mitwirkung des Kaiſers verfaßte neue Regiments-Ordnung. Die Bedrängniſſe der Evangeliſchen durch die Räthe; Warnung vor weiteren Maßregeln.

Der Pfalzgraf habe erfahren, was die jülichſchen, cleviſchen, bergiſchen und 1595
märkiſchen Geſandten dem pfälziſchen Geſandten, Peter de Potter, jüngſt zu Nov. 23./
Düſſeldorf mitgetheilt hätten. Dec. 3.

Der Pfalzgraf wundere ſich nicht wenig, daß die Räthe ſich keiner Mutation oder neuen Regierung zu entſinnen wiſſen wollen; zudem ſei dem Pfalzgrafen bewußt, daß der im J. 1591 vermeintlich aufgerichtete Rezeß [1]) weder von der Landſchaft noch den Intereſſenten angenommen, ſondern dagegen proteſtirt worden ſei.

„Und ſollen ſie (die Räthe) dabei auch das wohl wiſſen: Unangeſehen S. Pfalzgrafen Johanſen F. G. ſo woll als andere Herrn Intereſſenten hochſtgedachte Ire Kayſ. Majeſtät vor dieſer Landen nit weniger als anderer Furſtenthumb des Reichs Ober- und Lehen-Herrn billig erkennen und reſpektiren, daß dero jedoch von wegen irer geliebten Gemahlen und Kinder, welche dis Orts der nahen Blutfreundſchaft halben hochgedachten Herzogen von Gulich näher als Ire Kayſ. Majeſtät verwant und dahero nach Gottes Willen auch mehr als Ire Kaiſ. Majeſtät der Enden zu erben oder zu verlieren haben, die Sachen wegen ſolches Ires Intereſſe billicher auch nit weniger als Ire Kaiſ. Majeſtät doch in Irem Stand und vor dero Gebur alles getreuen Fleiß angelegen ſein".

Die Sache wegen der oben angedeuteten Kaiſerlichen Reſolution oder Regiments-Rezeß und des Vorgebens der Räthe laſſe der Pfalzgraf auf ſich beruhen und begehre ferner keine Copie mehr. Doch möchten diejenigen, die darauf bauen wollten, zuſehen, was ſie für ein Fundament haben.

„Daß dann letztlich ſie, die Räthe, der vielfältigen den Religionsverwandten zugefugter Betrangnuſſen irem Brauch nach abermals keinen Beſtand thun wollen, in dem Fall ſoll inen, geliebts Gott, mit der Zeit das Widerſpill in specie dargethan werden, welches ſie mit keinem Bericht werden ablehnen konnen, ſondern alsdann verantworten mogen, ſo wurdt ſich auch dann zumahl woll finden, wie die Religions-Conſtitution zu verſtehen. So wenig aber S. F. G. dero geliebten Schwagern oftgenant in S. F. G. Landen Maß und Ordnung zu geben bedacht, ſo wollen Sie jedoch auch die Räthe nochmaln hiemit vermant und erinnert haben, dergleichen Betrangniſſen gegen den Religionsverwandten hinfuro muſſig zu ſtehen oder da inen etwas, das ihnen nit lieb, daruber begegnet ſolches Niemand

1) Die „Regiments-Ordnung" datirt vom 13. December 1591. Eine Copie derſelben befindet ſich im Staats-Archiv zu Düſſeldorf. Cleve-Mark. Zeitereigniſſe. 12 a—b. Die Kaiſerl. Beſtätigung der Ordnung erfolgte am 18. Sept. 1593; ſie beruht im Original a. a. O. — Eine weitere Kaiſerl. Reſolution in der Regimentsſache erfolgte unter dem 16. März 1595 und wurde von den Kaiſerl. Commiſſarien den jülichſchen, cleviſchen, bergiſchen und märkiſchen Räthen am 2. Mai 1595 übergeben. — Am 9. Aug. 1595 wurde eine „Deklaration" und Erklärung des Rezeſſes vom J. 1591 unterzeichnet.

1595 Nov. 23./ Dec. 3 anderst dann ihnen selbsten zuzumessen. Sonsten halten S. F. G. vor unnotig, die Kais. Majestät, als die mit anderen Obliegen dero eigenen Land und Leut ohne das mehr dann zuviel itziger Zeit beladen mit solchen Sachen noch zur Zeit zu bemühen, sondern seind der gentzlichen Zuversicht, Ire Kais. Maj. vor sich selbsten numehr nach eingenomenen gnugsamen Bericht geneigt sein werde, solche denen zu bevehlen, denen es von Rechts und Billigkeit wegen ohne das geburen thut".

## 160. Aus einem Schreiben der Stadt Hamm an den Grafen Johann den Ältern von Nassau. Hamm 1595 December 8.

Berlin, Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. Nr. 852. — Or.

Dec. 8. Die Stadt habe durch Dekret vom 15. April dem Prediger Joseph Naso auferlegt, von etlichen reformirten Kirchen und Lehrern bis Michaelis glaublichen Schein beizubringen, daß er mit denselben und sie mit ihm in Einigkeit stehen, sonst aber seinen Dienst eventuell niederzulegen. Es sei inmittelst zwischen Naso und C. Velthausen ein Zwist über die Lehre entstanden und der Rath habe befohlen, daß beide, bis sie sich verglichen, sich des Gottesdienstes enthalten sollten.

Da nun Weihnachten bevorstehe, so möge der Graf Johann einen Prediger schicken [1]).

## 161. Aus einem Schreiben der Evangelischen zu Rees [2]). (Rees) 1596 Januar 31.

D. Cleve-M. L.-A. V. Nr. 34. f. 139. — Or.

Gesuch um Gestattung der Religionsübung.

Jan. 31. Es sei den Bittstellern vor etlichen Tagen eine ernstliche Befehlschrift betr. „das christliche Exercitium und Ubung unsers allgemeinen uralten Catholischen und allein selig machenden Glaubens" im Namen des Herzogs zugegangen.

Dieser Befehl benehme den Bittstellern das christliche Exercitium, lege den Theilnehmern an den Versammlungen Geldstrafe auf und befehle, den Prediger zu verhaften.

Da es in Sachen, die bloß das zeitliche und irdische Leben beträfen, Niemanden übel genommen werde, sich gebürlicher Weise zu vertheidigen, so werden die Räthe es den Unterzeichneten nicht verdenken, daß sie gegen dieselbe Bekenntniß thun und Antwort geben.

In ihren Versammlungen werde nichts gelehrt, „was nicht dem reinen, sauberen und allein seligmachenden Wort Gottes Jesu Christi, welches mit den all-

---

1) Unter dem 7. (17.) Dec. antwortet Graf Johann der Stadt, er habe von Anfang an gegen die Berufung des Naso gerathen; jetzt wolle er ihr seinen Pfarrer zu Driedorf, Herrn Joh. Heitfeld, schicken. — Am 6. Jan. 1596 bedankt sich die Stadt und bittet, ihr den Heitfeld auf einige Monate oder Wochen zu lassen; der Graf von Bentheim-Tecklenburg, der seinen Hofprediger geschickt habe, habe diesen bereits wieder abberufen müssen.

2) Die Unterschrift des Actenstücks lautet: „Die Sambtliche, so sich zu der Gemeinde Gottes bekennen, alhie zu Rees." Die Adressaten sind nicht genannt. Am Schluß heißt es, daß die Adressaten bei dem Herzog und den Räthen für die Bittsteller intercediren möchten.

gemeinen Symbolis und der ersten und alten Kirchen Bekenntiß in ihrem rechten und unverfelschten Sinn und Verstand gänzlich überein komme". 1596 Jan. 31.

Zu ihren Versammlungen kämen sie fleißig, um das Wort Gottes zu lernen, die heiligen, von Christo eingesetzten Sacramente zu gebrauchen, die christlichen Almosen zu geben und Gott „in aller Stille und Demuth mit Lehren, Lesen und Bitten zu ehren und zu preisen, daraus unser Widersprecher sehen und verstehen können, daß wir keine Sacramentirer oder Widderteuffer seind".

Auch werde ihnen in ihren Versammlungen gepredigt, daß sie der Obrigkeit in allen politischen und bürgerlichen Ordinantien, die nicht wider Gott oder sein heilsames Wort seien, nicht widerstreben sollten.

„Als werden wir auch weiders mit sunderlichem Ernst und Fleiß vermahnt, daß wir uns wider unsere Widersprecher in der Religion nit sollen zanken oder in Hader begeben, vielweniger dieselbige mit unchristlichen Scheltworten begegnen."

Man schmähe sie von den Kanzeln und den Predigtstühlen mit heller Stimme. Dadurch werde mehr Uneinigkeit als Einigkeit gewirkt.

Es sei ihnen hiebevor von dem verstorbenen Herzog gestattet worden, die christlichen Sakramente in den benachbarten Städten zu gebrauchen. Dies sei jetzt unmöglich, weil die Straßen zu unsicher seien, deßhalb habe man sich aus Noth selbst mit einem Diener versehen.

Man bitte, daß ihnen die Uebung des Gottesdienstes bis zum nächsten Landtag gestattet werden möge.

## 162. Aus einem Schreiben der Stadt Holten an die fürstlichen Räthe. Holten 1596 Januar.

D. Dorth. Msc. II, 491. — Cop.

Betrifft die Ausweisung des Pastors Jodocus Brinkmann und die Bedrängung der Stadt in der Religionssache.

Die Stadt habe den fürstlichen Befehl betreffs ihres Pastors Jodocus Brink- Januar.
mann vernommen.

Die Stadt habe gehofft, daß man ihre Religionssache reifer erwogen habe; sie bekenne sich zu der „einigen, wahren, katholischen evangelischen seligmachenden Religion des alten und neuen Testaments in der biblischen Schrift verfaßt, welche von Zeiten der Apostel hero bis anitzo jederzeit in der reformirten christlichen Kirchen also gelehret, welche den allgemeinen approbirten alten Concilien gemäß, welche auch nit allein im gantzen Reich Teutscher Nation vermöge des aufgerichten Religion- und Landfriedens allenthalben zugelassen, sondern auch von dem durchläuchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Cleve ꝛc. selbst erkannt und bekannt".

„So viel nun anlangt, daß wir und unsere angehörige gemeine Mitbürger uns einhellig versprochen haben sollten, Herrn Rutger Randenbroich, der h. Schrift Doctorn, keineswegs zu gedulden, wird sich nit befinden, daß wir einige Ungebühr wider ihme vorgenommen oder ihme an seinem Vorhaben und Kirchendienst behindert oder einigen Eintrag gethan haben".

Die Räthe würden es der Stadt nicht verdenken, daß sie ihren Pastor Jodocus Brinkmann gern behalten wolle, „so dann uns in keinem Unguten mißdeuten

1596 Januar. können, daß wir aufm Rathhaus zu Anhorung des gottlichen Worts zusammen kommen, auch die christlichen Psalmen gesungen und also unsern Gottesdienst einmuthiglich, ausgenommen 3 oder 4 Personen, verrichtet haben, in Betrachtung, daß Herr Randenbroich die Kirch aus Ew. ꝛc. Befehl eingenommen und wir daselbst keinen Platz zugleich haben konnen".

Der Richter habe keinen Grund, dem Pastor Jodocus Brinkmann die Auswanderung bei einer Strafe von 200 Thlr. anzubefehlen. Es gelange daher die Bitte an die Räthe, daß sie die Gewissen, „welche keiner weltlichen Obrigkeit unterworfen sind", nicht turbiren möchten und die Stadt Holten ebenso gewähren lassen möchten wie die größeren clevischen und märkischen Städte.

## 163. Aus einem Schreiben der Stadt Hamm an den Grafen Johann von Nassau. Hamm 1596 Februar 6.

Berlin, Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. Nr. 852. — Or.

Betrifft den Pastor Heidfeld und die Unterdrückung der Evangelischen zu Hamm durch die Amtleute.

Febr. 6. Für die weitere Überlassung Heidfelds und für das Anerbieten, der Stadt Vorschläge über einen Nachfolger zu machen, bedanke sich die Stadt. Es seien verschiedene Canditaten da, aber am liebsten werde die Stadt den Joh. Heidfeld, welcher bei männiglich Gunsten habe, noch behalten.

Hamm höre von der Stadt Unna, daß Graf Johann den Heidfeld auf ein Jahr nach Unna schicken wolle. „Aber die Sachen zu Unna also itziger Zeit beschaffen, daß ihnen große Einsperrung von den fürstlichen Räthen beschicht und nach ihren Wünschen noch zur Zeit nicht verfahren können, alsdann wir und andere benachbarte Städt ihnen in kurzen Tagen einen Beistand in ihrer hochster Beschwer leisten müssen".

Die Stadt sei bereit, den Heidfeld nach Unna abzugeben, sobald sich die Sachen dort besser anließen.

## 164. Aus einem Schreiben des Joh. Heidfeld an den Grafen Johann von Nassau. Hamm 1596 Februar 8.

Berlin, Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. Nr. 852.

Die Unterdrückung der Religionsfreiheit in Unna durch die fürstlichen Räthe.

Febr. 8. Die Streitigkeiten in Hamm und Heidfelds Versuche, die Ordnung wieder herzustellen. Neuwahl eines reformirten Pastors in Hamm.

„Constitueram hanc rem cum D. Consule D. Pottgiesser communicare, sed aberat cum nonnullis suis collegis profectus Unnam, ut, si fieri posset, controversias in religione obortas componerent. Nostra confessio penitus ex ista ecclesia exterminata est ejectis ibi brevi tempore duobus ministris, ita ut nunc tumultuosus ille pastor solus ibi regnum obtineat et pro libidine rerum potiatur. Scripseram ante paucos dies ad nostrum Wissenbacchium, ut me de toto negotio certiorem faceret, is acceptis meis litteris continuo ad me huc venit et rem omnem narravit, rogans etiam nomine quorundam bonorum virorum, civium Unnensium, ut a T. Cels. dimissionem impetrarem eo me conferendi et eccle-

siam recolligendi et restituendi. Equidem consultum hoc non existimo turbulento isto statu. Habuit ea civitas jus vocandi duos ministros, eo jure nunc privata est, ut neminem ipsis vocare liceat nisi approbantibus aulicis Juliacensibus, quorum examini ut se subjiciat requiritur. Ego quidvis mallem, quam ab ejusmodi hominibus, qui religionem nostram cane pejus et angue oderunt, approbationem quaerere et consensum reportare. Satius judicarem, ut adhuc aliquantisper exspectarem, ne tam subito in ista exacerbatione quemquam ex ministris in tam praesens discrimen conjiciant, donec melior occasio se offerat. Sunt enim ex reliquis vicinis civitatibus, ut ex hac quidam in eo toti, ut hunc rigorem aulicorum consiliariorum mitigent et pristinam libertatem reducant. 1596 Febr. 8.

## 165. Aus einem Schreiben der jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken. Hambach 1596 Februar.

D. Cleve-Mark. Zeitereigniſſe C. 13. f. 33. — Entwurf[1]).

Die Räthe hätten vernommen, was der Pfalzgraf am 11. Nov. 1595 wegen der Verkaufung und Verpfändung der herrschaftlichen Güter, am 23. Nov. in einer offenen Schrift wegen der Regierung, Kaiserl. Regiments-Ordnung und der Religion, sowie was er am 20. Januar durch Peter de Potter betr. seine persönliche Ankunft zum Landtag habe werben lassen. Man habe sich nicht versehen, daß der Pfalzgraf die Räthe derart anstrengen werde, bevorab weil der Landesherr noch am Leben sei. Die Räthe bäten, es ihnen fernerhin gnädiglich zu erlassen, daß der Pfalzgraf kraft seines prätendirten Interesses von allen Particular-Sachen Rede und Antwort von ihnen fordere. Februar.

## 166. Aus einem Erlaß der clevischen Räthe an den Landdrosten Witenhorst, D. Riswick und Rentmeister Deſt. Cleve 1596 März 16.

D. Cleve-M. L.-A. V, Nr. 34. — Conc.

Betrifft die Wahl katholischer Rathspersonen.

Die Räthe erführen, daß trotz der oft erlassenen Befehle und Strafmandate die Conventikel zu Xanten fortdauerten. Deßhalb sollten die Beamten die von Xanten des am 21. Jan. 1596 erlassenen Befehls abermals erinnern und auch Bürgermeister, Schöffen und Rath aufgeben, daß Niemand von denen, die des Landesfürsten Edikte verachtet, zu irgend einem städtischen Amte gewählt werde.

Hierüber erwarteten die Räthe schriftlichen Bericht. März 16.

## 167. Aus einem Erlaß der clevischen Räthe an Richter, Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Grieth. Cleve 1596 April 24.

D. Cleve-M. L. A. V. Nr. 34. f. 155. — Conc.

Die Räthe erführen, daß sich etliche Bürger der Stadt, sowie auch andere April 24.

1) Ob das Schreiben in dieser Form abgegangen ist, habe ich nicht feststellen können.

1596 April 24. aus der Umgegend, gelüsten ließen, heimliche Zusammenkünfte und Conventikel zu halten.

Diese Versammlungen seien verboten und die Räthe ordneten an, daß die, die ihre Häuser dazu hergäben, in Strafe von 25 alten Schilden verfallen sollten. Die Theilnehmer sollten je 5 bezahlen. Unter Umständen werde man auch zu andern Mitteln greifen.

## 168. Aus einem Schreiben der clevischen Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Calcar, Xanten und Rees an die fürstlich clevischen Räthe. O. O. 1596 August 1.

M. Cleve-M. Landtags-Acten Nr. 8. — Or.

Antrag auf Einberufung des Landtags. Protest gegen das Verbot der Zusammenkünfte.

Aug. 1. Am 30. Juni hätten die Vertreter von Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Cleve darum ersucht, den seit vielen Jahren erbetenen Landtag endlich einzuberufen. Wenn es nicht geschehe, so werde man verursacht werden — so hätten die Vertreter erklärt — der erheischenden Nothdurft nach sich zusammen zu thun.

Die Räthe hätten darauf erklärt, daß der Herzog solche Conventicula mit offenen Edikten wolle verbieten lassen. „Dem zur Volg sind uns verruckter Zeit ein Anzahl getruckter Mandaten mit einem Nebenschreiben, dieselbige an gewonlichen Ortern anschlagen und publiciren zu lassen, zukommen, dahin gerichtet, als sollten etliche geferliche Conventicula gemacht und gehalten und bei denselben unserm G. F. und Herrn, dero Landen und Underthanen nachtheilige Sachen tractirt sein und demnach bei unabläßiger Leibsstraf und Ungnad bevohlen, einige Ire F. G. dero Land und Regiment berürende Beykomsten nit anzustellen, zu halten noch zu befördern".

Es sei den Räthen bekannt, daß die Städte die Freiheit besessen, bei eintretenden Beschwernissen im Winter zu Calcar, im Sommer zu Rees sich zu versammeln. Die clevischen und märkischen Städte seien in ähnlichen Fällen von 3 zu 4 Jahren in Essen zusammengetreten. Davon habe Herzog Wilhelm von Jülich, welcher im h. Reich wegen gut geführten Regiments einen sonderlichen Ruhm gehabt, ein gut Wissen gehabt.

Dem gegenüber nenne man jetzt diese Zusammenkünfte heimliche Conventicula[1]) und verbiete sie bei Leibesstrafe.

Die Städte bitten, sie bei ihren Privilegien zu schützen. Die Noth des Landes sei so groß, daß man Ursache habe, sich zusammenzuthun. Man bitte, kein Mißtrauen in sie zu setzen.

## 169. Aus einem Schreiben der märkischen Hauptstädte Soest, Lippstadt, Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, und Lünen an die fürstlichen Räthe. Rhynern 1596 August 12.

M. Cleve-M. Landtags-Acten Nr. 8. — Or.

Protest gegen das Edikt vom 8. Juni in Betreff der Zusammenkünfte.

1) Das Edikt ist datirt vom 8. Juni 1596 und beruht bei den Acten.

Das Edikt betr. die Conventikel sei ihnen mit dem Befehl, dasselbe an die Kirchthüren und Stadtpforten anschlagen zu lassen, zugegangen. 1596 Aug. 12.

Dies Edikt sei sowohl der clevischen wie der märkischen Städte wohlhergebrachten Freiheiten und alten Gebräuchen zuwider. Eben wegen dieser und anderer Beschwerde seien die Städte in Rhynern versammelt.

Die Städte hätten seit undenklichen Zeiten, „wenn denselbigen einige Beschwernisse die Landschaft oder Städte insgemein oder auch einige Stadt besonders betreffend vorgefallen", an bestimmten Orten sich versammelt und seien auf der clevischen Städte Erfordern auch zu Wesel oder Essen zusammengekommen.

Auch hätten die Städte in früheren Zeiten, in besonderen Fällen die Einberufung eines Landtags bei der Obrigkeit beantragt.

Im J. 1536 hätten die clevischen und märkischen sich verglichen, alle Jahr eine Zusammenkunft zu halten oder wenigstens jedes zweite Jahr am Montag nach S. Johannis zusammen zu kommen.

Von diesen Zusammenkünften habe der Herzog Wilhelm Kenntniß gehabt und habe sie nicht verhindert.

Bei der langwierigen Verhandlung des allgemeinen Düsseldorfschen Landtags vom J. 1591 hätten die Städte sich solches ausdrücklich vorbehalten. Bei der Huldigung im J. 1592 seien ihnen alle ihre bisherigen Rechte gewährleistet worden.

Deßhalb habe man nicht vermuthet, daß „solche freie und öffentliche wohl herbrachte Conventus unter prätendirtem Schein als nachtheilige gefährliche Conventicula sollten sein benennt und im Druck ausgegeben" worden. Es wolle sich nicht gebühren, wie es geschehen sei, alte Freiheiten „bei Leibesstrafe zu verbieten, zu verhindern und abzuschneiden".

Die Städte bitten, sie in Zukunft mit derartigen Patenten zu verschonen. Sie würden dieselben nicht anerkennen noch befolgen.

## 170. Aus einem Schreiben der jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe an Johann von Oldenbarnefeld, Advocaten der Grafschaft Holland. Düsseldorf 1596 August 21.

D. Cleve-Mark. Zeitereignisse C. 14. . 59. — Cop.

Oldenbarnefeld solle von den Praktiken wider Cleve ablassen, vor Allem dem D. Dietr. Weyer kein Vertrauen mehr schenken.

Man habe aus intercipirten Schriften ersehen, daß durch etliche friedhässige Personen, besonders durch D. Dietrich Weyer dahin praktizirt werde, daß Chur-Pfalz dem Herzog Johann Wilhelm die Belehnungen, welche Cleve von Pfalz habe, entziehe. Man suche, um dies zu erreichen, eine Rückendeckung bei den Generalstaaten. Aug. 21.

Oldenbarnefeld habe sich zu diesem Zweck in eine geheime Correspondenz eingelassen und sich erboten, dazu mitzuwirken; auch hätten durch einen brandenburgischen Gesandten in Holland etliche clevische Unterthanen in ebenmäßig gefährlichen Sachen sich mit Oldenbarnefeld in Correspondenz eingelassen.

Die Räthe hätten zu heimlichen Angriffen u. s. w. keine Ursache gegeben, auch seien sie allwege resolvirt gewesen, „ohne Anhang des einen oder des anderen Theils in aufrichtiger Neutralität zu bleiben."

1596 Aug. 21. Deßhalb bäten sie zugleich im Namen ihres Fürsten, daß Oldenbarnefeld sich solcher unnachbarlichen Händel entschlage und den D. Dietr. Weyer und Andere von der Hand abweise, demselben auch nicht ferner traue und glaube.

## 171. Aus einem Schreiben des Dr. Petrus de Potter an den Grafen Wirich von Dhaun. Düsseldorf 1596 August 26.

D. Hrs. Broich Nr. 1167. IV. — Or.

Betrifft neue Bedrückungen der Evangelischen, besonders im Jülicher Land.

Aug. 26. Das an den Absender und den Pfalzneuburgischen Gesandten geschickte Schreiben des Grafen nebst Beilagen habe er erhalten.

„Wiewol nun auch E. G. ganz gern allerhand underthänige Anzeig von dem, was hin und wieder furgeht, thun wollt, als wie sie es mit den Religions Verwandten zu Düren, zu Gülich und anderswo so streng und gewaltig furhaben, wie sie in etlichen Städten des Fürstenthum Gülich, auch desselben Festungen, Soldaten und Besatzungen einzuführen understanden und wie solches ihnen abgeschlagen worden und nit gluckt, item wie sie neulicher Tagen den hiegigen Rath der Alten und Jungen furbescheiden und dem furgehalten, wo sie nit fleißigere Tag- und Nachtwacht hielten, wurden sie nothdürftiglich verursacht werden, die hiegige Besatzung mit eim ziemlichen Zusatz zu mehren und zu stärken; item wie man den Religions-Verwandten alhie auch auf die Garn sieht, und wie man sagt, auf die Eisen paßt, dann dem Schultheißen deßwegen Bevelch sollen zugeschickt sein, wie sie auch mehrentheils ziemblich erstunt und kleinmuthig und also nun lang keine Beisammenkünften und Predigten halten dürfen; in Summa wie sie auf ihre Sprach sagen, man gedenkt das Unkraut gar auszurotten und den Anfang im Fürstenth. Gülich zu machen, in Ansehung sie mit ihnen als mehr willfährigen am liebsten zu thun — obwol, sag ich, von solch allem und anderem E. G. ganz gern etwas underthänig anfugen wollt, so ist über das ich jetzt wegfärtig kein ordinari Posttag, kann aber und soll zu anderer Gelegenheit wol beschehen."

## 172. Aus einem Schreiben der jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe an die Räthe der Generalstaaten. O. O. 1596 August 29.

D. Cleve-Mark. Zeitereignisse C. 14. f. 65. — Entwurf.

Man habe annehmlichere Resolution von den Staaten erwartet. Praktiken des D. Dietr. Weyer betr.

Aug. 29. Der Secretarius Const. Francot habe nach seiner Rückkunft aus den Niederlanden referirt, was ihm in Betreff der mit dem Haus Brandenburg im J. 1594 gepflogenen Tractation zur Antwort begegnet sei. Die Räthe hätten eine annehmlichere Resolution der Generalstaaten erwartet.

Die Räthe seien gemeint, ohne Anhang des einen oder andern Theils in aufrichtiger Neutralität zu verbleiben.

Die Räthe seien unfehlbar berichtet, daß der clevische Unterthan D. Dietr. Weyer an verschiedenen Orten mit allerhand unerfindlichen Vorgeben und fast gefährlichen Praktiken Anschläge gemacht habe, auch sich jetzt im Haag aufhalte.

Wenn D. Weyer darin fortfahre, so möchten die Generalstaaten den Räthen 1596
sein Antragen gutherzig mittheilen und unverhörter Sachen keinen Verdacht auf Aug. 29.
die Räthe legen.

## 173. Aus den Beschlüssen der vierundzwanzigsten bergischen Synode. Gesch. Elberfeld 1596 November 5.

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz IV, 1, 1. — Cop.

Praeses war Joh. Kalmann, Assessor Simon Budaeus, Scriba Friedr. Nov. 5.
Mollwegius.

Wird beschlossen, daß S. Budaeus die von Duisburg ermahnen, ersuchen und fragen soll, „ob sie geneigt dem Synodo beizuwohnen oder nicht".

Wird getadelt, daß der Pastor zu Neviges päpstliche Gebräuche bei seiner Pfarrkirche gestatte.

Wird widerrathen, Katholiken oder Lutheraner zu Taufpathen zu nehmen.

„Wegen der muthwilligen Wiedertäufer, so hin und wieder bei der Kirche Christi eingeschlichen und noch einschleichen bleibt es bei dem Abscheid des Allgemeinen Synodi zu Dortrecht Anno 78 den 2. Juni in Quaestionibus particularibus Quaest. 24. decretirt."

## 174. Aus dem Protocoll der Synode zu Wesel. Gesch. 1598 Mai 13.

D. Dorth. Msc. I, 851. — Cop.

Acta Classici Conventus hab. Wesaliae

Darauf erschienen D. Joh. Heidfeldius, D. Joh. Havenbergius, D. Rodolphus 1598
Wullen, D. Carolus Niellius, Joh. Mylander, Peter Boel, Liven de Keyser, Mai 13.
Petrus Romborch, Tilmann de Neufvill. Von Calkar Antonius Braeckmann, Claes von Eger. Von Udem N. Hop, Hendr. v. Elsen. Von Rees Joh. Tucking, N. Koperschleger. Von Cleef Hendr. Stroer, Joh v. Hasselt. Von Goch Bartholomäus Schloßmecher, Derck von Anholt. Von Xanten Joh. Kerkhoff und Peter Pop.

Es ist befunden, daß die Consistorien wol unterhalden werden, uythgenommen die von Udem, da kein Ordnung noch Gestalt ist.

Die Gemeinden, so uf dem Clasikal-Convent nicht gegenwärtig und nicht erschienen, sollen mit der Pön von 4 Thlr. verfallen sein, gleich wie die von Embrich Anno 96 und 97 in gemelte Pön verfallen sind.

Es ist samptlich beschlossen, daß der Classicus Conventus einmal jahrlichs soll gehalten werden uf Gudestag nach Pfingsten. Jedoch mit solchem Unterscheid und Exception, ob sich etwas Besonderes oder Beschwerliches in einer oder in etlichen Gemeinden wurde zutragen, daß man alsdann einen Classicum Conventum solle ausschreiben, worauf dann die Gemeinden erscheinen sollen.

Es ist erkannt, daß die von Calkar mogen von solcher Begräbnuß bleiben, da die bäpstliche Superstition gefolget werde. Sonst mag man die Begräbnuß halten helfen als ein politisch Werk.

Ufs Angeben der Brudern von Udem wollen die von Rees mit ihrem Prediger reden, daß er wolle zuweilen oder des Vierteljahrs eins zu Udem kommen und da selbst verordnen eine Kirchenordnung, daß sie uf gewisse Zeit bei einander

1598 Mai 13. kommen und einer unter ihnen ein Capitel oder etliche Sprüche aus der Bibel und aus dem Hausbuch Bullingeri lese.

Auch ist denen von Cleef verheißen, zu erforschen nach einem guten Diener für die Gemeinde zu Cleef und Emmerich und deßwegen den Herrn Rectorem zu bitten, daß er an den Herrn Piscatorem darumb schreiben wolle.

Der Conventus Classicus ermahnet alle Gemeinden, daß die Ältesten und Diaconi alle Woche bei einander kommen und gute Disciplin halten.

Daß die Eheleute zu Wesel eingesegnet werden, geschieht nicht zu Verachtung der Prediger in heimlichen Gemeinen, sondern in Ansehung politischer Sachen, wie solchs in vorigen Conventibus gehandelt.

Am Gudestag nechst Pfingsten soll im nechstfolgenden Jahr der Classicus conventus gehalden werden.

gez. Carolus Niellius.
Joh. Heydfeld.
Joh. Havenbergius.
Rod. Wullen.
Joh. Mylander.

## 175. Reichsachts-Erklärung wider die Stadt Aachen. Gesch. Prag 1598 Juni 30.

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Cop.

Juni 30. Nachdem die bei dem Königlichen Stuhl in der Stadt Aach der Zeit eigenthatlich regierende Bürgermeister und Rath auf Beklagung und Verfolgung Catholischer Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger, auch Herzogen Johann Wilhelmen zu Gülich als Interessenten belangend umb Ihrer beharrlichen Ungehorsamb willen, in dem sie den ausgangenen verkandten und reproducirten kaiserlichen Executorialn und darauf gefolgten Urtheil kein Folg gethan in der Rom. Kais. Maj. unsers Allergnädigsten Herrn und des h. Reichs Acht und Urthel und Recht gesprochen und erklärt worden sein, darumb in Namen und an Statt höchstgedachter Kais. Maj. denunciiren und verkünden wir dieselben in ermelter Stadt Aach der Zeit eigenthatlich regierende Bürgermeister und Rath sammt und sonders als offene Ächter, setzen sie aus dem Frieden in Unfrieden und erlauben ihr Leib, Hab und Gut gedachten Clägern, dero Mitverwandten und Allermänniglich.

## 176. Aus einem Schreiben der Stadt Aachen an den Landgrafen Moritz von Hessen. Aachen 1598 Juli 12.

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Or.

Meldung der erfolgten Achtserklärung. Schilderung der Gefahren. Bitte an den Landgrafen, den Erzbischof von Cöln um Aufschub der Execution anzugehen.

Juli 12. Der Landgraf werde von der Erklärung des Kaisers vom J. 1596 sowie von den übrigen Verhandlungen Kenntniß erhalten haben. Auch hätten die beim Reichstag zu Regensburg anwesenden Räthe der der Augsb. Confession zugethanen Stände der Stadt Hülfe zugesagt, falls wider sie etwas Widerwärtiges ergehen sollte. Die Stadt habe gehofft, daß die rechtlichen Wege in Acht genommen und nicht zurück gesetzt worden seien. „So werden wir dannoch dem Allem unange-

sehen von Prag aus unter dato den 30. nächstverwichenen Monats Junii für 1598
gewiß bericht, daß auf ungezweifelt unserer widrigen unaufherliches Importunieren Juli 12.
Ihre K. M. zu dero Kaiserl. Ungnaden gegen uns bewogen worden, daß sie die lang bedrauete Erklärung der Acht nunmehr auf gesagten 30. Junii öffentlich publicirt, in maßen Ew. F. G. aus hiebeigefügter Copia solliches mit B notierten Schreibens gnädig und mit allen darbei fürgelaufenen Umbständen zu vernehmen[1]). Was nun solche uns und gemeiner Bürgerschaft wider alle Hoffnung und Zuversicht zukommende Zeitung für Bestürzung, Bekummernuß, Herzenleid und Nachdenken gebäret und in was hohe Gefahr wir dahero gesetzet, werden E. F. G. derselben hocherleuchtem beiwohnenden Verstand nach bei sich vernunftiglich zu ermessen haben, sintemal wir nunmehr über die zuvor mühesäliglich gebrauchte Wege und Mittel keine fernere, so zu wirklicher Erleichterung dieser weit aussehender Sachen fruchten und dienen möchten zu verdenken noch zuerfinden wissen können noch mögen, uns auch wider Gewalt länger nit schutzen noch aufhalten, sondern da der allmächtige Gott in diesen unser und gemeiner Ständ Sachen durch hoch- und wolgesagte Stände Augsburgischer Confession beiständigen Rath zu Vorkommung dieses hochgefährlichen Handels nit wird andere Mittel an die Hand schicken, werden wir entweder in das äußerste Verderben gestürtzt oder zum wenigsten Ihrer K. Maj. mit der anbefohlener Parition unterthänigst gehorsamster Gebühr unter Augen zu gehen gedrungen, welches gleichwohl zu dieser Stadt höchstem Unheil und Verderben, auch augenscheinlicher Unterdrückung habender Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeit gestracks gereichen mußte".

Die Stadt habe erfahren, daß den Churfürsten von Cöln die Vollstreckung der Reichsacht auferlegt und ihm anheim gestellt sei, im Nothfall einige benachbarte Fürsten hinzuzuziehen. Die Stadt hoffe, daß Cöln, falls etliche ansehnliche Stände es darum ersuchten, nicht so eilfertig gegen sie sein werde, sondern billigmäßige Moderation darin gebrauchen.

Die evangelischen Stände hätten sich die Aachner Sache bisher sehr angelegen sein lassen und die Stadt hoffe nun, daß der Landgraf ihre Angelegenheit zu christlichen mitleidigen Herzen führe und dahin wirke, daß sie mit der gefährlichen Execution nicht übereilt würden, sondern ihnen Zeit gelassen werde, bei anderen Ständen Hülfe zu bitten.

## 177. Aus einem Edikt des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve. Cleve 1598 Juli 24.

Mr. Stadt Aachen 1509—1769 und Nachträge. — Cop.

Befehl, die regierenden Bürgermeister und Rath von Aachen und deren Helfer und Helfeshelfer als Reichs-Ächter zu betrachten und zu behandeln.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm u. s. w. Juli 24.

Nachdem die Röm. K. Maj. ꝛc. in Execution-Sachen Catholischer Bürgermeister, Scheffen, Rath und Bürger des Königlichen Stuhls und Stadt Aach Clegern eins wider weiland die in Anno ꝛc. der weniger Zal Ein und achtzig anderwärts vermeintlich furgenommen und bestalte Bürgermeister und Rath jetzo

1) Es ist das Schreiben des Prokurators der Stadt Aachen vom 30. Juni.

1598 Juli 24. deren Nachfahren daselbst Beklagte andertheils und dann weiland dem Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen, Herzog zu Gulch u. s. w. und uns als Interessenten drittentheils ermelte Beklagte die eigenthätlich regierende Bürgermeister und Rath gedachter Stadt Aach sampt und sonders wegen ihres Ungehorsams unverhindert der Zunft und Gaffelen unerheblich ingewendter Intervention in Ihrer K. Maj. und des h. Reichs Acht am letzten Juni jüngst erklert und negst wortlich folgende Denunciation darauf alsbald vorgehen lassen: Nachdem u. s. w. [1]), daß darauf höchst gedachte K. Maj. uns allergnädigst befohlen mehrberuhrte Aachsche Erklärung nit allein unsäumlich in unsern Fürstenthumben, Graf- und Herrschaften zu publiciren, zuverkunden und offentlich anzuschlagen, sonder auch darob festiglich zu halten und demselben wirklich Benugen zu thun zu verschaffen und im wenigsten nichts darwider fürzunehmen Jemanden zu gestatten. Wann wir uns dann hochstermelter K. Maj. ausgangenen Befelch in aller Gehorsamigkeit nachzukommen schuldig erkennen und bereit sein, als thun wir Euch obg. vorgerurte Kais. Denunciation hiermit verkunden und zu wissen und befehlen Euch darauf bei Vermeidung unserer höchsten Ungnad und gebührenden Straf, daß Ihr nun hieführo vilgemelte eigenthätlich regierende Bürgermeister und Rath, deren Helfer und Helfershelfer sampt und sonders für höchstgedachter Kais. Maj. und des h. Reichs Echter haltet, dieselbe in vilgemelter Stadt Aach so woll als auch in unseren Fürstenthumben Städten, Flecken, Derpferen, Clösteren keineswegs receptirt, hauset, herberget, atzet, drängket, schützet, schirmet oder geleidet, noch einige Hilf, Förderung, Vorschub oder Beistand thut, noch solches zu thun gestattet, weder heimblich noch offentlich in keinerlei Weise noch Weg, Euch auch sunsten denselben nit anhängig noch theilhaftig machet noch einige Gesellschaft oder Gemeinschaft mit ihnen habet, sonder Euch ihrer Person und Händel gänzlich und allerdings entschlaget, auch ihr Leib, Hab und Güter, wo ihr die in unserem Fürstenthumben, Graf- und Herrschaften zu Wasser und zu Land betretet, erfahret und findet, angreift, niederleget, bekummert, behaftet und auf das nächste Ort, da sie verwahrlich behalten werden können, liebert und die Gelegenheit ungesaumbt an uns gelanget, bemelten Echtern, ihren Helfern und Helfeshelfern und deren Anhengigen die Commercia und Zufuhr der Victualien abstricket und sonsten gegen obg. als höchstermelter K. M. und des h. Reichs erklerte Echter und dasjenige dergestalt handlet und fürnehmet, wie sich das gegen dergleichen Echter gebürt, so lang und viel bis sie ihre verdiente Straf aus stehen oder von berurter Acht wiederumb (wie recht) erledigt und absolvirt seint. Hieran verricht Ihr u. s. w.

## 178. Aus den Verhandlungen des cleve-märkischen Landtags zu Dinslaken. Gesch. 1598 August 4 ff.

M. Cleve-Märk. Landtags-Akten. Nr. 8. — Cop.

Aus der „Relation und Bedenken der Städte" auf die fürstliche Proposition.

Aug. 4. „Letzlich, ob woll in propositione der Religionspunkt nit angeregt, hätten doch die Stedtefreunde denselben sonderlich in Acht genommen und thäten bitten, dweil nu Ihre F. G. derselben Privilegien und Freiheiten confirmirt, daß

1) Folgt der Wortlaut der Achtserklärung vom 30. Juni s. Nr. 175.

Niemand auch widder alt Herkommen uber ihre Gewissen beschwert, sondern Alles in dem Stand als bei Zeiten Ihrer F. G. Herrn Vaters gelassen werden mochte". 1598 Aug. 4.

## 179. Aus den Beschwerden der cleve-märkischen Ritterschaft. Übergeben zu Dinslaken 1598 August 9.

M. Cleve-M. Landtags-Acten Nr. 8. — Cop.

Alle Bedrängniß der Religion wegen möge abgeschafft werden. Der Herzog solle gemeine Landsachen unter Zuziehung der Stände berathschlagen. Die Zurücksetzung der Evangelischen in den Beamtenstellen. Die Gründung einer Universität. Die Rechtsunsicherheit um der Religion willen.

Art. 1: „Als Ihre F. G. ein von Gottes Gnaden regierender Fürst sein, daß die geruhe in Gottes und Religions-Sachen Niemanden, weß Stands, Wesens oder Würden der sei, zubedrangen, noch gestatten bedrangt zu werden und weß Orts daß darwider beschehe, daß solchs wie das Namen haben möchte, gnädig abgeschafft, damit der ein Unterthan beim Andern in Sicherheit und Vertrauen zu Ihrer F. G. desto geruhiger wohnen und Weiterung, wie bei den benachbarten Landen vor Augen, vermieden pleiben moge". Aug. 9.

Art. 13: „Hiernächst wie auch in Vorjahren verabschiedet in Sachen, so Ihre F. G. und die Lande samptlich betreffen, außerhalb den Landen nichts, dann mit Ihrem Wissen und unterthänigem Beirathen, die Nothdurft beschlossen zu werden, daß deme Ihre F. G. also mit Gnaden in Gleichniß unterfuhrung dero landtfürstlicher Regierung anrawen (?) wollen und daß hiebei der zu Essen aufgerichter Union- und Deputation-Ordnung gnädig gelebt und was darwider vorgenommen, abgeschafft werde".

Art. 16: „Dweil auch gespürt, daß in Austheilung der Aemter vom obersten bis zum niderstenn und hinwider die Gleichheit wie hiebevorns nit gehalten, sondern die Religions-Verwandten verstoßen oder jhe nit befürdert werden, so bitten sie, dasselbe abzuschaffen und keinen, er sei weß Stands oder Wesens er woll, der Religion halber, ‚sofern er sonsten zu einigen Diensten qualificirt, an vorstehenden Emptern oder Diensten zu verhindern und an seinen Stand, Ehren und Würden zu verletzen, sondern gleichmäßige Gnade als getreuen gehorsamen Unterthanen, wie Ihrer F. G. Herr Vatter hochloblicher Gedächtnuß gethan, zu bezeigen".

Art. 29: „Vort, so fast alle lobliche Fürsten im h. Reich teutscher Nation dahin gedacht, daß jedes in seinem Gebiet der in freien Künsten angebrachter Jugend zu hoheren Fakultäten mittele ohne sich auslendisch zu begeben, Universitäten beschaffet (an welchem Stück viel Commoda hangen), daß demnach Ihre F. G. nit weniger als andere hochberühmte lobliche Fürsten nach äußerstem fürstlichen Vermögen dieses gleichmäßige Anordnung in dero Landen sich mit Gnaden wollten angelegen sein lassen, mit unterthäniger Heimstellung was vor Mittel darzu zu gebrauchen".

Art 29: „Dabei in Gnaden zu vergönnen, nachdem das mehrgedachte Landverderben dem Adel in Ihro F. G. Landen und Gepieten großlich geschadet (?), damit sie dann Ihrer F. G. in allen vorstehenden Nöthen sich desto

1598 Aug. 9. gewärtiger halten und bezeigen mögen, daß zwei Collegia in Aufbringung der jungen adelichen Mannschaft aus denen darzu bequemsten als Xanten und Wesel oder Ihrer F. G. Discretion nach Guteren zu Behuf beider Religions-Verwandten angerichtet".

Art. 36: „Daß auch Ihre F. G. gnädig gefalle, dweil sich begiebt, daß zu Zeiten Amtleute, Landschreiber, Richter Ihre F. G. Unterthanen umb Religion oder andere etwa selbst erhabende und gewählte Sachen an Ehr, Leib, Hab und Gut zusetzen und gefarhen (?) (welches wann gleich das äußerste Recht bei der Sache wäre den Rechten und Landes-Privilegien zuwider), daß Ihre F. G. wolle solches gnädig einstellen".

Art. 47: „Daß auch unerkannter Sachen vom Landtag zu Abbruch seiner Ehre Niemand abgekehrt werde."

Art. 49: „Dweil die Lande Cleve und Mark zu jedes ihrer vorstehenden Nothwendigkeiten des Zusammenkommens in altem Herbringen seind, aber hinwieder verlittener Zeit ungleiche Verbote und Mandata ausgangen, daß dieselben abgethan und die Lande in diesem unbeschwert bleiben mögen."

## 180. Spezial-Protokoll der Verhandlungen der Regierungs-Räthe unter sich und mit dem Kaiserlichen Commissarius zu Dinslaken in der Religions-Sache. Gesch. 1598 August 10./11.

M. Cleve-M. Landtags-Acten Nr. 8. — Or.

Drost Knipping: man dürfe nicht erklären, daß der Fürst zweierlei Religionen in einer Stadt leiden könne. — Eichel: Man solle den Ständen dieselbe Antwort wie in den früheren Abschieden geben. — Der Drost des Amts Unna ist der gleichen Ansicht. — Drost zu Dinslaken ebenso. — Der Drost zu Altena glaubt, der Fürst könne erklären, daß er Niemand betrüben werde, wenn sie friedlich mit einander lebten. — Der Drost von Ravensberg erklärt, man möge Niemanden in seinem Gewissen betrüben. — Lic. Hopp: Wenn man über die Gewissen inquiriren wolle, so werde man große Unruhe erwecken; andererseits dürfe man keine zu weit gehende Erklärung abgeben; man solle zuvor die Herzogin Sibylle und die Kaiserl. Commissarien hören. — Dr. Spieß: Das Gewissen lasse sich nicht zwingen; indessen müsse man alle Neuerungen, die seit 1591 eingerissen, abschaffen. Es sei ein Unterschied zwischen dem Exercitium internum et externum. — Marschall Horst: Zur Sache müsse der Kaiserl. Commissar und die Herzogin Sibylle zugezogen werden. Die Neuerungen seien abzuschaffen. — Wird der Wortlaut einer Erklärung aufgesetzt. — Verhandlungen über diese Erklärung mit dem Kaiserl. Commissar und der Herzogin Sibylle.

Aug. 10./11. Ad primum punctum der Stett ubergeben Gebrechen.

Drost Knippink: Er wüßte sich zu berichten, was unser Gnädiger alter Herr uff verscheidenen Landtagen sich erklert, stunde zu bedenken, ob man es dabei wolte verpleiben lassen. Es hette woll Ire F. G. dasselbig im freien Wesen und guten Verstand gethan. Was aber jetz bei Irer F. G. Schwacheit, da es noch allerhand gelegen, gethan würde, das wolte aufs kunfftiglich bei den Rheten zuverantworten sein; da sich auch Ire F. G. erklerten, das Sie zweirley Religion in einer Stadt kundt leiden, das mochte allerhand Unruhe und Unheil verursachen; hinwidder wan man den Landstenden mit guter Antwort nit begegnete, mochte der Landtag unfruchtbarlich ablaufen und an jenseiten Rheins ungehor-

ſame Stette erwachſen. Dweill dan Irer F. G. Her Vater zum oftermalen in Sachen der Religion den Beſcheid gegeben: Irer F. G. wolten keinem in ſein Gewiſſen greifen, wenn ſie in aller Stille ſich verhielten und zugehen mochte. Nu hetten auch verſcheidene in dieſe Landen abgefertigte Kayſ. Commiſſarien ſich vernehmen laſſen und erklert, niemand in ſeinem Gewiſſen zu beſchweren und wollen mit einander in einem ruhlichen Stand leben. 1598 Aug. 10./11.

Waltgreff Eichell: Wußte ſich zu erinnern, was dieſes Punktes halben bei Zeiten des alten Herren zu Dinßlacken, Duißburg und Eſſen furgelaufen, auch daß Ihre F. G. bei guter Geſundheit ſich erklert: Wir begeren Niemanden in ſein Gewiſſen zu greifen, ſondern da die Underthanen ſich in aller Stille verhielten, niemand zu moleſtiren. Wußte daneben, das Anno 97 auf dem langen Landtag zu Duſſeldorf desfals viel eingefallen und endlich in Anweſen des Kayſ. Comiſſarii das Werk dahin gerichtet, das man die Underthanen in einem oder anderm Wege nit beſchweren ſolle oder in irem Gewiſſen betrüben; da die Religion wehre, da ſolte die pleiben, ſunſten kein Neuwerung anfangen; referirte ſich desfals uf den Abſchiedt zu Grevenbroch Anno 77 verfertigt, die im vorigen Abſchiedt des Jahres 91 relative geſetzt. Nu hette auch jetziger Unſer G. F. und Her, als ſie vor der Schwacheit aus der Grafſchaft Mark wiedergekehrt, unter anderen vermeldt: Wir haben faſt ville treuwe Leuth daſelbſt gefunden, der eine mochte hierzu, der andere darzu geneigt ſein, wolten wünſchen, das ſie mit uns geſinnet, wolten ſie in iren Gewiſſen nit betrüben. Dieſer Punkt wehre ebenmeßig in den Abſchiedt des Jahrs 93 und 95 in Anweſen der Kayſerlichen Commiſſarii erklert, allein das Dispute gefallen super verbis alten Edicten, doch zwiſchen allen die Reſolution genohmen; hielten es darfür, wan man den Landſtenden gleichmeßige Antwort gebe, daß man daran nit zu viel thete; wie es dan die Kayſ. Commiſſarien alſo expreſſe geredt und ſich auf Ire Kayſ. Matt., daß ſie es auch in Dero Erblanden alſo hielten, referirt.

Droſt Unna: Wußte ſich zu entſinnen, das uf verſcheidenen Landtagen und ſonderlich die Verdroſtung gethan, Ire F. G. wolten niemand in ſein Gewiſſen beſchweren, were auch Anno 91 aufm langen Landtag geweſen, hette gehort, das Hoyos geredt, kundte keine Lutheriſche haſſen, weil darunter ſeine nechſte Freundt weren. Woll wahr, das der angezogenen alten Edicten halben viell Diſputa gefallen; hetten doch die Rethe zuletzt ſich erklert: da die Religion wehre, daſelbſt mogte die verpleiben und keine Neuwerung eingeführt werden, hieltens dafür, was Ire F. G. vor und nach die Landſtende vertröſtet, dabei zuverpleiben.

Droſt Reck zu Dinſlacken repetit similiter Acta der Land- und Communikations-Dagen und was der alte Her ſich hiebevorn erklert; halts dafür, Rhete ſich woll unverwießlich kundten hierinnen uf ſelbige Meinung reſolviren, in Hoffnung die Landſtende wurden ſich auch damit begnugen laſſen. Da man ſunſten ſich anders erkleren wurde, muchte Diffidenz und allerhand Unheil verurſachen.

Droſt Overlacker zu Altena habe gehört außdero Merkiſchen(?) Rheten Relation, welcher Geſtalt unſer alter G. F. und Her den Underthanen beide Religion zugelaſſen; wie auch underſcheidentliche Kayſ. Commiſſarien druber und an geweſen; halts dafür, wan catholiſche unverdrungen pleiben, das denſelben zubeantworten: Ire F. G. wurden niemand betrüben, wenn ſie friedlich mit einander lebten.

Droſt Ravensberg Tengnagel: Wußte nit was uf vorigen Landtagen furge-

1598 Aug. 10./11. laufen oder bei den Communikationsdagen receſſirt; wie es aber bishero gehalten den Rheten und menniglichen kundig, wie aber unſer G. F. und Her geſinnet. das ſpurte man im Augenſchein; ſolts woll dafür halten, das niemand in ſein Gewiſſen zu betrüben, ſondern bei alten Geprauch zu laſſen, damit keine Neuwerung furgenomen werde.

Herr zu Wiſſen. Dweill Ire F. G. ſich jederzeit erklert, niemanden in ſeinem Gewiſſen zu beſchweren, halts woll dafür, das gleiche Antwurt zu geben, darin kundte man auch ſich nit vertiefen, doch den Receß de Anno 91 und andere Landtags Abſchiede auffzuſuchen und zu erſehen. Licentiat Hopp: Were jederzeit der Meinung geweſen, der ſich ſtill hielte, ſolte nit betrübt werden und dweil das Werk von ſo vielen und lang disputirt worden, hette er Bedencken, ſolchs allein zu thun und begerten woll beiderſeits Partheien; gleichenwoll halte nit rathſamb jedwes furzunehmen, das bei dem alten Hern nit geweſen, dan ſolte man uber die Gewiſſen inquiriren, wurde große Unruhe erwecken, da man ſich jetzt dieſer Zeit in etwa erklerte, das ſolte verbindlich gehalten werden; derwegen die Antwort reiflich zu bedencken, da unſer Gnediger Furſt und Herr ſelbſt fragten oder ſich beſtendiglich kundten erkleren, wie der Zeit, als Ihre F. G. aus dem Landt von der Mark widderkommen, wolt ſein Bedencken ſagen. Weill es aber jetzo anders geſtalt und man ſich alhie nu wurde erkleren, muchte den Rheten aufs künftig ufkommen und zu den ewigen Dagen getadelt werden. Da man ſich alſo uber Freiheit des Gewiſſens und wie Ire F. G. Her Vatter wurde reſolviren, zu beſorgen, das veil Dinge in Disputa gezogen und ſich erreigen muchten, die man jetz nit vermuthet, wurden an catholiſchen Ortern und ſunſt ſtetz ihr Gewiſſen und Gottes Bevelch allegiren und das man ſie druber in quibuslibet etiam illorum attentatis nit beſchweren ſolte, dweile dan diß ein ſo wichtiger und gefahrlicher Punkt, ſtunde zu bedencken, ob nit auch die hochgeb. Hertzogin Sybilla, item der anweſende Kayſ. Commiſſarius hirüber zu hören und da man alsdan ſich uff den vorigen Landtags-Abſchieden wurde erkleren, niemanden in ſeinem Gewiſſen zu beſchweren oder zu betrüben, ſo mußte auch die Neuwerung mit den Winckelpredigern abgeſchafft werden.

Doctor Spieß: Were bericht, das Unſer alter gnediger Furſt und Her in den Jahren 35, 36 etliche Bevellſchriften an den Collegiis de Communione sub utraque specie ausgehen laſſen, gleichenwoll bei Irer F. G. Verenderung der Religion weren die Underſaßen bei ſolcher Zulaſſung bis nochzu verpleiben; gleichenwoll wehre in Religion-Sachen zu conſideriren die Freiheit des Gewiſſen. Gewiſſen leßt ſich nit zwingen, Conscientiarum Dux et Imperator Deus est; Gewiſſen were nicht zu ſtocken, noch zu blocken; das Exercitium publicum aber ſtunde bei den Landts-Fürſten zu reſtringiren und zuverſtatten; uf allen Reichs-Abſchieden dahin gangen, daß ſich keine Underſaſſen hinder dem Landfurſten und iren Hern einiger Religion ſolten unterziehen. Anno 97 die Stende ſelbſt eingangen alles in dem Stand, als bei Zeiten irer F. G. Hern Vatters beruhen zu laſſen, ſolte ſich nu nit geburen dagegen einige Neuwerung einzutringen, hälts darfür, daß es bei der damaligen Erklerung pleiben zu laſſen, ſo hätten die Landtſtende (dweill ſie hiebevor ſelbſt einigewilligt) ſich nit zu beklagen; dagegen ſolte man alle Neuwerung, die ſeidthero dem Jahre 91 eingeriſſen, abſchaffen. Esse differentiam inter exercitium conscientiae internum et externum, da man nun pleib in

terminis conscientiae und exercitia weiters nit dan tempore morientis Prin- 1598
cipis Wilhelmi gefunden und bis ein anders Ire F. G. ſich erklerten, zugelaſſen Aug. 10./11.
wurden, kundte ſich nit vertiefen und dweill beiden kriegenden Theilen unſere Religion bekandt, ſolte man nit weiters gehen, damit keine Weiterung zu beſorgen; in terminis des Abſchiedts de Anno 91 zu pleiben. Marſchall Horſt (cum non esset praesens ab initio) helts darfür, daß diß ein wichtiger Punkt und daß man nit bemechtigt, einige beſtendige Deciſion hierüber zu geben; Kayſ. Commiſſarii mit befelligt, in gewichtigen Sachen, Ire Kayſ. Matt. zu conſultiren und auch der hochgeborner Fürſtin und Fräulein Hertzogin Sybillen mit furzupringen; helts darfür, daß man ſich kundte referiren ad priores Commissarios Imperatoris: wußte ſich zu berichten, was weitlaufig furgelauffen, hetten gleichwoll ſich geweigert, daſſelbig in Receß zu pringen, der Landtags Abſchied darauf genohmen, das keine Neuwerung anzufangen; da ſie wehre mocht ſie noch pleiben, wehre S. L. frembd, daß ſie nit ſo hart darauff trungen, angeſehen Ire F. G. Rhete nyhemalen beſchloſſen, jemamben in ſeinen Gewiſſen zu betrüben, ſolte . . . . . gern, das Werk dirigiren, damit ſie Catholiſche im Stall dringen, wie zu Holt geſpurt. Nu wehre hiebevorn mit aller Land-Rheten Furwiſſen ein Inſtruction gefertigt, als die von Santen angefangen zu tumultuiren; erachte dieſelbe in dieſem Werck faſt nottig und dienlich zuverleſen. Et legit.

Dabei wollen S. L. verpleiben laſſen und wehre furs erſt die Neuwerung abzuſchaffen und in den alten Stand zu ſetzen; wolten ſie ſonſten heimlich verhalten und glauben das mußte man leiden, doch mit Ihre F. G. Hertzogin Sybillen und den Kayſ. Commiſſario zu kommuniciren, wie dieſem Werck ein Ausſchlag zu geben und da ſich die Religioniſten halten, wie ſich geburt, woll man thun, wie bishero.

Die Conventicula abzuſchaffen und ſunſten dieſelbe in aller Stille pleiben zu laſſen.

Demnach leſen die Hern den Guligſchen Abſchiedt zu Grevenbruch Anno 77.

Item punctum religionis aus den Abſchiedt de Anno 91.

Item weß die Stende ſich darauf erklert.

Et ita wird von dem Licentiaten Hoppen in Schriften verfaſt, wie folgt:

‚Ire F. G. were ein Furſt und gehorſamer Standt des Heil. Reichs. Wolten ſich Ire F. G. des Reichs Conſtitutionen gemeß verhalten, hetten bisher auch niemanden, der ſunſten in der Stille und unergerlich ſich verhalten, wegen der im Reich zugelaſſenen Auſpurgiſchen Confeſſion in ſeinem chriſtlichen Gewiſſen beſchwert; weren es auch allnoch zu thun nit bedacht, jedoch mit dem Beſcheid und der Geſtalt, das ſolche Neuerungen als ein Zeit hero in den Stetten Cleve, Santen, Reeß, Embrich, Holt, Schwelm und anderswo gegen vorige des heil. Reichs Conſtitutionen, Landtags-Abſchiede und des Landesfurſten zu mehrmahlen gethane Erklerungen mit Zuſammenkompſten, Predigen, Adminiſtration der Sakramente und andern Exercitien furgenohmen, geſtracks abgeſchafft und vortmer nit geubt werden.‘

Folgenden Tags — 11. Aug. — zu Vormittag iſt der Marſchalck Horſt, Herr zu Wiſſen, Doctor Spieß deputirt, Irer Kayſ. Mat. Commiſſarien dem

1598 Aug. 10./11. Edlen und Geſtrengen Hern Carll Nutzell von Sondersphühell furzutragen und Irer Geſtrengen Erklerung zu vernehmen.

Wie dan der Punkt concipirtermaſſen vorgeleſen auch von Irer Geſtrengen ſebſt geleſen.

Darauf ſich zuletzt erklert: Were von Irer Kayſ. Mat. mit befellicht, in dieſen Furſtendumb und Landen mit daran zu ſein, das die Catholiſche Religion weitters nit dan bei Lebzeitten des alten Hertzogen vertrungen und zuruckgeſetzt, alle Neuwerung und was darwidder gehandelt abgeſchaft werde und laſſe ſich alſo gefallen den Punkt, daß niemand in ſeinem Gewiſſen, der ſich ſtill hielte, zu beſchweren doch bei den Articull zu adjungiren: 1) Ire F. G. wehren ein Catholiſcher Furſt; 2) der ſich ſtill und unergerlich verhielte; 3) das es auch gegen des h. Reichs Conſtitutionen were. Obiter referunt Exempell von den proteſtirenden Furſten, die kein Exercitium Religionis Catholicae wolten in iren Landen zu oder jetzo eintringen laſſen.

His in Consilio relatis haben die Hern Rhete einſamptlich (excepto Marschalco) fur unnöttig eracht, das Wort Catholiſcher Furſt der Reſolution zu adjungiren, dweill es Irer F. G. nichts erſchießlichs geberen kunne und vielleicht bei den Landſtenden ein Mißtrauen, Diffidenz und Unwillen verurſachen mocht, alſo ausgelaſſen. Caetera adjungenda censuerunt. Me praesente.

Uff den Nachmittag ſeind der Landdroſt Wytenhorſt und Herr zu Wiſſen deputirt, Irer F. G. Hertzogin Sybillen denſelben Punkt anzumelden und haben Ire F. G. ſich denſelbigen alſo wie er geſetzt auch gefallen laſſen. Ex relatione.

Aber naderhand hart getrungen, es ſolte das Wort Catholiſcher Furſt eingeſetzt werden. Quod non est factum.

## 181. Aus der fürſtlichen Reſolution auf die von den zu Dinslaken verſammelten cleve-märkiſchen Städten übergebenen Gravamina. Übergeben 1598 Auguſt 11.

M. Cleve-M. Landtags-Acten. Nachträge. 1499—1598. — Or.

Der Herzog wolle ſich den Reichs-Conſtitutionen gemäß verhalten; ſolche Neuerungen wie zu Cleve, Xanten, Rees ꝛc. ſollten hinfort nicht mehr geübt werden.

Aug. 11. Ihre F. G. wäre ein Fürſt und gehorſamer Stand des h. Reichs, wollten ſich Ihre F. G. des Reichs Conſtitutionen gemäß verhalten, hätten bisher auch Niemanden, der ſonſten in der Still und unärgerlich geſeſſen, wegen der im h. Reich zugelaſſener Auspurgiſcher Confeſſion in ſeinem chriſtlichen Gewiſſen beſchwert, wären es auch alnoch zu thun nit bedacht, jedoch mit dem Beſcheid und dergeſtalt, daß ſolche Neuerungen als ein Zeit her in den Städten Cleve, Xanten, Rees, Embrich, Holt, Schwelm und anderswo gegen vorigen des Reichs Conſtitutionen, Landtags-Abſchiede und des Landsfürſten zu mehrmahlen gethane Erklärung, mit Zuſammenkompſten, Predigen, Adminiſtration der Sakramenten und anderen Exercitien fürgenommen, geſtracks abgeſchafft und vortmehr nit geübt werden [1]).

1) Wörtlich dieſelbe Reſolution ward der cleve-märkiſchen Ritterſchaft auf Art. 1 ihrer Gravamina vom 9. Aug. mitgetheilt. — Im J. 1600 bei dem Landtag zu Dinslaken ward auf die bezüglichen Gravamina der Städte dieſelbe Reſolution wiederholt.

## 182. Aus den Verhandlungen der cleve-märkischen Landstände zu Dinslaken. Gesch. 1598 August 12.

M. Cleve-M. Landtags-Sachen Nr. 8. — Or.

Berathungen über die Form, in welcher den Ständen die Resolution in der Religionsfrage zu geben ist. Forderungen der Stände in Bezug auf Änderung der Resolution vom 11. August. Ablehnung der Forderungen durch die Räthe. Wiederholung der obigen Resolution und Verweis auf den Landtags-Abschied vom J. 1580. Die Freistellung der Religion wird nicht bewilligt.

Vormittags.

### Aus den Berathungen der fürstlichen Räthe auf der Kanzlei.

Wird deliberirt, wie der Landtags-Abschied zu erreichen und die Bewilligung der geforderten Gelder durchzusetzen sei. 1598 Aug. 12.

Drost Knipping schlägt vor, man möge Etliche der Ritterschaft und der Städte vorbescheiden und ihnen vorstellen, daß der Fürst das Seinige gethan habe und die Gravamina jetzo erledigt seien und daß er der Pest wegen das Hoflager verändern wolle.

Marschall Horst erklärt, man habe die Herzogin Sibylle von der jetzigen Angelegenheit benachrichtigt.

Drost Knipping: Man solle den Ständen versprechen, daß „der Herzog ihnen ein gnädiger Herr sein und bleiben solle" und daß sie (die Stände) sich jetzt resolviren möchten; „auf ihre Beschwernisse könne ihre F. G. sich gleichwohl erster Gelegenheit erklären".

Nachdem hierüber weiter berathen, wird der Ausschuß der Stände vorgefordert und es wird ihm durch Knipping erklärt, daß der Fürst Willens sei, Dinslaken zu verlassen; die Stände möchten Bevollmächtigte ernennen, welche dem Fürsten folgen könnten; was dem Landesfürsten zustehe, daran werde er nichts mangeln lassen.

### Nach Rücksprache mit der Stände-Versammlung erklärt der Ausschuß den Räthen durch Curt Bönen:

„Es sei nit dienlich, unseren g. F. und Herrn alhie gefährlich aufzuhalten. Dweil aber nun punctus Religionis der furnehmste und schwierigste ist, ob nit Ihre F. G. zu erbitten, daß sie (die Stände) nit in ihrem Gewissen beschwert, sondern in der Religion wie bei andern des h. Reichs Chur- und Fürsten bräuchlich, frei gelassen werden mochten, der Zuversicht, Räthe wurden Ritter- und Landschaft willfahren und sicheren Bescheid darin geben, thäten sich hinwiderum gegen Ihre F. G. mit Leib, Gut und Blut erbieten."

Sobald dies geschehen sei, wollen die Stände auf alle Punkte der Proposition, auf der Kaiserl. Commissare Vortrag und auf die fürstl. Erklärung in Sachen der Gravamina sich resolviren und die Sachen noch heute erledigen.

Dies wird im Namen der Ritterschaft erklärt; die Städte haben ihre Separat-Erklärung eingereicht.

### Aus den Berathungen der Räthe.

Marschall Horst: Man sehe mit Befremdung, daß die Stände im Kloster hin und wider liefen, nicht als ob es ein Landtag, sondern Conventicula wären.

1598 Aug. 12. Er schlage vor, ihnen keine andere Resolution zu geben als geschehen sei (s. die Erklärung vom 11. August in der Religionssache).

Lic. Hopp: Er vermerke, daß die Städte in ihrer Replik auf eine Freistellung des Gewissens gingen. Wenn der Herzog sich darin binde, so werde daraus folgen, daß die Städte im nächsten Jahr glauben, „es sei ihnen alles frei"; sie würden stets allegiren, ihr Gewissen bringe sie dazu und „zuletzt gebe es keinen Zwang mehr bei dem Landesfürsten".

Drost Knipping: Man könne das Wort „alnoch" in der Erklärung vom 11. Aug., welches den Ständen anstößig sei, vielleicht verändern. Herzog Wilhelm habe den Ständen niemals die Freistellung (der Religion) zugesagt, man möge es auch von dem jetzigen Fürsten nicht fordern. Wenn man einige Reformation wolle einführen, so müßten die Geistlichen und Katholischen mit darüber gehört werden.

Lic. Hopp: Er halte auch dafür, die Religion frei zu lassen könne man nicht bewilligen. Die Regiments-Ordnung gestatte nicht, daß der Herzog in Religionssachen Änderungen vornehme.

Nach weiterer Berathschlagung verfügt sich Drost Knipping zum Fürsten und kehrt dann zu den Ständen in den Saal zurück.

### Aus der Erklärung der Regierung an die Stände.

Der Herzog habe sich in der Religionssache vielmals dahin erklärt, daß er Niemand in seinem Gewissen beschwere, wenn sich die Unterthanen still hielten und unter deren Schein nichts anfingen.

Der Fürst sei willens, sich so zu halten, wie er sich zuvor in der Proposition erklärt habe; damit möchten sich die Stände genügen lassen, und in den Abschied bezüglich der Defension und der Steuern, die dazu erforderlich, willigen.

Im Übrigen wolle der Drost hier auf folgende Äußerung Kaiser Maximilian's II. Bezug genommen haben:

„Inter alia, Ir liebe Herrn, was wollt ihr mir so hart mit die Religion dringen, ihr wißt euch zu berichten, was Vertrag zu Passau aufgericht, daselbst mein Her Vatter und alle des h. Reichs Stände gewesen und ist vor meine Zeit beschehen; sollt ich das jetzt abschaffen, mußte ich dieselben alle aufs neue beschreiben, welches mit hoher Beschwernuß zugehen sollt. Ich bitt (solebat enim semper singulari numero loqui), halt euch still und lebet freundlich mit einander, ich will euch nit betrüben."

Daran habe sich damals ein ganzes Reich genügen lassen, sollte sich damit nicht auch ein Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark genügen lassen können?

### Aus der Gegen-Erklärung der Stände.

Ihr Suchen sei, was sie Gottes und Gewissens halben nicht umgehen könnten, deßwegen hätten sie verhofft, ihrer Bitte solle statt gegeben und nicht abgewiesen sein.

„Ob nun woll unser g. F. und H. wegen der Religion sich erklärt, keinen, der sich still und heimlich halte, zu beschweren, nehmen sie (dies) in Unterthänigkeit an". Weil sie früher und jetzt aber mit Brüchten u. s. w. darwider beschwert seien, bitten sie, diesen Punkt dem Rezeß einzuverleiben, damit sie dessen ver-

sichert seien und daß den Amtleuten allenthalben befohlen werde, Niemanden derhalben zu betrüben. Sobald dies geschehen sei, wollten sie sich in der Defensionssache erklären. 1598 Aug. 12.

Die Räthe

erwidern, der Fürst werde halten, was er zugesagt habe und den Amtleuten keine Befehle geben, die dem zuwider seien.

Nachmittags.

Aus den Berathungen der fürstlichen Räthe.

Umfrage: Ob die schriftliche Resolution ad 1 die Religion betreffend dem Rezeß einzuverleiben sei.

Drost Tengnagel: Die Resolution sei der Herzogin Sibylle und den Kaiserl. Commissarien vorgebracht; obwohl das Wort katholisch nicht so wie diese es begehrt in die Resolution gesetzt, so könne man sich doch bereit erklären, dieselbe dem Rezeß einzuverleiben. Wenn die Stände damit noch nicht ersättigt seien, so halte er es beschwerlich, sich dergestalt wegen der Schatzung Hand und Füße zu binden. Man dürfe den Ständen nichts weiter schriftlich geben, als was in resolutione verfaßt.

Herr zu Wissen erklärt: Man dürfe nicht weiter gehen als in der Resolution geschehen; die Stände griffen weiter und weiter; gestern begehrten sie, daß ihr Gewissen nicht beschwert werde, jetzt verlangten sie Freiheit der Religion. Er habe kein Bedenken, die Resolution in den Rezeß zu bringen.

Wyttenhorst: Man solle den Ständen die Resolution ohne viel Disputiren wie sie verfaßt sei, einhändigen und es dabei lassen.

Der Räthe Erklärung an die Stände-Deputirten.

Der Fürst lasse ihnen nochmals die Resolution vom 11. August vortragen; (Drost Knipping verliest dieselbe). „Ihre f. G. lasse es bleiben bei des Herrn Vaters Erklärung de anno 80, cujus haec sunt verba et leguntur: „Ten achten die Religion betreffend, laten es ihre F. G. bei voriger Resolution verblieven und hätte bißher Niemantz, die der Augsburgischen Confession verwandt, in seinem Gewissen beschwert, wäre oich solchs to doen nit gemeint, aver die Exercitia derselvigen to bewilligen, kunte S. F. G. nit doen."

Die Deputirten nehmen diese Erklärung ad referendum.

## 183. Aus den Verhandlungen der cleve-märkischen Stände zu Dinslaken. Gesch. 1598 August 13./14.

M. Cleve-M. Landtags-Acten. Nr. 8. — Or.

Die Forderungen der Regierung werden unter gewissen Modifikationen bewilligt. Die Antwort in der Religionssache wird auf spätere Zeit verschoben.

In der Nacht vom 12. auf den 13. August werden die Vorbereitungen zur sofortigen Abreise des Hofes getroffen. Aug. 13./14.

Die Räthe sprechen am 13. August den Wunsch aus, daß die Stände dem Hoflager nach Xanten folgen sollen, um daselbst den Abschied zu machen.

Dessen beschweren sich die Stände und verlangen entweder Verschiebung der Handlung oder Verbleiben der Räthe.

1598 Aug. 13./14. Die Räthe lassen erwidern, man habe gehofft, die Stände würden sich anders erklärt haben; man begehre, einen Ausschuß mit Vollmacht nach Xanten zu senden.

Schließlich erklären die Stände, sie seien bereit, den Rezeß zu fertigen. Darauf willigen die Räthe ein, zu bleiben.

Bei dem Eintritt in die Verhandlungen verlangen die Städte, daß die Ritterschaft einen Theil der geforderten Steuer von 85000 Reichsthlr. trage; auch bitten sie um Reversal, daß diese freiwillige Steuer für sie (die Städte) unpräjudicirlich sei, daß ferner die Gravamina vor Erlegung des ersten Termins erledigt würden.

Aus der Conclusion der Städte.

Es sei den Städten vorgetragen, „wie die 85000 Reichsthlr. allein in Ihrer F. G. Sachen anzuwenden sein sollen, darzu der Herzogin Sibylla, dem Stallmeister Baxen wegen seiner Legation in Hispanien, dem englischen Medico, dem Hofmeister, dem Küchenmeister ihre Verehrung und jetzige Landtags-Verpflegung zusammenzusetzen und also ein anderthalb ordinäre Steuer von 90000 Reichsthlr. zu bewilligen und mit den Kaiserl. Commissarien ins Particular wegen der Türkensteuern per Deputatos zu handeln."

Man hoffe, daß die Kaiserl. Commissarien mit 10 bis 12 Tausend Thlr. sich werden abweisen lassen und wolle im Ganzen 100000 Thlr. bewilligen. Sie bäten, daß die Ritterschaft mit beitrage.

„Wofern die Räthe darin nit accordiren konnten oder wollten, müßten die Städte das ganze Werk zurücknehmen und ihren Heimgelassenen referiren."

Aus den Verhandlungen vom 14. August.

Die Stände erklären:

Man wünsche, daß die Termine auf 6 Jahre ausgedehnt würden.

Man bitte ferner, daß die Erledigung der Gravamina vor der Erlegung des zweiten Termins erfolge.

„Auf den Punkt der Religion sei noch nicht geantwortet."

Die Räthe antworten:

Daß dieser Punkt bei den anderen Gravamina erledigt werden solle.

„Als sie nu ferner" (sagt das Protokoll) „uf die Religionsfreiheit gangen und gedrungen, hat Drost Knipping die Stände scherzlich abgesetzt: er wolle, daß sie allsammen seines Glaubens wären; es wäre aber der Glauben wie die Minderbrüder, die kein Geld dürfen anrühren."

„Damit sind sie abgetreten, zu Tisch gegangen und sich zum Reisen fertig gemacht."

## 184. Schreiben des Admirals von Aragon an den Grafen Wirich von Dhaun. Orsoy 1598 October 4.

D. Hrs.. Broich Nr. 1167 Vol. IV, 121. — Or.

Der Admiral habe mehr Liebe und Bescheidenheit seitens der Unterthanen des Grafen gegen seine fouragirenden Soldaten erwartet. Seine Ankunft sei aus Gründen des öffentlichen Wohls und der katholischen Religion erfolgt und er verlange Bestrafung derer, die seine Truppen reizten.

Generose Domine Comes. Superioribus diebus recepimus literas vestras Germanico idiomate scriptas, quae cum nobis ignota esset et obscuram mentis vestrae darent significationem et alienationem petivimus nostris litteris, ut latinis verbis plenius vestram voluntatem et postulata exponeretis, quo reciproce eidem clarius quoque responderemus. Et dum sumus in ea exspectatione spe majoris modestiae et amicitiae vestrorum hominum in nostros pabulatores dolenter intelligimus per tot querimonias et comprobationes post id temporis et acerbitatem in crudelitatem et silentium vestrum in contemptum esse conversum. Et quoniam istud bellum et noster accessus cum exercitu ad istas partes non originem ducit ex cupiditate et libidine Regiae Majestatis, Ser. Archiducis Alberti et nostra, sed ex necessitate communis periculi et damni adversus perturbatores status Reipublicae et religionis Catholicae et authores perversorum consiliorum et seminariorum tantarum calamitatum tam in ditionibus Regiae Majestatis quam proximis illorum principum quibuscum arctior est necessitudo unam et eandem constitutionem tranquillitatis Reipublicae et religionis habere et mutuis consiliis et auxiliis conservare et nefaria instituta et exempla reprimere, itaque iniquum et intolerabile est, injuriam per eos fieri in pabulatores, quibus potius conveniebat per conscientiam ad officia et obsequia suas actiones componere, quam caedes et latrocinia in miseros et inoxios pabulatores et castrenses homines promiscue grassari maxime cum per inopiam pabuli latius a castris abire et nos hic diutius contra nostram voluntatem una fallaci exspectatione suspensi ex spe restitutionis oppidi Berchensis Ser. principi electori Coloniensi in istis partibus cum exercitu haerere cogimur. Quae cum ita se habeant et quotidianae querelae tantarum caedium et cladium, quae a vestris nostri exercitus hominibus inferuntur, nos in commiserationem et exercitum ad iram provocent et mala exempla incendium per reliquas partes in mutuas caedes adaugeant, hisce nos monitos voluimus, ut quam primum omnes cujuscunque generis homines, qui arma, caedes, iras, actusque hostiles exercent in nostros accessu et transitu per vestros districtus prohibent pabuli copiam negent, castigatos dimittatis aut nobis castigandos tradatis, ne defectus vestri officii et nobis nostrum exequi necesse sit et exercitus inflammatam iram in vindictam provocetis et exacuetis. Id cum sit ex publico bono et re vestra, Deum rogamus, ut mentem vestram ad salutaria pro tranquillitate Reipublicae componat et conservet. 1598 Oct. 4.

Ex Orsoy etc.

## 185. Aus einem Schreiben der evangelischen Bürger zu Aachen[1]) an den Landgrafen Moritz von Hessen. Aachen 1598 October 26.

Mr. Stadt Aachen 1592—1598. — Or.

Betrifft die erneuerte Beschwerung der Evangelischen in der Stadt.

Der Landgraf werde aus früheren Briefen gesehen haben, welchergestalt die evangelischen Bürger, nachdem sie den Ernst des Kaiserlichen Willens gespürt, Oct. 26.

1) Die Unterschrift des Schreibens lautet: „In Kaiserliche Ungnad noch gestelte und durch purgirte Contumatiam umb Aussonung pittende Bürger".

1598 Oct. 26. sich zur anbefohlenen Parition gehorsamst erboten und meistentheils wirklich geleistet hätten.

„So hat sich auch im Werk und Augenschein offenbart und erwiesen, daß, zu Ankunft der Herrn Kaiserlichen hiehin subdelegirten Executoren und in Gegenwärtigkeit derselben wir über den einen und den andern der Kaiserlicher Urtheil einverleibten Punkten uns mit willfahriger Erstattung alles mensch- und möglichen Gehorsams dergestalt unterthänigst erwiesen, daß unsers demüthigsten Verhoffens die angeklagte Contumacia gänzlich und zumal dardurch purgirt und ersäubert und die Röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr daran ein allergnädigst kaiserlich Gefallen und Genügen haben und tragen werden."

Die Kaiserl. Commissare hätten sich bereit erklärt, die Haltung der Bürger in Prag zu rühmen und vor ihrer Abreise dahin geschlossen und alle Theile ermahnt, daß Alles in dem Zustand, in welchen die Commissare die Sachen gesetzt hätten, bis zu weiterer Kais. Erklärung bleiben sollte. Auch sei dem Dr. Gerhard Men zugelassen worden, den Verklagten zu dienen.

Dieser Abschied werde indessen von den Klägern garnicht oder wenig beachtet, sondern es würden ihnen dawider täglich von dem anderen Theil Beschwerden bereitet.

„Wann wir dann aller unser gelaister Parition unangesehen noch wie vor in die äußerste Gefahr, Angst, Noth und Herzenleid gestellt für uns auch weder Rath noch That, daraußer zu kommen, ferner zu gebrauchen wissen und nächst Gott dem Allmächtigen zu den Hohen und Niedrigen mit interessirten Ständen Augsburgischer Confession bevorab zu E. F. G. in dieser lang geschwebten Sachen unseren einzigen Trost gesetzt und der zuversichtlicher Hoffnung stehen, es werden Hochst- Hoch und Wolgedachte Ständ uns umb keiner, Gott lob, lasterhaftiger, sondern christlicher Sachen willen in diese Betrübniß gestürzte Leut allen mensch- und möglichen Vorschub und Assistenz unbeschwert erweisen, demnach pitten E. F. G. wir umb Gottes und seiner Barmherzigkeit willen aufs allerdemüthigst, es wollen dieselbe diesen unsern elendigen Stand sich mitleidentlich zu Herzen gehen lassen und dahin mit Zuthun anderer Ständ Augsburgischer Confession gnädig berathsam und verholfen sein, daß auf den nunmehr gutwillig geleisten und wirklich vollzogenen Gehorsam und purgirte Contumaciam wir widderumb zu Kaiserl. Gnaden aufgenommen, die Absolution erlangen und unser Leib und Güter hinfurter mächtig sein und bleiben möchten."

## 186. Verzeichniß der Orte und Schlösser, welche von den Spaniern eingenommen worden sind. O. D. (1598 c. November[1]).)

D. Dorth. Msc. XVII. 370.

(November.) 1. Das Haus Diersfurth dem von Wylach, Erbhofmeister zugehörig, haben sie zu mahlen ausgeplündert, unangesehen ein spanischer Salva-Guardi darauf gewesen.

2. Das Haus Bellinckhoven, dem von Bernsau zuständig, hat zwei Sturm

1) Das Verzeichniß scheint aus dem November 1598 zu stammen. Es ist identisch mit dem bei Ritter, Union I, 89 Anm. erwähnten Verzeichniß. Ein Theil ist abgedruckt in der Schrift „Hispanischer-Arragonischer Spiegel" 1599 S. 9ff. Doch ergeben sich bei einem Vergleich vielerlei Abweichungen, Zusätze und Auslassungen.

männlich abgeschlagen, doch den dritten verloren, worauf von den Spanischen alles geplündert und die Menschen darauf jämmerlich ermordet. (1598 November.)

3. Das Haus Averberg, dem von Marhuls zugehörig, gleichfalls geplündert.

4. Das Kloster Schledenhorst geplundert und die adligen Jungfrauen geschändet.

5. Aspell, denen von Duen zuständig, geplündert und die Mannspersonen von dem Thurm hinab ins Wasser gestürzt.

6. Das Haus Groen des Landhofmeisters Aldenbockum geplündert.

7. Laeckhausen, dessen von Ulft, geplündert.

8. Impel, denen von Diepenbroick zuständig, haben sie ausgeplündert, den Vorhof abgebrannt und den Herrn von Diepenbroick gefänglich mitgenommen, haben auch daselbst eine schwangere Frau geschändet, danach aufgeschnitten, die Leibsfrucht herausgenommen und damit ihren Muthwillen getrieben.

9. Rossau, Gottfrieden von Wylach zugehörig, ausgeplündert.

10. Deenge, dessen von Goor, mit dem Dorf Dornick geplündert.

11. Das feste Haus Huit, dessen von Wylich, Herrn zu Grondstein, spoliirt, die Ställe, Höfe und was sunsten darbei gelegen, abgebrannt.

12. Das Kloster Marienthal, wie auch

13. Das Kloster Vreden geplündert.

14. Calcar hat la Barlotte den 24. Nov. (?) beschossen und eingenommen.

## Zwischen der Ruhr und Lippe.

1. Das Haus Bruch ausgeplündert, den Grafen selbst contra datam fidem et promissam securitatem jämmerlich ermordet und verbrannt.

2. Nauerhaus, dessen von Huen, geplündert und den Vorhof abgebrannt.

3. Huen ganz ausgeplündert.

4. Funderen, Johannsen von Wylach, Herrn int Veen und Drosten zu Holt, den Vorhof abgebrannt.

5. Bernbruch, dessen von Huen, gantz geplündert.

6. Fuerd, den Vorhof geplündert.

7. Das Haus End, des Landdrosten Wytenhorst, geplündert und verbrannt.

8. Das Haus Wohnung, der Wittiben von Capellen zuständig, den Vorhof geplündert.

9. Wehrung, des von Lützelraths, zweimal geplündert.

10. Rynschen Haus geplündert.

11. Schwartzenstein, denen von Falkenberg, gen. Mumm, Drosten zu Orsoy zugehörig geplündert.

12. Dornick spoliirt.

13. Das Stift Werden und Essen gar ausgeplündert und großen Schaden gethan. Auch in Essen spanische Reuter gelegt.

14. Das Haus Lohe spoliirt.

Haben auch sonsten alle Höfe und Dörfer in diesen beiden Bezirken zwischen der Ruhr, Lippe und Issel ꝛc. geplündert und sonsten große Tyrannei und Muthwillen an Mann- und Weibspersonen mit Morden und Schänden geubt.

(1598 November.) Stätte, so von den Spanischen eingenommen und ranzionirt worden.

1. Holt } Ist in beiden mit Rauben und Plündern großer Schaden
2. Dinslaken } geschehen.

3. Wesel rancionirt umb 50000 Cronen und 1000 Malter harter Früchte. Als nun dieses den Spanischen erlegt worden, auch vom Admiranten darüber quittirt worden, forderten sie de novo, daß der Rath alle evangelischen Prediger und Schulmeister zur Stadt ausschaffen und römisch-katholische wieder anstellen solle. Es hätte der König allda jus patronatus über die Kirchen.

4. Isselburg, wollen 2 Fähnlein Reuter zur Besatzung darin legen.

5. Embrich ist stark von den Spanischen besetzt worden. Folgends haben die Statischen eingenommen, die Spanischen daraus getrieben und dem Fürsten von Cleve wieder eingeräumt.

6. Mörs wiederumb verlassen, aber zuvorderst umb 1000 Cronen rancionirt.

7. Orsoy hat noch auf dem Schloß zur Besatzung 60 Spanische.

8. Berg haben die Spanier und Wallonen noch besetzt.

9. Alpen eingenommen, doch wieder ausgezogen, nachdem sie sich um 300 Cronen rancionirt.

10. Buderich ist noch zum Theil mit Spanischen besetzt, Obrister darin ist Don Alphonso de Luna.

11. Das Haus Crudenberg, denen von Bentheim zugehörig, eingenommen und geplündert.

Grafschaft von der Mark.

Daselbst haben sie alle kleine Flecken und Dörfer eingenommen, die fürnehmsten Städte als Unna, Hamm, Camen, Soest, Lippe ꝛc. werden hart bedräuet, müssen der Feinde Ankunft täglich erwarten.

Die von Dortmund sollen 800 Soldaten einnehmen. Es hat aber der Rath zu Köln beim Admiranten für sie intercedirt, welche Interceſſion auch von ihm angenommen [1]).

## 187. Protocoll über die Werbung des Gesandten des Admirals von Aragon und die Entschließungen des Magistrats zu Wesel. Gesch. 1598 December 19.

D. Dorth. Msc. XVII, 133. — Cop.

Der Gesandte überbringt ein Schreiben, worin Wiederherstellung der katholischen Religion verlangt wird. Entschließungen der Stadt Wesel. Man will die Befehle des Herzogs einholen.

Dec. 19. D. Peter von den Busch, Auditor General des Königlichen Legers vorerschienen und im Namen des Admiranten von Arragon, Kgl. Maj. zu Hispanien Veldtoberster, präsentirt ein verschlossen Schreiben [2]), darin gesonnen wird, das öffentliche Exercitium Kathol. Röm. Religion und die allhie wesende Kirchen mit

1) Die beiden letzten Abschnitte fehlen in dem „Hispanisch-Arragonischen Spiegel" S. 10.

2) Das Schreiben vom 18. Dec. findet sich nach Ritter, Gesch. d. Union I, 98 Anm. 2 bei Du Plessis-Mornay, Mémoire et corresp. IX, 191.

ihrem Thobehoer und Upkumpften wederumb in vorigem Stand und Freiheit zu 1598
ſtellen, die calviniſche Prediger und Schulmeiſter außtreiben, deroſelben Conſiſto- Dec. 19.
rium zu zerſtören, dagegen Catholiſche Prediger an deren Statt anzunehmen und denen darzu mit Brief und Siegel, auch mit dem Eidſchwur Sicherheit zu verſchaffen, und damit ſulchs beſto eher außgerichtet werden möchte, daß es S. Exc. wolgefalle, gemelten Auditoren hieher zu ſchicken, daß er gegenwordig die grote Ungefahr und Nothwendigkeit des Eilens und Senatus' furderlicher Erklärung ihrer Ehrſ. vorhalten und beruchten und alſo das ganze Werk mit ihrer Ehrſ. abhandeln und ſchließen ſolle, auf daß ſeine Exc. geſtalten Sachen und Handlen nach ihre Rathſchläge, Mittel und Königliche Macht einſtellen möchten und nit nöthig ſei, zu ſchärpferen Mitteln zu greifen, wilchem Auditori Senatus gleich ihrer Excellenz ſelbſt in allem Glauben zu geben.

Nha Verleſung ſulchen Schreibens heft ermelter Auditor ferner mundtlich furgetragen, er wollt nit verhalten, daß der Königl. Majeſtät Kriegsheer tho dem Ende hier int Land kommen, umb Ihrer Majeſtät Rebellen thom Gehorſam brengen und die Ketters uttoraden und off ſin Exc. woll vorhapt, man ſolle alhie dahin gedacht haben, dat dat Exercitium der older Catholiſcher Apoſtoliſcher Römiſcher Religion allhie wederumb angeſtellt wäre worden, wol wetende den Willen von der Röm. Kaiſ. Majeſtät und unſerem gnädigen Fürſten und Herrn, der genugſam durch dat Schreiben Anno 86 an deſe Stadt uitgegahn am Dagh were, ſonſten oick genugſam betucht und dargethan werden könnte, ſo vernehmen ſie doch ungern, dat nit darup erfolgt, woll derwegen Senatum ermahnet haben, an ſtatt der Calviniſchen gute Catholiſche Prediger, die von unſern F. G. und Herrn nominirt werden ſollen, und denen die Kerken und Kerkengudern inthoruhmen, ſunderlingh weil tuſchen der Kaiſ. Maj. und unſerm g. F. und H. vor Venlo veraccordirt, dat in dit Furſtenthum gen ander Religion dan in des Königs Landen exercirt werden ſoll, dadurch geſchiet, dat des Königs Underthanen hieher lopen und van heir uth allerhandt tegen ihre Majeſtät prakticiren, dat oick allhie Conſiſtorium gehalten wird, wilchs nit tho liden ſtunde; und dweil ihre Majeſtät dabei merklich intereſſirt, ſo wäre dit die Oirſacke, warumb ſeine Exc. promptelick antwortende Reſolution forderte und off woll Senatus ihn in specie gefragt, off dit Alles mit Willen und Conſent unſers g. F. und H. geſchehe, ſo heft er ſich erklert, dat dat Schriven de Anno 86 davon gnugſam ſprecke, dabei ers liete bewenden, wilches Alles Senatus zu bedenken genommen und ihme angeſagt, man woll ihme Beſcheyd in der Herbergen laten weten.

Darup folgendts beſchlaten, Principem in aller Eil per deputatos tho beſchicken, ihren F. G. diß furhalden tho laten und tho bidden, ſulch Beſchwernuß bei dem Admiranten aftoſchaffen, jedoch vur irſt tho Reeß bei Sr. Exc. dilationem tho erbidden und man upn Middag mit ihm dat Mahl tho nehmen und folgends mit ihm in Collation ſich tho begeven; dartho deputirt der Burgermeiſter Brecht, Rentmeiſter Wichmann, D. Reidt und D. Haltern, de wilcke man mit zu der Collation in der Herberge verordnet, und als die Deputirten tho weten begert (?), dweil der Admirant in Eil Reſolution fordert und dann der Admirant van ihnen weten wolle, da Princeps gebieden wurde, daß man S. Exc. wilfahren und Catholicos upnehmen ſolle, off ſie ſich oick ahm Admiranten erklären ſollen, was unſer G. F. und H. uns diesfals gebieden wurde, daß man deme

1598 Dec. 19. tho gehorſamen willich, ſo iſt vor gut angeſehen, vorirſt dahin tho gan, dat Princeps keine mutationem Religionis den Landtagsverheißungen nach tholaten wolle; da aber ſulches nit thoerhalden alsdann tho bidden, etliche Rhät hieher thoſchicken affthoferdigen, die ſich uber die Mutation cum senatu et communitate vergleichten, damit alſo mutatio nit nomine Admirantii, ſondern Principis geſchehe, und da je der Admirant ſonder Erklerung super paritione haben wolt, alsdann ihme tho vermelden, was unſer G. F. und Herr uns gebieden wurde, daß man deme nachtekommen erbiedig.

## 188. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwiſchen den Deputirten des Magiſtrats und dem ſpaniſchen Bevollmächtigten zu Weſel. Geſch. Weſel 1598 December 29.

D. Dorth. Msc. XVII. 138. — Cop.

Deputirte des Magiſtrats.

Dec. 29. Der Magiſtrat könne ſich nicht eher erklären, bis ſie die Meinung ihres Fürſten kennten, außerdem wolle man die Rückkehr der nach Rees zum Admiral von Aragon geſchickten Geſandten abwarten.

Der ſpaniſche Bevollmächtigte.

Er habe Befehl, die Suspenſion der neuen Religionsübung zu fordern; man appellire vergeblich an den Fürſten.

Er frage, „wo dann die Catholici, item die von der Augsburgiſchen Confeſſion ihr Exercitium haben ſollten"?

Deputirte.

Die Katholiken hätten ihr Exercitium in den Klöſtern, und „wüßte man allhie ſich keiner andern Religion dann der Augsburgiſchen Confeſſion zum rechten Verſtand gemäß zu entſinnen"[1]).

Der Bevollmächtigte.

So ſolle die Stadt das Conſiſtorium fahren laſſen.

Deputirte.

Man wiſſe von keinem Conſiſtorium, doch da er curam pauperum peregrinorum meinete, hätte man kein Bedenken, darüber Ordnung aufzurichten.

Der Bevollmächtigte.

Er nehme dieſes Anerbieten bezüglich des Conſiſtoriums an.

## 189. Schreiben der cleviſchen Räthe an Bürgermeiſter und Rath zu Weſel. Cleve 1598 December 30.

Teſchenmacher Ann. Eccl. in der Berl. Kgl. Bibl. Msc. boruss. 4°. 21.

Die Stadt ſolle Bevollmächtigte nach Cleve ſchicken, um zu berathen, wie man den Forderungen des Admirals entſprechen ſolle.

Dec. 30. Ehrſame ꝛc. Was wegen durch den Admirant angemutteter Reformation in Religionsſachen nun etliche Tage fürgelaufen, deſſen werden Ew. Ehrſame ſo

1) Iſt in der vorliegenden Copie unterſtrichen.

woll aus unterschiedlichen hinc inde eingekommenen Schreiben als auch aus der 1598
Abgeordneter Relation zweifelsohn genugsam verstanden haben. Ob nun woll Dec. 30.
dem Herrn Admiranten auf sein Anmuthen in effectu die Anwort gegeben, daß J. F. G. nicht bewilligen könnte, daß er Admirant dießfals gegen die Statt allda etwas mit Gewalt attentiren solle, auch dafür gebetten, daß die Unterthanen mit keiner Thätlichkeit überfallen wurden, dieweil uns doch verschiedene gewisse Zeitungen einkommen, daß der Admirant von seinem Proposito mit keinem Reden abzubringen, sondern endlich resolvirt ist, sein Fürnehmen ins Werk zu stellen, als sehen wir für hochnöthig an, daß E. Ehrs. anstundt ihre Abgeordnete mit vollkommener Gewalt hiehin zu uns abfertigen, damit gesambter Handt dies Werk alhie furgenommen und was zur Erhaltung unseres gnädigen Fürsten und Herrn Reputation, auch Abwendung besagter Gefahr ersprießlich sein möchte als viel möglich beschloffen und verrichtet werden möge. Versehen uns dessen also und befehlen Ew. Ehrs. dem Allmächtigen. Cleve ꝛc.

## 190. Aus den Verhandlungen des Magistrats zu Wesel. Gesch. Wesel 1598 December 31.

D. Msc. Dorth. XVII, 142.

Consul und L. Brömbgen referirt über seine weiteren Verhandlungen mit Dec. 31.
dem spanischen Bevollmächtigten.

„Dweil dann Senatus, Gemeinsleude und Deputirte dese Stadt in die äußerste Extremität und Gefahr gesetzt gesehen —, so ist endlich mit veelen Seufzen und Jammer beschlossen, den Prädikanten per Consulem Brecht, Kruick und Fontein anseggen tho laten, sich des Predigens tho enthalden, bis up weiteren Bescheid, welches die Herrn Bürgermeister Brombgen, Wichmann und Beyer dem Auditori renuntiren sollen."

## 191. Breve Papst Clemens' VIII. an Kaiser Rudolf II. Rom 1599 Januar 9.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. Berg. Gesch. Ver. XVI, 8.

Der Papst sei besorgt über den Stand der Dinge in Jülich-Cleve. Der Kaiser möge Erkundigungen einziehen und passende Mittel ergreifen. Einer der in Düsseldorf anwesenden Kaiserl. Commissare sei ungeeignet. Der Nuntius Spinellus werde weitere Mittheilungen machen.

Carissime in Christo fili noster. Salutem et apostolicam benedictionem. Jan. 9.
Angimur animo pro nostra pastorali sollicitudine de rebus ducatus Cliviae et Juliae, quae, ut audimus, non ea recta incedunt via, quam Dei honor et catholicae religionis causa requirit et nos maxime optaremus. Filii enim tenebrarum et Satanae ministri principum illorum facilitate atque infirmitate abutuntur et multa ad suam fovendam impietatem astute moliri non cessant, quae profecto, si Majestati T. nota sint, nullo modo Tibi placere posse, plane scimus: cujus et pietatem et fidei zelum non ignoramus. Quare Majestatem T. magnopere hortamur, ut de toto provinciarum illarum statu diligentius inquiras et quo loco in praesenti res sint, a viris probatis Tibi fideliter referri cures, ut pro Tua prudentia, quae remedia necessaria esse intellexeris cito atque efficaciter

1599 Jan. 9. adhibeas. Audimus etiam de quodam commissario, qui a T. Majestate eo missus fuerit, quod minus utilem et fidelem operam praestet, sed pacis er concordiae specie politicos atque haereticos homines promoveat, eosque in gubernatione retinere studeat. Quae tractandi ratio, quam perniciosa sit et quam multa detrimenta afferre possit, videt Majestas T., cui paterno affectu haec significamus, de quibus etiam aget venerabilis frater archiepiscopus Spinellus noster apostolicus nuntius apud Majestatem T., cui annum ineuntem et alios plurimos felices a Deo cum nostra benedictione apostolica precamur. Datum Romae etc.

## 192. Aus den Verhandlungen der Deputirten der Stadt Wesel mit der Herzogin Sibylle. Referirt im Rath zu Wesel 1599 Januar 18.

D. Dorth. Msc. XVII. 152. — Cop.

Herzogin.

Jan. 18. Sie trage zwar mit der Stadt Mitleiden, aber sie habe nicht verhofft, daß durch derer von Wesel Ungehorsam Land und Leute in solches Unheil sollten gebracht worden sein. Man hätte ihres Vaters vielfältige Mandate nicht geachtet und müsse mit Schimpf leiden, daß ein Fremder komme und in des Fürsten Landen reformire.

Deputirte.

Die Stadt Wesel sei keines Ungehorsams geständig; es seien keine gehorsameren Bürger im Land als sie. Die Religion hätten sie consentiente principe mutirt, „der sich auch dahin bei seinen gesunden Tagen bekannt."

Herzogin.

Ihr Herr Vater habe wohl die Mutation bewilligt, aber dieselbe doch folgends revocirt.

Deputirte.

Sie wüßten sich keiner Revocation zu erinnern. — Die Herzogin solle es dafür halten, daß zu Wesel keine andere Religion geübt werde als die im h. Reich zugelassen und der Augsburgischen Confession gemäß wäre.

Herzogin.

Das wisse sie besser, man sei zu Wesel calvinisch.

Deputirte.

Das sei nicht wahr, man „wäre nit calviniſch, ſondern chriſtiſch, in deſſen Namen wir getauft". — Bitten nochmals, daß die Herzogin solches in Ungutem nicht aufnehme.

Herzogin.

Sie wolle bei der Sache soviel Gutes thun als ihr möglich sei, aber an den Admiral könne sie in der Sache nicht schreiben.

## 193. Der Auditor P. van den Bosch an den Magistrat zu Wesel. Wesel 1599 Januar 19.

D. Dorth. Msc. XVII, 212. — Cop.

Die Stadt solle beide Kirchen zum Beginn des katholischen Gottesdienstes in Stand setzen und nicht annehmen, daß ihr eine Kirche verbleibe.

Amplissimi etc. Illustrissimus et Reverendissimus D. Nuncius Apostolicus 1599
jam venit Buricam et non dubito, quin hoc eodem die adventuri sint (si jam Jan. 19.
non advenerunt) Mareschalci et Consiliarii ab illustrissimo Duce vestro deputati. Et quia promissum fuit Exc. Domini Admiralii Arragonis, quod in hunc diem etiam in hac civitate praeparata essent, quae necessaria sunt et convenerat fieri, officii vestri est non permittere, ut ulla mora interponatur, quin Altaria utriusque templi hujus urbis sint praeparata et instructa ad usum Ecclesiae Catholicae Apostolicae Rom., ne qua mihi vel etiam vobis circa hoc culpa imponi possit, cum vos procul dubio sciatis illustrissimi Ducis vestri voluntatem et ego hoc habeam in mandatis ab Exc. Domino Admiralio, quocirca nec vobis persuadeatis, quod unum ex duobus templis in alios usus vobis concedendum sit et si quid sperare vultis quod impetrare non poteritis, tamen vos decet utrumque locum paratum habere ad usus Catholicorum, donec aliud mandatum ostendere possitis, cum sciant commissarii vestri, quod actum et conventum sit et ego nomine suae Excellentiae postulo, ut stetur promissis illi solemniter factis. Quod cum non dubitem vos facturos, precabor Dominum Deum, ut vos diu incolumes servet. In hac urbe Wesaliae etc.

## 194. Schreiben der Stadt Wesel an die herzoglichen Räthe. (Wesel) 1599 Januar 20.

D. Dorth. Msc. XVII, 165. — Cop.

Der Nuntius sei zu Büderich angekommen. Die Stadt erbitte, damit das Werk nicht im Namen des Admirals gethan werde, die Sendung einiger fürstlicher Commissarien [1]).

Unser ꝛc., Ehrwürdig ꝛc. Ew. Ehrw. und Herrn soll unverhalten sein, wie Jan. 20.
daß der Nuntius Apostolicus gestern Abend zu Buderich schon eingelangt.

Dieweil nun Ew. Ehrw. und Herrn unseren Deputirten festiglich versprochen und gesagt, daß dieselbe etzlich ihres Mittels, alsbald ermelter Nuntius ankommen, hieher schicken wollen und dann so viel erspuret wird, da sulche versprochene Ankunft verzogen wurdt, daß im Namen des Herrn Admiranten das Werk zum höchsten Praejudicio unsers G. F. und H. durchgedrungen werden wolle, sunsten auch die große beschwerliche Unkost ersparet werden muge, so gelangt an Ew. Ehrw. und Herrl. unser freundlich Begehren, die wollen die versprochene Abschickung etlicher ihres Mittels Räthe etwas maturiren und daran kein Fehl erscheinen lassen, damit also hochermeltes unsers G. F. und Herrn Hochheit conservirt und alles Unheil vermieden pleiben muge.

Vertrauen uns dessen also gänzlich, weil es die hochste Notturft also erfordert zu Ew. Ehrw. und Herrlichkeiten, die Gott u. s. w.

---

1) Am Rande steht: „Desse Missive haben Consiliarii nit beantwordet."

## 195. Aus den Protocollen des Raths zu Wesel. Gesch. Wesel 1599 Januar 21.

D. Dorth. Msc. XVII, 157. — Cop.

Dienstentlassung der Prediger.

1599 Jan. 21. „Den beiden Herrn Prädikanten und Capellanen, H. Johan Milander und Rudolph v. Wullen ist angesagt, wiewoll ein Ersamer Rath an ihrer Person und Lehr ein Begnugen hätte, jedoch weil die Zeit jetzo umbliefe und Senatus und Gemeine Veränderung der Religion zulassen mußte, wurden Ihre Ers. gedrungen, sie ihres Dienstes tho erlaten, jedoch wollt ihnen das Salarium noch bis uf kunftig Reminiscere verrichten."

Die beiden Prediger erklären, daß sie sich fügen wollen.

## 196. Schreiben des P. van den Bosch an den Bürgermeister zu Wesel. Wesel 1599 Januar 24.

D. Dorth. Msc. XVII. 213. — Cop.

Jan. 24. Clarissime etc. Dominus Nuntius Apostolicus desiderat, crastina die ante prandium haberi concionem ad populum in summo templo; et mihi in hoc puncto injunxit, ut illud Dom. V. significem, ne quis putet, quod ad aliud quicquam sonent campanae, quibus populus convocabitur. Deus Opt. Max. D. V. diu incolumem servet. Wesaliae etc.

## 197. Schreiben der Stadt Wesel an die herzoglichen Räthe. (Wesel) 1599 Januar 24.

D. Dorth. Msc. XVII, 161. — Cop.

Der Prinz von Oranien biete Truppen an. Man habe dies abgelehnt, bitte aber, daß der Herzog ihnen Hülfe sende [1]).

Jan. 24. Unser ꝛc. Ehrwürdige ꝛc. Was der Durchleuchtig hochgeborner Fürst und Herr, Herr Mauritz, Prinze zu Oranien an uns geschrieben und sich erbotten, das gefalle E. Ehrf. und Herrl. ab beigefügter Copeyen zu ernehmen. Dieweil nun diese Sach hochwichtig und wir mit keinem kriegenden Theil uns einzulassen gäntzlich entschlossen und dann unser g. F. und Herr uns vor aller unbilligen Gewalt zu schützen schuldig, so gelangt an Ew. Ehrw. und Herrlichkeiten unser ganz fleißig begehren, die wollen uns 2 oder 300 Soldaten vermög aufgerichter Union in dieser höchster anliegender Noth uf der Landschaft Kosten zur Erhaltung der Neutralitet in subsidium zuschicken, damit diese Ihrer F. G. Stadt von allen kriegenden Theilen ihrer F. G. und der ganzen Landschaft zu Gutem desto besser verwahrt und allem Unheil vorgekommen werden möge.

Vertrauen uns dessen also gentzlich zu E. Ed. L. und Herrl., die Gott u. s. w.

---

1) Am 1. Febr. ward im Magistrat ein Antwortschreiben verlesen, in welchem der Rath ermahnt wurde, beim Herzog zu bleiben, die erbetene Hülfe aber abgeschlagen ward.

## 198. Schreiben des Raths der Stadt Wesel an den Dr. Holtmann. (Wesel) 1599 Januar 24.

D. Dorth. Msc. XVII, 165. — Cop.

Dr. Holtmann möge den Kreisständen in Köln die Noth und Bedrängniß der Stadt vortragen und um 3—400 Mann Hülfstruppen bitten. Dr. H. möge sich mit den clevischen Bevollmächtigten conjungiren. Die Stadt habe unerhörte Contributionen zahlen müssen und solle die Religion wechseln.

Unser ꝛc. Ernvest ꝛc. Nachdem wir berichtet, daß Ew. Ehrw. im Namen 1599
des Herrn Graven zu Bentheim zu dem itzo zu Cöln angestellten gemeinen Kreis- Jan. 24.
tag abgefertigt, so haben keinen Umbgang nehmen können, dieselbe freundlich zu ersuchen, die wollen unbeschwert sein, den ganz elenden und über die Maßen betrübten Stand dieser Stadt wie auch durchaus des ganzen Vatterlands den allda versammelten Kreisständen und sunsten an nöthige und dienliche Orter anzugeben und zu bitten, daß uns in dieser höchsten Noth mit etwa 3 oder 400 Mann auf der Kreiß Kosten succedirt werden möge.

Dabei dann Ew. Ehrw. unverhalten sein soll, daß ein ehrbarer Rath der Stadt Cleve uns zugeschrieben, daß der Fürstlicher Rath Dietr. von Eickel im Namen unsers g. F. und H. und der junger Wachtendunck im Namen der clevischen Ritterschaft mit Vorwissen der Herrn Räthe darhin verordnet und gern gesehen, daß auch Jemand im Namen der Städte dorthin geschickt wäre worden, denen Ew. Ehrw. sich conjungiren und die beßte Consilia zu Wolfahrt des ganzen Vatterlands mit einander furnehmen können. Was dieser Stadt in specie vor Beschwernuß zugewendet achten wir unnöthig zu schreiben, sintemahl der ganzen Welt nunmehr kundig, daß wir nit allein mit 100000 Thlr. und 1000 Malter Kornfrüchten, sondern itzo auch aufs neu mit Veränderung der Religion zum höchsten beschwert und betrübt werden, ohne daß wir noch stündlich eines Uberfalls zu befahren und keine Sicherheit vor weiter Bedrangnuß gehaben können, wir wollens unsers theils mit Dankbarkeit verschulden jegen Ew. Ehrw., die Gott ꝛc.

## 199. Aus dem Protocoll des Weseler Raths. Gesch. Wesel 1599 Januar 24.

D. Msc. Dorth. XVII, 158. — Cop.

Consul Brömbgen referirt, daß am 23. Abends ein Reiter zwei Schreiben, Jan. 24.
eines des Prinzen Moritz von Oranien und eines der Generalstaaten überbracht habe mit der Bitte um Antwort.

Darauf werden die Schreiben verlesen. S. Exc. und die Generalstaaten bieten der Stadt Hülfstruppen (etliche Hundert Mann) an.

Ist beschlossen, den Generalstaaten zu schreiben, daß der Herzog Joh. Wilhelm den Kaiser und die Reichsstände um Reichshülfe bitten wolle. Darauf sei soviel erfolgt, daß die sämmtlichen Kreise sich itzo binnen Köln zusammengethan hätten, die Sache in Berathschlagung zu ziehen.

Der Senat sei außer Stande, die Neutralität, die der Herzog proklamirt habe, dadurch zu verletzen, daß er sich einem der kriegenden Theile anhängig mache.

Zugleich wird beschlossen, die Kreisstände zu Köln um Hülfe zu bitten.

## 200. Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm an die Stadt Wesel. Cleve 1599 Januar 31.

D. Msc. Dorth. XVII, 213. — Cop.

Der Herzog habe Mangel an Räthen und habe deßhalb den Kaiserl. Commissar C. Nützel mit einigen clevischen Beamten nach Wesel geschickt. Die Stadt möge Gehorsam leisten.

1599 Jan. 31. Liebe Getreue! Nachdem ihr fur diesem bei uns underthäniglich angesucht, die Reformation der Religion in unser Stadt allda an Hand zu nehmen und verrichten zulassen, wir auch nit ungeneigt, unsere Räthe in mehrerer Anzahl hierzu zu deputiren, so ist doch nit ohn, daß wir deren eintheils der täglich fürfallender Kriegssachen halben und sonst für unsere Person und Canzlei alhie nicht entrathen konnen, inmassen dann auch deren etliche in Schickungen gebraucht und nit bei der Hand, theils ihrer Leibsschwachheit und hohen Alters halber hierzu unvermögend und etliche sich umb dieser Kriegsgefahr nothwendig einheimisch bei ihren Häusern verhalten müssen. Und haben darumb den Edlen, unseren lieben besondern Carl Nutzel von Sunderspuel, Kais. Majestät Hungerischen Cammerrath und in unsere Lande abgesandten Commissarien, ersucht, auch etlichen unseren Räthen und lieben Getreuen auch Andächtigen auferlegt und befohlen, sich dahin nach unserer Stadt Wesel zu verfügen und gemelte Reformation debito modo zu thun.

Und ist demnach unser Meinung und Gesinnen, daß ihr den semptlichen hierzu Verordneten in diesem gepürlichen Gehorsam leisten, alles nach Notturft in der Stille verrichten und unsere Bürger daß solches also beschehen möge mit Ernst ermahnen lasset. Versehen wir uns also gnädiglich. Geben ꝛc.

## 201. Aus der Antwort des Dr. Holtmann an die Stadt Wesel. Cöln 1599 Februar 1.

D. Msc. Dorth. XVII, 215. —Cop.

Die clevischen Gesandten hätten ihm abgerathen, die Beschwerden Wesels an die Stände zu bringen. Man sei der Ansicht, daß die Stadt bei solcher Festung allzu eilfertig und kleinmüthig gehandelt habe.

Febr. 1. Er habe der Stadt Schreiben vom 24. Jan. am 29. ej. erhalten.

Er habe die Beschwerden der Stadt am 30. Jan. dem gesammten Rath aller Kreisstände übergeben. Die clevischen Abgesandten, nämlich Eickel und Dr. Schnell hätten ihm gerathen, die Sache zurückzuziehen, weil es zum unnöthigen Verzug aller Kreishandlung führen werde. Die clevischen Gesandten würden späterhin selbst alles dasjenige helfen vollbringen, was der Sache dienlich sei. Der Clevischen Ermessen nach würde Wesel vergeblich einige Volkshülfe erwarten.

„Es ist auch unter anderem Communikation vorgelaufen als hätten Ew. Achtp., Weisen etwas zu eilfertig mit Bewilligung der Contribution an Geld und Korn gewilligt und anderen Ständen und Städten damit ganz und sehr präjudicirt. Und ob ich wol darwider nicht allein die äußerste Gefahr und tringende Noth, sondern auch der Herrn Clevischen Räthe und Beampten selbsteigne Unterhandlung angezogen, haben doch meines Vernehmens E. Achtp. W. der großen Eilfertig- und

Kleinmuthigkeit bei solcher Vestung nit allerdings vor entschuldigt wollen gehalten 1599
werden und demnach ich also befunden, daß meiner Gegenwart und ferneren Febr. 3.
Sollicitation nit hochnöthig, noch zu einiger Beförderung, sonderlich der Volkhülf dienlich, hab ich allhie mich länger aufzuhalten vergeblich erachtet."

## 202. Aus dem Promemoria der Commissarien, welche zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche in Wesel versammelt waren. Gesch. Wesel 1599 Februar 10.

D. Msc. Dorth. XVII, 242. — Cop.

Der Herzog möge nachfolgendes Mandat an die Stadt Wesel erlassen: Febr. 10.

I.

Ut in dicta Civitate nostra Vesalia nullum aliud praeterquam fidei Catholicae Romanae exercitium colatur et Concionatores (quorum doctrina Vesalienses hactenus usi sunt) hoc nomine statim dimittantur neque ibidem, donec resipiscant, commorari permittantur.

II.

Ut calices aliaque sacra vasa, reliquiae, ornamenta, vestes et libri ad manus Pastorum Catholicorum cum inventario tradantur necessaria etiam templorum et altarium . . . . . restitutionem quoque bonorum, domuum et possessionum iis appertinentium procurent, quae circa ecclesias et in eisdem Catholico exercitio contraria aut scandalosa per Pastores et superiores Ecclesiasticos designata reperiuntur mutari faciant.

III.

Ut fundationes, Registra et alia documenta de annuis reditibus et obventionibus Pastoratuum, Vicariarum, Fabricae, Organorum, Scholae, Custodum et quarumvis piarum institutionum una cum clavibus templorum et Bibliothecae exhibeantur, quo demum ad eadem restitui et de necessariis provideri possint.

IV.

Praeterea ut Coemiterium Predicatorum et locum sepulturae auf gen Matena prophanum una cum coemiterii irreconciliati parte illi adjuncta iis, qui non moriuntur catholice (sine tamen pulsa Campanarum cantu aut contione funebri) tantum concedant neque in aliis locis consecratis et reconciliatis illorum cadavera inferri permittant. Quam ob rem locum auf gen Matena irreconciliatum tanto spatio ab extremitatibus seu columnis ecclesiae, quantum turris in medio a proximis aedificiis distat a loco juxta ecclesiam reconciliato muro recto et septem pedes alto interposito separent.

V.

Ne clandestina conventicula in dicta civitate vel districtu celebrentur. Ne etiam temporibus jejuniorum carnes publice vendantur aut in diversoriis peregrinantibus proponantur.

VI.

1599 Febr. 10 Ne Magistris, Scholis, institutioni juventutis per D. Commissarios praescribendae ullum impedimentum praestent nullasque scholas praeter unam publicam permittant. Bibliopolarum officinas a libris prohibitis purgari curent et sub poena eisdem ne post proximas Francofurtenses Nundinas eosdem habeant venales prohibeant.

VII.

Ne statuta, privilegia et libertatem Ecclesiasticorum labefactari permittant.

VIII.

Ne quis Catholicos cives aut incolas irrideat, impediat aut molestet etc. Et si inter illos idoneae et qualificatae personae exstiterint ad Senatoriam dignitatem aliaque officia publica eligant aut eligi et promoveri curent.

De communi consilio videtur nobis subscriptis, quod mandatum in forma praescripta expediri possit salva illustrissimi Ducis Cliviae et suae Celsitudinis Consiliarioruun correctione. Signatum Vesaliae 10 Februarii Anno 1599.

Coriolanus. Carolus Nutzel. Lubertus ab Hatzfeld, Decanus Xantensis. Bernardus Louwermannus, Decanus Embricensis, Conradus Winter, Officialis Xantensis. Johannes a Bax. Amandus a Riswick.

## 203. Schreiben des Auditor P. van den Bosch an die Stadt Wesel. Wesel 1599 Februar 11.

D. Dorth. Msc. XVII, 217. — Cop.

Er werde dem Admiral Rechenschaft geben müssen, weshalb die Execution noch immer verzögert werde. Die Stadt solle die alten Pastoren aus ihren Wohnungen weisen.

Febr. 11. Amplissimi etc. Cum literas ad vos Excellentissimi Domini Admiralii Aragonii tulerim et in crastinum diem reditum parem despicere poteritis, an responsum illi dare velitis, quod mihi quidem omnino convenire videtur et molestum mihi erit, si sine litteris vestris revertar eo magis, quod et vobis et mihi reddenda erit ratio, quare adhuc differatur executio ex parte illarum rerum, quae a vobis promissae et praestandae sunt, cum non tantum non dimiseritis Concionatores priores, sed illi adhuc conspiciantur in aedibus pastoralibus et verus pastor in conducto aut emendicato hospitio degat. Quod quidem et ejus generis alia cum post paucos dies corrigenda sint miror non statim emendari, ut gratia vobis debeatur promptae executionis in eo, quod quantumvis differatur semel tamen praestandum erit. Valete etc.

## 204. Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Herzog Johann Wilhelm. Neuburg 1599 Februar 5./15 [1]).

Teschenmacher Ann. Eccl., Berlin Kgl. Bibl. Msc. boruss. 4°. 21.

Die Religion zu Wesel betr. — die Regierung habe im J. 1591 mit den Landständen sich verglichen, die Religion frei zu lassen.

1) Eine Abschrift dieses Briefs sandte der Pfalzgraf nebst Begleitschreiben vom 5./15. Febr. 1599 (Msc. Dorth. XVII, 235) an die clevischen Räthe.

Hochgeborener ꝛc. Ew. L. geben wir hiemit freundlich zu vernehmen, wie 1599
daß uns der Tage glaublich für und einkommen, als sollte der Admirant von Febr. 5./15.
Arragon, jetziger Feldobrister in den Niederlanden Furhabens und mit Kriegsgewalt sich zu unterstehen gewilt sein, E. L. clevische Stadt Niederwesel uber furhin zugefugte hohe Beschwernuß und Trangsal noch auch erst dahin zu bezwingen, daß sie die evangelischen Kirchen- und Schuldiener allda abschaffen und hergegen die päbstliche Religion durchaus wieder einführen lassen sollten und solches mit dem Furwenden, alß wäre er, Admirant, von Ihrer K. M. unserm allergnädigsten Herrn und E. L. also befelcht. Ob nun woll wir nit dafur halten, daß an solcher des Admiranten Prätension und Furgeben jetz gehorten Ihrer K. M. und E. L. Befelchs halben etwas sein solle, nachdem aber wir dannoch darbeneben verstehen, daß ermelte E. L. Stadt Niederwesel das öffentliche Exercitium reiner Augsburgischer Confession schon seit Anno 1540 her bis auf gegenwertige Zeit und zwar mit E. L. nunmehr in Gott ruhenden geliebten Herrn Vatters, unseres freundlichen lieben Herrn Schwehers Hertzog Wilhelms zu Gulich ꝛc. lob und christseligen Gedächtnus gnädigem Fürwissen, Adprobation und Verordnung ruhiglich hergebracht und daß auch E. L. selbsten bei unlängst zu bemeltem Wesel eingenommene Huldigung sich dahin erbotten und Versprechens gethan haben solte, sie bei ihrer Religion und Privilegiis ohnangefochten bleiben zu lassen und sie dabei zu schützen und hand zu haben, der zuvor auf dem Landtag zu Düsseldorf Anno 1591 furgangener außtrucklicher Vergleichung, daß die publica religionis Exercitia an allen den Orten, da sie dazumal in E. L. Fursteuthumb und Landen angestellt gewesen, gelassen werden sollen, geschwiegen.

Alß haben wir sowoll E. L. selbst als dero getreuen lieben Unterthanen zum Beßten nicht unterlassen wollen, E. L. dessen hiemit beßter Wolmeinung zu erinneren und dero dabei zu Gemüth zu führen, wann dieser E. L. furnehmer Statt Wesel und auch andern deroselben zugehörigen Orten der Religion halben mit Zwang und Drang dergestalt feindlich zugesetzet werden sollte, wie es von obgemeltem Admiranten attentirt werden will, daß es bei diesen ohne das ganz gefährlichen Leufen und Zeiten nicht ohne sondere große Confusion und Zerruttung ablaufen werden möge. Und bitten demnach ganz freundlich und fleißig E. L. ersuchend, die geruhen dies Alles unbeschwert zeitlich zu erwägen und darauf zu verfugen, damit ostermelte E. L. Statt Wesel als die sonder Zweifel in politicis deroselben zu allem schuldigen Gehorsamb gehet und stehet und dergleichen noch furter zu thun geneigt und erpietig sein wird, bei ihrem Religions Exercitio ruhig gelassen und darwider nicht beschwert werde. Daran thun E. L. dem allmächtigen Gott ein angenehm Gefallen, welche dero selbsten und ihren lieben gehorsamen Unterthanen, vorab bey jetz ohne das in deroselben Landen und Nachbarschaft emporgehenden Kriegswesens zu allem Guten wird reichen und wir thun uns darbeneben zu aller angenehmer schwager- und bruderlicher Diensterweisung allezeit freundlich und geneigt erpieten. Datum u. s. w.

## 205. Schreiben des Auditor van den Bosch an den Magistrat zu Wesel. Wesel 1599 Februar 20.

D. Dorth. Msc. XVII, 220. — Cop.

Die Stadt zögere immer noch mit der Durchführung der Reformation, besonders seien die Lehrer noch nicht entlassen. Es scheine, als ob man sich den Verträgen entziehen wolle. Der Auditor wolle die Stadt gewarnt haben.

1599 Febr. 20. Amplissimi etc. Injunxit mihi illustrissimus et excellentissimus Dominus Admiralius Aragon, ut vos instanter admonerem promissorum toties suae Excellentiae et tam serio factorum, quod omne exercitium alterius Religionis quam sanctae Cathol. Apost. Rom. deinceps in urbe hac cessaret ipsamque illam publice admitteretis et coleretis ad illustrissimi vestri Ducis mandatum, sed rem bene et sancte inceptam non perficitis et adhuc fovetis et retinetis priores praedicatores ad usus, quos ipsi scitis et quivis facile intelligit, cum tamen Ill. Dux non alia de causa vobis pastores alios dederit, quam quod priores amovendi essent et ipsos amoveri omnino vellet. Praeterea etiam non dimisistis adhuc Ludimagistros, qui publice et alta voce pueris falsam doctrinam et ab Ecclesia Cath. Apost. Rom. sanctoque Concilio Tridentino damnatam docent. Unde et quod intelligit, vos militem conscribere non permittente Ill. Duce vestro, quodque etiam rumor fert, demolitum esse speculum seu turrem, quam occupari jusserat ad arcendos latrones et viarum grassatores non immerito suspicatur sua Excellentia, quod resilire velitis aut saltem occasionem captetis ad resiliendum ab iis, quae jam transacta et conclusa sunt. Quod ne faciatis, sua Eccellentia optimo jure postulat; ego autem rogo (praesertim hoc tempore, cum tantus numerus militum in locis huic urbi vicinis congregatur) meo nomine, ut et suspicionem a vobis amoveatis. Nam quantumvis Sua Excellentia optime erga hanc civitatem sit affecta, non tamen desunt ad latus illius, qui suspiciones omnes exactissime penderent (?). Vos autem prudenter considerare debetis, quam leves saepe causae magnis inceptis originem praebeant et quam difficile sit, turbatas semel res in integrum restituere. Ergo in mandatis habeo, hoc vobis significare simul accipere responsum, si quod reddere volueritis, ita tamen, ut mihi hodie circa horam 10. omnino discedendum sit. Valete. Wesaliae etc.

## 206. Aus der Antwort des Herzogs Johann Wilhelm an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Cleve 1599 März 18.

D. Dorth. Msc. XVII, 235. — Cop.

Der Herzog habe nicht anders handeln können als er es in der Weseler Sache gethan habe.

März 18. Des Pfalzgrafen Schreiben vom 5. (15.) Febr. sei erst am 6. März in des Herzogs Hände gekommen.

Der Handel mit Wesel habe sich ohne des Herzogs Anleiten, ja vielmehr aller möglicher Opposition ungeachtet zugetragen. Der Herzog habe auf des Admirals Drohung, die Stadt gewaltsam zu erobern und zu reformiren, demselben gesagt, daß ihm in des Herzogs Landen etwas zu verändern nicht gebühre.

Nachdem dies nichts geholfen, habe der Herzog der Stadt zugesagt, durch 1599
seine Verordneten die Reformation vorzunehmen, um dem feindlichen Überfall März 18.
zuvorzukommen.

Der Herzog habe in dem nicht anders gehandelt als was ihm als einem katholischen Fürsten gebühre und der Pfalzgraf werde glauben, daß weder er noch seine Räthe in dem zu viel gethan hätten. Einer Zusage an die Stadt Wesel, sie bei ihrer Religion zu schützen, wisse er sich nicht zuerinnern.

## 207. Aus einem Schreiben des Herzogs Joh. Wilhelm an die Stadt Wesel. Cleve 1599 April 6.

D. Dorth. Msc. XVII, 238. — Cop.

Die Aufrechterhaltung der katholischen Religion und die Einrichtung des Schulwesens.

Der Herzog habe als katholischer Fürst das Exercitium der kath. Religion April 6.
in den Kirchen zu Wesel anstellen lassen; des Herzogs Wille sei, daß dieselbe also manutenirt werde. Die Stadt solle alle Aufkünfte der Pastorate, Vicarien, Fabriken, der Schulen und Küstereien den neuen Pastoren übergeben. Bezüglich der Begräbnisse bleibe es bei den früheren Abreden. Auch sei dem Schulmeister in der Jugendlehre und Unterweisung, die demnächst präscribirt werden solle, keine Verhinderung zu thun, auch solle keine andere als eine gemeinsame Schule in der Stadt zugelassen werden, es sei denn mit der Pastoren Bewilligung.

## 208. Schreiben der Gräfin Walburg von Neuenahr an den Rector Johann Brantius zu Wesel. Mörs 1599 Mai 23./Juni 2.

D. Dorth. Msc. XVII, 285. — Cop.

Bittet um Nachricht über den Stand der Dinge in Wesel. Was etwa an der Nachricht sei von dem deutschen Zug.

Erentachtbar ꝛc. Wir kommen in Erfahrung, als ob sich Euere dem Ends Mai 23./
obliegende hohe Beschwernuß numehr in besseren Stand und Staet anlassen Juni 2.
solten, zu welchem Ende wir wol günstiglich von euch hiermit begehrt haben wollen, euch darin unbeschwert zu erzeigen, bei diesem uns zu verständigen, was etwan daran und wie oder was, als auch was von dem deutschen Zug, darvon so lang als wol noch geredt und gesagt wird. Als viel dessen allen bei euch in Wissenschaft und was umbstendlich nach Notturft zu öffnen, das nehmen wir von euch zu dankbarem Gefallen und verpleiben euch damit (beneben Empfehlung Gottes des Allmächtigen), günstiglich woll gewogen. Datum ꝛc.

## 209. Verzeichniß von Anabaptisten in Stadt und Kirchspiel München-Gladbach. Aufgestellt c. 1600 [1]).

Aus „Der Niederrhein." Wochenblatt f. niederrhein. Gesch. u. Alterthumskunde. 1878 Nr. 15 ff. bezw. der Ausfertigung, welche in D. Jül.-Berg. Geistl. SS. 140 vorliegt.

Verzeichnus deren Widderteufferen, so allhie in disser Statt und auf dem Kirspel Gladbach wohnen und Haus halten.

### Die Stadt.

1600. 1. Henrich Hansen, ein Laekenhendler, treibt auch andere große Kaufmannschaft von Früchten, hat in der Statt gute Erbschaft wie auch bausen im Land von Gülich gute Lenderei.

2. Item hat er Henrich einen Aithumb, Johann genent, ist ein Felbereiter.

3. Henrich Spehe ist ein Rentener und hat darneben gute Erbschaft [2]).

4. Huppert Felbereiders nachgelassene Wittib handelt mit simschen Fellen, hat solche Mitteln, das, da ungevehr vor einem Jahr ein catholischer Bürger vor neunhundert Reichsthaler ein Haus gekauft, dieselbe solch Haus beschut und an sich bracht.

5. Ihr Sohn Johann ist ein Felbereider.

6. Johann der Peltzer am Juden Pütz hat ein eigene Behausung, ist bürtig aus dem cölnischen Land.

7. Franz Kumppes ist eines reichen Manns Sohn, dessen Eltern, Broder und Schwester doch katholisch seint, hat ein ansehnlich Patrimonium, ist verheurath an der Widderteuffer Prädikanten Tochter, hat große Erbgüter und sein Handtierung ist ein Loher.

8. Seygen ahm Schürendt, ein alte Fraw, hat den catholischen Glauben verlassen, deren Tochter aber, so mit ihr widderteufisch worden, hat sich wiederumb zum catholischen Glauben bekheret, deswegen ihr dan von den Widderteufferen solcher Schimpf und Spott angethan, daß sie schier unsinnig worden.

9. Girtgen Murshafen ist gut catholisch gewesen, aber in Kurzem widderteufisch worden.

10. Peter in dem Schwanen ist ein Felbereiter, hat gute Erbschaft.

11. Gert Bürgers von Kempen hat ein catholische Wittib mit vielen Kindern bekommen, ist ein Schmidt.

12. Johann Vosges von Giesenkirchen, ein Spinradermacher, helt 2 oder 3 Knecht, daneben treibt er große Handlung mit Malzmachen.

---

1) Der Herausgeber dieses Verzeichnisses in dem seltenen Wochenblatt „der Niederrhein", Ferber in Düsseldorf, bemerkt sehr richtig zu demselben, daß in der ganzen Literatur zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation am Niederrhein nur spärliche Andeutungen über die Wiedertäufer zu finden sind und daß gleichwohl eine „außerordentlich große Verbreitung der Wiedertäuferei" vorhanden gewesen zu sein scheint. „Wir begegnen in dem Verzeichniß (fährt der Herausgeber fort) mancher bekannten Familie, die noch heute hier zu Lande ansässig ist und in Ansehen steht." — Jedenfalls ist das Dokument für die Geschichte der reformatorischen Bewegung am Niederrhein von Interesse und wird deßhalb hier abgedruckt. Die Jahresangabe beruht freilich nur auf ungefährer Schätzung.

2) Ein Goswin Spee von Nattenhoven, welcher im J. 1608 ein Buch zur Verherrlichung der Jungfrau Maria veröffentlichte, erzählt (nach der Angabe Ferbers), daß seine Ältern der Wiedertäuferei ergeben gewesen seien. Friedrich von Spee war 1591 geboren.

13. Meister Mathias von Wachtendonk ist ein Balbier, treibt große Wein- 1600.
handlung, hat große Erbgüter.

14. Detherich Wintges ist ein Laekenhendler, hat einen Seidenkram, helt seine Mutter und Schwestern bei sich.

15. Merten Irmen treibt Kaufmannschaft mit Fettewaren.

16. Mewis zu Mehr hat große Erbgüter, treibt allerlei große Kaufmannschaft.

17. Clas der Mehr und der Sohn treiben auch große Handlung.

18. Tilmann von der Heiden treibt große Kaufmannschaft mit kleinem Garn und leinen Tuch, seine Stiefkinder haben gute Erbschaft.

19. Sieger von Goch hat einen Penningskram.

20. Nelis von Giesenkirchen hat einen Laekenkram.

21. Lambert in der Voßkullen handelt vil mit kleinem Garn und Leinendoich.

Folgen nun deren Namen, so baußen der Stadt und auf dem Kirspel Gladbach wohnen.

22. Claß Wolters, der Predicant, hat noch bei sich zween Sohn, die unverheirath seint, treibt große Kaufmannschaft mit kleinem Garn und Leinendoich, hat groß Gelt und auch große Erbschaft.

23. Peter uf dem Kamp ist einer von den Eltisten, hat gute Erbschaft, große Sohn, handelt vil mit kleinen Garn und Leinendoich.

24. Ewaldt Segers, bürtig außm Corssenbroch ist auch einer von den Eltisten, hat gute Erbschaft, daneben einen Pfennings- und Seidenkram.

25. Lenhard für der Eicker Pfortzen handelt wenig mit kleinem Garn, ist ein Weser.

26. Adrian ahm Kipshof hat Erbschaft, handelt mit kleinem Garn und Leinendoich.

27. Trein uf dem Kamp hat Erbschaft.

28. Trinen Sohn handelt mit kleinem Garn und Leinendoich.

29. Thönis in der Flischen ist ein Schneider.

30. Item seines Sohnes Hausfrau.

31. Johann zu Neuhaus handelt mit kleinem Garn und Leinendoich, hat drei oder vier Knecht, welche wesen, daneben dreibt er Weinhandlung, hat auch Erbschaft.

32. Henrich Jorgen hat Erbschaft, treibt große Kaufmannschaft mit kleinem Garn und Leinendoich.

33. Theis ufm Klüser nachgelassene Hausfrau hat Erbschaft, treibt das Kurssener Handwerk.

34. Jacob ufm Klüser ist ein Felbereider und hat auch große Erbschaft.

35. Hermann ufm Klüser ist ein Kursener, hat auch Erbschaft.

36. Paul Priors hat gute Erbschaft, hat zween Sohn unverheurath bei sich, treiben Handlung mit kleinem Garn und Leinendoich.

37. Theis Murkes hat gute Erbschaft, treibt Handlung mit kleinem Garn und Leinendoich.

38. Peter Priors Handtierung ist Leinendoich bleichen, wesen und verkaufen.

1600. 39. Jacob Priors hat große Erbschaft und treibt sehr große Handlung mit Garn und Leinendoich.

40. Philipps Murckes handelt wienig mit kleinem Garn und Leinendoich, sein Handwerk ist ein wefer.

41. Wolter in Aldenhoven treibt allerlei Kaufmannschaft mit kleinem Garn und Leinendoich, hat große Güter und gut Erbschaft.

42. Gotschalk uf der Duis bürtig aus Cöln hat gute Erbschaft, treibt großen Handel mit kleinem Garn und Leinendoich.

43. Thewis Wand in Pescher Backhaus handelt vil mit kleinem Garn und Leinendoich.

44. N. in Sittert Backhaus ist ein Weber.

45. Item N. in Johann ufm Pertzgraven Backhaus auch in der Sittart ist ein Weber.

46. Klein Heinrich von Geisenkirchen hat gute Erbschaft, handelt vil mit seinen Sohnen mit kleinen Garn und Leinendoich.

47. Fitgen Plissers Hausfrau, dabei dann noch ein Haushaltung ist.

48. Arndt in der Sittart, ein Ridmecher, hat gute Erbschaft, handelt mit kleinem Garn und Leinendoich.

49. N., der Schmidt, wohnet auf der Kaulen an Dreß Valder.

50. Dham Conrads Sohn in Wilhelm Stopfings Backhaus wohnhaft ist ein Wefer.

51. Wolter am Schurendt hat gute Erbschaft, helt 2 oder 3 Knecht, machen Spinrader, treibt Kaufmannschaft mit Früchten.

52. N. wohnhaft am Scheurend ist ein Ferfer, hat Erbschaft und handelt mit Garn und Leinentuich.

53. Dham Felbereiders wohnhaft in Fitt an Falderen Backhaus.

54. Corß tho Mher hat 2 oder 3 Sohn und gute Erbschaft, machen Rider und handeln mit Garn und Linendoich.

55. Nusch ist ein Fleischhewer, hat auch mit kleinen Garn und Leinendoich.

56. Nuschen Sohn ist auch ein Fleischhewer, hat dabei einen Pfennigskram.

57. Ein Schuhmacher in der Bleichhütten.

58. Theis Gatzen hat große Erbschaft, sein Handwerk ist ein Schmidt.

59. Vitgen uf der Burg hat Erbschaft und handelt vil mit Bienen.

60. Adolf Burg, ist ein Weber, hat auch Erbschaft.

61. Heingen Reiners hat Erbschaft.

62. Dhümgen Reiners.

63. Nellis Reinardts, ist ein Weber, hat Erbschaft.

64. Hans am Stegenhoff hat gute Erbschaft; daneben vor diesem Schul aufgehalten.

65. Hennes in den Kotten Hausfrau ist ein Hebambt.

66. N. fur Sterken hat große Erbgüter und keine Kinder (ist Effert Ritters).

67. Webers Contgen hat zween großer Sohn; ihr Handwerk ist weben.

68. Thewis uf dem Engerbleck ein alt catholischer Mann hat einen einzigen Sohn, so Widderteuffers worden, hat große Erbgüter, selbiger hat eine catholische Tochter bekommen, welche auch der verdambten Sekt zugefallen.

69. Johann auf der Schlingen ist ein Weber, treibt auch große Kaufmannschaft mit Garn und Leinendoich.

70. N. hinter Willincks Buschgen ist ein Weber. 1600.

71. Beneben Broels Hof haben sey in zwei Häuser, treiben Handtierung mit Weben.

72. Johann zu Hinsses ein sehr habseliger Mann an Erbgüter, ist ein Geschworner, der den Dienst wol 10 oder 12 Jahr betreten hat und gleichwol den Geschworen Aidt niemahlen thun wollen, dann er, Johann, gehet des Jahrs etlichmahl in die Kirch, aber er hat acht oder neun Kinder, welche mit der Hausfrauen Widderteufers seindt.

73. Johann uf der Schutten handelt mit kleinen Garn und Leinendoich und hat gute Erbschaft.

74. Dessen Schwager hat gute Erbschaft, ist ein Weber.

75. Johann Beinenwitt.

76. Des Beineweits Sohn ist ein Schneider.

77. Johann Morders seliger, ein Geschworner und ein habseliger Mann hat drei Kinder, eine Tochter ist den Widderteuffer zugefallen.

78. Ein Esser beneben Falkenhof, hat gute Erbschaft.

79. Ein Weber beneben Arndt Schroders Hof ist der Kotters Kinder ein.

80. Henrich Lutzlengen hat gute Erbschaft, ist ein Brodbecker, auf den fillen Kauf treibt mit seinen Sohnen große Kaufmannschaft mit kleinem Garn und Leinentuich.

82. Dhamgen Scherpges hat große Erbgüter und bauet den Acker mit 2 Pferden sein Handtierung ist mit Bienen.

82. Jacob to Newhaus ist ein Spinnradermacher und anderer kunstreicher Arbeit, hat Erbschaft.

83. Herman zo Newhaus hat große Erbschaft, treibt Handlung mit kleinem Garn und Leinentuich.

84. Johann zu Newhaus hat Erbschaft, treibt Kaufmannschaft mit Garn und Leinentuich.

85. Drutgen zu Newhaus treibt Handlung mit Weben und hat gute Erbschaft.

86. Johann von der Heiden treibt Kaufmannschaft mit Leinentuich, hat auch Erbschaft.

87. Peter ter Schüren ist ein Ritmecher, hat gute Erbschaft.

88. In Johann zu Sibes Backhaus wohnt ein Frau, der Man catholisch, sie aber widderteuffisch ist.

89. Johann Stercken ist ein Weber.

90. Bitt an der Heiden hat große Erbschaft, treibt Handlung mit seinem Sohne mit Garn und Tuich.

91. Johann an der Heiden hat große Erbschaft, thut allein den Ackerbau.

92. Trein an der Heiden hat Erbschaft, handelt mit Garn und Leinentuich.

93. Bitgen ther Stegen am Vehud hat gute Erbschaft, ist ein Weber.

94. Peter Koehmes hat Erbschaft, handelt mit kleinem Garn.

95. Simons Hermans Sohn im Winkel ist ein Weber, handelt mit Garn.

96. Baekes Herman am Holdt hat Erbschaft.

97. Johann Kommas hat Erbschaft, treibt Handlung mit kleinem Garn und Leinentuich.

1600. 98. Henrich Schrors im Harderbroich ist ein Weber.

99. Vitgen then Bieften hat Erbschaft, handelt mit Garn und Leinentuich.

100. Johann Mershoven ist ein Weber.

101. Trein am Endt.

102. Mergen Pilgrums hat Erbschaft, ist ein Weber.

103. Trein in Winerts Hütten hat Erbschaft und die Kinder wesen.

104. N. auf der Brücken im Lürp haben Erbschaft und wesen.

105. Ein Wittib N. bei Lovenduncker Hof, ihr Mann ist ein Weber gewest, haben Erbschaft.

106. Peter zu Jenekes hat Erbschaft und ist ein Weber.

107. Neben Petern zu Jenekes seind zwee Wohnungen, treiben beede das Weber Handwerk.

108. Thewis der Krum hat Erbschaft, ist ein Weber.

109. Vitgen Pliesters an Kipshaven,

110. Wintgen uf dem Feldt treibt große Kaufmannschaft mit Flachs, hat gute Erbschaft.

111. Noch dessen Schwester.

112. Hincken in der Kömes Hutten hat Erbschaft, handelt mit Garn und Leinentuich, ist ein Weber.

113. Engel tho Poil hat Erbschaft, ist ein Weber.

114. Klein Abel ist ein Weber, hat Erbschaft.

115. Peter an der Heiden hat Erbschaft, ist ein Weber.

116. Johann an der Heiden ist Weber.

117. N. in des alten Wintmüllers Gut ist ein Weber.

118. Lentz uf der Schlenken ist ein Weber.

119. Driesgen Scherpges hat Erbschaft.

120. Petergen Meskes ist ein Weber, hat Erbschaft.

121. Nellis uf dem Koheftall ist ein Weber, hat Erbschaft.

122. Dall Johann ist ein Weber.

123. Tringen Webers und deren Schwestern.

124. Maßwand bei den Weferskindern ist ein Weber, hat Erbschaft.

125. Peter in der Hütten ist ein Weber.

126. Adolf ther Brücken ist ein Weber, hat Erbschaft.

127. Hincken Kohemas hat Erbschaft, ist ein Weber.

128. Dieken, Johanns Aithumb, ist ein Weber, hat Erbschaft.

129. Peter Cleven, Johanns Sohn, ist ein Weber.

130. Hermann Thunnen ist ein Weber.

131. Peter auf der Schutten ist ein Weber.

132. Dham uf der Schutten ist ein Weber.

133. Lahm Peter hat Kramerei feil.

134. Vit Uffers ist ein Weber, hat Erbschaft.

135. Lutzlentz Sohn in Ulergut ist ein Weber, handelt mit Garn und Leinentuich.

136. Peter tho Wustges hat Erbschaft.

137. Peter Hafkes hat Erbschaft, ist ein Weber.

138. Mollen Wintgen ist ein Weber.

139. Mutzen Johann ist ein Weber. 1600.
140. Thonis Morders Sohn Wintgen ist ein Weber.
141. Entgen bei Thonis Morders.
142. Johan Hunnen Frau.
143. Jacob Natten ist ein Weber, hat Erbschaft.
144. Mutzen Vitten Hausfrau, der Mann ist catholisch.
145. Drutgen bei Jentzen Johann.
146. Weber Peter mit seinem ganzen Gesind, haben Erbschaft.
147. Peter Pulekes ist ein Weber, hat Erbschaft.
148. Thonis Pulekes Witib.
149. Johann uf Hasenfang ist ein Weber.
150. Johann Morshoven ist ein Weber.
151. Johann Leppers ist ein Weber.

## 210. Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an Papst Clemens VIII. München 1600 März 1.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. des B. G. B. XVI, 10.

Man habe den guten Ruf der neuen Herzogin von Cleve böswillig angetastet. Der Papst möge sich von deren Unschuld überzeugt halten.

Post humilima Beatissimorum pedum oscula. Minime latet Sanctitatem V., März 1.
quanta incommoda a pluribus jam annis perpessus sit ducatus Juliacensis et aliae huic conjunctae provinciae, fraudibus praesertim haereticorum aut etiam ejusmodi hominum, qui dum religionem aliquam pro re nata egregie simulare norunt, de nulla plane religione sunt solliciti. Sperabatur tam diuturno malo praesens remedium, si moderna Serenissima ducissa Juliacensis ex autoritate Sacrae Caes. Majestatis ad regimen istarum provinciarum aggrederetur. Sed comperior interim haereticos illos et alios homines inquietos istud ducissae regimen adeo aegerrime tulisse, ut non intermiserint ex odio et livore quocumque possent modo, ipsius ducissae famam denigrare. Quinimo ad Sanctitatem V. illos accurrisse et per Rev. nuncium Coriolanum eidem Sanctitati V. proposuisse audio, quasi ipsa ducissa haereticis nimium afficiatur illosque ad status dignitatesque publicas promovere cupiat, quinimo de religione catholica pessime sentiat et ad calvinismum pene defecerit; hanc autem delationem tanti fuisse ponderis, ut ad Caes. Majestatem scriptum sit atque petitum, ne pro religione conservanda in illis partibus ullo pacto regimen ducissae concedatur. Aperiet quidem tempus, certissima veritatis mater, quod innocens sit et prorsus aliena ducissa ab ista insimulatione et quod pro justitia et veritate tantam persecutionem, calumnias et contumelias a propriis servis patiatur. Nihilominus tamen Sanctitatem V. de fraudibus istorum hominum admonere volui eandemque humillime orare, ut ducissae innocentiam, honorem atque existimationem commendatam habere dignetur et pro bono reipublicae catholicae in istis partibus efficere, ut regimen eidem ducissae obtinere et . . . . .[1]) concedatur. Quod superest, Sanctitati V. me humilime objicio atque commendo. Datum etc.

1) Hier fehlen zwei unleserliche Worte.

## 211. Aus einem Breve Papst Clemens VIII. an Herzog Maximilian von Baiern. Rom 1600 September 9.

Nach dem Auszug in der Ztschr. des B. G. B. XVI, 11.

1600 Sept. 9. Der Herzog möge seinen Einfluß bei der ihm nahe verwandten Herzogin von Jülich aufbieten, damit dieselbe fortfahre, die katholische Religion zu begünstigen und den Gutkatholischen gewogen zu sein, nicht aber sich durch die Heuchelei der Ketzer und verderbliche Staatsrücksichten verleiten lassen.

## 212. Aus der Instruktion für Peter de Potter als Gesandten des Pfalzgrafen Johann nach Düsseldorf. Übergeben Düsseldorf 1601 April 27./Mai 7.

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen Nr. 18 bis, Vol. I, 5. — Cop.

Zurückweisung der Anschuldigung, daß die Evangelischen am Niederrhein sich wiedertäuferisch erzeigten.

1601 April 27./ Mai 7. Es sei „gemeines Geschrei" und „ohne Zweifel unerfindliches Angeben", „als wenn diejenigen, so sich von der Römischen Kirchen und papistischen Mißbräuchen abgesondert und zu der reformirten Evangelischen Religion sich bekannt und gethan, auch dern anhängig unzulässige und ganz verdächtige unziemliche Beisammenkunften und Versammlungen bei nächtlicher Weil und zu Unzeiten anstellen und halten, darinnen sie nicht Gottes reine und heilsame Wort, sondern Menschentand und eigen Gutdünken vortragen, lehren und predigen, auch die h. Sacramenta nach unsers lieben Herrn und einzigen Erlösers Jesu Christi Einsetzung und Verordnung administriren und austheilen, sondern ohne allen gepurenden Unterschied der Personen, so auch darzu nicht gepürender Weise berufen und bestellt, dann von Jenem, dann bald von einem Andern, die h. Taufe und Abendmahl verrichten und ausspenden lassen und dabeneben auch andere sich nicht wol geziemende Sachen anstiften und in Summa sich uf widertäuferisch erzeigen und verhalten sollen."

Um solchen Anschuldigungen entgegenzutreten, habe der Pfalzgraf sich entschlossen, Ihre L. und dero Räthe nicht allein über den wahren Grund dieser Religionsverwandten zu berichten, sondern auch sie vor Schaden und gefährlichen Neuerungen zu warnen.

Von Anfang der christlichen Kirche und Religion an habe der Vater aller Lügen, der Teufel, versucht, die Bekenner derselben bald mit dieser, bald mit einer anderen neidischen Bezichtigung und Anklage zu graviren. Auch den clevischen Unterthanen geschehe ganz Unrecht. Der Pfalzgraf habe von ihnen bisher „nicht anders gespürt", daß sie sich „zu der im h. Reich zulässigen, auch gebilligten, zuförderst aber in Gottes heilsamen Wort und h. Schrift wol gegründeter Religion bekennen". Auch seien sie gehorsame Unterthanen und gute Bürger.

Die clevische Regierung möge sich durch falsche Anschuldigungen zu keiner Beschwerung, Verfolgung oder Austreibung dieser Evangelischen bewegen lassen. Solche Verfolgung könne nur, wie viele Beispiele beweisen, zu Zerrüttung der Lande gereichen.

Man möge nach dem Grundsatz Kaiser Maximilian's II. die Gewissen nicht beschweren.

## 213. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. prs. Cleve 1601 Juni 25 [1]).

M. Cleve-Märk. Landstände. 1600—1609: — Cop.

Aus der Erwiderung der cleve-märkischen Ritterschaft auf die fürstliche Resolution in Sachen der Gravamina. Die Verhinderung der freien Religionsübung betr.

Anfencklich uf den ersten befinden sie, daß der Herrn Räthe Meinung dahin 1601
gerichtet, daß unser g. F. und H. als ein Stand des h. Reichs sich der Reichs- Juni 25.
Constitutionen gemäß verhalten wollen ꝛc. Wan aber deme ferner hinzugesetzt, daß J. F. G. bis anhero Niemanden, der sich sunsten und in der Stille unärgerlich bezeigt, in seinem Gewissen beschweret haben sollten, dies fals lassen die von der Ritterschaft sich bedunken, daß dagegen woll nit allein widerwärtige Exemplen in den Städten Burick, Orsoy, Holt, Kettwig und Schwelm, die eine gute geraume Weil bei des alten Herrn Zeiten das offentlich Exercitium im h. Reich geubter Religion unverhindert gehabt, konnen angezogen, sondern daß auch solcher Annex zu Behinderung des stillen und unärgerlichen Exercitii in den Städten Cleve, Xanten, Rees, Emmerich und anderen Orteren große und beschwerliche Behinderungen vorgenommen und weil gleichwohl Religio von Niemandt als von Gott kann regiert und durch Menschen Bezwang die Gewissen nit konnen befreiet werden, daß derwegen die Clevischen und Markischen an Uebung ihrer Religion nit zu behindern und bezeugen die Exempla Teutschlands, Engelands, Frankreichs und jetzo der Niderburgundischen Landen gnugsamb, ob woll daselbst vor und bei unsern Zeiten es an Verfolgung, Morden und Brennen vieler Million Menschen nit gemangelt, daß desto weniger nit endlich zu Erhaltung guts Friedens und Einigkeit die Zulassung reformirter Religion das beßte Mittel befunden und da dasselbig nit wolle gebrauchet werden, daß solches zu äußerstem Verderben und Untergang Land und Leute eine einzige Ursache gewesen und noch augenscheinlich seie, derwegen Ritterbürtige beider Furstenthumbs Cleve und Grafschaft Marck nochmalen zu J. F. G. sich underthänig getrösten und bitten, daß den Unterthanen das Exercitium etlich viel Jahren hero geübter Religion nit entzogen, noch underem Schein zugemessenen Verdachts einiger Aergernuß behindert werde, welchs umb deßwillen deßzu weiniger Bedenkens haben soll, daß unser alter gottseliger Herr loblichen Andenkens kein Beschwer gemacht, nit allein solcher Religion zu gestatten, sondern auch derselben junge Herrschaft und Fräulin darinen erziehen zu lassen und folgends drei Fräulein an reformirten Religions Fürsten zu verheirathen und was also unserm Landfürsten in Gewissens-Sachen (die bei Gott ohne Unterscheid und Ansehens der Personen gleich gelten) nit geunbilliget, daß dasselbig auch den Unterthanen, sonderlich in so langer freier Uebung ihrer Religion zur Ungebühr ärgerlichen Wesens nit gezogen werde und wiewoll uff jungstgehaltenem Landtag zu Dinslaken der gebetener Freiheit Religionis starke Zusag wie auch zuvorn im J. 1583, 1591 und 1598 beschehen, so kumpt doch der Ritterschaft ganz frembd und beschwerlich vor, daß in den Städten und Flecken Schwelm, Kettwig, Wulfrath und anderen Orteren,

1) Über die unter dem 4. Juli erfolgte Erklärung der Regierung vgl. unten Nr. 214 Anmerkung.

1601 Juni 25. ungeachtet die über vierzig und mehr Jahren das offentlich Exercitium frei und unverhindert gehabt, an solchem ihrem Exercitio behindert, sondern auch daß die Guligsche Einwohner in ihrem Gewissen mit unerhorter tyrannischer Execution ohn einige Rechtserkentnuß von Haus, Weib und Kinderen verstoßen und ins äußerste Verderben gesetzt, wie zum Theil aus beigelegter Supplication A. notirt zu befinden [1]), derwegen dann auch gebeten wird, daß gleichwoll mit solchen unbilligen Verfolgungen eingehalten, daß herbrachts Exercitium zugelassen und die arme Leut in ihrem Gewissen unbeschwert bleiben.

## 214. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. prs. Cleve 1601 Juni 25.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1605. — Cop.

Gegenbericht der clevischen und märkischen Städte auf die fürstliche Resolution in Sachen der zu Dinslaken (1600) übergebenen Beschwerden [2]).

Juni 25. Demnach die Religion das höchste Gut ist, so den Menschen in diesem Leben angelegen sein mag und zu Erhaltung friedlichen Wesens woll in Achtung zu nehmen, so wird nochmalen vermöge der in Anno 98 übergebener Replica gebeten, daß an den Orteren, wo Publica Religionis Exercitia seind, vermoge J. F. G. Herrn Vaters hochloblichen Andenkens in Anno 83 und 91 gnädiger Erklärung daselbst gelassen werden, da sie aber gewesen und aufgehoben, als Büderich, Orsoy, Schwelm, Ketwig und anders, wedder gestattet und sunsten Niemand ins gemein in seinem christlichen Gewissen und Exercitium betrübt und beschwert werden moge, sintemal darwider attentirt worden als aus beigefügten Supplicationen zu ersehen, deren Restitution gebeten wird.

## 215. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. Cleve 1601 Juli 7.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Rückantwort der Ritterschaft auf die weitere Erklärung der Räthe. Die Ritterschaft verlangt Aufstellung eines „zuverlässigen Rezesses".

Juli 7. Aus der Herrn Räthe Erklärung über den ersten Punkt Religionis haben die Deputirte aus der Ritterschaft ungern vernommen, daß es die Herrn Räthe bei der Resolution des Jairs 98 verpleiben lassen [3]).

„Dann obwoll unser G. F. und H. als ein gehorsamer Stand des h. Reichs den Reichs-Constitutionen sich gemäß verhalten wollen, so muß doch dabei auch erwogen werden, daß weiland unser alter g. F. und H. hochloblichen Andenkens

1) Dieses Actenstück fehlt bei den Acten.

2) Darauf ward am 4. Juli den Städten die Erklärung zugesandt, die Regierung „lasse es bei dero auf Anno 98 gehaltenem Landtage miltiglich gethaner und jetzo erwiederter Erklärung nochmals bewenden". Damit möchten Ritterschaft und Städte sich zufrieden geben. Von Abstellung der erwähnten Suppliken ꝛc. war keine Rede.

3) Diese Erklärung war am 4. Juli erfolgt. S. Nr. 214 Anm. 2.

bei guter Gesundheit das Exercitium Religionis mit Präsentirung solcher Religion Prediger und sunsten eingeführt vortgeslanzet und Niemanden widder sein Gewissen beschwert und daß also die Stände in possessione der Ubung und Freiheit Religionis und der Gewissen nach Ordnung der Reichs-Constitutionen kommen und dabei zu handhaben sein." 1601 Juli 7.

Und ob woll folgends bei Ihr F. G. wie auch jetzo unseres gnädigen Fürsten und Herrn kundbaren Schwachheit allerhand Einsperrung und Verhinderungen dagegen vorgenommen, so kann doch dadurch dasjenig, was ein Mal vermöge der Reichs-Constitutionen den Unterthanen wolbedechtlich eingeraumbt und bewilliget und sie in langwieriger Ubung gewesen und, der geklagten Turbation ausbescheiden, noch seint, uf des neuen oder anderen Räthen Wolgefallen nit infringirt werden.

Es haben auch unsere gnädigste Fürstin und Frau uf jüngst gehaltenem Landtage zu Dinslaken und Dusseldorp den Ständen fürstlich sowoll schriftlich als mündlich versprochen und zugesagt, dieselbe widder sulch Altherkommen nit zu beschweren.

Wann aber dem zugegen nit allein den alhie Anwesenden von Weib, Kinder, Haus und Hof unerkanntes Rechten vertribenen Gulichschen und Bergischen, sondern auch Quaden zu Miel noch neulicher Tag in seiner Hoch- und Gerechtigkeit und von 40 Jahren und länger offentlichem Exercitio Religionis laut seiner Supplikation ganz gefährlich zugesetzt, und also clevische und märkische gleich wie zuvoran geklagt also auch noch dergleichen sich weiters zu befahren, als seint die Deputirte Ständ nit zu verdenken, daß sie mit sulcher Anno 98 und jetziger abermaligen Erklärung nit können friedig sein und so woll zu ihrer selbst als anderer unseres g. F. und H. Underthanen Versicherung uf einen zuverlässiger Receß gehen und bestehen, daß auch hiebei musse bedacht werden, ob woll die Gulichsche und Bergische Regierung von der Clevischen und Märkischen abgesundert, daß danochter aller sulcher Furstenthumben und Grafschaften unser G. F. und Herr wie auch Ihre F. D. einzige Herrn und Regenten seint und darumb die Beschwerte von der einen zu der anderen Kanzleien vergeblich nit hinzuweisen, noch dergestalt zu eludiren und unter sulchem Schein umb ihre Armut zu brengen, sondern vermug furstlicher so woll zu Duisseldorp als Dinslaken gethaner Zusag ohn allen Unterscheid zu restituiren seint.

Und dweil die Herrn Räthe des jetzigen Capellans zu Ketwig Gelegenheit aus vielfaltigen Supplikationen und guiter Gezuigknuß der adligen und anderer Kerspels-Anhörigen und jungst zu Dinslaken gemeiner Ständ Interceſſion gnugsamb berichtet, so wollen gemeine Ständ sich versehen, man werde unterm Schein weiterer Erkundigung das Exercitium Religionis und Zulassung ermelten Capellans länger nit verziehen, sondern insgemein wie gepetten, den Ständen widderfahren lassen.

## 216. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. prs. Cleve 1601 Juli 7.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1605. — Cop.

Aus dem Gegenbericht der Städte auf die Erklärung der Regierung vom 4. Juli.

1601 Juli 7. Edle ꝛc. Als in Anno 98 auf gemeinem cleviſchen und märkiſchen zu Dinslaken gehaltenem Landtag bei Antretung unſeres G. Landfürſten und Herrn Regierung zu Abwendung des geliebten Vaterlands unausſprechlichen Kriegsbedrängniſſen und anderen vielfältigen Beſchwerungen in Regiments, Oeconomiſchen und Juſtiz-Sachen, auch Reſtauration der Fürſtlichen Reputation und gemeinen Wohlſtands allerhand Gravamina übergeben, darauf domaln geantwortet auch replicirt worden, in Meinung unlängſt hernacher ſolches Alles remediirt und abgeſchaffet ſein ſoll, aber von wegen der Admirantiſchen, unlängſt erfolgten Landsverwüſtung, auch teutſchen Kriegsweſens und allgemeiner Peſt-Krankheit verblieben, dahero in Anno 1600 auf abermaligem gemeinem Dinslakiſchen Landtag umb Erledigung der Gravaminum einſtändig angehalten, auch anderer Geſtalt nit zu Bezahlung der verwilligten Contribution Erklärung beſchehen, ſo hätten zwar die anweſende Deputirte wol verhofft, daß bei ihrer ſo langwieriger koſtbarer Aufhaltung alhie nach eingenommenen Gegenbericht nunmehr eine richtigere und zuträgliche Reſolution, weil die Sachen vornehmlich principem et bonum publicum concerniren, erfolgt ſein wurde, weil aber ſolches nit beſchehen, ſo erfordert ihre Nothdurft ferneren Gegenbericht zu Abwendung der Gravaminum nachfolgends vorzuſtellen:

1. Wurd nochmalen begehrt, daß über dero im h. Reich zugelaſſener Religion Exercitien und Freiheit der Conſcientien runde und ausdrückliche Erklärung, auch Verſicherung erfolge, aus Urſachen, daß ſowohl im Fürſtenthum Cleve und Grafſchaft Mark als mit verweigerter Uberläutung der Landdroſtin zu Xanten, aufgeſetzten Berichten zu Rees, von wegen der Kindertauf mit vorgenommener Veränderung der Religion zu Kettwig, auch ſonſten im Fürſtenthum Berg und Gulich darvon unterſcheidliche Supplicationes einkommen, aber unbeantwortet plieben ſeit dem J. 98 allerhand attentirt wurden, außerhalb des landkundigen Weſens, ſo ſich zu Weſel zugetragen, in maßen dann auch die von Büderich und Orſoy auf underſcheidlichen Landtagen umb Zulaſſung ihrer vorigen gehabten Religion underthänig ſupplicirt, aber bis noch keinen Beſcheid bekommen.

Hiegegen weiß man ſich keiner Neuerung oder Tringens zu beſcheiden, dweil unſer alter gnädiger Fürſt und Herr hochloblichen Andenkens in Anno 83 und 91 ſich der Religion halben ſo gnädiglich erklärt, auch Ihre jetzt regierende F. G. bei dero Huldigung und Dinslakiſchen Landtag in Anno 98 wie obgemelt und in Anno 1600 Ihre Durchlaucht ſich gleichfalls der Religion wegen ſo gnädig verſprochen, zu geſchweigen der Erziehung und Vermählung dieſes Hauſes fürſtlichen Döchter, auch anderer wichtiger Argumenten der benachbarten Landen und Königreichen, ſodann daß ohne Religionfrieden in dieſen Landen kein friedlich Aufnehmen, gut Vertrauen und Zuſammenſetzung zu erwarten.

## 217. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. prs. Cleve 1601 Juli 12.

M. Cleve-Märk. Landstände. 1600—1609. — Cop.

Aus der abermaligen Erklärung und Bitte der cleve-märkischen Ritterschaft.

Lassen Deputirte nach wie vor sich bedunken, daß sie demjenigen, was bei Juli 12.
gutem Wohlstand weiland unseres gnädigen F. und Herr und mit Ihrer F. G. Belieben in den Städten Wesel, Duisburg, Burick, Orsoy, Holt, Schwelm und anderer Orter in Religionis Exercitio observiert und gehalten mit gutem Fugen inhäriren, dabei zu lassen und zu versichern sein, sunderlich umb soviel mehr, daß die vor Augen schwebende Exemplen der verjagten und in anderen Wegen mehr beschwerten Gulich'schen und Bergischen Unterthanen, nit unbillig ein solch Nachdenken verursachen, daß den clevischen und märkischen dergleichen auch gar bald kundte widderfahren und unterm Schein verscheidener Jurisdiktion von der einen Kanzleien zur andern vergeblich verwiesen und also ins äußerste Verderben gesetzt werden [1]).

## 218. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. prs. Cleve 1601 Juli 12.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1600—1605. — Cop.

Letzter Gegenbericht der Städte auf die dritte Resolution der fürstlichen Räthe.

Wan unsers alten Gnädigen Fürsten und Herrn christseligen Andenkens und Juli 12.
unseres jetzigen Landsfürsten verscheidene landtägliche Erklärungen also verstanden werden, daß die Religions Exercitia an denen Orteren, da sie seind, gelassen und sonsten Niemand in seinem christlichen Gewissen beschwert werden soll, inmaßen es Deputirte verstehen hat es seine Meinung und mussens vor diesmal dabei unverfänglich bewenden lassen und den Heimbgelassenen referiren.

## 219. Schreiben des Hofraths Heinr. von Haslang an Herzog Maximilian von Baiern. Regensburg 1603 Juni 25.

Nach dem Abdruck in der Ztschr. d. B. G. B. XVI, 20 f.

Die jülichschen Räthe ließen der Herzogin Antonie gar keine Gewalt. Die Räthe suchten die Sendung eines Kaiserl. Commissars, wie früher C. Rützel deputirt gewesen, zu erreichen. Das Letztere sei für die Herzogin nachtheilig und der Herzog Maximilian möge an den Kaiserl. Oberstihofmeisteramtsverwalter, Grafen Fürstenberg, schreiben, um dies zu hindern. Die Ernennung eines Nachfolgers Joh. Wilhelm's.

Durchleuchtigister fürst. E. F. D. seien mein underthenigste verpflicht 1603
schuldig und willigste Dienst jederzeit zuvor. Gnedigster Herr E. F. D. gnedigsten Juni 25.
Bevelh die Herzogin zue Gulh betreffend, habe ich gesterigs Tages sambt den Beilagen underthenigst empfangen und mit geburenden Wurden erbrochen, auch

1) Aus dem Protocoll des Deputationstags zu Cleve vom 31. Mai 1606 (s. unten Nr. 242) ergiebt sich, daß die Ritterschaft sich mit den Erklärungen der Räthe nicht zufrieden gestellt zeigte.

1603 Juni 25. alsbalden anheut mit dem von Bucholz und Wachtendonk[1]) davon vertreulich conversiert, die mich berichtet, daß J. D., der Herzogin, von den Reten schier gar kein Gewalt gelassen, sondern alles der Ret Gefallen nah regiert werde, wie sie denn an jetzo auf deme, wie erscheinen welle, umbgen, daß von J. Kais. Maj. ein Commissarius naher Dißldorf verordnet werden solle, der in allem die Inspektion habe, inmaßen hiebevor Carl Nitzl etlich Jar deputiert gewest, so doch die Fürstin selbst höhers Verstants dan er, also daß allain vergeblicher Unkosten aufgewent worden, welches inskonftig nit weniger und dabei auch das zu besorgen, das sich die Rät understehen wurden, den Commissarium uf ihr Seiten zue ziehen, welhes höchsternanter Fürstin neben deme sie bei J. Kais. Maj. unverschulder Sachen verkleinert werden mehte, auch in ander Weg zu nit geringem Nachthail gereihen kunte. Derwegen hat der von Wahtendunk, als welher hierumb mer Wissenschaft het dan der von Buchholz, mit dem Herrn Grafen von Furstenberg diß und anders hechsternanter Herzogin Anligen halben, wie er mich bericht, vor disem vertreulich conversiert, welcher sich ganz genaigt und guetwillig erbotten. Und vermainen si bede, E. D. sollen wolermeldem Hern Grafen etwo mit Gelegenheit auch ein Brieflein allein dies Inhalts zuekommen lassen, das er desjenigen, so der von Wahtendonk der angeregten Commission halben und sonsten mit ime geret, auf den Fal dieselb urgiert wurde, im beßten ingedenk sain wolte[2]). Und weil der von Wahtendonk hochsternander Fürstin seine Verrichtung albereit vor disem zuegeschriben, verhoffe er, sie werde damit itziger Zeit zuefriden und one Not sein, das E. D. ir derenthalben weiter Guetachten geben. Was aber die Benennung eines konftigen Successoren betrifft, da werde inner kurz im Lant von Cleven ein Landtag gehalten und davon vermuetlich auch tractiert werden; es seie aber aus vilen underschidlichen Ursachen nit ratsam, das man in Lebzeuten des jezigen Herrn zuesamen kommen und solh Werk in Beratschlagung ziehen solle, under andern auch darumben, daß wan sich die Hern Schwäger nit vergleichen kunten, wie wol zue besorgen, das unfelbarlich man allerseits zue den Waffen greifen und sich vielleicht sowol die Staden als Spanien interessirn wurden. Dieweil aber solche Denominatio Successoris bei den Landständen nit stehe, auch dieselb von den interessirten noch der Zeut nit begert werd, habe man sich dern jezmals wenig zu befaren, allein stehe es an deme, daß die Gulhische Ret sowol als die Interessirten gern sehen sollten, daß man sich auf begebeten Todfall einer Interims-Regierung vergliche und aller Gewaltthetlihеit bis uf guet- oder rechtliche Entscheidung enthielte. Ob nun wol solhes an ime selbsten ein guet Werk, zweifeln sie doh, ob nit was darunter verborgen, darauf man jeziger Zeut nit gedenke, welhes si doh nit vermueten wollen; halten aber auch nit dafür, daß es ir die Herzogin so gar gefallen (lassen) oder selbst andreiben solle. Welhes E. D. ih zue begerten Beriht hiemit gehorsamist anfuegen und mich deroselben dabei zue Genaden underthenigst bevelhen wellen. Datum ꝛc.

---

1) Wachtendonk war Kaiserlicher Gesandter in Regensburg.

2) Unter dem 1. Juli 1603 schickte Herzog Maximilian in der That ein entsprechendes Schreiben an den Oberstthofmarschallamtsverwalter, Grafen Fürstenberg. Einen Auszug giebt Stieve in der Ztschr. d. B. G. B. XVI, 21 Anm.

## 220. Aus einem Memorial über die kirchlichen Zustände in Xanten[1]). Aufgez. Cleve 1603 Juli 1.

D. Cleve-Märk. L.-A. V. Nr. 34. — Or.

Die Conventikel und Predigten begännen von Neuem. Der katholische Pastor predige so, daß selbst die Katholiken darüber klagten.

Vor etwa zwei Monaten seien durch Unterbauung des Landdrosten die aufs neue in der Stadt Xanten angefangenen und gehaltenen Conventicula in Stillstand gebracht worden. Der fremde Prädikant aus dem Wertherbruch habe sich alda nicht weiter finden lassen. Jetzt käme man in Erfahrung, daß am 27. Juni genannter Prädikant auf Anreizung etlicher Leute, die des Herzogs Diener seien, im Hause des Wilh. Moren wieder angefangen habe zu predigen; dies habe sich am 29. wiederholt, nachdem sie zuvor durch ihren Boten Hermann Vietor alle Zuhörer hätten laden lassen. Am Freitag zuvor seien auch 2 Kinder getauft worden. 1603 Juli 1.

„Wann dann auch der itziger Pastor in der Kirchen allda, wie glaublich bericht, in seinen Predigten sich schandelos verleust, dadurch diese neuen vermeinten Reformirten ein Abscheu und Wederwertichеit nehmen in der katholischer Kirchen zu kommen, welchs dann auch die Katholischen selbst bekennen und taglichs umb einen bequemen Pastor rufen, auch zu mehrmalen derwegen bei dem Capitel der Kirche zu Xanten sollicitirt, daß darumb alle Weiterung vorgebauet und die Mittlen bei den Herrn Capitularen bedacht, einem qualificirten Predikant daselbst, der sich auch nach itziger Gelegenheit etwas bessers wußte zu accomodiren aufs ehist angestallt werde." Signatum etc.[2]).

## 221. Aus dem Protocoll des Classical-Conventes zu Wesel. Gesch. 1603 September 1[3]).

D. Dorth. Msc. I, 853. — Cop.

Acta primi Conventus Classici hab. Wesaliae anno 1603 Sept. 1. Sept. 1.

Praesentes fuerunt

Vesalienses
- D. Joannes Havenbergius.
- D. Henricus Copius.
- D. Guilielmus Stephani Doct.

} Collegae urbani.

Vesalienses
- D. Georgius Scheutzlichius.
- D. Jodocus Willichius.

} Collegae suburbani.

D. Gerson Quewellerius, Ecclesiae Gallicanae Minister.

Vesalienses Bernhard Mensing, Joh. Balckmann, Joh. de Lepeler, Tillemann de Neufville, Eltester.

---

1) Die Überschrift des Actenstücks lautet: „Memorial uf des Herrn Lantdrosten Henrich von Wittenhorst an die Fürstliche Clevische Herrn Räthe gelangte Credenzschreiben, darauf Sein Ew. L. durch Zeigern, derselben Dhiener, wederbeschribene Antwordt gunstlich erwartend ist."

2) Am 3. Juli erfolgte in der That eine entsprechende Aufforderung an das Capitel zu Xanten.

3) Der bei Dorth, a. a. O. gegebene Auszug ist hier abermals nur im Auszug abgedruckt. Die unwichtigeren Punkte sind hier wie bei den früheren Protocollen übergangen.

1603 Sept. 1.

Clivenses Seniores: Wilhelm ter Porten, Peter auf dem Keller.
Xantenses Seniores: Stephan Kael, Johann Kirchhoff.
Calcariensis Senior: Wessel Stockhorst.
Gochenses Seniores: Gerhard von dem Hövel, Derck von Anholt.
Embricenses Seniores: Hendrich von dem Briel, Hendrich Syboll.
Gennepenses Seniores: Wilhelm Lesier, Derck von dem Hovel.
Resenses Seniores: Bernd Praet, Johann Hudemecher, D. Johannes Werdelmannus. Ecclesiae Werdensis Minister.

Praeses: D. Pastor Joannes Havenbergius.
Assessor: D. Pastor Georgius Scheutzlichius.
Scriba: Jodocus Willichius.

§ 1. Die von andern Ortern hergesandten Bruder sind gefragt, wie es mit ihren Gemeinen stehe, ob sie auch noch zusammen kommen und Kirchendiener haben? Ist darauf geantwortet worden, daß es zwarn verfallen Werk gewesen, halten aber noch ihre Consistoria und wollen soviel moglich wieder anbauen, hätten zu Goch, Cleve und Gennep allein Prediger. Gen Embrich komme bisweilen der von N., zu Santen, Rees und Calker der von N.

§ 3. Wie es bei ihnen mit den Schulen ergehe? Geantwortet, daß die Schule ganz verfallen und allein in publicis Scholis die Jugend von den Bäpstlern unterrichtet werde. Hier ist weiter von den Xantensibus vorgegeben, daß D. Pastor Heidfeldius sel. Gedächtniß dermalen eins vorgeschlagen, daß man hier in der Stadt sollte auf ein Haus gedenken, in welchem der benachbarten Städte Kinder möchten ihre Herberge gratis haben, allein daß die von den Eltern unterhalten wurden. Ist weiter gesagt, daß zu Calker Meister Matthias Brauhuis die Kinder lehre lesen und schreiben, aber den Catechismum nicht, weil ihme der verboten, zu Emmerich haben die Burger allein ihre Bapstische Schule, zu Gennep Bapstische Schule, aber doch lehre die Jugend allerlei Bücher, auch den Catechismum selbst lesen. Zu Rees wird der Catechismus nit zugelassen. Hierauf sind sie allesampt ermahnt, daß sie mit Fleiß sollten ihre Gemein, wie auch zu Haus den Catechismum treiben.

§ 4. Ob auch einige Ketzerei bei ihnen unter den Gliedern einreiße? Responsum: Zu Cleve neulich einer entstanden, der ein Freigeist und wol andere ihm sollte anhängig gemacht (haben), welche doch wieder zurecht gebracht. Zu Santen keine außerhalb dem Bapstthum. Zu Calker zween Wiedertauffer, welche ihnen nit angiengen. Aber einer unter ihnen will nicht bei den Brüdern erscheinen, es sei denn, daß es offentlich zugehe. Herm. Hasenkamp wolle, daß das Abendmahl des Herrn bei ihnen gänzlich also soll ausgetheilt werden wie hie zu Wesel, sonsten wolle er nit erscheinen. Zu Goch Niemand unter ihnen, ohne das sonst wol andere Sekten, von welchen sie angefochten werden[1]), welches alsbald zu Vorsorg dem Diener göttliches Worts angegeben worden; zu Rees keiner unter

1) Es gab in Goch um diese Zeit eine „christliche Gemeinde", die man Wiedertäufer oder Mennoniten nannte; s. de Hoop-Scheffer, Inventaris der Archief-stukken berustende by de vereenigde doopsgezinde Gemeente te Amsterdam. Tweede Stuk 1884. (Als Manuscript gedruckt.)

ihnen ohne daß die Bäpstler sie heftig anporren, wie sie dann neulich ihnen ihre Versammlung zerstöret[1]). 1603 Sept. 1.

§ 6. D. Joh. Werdelmannus Werdensis begehrt, daß man solle die leges ordinarias, nach denen man in classico conventu handeln soll, verlesen, auf daß man wüßte, was hernachmals in conventu zu thun. Darauf geantwortet, daß noch zur Zeit keine gewissen leges beschrieben und daß die Kirche zu Wesel keinen Primat begehre, sondern könnten aus gemeiner Bewilligung etliche beschrieben werden.

Item daß bei ihnen bei der Kindertauf große Gastmahler angerichtet, zu welchen viel Unkosten angewendet. Resp.: daß ein gering Gastmahl, dazu die Gevatters geladen werden und kein Gefräß und Gesäuf, könne zugelassen werden, aber der Mißbrauch sei abzuschaffen.

Ob auch Jemand, der an den Orteren wohnet, da Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und auch die Sacramente rein und nach Christi Einsatzung ausgespendet werden, moge an einem anderen Ort communiciren? Resp.: Daß sie schuldig sein zu allen Zeiten, an den Orten, da legitimi ministri sich einzustellen und mit der Gemein zu communiciren. Und im Fall, daß einer wurde an einen anderen Ort kommen, da zu der Zeit wurde das h. Abendmahl ausgespendet, woll moge, da er durch den Geist Gottes regiert wird, mit hinzugehen an dem fremden Ort, doch daß er zugleich an dem Ort, da er wohnhaftig, der Communion sich solle mit gebrauchen, ja auch ohne Attestation an dem anderen Ort nicht solle aufgenommen werden.

§ 7. D. Gerson im Namen der französischen Gemein: Ob die zu entschuldigen, welche, wenn sie an anderen Ortern zu communiciren gehen, diesen praetextum fürwenden, daß hier zu Wesel noch viel Menschensatzungen mit unterlaufen? Resp.: 1. Daß diejenigen nicht zu verdenken, welche, wenn sie in recht reformirten Kirchen gewesen, da Alles schlecht und recht verrichtet, darauf gehen, daß Alles zuvor allein nach Christi Ordnung angestellet werde. 2. Daß gleichwohl die zu vermahnen, daß sie nicht zu fest auf ihrer Meinung stehen, sondern Geduld haben und es denen lassen befohlen sein, bei welchen die Veränderung thut stehen. 3. Daß die Prediger darauf mit Fleiß sollen gehen, daß Alles recht angestellt werde, darüber dann nicht weiter gehandelt, denn daß sie solches mit Fleiß wollten thun, beide vor sich und bei andern auch, die das Ansehen haben.

§ 9. Die Brüder von Cleef fragen, ob auch ein Prediger das Abendmahl den Kranken in ihrem Siechbett moge reichen? Responsum: daß man solches nicht thun soll, sofern als die nit lang bettlägerig gewesen. Dieweil 1. es eine Communio, darzu die ganze Gemeinde gehoret. 2. Dieweil dadurch die Kirche geärgert werde. Im Fall aber die Person ein wahres Glied der Kirche und etwan viel Jahr bettlägerig gewesen, solches in Gegenwart etliger Elteſten möge geschehen.

---

1) Es steht anderweitig fest, daß es im 17. Jahrh. zu Emmerich, Cleve und Rees Gemeinden gegeben hat, die man Mennoniten nannte; es kann nicht zweifelhaft sein, daß dieselben ebenso im 16. Jahrh. entstanden sind wie alle andern dieser Gegenden. Die in Wesel anwesenden Ältesten haben wohl keine Kenntniß von diesen „Sekten" gehabt, oder wollten die Verfolgten nicht verrathen. Über die genannten Gemeinden s. de Hoop-Scheffer a. a. O.

1603 Sept. 1.

§ 10. Ob in Erwählung der Elteſten und Diakonen von den Elteſten und Diaconen allein oder aber von der ganzen Gemein zu Ambts-Perſonen zu erwählen? Responsum: Daß allein in Consistorio von den Beampten tüchtige Perſonen vorzuſchlagen und zu verzeichnen und dann der Gemeine dieſelben vorzuſtellen, dieſelben zu approbiren umb folgends confirmirt zu werden.

§ 11. Dieſelben klagen, daß ihnen vor 4 Jahren in der Zerſtörung kein Troſt geleiſtet. Responsum: Daß wir dazumal in gleicher Gefahr geweſen.

§ 12. Die Brüder von Santen: Ob die Kinder, wenn die krank wurden privatim in Häuſern zu taufen? Resp.: Daß wenn man kann, die Kinder in öffentliche Verſammlung zu bringen, aber doch wann es nit ſein kann, man auch wol in einer kleinen Verſammlung im Hauſe moge taufen; doch mit der vorhergehender Ermahnung, daß ſie kein Heil in dem Tauf ex opere operato ſollen ſuchen.

§ 13. Die Calcarienses. Was zu thun ſei, weil die Obrigkeit beginnet zu tyranniſiren und da dieſelbe beides mit Drohung und Pfändung vortführe die reine Predigt göttliches Wortes zu verbieten, ob man ſolle ablaſſen mit der Predigt oder vortfahren? Resp.: 1. Daß in allen Gemeinde-Verſammlungen das Gebet für ſulche Gemeine anzuſtellen. 2. Daß ſie beſtändig verharren und gedenken, daß man lieber Vater, Mutter, Weib und Kinder zuverlaſſen als unſern Herrn Chriſtum. 3. Daß gleichwol Vorſichtigkeit zugebrauchen.

§ 14. Iſt bejahet, daß, da ſie weiter angefochten wurden, die Brüder nach ihrem Vermögen mit Rath, Troſt und Hülfe ihnen wollen Beförderung thun.

§ 17. Die Brüder von Emmerich, weil ſie nun zur Zeit keinen eigenen Diener göttliches Wortes haben, bitten, man wolle daran ſein, daß ſie mit einem guten Manne möchten verſehen werden. Resp.: Iſt Ihnen verheißen von den Predigern zu Weſel.

§ 20. Die Gennepenses: Ob auch die Kinder, die unecht ſein, mogen in der Gemeine Gottes getauft werden? Resp.: Ja, in ſofern die Eltern gläubig und ihre Kinder begehren, dem Herrn Chriſto aufzuopfern, alſo doch, daß die Eltern zuvor ernſtlich geſtraft und vermahnet werden.

§ 22. Die Wesalienses. Dieweil viel Betrugs gefunden wird in den Attestationibus, ob nit rathſam, daß keine Attestationes gegeben mochten werden, dann allein durch Verwilligung des ganzen Kirchenraths, welche mit gemeinem Signat zu verſiegelen und daß ſolches auch in folgenden Synodis zu halten bei denen, die zum Synodo abgefertigt werden. Resp.: Iſt bejahet.

§ 24. Ob nicht auch die Kirchen zu Büderich, Hyiſſen, Sevenar, Sonsbeck, Dinslaken, Schermbeck, Orſoy hieforter zu claſſiſchen Verſammlung zu berufen? Resp.: Wolgefallen.

§ 26. Item, ob nit auch in Erwählungen der Eltiſten und Diaconen die Brüder, die nun des Raths ſeien, mit ſollen erſcheinen und auch zugleich mit zu dem Embtern erwählet werden? Resp.: Ja, dieweil ſie der Gemeine verbunden ſind und dieweil die Deputirten vom Rath ſolches ſelbſt eingewilligt, wann ein gemein Werk aus der Disciplin angeſtellt wurde.

§ 27. Ob nicht rathſam, daß in Classico conventu die benachbarten Kirchendiener am Wort auch zugleich mit erſcheinen und derer einer umb den Anderen von gewiſſer Materia eine Predigt thäte in der ganzen Verſammlung. Resp.: Iſt

gut und rathsam befunden und ist zugleich D. Georgio Scheutzlichio dem Pastori auf der Mathena auf folgendes 1604 Jahr solcher auferlegt [1]).

## 222. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 November 26 ff.

M. Cleve-M. Landstände 1600—1609. — Cop.

Erklärung der Ritterschaft und Städte in Sachen des vorauszusehenden Regierungswechsels und Übertragung der Interims-Verwaltung an die Stände.

Uf der Herrn fürstlichen Räthe Einrede der Beschickung, erklären Ritterschaft und Städte sich dahin, daß sie mit den Herrn Räthen in dem einig, daß die Beschickung an die interessirenden Fürsten und Herrn furderlichst vorgenommen, wan aber zwischen ermelten Herrn Räthen und Landständen ein ungleiches Bedenken wegen der übergebenen Instruktion vorfällt, so wird gebeten, Ritter und Städte Bedenken etwas in Achtung mit zu nehmen und sonderlich, daß wegen des vorgeschlagenen Interims uf solchen Verstand wie die Stände wolmeinentlich zu des gemeinen Vaterlands Beßtem vorgeschlagen, gerichtet werde, als nämlich, anstatt des § „Den sich gnädiglich gefallen lassen" zu setzen „und daß zu dem End Ihre F. G. sich nit wollen mißfallen lassen, daß, wofern uf den unverhofften todtlichen Abfall die Vergleichung nit getroffen, als dann zu (soviel moglich) Abwendung ob spezificirter Gefahr die Landstände eine allerseits unverfängliche Anstellung in Regiments- und Justizien-Sachen aus ihren selbst Mitelen thun mugen, bis daran und länger nit, dann daß solche Vergleichung oder geburliche Entscheidung ergangen und sie, die Landstände, von dem, darauf die Succession fallen wird, gnugsamb versichert sein, sie bei solchen Exercitiis Religionis, als bei Lebzeiten weiland des durchleuchtigen Hochg. Fürsten und H., H. Wilhelmen, Herzogen zu Cleef ꝛc. hochmilter Gedächtnuß in diesen Landen in offentlicher Ubung gewesen und noch seint, wie denn auch bei allen gemeinen und sunderbaren Privilegien, Freiheiten, Contrakten, Brief, Siegel und Gewohnheiten und deren wirklicher Nießung unverhindert gelassen und bleiben sollen und daß zu besserer Versicherung dessen Alles die Landstände nit sollen gehalten sein, einigen Successoren zu den Landen und deren Regierung, ehe dann solches vorhergangen, zuzulassen und anzunehmen." 1603 Nov. 26 ff.

## 223. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 November 27.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Gegen-Erklärung der Räthe auf die Forderungen der Stände vom 26. Nov.

Auf der Stände ferner Ansuchen, so gestrigen Tags präsentirt, ist dieses der Fürstlichen Clevischen Räthe Erklärung. Weil es so woll bei der Röm. Kais. Maj. als den interessirten Fürsten zum Beßten nit aufgenommen werden kundt, Nov. 27.

1) Auf dieser Versammlung wurde auch eine „Anordnung der Classischen Versammlung, nach welcher man sich hinforter zu Wesel zu verhalten" in 19 Paragraphen festgestellt. Dieselbe ist abgedruckt bei H. F. Jacobson, Urkunden-Sammlung ꝛc. Königsberg 1844 S. 82 ff.

1603 Nov. 27. daß die Stände mit deren Ausschließung gepetenes Interim für sich selbsten machen sollten, daß es derhalben dienlicher bei dem vorigen zu lassen, doch dergestalt, daß nach dem Wort „beständiger“ in parenthesi beizusetzen: „jedoch daß solch Interim und Regierung anders nit dann vermog der Landen Privilegien und aufgerichteter Heiraths-Verschreibung aus den Ständen und Landsassen zu bestellen“.

Soviel den anderen Punkt anlangt, da achtens die Räthe, daß es ihnen und den Ständen unverantwortlich fallen woll, in dem Punkt jetwes gegen die vorige, zum Theil geschworne, sunst mit großem Bedacht aufgerichtete versigelte Verträge zu bitten, sondern daß ein Nothdurft sein woll, die formalia verba, darzu man auch erpietig ist, der preußischen und anderen Heirath-Verschreibungen, so in effectu übereinstimmen, der Instruktion einzuverleiben und hätten sich diejenigen, so der Augspurgischen Confession verwandt, dessen um soviel weniger zu beschweren, dieweil der mehrer Theil der interessirten Fürsten derselbigen Religion zugethan und sie vermuthlich in demjenigen, so weiland unser g. F. und H. wissentlich zugelassen, beschweren werd und weil die Räthe vieler Ursachen halben hierin von den vorigen Verträgen nit absehen (?) kunnen und solchs den Ständen in anderem Wege präjudicirlich sein kundte, so thäten sie fleißig begehren, daß sie deßfals ferner sich nit aufhalten, sondern was übrig, deliberiren und zum Beschluß bringen wollten. Signatum etc.

## 224. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 November 28.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Aus den Beschwerden der Stände.

Nov. 28. Im Allgemeinen beschweren sich die Stände, daß die in früheren Jahren gegebene Zusage der Abstellung der Gravamina nicht erfüllt worden sei. Die vornehmsten Beschwerden seien im Einzelnen Folgende:

„Punctus Religionis. Können Ritterschaft und Städte ebensowenig des öffentlichen Exercitii Religionis als Beschwerung der Gewissen sich begeben und pitten nochmals, daß Alles in dem Stand, wie es bei Lebzeiten, Wohlstand und Regierung unsers in Gott ruhenden, nächstverstorbenen Landfürsten hochmilder Gedächtniß gewesen, herbracht und continuirt, gelassen; dann es davor geachtet und gehalten wird, daß hochgemelter unser G. F. und Herr, als ein Stand des Reichs bei gutem Wohlstand wolbedächtiglich zugelassen und man in ungezweifelter Possession ist, daß solchs, sunderlich in Gewissens-Sachen, die nit von Menschen, sondern von Gott allein regieret und darinnen alle Veränderungen ganz gefährlich, nit solle noch könne verändert werden, daß aber denselben in villen Wegen jetziger Zeit mehe als zuvoren zuwidderen gehandelt, bezeugen die Exemplen bei jungster Deputation-Handlung zu Cleef angezogen und daß den Religions-Verwandten zum Theil die Erd, auch in ihrem eigenen anererbten Begräbnuß und dazu gehörigem Glockengeläut verweigert.

Zudem daß die Stadt und Gemeinde zu Werden in ihrem landkundigen, lange gewährten Exercitio Religionis Augspurgischer Confession dermaßen stark behindert, daß sie mit fürstlicher und der Herrn Räthe Bedrauung hochster Un-

gnad, Straf und Benehmung ihrer Privilegien davon abgeschreckt, wie deren Supplikation, den Ständen vorkommen und copeilich hiebei gelecht, ferner ausführet, inmaßen auch die Stadt Burick bei währendem Landtag zu gleichem Effekt supplicirt. 1603 Nov. 28.

Pitten derwegen, weil das Alles keinen Verzug erleiden und aller vorigen Vertröstung nit allerdings gemäß, in continenti, wie wohl geschehen kann, abzuschaffen und die Ständ deßhalben gnugsam zu versicheren.

## 225. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 November 28 ff.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Aus der Resolution auf die Beschwerden der Stände.

Als die von der Ritterschaft in ihren gestriges Tags exhibirten Gravaminibus anfänglich angezogen, als sollten die vornehmsten Punkte der Anno 98 und 1600 ubergebenen Beschwernissen bei folgender Deputation in Junio binnen Cleve nit allein nit verglichen, sondern die Beschwerungen nachfolgends mehr zugenommen und was deren verglichen nit effektuirt worden sein, hieltens die Räthe darfur, daß alle Gravamina nach weitläufiger hinc inde gepflogener Handlung und Communikation den Rechten und aller Billigkeit gemäß resolvirt und schier alle, soviel an ihnen, ins Werk gestellet, also daß deshalb fuglich keine Steuren einzuhalten, bevorab, da solche Steuren nit Ihre F. G., sondern vielmehr die Landstände betreffen und dieselbe alle Last und Gefahr, so im Fall der Mißbezahlung entstehen mochte, zu erwarten und zu tragen haben wurden. — Nov. 28.

Was dann ferner den ersten Punkt von der Religion betrifft, wußten Ritterschaft und Städte sich mit Mehrerm zu erinnern, was weiland der Durchleuchtige, Hochgeborner unser g. F. und Herr, Herr Wilhelm, Herzog zu Cleve, Gulich und Bergh, loblicher Gedächtnuß, wie auch jetziger unser g. F. und Herr auf unterscheidentlichen Landtagen und noch jüngst bei der Deputation so gar mild und gnädiglich sich erklärt, dabei es die Räthe nothwendig müssen bewenden lassen und wollen sich versehen, die Ritterbürtigen wurden in dieselbe als die eins anderen und weiteren keinswegs bemächtigt, ferner nit tringen, sondern daran ein gutes Begnugen haben.

Soviel aber in specie die von Werden thut berühren, ist mehr dann notorium und männiglich kundig, daß ein Abt von Werden ein unmittelbar Stand des h. R. Reichs und derhalben weder Ihre F. G. noch Jemand anders ihm in deme Ziel noch Maß zu setzen bemächtigt, wie dann auch J. F. G. vor diesem darin nichts anders gethan oder furgenommen, noch hinfurter thun oder vornehmen werden, dann was dieselb vermug Eid und Pflicht und Kraft Siegel und Brief als Erbvogt auf Ersuchen zu thun unwidersprechlich gehalten.

So soll sich auch mit Büderich nit befinden, daß daselbst gegen einige Privilegia oder fürstliche Erklärung durch die Räthe ichts fürgenommen.

Die Sepultura und Glockenläuten belangend, da in specie bei der Kanzleien angeben wurdt, an welchen Orten das beschehen, wollte man die Widertheilen darüber hören und nach Befinden darin verordnen.

## 226. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 December 1.

### Aus dem Gegenbericht der Ritterbürtigen auf die Resolution der Räthe vom 1. December.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Die Religionsbeschwerden betr.

1603 Dec. 1. „Befinden Ritterbürtige, daß die vorige und jetzige Erklärung (der Räthe) ihrem Suchen und Begehren öffentlich zuwider, müssen derwegen solcher Bitte nochmaln inhäriren und begehren, daß solche Beschwerung abgeschafft (werde).

Und demnach unser G. F. und H. und Ihr F. G. Ehegemahl allhie zur Stett sein, konnen Ritterbürtige nit bedenken, warumb die Herrn Räthe in diesem Punkt weniger als in andern bemächtigt.

Stadt und Gemeinde Werden belangend, weil dieselbe in ungezweifelter Possession Exercitii Augspurgischer Confession befunden, hochgedachter unser gnädiger F. und H. auch über Stadt und Eingesessene allein Gebot und Verbot Gericht und Recht zu bestellen haben, wird nochmals gebeten, daß Ihre F. G. dem Herrn Abten in seinem Vornehmen die Hand nit halten, noch beifallen, sondern die von Werden bei solchem ihrem Exercitio ruhlich verbleiben lassen, damit aller besorgter Unheil verhütet pleibe.

Burick hat ohne Zweifel Exercitium Religionis gehabt und numehr daran behindert, pitten derwegen die von Burick, sie ferner und mehr nit als andere zu beschweren.

Das Geläut ist der Landdrostinnen Wachtendunck, wie auch die Begräbniß zu Xanten (der) Jungfer von Bocholtz und anderen mehr verweigert."

## 227. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 December 3.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Erklärung der Ritterschaft in Sachen des bevorstehenden Regierungswechsels.

Dec. 3. Ursachen, warumb die von der Ritterschaft nit zu verdenken, daß sie ihrer Erklärung, den 26. nächst verschienenen Monats Novembris übergeben, nothwendig müssen inhäriren.

Erstlich den Punkt des Interims belangend lassens die Ritterbürtigen wegen gemeinen Beschluß noch bei ihrer vorigen Erklärung bewenden.

Und obwoll von ermelten Herrn Räthen auch Etlichen aus den clevischen Städten davor gehalten werden mochte, wenn die Wörter: „Mit Zuthun der Landschaft zu bestellen" der Herrn Räthe Verfassung Instructionis hinzugesetzt, daß es alsdann dabei zu lassen, sunderlich, wenn in parenthesi nachfolgende Clausula beigesetzt: „Jedoch daß solchs Interim und Regierung anders nit denn vermug der Landen Privilegien und aufgerichten Heirathsverschreibung aus den Ständen und Landsassen genommen" sehen doch die Ritterbürtigen nit, wie solchs bei den Herrn Interessenten sollte zu erhalten sein, dann weil es davor gehalten, daß ermelte Herrn Interessenten der Hauptsachen und Succession halber so statt-

licher Land und Leut wegen der Heiraths-Contrakten und der Landen Privilegien so der Herren Räthen eigenem Angeben nach allertheils in ungleichen Verstand gezogen, sich beschwerlich werden kunnen vergleichen, lassen die Ritterbürtigen sich auch bedunken, daß die Anstellung berurten Interims der Administration ebenso wenig werde kunnen vereinbart werden. 1603 Dec. 3.

Und daß darumb dahin zu gehen und bei den Herrn Interessenten zu werben, daß dieselbe sich nit wullten lassen mißfallen zu bewilligen, daß nach unseres gnädigen Landsfürsten und Herrn todtlichen Abfall (den Gott lange gnädiglich abwende) gemeine Stände selbst aus ihrem Mittel zu Erhaltung guter Ordnung eine Administration mochten anstellen, Alles ohne Praejudicio der Herrn Interessenten und mit Vorbeding habender Rechte und Gerechtigkeiten, aller gemeiner und besunderen Privilegien und diser Landen sowoll in Politicis als Ecclesiasticis alten Herkommen, Brief und Siegeln, dessen sich hochermelte interessirende Fürsten und Herrn, weil es denselben nichts giebt noch nimmt zuversichtlich bälder und besser werden kunnen und willen vergleichen, als wenn solche Administration-Verordnung von ihnen selbst wurde herruhren.

Und in puncto Religionis wird nit unpillig in Bedenken gezogen, ob nit von deßwegen, daß in der Instruktion in puncto Religionis relatio ad pacta dotalia geschieht, derselben Meldung (gleichwohl berurten Heirathsverschreibungen unnachtheilig) auszulassen.

Dann obwoll die reformirte Religions-Verwandten solche ihre Reservation alter katholischer apostolischen Religion sich zueignen, so ist den doch von ihnen nit unzeitlich erwogen, weil die pacta dotalia der Zeit mit solchen Fürsten, so gleichfalls der reformirten Religion sich bekennen, ufgerichtet, daß solche Reservatio Religionis von den Catholicis so woll derzeit zu ihrem Vortheil gemeint, als in künftig von ihnen zu ihrer Versicherung allein mochte gedeutet werden. Derwegen die Herrn Räthe den Ritterbürtigen nit zu verargen, daß sie in puncto Religionis ebenso gern als ermelte Herrn Räthe bei den Herrn Interessenten sich wollten versichert machen, sonderlich hiebei erwogen, daß sich leichtlich (welchs gleichwoll Gott verhute) zutragen kundte, daß der Herrn Räthe selbst Andeuten nach andere der katholischen Religion zugethane wegen ihres prätendirten Interesse in die Regierung dieser Landen sich möchten eindringen und solche Reservation zu ihrem Vortheil gebrauchen und dergestalt unter den Ständen allerhand Widderwärtigkeit zu verursachen.

Solchem Unheil dann vorzukommen und Einigkeit zu erhalten beharren Ritterbürtige nothdrenglich bei obberurtem Vorschlag.

Sollten aber die Herrn Räthe, ungeachtet dieser Vorschlag sie nit berühret, sondern allein bei den interessirenden Fürsten geschehen und gesucht werden sollte, dazu nit wollen verstehen und also diese wohlgemeinte Beschickung verhindert werden, wollen beruhrte Ritterbürtige (weil dies ein gemein Werk, hochg. unsers gnädigen Landsfürsten Land und Leute betreffend ist) zum gemeinen Landtag aller Ihr F. G. Fürstenthumben und Landen sich anerpotten und was daselbst insgemein beschlossen, zu folgen willig sein.

Würden auch solch wolgemeintes Erpieten die Herrn Räthe nit willigen, sondern ihrem Concluso und Instruktion straks inhäriren, uf den Fall halten sich die Ritterbürtigen, als welche über ihrer loblicher Fürsten Hand, Siegel und

1603 Dec. 3. Verträge, den sämmtlichen Unterthanen zum Beßten weniger nit als die Herrn Räthe gern gehalten sehen vor Gott, ihrem Gewissen, vor der Röm. Kais. Maj., den Herrn interessirenden Fürsten, den armen Unterthanen und der ganzen Posterität alles Verlaufs, Unheils und was daraus entstehen möchte, entschuldigt, davon hiemit am zierlichsten protestirend [1]).

## 228. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 December 3.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Endliche Erklärung der clevischen und märkischen Städtefreunde in Sachen der bevorstehenden Interims-Regierung.

Dec. 3. Demnach Ritterschaft und Städte über die Instruktion zur vorgeschlagenen Schickung an die interessirten Fürsten sich nicht vergleichen können, daher pro medio der Vergleichung den Herrn Räthen einmutiglich furgeschlagen, obs nicht gesein kundte, daß der §, darin der Preußischer Heirats-Verschreibung und Religion Meldung geschieht, ganz ausgelassen wurde und aber sulchs bei ehrgemelten Herrn Räthen ganz nicht zu erhalten gewesen, so thun etliche clevische wie auch die sämmtliche märkische Städte dieselbe als ein weit aussehend und ganz präjudicirlich Werk, auf eine allgemeine aller Landen, Räthe, Ritterschaft und Städte Beisammenkunft verschieben und die Herrn Räthe fleißig bitten, sich das also mit gefallen zu lassen und solche gemeine Beisammenkunft furderlichst auszuschreiben, die andern und zwar der Mehrertheil der clevischen Städte aber lassens bei der Herrn Räthe concipirter Instruktion wörtlichen Inhalts verbleiben und weil sie nit befelcht zu einem allgemeinen Landtag sich einzulassen, wollen daffelb an ihre Heimgelassenen bringen und wanns dieselbe placitirt, sich in der Folge unweigerlich erzeigen. Sollten aber mehrgemeldete Herrn Räthe über Verhoffen den gebetenen Generallandtag abschlagen, hielten sich die vorangedeute etliche clevische und sämmtliche märkische Städte, als welche nit weniger denn die Herrn Räthe ihrer loblichen Fürsten Hand, Siegel und Verträge den sämmtlichen Unterthanen zum Beßten gern gehalten sehen, für Gott in ihrem Gewissen, für der Röm. Kais. Maj., den interessirten Fürsten, den armen Unterthanen und der ganzen Posterität alles Verlaufs, Unheils und was daraus entstehen möchte, entschuldigt. Davon sie sich hiemit bezeugt haben wollen. Signatum et exhibitum Essen den 3. Dec. Anno 1603.

## 229. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Essen. Gesch. 1603 December 3.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. Cop.

Letzte Erklärung der Räthe in der Successionssache.

Dec. 3. Es vermerkten die Herrn Räthe aus ihren (der Stände) heut furbrachten und eingelieferten Resolutionibus, daß die Ritterbürtigen und Städte so woll

1) Nach Übergabe dieses Protestes verließ die Ritterschaft den Landtag.

in puncto des Interims als auch des gebetenen gemeinen Landtags nit einig und 1603
hätten sich daneben die Landstände zu erinnern, daß in der Räthe Macht nit Dec. 3.
stunde einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, wollten derwegen ihre vorige Resolution hiemit erwidert haben, dabei sie es auch für diesmal nothwendig lassen bewenden und wurd sich hiernegst befinden, wer unsern g. F. und Herrn und das liebe Vatterland am treulichsten gemeint [1]).

## 230. Aus einem Befehl der fürstlichen Räthe an den Amtmann zu Gennep, Rulman v. d. Bylandt. Cleve 1604 Januar 7.

D. Dorth. Msc. II, 609. — Cop.

Ausweisung des Predigers Joh. Urbanus betr.

Ernveste ꝛc. Welcher Gestalt auf unsern Befelch der Landschreiber Dest 1604
gestracks nach jungst gehaltener Rathschur in der Stadt Gennep den allda gegen Jan. 7.
unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen zu Cleve ꝛc. zu verscheiden Malen ausgangene Edikten angenommenen und bestellten Prädikanten, Johannem Urbanum, vorbescheiden und ihme bei hochster Ihrer F. G. Straf und Ungnad zu vermeiden, auferlacht, sich des Predigens ganz und zumal zu enthalten, das habt ihr von ihme, Landschreiber, mit mehrerem vernommen.

Wann nun er sich mit allerhand nichtswürdigen Ausflüchten zu behelfen und der Landtage Abscheiden (so ihme zu Bemäntelung seiner Ungebuhr nicht zu interpretiren stehen) anzuregen unterstanden und auf unsere fernere Erklärung hingezogen, wir auch sulcher verbotener weitziehender gefährlicher Neuerung Eid und Pflichten halber nicht zusehen noch verantworten konnen, so ist hiemit in Ihrer F. G. Namen unser Befelch und Meinung, gedachten Prädikanten abermals vorzuheischen und ernstlich bei Ihrer F. G. Straf und Ungnad zu vermahnen und ihme inzubinden, sich des Predigens allerdings zu enthalten und ungesäumt von dannen zu machen, damit andere schärfere Mittel gegen ihn an Hand zu nehmen vermieten bleiben. Hieruber seind wir Euer wieder beschrieben Antwort bei Zeigern gewärtig [2]).

## 231. Aus den Verhandlungen der Synode zu Wesel. Gesch. 1604 Juni 9./10.

Prov. Kirchen-Archiv zu Coblenz I, 1. — Cop.

1. Ist eine Danksagung geschehen an die Brüder, so von außen erschienen Juni 9./10.
waren, daß sie so viel sich bemuhet und bei diesem Conventu eingestellet.

2. Darnach ist das Gebet zu Gott gethan worden, umb Gnade zu diesem Conventu zu geben, daß er zu seinen Ehren, zu Erweiterung und Erhaltung der Gemeinen Christi und zu Abschaffung aller Unordnung und zur Pflanzung und Beförderung alles Guten gereichen möge.

---

1) Bei den weiteren Besprechungen und Erklärungen beziehen sich die Räthe stets auf diese Resolution. In ihrer letzten Erklärung vom 4. Dec. sagen die Landstände, daß sie bei der Weigerung der Räthe, auf ihre Vorschläge einzugehen, die Sache dahin gestellt sein lassen müßten.

2) Am 15. Januar wurde der Befehl dem Prediger Joh. Urbanus insinuirt.

1604 Juni 9./10. 3. Seind die Namen der versammleten Brüder aufgezeichnet worden, welche sind:

D. Joannes Havenbergius pastor. } Collegae urbani.
D. D. Wilhelmus Stephani. }
D. Henricus Copius. }
D. Georgius Scheutzlichius pastor. } Collegae suburbani. } Ecclesiae Wesaliensis.
D. Jodocus Wilichius. }
D. Gerson Quewellerius Ecclesiae Wesaliensis Gallicanae minister. }

D. Joannes Wyrtzfeldius Ecclesiae Clivensis Minister. Adolf Nicolaus von Cleve.

Ludewig von Mulhausen } von Xanten.
Matthias Eigenmann }

Johann Behmer } von Calcar.
Johann von der Marsell }

Jacob Heinrichs } von Goch.
Reinhard Wessels, }

Friedrich Printz, } von Emmerich.
Derich ter Hoven, }

Antonius Ringenbergk, } von Rees.
Heinrich von Elten, }

Johann Körber, } von Sonsbeck.
Derich Krainer, }

Bernhard Mentzing, } von Wesel aus den Niederländischen Gemeinen.
Matthis von Gladbeck, }

Jacob Kruthpennig, aus der französischen Gemeine zu Wesel.

4. Hierauf ist eine Predigt gehalten worden von Georgio Scheutzlichio ꝛc. —

### Die clevische Gemeinde

fragt an, 1. ob dieser Classicus Conventus generalis in Speciales möge getheilt werden. Die Versammlung verneint dies.

2. Ob auch außerhalb Wesel dieser Conventus Classicus generalis könne gehalten werden. Die Versammlung antwortet, daß man an keinem andern Ort so frei zusammen kommen könne.

### Die Gemeinde zu Calkar

fragt an, 1. „Ob der calcarischen Gemeinde, weil sie sehr klein ist, und durch Einziehung ihres Predigers in große Unkosten gerathen, die andern Kirchen solche Unkosten sollen helfen tragen. Responsum: Dieweil der Prediger vier Kirchen bediene, daß dieselben bevor allen andern schuldig sein dieselbe zu tragen. Im Fall es ihnen aber zu schwer fallen sollte, erkennen die andern Gemeinen dieses Convents sich schuldig, helfen zu contribuiren."

2. „Wie die Gemeine zu Calkar, so sie von der Obrigkeit gepfändet wurde, sich zu verhalten. Ist geantwortet: daß sie sich ihrer Obrigkeit nit widersetzen, weil sie ihr mit Leib und Gut unterworfen sind, sondern gedulbig sein und in

aller Stille ihre Religion gleichwol üben, denn da heißt es: „Nehmen sie uns 1604
den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib, laß fahren dahin, sie habens kein Ge- Juni 9./10.
winn."

Conclusa.

„Die Gemeinde zu Gennep soll ermahnt werden, sich wieder umb einen Diener des Worts umb zuthun auf Behulf der Gemeinen, so benachbart sind.

Die von Xanten sollen sich der Gemeinde von Sonsbeck[1]) annehmen und soviel ihnen möglich rathen helfen, wie sie auch allda eine Ordnung möchten anrichten.

## 232. Aus dem Kaiserl. Pönal-Mandat wider die Stadt Dortmund in Religionssachen. Prag 1604 Juni 14.

Frankfurter Stadt-Archiv, Reichssachen Nr. 10180.

Die Stadt solle von den Neuerungen abstehen, die ausgestoßenen Ordens-Personen wieder aufnehmen und die Übung des katholischen Gottesdienstes nicht verhindern. Alle Kirchen u. s. w. sollen zurückgegeben werden.

Wir Rudolf der Andere u. s. w. Juni 14.

Es sei in den Reichs-Constitutionen, besonders aber im Religionsfrieden bestimmt, daß in den Reichsstädten, in welchen die katholische Religion und die Augsburgische Confession beständen, beide friedlich beisammen wohnen und ein Theil den andern bei seiner Religionsübung lassen solle.

„Wie woll auch bekannt, daß die Stadt Dortmund in Westphalen gelegen damals und noch lange hernach zu der Catholischen Religion sich beständig bekannt und noch Anno 1564 durch einen offentlichen Rathschluß[2]) sich und ihre Bürger durch einen Eid verbunden zu weiterer Änderung als damals vor dem Rath zugelassen gewesen, sich nit zu begeben, es wäre dann daß durch uns oder die benachbarte Fürsten eine andere Ordnung aufgerichtet werden mochte, so wäre doch dessen Allem unangesehen bei Euch hernach, zuwider dem Religionsfrieden und selbst eigen beeidtem Rath Bevelch, der alte wahre christliche katholische Glaube allgemach mehrentheils ganz abgethan und andere neue Lehren offentlich mit Veränderung der vorigen Ordnung eingeführt worden."

Am 22. März 1562[3]) habe der Magistrat die Communio sub utraque gestattet, doch mit der Bedingung, daß die Bürger im Uebrigen gut katholisch bleiben sollten und sonderlich die Umtragung des Sakraments nicht lästern.

Später habe die Gemeinde um die Zulassung der deutschen Gesänge gebeten und auch dies sei durch das Edikt vom 19. März 1564 bewilligt worden, doch abermals mit dem Anhang, daß die Bürger im Uebrigen katholisch bleiben

1) Die „Gemeinde zu Sonsbeck" wurde als Gemeinde betrachtet, obwohl sie keinen festen Prediger u. s. w. besaß. In den Verhandlungen des Convents von 1605 heißt es: „Die von Santen haben auch bei den Brüdern von Sonsbeck angehalten und haben sie da einen guten Mann, der bisweilen etwas aus der Bibel oder Postill vorlieset."

2) Der Erlaß des Raths vom 19. März 1564 ist abgedruckt bei Jacobson, Gesch. d. Q. d. evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland u. Westf. Anhang (Urk.-Sammlung) Nr. XXIII.

3) Das Edikt bei Jacobson a. a. O. S. 41 (Nr. XXII).

1604 Juni 14. sollten, bis durch den Kaiser oder den Landesfürsten eine andere Ordnung aufgerichtet werde.

„Nun sei man gleichwohl mit diesen beiden Ordnungen eine Zeit lang zufrieden gewest und habe die Katholische Religion wie auch des ehrwürdigen, hochgebornen Ernsten, Erzbischofen zu Cöln 2c. als loci ordinarii Jurisdiktion unangefochten gelassen bis Anno 1580 der geistliche Official Todes verfahren und weil seine Stelle von dem Archidiakono nit ersetzt worden, hab der Rath sich allgemach in die geistliche Jurisdiction und des Officials Amt eingedrungen, aber doch in Ehesachen alle Wege dem Erzbischof und Churfürst zu Köln keinen Eintrag gethan, bis daß Anno 1586 ein Rath sich zum allerersten Mal gemächtigt, beneben dem Pfarrer zu St. Reinoldi in Ehesachen Richterstelle ihnen zuzumessen, mit dem unrechten Vorgeben, als wären sie vor und nach dem Passauischen Vertrag der Augsburgischen Confession verwandt und in continua possessione des Ehegerichts gewesen, dessen Widerspiel aber in continenti aus vorg. Raths-Uberkompst und einhelligem schriftlichen Beschluß erwiesen werden konnte."

Darauf sei das Unglück dergestalt weiter gewachsen. Man habe die vom Adel und die Patricier mehr und mehr aus dem Rath geschafft; der Rath habe die Collation der vier Pfarrkirchen selbst in die Hand genommen und alles katholische Exercitium eingestellt.

Ja man habe hernach noch weiter gegriffen und „erstlich den Katholischen vom Adel und Patriciis die hochzeitliche Einsegnung und Kindertaufe auf katholische Weise zu halten beides in den Kirchen und Klöstern verboten, jedoch aber soviel zugelassen, daß man auf vorgehende Erlaubniß des obersten Bürgermeisters bemeldete Hochzeiten und Kindertaufen katholisch zu Haus begehen moge, bis endlich Anno 1598 auch dieses allerdings abgeschafft worden". —

„In Summa, es dürfen die Prädikanten auf offener Kanzel schreien, man solle über dies Alles gar keinen katholischen Bürger oder Einwohner mehr gedulden, sondern dieselben mit Confiscation der Güter aus der Stadt hinwegweisen und die Religion in Grund vertilgen."

Die Klöster habe man bisher bei der Messe und Predigt bleiben lassen, jetzt aber fange man an, dieselben gleich andern Bürgern mit Schatzung, Wacht, Accise u. s. w. wider ihre Privilegien zu beschweren.

Zuletzt am 11. Febr. 1604 habe die Stadt den Guardian der Franziskaner Dr. Pelking, da er sich geweigert, die Stadt freiwillig zu verlassen, gewaltsam ausgewiesen.

Der Stadt Handlungen seien dem Religionsfrieden zuwider. Der Kaiser müsse dawider einschreiten.

„Hierumb so befehlen wir euch hiemit von Röm. Kais. Macht, auch Bericht und Rechts wegen bei Pön 30 Mark löthigen Goldes halb in unsere Kaiserl. Kammer und den andern halben Theil viel obgemeltem klagenden Dechanten und Archidiakono unabläßig zu bezahlen, ernstlich gebietend, daß Ihr von oben nach der Länge erzählter angemaßter Neuerung, Beschwerung, Schatzung und Auflage der geistlichen Ordens-Personen abstehet, die außgestoßene Religiosos ohne alle Einrede und Verweiterung nach Insinuirung dieses unseres Kaiserl. Gebots wiederum auf- und einnehmt, dieselbige mit Schatzung, Wacht und andern bürgerlichen Oneribus weiters nicht beschwert, unser heilige, christliche, katholische

Religion und Besuchung des katholischen Gottesdiensts keinesweges verhindert, alle eingenommene Pfarrkirchen, Kapellen und Schulen, auch Klöster mit allen derselben Einkommen und Juribus widerumb restituirt und in Summa die katholische Religion, sowohl in der Stadt als in deren von uns zu Lehen rührenden Grafschaft Dortmund in Kirchen, Klöstern, Klausen und Kapellen zugleich bei der Bürger- und Bauerschaft in den Stand setzet wie es zur Zeit des Passauischen Vertrags und lange hernach gewesen." 1604 Juni 14.

Zugleich wird die Stadt im Namen des Kaisers vor das Kammergericht citirt und zwar innerhalb zweier Monate nach Empfang des Mandats, um darüber Anzeige zu erstatten, daß sie dem Befehle nachgekommen sei[1]).

## 233. Aus einem Schreiben der Reichsstadt Dortmund an die Stadt Frankfurt. Dortmund 1604 September 20.

Frankf. Stadt-Archiv, Reichssachen Nr. 10, 180.

Auf Klage des angemaßten Archidiakons der Stadt Dortmund, Georg Brauns zu Cöln, sei am Kaiserl. Hof in causa Religionis ganz beschwerlicher Prozeß wider Dortmund erkannt. Sept. 20.

Frankfurt möge dem Ueberbringer Joh. Boenen mittheilen, „was bei vorigen des h. Reichs Städtetagen[2]) wegen solcher Hofsprache und Abschaffung derselben consultirt und berathschlagt worden sei".

## 234. Aus einem Schreiben der heimlichen Gemeinde zu Gennep. Gennep 1604 October 6.

D. Dorth. Msc. II, 610. — Cop.

Betrifft die Beschaffung eines neuen Predigers.

Die Gemeinde sei seit einiger Zeit ohne Prediger, sie habe sich deßhalb an Johannes Vietor, „Diener der heimelicken Gemeente tot Wyckraedt" mit der Bitte um Hülfe gewandt. Dieser Vietor habe ihnen mitgetheilt, er habe auf der Synode zu Wevelinghoven am 21. und 22. Sept. 1604 von Phil. Pöppinghausen erfahren, daß etliche Prediger im bergischen Land ihres Dienstes entsetzt seien; einer derselben halte sich heimlich bei Pöppinghausen auf. Der betreffende Flüchtige sei denen von Elberfeld und dem Adressaten wohl bekannt; derselbe heiße Andreas. Oct. 6.

Man bitte den Adressaten um Auskunft, ob dies eine geeignete Persönlichkeit sei. Das »Stipendium« betrage 100 Rthlr. und freie Wohnung[3]).

---

1) Unter dem 26. October 1604 erließ der Magistrat zu Dortmund eine Protestation gegen die Vorladung und erklärte, daß der Kläger, nämlich der Archidiakon Braun, zu seinem Vorgehen nicht berechtigt gewesen sei. Die Katholiken, welche in Dortmund lebten, würden nicht bedrängt, aber es seien kaum sieben Familien mit höchstens 30 Seelen noch katholisch. Die geistliche Jurisdiktion über die der Augsburgischen Confession Verwandten cessire laut des Religionsfriedens bis zum Ausgleich des Religionsstreites.

2) Es sind die Städtetage zu Heilbronn 1597 und zu Ulm 1601 gemeint, wo man von den Kaiserlichen Hofprozessen und wie man sich derselben erwehren könne, gehandelt hatte.

3) Unterzeichnet hat Rutger Michels, „aus Befehl und Ordnung der Mitbrüder".

## 235. Fürstlicher Erlaß an einige Mitglieder der Landstände aus der Ritterschaft. Cleve 1605 April 4.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Cop.

Der Seitens der Stadt Cleve einberufene Landtag sei ein ungesetzlicher. Verbot des Erscheinens.

1605 April 4. Ehrenveste ꝛc. Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, was maßen auf Ausschreiben der Stadt Cleve eine Beisammenkompst von Deputirten der Ritterschaft und Hauptstädte dieses Fürstenthums anbestimmt sein sollte. Wan nun solchs ganz fremd und nit allein dem alten loblichen Herkommen, sondern auch den Kaiserl. Rezessen und Ordnungen ganz zuwidder, als sich auch nit geburen woll, dergestalt ohne Fürwissen und Belieben unsers g. F. und H., Ihrer F. D. unser gnädigsten Fürstin und Frauen und dero Räthen solche Beisammenkompst zu berahmen, daher allerhand Verdenken nit allein bei Ihrer F. D., sondern auch der Kais. Maj. und Herrn interessirten Fürsten selbst mochte werden verursacht und zuletzt andere mehr Inconvenientia erfolgen, so haben wir nit umbgehen wollen, euch dessen getreulich zu erinneren, im Namen hochg. unseres g. F. und H. bevehlend, zu solchem Tag nit zu erscheinen noch demselbigen beizuwohnen, sondern Ihrer F. G. Ausschreiben zu gemeiner Beisammenkompst, so geliebts Gott, in Kurzem soll beschehen, gehorsamlich erwarten. Versehen uns also. Datum ꝛc.

## 236. Instruktion für Dr. Ryswich als fürstlichen Abgesandten zur Versammlung der Deputirten aus Ritterschaft und Städten. Cleve 1605 April 13.

M. Cleve-Märk. Landstände 1600—1609. — Or.

Es sei ein verbotenes Beginnen, welches von der Versammlung vorgenommen werde. Der Fürst werde vielleicht demnächst selbst einen Landtag ausschreiben.

April 13. „Es solle gedachter Verordneter den Anwesenden vermelden, wie man unlängst vernommen und in Erfahrung kommen, als daß auf Ausschreiben einiger Städte diese Beisammenkompst wäre berahmet und das unter Anderem auch mit wegen eines Schreibens, so der durchleuchtige hochgeborne Fürst, Herr Philips Ludwig, Pfalzgraf beim Rhein, Herzog in Baiern an sämmtliche Landstände gethan hat. Ob woll nun dieser Gebrauch sein mag, daß die Städte, wann ichtes in der Städte Privatsachen fürfällt, pflegen zusammen zukommen, so hätte es doch mit diesem Werk eine viel andere Gelegenheit, in Ansehung dabei und unter solchem Neuburgischen Schreiben consequenter auch die Sachen, so furnemblich statum totius patriae und die Fürstliche Personen selbst betreffen, würden zu tractiren sein, welches zwarn nit allein dem alten Herkommen, sondern auch den Kaiserl. Rezessen und Ordnungen ganz zuwidder, wie dann aus solchen Beikompsten nit anders dann allerhand Verdacht bei Ihrer F. D. unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, dann auch bei der Röm. Kais. Maj. als dieser Landen Ober- und Lehn-Herrn, ja auch den Herrn Interessirten Fürsten selbst verursacht werden und andere mehr Inconvenienzien erfolgen mochten. Derwegen wir nit hätten umbgehen mogen, sie treulich dessen zu erinneren, auch im Namen unsers G. F. und H. zu bevehlen, auf jetziger Beisammenkompst keine alsolche Sachen

zu handlen oder zu tractiren, auch ins kunftig dergleichen Beſcheidungen und Conventionen zu enthalten, ſondern Ihrer F. G. Ausſchreiben zum Landtag, ſo, geliebts Gott, in Kurzem ſoll beſchehen, gehorſamlich zu erwarten. Daſelbſt man vermeint geweſen, angeregt Neuburgiſch Schreiben (ſo ſich aus der Rathkammer uns unwiſſend verloren) fürzubringen, deren die F. Neuburgiſchen Geſandten damaln ein Begnugen gehabt." 1605 April 13.

Die Räthe erwarten über das Reſultat der Sendung ſchriftliche Relation.

## 237. Aus der Relation des Dr. Ryswich über ſeine Verrichtung bei der Verſammlung der Stände. (O. O.) 1605 April 14.

M. Cleve-Märk. Landſtände 1600—1609. — Conc.

Er habe ſich gemäß ſeinem Befehl nach Rees begeben, aber unterwegs in Calkar erfahren, daß die cleviſchen Hauptſtädte auf dem dortigen Rathhaus verſammelt ſeien. Er habe ſich dorthin begeben und den Inhalt ſeiner Inſtruktion vorgetragen. Die Verſammelten hätten praevia deliberatione durch den Bürgermeiſter Ringenberg erwidern laſſen, daß man mit Befremden die Turbirung alter Rechte bemerke. Die Städte hätten kein Ausſchreiben, ſondern nur das an alle Stände gerichtete Neuburgiſche Schreiben an die Ritterſchaft verſandt. April 14.

Die Anweſenden proteſtirten gegen jede Beeinträchtigung ihrer Verſammlungsfreiheit.

## 238. Aus einer Reſolution der Stadt Dortmund in der Prozeßſache über die Religion am Reichsgericht. Dortmund 1605 November 3.

Frankfurter Stadt-Archiv, Reichsſachen Nr. 10108. — Cop.

Die Stadt habe ſich durch Reſolution vom 26. Sept. 1605 bereit erklärt, den noch übrigen katholiſchen Bürgern das freie Exercitium Religionis in den Kloſterkirchen zu geſtatten und die Klöſter bei ihren alten Freiheiten zu laſſen. Nov. 3.

Wenn der Kaiſer ſich damit nicht genügen laſſe, ſo ſolle der Vertreter der Stadt (D. Praetorius) Namens derſelben bitten, daß der Streitfall vor ein Schiedsgericht von etlichen unpartheiiſchen Churfürſten und Ständen beider Religionen gebracht werde und daß die katholiſchen Bürger der Stadt gehört würden.

## 239. Aus einem Schreiben des Churfürſten Friedrich von der Pfalz an den Herzog Johann Wilhelm von Cleve. Heidelberg 1605 November 9./19.

M. Cleve-Märk. L.-A. Nr. 154a. — Or.

Verlauf der Dortmunder Religionsangelegenheit. Bitte, der Herzog möge ſich nicht zur Execution bewegen laſſen.

Der Dechant Georg Braun habe am Kaiſ. Reichshofrath im Pönal-Mandat sine Clausula wider die Stadt Dortmund ausgebracht. Der Churfürſt habe ſich beim Kaiſer für die Stadt verwendet, da die Religionsſache nicht an den Reichshofrath gehörig ſei. Nov. 9./19.

1605 Nov. 9./19. Trotzdem seien jetzt abermals etliche Dortmunder Rathsherrn nach Cöln verschrieben worden und ihnen allerhand scharfe Ermahnungen zu völliger Parition des genannten Mandats ertheilt worden „mit angehefteter Commination, daß uf den Fall fernerer Tergiversation allbereit ein beschwerliches Urtheil wider sie am Kaiserl. Hof gefaßt" sei; Cleve und Köln sollten mit der Publikation und Execution beauftragt werden.

Obwohl die Stadt sich bereit erklärt habe, den wenigen in Dortmund noch vorhandenen Katholiken (ca. 30 Personen) die Übung ihrer Religion in den drei Klosterkirchen zu gestatten und sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen, so sei ihr doch zugemuthet worden, „daß sie neben den drei Klosterkirchen auch die zwo überige Pfarrkirchen und die Schulen sampt ihrem Einkommen, Renten und Gülten- gedachten Wenigen einräumen oder der allbereit gefaßten Urtheil und Execution gewärtig sein sollen".

Diese Religionssache gehöre nicht vor den Reichshofrath. Es sei bekannt, daß die Stadt Dortmund das Exercitium der Augsburgischen Religion über 40 J. und länger ruhig besessen habe.

Der Churfürst bitte den Herzog, den Dingen wohl nachzudenken, zu Weiterungen keine Ursache zu geben und sich zur Execution nicht bewegen zu lassen.

## 240. Kaiserlicher Bescheid an den Syndicus der Stadt Dortmund, Prag 1606 April 10.

M. Cleve-Märk. L.-A. 154ª. — Cop.

Der Kaiser könne sich in Sachen des von dem Dortmunder Syndicus angebrachten Gesuchs einstweilen nicht endgültig resolviren. Doch befehle der Kaiser, daß die Stadt sich so verhalte, daß man den verheißenen Gehorsam spüre.

1606 April 10. Der Röm. Kais. Maj. ꝛc. ist unterthänigst referirt, was Caspar Sölling des Raths der Stadt Dortmund abgeordneten Syndicus zur Darthuung anerbotener und zum Theil wirklich gelaister Parition auf höchstermelter Kais. Majestät wider ehegedachten Rath uf Anrufen Herrn Georgen Brauns, Decani S. Mariae ad gradus zu Cöln und Archidiakoni zu Dortmund erkantes und insinuirtes, auch hernach per eventualem confirmirtes Pönal-Mandat noch für Verfließung des angesetzten Termins so schrift- so mündlich angebracht und dabei gebeten hat, weil aber die Sach ferner Erkundigung und Nachrichtung bedarf, so können Ihre Majestät sich darüber vor diesmal schließlich nicht resolviren. Derowegen mag inmittels gedachter Syndicus wieder nach Haus verreisen. Jdoch ermahnen Ihre Majestät obangeregten Rath zu Dortmund nochmals ernstlich befehlend und wollen, daß sie sich sampt Ihrer zugehöriger Bürgerschaft und Gemaind gegen clagenden Tail, nämlich der alten Catholischen Religion verwandten geistliche und weltlichen Personen, bis Orts, dergestalt erzeigen und verhalten, damit Ihre Kais. Maj. den anbevohlenen und vertrösteten schuldigen Gehorsam im Werk spüren und nit etwa auf widrigen Fall zu schärferen Einsehen bewegt werden.

Das ist also Ihrer Majestät endlicher Will und Meinung. Signatum zu Prag u. s. w.

## 241. Aus den Verhandlungen des Classikal-Convents zu Wesel. Gesch. 1606 Mai 17.

Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. I, 1 — Cop.

Es sind erschienen aus der Gemeinde: 1606 Mai 17.

1. Cleve { Heinr. Stroer, Ältester. / Lambert Lamberts, Diaconus.
2. Xanten { Stephan Kahl. / Matthias Eigenmann. / Joh. Werbelmannus.
3. Calcar: Joh. von Lengel.
4. Goch: { Arnt Rostermann. / Johann Mercator.
5. Emmerich: { Henrich Buit. / Isaac von Lennep.
6. Gennep: { Abraham de Haes, Minister ecclesiae [1]). / Dietr. von den Hövel.
7. Rees: { Joh. Hutmacker. / Bernt Proeck u. s. w.
8. Sonsbeck: fehlt.
9. —[2] { Herm. von Hausen. / Herm. Jaeger der Ältere. / Herm. Jaeger der Jüngere.
10. Aus der Walack: D. Herm. Overbeck, Minister ecclesiae ibidem.
11. Wesel: { D. Georg Scheutzlichius. / D. Wilh. Stephanus. / D. Henr. Copius. / D. Jod. Willichius. / D. Gers. Quaewellerius Eccl. gall. minister.

Goswin. Comberg. / Joh. v. Bracht. } Aus der Niederl. Gemeinde.

Abr. Laplance aus der franz. Gemeinde.

Die Gemeinde zu Xanten berichtet, daß sie den Johann Hansen ermahnt habe, seinen Sohn aus der Schule der Jesuiten zu Emmerich fortzunehmen.

In der Gemeinde zu Goch, „hat sich ein halb Jahr lang der widertäuferische

---

1) A. de Haes war, wie aus dem Protokoll erhellt, der einzige Geistliche aus den 7 angeführten Gemeinden. Nur Wesel hatte noch seine Prediger deputirt.

2) Die Angabe der Gemeinde fehlt in dem Protocoll.

1606 Mai 17. Schulmeister[1]) von der Kinderlehre abgehalten, lehret aber wiederumb wie zuvor[2])."

„Die von Orsoy haben uns mit betrübtem Herzen kläglich zur Antwort gegeben, daß ihr Prediger wider sein oftgeleistete Verheißung aus Furcht der Gefahr und Kleinmüthigkeit im päpstlichen Habit, Mummerei und Meßgewand vorm Altar mit dem h. Gottesdienst seine Spiegelfechtung und Heuchelei treibet. So sind auch noch bisher keine Ältesten, noch Diaconen und also kein Kirchenordnung angestellet. Was ihre Schule anbelangt, verhoffen sie auf S. Victor einen qualificirten Schuldiener zu erlangen."

„Ob man den Reichen, welche sich der Disciplin nicht unterworfen und noch forchtsame Nicodemiten oder sunst politische wankelmüthige Christen sind, in ihren Häusern auf ihr Ansuchen und Begehren ihre Kinder soll taufen? Darauf die Resolution gegeben, wie vor drei Jahr die dritte Frag erweiset, es sind aber nachfolgende Ursachen beigebracht worden.

1. Weil solche Leute bisweilen zu Zeugen bitten und rufen über ihre Kinder, welche den heimlichen Gemeinden und sich selbst, weil sie mitten im Papstthum unter den Feinden Gottes sitzen, schädlich sein.

2. Weil es bisweilen solche Amts-Personen, über welche die heimliche Gemeine keine Jurisdiktion noch Gewalt hat.

3. Weil auch noch solches in Teutschland bei denen vom Adel geduldet.

4. Weil noch Gott zu danken, daß es an Fürsten und Herrn Höfen solche Obedias hat.

5. Weil Paulus spricht: Ich bin den Schwachen worden schwach.

Im Fall es aber Glieder, der Kirchen Ordnung einverleibet, sind[3]), so soll

---

1) In dem Protocoll des Classikal-Conventes, welcher am 6. Juni 1607 zu Wesel abgehalten ward, heißt es als Erklärung der Gemeinde zu Goch:
„Was die Schule bei ihnen angehe, könne die noch zur Zeit nicht aufgerichtet werden, jedoch haben sie einen solchen Schulmeister, der ihre Kinder, wie sie selbst begehren, pflegt zu unterrichten, aber der sei ein Widerteuffer". — Bei demselben Convent erklären die von Wesel, daß „Joh. tho Lohe oder von Schermbecks Frau sehr verdächtig, daß sie den Wiedertenfern zufalle." — Es ist in den zahlreich erhaltenen Protocollen der niederrheinischen Synoden oft von den Anabaptisten die Rede, aber es ist beachtenswerth, daß stets nur der Name „Wiedertäufer" oder „Täufer" (vgl. das Protocoll der Aachener Synode von 1593), niemals aber (soweit mir bekannt geworden) der Name „Mennoniten" gebraucht wird.

2) Aus dem Protocoll des Convents von 1605 erhellt daß zu Xanten das bisherige Mitglied der Gemeinde, Heinr. Braem, sich zur Ketzerei begeben hatte. In dem Protocoll von 1607 Juni 6. erklären die von Calcar, daß Julius Baldewin, „welcher gutes Zeugniß von Andern gehabt" von ihnen sich zu den Wiedertäufern begeben habe.

3) Es hat also damals Evangelische gegeben, welche „der Kirchenordnung nicht einverleibt waren"; ein bestimmtes rechtliches Verhältniß scheint indessen für sie nicht vorhanden gewesen zu sein, thatsächlich aber war davon die Folge, daß es einen engeren und weiteren Kreis von Evangelischen gab, wovon die einen „der Disciplin unterworfen" und „der Kirchenordnung einverleibt waren", die andern nicht. — Die Argumentation des Classen-Convents ist übrigens interessant. — Auch die Beschlüsse der berg. ref. Synoden (1595 § 6 u. 11) kennen Christen, „die noch nicht solcher wahren Kirche Glied sind, unterdessen aber die Sakramente und Lehre rein bekennen". Jacobson, Urk.-Sammlung S. 89. — Es gab sogar Evangelische, welche ihre Kinder von kathol. Priestern taufen ließen. Aus den Beschlüssen der Synode v. 1584 Oct. 7 sehen wir, daß diese, „die aus Furcht des Kreuzes sich der Kirche enthalten und ihre Kinder den Papisten zur Taufe

man ihrer Person Qualität noch der guten Quantität mit nichten ansehen und derhalben kann ihnen kein besonder Gottesdienst werden." 1606 Mai 17.

## 242. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. Gesch. Cleve 1606 Juni 1 ff.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1606—1613. — Cop.

Erste Beschwerde der Ritterschaft und erste Antwort der Räthe darauf.

„Die von der Ritterschaft Deputirte pitten nochmals, daß Niemand wegen seiner Religion im Gewissen betrübt, auch an seinem Begräbniß und anders unbehindert werde." Juni 1.

Darauf erwidern die Räthe: „Den Punkt von der Religion betreffend lassens die Räthe allnoch bei demjenigen, was weiland der durchleuchtige, hochgeboren Fürst und Herr, Herr Wilhelm Herzog zu Cleve, Jülich und Berg, loblichen Andenkens, dann auch itziger unser g. F. und H. auf unterscheidentlichen Landtagen und bei nächst voriger Deputations-Handlung [1]), folgends auch auf die zu Essen übergebenen Gravamina sich zu oft und mehrmalen erklärt, bewenden, wilchs sie ihrestheils nit konnen noch wissen zu ändern, daran auch märkische Ritterschaft und Städte ein gutes Begnugen haben".

## 243. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. Gesch. Cleve 1606 Juni 5.

M. Cleve-M. Landtags-Acten 1606—1613. — Cop.

Zweite Erklärung der Deputirten von der clevischen Ritterschaft in der Religionssache.

„Der Gewissensfreiheit in (der) Religion, so bei hochseligen Andenkens und itzigen unseres g. Landfürsten und Herrn uf verschiedenen gemeinen Landtagen, auch von Ihrer F. Durchl. selbst im J. 1600 zu Dinslaken, davon Extract aus dem Protocoll hiebeigefügt, ohne Vorbehalt oder Exception gestattet und fürstlichen versprochen, können Gedeputirte zu Beschwer so vieler tausend Menschen sich nit begeben, noch in den Anno 1601 bei der damaligen Deputationshandlung gegebenen Bescheid [2]), als daß man sich von der Verkündigung göttliches Wortes und Administration der Sakramente allerdings enthalten solle, sich einlassen; wissen auch nit, wie die märkische Ritterschaft und Städte sich begnugig halten konnen, so doch allein dieses Punkts halben von angezogenem Deputationstag, alle anderen Beschwernisse unerledigt lassend, sie gescheiden. Vor ihre Personen haltens vor dem allwissenden und gerechten Gott, vor den Unterthanen und ihrer Posterität unverantwortlich, bitten demnach unterthäniglich und dienstlich, daß ihre F. D. und Herrn Räthe es bei voriger, uf General-Landtagen gemeiner beschehener Erklärung Alles gnädig und großgunstig bewenden lassen wollen." Juni 5.

---

übergeben", keineswegs eo ipso ausgetreten waren. Vielmehr ward beschlossen, daß sie „erstlich ermahnt werden sollten"; erst zuletzt wollte man mit schärferen Strafen vorgehen. (Jacobson a. O. S. 120).

1) Dieselbe hatte im J. 1601 stattgefunden.

2) Vgl. oben Nr. 214 Anm. 2. Der bezügliche Bescheid war am 4. Juli 1601 erfolgt.

## 244. Aus den Verhandlungen des Deputationstags zu Cleve. Gesch. Cleve 1606 Juni 6.

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten 1606—1613. — Cop.

Nochmalige Resolution und Erklärung der Herrn Räthe auf den von Deputirten der Ritterschaft übergebenen Bericht.

1606 Juni 6. „Ad primum punctum Religionis lassens durchaus bei voriger erwiederten Erklärung, davon sie nit wissen ab oder zuzuthun, wie dann dieselbe Ihrer F. Durchlaucht so woll schrift- als mündlicher Erklärung allerdings gemäß und Niemand darüber beschwert worden.

Dritte Erklärung der Ritterschaft.

Müssen Gedeputirte aus Ritterschaft ihrer gestriger, den 5. Juni uber Gewissens-Freiheit schriftlicher Antwort nothwendig inhäriren."

## 245. Aus dem von den fürstlichen Räthen entworfenen Concept eines Deputationstags-Abschieds. (O. O.) Cleve 1606 Juli 12[1]).

M. Cleve-Märk. Landtags-Acten 1600—1605. — Conc.

Der Herzog wolle sich den Reichs-Constitutionen gemäß verhalten und Niemanden, der sich still halte, wegen der Religion beläftigen.

Juli 12. „Nachdem von Ritter- und Landschaft auf beiden Landtagen zu Dinslaken in den Jahren ꝛc. 98 und 1600 auch folgends auf dem Deputationstag allhie zu Cleve unterschiedliche Gravamina übergeben und tractirt worden, so hat der durchlauchtige, hochgeb. unser g. F. und H. und Ihrer F. G. Gemahlin unsere gnädigste Fürstin und Frau sich darauf erklärt und sunsten verabschiedet als folgt.

Auf den 1., 16. und 35. der Ritterschaft, auch ersten der Städte, die Religion belangend, haben hochgemelte Ihre F. G. sich erklärt, wie dieselbe ein Fürst und gehorsamer Stand des h. Reichs wären, wollten sich des Reichs Constitutionen gemäß verhalten, hätten bis anher Niemanden, der sich sonst in der Stille und unärgerlich verhalten, wegen dero im h. Reich zugelassener Augsburgischen Confession in seinem christlichen Gewissen beschwert, wären es alnoch zu thun nit bedacht, jedoch mit dem Bescheid und dergestalt, daß solche Neuerungen als ein Zeit hero in den Städten Cleve, Xanten, Rees, Emmerich, Holt, Schwelm und anderswo gegen vorige des Reichs Constitutionen, Landtags-Abschiede und des Landesfürsten zu mehrmalen gethane Erklärung mit Zusammenkompst, Predigen und Administration der Sacramente und anderen Exercitien fürgenommen, gestracks abgeschafft und vortmehr nit geübt werden."

---

1) Der Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung, da die Deputirten die Stadt verließen, weil sie mit dieser Erklärung in der Religionssache nicht zufrieden waren und lieber alle anderen Beschwerden unerledigt lassen, als diese Erklärung gutheißen wollten. Daher steht in dorso des bei den Acten des Staatsarchivs zu Münster beruhenden Original-Concepts: „Nit passirt".

**246. Erlaß des Herzogs Johann Wilhelm an den Richter Johann Hagens und den Bürgermeister Johann Ingen Stockhorst zu Xanten.** Hambach 1608 März 5.

D. Cleve-Märk. L.-A. V, Nr. 34. fol. 160. — Conc.

Betrifft die Wahl katholischer Magistratspersonen.

Lieber Diener und Getreuer. Ihr wisset Euch unsers Befehls under Dato den 14. März des J. 99 den Raths Chur daselbst betreffend noch zu erinnern, damit nun nach Umbganck der Jahren und durch Veränderung der Bürgermeistere angeregter Befehl nit in Vergeß komme, so ist unser abermahliger Befelch, daß Ihr Richter keinen auf anstehenden Raths Chur so zum Scheffen gekoren und einiger Sekten anhängig auch gegen unsere und unserer Vorherrn Edikten gehandlet, Ihr Bürgermeister auch von den Zwölfen keinen, so gleichfalls obgemelter Sekten und an Ubertretung unsers und unsers Herrn Vatters Edikten pflichtig in Eid aufnehmet und darzu gestattet. Sollte aber über Zuversicht dieser Befehl von Euch nicht nachgesetzt werden, hätten Ihrs gewißlich dafür zu halten, daß wirs an Euch und Euern Guiter zu erholen verursacht werden sollten ohn das was uns wegen Verachtung unsers Gebots von den Sechzehn, so die Zwölfe kiesen (davon ohn Zweifel unser Gebot hiebevoren insinuirt und gnugsamb kundig) eigenen und gebuten mugte. Versehen uns ꝛc. 1608 März 5.

**247. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung über die Insinuirung eines herzoglichen Befehls in Xanten.** Gesch. Xanten 1608 December 20.

D. Dorth. Msc. II, 466. — Cop.

Gefangennahme des Predigers Cornelius Frey.

Anno 1608 den 20. Decembris sind Johann Schallick, Arnd von der Wesendonck, Mattheis Sigemann, Johann Kerkhof, Gerhard Haes und Stephan Kaell coram Senatu Xantensi citirt und comparirt, allda ihnen F. Mandatum an Bürgermeister und Rath haltend vorgelesen und seind diese formalia verba. Liebe Getreuen. Wir kommen in Erfahrung, wilcher maßen der binnen der Stadt Rees verhaffter Winkelprediger Cornelius Frey gegen Urfehd und 200 Reichsthlr. Pfön in unsers gnädigen Herrn Landen, Steden und Gebieten nit mehr zu predigen angelobt, durch etliche Xantensche Bürger aus Rees auf Xanten, in Meinung allda zu predigen, geleitet worden. So dann solchs uber Zuversicht beschehen und dadurch F. Mandatum uberschritten, ist demnach unser ernstlich Befelch, daß E. Ersame auf Ansuchung des Richters denselbigen als dann gefänglich einzuziehen und die ufruhrische Bürger zu seiner Zeit zu strafen nicht underlassen sult. Daran geschicht unser ernsthafte Meinung. Versehen uns dessen also. Dec. 20.

## 248. Altes Verzeichniß der Orte des Herzogthums Cleve, an welchen evangelischer Gottesdienst im Jahr 1609 stattfand.

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen Nr. 18 bis I, 47. — Cop.

### 1. Exercitium Reformatum.

a. Publicum.

1609. Wesaliae, Duisburgi.

b. Privatum:

Buderici, Orsaviae, Gochiae, Cliviae, Resae, Embricae, Udemae, Xantis.

### 2. Exercitium dubium[1]).

Sonsbeck, Calcariae, Weezae, Huissiae.

### 3. Exercitium Lutheranum.

Stolburg (?)[2]), Brunen, Gahlen, Hünze (?), Drevenack, Holten.

---

1) Was unter dem »Exercitium dubium« zu verstehen ist, ist nicht recht klar. Man wird aber daran erinnert, daß laut Urkunde vom 27. Oct. 1591 Nr. 74 zu Calcar eine „christliche Gemeinde" bestand, welche der Bürgermeister der Stadt „Wiedertäufer" nannte.

2) Es ist vielleicht Isselburg gemeint.

# Zweites Buch.

## Das Bisthum Münster.

# Erſtes Capitel.

## Vorbereitende Schritte und Maßregeln.

### 1585—1590.

Am 18. Mai 1585 war, wie wir im erſten Bande geſehen haben [1]), Churfürſt Ernſt von Köln zum Biſchof von Münſter gewählt worden.

Der Erzbiſchof beſaß nicht nur die Gunſt des Papſtes, ſondern namentlich auch diejenige des Königs Philipp von Spanien, mit welchem er während ſeiner Kämpfe mit Gebhard Truchſeß ein Bündniß geſchloſſen hatte.

Aber eben dieſe ſpaniſche Begünſtigung machte dem Neuerwählten im Stift Münſter außerhalb des Domkapitels ſehr viele Gegner. Es waren nicht bloß die evangeliſchen Einwohner des Stifts, (deren Zahl, wie wir ſehen werden, doch noch groß war,) welche die Einführung der ſpaniſchen Inquiſition fürchteten, ſondern auch die Katholiken blickten mit Beſorgniß auf die Thatſache, daß das Domkapitel einen Herrn gewählt hatte, der in dem großen Kampf wider Spanien ſich auf die Seite der „Wälſchen“ geſtellt hatte.

Wir wiſſen nicht, welche Gründe die weitere Haltung des Domkapitels beſtimmt haben; doch ſteht es feſt, daß daſſelbe, nachdem es den Churfürſten gewählt hatte, die Übernahme der Verwaltung des Stifts durch den neuen Landesherrn viele Jahre lang erfolgreich verhinderte und daß während dieſer Zeit das Capitel ſelbſt das Regiment im Stift führte.

Zu Ende Mai 1585 fand die Conſtituirung der einſtweiligen Regierung ſtatt. Das Capitel wählte zwei Mitglieder aus ſeiner Mitte, nämlich den Dompropſt und den Domſcholaſter [2]); dazu kamen zwei Vertreter der Ritterſchaft und zwei rechtsgelehrte Regierungs-Räthe. Dieſes Collegium führte unter dem Namen der „Statthalter“ von da an das Regiment.

In der Wahlcapitulation, welche das Capitel dem Churfürſten Ernſt vorgelegt hatte, und die von dieſem genehmigt worden war, war beſtimmt, daß der Erwählte erſt dann die Adminiſtration des Bisthums zu übernehmen

---

1) S. Gegenreformation I, 342.

2) S. das Actenſtück vom 31. Mai 1585 Nr. 249.

befugt sein solle, wenn er die Päpstliche Confirmation und die Kaiserlichen Regalien in aller Form dem Capitel vorgelegt habe. Nun wurde zwar am 27. November 1585 zu Rom die päpstliche Bestätigung für Ernst ausgefertigt[1]), aber die Ertheilung der Regalien stieß auf Hindernisse. Das einzige, wozu der Kaiser einstweilen bewogen werden konnte, war der Erlaß eines Indults auf die Regalien, welches am 23. Mai 1586 auf das Drängen Ernst's ausgestellt ward.

Der Erzbischof hatte gehofft, daß das Domkapitel damit befriedigt sein werde und kündigte um die Mitte des J. 1586 demselben an, daß er Willens sei, in das Stift zu kommen und die Verwaltung zu übernehmen.

Darauf fertigte das Capitel unter dem 12. August 1586 eine Gesandtschaft an Ernst ab, welche beauftragt war, diesen Schritt zu verhindern. In der Instruktion der Gesandten heißt es[2]): Der Erzbischof werde sich erinnern, mit welch großen Hindernissen derselbe zum Stift Münster postulirt worden sei und welche Widerwärtigkeiten deßwegen bei etlichen unter den Ständen und Unterthanen sich ereignet hätten. Dem Domkapitel könne zwar nichts Lieberes widerfahren als daß der Churfürst in das Stift komme, die Verwaltung übernehme und die Einkünfte des Stifts selbst genieße, aber gleichwohl bitte man, zu erwägen, ob dies dem Stift nicht vielleicht nachtheilig sei.

Der Erzbischof habe zugesagt, alle Bündnisse, die dem Stift zum Schaden gereichen könnten, abzuschaffen, dies sei aber noch nicht geschehen. Auch habe das Capitel die Assekuration noch nicht erhalten. Ferner hätten die Generalstaaten erklärt, daß sie dieses Stift für neutral halten und die Unterthanen nicht beschweren wollten, so lange der Churfürst die Regierung nicht antrete; anderenfalls würden sie das Stift wie Feindesland behandeln. Es lägen niederländische Garnisonen dicht an der münsterschen Gränze und seien stets zum Einrücken bereit. Wenn der Erzbischof in das Stift komme und der Einmarsch erfolge, so werde man sagen, daß der Churfürst die Ursache dazu gegeben habe. Falls aber der Erzbischof gleichwohl bei seiner Absicht, in das Stift zu kommen, beharre, so sollen die Gesandten bitten, daß dies nicht eher geschehe, bis die Landstände einberufen worden und ihre Ansicht über die Sache eingeholt sei.

Es gelang, den Herzog Ernst von seinem Plane abzuhalten. Die Einberufung der Landstände und die Verhandlung über diese Angelegenheit war doch sehr gefährlich. In welchem Sinne sich die Stände aussprechen würden, war nicht zweifelhaft; vielleicht konnte aber des Erzbischofs Ankunft eine Annäherung aller oppositionellen Elemente unter einander und mit den Niederlanden zu Wege bringen, welche zu verhindern man allen Grund hatte. Die Stimmung im Stift war im höchsten Grade gereizt und aufgebracht.

1) Dieselbe beruht im Staatsarchiv zu Münster Frst. M. Urk. Nr. 3970.

2) S. das Actenstück vom 12. Aug. 1586 Nr. 250.

Als das Capitel im Frühjahr 1587 die Statthalter zu einer Conferenz nach Münster eingeladen hatte und diese vor den Stadtthoren angekommen waren, wurden sie angehalten und von der anwesenden Bevölkerung mit Schmähungen überhäuft. Man rief ihnen zu, daß sie Landes-Verräther seien, die das Stift an fremde Soldaten verkauften. Am 25. April berichteten die Statthalter das, was ihnen begegnet war, in der Capitels-Versammlung und fügten hinzu, „daß dasjenige was andere zu Wege gebracht, ihnen zugemessen werde" und sie bäten deßhalb, ihres Dienstes entlassen zu werden.

Diese Verstimmung der Bevölkerung wider das Domkapitel hatte sich durch den Einfall spanischer Truppen, der in demselben Frühjahr 1587 erfolgt war, noch erheblich gesteigert. Denn während man nach der Wahl Ernst's kriegerische Bewegungen der Niederländer im Stift befürchtete, erschienen plötzlich starke spanische Streitkräfte vom Vest Recklinghausen aus im südlichen Münsterlande[1]). Unter dem Vorwand, daß einige spanische Soldaten von münsterschen Bauern erschlagen worden seien, wurden verschiedene Orte, darunter Senden, Appelhülsen, Nottuln u. s. w. von den Spaniern in Asche gelegt und eine Kriegssteuer von 80000 Thlr. erpreßt.

Auf die Beschwerde, welche die Regierung deßwegen an den im Herzogthum Westfalen weilenden Erzbischof Ernst richtete, erwiderte dieser am 23. Mai, daß er den Bericht wegen des tyrannischen Wüthens, Sengens und Brennens des spanischen Kriegsvolks im Stift empfangen habe; er wundere sich, daß dieser Bericht nicht sofort beim Einfall der Spanier an ihn erstattet worden sei; wenn man ihn als Landesherrn nicht genau unterrichte, so müsse er alle Schuld von sich abweisen. Er werde sich übrigens Mühe geben, dem Übel abzuhelfen[2]).

Aus den Verhandlungen, welche nebenher stattfanden, sehen wir, daß der Churfürst über die Vorenthaltung der Verwaltung des Stifts sehr unwillig war. Man hatte ihm seitens des Capitels sogar jeden Einblick in die Finanzverwaltung des Stifts verweigert; die Statthalter verwandten die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem persönlichen Dafürhalten[3]). Im Mai 1587 ließ er dem Capitel sagen, daß die Zurückweisung, die ihm wiederholt um geringer Ursachen willen widerfahren sei, zu „nicht geringer Verkleinerung seiner Person" gereiche; er müsse dies einstweilen an seinen Ort stellen. Der Erzbischof sehe, daß Alles hinter seinem Rücken im Stift geschehe und daß er selbst bei dieser beschwerlichen Einlagerung des fremden Kriegsvolks nicht zugezogen werde; man behandele ihn, als ob er mit dem Stift gar nichts zu thun hätte. Er be-

1) Daß die Spanier von kölnischem Gebiet aus in Münster einrückten wird in einem amtlichen Actenstück der münsterschen Regierung vom 15. Juni 1587 ausdrücklich festgestellt. S. Nr. 255.

2) S. das Actenstück vom 23. Mai 1587 Nr. 253.

3) S. das Actenstück vom October 1586 Nr. 251.

zeuge vor Gott, daß er an dem Schaden, den die Unterthanen erlitten hätten, unschuldig sei und er bitte nochmals, daß man ihn zur Administration gestatten und nicht länger zurückweisen möge[1]).

Hierauf sandte das Capitel unter dem 8. Juni den Dompropst Lucas Nagel, die Domherrn Bernh. von Westerholt und Joh. v. Raesfeld nebst dem Licentiaten Schade zum Churfürsten und ließ erklären, daß die bisherige Zurückweisung lediglich darin ihren Grund habe, daß der Wahlkapitulation noch nicht Genüge geleistet sei. Im Besonderen seien die Regalien vom Kaiser immer noch nicht ertheilt. Ferner sollen die Gesandten den Erzbischof an die Eröffnungen des Domkapitels vom August 1586 und die Gefahren, welche die Ankunft desselben im Stift heraufbeschwören werde, erinnern. Indessen sei das Capitel bereit, etliche kölnische Räthe in Münster zu empfangen und sich mit denselben über eine Ordnung sowohl in Sachen der Hofhaltung wie des Regiments zu verständigen, nach welcher während der Abwesenheit des Churfürsten das Stift verwaltet werden solle.

In der Antwort auf diese Werbung erklärte Ernst am 16. Juni, daß er das Anerbieten in Sachen der Regimentsordnung annehme; im Übrigen wolle er die Beibringung der Regalien, so weit es bei diesen „geschwinden Läufen" und Kriegsgefahren möglich sei, beschleunigen[2]). Er erbiete sich, wegen des spanischen Einfalls in das Stift seine Vermittlung eintreten zu lassen.

Die Anordnung eines unter Mitwirkung Ernst's einzusetzenden Regiments war das erste Zugeständniß, welches das Domkapitel in Sachen der bisher unter seiner Autorität geführten Landes-Verwaltung machte.

Dieses Zurückweichen aus der bisher behaupteten Stellung hatte seinen Grund in den Zuständen, wie sie sich im Stift seit dem Einfall der Spanier gestaltet hatten. Die Einlagerung nämlich nahm, wie wir aus einem Schreiben des Domkapitels an den Erzbischof Ernst vom 21. Juni sehen, auch da noch kein Ende, als der letztere sich beim Herzog von Parma dafür verwandt hatte[3]). Die Mißhandlung der Unterthanen dauerte fort; nachdem der eine Heerhaufe der Spanier abgezogen war, rückte ein anderer in das Stiftsgebiet ein. Emsdetten ward in Brand gesteckt, das Schloß Kappel geplündert, schwere Kontributionen auferlegt u. s. w.

Nun ging im ganzen Münsterlande die „flugmärige Rede" um, daß die Landes-Regierung selbst es sei, welche den Einfall des Kriegsvolks aus bestimmten Gründen veranlaßt habe und die Folge davon war Ungehorsam, ja öffentliche Verachtung der Regierung. Am 15. Juli 1587 berichten die Statthalter des Stifts an das Capitel, daß die Bauern zur Selbsthülfe schritten, daß die Stadt Münster sich öffentlich gegen sie (die Statthalter) auflehne.

1) S. das Actenstück vom 8. Juni 1587 Nr. 254.
2) S. das Actenstück vom 16. Juni 1587 Nr. 256.
3) S. das Actenstück vom 21. Juni 1587 Nr. 257.

Die Statthalter erklären, daß sie unter diesen Verhältnissen ihr Amt nicht weiterführen könnten. Man könne dem Domkapitel nur rathen, daß es dafür sorge, daß ein Herr ins Land komme; andernfalls werde aller Gehorsam und Reputation der Obrigkeit schwinden und das ganze Stift in Verfall gerathen[1]).

Das Domkapitel sah sich also nicht bloß vom Erzbischof, sondern von den einheimischen Freunden in seiner Herrschaft bedrängt, und so wählte man den Weg, den wir eben erwähnt haben, um der Schwierigkeiten überhoben zu sein.

Es liegt auf der Hand, daß diese Zustände nicht geeignet waren, um in Sachen der Wiederherstellung der schwer darniederliegenden katholischen Kirche wirksame Maßregeln zu treffen. Man hatte ganz andere Sorgen als daß man sich darum planmäßig hätte bemühen können. Gleichwohl verlor die regierende Partei im Capitel, deren Führer die Raesfelds waren, die Gesichtspunkte, die ihr seit langen Jahren vorschwebten, nie völlig aus den Augen, und wo sich Gelegenheiten boten, versäumte man sie nicht. So wurde unter dem 26. Sept. 1586 in demjenigen Amt, welches am meisten vom Calvinismus und sog. Anabaptismus angesteckt war, nämlich im Amt Bocholt, ein wichtiger Personalwechsel vorgenommen. Dietrich von Raesfeld wurde dort zum Drosten ernannt und ihm zugleich aufgetragen, die Archidiakonal-Jurisdiktion, die eigentlich dem Dombechanten zustand, wahrzunehmen. Etwas später wurde Arnold von Raesfeld Drost zu Wolbeck und Ludger von Raesfeld Drost zu Sassenberg.

Eben im September 1586 wurde auch der wichtige Posten des Generalvicars neu besetzt. Johann von Lethmate wurde dazu ernannt und ihm zugleich aufgetragen, die Geschäfte des Sieglers beim Officialat-Gericht zu verwalten. Lethmate erhielt dadurch den Vorsitz in der Commission, welcher die Prüfung der zu ordinirenden Geistlichen oblag; er erlangte die Prüfung und Bestätigung von Fundationen und Dotationen, und vor Allem bekam er ein Aufsichtsrecht über den Clerus, welches ihm einen großen Einfluß sicherte.

Alles dies waren aber der Natur der Sache nach nur vorbereitende Maßregeln und Schritte. Ein direktes Eingreifen erfolgte einstweilen nicht.

Im September 1587 erschienen zu Münster die kölnischen Räthe und Gesandten, welche zu empfangen das Domkapitel im Juni sich bereit erklärt hatte. Wir besitzen über die Verhandlungen, welche zwischen jenen Gesandten — es waren der Propst Gotfried Gropper und die Rittmeister Plettenberg und Hanxleden — und dem Capitel stattfanden, nur theilweise Kenntniß; auch liegt uns die Instruktion nicht vor, welche Gropper mitbrachte. In den uns erhaltenen Protocollen ist von der Einrichtung eines Regiments nicht die Rede; vielmehr erfahren wir nur von Angelegenheiten, welche die Beziehungen Münsters zu den auswärtigen Mächten betreffen.

---

1) S. das Actenstück vom 15. Juli 1587 Nr. 258.

Die Plünderungen der Spanier, welche seit dem Februar 1587 ununterbrochen fortdauerten, hatten zwar das Domkapitel zur Annäherung an den Erzbischof bestimmt, aber die Bevölkerung des Stifts, welche in den Landständen ihre Vertretung besaß, war dadurch in ihrer Hinneigung zu denjenigen Mächten, die mit Spanien im Kampf lagen, bestärkt worden.

Wir sehen aus einem Protocoll vom 9. October 1587, daß die Aufregung im Stift, von der wir oben sprachen, fortdauernd zunahm. In öffentlichen Versammlungen und in Druckschriften ward ungestraft behauptet, daß die Regierung mit den Spaniern unter einer Decke stecke[1]). Wessen konnte man sich nicht versehen, wenn es zur offenen Empörung kam?

Um der gefährlichen Möglichkeit eines Anschlusses an die Niederländer zu begegnen, schien es zweckmäßig, dem Domkapitel und seinen Anhängern durch mächtige Verbündete eine Stütze zu geben. Schon im Herbst 1586 hatte Churfürst Ernst dem Domkapitel vorgeschlagen, ein Bündniß mit Cleve zu suchen[2]). Im Sept. 1587 hatte Gropper den Auftrag erhalten, diesen Vorschlag zu wiederholen und vor Allem auch eine „gute Correspondenz" mit Spanien und den spanischen Feldherrn in Anregung zu bringen, auf daß man im Fall eines „eilfertigen Einfalls" von feindlicher Seite des spanischen „Succurses" sicher sei. Gropper fügte hinzu, daß er bereit sei, ein solches „Verständniß" ins Werk zu setzen, da er im Begriff stehe, in das spanische Feldlager abzureisen[3]).

Auf diese Vorschläge mochte man sich in Münster nicht so rasch schlüssig machen als Gropper es gewünscht zu haben scheint. Am 29. October endlich ward ein Gutachten der Statthalter aufgesetzt, in welchem es für „höchst bedenklich" erklärt ward, um „spanischen Succurs zu ersuchen", und am 31. Oct. schloß sich das Domkapitel dieser Auffassung an[4]).

Damit war der Abschluß eines Übereinkommens mit den Spaniern vorläufig abgewiesen.

Wenige Monate nach Gropper's Abreise kamen dann (es war am 24. Febr. 1588) zwei Mitglieder der Gesellschaft Jesu in Münster an, um die zwei Vikarienhäuser, die ihnen das Domkapitel angewiesen hatte, zu beziehen und mit Hülfe der Capitalien, welche Gottfried von Raesfeld († 1586) in seinem Testament für diesen Zweck ausgeworfen hatte, ein eigenes Collegium nebst Schule und Kirche einzurichten. Churfürst Ernst, der schon von Baiern aus, wo die Gesellschaft in Deutschland zuerst festen Fuß gefaßt hatte, derselben günstig gesinnt war, hatte es sich längst zur besonderen Aufgabe gemacht, den Jesuiten nützlich zu sein und auch jetzt war es ihm ein besonderes Anliegen, die Väter zu Münster in eine günstige Lage zu bringen. Bereits am 6. April

1) S. das Actenstück vom 9. Oct. 1587 Nr. 260. 2) S. das Actenstück vom Oct. 1586 Nr. 251. 3) S. das Actenstück vom 11. Sept. 1587 Nr. 259.
4) S. das Actenstück vom 29. Oct. 1587 Nr. 261.

1588 begann der Jesuit Brillmacher von der Domkanzel herab zu predigen und von da an machten sie regelmäßige Fortschritte.

Der erste direkte Schritt, welchen die Statthalter des Stifts in Angelegenheiten der Wiederherstellung der katholischen Kirche thaten, erfolgte am 28. Mai 1588[1]) und richtete sich wider die Stadt Borken, wo der Bürgermeister selbst an der Spitze der evangelischen Bürger in die Herrschaft Gehmen sich zu begeben pflegte, um an dem dort gestatteten evangelischen Gottesdienst Theil zu nehmen. Der Befehl nahm Bezug auf den Revers, welchen die Stadt am 7. Nov. 1584 in der Religionssache ausgestellt hatte[2]) und forderte sie auf, sich den damals eingegangenen Verpflichtungen, die ihr keine Religions-Neuerung gestatteten, gemäß zu verhalten.

Während diese Dinge sich vollzogen, war und blieb das Domkapitel im uneingeschränkten Besitz des Regiments; es besetzte alle Beamtenstellen, vereinnahmte und verausgabte alle Einkünfte, ohne irgend Jemanden Rechnung zu legen, und wachte darüber, daß der Erzbischof von den Rechnungen keine Kenntniß erhielt, weil dies Geheimniß des Landes sei. Im Laufe des J. 1588 hatten nun auch die holländischen Truppen die Stiftsgränzen überschritten und in Meppen eine Kriegskontribution erpreßt, ohne daß die Regierung gewagt hätte, ihnen entgegenzutreten.

Am 10. November 1587 hatte Kaiser Rudolf endlich dem Churfürsten die Regalien für Münster ertheilt, und um die Mitte des J. 1588 hatte Ernst durch eine Gesandtschaft dem Capitel die päpstliche Confirmation, die Regalien und die vollzogene Assekuration mit der Bitte vorzeigen lassen, ihm nunmehr die Verwaltung des Stifts einzuräumen[3]).

Wir besitzen das Protocoll einer Verhandlung zwischen den Deputirten des Domkapitels und den Statthaltern vom 15. Sept. 1588, aus dem erhellt, welche Gründe das Domkapitel bestimmten, das Gesuch des Erzbischofs zurückzuweisen. Der Churfürst habe, heißt es darin, das Juramentum Episcopi, wozu ihn die Capitulation verpflichte, noch nicht geleistet, auch sei ihm die päpstliche Bestätigung nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß er auf etliche andere Bisthümer verzichte, was bis jetzt nicht geschehen sei[4]).

Ein Schreiben, welches diese Gründe darlegte, ward denn auch an den Erzbischof abgeschickt. Darauf erfolgte indessen unter dem 17. Oct. eine höchst ernste und drohende Antwort, in welcher es hieß, daß der Erzbischof sich zu Allem erboten habe und Alles zu leisten bereit sei. Es scheine, als ob das Capitel allerhand unbillige Umwege und Ausflucht suche und mit dem Churfürsten und seinen Freunden Schimpf und Spott treibe, auch in das bischöfliche Amt unbedachtsam eingreife. Solcher ungebührlicher und verbotener

1) S. das Actenstück vom 28. Mai 1588 Nr. 263. 2) S. Gegenreformation I, 523 (Urk. Nr. 527). 3) S. das Aktenstück vom 8. Sept. 1588 Nr. 264.
4) S. das Actenstück vom 15. Sept. 1588 Nr. 265.

Handlung wisse er nicht länger stillschweigend zuzusehen, sondern fordere runde Erklärung, ob man ihn zur Administration ohne längeren Verzug gestatten und die ihm verkleinerliche, seinen Feinden nützliche Verwaltung niederlegen wolle oder nicht. Er müsse solche Erklärung haben, um zu wissen, ob er andere Mittel an die Hand nehmen müsse, deren er lieber geübrigt wäre [1]).

Man sah in Münster ein, daß es dem Churfürsten sehr ernst war. Das Capitel, welches bei der Stimmung des Landes Besorgnisse für den Fall der bairischen Administration hegte und davon überzeugt war, daß die Landstände in diesem Punkt mit den Domherrn einig waren, wandte sich nunmehr an die Letzteren und es ward der Beschluß gefaßt, im Namen des Domkapitels, der Statthalter, der Ritterschaft und der Stadt Münster eine Gesandtschaft an Ernst abzufertigen. Wir kennen die Aufträge, welche diese Gesandten hatten, nur unvollständig [2]), jedenfalls aber unterzeichnete der Erzbischof am 12. Nov. 1588 eine Instruktion für G. Gropper als Gesandten nach Münster, in welcher er sich bereit erklärte, unter gewissen Bedingungen auf die Übernahme der Administration einstweilen zu verzichten. Die vornehmsten unter diesen Bedingungen waren die folgenden: zuerst sollen die Statthalter sich verpflichten, die Regierung nach den Bestimmungen zu führen, welche der Churfürst vorschreibt. Die Rechnungen sollen Gropper vertraulich mitgetheilt und, was an Überschuß vorhanden ist, dem Erzbischof ausgeliefert werden. Auch soll die Willkommschatzung und das Subsidium charitativum zusammengebracht und dem Bischof eingehändigt werden. Der Bischof trage zu dem Domkapitel und den Statthaltern das Vertrauen, daß sie hinfort nicht ihren Nutzen zum Nachtheil anderer Unterthanen suchen würden. Vor Allem aber liege dem Erzbischof die Handhabung der katholischen Religion am Herzen und er wünsche diejenigen Maßregeln getroffen zu sehen, welche derselben nützlich seien. Dahin gehöre die Erlangung der päpstlichen Confirmation für den designirten Suffragan, ferner die Auferziehung der Jugend im katholischen Glauben und Beförderung der Gesellschaft Jesu. Man solle auf dem bevorstehenden Landtag dahin wirken, daß den Wünschen, welche die Patres hegten, willfahrt werde [3]).

Im December 1588 kam Gropper als Überbringer dieser Aufträge in Münster an und am 22. Dec. begannen die Verhandlungen, die hier nur in einigen Hauptpunkten Berücksichtigung finden können.

Zunächst verlangte Gropper Einsicht in die Finanzverhältnisse des Stifts, die ihm, nachdem er einen Eid geleistet hatte, auch gewährt ward [4]).

---

1) S. das Actenstück vom 17. Oct. 1588 Nr. 266.

2) Daß in dem Actenstück vom 12. Nov. 1588 Nr. 267 nur ein Theil der Werbung zur Erörterung gekommen ist, ist mir nicht zweifelhaft.

3) S. das Actenstück vom 12. Nov. 1588 Nr. 268.

4) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1588 Nr. 270.

Sodann ward über die neue Regimentsordnung verhandelt und ein Vergleich zu Stande gebracht. Aus der Zahl der bisherigen Statthalter wurde der Droſt zu Wolbeck ſeiner Würde enthoben; die übrigen, nämlich der Dompropſt und der Domdechant ſowie der Marſchall Velen blieben Mitglieder der Regierung. Außer den „Regierungs-Artikeln“ wurde auch ein beſonderes Abkommen in Betreff der geiſtlichen und weltlichen Ämter und deren Verwaltung aufgeſetzt.

In allen dieſen Anordnungen tritt das Beſtreben hervor, dieſelben zum Nutzen der katholiſchen Kirche zu verwerthen. Schon am 23. Dec. 1588 hatte Gropper in Sachen der Collation der Ämter erklärt: „Wofern die Reverſalen der Beamten dermaßen geſtellt würden, daß darin ſonderlich die katholiſche Religion ihnen eingebunden würde und ſie (die Beamten) ſich dazu bekennten, ſo wäre es deſto beſſer bei dem Churfürſten zu verantworten“. Thatſächlich wurde denn auch den Reverſalen der Beamten ſeit jener Zeit eine Beſtimmung einverleibt, in welcher ſie ſich zur katholiſchen Religion bekennen mußten [1]).

Am 8. Jan. 1589 konnte das Protokoll über die Abrede in Sachen der Regierungs-Artikel und des Juramentum Episcopi im Capitel verleſen werden. Bei dieſer Gelegenheit kam es zur Sprache, daß zu den Artikeln ein Zuſatz gemacht werden müſſe, welcher beſagte, daß die Statthalter ſich der katholiſchen Religion gemäß verhalten und dieſelbe „nach beſtem Vermögen befördern“ ſollten. In der That wurde demgemäß beſchloſſen [2]). Das Domkapitel ging hier über dasjenige hinaus, was Churfürſt Ernſt verlangt hatte.

Bei ſolcher Geneigtheit, den Wünſchen Gropper's auch in dieſer Beziehung entgegen zu kommen, war die Hoffnung berechtigt, daß es auch in Sachen des Suffraganeats, der katholiſchen Schulen und der Jeſuiten zu einer befriedigenden Vereinbarung kommen werde. Allein hier konnte man doch nicht ſofort zum Abſchluß gelangen; die Ernennung des Suffragans erfolgte nicht und das Capitel lehnte es beſtimmt ab, die Angelegenheiten der Jeſuiten, wie Gropper wünſchte, den Landſtänden ans Herz zu legen, „dieweil die Stände allerlei Glaubens und Religion ſeien“ [3]).

Im Juni 1589 kam Gropper abermals nach Münſter, um wegen der Mittel und Wege, durch welche die Wiederherſtellung der katholiſchen Religion befördert werden könne, die Verhandlungen fortzuſetzen. Außer der Beförderung der Jeſuiten richtete man das Augenmerk von jetzt ab vornehmlich auf

1) S. die Reverſe des Goswin von Raesfeld vom 17. Nov. 1591 (Frſt. Münſter Urk. Nr. 4041), des Godbert v. Raesfeld vom 14. März 1591 (a. O. Urk. Nr. 4039) und des Arnd v. Raesfeld (a. O. Urk. 4038).

2) Die Regierungs-Artikel enthalten dieſen Zuſatz. Vgl. das Actenſtück vom 8. Jan. 1589 Nr. 271.

3) S. das Actenſtück vom 22. Dec. 1588 Nr. 270.

die Wiederherstellung der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen, um durch sie die erschütterte Religion im Lande zu erneuern.

Von nun an erscheint in den Protocollen des Domkapitels unter den Berathungs-Gegenständen regelmäßig auch der Punkt der Religion. Am 7. Nov. 1589 berichtete der Dombechant Arnold v. Büren im Capitel, daß „alhie im Stift großer Verlauf in Religionssachen gespürt werde". Es sei nothwendig, mit den Herrn Statthaltern über entsprechende Gegenmaßregeln in Verhandlung zu treten [1]).

Diese Verhandlungen fanden denn auch wirklich am 16. Nov. 1589 statt [2]). Die Deputirten des Capitels zeigten zunächst an, daß fortwährend viele Geistliche um Gestattung des Laienkelchs nachsuchten. Dies Begehren sei den Reichs-Constitutionen ungemäß. Um Besserung zu schaffen, müsse man an die Schulen Hand anlegen. Auch die Visitation der Klöster sei ein hochnöthiges Werk. Die Hülfe der Archidiakonen sei vor Allem in Anspruch zu nehmen. Wegen des Baus des Jesuiten-Collegs wolle man mit dem Churfürsten bei nächster Gelegenheit verhandeln.

Die Statthalter waren mit allen Vorschlägen einverstanden und begegneten sich mit dem Capitel in der Auffassung von der Dringlichkeit der Sache. Es sei seit vieler früheren Bischöfe Zeiten und zwar bereits seit den Tagen des Bischofs Franz von Waldeck (1532—1553) diesen Dingen zugesehen worden. Jetzt müsse man durch fügliche Mittel, namentlich mit Hülfe der Schulen, Änderung treffen.

Alle diese Maßregeln, so zweckmäßig und vielversprechend sie waren, konnten doch naturgemäß erst nach langer Zeit wirksam werden. Es entstand die Frage, ob man nicht neben solchen indirekten Maßregeln auch direkt durch Ausweisungs- oder Confiscations-Befehle wider die Evangelischen einschreiten müsse.

Bei der ausgesetzten Lage, in welcher das Stift sich mit seinen nach den Niederlanden offenen Gränzen befand, schien es zunächst nicht zweckmäßig, die Calvinisten, welche im Bisthum lebten, anzugreifen. Die Augsburger Religions-Verwandten konnten leicht die Reichsfürsten und die Reichsgesetze für sich geltend machen. Am sichersten schien es, zunächst die sogenannten Wiedertäufer zu vernichten, zumal da die Reichsgesetze von den Regierungen der Einzelstaaten deren Unterdrückung forderten.

Seit der großen Bewegung, welche das ganze Stift Münster im J. 1534 ergriffen hatte, war mit der Niederlage der Stadt und nach den schmählichen Ausschreitungen, welche einzelne verzweifelte Menschen sich hatten zu Schulden kommen lassen, der sog. Anabaptismus in das Stillleben einer heim-

1) S. das Actenstück vom 7. Nov. 1588 Nr. 274.
3) S. das Actenstück vom 16. Nov. 1588 Nr. 275.

lichen Gemeinschaft zurückgedrängt worden, aber verschwunden war er nicht. Wir lesen in den Acten zwar nicht viel von diesen Gemeinden, weil ihr Dasein nicht zur amtlichen Kenntniß kam und nicht kommen durfte, aber von Zeit zu Zeit treten sie doch an die Oberfläche. Die Bewegung hatte das ganze Volk, ja alle Stände des Münsterlandes viel tiefer ergriffen als wir heute anzunehmen geneigt sind. Nicht bloß der Bürger- und Bauernstand, sondern auch viele Mitglieder der Geistlichkeit und des Adels waren daran betheiligt gewesen, und noch lange Jahrzehnte, nachdem Münster gefallen war (1535), bewahrten angesehene Personen im Stift den sog. Täufern — sie selbst nannten sich nur „die Gemeinden Christi" — ihre Sympathien. Aus dem alten, landsässigen Adel erwähne ich hier die Familie von der Recke, die noch im 17. Jahrh. auf ihren Besitzungen die sog. Anabaptisten wider die obrigkeitlichen Gebote aufnahm und beschützte; im 16. Jahrh. hatte die Gemahlin des Erbherrn zu Steinfurt Johann v. der Recke, Johanna geb. von Milendonck nebst ihren Töchtern zu Münster die Spättaufe empfangen, und Franz v. d. Recke, Johann's Sohn, welcher sich ebenfalls die Taufe auf den Glauben hatte ertheilen lassen, hatte sein Schloß Berg bei Essen zum Sammelpunkt der Partei gemacht. Ferner waren Glieder der Familien von Heyden, von Diepenbroick-Tenking, und von Wüllen, die am Ende des 16. Jahrh. als eifrige Förderer der reformirten Lehre erscheinen [1]), um 1534 in aller Form Mitglieder der Täufer-Gemeinden gewesen; dasselbe war der Fall bei Angehörigen der Familien Bueck, Peyck, Kerkering, Tilbeck, Stevening, welche dem münsterschen Landadel als sog. Erbmänner von Münster gleichstanden. Außerdem erscheinen als „Wiedertäufer" in den Acten Conrad von Dorgelo, aus einem alten Geschlecht des Niederstifts, welcher zu Münster im J. 1535 eine Tochter des Joh. v. d. Recke heirathete, Joh. von Loe, welcher im J. 1537 angeblich „König" der Wiedertäufer-Gemeinde zu Neuenkirchen war, Ludger von Langen und Greta von Langen aus der bekannten Humanisten-Familie, Margaretha von Vincke aus dem noch heute blühenden Geschlecht und manche Andere.

Die Gemeinden, welche, wie wir sehen werden, bis in das 17. Jahrh. zahlreich vorhanden waren, würden sich nicht haben behaupten können, wenn sie nicht einflußreiche Beschützer und Beschützerinnen gefunden hätten. Zu solchen gehörte die Gräfin Agnes von Limburg, welche Äbtissin der drei großen und reichen Stifter Freckenhorst, Vreden und Elten war [2]) und die Gräfin von Büren, Frau von Isselstein, geb. Else von Lostadt [3]).

---

1) Als solche haben wir ihre Namen bereits oben S. 6 genannt.

2) Näheres über sie s. in meinem Aufsatz „Zur Geschichte der Wiedertäufer" ꝛc. in der Westdeutschen Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1882 S. 452.

3) Akten im Staats-Archiv zu Münster M. L. A. 518—19 aus 1538. — Sie wurde

Von Zeit zu Zeit schritt die bischöfliche Regierung wider einzelne Personen ein, und so wurde im J. 1561 zu Vreden Johann Schütt als Wiedertäufer hingerichtet [1]), aber planmäßig geschah bis gegen Ende des Jahrhunderts nichts [2]). Manchmal begegnen in den Acten Klagen der Geistlichen über „heimliche Sekten“ [3]), indessen wagte bei der Stimmung der Bevölkerung, die mit diesen stillen und fleißigen Leuten vielfach ganz einverstanden war, kein Bischof durchgreifende Schritte zu thun.

Erst jetzt unter Churfürst Ernst von Baiern ward auch diese Angelegenheit ernstlich in die Hand genommen und der Dombechant Arnold von Büren traf in seinem Archidiakonal-Bezirk Bocholt am 19. Januar 1590 die ersten Maßregeln; er zeigte an diesem Tage den Beamten zu Bocholt an, daß er Willens sei, die Reichsgesetze gegen die Wiedertäufer in Anwendung zu bringen.

Der Dombechant beklage es — so heißt es in dem Befehlschreiben [4]) — daß die verbotenen Sekten der „Wiedertäufer“ in Bocholt eingerissen seien, ohne daß die gebührlichen Maßregeln wider sie erfolgt wären; die Bürger pflichteten dieser Sekte nicht bloß heimlich bei, sondern es würden auch Conventikel und Winkelpredigten ungescheut gehalten. Der Dechant habe diese Personen, soweit er ihre Namen erfahren habe, vor sich geladen, aber es seien nur zwei, nämlich Christian Boynck und Liffart Kremer, in Münster erschienen; er habe versucht, sie durch etliche Theologen der Ketzerei zu überführen, doch es habe nicht verfangen wollen, sondern sie hätten sich öffentlich zu solcher Sekte bekannt. Jetzt befehle der Dombechant, daß alle Habe und Güter der Wiedertäufer confiscirt werden sollten.

Die Durchführung dieser und ähnlicher Maßregeln wurde durch die fortdauernden Kriegsunruhen sehr erschwert. Die Spanier, denen sich jetzt die Holländer beigesellt hatten, brandschatzten und plünderten das Stift aller Orten. Am 6. Februar 1589 sandte der Churfürst den Propst Gropper nach Münster und beklagte sich über das „feindliche Verhalten“ seiner münsterschen Unterthanen gegen die Spanier; er verlangte, daß solchen Thätlichkeiten gewehrt und „gute Correspondenz“ mit den spanischen Soldaten gehalten werde [5]).

Diese Forderung beantworteten das Domkapitel, die Statthalter, die

---

später wegen ihrer Hinneigung zu den „Wiedertäufern“ ins Gefängniß geworfen und erst 1548 freigelassen.

1) van Bracht, Martelaarspiegel der Doopsgesinde etc. Amsterdam 1685 II, 287.

2) Über Anabaptisten zu Bocholt, Haltern, Dülmen, Büllen im J. 1564 f. Staats-Archiv zu Düsseldorf Dorth. Msc. XIV, 300 ff. — Über Wiedertäufer zu Vreden f. das Actenstück vom 27. Jan. 1593 Nr. 288.

3) So aus Warendorf im Staats-Archiv zu Münster M. L. A. 295. 1 (1540). Vgl. Gegenreformation Bd. I, Nr. 287 (aus 1571).

4) S. das Actenstück vom 19. Jan. 1590 Nr. 276.

5) S. das Actenstück vom 6. Febr. 1589 Nr. 272.

Ritterschaft und die Stadt Münster mit der Gegenforderung, daß die Gewaltthaten der mit dem Churfürsten verbündeten Spanier aufhören möchten. Die Gesandtschaft, welche dieses Verlangen vortragen sollte, ging im Juli an Ernst ab und sie erreichte auch einige Versprechungen[1]). Aber wirkliche Besserung trat nicht ein. Im März 1590 plünderten die Spanier Wettringen und Neuenkirchen, im April Epe und Ochtrup, dann Wessum, Osterwick, Holthausen, Altenberge, Laer, Greven, sogar das Armenhaus zu Kinderhaus vor Münster, ferner Metelen, Emsbüren u. s. w.

Es lag auf der Hand, daß eine Regierung, welche sich gezwungen sah, diesen Dingen ruhig zuzusehen und sogar die Selbsthülfe der Unterthanen zuzulassen, keine große Autorität im Lande besaß und zu einer energischen Durchführung wichtiger Maßregeln, die auf den Widerwillen der Bevölkerung stießen, nicht im Stande war.

Um daher der religiösen Frage einen neuen Anstoß zu geben, entschloß sich der Churfürst Ernst, trotz der Hindernisse, die man ihm bereitete, persönlich nach Münster zu kommen. Am 16. Febr. 1590 meldete er den Statthaltern, daß er zum 21. Febr. einige seiner Räthe senden werde[2]), am 20. Febr. war er unversehens selbst in Münster. Er wohnte bei dem Landrentmeister, wie die Chronik erzählt, denn man gestattete ihm nicht, den bischöflichen Hof zu betreten.

Am 21. Febr. begann der Licentiat Kleinsorgen im Namen des Churfürsten die Verhandlungen mit dem Domkapitel und den Statthaltern. Kleinsorgen setzte die Absichten des Erzbischofs in der Religionssache auseinander und bat um die Vorschläge des Capitels[3]).

Am 22. Febr. 1590 verhandelten Statthalter und Capitel unter sich über die Eröffnungen Kleinsorgens. Es sei, heißt es in dem Protocoll[4]), die Meinung des Capitels nicht gewesen (wie Kleinsorgen vorschlage), „eine neue besondere Inquisition anzustellen", sondern man habe die letzte Visitation von 1571 zunächst exequiren wollen. Man denke, es sei besser, zunächst die Archidiakonen an die Erfüllung ihrer Pflichten zu mahnen, die verbotenen Bücher abzuschaffen u. s. w. Auch die Statthalter waren mit der Eile des Churfürsten in der Religionssache nicht ganz einverstanden; man solle, meinten sie, darauf hinweisen, daß der Verfall der katholischen Religion schon seit 60 Jahren andauere und darum „so eilfertig nicht remediirt werden könne". Schließlich kam man dahin überein, daß die Inquisition oder Visitation „bis zu anderer besserer Gelegenheit" einzustellen sei; man wolle den Schulen mehr Sorgfalt zuwenden und mit den Patres Societatis Jesu deßwegen in Verhandlung

1) S. das Actenstück vom Sept. 1589 Nr. 273. 2) S. das Actenstück vom 16. Febr. 1590 Nr. 277. 3) S. das Actenstück vom 21. Febr. 1590 Nr. 278. 4) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1590 Nr. 279.

treten. In dieſem Sinne lautete die Antwort, welche dem Kleinſorgen an demſelben Tage gegeben ward [1]). Der Letztere war indeſſen keineswegs ganz damit zufrieden. Am 6. März ließ der Churfürſt dem Capitel und den Statthaltern den Abſchied überreichen, in welchem folgende Punkte ſich befanden:

1. Es ſoll ein Suffragan und Domprediger angeſtellt, bezw. der erledigte Poſten bald neu beſetzt werden.

2. Es ſollen mit den Geiſtlichen des Bisthums Osnabrück, welche die Archidiakonal-Gerichtsbarkeit im Niederſtift Münſter verwalten und in deren Bezirken die katholiſche Religion gänzlich „ausgemuſtert" ſei, Verhandlungen angeknüpft werden, um entſprechende Änderungen herbeizuführen.

3. Erwartet der Churfürſt weitere Vorſchläge des Domkapitels über die Einrichtung katholiſcher Schulen, über die Vorbeſcheidung der Kirchen- und Schul-Diener, über das Verbot „ſektiſcher Geſänge und Bücher", über die Einrichtung einer beſtändigen General-Viſitation und im Allgemeinen über alle Mittel, welche geeignet ſind, die Neuerungen abzuſchaffen und die katholiſche Religion zu reſtauriren.

Der Churfürſt hoffe, heißt es am Schluß, daß in den Sachen, die der Unterthanen Seligkeit betreffen, Niemand ſich der Nachläſſigkeit ſchuldig mache, ſondern daß jeder darin allen gebührlichen Fleiß, Ernſt und Beförderung anwende [2]).

Mit dieſen Erklärungen und Abmachungen war der Weg vorgezeichnet, welchen das Domkapitel und die Statthalter in dieſer Sache einzuſchlagen hatten und der im weiteren Verlauf der Angelegenheiten wirklich eingeſchlagen worden iſt. Die Richtſchnur war gegeben, es handelte ſich jetzt um die Ausführung.

---

## Zweites Capitel.

## Der Beginn der kirchlichen Reſtauration.

### 1590—1601.

Der Mann, der bisher das Meiſte für die Aufrichtung der katholiſchen Kirche in Münſter gethan, der auch durch ſeinen und ſeiner Familie Einfluß (er hatte neunzehn Brüder) die Wahl Ernſt's von Baiern durchgeſetzt hatte, der Dombechant Gottfried von Raesfeld, war bereits im October 1586 geſtorben.

1) S. das Actenſtück vom 22. Febr. 1590 Nr. 280.

2) S. das Actenſtück vom 6. März 1590 Nr. 281.

Kurz vor seinem Tode hatte er den Ordens-Provinzial der Gesellschaft Jesu, den P. Oliverius, der sich gerade in Paderborn befand und den Rektor des Collegiums zu Heiligenstadt, P. Haver, zu sich kommen lassen. Wir haben keine urkundlichen Nachrichten darüber, was den Gegenstand der Verhandlungen gebildet hat; da aber Gottfried von Raesfeld schon längst den Wunsch hegte, die Jesuiten in Münster zu sehen, so kann kein Zweifel sein, daß auch jetzt diese Angelegenheit die Reise der Väter der Gesellschaft Jesu veranlaßt hatte. Mit seinem Tode ging den Jesuiten ihre vornehmste Stütze in Münster verloren. Als aber die Testaments-Eröffnung stattfand, zeigte es sich, daß er der Gesellschaft zur Errichtung eines Collegiums in Münster ein Capital vermacht hatte, welches im Jahre 1589 bereits eine Rente von 925½ Thlr. eintrug.

Damit war der Grund für die Niederlassung gelegt und der Vicar Biderwandt und der Sekretär Engelbert Schmidt wurden vom Domkapitel beauftragt, mit den Jesuiten in Verhandlung zu treten.

Die Letzteren hegten natürlich den Wunsch, ihre Ankunft zu beschleunigen, aber bei den Verhandlungen, die alsbald darüber eröffnet wurden, stießen sie auf mannigfache Hindernisse. Es zeigte sich, daß im Domkapitel viele Gegner der Gesellschaft saßen; anstatt bei den Domherrn Förderung zu erfahren, fanden sie Schwierigkeiten. Indessen besaßen ja die Jesuiten in dem Churfürsten Ernst einen warmen Freund und Förderer und sein Einfluß reichte hin, um die Bedenken, welche das Capitel hegte, zu zerstreuen. Am 24. Febr. 1588 kamen die ersten Väter, nämlich Petrus Michael und Franz Hambach, von Köln zu dauerndem Aufenthalt in Münster an. Heinrich von Raesfeld, Gottfried's Bruder, nahm sie zunächst in seinem Hause auf, bis sie zwei ihnen überwiesene Vicarienhäuser beziehen konnten.

Im October 1588 übernahmen die Patres die Leitung des Gymnasiums, welches damals 300 Schüler zählte. Ihren Bemühungen gelang es, diese Zahl alsbald so erheblich zu steigern, daß die Summe der an ihrem Unterricht theilnehmenden jungen Leute (einschließlich derer, welche Philosophie und Theologie studierten) im J. 1592 bereits 1120 betrug, darunter viele aus Dortmund, Bremen, Lübeck, überhaupt aus dem ganzen Nordwesten. Damit war der Grund zur Ausbreitung ihres geistigen Einflusses in diesen Gegenden gelegt, und die Väter konnten dem Heranreifen der Früchte ruhig entgegen sehen.

Es war natürlich, daß die Anwesenheit so eifriger Männer, als welche sich die Väter der Gesellschaft auch hier bewährten, bald der ganzen Bewegung, die auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche gerichtet war, einen neuen Anstoß gab.

Namentlich verdient neben dem Pater Toxites u. A. der Rektor Petrus Michael genannt zu werden, weil die Erfolge seines persönlichen Wirkens sich nach den verschiedensten Seiten hin bemerkbar machten. Michael war, als

er nach Münster kam, 31 Jahr alt. Er hatte seine Studien in Paris zum Abschluß gebracht und war dann im Frühjahr 1587 nach Düsseldorf gekommen, wo es ihm gelang, sich die besondere Gunst des Jungherzogs Johann Wilhelm zu erwerben. Bei der Überreichung der goldenen Rose, die der Papst der Herzogin Jacobe im J. 1587 gesandt hatte[1]), hatte Pater Petrus Michael eine Rede gehalten, die ihm die Freundschaft Johann Wilhelm's eintrug. Auch Churfürst Ernst hatte ihn in gleicher Weise zu seinem Vertrauten gemacht; er verwandte ihn zu Staatsgeschäften und Gesandtschaften und bewies ihm später wiederholt sein besonderes Wohlwollen. Daneben war Michael auch auf wissenschaftlichem Gebiete sehr thätig. Er verfaßte eine Reihe von Streitschriften, darunter mehrere gegen den reformirten Herrn Johann von Münster, der auf seinem Gute Vortlage lebte und dessen Schriften weite Verbreitung gefunden hatten[2]).

Unter diesen Umständen erschien gerade Michael als eine sehr geeignete Kraft, um den schwierigen Posten als Rektor des neuen Collegiums in Münster zu übernehmen und man muß sagen, daß er denselben im Sinn seiner Vorgesetzten vortrefflich ausgefüllt hat.

Die Hindernisse, auf welche die Pläne der Jesuiten bei den Statthaltern und den Beamten, überhaupt bei der ganzen Bevölkerung stießen, waren in der That sehr groß.

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß die Gesellschaft ihr Ziel entweder gar nicht oder doch nicht so rasch als es geschehen ist, erreicht haben würde, wenn nicht der Einfluß des Landesfürsten ihnen in allen ihren Unternehmungen zur Seite gestanden hätte. Bereits im Juli 1590 war Propst Gropper wieder in Münster, um seine Bemühungen mit denen der Jesuiten in Sachen der Restaurationspolitik zu vereinigen. Aber die Statthalter gaben ihm am 18. Juli die Antwort: „Es sei bedenklich, ferner in Sachen der Restauration etwas vorzunehmen in jetzigen unruhigen Zeiten und bei währendem nachbarlichen Kriegswesen“[3]). In dem Rezeß, welcher am 29. Juli unterzeichnet ward, erklärten Domkapitel und Statthalter einstimmig, daß sie „so viel es nach Gelegenheit jetziger unruhiger Zeiten und Läufe geschehen könne“, in Sachen der Visitation und Reformation in Religionssachen vorwärts gehen wollten; man wolle über diese Angelegenheit einen Bericht abfassen und dem Churfürsten einsenden[4]). Als am 13. Nov. 1590 diese Sache im Domkapitel zur Sprache kam, stand man noch auf demselben Punkte; man beschloß, darüber in Communikation mit den Herrn Statthaltern zu treten, und

1) S. oben S. 83 das Actenstück Nr. 9 vom 13. Mai 1587.

2) Diese Controverse verdiente eine besondere wissenschaftliche Untersuchung; sie hat zu ihrer Zeit großes Aufsehen erregt und ihre Wirkungen sind weithin fühlbar geworden.

3) S. das Actenstück vom 17.—18. Juli 1590 Nr. 282.

4) S. das Actenstück vom 27. Juli 1590 Nr. 283.

dahin „zu gedenken, daß in den Schulen einerlei Bücher und Auctores geleſen werden, welches dann ein guter Anfang zur Reſtaurirung der katholiſchen Religion ſein werde“[1]).

Während das Domkapitel und die Statthalter ſomit ſich nur langſam vorwärts bewegten, ergriff Churfürſt Ernſt energiſchere Maßregeln. Zu Weihnachten 1591 erließ der Official zu Münſter (offenbar in Ernſt's Auftrag) einen Befehl an den Paſtor zu Ahaus, in welchem der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt verboten ward[2]). Es kann kein Zweifel ſein, daß es ſich hier um eine allgemeine Verfügung an alle Geiſtlichen ſolcher Orte handelte, wo jener Gebrauch beſtand. Der Erfolg dieſes Schrittes war zunächſt, wie wir aus Ahaus wiſſen, für die Regierung kein ermuthigender. Der Gebrauch unter beider Geſtalt ward allerdings eingeſtellt, aber von nun an erſchien in Ahaus überhaupt Niemand mehr in der Kirche, um zu communiciren. Am 18. März 1592 reichten Bürgermeiſter, Schöffen und Rath der Stadt Ahaus eine Bittſchrift an die Statthalter des Stifts ein, in welcher ſie ausführten, daß der Gebrauch vor ſechzig Jahren bei ihnen auf obrigkeitliche Anordnung eingeführt worden ſei, und ſie ſeien alle nicht anders erzogen und gelehrt. Man möge ihnen auch ferner die bisherige Übung, bei welcher ſie einträchtig und friedlich gelebt, geſtatten. Es war natürlich, daß dies Geſuch abgelehnt wurde[3]).

Die Städte, und zumal die Stadt Münſter, waren hier wie überall der Hauptſitz der evangeliſchen Parteien. In Münſter ſelbſt war freilich die öffentliche Übung des evangeliſchen Gottesdienſtes ſeit langer Zeit eingeſtellt; aber die zahlreichen evangeliſchen Bürger gingen, ſobald ſie das Abendmahl genießen wollten, in benachbarte Orte, z. B. nach Burgſteinfurt, ſchickten ihre Söhne auch auf das von dem Grafen Arnold dort errichtete Gymnaſium und zeigten ſich gegen das Domkapitel wie gegen die Jeſuiten durchaus ablehnend.

Nicht bloß unter den Bürgern, ſondern auch unter den Geiſtlichen hatte die evangeliſche Lehre Anhänger. Im J. 1592 ging das Gerücht, daß der bisherige Paſtor an der St. Servatius-Kirche, Heinrich Lichius, der vor Kurzem in Eſſen zum Calvinismus übergetreten war, Willens ſei, mit Hülfe der Geſinnungsgenoſſen die Fortführung ſeiner Paſtorats-Geſchäfte in Münſter durchzuſetzen. Die Sache ſchien ſo gefährlich, daß das in dieſen Dingen ſonſt ſo ſchwerfällige Capitel am 19. Sept. 1592 beſchloß, den Lichius ſofort ſeines Amtes für verluſtig zu erklären, die Amtswohnung mit Beſchlag zu belegen und einen katholiſchen Paſtor an ſeine Stelle zu ſetzen[4]).

Die nächſte allgemeine Maßregel, die das Domkapitel vornahm, war die

1) S. das Actenſtück vom 13. Nov. 1590 Nr. 284.
2) S. das Actenſtück vom 18. März 1592 Nr. 285.
3) S. das Actenſtück vom 18. März 1592 Nr. 285.
4) S. das Actenſtück vom 19. Sept. 1592 Nr. 286.

Aufforderung an die Archidiakonen, denen die Aufsicht über die religiösen und kirchlichen Zustände der Pfarreien ihres Sprengels oblag, über die Verhältnisse ihrer Bezirke Bericht zu erstatten. In der That erließen denn auch manche Archidiakonen bezügliche Befehle an die Geistlichen [1]) und aus verschiedenen Parochieen gingen auch Berichte ein [2]). Aber gleich hier ergaben sich Hemmnisse aller Art. Die Archidiakonal-Gerichtsbarkeit gehörte zu denjenigen Theilen der alten kirchlichen Verfassung, die seit dem Beginn der reformatorischen Bewegung auf besonders starken Widerstand gestoßen war; weder die Geistlichen, noch die Gemeinden waren erfreut darüber, daß jetzt eine Neubelebung dieser alten Einrichtung stattfinden sollte und die weltlichen Beamten unterstützten den passiven Widerstand der Bevölkerung, indem sie die Vollziehung der Beschlüsse, die bei den Sendgerichten gefaßt wurden, verweigerten [3]). So war es ganz natürlich, daß die erforderten Berichte, die den Pastoren doch zugleich eine Anzeige solcher Dinge und Personen auferlegten, deren Namhaftmachung ihnen aus verschiedenen Gründen peinlich sein mußte, nur sehr langsam eingingen.

Die Statthalter hatten sich in dieser Sache dahin erklärt, daß sie, sobald die befohlenen Berichte eingegangen seien, mit jedem der Archidiakonen in Verhandlung treten und mit ihnen berathen wollten, in welcher Weise der weltliche Arm zur Abstellung der Mißbräuche mitwirken solle [4]). Doch es hing auch nach dieser Seite hin Alles von dem Eingang der Berichte ab. Und nun erklärten die Statthalter noch dazu am 13. October 1594, daß diese Berathung erst dann stattfinden solle, wenn sämmtliche Berichte vorlägen [5]). Es war ganz offenbar, daß man die Sache verschleppen wollte. Dies kam auch bei einer anderen Gelegenheit sehr deutlich zu Tage. Das Capitel hatte die Statthalter gebeten, den Archidiakonen bei Ausführung der Sendgerichtsurtheile den weltlichen Arm zu leihen; am 9. Nov. 1596 erinnerte das Capitel die Statthalter wiederholt an diese Sache [6]); darauf erhielt dasselbe jedoch am 20. Nov. die Antwort, daß die Räthe zu sehr mit anderen Geschäften beladen seien und daher das Ansinnen des Capitels einstweilen ablehnen müßten [7]).

Die Statthalter standen ganz offenbar unter dem Einfluß der Stimmung, die die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung beherrschte. Namentlich waren, wie die amtliche Aussage einer dem Domkapitel sehr nahe stehenden Persönlichkeit im J. 1597 feststellte, „viele vom Adel nicht katholisch“ [8]). Ein so angesehenes Geschlecht wie die von Merfeld hatte sich nicht nur selbst von

1) S. das Actenstück vom 22. Januar 1593 Nr. 287.

2) S. den Bericht von 27. Januar 1593 Nr. 288 über die Zustände in Breden.

3) S. das Actenstück vom 13. Nov. 1593 Nr. 289. 4) S. das Actenstück vom 28. Juli 1594 Nr. 292. 5) S. das Actenstück vom 13. Oct. 1594 Nr. 293.

6) S. das Actenstück vom 9. Nov. 1596 Nr. 295. 7) S. das Actenstück vom 20. Nov. 1596 Nr. 297. 8) S. das Actenstück vom 26. März 1597 Nr. 301.

der katholischen Kirche losgesagt, sondern auch die Herrlichkeit Merfeld zum Stützpunkt der Evangelischen gemacht, wohin die von Dülmen zur Kirche gingen [1]). Wir werden unten auf die Haltung des Adels zurückzukommen haben.

Auch unter den hohen Beamten des Bisthums war der Einfluß der Evangelischen fortdauernd groß. Der Procurator am Hofgericht zu Münster, Dietrich Seveker, aus einer alten Münsterschen Familie, war am 23. Jan. 1597 unkatholisch gestorben, sodaß man ihm das Begräbniß auf dem Kirchhof verweigerte. Die Folge davon war, daß seine Freunde sein Begräbniß an geweihter Stätte trotz des Versuchs thätlicher Verhinderung erzwangen.

Vielleicht beurtheilten die Statthalter die Möglichkeit der Durchführung bezüglicher Anordnungen richtiger als das Capitel. Denn die Röchel'sche Chronik erzählt uns zum J. 1598, daß die Regierung nirgends Mandate hinschicken durfte, „denn wenn die Unterthanen sie erhielten, so zerrissen und verbrannten sie dieselben“ [2]).

Unter diesen Umständen waren die Fortschritte der Restauration gering; in der Sitzung des General-Capitels vom 14. Nov. 1596 constatirte der Domdechant, daß die Dinge noch auf dem Punkte ständen wie in früheren Jahren [3]). Um doch wenigstens etwas zu thun ward in der Capitels-Sitzung vom 10. December 1596 beschlossen, daß man „in sonderheit fleißige Achtung haben solle, daß die Tibben oder Wiedertäufer, welche fast in den Städten hin und wieder einschleichen, nicht gestattet würden“ [4]).

In der Sitzung vom 14. Dec. mußte sich aber das Domkapitel von den Statthaltern sagen lassen, daß der Archidiakon selbst die „Wiedertäufer“ zu Borken und Vreden wider die Mandate tolerire [5]).

Unter solchen Umständen hielt es der Churfürst, welcher die Verwaltung des Stifts immer noch nicht persönlich leitete, für unerläßlich, seinen Einfluß nochmals geltend zu machen. Zu Anfang 1597 machte er einer Gesandschaft des Domkapitels zu Arnsberg eine Reihe von Eröffnungen, welche die Religionssache betrafen. Zunächst verlangte der Erzbischof die Publikation der Beschlüsse des Tridentinums, welche bisher im Stift noch nicht erfolgt war. Ferner wurde die Beförderung und weitere Unterstützung der Gesellschaft Jesu und die Verstärkung der Fonds des Seminars gefordert. Endlich sollte eine Reformation des Clerus, zumal in Bezug auf dessen Sitten, stattfinden, d. h. der Concubinat, in welchem sehr viele Geistliche lebten, sollte abgeschafft werden [6]).

Das waren Forderungen, die dem Domkapitel und den Statthaltern sehr

1) S. das Actenstück von 1593 Nr. 290. 2) Röchel's Chronik S. 138. 3) S. das Actenstück vom 14. Nov. 1596 Nr. 296. 4) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1596 Nr. 298. 5) S. das Actenstück vom 14. Dec. 1596 Nr. 299. 6) S. das Actenstück vom 26. März 1597 Nr. 301.

viel Nachdenken bereiteten. Zu Anfang April 1597 begannen die Verhandlungen über diese Punkte ohne daß ein wirkliches Resultat erzielt ward[1]), bezw. ohne daß zunächst bestimmte Maßnahme erfolgten. Darauf sandte der Churfürst im Juli 1597 den Herrn von Buchholz als Gesandten nach Münster mit dem Befehl, dahin zu wirken, daß den Arnsberger Eröffnungen Folge gegeben werde[2]). Aber das Resultat war abermals das gleiche. Das einzige, was geschah, war die Erneuerung der Befehle an die Archidiakonen wegen Einreichung der oben erwähnten Berichte[3]).

Am 9. Januar 1598 erfolgte dann ein neues Edikt des Churfürsten an die Statthalter, die man am kölnischen Hof als die Hauptschuldigen anzusehen schien. Am 23. desselben Monats verantworteten sie sich darauf, indem sie erklärten, daß sie in Sachen des „Religions-Verlaufs" etliche Artikel hätten verfassen und dem Domkapitel wie den Archidiakonen zustellen lassen[4]). Sobald die erforderten Berichte eingetroffen seien, erkannten sie sich schuldig, dasjenige zu verhängen, was in jetziger Zeit ohne Weiterungen ins Werk gesetzt werden könne[5]).

Es ist sehr zu bezweifeln, daß der Churfürst damit zufrieden war. Dasjenige, was thatsächlich geschah, waren einige Erlasse der Räthe gegen die sog. Wiedertäufer in Bocholt[6]), ein Edikt an den Rentmeister zu Bocholt wegen eines calvinischen Predigers zu Werth[7]) und ein Befehl an den Official und Siegler, worin ihm geboten ward, über die Maßregeln zu berichten, die er in Sachen des Religions-Verlaufs bisher getroffen habe[8]).

Es war kein Wunder, daß das Domkapitel in seiner Sitzung vom 28. Juli feststellte, daß in der Religionssache wenig Besserung verspürt werde. Die Einlieferung der befohlenen Archidiakonalberichte, von welcher ja noch immer Seitens der Statthalter alles weitere abhängig gemacht ward, wurde von einzelnen Domkapitularen, z. B. dem Thesaurar, als sehr bedenklich bezeichnet[9]). Jedenfalls zögerte eine große Anzahl von Capitularen, sie einzureichen[10]). Im Nov. 1598 war man immer noch auf demselben Flecke wie vor Jahren.

Unter diesen Umständen entschlossen sich der Churfürst und seine Rathgeber, andere Mittel zu ergreifen und die Leitung der kirchlichen Restauration in die Hand solcher Männer zu legen, die williger als das Domkapitel auf die Absichten des Erzbischofs eingingen. So reifte der Plan, ein Tribunal in

---

1) S. das Actenstück vom 10. April 1597 Nr. 302. 2) S. das Actenstück vom 16. Juli 1597 Nr. 303. 3) S. das Actenstück vom 14. Nov. 1597 Nr. 304.
4) Es ist das Actenstück vom März 1597 Nr. 300 gemeint.
5) S. das Actenstück vom 23. Jan. 1598 Nr. 307.
6) S. das Actenstück vom 5. Jan. und 10. April 1598 Nr. 306 und 308.
7) S. das Actenstück vom 1. Juni 1598 Nr. 309. 8) S. das Actenstück vom 27. Juli 1598 Nr. 310. 9) S. das Actenstück vom 28. Juli 1598 Nr. 311.
10) S. das Actenstück vom 13. Nov. 1598 Nr. 312.

Münster zu errichten, welches den Namen eines „Geistlichen Raths“ tragen und vor Allem die Visitation oder Inquisition leiten sollte.

Es wäre schwierig gewesen, an die Ausführung dieses Planes heranzutreten, wenn nicht im Winter 1598 auf 1599 ein Ereigniß eingetreten wäre, welches der ganzen Entwicklung der politisch-religiösen Dinge eine neue Wendung gab, die zuständigen münsterschen Behörden gehorsam und willig machte und die Widerstandskraft der Bevölkerung brach. Dies Ereigniß war der Überfall des Stifts durch die große spanische Armee, die um dieselbe Zeit auch die Rheinlande verwüstete und die „Ketzer“ zum Gehorsam brachte.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die furchtbaren Greuel zu erzählen, von denen im Stift Münster noch Kind und Kindeskinder zu berichten wußten. Alle Furien des Kriegs waren entfesselt und besonders waren es die münsterländischen Städte, die die schwere Hand des spanischen Heeres zu fühlen bekamen. Die Städte Haltern, Dülmen, Bocholt, Borken, Horstmar, Billerbeck, Werne, Beckum wurden besetzt und geplündert. Vom November 1598 bis zum März 1599 dauerte die Einlagerung. Um das Unglück voll zu machen brach um dieselbe Zeit eine pestartige Krankheit aus, welche eine unglaubliche Menge Menschen hinraffte. Zerschlagen, gebrochen und verarmt ging die Bevölkerung des Stifts in den Sommer des J. 1599 hinein, der ihnen endlich die Befreiung von den Spaniern brachte.

Zu Anfang Mai 1599, wenige Wochen nach dem Abzug der Spanier, erschien ein Gesandter des Churfürsten Ernst im Stift, welcher den Auftrag des Landesherrn überbrachte, einen „Geistlichen Rath“ zur Unterdrückung der Häretiker einzusetzen. Wir besitzen das Original-Protocoll der Verhandlungen, welche über diese Sache geführt wurden[1]).

Der Gesandte erklärte den Verordneten des Domkapitels, daß nach der Überzeugung des Erzbischofs die Statthalter und Räthe zu sehr mit anderen Geschäften beladen seien, als daß sie sich der Herstellung der katholischen Religion mit dem erforderlichen Eifer widmen könnten. Man wolle daher einen Senatus ecclesiasticus einsetzen. Der Papst habe den Erzbischof mehrfach dazu ermahnt; „Münster wäre ein Ziel, daran viel gelegen wegen anderer beiliegender Stifter“. Der Churfürst sei nicht gemeint, eine spanische Inquisition einzuführen, sondern gedenke bei den Pastoren einen Anfang zu machen. Um die Besoldung für die Mitglieder des Senats aufzubringen sollten die geistlichen Beneficien besteuert werden.

Auf diese Eröffnung antworteten die Verordneten des Capitels, daß sie mit Freuden den Eifer des Churfürsten in der Religion wahrnähmen, auch gefielen ihnen die Vorschläge wohl. Im Übrigen aber bäten sie einstweilen um

1) S. das Actenstück vom 8. Mai 1599 Nr. 313.

schriftliche Überreichung der Proposition, damit das gesammte Capitel darüber berathen könne.

Diese Berathung fand am 11. Juni statt. Das Resultat war, daß das Domkapitel weder eine bejahende noch eine verneinende Antwort gab, sondern beschloß, daß über die Angelegenheit, deren Bedenklichkeit und Gefahren man nicht verhehlte, weitere Gutachten der Archidiakonen und des Suffragans einzuholen seien[1]). Bereits am 14. Juni erklärte der Suffragan im Capitel, daß er den Vorsitz im Geistlichen Rath nicht übernehmen könne; er habe dem Churfürsten bereits seine Entschuldigung vorgebracht und bitte, ihn mit dieser Sache zu verschonen. Das Capitel sprach sich dahin aus, daß, dieweil „alea belli vicini allnoch ungewiß" große Vorsicht zu gebrauchen sei. Es sei am beßten, die Sache zu vertagen.

Der churfürstliche Gesandte, Propst Buchholz, hatte zugleich den Auftrag, noch eine andere wichtige Sache beim Domkapitel auszurichten, nämlich die Wahl des Coadjutors von Köln, des Herzogs Ferdinand von Baiern, zum Coadjutor des Churfürsten Ernst in Münster. Am 15. Juni 1599 fand die erste Verhandlung über diese Frage zwischen Buchholz und den Verordneten des Capitels statt; am 18. dess. Monats erfolgte die Resolution, die Herrn hätten Bedenken, dasjenige, was wegen der Coadjutorie vorgeschlagen worden sei, dem General-Capitel vorzutragen und zwar hauptsächlich deßhalb, weil die Einsetzung eines Coadjutors der Capitulation und dem Juramentum Episcopi widerspreche, sowie weil Unruhen in Folge derselben zu befürchten seien.

Zu Anfang Juli erschien Buchholz von Neuem in Münster und brachte die Mittheilung, daß der Churfürst mit dieser Antwort nicht zufrieden sei. Um die Sachen zu fördern gehe der Erzbischof mit dem Gedanken um, selbst in das Stift zu kommen und sich mit dem Bischof von Minden in Wolbeck zu treffen. Darauf erwiderten die Verordneten des Capitels, daß „man den Einwohnern zu Wolbeck noch ein Großes schuldig sei; dasselbe solle billig zuvor bezahlt werden, ehe man die Leute dergestalt mit der Hofhaltung und insonderheit mit fremder Fürsten und Herrn Hofgesinde wiederum überfiele". Buchholz erklärte, daß, wie S. Ehrw. bemerkt habe, „die Rechenkammer-Ordnung nicht allerdings gehalten werde"; „jetzt sei es die Meinung, die Rechenkammer-Ordnung zu visitiren und derselben ab und zuzuthun, wo es nöthig sei"[2]).

Damit schloß diese Berathung. Wir hören nichts von der Anwesenheit des Erzbischofs in Wolbeck, aber wohl hatten sich die Verordneten des Capitels alsbald entschlossen, die Coadjutorwahl auf die Tagesordnung des bevorstehenden General-Capitels zu setzen. Dasselbe fand am 27. Juli statt und seine Berathungen endigten mit dem Beschluß, daß die Wahlfrage im Spätherbst

1) S. das Actenstück vom 11. Juni 1599 Nr. 314.
2) S. das Actenstück vom 2. Juli 1599 Nr. 316.

zur Deliberation gestellt werden solle. In der That kam denn auch am 16. Nov. 1599 die Frage zur Erörterung, aber das Resultat derselben war, daß ein neuer Aufschub bis zum Frühjahr 1600 erfolgte[1]). Am 27. April endlich einigte sich das Capitel dahin, daß der Antrag des Churfürsten abzulehnen sei; am 21. Juli 1600 erklärte der Erzbischof, daß er auf die Angelegenheit einstweilen nicht zurückkommen wolle[2]).

Waren mithin die Bemühungen des Churfürsten Ernst auf diesem Punkt vorläufig nicht zum Ziel gelangt, so entschloß sich das Capitel doch, in einer anderen Frage seine bisherige Zurückhaltung aufzugeben. Am 29. Dec. 1599 erließ dasselbe ein Schreiben an den Churfürsten, in welchem die volle Zustimmung zur Einsetzung des geplanten „geistlichen Rathes" ausgedrückt ward[3]). Am 10. Febr. 1601 wurde die Urkunde unterzeichnet, auf Grund deren der neue Rath constituirt wurde[4]); der Weihbischof Nicolaus Arresdorf wurde Vorsitzender, der Generalvicar und je zwei Mitglieder des Domkapitels und der Collegiatstifte wurden Mitglieder.

Mit der Einsetzung dieses geistlichen Tribunals war die Möglichkeit zu thatkräftiger und erfolgreicher Durchführung der Restauration gewonnen. Aber gleichzeitig mit diesem Erfolg sammelten sich auch die Kräfte des Widerstands und ein heftiger Kampf der religiösen Gegensätze entbrannte.

---

## Drittes Capitel.

## Der Widerstand im Lande.

### 1600—1609.

Mit wachsender Besorgniß hatte die einheimische Bevölkerung es beobachtet, wie der Widerstand, welchen Statthalter und Räthe (sowie zeitweilig auch die Mehrheit des Capitels) den Bestrebungen des Churfürsten Ernst und seiner Rathgeber entgegengesetzt hatten, mehr und mehr erlahmte. Von Jahr zu Jahr traten die Ziele, welche dem kölnischen Hof, der fortwährend mit den Spaniern die engsten Beziehungen unterhielt, vorschwebten, unverhüllter zu Tage. Die Ereignisse, welche sich unter dem Einfluß der Spanier soeben in den benachbarten Gebieten zugetragen hatten, die Niederwerfung Aachens und Wesels,

---

1) S. das Actenstück vom 17. Nov. 1599 Nr. 317.
2) S. das Actenstück vom 21. Juli 1600 Nr. 321.
3) S. das Actenstück vom 29. Dec. 1599 Nr. 319.
4) S. die Urkunde vom 10. Febr. 1601 Nr. 323.

die Ermordung des Grafen von Bruch und Anderes [1]), mußten die Befürchtungen der Münsterschen auf das lebhafteste wachrufen.

Hier wie am Rhein waren die Städte die Sitze und die Stützpunkte der Evangelischen und viel tiefer als man heute gemeinhin annimmt, hatten die Lehren des Calvinismus und der sog. Anabaptismus in Münster, Warendorf, Coesfeld, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte Wurzel gefaßt. Alle diese Städte besaßen auf Grund ihrer Privilegien ein solches Maß von Selbstverwaltung und Gerichtshoheit, daß es nach Lage der damals bestehenden Rechtsverhältnisse für die Landesregierung rechtlich schwierig war, die Evangelischen wider den Willen der Magistrate wirksam zu bekämpfen.

Allerdings bestanden diese Schwierigkeiten nur so lange, als die Regierung Willens war, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu achten. Eine entschlossene Regierung besaß jeder einzelnen der verschiedenen Städte gegenüber ein solches Maß von Überlegenheit an Macht, daß auf die Dauer kein Magistrat es wagen konnte, den Eingriffen der fürstlichen Gewalt Widerstand entgegenzusetzen.

Die Städte, welche die Gefahren, die jeder von ihnen in der Vereinzelung drohten, fühlten, thaten am 15. Juli 1600 den wichtigen Schritt, daß sie unter einander ein Schutzbündniß wider alle Eingriffe in ihre Rechte abschlossen [2]). Darin ward ausgemacht, daß jeder Versuch, eine einzelne Stadt wider ihre Privilegien zu beschweren, von der Gesammtheit der Städte als eigne Angelegenheit betrachtet und auf dem geeignet erscheinenden Wege zurückgewiesen werden solle. In der Urkunde ward ausdrücklich festgestellt, daß der Abschluß des Bundes veranlaßt sei durch die Rechtsverletzungen, welche sich die Regierung wider einzelne Städte habe zu Schulden kommen lassen. So habe die Regierung gegen das bestehende Recht Person und Eigenthum der Bürger thätlich angegriffen, während es ihr nur erlaubt sei, in Streitfällen auf dem Prozeßwege vorzugehen; ohne vorheriges Rechtserkenntniß werde fortwährend trotz Bittens, Flehens und Protestirens auf dem Verwaltungswege in Streitfragen thätliche Execution angeordnet und vollzogen. Dies Alles, heißt es, widerspreche den Landesprivilegien (zumal dem Privileg von J. 1570) auf das unzweideutigste.

Der Erfolg, den die Opposition durch den Abschluß des Städtebundes erreicht hatte, war nicht zu unterschätzen. Indessen reichte er doch nicht hin, die Regierung auf der Bahn, die sie eingeschlagen hatte, aufzuhalten. Das bisherige Verfahren wider die Städte wurde fortgesetzt.

Wir besitzen eine Verhandlung des Domkapitels vom 1. Sept. 1601,

---

1) S. darüber oben S. 47 ff. und die dazu gehörigen Urkunden.

2) S. das Actenstück vom 15. Juli 1600 Nr. 320.

durch die ein interessantes Streiflicht auf diese Dinge fällt. Die Städte Ahlen, Bocholt und Coesfeld hatten sich, ermuthigt durch den Abschluß des Bundes, weiteren Eingriffen der Regierung widersetzt. Besonderes war Ahlen oppositionell aufgetreten; die Stadt hatte z. B. im J. 1600 den Truppen des gegen die Spanier marschierenden deutschen Heeres ihre Thore geöffnet, dagegen den Soldaten des Churfürsten von Köln den Eintritt verwehrt. Darauf beantragten nun die Räthe, daß man auf dem Verwaltungswege gegen die genannten Städte vorgehen solle; denn „in dieser Sache ordinarie zu procediren, heiße sie auf die lange Bahn schieben“[1]). Man beabsichtigte also auch hier wieder in derselben Weise vorzugehen wie es früher geschehen war.

Wir haben im ersten Buch gesehen, daß eines der wirksamsten Mittel, welches die clevische Regierung gegenüber den evangelisch gesinnten Städten angewandt hatte, der Eingriff in die bis dahin freien Wahlen zu den städtischen Ämtern gewesen war. Auch die münstersche Regierung entschloß sich jetzt, an die Städte den Befehl zu erlassen, daß nur solche Personen Mitglieder der Magistrate werden könnten, welche ein Zeugniß ihres Pfarrgeistlichen über ihre katholische Gesinnung beizubringen im Stande wären.

Es war natürlich, daß dieser Befehl auf heftigen Widerspruch stieß und man hätte wohl nicht einmal den Versuch wagen dürfen, dem Edikt Nachdruck zu geben, wenn nicht die furchtbaren Nachwehen des spanischen Überzugs einestheils Furcht und Schrecken (denn leicht konnte sich derartiges wiederholen) und anderntheils im Gefolge des finanziellen Ruins eine starke Herabstimmung des alten Selbstgefühls herbeigeführt hätte.

Aus den mir zugänglich gewordenen Acten erhellt nicht, wann der erste bezügliche Befehl erlassen worden ist. Jedenfalls sehen wir aus dem Mandat vom 23. Dec. 1601, in welchem die früheren Befehle in Sachen der Rathswahlen erneuert wurden, daß sie bis dahin ohne Resultat gewesen waren[2]). Jetzt wurde den Beamten zur Pflicht gemacht, im Fall des Ungehorsams die Namen der Churgenossen (d. h. der Mitglieder der Wahlcollegien) aufzuzeichnen und über deren bisherigen Lebenswandel an die Regierung zu berichten.

Wir besitzen Kenntniß von den Verhandlungen, welche auf Grund dieses Erlasses zwischen den bezüglichen Beamten und einzelnen Stadtmagistraten gepflogen wurden. Als zu Warendorf im Januar 1602 die Vorbereitungen zu den Rathswahlen stattfanden, forderten der churfürstliche Richter Dietr. Baumann und der Fiscal zu Münster am 13. Januar, daß die Churgenossen ihm Audienz gewährten, da sie eine Werbung zu verrichten hätten. Darauf ward ihnen erwidert, daß es den Churgenossen nicht zustehe, Audienzen zu

1) S. das Actenstück vom 1. Sept. 1601 Nr. 325.
2) S. das Actenstück vom 23. Dec. 1601 Nr. 328.

geben und so unterblieb die Werbung[1]). Die Rathswahlen wurden vollzogen ohne daß man die fürstlichen Befehle auch nur angehört hätte. Zu Ahlen fanden die Wahlen im Herbst desselben Jahres statt. Hier gelang es dem Richter Werner Kloet, den fürstlichen Befehl in aller Form Rechtens zu insinuiren. Hierauf erhielt Kloet laut notarieller Aufzeichnung am 29. Sept. 1602 von dem Stadt-Sekretarius Heinrich von Schorlemer Namens der Churgenossen folgende Antwort: „Sie, die Churgenossen Albert Brune, Gerhard Hoeselmann, Joh. Drepper jr., Heinr. Roleff, Joh. Drepper sen., Everhard Niemann, Jasper Tacke und Joh. Geistmann seien ihrer Einfalt nach unverdächtigen Glaubens und ihre Absicht sei, der Stadt Ahlen uraltem Brauche nach fromme unverdächtige Personen, guten Leumunds nach ihrem besten Verstande zu erwählen und zu kiesen, dergestalt, daß sie solches vor dem allmächtigen Gott, Churfürstlicher Durchlaucht, den Fürstlich Münsterschen Räthen und Jedermänniglich zu jeder Zeit zu verantworten wissen wollen. Der Religion halber könnten sie Niemandem ins Herz sehen"[2]).

Diese und ähnliche Vorgänge wiederholten sich von nun an in fast allen Städten von Jahr zu Jahr. Zu Anfang 1603 brachte der Richter Baumann seine Werbung beim Magistrat zu Warendorf richtig an. Er erhielt darauf die Antwort: „Dieweil die Rathswahl von unvordenklichen Zeiten her frei gewesen sei und noch sei, so wolle man sich nicht versehen noch verhoffen, daß Jemand dieselbe zu turbiren gemeint sei; auch wisse man von angeblichen Sektirereien in der Stadt nichts"[3]).

Es konnte nicht fehlen, daß solche offenbare Verletzungen alter Rechte (die Stadt entschloß sich gegen die Regierung in dieser Sache den Rechtsweg zu beschreiten und erhob Klage beim Reichskammergericht) die Bürgerschaft in hohem Grade erbitterten. Gegen die Geistlichkeit richtete sich der Groll in erster Linie und es fielen öffentlich harte Worte wider sie[4]).

Inzwischen waren die Dinge an dem Orte, auf welchen das Meiste ankam, bereits bis zu offenen Thätlichkeiten gediehen, nämlich in der Stadt Münster.

An dem Besitz dieser Stadt war bei der großen Bedeutung, die sie als Mittelpunkt eines großen und weiten Gebietes und eines wohlhabenden, geistig und körperlich sehr tüchtigen Volksstammes besaß, sehr viel gelegen. Wer in ihr die geistige Herrschaft übte, hielt zugleich alle die Fäden in der Hand, die hier von Alters her zusammenliefen; ja es war die Hoffnung vorhanden, von diesem Punkt aus auch noch in anderen benachbarten Territorien Fuß zu fassen

1) S. das Actenstück vom 13. Jan. 1602 Nr. 329.
2) S. die Actenstücke vom 29. Sept. und 20. Oct. 1602 Nr. 331 und 332.
3) S. das Actenstück vom Januar 1603 Nr. 333.
4) S. das Actenstück vom 20. Juli 1603 Nr. 334.

und allmählich den ganzen Nordwesten von hier aus mittelbar oder unmittelbar zu beeinflussen.

Einstweilen freilich stand man hier vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Die Stimmung der Bevölkerung war dem Katholicismus entschieden ungünstig. Als z. B. im J. 1603 aus Anlaß des Jubiläums von den kirchlichen Behörden eine allgemeine Prozession nebst Bittgang angeordnet worden war, versammelte sich die Bürgerschaft trotz der Ermahnungen des Erzbischofs auf dem Schoehaus, um Schritte dagegen zu berathen und es ward schließlich verboten, an dieser Feierlichkeit theilzunehmen. Man war auf katholischer Seite der Überzeugung, daß hierin der Einfluß der Evangelischen zu Tage kam, welche im Magistrat stark vertreten waren [1]).

Um dieselbe Zeit, wo zu Warendorf, Ahlen und an anderen Orten der Versuch gemacht wurde, die Rathswahlen im Sinne der Regierung zu beeinflussen, geschah das Gleiche auch in Münster.

Indessen erhielt der fürstliche Richter Godfried Leisting, der mit der Vollziehung dieses Auftrags betraut war, beim Magistrat kein Gehör. Privatim wurde ihm erklärt, daß die Wahlen seit unvordenklichen Zeiten frei gewesen seien und die Stadt wolle sich in ihren Privilegien nicht beeinträchtigen lassen. Am 17. Jan. 1603, als Leisting zum dritten Mal vor Beginn der Wahlen sich bei den Churgenossen meldete, um die Wahl katholischer Personen zu fordern, wurde ihm von dem Stadt-Sekretär das übergebene fürstliche Mandat mit dem schriftlichen Vermerk des Magistrats zurückgestellt, „es werde nicht geglaubt, daß dieses Schreiben die Stadt Münster betreffe; ohnedies werde der Richter sich zweifelsohne zu berichten wissen, wie es allhie gebräuchlich sei. Signatum 21. Januar anno 1603". Das Resultat der Wahlen war derart, daß es, wie unsere Quellen sagen, von katholischen Leuten beklagt werden mußte [2]).

Die Regierung hielt es nunmehr für zweckmäßig, denjenigen Bürgern das kirchliche Begräbniß zu verweigern, welche nicht wenigstens einmal jährlich das Abendmahl auf katholische Weise empfangen hatten. Diese Personen sollten auch weder in den Kirchen noch auf den Friedhöfen beigesetzt werden dürfen. Nun gab es damals viele Münstersche Bürger, die das Abendmahl nicht alljährlich empfangen hatten, selbst wenn sie sich sonst katholisch hielten und darunter Männer, die sehr achtungswerth und sehr angesehen waren. Aber das churfürstliche Gebot sollte streng gehandhabt werden; wenn sie todt waren konnten sie überall, nur nicht dort bestattet werden, wo ihre Vorfahren und ihre Angehörigen bisher begraben worden waren.

---

1) Nach den Angaben in dem Mandat Kaiser Rudolf's vom 3. Mai 1607 s. Nr. 359. Die Stadt bestritt die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben des Mandats s. Urk. Nr. 366.

2) S. das Actenstück vom 26. März 1605 Nr. 343.

Nun war gegen Ende März 1604 der Bürger Wilhelm Neuhaus gestorben, und es verlautete alsbald, daß seine Freunde Willens seien, ihn, wie herkömmlich, auf dem Lambertikirchhof zu beerdigen. Da hielt die Behörde den Augenblick für gekommen, in welchem sie ernstlich einschreiten müsse. Es erfolgten am 27. März strenge Mandate, in welchen sowohl die geistliche wie die weltliche Obrigkeit die Beisetzung verboten[1]). Trotz dieser Verbote erfolgte in denselben Tagen die Beerdigung und daraufhin ward von der geistlichen Obrigkeit das Interdikt über die Lambertikirche, die durch jenen Akt profanirt sei, verhängt[2]).

Damit war man in Münster im offenen Kampfeszustand begriffen. Die Stadt nahm diesen Maßregeln gegenüber alsbald eine so drohende Haltung an, daß in einer Sitzung des Domkapitels vom 30. Juli 1605 alles Ernstes der Vorschlag auftauchte, man möge die Regierung und die geistlichen Behörden unter einem passenden Vorwand lieber aus Münster entfernen[3]). Man befürchtete offenbar Gewaltthätigkeiten. Indessen siegte in der Stadt der ruhigere Theil der Bürgerschaft und der Magistrat beschloß, wider die erfolgte Verletzung der Privilegien den Rechtsweg zu beschreiten.

Für den raschen Fortgang der Restaurationsbestrebungen war es hinderlich, daß innerhalb der verschiedenen geistlichen Instanzen Zwistigkeiten ausbrachen. Am 22. Juni 1604 reichten die Räthe des Senatus ecclesiasticus dem Erzbischof Ernst eine Beschwerde wider den apostolischen Nuntius ein, in welcher sie mit der Niederlegung ihres Amtes drohten, da sie ohnedies auf Hindernisse und Haß stießen[4]).

Aus den Verhandlungen des Domkapitels vom 27. Juli 1605 sehen wir, daß auch zwischen den Archidiakonen und dem geistlichen Rath Meinungsverschiedenheiten entstanden waren. Der Senatus ecclesiasticus betrachtete es als seine besondere Aufgabe, die Geistlichkeit zu säubern; wir hören oft von Entsetzungen, Privationen und Maßregelungen[5]). Hierbei stieß der Senat aber bisweilen auf den Unwillen nicht nur der Geistlichen und der Gemeinden, sondern auch der Archidiakonen[6]). In der Sitzung des Domkapitels vom 26. Januar 1607 beschweren sich die Diakonen ferner, daß der Senat überall, wo er Geistliche a divinis suspendire, die Kirchen einfach schließe und zugleich auch den Fortgang der Schulen in Gefahr bringe[7]).

---

1) S. die beiden Actenstücke vom 27. März 1604 Nr. 335 und 336.

2) S. das Actenstück vom 6. April 1604 Nr. 337.

3) S. das Actenstück vom 30. Juli 1605 Nr. 346.

4) S. das Actenstück vom 22. Juni 1604 Nr. 339.

5) S. die Actenstücke vom 6. April 1604 Nr. 337, vom 22. Juni 1604 Nr. 339 und vom 25. Febr. 1605 Nr. 342.

6) S. das Actenstück vom 27. Juli 1605 Nr. 345.

7) S. das Actenstück vom 26. Januar 1607 Nr. 355.

Die Archidiakonen hätten es lieber gesehen, wenn der Senat seine Thätigkeit weniger auf die Säuberung der Geistlichkeit als auf die Ausweisung der „Ketzer" gerichtet hätte. Sie beschwerten sich deßhalb am 7. März 1607 beim Capitel, daß der geistliche Rath zwar Pastoren privire, aber nichts wider die „Wiedertäufer" vornehme[1]). Indessen war das Verhalten des Senats von der Erwägung geleitet, daß er des Clerus mächtig sei und daß, sobald hier Wandel geschafft sei, die Maßregeln gegen die Laien unter des Clerus Mitwirkung um so sicherer und nachdrücklicher erfolgen könnten. In der That wurden die Vorbereitungen zur Einwirkung auf die breiten Massen des Volkes schon jetzt von den geistlichen Instanzen in umfassender Weise getroffen.

Im März 1607 kam Churfürst Ernst selbst nach Münster, um mit dem Domkapitel die weiteren Maßregeln in der Religionssache zu verabreden. Am 19. März 1607 begann der Erzbischof seine Verhandlungen mit den Verordneten des Capitels mit der Erklärung, daß er „die räudigen Schaafe ex officio visitiren lassen wolle". Die Verordneten betonten, daß in allen Ständen die katholische Religion „in Verlauf sei", sowohl beim Adel, wie bei den Städten, wie unter den Geistlichen. Der Churfürst beschwerte sich lebhaft über die Haltung Münsters in Sachen der Öffnung der Martini-Pfarrkirche (wir werden alsbald darauf zurückkommen); er fügte hinzu, daß er befohlen habe, die jetzigen Schlösser (an den Kirchthüren) abzuschlagen „ut aggravetur facinus". Auch das Verhalten der Archidiakonen erregte des Bischofs Unwillen; dieselben duldeten „wiedertäuferische Sekten" in ihren Archidiakonaten; sie sollten dem geistlichen Senat behülflich sein, daß diese ausgerottet würden[2]). Etliche vom Adel, darunter von der Recke zu Steinfurt und Merfeld zu Merfeld widersetzten sich nicht allein, sondern ließen Schmähschriften ausgehen[3]). Recke und Merfeld forderten für sich und ihre Herrschaften Religionsfreiheit, „wie dann die Vornehmsten und Häupter vom Adel ihre Kinder auf Steinfurt, Hamm oder Dortmund schicken".

Der Beschluß, den das Domkapitel am 23. März auf diese Vorstellungen hin faßte, sah vom Adel einstweilen ab. Vielmehr wurde man dahin einig, daß „die Wiedertäufer mit allem Fleiß verhaßt und von keinem Archidiakon gestattet werden sollen". In dieser Richtung bewegten sich denn auch in der That die nächsten Schritte der geistlichen und weltlichen Behörden.

Am 6. Juni 1607 erließen die Fürstlichen Räthe an die Beamten zu Ahaus und Bocholt einen Befehl, in welchem die Ausweisung der „Wiedertäufer" bei Strafe der Güter-Einziehung verlangt wurde[4]). Dies war, wie

1) S. das Actenstück vom 7. März 1607 Nr. 356.
2) S. das Actenstück vom 19. März 1607 Nr. 357.
3) S. das Actenstück vom 23. März 1607 Nr. 358.
4) S. das Actenstück vom 6. Juni 1607 Nr. 360.

wir aus den Verhandlungen der Regierung vom 8. Juni sehen[1]), nur der Anfang; weitere Schritte blieben vorbehalten. Am 18. Juli 1607 reichten „die sämmtlichen Glaubensgenossen, so von dem gemeinen Mann Menniſten genannt werden, binnen Bocholt" (so lautet wörtlich die Unterschrift des Actenstücks) ein Gesuch an die fürstlichen Räthe ein, in welchem sie darauf hinwiesen, daß sie Niemanden betrübten, in aller Ruhe und Stillheit, auch ehrbar in Handel und Wandel sich verhalten hätten und nie eine Klage von ihren Mitbürgern über sie laut geworden sei. Auch habe eine jede Familie unter ihnen ihren Gottesdienst nur in ihrem Hause gehalten und es seien weder heimliche noch öffentliche Zusammenkünfte von ihnen gemacht worden. Sie seien dem „wüthenden, rottirenden Haufen oder dessen Anhängern, der zu Münster im J. 1533 besonderen, fantastischen Lärm gemacht und ein neues irdisches Königreich anzurichten unterstanden habe, mit nichten zugethan, sondern erachteten deren Thun für unchristlich und gottlos". Man möge sie deßhalb in Bocholt wohnen lassen und das Edikt nicht zur Ausführung bringen[2]). Am 18. August wandten sich die Gemeinden von Bocholt und Borken gemeinsam direkt an den Churfürsten mit der gleichen Bitte und dem Hinzufügen, daß sie keiner „Meuterei noch Sekterei" zugethan seien[3]).

Die „Wiedertäufer" zu Breden richteten am 12. Sept. 1607 eine ähnliche Eingabe an den Churfürsten; nur wagten sie nicht, um Zurücknahme des Ausweisungsbefehls zu bitten, sie waren schon mit Gewährung eines Aufschubs bis zum Frühjahr zufrieden. Auch in diesem Gesuch ward betont, daß sie „keine Sektiererei unternommen hätten"; ihre Frauen und Kinder besuchten täglich die Kirche, die Männer seien meist in Geschäften abwesend[4]).

Alle diese Bitten halfen indessen nichts. Die Ausweisung wurde in den meisten Orten vollzogen, obwohl dieselbe im Beginn des Winters für die Betheiligten besonders hart war.

Viele von den Ausgewiesenen wandten sich nach Holland, andere nach Wesel[5]). Doch gelang es natürlich nicht sofort Allen, sich anderswo eine Existenz zu gründen, noch konnten sie ihre Häuser und Liegenschaften sofort veräußern. Daher sahen sich viele gezwungen, aus Noth zeitweilig in ihre verlassenen Häuser während des Winters zurückzukehren, was die Magistrate auch ruhig zugelassen zu haben scheinen. Die fürstlichen Beamten aber erließen sofort neue Ausweisungsbefehle[6]) und die Betroffenen wandten sich in einem

1) S. das Actenstück vom 8. Juni 1607 Nr. 361.
2) S. das Actenstück vom 18. Juli 1607 Nr. 365.
3) S. das Actenstück vom 18. Aug. 1607 Nr. 369.
4) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1607 Nr. 371.
5) S. den Bericht vom 25. März 1608 Nr. 386.
6) S. die Actenstücke vom 10. Jan., 29. Febr. und 12. April 1608 Nr. 379, 385, 387.

Gesuch, in welchem sie ihre Nothlage schilderten, am 28. April an die Behörden[1]). Der Magistrat der Stadt Vreden selbst entschloß sich, dies Gesuch am 9. Mai insofern zu unterstützen, als er den Betroffenen ein gutes Zeugniß über ihr Verhalten ausstellte[2]).

Wir wissen nicht, was darauf zunächst geschah; wir werden sehen, daß sich Reste der alten Gemeinden noch lange Zeit im Stift behaupteten. Aber mit dem J. 1609 war die Bedeutung dieses einen Faktors der religiösen Opposition doch im Ganzen gebrochen.

Viel mehr Mühe und Schwierigkeiten machten der Regierung die anderen oppositionellen Elemente, vor Allem der hohe Adel und die Städte.

Seit alten Zeiten ragte unter dem münsterländischen Adel das alte Dynastengeschlecht derer von der Recke durch Ansehen und Reichthum hervor; nicht minder galten die Familien der Erbmarschälle von Morrien und von Merfeld als zu den ersten unter dem Adel gehörig. Ähnliches traf auf die Ketteler, Mallinckrodt[3]) u. A. zu — und alle diese Familien waren (sei es insgesammt, sei es in einzelnen Gliedern) nicht nur der neuen Lehre zugethan, sondern sie hielten sich für berufen, die Führung ihrer Standesgenossen in diesem Kampfe zu übernehmen. Daher konnte, wie oben bemerkt, der Churfürst Ernst am 19. März 1607 im Capitel mit Recht erklären, daß „die Vornehmsten und Häupter vom Adel" zu den Gegnern der katholischen Regierung hinneigten[4]).

Die ersten Maßregeln und Schritte der Regierung erfolgten wider Johann von der Recke, dessen Hinneigung zu den „Wiedertäufern" (wir haben oben gesehen, daß seine Familie in die Bewegung von 1534 tief verwickelt war) deutlich zu Tage lag, und der sich an dem Kampf besonders lebhaft betheiligt hatte. Als von der Recke wider die fürstlichen Befehle einen Protest und eine Appellation eingereicht hatte, beschloß das Capitel am 9. Juni 1607, nunmehr mit verdoppelter Energie gegen ihn vorzugehen[5]).

Gleichzeitig kam die Regierung zu dem Entschluß, auch wider den Adel das Mittel der Begräbnißverweigerung zur Anwendung zu bringen.

Zu Ende August 1607 war auf dem Hause Viehof bei Lüdinghausen Sophia Morrien im evangelischen Glauben gestorben. Am 22. Aug. kam diese Angelegenheit im Capitel zur Sprache, da von Seiten des Archidiaconus loci angefragt worden war, ob die Verstorbene kirchlich begraben werden dürfe. Das Domkapitel hegte große Bedenken, zumal da, wie es in dem Protocoll

---

1) S. das Actenstück vom 28. April 1608 Nr. 389.

2) S. das Actenstück vom 9. Mai 1608 Nr. 390.

3) Über Mallinckrodt, Wendt und Oer, s. die Urkunde vom 10. Mai 1605 Nr. 344.

4) S. die Urkunde vom 19. März 1607 Nr. 357.

5) S. das Actenstück vom 9. Juni 1607 Nr. 362.

heißt, in jenen Bezirken noch mehr „Unkatholische von Adel" wohnten, deren Haß man dadurch auf sich ziehen werde[1]). Daher hielt man es für zweckmäßig, die Sache dem „Geistlichen Rath" zu überlassen.

Dieser beschloß denn sofortiges Einschreiten. Der Pastor zu Lüdinghausen wurde angewiesen, das Begräbniß zu verweigern und die weltlichen Behörden erhielten Befehl, die Benutzung des Morrienschen Erbbegräbnisses nöthigenfalls mit Gewalt zu hindern. Als die Verwandten und Freunde die Leiche beisetzen wollten, fanden sie die Pforten des Begräbnißplatzes gesperrt und von Einwohnern der Stadt Lüdinghausen „zum stärksten besetzt". Der Leichenzug mußte umkehren.

Man kann ermessen, daß solche Scenen, welche im Stift bis dahin unerhört gewesen waren, die Leidenschaften auf das höchste erregten. Am 23. Oct. 1607 that „die Ritterschaft des Stiftes Münster" den wichtigen Schritt, daß sie den Akt für einen Schimpf, der ihr angethan sei, erklärte und Abstellung solcher Neuerungen forderte, da man den Adel sonst zwingen könne die Leichen seiner Angehörigen in andere benachbarte Lande zu überführen[2]).

Es konnte nicht fehlen, daß die Gegensätze auch auf den Landtagen in die Erscheinung traten. Johann von der Recke stellte sich an die Spitze der Opposition und nahm Gelegenheit, bei dem Landtag zu Münster im J. 1608 über das Verhalten des Churfürsten sich öffentlich zu beschweren. Der Erzbischof fühlte sich dadurch derartig getroffen, daß er im Nov. 1608 selbst in Münster erschien und vor dem versammelten Domkapitel und ständischen Deputirten sich persönlich vertheidigte; es sei nicht wahr — so erklärte der Churfürst —, daß „er des Landes Privilegien und des Adels Rechte de facto zu unterdrücken" suche; er wolle dagegen protestiren und erklären, daß er solche Schmähungen ungeahndet nicht werde hingehen lassen[3]). Damit war eine Art von Kriegszustand zwischen dem oppositionellen Adel und dem Churfürsten ausgebrochen und wir werden späterhin sehen, wie der Kampf verlief.

Während diese Conflikte vorfielen, war die Regierung auch mit der Stadt Münster und anderen Städten in neue Schwierigkeiten gerathen.

Aus Anlaß einer neuen Widersetzlichkeit des Kirchspiels Martini im April 1606 in Sachen des Begräbnisses[4]) wurde am 18. April der bezügliche Erlaß vom 22. August 1604 erneuert[5]). Dieser Schritt hinderte die Stadt indessen nicht, bei ihrer Opposition zu verharren und so geschah es, daß im Laufe des Jahres 1607 aus Anlaß eines besonderen Falles der Conflikt sich bis zu

1) S. das Actenstück vom 22. Aug. 1607 Nr. 370.
2) S. das Actenstück vom 23. Oct. 1607 Nr. 377.
3) S. das Actenstück vom 24. Nov. 1608 Nr. 394.
4) S. das Actenstück vom 13. April 1606 Nr. 347 u. vom 22. April 1606 Nr. 349.
5) S. das Actenstück vom 18. April 1606 Nr. 348.

einem Punkte steigerte, wo der Ausbruch thätlicher Abwehr bevorzustehen schien.

Am 30. November 1606 war ein Mitglied des Magistrats, der Maler Melchior Steinhoff, im Kirchspiel Martini wohnhaft, unkatholisch verstorben. Darauf verweigerte das Capitel (doch ohne Mitwirkung des Dechants Hermann Brinck) das Begräbniß und ließ dem Küster die Kirchenschlüssel abfordern. Die Provisoren der Kirche und andere Freunde des Verstorbenen waren damit nicht einverstanden[1]). Der Magistrat war der Überzeugung, daß dem Capitel von S. Martini nicht das Recht zustehe, die Kirche, welche „als Kirchspielskirche mit den Glocken und dem Thurme wie die Verträge ausweisen, dem Kirchspiel zu- und angehörig", zu schließen. Er konnte sich darauf berufen, daß die Inanspruchnahme dieses Rechtes eine Neuerung sei, weil bisher die Eingesessenen des Kirchspiels (vertreten durch die Provisoren) das Recht besessen hatten, die Kirche zu öffnen und zu schließen, da dieselbe aus den Mitteln der Bürger erbaut war und erhalten wurde.

Auf Grund dieses verbrieften Rechtes forderte der Magistrat das Capitel auf, die Schlüssel den Provisoren des Kirchspiels einzuhändigen und als dies verweigert wurde, ließ er „zu Erhaltung dieser Stadt insgemein und besonders unsers Kirchspiels zu S. Martini an der Kirche daselbst habender Gerechtigkeit" die Kirche durch den Schmied Bernd Boedde aufschließen und neue Schlüssel zu den Thüren anfertigen. Diese wurden den Provisoren eingehändigt[2]). Nun wurden die Glocken zu dem Begräbniß des Melchior Steinhoff wie bräuchlich geläutet.

Das Capitel machte (mit Ausschluß des Dechanten) am 4. December dem Generalvicar hiervon Anzeige[3]) und dieser berichtete an den Churfürsten.

Darauf erfolgte unter dem 20. Dec. ein Schreiben des Erzbischofs Ernst an die geistlichen und weltlichen Räthe, welches die strengste Untersuchung des Falles anordnete. Der Churfürst habe mit höchstem Unwillen von dem Verhalten des Dechanten von S. Martini, (welcher demnach sich offenbar auf die Seite der Stadt gestellt hatte) vernommen. Die Räthe sollen sofort im Geheimen berathschlagen, was zu thun sei; der Churfürst sei entschlossen, da „hierdurch der Allmächtige höchlich erzürnt sei" diesen hochärgerlichen Handel nicht ungeahndet zu lassen und ein Exempel zu statuiren[4]).

Im März 1607 kam nun bei der Anwesenheit des Churfürsten in Münster,

---

1) S. das Actenstück vom 1. Dec. 1608 Nr. 351.

2) S. die notarielle Aufzeichnung vom 1. Dec. 1606 Nr. 352. — Vgl. dazu das Schreiben des Capitels von S. Martini an den Generalvicar vom 4. Dec. 1606 Nr. 353. Von „Abschlagung der Schlösser" ist darin mit keiner Silbe die Rede, ebensowenig in Nr. 351.

3) S. das Actenstück vom 4. Dec. 1606 Nr. 353.

4) S. das Actenstück vom 20. Dec. 1606 Nr. 354.

wie wir oben sahen, auch diese Angelegenheit zur Sprache. Ernst drückte lebhaften Unwillen aus und fügte hinzu (wie das erhaltene Original-Protocoll sagt): „Wegen der Schlösser habe er befohlen die jetzigen Schlösser abzuschlagen, ut aggravetur facinus", d. h. damit das Verbrechen erschwert werde. Die Verordneten des Domkapitels erwiderten darauf wörtlich: „Ihrer Durchlaucht Vorschlag mit Abschlagung der Schlösser ließen sie sich wohl gefallen" [1]).

Während innerhalb des Capitels in dieser Weise über die Sache berathen wurde, waren gleichzeitig die Agenten des Churfürsten am Kaiserlichen Hof in derselben Angelegenheit thätig gewesen und es war auf Antrag des Erzbischofs unter dem 3. Mai 1604 ein Kaiserliches Pönal-Mandat wider Münster erwirkt worden, in welchem unter Hinweis auf die Vorgänge bei dem Begräbniß Unkatholischer bei schwerer Strafe geboten ward, „nach Insinuation und Verkündung dieses Kais. Mandats ohne allen Verzug von allen hieoben erzählten und anderen Thätlichkeiten abzustehen" und allen Befehlen des Churfürsten gebührenden Gehorsam zu erzeigen, sowie ferner hinfort keine andern Bürger in den Magistrat und die Ämter zu wählen, als solche welche von ihren Pfarrern und Seelsorgern ein Zeugniß beibringen können, „daß sie sich den Ordnungen und Geboten der katholischen Kirche in allen Dingen gemäß und gehorsam verhielten" [2]).

Die geistlichen und weltlichen Räthe hielten es für zweckmäßig, die Maßregeln wider die Stadt wegen der Martinikirche in denselben Tagen zu beginnen, wo dies Kaiserliche Mandat von allen Kanzeln verlesen und in allen Kirchspielen angeschlagen wurde, nämlich in der Mitte des Monats Juli.

Am 13. Juli erfolgte vor Notar und Zeugen eine Requisition der geistlichen und weltlichen Räthe an Bürgermeister und Rath, in welcher es wörtlich heißt: „Demnach am 1. Dec. des abgewichenen 1606 Jahrs die Pfarrkirche des Kirchspiels S. Martini in dieser Stadt Münster aus Befehl und Geheiß von Bürgermeister und Rath, auch Alter- und Meisterleuten jetzt gemeldeter Stadt unverantwortlicher Weise mit Abschlagung der wohlverwahrten Schlösser eröffnet und andere Schlösser und Schlüssel zu obgemelten Kirchthüren gemacht, die Schlüssel auch nach ihrem Gefallen gebraucht worden, wie noch, aber solch begangenes Factum den von Ihrer Kais. Majestät unter Dato Prag den 3. Mai ablaufenden 1607 Jahrs erkannten und ausgegangenen Mandat stracks zuwider ist, als wollen wir Euch Notarium Eueres tragenden Amts halben requirirt haben", daß ihr von Bürgermeister und Rath vernehmen wollt, ob sie vermöge des Kais. Mandats gemeint und

1) S. das Actenstück vom 19. März 1607 Nr. 357.

2) S. das Actenstück vom 3. Mai 1607 Nr. 359.

bedacht seien, „die vorigen Schlösser wieder anzuschlagen“ und die Schlüssel wieder auszuhändigen [1]).

Dieses Actenstück erregte nun in der Stadt als es bekannt geworden war die höchste Entrüstung. In der Sitzung des Domkapitels vom 27. Juli erklärte der Dom-Thesaurar, „man besorge, daß die Stadt aufstehen werde“ [2]).

Zunächst war der Magistrat empört über die thatsächlichen Angaben, auf Grund deren das Mandat laut seines Inhalts erlassen war. Er bestritt die Wahrheit derselben und ließ daher am 20. Juli durch einen Notar die Anfrage an die zu „geistlichen Sachen angegebenen Räthe“ richten, ob sie die in dem Mandat begriffene Geschichtserzählung ihres Theils ratificiren wollten; falls keine Erklärung erfolge, so werde man dies für das Eingeständniß der Ratifikation halten [3]).

Ferner aber waren Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft besonders darüber in Aufregung, daß ihnen vorgeworfen ward, sie sollten mit Abschlagung der Schlösser gleichsam in die Martinikirche eingebrochen sein. Am 20. Juli erließen sie daher vor Notar und Zeugen einen Protest, in welchem erklärt ward, daß ihnen solches „wider die kenntliche Wahrheit zugemessen werde“. Man wisse nicht, was die „zu Geistlichen Sachen angegebenen Räthe mit solcher auf unwahren Geschichten beruhenden Requisition intendirten“; das Kaiserliche Mandat sei außerdem nur auf zukünftige Fälle gerichtet und komme für Vergangenes nicht in Betracht [4]).

Diesem Protest wurden die Zeugenaussagen des Küsters von S. Martini und des Provisors Hermann zur Möllen (der zweite Provisor war inzwischen gestorben) beigefügt, aus welchen erhellte, daß die Schlösser von dem Magistrat nicht abgeschlagen worden waren [5]).

Die Räthe ließen sich indessen durch diese Requisitionen und Proteste in der Verfolgung ihrer Zwecke nicht beirren. Am 14. Sept. 1607 sandten sie ein Gesuch an den Official Bisping, in welchem sie von diesem verlangten, daß Zeugenaussagen herbeigeschafft werden sollten, welche unverzüglich in glaubwürdiger Form die Abschlagung der Schlösser bestätigten. Die Zeugenaussagen selbst waren von den Räthen bereits aufgesetzt und wurden dem Gesuch beigegeben [6]).

Alles dies trug erheblich dazu bei, die Bürgerschaft in Aufregung zu

---

1) S. das Actenstück vom 13. Juli 1607 Nr. 364.
2) S. das Actenstück vom 27. Juli 1607 Nr. 368.
3) S. das Actenstück vom 20. Juli 1607 Nr. 366.
4) S. das Actenstück vom 20. Juli 1607 Nr. 357.
5) S. den Anhang zu dem Actenstück vom 20. Juli 1607 Nr. 367.
6) S. das Actenstück vom 15. Sept. 1607 Nr. 372.

setzen. Rasch breitete sich die Kunde von diesen Vorgängen auch in anderen Städten aus und sehr ernste Erwägungen begannen unter den Bürgern Platz zu greifen.

Wenn der Clerus, zumal das Domkapitel, zum Schutze seiner Interessen bei Baiern und Spanien Anlehnung gesucht und gefunden hatte, so lag der Gedanke nahe, daß die Städte und der Adel sich ebenfalls mit gesinnungsverwandten Mächten in nähere Beziehung setzten. In der That sind solche Pläne damals unter der Opposition sehr ernstlich erörtert worden[1]); ob es aber bis zu förmlichen Verhandlungen gekommen ist, habe ich nicht feststellen können. Die Erfahrungen, welche die Paderborner Städte und Adel um dieselbe Zeit mit ihrem Schutzverhältniß zu Hessen machten (wir werden im dritten Buch darauf zurückkommen), konnten unmöglich zur Beschreitung des gleichen Weges ermuntern.

Immerhin genügte die drohende Haltung, welche die Mehrheit der Stifts-Eingesessenen unter Führung des hohen Adels einnahm, um den Fortschritt der Reaktion vorläufig aufzuhalten. Sehr bezeichnend ist in dieser Richtung ein Beschluß der fürstlichen Regierung vom 12. Januar 1608. In der Sitzung vom genannten Tage wurde ein Bericht der fürstlichen Beamten in Sachen der Stadtrathswahlen zu Warendorf verlesen, wo die Weigerung der Bürgerschaft bezüglich der Ausschließung Evangelischer vom Wahlrecht fortdauerte. Der Vicekanzler schlug darauf vor, der Stadt eine entgegenkommende Erklärung abzugeben: die Regierung habe nachsehen lassen und gefunden, daß früher in Sachen der Wahlen keine weitere Einmischung der Regierung gebräuchlich gewesen sei, als daß der Richter von den Rathspersonen den Handschlag genommen habe. Demgemäß beschloß die Versammlung, „daß man es bei dem alten Brauch für diesmal bleiben lassen wolle[2])."

In dieser Erklärung lag doch zugleich das Eingeständniß, daß für den Eingriff der Regierung in das freie Wahlrecht der Städte ein Rechtstitel nicht vorhanden war.

Erst das Kaiserliche Mandat vom 3. Mai 1607 hatte einen solchen Titel wenigstens der Stadt Münster gegenüber für die Regierung geschaffen und der Churfürst zögerte nicht, sich dieser Grundlage zu bedienen. Am 12. Januar 1608, an demselben Tage, wo die Regierung Warendorf gegenüber einlenkte, erließ der Erzbischof einen Befehl an die Stadt Münster, worin er verkündete, daß er auf Grund des Kaiserl. Pönal-Mandats die Ausschließung aller Unkatholischen von öffentlichen Ämtern fordere; es sei zu dem Zweck im Auftrag des Churfürsten durch die Pfarrer ein Verzeichniß solcher Personen aufgestellt worden, welche „eine Zeit lang und annoch sich der katholischen Kirche heil-

1) S. das Actenstück vom 20. Oct. 1607 Nr. 376.
2) S. das Actenstück vom 12. Jan. 1608 Nr. 381.

samen Satzungen und Geboten nicht conformirt" hätten und dieses Verzeichniß habe man den Bürgermeistern, dem Rath, Alter- und Meisterleuten und den Churgenossen mittheilen lassen. Der Churfürst verlange, daß Niemand von den Angezeigten in irgend ein öffentliches Amt (auch nicht in die Gilde-Ämter) gewählt werde und daß sich Niemand des öffentlichen Ungehorsams schuldig mache.

Auf diesen Befehl erwiderte die Stadt laut notarieller Aufzeichnung vom 21. Januar, daß sie wider das Kaiserl. Mandat auf Grund ihrer Privilegien sich zu Recht erboten habe und nicht hoffe, daß der Kaiser einer der Parteien ihr Recht nehmen wolle, ehe er beide streitende Theile gehört habe. Bis zur Entscheidung dieses Rechtsstreits hoffe die Stadt bei freier Wahl gelassen zu werden, zumal da man allein solche Personen kiesen werde, welche keiner im h. Reich verbotenen Religion angehörten [1]).

Die Stadt Münster war durch das Einschreiten des Kaisers jetzt in einer mißlicheren Lage als alle anderen Städte des Hochstifts. Die kleine Stadt Telgte verweigerte dem fürstlichen Richter, welcher die Churgenossen zur Wahl katholischer Personen auffordern wollte, einfach den Zutritt zur Versammlung [2]). Dasselbe begegnete dem Richter zu Beckum, als er im Mai 1609 in dieser Stadt den gleichen Versuch machte [3]).

Indessen ließ sich auch die Stadt Münster vorläufig nicht einschüchtern. Am 4. Dec. 1609 hatte die fürstliche Regierung eine abermalige „Erinnerung und Ermahnung" zum Gehorsam wider das Kaiserl. Mandat erlassen. Darauf erhielt sie am 17. Dec. 1609 die Antwort, daß die Stadt entschlossen sei, es bei dem alten Herkommen zu lassen und daß sie ihre eingelegte Rechtsverwahrung wider das Mandat erneuere [4]).

Es ist kein Zweifel, daß sich in diesen Vorgängen schon die Folgen des wichtigen Ereignisses fühlbar machten, welches soeben an den Gränzen des Stifts durch die Besitzergreifung von Cleve-Mark und Jülich-Berg seitens einer protestantischen Macht sich vollzogen hatte. Während dieses Ereigniß einerseits den Eifer der Restaurationspartei anspornte, stärkte es die Stellung der Opposition und wenn es um das J. 1607 schien, als ob die Regierung nahe am Ziel angekommen sei, so zeigte es sich jetzt, daß bis dahin noch ein weiter Weg zurückzulegen war.

Die Aussicht auf den schließlichen Erfolg wuchs indessen von Jahr zu Jahr in demselben Maße als die Schulen, deren Leitung allmählich vollständig in die Hand der Väter der Gesellschaft Jesu überging, an Schülerzahl

1) S. das Actenstück vom 21. Jan. 1608 Nr. 384.
2) S. das Actenstück vom 17. Sept. 1608 Nr. 393.
3) S. das Actenstück vom 29. Mai 1609 Nr. 402.
4) S. das Actenstück vom 17. Dec. 1609 Nr. 403.

und Bedeutung zunahmen. Da die Führung der Restaurationspartei vorwiegend in der Hand der Patres Societatis lag, welche beim Churfürsten wie bei seinen Räthen im höchsten Ansehen standen, so war es natürlich, daß in alle geistlichen und weltlichen Ämter, welche der Bischof und Landesfürst zu vergeben hatte, nur Zöglinge jener Schulen gelangten. In diesen Männern aber erwuchs der anfangs nur kleinen Partei allmählich eine große Schaar von Gesinnungsgenossen, deren Einfluß sich unfehlbar Bahn brechen mußte. So konnten die Männer, welche die Regierung leiteten, trotz aller Schwierigkeiten der Zukunft vertrauensvoll entgegensehen.

# Urkunden zum zweiten Buch.

**249. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Domkapitel und den weltlichen Räthen Velen, Raesfeld und Schade. Gesch. Münster 1585 Mai 31.**

M. Münst. Landes-Archiv 1, 1. — Or.

Einsetzung einer vorläufigen Regierung.

Erklärung des Capitels.

Das Domkapitel habe nach dem Rücktritt des Herzogs Johann Wilhelm den Herrn Churfürsten von Cöln zum Stift postulirt. Da „aber ihre Churf. G. mit andern Stiftern versehen, so daß dieselbe sich alsobald nach diesem Stift nicht begeben könne" so sei nothwendig, daß man inmittelst eine Verwaltung aufrichte. Man schlage vor, daß der Herr Domprobst und der Domscholaster nebst den bis jetzt in der Regierung thätigen Räthen die Regierung führen sollten. 1585 Mai 31.

Erklärung der Räthe.

Sie wollten nicht viel Disputirens machen, sondern ihre Ungelegenheit zurücksetzen und bis zu Ankunft des neuen Herrn thun, was ihnen möglich sei.

**250. Aus einer Instruktion für Goswin v. Raesfeld, Dompropst, Heinr. Droste, Domscholaster, Joh. Schade und Dietr. Sieckmann als Gesandte des Domkapitels an den Churfürsten Ernst. Münster 1586 August 12.**

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Betrifft den Aufschub der Ankunft des Churfürsten im Stift Münster.

Das Domkapitel habe die Werbung des Churfürstlichen Jägermeisters Herm. Wolf, gen. Metternich angehört. 1586 Aug. 12.

Zunächst beglückwünscht das Capitel den Erzbischof zur Eroberung der Stadt Neuß.

Was ferner des Churfürsten Absicht, in das Stift Münster zu kommen, betreffe, so habe das Domkapitel die gnädige Zuneigung, die sich darin kund gebe, von Herzen gern gehört, aber man habe es doch für besser gehalten, daß das Domkapitel durch seine Gesandten sich zum Erzbischof nach Köln begebe anstatt umgekehrt.

Der Erzbischof werde sich erinnern, „mit was hohen Beschwernussen derselbe anfänglich zu diesem Stift Münster postulirt worden, was Widerwärtigkeit bei etlichen unter den Ständen, auch Unterthanen dieses Stifts sich darunter anfänglich erregt und sehen lassen".

1586 Aug. 12. Die Generalstaaten hätten an die Stände des Stifts im Fall der Erzbischof gewählt werde, feindlich geschrieben.

„Nun sollten wir Lieberes nit sehen, als daß Ihre Churf. G. in diesen Stift eintreten, die Verwaltung annehmen und Alles genießen mochten, was das bischofliche Einkommen und Gebühr vermöchte — gleichwohl wollten wir Ihren Churf. G. gnädigst zu erwägen, wie unterthänigs Fleiß heimgeben, ob Ihren Churf. G. zu rathen, ob auch deroselben und diesem Stift nutz oder dienlich sei, daß Ihre Churf. G. jetzt alsbald zu des Stifts Administration schreiten sollte ohne fernere Communikation".

Denn erstlich hätte der Churfürst dem Capitel die päpstliche Confirmation und die Regalien-Ertheilung „capitulariter furzulegen versprochen".

Zum zweiten habe der Churfürst zugesagt, alle Bündnisse, die dem Stift zum Nachtheil gereichen könnten, abzuschaffen.

Drittens habe er versprochen, daß er, falls er mit Jemanden in Widerwärtigkeit gerathe, solche Sachen mit des Stifts Münster Angelegenheiten nicht durcheinandermischen wolle.

Obwohl das Capitel nun glaube, daß der Erzbischof mit der Confirmation und den Regalien versehen sei und hoffe, daß er dieselbe nach dem Brauch dieser Kirche ordentlich vorbringen werde, so habe das Capitel doch die Assecuration des Erzbischofs noch nicht erhalten [1]).

Das Capitel wisse wohl, daß der Churfürst durch das Kriegswesen an Vorbringung der Assecuration verhindert worden sei; doch sei es hochnothwendig dieselbe dem Domkapitel zuzustellen.

Die Staaten hätten sich erklärt, „daß sie diesen Stift neutral halten und die Unterthanen nicht beschweren wollten, bis Ihre Churf. G. dieses Stifts Regierung sich annehmen würden; wüßten alsdann jetzt gemelten Stift anderer Gestalt nit zu verschonen als Ihrer Churf. G. andere Cölnische Unterthanen".

Die staatischen Besatzungen zu Dotichem, Heerenberg, Bronkhorst, Lochem, Deventer und die armirten Schiffe auf der Ems seien dem Stift sehr gefährlich.

Wenn der Erzbischof in das Stift komme und dasselbe überzogen werde, so werde man sagen, daß der Erzbischof gegen die aufgerichtete Capitulation dazu Ursache gegeben habe.

Die festen Plätze des Stifts seien in schlechter Verfassung. Die Einkünfte des Landes reichten nicht hin, sie in Stand zu setzen.

Dieweil zu hoffen, daß diese Kriegssachen „an Seiten der Königl. M. zu Hispanien sich zu einer glücklichen Änderung schicken werden", so sollen die Gesandten mit dem Churf. dahin reden, ob es nicht rathsamer sei, daß derselbe seine Ankunft im Stift noch aufschiebe.

„Sollte aber Ihre Churf. G. nochmal auf die Ankunft andringen, halten und beharren wollen, auf den Fall wollen unsere Gesandten anmelden, und begehren, solches bis daher eingestellt werden mochte, daß wir die Gelegenheit den Ständen angeben und vermelden mögen, damit sie der Gelegenheit berichtet und ihrer Meinung sich erklären können".

---

1) Aus einem Protocoll vom 10. Jan. 1587 erhellt, daß die Assecuration immer noch nicht erbracht war.

## 251. Aus einem Schreiben des Domkapitels an den Churfürsten Ernst. O. O. u. T. (1586 October.)

M. M. L. A. 1, 1. — Conc.

Ausweis über die Finanzen des Stifts. Allianz mit Cleve.

Der Churfürst habe sich einen genauen Nachweis über des Stifts Ausgaben, Einnahmen und Schulden ausgebeten. Nun sei es aber nicht bräuchlich, daß solche Geheimnisse des Stifts in andere Kanzleien schriftlich übersandt würden. Man bitte deßhalb den Fürsten, daß er bis zu seiner Ankunft in Münster und bis zum wirklichen Antritt seiner Regierung Geduld habe. Dann wolle man ihm alle Nachweise liefern. (1586 October.)

Ferner habe der Churfürst vorgeschlagen, daß seitens des Stifts Münster eine engere Alliance mit dem Herzog Wilhelm von Cleve gesucht und durch eine besondere Gesandtschaft ins Werk gesetzt werde. Auch solle man sich über eine gemeinsame Haltung auf dem nächsten Kreistag verständigen. Das Letztere sei nun bereits geschehen; den zweiten Punkt, die „nachbarliche Union und Hülfe", wolle man zunächst den Landständen vorlegen. Wenn diese darauf eingingen, so könne man ja mit Cleve in Unterhandlung treten.

## 252. Aus dem Protocoll einer Werbung der verordneten Statthalter des Stifts bei dem Domkapitel. Gesch. Münster 1587 April 25.

M. M. L. A. 1, 1: — Or.

Schmähung der Statthalter. Sie bitten, ihres Dienstes entlassen zu werden.

Der Licentiat Schade erklärt: „Wüßte sich ein Ehrw. Thumb-Capitel zu berichten, was Gestalt nach Abstand Herzogen Johanns Wilhelm ihr Dienst erloschen und ausgangen gewesen und obwohl dazumal die alinge Administration dieses Stifts einem Ehrw. Thumb-Capitel zu verwalten heimgefallen, so wäre doch nit ohne, daß sie, die verordneten Herrn Statthalter, von wolgemelten Thumb-Capitel anhero binnen Münster zu erscheinen beschrieben worden und als sie solchem Schreiben und Begehren zufolge anhero erschienen, ist ihnen, weil vielgemelten Thumb-Capitel aus andern täglichs furfallenden Geschäften halber ungelegen, die Administration dieses Stifts anzunehmen, angemuthet worden, gedachte Administration zu verwalten und zu vertreten. Und ob wol die verordnete Herrn Statthalter sich dessen beschwert empfunden, so hätten sie gleichwohl sich dazu als gehorsame Unterthanen und einem Ehrw. Thumb-Capitel zu Ehren eingelassen, der Hoffnung, es sollte eher weder beschehen zu einem andern Haupte, so die Administration ihnen abgenommen, gedacht und sie solcher Mühe enthoben worden sein. Nun vermerkten die Herrn Statthalter, wie es auch ein Ehrw. Thumb-Capitel vor Augen sehe, daß leider die Zeiten je länger je beschwerlicher sich zutrügen und ob wol wolgemelte Herrn verordnete Statthalter jeder Zeit zu Abwendung der armen Unterthanen Gefahr dasjenige gethan und mit steter Sorgfältigkeit bewirket, so vermerkten sie gleichwol, daß ihnen übel zugesetzt und unterstanden werden soll, dieselben um Glimpf und Ehre zu bringen, als wann sie ein Ursach wären, daß dieser Stift und dessen Unterthanen verderben, da sie doch bei den gewesenen Fürsten dieses Stifts bisherzu und zu ihrem hohen Alter 1587 April 25.

1587 April 25. als adelige nnd ehrliebende Personen dermaßen ehrlich und rühmlich gedienet, daß ihnen davor jeder Zeit, gottlob, gedanket worden.

Wüßten die Herrn des Capitels was unter ihren und eines Raths Siegelen an sie auf Horstmar geschrieben und ihnen zugemessen worden und daß sie, die Herrn Statthalter, alsbald auf Münster nit erschienen, hätten die Ursach aus ihrer Entschuldigung, so ihnen schriftlich zukommen, wol vernehmen konnen, dahin sich die Herrn alnoch referiren wollten, hielten es nochmals dafür, daß die Berathschlagung füglicher zu Horstmar, da sie doch die vom Adel wie gleichfalls die Kriegsleute, so dieser Sachen verständig, beihanden weder alhie beschehen konnen.

Wüßten auch, was ihnen als sie alhie vor der Pforten kommen hohnlichs begegnet und daß ihre Pferd und Wagen vast eine halbe Stunde davor halten und sie selbsten zu Fuß darin gehen und allerhand Schmähworte und Schändung erleiden müssen, derwegen dann die Herrn sich nit unpillich befrembden, daß ihnen ein solcher, doch unverschuldeter Verdacht zugelegt wird.

Wüßten, was D. (?) und offentlich geredet, als wann der Verräder unter ihnen, welches ein Ehrw. ThumbCapitel als Committenten pillich in Acht genommen und die Herrn Statthaltern vertreten und nicht für gut gehalten haben (sollte). Wie aber (die Sache jetzt sei) können es die Herrn auf sich nit liggen lassen, wußten sich, Gott lob, dessen unschuldig und wären willig, was sie bisherzu und Zeit währender ihrer Administration gethan und gehandelet vor Papstl. Heiligkeit, Kais. Maj., unserm gnädigsten Churfürsten und sunsten jedermänniglichen bekannt zu sein.

Wollen auch ihnen, den Herrn vom Thumb-Capitel, zu bedenken heimstellen, zu was Unglück die Aufforderung der Bauern, welches ihnen doch dergestalt nit gepurt hätte, Ursach gegeben und was noch weiter daraus erfolgen wird, mag die Zeit geben.

Weil die Herrn Statthaltern nun spüren, daß sie sowohl von ihren Herrn Committenten als Anderen angefangener maßen unschuldiglich verdacht und was andere zu Wege gebracht ihnen aufgedrungen werden sollte, als wollten sie begehrt haben, dasjenige was sie bishero getreulich gemeint und gethan gut sein und sie nach gehaltenem Landtage ihres Dienstes zu erlassen, wie dann solches auch alsdann weiter gepeten werden soll.

Darauf hat ein Ehrw. ThumbCapitel Bedenken genommen und folgends durch ihren Syndicum und Secretarium anzeigen lassen:

Weil die Herrn die Sache dermaßen geschaffen befunden, daß sie sich darauf ohne Zuziehung der Abwesenden nit erklären konnen, so wollten sie begehrt haben, bis zu ihrer Resolution bei der Administration zu verharren."

## 253. Aus einer Instruktion für Bernhard von Westerholt und Johann von Raesfeld als churfürstl. Gesandte an das Domkapitel. Werl 1587 Mai 23.

M. M. S. A. 1, 1. — Or.

Mai 23. Der Churfürst habe den Bericht der münsterschen Regierung vom 13. Mai wegen des tyrannischen Wüthens, Sengens und Brennens des spanischen Kriegsvolks empfangen. Er wundere sich, daß dieser Bericht nicht sofort beim Einfall

der Spanier erstattet worden sei, sondern daß man ihn bloß um eine Fürschrift 1587
an den Herzog von Parma ersucht habe. Wenn man ihn als Landesherrn nicht Mai 23.
genau unterrichte, so müsse er alle Schuld von sich abweisen.

Er werde sich Mühe geben, das Übel abzuwenden.

## 254. Aus einer Instruktion für Lucas Nagel, Dompropst, Bernh. v. Westerholt, Joh. v. Raesfeld, Domherren und den Lic. Schade als Gesandte des Capitels an den Erzbischof von Cöln. Münster 1587 Juni 8.

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Betrifft die Streitigkeiten zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Domkapitel wegen der Übernahme der Verwaltung des Stifts.

Das Domkapitel habe die Werbung der kölnischen Gesandten angehört und Juni 8.
daraus Folgendes vernommen:

Der Churfürst habe die Confirmation und ein Indultum über die Regalien mit schweren Unkosten ausgebracht und solches neben der Capitulation und Assekuration, „woran nur drei Siegel gemangelt", dem Capitel präsentiren und um Bewilligung der Administration anhalten lassen. „Sein aber Ihre Churf. G. damals um solcher geringer Ursachen willen zurückgewiesen. Dasselbe gereiche zu nicht geringer Verkleinerung Ihrer Churf. G. Person; müßte solches vor diesmal an seinen Ort stellen."

„Nun spüren Ihre Churf. G. die jetzige beschwerliche Einlagerung in diesem Stift und daß gleichwohl dieselben bei diesen hohen wichtigen Sachen nicht geachtet, nirgendwo zugezogen, besondern Alles hinder Ihre Churf. G. her gehandelt werde, welches Ihren Churf. G. nicht weinig befrembde und nicht zu geringer Verkleinerung gereiche, müsse dasselb auch der Zeit befehlen, hab ein Ansehens, als ob Ihre Churf. G. nicht mehr bei diesem Stift als ein Nachpar und ein frembder Fürst sei, gleich ob Ihre Churf. G. nicht mehr mit diesem Stift zu thun hätte."

Der Churfürst bezeuge vor Gott, daß er an dem Schaden, den des Stifts Unterthanen erlitten hätten, unschuldig sei. Er gedenke auch an seinem Einkommen in diesem Stift keinen Schaden zu leiden, sondern sei gemeint, „sich desselben an denen, so daran schuldig, zu erholen".

„Da dann nun Ihre Churf. G. mit der Capitulation, auch Confirmation und Regalien gefaßt, wollten sie gnädig begehrt haben, Ihre Churf. G. zu der Administration zu gestatten und nicht länger zurückzuweisen."

Auf diese kölnische Werbung sollen die münsterschen Gesandten Folgendes erwidern:

Der Grund, weßhalb der Churfürst bisher nicht zur Administration gelangt sei, liege nicht am Capitel, sondern darin, daß der Capitulation bis anhero nicht genug geschehen sei, „wie dann etliche adeliche Personen gegen uns, das Thumb-Capitel, sich verschrieben und gelobt haben, daß solche Capitulation innerhalb dreien Monaten geliefert werden soll, welchs gleichwol nit geschehen, derhalb sie auch inmittelst oft ihre Siegeln wiederumb gefordert haben". —

„Deßgleichen daß die Regalia von der Kais. Maj. vollenkomentlich, wie sich

1587 Juni 8. vermugh der Capitulation gepurt, ausgebracht sein sollen, davon ist uns nichts weiters als was Ihrer Churf. G. Gesandten jetz geworben und sich erklärt, jemals vorkommen."

Sobald der Churfürst mit der Capitulation, der Confirmation und den Regalien wirklich ordnungsgemäß versehen sei, wolle man ihn zur Administration gestatten. Man könne nur wünschen, daß das Stift in diesen gefährlichen Zeiten ein Haupt habe.

„Hiebei sollen gleichwohl unsere Gesandten seine Churf. G. wiederumb erinneren, was vergangenen 86ten Jahrs in Augusto unsertwegen Ihren Churf. G. wolmeintlich und zu Erhaltung guter Verständnisse zwischen Ihren Churf. G., uns, dem Thumbcapitel und den Ständen dieses Stifts vorbracht worden."

Man bitte ferner, daß der Erzbischof etliche seiner Räthe nach Münster abfertige, daß mit denselben eine Ordnung sowohl der Hofhaltung wie des Regiments in Abwesenheit des Fürsten, aufgerichtet werden möchte.

Daß der Erzbischof, wegen der Kriegsbeschwerden, die dem Stift Münster jüngst widerfahren seien, an den Herzog von Parma geschrieben habe, dafür sollen die Gesandten ihm danken.

Die Gesandten sollen die Antwort des Erzbischofs gebürlich referiren.

## 255. Aus der Erklärung, welche die Gesandten des Domkapitels dem Churfürsten Ernst abgegeben haben. Gesch. Arnsberg 1587 Juni 15.

M. M. 2. A. 1, 1. — Or.

Betrifft den Einfall der Spanier und die Streitigkeiten über die Administration.

Juni 15. Der Erzbischof habe sich beschwert, daß die Regierung des Stifts Münster ihn wie einen auswärtigen Herrn behandele, ihn auch über die Ereignisse und Vorfälle mit den spanischen Kriegsvölkern nicht genügend unterrichtet und schließlich ohne seine Zustimmung einen Vertrag mit letzteren abgeschlossen habe.

Darauf müsse man erwidern, daß die Statthalter in mehreren Schreiben die Noth des Stifts geschildert und um Abhülfe gebeten hätten.

„Als aber bemelt Kriegsvolk in guter Anzahl zu Roß und Fuß aus Ihrer Churf. G. Vest Recklinghausen längs derselben Stadt Dorsten sich in bemelten Stift unersuchter Obrigkeit unversehenlich begeben und auf desselben arme unschuldige, ohnedem hochbedrangte Unterthanen niddergelegt, dieselben zum höchsten beschwert und beleidigt, daher sich etlich Landvolk zusammengethan, in Meinung, das streifend Gesind von ungepürlichen Rauben, Plündern und anderer der armen Leute Beschädigung fuglich abzuhalten, die Kriegsleute aber in ihrem hochschädlichen ungepürlichen und ungereimbten Vorhaben immer thatlich vortgefahren, wardurch das zusammengelaufene Landvolk zur Ungeduld bewegt worden und sich an dem Kriegsvolk de desperatione, jedoch wider ausdruckliche Prohibition ihrer Obrigkeit versucht, dagegen die Kriegsleute angefangen, nicht allein den Unterthanen geschwinder dann zuvor geschehen mit Ertödten, Rauben und Plündern feiandlich zuzusetzen, besondern auch ansehenliche Dorfer und Meierhöfe jämmerlich in Brand zu stecken, welches sich ansehen lassen, Vorhabens und Willens zu sein, den ganzen Stift allerding abzubrennen, öde und wüst zu machen, hätten nicht das Thumbcapitel oder die Herrn Statthalter allein, dann

mit Rath, Zuthun, Vorwissen und Verwilligung sämbtlicher Ständ Verordneter dahin geschlossen, mit dem Kriegsvolk linde und milde Mittel vorzunehmen und sich mit demselben in einen Vertrag zu begeben, wilcher Vertrag auch nicht allerding unfruchtbar abgangen, dann dardurch die Kriegsleut in etwas gestillet worden, nicht also feiandlich mit dem Feuer die armen Unterthanen zu verfolgen. Es sei aber bei den Ständen nicht rathsam erachtet, mit solcher gutlicher Traktation bis daran solchs zuvor an Ihre Churf. G. gelangt einzuhalten und die Kriegsleut in ihrem unchristlichen Vorhaben zu endlichem Verderb und Untergang des ganzen Stifts verfahren zu lassen." 1587 Juni 15.

Der Churfürst möge solches nicht in Ungnaden aufnehmen, sondern das Domkapitel und die Statthalter entschuldigt halten. Es gehe wegen solches Vertrags an den bischöflichen Einkünften nichts verloren.

Es sei nicht richtig, daß ihre Instruktion Vorwürfe wider den Churfürsten in dem Sinn enthalte, daß er sich nondum adimpletis conditionibus in die Administration eindränge.

Man bitte, daß der Erzbischof alle nothwendigen Stücke beibringe und seine Räthe zu weiterer Verabredung nach Münster sende.

## 256. Aus der Erklärung des Erzbischofs Ernst auf die Werbung der münsterschen Gesandten. Gesch. Arnsberg 1587 Juni 16.

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Betrifft die Kriegsereignisse im Stift und die Übernahme der Verwaltung durch den Churfürsten.

In Sachen des Kriegswesens sei der Erzbischof weder von den Verträgen und Verhandlungen mit Spanien, noch von den sonstigen Ereignissen durch die Statthalter unterrichtet worden, viel weniger um Rath und Beistand gebeten. Gleichwohl erbiete er sich wiederholt, an seiner Hülfe nichts mangeln zu lassen. Juni 16.

„Daß dann schließlich gebeten wird, daß Ihre Churf. G. alspalt möglich die Capitulation und Assekuration sambt anderen nothwendigen Stücken, dem Capitel überantworten, folgends Ihre Westwalische Räth künftiger Regierung halb mit dem Thumbcapitel sich zu underreden abordnen wollen, darunter wissen Ihre Churf. G. gleichfalls voriger Ihrer Erklärung sich wol zu erinneren, haben zwar allen Fleiß (als viel bei diesen geschwinden Läufen und Kriegsgefehrlichkeiten zu beschehen gewesen) gethan, seind auch noch in Arbeit, daß berurte Capitulatio, Assecuratio und Regalien unlängst vollzogen und dem Capitel einbehändigt werden moghen, wollen folgends auch angedeutter Regierung halb demnächst thun und bei Ihro nichts erwinden lassen, was zu Gedeihen und Wolstand des Stifts dienen und gereichen mag."

## 257. Aus einem Schreiben des Domkapitels an den Churfürsten Ernst. Münster 1587 Juni 21.

M. M. L. A. 1, 1. — Conc.

Betrifft die Einlagerung und die Gewaltthaten der Spanier im Stift Münster.

Der Gesandte (Graf v. Brandolin), welchen der Churfürst Ernst an den Herzog von Parma wegen der Besetzung des Stifts Münster geschickt, habe den Juni 21.

1587 Juni 21. Befehl zurückgebracht, daß das Kriegsvolk das Stift räumen solle und dieser Befehl sei den spanischen Obersten Don Sanscio de Leva und Emanuel de Viega durch den Commissarius Careno übermittelt worden. Darauf hin sei der erstere mit seinen Reitern auch abgezogen, aber an seine Stelle sei alsbald ein anderer Capitän mit 300 Pferden wieder eingerückt und die Mißhandlung der Unterthanen dauere fort; man habe das Dorf Emsdetten in Brand gesteckt, das Schloß Kappel geplündert, schwere Contributionen auferlegt u. s. w.

Der Churfürst möge helfen.

## 258. Aus einem Schreiben der verordneten Statthalter und Räthe an das Domkapitel. Horstmar 1587 Juli 15.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Schlimme Zustände im Lande.

Juli 15. Die Verhältnisse im Stift würden täglich ungeordneter; die Bauern nähmen sich heraus, den Glockenschlag zu brauchen ohne der Amtleute Befehl, welchen nur der Landesfürst geben könne. Die Stadt Münster lehne sich ganz öffentlich gegen sie (die Statthalter) auf, und im ganzen Land gehe die unwahre Behauptung um, daß die Regierung das fremde Kriegsvolk ins Land gerufen habe. Das Domkapitel, der Statthalter Committenten, verleugneten die Regierung und nähmen sie nicht gegen die Angriffe in Schutz. Deßhalb wollten sie ihr Amt nicht weiter führen.

Sie könnten dem Domkapitel nur den Rath geben, daß es dafür sorge, daß ein Herr ins Land komme. Sonst werde aller Gehorsam und Reputation der Obrigkeit schwinden und das ganze Stift in Verfall gerathen[1]).

## 259. Aus dem Protocoll über eine Werbung Gottfried Groppers als Gesandten des Churfürsten beim Domkapitel. Gesch. Münster 1587 September 11.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Betrifft Hülfsgesuche beim Papst und dem Kaiser. Bündniß mit den Nachbarn. Erwirkung der Zusage des Succurses von den Spaniern.

Sept. 11. Am 11. Sept. ist beim Domkapitel der Propst Gropper nebst den Rittmeistern Plettenberg und Hanxleden erschienen und hat sein Beglaubigungsschreiben übergeben und folgende Werbung vorgetragen.

Gotfried Gropper sei hauptsächlich deßhalb nach Münster abgeordnet, um mit dem Domkapitel zu verabreden, auf welche Weise am beßten den Gefahren begegnet werde, welche dem Stift drohen.

„Darüber Ihre Churf. G. ihr Bedenken anzuzeigen gnädigst bevohlen, als

1) Nachdem das Domkapitel sich hierauf verantwortet und gebeten hatte, daß die Statthalter bis zum Ende des Jahres oder bis zur Ankunft des Churfürsten ihr Amt behalten möchten, antworteten die Statthalter am 9. August, daß sie bis etwa Mitte October bleiben wollten. Inzwischen möge das Domkapitel wegen des neuen Regiments sich verständigen.

irstlich daß an die Päpstliche Heiligkeit und Kais. Maj. zu schreiben und daselbst Interceſſion und Hülf zu bitten, damit man ſich der Gefährlichkeit zu entladen". Der Churfürſt ſei bereit, alle väterlichen Mittel und gnädigſten Willen zu gebrauchen, um dem Stift zu helfen. 1587 Sept. 11.

„Zum andern hieltens Ihre Churf. G. dafür, daß nützlich und dienſtlich ſein würde, mit den Genachbarten gutes Verſtändniß zu halten, hätten bevohlen, in Bedenken zu ſtellen, ob nicht auf Mittel zu gedenken, wie mit den Genachbarten gute Correſpondenz zu halten und durch nachbarliche vertrauliche Beiwohnung im Nothfall Rath und Aſſiſtenz zu erlangen, damit man auch zu jeder Zeit gute Kundſchaft gehaben möge, ſonderlich mit Münſter (sic), Paderborn und Minden nachbarliche Verſtentnus und Union ins Werk zu richten, auch mit beiden, alten und jungen Herzogen zu Gulich. Hätten Bevelch, ſich darüber mit dem Capitel zu vergleichen."

Ferner ſei darauf zu denken, daß die Bauern ihre Ernte ſoviel als möglich in die Städte brächten; ſonſt nehme der Feind ſie weg.

Wegen des herrenloſen Geſindes, welches im Stift ſich herumtreibe, müßten die früheren Edikte erneuert und mit Ernſt gehandhabt werden.

„Zum letzten ſollten es auch Ihre Churf. G. dafür halten, dem Stift dienlich zu ſein, mit dem Herrn Herzogen zu Parma und den Obriſten Verdugo und Taxis gute Correſpondenz zu halten, damit man mit denſelben in gutem Vertrauen und Sicherheit, auch auf einen eilfertigen Infall von denſelbigen ſicheren Succurſes mächtig ſein mocht.

Nun hätten Ihre Churf. G. ſie die Geſandten auch vor diesmal an dieſelben beide Obriſten Verdugo und Taxis auch abgefertigt, auch bevohlen, daß (er) ſich ſollte bei einem Ehrw. Thumb-Capitel erkundigen, ob dienlich, ſolchs an dieſelben beiden Obriſten zu gelangen; wollte gern bei denſelben ſolichs helfen zu Werk ſtellen und allen moglichen Fleiß vorwenden.

Stellen nun in des Thumb-Capitels Bedenken, weil die Credenz mit an die Herrn Statthalter ſtändig, ob (ſie) wollten inſambt mit denſelben Herrn Statthaltern und ihnen, den Geſandten, hierüber deliberiren oder zu dem Ende etliche aus ihrem Mittel dazu verordnen, welche daſſelbig alſo mit den Herrn Statthaltern und ihnen zu verrichten."

## 260. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwiſchen den Churfürſtl. Geſandten Neveling v. d. Recke und Gottfried Gropper mit den Statthaltern des Stifts. Geſch. Münſter 1587 October 9.

M. M. L. A. 2, I, Nr. 16. — Or.-Prot.

Die Einfälle der Spanier und das Verhalten der Regierung betr.

### Die Geſandten.

Die Statthalter hätten das Domkapitel wiederholt um ihre Entlaſſung gebeten; da der Churfürſt bald in den Beſitz der Regalien zu gelangen hoffe, ſo bitte er, daß die Statthalter das Regiment bis zu ſeiner Ankunft behalten möchten. Oct. 9.

### Die Statthalter.

Es ſeien für ſie viele Gründe vorhanden, welche ſie zur Abdankung beſtim-

1587 Oct. 9. men müßten, der Hauptgrund aber sei, daß sie bei den Landständen und den Unterthanen in den Verdacht gerathen seien, als ob sie das spanische Kriegsvolk in das Stift hineingeführt hätten. Solches sei in öffentlichen Versammlungen behauptet worden und mit schriftlichen Pasquillen ausgebreitet. Gleichwohl sei eine Bestrafung der Ankläger nicht erfolgt und sie fühlten sich dadurch in ihrer Ehre verletzt. Sie bäten deßhalb, daß man ihnen Nachfolger gebe[1]).

## 261. Aus einem Gutachten der Statthalter auf gewisse Propositionen des Churfürsten. Münster 1587 October 29.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Beziehungen des Stifts zu auswärtigen Staaten.

Oct. 29. Die vorgeschlagene Beschickung des Herzogs zu Jülich hielten die Statthalter für unnöthig. Indessen könnten ja die Gesandten, welche zum bevorstehenden Kreistag bestimmt seien, erst nach Düsseldorf gehen und die Sachen mit dem Herzog bereden.

„Die Beschickungen an Paderborn, Osnabrück und Minden ständen unserm Gnädigsten Churfürsten frei und wisse man ihren Churf. G. hierin kein Maß zu setzen".

„Auf einen Agenten bei dem Herzogen zu Parma wegen des Kreises zu gedenken und auf den Kreiß solchs zu befordern soll nit undienlich sein, aber hispanischen Succurs zu ersuchen zum hochsten bedenklich"[2]).

## 262. Aus einem Schreiben des churkölnischen Agenten J. G. Lorich an den Churfürsten Ernst. Freisingen 1588 März 11.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Auswirkung eines neuen Regalbriefs betr.

1588 März 11. Der Churfürst werde des Agenten Bericht vom 28. Febr. über seine Reise nach Prag in Sachen des Regalbriefs empfangen haben. Jetzt habe er einen eigenen Boten nach Prag an den Kais. Geh. Rath Jacob Kurtz abgefertigt und gebeten, ihn zu berichten, „mit was beßter Gelegenheit und wenigsten Unkosten E. Churf. G. ein neuen Regalbrief zu der Hand bringen möchten". Die Antwort werde er (Lorich) schleunigst melden. „Ich bin aber der gehorsamen Hoffnung, es werde unterdessen und bis E. Ch. G. mit einem neuen Regalbrief versehen, die Sachen wol auf einen Weg gericht konnen werden, dadurch dieselbe in Unternehmung dero Stift Münster zu ihrem Intent wol füglich gelangen mögen".

---

1) Schließlich gelang es den dringenden Bitten der Churfürstlichen Gesandten und einiger Deputirten des Capitels, die Statthalter zum Bleiben bis zu des Bischofs Ankunft zu bewegen.

2) Am 31. October erklärte sich das Domkapitel hiermit einverstanden.

## 263. Erlaß der verordneten Statthalter des Stifts Münster an Bürgermeister und Rath der Stadt Borken. Münster 1588 Mai 28[1]).

M. Msc. III, 13. — Or.

Erneuerung des Erlasses vom 7. November 1584 in Betreff der Religions-Änderung.

Ersame ꝛc. Wir kommen in glaubhafte Erfahrung, was gestalt Euer Bürger- 1588
meister Peter Horneken jüngsthin zu Verachtung dero in diesem Stift bisherzu Mai 28.
herbrachter uralter wahrer katholischer Religion sich gelüsten lassen, etliche Bürger in ziemlicher Anzahl an sich zu wickeln und dieselben mit sich aus der Stadt Borcken in die Freiheit Gemen zu führen, wie sie dann auch daselbst verbottener Weise communicirt haben sollten. Nun machen wir uns keinen Zweifel, Ir werden Euch gueter maßen zu erinneren wissen, was im Jair 1584 am 7. Monats Septembris[2]) bei währender Administration Herzogen Johans Wilhelmen auf diese und dergleichen künftige Fälle von Euch Bürgermeistern, vort ganzer Gemeinheit der Stadt Borcken verobligirt, versiegelt und vertragen worden. Wann uns dann nit gepuren will, solchen abermals angestiften Neuerungen zuzusehen, Euch auch viel weiniger verantwortlich, obangezogene versiegelte Obligation in Vergeß zu stellen, als wollen wir Euch gueter Wolmeiung ermahnt, auch ernstlich eingebunden haben, sich derselben gemäß zu verhalten und was einmal verabschiedet und versiegelt, demselbigen wurkliche Folge zu leisten, inmaßen wir dann Euers schriftlichen Berichts, was Ir dessen zu thun gemeint oder nit, fürderligst gewertig sein, uns darnach wissen zu verhalten. Euch damit Gott dem Allmächtigen empfehlend. Geben ꝛc.

## 264. Aus einem Schreiben des Churfürsten Ernst an das Domkapitel zu Münster. Lüttich 1588 September 8.

M. M. 8. A 1, 1. — Or.

Die Übernahme der Administration betreffend.

Der Bischof habe durch seine Gesandten Neveling v. d. Reck, Gotfr. Gropper Sept. 8.
und den Lic. Gerh. Kleinsorgen dem Domkapitel die erlangte Confirmation, Regalien und vollzogene Assekuration vorzeigen lassen und von den Gesandten die Antwort des Capitels vernommen. In Folge der täglich wachsenden Ungelegenheiten komme der Erzbischof erst jetzt dazu, den Bericht zu beantworten.

Der Churfürst habe gehofft, daß das Capitel nunmehr die Administration nicht in weitere Disputation gezogen habe würde. Dies sei doch geschehen und das Capitel habe gebeten, mit dem Erzbischof in der Person über die Sache verhandeln lassen zu dürfen.

Darauf hin bitte der Bischof, daß die münsterschen Gesandten am 22. Sept. zu Lüttich erscheinen möchten. Doch sollen die Gesandten mit Vollmacht zum Abschluß versehen sein.

---

1) Das Actenstück ist abgedruckt bei Niesert, Münstersche Urkunden-Sammlung I, 366.

2) Im Original steht „Septembris"; es muß aber Novembris heißen, denn der bezügliche Revers datirt von diesem Tage. S. Gegenreformation I, 523.

Zettel.

1588 Sept. 8. Der Erzbischof sei bereit, die Gesandten auch vor dem 22. Sept. zu empfangen.

## 265. Aus dem Protocoll über eine Verhandlung zwischen den Deputirten des Domkapitels und den Statthaltern. Münster 1588 September 15.

M. M. L. A. 2, I, Nr. 16. — Conc.

Die Übernahme der Regierung des Stifts durch den Churfürsten.

Deputirte.

Sept. 15. Es sei von den kölnischen Räthen ein Schreiben eingegangen, welches „etwas spitzig" sei, worin u. A. verlangt werde, daß man den Einfällen der staatischen Truppen entgegentrete und daß das Domkapitel die erledigten Ämter nicht ferner vergebe, weil der Bischof nunmehr mit der Confirmation und den Regalien versehen sei.

In Bezug auf den zweiten Punkt sei indessen zu erwägen, daß der Churfürst das Juramentum Episcopi, wozu ihn die Capitulation verpflichte, noch nicht geleistet habe, dasselbe auch nicht versiegelt und unterschrieben und daß ihm die päpstliche Confirmation nur unter der Bedingung ertheilt sei, daß er auf etliche andere Bisthümer resigniren solle.

Deßhalb halte man es dafür, daß man noch bei den vorigen Regierungs-Artikeln stehe.

Statthalter.

Den Holländern entgegenzutreten sei weder möglich noch zweckmäßig. Den zweiten Punkt belangend: „Weil die Herrn der Capitulation und des Juramenti nit berichtet, als ließens die Herrn bei ihren jüngst zu Oldenberge übergebenen Bedenken [1]) bewenden" [2]).

## 266. Aus einem Schreiben des Churfürsten Ernst an das Domkapitel zu Münster. Lüttich 1588 October 17.

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Der Erzbischof verlangt Erklärung, ob man ihn zur Administration zulassen wolle oder nicht.

Oct. 17. Der Bischof habe Alles, was ihm vermöge der Rechte und der Capitulation gebühre, gutwillig geleistet, sei auch gern bereit das Juramentum Episcopi, sobald ihm dasselbe vorgebracht werde, zu schwören. Gleichwohl habe er sich erboten, eine Gesandtschaft des Capitels in dieser Angelegenheit zu empfangen und mit ihr zu verhandeln.

„Dieweil nun darauf nichts erfolgt und wir aus aller Handlung anders nicht

---

1) Dies Bedenken habe ich nicht auffinden können.

2) Schließlich ward beschlossen, im Sinne der obigen Erklärung des Capitels ein Schreiben an den Churfürsten abzuschicken.

verstehen konnen, dann das ihr allerhandt unpillige Umbwege und Ausflucht suchet 1588
und Euerem eigenen Begeren und Erbieten keineswegs nachsetzet, sonder mit uns Oct. 17.
und den Unseren, auch beeder hochster Obrigkeit Confirmation und Regalien Euern Schimpf und Spott treibet, uns in unser Ampt derwegen wir Gott und der hohen Obrigkeit Rechenschaft geben müssen unbedechtlich greifet, so wissen wir solcher ungepürlicher und verbottener Handlung länger stillschweigend nicht zuzusehen, sonder wöllen bei gegenwärtigen Euer ronde Erklärung, ob ihr uns zu der Administration unsers Stifts Münster ohne längeren Verzug gestatten und zulassen und Euere widerrechtliche grundlose so woll beider höchsten Obrigkeit der Christenheit als uns verkleinerliche, unserm Feiandt nutzliche, der Underthanen aber hochschädliche Verwaltung sampt der neuen instehender Handlung und Communication mit beschehener Besetzung oder Vergebung etlicher Ampter und Diensten neben vorhabender Rechnung und anderen unzimlichen Neuerungen abschaffen wollet oder nicht, endlich gewertig sein, damit wir uns darnach zu richten und uf andere gepürliche und nötige uns bevorstehende Mittel, deren wir viel lieber geübrigt wären uf den widerwertigen Fall aber an die Hand zu nemen verursachet nicht zu gedenken haben. Seint sonsten, da man uns darfür erkent und hält, dazu uns Gott und Ihr selbst berufen und beede hochste Obrigkeiten bestättigt so woll Euch als den Ständen und Undertanen unsers Stifts Münster gnädigen Willen, Hilf, Beistand, Schutz und Schirm zu erzeigen und zu leisten geneigt und willig. Geben ꝛc." [1]).

## 267. Aus der Erklärung des Churfürsten Ernst auf die Werbung einer Gesandtschaft des Domkapitels, der Statthalter, der Ritterschaft und der Stadt Münster. Geg. Lüttich 1588 November 12.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Falls der Erzbischof zur Regierung zugelassen werde, wolle er alle Widerwärtigkeiten des Stifts beseitigen.

Die Werbung sei auf zwei Punkte gerichtet, nämlich erstlich auf die Besei- Nov. 12.
tigung der von beiden kriegenden Theilen, besonders aber von Spanien zugefügten Beschwerden und sodann auf Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Statthaltern des Vests Recklinghausen und den Herrn zu Ostendorf.

Was den ersten Punkt betreffe, so habe der Erzbischof den Herzog von Parma wiederholt um Schonung seiner Länder gebeten. Doch sei es dem Churfürsten vor Einräumung der Administration des Stiftes Münster bedenklich, sich weiter wegen dieser Sache zu beladen. Gleichwohl wolle er seine Bitten bei Parma fortsetzen.

Den zweiten Punkt, nämlich die Beschlagnahme der Güter der beiden Vettern von Raesfeld, welche im Vest Recklinghausen gelegen, betreffend, so wolle der Churfürst den Arrest gegen Caution aufheben.

---

1) Abschrift dieses Briefs sandte der Churfürst unter dem 17. October an die Statthalter des Stifts und forderte sie auf, sich zu erklären, ob sie ihn für einen Herrn und Bischof des Stifts Münster erkennen und in seinem Namen die Verwaltung weiter führen wollten.

1588 Nov. 12. Der Churfürst hoffe, daß das Domkapitel, die Regierung und die Landstände ihn zu respektiren und was ihm „nach erlangter Päpstl. Confirmation und der Kais. Maj. Regalien gleichfalls überlieferten Assecuration wegen der willkommlichen Schatzung, charitativi subsidii und sonsten vermoge der Rechten und uralten Brauchs gepuren möchte, kunftiglich wie schuldig also auch gehorsamlich einzuräumen und zu versichern werden willig, geneigt und gesliffen sein. Wann solches beschicht und Ihre Churf. G. angezogenermaßen der Stände treue Affektion spuren, wollen dieselbe dergestalt sich erzeigen, daß in allem ihrem Thun und Lassen die Ehre Gottes gesucht, die wahre Religion und heilsame Justitia erhalten, der Stift, so viel immer mensch- und möglich von aller Widerwärtigkeit gefreiet und der Unterthanen Ruhe, Fried und Sicherheit zu des gangen Lands Bestem befördert werden soll".

## 268. Aus der Instruktion für G. Gropper als Gesandten an das Domkapitel und die Räthe. Lüttich 1588 November 12.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen Churfürst Ernst bereit ist, auf die Administration einstweilen zu verzichten.

Nov. 12. Der Churfürst sei unter gewissen Bedingungen bereit, auf die Administration einstweilen noch zu verzichten.

Die Statthalter sollen sich verpflichten, die Regierung nach den Bestimmungen zu führen, welche der Churfürst vorschreibt. Die Rechnungen sollen Gropper vertraulich mitgetheilt und was an „Vorrath" vorhanden zu des Bischofs Behuf ausgeliefert werden. Der Landrentmeister soll in des Bischofs Eid und Pflicht genommen werden. Die Willkommschatzung und das Charitativum subsidium soll sobald als möglich zusammengebracht und dem Bischof abgeliefert werden. Die Verwaltung des Stifts soll so sparsam als möglich eingerichtet werden. Alle Finanzquellen des Bisthums sollen untersucht und womöglich verbessert werden. Der Bischof trage zu dem Domkapitel und den Statthaltern das Vertrauen, daß sie hinfort nicht ihren Nutzen zum Nachtheil anderer Unterthanen suchen werden. Es müsse Frieden und Einigkeit im Lande herrschen.

Das Domkapitel habe gegen das beschriebene Recht das munus Episcopale sich dadurch angeeignet, daß es die Würde der Äbtissin zu Notteln aus eigner Machtvollkommenheit besetzt habe. Der Bischof betrachte diesen Akt als einen nichtigen und werde die Stelle seinerseits vergeben.

„Letzlich weil uns wegen aufliegender und dragender vatterlicher Sorgfaltigkeit nichts Höheres zu Gemüth und Herzen geht als der alter wahrer Catholischer Religion Handhabung wollen wir vorerst liebers nichts sehen oder wünschen als daß in unsern Platz der designirter Suffraganeus [1]) zu der heiligen Sacramenten treuer Ausspendung durch Erlangung der Confirmation bei Päpstl. Heiligkeit alsbald gerathen möchte". —

„Zum andern und letzlich soll uns zum gnädigsten Dank gereichen, wann

1) Zum Suffragan designirt war damals Steinlage. Die Sache war Mitte Juni 1589 noch nicht erledigt.

unser W. Thumbcapitel sambt der Ritter- und Landschaft dahin sehen und trachten 1588
wurden, daß die Jugend nit allein in der Furcht Gottes und wahrer Catholischer Nov. 12.
Religion, sondern auch in der Lehr wol konnte erzogen werden".

Da die Patres de Societate Jesu dazu sich hiebevor erboten und noch zur Zeit bereit seien, wenn ihnen des seligen Secretarii Haus und andre umliegende Häuser eingeräumt und zum nöthigen Bau eine Steuer oder Subsidium gegeben werde, so möge das Domkapitel und die Statthalter auf dem anstehenden Landtag dahin wirken, daß dem Wunsch der Patres willfahrt werde.

## 269. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen den Deputirten des Domkapitels und den Statthaltern. Münster 1588 November 29.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Aufschub der Übernahme der Administration des Stifts.

Die Gesandten des Domkapitels, welche wegen der Verzögerung der Über- Nov. 29.
gabe der Administration an den Churfürsten die Entschuldigung des Domkapitels nach Lüttich überbracht hätten, seien zurückgekehrt. Der Churfürst habe sich nach einigen Verhandlungen bereit erklärt „sich der Administration noch etwas zu begeben und durch andere dieselbe verwalten zu lassen". Man habe sich dahin verglichen, daß an den „Regierungs-Artikeln" einige Veränderungen und Zusätze gemacht werden sollten, welche der Churfürst sich zum Theil vorbehalten habe. Der Propst Gropper werde demnächst zu weiteren Verhandlungen nach Münster kommen [1]).

## 270. Aus den Verhandlungen des Propst Gropper mit dem Domkapitel und den Statthaltern zu Münster. Gesch. Münster 1588 Dec. 22 [2]).

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Forderungen des Churfürsten in der Religionssache.

Vormittags.

Wird berathen, ob man dem Propst Gropper die Geheimnisse der Rent- Dec. 22.
meister-Rechnungen sehen lassen solle oder nicht und beschlossen, daß Gropper vorher einen Eid leisten soll. Gropper erklärt sich dazu bereit.

Gropper erklärt, daß er sich bald zur Abreise anschicken müsse. „Wollte derwegen zu Abrichtung anderer noch übriger Punkte den Herrn zu bedenken anheimstellen, ob man ihm nicht die Kanzlei und Rechenkammer-Ordnung zustellen

1) Der Propst Gropper erhielt durch Schreiben vom 6. Febr. 1589 den Auftrag, mit dem Capitel und den Ständen wegen Zahlung von mehreren tausend Thalern an den Churfürsten zur weiteren Führung der Hofhaltung in Lüttich zu verhandeln. Der Churfürst werde einstweilen noch nicht nach Münster kommen. Am 4. Mai schreibt der Churfürst an die Statthalter, er höre zu seinem Erstaunen, daß, obwohl er seit beinah 4 Jahren nichts von dem Stift erhalten habe, dessen Geldvorrath ganz erschöpft sein solle. Er wünsche gleichwohl die Sendung von 6000 Reichsthalern. Er habe bisher durch Gesandtschaften und persönliche Reisen in des Stifts Interesse viel aufgewendet.

2) Die Verhandlungen dauerten mehrere Wochen hindurch während des Dec. und Jan. 1588/89. Ein vollständiges Protocoll fehlt.

1588 möge, dabei wollte er sein Bedenken, was er dessen in seiner Instruktion hätte,
Dec. 22. anmelden und den Herrn wieder zustellen.

„Dagegen wolle er die übrigen Punkte, so er noch in Befehl hätte uf ein Papier bringen und der Herrn Bedenken darüber anhören, nämlich wie es mit Religionssachen zu halten, mit der Societät der Jesuiten, mit der Schulen, mit Confirmation des Suffraganei und sonsten.

Als nun solches der Herrn des Thumb-Capitels referirt worden, haben sie ihnen solche Vorschläge gefallen lassen und daß es dergestalt gehalten werden konne, beschlossen.

Nachmittags.

Werden die Forderungen des Nuntius in Religionssachen vorgetragen, nämlich in Betreff des Suffragans, Einräumung mehrerer Häuser an die Soc. Jesu, Bewilligung eines subsidium für dieselbe und Befürwortung der Wünsche der Jesuiten bei den Landständen.

Das Domkapitel beschließt, daß man in Sachen des Suffragans den Wünschen Groppers entgegenkommen wolle. In Sachen der Soc. Jesu lasse man es bei den Beschlüssen, die das General-Capitel gefaßt habe. Man sei einverstanden, daß den Patribus das begehrte Gartenhaus eingeräumt werde.

Was aber anlangt, daß Ihre Ch. G. gesinnen thäten, dies Werk den Ständen auf den Landtag zu proponiren, hat man solches nicht rathsam zu sein erachtet, zumal dieweil die Stände allerlei Glaubens und Religion seien".

## 271. Aus den Verhandlungen der Deputirten des Domkapitels. Gesch. 1589 Januar 8.

M. M. 2. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Betrifft die Verpflichtung der Statthalter auf die katholische Religion.

1589 Anwesend: Decanus Arnold von Büren, D. Thesaurarius Velen, D.
Jan. 8. Cellerarius, Aschebroick, Georg Nagel, Christoph Elverfeld, zwei Herren von Westerholt, zwei Herren von Torck, Engelb. Brabeck, Heinr. von Raesfeld, Plettenberg und der Syndicus Sickmann.

Wird das summarische Protocoll der Verhandlungen, welche mit dem Propst Gropper geführt worden sind neben dem Juramentum Episcopi verlesen und genehmigt.

Es ist auch daneben bei Bertrams von Loe Person Bedenken vorgefallen, demnach die Statthalterei pillig mit katholischen Personen besetzt werden solle und man aber, wie es mit ihm der Religion halber beschaffen nicht eigentlich wußte, ob nicht zu gedenken, daß man es dieses Orts dergestalt mache, daß es verantwortlich.

Darauf verabschiedet, die weil die Herrn Statthalter die verfaßte Regiegierungs-Artikel im Namen Ihrer Churf. G. und eines Ehrw. Thumb-Capituls zu halten und denselben ihres beßten Verstands nachzuleben angeloben sollen, daß zu Anfang deroselben, da ohne das vermeldet, daß sie der Papstl. Heiligkeit und Kais. Majestät allen schuldigen Gehorsam leisten wollen zuzusetzen, daß sie

sich der katholischen Religion wie dieselbe auf der Thumbkirchen alhie im Schwang ist, gemäß verhalten und sie beßten Vermögens befördern sollen [1]). 1589 Jan. 8.

## 272. Aus einem Schreiben des Churfürsten Ernst an Gottfried Gropper. Lüttich 1589 Febr. 6.

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Verhalten der Landstände und Unterthanen gegen die Spanischen.

Er sende dem Gropper das Beglaubigungsschreiben für eine (münsterische) Gesandtschaft an Verdugo. Die erbetenen Schreiben an den Herzog von Parma müsse er noch zurückhalten, „weil ihm Zeitung angekommen, welcher Gestalt sich unsere münsterische Landschaft und Unterthanen fast ungebührlich und feindlich gegen die Spanischen verhalten sollen". Febr. 6.

Der Propst Gropper werde in Münster anzubringen wissen, daß „solchem gewehrt und gute Correspondenz gehalten werde". Das werde der Münsterschen Landschaft und den Unterthanen gute Frucht einbringen.

## 273. Schreiben des Herzogs von Parma an den Erzbischof von Cöln. O. O. u. T. (1589 September.)

M. M. L. A. 1, 1. — Übersetzung.

Er habe auf des Erzbischofs Wunsch seine Truppen aus dem Stift Münster zurückgezogen und seinem Obersten Verdugo befohlen, das Stift soviel als möglich zu schonen.

Etsi magna et quidem extrema necessitas me compellebat, ut partem exer- (September.)
citus, qui in expeditionibus Bonnae et Wachtendongii laboravit trans Renum in Provinciam Episcopatus Monasteriensis mitterem, ut ibi se a gravissimis difficultatibus et incommodis, quae in expeditionibus illis pertulit reficeret, quod existimabam Provinciam illam tam vicinam merito hoc incommodi ob acceptum per expeditiones illas beneficium participare debere tamen in obsequium et gratiam Celsitudinis Vestrae postquam cognovi, quantopere illa D. provinciae suae hac occasione gratificari desiderabat mutato proposito provinciam illam hoc onere liberare volens militares illas copias aliis locis quantumvis difficillime collocavi, quod faciam in posterum, quando id Celsitudini vestrae acceptum fore ac provinciam illam cum ea, qua convenit observantia ergo ipsum sese gerere intelligam. Simulque injunxi Colonello Verdugio, ut quantum potuerit in commodum illius Provinciae semper faciat, id quod ipsum sedulo facturum confido. Restat, ut Cels. Vestra mihi mandet, si quid alius a me fieri velit, in quo ei, cum quanta potero promptitudine obsequar.

1) Bertram von Loe erklärte auf Anfrage, daß es ihm beschwerlich falle, katholisch zu communiciren, doch wolle er nicht pertinax sein. Das Domkapitel hegte gleichwohl Bedenken, ihn zur Statthalterwürde zuzulassen, zu welcher er vom Churfürsten selbst vorgeschlagen worden war. Denn sie wüßten sich zu erinnern, „was vermöge der Capitulation von Ihrer Churf. G. begehrt worden sei und was in diesem Fall das tridentisch Concilium erforderte"; sie könnten in diesen Fall nicht willigen, zumal der Churfürst auch von solchen Beamten, die mit der Religionssache nichts zu thun hätten, professionem fidei gefordert habe. Gropper machte ihnen schließlich klar, daß es sich, da Loe Unterricht annehmen wolle, nicht um haeresis, sondern nur um error handle und die Sache unbedenklich sei.

## 274. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1589 November 7.

M. M. L. A. Domkapitels-Protocolle 1589. — Or.

Das Capitel beschließt über den Rückgang der Religion mit den Herrn Statthaltern in Berathung zu treten.

1589 Nov. 7. „Hat der Herr Thumbechant referirt, daß alhie im Stift großer Verlauf in Religionssachen gespürt wurde, nicht allein der Lehr halber, sondern auch mit Verbringung und Verderbung der Erb- und Güter den Geistlichen und Kloster-Leuten zustendig und ob wol hiebevorn zu mehermalen beschlossen, derhalben mit den Herrn Statthaltern zu reden, dessen Einsehens zu haben, damit es nicht allerdings verliefe, stellet demnegst in Bedenken, ob nicht deme also nachzukommen und etliche Herrn zu deputiren, die mit den Statthaltern deswegen communiciren.

Welchen Vorschlag die Herren ihnen also gefallen lassen, dabei dann auch monirt worden, daß die Archidiakoni schuldig, ihren Fleiß zu thun“ [1]).

## 275. Aus den Verhandlungen zwischen den Deputirten des Domkapitels mit den Statthaltern. Gesch. Münster 1589 November 16.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Die Mittel zur Wiederherstellung der katholischen Religion betreffend.

### Erklärung der Deputirten des Domkapitels.

Nov. 16. Zahlreiche Pastoren gäben dem Capitel an, daß viele Personen bei ihnen um Communio sub utraque specie anhielten. Es sei das Begehren den Reichs-Constitutionen ungemäß und es könne „in jetziger Gelegenheit“ dieser Punkt nicht sobald beendigt werden. Derselbe eigne sich zu reiflichem Nachdenken. Es müsse das Fundament aus den Schulen herkommen. Deßwegen sei die Schulfrage in Erwägung zu nehmen und darüber zunächst mit dem Domkapitel zu verhandeln.

Die Visitation der Klöster sei auch ein hoch nothdürftiges Werk; was damit früher zu Zeiten des Bischofs Johann von Hoya ausgerichtet worden, sei den Herrn vom Domkapitel bekannt. Man müsse caute damit verfahren.

Ein Suffragan sei in diesem Lande zum höchsten nöthig; man könne es sich nicht zuwider sein lassen, auf eine taugliche Person zu denken. Auch möge demselben wie in anderen Stiftern der Predigtstuhl mit anbefohlen werden.

Es sei in Rücksicht auf die Religion nicht undienlich, an die Archidiakonen zu schreiben, tüchtige Geistliche anzustellen und die Schulen zu reformiren.

Mit Osnabrück wolle man (wegen der Archidiakonalgerichtsbarkeit) demnächst eine Berathung ansetzen.

Wegen des Baus des Jesuiten-Collegs wolle man mit dem Churfürsten bei nächster Gelegenheit verhandeln.

Wenn man zugleich bei dem Fürsten wegen Besserung des Regiments etwas werben wolle, so sei dies den Statthaltern nicht zuwider.

---

1) In der Sitzung des Capitels vom 27. Juli 1590 wurden dieselben Beschwerden betr. die Religion vorgebracht und der vorjährige Beschluß erneuert.

### Erklärung der Statthalter.

„Und anfangs den Punkt der Religion betreffend ließen sich Statthalter ge- 1589
fallen, daß ein Thumbcapittel iren Archidiaconis zubevehlen nit allein die Excess- Nov. 9.
sus zu corrigiren, sondern auch sunsten ihres obliegenden Ampts zu gebrauchen wie denn auch die Statthalter willig sein, an die anderen Archidiaconos gleichergestalt zu schreiben, damit sovill moglich die Unrichtigkeit furgebaut werde."

Dies (die Religion) sei ein hochwichtiger Punkt, dem bei vieler voriger Herrn Zeiten von der Regierung des Bischofs Franz von Waldeck an zugesehen worden sei. Die Statthalter meinten deßhalb, daß durch fügliche Mittel wie Anstellung gelehrter Pfarrer und Reform der Schulen dagegen einzuschreiten sei. Sie seien bereit, in Gemeinschaft mit dem Domkapitel den Sachen nachzudenken. Sie achteten es für ein nöthiges und christliches Werk.

Da bei einer Anzahl von Klöstern (wie Varlar, zu Coesfeld, Großburlo u. s. w.) ein Verlauf gespürt werde, so seien sie geneigt, eine Visitation ins Werk zu stellen.

Die Anstellung eines Suffragans hielten sie gleichfalls für sehr nöthig.

## 276. Aus einem Erlaß des Domdechanten Arnd von Büren an die Beamten zu Bocholt. Münster 1590 Januar 19.

Nach dem Abdruck bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 369.

Büren habe als Archidiakon von Bocholt die Religions-Sachen in Bocholt im J. 1578 geordnet. Gleichwohl rissen Ketzereien ein, besonders die Wiedertäufer. Er sei Willens, nach den Reichsgesetzen wider sie zu verfahren.

Die Beamten würden sich der Irrungen wegen der archidiakonalischen Juris- 1590
diktion, auch der Religions-, Glaubens- und Kirchensachen und des Vergleichs Jan. 19.
vom 29. Sept. 1578 zu erinnern wissen.

„Wie wol ich mich nun anders nicht versehen, die wurden für sich selbsten und vermog angeregtes Receß ob unser wahren katholischen Religion dermaßen steif erhalten und in der Statt Bockholt keine verbotene Secten gestattet, sondern da dieselbe eingerissen, durch ihre dazu bestellte Eidschwerer (wie vor Alters preuchlich) der Gebur angegeben und denunciirt haben, so ist doch bis anhero solches hinterplieben und keinesmals dergleichen, viel weniger andere Excessen, welche einem zeitlichen Archidiakon zu strafen gepüren in Synodis gewroget worden. Nun soll ich E. G. aber nicht verhalten, was maßen ich glaublich berichtet, daß allerhand der katholischen Religion widerwärtige, ja auch die verbotene und durchaus verdampte Wiederteuferische Sect daselbst dermaßen eingerissen, daß sich etliche der Statt Bockholt Eingesessene deroselben nicht allein heimlich beipflichten, sondern auch ihre Conventicula und Winkelpredigen ungescheucht menniglichs bei Tage und Nacht zu vieler guter Leute Ergernuß halten, wie dann deren Etliche mir hiebevorn vertrauelich denunciirt und namhaft gemacht, auch per Promotorem Officii solcher bezichtigter Ketzereien halben anhero citirt worden. Es seint aber dieselbe meherenteils contumaciter außen plieben und allein zween ihrer Sectgenossen, mit Namen Christian Boynck und Liffardt Kremer, erschienen, welche negst halstarriger ihres Irthumbs und verdampter Ketzereien Defension gerichtlich bekannt haben, daß sie etliche ihrer Kinder bis zu sechs, sieben und

1590 Jan. 19. meher Jahren ungetauft verpleiben lassen, darüber deroselben auch eins Theils ohne empfangene christliche Tauf verstorben.

Und wie woll ich gemelte citirte durch underschiedliche Theologen ihres Ungrunds und verdampter Ketzereien aus heiliger Schrift grundlich berichten und davon einen Abstand zu thun zum fleißigsten in der Güte ermahnen lassen, so hat doch solches Alles bei ihnen nichts verfangen wollen, sondern haben sich offentlich zu solcher Secten bekannt."

Da es dem Domdechanten nicht gebühre, solche verdammte Irrthümer in seinem Archidiakonat zu dulden, so sei er entschlossen nach den Reichs-Constitutionen wider deren Beipflichter und Anhänger zu procediren. „Als ist mein gütlich Begeren hiemit, E. G. wollen gedachts Boynck und Kremers, wie imgleichen anderer der Stadt Bockholt Eingesessenen, welche deroselben Sekten sind, alinge Hab und Güter, beweglich und unbeweglich, so viel deren in der Stadt Bockholt vorhanden, in Arrest legen und nicht gestatten, daß darvon etwas entäußert oder verkauft werde, sie haben sich dann zuvorderst wegen obangezogener grober Excessen mit gedachtem Promotore der Gebühr verglichen und durch ordentliche Mittel wiederumb der Catholischen Kirchen reconciliirt."

Der Domdechant hofft, daß die Beamten darin den gebührenden Ernst an die Hand nehmen würden und ersucht um Antwort.

## 277. Schreiben des Churfürsten Ernst an die Statthalter und Räthe des Stifts Münster. Arnsberg 1590 Februar 16.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Meldet die Ankunft seiner Räthe am 21. Februar.

Febr. 16. Wirdig ꝛc. Demnach wir etliche unsere Räth aus bewegenden hochwichtigen Ursachen gegen schierstkommenden Mittwoch, den 21. dieß, zu euch abzuordnen entschlossen, so ist unser gnedigster Bevelch hiemit, daß Ihr Euch vorgehenden Dingstags Alle in unser Statt Münster beisamen verfuget und gewißlich verhaltet, deßgleichen unsere Münsterische Landschaft-Deputirten den 24. hujus gewißlich bei Euch sich einzustellen erfordert. Verlassen uns dessen also zu Euch unfehlbar u. s. w.[1])

## 278. Aus den Verhandlungen, welche der Licentiat Kleinsorgen im Namen des Churfürsten mit dem Domkapitel und den Statthaltern gepflogen. Gesch. Münster 1590 Februar 21.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Erklärung über die Gründe, welche die Reise des Churfürsten nach Münster veranlaßt haben.

### Erklärung des Kleinsorgen.

Febr. 21. Der Churfürst habe, obwohl ihm nach Erlangung der Confirmation die vollkommene Administration gebührt hätte, diesem Stift zu Gutem die persönliche

1) Am 19. Febr. wurde von den Statthaltern dem Domkapitel und der Stadt von der beabsichtigten Sendung der churfürstlichen Räthe Kenntniß gegeben.

Ankunft verschoben, „damit das Stift von beiden kriegenden Theilen um so mehr 1590
verschont bleiben möchte". Doch merke er, daß dadurch nicht viel Nutzen geschaffen Febr. 21.
sei und er habe es schließlich nicht verantworten können, länger sich zu absentiren, besonders weil der von Judeveldt eine große Contribution verlangt[1]) und ohne Befragung des Fürsten zugesagt erhalten habe. Der Churfürst wolle diese Sache noch einmal mit dem Capitel in Berathung ziehen[2]).

Ferner erinnere sich der Churfürst, daß das Capitel Gesandte zu ihm geschickt habe, welche angegeben hätten, daß sich allerlei Mängel in der Religion und Justiz ereignet und deßwegen gebeten, daß man auf Abhülfe denke. Ernst habe darauf hin zunächst Gesandte schicken wollen, aber schließlich erwogen, daß er dies besser selbst mit dem Capitel überlege und beschließe. Er schlage eine Berathung über die Mittel zur Abhülfe vor, bitte zunächst aber um detaillirte Angabe der zu ergreifenden Maßregeln. Der Churfürst denke an die Ernennung eines Weihbischofs und Veranstaltung einer Visitation.

## 279. Aus den Verhandlungen zwischen Domkapitel und Statthaltern über die Proposition des Churfürsten. Gesch. Münster 1590 Februar 22.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Betrifft die Maßregeln in Religions- und Justiz-Sachen.

### Deputirte des Capitels.

Die Verhandlung mit dem Judeveldt sei mit Rath des engeren landständi- Febr. 22.
schen Ausschusses geschehen; man habe die 1000 Thlr. nicht als Contribution, sondern als Verehrung angesehen, auch seien dieselben nicht aus des Fürsten Tafelgütern, sondern „aus der Landschaft Vorrath" genommen worden.

In Bezug auf die Reformatio Religionis et Justitiae sei die Meinung des Capitels nicht gewesen, „eine neue besondere Inquisition anzustellen", sondern zunächst die vorige Visitation, soviel mit Fugen geschehen könne, zu exequiren; insbesondere seien die Archidiaconi ihres Amts zu vermahnen, die verbotenen Bücher abzuschaffen u. s. w. Wegen der Justiz wolle man sich nach den in anderen Ländern eingeführten Reformen richten.

### Statthalter.

Wegen der Contribution sei an Verdugo geschrieben worden; man erwarte dessen Antwort.

Wegen der Religion möge man darauf hinweisen, daß der Verlauf von der Zeit des Bischofs Franz an sich zugetragen habe und darum „so eilfertig nicht remedirt werden könne". Das Hauptmittel sei die Anstellung von Schulen in den kleinen Städten; verbotene Bücher seien abzuschaffen. Das Capitel möge wegen der Anstellung eines Weihbischofs beim Fürsten anhalten.

1) Das Geld war für den spanischen Obersten Verdugo bestimmt.

2) In einer Conferenz, welche Gropper am 27. Febr. mit den Statthaltern hatte, gab dieser im Namen des Churfürsten als ersten Grund der Ankunft die Wahrnehmung an, daß während des Bischofs Abwesenheit die Religion in „Verlauf" gekommen sei. Außerdem liege die Absicht vor, von dem Stift die Bewilligung von Geld (die Willkommschatzung) zu fordern.

Verordnete des Domkapitels.

1590 Febr. 22. Man sehe, daß die Statthalter fast ganz mit ihnen einig seien.

In Bezug auf die Religion meinen sie, daß die Visitation bis zu anderer besserer Gelegenheit einzustellen sei. Man wolle sich einer Ordnung wegen Institution der Jugend vergleichen. Es sei deßwegen mit den Patribus Jesuitarum zu verhandeln.

Wegen der Justiz sei man einig.

## 280. Aus der Antwort des Domkapitels und der Statthalter auf die Werbung des Kleinsorgen. Geg. Münster 1590 Februar 22.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Religion.

Febr. 22. Der Churfürst lasse melden, daß seine Abwesenheit wider Verhoffen dem Stift mehr Schaden als Nutzen gebracht habe. Darauf müsse man erwidern, daß dies nicht an den Statthaltern und denen, welche das Stift regiert, gelegen habe.

Die Bewilligung von 1000 Gulden an Verdugo sei aus besonderen Gründen nöthig gewesen; man habe das Geld nicht aus den Tafelgütern, sondern aus dem Vorrath der Landschaft genommen.

In Bezug auf die Religion habe man des Churfürsten Anregung gern gehört. Wegen des Verlaufs, welcher in den Gegenden, wo das Stift Osnabrück die Archidiakonal-Rechte besitze, eingerissen sei, habe man Communikation gepflogen. „Es könne an diesen Orten nicht remedirt werden, es thäten es denn diejenigen, denen solches gebührt". Man habe den Beamten im Niederstift befohlen, den (osnabrückschen) Archidiakonen ihre Competenzen nicht auszuhändigen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllten. Wegen des Oberstifts, wo das Domkapitel seine eignen Archidiakonen habe, so meine man, daß daselbst, wie zu Münster bereits ein guter Anfang gemacht sei, gute Seminaria anzustellen und deßwegen Ordnung in den kleinen Städten und Dörfern (zugleich wegen des Gebrauchs einerlei katholischer Bücher) zu machen sei. „Damit also insgemein die Leute pedetentim ad gremium ecclesiae zu bringen". Man sei in Arbeit, darauf Ordnung zu machen, welche bei der nächsten Synode publicirt werden solle. Was darauf verfaßt werde, solle dem Churfürsten vorgebracht werden. Eine Visitation sei in den Zeiten des Bischofs Johann angefangen, aber nicht exequirt worden. Hiermit sei zu gelegener Zeit fortzufahren, wenn zuvor die Seminaria und Ordnung mit den Schulen gemacht sei.

Wegen der Justiz wisse man in diesem Stift keinen besonderen Mangel. Denn die geistliche Jurisdiction sei hiebevor reformirt worden. Auch sei eine Hofgerichtsordnung (1571) gemacht und vom Kaiser bestätigt worden. Diese werde jährlich im Mai visitirt. Der Mangel sei bei dem Cölnischen Metropolitangericht. Man erbitte Reformen, damit zwischen diesem und den Suffragangerichten künftig keine Widerwärtigkeiten entständen.

Antwort des Churfürsten durch den Licentiaten Kleinsorgen.

In Bezug auf die Besserung der Religion gedächte das Capitel nur der Archidiakonen; was aber der Churfürst selbst darin thun solle, dessen sei keine

Erwähnung geschehen. „Nun seien aber die Archidiaconi allein Oculi Episcoporum und nit Capita". Jene sollten die Mängel verzeichnen und dem Churfürsten einreichen. Wegen der Einrichtung der Schulen theile der Bischof des Capitels Meinung. Man müsse eine durchgehende Ordnung machen und nicht abgesondert etwas anfangen. 1590 Febr. 22.

## 281. Abschied des Churfürsten Ernst in Angelegenheiten des Stifts Münster. Münster 1590 März 6.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.

Auf die Bitte des Domkapitels und der Statthalter habe der Churfürst in Sachen der spanischen Bedrückung sich fürbittlich an den Obersten Verdugo gewendet. Außerdem habe der Erzbischof wegen Restauration der katholischen Kirche mit den Genannten Unterhandlung gepflogen und es sei beschlossen worden 1. Anstellung eines Suffragans und Dompredigers. 2. Maßregeln gegen die Osnabrücker Archidiakonen. 3. Einrichtung kathol. Schulen. 4. Citation der Kirchen- und Schuldiener. 5. Abschaffung der evangelischen Geistlichen. 6. Verbot evangelischer Lieder und Bücher. 7. Synodalverordnungen. 8. Generalvisitation. Das Domkapitel soll spezielle Vorschläge einreichen.

Als dem Hochwürdigsten Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten und Herrn, März 6.
Herrn Ernst, erwölten und bestettigten ꝛc. von wegen eines ehrwürdigen Thumbcapittels zu Münster auch ihrer Münsterischer Statthalter und Räthe zu mehrmaln mündlich und schriftlich des Hispanischen Kriegsvolks und sonderlich des Obristen Verdugo und des Verwalters zu Linge (?) thatliche Beschwerung und Bedreuung sambt andern wichtigen Punkten underthenigst angezeigt und furpracht und darauf ihre Churf. G. ihrem Stift Münster und dessen armen Underthanen zu Gnaden sich in der Person mit Hindansetzung anderer hochwichtiger Geschäften in diese ihre Stadt Münster begeben und sich gnedigst erpotten mit Verdugo und andern hispanischen Befelchhabern persönliche Unterredung zu dem Ende, daß ihre furgenommene Beschwerung und Bedreuung wirklich abgestellt werden möcht zu pflegen, auch anderen Ihrer Churf. G. vorbrachten und sunst hochnöttigen Punkten ihre richtige Maß und Ordnung soviel moglich zu geben, so haben woll die Verordnete deß Thumbcapitels, auch Statthalter und Räthe und der Ausschuß der Münsterschen Landtschaft sich gegen ihre Churf. G. der vatterlicher Sorgfeltigkeit und gnädigster Zuneigung und Erpietung underthenigst bedankt, auch dagegen ihre unterthenigste, gehorsame Erpietung gethan und gleichwoll haben sie nach Gelegenheit allerhand neulich einkommene Schrifte und Zeitung etwas gefehrlich und daher unrathsamb erachtet, daß Ihre Churf. G. sich mit der persönlicher Unterredung und Handlung mit Verdugo oder andern Kriegsbefelchhabern beladen und bemühen sollten und doch gebetten, dweil Verdugo sich zu mehrmaln gutlich erklert und nichts fruchtbars darauf erfolgt. Ihre Churf. G. wollen gnedigst geruhen, durch Schrift oder Schickung bei ihm, Verdugo, und seinem unterhabenden Kriegsvolk zu befurderen, daß dieser Stift und dessen arme Unterthanen der besorgter Einlagerung und anderer Beschwerung werklich enthoben und damit verschont werden möge. Darauf auch Ihre Churf. G. an Verdugo ausführlich geschrieben und geschickt, zuversichtig, es werde solchs nicht unfruchtbar sein und wollen Ihre Churf. G. der Antwort auch zu jeder Zeit, wenn

1590 März 6. etwas beschwerlichs oder hochnöttiges furfallen würde dessen gewertig sein, daß solchs unverzuglich durch die Statthalter an Ihre Churf. G. gelangt und derselbig gnedigste Meinung Rath und mögliche Hülfe erwartet werden möge.

Zum andern betreffend die Restauration und Erhaltung unser alter wahren alleinseligmachenden Catholischen Religion, welche in etlichen Emptern dieses Stifts gänzlich ausgemustert und an andern Ortern auch unter den Religiosis und andern Archidiaconis, so in diesem Stift gesessen, mirchlich geschwecht und verendert worden, haben Ihre Churf. G. solchs hochwichtigsten Puncten halben, davon soviel tausend armer Unterthanen Seelen-Hail und Seligkeit gelegen, allerhand Unterredung mit einem Ehrwürdigen Thumbcapitel gepflogen.

Und obwoll neben dem Punkt eines nöttigen Suffraganei und Thumbpredigers, derwegen gen Cöln an den Herrn Nuntium Apostolicum und an Casparum Ulenbergium geschrieben werden soll, auch denen itzo gen Cöln abgefertigten derhalben ein Instruction mitgeben, von den Osnabruggischen Archidiaconis, welche in etlichen Munsterischen Embteren ihr Officium in langer Zeit nit exercirt, sonder zu gänzlicher Ausmusterung der Catholischen Religion durch ihre Nachlässigkeit Ursach geben allerhand Unterredung gepflogen hat ihnen doch itzo von wegen solcher Orter, welche der Munsterischen geistlichen Jurisdiction und dem Synodo Monasteriensi nicht unterworfen sein mögen, sich weiters nicht entlich erkleren und vergleichen konnen, dann daß man furderlich mit den Osnabruggischen Archidiaconis, welchen ihrer Negligentz halben ihre Geselle im Stift Munster arrestirt einen Communicationtag halten und daran sein soll, daß ihre Nachlässigkeit abgestalt und das Exercitium Catholicae religionis der Orter wieder angericht und die Sectischen Neuerungen abgeschafft werden mugen, sunst konnen Ihre Churf. G. nicht unterlassen, ihre notoriam negligentiam zu suppliren und durch andere Mittel solche Neuerung abzustellen. Es seind auch Ihre Churf. G. geneigt, zu solcher Communikation im Fall der Noth ihre Räthe mit abzufertigen.

Da nun auch daneben ein Ehrwürdig Thumbcapitel mit Zuziehung der Statthalter und Räth, welchen auf des Thumbcapitels Begeren befohlen, solche hochwichtige Sachen in furderliche gesambte Beratschlagung zu ziehen, einige ersprießliche Mittel zu bedenken wissen, wie an denselben, auch an andern Ortern dieses Stifts unter den Religiosis und andern Archidiaconis durch Anrichtung Catholischer Schulen, Particular-Furbescheidung und Examination der Kirchen- und Schul-Diener, Abschaffung der Sektarien und Anstellung Katholischer Pastorn, Verpietung sektischer Gesenge und Bucher, Mandata poenalia non tantum in Synodo publicanda, sed etiam manutenenda oder auch durch eine beständige Generalvisitation und derselbigen Execution und Handthabung und dergleichen rechtmäßige Mittel die Neuerung fuglich abzuschaffen und die katholische Religio zu restauriren und mit Gottes Hülf successive in vorigen Wohlstand zu bringen und also der Unterthanen Seelenheil und Seligkeit, deren sie außerhalb der einigen katholischen Kirchen nicht theilhaftig werden mugen mit gepurendem Ernst und Fleiß zu befurdern wollen Ihre Churf. G. darüber ihres Thumbcapittels furderlichster richtiger Erclerung gewertig sein und sonderlich in solchem hochnöttigsten Punct, welcher Ihrer Churf. G. wie auch der Archidiaconorum Ampt und Gewissen so woll als der Unterthanen Seligkeit furnemblich und zum hochsten betrifft sich keiner Nachlässigkeit oder Connivenz, sonder alles gepurlichen Fleiß,

Ernsts und Befurderung gnedigst versehen, auch ihres theils an allem, was in 1590
solchen Religion-, auch andern Prophansachen diesem Stift zum Besten reichen März 6.
und ihrer Churf. G. moglich sein wird, nichts erwinden lassen und dweil Ihre Churf. G. so woll in der Rechenkammer-Ordnung als in den Rechnungen allerhand Mengel befunden und gleichwoll solchs itzo in der Eil nicht genugsamb discutiren, erwegen und richtig machen können, wollen sie solche Rechnung mit sich nehmen, ferner ersehen und sich darauf furderlichst gnedigst erkleren.

Zu Urkund ist dieser Abschied unter Ihrer Churf. G. Hand und Secret verfertigt und einem Ehrwürdigen Thumbcapitel, auch den Statthaltern und Räthen sich darnach zu richten zugestellt worden. Geben 2c.

(gez.) Ernst, Churfürst.

## 282. Aus den Verhandlungen des Propst Gropper mit den Statthaltern. Gesch. Münster 1590 Juli 17 f.

M. M. L. A. 1, 1. — Or.-Prot.

### Erklärung Gropper's (am 17. Juli).

In Bezug auf die Kirchen-Visitation habe er Befehl, darüber mit den Statt- Juli 17 f.
haltern zu communiciren, wie dem jüngsten Rezeß (vom 6. März) ein Genüge zu thun sei. Er wolle sich einer Meinung mit den Statthaltern vergleichen.

Er übergebe außerdem hiermit die Instruktionen und Befehle, welche er den Rentmeistern zugestellt habe. In der Finanzverwaltung des Stifts beantrage er gründliche Reformen.

### Antwort der Statthalter (am 18. Juli).

In Bezug auf die Restauration der katholischen Kirche müßten sie folgendes erklären: „Es sei bedenklich, ferner hierin etwas vorzunehmen, in jetzigen unruhigen Zeiten und bei währendem nachbarlichen Kriegswesen." Es könne daraus „Trennung" erfolgen, welche zu vermeiden sei. Man halte dafür, daß eine neue Schulordnung anzurichten sei.

## 283. Aus dem Abschied auf Gottfr. Gropper's Werbungen bei dem Domkapitel und den Statthaltern. Münster 1590 Juli 27.

M. M. L. A. 1, 1. — Cop.

Die Visitation und Reformation in Religionssachen betr.

„Ferner als vielgemeldeter Probst Gropper kraft ubergegebener Instruktion Juli 27.
wegen der Visitation und Reformation in Religionssachen auch Anregung gethan und sich anerpotten, darüber mit den Statthaltern und des Thumbcapitels Verordneten nach Nothdurft zu communiciren, so hat man sich bei diesem Punkt Ihrer Churf. G. jungst alhie binnen Münster gegebenen Beschaids zu erinnern gewußt und sich anerpietig gemacht, demselben, soviel nach Gelegenheit jetziger unruhiger Zeit und Läufe beschehen muge nachzusetzen wie dann Herrn Statthalter und ein Ehrw. Thumbcapitel daran sein wollen, daß dießfalls etwas in Schriften verfasset und ihrer Churf. G. umb deren fernere gnedigste Resolution soll zugefugt werden."

1590 Juli 27. Als Suffragan wird vom Domkapitel und den Statthaltern D. Henrich Coesfeldius, gewesener Dechant zu Utrecht, der sich jetzt in Cöln aufhalte, vorgeschlagen.

## 284. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1590 November 13.

M. Domkapitels-Protocolle 1589—1590. — Or.

Der Beschluß vom 7. Nov. 1589 wegen Berathung und Vergleichung mit den Statthaltern wird erneuert. Schulbücher betr.

Nov. 13. „Bei dem Punkt der Religion ist verabschiedet: Nachdem ein großer Verlauf allenthalben, sowol bei den begebenen Ordens Personen als anderen Weltlichen in Städten und sonsten gespurt wurde, etliche Herrn zu verordnen, welche deßwegen mit den Herrn Statthaltern communiciren und sich einer Ordnung vergleichen mochten, mit was mitteln dem Verlauf bei Zeiten vorzubauen.

Bei welchem Punkt ferner beschlossen, dahin zu gedenken, damit in den Scholen einerlei Bücher und Auctores gelesen werden mögen. Welches dann ein guter Anfang zur Restaurirung der Catholischen Religion sein sollte."

## 285. Aus einer Bittschrift von Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde zu Ahaus an die Statthalter des Stifts. Ahaus 1592 März 18 [1]).

M. M. L. A. 98, 3. — Or.

Die Stadt bittet um Aufhebung des zu Weihnachten 1591 erfolgten Verbots der Communio sub utraque.

1592 März 18. Der Pastor zu Ahaus habe zu Weihnachten der städtischen Obrigkeit mitgetheilt, daß der Herr Siegler den usus calicis, wie er zu Ahaus gewesen sei, verboten und inhibirt habe. „Dahero dann verursacht, daß leider Gottes seithero keiner sich zu der Communion ergeben hat."

„Wan nun, großgepietende Herrn, vor 60 Jahren sothaner usus dem Pfarrherrn und uns als denen, so vor dem fürstlichen Amthause gesessen mit großem Ernst und Commination ist uferlacht und vergünstiget worden, darbei auch wir die Zeit unseres Lebens erzogen und gelehrt, als ist zu E. Ehrw., Edl. und Herrlichkeiten als wolverdienten Vätern des Vaterlands in diesem unserm höchsten Beschwer und Anliegend aus beengstigtem Geist und Gemüth unser underthänig flehelich und gehorsamlich Bitt, dieselb wollen sich aus hochangeporener Miltigkeit und von Gott mitgetheiltem hohen Verstande gegen uns so väterlich erzeigen und günstiglich geruhen, daß sothaner Befellich von wolgemeltem Herrn Siegler eine geringe Zeit oder aber zu Ankumpst unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn (bei welcher ihrer Churf. G. wir es weiter zu verbitten in unterthäniger Zuversicht stehen) oder aber bis zu einer allgemeinen Reformation möchte ufgehoben werden, dann wir betrübte auf diesen anstehenden hochzeitlichen Osterfest in dieser gefährlichen und beschwerlichen Zeit, die wir leider beider kriegender

1) In dorso steht: „Abgeschlagen" von einer Hand der münsterschen Kanzlei.

Theile Anläufe so wol nachts als tags gewärtig und einen großen Theil unsers 1592
Lebens uf der Wehr nicht ohne unsern großen Schaden verschleißen müssen, ein- März 18.
mal an unserer Seelen gespeist werden mochte, in Mitbetrachtung, jedoch ohn Ruhm zu melden, daß es jeder Zeit hieselbst in solcher Einigkeit gehalten worden, daß sich (davor dannoch Gott Allmächtig durch uns billig zum höchsten zu danken ist) keinerlei Sekterei oder Rotterei hab erregen oder finden lassen. Wo dann Jemands gewesen, so von außen inkommen, so wol in Zeit der Gesund- als Krankheit, so es begehrt sub altera specie, dem ist es von dem Herrn Pastor unweigerlich gereicht worden, also daß unserm unterthänigen Verhoffen nach Keiner der Ergerniß halben unter uns zu klagen soll haben."

## 286. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1592 September 19.

M. Domkapitels-Protocolle 1592. — Or.

Religions-Sachen in der Stadt Münster betr.

Man habe beschlossen mit den beiden Bürgermeistern in Communication zu Sept. 19.
treten „wegen Verlaufs in Religionsachen und daß die Burger anderswo zur Communion excurriren". Die Verhandlung sei dem Propst als Archidiakonus in der Stadt übertragen worden.

„Dabei den Herrn auch referirt, daß der Pastor zu St. Servaß Her Heinrich Lichius vor diesem etwas in religione suspect gewesen und numeher vor einem Jar sein Pastorat verlassen und sich nacher Essen begeben."

Es gehe das Gerücht, daß er die Absicht habe zurückzukehren, „dazu dan ihme etliche der widerwertigen Religionsverwandten guten Vorschub und Assistenz zu thun versprochen. Destomeher zu besorgen, da er sich wieder in seine vorige Funktion einstellen (sollte), daß allerlei Aufruhr und Ketzerei zu besorgen".

Der Dompropst wisse nicht, wie er ihn sine strepitu priviren könne. Er frage daher beim Capitel an, was er thun solle. Das letztere beschließt sofortige Entsetzung, Beschlagnahme der Amtswohnung und Einführung einer qualificirten katholischen Person.

## 287. Befehl des Thesaurars an die Pastoren seines Archidiakonates. 1593 Januar 22.

M. M. L. A. 2. I, 16 — Cop.

Die Hoffnung, daß bei der vor wenigen Jahren gehaltenen Visitation sich alle Religionssachen in Ordnung finden würden, habe sich nicht bestätigt. Die Pastoren sollen alle Defekte ihres Bezirks bei Strafe der Excommunikation und 50 Gulden Buße bis zum 29. Januar einberichten.

Honorabilis domine. Cum officii nostri Archidiaconatus iniuncti postulet Jan. 22.
ratio ad illa intentis oculis respicere, quae religionem Catholicam et sacros populi mores promovere et conservare poterint, etiam ante paucos annos patriae huius pia admodum et salutaris visitatio cleri et populi salubriter habita et instituta reperiatur, ut a nobis et aliis Ecclesiae praelatis non aliter fuerit separatum, quam quod salva et illaesa omnia fuissent, vel devia et irrita ad

1593 Jan. 22. meliorem statum per pastorum vigilantiam, quantum fieri potuerit, redacta reperirentur, qua in re cum praeter spem conceptam non solum scintileae veteres, sed ignes quasi novi in dies suboriantur, ut quod hanc visitatum et pristinis terminis quodammodo ex parte restitutum videbatur, per quotidianos defectus circa religionem et populi mores iterum ad pravitatem irrepserit, et nos quantum par est, officii archidiaconalis incumbentiam considerantes, et debite alioquin istius a superioribus nostris simus admoniti, ut in sedibus et regiunculis nobis commissis ad singulos pastores et divinos rectores, vel quibus cura animarum imminet, stricte scriberemus mandantes, ut interim quod vitii et de praesenti apud illos contra religionem et mores populi contigisset, nobis in specie et circa quoslibet fidei nostrae articulos significaretur, ut sic demum intellectis et cognitis abusibus, de certo modo futurae alicuius reformationis et seu (?) emendationis consilium et deliberatio posset institui. Cum itaque de abusibus et quae contra mores populi imo ipsam religionem Catholicam Romanam negligentia seu prava consuetudine sunt introducta, specialiter et per omnia non constet, nisi per singulos pastores, quae contra sacramenta Ecclesiae et patrum statuta et traditiones peccentur, et in quibus populus obediat vel non obediat, nobis in specie denuncietur, et quales sectae in quibuslibet apud illos locis foveantur, et a quibus patrocinia sua habeant et ope et consiliis iuventur, non aliter quam ex pastorum relationibus scire poterimus. Quare omnes Vos in Domino adhortamur, et commendamus, ut quaequnque gravamina apud vos tam in fide quam sacramentorum administratione suborta tollerantur, nobis illorum omnium rei veritatem et facti contigentiam significetis, et ut expectationi et admonitionibus superiorum nostrorum, et nobis in illo satisfiat. Volumus et mandamus, ut quaecumque gravamina et defectus, qui quoquo modo vobis constent, et quorum in synodis saepius conquaesti, illa et illos inscriptis ad 29. Januarii nobis ad Curiam residentiae nostrae Monasterium sub excommunicationis et quinquaginta florenorum aureorum poenis sedulo transmittatis. Quod nisi factum arctius et, prout poterimus, iustitia mediante contra contrarium facientes judicialiter proceditur. Sub sigillo nostro Archidiaconatus officii. —

## 288. Aus einer Relation des Werner Kernebeck und Heinr. Brokelhauſen, Paſtoren zu Vreden über die Zuſtände daſelbſt an den Archidiakon Johann von Velen. Vreden 1593 Januar 27.

M. M. 8. A. 518/19. — Or.

Die Wiedertaufe greife in Vreden immer mehr um ſich.

Jan. 27. Die Paſtoren hätten den Erlaß vom 22. Januar erhalten und erſtatteten darauf mit betrübtem Gemüth den Bericht „wie die betrübte, abtrünnige Sect unde Rottung der eigenſinnigen verſtockten Widdertouffer ohne unſern Willen und unverſchuldeter Sachen durch Einſleichen etzlicher uthheimiſcher alhie zugelaſſener beſudelter Rottengeiſter alleentlich je lenger je mehr iſt heringebrochen, we och ſulchs oftmail dem Herrn Promotorn von uns cleglich beide mundlich und ſchriftlich angemeldet iſt wurden, und wiewoll wir demſelben in offentlichen Predigen, wenn es de Gelegenheit giebt, oft widderſprechen ſint ſe doch wie gemeintlich alle

der Sekt des verſtockten Gemuths und Weſens, daß ſe ſelten von irem Irrthum widderbrenklich und wenn ſchon dieſelb mit Schrift ires Irthumbs gnugſam uberzeugt, willen ſe gleichwoll nicht als convincerte, ſunder vil mehr als Siegherrn gerechnet werden, we auch euer Ehrw. und Edelheid durch etzliche dazu Deputerte hat zu verſochen unde wiewoll wir beide bis anher vom Jahr ſeſtig alhie ein geraume Zeit gering Kirchendiener geweſt, auch ſtets getreue Capellanen und Mithelfer im Kirchendenſten, we auch noch, gehalten und an unſerm Fleiß und Arbeit nichts erſitzen laſſen iſt in ganzer alſulcher geraumer Zeit unſerer Bedeenung niemals Jemand furgefallen, der ſeine neugepornen Kindlein de Touf freventlich wie leider itz zu entzehen jemals begert. So ſint aber itz furnemblich dree von außen hereingeſlichen ſo ere Kindlin teufen zu laſſen, wiewohl von uns darzu ermanet, ſich geſperret als Joh. Brommel, Johan Willinck und Frederich Kordenmacher oder Roſiel, wiewoll vom dritten ſulchs zum mehrerentheil der Mutter zugemeſſen. So ſind uns auch etzlicher junger Burger Namen von unſeren Capellanen, denen de eheliche Copulation zu thun und was darvon kompt zu nutzen gebort kund gethan, welche de vorgehende Proclamation und volgends de eheliche Copulation von uns oder unſeren Capellainen in der Gemein Gotts in loco sacro geſchehen zu laißen freventlich wiewoll apentlich ermahnt, ſich gleichfals ſperren, welcher Namen hie folgends verzeichnet: Johan Willinck, ein plumper unwetender Teuffer, Johann Brommel, Wibbold Stralman, Jurgen Brincks, Vitus Sweerinck, Nicolaß von Wullen, Heinrich Degenehr, Bernd Steenmeßeler von Haxberg und haltens darfür, dweil dieſelb in der Kirchen in gemeiner Predig nicht erfunden, ſe werden derſelben Faktion ſein. Philips Portener, ein alter Borger, bedunket uns er von dem eingeſlechenen Joh. Brommels, ſeiner Dochter Mann, zu derſelben Rottung, dweil er de Kirche ſchuwet, verfort ſei. Nicolaß Budden ſampt ſeiner Hausfrauen wie auch Willem ten Oſtendorp bedunken uns ingleichem der abtrunnigen Sekt theilhaftig zu ſein, wie auch Joan Ernſtes de olde mit ſampt ſeiner Hausfrauen und etzlichen Kindern, im gleichen Schiff ſegelt, deſſelben ſein Sohn Johann Ernſts der Junger, hat auch ſein junges Kindlein von der Touf im verruckten Sommer enthalten und dweil er von uns gutlich ermahnt und auch angemeldet, darnegſt von den den Herrn Promotoren mit Mandaten genotigt, hat er von hie beß auf Sutphen mit dem ungeteuften Kindlein hingewechen. Es ſollen auch woll Jacobe von Hummels Sons und Kinder, beſonder Gerhard, ſo oft in Holland um ihr Hantierung verreiſen aldar denſelben Gift wie auch Johann Pelſers zween inheimiſch Sonne eingedrunken haben und kumpt uns flogmärich fur, wie dieſelb ihre Conventicula und ihre Winkelpredigen und Rottungen zu halten im Kerſpel Wullen tor Franckemollen tſamen ſleichen.

1593 Jan. 27.

Duſſe obernannte ſollen woll de furnemſten und ruchbarſten mit der gedachter Sect vergiftiget vermotlich unſers Erachtens erfunden werden."

Wenn dieſen Dingen länger mit Geduld zugeſehen werde, ſo werde ein nicht geringer Abbruch der Kirche Gottes um ſich greifen.

## 289. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1593 November 13.

M. Domkapitels-Protocolle 1591—1593. — Or.

Verlauf in Religionssachen. Die Beamten verweigerten die Execution.

1593 Nov. 13. „Nach beschehener Relation der rechthengigen Sachen hat der Herr Thumbdechant angezeigt, wie es mit Verlauf der Religion in diesem Stift beschaffen. Archidiaconi hätten vermög mehermaligen Beschluß ihre Gravamina den Herrn schriftlich übergeben, wären den Herrn Statthaltern zugestellt, die sich noch daruber nicht erklärt. Archidiaconi, so jungst in Synodo presidirt, hätten sich beklagt, daß sie bei den Beamten keine Execution haben konnen. Stellet in Bedenken, was ferner darinnen zu thun, damit dem Verlauf also stillschweigend nicht zugesehen, sondern soviel möglich bei Zeiten remediirt werde."

## 290. Aus einem Bericht des Domkellners Wennemar von Aschebroick über die Zustände in seinem Archidiakonat. O. O. und T. (c. 1593.)

M. Domkap. Archiv, I. H. — Or.

(c. 1593.) „Adolph von Merfeldt zu Merfeldt hat einen Gesellen erstlich fur einen Paedagogum, darnacher fur einen Prediger on einige vorgehende Ordination und Priesterwiehung uff- und angenommen, welcher in ander frembte Religion und nicht dieselb, welche binnen Dulman gelehret wird, hineinführet und folgen solchem Predicanten zur Kirchen etliche Bauren aus der Baurschaft Merfeld, aus der Stadt Dulman aber Jorgen Serries und Henrich Lutermann, diewelche auch nit zun Capellain zu Dulman zur Beicht gehen, auch vom selben das heilige Sacrament nit empfangen."

Der Herr von Merfeld wolle auch sich und die Eingesessenen seiner Herrlichkeit der Archidiakonal-Jurisdiction entziehen.

## 291. Aus einem Memorial, welches seitens des Landesherrn dem Domkapitel überreicht worden ist. O. O. u. T. (c. 1593.)

M. M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Religion. Die Abschaffung der communio sub utraque specie. Seminar. Alumnat. Wiedertäufer.

(c. 1593.) Es sei im Stift Münster seit 50 und mehr Jahren her die Communio sub utraque specie in unterschiedlichen Städten und Flecken gestattet und auch sonst seien allerlei hochärgerliche Mißbräuche in Religionssachen eingerissen, die noch täglich in gefährlicher Weise zunähmen.

Da man dem nicht länger zusehen dürfe, so sei auf Wege und Mittel zu gedenken, welchergestalt die uralte katholische Religion am ersprießlichsten fortzupflanzen sei und die Mängel abgeschafft werden könnten.

„Zu dem End dann unterschiedliche Punkte in Deliberation und reiffinnige Berathschlagung gezogen werden können:

1. Und erstlich, ob anfuro im Stift und insonderheit an den Ortern, da

man des Volks bemechtigt und kein Aufstand und gefehrliche Widersetzung zu be- (c. 1593)
furchten, unter zweierlei Gestalt die Communion zu gestatten.

2. Quibus mediis populus ad alteram speciem inducendus und dieweil die von Ahlen und Ahaus in ihren dieserhalb übergebenen Supplicationen ihre Unwissenheit angeben und daß sie von Alters nicht anders gelehrt noch wissen, ob nicht allenthalben im Stift das Volk von ihren Pfarherrn in praeceptis Ecclesiae und insonderheit dieses Punkts halber zu instituiren, gestalt ein Jeder darnach sich bei bevorstehendem Osterfest hette zu richten, post sufficientem instructionem wurde einer oder ander sich säumig, ungehorsam oder nachlässig erzeigen, welchergestalt gegen selbige zu procediren, dessen konnt man sich demnechst vergleichen.

3. Ob nicht die Archidiaconi anzulangen, ihres Amts zu erinnern und zu ermahnen, den Pastoribus und Seelsorgern in ihrem anbevohlenen Archidiaconalischen Distrikte die Hand zu bieten, ihre Autorität in diesen und andern furfallenden Religionssachen zu mehrer Reputation und bestendiger Beförderung zu interponiren.

4. Ob auch gegen die von Ahlen und Ahaus propter impiam postulationem mit Straf oder sonsten der Schärf zu procediren.

5. Dieweil bei den Klöstern allerhand Verlauf leider vorhanden, ob nicht selbige der Gebühr zu visitiren.

6. Als Aufrichtung deren Seminarien ein beständig Mittel zu Unterhaltung der Religion ausgesehen, auch zu selbigen alle geistlichen Stifter durch das Concilium zu Trent verbunden, hette man sich zu vergleichen, wie zu einem beharrlichen Seminario am füglichsten zu gerathen.

7. Und nachdem ein Alumnat ohne qualificirte Direktoren und guete Praeceptoren kein Bestand noch glücklichen Furgang gewinnen kann und selbiges nothwendig den Patribus dieser Orts anzuvertrauen, als stunde zu bedenken, welcher Gestalt dieselbige auch notturftig zu fundiren.

8. Inmittels, damit das gemeine Volk kathechisirt und in der Religio informirt, were zu diliberiren, ob nicht pro exstirpanda haeresi von den Wiederteuffern (welche von das heilige Röm. Reichs Constitutionen bereits verdammet und dermaßen von Jedermenniglich verhasset, daß deren halber man sich noch Aufstands noch einiger Wiedersetzung zu befahren hätte) ein Anfang zu machen."

## 292. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1594 Juli 28.

M. Domkapitels-Protocolle 1594. — Or.

Die Statthalter wollen einschreiten, sobald die Archidiakonal-Berichte eingegangen.

Der Dombechant referirt über den Verlauf der Verhandlungen betr. den 1594
Rückgang der Religion im Stift. Die Statthalter hatten sich erboten, nach Juli 28.
Empfang der den Archidiakonen befohlenen Berichte mit jedem Einzelnen der Archidiakonen über die Abstellung der Mißbräuche zu communiciren.

„Dabei ferner per Syndicum referirt, was Churf. Gnaden dieserhalb jungsthin zu Arnsberg an deroselben Suffraganeum wie ingleichen an die Herrn Statthalter wegen einer glimpflichen Visitation geschrieben."

## 293. Aus einem Schreiben der verordneten Statthalter des Stifts Münster an das Domkapitel. Münster 1594 October 13.

M. Domkap. Arch. I. H. — Or.

Betrifft den Eingang der Berichte der Archidiakonen.

1594 Oct. 13. Das Domkapitel habe um Äußerung auf die den Räthen übersandten Beschwerden der Archidiakonen gebeten. Die Räthe hätten noch nicht darauf geantwortet, weil noch nicht sämmtliche Berichte der Archidiakonen vorlägen.

„So wollen wir in Ew. W. Bedenken gestalt haben, ob nit denselben gefallen mochte in bevorstehendem Generali Synodo die Semptliche Archidiaconos sowoll des Thumbcapittels als anderer Collegien (so ihre Gravamina bis daher nit inbracht) zu vermahnen, dieselben furderligst zu ubergeben und uns solches mit fernerm notturftigem Bericht wegen des Prozeß in angeregten Archidiakonat-, bevorab in Religion-Sachen in Schriften zukommen zu lassen und seind wir dennegst geneigt, daruber mit Ew. W. ferners grundlich zu communiciren und denselben unser Bedenken und Gemüths-Meinung zu entdecken. Woltens Ew. W. hinwidder wollmeindlich nit verhalten, dieselbe damit der Gnaden Gottes befehlend. Geben ꝛc.

## 294. Aus einer Relation des Werner Kemmener, Pastors zu Wüllen, an seinen Archidiakon. 1595 Februar 14.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft Maßregeln gegen die Wiedertäufer zu Wüllen.

1595 Febr. 14. Porro Sectae, quae in hac parochia subortae sunt, noverit Reverentia sua, ante aliquot annos quendam Stellionem ex Phrisia orientali hinc commigrasse viciniae, qui ex factione Mennonis cujusdam hominis inauspicati Anabaptistico delirio et veneno plures quosdam infecit quos praedecessores mei cura pastorali ab erroribus reducere saepius conati sunt, sed frustra, eos ad Archidiaconum ejus temporis D. Bitterum a Raesfeld pie recordationis ut contumaces detulere, quorum aliqui extincti in prophanum locum projecti et sepulti, pars propter belli saevitiam ad tutiora loca hinc discesserunt, quod si quidam adhuc delitescunt et quasi ex Lernaea Hydra novi succreverint poterit sua Reverentia gladium Ecclesiasticum pro sua singulari prudentia vibrare prout res et necessitas postulat.

## 295. Aus einem Schreiben des Domkapitels an die Statthalter. (Münster) 1596 November 9.

M. Domkap. Arch. I. H. — Or.

Bitten um Maßregeln zur Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

1596 Nov. 9. Die Statthalter würden sich zu erinnern wissen, was wegen der Schwierigkeiten, welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Archidiakonen begegne und wegen der Mängel in der Religion wiederholt bei ihnen angesucht sei. Die Statthalter hätten versprochen auf die vorgelegten Beschwerdepunkte hin sich zu äußern und Maßregeln zu treffen, wodurch der weltliche Arm den Geistlichen zur Verfügung gestellt werde. Dies sei bisher nicht geschehen. Das Domkapitel bitte um Ansetzung einer Conferenz in dieser Sache noch vor Weihnachten.

**296. Aus den Verhandlungen des Domkapitels.** Gesch. Münster 1596 November 14.

M. Domkapitels-Protocolle 1596—1597. — Or.

Verlauf im Religionssachen betreffend.

„Decanus proponit, soviel die Religionssache anlangt, konne sein Ehrw. 1596
davon nichts sonderlichs sagen, stehe noch in dem Verlauf wie bei vorigen General- Nov. 14.
Capitelen angezeigt worden, sein meher zu beklagen als zu erzellen. Stellet in Bedenken, ob nicht Statthalter zu erbitten, mit Capitulo zu communiciren und einer Meinung zu vergleichen, damit bei Zeiten Einsehens geschehe und das Werk nicht ganz und zumal verlaufe."

Decretum.

„Dieweil Capitulo als den Erbherrn nicht geburen wölle, dem Verlauf also zuzusehen, soll man mit den Herrn Statthaltern sich in Communikation geben und auf Mittel und Wege gedenken, was darinnen vorzunehmen.

**297. Aus der Antwort der Statthalter an das Domkapitel.** Münster 1596 November 20.

M. Domkap. Arch. I. H. — Conc.

Lehnen die Wünsche des Capitels einstweilen ab.

Die Statthalter hätten das Schreiben vom 9. November wegen des Verlaufs Nov. 20.
in Religiossachen empfangen.

Man habe im März 1595 sich mit dem Domkapitel über die Relation des Dombechants besprochen und des Capitels Äußerung erwartet, dieselbe sei aber nicht eingetroffen. Außerdem seien die Rechtsbeistände der Statthalter Licentiat Schade und Lubbert Mayer kürzlich verstorben und man habe noch keinen andern „Canonisten" anstellen können. Auch seien die Räthe mit vielen anderen Geschäften überladen. Man müsse daher das Ansinnen des Capitels einstweilen ablehnen.

**298. Aus den Verhandlungen des Domkapitels.** Gesch. Münster 1596 December 10.

M. Domkapitels-Protocolle 1596—1597. — Or.

Um dem Verlauf in der Religionssache zu steuern, sollen die Archidiakonen vorbeschieden werden. Es soll mit beiden Bürgermeistern der Stadt Münster verhandelt werden. Insonderheit sei auf die Wiedertäufer fleißig Acht zu haben.

Verlauf der Religion im Stift. Wießen die Herrn, waß darinnen vor und Dec. 10.
nach vorgangen. Stunden dahin, dieweill Statthalter an sich genhomen, darinnen gepurlich Einsehens zuthun, sonderlich da die Prelaten und Prelatinnen Secuncundarii Cleri das Archidiaconat haben, daß solchs zu Werck gerichtet und dieselben Archidiaconi vorbescheiden werden. Es erinnern sich die Herrn der Communication am 19. Julii Anno 94 gehalten, und waß damals vorgangen, nemlich daß man in Speier denn Verlauf anzeigen soll, wurden Statthalter nhumehr selbst denselben gespurt haben. Wehr vor dießem beschloßen, mit beeden Burgermeistern und etlicheu katholischen Rhatspersonen vertrauentlich zureden, stunde

1596 Dec. 10. noch dahin, daß man solches zu Werck richte, Insonderheit aber fleißige Achtung zuhaben, daß die Tibben oder Wiederteuffer, welche fast in den Stetten hin und wieder einschliechen, nicht gestattet werden.

Da die Cantzlei vor denn Furst. Amptheußern das Archidiakonat habe, daselbst mußte auch die Reformatio nicht vergeßen werden, dieweill vielleicht niemandt itzo bei der Cantzlei vorhanden, die sich dieses Archidiaconats annehmen und ihme solches angelegen sein lasse.

## 299. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit den Statthaltern. Gesch. Münster 1596 December 14.

M. Domkapitels-Protocolle 1596—1597. — Or.

Verlauf in der Religionssache. Wiedertäufer zu Borken und Breden.

1596 Dec. 14. Erklärung der Statthalter: „Sonsten Verlauf in Religionssachen mussen ein Unterschied gemacht werden zwischen Geistlichen und Weltlichen. Soviel die Geistlichen anlangt hätte Ihre Churf. Durchlaucht neulich dem Sigler gemessenen Befelch gegeben, darnach er sich zu verhalten. Übergeben selbig Schreiben und wollen der Verordneten Erklärung darüber gewärtig sein [1])."

„Sonsten den Verlauf bei den Klostern belangend hätten Statthalter bereits bei etlichen Einsehen gethan, auch an den Abt zu Campen wegen der Kloster Burloe umb Visitation geschrieben. Wollen sich gern mit dem Capitel vergleichen.

Die Wiederteuffer zu Borken, Breden werden per Archidiaconos oder derselben Promotores selbst contra mandata tolerirt."

## 300. Aus einem „Memoriale etlicher Particular-Punkte, warauf ein jeder Archidiaconus gründlichen wahrhaften Bericht thun soll, damit folgents ad augmentum cultus divini und zu Erhaltung der allein salich machenden Catholischen Religion die Gepur beradtschlaget und ins Werck gerichtet werden muge". O. O. u. T. (1597 März [2]).)

M. M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Circa officium Archidiaconorum.

(1597 März.) Erstlich die Gravamina (so einem Jedern in seinem anbevohlenen Archidiakonat und derselben Pfarrkirchen am beßten bewußt sein soll) welche in Religionssachen in Zeit solcher Verwaltung sich ereuget und vorgelaufen zu verzeichnen und anzugeben.

Secundo ob sie solch ihr Officium andern und sonderlich laicis als gesprengt wird gegen Anlobung einer Geldsumma zu verwalten anbevohlen.

---

1) Diese Erklärung ward in der Sitzung vom 20. Jan. 1597 abgegeben. Sie ging dahin, daß das Schreiben an den Siegler dem Capitel nicht zuwider sein solle. „Soll aber darüber mit dem Vicario in pontificalibus daraus communiciren, damit bei dieser beschwerter Zeit gleichwohl glimpflich verfahren werde."

2) Am 13. März 1597 wurden diese Fragen Seitens der Statthalter den Archidiakonen mit dem Befehl übersandt, dieselben binnen drei Monaten (vom 28. März an gerechnet) zu beantworten.

Tertio, ob sie einige Exceß und peccata pro pecuniis impunita und sonderlich von das eine Jahr in das andere ohne Annehmung besseren Lebens oder ehelicher Beiwohnung (wie auch gesagt wird) ungeahndet conveniendo zusehen und sitzen lassen. (1597 März.)

Quarto ob sie auch von wegen großer Excesse einige penitentias canonicas injungirt oder sonsten dieselbe in andere Wege gestraft.

Quinto, ob sie die zu den Pfarrkirchen und anderen Beneficien providirten sine ullo delectu instituiren.

Sexto, ob die Pastoren auch selbst katholisch sein und tempore investiturae suae professionem fidei catholicae ex praescripto Concilii Tridentini geleistet haben.

Septimo, welcher gestalt sie die Possessores solch Beneficium erlangt, ob auch solchs richtig zugangen oder gefährliche Praktiken ratione Symoniae commissae und sonsten darunter gebraucht seien.

Octavo, ob auch Archidiaconi tempore institutionis canonicae sich alsolcher Gelegenheit (wie ihnen Ampts halben billig obliegt) der Gebühr erkundigen.

Nono, ob auch Pastores sich der Investitur halben innerhalb gepurender Zeit bei ihnen den Archidiaconis rechtmäßig angeben, dieselb bitten und was sich dagegen gebührt, leisten.

Decimo, ob dieselbe auch alsdann vermug des Tridentinischen Concilii ad ordinarium hingewiesen werden, sich ad curam der Gepur examiniren zu lassen.

Undecimo, ob auch die Beneficia von den Collatoren oder Patronen sine diminutione conferirt oder denselben, es seien gleich Pastorate oder Vicarien etwas entzogen, darvon vorbehalten oder alienirt worden, was solches sei, wie viel und von wem es geschehen.

Duodecimo, ob auch die Kirchen-Rechnung in praesentia Archidiaconi et Pastorum nach Besag Tridentini Concilii gepurlicher Weise beschehen und bei wem die jährlichen Rechnungen, wann die abgehort, verpleiben.

Decimo tertio, ob auch die, welche Herrlichkeiten oder Beisäng haben, den Archidiaconis in denen Fällen (welche denselben ungezweifelt zu strafen gepuren) vorgreifen.

Decimo quarto, ob sie in arduis causis vor sich selbst verfahren oder sonsten solches ad Episcopum vel ejus ordinarium deferirt, als nemblich, sonderlich ob sie einigen consensum res vel bona mortificata Ecclesiae vel beneficiorum alienandi vel permutandi gegeben.

Decimo quinto, item ob sie in gradibus et casibus prohibitis dispensirt oder alsolvirt.

Decimo sexto, ob sie auch super non residentia mit jemants und welchem, dispensirt.

Decimo septimo, item ob sie oder ihre Promotoren einigen salvum conductum Widderteufferen, Mennonisten oder Tibben und dergleichen Ketzern de non migrando gegeben.

### Circa curam parochiarum.

Primo, ob auch einige Pfarrkirchen, daselbst die curati personaliter nit residiren, in ihren Archidiakonaten vorhanden.

(1597 März.) Secundo, ob daſelbſt auch etliche, ſo Paſtoraten haben, innerhalb Jahrs oder wie lang nit promovirt oder ordinirt ſein.

Tertio, ob auch die Pfarrkirchen ein Zeit lang oder noch itzo durch verwandte Freunde juxta quasi successorium edictum undergehabt und genoſſen oder beſeſſen werden.

Quarto, ob auch beſondere und wie viel Vicecuraten und wie hohe Underhaltung dieſelb haben, vorhanden.

Quinto, ob auch Regulares entweder in habitu oder relicto eodem und ſonderlich mendicantes zu den Pfarrkirchen und Adminiſtration der Sacramente geſtattet.

Sexto, ob auch unkatholiſche Capellanen der Orter vorhanden.

Septimo, ob auch alle Altaria der Gepur bekleidet und bedient, auch personaliter reſpiciirt werden.

Octavo, item ſich der Fundation und aller Intraden gleichfalls zu erkundigen.

Nono, zu dem bei dieſem Punkt gleichfalls in specie Bericht zu erfurdern, ob alle Sacramenta der Catholiſchen Religion der Gepur reſpiciirt oder ſonſten verachtet werden.

Decimo in specie, ob die Tauf den kleinen Kindern an jenigen anderen Ort, als in eines jederen gepürenden Pfarrkirche und vermug jungſt in Druck gefertigten und publicirten Agenden widerfahren oder ſonſten ſolche Kindertauf oder Kraemß Einlagung an verdechtige Orter gehalten werden.

Undecimo, ob an etlichen Orteren ſolche Kindertauf muthwillig verzogen und dadurch Widderteufferei oder andere Ketzerei bei vielen zu vermuthen.

Duodecimo, ob auch in allen Parochiis ein beſonder Buch, darin der Getauften und derſelben Gevattern Namen und derſelben getauften ehelicher oder unehelicher Eltern mit Anzeig des Jahrs, Monats, Tags geſchrieben, gehalten werde.

Decimo tertio, ob auch einige heimliche Conventicula von Widderteuffern oder anderen Sekten verbotener Weiſe gehalten.

Decimo quarto, ob auch Braut und Bräutigamb an verdächtige andern Orter oder (?) ſonſten in eines jedern Pfarrkirch oder Kerſpeln ehelich conjungirt werden.

Decimo quinto, ob die Pfarrherrn oder Capellanen gleichfalls ein beſonder Buch halten, darin Jahr vor Jahr der Eheleute und Zeugen Namen, auch Tag und Platz contracti matrimonii geſchrieben werden.

Decimo sexto, ob auch in ideren Kerſpel ein oder mehr vorhanden, die jährlichs zum geringſten einmal zum h. Abendmahl nit gehen und ſich katholiſch communiciren laſſen, auch ſonſten ſeinem Pfarrherrn ſeine Sünden beichten.

Decimo septimo, ob ſonſten die andern Sacramenta der Firmung und heiligen letzten Oly in Wind geſchlagen und verachtet werden.

## Circa Regulares.

Primo, ob die mit votis in professione verſtrickte Perſonen ſich einiger Geſtalt gegen beſchehene Lobbe und kloſterliche Disciplin vergangen.

Secundo, ob die Religionem oder habitum verlaſſen und entweder hieſelbſt

oder außerhalb Stifts die Pfarrkirchen verwaltet und Sacramenta administrirt oder sonst in ein oder ander ärgerlich Leben begeben. (1597 März.)

Circa scholas et instaurationem studiorum.

Primo, ob in jeder Pfarrkirchen ein besonder Schulmeister vorhanden und derselb eines guten unstrafbaren Lebens und der katholischen Religion zugethan sei, auch professionem fidei gethan oder nit.

Secundo, was für Bücher den Kindern daselbst vorgehalten und sonderlich, ob auch katholische Catchismi und welche gelernet werden oder nit.

Tertio, ob das im Namen der Herrn Statthalter in anno 91 am 10. Septembris in Druck verfertigte und offentlich publicirte Schul-Edikt gehalten werde oder nicht.

Quarto, da die Schulmeisteren keinen gepürlichen Underhalt haben würden, ob nicht bei iderem Kerspel ein oder mehr media mit Aufrichtung, Zuschlägen oder dergleichen aus gemeinen Marken vorhanden, dadurch solchen Schulmeistern zu gemeinem Nutz und zu Erziehung der blühenden Jugend gepürende Competenz verschaffet werden muge.

Circa Typographos et Distractores librorum prohibitorum.

Ob auch in eines jederen Archidiakonat oder derselben anbevohlenen Kerspeln allerhand verdächtige und verbotene Wiedertäufer-, Mennonisten- oder dergleichen Bücher auf den Kirchweihungen oder sonsten auf anderen Tagen verkauft und durch welche bekannte Leute solchs verrichtet werde.

Circa bona ecclesiarum.

Primo, ob auch einige der Geistlichen oder der Kirchen Guter mit Vorwissen und Belieben des Archidiaconi oder desselben Promotoren veralienirt oder permutirt worden, dieselben in specie namhaft zu machen.

Secundo, ob einige Kirchen, Capellen oder sonsten in ihren Archidiakonaten allenthalben vorhandene Gotteshäuser am Dach, Altar oder sonsten baufällig geworden.

Tertio, ob der geistlichen Personen oder Guter Freiheit und Immunität, auch die geweihten Kirchhöfe in einiger Gestalt von weltlichen Standes Personen Adel oder Unadel, item Flecken, Dörfern, Wigbolden oder Stetten und sonsten in andere Wege violirt oder ichtsweß von denselben contra libertatem ecclesiasticam an Hand genommen werde.

Quarto, ob die Geistlichen vor die weltliche Gerichte gezogen oder daselbst ihre Güter arrestirt und zur Ungepur angehalten werden oder sonsten dieselbe Geistliche sich freiwillig vor die weltliche Gerichte einlassen.

Quinto, was sonsten eines jeden Archidiaconi weiter Beschwer oder demselben ferners bevorab in Religion und seines Ampts Sachen begegnet sein möchte, solch soll hieneben in specie schriftlich verfasset und angezeiget werden.

## 301. Aus den Berathungen der nach Arnsberg zum Churfürsten abgeordneten Gesandtschaft [1]). Gesch. Arnsberg 1597 März 26.

M. Domkapitels-Protocolle 1596—1597. — Or.

Betrifft die schwebenden Fragen in der Religionssache.

1597 März 26. Das Memorial, welches der Churfürst den Abgesandten zugestellt, wird verlesen.

»Vicedominus putat, da das Concilium Tridentinum publicirt, mochte solches bei diesen geschwinden Zeiten ein seltsam Ansehen geben". Brabeck: die Publikation concilii anlangend putat, den Churfürsten zu beantworten, daß es wol ein gottselig Werk wäre, dieweil man aber nit instruirt, so wolle mans zurückbringen. Syndicus Capituli putat: „Quantum ad Clericos mußte nit allein reformatio religionis, sondern auch morum an Hand genommen werden." Schelver: „Dieweil zu besorgen, dieweil viele von Adel nit katholisch, möchte man dieselben darburch [2]) ufreitzen."

Die Fundation des Jesuiten-Collegii: Ob nit dem Seminarium etliche Vicareyen, deren man nit bedarf, hinzuzulegen. Putat D. Schelver, da es practicabel zu machen, daß man etwas von den Gutern von Großen Burlo abzunehmen. 1. Vicarie zur Emmer. 2. Zum Ahaus wären allbereit uniirt dem Collegio. Wolle man Kleinen-Burlo incorporiren, damit wäre dem Collegio nit gedient, hätten nichts dann Säen und Bauen. Armer Leute Häuser und Hospitaler-Rechnung mußten auch einmal revidirt und examinirt werden. Man wäre in opere, zu visitiren und alsdann wol willig, ein Seminarium Pastorum zu machen."

## 302. Bericht der Gesandtschaft des Domkapitels über ihre Verhandlungen mit dem Churfürsten Ernst. Gesch. Münster 1597 April 10.

M. Domkapitels-Protocolle 1597. — Or.

Die Publication des Concilium Tridentinum betr. — Das Schul-Edikt von 1591. — Den Concubinat betr. — Visitation, besonders der Klöster; Abschaffung der unkatholischen Schulmeister und Bücher aus den Klöstern. — Die Einkünfte der Pfarreien und deren Verbesserung betr. — Fundation des Collegium Societatis Jesu.

April 10. 1. Verlauf in Religion und weltlichen Sachen belangend hätte Churfürst in Bedencken gestelt, ob nicht Concilium Tridentinum hie im Stifft zu publiciren und dem Werk damit abzuhelfen.

Darauf Abgesandte berichtet, daß sie solchen gnedigsten Eifer gantz gern vernommen, sollen aber nicht verhalten, daß man bereits vor 20 Jahren in Synodis des Concilii Decreta, quoad Reformationem morum in Truck geben und offentlich in den Kirchen publiciren lassen, wie imgleichen wegen besser Erziehung der Jugend anno 91. ein gemein Schul-Edict in Truck gefertigt und offentlich

1) Die Gesandschaft, welche in der Capitelssitzung vom 20. März beschlossen war, bestand aus dem Scholaster Droste, dem Bursarius Brabeck, dem Vicedominus, dem Dr. Schelver und dem Syndicus, Lic. Sickmann.

2) D. h. durch die Publikation des Concil. Tridentinum.

im Stifft publicirt [1]). Zudeme wäre auf jungst dem Sigler gegebenen gnedigsten 1597
Bevelch demselben befholen, auß dem Concilio den Punkt Clandestinorum ma- April 10.
trimoniorum, wie im Ertz-Stift Cölln beschehen, zu publiciren.

Es hätten auch die Verordnete angeben, was man jungst der Archidiaconen halben mit einander verglichen und Ihrer Churfl. Dchl. der verfaßten Artikel eine Copei zugestelt.

Sonsten hätten Bedencken gemacht, bei diesen sorgsamen Zeiten, das Concilium ferner zu publiciren und starck zu effectuiren.

Dabei es dann Reverendissmus entlich bewenden lassen, daß es dergestalt geschehe, wie im Ertz-Stift Cöln mit dem Punkt der heimlichen Eheversprechnus beschehen. Zu deme sollen Statthalter Ettlichen aufgeben, das Concilium zu revidiren, examiniren und sehen, ob man einige weitere Punkte darauß publiciren könne, demnegst sich dergestalt dabei erzeigen, daß es nicht ein Anfang sein, sondern apparenter effectuirt werden möge.

Statthalter putant, das Werk dem Vicario in Pontificalibus und in Spiritualibus auch Patribus aufzugeben, deroselben Bedencken und Relation darunder anzuhoren und sich demnegst einer Meinung zu vergleichen.

2. Verlauf bei Stifteren und Klosteren belangend hätte Churfürst in Bedenken gestelt, ob nicht deme zuremidiiren eine ansehnliche Visitation anzustellen, wie solche zu Werk zurichten und was für Personen dazu zu gebrauchen.

Statthalter hätten berichtet, daß man vor Jahren eine gemeine Visitation eingestelt, deren Visitations Acta noch nicht publicirt oder effectuirt, derhalben in Bedenken gestelt, ob nit solche Acta den Vicariis in Pontificalibus und Spiritualibus, imgleichen dem Decano Martini aufzugeben, deren Relation und Bedencken anzuhoren.

Churf. hätten sich solches gefallen lassen, stunde dahin, daß man die Acta aufgebe, hernegst die Relation anhore und alßdan deliberire, was dieses Punkts halben an Handt zu nehmen, wäre auch in Capituli Bedenken, ob man Jemand weiteres dazu verordnen wölle.

Sunsten hätten Statthalter bereidts wegen Verlauf bei ettlichen Klostern ad Visitatores geschrieben, wöllen in Mangel deren hirunder die Gebur verhängen.

Statthalter wißen anders nicht zu thun, dan daß man die Acta Visitationis ernenten Personen aufgebe, Relation davon anhore und sich hernacher weiter vergleiche, wofern verordnete Capituli darab kein Bedencken hätten. Sonsten soll man mit Fleiß Achtung haben, daß die verdächtige uncatholische Schulmeister aus den Clostern abgeschafft und andere duchtige an deren statt angestelt werden, wie imgleichen die verdächtige Bücher.

3. Designation und Register aller geistlichen Beneficien dem Sigler zuzustellen.

Statthalter hatten sich erklert, dieweil dem Sigler solches befholen, wurde er demselben nachgesetzt haben.

Rev. wolle, daß Archidiaconi solche Designation und Register innerhalb

---

1) Dieses Edikt habe ich nicht ermitteln können; im Staats-Archiv ist es offenbar nicht vorhanden.

1597 April 10. 3 Monate a dato dem Sigler eingeliefert, ſonſten aber in Mangel deßen per mandata poenalia durch den Siglern eingefordert werden.

Statthalter putant den Archidiaconis zubefhelen, alle beneficiorum possessores dahinzuhalten, daß ſie Ihre fundationes und Einkommen deroſelben geiſtlichen Lehen in die Sigelkammer innerhalb benennter Zeit einſchicken, wie ſolches hiebevorn Anno 76 bei dem Vertrag zwiſchen den Archidiaconis und weltlichen Amptleuten auch gedacht und ſonſten jungſt in den verfaßten und Archidiaconis zugeſtellten Artikeln auch mentionirt worden.

Sollen Statthalter derhalben an alle Archidiaconos, ſowoll primarii als secundarii ſchreiben und ſolches einzuſchicken befhelen.

4. Confirmationes Abbatum et Abbatissarum betr. Wie es damit im Stift Münſter gehalten, wie viel deren daſelbſt ein Zeit hero gefallen.

Statthalter hätten ſich erklärt, daß Confirmationes ungezweivelt Rev. geburen, wären keine Vacantien geweſt bei Regierungs Zeiten Ihrer Churf. Dchl. meher als zu Nottelen, Freckenhorſt, Langenhorſt und Probſtei zu Varler.

Rev. hätten es dabei bewenden laßen, allein Syndicus Capituli ſoll in specie Bericht thuen, wie es mit der Confirmation Abbatissae in Notelen gehalten. Syndicus berichtet, wie es darumb bewandt und daß es vor erhaltener Churfl. Dchl. Confirmation geſchehen per Capitulum, dabei es bis anhero verplieben.

5. Den geringſchetzigen Pastoratibus etliche Vicarien zu incorporiren und zu uniiren. Statthelter hätten dabei movirt, daß man des Punctes halben ein Underſchied zumachen, der Paſtoraten Einkommen zu examiniren, ob und wo es sine diminutione cultus divini und Chorgeſangs geſchehen konne. Dabei Statthalter vorgeſchlagen, daß man in den Pfarren katechiſtiſche-Predigen haben möchte. Churfürſt hätte ſich deſſen gefallen laſſen, die Erkundigung an Hand zu nehmen und zu bearbeiten, daß man gute gelernte, furtreffliche Paſtores haben möge.

Statthalter putant den Archidiaconis zubefelen, der Pfarrherrn Competenz zu erkundigen und wie die anbefolene Uniones oder Incorporation sine cultus divini augmento zu Werk zu richten, wie ingleichen, daß man die katechiſtiſche Predigten, ſoviel man immer kann, in den Pfarren thun laße.

Zu dem Ende nicht undienlich, etwas pro Instructione Parochorum wie in anderen Ertzſtiftern und Catholiſchen Herrſchaften preuchlich, in offenen Truck zugeben, damit die Parochi ſelbſten deßen Werk einen Anfang haben.

6. Ob auf Fundation Collegii Societatis gedacht? Ob man nicht etliche Chriſtliche Guter demſelben zu beßerm Underhalt incorporiren konne?

Statthalter hätten ſich in specie darauf nicht erkleren können, dabei aber berichtet, was und wie man mit Visitation beeder Kloſter Großen und Kleinen Burlo, auch demnegſt mit Incorporation des einen oder anderen oder auch beeden auf Belieben des Churfürſten und zu vorderſt der Papſt. Heil. zuverfharen Vorhabens, ſonderlich wann die Visitation vorgangen, daß man die Religiosos aus dem Kleinen Burlo in das andere transferire und daſſelb Kleine Burlo dem Collegio Societatis incorporire, die Patres aber mußten der Sachen mit Acht haben und beim Pabſt zu underbauen ſich befleißigen.

Rev. hätte sich deßen also gefallen laßen, doch daß man das Kloster Marien- 1597
feld auch visitiren solle, Item ob nicht deroselben hie zu Munster gelegen Haus April 10.
gegen andere Erstattung dem Collegio auch zuzueignen sein möchte.

Statthalter putant, mit der Visitation in dem Namen Gottes zu verfharen, soviel Marienfeld anlangt, Sonsten soll man den Abt zu Campen noch einmal soviel hoffiren, Ihme eine benante Zeit zur Visitation anbestimmen, mit der Certification, er komme oder nicht, wölle man mit Visitation der Kloster Burlo verfharen.

Inmittelst den Beampten zu Horstmar und Ahaus zubefhelen, daß sie auf Verwustung der Guter und Verhauung des Holtzes Acht geben und Ihnen solches befehlen sollen, damit einzuhalten.

Wegen Marienfeld soll man sich erkundigen, wer Ihres Closters ordinarius visitator sei?

7. Churfürst hätte erfurdert der Verordneten Bedencken, über Collation der Geistlichen beneficien vigore indulti; daher Ihre Churf. Dchl. in deroselben Cammerguet kein Beßerung empfunden, so wolten Ihre Churf. Dchl. wie bei anderen Stiftern geschehen, eine Tax darauf schlagen.

Statthalter oder Verordnete hätten darauf sonderlich nichts berichten konnen, sonsten aber begert, die Tax und anderer Stift Ordnung diesem Stift zu communiciren.

Rev. hätte sich erboten, solches einzuschicken auf Münster, wöllen demnegst daruber weiterer Vergleichung gewertig sein.

## 303. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit den Statthaltern. Gesch. Münster 1597 Juli 16.

M. Domkapitels-Protocolle 1597. — Or.

Den Catechismus Concilii Tridentini betr. — Visitation, Schul-Edikt, Concubinat, Inquisition zu Warendorf.

Darnacher die Herrn Statthalter weiter proponendo angezeigt, der Herr Juli 16.
von Bucholtz hätte sich bei Statthalter mit Credenz von Churf. Dchl. angeben mit Bevehl, daß alles, sowoll in Religions als andere Sachen richtig naher gehen möge, vermög jungst mit einander zu Arnsperg genomenen Abschieds und Vergleichung.

Darauf wäre Ihnen ein Exemplar deß gedruckten Catechismi Concilii Tridentini wie auch jungste Publikation quoad punctum clandestinorum matrimoniorum zugestelt, dan auch, was man mit den Klöstern Großen und Kleinen Burlo, Marienfeld, item Schul-Edict und jungster Commission und Inquisition zu Warendorf bereits zu Werck gerichtet und warauf der Handel beruhe, nach der Lengede referirt, und wollens Ihme auch zustellen.

## 304. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1597 Nov. 14.

M. Domkapitels-Protocolle 1597. — Or.

Die Archidiaconen hätten trotz wiederholter Anmahnung ihre Beschwerden nicht eingereicht. Es wird erneuter strenger Befehl beschlossen.

1597 Nov. 14. Decanus proponirt, die Herrn wiſſen ſich zuerinnern, daß in General Capitulo nach Relation der rechthengigen Sachen von der Religion tractirt zu werden pflegt, wüßten ſeine Ehrw. nicht, waß ſie dazu ſagen ſolten, dan ob man ſich woll vor dießem vergliechen. auf empfangenen Befelch unſers gnedigſten Churf. und Herrn, daß alle Archidiaconi primarii und secundarii Cleri Ihre Gravamina in Religionsſachen und ſonſten ſoviell deßen einem jeden begegnet, innerhalb benenter Zeit einſchicken ſollen, derhalben auch underſchietliche Anmahnung beſchehen, So wären doch wenig Archidiaconi biß anhero demſelben nachkommen, wären per Decanum abermahls auf Abend Martini dazu ermhanet, darauf gleichwoll nichts erfolgt, hätte ſonſten in itzigem General Capitel daruber mogen tractirt werden. Stelle in Bedenken, ob nicht die Herrn, welche darinnen ſäumhaft, zum ernſtlichſten anzumhanen, innerhalb benenter Zeit Ihre Gepur einzuſchicken, damit dermaleneins Capitulum Ihre Gebuhr und Rev. Bevelch Genugen thuen mögen.

Decretum.

Die ſäumige Herrn, welche noch nicht parirt, zum ernſthaftigſten anzumhanen durch die Staffdreger, dem vorigen Decreto ein Begnugen zu thuen. Sollten ſie alßdan demſelben nicht nachkommen, muſte man den Ernſt dazu thuen und Ihnen sub poena oboedientiae et suspensionis befhelen zu pariren.

## 305. Breve Papſt Clemens VIII. an den Churfürſten Ernſt, Biſchof von Münſter. Rom 1597 Nov. 15.

M. M. L. A. 408, 1. — Cop.

Betrifft die Errichtung eines Seminarium Tridentinum zu Münſter.

Nov. 15. Venerabilis frater etc. Pro paterna nostra solicitudine de omnium ecclesiarum statu, earum praesertim, quae haereticorum provinciis ac ditionibus proximae, illorumque dolis ac fraudibus quotidie obnoxiae sunt, mirari satis non possumus, quid tandem in causa adhuc fuerit, cur in re ad fovendam propugnandamque fidem Catholicam et ad Ecclesiasticos mores instaurandos cum primis opportuna maximeque necessaria nondum pastorali officio et muneri tuo satisfeceris. Atque hoc quidem accidit nobis eo molestius, quod ita accepimus, Clerum istic ob nimiam vivendi licentiam moribus valde depravatum, populum vero ob magnam idoneorum Rectorum penuriam satis rudem et earum rerum maxime ignarum esse, quibus orthodoxae religionis cognitio continetur. Id vero, quam in ipsis haereticorum finibus plenum sit periculi ac minime ferendum in eo, qui et pro officio suo omnino debeat et pro auctoritate et generis nobilitate, qua praestat, facile possit hisce malis atque incommodis cum voluerit, subvenire aestimandum relinquimus fraternitati tuae. Cujus existimationi ac saluti, quoniam tum sua, tum subditorum causa provisum plane et consultum esse cupimus, idcirco eandem fraternitatem tuam serio monemus, illique per praesentes injungimus atque committimus, ut omni mora atque cunctatione sublata ad Seminarii Monasteriensis erectionem, ex qua Christianae pietatis et Ecclesiasticae disciplinae instauratio maxime pendet, animum statim et consilia omnia adjiciat operamque det, ut impedimenta om-

nia, quae eam deliberationem quoquo modo prohibere aut differre possent, quam primum removeantur. Ubi verum seminarium in dicta civitate institutum fuerit tot redditus per beneficiorum Ecclesiasticorum uniones illorumque fructuum applicationes a concilio Tridentino permissas per te assignentur, quot ad ejusdem Seminarii, Rectorisque et alumnorum sustentationem sufficiant. Nos enim eidem fraternitati tuae Seminarium praetactum apud dictam Ecclesiam in loco decenti per te eligendo juxta dicti Concilii Tridentini decreta erigendi et instituendi illique de redditibus hujusmodi ut praetactum (?) providendi aliaque necessaria et opportuna faciendi plenam et liberam autoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et impartimur, mandantes etiam Capitulo et Clero praetactis (?) in virtute sanctae obedientiae et sub indignationis nostrae aliisque arbitrio nostro declarandis poenis, ut tibi in praefati Seminarii erectione ac in omnibus, quae tu illis propterea injunxeris prompte pareant et obediant, tuaque monita et jussa recipiant et exequantur. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ac praetactae Monasteriensis et aliarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica, vel quasi firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae etc. 1597 Nov. 15.

## 306. Aus einem Schreiben der verordneten Räthe an den Rentmeister zu Bocholt. Münster 1598 Januar 5.

M. M. L. A. 518/19. — Conc.

Die Räthe überſenden ihren Erlaß an die Stadt vom 19. Juli 1594 wegen Abſchaffung der Rotten und Sekten. 1598 Jan. 5.

Man befinde, daß dort Sekten ſeien wider alle im h. röm. Reich aufgerichtete Conſtitutionen und den Religionsfrieden. Der Rentmeiſter ſolle nebſt dem Magiſtrat dahin trachten, daß ſolche an ſich ſelbſt verbotene, auch ſonſt ſtrafbare Rotten und Sekten zum förderlichſten abgeſchafft würden.

Wenn dies nicht geſchähe, ſo müſſe man auf Mittel denken, um die „rebellirenden Rotten und Schwärmer" zu vertilgen [1]).

## 307. Aus einem Schreiben der Statthalter des Stifts Münſter an den Churfürſten Ernſt. Münſter 1598 Januar 23.

M. M. L. A. 2. I. N. 16. — Conc.

Die Räthe ſeien in Religionsſachen der Berichte der Archidiaconen gewärtig. Darauf hin wolle man weitere Maßregeln treffen. Über die wiedervorgelegten Viſitations-Akten von 1571 erwarte man Relation. Dem Siegelbewahrer ſei befohlen, gegen verdächtige Geiſtliche einzuſchreiten.

Die Räthe hätten den fürſtlichen Befehl vom 9. Januar in allen Punkten verſtanden und vermerkt, daß es ſich um die Dinge handele, die mit Herrn Jan. 23.

1) Am 6. Februar wird den Beamten zu B. befohlen, den erforderten Bericht ſofort zu erſtatten.

1598 Jan. 23. Arnold von Buchholz früher verhandelt worden seien. Die Statthalter hätten mit der Visitation der Klöster bereits den Anfang gemacht.

„Soviel aber den nun geraume Jahre alhie im Stift gespurten und täglichs mehr sich ereugenden Religions-Verlauf betreffen thut, derwegen haben wir etliche Artikuln verfassen, eines Ehrw. Thumb-Capitels der Kirchen alhie sowoll als andern in diesem Stift vorhandenen Archidiaconen nit allein mundtlich vorgehalten, sondern auch schriftlich darauf satten (?) umbständigen Bericht zu thun zustellen lassen, und weiln wir dieserhalb abermahlige Anmahnung gethan, als zweifeln wir nit, es wurd uns der geforderter Bericht numehr zum ehisten zugeschickt werden. Wan dan derselb einkommen wurd alsdann erkennen wir uns pflichtschuldig mit Ew. Durchl. gnedigstem Furwissen, auch auf ein Ehrw. Thumbcapitels Mitgutachten ferner dasjenig hirin verhengen und geschehen zu lassen, was jetziger Zeit fugig und ohne Weiterung zu Werk gerichtet werden kann, inmaßen wir dann denjenigen, so die conscribirte Acta der hiebevorn ins Werk gerichter Visitation auf Ew. Churf. Durchl. gnedigste schriftliche Erklerung und Befelch ad referendum aufgeben nit allein Relation taglichs gewertig sein, sondern auch den Sieglern ernstlich auferlegt, gegen die verdechtige Pastores und Seelsorger ad invocationem brachii secularis zum schleunigsten zu procediren und zu verfahren".

## 308. Aus einem Schreiben der Beamten zu Bocholt. Bocholt 1598 April 10.

M. M. L. A. 518/19. — Or.

Die Wiedertäufer betreffend.

April 10. Auf den Befehl der Statthalter und Räthe wegen Abschaffung der Rottierer, Sekten und Rebellen, habe der Magistrat erwidert, daß er, sobald er von solchen etwas merke, dieselben schon abschaffen wolle.

In Bezug auf die Wiedertäufer hätten die Beamten das nachfolgende Verzeichniß von dem Magistrat erhalten.

Verzeichniß der Wiedertäufer:

1. Heinrich de Wilde mit sein Hausgesind.
2. Wilhelm von Astein mit sein Hausgesind.
3. Frederich Seveker mit sein Hausgesind.
4. Henrich Schnockbacken mit sein Hausgesind.
5. Johann Bohm und sein Frau.
6. Derick in der Sonnen. Es ist aber nit allerdings sicher, ob dieser der Widderteufferischen Sekten anhengig sei.
7. Derrick von Warendorp mit sein Hausgesind.
8. Johann Boinck im Adler mit sein Frau.
9. Kerstken Boincks nachgelassene Frau.
10. Johann Klote und sein Frau.
11. Derick Nienhaus und sein Frau.
12. Johann Welsinck.
13. Lisken Berninck.

14. Doctor Alcken. 1598
15. Johann ten Winckel mit sein Frau. April 10.
16. Gerrit von Sittert mit sein Frau und Hausgesind.
17. Leffert Wißinck mit sein Hausgesind.
18. Leffert Kremer mit sein Hausgesind.
19. Bernd Klote der älter.
20. Wilhelm Huninck.
21. Johann Sicking und sein Frau.
22. Werner Linnenweber in Beinhems Huß.
23. Henrich in des Fredenschen Amtmanns Speicker und alle wie man sagt, so in dem Spiecker wonen.
24. Johann Seeldreier.
25. Alcken Harnsmeckers.
26. Johann Brinckmann mit sein Frau.

Die anderen ein noch nit allerdings bekandt.

## 309. Befehl der Statthalter des Stifts an den Rentmeister zu Bocholt. Münster 1598 Juni 1.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Conc.

Betrifft den calvinischen Pastor zu Werth.

Wir werden äußerlich berichtet, was Gestalt die aufm Hause Werdt Gesetzene Juni 1.
sich anjetzo gelüsten lassen, einen calvinischen Prädikanten zu unterhalten, der welcher in seiner hinterlistigen Rott- und calvinischen Sekterey zum schärfsten wider die allein salichmachende katholische Religion, darauf dieser Stift fundirt und gewidtumbt mit Schelten und Schänden ausplaudern und mit seiner Lehr verfahren sollte.

Wan uns nun fast frembd fürkommen, wir auch nit gemeint, deßwegen offene Exercitia und frembde im h. römischen Reiche verbotene Religionen sonderlich in diesem Stift zuzulassen, so ist hiermit unser gütlich Gesinnen, ihr wollet Euch Angesicht dieses des Prädikanten Thun und Laßens, seines Handel und Wandels, durch welches Geheiß und Verordnung er daselbst anbestimmt und endlich seiner Lehr mit allen circumstantiis erkundigen und was ihr dessen in Erfahrung bringet förderlichst anhero in Schriften zu berichten nach Befindung die fernern Gepur und Noturft darauf haben zu bedenken und an Hand zu nehmen, unser unfehlbaren Zuversicht nach und empfehlen Euch hiemit dem Almächtigen. Gaben ꝛc.

## 310. Schreiben der Statthalter des Stifts an den Siegler und Official Bisping. Münster 1598 Juli 27.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Conc.

Einsendung eines Berichts über die Maßnahmen, welche in Religions-Sachen getroffen worden sind.

Würdig und Erbar ꝛc. Was der hochwürdigste ꝛc. Euch unterschiedlich, wir Juli 27.
auch demzufolge oftmals wegen allerhand bei dem allhie im Stift vorhandenen

1598 Juli 27. Geistlichen, bevorab Pfarrherrn und Seelsorgern gespürten Religions-Verlauf und Sektereien und daß gegen dieselbe durch Euch vermög beschriebener Canonen ernstlich verfahren werden soll auferlagt und befohlen, das wird ohne Zweifel Euch allnoch unabgefallen sein; wann wir nun nit wißen konnen, ob deme also würkliche Folge geleistet, auch niemalen schriftlich berichtet, wie weit damit allenthalben verfahren sei oder nit und aber inmittelst sowol von dem hochwürdigsten ꝛc. als auch einem Ehrw. ThumbCapitel angemahnt worden, zufürderst in dieser hochwichtigen Sachen nichtzit zu verabsäumen, als ist hiemit unser gutlich Gesinnen, Ihr hochgedachter Ihrer Churf. Durchl. und folgends uns Eures Verrichtens halben einen eigentlichen Bericht neben einem Extrakt contra quos und wie weit bevohlenermaßen prozedirt und verfahren worden, zukommen laßen wollet, damit Ihre Churf. Durchlaucht deß Wissenschaft haben, wolgemeltes ThumbCapitel auch der Gepur beantwortet werden mugen.

## 311. Aus den Verhandlungen des Domkapitels 1598 Juli 28.

M. Domkapitels-Protocolle 1598. — Or.

In der Religionssache werde wenig Besserung gespürt. Die befohlenen Berichte der Archidiakonen blieben aus. Wird beschlossen, die Archidiakonen nochmals zu ermahnen.

Juli 28. Decanus proponit wegen gespurten Verlaufs in Religionssachen beim Stift wurden sich die Herrn zu berichten wissen, was deßhalben etlich abgelaufene Jahren jedesmals angeben, werde wenig Besserung gespurt, verlaufe noch je lenger je mehr. Archidiaconi wehren ettlichmalen angemahnet, Ihre Resolution uber zugestelte Articulen einzuschicken, darinnen noch viele säumig wären, und fast wenig Ihre Gebur eingeschickt. Churf. Dchl. hetten etlichermahlen deßwegen Anmahnung gethan, und einzuschicken befohlen, erfolge nichts darauf. Man kann es in conscientia nit verantworten. Decanus hette vor sein Person beim Statthaltern umb Resolution angehalten, soviel das Archidiaconat Bocholt anlangt, wäre aber dahin verwiesen, bis alle Archidiaconi Ihre Gepur gethan, begert derwegen nochmals, die Herrn wollen sich erinnern, und welche die seumig sein, sich der Gepur erzeigen.

D. Scholasticus zeigt an, wofern die Archidiakoni Ihre Resolution nicht einschicken wurden, mussen Statthalter solches an Churf. Dchl. gelangen lassen und sich entschuldigen, daß es bei Ihnen nicht stehe, die mora. D. Thesaurarius protestatur, da die Handlung, wie sie von den Archidiaconis übergeben, gen Hoff geschickt werden solte, wurde es ein große Confusion geben und nichts darauf erfolgen. Wäre ihme auch vor sein Person bedencklich das seine, damit er nunmehr bald fertig, dergestalt von Handen zugeben, daß ein oder ander darauß Stifts Beneficien Gelegenheit und deren Intraden daraus ersehen konten und sonsten weiters nicht daraus erfolgen solte.

Vicedominus hab das seine ubergeben, putat, die andern Herrn, welche noch seumig, anzumahnen, auch Ihre Gepur zu thuen.

Conclusum, Nochmals die semptliche Herrn anzumhanen, soviel deren seumig sein, Ihre Gepur einzuschicken, Item Statthalter zu ermhanen bei den Archidiaconis Secundarii Cleri gleichergestaldt die Versehung zu thun, daß sie das Ihrige

auch thuen, damit es ein durchgehend Werck sein möge, kann man gute gelerte Leute und Theologos darunder konsuliren und deren Rhaets geprauchen. 1598 Juli 28.

Wannhe Archidiaconi Primarii Cleri das Ihrige gethon; könne man alles dem Statthalter zustellen und sich mit denselben einer Meinung vergleichen, wie ferner bei der Sachen zu thuen.

## 312. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster 1598 November 13.

M. Domkapitels-Protocolle 1598. — Or.

Die den Archidiakonen ertheilte Mahnung, ihre Berichte einzuschicken, sei bis jetzt nicht befolgt worden. Ehe dies geschehen sei, wollten die Statthalter nichts thun.

Decanus zeigt an, daß nach angehorter Gelegenheit der rechthengigen Sachen von Verlauf in Religionssachen pflege tractirt zu werden, wisse aber nicht, was er dazu sagen solle, wären Archidiaconi unterschiedliche malen angemahnt worden, ihre Resolution über die zugestelte Artikel[1]) einzuschicken, wäre aber noch nicht allerdings geschehen, daher auch Statthalter sich entschuldigen, daß sie in den Sachen nichts thuen konnen, ehe und bevor alles der Gepur eingeschickt wäre. Nov. 13.

Als aber die semptlich anwesende Archidiaconi, in specie aber Herr Dhumkuster, Vicedominus und Nagel sich aus allerhandt eingewendten Ursachen entschuldigt, worumb sie bis anhero mit Fertigung Ihres bestendigen Gegenberichts oder Resolution uber einkommene Artikel nicht konnen fortkommen und dafür gehalten, daß nichts destoweniger und inmittelst die Herrn Statthalter über der anderen Archidiaconen einkommenen Resolution woll erklären konnten, inmittelst aber selbsten an denen Örtern, da die Cantzlei die archidiaconalische Jurisdiction hätte, auch die Versehung thuen möchten, daß vorerst daselbst der Verlauf möge remedirt werden, ist beschlossen die Herrn Statthalter durch ein Schreiben dazu anzumahnen.

## 313. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit den fürstl. Räthen. Gesch. Münster 1599 Mai 8.

M. Domkapitels-Protocolle 1599. — Or.

Räthe: Der Churfürst habe zur Beförderung der Religion die Absicht, einen Geistlichen Rath (Senatus ecclesiasticus) einzusetzen. Es sollten zunächst bei der Seelsorge die gröbsten Defekte corrigirt werden. Der Papst habe den Churf. durch unterschiedliche Brevia dazu angemahnt. Münster wäre ein Ziel, daran viel gelegen. Man wolle keine spanische Inquisition einführen. Domkapitel: Erklärt sich einverstanden. — Es soll eine Instruktion entworfen werden.

Fürstl. Räthe ad deputatos Capituli: Es hätte Churf. Dchl. Ihnen, den Räthen, befholen, mit dem Domcapitel zu reden wegen Befurderung der katholischen Religion. 1599 Mai 8.

Rev. wäre einhellig zum Haupt des Stiffts erwählet, Confirmation und Regalia erhalten, gepurte derselben nicht weniger in Religions- als politischen

1) Es ist das Actenstück vom März 1597, Nr. 300, gemeint.

1599 Mai 8. Sachen guete Aufachtung zugeben, hätte vorgeschlagen, in Geistlichen Sachen senatum Ecclesiasticum anzustellen, dieweil die Rhete mit anderen vorfallenden Sachen obruirt wurden. Soll geschehen eines theils an dem Ort, da Ihre Dchl. ordinarius, anderentheils, da Oßnabrugge die Archidiaconalische Jurisdiction hätte. Churf. hätte vorgeschlagen, bei der Seelsorg vors erst grobste defectus zu corrigiren und beßeren.

Canones erfurderen solches, imgleichen Jus metropolitanum. Zu deme hab Pabst. Heil. Ihre Dchl. underschietlich per Brevia dazu angemahnet, wäre daran Seelen Saligkeit gelegen. Churf. Dchl. wären beim Pontifice diffamirt, daß bei Ihrer Dchl. Zeiten sich aller Verlauf verursacht hätte; wiewol solches der ganzen Welt anderst bekannt, muste aber Churf. Dchl. etwas darinnen verhängen; Münster wäre als ein Ziel, daran viel gelegen wegen anderer beiliegender Stifter. — Wäre nicht gemeint, ein spanische Inquisition einzuführen, sondern bei den Pastoribus einen Anfang zumachen.

Vicarius in Pontificalibus solle darzu gebraucht werden neben etlichen Gliedern aus dem Clero, deren Anzal Ihre Churf. Dchl. von Capitulo gewurtig sein wöllen. Sigler solle dabei Secretarius sein; zu deren Besoldung stellet Churf. vor, ob nicht taxa beneficiorum wie bei andern Stiftern preuchlich zu machen, Oder woher sonsten der Underhalt zunhemen sein möchte, damit es mensae Episcopali nicht möchte abgehen.

Verordnete Capituli

hätten angehort, was proponirt, erachten nicht notig, zu repetiren, hätten gern und mit Freuden vermerkt, daß Churf. sich der Religion halben der maßen hoch und eiferig annehmen thäte, lassen sich den Vorschlag nicht allein woll gefallen, sondern bitten Ihrer Churf. Dchl. Danckſagung zuthun, lassen sich der Personen des Suffraganen und Siglers woll gefallen, wöllen vernehmen, wie viel man Personen sowoll ex Primario als Secundario Clero anordnen solle, wöllen alßdan soviel möglich auf Personen gedacht sein. Von den Pastoribus einen Anfang zu machen placet, mußte zu deren Underhalt Verbesserung mit Incorporation ein oder anderer Beneficien gedacht werden. Item zu Schulen und guten Schulmeistern zugedencken; begehren was und welcher gestalt das Werk angefangen werden solle auf Papier zusetzen, wie imgleichen woher die Unkosten zunhemen die auf Besoldung der Leut zuwenden. Verordnete besorgen, mit der taxa beneficiorum wölle es nicht sein, dieweill dieselben mehrentheils an Inkommen geringschätzig. Wöllen aber begert haben, es möchte den Herren Rhäten gefallen, alles zum bessern Bedacht aufs Papier zu bringen, damit es die Herrn auch mit dem übrigen Ihren Mitcapitularen deliberiren möchten.

Fürstliche Rhäte

seint erbietig, Capituli Resolution Ihrer Churf. Dchl. zu referiren und die Instruction, wie mit dem Werk verfaren werden solle, auf Papier zu bringen.

## 314. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1599 Juni 11.

M. Domkapitels-Protocolle 1599. — Or.

Einrichtung des Geistlichen Raths betr. Die Angelegenheit wird in Anbetracht der gefährlichen Zeitumstände suspendirt und die Einholung weiterer Gutachten beschlossen.

Deliberatio mit Ansetzung des Geistlichen Rhats in Religionssachen. 1599

Ist also anfenclich verlesen worden die Constitutio oder Informatio, wie Juni 11.
Ihre Churf. Dchl. gnedigst erachten, daß per senatum Ecclesiasticum ad hoc specialiter deligendum in Geistlichen und Religionssachen in und durch den Stift verfahren werden solle und daruber der Länge nach durch die anwesende Herrn votirt und discurrendo deliberirt.

Ist aber endlich darauf nichts beschlossen, sondern haben die Herrn darfürgehalten, daß woll darinnen fast viel heilsamlich und woll disponirt, welches alles den Canonibus und Concilio Tridentino gemäß, besorgten aber, daß man pro qualitate horum temporum nicht dermaßen solle konnen vortkommen, sonder vielmehr, da man hoffte etwas zu aedificiren, solle man meher Unruhe anstiften und destruiren; ohne deme die Herrn sich auch beduncken lassen, daß dadurch denen Archidiaconis ein Prejuditz zugefuget werden solte, die dann auch pillich darunder zu horen. Also entlich concludirt, man solle zu furderlichen Gelegenheit mit dem Herrn Archidiacono Buchholtz reden und Seiner Erw. die Rationes und Bedencken, welche die Herrn dabei movirt haben, ausfurlich anzeigen und desselben Guetachten daruber vermercken, zuvorderst aber (dieweilen der Suffraganeus istius Ecclesiastici Senatus praeses und Haupt sein solte), demselben auch die Instruktion zustellen und begehren, Seine Hochw. auch deroselben Bedencken und Gutachten, sonderlich wenn es zu practiziren sein möchte pro qualitate horum temporum den Herrn furderlichst auch eroffnen wölle.

## 315. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1599 Juni 14.

M. Domkapitels-Protocolle 1599. — Or.

Wird eine Churfürstliche Resolution wegen der Reformation verlesen. Der Suffragan lehnt den Vorsitz im Senatus ecclesiasticus ab, da er sich keinen Erfolg davon verspreche. Das Capitel beschließt die Resolution den Archidiakonen zuzustellen. Es sei in Anbetracht des Kriegs in den Nachbarlanden große Vorsicht nothwendig.

Vortrag des Suffragans: „Wäre seiner Hochw. die Resolution Ihrer Churfl. Juni 14.
Dchl. wegen einer Reformation zugesandt, hätte dieselbe gelesen, befinde, was darin gefast, den Canonibus gemäß zu sein. Sovil sein Person betrifft sagt, daß er des Consilii nit konne Preses sein. Nach Gelegenheit der Zeit besorgte er, daß wenig darin konnte practizirt werden, sunderlich in Eil, hatte auch vorhin Ihre Churfl. Dchl. seine Entschuldigung angezeigt, bittet Inen zu verschonen.

### Die Capitulares.

Man müßte Separation machen, was proprie den Archidiaconis gepure, item was dem Ordinario. Stunde derwegen zu bedencken, ob nit die nova

1599 Juni 14. constitutio Ihrer Churfl. Dchl. den Archidiaconis zuzustellen; man muße große Discretion dabei gepraucheu, sonderlich dieweil alea belli vicini alnoch ungewiß. Concluſum, Herrn Bucholtz vorzubeſcheiden und Jme zu vermelden, daß Capitulum dis Werk cum domino suffraganeo beredet, was ſich derſelb erklärt. Nun wär es auch notig, die Archidiaconos daruber zu horen, So wiſſe man auch noch die Perſon nit, ſo ſich damit beladen laſſen wolle, ſunderlich dieweil der Herr Suffraganeus dafur gebetten. Es müſſe auch der Vertrag, ſo vorhin zwiſchen den Herrn Archidiaconen und den weltlichen Beambten aufgerichtet, in Acht genhomen werden, dieweil ſelbiger Vertrag und Archidiaconaliſche Jurisdiction durch die Capitulation beſtettiget und confirmirt. Es konnten aber tempore confirmationis speciali Principis concessione die Stuck, ſo den Archidiaconis ſtreittig gemacht, anbevohlen, und committirt werden.

Endtlich ſolle beſchloſſen ſein, daß man die Inſtruction einmahl abſchreiben und den Archidiaconis zuſtellen ſolle, ſich darinnen zu verſehen und Ihre Notturft darauf haben zu bedencken.

## 316. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit dem Archidiakonen Buchholz. Geſch. Münſter 1599 Juli 2.

M. Domkapitels-Protocolle 1599. — Or.

Der Churfürſt habe ſich in der Coadjutoreiſache der erfolgten Ablehnung nicht verſehen; der Churfürſt wolle perſönlich im Capitel erſcheinen; der Biſchof von Minden werde gleichfalls zu Wolbeck eintreffen.

Juli 2. Erklärung des Propſtes Buchholtz. „Er hätte Churfl. Dchl. underthenigſt vorgetragen, was die Herrn Verordneten Capituli Jhme jüngſt des Wercks der Coadjutorei halben angezeigt und aufgeben, mit Einfuhrung der Argumenten und Motiven, die Jhme die Herren angezeigt, erſtlich die Gedechtnuß entſtandener Unruhe, die ſich vor dieſem zugetragen, zweitens daß Capitulation und Biſchoflich Juramentum darwieder ſein ſolten.

Rev. ſich beduncken laſſen, daß ſie ſich deſſen nicht vermutet oder auch gedencken konnten, daß diß der Herrn Meinung ꝛc., hette Rev. einen aigenen Potten an Ihre Ch. Dchl. von Minden abgefertigt, denſelben alhie in den Stift beſcheiden laſſen auf den 11. hujus, wurden Ihre Churf. Dchl., da ſolcher Tag vortgengig ſein wurde, mit den Herrn ſelbſt aus den Sachen ferner reden, wie denn Ihre Churf. Dchl. Vorhabens, auff Ihre ſelbſt Verpflegung anzukommen, und hetten ſeine Erw. deßhalben bereits mit dem Landt-Rentmeiſter geredt und Ihrer Churfl. Dchl. gnedigſte Gemuets-Meinung angedeutet.

Hätte ſonſten vor diesmahl weiters keinen Bevelch den Herrn anzudeuten, ſondern diß alſo significative anmelden wöllen.

Verordnete Capituli zu Herrn Bucholtz.

Hätten angehort, was ſeine Erw. ſich wiederantwortlich erklärt, thun dafür gepurliche Dankſagung, hoffen, es ſeie anders nicht denn in Gnaden aufgenhomen.

Hätten ſich nach geſtalten Sachen anders nicht erkleren konnen; dieweil Churf.

Dchl. mit Capitel deßhalben weiters reden wurde, wöllen die Herrn underthenigst gern erwarten und sich mit gepurlicher Antwort . . . .[1] 1599 Juli 2.

Soviel anlangt, daß Ihre Churf. Dchl. den Herrn Bischofen von Minden alhie in den Stift 11ten hujus bescheiden, stehe dahin, wie dann die Herrn gern vernhomen, daß sein Erw. bereits mit Land-Rentmeister dahin geredt, daß zu noturftigem Vorrath Anordnung gemacht seie, möchten aber nicht verhalten, daß man denen Inwoneren zur Wolbeck noch ein groß schuldig, solte pillig daßelb zuvor bezalt werden, ehe man die Leute dergestalt mit der Hofhaltung und insonderheit mit fremder Furſten und Herrn Hofgesind wiederumb uberfiele, wie dann die Leut dermaßen unvermögend, daß sie ohne Bezalung und Erköberung zu keinem ferneren Vorrat Gelegenheit hätten. Sonsten wären Ihre Churf. Dchl. den Herren ganz lieb und werth, wannhe nur Gelegenheit zu deroselben Underhalts Verpflegung vorhanden.

Herr Bucholtz ꝛc. den ersten Punct belangend stehe zu Ihrer Churf. Dchl. gnädigsten Belieben.

Was aber die Wirthe zur Wolbeck anlangt, konten die hohen Personen so viel den Sachen nicht auswarten, solten pillich die thuen, welchen es Ampts halben gepurt. Wäre aber dem Land-Rentmeister darüber Bevelch und Anweisung beschehen, die Leut auf die Wilkomsschatzung zu bezalen. Wäre woll nicht ohne, daß S. Erw. gemerkt, daß Rechen-Cammer-Ordnung nicht allerdings gehalten, wie dan solches sonderliche Leut gern gesehen hätten. Nunmehr aber wäre es Ihrer Dchl. nicht zuwieder, angedeute Rechen-Cammer-Ordnung zu visitiren und deroselben ab- und zuzuthuen in denen Fällen, da (es) vonnoten. Sonsten wäre Ihrer Churf. Dchl. gnädigste Meinung, mit wenig Personen auf derselben Verpflegung in den Stift zu kommen und den von Minden hieselbst zu horen. Wäre woll vorhanden gewest, daß man Ihre F. G. auf den Bevergern bescheiden wöllen. Dieweill aber solches von Westphalen zu weit abgelegen und Ihrer Churf. Dchl. unbewust, wie es mit dem anziehenden Kriegsvolck bewandt, davon dan dieselbe nicht weit sein durften, so wäre es dahin gestelt, da es von Ihrer F. G. von Minden nicht abgeschrieben, daß er zu Wolbeck, jedoch ohne Beschwer des Stifts, ankommen wurde.

Verordnete Capituli haben es dabei bewenden lassen, und ist Herr Bucholtz damit abgetreten.

## 317. Protokoll einer vom münsterschen Capitel dem Weihbischof gegebenen Erklärung. Gesch. 1599 November 17.

M.M. L. A. 1. Nr. 12. Vol. I. — Conc.

Das Domkapitel habe beschlossen, die Berathung und Beschlußfassung in Sachen der Coadjutorwahl bis zum 18. April 1600 auszusetzen.

Auf des Hochwurdigsten Durchleuchtigst und Hochgebornen Furſten und Herrn, Herrn Ernsten Ertzbischofen zu Cöln unnd Churfürsten, dieses Stifts Münster Postulirten, ꝛc. meines gnedigsten Herrn bei vorhin gehaltenem General-Capittul Jacobi durch den Erwurdig und Hochgelerten Herrn suffraganeum Nov. 17.

1) Der Nachsatz fehlt.

1599 Nov. 17. hieſelbſt mundlich vorgetragene Werbung und eingefuhrte bewegliche Motiven, welche auch nachgehends einem Ehrwurdig Dhom Capitel auf deroſelben Begeren in Schriften communicirt worden ſeien, hat ſich itzermelt Dhomkapitel gegen beſagten Herrn Weichbiſchofen heut dato in domo capitulari laut des Protokols in effectu ungefehr wiederantwortlich erklert:

Es hetten die Herrn daßelb, was aus Ihrer Churf. Durchlaucht gnedigſten Bevelch der Herr suffraganeus bei jungſten General Capitel Jacobi mundlich vorgetragen, nnd folgentz ſchriftlich ubergeben, bei itzo noch wehrender Generalverſamblung ſich wiederumb vorbringen laſſen und erwogen, befinden nun daraus Ihrer Churf. Durchlaucht gnedigſte Vatterliche Vorſorg und Affection zu dieſem Stift, darfur dieſelbe pilligunderthenigſt zu bedancken und wiewoll die anweſende Herrn ganz gern ſehen mogen, daß man daruber jungſt hin beſchloßenermaßen dißmahl hauptſachlich hette deliberiren konnen, ſo wären doch etliche Herrn ganz und gar ausplieben, andere zeitlichen verreiſet und konnten deren Ubrigen ein Theil wegen itzmahls hieſelbſt vorhandenen unreinen Luft ſich lenger nit aufhalten laſſen. Derwegen dan den Anweſenden nicht unpillig bedencklich, ohne der andern und ſemptlichen Herrn Beiſein daruber zu tractiren, dieweil es dermaßen eine wichtige Sach, daß Land- und Leuten daran gelegen, auch Danck und Undanck dabei zu verdienen wehre; hetten derwegen notwendig das Werck noch in etwas ausſtellen muſſen, und ſich gleichwoll eines newen termini und Capitular Zuſammenkunft daruber mit geſampten Rhat hauptſachlich zu deliberiren anjetzo capitulariter verglichen, als nämlich Dinſtag post Misericord. Domini den 18. Aprilis neuen Calenders negſtkunftig, gegen welchen alle und jede, auch anderswo reſidirende Herrn verſchrieben werden ſollen, es wäre dan wegen der Trieriſchen Capitularen (dieweil man deren Gelegenheit, ob Sie alßdan ohne Schaden von ihrem Capitul abkommen konten nicht berichtet) ſolcher Terminus etwan auf ein gar geringe Zeit, als nemlich ein tag oder vierzehn notwendig ausgeſtelt und prorogirt werden muſte. Nhun hätte Capitulum nötig erachtet, ſolches ſeiner, des Herrn suffraganei Erwurden, alſo wiederantwortlich anzumelden mit ganz freundlichen Begeren, ſolches an hoſtgemelte Ihre Churf. Durchlaucht hinwieder underthenigſt zu gelangen, Capitulum aus gehorten Urſachen beſtes Fleiß zu entſchuldigen, mit Erbieten, da Ihrer Churf. Durchlaucht die Herrn in allem, waß immer thunlich und verantwortlich, underthenigſte Dienſt erzeigen konten, daß Sie daran nichts ermangeln laſſen wollten. Actum in generali capitulo Martini 17. November 1599.

## 318. Schreiben des Rentmeiſters Gerh. Steck an die münſterſchen Räthe. Bocholt 1599 December 18.

M. M. L. A. 518/19. — Or.

Die Wiedertäufer zu Bocholt hätten den ihnen geſetzten Ausweiſungs-Termin nicht eingehalten in der Hoffnung, weiteren Ausſtand zu erhalten.

Dec. 18. Ehrwürdige ꝛc. Nächſt meiner pflichtſchuldigen willigen Dienſten Erpietung mache ich euch keinen Zweivel, Ew. ꝛc. werden alnoch in friſcher Gedechtnuß haben, was dieſelb in dato den 5. Januarii des negſt abgelaufenen 98 Jars wegen der Rott und Wiederteuferiſchen Sectereien Abſchaffung euch anbevolhen

und uferlacht ich auch hinwieder under dato den 14. Februarii daruff underdienſt- 1599
lich zur Antwort eingeſchickt ꝛc. Ob nu woll innen, jdoch uf Ew. ꝛc. Gutachten Dec. 18.
und Belieben bis vorſtehenden Michaelis (damit ſie irem Begern und Angaben nach Haus und Hoff verkaufen und mit Iren Schuldigern Richtigkeit machen möchten) Ausſtellung gegeben und alſo auszuziehen ſich gutwillich erklert, aber nichtes daruf erfolgt.

Weil ſie dan irem Erpieten nicht nachgeſetzt, ſondern alnoch wie vorhin alhie verpleiben, mir aber unbewuſt, ob ſie vielleicht weitere oder einige Ausſtellung ires Verpleibens erhalten oder nit, hab ich nit umbgehen ſollen Ew. ꝛc. dieſes underdienſtlich anzubeuten umb was weiters darin zuverhengen anzubevehlen und nhu Ew. Erw. in Schutz des Allerhöchſten hiemit getreulich bevehlen. Datum ꝛc.

## 319. Schreiben des Domkapitels zu Münſter an den Churfürſten Ernſt (Münſter) 1599 Dec. 29.

M. M. S. A. 1, 1. — Or.

Erklärung des Einverſtändniſſes mit den Vorſchlägen des Churfürſten in Betreff der Einrichtung des Senatus ecclesiasticus.

Serenissime etc. Quia ecclesiarum, quibus Celsitudo vestra a Deo Optimo Dec. 29.
Maximo praefecta est, paterna sollicitudo et pastoralis vigilia in varias perturbationes et multa rerum incommoda, hoc turbulento et afflictissimo saeculo (prôh dolor), incidit: Peropportune Celsitudini vestrae visum fuit, iam tum ad conservandam orthodoxam fidem de opportuno remedio paterne deliberare et tempestive evigilare, ne propter huiusmodi varias gravissimas occupationes et distractiones, quotidianas quoque militum in agrum Monasteriensem irruptiones, rerum tam sacrarum, quam privatarum depraedationes, Ecclesiarum et Altarium violationes aliaque innumera mala, quibus Ecclesia Monasteriensis miserique eius subditi conflictantur et assidue premuntur, paulatim verum Dei cultum, accedente speculatorum et praefectorum culpa, negligant: et vulgus communisque plebecula desperabundi pedetentim ad antiquum infidelitatis barathrum vel peccandi licentiam recurrat et relabatur, non possumus non Celsitudinis vestrae paternum affectum, pium propositum et consilium de instituendo seu deligendo Senatu Ecclesiastico in hac sua Monasteriensi Ecclesia vehementer probare.

Proinde ea, qua decuit reverentia novam illam constitutionem in eum finem, restituendae videlicet collapsae religionis, laboriose et accurate conscriptam nobisque iam antea propositam, candide et diligenter perlegimus, et, ut verum fateamur nihil prorsus, quod sacris canonibus, statutis synodalibus, sacroque oecumenico concilio Tritentino conforme non sit, in ea deprehendimus, omnia enim ad integritatem catholicae religionis redintegrandam et retinendam, ecclesiis et clero pristinum nitorem restituendum vergunt, tendunt et inclamant. In qua similiter retinenda et respective quasi postliminio recuperanda Archidiaconi, Prelati et majores nostri non mediocriter, serio semper conatu adlaboraverunt, quorum etiam vestigiis nos hactenus pro posse institimus et in posterum insistere in votis habemus. De singulis enim (casibus episco-

1599 palibus aliisque vicario in spiritualibus specialiter reservatis, exceptis) de quibus
Dec. 29. nova Celsitudinis Vestrae constitutio loquitur, curam gerere et accurate dispicere Archidiaconorum fuit et est officium iis in locis, ubi Archidiaconalis jurisdictio ad dioecesin Monasteriensem pertinebat et jurisdictionis huiusmodi rigor tuto et impune exequi potuit. Accidit enim persaepe, ut Archidiaconi in limitibus provinciae, in cultu divino restaurando, in ecclesiasticis personis corrigendis vel reformandis, inque eorum locum etiam per sententias conformes convictorum alios digniores surrogandis occupati, ab utroque et Hispanorum et statuum milite suum officium facere inique prohibentur, adeo, ut vix ullus Catholicus sacerdos haberi possit, qui in pagis et villis, bellicis tumultibus finitimis propter effrenatam militum petulantiam et tyrannidem ecclesiarum curam subire et suscipere, seque praesenti quasi periculo exponere audeat, licet precibus et pretio invitetur. Neque tamen ob id Celsitudinis Vestrae laudabile et sanctum institutum deserendum et postponendum iudicamus. Maiores enim nostri in summis reipublicae christianae et particularum provinciarum periculis remedium optimum ad religionis restaurationem animos adhibuisse haud immerito arbitrati sunt, quibus etiamnum nos plane consentimus, hoc unicum saltem non alio quam candido et optimo zelo indicandum duximus, ut hoc tempore, armis undique infecto, propter incertam belli aleam et haereticorum principum machinationes et fabricatas praetensiones, quantum possibile est fieri pro singulari discretione et sapientia eorum, quos Celsitudo vestra ad hoc concilium ecclesiasticum deligere gratiose statuit, hoc arduum attamen salutiferum negotium sine strepitu inchoëtur absolvaturque, salvo interim jure et interesse Archidiaconorum, qui hactenus omnem quoque curam, ut fractae religioni et erumpentibus vitiis pedetentim occurreretur, adhibuerunt et ad testandam piam suam intentionem aliquot retro annis in eum finem tamquam ordinarii oculi de consilio theologorum inprimis vero Celsitudini Vestrae tunc deputatorum locumtenentium pro dioecesi Monast. adiunctos articulos instructionis loco, singulari industria collegerunt, quod saltem Cels. V. (cui pro tam pio proposito a nobis gratiae merito habendae maximae) cum humili precum et obsequiorum delatione humiliter et devote indicasse sufficere putamus, Deum Optimum Maximum precantes, ut Celsitudinem Vestram ecclesiae et nobis quam diutissimo incolumem conservet. Datum sub sigillo nostro ad causas etc.

## 320. Verbundbrief der Städte Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte. O. O. 1600 Juli 15.

M. M. L. A. Urk. Nr. 4133. — Or.

Die Städte wollen treulich bei einanderhalten und alle thätlichen Eingriffe in ihre Rechte abwehren.

1600 Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen. Wir Bürgermeister,
Juli 15. Scheffen und Räthe dero Stadt und Stette Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Werne, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne und Telgte foigen hiemit zu wiſſen: Nachdem die natürliche und weltliche Rechte zulaſſen, daß zur Defenſion und Rettung Leib, Lebens, Hab, Güter, Frei- Recht-

und Gerechtichaiten ein Jedweder sich wider diejenigen, davon er thatlich be- 1600
trubet und uberfallen wurd, schützen und schirmen und zu dem End seiner Juli 15.
Freunde und Benachparten Hülf und Beistand, wofern er für sich selbst nicht mechtig genuch, prauchen möge, inmaßen dann dahero bei diesem Stift Münster von Alters Herkommen, daß die Stende zu sampt oder auch jeder Stand in particulari, in specie auch Stadt und Stette in zugetragener Noit sich mit einander einmutich vergliechen und vereinbaret, Einer dem Anderen, da man an seinen habenden Rechten, guten Gebräuchen, Gewohnheiten, Leib, Leben, Haab, Gütern und Freiheit thatlich beleidiget, angefochten und überfallen worden, beiständich zu sein und dan leider in diesen ohnedas hochbetrubten Zeiten gespuret wird, obgleich dieses Stifts uraltes Land-Privilegium, welches in Anno Siebenzig zu Gedeihen, Heil, Trost und Wohlfahrt der gemeinen Stände und Unterthanen, sonderlich auch Stadt und Stetten, so gewohnlicher Weise zum Landtag verschrieben werden, von derzeit regierenden Landfürsten und Herrn, Herrn Johann de Hoya hochloblicher Gedechtnuß, renovirt und daß dasselbig seines Einhalts zu ewigen Zeiten von Ihrer F. G. und derselben Nachkommen also stede, vast und unverbrochen gehalten werden soll gnedig versprochen und zu dem Ende von einem Ehrwürdigen Thumb Capitul so wol als anderen Stenden neben Ihrer F. G. angehangenen Eingesiegeln wissentlich bekreftigt in Paragrapho: Und als wir u. s. w. ganz deutlich und eigentlich unter Anderen mit sich bringt, daß Ihre F. G., derselben Nachkommen, dero zur Zeit Amtleute und Dienere keine Burgere der Stadt Munster und anderer Stedde so gewonlicher Weise zum Landtag verschrieben werden an ihre Person oder Güter anzugreifen oder einige Thathandlung wider dieselbe oder ihre Güter furnehmen oder furnehmen lassen, sonder wider welche Ihre F. G. zu thun, dieselbe mit ordentlichen Rechten verfolgen lassen wollen und in Paragrapho selbigen Privilegii anfahent: Einen Jeden unser Underthanen u. s. w. daß Ihre F. G. einen jeden Unterthanen des Stifts bei seinen rechten Privilegien und guten Gewohnheiten pleiben lassen wollen, daß dennoch die Amptleute, fürstliche Diener, Richter und Frohnen, diesem Allem unangesehen in viele Wege dem de facto zuwiderhandelen und ohne einige furgehende oder abgewarte Erkenntniß Rechtens Stadt und Stette, deren Bürger und Güter angreifen, behemmen und arrestiren, dagegen sie kein Pitten, Flehen, Rechtsnehmen und Protestiren sich irren lassen willen, als hat uns die unvermeidenliche Nothdurft gedrungen, vurige Vereinungen zu renoviren, jedoch fur Allen dero Röm. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, auch einem zur Zeit erwählten oder postulirten Landsfursten dieses Stifts ihre allerhoheste und hohe Autoritet und was wir Ihrer Maj. und F. G. allerschuldigst und schuldig vorbeheltlich.

Seint also heut Dato übereinkommen und uns undereinander vestiglich für uns und unsere Nachkomlinge, stet, vast und unverbrochen zu halten versprochen, bei obgemeltem Land-Privilegio und auch bei anderen unseren Privilegien, Rechten, Freiheiten, Breven oder Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten, deren man zu Ehren und zu Rechte mächtig ist, Gerichten und Potmeßigkeiten, was wir deren und sunsten rechtmäßig besitzlich herbracht, unverbrochen zu halten und zu bliven und da sich begeben worde, daß unsere Stedde semptlich oder etzliche oder auch eine alleine wider furgerurte Privilegia, Freiheiten, Breven, alte

1600 Juli 15. Gewohnheiten und Herkommen jennigermaßen thatlich betrubet und uberfallen, deßwegen an ihrer Person oder Güteren belaidiget, angegriffen oder benommen worde, so wollen wir dagegen getreulich bei einander halten, die zugefugte Thatlicheit und Eintracht mit Rechte oder sunsten nach gestalten Sachen zu Recht zulässiger und erforderter notiger Weise ableren und Einer den Andern verthedigen und verthedigen helfen, inmaßen dann wir Bürgermeister und Räthe obgemelt sammt unsern Gemeinheiten deme also getreulich nachzukommen nit unterlassen sollen noch wollen. Dessen zu wahrer Urkund haben wir Bürgermeister und Räthe obgemelt für uns und unsere Nachkommen, auch unsere Gilden, Brüderschaften und Gemeinheiten unserer Stette Eingesiegel wissentlich an diesen Brief thun hangen. Gescheen u. s. w.

## 321. Schreiben des Churfürsten Ernst an das münstersche Domkapitel. Hirschberg, 1600 Juli 21.

M. L. A. 1, Nr. 12. Vol. I. — Or.

Antwort auf die im April 1600 erfolgte einhellige Ablehnung der Coadjutorwahl: der Churfürst lasse es einstweilen dabei bewenden.

Juli 21. Würdig ꝛc. Was an uns uf die im General Capitel Jacobi negst verfloßenen 99. Jahrs, durch unseren suffraganeum euch beschehene proposition den 27. Aprilis, und dan wegen Verzugs der Uberschickung deßelben den 17. Mai dieses 1600 Jahre in Schriften Ir gelangen lassen, solches ist den 19. negst angeregten Monats uf unserm Schloß Arnsperg und folgents uns der Gebür woll eingeliefert, darauf wir auch alßbald undengesezter Gestalt geantwortet hetten, aber wegen dessen, daß die in obangedeutem Ewerem ersten Schreiben gethane Bezeugung in aller und jeder Namen beschicht, haben wir auch mit dieser unser Antwort biß uf diß St. Jacobi fürstehents Capittel general einhalten wöllen und ist nun darauf, alle Widerlegung und fernere Arguition, (die sonsten selbst genug bescheinen) hindangesezt, diß unser Antwort.

Diweil allen unseren vortrefflichen und unbeweglichen Motiven (die Ir selbst hoch anziehen lassen, jedoch Euer Judicium darüber bey seiner Beschaffenheit verpleiben) ungeachtet und hindangesetzt, Ir wollen in Gottes und der Religion sowohl als uns obligenden Ampts und Euer aigen Vatterlandt Sachen certum periculum tutae securitati furgestalt sein lassen (dessen doch ein jeglichs geist- und weltlichs, hoch- oder niedriges Standes, wahres Chatolisch und Vatterlands liebhabendes Herz Scheu tragen muß) und etwa die immer werende Kriegsempörung oder andere Gefahr die Verhinderung beschulden, also alle sorgfaltige und fursichtige Gemüter unser Mainung gewißlich ziehen wurden, und wir dan nunmehr unser Gewissen fur Gott verhoffentlich quietirt, auch für die höchste geist- und weltliche Obrigkeiten, dessen uns woll bezeugen, auch wegen obligenden Pflichten und Sorgfeltigkeit unseren treuen Eifer, Fleiß und Unschuld genugsamb kund thuen können, wie imgleichen wir uns versehen wollen, daß dieselbe durch den underschiedlichen, schrift- und mündlich, euch furgebrachte Werbungen in und außerhalb dem Capittel und dem Stift den Nachkomblingen und lieber Posteritet ins kunftige ebenmeßig bekannt und unverborgen pleiben werden, so lassen wir diß Werck auch (wiewol ungern) bey eurer gefaste Meinung jetzt

verpleiben und wünschen von Herzen, daß nicht zu spat und mit Undergang der uralten wahren Religion und allen Wolstand ir innen werden mögen, wie ubel euere einheilige zu Gott und euere Gewissen angeregte Bezeugung, hohe Betheurung und Protestation fundirt, wie wenig dieselbe wird redden und wie leicht und sicherlich allen vermutlichen kunftigen Unheil ir hetten furbawen können, da doch die Barmherzigkeit Gottes vor sein wolle. Pleiben euch hiemit sampt und sonders mit Churfürstlichen Gnaden woll gewogen. Datum . . 1600 Juli 21.

## 322. Schreiben des Erzbischofs Ernst an den Weihbischof Nic. Arresdorf, den Siegler Herm. Bisping, Erwin Droste und Heinr. Plonies. Jagdhaus Hirschberg, 1600 November 24.

M. M. L. A. 1. 1. — Or.

Der Churfürst setzt den Beginn der Geschäftsthätigkeit des geistlichen Raths auf die erste Adventswoche fest.

Ehrwürdig ꝛc. Was von uns wegen Anstellung eines Geistlichen Rhats und consistorii durch den würdig unsern geheimen Rhat, Thumb-Propsten zu Hildeßheimb ꝛc. sowol als auch folgents durch unsere Schreiben an euch gnedigst gelangt, dessen alles werdet Ir Euch der Gebür zu entsinnen wissen. Dieweil nun seither diesen gefasten unsern hochnötigen Fürnehmen Jhar und Tag verflossen und wir uns dahero nit unzeitlich befharen, es mögte dis zu Gottes Ehr und der Religion Befürderung wolgemeintes Werck mit vieler Seelen Schaden noch länger verschoben und verzogen werden, als haben wir eine Notturft erachtet, dieses Verzugs einmal ein End und terminum anzustellen, befehlen Euch demnach ernstlich sambt und sonders, daß von Anfang negst anstehenden Advenz dominici Jhr euch uf einen gelegenen Ort unsers bischoflichen Hofs daselbst zusamen thuen, beigelegte formam iuramenti alle laisten, Notarium idoneum bestellen und sonderlich beaidten (Dazu dan auch Du Sigler unser Thumbkapitel, deme wir derwegen beygelegter Gestalt zu schreiben und zween aus Irem Mittel zu diesem Rhat ebenmäßig zu deputieren ersuchen solt, da dieselbe nit erscheinen würden, sollet Jr destoweniger nit diesem unserm Bevelch nachkommen) und erstmals allernöttigen Puncten Euch dergestalt vergleichen, daß Jr dieses consistorii und Geistlichen Rhats in Gotts Namen in prima septimana Dominici Adventus einen Anfang machen können. Pleiben Euch hiemit In allen Gnaden beigethan. Geben ꝛc. Nov. 24.

## 323. Aus der Einsetzungs-Urkunde des Senatus Ecclesiasticus durch den Bischof Ernst. Arnsberg 1601 Februar 10 [1]).

M. M. L. A. Urk. Nr. 4138. — Cop.

Enthält genaue Vorschriften über die Amtsführung und die Pflichten des Senats.

Cum Deus ab Episcopis gregem commissum et Ecclesiam Christi sanguine partam diligenter pasci jubeat et sanguinem omnium, qui negligentia pastorum pereunt ex speculatorum vel episcoporum se manibus requisiturum testetur, 1601 Febr. 10.

1) Mittheilungen aus der Urkunde finden sich bei A. Tibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Münster 1862 S. 141 f.

1601 Febr. 10. existimamus neminem miraturum, si nos, quibus regendam Mon. Ecclesiam Deus concessit paulo circumspectius magisque solicite ad nostram Oviumque nostrarum avertendam perniciem curis omnibus evigilemus, ut cum rationem Villicationis a nobis severus judex deposcet tanto et nos simus securiores et ovibus nostris nulla relinquatur de officio nostro conquerendi occasio. Quia vero nos indignos pluribus Ecclesiis praeficere variisque laboribus implicare visum Deo fuit, ut semper in uno inhaerere loco et unam obire Episcopatum non possimus et quamvis semper in oculis et auribus nostris Episcopatus totus consisteret, tamen ut laborem immensum et unius hominis humeris prorsus imparem in multos ad omnes officii nostri partes melius exequendum partiremur, post longam gravissimamque deliberationem et ad alios veteres et novos imitandos Sanctos et diligentes Episcopos praesertim vero exemplo commoniti et institutione Iehtro Soceri Moysis vidimus melius et commodius tum nobis tum universae provinciae consuli non posse, quam si Senatum Ecclesiasticum instituemus, qui et diligenter Episcopatum animis et oculis percurreret et in omnes eventus intentus nobiscum et pro nobis in ovili Christi excubaret, quod nullum bonum et Ecclesiasticarum rerum peritum et conscientiae memorem virum reprehensurum esse plane confidimus et quanquam ex Judicii exilitate quibusdam vel superfluum vel nimis onerosum esse judicaretur tamen nobis, de quorum sempiterna salute agitur et qui intus conscientiae nostrae stimulos et inclamantem in animo nostro divinam vocem sentimus tam laudabile tamque sanctum institutum deserendum propterea non esset, quod ad nullius injuriam attinet, sed cum totius Episcopatus commodo, animarumque nostrarum emolumento cohaeret.

Itaque, quod felix faustumque sit, volumus, ut deinde Senatus Ecclesiasticus Monasterii in Curia Episcopali habeatur, cui praesit dilectus et fidelis Suffraganeus noster Rev. frater Nicolaus Episc. Acon., Consiliarii vero adjungantur de Cathedrali Ecclesia duo Canonici, Vicarius in Spiritualibus noster et duo rursus de Ecclesiis Collegiatis, quos ad id officii nos deligemus adhibito officiali nostro, et praeterea Secretario, cujus officium in scribendo versabitur.

Isti vero postquam a nobis delecti et singulari tantum ad negotia hujus Senatus accomodato Juramento nobis obstricti erunt in curia Episcopali bis per Septimanam ordinarie convenient et alioquin quoties necessitas postulabit et suffraganeus caput eorum pro quo agnoscent, convocabit, tamdiuque considebunt, quousque negotia quae in deliberationem venerunt, concludentur, nisi angustia temporis vel alia negotia intercurrant, ut in alium diem differri necesse sit, quod cum erit rursus quam primum ut fieri potest Senatum coget Suffraganeus dabitque diligentem operam, ne ex mora damnum ullum enascatur.

Consistet eorum cura in genere in cultu divino extra civitatem nostram Monasteriensem, per totam Provinciam ad veterem sinceritatem instaurando, in pastoribus et vicariis ruralibus corrigendis, in haereticis in viam salutis reducendis, in Monasteriis, quae nobis subjecta sunt, ad monasticam disciplinam revocandis et in scholis per totum Episcopatum recte constituendis, quae omnia in Senatus Ecclesiastici humeris incumbent, ut oculos semper per totam Provinciam circumferant et quae possunt emendent, caetera, quae difficultate

implicata videntur ad nos fideliter celerrimeque referant, tamen ne ulla Archidiaconis vel praelatis fiat injuria, illi semper, quorum interest simul ad istius rei expeditionem, que ipsorum officio incumbit, adhibeantur[1]), in quo ne errent et ut sciant, quousque ipsorum Curia praeferatur, agemus deinde in specie de singulis. 1601 Febr. 10.

Primum igitur vicina loca per delectos duos homines et cum fieri potest per duos hujus Senatus Collegas perlustrari jubebunt, ut, quid in templis et sacellis et scholis, de Altaribus, Vasis, ornamentis, paramentis, imaginibus, sartis tectis, libris missalium, gradualium, Antiphonarum, Breviariorum et Agendarum fiat, quomodo Venerabile Sacramentum et Sanctum Chrisma custodiatur, qui de subditis in fide suspecti sint, exacte constet.

Ex remotioribus locis pastores et vicarios et ludimoderatores ordine Monasterium vocabunt et eadem omnia sub juramento perquirent et Parochos, Vicarios et ludimoderatores in fide examinabunt et continuo juramentum fidei ad praescriptum Concilii Tridentini ab illis exigent: cum severrimo mandato et sub poena gravissima, ut libros haereticos, si quos habent, Monasterium ad Senatum referant. Econtra ut Catechismum Romanum, Catechismum minorem P. Canisii, P. Costerum de controversiis Breviaria, Agendas et aliquem casuum conscientiae scriptorem et habeant et frequenter legant. Et ut in libris duobus chartaceis ut in Agenda mandatur, diligenter Patrinorum et Baptisatorum, item conjugum nomina cum die et anno inscribant nec unquam intermittant.

Sic omnes de absolvendi ratione et de injungenda poenitentia diligenter interrogari et instrui, praetereaque juberi debent, ne alios quam suos subditos absolvant vel nuptiis conjungant et ut, quos quisque de Auditoribus suspectos vel reos haeresis judicabit, blande primum et ex fundamento de secta deducere conentur, vel cum non possunt suffraganeo nostro in literis qui sint, nominent, is enim cum senatu deinde de omnibus mitissimis rationibus solicite circumspiciet, quomodo ad fidem Catholicam alliciantur, vel etiam (si necessitas requiret) paulo gravius compellantur, quo plurimum refert, ut annuatim ad minimum semel in septimana sancta pro Ecclesiae mandato omnes confiteantur et communicent et negligentiores simulque omnes, qui in scandalo publico vivunt, indicentur senatui.

Sodann ſollen Geiſtliche, Küſter und Kirchenvorſtände über den baulichen Zuſtand der Kirchen und Kapellen, über den Schmuck und die Reinerhaltung der Altäre, der h. Gefäße, Becher, Miſſale u. ſ. w. befragt und auf ihre deßfalſigen Pflichten aufmerkſam gemacht werden.

Ferner ſoll überall eine geregelte Verwaltung des Kirchen-Vermögens eintreten; die zur Erledigung kommenden Stellen ſollen mit geeigneten Perſonen wieder beſetzt werden u. ſ. w.

Tertio solicite curis omnibus providebunt, ne quisquam pastor vel concionator haeretica doceat vel ex haereticis libris conciones recitet et ad evertendos omnes errores ut per urbes et pagos in pastoratibus omnibus, ecclesiis die dominico sine intermissione et brevis catechistica concio et exercitium Catechismi post prandium hora prima publice habeatur et tum grandiores tum

1) Die geſperrt gedruckten Worte ſind in der Vorlage unterſtrichen und am Rande ſteht: N.B.

1601 Febr. 10. minores natu interrogentur et doceantur, quod intermitti nullo modo volumus ut similiter pralectionem Decreti in Concilio Tridentino, quod matrimoniorum et nuptiarum solennitatem concernit semel ad minimum in Anno in omnibus Ecclesiis repeti jubemus, ne quisquam ignoret.

Ferner ſollen die mit Pfarrämtern und Seelſorgsdienſten betrauten Kloſtergeiſtlichen überwacht, und bei der Ertheilung der Weihen das canoniſche Alter beobachtet werden.

Quinto Monasteria nobis subjecta utriusque sexus, in quibus vota emittuntur omnia visitabunt ordine, praesente semper in Visitationibus suffraganeo nostro tanquam Religioso et Regulae perito, adhibitis vero simul uno vel duobus aliis ubi extremam diligentiam (qua in re rursus singulariter conscientias visitatorum et totius Senatus oneramus) applicabunt, ut ad Regulam primamque veteris sanctitatis imaginem omnia revocent, proprietates omnes quocumque fuco obtectas exterminent, stupra et fornicationes radicitus exscindant, communem in mensa vivendi rationem Monasticam instituant, crapulas, luxurias, mundanam conversationem tollant, ad sacra, preces, obedientiam, castitatem, paupertatem, silentium, jejunia vel blandimentis vel minis et poenis adigant, in virginum Monasteriis vel clausuram meditentur, vel certe egrediendi vel ingrediendi licentiam astringant, hospitiorum jus vel consuetudinem ad frugalitatem reducant et praemoneant omnes nunquam nos proprietarium vel concubinarium vel dissolutum tametsi Abbas eligatur in dignitate confirmatur, sed quoties talem eligent rejecturos, novo a nobis postulato abbate, visitationem vero Monasteriorum non simul obibunt, sed quotannis repetent et quoties usus postulabit et ubicunque dissipationis vel Provisionis metus et periculum est, rationes severe ab abbatibus et praepositis vel prioribus quoquo anno exigent. — —

Septimo integram Dioecesanam Synodum simulac indici posse existimabunt ad nos diligenter perscribent, quo tandem de totius Episcopatus necessitatibus communi omnium consilio deliberatio suscipiatur. Interim vero annuatim Pastorum et Vicariorum Synodum cogent eaque (?) tum facient omnia, quae in primo puncto mandavimus et ad ruralium pastorum et vicariorum fidem atque vitam et ad templorum et rerum sacrarum integritatem attinent.

Zuletzt folgen Beſtimmungen in Bezug auf die Ordination der Geiſtlichen, über Dispenſationen von Ehehinderniſſen u. ſ. w. — Der Schluß lautet:

Nec enim dubitamus, quemquam suae sic immemorem esse salutis, ut propter mundi breves et fluxas illecebras sempiternam salutem periclitari cogitet.

## 324. Erlaß der Fürſtlichen Räthe an den Droſten zu Bocholt. Münſter 1601 Juni 6.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Conc.

Gefährliche Bewegungen zu Bocholt wegen der Religionsſache.

Juni 6. Nachdem wir anjetzo äußerlich, dennoch glaublich berichtet werden, wasmaßen ſich die Burgerei daſelbſt gelüſten laſſen ſoll, ſich gefährlicher Weiſe nit allein zuſammenzuthun und zu rotten und der ihnen des Orts vorgeſtellter Obrigkeit oder Magiſtrat zu widerſetzen, ſondern auch der Religionsſachen zu

unternehmen und darin Neuerung zu suchen, so ist hiemit unser gutlichs Gesinnen, 1601
E. Gunsten sich insgeheim, angesicht Briefs solcher Sachen halben grund- und Juni 6.
umständiglich erkundigen und was dieselben dieserhalb in Erfahrung bringen konnten, durch Tag und Nacht anhero gelangen lassen wollen. Geben ꝛc. [1]).

## 325. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1601 September 1.

M. Domkapitels-Protocolle 1601—1605. — Or.

Verhandlungen zwischen den fürstlichen Räthen und dem Domkapitel wegen der ungehorsamen Städte.

Erklärung der Räthe. Man sei mit etlichen Städten als Bocholt, Ahlen, Sept. 1.
Coesfeld in Mißverstand gerathen und sei es nothwendig, dieselben abzustrafen. Vor allen sei Ahlen in Religions- und Jurisdictionssachen ungehorsam.

Wenn man gegen Ahlen procedire, so könne man sich stützen 1. Auf ihre Antwort an den Vicarius in Spiritualibus, 2. Die Stadt habe keine Assistenz per se, 3. neque ab aliis civitatibus; 4. „daß es Religionsachen und also keine Inhibitiones."

Auch habe die Stadt vor einem Jahr das märkische Kriegsvolk des von Lippe durchziehen, die münsterschen aber vor den Thoren stehen lassen.

Man solle in contumaciam über sie richten und das Urtheil durch die Beamten in Wolbeck vollstrecken lassen. Die Stadt solle ihr Statuten-Buch und Policey ediren.

So werde man auch gegen die anderen Städte vorzugehen haben. In dieser Sache ordinarie zu procediren, hieße sie auf die lange Bahn schieben.

Das Domkapitel bittet um schriftliche Formulirung der Anklage und beschließt, die Sache ausstehen zu lassen bis zur Ankunft des Syndicus. In Bezug auf Ahlen solle der Propst von Cappenberg ermahnt werden, ordentliche Pfarrer in der Stadt anzustellen, damit man ihr keine Ausrede gebe.

## 326. Aus einem Schreiben der Stadt Ahaus an die fürstlich münsterschen Räthe. Ahaus 1601 October 22.

M. M. L. A. 93, 3. — Or.

Bereits im J. 1573 und 1596 sei die Abhaltung einer Archidiakonal-Synode Oct. 22.
bei ihnen angekündigt worden. Darauf habe die Stadt aus den Acten ihres Archivs den Beweis erbracht, daß seit hundert und mehr Jahren ein solcher „Send" bei ihnen nicht gehalten worden sei.

Gleichwohl sei in diesem Jahr der wiederholte Befehl eingetroffen, einen Send zu halten. Man bitte die fürstlichen Räthe, die Stadt von diesem Send, den die Kanzlei zu halten unterstehe, zu befreien.

---

1) Am 19. Juni 1601 ward der Drost an die Einsendung des Berichts erinnert und derselbe angewiesen, die Bürgermeister vor sich zu bescheiden und sich bei ihnen zu erkundigen. — Am 22. Juni antwortet der Drost Wilhelm von Welveld, daß von der Stadt noch nichts attentirt worden sei; er wolle die Bürgermeister vor sich bescheiden und später weiteres berichten.

## 327. Breve Papst Clemens' VIII. an den Erzbischof von Köln. Rom 1601 December 22.

M. M. S. A. 2. I. Nr. 14. — Cop.

Gewährung eines vollkommenen Nachlasses aller Sünden für die, welche einen Tag lang für die Ausrottung der Ketzer und die Erhöhung der Mutter Gottes in den Kirchen beten.

1601 Dec. 22. Venerabilis frater etc. De salute Dominici gregis divina disponente clementia nobis commissi paterna charitate solliciti coelestis ecclesiae thesauros libenter erogamus, cupientes itaque animarum Christi fidelium tuae ac suffraganeorum tuorum curae commissorum saluti quantum Domino possumus consulere fraternitatis tuae supplicationibus nobis super hoc humiliter porrectis inclinati omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus, qui vere poenitentes et confessi ac sacra communione refecti primae missae, quam fraternitas tua et singuli venerabiles fratres Episcopi suffraganei tui post praesentium in tua et cujuscumque dictorum suffraganeorum civitate et Dioecesi respective publicatione in Pontificalibus celebrabitis in toto vel in parte ac benedictioni per quemlibet vestrum post missam solennia supra populum largiendis devote interfuerint aut Ecclesiam, in qua missam hujusmodi respective celebrabitis eo die ab ortu solis usque ad occasum devote visitaverint et ibi pro Christianorum praemissorum concordia, haeresum extirpatione et Sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pius ad Deum praeces effuderint plenariam (remissionem [1]) omnium peccatorum misericorditer in domino concedimus praesentibus pro una vice tantum in singula ecclesia et civitatibus et locis insignioribus tuae ac Doctorum tuorum suffraganeorum respective Dioec. duntaxat valituris. Volumus autem, ut praesentium transumptis et impressis et manu alicujus Notarii publici subscriptis et Dignitate ecclesiastica constitutae munitis prorsus eadem fides adhibeatur, quae praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae etc.

## 328. Erlaß der fürstlichen Räthe an die Richter und Beamten. Münster 1601 December 23.

M. M. S. A. 300, 29. — Cop.

Die früher erlassenen Befehle in Sachen der Rathswahlen in den Städten würden nicht befolgt. Die Beamten sollen auf Befolgung sehen und im Fall des Ungehorsams die Namen der Churgenossen einreichen und über ihren Wandel berichten.

Dec. 23. Edler u. s. w. Nachdem wir unterschiedlich anbevohlen, mit Fleiß daran zu sein, dieselben Bevelchen wegen Elektion und Confirmation der neuen erwählten Rathspersonen in denen dieses Stifts Städten der Gebur in Achtung zu nehmen, wir aber im Werk befinden, daß leider in den Städten allerhand unruhige Sektereien und Unziemblichkeiten je länger je mehr zunehmen, denen anstatt landfürstlicher Obrigkeit uns also ungeahndet zuzusehen nit woll gebühren,

1) Die vorliegende Copie ist mangelhaft. An dieser Stelle ist offenbar das Wort remissionem ausgelassen.

als ist anstatt unsers gnädigsten Churfursten und Herrn einmal vor all der ernst- 1601
licher Befelch, über dieses (?) gütlich gesinnend, Ew. G. und Ihr die ernstliche Dec. 23.
Versehung thun, damit zuvorderst durch die Fürstl. Richter die Churgenossen in Ew. Gunsten und Euerm anbefohlenem Amte gelegenen Städten mit Fleiß und Ernst bei ihren Pflichten und Eiden, damit sie dieses Stifts landsfürstlicher Obrigkeit zugethan, ermahnet werden, keinen zum Rathsstand zu kiesen, er sei dann der Römischen katholischen Religion, wie dieselbe in diesem Thumbstift bis auf heutige Stunde herbracht, zugethan und anhängig, ingleichen den also erwählten Personen vor der Huldigung ernstlich einzubinden, in Religionssachen keine Neuerung vorzunehmen oder zu gestatten und so ferne daselbsten durch Jemand dagegen etwas attentirt oder vorgenommen oder einer, so angedeuteter Religion nit gemäß, erwählt werden wollte, solches Alles eigentlich neben Zusendung der Churgenossen und deren Namen und ihres bisherzu geführten Wandels eiligst an uns zu gelangen und unsers ferneren Bescheids nach Befindung darüber zu erwarten, unserer Zuversicht nach, und wir empfehlen Ew. Gunsten und Euch damit dem Allmächtigen. Geben ꝛc.

## 329. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung über die Vorgänge bei der Rathswahl in Warendorf. Gesch. Warendorf 1602 Januar 13.

M. M. 2 A. 300, 29. — Cop.

Anno 1602 auf Sonntag nach Trium Regum, als eben die Rathsverände- 1602
rung fürhanden, hat der Richter Dietrich Baumann sammt dem Fiscal zu Jan. 13.
Münster Audienz vom Chur wie derselb wieder (?) ufm Rathhause versamblet, begehret und als ihme darauf begegnet, daß der Chur keine Audienz zu geben, sonder da etwas in Stadt-Sachen fürzutragen beim Rathe die Audienz zu suchen und derwegen, da sie Senatui zu sprechen begehrten, konnten sie folgends Tages darumb anhalten.

Den folgenden Tag aber ist Niemand erschienen, noch ankommen, der Audienz begehrt, ist auch der Richter more solito ad convivium incitatus nit gekommen.

## 330. Schreiben des Drosten Arnold v. Raesfeld und des Rentmeisters Anton Moderſohn, beide zu Wolbeck, an den Richter Goddert Leisting zu Münster. Wolbeck 1602 Januar 15.

M. M. 2. A. 413, 1. — Cop.

Den Erlaß wegen der Rathswahlen betreffend.

Was die Fürstlich Münstrisch heimbgelassene Herrn Räthe wegen Elektion Jan. 15.
und Confirmation der neuen erwählten Rathspersonen in denen dieses Stifts Städten der Gepur in Acht zu nehmen befohlen und derentwegen an uns geschrieben, das haben Ew. Gunsten aus eingelegter copeilicher Abschrift mit Weiterem zu vernehmen [1]), nit zweifelnd, Ew. Gunsten werde denselben Befelchen

1) Es ist offenbar der Befehl vom 23. Dec. 1601 gemeint.

1602 Jan. 15. seines Einhalts allerdings nachzusetzen wissen, gestalt selbiges vor Ihre Churf. Durchl. und den wolbemelten Herrn Räthen haben zu verantworten. Gott mit uns. Datum u. s. w.

## 331. Notarielles Protocoll über die Rathswahlen zu Ahlen. Actum Ahlen 1602 September 29.

M. M. L. A. 365, 7a. — Or.

Aufzeichnung über die Antwort des Magistrats zu Ahlen auf den Befehl der Fürstl. Räthe, nur katholische Personen in den Rath zu wählen.

Sept. 29. Im minnerzelligen sechshonderſten und zweiten Jare am Tage Michaelis archangeli, den neun und zwanzigsten Monats Septembris umb ein Uhr Nachmittag, sein ich undenbenennter Notarius von dem Ernvesten und Erbaren Werneren Kloeth, Richtern und Gograven in und außerhalb Alen requirirt, mich mit ihme uf das Rathhaus alhie zu Alen zu erfugen, fleißigen zu verzeichnen und ihme Beweis davon mitzutheilen, was uf dero Erwürdig, Gestreng, Edel, Ernvest und hochgelarten Furstlichen Munsterischen Herrn Räthe seiner stets großgebietender Herrn erlangte und von ihme Burgermeistern und Räthen, auch nachbeschriebenen Churgenossen dieser Stadt wegen heutigen Wahls eines neuen Rhats vorgelachte und proponirte Befelchschreiben des Inhalts, daß sie, Churgenossen, sowol als die zum Rhatsstande erwählt werden mochten, nicht zugelassen werden sollten, sie weren dann Romischer Katholischer Religion verwandt, ihme beantwortet werden mochte.

Wann ich nun mich schuldig darzu erkannt, habe mit ernennten Richter und Gografen ich mich auf beschriebene Rathhaus verfügt, da ihme und mich Notarien in Namen der Churgenossen von der Stadt Secretarien Henrich von Schorlemer zur Antwort geworden, daß Sie Albert Brune, Gerhard Hoeselmann, Joh. Drepper junior, Henrich Roleff, Joh. Drepper senior, Everhard Niemann, Jaspar Tacke und Joh. Geistmann Churgenossen, ihres Einfalts unverdechtigen Glaubens, dieser Stadt Ahlen uraltem Gebrauche nach, fromme unverdechtige Personen, gutes Leumunts nach ihrem beßten Verstande zu erwählen und kaisen Vorhabens, dergestalt, daß sie solchs vor Gott allmächtig, Churfürstlicher Durchleuchtigkeit, den fürstlichen Münsterschen Herrn Räthen, ihren großgepietenden Herrn und menniglichen zu jeder Zeit zu verantworten wissen wollen. Der Religion halber könnten sie Niemands ins Herz sehen.

Welcher, des Sekretarien Aussage, specificirter Kloeth Richter und Gograve ostgem. von mir Notario ihme Schein und Beweis mitzutheilen gebeten.

Actum ufm Rhathause zu Alen 2c.

(gez.) Zacharias Hillebrandt 2c.

## 332. Aus einem Schreiben des Richters zu Ahlen, Werner Kloet, an die Beamten zu Wolbeck. 1602 October 20.

M. M. L. A. 365, 7a. — Or.

Die Rathswahl zu Ahlen und die Antwort des Herrn von Schorlemer.

Oct. 20. Der Richter habe den Befehl vom 30. Jan. 1602 wegen der Elektion und Confirmation der neuen Rathspersonen, wonach keine anderen Personen weder zur

Churgenossen-Wahl noch zum Rathsstande zugelassen werden sollten als die, welche der Römisch-Katholischen Religion zugethan seien, am 2. Febr. empfangen. Diesen Befehl habe er vor dem Wahlact am 29. September den Betreffenden kund gegeben. Darauf habe er die von dem Notarius Z. Hillebrand aufgezeichnete Antwort des Herrn von Schorlemer erhalten. Darauf habe er die Personen vereidigt. Sie seien eines guten Leumunds und Wandels. 1602 Oct. 20.

## 333. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung über die Vorgänge bei der Rathswahl. Gesch. Warendorf 1603 Januar.

M. M. L. A. 300, 29. — Cop.

Ablehnung der Einmischung der fürstlichen Regierung in die freie Rathswahl.

Anno 1603 hat der Richter Baumann beim Rathe Audienz begehrt, ist auch aufm Rathhause darzu gestattet, hat daselbst seine Werbung gethan, sich auf den Befelch referirt, auch denselben copeilich übergeben. Dieweil er vergangen Jahrs nit gehört[1]) ist ihm nochmals darauf wie fürhin begegnet und er darauf berichtet worden, daß sich der Chur der Stadt Sachen nit annehme, hätte auch keine Audienz zu geben, müßte auch jedesmals, wann in Stadt-Sachen einigs verhandelt werden sollte, beim Rath gesucht sein. 1603 Januar.

So viel nun die Werbung anlangen thäte würde der Chur sich ungezweifelt der Gebur zu verhalten wissen und dieweil solcher Chur von unvordenklichen Jahren hero frei gewesen wie noch wolle man sich nit versehen noch verhoffen, daß Jemand denselben zu turbiren gemeint sei, wäre es auch von unvordenklichen Jahren so gehalten, daß diesfalls der geringster Mangel nit eingefallen und wußte man Gottlob von keinen Sektereien allhie zu sagen.

Judex repetirt sein voriges, bat, ihn dieserhalb ungütlich nicht zu verdenken, thäte nit mehr als ein Diener was ihm befohlen.

## 334. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1603 Juli 20.

M. M. L. A. Domkapitels-Protocolle 1601—1606. — Or.

Die Archidiakonen sollen in der Religionssache etwas aufs Papier bringen. Zustände in Warendorf.

Decanus . . . . „Da noch keine Besserung in Religionssachen gespürt, pliebs also bei negstem Generalbeschluß[2]) als daß sich die Archidiakonen vergleichen sollen und etwas aufs Papier bringen, wäre aber wegen des Herrn Thumb Custors Verreisen zum Reichstag verplieben. Mußten aber die Herrn Archidiakoni fleißiger sein in ihren Archidiakonaten". Juli 20.

In Warendorf sei die ganze Clerisei gröblich injuriirt worden. Der Magistrat hindere die Bestrafung durch die geistlichen Richter, indem er sich auf seine Privilegien berufe.

---

1) S. das Actenstück vom 13. Januar 1602 Nr. 329.

2) Dieser Beschluß war in der Sitzung vom 13. November 1602 gefaßt worden.

## 335. Mandat des Officials Hermann Bisping an die Stadt Münster. Münster 1604 März 27.

M. Domkap. Archiv III. A. 21. — Cop.

Verbot des kirchlichen Begräbnisses des kurz zuvor verstorbenen Bürgers Wilhelm Neuhaus.

1604 März 27. Nos Hermannus Bisping juris utriusque Licentiatus vicarius in spiritualibus, Officialis et Sigillifer Curiae Monasteriensis generalis consultissimis providis ac circumspectis Dominis Consulibus Senatoribus, Duumviris, gildarum praefectis, Provisoribus parochialis ecclesiae Divi Lamberti ac omnibus aliis ad quorum notitiam praesentes nostrae litterae pervenerint, salutem. Cum iis, qui sese in vita ab Ecclesiae gremio segregarunt atque absque Ecclesiae sacramentis ex hac vita discesserunt loca sacra templa, et coemiteria post mortem juxta praescriptum Sacrorum canonum sint interdicta, obieritque hisce diebus Wilhelmus Neuhauss, civis Monasteriensis, qui in vita sua sese ab ecclesia catholica segregavit, atque absque Sacramentis ex hac vita haeretice discessit, interim contra mandatum expressum Rev. D. Archidiakoni et D. Pastoris in solito more campanarum sonitu mors praetacti Neuhauss sit denunciata, hinc vobis et vestrum cuilibet autoritate nostra ordinaria sub poena Canonum districte (sic!) praesentium per tenorem inhibemus, ne vos seu quilibet vestrum sepulturam praetacti defuncti Neuhauss in templis, coemiteriis seu locis sacris Deoque dicatis (cum templa et loca sacra per sepulturas hujusmodi prophaneantur et transgressores gladio excommunicationis aliisque poenis ecclesiasticis feriantur) permittatis eamque fieri demandetis, sed potius civibus eandem sepulturam inhibeatis seu inhiberi faciatis. Alioquin vos in praemissis contrarium facientes neque sepulturam talem omni modo impedientes ac inhibentes contumaces et inobedientes reputamus tam contra vos quam transgressores per licita juris remedia procedemus seu procedi faciemus justitia mediante. Datum etc.

## 336. Erlaß der münsterschen Räthe an die Stadt Münster. Münster 1604 März 27.

M. Domkap. Archiv III. A. 21. — Cop.

Verbot des kirchlichen Begräbnisses des haeretice verstorbenen Wilhelm Neuhaus.

März 27. Wir Fürstl. Münstersche haimbgelassene Räthe geben hiemit Bürgermeistern und Rath auch Alter- und Meisterleuten, vort Provisoren der Kirchen zu S. Lambert auch allen Eingesessenen dieser Stadt Münster zu wissen, daß wir mit Schmerzen verstanden haben, daß etliche Provisoren, Custer und andere obgemelter Kirchen gegen ausdrücklich beschehenes Verbot des Herrn Pastoris daselbst wie ingleichen des Herrn Archidiakoni den haeretice verstorbenen Wilhelmen Neuhauß frevelmütig beläuten lassen und daß man auch ferner de facto selbigen Corper in der Kirchen oder Kirchhof uf einen geistlichen Platz zu vergraben understehen, also daß Vicarius in spiritualibus darüber secundum canones mandata inhibitoria erkennen müssen, damit dann uf solchen Gebot desto steifer gehalten werde, darumb wir auch von hoch- und wolgemeltem Herrn Pastor, Archidiacono

und Vicario in Spiritualibus anstattt höchster geistlicher Fürstlicher Obrigkeit dies unser Mandat zu ertheilen ersucht. 1604 März 27.

Demnach, an Statt und im Namen hochstgemelten unsers Gnädigsten Herrn als Episcopi gebieten wir Euch allen hiermit, daß ihr solche vorhandene Sepultur uf angemeldete und andere geistliche Orter nit gestatten, sondern solche abschaffen und in alle Wege durchaus verhindern und euch dessen respective enthalten sollen. Alles sub poena sacrorum Canonum et pontificiarum constitutionum, darnach ihr euch zu richten. Urkund ꝛc.

## 337. Aus einem Schreiben des Officials am geistlichen Hofgericht, Lic. Bisping, an die münsterschen Räthe. O. O. 1604 April 6.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Cop.

Betrifft den Begräbnißtumult in Münster.

Die Räthe hätten dem Official über das widerrechtliche Begräbniß des Wilh. zum Neuenhaus im Kirchspiel S. Lambert Mittheilung gemacht, sowie daß die Kirche dadurch prophanirt sei und unter dem Interdikt stehe. Auch habe der Official vernommen, daß „in Ansehung solche Parochia mit vielen gutherzigen katholischen Gemüthern noch Gottlob versehen und denselbigen nicht weniger schmerzlich als ärgerlich sein würde, im Fall sie ihres Gottesdienstes und Nießung der hochwürdigen heiligen Sakramente hoc paschali tempore beraubt sein sollen", der Wunsch vorliege, diesen Zustand (des Interdikts) zu remediren. April 6.

Der Official habe diese Angelegenheit mit den Geistlichen Räthen und den Herrn Vätern der Societas Jesu conjunctim communicirt und sich einer Meinung verglichen.

Man schlage vor, daß die Mitglieder des Kirchspiels ein Gesuch wegen Aufhebung des Interdikts einreichen.

## 338. Aus einem Schreiben des Fiscals Arn. Vagedes an die fürstl. Räthe. Münster 1604 April 6.

M. M. L. A. 265, 1. — Or.

Der Fiscal habe auf Grund eines churfürstlichen Befehls den Pastor zu Rheine Herm. Dreck seiner Pastorat priviren und ihn unter Androhung von Gewalt seines Dienstes entsetzen müssen. Die Erwartung, daß der Pastor Gehorsam leisten werde, sei nicht in Erfüllung gegangen, er habe vielmehr die Pastorei maximo cum scandalo Catholicorum an sich behalten und die Räumung verweigert. Darauf sehe der Fiscal sich veranlaßt, die Räthe pro brachio saeculari anzurufen. Man möge Versehung thun, daß der Pastor in Gewahrsam genommen werde. April 6.

## 339. Schreiben der zum Senatus ecclesiasticus deputirten Räthe an den Erzbischof von Cöln. Münster 1604 Juni 22.

M. M. 2. A. 2. I. 16. — Or.

Das Streben der Räthe zum Wiederaufbau der erschütterten Religion stoße auf Hindernisse; die gegen ihre Verfügungen eingelegten Appellationen hinderten ihre Wirksamkeit. Der Churfürst möge für die Räthe eintreten.

1604 Juni 22 Reverendissime etc. Nos a R. V. Celsitudine praeteritis temporibus in senatum Ecclesiasticum per Monasteriensem episcopatum paterne deputati non possumus non humiliter conqueri, quo pacto quidem iuxta constitutionem a V. R. Serenitate erectam, eundem Episcopatum animis et oculis percurrere, disciplinam Ecclesiasticam multis partibus deformatam, pristinae dignitati ac nitori restituere pro virili nostra laborantes et ea parte sollicitudinis, quam humiliter in ovili Christi pro V. Serenitate excubando suscepimus, afflictis Ecclesiae rebus succurrere et omni studio et diligentia collapsam in nonnullis locis religionem catholicam erigere ac confirmare studentes, praeter opinionem interim bonorum accidit, quod in huiusmodi pio ac salutari proposito non sine maximo scandalo, offensione et confusione piorum, etiam contra canonum sanctiones et Concilii Tridentini dispositionem impediamur.

Insistentes namque praescriptae commissioni putavimus rei veritate penitus inspecta nos absque ullo judicii strepitu appellationibus aliisque impedimentis procedere et nostro officio fungi potuisse. Maxime attento, quod in hisce, ubi de visitatione et morum correctione agitur juxta ordinationem Concilii Tridentini exemptio aut ulla inhibitio, appellatio seu querela etiam ad sedem Apostolicam interposita executionem eorum, quae a nobis mandata, decreta aut judicata fuerint quoquo modo impediat aut suspendat.

Interim tamen in facto verum est, quod praemissis non attentis quidam Ioannes Franck in Schoppingen (quem praevia legitima causae cognitione ex propria ipsius confessione, quod videlicet beneficium Sti. Stephani in Ecclesia Schoppingensi contra expressus Canones ingressus, Simoniam confessus, nec non jura et obventiones eiusdem beneficii pessimo aliorum exemplo deperdiderit et alienarit privavimus) a justissima privationis sententia temerario quodam ausu contra propriam conscientiam ad Officialem Coloniensem nulliter appellarit.

Et vigore praetensae istius appellationis non ab eodem Officiale, sed demum a Reverendo et Consultissimo viro Jacobo Middendorpio I. V. Doctore uti pro tempore magnifico Rectore Universitatis Coloniensis assertae citationis et inhibitionis mandatum praeter stylum et observantiam tam contra nos quam etiam Brixium Wermelinck (quem tanquam ex praesentis praevio habito examine habilem et qualificatum in eius locum surrogavimus) per veri suppressionem et falsi suggestionem extorserit.

Hinc ulterius verum, quod Reverendissimo et Illustrissimo domino Nuncio Apostolico Coloniae commoranti, postquam S. R. Celsitudo de hoc visitationis negotio eiusque necessitate necnon dicti Franck notoriis excessibus certiorata esset pro avocatione atque cassatione praetensi mandati supplicare pariterque exceptiones fori declinatorias non sine magna molestia impedimento et expen-

sis coram praefato Middendorpio exhiberi coacti fuerimus, sperantes hanc nullitatis causam tam avocatam quam cassatam iri. 1604 Juni 22.

Sed verum, quod quidem S. Celsitudo ad nostram supplicationem causam a praelibato Magnifico Rectore avocarit. Interim eandem incontinenti dicto Middendorpio et in eventum Domino Scholastico ad Stum. Gereonem Coloniae uti commissario Apostolico commisserit, qui etiam ad instantiam praefati Franck denuo absque ulla plane causae cognitione citationem et inhibitionem uti et antea tam contra nos quam D. Brixium decrevit.

Quo fit, ut praeter opinionem hoc salutari et plane necessario a R. V. Celsitudine nobis gratiose commisso negotio (ex quo laus Deo non exigui religionis Catholicae proficiscuntur fructus) multis processibus etiam ab iis emanatis, qui maxime huiusmodi visitationes promovere debuissent, in non exiguum Reverendissimae Vestrae Celsitudinis contemptum impediamur et molestemur, demumque impiis et disciplinam ecclesiasticam despicientibus sub isto provocationum praetextu, quod dolendum, ludibrio simus, quo etiam efficiunt, ut ii, de quibus jam spes melioris vitae affulgebat, malorum pravitate pervertantur depraventurque.

Proinde necessum erit, quo animarum salus ulterius mutuis studiis consiliis et auxiliis promoveatur, utilitasque institutae visitationis in dies magis magisque in dictum Episcopatum redundare possit, ut huiusmodi appellationum et nullitatum processus juxta sacros Canones atque Concilii Tridentini dispositionem penitus de caetero etiam sub censuris Ecclesiasticis et poenis gravissimis pecuniariis inobedientibus et rebellibus imponendis submoveantur tollanturque.

Alias si secus fiat, timendum, ne ea, quae per Dei gratiam huiusque visitando aedificata sunt, corruant et imposterum propter huiusmodi praetensas appellationes et sumptuosos processus fere impossibile sit, ut instituta visitatio eo modo quo cepta continuari possit.

Quando itaque Reverendissime et Illustrissime Domine Archiepiscope, Elector, Princeps et Domine Clementissime ex hactenus candide et vere enarratis satis constet, quid praefata impedimenta importent, quodque justa causa in nos instituendi ullam querelam multo minus materia appellandi a sententia privationis ex propria confessione lata, contra ordinationem saepe dicti Concilii nulla extiterit.

Hinc submisse, obsequenter et cum debita Reverentia rogamus, ut Reverendissima Celsitudo vestra (cuius voluntati egregiae sane ac pie semper humiliter acquiescimus, et deinceps quoque in rebus agendis operam nostram qualemcumque futuram strenuam ac diligentem pollicemur) nostri patrocinium clementer suscipere, nosque in hoc perutili ac necessario visitationis negotio defendere, laboresque nostros absque sumptuosis et longaevis processibus tueri desuperque ipsa saepefata mandata ipso iure nulla esse, declarentur et irrita esse pronuncientur adlaborare vel nos a gratiosissima commissione absolvere dignetur.

Quae quidem omnia ut juri divino sacris canonibus et aequitati consentanea atque R. V. Celsitudinis jurisdictionis et religionis Catholicae in hoc episcopatu Monasteriensi conservationem concernentia propter bonum publicum et praememoratae religionis progressum nos quam facillime impetraturos

1604 Juni 22. et obtenturos indubitanter ut speremus et confidamus, singularis et pene incredibilis Vestrae Reverendissimae et Serenissimae Celsitudinis religionis Catholicae amor et clementia in subditos ac innata corrigendi docendive errantes et ignaros cupiditas.

Nos quoque ardentibus pro V. R. et J. Celsitudine precibus ad Deum fusis omnibusque servitiis pro viribus hoc rependere et promoveri noctes et dies studebimus. Datum etc.

## 340. Erlaß des Generalvicars und Officials an die Stadt Münster. (Münster) 1604 Auguſt 9.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Or.

Verbot des kirchlichen Begräbniſſes des Bürgers Stoltenkamp.

Aug. 9. Nos Hermannus Bispinck etc. Consulibus etc. salutem. Cum iis, qui sese in vita ab Ecclesiae gremio segregarunt atque absque Ecclesiae sacramentis ex hac vita discesserunt loca sacra, templa et coemiteria post mortem juxta praescripta sacrorum canonum sint interdicta obieritque hesterno die quidam N. Stoltenkamp, qui absque catholico usu sacramentorum ex hac vita discessit, hinc vobis et vestrum cuilibet autoritate nostra ordinaria sub poena canonum distincte praesentium per tenorem inhibemus, ne vos seu quilibet vestrum sepulturam praetacti defuncti Stoltenkamp in coemiteriis seu locis sacris deoque dicatis permittatis eamque fieri demandetis, sed potius civibus eandem sepulturam inhibeatis seu inhiberi faciatis. Alioquin vos in praemissis contrarium facientes neque sepulturam talem omni modo impedientes ac inhibentes contumaces et inobedientes reputamus, tam contra vos quam transgressores per licita juris remedia procedemus seu procedi faciemus justitia mediante. Datum etc.

## 341. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Geſch. Münſter 1604 December 1.

M. Domkapitels-Protocolle 1601—1606. — Or.

Die Vollendung des Jeſuiten-Collegs und des Seminars.

Dec. 1. „Syndicus referirt, wie daß bei mehreren General-Capiteln[1]) die Herrn Patres pro perfectione Collegii supplicirt, darauf verglichen, daß ſich etliche Herrn zuſammen thun und wie man ihnen helfen moge, berathſchlagen ſollen. Stunde bei den Herrn uf Mittel und Wege zu gedenken. Darauf dann die Supplication abermalen verleſen."

Es werden verſchiedene Wege vorgeſchlagen. Die Klöſter, beſonders Marienfeld, ſollen jährlich etliche hundert Gulden zu dem Seminarium contribuiren u. ſ. w.

„Seint die Vorſchläge ratione fundationis verleſen und verglichen, daß von den Ständen, ſonderlich den Städten und dieſer Stadt nichts zu erzwingen."

---

1) Es war dies zuletzt bei dem General-Capitel vom 20. November 1603 der Fall geweſen.

## 342. Befehl der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Bevergern. Münster 1605 Februar 25.

M. M. L. A. 266, 4. — Conc.

Die Räthe übersenden eine Imploration des Officials Herm. Bispinck wider 1605
den destituirten Pastor Herm. Dreck zu Rheine. Zugleich forderen sie die Beamten Febr. 25.
auf, gegen genannten Dreck mit Ernst zu verfahren, ihn gefänglich einzuziehen
und bis zu fernerem Bescheid in Gewahrsam zu halten.

## 343. Schreiben des fürstlichen Richters Goddert Leisting zu Münster an Alex. v. Velen, Drosten zu Wolbeck. Münster 1605 März 26.

M. M. L. A. 413, 2 — Or.

Auf den wiederholten Befehl, die fürstl. Anordnung wegen der Wahl katholischer Rathspersonen dem Magistrat zu verkünden, wolle er berichten, daß er wiederholt keinen Zutritt zu der Wahlversammlung habe erlangen können. Im dritten Jahr sei es ihm durch Vermittlung katholischer Rathsmitglieder geglückt. Als er seinen Befehl kund gethan, habe man ihm geantwortet, dies Schreiben gehe die Stadt Münster nichts an. Es werde von den Churgenossen wenig in Acht genommen, welcher Religion die neuen Mitglieder seien.

Ew. Ed. L. und G. unter Dato den 6. Januarii an mir ausgefertigte März 26.
Schreibend, darin angedeutet wird, was die Ehrwürdige, Gestrenge, Edle, Ehrnveste und Hochgelehrte Fürstl. Münster. heimbgelassene Herrn Räthe, meine großgunstige und gepietende Herrn wegen Erwählung in dem Amt Wolbeck Städten, neuer Rathspersonen und welcher Gestalt sich bei den Churgenossen zu verhalten ꝛc. an Ew. Gestr. Ed., L. u. G. gelangt, mit Erinnerung, was dessen in vorigen nähesten Jahren mit Erwidderung wolbemelten Herrn Räthe Befehl geschehen, habe ich wol empfangen und soll Ew. Gestr. Ed. L. u. G. darauf nicht verhalten sein lassen, daß, obwoll wolgemelter Herrn Räthe Befelch in diesen und andern zu gehorsamen und sovil bei mir ist nachzukommen ich mich schuldig erkenne und derhalben auch alle fugliche Mittel deme nachzusetzen an die Hand genommen, so habe ich doch bei der Gemeinheit, in solcher Gelegenheit und Samenkumpst zur Audienz keinen Zutritt haben konnen, sondern von ihnen mir jederzeit begegnet, man hätte Privilegien, politische Ordnung und lobliche Gewohnheiten für sich, vermog deren in Wahl und Chur sie sich verhalten mußten und wollen ohne meine Einrede und Zuthun, wie sulchs von undenklichen Jahren hero geschehen. Und damit und dergleichen Wortern habe ich die zwe irste Jaire mein Bescheid gehabt.

Darauf erfolgt, als ich zum Dritten noch ein Schreiben, den vorigen gleichmäßig, bekommen Anno 1603 den 17. Januar datirt und damals gedacht, vor Anordnung der Churgenossen zu Verrichtung sulchs meins Befelchs mich etzliche furnehmste Catholische Rathspersonen darzu den Weg zu bereiten und auf Erfordern derselben domals entfangen Befelchschreiben gezeigt, is mir dasselbe nach Verlesung und daruber genommenen kurzem Bedacht durch des Rathes Secretarium widder behandet mit dieser Erklerung, welche gedachter Sekretarius aus Geheiß, als er sagte, seiner Herrn darauf geschrieben, nemblich: ‚Wurd nicht geglaubt, daß dies Schreiben die Stadt Münster concer-

1605 März 26. nire[1]), ohne das der Richter sich zweifelsohne zu berichten würde wissen, wie es alhie gebräuchlich. Sign. 21. Jan. anno 1603.' Also daß ich wolbemelter Herrn Fürstlicher Räthe Befelch anderer Gestalt zu verrichten bisanher keine Gelegenheit haben konnen.

Demnach aber, großgunstiger Herr und Freund, woll nicht ohne, daß die Churgenossen mit einem schweren Eide der Stadt politischer Ordnung nach vor der Wahl von dem ältesten Bürgermeister beladen, auch als ich glaubwurdig berichtet mit ernstlicher Avisation im Anhorend der Gemeinde ermanet werden, so hat es sich gleichwol bei vorigen und auch disen neheft vorigen Jaire befunden, daß von den Churgenossen weinig in Acht genommen worden ist, was fur Religionsverwandten sie anstatt Catholischer verstorbenen oder entsetzten Personen zum Rathsstande widerumb befurderen, wie menniglichen, Gott bessere es, in dieser Stadt bekannt und von Catholischen friedliebenden Leuten fast beklaget wird.

Was aber mir besonders davon furkommen, wilchs der Federen aus erheblichen Bedenkend nicht zu befehlen, bin ich urpotig auf Erfurdernd wolgedachter Herrn Furstlicher Räthe zu gelegener Zeit, da es also gefällig, mundliche Relation zu thun. Wilchs Ew. Gestr. Ed. L. u. G. ich vor diesmal auf derselben Erfurternd nicht verhalten sollen mit dienstlicher Bitt demnach laut voriger meiner Erklärung ich vor diesem mehr nicht verrichten konnen. Auch es davor gänzlich bei mir gehalten, ich sollte bei Herrn Fürstl. heimbgelassene Räthe über entfangenen Befelch zur mundlicher Relation befurdert wurden sein und darumb allein mit diesem Bericht zurückgehalten, mein Stillschweigen mir in Ungunsten nicht abgenommen werden moge. Ew. Gestr. Ed. L. u. G. dem Allmächtigen lieben Gott empfehlend. Geben ꝛc.

## 344. Dietrich von Plettenberg an die münsterschen Räthe. Münster 1605 Mai 10.

M. M. L. A. 308, 10. — Cop.

Religionszustand in Stromberg.

Mai 10. „Ew. ꝛc. soll ich hiemit dienst- und freundlich nit verhalten, wie nit allein durch die Successorn der beider letzt verstorbenen Pastorn zum Stromberg Bernardi und Hermanni Copii Vaters und Sohns, so die Pastorei an die 90 Jahr und mehr possidiert, sondern auch durch offenkundige des letzten Hermanni Copii haeresin der Pastoreien Güter hin und wider veralienirt und die Leuthe in Ketzerei tief verführet gewesen; das ich als unwürdiger Archidiakonus daselbst bei jetziges Pastoris Conradi Gerlaci Investitur inen mit besondern Aidt ufferlagt, die katholische Religion und Ceremonien, muglichstes Vleis wider einzuführen, die Kirchen Gueter zu erhalten und wider bei zu bringen.

Ob nun wol genannter Pastor sich fleißig gnug erzeigt, befindt er gleichwoll solchen Niedt und Haß, daß, wo ime nicht die Handt gelehnet wurdt, beschwerlich seine Vocation weitter auswarten solte konnen. Under andern aber ist er mit

1) Am 19. Januar 1606 gaben die „Heimbgelassenen Fürstl. Räthe" den Beamten zu Wolbeck die Erklärung, daß die Befehle wegen der Wahl katholischer Rathspersonen allerdings auch die Stadt Münster concernirten.

etlichen vom Adel, als Mallinckrodt zur Kuchen, Wendt zum Craſſenſtein und Ohr zu Nottbecke auch etlichen Haußleuten vaſt ſehr wegen Erhaltung der Kirchen Gueter über den Fueß geſpannen." 1605 Mai 10.

Schließlich bittet Plettenberg, daß die fürſtlichen Beamten dagegen einſchreiten mögen.

## 345. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münſter. Geſch. Münſter 1605 Juli 27.

M. Domkapitels-Protocolle 1601—1606. — Or.

Streitigkeiten zwiſchen den Archidiakonen und dem Senatus ecclesiasticus. Verhältniſſe in der Stadt.

„Decanus: Wäre zu bedenken, wie der Verlauf in Religionſachen mochte remediirt werden. Juli 27.

Archidiakonaliſche Ordnung betr., konne der Herr Thumb Cuſtor und Archidiaconi erpetten werden, eine Richtigkeit zu machen. Dabei vom Herrn Thumb Cuſter movirt, daß den Archidiaconis vom Senatu ecclesiastico wurde zuviel eingriffen. Wurden viele privirt, da die Archidiaconi nichts umb wiſten, vermeinten, daß die Ordnung mit allen Motiven Irer Durchlaucht kondt zugeſtellt werden. So konnte Senatus ecclesiasticus allemalen die Archidiaconi darzu berufen, darmit in der Jurisdiktion nichts verſaumbt werde." —

„Officialis ſchicket, was ſich ein erbar Rath wegen Begrebnuß und Bekentnuß, auch Denunciation der Ketzer erklert und was der Pfarrherrn Bedenken."

## 346. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Geſch. Münſter 1605 Juli 30.

M. Domkapitels-Protocolle 1601—1606. — Or.

Ankunft des Churfürſten. Drohende Haltung der Stadt Münſter.

Anweſend: der Dombechant Büren, Vicedominus Plettenberg, Cellerarius Aſcheberg, Georg Nagel, Joh. Torck, Walter Brabeck, Syndicus Lic. Honthumb. Juli 30.

„Iſt verleſen irer Churf. Durchlaucht Schreiben, daß ſie als heut wollen zu Wolbeck ankommen und erwarten, was Capitul weiter wurde angeben.

Conclusum.

Wiſte Capittul ſich nicht zu erinnern, daß ſie ſchriftlich Ihrer Churf. Durchl. Ankunft begert. Wäre man ohne deme vor dieſem der Beſchickung einig, ſonderlich wegen dieſer Stadt Attentaten und Gewalthandlung, welcher Geſtalt deme mochte reſiſtirt werden; vermeinen Ihrer Churf. Durchl. vorzuſchlagen, daß die Regierung ſampt den Conſiſtoriis sub praetextu des Sterbens mochte ausgehen."

## 347. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münſter. Geſch. Münſter 1606 April 13.

M. Domkapitels-Protocolle 1601—1606. — Or.

Streitigkeiten wegen des Verbots des Begräbniſſes Unkatholiſcher, der Inquiſition der Ämter u. ſ. w. Widerſtand des Kirchſpiels S. Martini.

1606 April 13. Ist der Herrn F. M. Räth Schreiben wegen des Edicts von verbottener Begrebnuß uf geweihte Platzen deren, so unkatholisch gestorben, item wegen eines poenalis mandati gegen die Knecht und Mägd, so austreten und dabei sowoll des Edicti als Mandati Concept, dann noch ein anders selbiger Herrn Räth Schreiben sampt beygelegter Instruction die vorhabende Inquisition in die Ampter und innerlich Defension-Werk belangend, alles auf einem Dato, nemlich den 11. Aprilis Anno 1606 außgangen, capitulariter verlesen worden.

Conclusum.

Sollen wolgemelte Herrn Räth anstundt beantwortet werden, daß gerurtes Edict prohibitae sepulturae dieserseits Meinung nach bei unserm gnädigsten Herrn bereits expediirt sein soll und weiln die neulich an ein Ehrw. Thum Capitul von Herrn Dechanten und Capitul zu S. Martin gethane Supplication dasjenig was vor diesem besorgt, geschehen zu sein atteſtirt, und des Kerspels S. Martini Protestationes und Praetensiones fast gefährlich, derwegen dieselbe an Herrn Thumpropsten als Archidiacono zugestalt, daruff widder zu begeren, daß solches Edictum expedeiirt und die vor diesem consultirte Media an Hand genommen werden.

Dann wäre das Poenalmandat gegen die austretenden Dienstleute besorglich zu spät, weiln vill gesehen worden, so häufig ausgetreten. Gleichwohl wolle man Publicationem mandati erwarten und konnte poena Weib und Kinder nachzujagen ausgelassen und allein die Widderkumpst im Stift bis zur Abdracht verboten werden."

## 348. Aus einem Erlaß des Churfürsten Ernst an die fürstlichen Räthe. Arnsberg 1606 April 18.

M. M. S. A. 389, 7. — Conc.

Erneuerung des Edikts vom 22. Aug. 1604 in Sachen des Begräbnisses Unkatholischer.

April 18. Der Churfürst erfahre, daß dem Edikt vom 22. Aug. 1604, in welchem das kirchliche Begräbniß Unkatholischer verboten worden sei, nicht Folge gegeben werde.

„So wollen wir aus väterlicher Milde und Gütigkeit nochmaln und zum Ueberfluß, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt gegen die Uebertreter dero verwirkten Strafe jedermänniglichen kraft dieses ernstlich befohlen und ganz treulich erinnert und ermahnet haben, solchen und dergleichen unzuläſſigen, hochärgerlichen Begräbnissen hinfüro vergessentlich sich nicht zu unternehmen, zu befördern, noch einiger Gestalt beizupflichten noch zu Werk richten helfen, sondern sich unserem vorigen Edikt, welches wir hiemit erwiedert haben wollen, unangesehen was dagegen protestative eingewandt, durchaus gemäß gehorsamlich zu erzeigen, darnacher ein Jeder sich zu richten. Geben ꝛc."

## 349. Schreiben des Domkapitels an die fürstlichen Räthe. (Münster) 1606 April 22.

M. M. S. A. 2. I, 16. — Or.

Ablegung der professio fidei Seitens aller Inhaber von Beneficien. Verbot des „Auslaufens der Dienstboten" in evangelische Gebiete. Begräbnißverweigerung.

Unsern freundlichen Gruß ꝛc. Ab E. Ehrw., L. und G. an uns sub dato 1606
21. huj. abgangen Schreiben haben wir vernommen, was Gestalt unser gnädig- April 22.
ster Churfürst und Herr gnädigst durch den ganzen Stift befohlen, daß keine Beneficiirte zur Possession oder Investitur gestattet werden sollen, es sei dann professio fidei Catholicae secundum Concilium Tridentinum vorgangen, welches wir uns auch also gefallen lassen, habens auch bishero also gehalten.

Soviel dann die Edikt wegen der Ketzer-Begräbniß und Auslaufen der Dienstboten belanget, lassen wir es auch also bei vorhin verglichener Meinung verpleiben, zweifeln aber nit, die werden solches fürderſamb zu Werk stellen und dabei sonderlich in Achtung nehmen, daß die wegen der Begräbniß etwan Hermann zur Becke hinc inde zwischen dem Capitul zu S. Martin und Provisoren oder Kerspel daselbst eingewandte gefährliche Protestationes, die wir Euer des Herrn Thumbprobstes Ehrw. u. L. vor diesem zugestellt haben, geandet[1]) werden, damit deßwegen kein weiter Gefahr entstehe, gemeltes Capitel der Gebühr beantwortet und wir auch von dem Clero secundario, als ob wir diesfalls seumbhaftig wären nit betablet werden mögen, wie wir dann gleichfalls bei diesem Punkt neulich in Schriften Anmahnung gethan, die communicando verglichene Mittel jegen die Uebertreter an Hand zu nehmen, deßwegen wir auch gerne Antwort haben sollten. Dieselbe damit gottlicher Almacht befehlend. Datum ꝛc.

## 350. Erklärung des Heinrich von Schorlemer Namens der Stadt Ahlen in der Religionssache. Ahlen 1606 September 28.

M. M. L. A. 365, 7ᵃ. — Or.

Als Werner Kloth, Fürstlicher Richter zu Ahlen von wegen habender Com- Sept. 28.
mission und Befelchs sich jungst fur Michaelis in Verenderung des Raths zu Alen angegeben und die Avisation gethan, daß die Neuen Churherrn in Erwellung des Raths Catholische Personen erwelen sollen ist ihme die Antwort zukommen, daß sie nach altem Gebrauch und freier Chur die Personen erwelen würden, die sie binnen Alen haben konnten und meinen gnädigsten Herrn und der Stadt Alen treu und hold sein würden. Actum etc.[2]).

## 351. Auszug aus dem Protocollbuch des Stifts S. Martini zu Münster. Gesch. Münster 1606 December 1.

M. Acten des Stifts S. Martini Nr. 38. — Or.

Streitigkeiten wegen des Begräbnisses des Malers und Magistratsmitgliedes Melchior Steinhoff. Anfertigung neuer Schlüssel für die Kirchthüren durch den Magistrat.

Am 30. Novembris Anno 1606 ist M. Melchior Steinhoff Maler und Dec. 1.
Rathsverwandter mit Tod abgangen. Weiln nun derselbe ohn Nießung der Sacramenten unkatholisch hingeschieden, so hat vermuge publicirten Edikts unsers g. Churf. u. H., daß sothanige der Begräbniß nit genießen sollten, ein W.

---

1) Ist undeutlich geschrieben; wahrscheinlich soll es heißen „geändert".

2) Dieselbe Erklärung wurde am 29. September 1607 wiederholt. Desgleichen am 29. September 1609.

1606 Dec. 1. Capitel kraft beigelachter Inhibition die Sepultur und Verlautung den Proviſoren, Todtengräbern und der Wittiben verbieten laſſen, auch damit ſie nit in die Kirche kommen und de facto (wie bei Abſterben M. Hermann zur Becke geſchehen war) den Verſtorbenen verlauten laſſen mochten, hat man vom Küſter die Schlüſſel der Kirchen gefurdert. Weiln nun die Kirche zugeſtanden, ſo haben die Proviſoren, auch Freunde nit allein bei einem ehrbaren Rath, ſondern auch beim Schauhauſe ſich angeben und deſſen heftig beklagt, derwegen in Namen eines ehrbaren Raths, auch Alter- und Meiſterleuten unſerm Cüſter allein eine Proteſtation wie beiliggend zu erſehen, inſinuirt worden und haben in Anweſend Notarii Franken junioris et testium, auch eines Raths Ausreiter und des Schauhauſes Boten die Kirche durch einen Schmied, M. Berend Boedden genannt, aufthun, auch den Verſtorbenen verlauten laſſen und folgendes Tages aufm Kirchhof begraben. Item haben die Proviſoren nit allein zur Kirchen, ſondern auch zur Thurm-Thür innerhalb der Kirchen Schlüſſel verfertigen laſſen. Dem alſo ein Capitel zuſehen müſſen, jedoch Alles dem Herrn Siegeler und Official Hermanno Bispinck laut beigefügter Supplikation ſchriftlich angedeutet, geſtalt ſothanige Thathandlung an gepürenden Ort unſerm g. Churf. u. H. ein gebürliches Einſehen zu thun, anzudeuten. Dabei es bishero verblieben und nichts dagegen geſchehen.

## 352. Proteſt des Magiſtrats in Sachen der Schließung der Martinikirche. Inſinuirt 1606 December 1.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Cop.

Man habe wider das Recht die Martinikirche nicht eröffnet; deßhalb habe der Magiſtrat, da die Schlüſſel angeblich verloren ſeien, neue Schlüſſel machen und die Thüren eröffnen laſſen.

Dec. 1. Wir Bürgermeiſter u. ſ. w. fügen Euch Notario und Gezeugen hiemit zu wiſſen: Nachdem uns Bürgermeiſtern und Rath von uns, den auch mitgemelten Alter- und Meiſterleuten von wegen aller Gilden und Gemeinheit allhie zu wiſſen angebracht, welcher Geſtalt gemelter dieſer Stadt und Kerſpels zu S. Martin Pfarrkirch ungewontlicher Weiſe den Eingeſeſſenen des Kerſpels und allen Andern mit Hindanſetzung der Kirchendienſten verſperret und da die Proviſoren dem Cüſtern Johannſen Bertram darumb gefragt, ſich befunden und vermerket worden, daß dieſer die Schlüſſel dem Kerſpel citra injuriam (sic) unverantwortlich verbracht und dabei ſeinen Dienſt den Canonichen ufgeſagt haben ſollte. Weil dann dies ein ſeltſam Anſehen und dieſe und gleiche Neuerungen nicht allein den deſſelbigen Kerſpels, ſondern allen anderen dieſer Stadt Eingeſeſſenen zum hoheſten beſchwerlich und präjudicirlich, bevorab, da doch die Kerſpels-Kirch mit den Glocken-Thurm, als auch den Schlüſſeln, wie die Verträge ausweiſen dem Kerſpel zu- und angehörig, ja bisherzu nach Gefallen uf- und zuſchließen und die divina täglich darin zu hören, die Glocken zu gebrauchen bemächtigt geweſen, inmaßen ſie dann alle Unkoſten zu dem Thurm, zu den Glocken und ſemptlichen Gebäude dieſer Kirchen bis an das Chor aus ihrem eigenen Seckel und von deme, was gutherzige Bürger pro Eleemosina dazu freiherzlich taglichs geben, zahlen und verſchaffen müſſen, dazu die Canonichen im Geringſten nichts contribuiren, alſo daß ſie deſto mehr billig bei ihrem alten Beſitz vel quasi des Eigenthums der Kirchen von uns

Bürgermeistern und Rath mit Vorwissen, auch auf Ansuchend Alter- und Mei- 1606
sterleuten von Gilden und Gemeinheit wegen zu manuteniren sein, daß wir der- Dec. 1.
wegen nit vorbeisein (sic) konnen zu Erhaltung dieser Stadt insgemein, und besonders unsers Kerspels zu S. Martin an der Kirchen daselbst habender Gerechtigkeit, dweil, wie obgemelt, die Schlüssel unfüglich verbracht, deßwegen wir uns und dem Kerspel gegen dem Custer und die hierzu handtätig gepürende Spruch und Förderung furbehalten haben wollen, die Kirche eröffnen und andere Schlüssel wiederumb zu dem Thurm machen und also dieselbe allen Eingesessenen zur Devotion und nöthigem Kirchengebrauch eröffnen zu lassen, protestiren und bedingen uns aber davon, daß wir damit nichts gefrevelt oder Jemand an seinem beruhmten Rechte vernachtheiligt haben wollen, wie wir dann auch vor diesem uns erkläret, nichts zu thun oder vorzunehmen, was nicht des h. Reichs Constitution und Abscheiden in diesem h. Reich verantwortlich und herbracht und wir auch zu Erhaltung gemeinen Fried zu thun schuldig und begehren von Euch Notario hierüber Instrumentum und Instrumenta und dieses gemeltem Johansen Bertram zu insinuiren.

## 353. Aus einem Schreiben des Seniors und der Capitularen[1]) an S. Martini an den Generalvicar. (Münster) 1606 December 4.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Or.

Senior und Capitularen hätten das Begräbniß des Melchior Steinhoff ver- Dec. 4.
bieten lassen.

Gleichwohl habe die Stadt die Kirche „durch einen Schmied de facto am 1. jetzigen Monats Decembris eröffnet, auch anstunt der Verstorbener verlautet und folgendes Tags auf dem Kirchhof bestattet worden. Geleichfalls die Provisoren, damit sie ihres Gefallens jederzeit in die Kirchen kommen und der Glocken mächtig sein können drei Schlüssel, als einen zu dem Vorgebau der Kirchen oder Leichhaus (wie mans nennet) den andern zu der Kirchenthür und den dritten zu der Thurmthür, wie wir glaublich berichtet, verfertigen lassen."

## 354. Aus einem Schreiben des Churfürsten Ernst an die geistlichen und weltlichen Räthe. Arnsberg 1606 December 20.

M. M. L. A. 2. I. 16. — Or.

Betrifft das hochsträfliche Verhalten des Dechanten von S. Martini. Katechisation der Unterthanen und Visitation der Klöster.

Würdig ꝛc. Mit was großem Verdruß und höchstem Unwillen uns des Dec. 20.
Decani apud S. Martinum unser Stadt Münster begangenes höchstrafbarliches ärgerliches ganz boses Scandalum[2]) von anderen. dann auch aus dieser beiliegender Supplikation vorkommen, das können wir euch nicht genugsamb ausführen

1) Die Unterschrift lautet: »In absentia Decani Senior et Capitulum ad S. Martinum «

2) Nach dem Tod des Everwin Droste (12. Juni 1604) war am 10. Dec. 1604 Hermann Brinck Dechant des Stifts geworden. Ihm folgte alsbald der Assessor am Geistlichen Gericht Johann Droste.

1606 Dec. 20. noch zuschreiben. Weiln nun hierdurch ungezweifelt der Allmächtig hochlich erzörnet, daß dahero ein ganz Land in Elend und Straf gestellt werden möchte, uns auch als der Geistlichen Obrigkeit keineswegs gezimmen oder gebühren will, diesen hochärgerlichen Handel ungeahndet fürbeigehen zu lassen, sondern darin Exempla zu statuiren durchaus entschlossen sein, so auferlegen und befehlen wir euch hiemit alles Ernstes, daß ihr hierüber fleißig inquiriren, vort Euch alsbald und ungesaumbt zusammenthun und in geheim berathschlagen, auch uns in continenti avisiren, was hierin fürzunehmen, ob auf obgerührte Person vorerst mit Citation, nachher mit Apprehension und fürt mit Carceration oder aber zugleich mit Allem zu verfahren sei, wir darin ferner die Nothdurft zu befehlen haben mögen und weil dies nit ein geringe Sach als werdet Ihr in derselben Alles reiflichen zu erwägen und uns Euer räthliches Gutbedünken zu eröffnen wissen.

Und weil wir auch mit nit wenigerem Leidwesen vernehmen, daß unsere und unseres Stifts Unterthanen so ganz oder gar von der alleinseligmachenden reinen katholischen Religion nicht instruirt, auch darzu nicht gebraucht oder angelernet werden, so doch zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit gereichen thut, so befehlen wir Euch gleichfalls alles gnädigsten Ernstes, daß Ihr sowohl in Städten als auch auf dem Land bei allen Pfarrern, Klöstern und sonst nöthigen Orteren, die unfehlbare eilende Versehung ergehen lasset, daß an allen Sonn- und Feiertagen anstatt eines Theils der Predig der Catechismus fürgenommen, derselb den Leuten explicirt und sie also zum Beßten des katholischen Glaubens aus dem Grund berichtet und instruirt werden mögen und weil wir auch vor nöthig halten, daß Alle in- und auswendige unsers Stifts Klöster visitirt werden, als wollen wir Euch auch auferlegt haben, Ihr zum nächsten eine Visitation anstellen und da Euch commissiones darüber sonderbar nöthig, solche der Orts fertigen und uns ad subscribendum zusenden".

Da es eintreten könne, daß ein Fremder, der im Stift nicht begütert, zu Horstmar Dechant werde, so sollen die Räthe für die Verbesserung der schlechten Einkünfte des Dekanats sorgen.

Der Clerus secundarius soll zur Aufrichtung des Collegiums Soc. Jes. und des Seminars herangezogen werden.

## 355. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1607 Januar 26.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Streitigkeiten mit dem Senatus ecclesiasticus.

1607 Jan. 26. Decanus referirt, daß der Senatus ecclesiasticus procedire ohne die Archidiakonen zuzuziehen. Und wenn die Pastoren a divinis suspendirt, so würden die Kirchen zugethan und inmittelst viele Schulen periclitirt. Bei dem Fiscal wäre auch ein großer Verlauf, müsse nothwendig remediirt werden.

Wird beschlossen, daß eine Versammlung der Archidiakonen am 7. März stattfinden solle, um alle Beschwerden zu berathen.

## 356. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1607 März 7.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Wiedertäufer zu Bocholt. Verhalten des Senatus ecclesiasticus.

Syndicus referirt, daß die heutige Versammlung wegen der Beschwerden der Archidiakonen wider den Senatus ecclesiasticus angesetzt sei. 1607 März 7.

Decanus: Er hätte zu Bocholt viel Wiedertaufer, der Senatus ecclesiasticus hätte am selbigen Ort noch nichts angefangen, wann er sonsten die Ketzer austriebe, würden sie von andern Städten wieder eingenommen.

Sind darauf sämmtliche Beschwerden verlesen und ist beschlossen, daß etliche Herrn die Sache zu Papier bringen sollen[1]).

## 357. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit dem Churfürsten Ernst. Gesch. Münster 1607 März 19.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Die Religion sei defekt bei allen Ständen. Maßregeln zu ihrer Wiederherstellung. 1. Schritte gegen v. d. Reck zu Steinfurt. — 2. Desgl. gegen Ahlen — 3. Desgl. gegen die Stadt Münster. — 4. Gegen die Klöster Marienfeld, Burlo, Varlar. — 5. Desgl. gegen die Wiedertäufer. — Errichtung des Seminars. —

Ihre Churf. Durchl. wollen die rubige Schaf ex officio et affectione visitiren, hätte von Religionssachen einen Anfang gemacht, zu dem Ende Capitulum berufen, wolle vernemen, ob Capitulum einige Mängel wisse. März 19.

Capituli Verordnete:

Sagen Dank für vatterliche gnädigste Sorg und Affection. Soviel nun die Mängel anlangt: Die Religion hätte defectum bei allen Ständen, soviel die geistliche Personen anlangt, wäre Senatui Ecclesiastico etwas zugestellt, ohne Not zu repetiren, wie solches das scriptum ausweiset. Weltliche Stände belangend, were bei den von Adel und Städten gleichfals ein Verlauf als Reck zu Steinfurt, quod liceat resistere magistratui papistico, woll gantz exempt und frei sein in Religionsachen. Nun hätte Ire Durchl. Edictum laßen ausgehen wegen der communio, muste numehr publicirt werden, Allen woll ex possessione utramque communionem haben, stunde dahin, daß Inen solches befolen werde.

Diese Stadt (Münster) woll gleichfalls in Religions- und andern geistlichen Sachen exempt und Meister sein, wie sie dann uf Irer Durchl. Gebott in Camera umb Proceß anhalten, der Rath hätte vielmehr uncatholische Personen. Nun wisse Ire Durchl., daß darüber an Kais. Hof suppliciert, und wären die Proceß erkendt, mangelte an der Ausfertigung, muste deliberiren, wie es zu Werk zustellen, wird verhoffentlich beßer hernacher hergehen, sonst schickten sich alle Sachen zum vorigen Ufstand, haben neulich eine Kirche ufgeschlagen und den verstorbenen ketzerischen Rathsherrn vergraben. —

Die Klöster verliesen in Religione und Oeconomia, als Marienfeld, Burlo, Varlar. —

---

1) Am 15. März wurden die Beschwerden dem Senatus ecclesiasticus überreicht.

1607 März 19. Ire Dchl. vernemen ungern, daß die Religion so übel stehe, soll an Irer Seiten nichts mangelen; versehn sich zum Capitel, vermercke, daß die Archidiaconen Ire officium nit theten, auch senatum verhinderten, si vicarius non taceat, theils, aber nit alle, hetten gerne gesehen, daß Capitulum dem Senatui geholfen. Item schicken Ire promotores, die Subdiaconi wären und keine Dompriester wären, sollen also sich recht verhalten.

Wären viele wiedertauferische Secten in den Archidiakonaten, sollen Archidiakonen dem Senatui helfen, daß sie wurden außgerottet; wurden an andern Ortern schimpflich geredet.

Wegen Recken zu Steinfurt wollen sich belernen und deliberiren. Paderborn hätte gleiche Sache, wolle den Schlag folgen.

Wegen Alen, hetten gleich dem geistlichen Raht daruber Bevelch gegeben, als daß sie sich der Kathechisation zu erkundigen, mußte billig vorgehn.

Diese Stadt betreffend hettens von Hertzen ungern gehört, hätte Beßerung gehofft, laß sich Capituli Vorschlag gefallen, wolln conjunctim hernach davon deliberiren. Wegen der Schloßer hätten befolen, die jetzigen Schloßer abzuschlagen, ut aggravetur facinus[1]).

Den Kreuzgang betreffend, hätte nit gehort, was man dißfalls gemeint, werden mit Fleiß pro actu posses. gethan haben, wollen ferner anhoren.

Closter mußen visitirt werden; begeren, Capitulum wolle dazu verordnen, damit man muge deliberiren, wie die Exemten mogen mit Eintracht visitirt werden.

1. Archidiaconorum gravamina wolle S. E. vor sich beantworten.

Neben deme wären zwei Puncta zu deliberiren; 1. als das Seminarium mochte eingerichtet werden. Ihre Dchl. wollen also 200, Capitulum 150 geben, die im Alten Thumb müssen auch etwas mehr thun, die anderen intranei und extranei müssen auch etwas dazu thun.

2. Osnabruggische geistliche Jurisdiction betr. musse auch Richtigkeit gemacht werden. Begeren . . . . . .

Capituli Verordnete: hätten Ihrer Dchl. Resolution angehort, wißen die nit zuverbeßern. ad 1. Archidiaconos belangend weren Ihre Gedanken nit, S. E. zuverhindern, noch auch derselbigen Ordnung und Maaß zu (?) . . . . geben, wißen nit mehr, nun zu Cosfeld wurden wieder gestattet; die promotores sollen justificirt werden. Ihre Dchl.: die promotores sollen die Sacramente selbst in den Kirchen visitiren. Capitulum hätte etliche zeitige Bedenken, den gravaminibus inserirt als sonderlich, daß die Archidiaconi nit wurden dazugezogen. 2. Man (?) hätte defectum natalium und kein silentium, Officialis könne zugleich auch nit alle Ämpter bedienen. Churf. wolle mit dem Officiali einen andere Ordnung machen.

3. Recken belangend laßen sich den Paderbornischen Proces gefallen, aber die Paderbornenses nobiles wollen sich den Hessen underwerfen als Schutzherrn. Recken konne sub poena pecuniaria befolen werden, . . . . sub nomine religionis, damit er ex camera keine Proces konne ausbringen. Ueber deme wäre Merfeld, der woll auch freie Religion haben, wie dan die vornembsten und Heupter von Adel Ihre Kinder uff Steinfurt, Ham oder Dortmund schicken. —

---

1) Der Absatz ist von mir gesperrt worden; vgl. über den Sachverhalt oben S. 296.

Capitulum: zu Steinfurt wäre eine Druckerei und Universitet, dadurch viel Boses verursacht. Churf. Dchl. wollens deliberiren. Allen belangend placet; allein wie man sie zur Kirchen bringe, Churf. Dchl. wollens gleichfalls berathschlagen. 1607 März 19.

Stadt belangend laßen sich woll gefallen Ihrer Dchl. Vorschlag mit Abschlagung der Schlösser. —

## 358. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1607 März 23.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Referat über die Erklärungen des Erzbischofs an die Capitels-Deputirten: 1. Die Zustände unter den Geistlichen. 2. Der den Wiedertäufern gewährte Schutz. 3. Die agitatorische Thätigkeit derer v. d. Recke und v. Merfeld. 4. Die Auflehnung der Stadt Münster. 5. Visitation der Klöster. 6. Münstersche Kinder in Burgsteinfurt. 7. Seminar. 8. Senatus ecclesiasticus. 9. Warendorf[1]).

Syndicus referirt, daß Ihre Dchl. wegen etlicher Puncten mit den Deputirten Herrn Capituli communicirt, welche capitulariter also vorzubringen befolen. Soviel die Religionsachen belangt, hätten Ihre Dchl. angeben, daß Promotores vorhanden, die nit Presbyteri noch Diaconi weren, sehen allein dahin, wie daß sie Iren Archidiaconis etwas konnen in die Kuche legen, da sie doch auf die Sakramenta und deren Administration sehen sollten. Zudem wurde den Widerteufern Gleit geben, die Leut wurden nit catechisirt. Item etliche vom Adel als Recke zu Steinfurt und Merfeld widersetzten sich nit allein, sonder ließen Schmäheschriften ausgehen. März 23.

Die Bürgerei wäre mit fliegenden Fahnen durch den Umbgang gezogen, mußte selbig geahnet werden. Gleichfalls die Jurisdiction aufm Thumbhoff, daruber wäre der Herrn Rähte Bedenken gepetten. Die Kloster mußten zu Burlo, Varlar visitirt werden, etiam exempta iuxta concilium Tridentinum cum capituli deputatis.

Viele Bürger communicirten zu Steinfurt und schickten ihre Kinder dahin zur Schulen.

Endlich vermeinten pro remedio ein seminarium Pastorum anzustellen, daruber wäre man in Arbeit mit dem Clero secundario, müsse umb ein Behausung und Ordnung gearbeitet werden.

Ferner hätte Capitulum geklagt, daß bei dem Senatu Eccl. noch eine Person mangele. Vermeinten Ihrer Churf. D., daß der Weihbischoff als Vicarius in Spiritualibus seie und auch die Archidiakonate der Kanzleien Ime befehlen, daruff Capitulum vermeint, daß der Churfürst die Archidiaconaten zugeben, weme er wolle, Item es konne eine Person zum Dechanat zu S. Martini angestellt werden, der gleich Vicarius in Spiritualibus wäre, dan er, Weihbischoff, wäre Pastor zu S. Lamberti. Habens also zu delibriren und zuversuchen, und ob er konne beredet werden.

Senatus inquirirte über die Studenten, Item Patres mußten Acziß und Wagenzeichen geben, daruber sie gleichfallß mit Iren Reten reden wollen.

---

1) In den Verhandlungen desselben Tags war bereits mitgetheilt worden, daß in Warendorf der Heidelberger Catechismus gebraucht werde.

1607 März 23. Ebenfalls wollen Sie der von Warendorf Muthwille remediiren.

Conclusum.

Sollen sich etliche Herrn zusammenthuen und einen Vorschlag capitulariter anbringen wie folgt:

Die Widerteufer sollen mit allem Fleiß verhasset und von keinem Archidiacono gestattet werden.

Die Promotores sollen visitirt und soviel suglich gebessert werden.

Mangele sonsten viel an der Herrn Rehte Execution, mußte solches geahnet werden bei Irer Durchlaucht.

Das Vicariat in Spiritualibus belangend konne man den Puncten vorbeigehen, weiln man noch keine Person wisse, soll also wieder deliberirt werden.

## 359. Poenal-Mandat Kaiser Rudolf's II. an die Stadt Münster. Prag 1607 Mai 3[1]).

M. M. S. A. 2. I. 16. — Or.

Die Stadt Münster sei eine landsässige Stadt und daher stehe die Jurisdiktion dem Bischofe zu. Es scheine, als ob die Stadt den Spuren ihrer Vorfahren von 1533 folgen wolle. Sie habe wider der geistlichen Behörden Befehl das Begräbniß Unkatholischer erzwungen unter der Erklärung, daß Gebot und Verbot darüber der Stadt zustehe, ebenso wie über die Aufnahme und Geleitung Unkatholischer. Die Stadt soll allen Befehlen des Erzbischofs Folge leisten und keine anderen Bürger in öffentliche Ämter einsetzen, als solche, welche von ihren Pfarrern Zeugniß über ihre katholische Haltung beibringen können.

Mai 3. Wir Rudolf der Ander ꝛc. entpieten unseren und des Reichs lieben Getreuen N. Bürgermeister, Rath, Alter und Meisterleuten, auch weltlichen Provisoren der Kirchen und sambtlichen Gemein und Inwohnern der Stadt Münster hiemit zu wissen, daß uns der Ehrwirdig und Hochgeborn Ernst, Erzbischof zu Koln ꝛc. als Euer unmittelbar Obrigkeit und Landsfürst, wieder Euch klagend mit hochster Beschwer zu erkennen gegeben, welchergestalt nit allein in geist- und weltlichen Rechten, sondern auch in des h. Reichs Abschieden und Constitutionibus heilsamlich und wol versehen, daß beide Jurisdictiones ecclesiastica et secularis nit confundirt, sonder ein jedwede bei ihren alten Ordnungen, Gesatz, Herbringen, Regulen und Statuten gelassen, auch dabei manutenirt und gehandhabt werden sollen, daß auch nit weniger in des h. Reichs hochbeteurten Religionfrieden löblich statuirt und verordnet, daß Niemand Macht haben sollte, die Religion zu verändern, oder auch in deroselben neue Ordnungen, Disciplin, Ceremonien und andere Satzungen anzustellen, dann allein diejenige, so von uns und unsern hochlöblichen Vorfahren mit den hohen Regalien, landsfürstlichen und andern hohen Obrigkeiten begabt und also unpemittelte Ständ des h. Reichs seind, andere aber, so uns nicht immediate, sondern andern Chur-Fürsten, Herrn und Obrigkeiten unterworfen, zum höchsten verboten, sich in Religions-Sachen ihrer Obrigkeit zu widersetzen, sondern vielmehr denselbigen darin zu volgen und zu gehorsamen oder

1) Am Rande steht von gleichzeitiger Hand: „Intimirt und angeschlagen durch mich Henrichen Boemken, Kaiserlichen Immatriculirten Notarium Anno 1607 8. Juli."

aber, da sie solches Gewissens halber nit thun konnten oder wollten, als dann den Abzug zu begehren und sich auf solche Orter zu begeben, da ihrem Gewissen gemäß die Religion offentlich exercirt, gelehrt und gepredigt wird, alles mehrern Inhalts obangedeuteten Religionfriedens. Ob nun wol auch notorium, menniglichen bewußt und im ganzen Römischen Reich kundig, daß dem zeitlichen Bischofen des Stifts Münster in Westfalen nicht allein die geistliche Jurisdiktion, sondern auch alle weltliche landsfürstliche Regalien und Obrigkeit dergestalt zustehet und von uns als regierendem Römischen Kaiser verlehnet, daß Niemandem, sonderlich aber den im selben Stift gesessenen Unterthanen mit nichten gezimbe noch gepüre, die zur Zeit regierende Bischofen, Fürsten und Herrn so wenig in einer als der andern Jurisdiktion zu verunruhigen, zu turbiren und zu betrüben. Deme doch Allem unangesehen hättet Ihr auf dem Schohaus Euch unterstanden, Sr., des Churfürsten zu Cöln L., in der Stadt Münster in der weltlichen Jurisdiktion große hochbeschwerliche und unleidenliche Aintracht zu thun, also daß S. L. genottrengt, deßhalben sich bei uns anzugeben und wider Euch gepurliche Proceß auszubringen, inmaßen auch dieselbe allbereit so weit verfolgt, daß darin nach vielfaltigem Tergiversirn in puncto compententiae beschlossen, die darüber gepflogenen Acta uns überschickt und eingeliefert, gestalt S., des Churfürsten, L. darüber unser Decision und Verordnung in Unterthenigkeit gewertig ist. Wiewol nun S. L. sich gentzlich versehen, sich auch anders nit gezimbt noch gepurt hette, dann daß ihr als personae plane laicae, die ganz und zumal keiner geistlichen Jurisdiktion fähig, S., des Churfürsten, L. in dero wol herbrachten uralten bischoflichem Ambt und Exercitio der geistlichen Jurisdiktion ohne Einführung einiger Neuerung unbetrübt und unmolestirt gelassen haben sollet, bevorab weil Ihr selbst nachgeben und bekennen müssen, daß die uralte wahre katholische Religion je und allweg in publico Exercitio daselbsten gewesen und noch ist und derohalben Ecclesiastica disciplina Canonum communia provincialia et synodalia statuta und was denselben anhängt bis auf diese Stund im üblichen Zwang und Gang gewesen, dergestalt, daß da im Jahr fünfzehnhundert drei und dreißig Euere Vorfahren sich dagegen ufzulehnen, neue Kirchen-Satzungen anzuordnen und dem Bischoflichen Amt einzugreifen unterstanden der damals regierend Bischof mit Beistand unserer löblichen Vorfahren am Reich wie auch anderer Stende desselben sich bei solchem manutenirt, gehandhabt, alle dagegen beschehene Einträchten etiam armata manu abgeschafft, die Widerwärtige und Ungehorsame nach Gelegenheit ihrer Uberfahrung an Leib und Gut gestraft, darauf Ir dann pillich ein vleißig Aug halten, solches Euch ein Exempel sein lassen und also Euerer Vorfahren vestigiis abermalen nit nachsetzen, sondern vielmehr davor ein Abschrecken haben und Euerm Bischofe und Landsfürsten, sonderlich in geistlichen Sachen gebührende Obedienz und Gehorsam leisten und geben, so befinde S. L. doch im Werk das Widerspill und daß Ihr in vielen Punkten Ecclesiae Jurisdictionis et Religionis einzugreifen, Sr,, des Churfursten, L. als Euerem Episcopo und Landsfürsten solche zu entziehen und Euch dieselbe wider alle Rechten und Reichs-Constitutionen zuzueignen, zu appropriiren und gefährliche, ärgerliche Neuerungen verbotener Weise einzuführen Euch gelüsten lasset. Dann obwohl die geistliche Rechten Ecclesiastica praecepta und bey diesem Sr. L. Stift aufgerichte Provincialia et Synodalia Statuta aus erheblichen Ursachen rechtmäßig

1607 Mai 3.

1607 Mai 3. verordent, daß nit allein erklärte Haeretici, sondern auch alle Andern, welche sich der katholischen Religion und Communion entziehen und zum wenigsten einmal im Jahr auf Ostern katholisch zum Nachtmahl zu gehen verachten oder in Wind schlagen, der christlichen katholischen Begrebnußen in den Kirchen, Kirchhöfen und auf andern geweihten Plätzen sich unfähig machen, dergestalt daß solche von der geistlichen Obrigkeit und Seelsorgern davon abgehalten und ausgeschlossen werden können und sollen, imgleichen, ob auch wol die Glocken in Pfarr und andern Kirchen tanquam res sacrae et Deo, Ecclesiaeque dicatae et consecratae in Dominio et Jurisdictione Ecclesiastica seien und den Kirchen allein zustehen, auch Niemand daruber bevorab in geistlichen und Religions-Sachen, Ceremonien und Exercitien einig Gebot oder Verbot hat oder haben kann dann nur allein die geistliche Obrigkeit, Seelsorger und wem es dieselbe anbevohlen und vertrauet, so sei doch in der Geschicht wahr, daß als neulicher Zeit unterschiedliche Unkatholische, so die christliche katholische Sacramenta und Nachtmahl viel Jahr hero verachtet und auch in ihrem Todtbett, unangesehen sie durch die Seelsorger treulich darzu ermahnet, sich deren zu genießen halsstarrig verweigert und also sine sacramentis hingefahren und abgeschieden, wäret ihr thätlich zugefahren und hättet solche Abgestorbene auch contra speciales et expressas prohibitiones Pastoris, Archidiaconi, Senatus ecclesiastici und anderer angeordneter S. L. Geistlichen Officianten freventlicher Weise und mit gewaltsamer Eröffnung der Kirchen cum maximo populi scandalo mitten in die Kirchen begraben und majori pompa dann sonsten breuchig in contemptum et vilipendium Ecclesiasticae prohibitionis beläuten und zum Grabe begleiten lassen, alles unangesehen Euerer selbst Bekanntnuß, daß solches geistliche Sachen wären, darinnen Ihr Euers Theils nit, sondern die geistliche Obrigkeit allein zu schaffen und zu gebieten hätte. Wann nun dies zum hochsten ärgerlich res pessimi Exempli et periculosae consequentiae, daraus endlich ein Zerrüttung und Untergang der katholischen Religion zu befahren, als haben osterwähnts unsers Vettern und Churfürsten zu Cöln L. tanquam Episcopus et metropoliticus, daselbst vernere Unruhe und besorgte weitere Eingriff zu verhüten, aus Kraft sowol geistlicher als landsfürstlicher Obrigkeit per publica Edicta ernstlich gebieten und befehlen lassen, hinfür Euch dergleichen Sachen und Thätlichkeiten zu enthalten, und die sich dergestalt unkatholisch erklärt oder die Sacramenta katholisch zu empfangen widern und also in illa contumacia absterben werden, vermög vorangeregter Dispositiön Canonum et synodalium Constitutionum in loca religiosa et consecrata nicht zu begraben, auch wie bei anderen katholischen geschicht mit den Glocken nit zu beläuten. Dessen aber alles ungeacht und deme gestracks zuwider hättet ihr Euch nit allein protestando erklärt, daß ihr unangesehen deren Edikten bei Euerm Furnehmen und alsolcher verbotener Begräbnussen verharren wolltet, sondern noch folgends zum Schimpf und Spott Euerer geistlichen Obrigkeit, auch zum hochsten Despekt Sr. L. landsfürstlichen Gerechtigkeit und Superiorität etliche dergleichen Personen wie obangeregt de facto begraben und stattlich beläuten lassen. Bei welchem es auch nit verblieben, noch ihr an obverstandenem Allem ersättigt gewesen, sondern hättet Euch noch verner protestando erklärt und vernehmen lassen, daß solches Läuten, Begraben und daruber das Gebot und Verbot Euch allein und nit der geistlichen Obrigkeit zustehe, daß ihr auch allein Macht und Gewalt hättet, die Unkatholischen

in Euerer Bürgerschaft auf und anzunehmen, denselben in Sr., des Churfürsten 1607
zu Cöln, L. Stadt Münster ein freies Leben in Religione und sicheres Geleit zu Mai 3.
verstatten und also Euch auch in Religionssachen ein unerhörte, sträfliche und ärgerliche Superiorität und Gerechtigkeit wider alle Rechte und des Reichs Constitutionen anzumaßen, wie ihr dann auch bei deme Anno Sechszehnhundert drey publicirten Jubilaeo und angestellter Prozession und Kirchengebet wider S., des Churfürsten zu Cöln, L. väterlich Ermahnen, auch auf dem Schohause beisammen gethan und den Bürgern verboten, bei solcher Prozession und Gebet sich nit finden zu lassen, sondern sich in die Wehr und Rüstung zu begeben nit anderst als wann ihr solch christlich und gottselig Werk verhindern und die Geistlichen und gutherzigen frommen Catholischen davon abschrecken wolltet. Derwegen und dieweil dies Werk eines weiten Aussehens und furnemblich durch etliche Unkatholische, welche in den Rath sich eingeflickt, angesponnen, so haben Sein, des Churfursten zu Cöln, L. zu weiterer Vorbauung eines gefährlichen Aufstands nun etliche Jahr hero vor der gewöhnlichen Rathschur Euch väterlich warnen und aus landsfürstlicher Obrigkeit ernstlich gebieten lassen, hinführo keinen zu dem Rathsstand zu erwählen oder anzunehmen, der unser uralten wahren katholischen Religion nicht zugethan, welches aber ebensowenig als voriges bei Euch geschaffet und verfangen, sonder wären gleichwol inmittels diß ungeachtet immerfort noch etliche Unkatholische mehr erwählet und eingenommen worden.

Wann dann nun alle hieoben erzählte ärgerliche Sachen also beschaffen, daß dieselbe nit allein obangeregten gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen und dem hochbetheuerten Religionsfrieden ex diametro zuwider und nicht allein also beschaffen, daß sie nullo jure justificirt werden können, sondern auch skandalos und zu allen gefährlichen Unordnungen, verbotenen Conventiculen, Sedition und Aufstand gerichtet und da denselben bei Zeiten mit gepürenden ernstlichen Mitteln nit gesteuret oder furgebauet wurde zu einer nachtheiligen Consequenz und vast zu solchem Aufruhr wie hiebevor Jahrs funfzehnhundert drei und dreißig aus gleichmäßigen Ursachen und praetensionibus entstanden, nothwendig gereichen mußte, über welches alles uns osternannts unsers Vettern des Churfürsten zu Cöln L. zu Abstell- und Wendung dergleichen widerrechtlichen Thätlichkeiten und eigenwilliger Zunöthigung umb unser kaiserliche Hülf und zeitlichs Einsehen unterthäniglich angerufen und gebeten, inmaßen dann S. L. erlangt, daß ihr der Sachen Verlaufs, wolerwogener Beschaffenheit und Umbstände nach folgendes Pönal-Mandat ohn alle Einrede wider Euch zu vollziehen erkannt worden ist:

Hierumben so befehlen wir Euch hiemit von Römischer Kais. Macht bei Pön vierzig Mark löthigs Golds halb in unser Kaiserlich Kammer und den andern halben Theil klagendem Churfürsten zu Cöln unnachläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich gepietend und wollen, daß ihr alsbald nach Insinuation und Verkündung dieses unsers Kaiserlichen Mandats ohn allen Verzug von allen hieoben erzählten und andern Thätlichkeiten abstehet, S., des Churfürsten zu Cöln, L. bei dero Geistlichen Jurisdiktion ruhig und unangefochten verbleiben lasset, denen von Sr. L. angesetzten geistlichen Officianten, Pfarrherrn und Vorstehern in Verrichtung ihrer Ämter und Verbietung ihrer Begräbnuß uf geweihete Orter mit nichten eingreifet, sonder demselben gepurenden Respekt und Gehorsam erzeiget,

1607 Mai 3. hinfüro keine andern dann allein katholische Bürger (davon ihres Kirspiels, darunter sie gesessen, Pfarrer und Seelsorger wahrhaftig zeugen können, daß sie sich der katholischen Kirchen Ordnungen und Gebot allerdings gemäß und gehorsam verhalten) in den Rath und Ämter zu erwählen annehmet, auch in Religions- und Geistlichen Sachen keines Geleits, Gebots, Verbots oder anderer prätendirter Gerechtigkeit Euch unterwindet, sonder in allen der alten katholischen und S. L. Stadt und Stifts wolherbrachten Kirchen Ordnungen und Satzungen allerdings bis so lang ihr mit ordenlichen Rechten ein anders erhalten werdet, Euch gemäß erzeiget und deme Allem nit anders thut, noch hinwieder ungehorsam seid als lieb Euch ist unser Kaiserlich Ungnad und darzu obbestimmte Pön zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich.

Wir wollen und gebieten auch von R. Kais. Macht, da diese unsere Kaiserliche Mandat bei Euch Ediktsweise angeschlagen wurden, daß ihr Euch wider solches nicht allein nicht setzet, sondern auch diese Verkundigung die Wirkung haben solle, als wann sie Euch und einem Jeden in sonderheit insinuirt und verkundet wäre worden.

Haischen und laden diesem nach Euch von obberurter unserer Kaiserl. Macht, daß ihr innerhalb dreier Monaten nach Insinuirung dieses unsers Kaiserlichen Mandats, die wir Euch für den Ersten, Andern, Dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichtstag sein würde den nächsten Gerichtstag darnach an unsern Kaiserlichen Hof, welcher Enden derselbe derzeit sein wird, erscheinet, glaubwürdige Anzeige zu thun, ob ihr unserm Kaiserl. Mandat gehorsamblich gelebt und Folg gethan, oder aber im Fall ihr deme nit nachkommen werdet alsdann zusehet und höret, Euch in die Pön obangeregtem unserm Kais. Mandat einverleibt, gefallen zu sein mit Recht sprechen, erkennen und erklären und darauf der Sachen, auch allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichem Beschluß auswartet. Wann, ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht, so wird nichts destominder in Sachen gehandlet und procedirt, wie sich das dem Rechten und angeregter Ordnung nach gebührt. Darnach wisset Euch zu richten. Geben u. s. w.

## 360. Die fürstlich münsterschen Räthe an die Beamten zu Ahaus und Bocholt u. s. w. Münster 1607 Juni 6 (?) [1].

M. M. S. A. 518/19 Vol. XI. — Conc.

Die Amtleute sollen die Anabaptisten bei Strafe der Güter-Confiscation aus dem Stift ausweisen.

Juni 6. Wir mogen euch nit verhalten, was maßen der hochwürdigste unser gnädigster Herr in Ihrer Churf. Durchlaucht jungster . . . Stifts . . . in Erfahrung kommen was maßen uff underschiedlichen Oertern in und außerhalb dieses Stifts Stetten etliche, so sich zu der widdertauferischen Sect bekennen, heußlich (?) verhalden sollen und da selbige Sekterei im heiligen Röm. Reich durch sonderlich verfaßte Abscheiden bei schweren Strafen hochlich verbotten, also daß hochstgedachter Ihrer Churf. Durchlaucht dieselbige abzuschaffen obligt. Demnach ist deroselbigen gnedigster ernster Bevelch, hiemit aber unser entlichs Gesinnen, Ew. Gst. und ihr

1) Das Actenstück ist stark zerstört und an vielen Stellen unleserlich.

allen in denselben und Eueren anbevohlenen Ämtern gesessenen angeregter Sekterei zugethanen .... im Namen Ihrer Churf. Durchlaucht alsbald ernstlich anzeigen, ihre Sachen darnach unfehlbar zu schicken und einzurichten, damit vor dem 1. Tag des nechstkunftigen Monats Octobris ein jeder Haußsittender mit Weib und Kind auch andere ledige Standts Personen diesen Stift unfehlbar räumen und dessen sich hinfurter enthalten und das bei Straf der Confiscation ihrer Güter. Im Fall nun (?) innerhalb gedachter Zeit ein oder ander dem nicht gelebet wurde hetten sie (?) .... gewiß zu versehen, daß gegen jeden die wirkliche Confiscation gewiß vorgenommen werden solle. Darnach sie sich zu richten und bei Zeiten Schaden vorzukommen..... Geben zu Münster ꝛc. 1607 Juni 6.

## 361. Aus den Verhandlungen der münsterschen Regierung. Geschehen Münster 1607 Juni 8.

M. Regierungs-Protocolle. — Or.

„Der Befelch wegen Abschaffung der Widerteuffer an alle Beampten placet, aber vorerst an Ahaus et Bocholt per scedula einzulegen, Ahaus solle zu Borken einen Anfanck machen, Herrn Thumbdechant dies aber zu verstendigen." Juni 8.

## 362. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1607 Juni 9.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

„Herrn Räthe schicken Johann von der Recke injurioſe Protestation und Appellation nebst fernerem Concept Befelchschreibens. Welches sich die Herrn also gefallen lassen, hörten ungern, daß Recke sich zu solchem ufruriſchen Handel verführen ließe." Juni 9.

## 363. Aus einem Schreiben des Grafen Wilhelm Ludwig zu Nassau an die fürstlich münsterschen Räthe. Covorden 1607 Juli 12.

M. M. S. A. 265, 1. — Or.

Interzession für den Prediger zu Rheine Herm. Dreck.

Der Pastor Herm. Dreck, Prediger zu Covorden, habe dem Grafen eine Bittschrift eingereicht, von welcher er Abschrift beilege[1]). „Ob wir nun wol wie es umb diese Sach beschaffen, nit eigentlich wissen, weil dennoch gerurter Kirchendiener sein Vorgeben mit gutem Schein mehrentheil darthut, als ersuchen wir E. E. hiemit ernstlich, dieselbe wollen gedachten Prediger ohne einige Parteilichkeit in demjenigen mit der That handhaben und befürdern, darzu er nach Recht und Billigkeit befugt ist und uns also erzeigen gleiche Willfahrigkeit, dem Beschädigten und unseres Gubernaments jetzt Angehörigen wirklich zu helfen, als wir an der andern Seiten uns gegen E. L. allzeit bewiesen haben und ferner zu thun uns anerbieten." Juli 12.

1) Die Bittschrift enthält ein Gesuch um Schadloshaltung für die Besserungen und Aufwendungen, die Dreck als Pastor zu Rheine einst aus eigenen Mitteln auf die Güter der Pastorei gewendet habe. — Am 31. Juli 1608 versuchte Graf Wilhelm Ludwig abermals den Pastor zu seinem Recht, von dem er sich inzwischen überzeugt zu haben erklärte, zu verhelfen.

## 364. Requisition der Räthe des Senatus Ecclesiasticus an die Stadt Münster. Insinuirt 1607 Juli 13[1]).

M. M. L. A. 2. I, 16. — Or.-Conc.

Die Kirche zu S. Martini sei auf Befehl des Magistrats mit Abschlagung der Schlösser eröffnet worden. Dies sei dem Kaiserl. Mandat vom 3. Mai 1607 zuwider. Der Notar soll von dem Magistrat die Wiederanschlagung der vorigen Schlösser und Herausgabe der Schlüssel verlangen.

1607 Juli 13. Wir Fürstl. Münstersche heimgelassene in Geistlichen Sachen verordnete Räthe, fügen Euch Kaiserl. offenem Notario und Zeugen hiemit zu wissen: Demnach am ersten December des abgewichenen sechzehnhundert und sechsten Jahrs die Pfarrkirche Kerspels S. Martini in dieser Stadt Münster aus Befelch und Geheiß Bürgermeister und Rath, auch Alter- und Meister-Leut jetzgemelter Stadt unverantwortlicher Weis mit Abschlagung der wolverwahrten Schlösser eröffnet[2]) und andere neue Schlösser und Schlüssel zu obgemelten Kirchthüren gemacht, die Schlüssel auch nach ihrem Gefallen gebraucht worden, wie noch, aber solch begangenes Factum den von Ihrer Kais. Majestät under dato Prag den 3. Mai ablaufenden 1607 erkannten und ausgangnen Mandat gestracks zuwider ist, als wollen wir Euch Notarium Euers tragenden Ampts halben requirirt haben, Ihr obgemelte Bürgermeister und Rath, Alter und Meisterleut und die Provisoren der Pfarrkirchen S. Martini dieser Stadt Münster, auf deren Anhalten vermuthlich dies also fürgangen und bei welchen die neu gemachten Kirchen-Schlüssel alnoch fürhanden, anlangen und von ihnen vernehmen wollen, ob sie auch vermög ausgangenem und insinuirtem Kaiserl. Mandat gemeint und bedacht, vorige Schlösser anschlagen und die Schlüssel, denen dieselben für diesem anvertraut, wiederumb zustellen und behändigen lassen wollen, welche Requisition wir mehrgemelten Bürgermeisternund Rath, Alt- und Meisterleuten, desgleichen den angezogenen Provisoren zu insinuiren und ihr Antwort hierüber mit Fleiß einzunehmen, auch Instrumentum und Instrumenta umb die Gebühr von Euch Notario mitzutheilen begehren.

## 365. „Sämmtliche Glaubensgenossen, so von dem gemeinen Mann genannt werden Menniſten", an die münsterschen Räthe. Bocholt 1607 Juli 18.

M. St. L. A. 518|519. — Or.

Die „Glaubensgenossen" erklären, daß sie mit den Münsterschen vom J. 1533 nichts gemein hätten; sie seien ruhige und stille Bürger, wie Jedermann ihnen bezeugen werde. Man möge die Erlasse gegen sie zurücknehmen.

Juli 18. Ehrwürdige ꝛc. Ew. ꝛc. mugen wir cleglich nit verhalten, welchermaßen uns über alle Hoffnung und Vermuthen durch die Herrn Beamten allhie zu Bocholt unter Ew. ꝛc. Namen das Geleide in der Stadt Bocholt und Stift Münster aufgekundet und mit einer hochbeschwerlichen Bedrauung confiscationis

1) In dorso steht: „Abgehört Hofrichter Plettenberg, Vicekanzler, Officialis Bispinck. — NB. Diese Requisition ist damaln wie das Kaiserl. Mandat gleichfalls insinuirt worden".

2) Diese Worte sind von mir gesperrt worden. Vgl. die Nrn. 357, 367 u. 372.

bonorum gegen den ersten des negstkunftigen Monats Octobris gemelte Stadt und Stift zu entweichen geboten. Nun hätten wir uns eines solchen rigorosen Gebots unser zumal unerhort mit nichten getröstet, in Erwägung zwarn wir uns ohne Rhumb zu reden zue Bocholt dergestalt unverweislich in Ruhe und Stilheit, auch ehrbarem Handel und Wandel verhalten, daß uber uns Niemand der Bürgerschaft, klein oder groß mit Warheit zu beklagen haben kann. Wir haben uns dergestalt auch geschickt in unserm Leben, daß wir ein jeder in seinem Hause, allein und in der Stille Gott gedienet und angerufen, keine heimliche, noch offentliche Zusammenkunften gemachet oder gehalten, weniger, daß wir den wuetenden rottirenden Haufen oder deren Anhängern, so zu Münster im J. 33 besondern fantastischen Lermen und ein new irdisch Konningreich anzurichten understanden und dardurch die Stadt in äusserst Verderben gesetzt, sich aber selbst umb Leib und Guit gebracht im weinigsten zugethan sein sollen, sondern dieselben und ihr Thun gern und runtlich für unchristlich und gottlos achten wie von diesem Allen der gantzer Rath und gemeine Burgerschaft zu Bocholt, wenn sie hierumb befraget werden in Wahrheit keine andere Zeugnuß geben konnen noch werden. Ohne Rhumb zu reden haben wir auch unsere hohe und andere Obrigkeiten alzeit gebuhrlich respektirt, alle dieses Landes und der Stadt Bocholt Lasten und Beschwerden gleich unsern andern Mitburgern unverdrossen getragen und im geringsten noch meisten uns nicht weigerlich erzeigt oder vernehmen lassen. Daheren wir uns nicht erinnern noch bedencken konnen, von welchen Mißgunstigen uns dies hochbeschwerlich Gebot ohne einig unser Verschulden, sonderlich so praecise gegen den anstehenden Winter und in so kurzer Frist von Haus, Hof, Land, Stand und aller Nahrung aufzubrechen und zu räumen angebrauen (sic) sein muge. Welches uns nicht allein hochbeschwerlich, sondern schier unmöglich ist. Wenn Ew. Ehrw. ꝛc. christlich und mitleidentlich bedenken den hochbeschwerlichen und eine Zeit lang gewähreten Zustand dieses Stifts Münster und sonderlich den Strich umb Bocholt hero, wie auch den jetzo unsicheren Stand des angränzenden Niderlandes und darzu dieser jetziger betrübten Zeit Gelegenheit und daheren uns nicht weniger als anderen ehrliebenden Leuten häufig bereits widerfahren und noch bevorstehenden Beschwerlichheiden, wann sie auch obengemelten unserm wahrhaften Bericht reislich beherzigen und erwegen, so machen wir underdienstliche Hoffnung und keinen Zweifel, es werden Ew. Ehrw. ꝛc. uns als etwa aus besorglich viel zu milten Antragen geschehen, geneigter werden und pleiben, und uns bei unseren Weibern, Kindern, Gütern und Nahrung großgunstig verpleiben lassen, dann auch bei ihrer Churf. Durchlaucht unserm gnedigsten Herrn unser großgunstiglich im Beßten gedenken und etwa uf uns gefaßten Zorn wiederumb erweichen und verbitten werden. 1607 Juli 18.

Und ist diesem Allen nach unser underdienstlich hochflehelich Bitten und Begehren, Ew. Ehrw. ꝛc. großgunstiglich geruhen wollen, alle vordeducirte unsere dieser betrübten Zeit dieser und benachparter Niderlanden hochsten Beschwer und untregliche Ungelegenheit christlich und mitleidentlich betrachten und beherzigen, daß obgemeltes unser unerhort ausgangenes und über uns publiciertes hochstbeschwerlich Gebot nit lenger uf uns beliggen, sondern uns wie bißhero geschehen mit großgunstiger Geduld bei unser Weib und Kinderen, häußlich Wohnung und Nahrung verpleiben lassen wollen, mit der außtruklicher unser dagegen hiemit

1607 Juli 18. ausgebender Verpflichtung, daß wir hinfüro, wie bißanhero geschein, uns also still eingezogen und gehorsamblich verhalten wollen, daß Niemand mit Fugen über uns soll, ob Gott will, zu klagen geursacht werden konnen.

Dessen zu E. Ehrw. ꝛc. wir schamele Undersassen uns also demütigst getrösten und es hinwieder in aller Gebühr zu verdienen muglichst uns befleißigen wollen. Hiruber deren großgunstige Erclärung furderligst erwartent. Und Ew. Ehrw. ꝛc. dem Schutz des Allerhöchsten dienstlich Fleißes empfellend. Datum ꝛc.

(gez.) Semptliche Glaubensgenossen, so von den gemeinen Man genandt werden Menniften, binnen Bocholt [1]).

## 366. Requisition des Magistrats zu Münster in Sachen des Kaiserlichen Mandats. Insinuirt 1607 Juli 20.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Cop.

Die Stadt wolle darüber Gewißheit haben, ob die zu „Geistlichen Sachen angegebenen Räthe" die in dem Kaiserl. Mandat in Betreff der Stadt sich findende Geschichtserzählung ratificiren wollen oder nicht.

Juli 20. Dieweil Ihr, Notarien, am 13. hujus jüngsthin uns Burgermeister und Rath, wie auch Alter- und Meisterleuten ein Kaiserl. Mandatum insinuirt und darbei vermeldet, daß ihr alsolche überflüssige und unsers Ermessens unnöthige Particular-Insinuation (da alsolch Mandatum nicht allein am vorigen Sontag ad valvas Ecclesiarum allhie per edictum affigirt, sondern auch unnöthiger Üppigkeit von den Kanzeln in allen Pfarrkirchen bereits offentlich abgelesen gewesen) uf Requisition Etlicher zu Geistlichen Sachen allhie angegebener Herrn Räthe gethan, und aber (nach) Verlesung selbiges Mandati nicht befinden, daß sie darin als Impetranten benannt, viel weniger das Mandatum von ihnen erkennt, also nit wissen konnen, woher es komme, daß sie sich solcher Requisition unterzogen, so ist an Euch, Notarien, unser nochmaliges rechtliches Erfordern, daß ihr Euch deßwegen abermahlen bei gedachten zu Geistlichen Sachen allhie angegebenen Räthe verfugen und von ihnen samptlich, oder auch wo nothig einen Jeden in sonderheit daruber und sonderlich, ob sie darin begriffene Narrata (wie wirs dafur halten müssen) ihres Theils ratificiren wollen, Resolution und Erklärung erfordern, uns Bürgermeistern und Rath nach Befindung aller Nothdurft fürbehaltende, im Fall aber hierüber keine Erklärung einkommen würde, müssens wie billig, darfürhalten, daß sie tacendo die Narrata approbirt. Von Euch Notariis darüber Instrumentum und Instrumenta begehrend.

## 367. Protest des Magistrats der Stadt Münster wider die Requisition des geistlichen Raths. Insinuirt 1607 Juli 20.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Notariell beglaubigte Abschrift.

Es sei nicht wahr, daß die Stadt die Schlösser an der Martinikirche entfernt und neue angesetzt habe. Zeugenaussagen über diese Thatsache.

1) Von gleichzeitiger Kanzleihand steht in dorso bemerkt: „Wiedertäufer zu Bocholt, geben clagweis an, das ihnen durch die Beampten angemeldet, die Stadt zu räumen, bitten, das selbiger Bevelch möge aufgehoben werden."

Nachdem wir Bürgermeister und Rath der Stadt Münster, auch Alter und Meisterleute, als ob wir am 1. Decemb. des abgeloffenen 1606 Jahrs neue Schlösser an den Kirchenthurm S. Martinikirchen alhei gemacht zu werden befohlen haben, dieselben auch (wie unerfindlich angegeben) gemacht sein sollten, in Namen und von wegen der Herrn zu geistlichen Sachen angegebenen Räthe ungütlich beschuldigt und daher requirirt worden, uns zu erklären, ob wir vermög eines ad sinistram suggestionem unlängst ausbrachten, uns allererst den 13. hujus insinuirten Kais. Mandats vorige Schlösser anschlagen und die Schlüssel, deme dieselben vor diesem anvertraut wiederumb zustellen und behändigen zu lassen bedacht und gemeint, als geben wir Euch Notario darauf diese Antwort, daß wider die kenntliche Wahrheit uns zugemessen wirdet, daß wir, was oben angezogen, befohlen haben sollten[1]), wie es dann auch ebener Gestalt der Wahrheit ungemäß, daß einige neue Schlösser berührten Kirchthüren angemacht und die Schlüssel, denen es von Alters gebührt, nicht anvertraut sein sollten, sondern ists vielmehr an deme, daß eben dieselbigen Schlösser, so uf vorangeregte Zeit in Decembri Anno 1606 und vorige viel Jahren hero an berührter Kirchenthüren zu S. Martin gewesen, daran alnoch uf heutigen Tag vorhanden, wie dann auch eben derselbiger Küster Johannes Bertram die dazu gehörige Schlüssel bis anhero bei sich gehabt und noch hat, inmaßen wir uns dessen uf die Relation M. Hermann zur Möllens als der Zeit in anno 1606 gewesenen und jetzigen Provisoris uf thätlichen Abfall Henrichen Polmans desselben gewesenen Mithelfers, welcher sonsten davon, da er noch im Leben, gleichmäßig wurde referiren können und dann auch gemelten Johannis Bertrams itzigen und damaligen Küsters hiemit referiren und dieselben als welche wir zu dem End alhero ufs Rathhaus vociren und erfordern lassen, sollen bekennen müssen, wie wir dann dieselben darüber in Eurer des Notarii und Zeugen Beisein zu befragen gemeint und von Euch begehren, ihre Antwort fleißig in notam zu nehmen.

1607 Juli 20.

Zu deme, dweil das vorangezogenes Kais. Mandat allererst den 13. hujus uns insinuirt, das vorberührte unerfindliche factum aber den ersten Decembris im J. 1606 sich zugetragen haben sollte, und das Mandatum (darauf und wider wir gleichwol in gebührender Zeit allerhochstgemelter Ihrer Kais. Maj. unser allerunterthänigste Entschuldigung und wahrhaften Gegenbericht, geliebts Gott, nach aller rechtlichen Nothdurft vorzubringen wissen werden) ohne das allein ad futuros casus gerichtet, so wissen wir nicht, was die Herrn zu geistlichen Sachen angegebenen Räthe mit solcher uf unwahren Geschichten beruhenden Requisition intendiren, weniger, welchermaßen dem Mandato mit angeregtem unerfindlichen facto contraveniirt zu sein geachtet werden wolle. Darum dann vielmehr wir de a nobis non causata ex non vera informatione assumpta molestatione uns zum zierlichsten bedingen und von Euch Notario begehren, den Herrn Requirenten der Insinuation oder Requisition halben kein Instrumentum mitzutheilen, es sei dann diese unsere Antwort und so woll der Provisoren als Küsters Bericht dem Instrumento mit einverleibt, über dies Alles auch für uns ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr hiemit begehrend.

1) Die gesperrten Stellen sind von mir gesperrt worden; sie beziehen sich auf die entsprechend gesperrten Stellen in den Actenstücken Nr. 357, 364 und 372.

Eodem die factae interpositionis.

1607 Juli 20. Ist M. Hermann zur Möllen ietziger Provisor der Kirchen zu S. Martin, Bürger der Stadt Münster praesentibus Notariis et testibus befragt:

1. Ob er nicht in Anno 1606 in Decembri Provisor der Kirchen zu S. Martin gewesen, antwortet ja und sei das Jahr über seliger Henrich Polmann sein Mit-Provisor gewesen.

2. Zum andern gefragt worden: Ob nicht eben dieselbige Schlösser, welche der Zeit in Anno 1606 in Decembri an den Kirchthüren daselbsten gewesen, daran alnoch vorhanden, oder ob einige neue Schlösser daran gemacht worden, daruf antwortet er, es seien dieselbigen Schlösser, so das vergangen und viel vorige Jahren an den Kirchthüren zu S. Martin gewesen allnoch alda unverändert vorhanden.

3. Zum dritten gefragt, ob nicht damalen der Küster S. Martin die zu den Kirchthüren gehörigen Schlüssel gehabt wie noch, daruf antwortet er gleichfalls Ja.

Demnächst ist auch Johannes Bertram, jetziger Küster zu S. Martin me Notario et testibus praesentibus einbeschieden und befragt worden, ob er nicht in Anno 1606 in Decembri Küster zu S. Martini gewesen. Daruf antwortet derselbig: Ja, das sei er etliche Jahre gewesen.

Daruf er, der Küster, weiter befragt worden, ob dann anjetzo einige neue oder andere Schlösser an der Kirchthüren allnoch vorhanden, oder gemacht als dieselbigen, so damaln daran gewesen. Darauf antwortet er, der Küster, es seien dieselbigen Schlösser an den Kirchthüren noch vorhanden, welche die vorige Jahren, so lang er beim Dienst, alda gewesen.

Letztlich ist er, der Küster, auch befragt worden, ob er nicht dieselbige alte Schlüssel, welche damalen und vorige Jahren zu selbigen Schlössern an den Kirchthüren gehörig gewesen, bis hierher bei sich gehabt und alnoch habe. Darauf antwortet er: Ja. Actum uf der Rath-Cammer praesentibus Wennemaro Lubbertz und Engelberten zur Alst, testibus.

## 368. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1607 Juli 27.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610 — Or.

Juli 27. „Fundatio Patrum stunde dahin, daß sich Capitulum eines Concept vergleichen, konnen darzu etliche cum plena potestate deputirt werde.

Thesaurarius vermeint, der Landfürst müßte steifer beim Capitel halten, weiln man besorgte, daß die Stadt ufstehen wurde".

## 369. Aus einer Bittschrift der sog. Täufer zu Bocholt und Borken an den Churfürsten Ernst. 1607 August 18.

M. M. L. A. 518/10. Vol. XI. — Or.

Aug. 18. Man habe ihnen Ausweisungsbefehle zugestellt als seien sie von den Leuten, welche anno 1533 wider Gott und ihre Obrigkeit sich vergangen hätten. In Wahrheit aber seien sie weder irgend einem Zwist, Meuterei und Sektirerei zugethan und deßhalb bitten sie, daß man sie nicht zur Auswanderung nöthige.

## 370. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1607 August 22.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Widersetzlichkeit des Adels in der Religionssache.

Der Propst von Mauritz Westerholt zeigt an, daß ihm als Archidiakon zu 1607
Lubinghausen ein Schreiben mit der Mittheilung zugekommen, es sei zu Vehoff Aug. 22.
(Kreis Lubinghausen) eine adliche Jungfer gestorben, die nicht katholisch gewesen; man frage an, ob dieselbe begraben werden dürfe; das Begräbniß sollte zu Lubinghausen stattfinden. Es sei zu befürchten, daß hierdurch das kaiserliche Mandat verletzt werde. Verbiete man aber das Begräbniß, so sei es eine gefährliche und odiöse Sache, um so mehr als in dem Archidiakonat Lubinghausen noch mehr Unkatholische von Adel gesessen und die prohibitio sepulturae noch nicht allenthalben im Stift (sondern nur in der Stadt Münster) durchgeführt sei.

Das Capitel beschließt, Westerholt solle hierüber zunächst mit Buchholtz conferiren und versuchen, es dahin zu bringen, daß der senatus ecclesiasticus die prohibitio übernehme.

## 371. Bittschrift mehrerer Eingesessenen der Stadt Vreden an die Räthe des Churfürsten Ernst. Münster 1607 September 12.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Bitte um Aufschub der gegen sie angeordneten Ausweisung bis zu Ostern 1608.

Negst unseren geringen Diensten Erpietung muigen wir aus betrubten Ge- Sept. 12.
muite in aller Underthenicheit deinstlich zu vermelden nicht umbgehen, wie daß uns neulicher Tagen bei hohen Pönen und Verluist aller unser Armzalicheit eingebunden, dieses Stift Münster neben unseren Weibern und ganzem Hausgesinde zu entruimen, welchs uns zwar, die wir mit vielen kleinen Kindern von Godt begabet und gnau das Korn von dem Lande inarnen konnen, keine geringe herzliche Bekummernus und Wehemut gebert, angesehen daß wir keine Sekterie der Widertauferie und ..... undernhomen, viel weiniger einiger Thathandlung uns understanden, da durch wir alsolcher (Strafe) [1]) gewertig sein sollen, da doch unsere Frowen und Kindere tegliche de Kirche geburlich ersuichen, wir aber unser (Hantierung) nach ..... außerhalb Landes uns und Weib und Kind zu ernheren befleißigen und in unser Wiederkumbst nit verhoffet, in also geringer angesetzter Zeit uns außerhalb Stifts zu begeben. Wan nhun uns niet woll muglich, in alsolcher geringer angesetzter Zeit dem ausgangenen Mandato zu gehorsamen, dem wir gleichwoll zu pariren uns schuldich erkennen, damit aber wir nicht genslich verderben und in die äußerste Armuth gerathen moigten, als gelanget an Ew. Ehrw., Ers. Gestr. ..... unser demuthig, underthenig und fleißig Bitt, de wellen in Betrachtung geringen Gelegenheit uns so (gnädig sein) und de geringe angesetzte Zeit bis auf bevorstehenden Ostern zu prolongiren geruhen wollen. Solches getrosten zu Ew. Ehrw. Gestr. Edelen und Gelehrten, denen wir (Gott-

1) Die Urkunde ist stark zerstört; die eingeklammerten Worte bedeuten unsichere Ergänzungen.

1607 Sept. 12. licher) Allmacht lange zu fristen empfelen .... genslich. Sein auch eußerstem unseren Vermogen nach zuverschulden schuldich, derselben troistlichen Bescheid in aller Unterthenigkeit erwartend.

E. Ehrw. Edelh. ....

underthenige

Jan Strobant. Wuibb ..... Jan Huink (?), Jan Stral(mann). Tonnies Bröcker. Jan Willinck. Jan Hölscher. Hinderich Degener. Bernd Rosinck. Johan Hövekes. Jan Schwerinck. Jan Brummels, Ingesessene der Stadt Breden.

## 372. Schreiben der fürstlichen Räthe an den Official Bisping. Münster 1607 September 14.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Or.-Conc.

Sept. 14. Unser ꝛc. Wir thun E. G. wegen des vor diesem an S. Martinikirch abgeschlagenen Schloßes[1]) beiverwandte Artikelen zusenden undgesinnen hiemit guetlich, dieselbe alspald Versehung thun, damiten etliche Zeugen, so dessen Wissenschaft haben mochten, abgefragt, dasselb fleißig verzeichnet und in glaubwirdiger Form uns unverzuglich zugefertigt werden moge. Unser ꝛc.

(Die beiverwahrten Artikel:)

Wahr, daß am ersten[2]) Decembris des 1606 Jahrs[3]) vor den Kirchthurm S. Martini hieselbsten das Schloß de facto abgeschlagen und die Kirchthür also eroffnet worden.

Wahr, daß solch Schloß mit naher Haus genommen und vor die Provisoren dazu Schlossele gemacht worden.

Wahr, daß selbige Schlossele alnoch bei ihnen verhalten werden.

## 373. Aus den Verhandlungen der münsterschen Regierung. Gesch. Münster 1607 October 9.

M. Regierungs-Protocolle. — Or.

Oct. 12. „Widderteuffer betr. sein wie verabscheidt die Bevelcher abgangen. Etliche bitten dilationem bis Ostern, erpieten sich, wenn sie nit konnen anders bericht werden, wollen alsdann ausziehen. Ob denen nit bis daran peremptorie zu willfahren".

## 374. Befehl der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Wolbeck. Münster 1607 October 13.

M. M. L. A. 363, 1. — Conc.

Die Beamten sollen sich erkundigen, wer die Rädelsführer zu Ahlen seien.

Oct. 13. Nachdem die von Ahlen in puncto religionis et communionis weitaussehende protestationes einstellen nnd übergeben, auch wir dabei berichtet worden, daß

1) Zu den gesperrten Worten vergleiche die Actenstücke Nr. 357, 364 und Nr. 367.

2) Die Worte „am ersten" sind corrigirt in „im".

3) Hinter „Jahrs" ist am Rand später corrigirt bezw. eingeschoben: „der Zeit, wie Melchior Steinhoff verstorben".

noch eine andere gefährliche Supplikation, so eine zur Weiterung aussehende Confoderation mit etlichen anderen Stetten begreife, gefertigt und umgetragen sei, dessen der Licentiat Greve zu Alen, wie wir in Vertrauen berichtet, verdacht werden solle und dann dieser Dinge mogliche Sicherheit zu haben hochnöthig, als ist unser endlichs Begehren und Gesinnen, Ew. L. u. Ihr sich dieses allen, des Autoris, Concipistae und vornehmsten Rädlin-Führer, auch der Beschaffenheit in Vertrauen mit Fleiß, jedoch soviel möglich unvermerkter Dinge, erkundigen und uns die befundene Beschaffenheit mit dem ehisten zukommen lassen. Geben ꝛc. 1607 Oct. 13.

## 375. Aus den Verhandlungen der münsterschen Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1607 October 29.

M. Regierungs-Protocolle. — Or.

Als wegen allerhand ketzerischer, unkatholischer, calumnios und ehrenrürigen Bücher Ihrer Churf. Durchl. Clagten einkommen, daß sie alhie im Stift hochverkleinerlich umbgetragen und verkauft werden, dasselbig zu verbieten uff ein Edict gedacht und concipiert worden wie Ihre Durchlaucht vermeinen, daß es geschehen moge. Oct. 29.

Thumpropst Nagel: placet. Loe: Solche Bücher wären ohnedem verboten. Marschall monirt, obs nit bei jetzigen Zeiten noch zu scharf, und mit diesem Edict etwas einzuhalten. Plettenberg vermerkt, daß solche vorhabende Prohibition und Edicte den Reichs-Abschieden gemeß.

Conclusum: zu publiciren [1]).

## 376. Aus den Verhandlungen der münsterschen Regierung. Gesch. Münster 1607 October 20.

M. Regierungs-Protocolle. — Or.

Betrifft die Religionssache in der Stadt Ahlen. Bittschrift an den Landgrafen von Hessen.

Vormittags.

Anwesend: Churfürst Ernst in eigner Person, Dompropst Bucholz, Dompropst Nagel, Bertram von Loe, Marschall Alex. von Vehlen, Hofrichter J. C. von Plettenberg, Canzler D. Weidenfeld, Lic. Gesken. Oct. 20.

Mit denen von Ahlen in puncto Religionis sei den Beamten bevohlen, welche in inquisitione seien. Bei des Admiranten Ankommen sein die von Ahlen auch Vorhabens gewesen, den Landgrafen zu Hessen anzulangen. Marschall angeben, sie wären in Arbeit, vermerkte man woll soviel, daß Licentiat Greve der Concipist sein solle.

Churfürst: Diesem fleißig nachforschen, putat, ob nit die Bürgermeister hie-

1) Der 4. Punkt der Tages-Ordnung v. 19. Oct. 1607 lautet: 4°. Schulen. Gute Schulen sei von Ihrer Churf. Durchl. den geistlichen Herrn Räthen bereits befohlen. — Im Protocoll v. 20. Oct. heißt es: „Wegen der Lieder und ketzerischen Bücher ist das Protocoll verlesen.

Churfürst: Placet publicandum."

1607 Oct. 20. her zu bescheiden und von (ihnen) zu vernehmen autorem der Supplication, werden wissen und müssens wol sagen, sonsten etwas anders gegen sie vorzunehmen, dann dies Werk weit aussehend. Hätten Ihre Durchlaucht auch ungnädigst verstanden die Widerwärtigkeit uf jungsten Landtag, welches nit gut zu heißen.

Zu dem die Supplikation, der Erbmarschalk innen (?) vor diesem sehr scharf darin Ihre Durchl. auch angetastet, dessen sie doch unschuldig, wollen noch autorem supplicationis wissen. Domini: Die Supplikation sei bevohlenermaßen in gutem Verwahrsam.

Churfürst: Repetit mit denen von Ahlen, ob nit Bürgermeister hieher zu forderen.

H. Bocholdts vermeindt, sie hieher zu forderen.

Darbei denn noch allerhand Motiven gemacht. Der Drost verhofft Copiam Supplicationis in Kürze zu erlangen, mochte man auch den Autorem vernehmen, ob solches nit vorhin abzuwarten, so hätte man starkeren Fuß, sollte man die hieher bescheiden, mochte der Autor weichen.

Churfürst: Mochte man die Supplikation erst abwarten.

Nachmittags.

„Räthe allein.

Ist Adam Rick ad consilium kommen, da ehr von dem Ahlenschen Suppliciren und Autori Licentiat Greve etwas wissen moge; ihme angemeldet, er, Rick, woll im Vertrauen sagen, was er wisse.

Rick: Er habe woll gehort, konne es aber nicht sicher sagen wegen des Umziehens nach den Stetten, daß Lic. Greve (es) soll gethan haben.

Sonsten 2⁰ Supplicationes habe er gestellt in puncto Religionis wider den Landfürsten auch vor Recke und Pastorem destitutum zu Steinfordt.

3⁰. Wegen der Confoederation nacher dem Landgrafen zu Hessen sei auch contribuirt und wäre D. Westarp zu Soest woll verdacht, gleichwoll in diesen Sachen vermeindt man, soll Lic. Greve Concipist sein. Der Secretar zu Alen sei auch unrecht abgesetzt. Rick habe mit dem Bürgermeister Cloet auch dieserhalb Proceß; damit er abgetreten.

Domini deliberarunt, damit es nit eben Schein Religionssachen habe, und dann bei dem Alenschen Ausfall, derenthalben die Gemeinheit Abtracht gemacht und ausgesöhnet, vorbehalten contra autores und Redlinführer als mit gen. Cloet zu procediren, wäre die vorige Verhandlung nachzusehen, ob nit bevohlen, Cloeten und andern nachzutrachten.

## 377. Bittschrift der Ritterschaft des Stiftes Münster an den Churfürsten Ernst[1]). D. D. 1607 October 23.

M. M. S. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Beeinträchtigung des Begräbnisses Unkatholischer vom Adel. Man möge den Adel nicht zwingen, die Leichen seiner Angehörigen in benachbarte Lande zu bringen.

1) Ein ähnliches Gesuch war am 30. Sept. 1607 von Seiten, der „Mutter, Wase, und sämmtlicher Freundschaft weiland Jungfrauen Sophien Morrien" (wie die Unterschrift lautet) an den Churfürsten ergangen.

Hochwürdigster u. s. w. Euer Churf. Durchleuchtigkeit sein unsere underthänigste und äußersten Vermögens gefliſſene Dienſte zuvor und mögen wir derſelben underthänigſt anzufügen nit umbgehen, wasmaßen Mutter, Waſe und reſpektive ſemptliche Freundſchaft wiln der Edlen, Ehr und viel tugendreichen Junfern Sophia Morriens uns mit hoch bekümmertem Gemüthe zu erkennen geben, daß gedachte Junfer neulicher Zeit nach dem unwandelbaren Willen Gottes aus dieſem Jammerthal chriſtlichen abgefurdert und in ſein ewiges Reich verſetzt. Wann nun nach löblichen chriſtlichen Gebrauch der Leib zu Lüdinghauſen, woſelbſt das Haus Viehoff, darauf die Junfer geſtorben, ſeine Adeliche Begräbnuß für undenklichen Jahren gehabt und von Eltern zu Eltern aufgeerbt, zur Erden beſtattet und ehrlich begeleitet werden ſoll, ſei ſolch Chriſtlich Vorhaben über alle Zuverſicht und Hoffnung wider alt Herkommen durch den Paſtor daſelbſt allein nit improbiert, ſondern ſoviel an ihm geweſen neben dem Herrn Thumbcüſter Johann von Vehlen, ſeinem Angeben nach als weltliche Obrigkeit des Orts mit Verſperrung der Pforten impediirt und mit den Einwohnern daſelbſt zum ſtärkſten beſetzt und bewahret worden, alſo daß am gewöhnlichen Ort die Begräbnus nit ohne geringen Schimpf fürſetzlich verhindert, welches zwar bei der verſtorbener Junfern nit allein wider chriſtlich Altherkommen eine Neuerung einführete, ſondern uns und des Adelichen Stands Posteris an Ihrer Elterlichen Begrabnuß beſorgliche Verhinderung gebären könnte. Derwegen uns die gemeine Freundſchaft als verwandte Freunde und Standgenoſſen erſucht, wir möchten Euer Churf. Durchlauchtigkeit underthänigſt erbitten, daß auf ihre derſelben zugeſtalte Supplikation gnädigſte Reſolution erfolgen möchte. Alsdann, Gnädigſter Churfürſt und Herr in dieſem löblichen Stift unſere Vorfahren die Kirchen mit helfen dotieren, auch wohl für ſich ſelbſt auf erhaltenen Conſent ganz neu erbauen laſſen und alſo ihre chriſtliche Begräbnuß von Eltern zu Eltern daſelbſt in- oder außerhalb der Kirchen gehabt und uns gehörtermaßen aufererbt, ſo leben wir underthänigſter tröſtlicher Hoffnung, E. Churf. Durchleuchtigkeit werde aus hochangeborener Mildigkeit uns als ihren getreuen und gehorſamen Underthanen, in deme was alſo von unſerem lieben Vorfahren auf uns vererbt und chriſtlich hergebracht, dabei gnädigſt laſſen und dem Herrn Archidiakon und menniglichen bis daran E. Churf. Durchleuchtigkeit ſich gnädigſt hierüber reſolviren, hinferner mit ſolchen und dergleichen Veränderungen dadurch daß adeliche Perſonen in dieſem Stift chriſtlich begraben werden möchten nit verſtatten wollen, ſondern in benachbarte Lande die Leich zu führen und daſelbſt zur Erden zu bringen, geurſachet, anderen aber daß ſie ihre Eltern, ſo lange daß keine Leute mehr bei dem Leich trauern (sic) können ſtehen zu laſſen bis auch endlich mit Geld die Begräbniß erlangt, Verhinderung eingewandt, einzuhalten und ſich zu begeben gnädigſt anbefehlen. War wir ſolchs umb E. Churf. Durchl. mit Leib, Blut und Gut verdienen könnten, dazu wollten wir uns underthänigſt mehr als willig erboten haben. Dieſelbe zu friedſamer chriſtlicher Regierung dem lieben Gott underthänigſt empfehlend und gnädigſte Erklärung bittend. Datum ꝛc.

1607 Oct. 23.

(gez.) Ew. Churf. Durchlauchtigkeit
underthänigſte
Ritterſchaft des Stifts Münſter.

## 378. Aus den Verhandlungen des Domkapitels zu Münster. Gesch. Münster 1608 Januar 5.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

1608 Jan. 5. Der Vicekanzler beantragt, daß mit der Visitation des Klosters Marienfeld fortzufahren sei, weil dort keine rechte Zucht gehalten werde.

Auch sei es unverantwortlich, daß man die Vogtei einem Calviniſten überlaſſe [1]).

## 379. Schreiben des Richters B. v. Büren und des Vogtes J. Randerodt zu Vreden an den Droſten H. Droſte zu Viſchering und den Richter C. Vollbier zu Ahaus. Vreden 1608 Januar 10.

M. M. L. A. 518/19. Vol. IX. — Or.

Beſchwerde, daß die ausgewieſenen „Wiedertäufer" häufig wieder in der Stadt anweſend ſind.

Jan. 10. Ew. G. E. u. Acht. L. werden ſich gunſtiglich alnoch zu erinneren wiſſen, welcher Geſtalt jüngſtin den Widderteuferen hieſelbſten im Namen unſers g. Churf. u. H., ſich dieſes Stifts Münſter binnen ſicherer anbeſtimpter Zeit mit erſtlichem Befellich zu enteußeren auferlacht und befohlen worden, wilcher Befellich, ob woll ſie dero Zeit thailig gehorſamlich pariret, ſo befindet ſich dennoch, das dieſelb zu Dagh zu Dagh ſich häufiger hie mit ihrem heuſſerlichen (sic) Weſen widderumb nidderſetzen und einkommen. Weiln nun ein ſolchs Widdereinkommen der Gemeinheit kein gering Aergerung giebt und auch ſunſten obgenannten Befellich zuwidder, als ſtellen wir in Ew. E. H. u. Acht. L. guetlich Bedenken, was hierinnen zu thun. Und thun dieſelben hiemit zu Gott empfehlend.

## 380. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1608 Januar 12.

M. Regierungs-Protocolle 1606—1610. Or.

Die freie Rathswahl zu Warendorf betr.

Jan. 12. Iſt das Schreiben der Beamten zu Saſſenberg wegen der Stadtrathswahlen zu Warendorf verleſen.

„Vicekanzler: Dieweil die Wahl morgen, wäre periculum in mora, mochte man ſchreiben, daß man hätte nachſehen laſſen und daß nichts mehr breuchlich, dann daß der Richter die Hand von den Rathsperſonen genommen".

Wird beſchloſſen, „daß man es bei dem alten Brauch für diesmal bleiben laſſe".

---

1) Das Kloſter wählte ſeinen Vogt ſelbſt; eine Zeit lang war Biſchof Joh. v. Hoya (1566—1574) Vogt geweſen, dann wurde es der Graf v. Bentheim. — Am 22. Aug. wird im Capitel mitgetheilt, daß der Nuntius dem Kloſter Marienfeld bei 1000 Dukaten Strafe befohlen habe, einen andern Vogt zu wählen und zwar den Biſchof von Münſter.

## 381. Erlaß des Churfürsten Ernst an die Stadt Münster. Arnsberg 1608 Januar 12.

M. M. L. A. 413, 2. — Cop.

Am 8. Juli 1607 sei in allen Pfarrkirchen das Kaiserl. Mandat verlesen worden, keine andern als katholische Personen in den Stadtrath und die Ämter zu wählen. Darauf hin habe der Churfürst durch die Pfarrer ein Verzeichniß solcher Personen aufstellen lassen, welche nicht katholisch und daher wahlunfähig seien. Der Bischof verlange, daß diese Personen von der Wahl ausgeschlossen würden.

Wir Ernst von Gottes Gnaden ꝛc. thun hiemit männiglichen kund und zu 1608
wissen, als von der Röm. Kaiserl. Majestät unserm gnädigsten Herrn den 3. Mai Jan. 12.
des verflossenen sechzehnhundert siebenten Jahrs allergnädigst ertheilte und in unser Statt Münster am 8. Juli selbigen Jahrs in allen Pfarrkirchen vom Cantzel offentlich abgekundigte und folgends Edictsweis angeschlagene, auf den Religionsfrieden gerichtete Pönalmandat Bürgermeister, Rath, Alter- und Meisterleut auch Gemeinheit genannter unser Stadt Münster von Röm. Kais. Macht under Andern befohlen, auferlegt und bei namhafter Pön eingebunden, daß hinfuro keine andern dann Catholische Burgere, die sich der uralter wahrer katholischen Religion und selbiger Kirchen-Ordnungen und Geboten gemäß und gehorsam verhalten in Rath und Aemtern zu erwählen, annehmen noch gestatten, und da nunmehr der järlicher Raths-Chur nahet, so haben wir vorerst euch Bürgermeister, Rath, Alter und Meisterleute, Gemeinheit und Churgenossen, vort Allen und Jeden, so bei bevorstehender Raths-Chur Anordnung, Versehung thun, votiren oder sonsten anderer Gestalt selbiger beiwohnen oder darzu gebraucht werden möchten underschiedlichen Pastoren und Selsorgern instrumentirte Attestationes etlicher ihrer Pfarren eingesessenen Personen, so sich der Catholischer Kirchen heilsamen Satzungen und Geboten ein Zeit lang und annoch nit conformiret und verächtlich nicht nachgesetzt, derohalben sie auch des Rathsstands und Aemter unfähig zu erachten (damit künftiger Zeit Niemand mit Unwissenschaft oder dergleichen Prätext oder Ausflucht sich zu behelfen) durch Notarium und Zeugen gepurlicher Weiß intimirn zu lassen eine Notturft erachtet und demnegsten Afterfolgung des Kais. allergnädigst ertheilten Befelchs bei künftiger nahester Raths-Wahl die in der jetzt intimirten Attestation specificirte Personen und Andere, so sich zu der Catholischen Kirchen nit erkennen noch zugethan oder auch deren Ordnungen mit Nießung der heiligen Sacramenten und sunsten gemeß verhalten in Rath oder Aemter nit zu erwehlen, annehmen, continuiren noch einigermaßen zu gestatten sich dessen hochargerlichen und verbottenen Werk vergeßlich understehen, selbig durch sich oder andere befurdern oder einiger anderer Gestalt beizupflichten, sonder vielmehr besagtem Kais. Mandat ganz und zumal geleben und Gehorsamb leisten ganz vatterlich erinneren, getreulich ermahnen und Euch sambtlich hierüber, was Ihr in diesem zu thun gemeint ernstlich requiriren, wie wir dann hiemit in Kraft dieses Euch erinnert, ermahnet, requiirirt und dessen uns am zierligsten bedinget haben wöllen.

Dann so dagegen freventlich gehandlet wollen wir allerdings de contraventione mandati und von offentlichen Ungehorsamb uns bedinget, auch unangesehen unzimmende und leere, zur Religion und selbigem Mandat nicht gehö-

1608 Jan. 12. rende widderrechtliche Ausflucht und Eindrechten eingestreuet und vorgeben, beim Kaiserl. Mandat und unser landfürstlicher Oberigkeit Gerechtigkeit halten und in diesem Kaiserl. Mandat und allen Religion-Sachen verpleiben, darnach sich ein Jeder zu richten, den insinuirenden Notario alles gebürlich in notam zu nehmen anbefehlend und auferlegend. Geben ꝛc.

## 382. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. Münster 1608 Januar 18.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Jan. 18. Die Fundatio Patrum ist vom Churfürsten genehmigt zurückgeschickt. Es wird beschlossen, sie mit dem großen Capitelsiegel zu besiegeln, auch darauf Bedacht zu nehmen, woher die Unkosten zur Contribution zu nehmen seien.

## 383. Stiftungs-Urkunde des Jesuiten-Collegs zu Münster. O. O. u. J. (c. 1608 Januar[1]).

M. Archiv des Jes.-Collegs zu Münster Nr. 1. — Or.[2]).

(Januar.) Nos Ernestus etc. nec non Decanus et Capitulum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis omnibus et singulis has literas visuris, lecturis, seu legi audituris notum facimus. Cum agnosceremus, quantae solicitudinis sit, animarum salutem debite procurare, quam Deo superioribusque nostris visum fuit nobis concredere et demandare eamque pro talentis a Deo gratiarum datore acceptis libenter merito procuramus, expendamus autem vires humanas imbecilliores esse, quam ut oneri tanto pares esse facile queant in id incumbendum esse duximus, ut, quod nostrae humanitatis fragilitates sufficienter et plene praestare vix possunt, praevia divinae opis imploratione eorum quoque auxiliis et adminiculo fieret, qui vitae morumque integritate, scientia et rerum usu ad id et maxime viderentur idonei. Cujusmodi Patres et Religiosos Societatis Jesu esse eo solidius nos judicare posse putavimus, quo plures orbis christiani provinciae ipsiusque Germaniae exempla nos docuerunt, eos secundum institutum regulae suae non solum adultos per conciones, Catecheses, administrationem Sacramentorum, aliaque spiritualia opera in via salutis juvare, verum etiam juventutem (cujus in omni republica bene instituta non immerito semper habita est maxima ratio) rudimentis fidei bonis moribus et liberalibus artibus imbuere, ut deinceps etiam in altioribus studiis prae aliis doctrinae luce coruscaret et ignorantiae tenebris involutos illuminaret. Licet vero in hac nostra Dioecesi et Principatu Monasteriensi propter iniquitatem horum et anteriorum temporum

---

1) Aus der Urkunde vom 18. Jan. 1608 Nr. 382 erhellt, daß die Fundation erst damals vollzogen worden ist. Das im Staats-Archiv zu Münster aufbewahrte Dokument ist nur vom Churfürsten Ernst unterschrieben und untersiegelt. Das Siegel des Capitels fehlt. Nur mit dieser Maßgabe ist dasselbe als Original zu betrachten.

2) Die Urkunde ist abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung Coesfeld 1837, VII, 519. — Eine Übersetzung findet sich bei C. F. Krabbe, Geschichtl. Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster. Münster 1852 S. 103 ff.

et haereses in finitimis provinciis palam receptas vicinorumque bellorum di- (c. 1608
reptiones, vastationes et calamitates difficile admodum visum fuerit, in tali pe- Januar.)
nuria omnium rerum ad fundationem sufficientis Collegii animum adjicere et sumptum corrogare: tamen vel eo maxime incitati fuimus, quod Godefridum a Raesfeld, Ecclesiae nostrae dum viveret Decanum, virum perpetua laude dignum ex pia devotione futuro quandoque Collegio Societatis Jesu Monasteriensi annuum reditum nongentorum viginti quinque imperialium Dalerorum cum dimidio legasse intelleximus.

Communicatis igitur, ut in tali negotio par fuit, et Concilium Tridentinum salubriter monet, consiliis, opus id pium in Dei nomine aggredi decrevimus. Itaque vocatis Patribus Societatis initio iis praefata summa dicti legati, item reditus, quos Scholarcha, sive Rector scholae Cathedralis dictae Paulinae, satis alias celebris, in id tempus usque habuerat, assignati et attributi fuerunt, ea tamen conditione, quoniam praefatae scholae Paulinae ex gremio Capituli nostri semper Scholasticus cum regimine et authoritate praefuit, ad quem in gravioribus difficultatibus pro consilio et auxilio Rector recurreret, ut illud etiam in posterum obtineat, ne dignitatis illius ratio in Ecclesia nostra pereat, salva tamen et libera in omnibus societatis disciplina et administrandi ratione. Atque ita patres illi dictos reditus tam ex legato quam praetacta schola mille nonaginta quatuor Daleros imperiales constituentes quotannis a dictae nostrae ecclesiae Eleemosynario pro tempore, scilicet in singulis quattuor anni temporibus, quae Angarias vocant, ducentos et septuaginta tres Daleros cum dimidio deinceps quoque recipient. Ad templi vero proprii erectionem, divini cultus exercitium, scholarum novarum aedificationem et commodam habitationem, cum antea multum arcte et tenuiter templo S. Jacobi in immunitate Ecclesiae nostrae sito et dictis antiquis scholis Paulinis uti cogerentur domum, quam sacellanus noster Episcopalis antea possedit et ei vicinam seu contiguam, quae Diaconi summi altaris fuit cum domo et prato suo dicto das Gartenhaus, quae in Angiporta est, qua ad Monasterii Marienfeldensis domum est via, una cum ipsa domo dicti Monasterii Marienfeldensis et ejusdem pratis, hortis, omnibusque pertinentiis ab Abbate ejusdem Monasterii rite et legitime per permutationem acquisitis, attribuimus. Quae loca, cum dicti Patres nostro communi et aliorum piorum auxilio et ope ad necessarium usum tam scholae quam templi exstruxerint, juventutem et scholam nostram veterem Paulinam eo quoque transtulimus.

Verum cum omnino sciremus, dicto annuo censu necessariorum operariorum numerum, quam et onera et labores et ipsius Societatis constitutiones requirunt, ali non posse, adjecimus, deinde vicarias et sacella S. Crucis in Stromberg et S. Georgii, sanctorum item Antonii et Magdalenae zur Emmer, nec non S. Stephani in Ahaus et SS. Nicolai et Margarethae in Havixbeke cum obligatione tamen praestandi onera, quae possessori incumbent et ab antiquo ab illo praestita sunt. Et praeterea annuos reditus ducentorum Dalerorum Imperialium ex nostra Episcopali (vigore literarum illis a nobis traditarum) ac centum et quinquaginta Daleros similes ex nostri Capituli liberalitate quotannis per nostrum Eleemosynarium exigendos et solvendos simili modo in quatuor Angariis, quo supra ac tandem ulterius trecentos et septuaginta unum daleros

(c. 1608 Januar.) imperiales a receptore futuri Seminarii, quod Deo bene juvante similiter communi consilio et auxilio erigere decrevimus, numerandus tempore supradicto etiam non obstante quacunque mutatione, quae circa praedictos annuos census et redditus ex Eleemosynae officio solvendos quibuscunque temporibus vel causis accidere posset, nisi forte aliquo casu (quod Deus avertat) per communes patriae clades Capitulum nostrum fortunis suis contingeret exui, vel ipsi patres in Civitate nostra Monasteriensi amplius permanere non possent aut vellent; tunc enim non solum ut dicti ex Eleemosyna, sed etiam ex Seminario deputati census ad alia loca transmittantur vel dentur nolumus esse obligati. Templum quoque, scholas et aedificia in dictis locis sub immunitate Ecclesiae nostrae erecta et erigenda, cum omnibus suis pertinentiis immobilibus, nullis aliis concedi, sed ad usum necessarium juventuti et scholae nostro arbitrio administranda, tum ut sarta tecta conserventur, reservata esse volumus, ita ut quocunque tempore Societati facultas redeundi fuerit, fundatio haec robur suum obtineat. Si vero quandoque nobis vel successoribus nostris, ad quos jus patronatus sive collationis praedictorum beneficiorum hactenus spectavit, pro majori augmento cultus divini et Catholicae religionis visum fuerit, eadem beneficia in pristinum statum restituere, pro traditione tantorum reddituum, quantos juxta scedulam designationis nobis porrectam hactenus annuatim ex iis perceperunt proque melioratione, si quae facta sit, iisdem cedere tenebuntur.

Atque ita dictam Collegii fundationem erectionem et dotationem perficimus, absolvimus, consumamus, easdem ratas et firmas in perpetuum habituros et observaturos promittimus et admodum Reverendo Patri Claudio Aquaviva Societatis Jesu Praeposito Generali offerimus et applicamus, petentes ut illud ita fundatum et dotatum recipiat et admittat, tum pro sua pietate et prudentia animum serio adjiciat, ut per suos recte instituatur, curetur et conservetur.

Nominatim vero petimus et rogamus, ut praeter sufficientes professores, qui humaniores litteras, latinas et graecas, Rhetoricam et Dialecticam profiteantur, Sacerdotes aliquot mittat et inter eos sint Theologi, qui in Cathedrali Ecclesia, ubi nobis sic visum fuerit et in aliis locis secundum institutum regulae conciones habeant, Ecclesiasticis et adultioribus discipulis Lectiones theologicas de casibus conscientiae et, si opus fuerit, de modernis controversiis fidei, praelegant, examini ordinandorum et emancipandorum canonicorum Cathedralium, si non ad sententiam ferendam, saltem ad examinandum (quod munus dictus scholarcha obivit) intersint, Synodalem quoque orationem bis in anno habere possint, ac demum, ut quandocunque Seminarium, de quo supra facta est mentio, erectum fuerit, Rector Collegii designet ex suis idoneos, qui dicti Seminarii et Alumnorum quoad mores et normam domesticam duntaxat non autem quoad Oeconomiam, sive accepti et expensi rationes, curam et administrationem gerant, idque pro initio saltem, donec collatis utrimque consiliis et rationibus aliter visum fuerit. Salva per omnia integra duorum millium dalerorum imperialium fundatione. Ac praeterea ubi locus in supra dicto Seminario vacabit, duos vel tres ex discipulis procreatos legitimis nuptiis, corpore integros, Monasteriensis Dioecesis et bonae spei, ut christianis moribus, disci-

plina ac doctrina commode possint imbui, per se examinatos, nostris Deputatis, scilicet Decano, Scholastico atque vicario nostro in Spiritualibus, praesentet, vel coram iisdem, si id malit, examinet, aut examinari per suos curet, ut hac ratione constat, quis dignior sit, in quem fundationis beneficium conferatur. (c. 1608 Januar.)

Postremo vero rogamus, ut praemissa haec omnia et singula, quae diximus R. P. Praepositus Generalis juxta instituti Societatis rationem et consuetudinem corroborare et confirmare dignetur. In quorum omnium fidem quinque diplomata ejusdem tenoris sub sigillis nostris expedienda curavimus etc.

## 384. Antwort des Magiſtrats auf das Edikt des Churfürſten vom 18. Januar 1608. Interponirt und inſinuirt 1608 Januar 21.

M. M. 2. A. 413, 1. — Or.

Die Stadt könne dem Edikt vor Austrag des Rechtsſtreits nicht gehorchen.

Was wegen des Hochwürdigſt-Durchlauchtigſt- und Hochgeborenen Fürſten und Herrn, Herrn Ernſten, Erwählten und Beſtätigten zu Erzbiſchofen zu Cöln und Churfürſten als Adminiſtratorn des Stifts Münſter, unſers g. F. u. H., uns Bürgermeiſtern und Rath der bevorſtehender Rathswahl halben inſinuirt und wie es vermerket wird ediktsweiſe dabei Ihre Churf. D. erinnern und aviſiren laſſen, ſulches haben wir ſemptlich in Bedenken gezogen und geben Euch Notario darauf dieſe unſere Antwort, daß wir uns woll zu entſinnen wiſſen, was Ihre Churf. D. aus viel zu milten von unſern Widerwärtigen und Mißgünſtigen ungezweifelt derſelben angetragenen Bericht an den Allerdurchleuchtigſten ꝛc. Röm. Kaiſer, unſern ꝛc. wider uns geklaget und gebeten, auch daß ſie darauf ein Mandatum sine clausula erhalten, deſſen Einhalts und Effekts, daß keine zu Rath alhie gekoren werden ſollen, ſie conformirten ſich dann zum weinigſten einmal im Jahr in communicando den Catholiſchen und da auch deren Etliche unkatholiſch verſterben würden, daß dieſelben auf keine geweiheten Örter ſepeliirt oder begraben werden ſollten. Jan. 21.

Weil aber fundamentalia narrata mandati alſo beſchaffen zu ſein befunden, daß wir ſampt Alter- und Meiſter-Leuten dieſer Stadt wegen der ganzen Gemeinheit unverbeigencklich pro rescripto et privilegiato honore et jure civitatis dagegen in termino uns Rechtens erbieten müſſen, auch principis rescripta universa alſo im Rechten verſtanden werden, nemblich, woferne die Clauſel: si vel modo preces veritate nitantur darein nicht expresse mit einverleibt, daß ſie dannoch tacite darein zu verſtehen, alſo daß auch mit nichten es dafur zu halten oder wieder die gemeine beſchriebene Rechten die Vermuthung zu machen, quod caesarea majestas parti alteri non prius auditae neque defensae jus suum auferre velit und dann unſern allerunterthänigſten Gegenbericht loco exceptionum sub- et obreptionis dagegen zu rechter Zeit, ja noch ante reproductionem mandati durch die Unſerigen Ihrer Maj. wir allerunterthänigſt fürbringen laſſen, welchen Gegenbericht wir hoffen und nicht zweifeln, dero Geſtalt in jure et facto beſchaffen zu ſein, daß zuvorderſt allerhochſtgedachte ihre K. Maj. und dann auch hochſtgedachte ihre Churf. D. uns bei dem alten Herkommen des freien Churs oder der Rathswahl wie die loblichen Vorfahren gethan allergnädigſt und gnädigſt

1608 Jan. 21. unbetrübt bleiben lassen werden, wannehe allein solche Leute zu Rathe erkoren und erwählt werden, so keiner im h. Reich verbotener Sekten und Religion, sunsten eines ehrlichen Herkommens, Standes, Handels und Wandels, wie dann auch von dero Zeit ab der Religionsfried im h. Reich publicirt gewesen dieselben, so der augspurgischen Confession sich bekannt zugethan zu sein, wannehe sie sonsten nicht ärgerlich gelebt ohne Unterscheid mit und neben den Catholischen zu Rathe erwählt und dieselben, so noch bisher zu dieser Religion Verwandten zu Rath gekoren gewesen, keine Ursache zu einiger Mutation gegeben, wir uns auch semptlich alle fürhaupts erkläret, kein ander Exercitium als catholicae Religionis noch heimliche Beisamenkünften zu gestatten oder zu gedulden, also daß wir auch ohne beschwerliche Zertrennung unter dieser Burgerschaft bisherzu, Gott sei Lob, gespürter Einigkeit gegen altes Herkommen und Gebrauch den Churgenossen nicht Ziel und Maß zu setzen haben contra praescriptam libertatem et statuta civitatis, die von den Pastorn, Dechanten, Capellanen jetzo allein angetragene Rathsfreunde, die sich der Augsburgischen Confession bekennen, die weniger nicht in officio suo inculpatae vitae citra arrogantiam sein zu erwählen oder nicht, sondern weiln selbige Churgenossen einen Eid thun werden, der nicht neu, sondern von viel hundert Jahren herbracht, den sie nicht zu überschreiten, sondern vielemehr vermoge alten wolherbrachten Herkommens, darnach sich in und bei der Rathwahl erbaulich, als frommen Burgern gebuhrt, zu schicken und zu halten, wollen wir hoffen und vertrauen, ihre Churf. D. (die den Weg Rechtens gegen uns coram Caesarea Majestate genommen) werdens auch gnädigst ihrer hochstberuhmten Churfürstl. Milde nach wie auch kenntlichen und unstreitigen Rechtens itzo dabei noch lite coepta et indecisa pendente bewenden lassen und begehren von Euch Notario hiervon Instrumentum und Instrumenta, nämlich, daß wir Alles pro continuanda possessione juris et libertatis civium et civitatis et non in contemptum Caesareae Majestatis vel Reverendissimi despectum einiger Gestalt verstehen oder verstanden haben wollen, darumb auch der geringste Bürger in dieser Stadt nicht zu verdenken, wie solches weiters in angeregten unsern zu Prag übergebenen Exceptionibus (dahin wir uns referiren) auch deducirt und nach Nothdurft ausgefuhrt worden.

## 385. Aus einem Befehl der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1608 Februar 29.

M. M. L. A. 2, I, Nr. 16. — Conc.

Einschreiten gegen die sogenannten Wiedertäufer betr.

Febr. 29. Man habe erwartet, daß die der wiedertäuferischen Ketzerei Zugethanen auf Grund des Mandats vom 6. Juni 1607 gänzlich ausgeschafft worden seien. Nun erhalte man Nachricht, daß die zu Breden wohnhaften täglich, je länger je mehr wieder einschleichen.

Die Räthe befehlen darüber Bericht nebst Einreichung der Listen der in Amt Ahaus vorhandenen Täufer sowie strenge Befolgung des Mandats.

## 386. Aus einem Schreiben des Drosten W. von Welveld und des Rentmeisters G. Steck an die münsterschen Räthe. Diepenbroick 1608 März 25.

M. M. L. A. 518/519. XI. — Or.

Betrifft die Ausweisung der „Wiedertäufer" zu Bocholt.

Ehrwürdige u. s. w. Auf Ew. Ehrw. u. s. w. an uns den 27. Februarii 1608 nächstverwichen gethanen Bevelch belangend der widertäuferischen verdambter Sekt Zugethane, ob nämlich Ew. ꝛc. anbevohlener Ausräumung dieselbe gehorsamlich gelebt oder nicht mugen wir zu gefurdertem Bericht hiemit dienstlich nit verhalten, daß angeführte anbevohlene Räumung gemelter Ketzerei-Verwandten den 28. Juli 1607 nit allein in den Dörfern, sondern auch der Statt Bocholt offentlich vom Canzel sub poena confiscationis gemeinlich angekündet worden, deme dann zufolge dieselbe, so sich zu der Sekterei bekennen in angesetztem Ziel aus der Statt entwichen, deren etliche sich zu Dotekumb, etliche zu Wesel und etliche auf andern Orten hinwiederumb häuslich niedergethan haben, inmaßen uns die Bürgermeister hieselbst auf vorhergegangene Erinnerung ihrer eidlichen Pflichten, damit sie Churf. Durchlaucht verwandt, den Bericht thun, daß ihnen anders nit wissig sei, es seien alle, die mit obgemelten Rotterei inficirt, verwichen, haben Ew. Ehrw. ꝛc. ab eingelagter Designation deren Ausgewichenen Namen zu vernehmen. Dieselbe u. s. w. März 25.

Zettel: Namen der aus Bocholt verwichenen Wiedertäufer: 1. Leiffert Kramer. 2. Christoffel Boingk. 3. Leiffert Wissingk. 4. Joh. zum Brincke. 5. Joh. zum Kloet. 6. Joh. Welsingk. 7. Alheit und Mechtild Kloet. 8. Else Kloet. 9. Joh. Kloet. 10. Joh. Boenes. 11. Bernhard zum Kloet. 12. Bernh. Hörningk. 13. Heinr. zur Schnecklage. 14. Gerrit von Sitteren. 15. Joh. Moll.

## 387. Schreiben des Bernhard von Büren, Richters, und Johann Randeradt, Vogtes zu Vreden an Heidenreich Droste, Droste zu Horstmar und Ahaus und Conrad Volbier, Richter in Ahaus. Vreden 1608 April 12.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Die vormals ausgezogenen Täufer seien theilweise zurückgekehrt; Namen derselben. Den zum Rathsherrn gewählten Nicolaus Budde betreffend.

Edell ꝛc. Ew. Edelheit und Gunsten in dato den 21. Marcii jungsthin an April 12. uns gelangtes Befelchschreiben die eingerißne widerteufferische Secten belangent, haben wir woll empfangen, auch uns darauf nachgehentz die eigentlicher Beschaffenheit, so viel geschein mugen erkundiget und also befunden, daß auf vhormals publicirten Befelch und Kraft deßelben in geburender Zeit aus dieser Statt Vreden mit heußerlichen Wesen ausgezogen, aberst doch hernamals theils in zweien, theils in dreien Monaten, unterm Pretext und Vorgeben, daß sie ire unrichtige Sachen liquidiren theten auf Gnaden und Ungnaden widerumb einkhommen, auch sich noch an jetzo allhie verhalten, diese nachbemelte allesambt

1608 derſelben Secterein zugethane Perſonen, als Johan von Hummell an die
April 12. Waſſermullenpforte, wilcher dannoch innerhalb achttage ſeine Behauſung erblich verkauft, Item Johan Hovekes, Anthonius Bruckes, Johann Strobant, Johann Budde, Heinrich Dögeners, Meiſter Bernt Roſingh, Ein Tiegler und Maurmeiſter und etwan Nicolais von Wullen, welcher gleichwoll ſtracks nach ſeiner Widerkumpft verſtorben und baußen Kerckhoffs begraben.

So ſein aber zwey Partheien, als M. Bernt Beyendecker und ein unverheyrate Perſon, Elßke Strälmans genant, ſonder ennich Ausreumen bei Haus verblieben. Und was letztlich Nycolaß Budden, ſo neulich zur Rathsperſonen und Achten aufgeworfen, belangen thuet, haben wir dem empfangnen Befelch nach über deßelben Qualiteit die hirige beide Paſtorn erfraget, aberſt annoch keinen andern Bericht bekommen, den daß Inen die Gelegenheit hiervon und ſunderlich ob derſelbe am jungſt gefeirten heiligen Oſterfeſt nach Satz- und Ordnung der Catholiſchen Kirchen nägſt vorgangener Beicht communicirt habe eigentlich nit bewuſt, dabei ſagent, das ſie Inen gleichwoll, wan ſie Recht zugeſehen, am Montag zu Paßchen einmhals widerumb in der Parochial Kirchen jegenwurtich vermerket und neben deme, daß ſich dieſelbe gegen Sie, Paſtorn, auf Ire gethane Anſchickung letztmhaln erkleret, ſich mit ſeiner, vor zweyen Jaren bereitz eingeholete Hausfrau, kunſtlich copulirn zu laßen.

Weß und wieviel nhun dieſem zuvertrauen, konnen wir itziger Zeit bei uns nit ermeſen. Ew. Edelh. und Gſt. damit gotlicher Beſchirmung befhelent. Datum ꝛc.

## 388. Aus einem Schreiben des Vogts zu Borken an den Droſten und Rentmeiſter zu Ahaus. Borken 1608 April 18.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

April 18. Er habe die Befehle der Beamten vom 16. März bezüglich der Wiedertäufer ausgeführt. Als man ſie der Pön, in welche ſie verſtrickt ſeien, erinnert habe, hätten ſie erwidert, daß ſie eine Bittſchrift den fürſtlichen Räthen eingereicht hätten. Wenn dieſe abgeſchlagen werde, ſo ſeien ſie Willens, mit Hab und Gut zu ſcheiden.

## 389. Schreiben etlicher ausgewieſener Bürger von Breden an Heidenreich Droſte zu Viſchering und Wilhelm Kocking, Droſten und Rentmeiſter zu Ahaus. 1608 April 28.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Bitte um Aufhebung ihrer Ausweiſung.

April 28. Edler ꝛc. Nachdem aus landfürſtlicher Obrigkeit Befelch uns bey namhafter Peen eingebunden worden, die Statt Breden mit den Unſerigen zu entreumen, deme dann wir zu gehoirſamen uns ſchuldig bekennen, auch gehorſamet, ſo haben wir nit underlaſſen konnen (?), Ew. Edelheit und Gunſten mit betrübtem Herzen zu erkennen zu geben, daß wir einstheils unſere Behauſungen alda ſtehen,

sunst auch unsere Sachen nach eines Jeden Gelegenhait zugleich zu verrichten 1608
haben, welche wir sobalt nit verkaufen und richtig machen konnen, es geschehe April 28.
dann mit unserm, sambt unserer schemelen kleinen Kindern hogsten Unstatten
und Schaden. Thuen derhalb underthenig uns getrosten, wann Churfl. Durchl.
oder Ihren Churfl. Durchl. Hochweise Herrn Munsterische Rhäte dieser unserer
hochstbeschwerlichen wahren Gelegenheit underthenigst berichtet, dieselbige wer-
den darüber Mitleidens tragen, mit insonderlicher Erwegung, wir jeder Zeit
unsere gebuhrende Uflag an Schatzung und anders nit allein gehorsamblich
bezahlet, sonder daß wir auch gegen Jedermenniglichen sowoll geistlichen als
weltlichen Standes alda gesessen in aller Stille und Gehorsamhait uns ver-
halten, ohn auch daß wir Jennigen Menschen mit Wortern oder Werken zur
Ungepur begegnet oder erzornet haben, inmaßen daß deme also, da wir je
derentwegen in Verdacht geraten sein mochten, und es zu beweysen, Burger-
meistere und Rhadt, sunst auch unsere Benachbarten ein solchs woll bezeugen
wurden, thuen uns auch noch ein solchs allerschuldiger Gehorsamhait under-
thenig erbieten und dabey demutig bitten, Ew. Edelheit und Gunsten diese
unsere fast bekummerte Gelegenhait großgunstig und mitleidentlich erwegen
und umb soviel an gebuerenden Stetten besten Fleißes verbitten helfen wollen,
damit wir bey unseren schemelen betrübten Weib und Kindern hieselbst bey
den unseren unbesweret wieder einkeren, unsere Handarbeit und Narung trei-
ben, anderen gehorsamen Burgeren gleich Weib und Kinder zum besten pflegen.
Da aber bey Ihren Churf. Durchl. Heren Wl. Rhäten ein solches je nit zu
erhalten sein mochte aus vorangedeuten erheblichen Ursachen, die uns für
dissem anbestimpte Zeit zuverweichen, noch etwa mitleidentlich uberseben wollen,
bis daran wir ohn Schaden unsere schemel Gelegenheiten uberseten, zu Gelde
machen und dabey unsere Sachen mit jedermenniglichen in Freden allermaßen
richtig machen mogen, das wirt der Almechtige Gott ohn Zweifel wieder-
umb belohnen, und umb unseren gnedigsten Landsfürsten und Heren, auch
Ihren Churfl. Durchl. hoichweisen Hern Rhäten, und zugleich Ew. Edelheit
und Gunsten seint wir es mit unseren innigen Gebeten underthenigst und
nach aller Schuldigkait zuverdienen gantz getreu und bereitwillig. Datum ꝛc.

## 390. Schreiben der Stadt Vreden an Heidenreich Droste zu Vischering und Wilhelm Kocking, Rentmeister in Ahaus. 1608 Mai 9.

M. M. L. A. 518/19. XI. — Or.

Bittschrift für die als Täufer ausgewiesenen Bürger.

Edler ꝛc. Was etliche dieser Statt Ingesesene und vor diesem verwiesene Mai 9.
Burgere umb Erhaltung einiger Begnadigung oder je zum geringsten etwan
lengeren Prorogation und Ausruckung an Ew. Ed. L. und Gunsten bidsweise
schriftlich verfertigen und uns itzo mit zuvernemen vorbrengen lassen, dasselbige
werden dieselben Ew. Ed. L. und Gunsten aus diesem mit Beigefuegtem In-
halts verlesende gnugsamb ausfuerlich erfinden.

Wan Sie nun ebenmässig an uns muntlich gelangt und gebetten, inen

1608 Mai 9. Schein und Urkund ires Verhaltens mitzutheilen, so haben wir auf alsolch ire bittlich Ansuechen Inen darabe weniger nicht widerfaren zu lassen und zu ertzeigen gewest, dan das sie ausserhalb irer prätendirnden Religion (welch uns in keinem Wege zuverthedigen gebueren will), wir Inen vermits diesem Gestant und Nachgeben thuen, daß Sie sich supplicirter massen gegen Iderman still und friedsamblich verhalten, auch in Leistung und Verrichtunge Irer Burgerlicher Schatzungen und sonst andern Stat Diensten und Auffliegen dergestalt geschickt und finden lassen, daß uns darüber keine Klagen ankommen.

Derhalben den auch mit in Ew. E. L. und G. großgunstig Bedencken heimstellende, was Inen auf Ire Ansuchen troestlich zu begegnen mit treuer Empfelunge dieselben hierbei zu Gott dem Allmächtigen. Datum ꝛc.

## 391. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe zu Münster. Gesch. 1608 August 21.

M. Regierungs-Protocolle 1606—1610. — Or.

Einrichtung der Bücher-Censur.

Aug. 21. Die Resolution des Capitels wird folgendermaßen vorgetragen: Dorhoff „lasse sich in Schreiben so ganz scharf finden, wie er denn allbereit etliche Traktate in Druck habe ausgehen lassen, dadurch die Protestirenden eine Ungunst auf das Stift laden können. Die Druckerei gehöre zu der Obrigkeit des Landesfürsten, solle man dasselbe in fleißige Akt nehmen und censores librorum verordnen."

## 392. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe zu Münster. Gesch Münster 1608 August 22.

M. Regierungs-Protocolle 1606—1610. — Or.

Den Bau des Jesuiten-Collegs, das Seminar und die Druckerei betr.

Aug. 22. In Sachen der Begründung des Jesuiten-Collegs und der Erwerbung des dazu tauglichen Marienfelder Hofs, soll der Vogt zu Ochtrup verschrieben werden.

„Seminarium betr., daß derhalben Commission bei J. Durchlaucht außzubringen. Dorhoff wurde widerachtet.

Truckerei betr. mochte man derhalben Officialen oder Weihbischofen bevellichen, kein Buch die Religion betr. ohne Licentia derselben, so darzu verordnet, zu trucken."

Aus den Beschlüssen der Regierung.

Wegen der Fundatio Patrum wolle die Regierung abwarten, bis das dazu nothwendige Geld zusammengebracht sei; alsdann wolle man darüber deliberiren.

„Seminarium betr. lassen die Herrn Räthe sich gefallen, daß eine Commission von Ihrer Durchl. auszubringen; wann dieselbe beihanden, alsdann cum Capitulo zu deliberiren.

Wegen der Truckerei solle man dem Trucker befehlen, daß er solle Alles revidiren lassen."

## 393. Notarielles Protocoll über die Rathswahl zu Telgte. Actum 1608 September 17.

M. M. L. A. 423, 18. — Or.

Der Richter zu Telgte habe den Befehl des Fürsten, daß die Stadt Telgte keine anderen als kathol. Rathspersonen wählen solle, in der Raths-Versammlung zu publiciren versucht. Indessen habe man ihm den Zutritt zur Versammlung verweigert.

Vor mir Notario und Gezeugen untenbenompt erschienen der ernhafter und 1608
wolgelehrter Hillebrandt Wynen, Richter dero Stadt Telgte, und angezeiget, als Sept. 17.
anno 1602 den 30. Januarii die Münstersche fürstl. heimgelassenen Herrn Räthe an jegliches Ampthaus ernstlich auferlagt und befohlen, die gewisse Versehung zu thun, damit zufürderst durch ihre fürstliche Richter die Churgenossen in derselben Jeglichem anbefollenen Ampts belegene Stedde mit Fleiß und Ernste bei ihren Eiden und Pflichten, damit sie landfürstlicher Obrigkeit zugethan, ermahnet werden, keinen zum Rathsstande zu erwählen, er sei dann dero Römischen Katholischen Religion, wie dieselb in dem Thumbstift zu Münster bis auf heutige Stunde herbracht und gelernet wird, zugethan und angehorig und wolbemelte jetzige Herrn Amtleute zur Wolbeck ihn unter dato den 28. Augusti laufenden Jars mit hohestem Ernste ermanet, obgesetztem Einholt getreulich nachzusetzen und dann sich heutiges Tages am Rathhause im Beisein Jobsten Bracken als abgetretenen Kämmerern, Everharden Langen und Albrechten Lammertinck solchen anbefollener Maßen getreulich zu gehorsamen, begeben, so were doch an dem, daß zu innen kein Zutritt gestattet werden woll, dahero seinen zukommenen Befellich anbefollener Maßen nicht nachsetzen konnen. Derwegen vor mir Notario und Gezeugen wegen seines Fleißes per expressum protestirt und bedinget, daß solches nicht bei ihme, sondern bei den abgetreddenen Räthen, Kämmeren und Dienern gestanden, mit Bitt, davon Instrumentum und Instrumenta mitzutheilen. Actum Telgte [1]) ꝛc.

## 394. Aus den Verhandlungen des Domkapitels und der landständischen Deputirten mit dem Churfürsten. Gesch. Münster 1608 November 24.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Protest des Churfürsten wider angebliche Verunglimpfungen durch Johann von der Recke und gewisse Syndici auf dem Landtag.

Folgends hat ire Churf. D. selbst gleich nach geschehenem Präsent den an- Nov. 24.
wesenden Deputirten der Stend in effectu also zugeredt:

Daß Ihre Churf. D. ohne das ihrer Stend Deputirten etwas anzugeben gehapt, weiln dann nun dieselben itzo vorhanden, wollten ihre Churf. D. mit solcher Gelegenheit dieses ihnen offentlich angezeigt haben, nemlich daß derosel-

1) Am 13. Januar 1610 berrichtet der Richter Hillebrand Winen abermals, daß ihm der Zutritt zu den Churgenossen verwehrt worden sei. Am 14. Sept. 1611 berichtet derselbe, die Stadt habe erklärt, die Rathswahl in Telgte sei frei und gehe die Obrigkeit nichts an.

1608 Nov. 24. ben mit großer Verwunderung und Schmertzen vorkommen, was geſtalt auf dem von ihrer Churf. D. in dieſer Stadt neulicher Zeit ausgeſchriebenen und gehaltenen Landtag einer aus der Ritterſchaft, Landſaß Johann Reck, ſich gelüſten laßen, ihre Churf. D. ſchmehlich anzugreifen und auszurufen, als wan dieſelbe dieſer ihrer Landſchaft privilegia und des Adels Gerechtigkeitt de facto zu underdrucken underſtanden. Wan aber ihre Churf. D. dadurch ahn dero furſtliche Ehren unleidlich verletzet, hätten ſonſten auch niemalen angeregte Underdrückung zuthun gedacht, ſondern geſchehe derſelben daran Unrecht und wehre das Anſchreien in ſich die lautere Unwarheit. So wolle ihre Churf. D. de atrocissimis iniuriis vor den Deputirten proteſtirt und ſelbige ad animum revocirt und dabei erklert haben, daß ſie ſolche Schmehungen ungeſtraft und ungeeifert nit wollen hingehen laßen, ſondern theten ihren Rähten befelhen zur Verthedigung ihrer Churf. D. Ehr und Reputation ernſtlich zu verfahren; vor einß.

Zum andern hetten ihre Churf. D. mit gleicher Verwunderung verſtanden, daß die beiden Syndici der weltlichen Stend auf ſelbigem Landtag offentlich dorfen ausgeben, als wan ihre Churf. D. denſelben verbotten, ihrer Principalen oder Obern Notturft zu reden und vorzubringen.

Nuhn wehre auch ſolch Ausſchreien ſchmehlich und mit hochſter Unwahrheit geredt worden, dan dernſelben Syndici einer itzo anweſend und präſens ſelbſt geſtehen muß, daß hiebevorn zu Wolbeck derſelb alſo und anders nit ſey ermahnt worden, nemlich weiln er ein Gelerter und die Sachen beßer verſtunde, derwegen wann bißweilen ſeine Principalen irreten und etwas der Juſtitz ungemeß prätendirten, ſo ſolte ehr ſie davon abmahnen und im unrechten nit ſteifen, das und anders nit, vielweniger, daß ſie Syndici ihrer Principalen Nottdurft nit ſolten vorbringen, hetten ihre Churf. D. damalen zu ihme, L. Witfeld, geredt und ſelbig wehre auch in ſich billig und recht, ſo ſtunde ehr, L. Wittfeld, nuhn ſelbſt zugegen, und ſo anders mit ihme geredt, ſoll er offentlich ſagen; demnach woll gleichfalls von ſolcher unwarer ſchmehlicher Anzapfung ihre Churf. D. proteſtirt haben.

## 395. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Geſch. Münſter 1608 November 25.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Die Conflikte mit dem Grafen von Bentheim. — Die Publicirung der Polizei-Ordnung in den Städten des Hochſtifts.

Nov. 25. Bei der Advocatie und Viſitation Kloſters Marienfeld habe ein ehrw. Thumbcap. dies nit unbilligs Bedenken, daß man ſicherlich dafür halten thuet, als ſolten die Graven zu Bentheim post patris obitum possessionem der Vogtei angangen und wurklich apprähendirt, auch einen mercklichen actum possessorium exercirt und genoßen, als nemblich, daß ſie subditos Advocatie bereits collectirt und Freulin-Schatzung von ihnen erhoben, daher dan nit mehr res integra, ſondern mochten die Graven possessionem prätendiren, alſo daß ſchwere lites, Widderwertigkeiten, auch etwan Unheil im ganzen Stift dadurch zu befahren, weiln die Niederlendiſche Kriegsleufte ſeltſam und gefehrlich, die Graven auch

sonderlich bey einer Parthey woll daran, derwegen pitte man diesen Punct vorhin woll und reiflich zu erwegen. 1608 Nov 25.

Polizeiordnung zu publiciren ist bei Capitulo dies allein Bedenckens gewesen, daß die vorhabende Publication nit allenthalben im Stift und sonderlich nit in den Stetten geschehen soll, daher praejudicium bei den Stetten zu besorgen, als wan dieselb sich von Landfürstl. Obrigkeit exempt halten und man bei ihnen nit publiciren dorf. Sonsten hett Capitulum kein Bedenkens darihn gehabt, ihn ihren Gogericht kraft der Churf. Münsterschen Landgericht und gemeine Landordnung selbige Policei selbst zu publiciren.

## 396. Aus den Verhandlungen des Domkapitels. Gesch. 1609 Febr. 13.

M. Domkapitels-Protocolle 1606—1610. — Or.

Betrifft das Begräbniß der Unkatholischen. Bei der Haltung der Ritterschaft und aus anderen Gründen sei der Erlaß eines allgemeinen Edikts unrathsam.

Vicekanzler D. Weidenfeld proponirt wegen verbotener Sepultur mit Gelehrten consultirt in zwei Theilen: 1. Wegen Ketzerei, 2. Wegen auf Ostern jahrlichs nit Communikation. Der erste sei in Rechten genugsam decidirt, aber in quaestione, ob die Pastores, Archidiakoni und andere geistliche Obrigkeit mogen connibiren. Da sei Martini V constitutio, in qua constituitur, non nisi haereticos declaratos esse vitandos, welche extravagans, aber nit authentica, nec in corpore juris, deinde est stricti juris et solum de communicatione haereticis et devitatione eorum, ergo nit ad sepulturas zu trahiren, item cur propter majus malum, scilicet ad evitandum periculum tumultus sit connivendum, sed die Gelehrten sagen Martini V constitutio sei in praxi, daruf auch die Colnische Universität gehalten et deinde praesens periculum als auf Landtagen. Derwegen putant, esse connivendum oder aber daß a pontifice dispensatio auszubringen, dann episcopus kann das nit thun. Derwegen gemeint, daß Nuncius Apostolicus zu ersuchen, aber die Gelehrten sagen, daß man nit nothig pontificem vel Nuntium Apostolicum idque propter praesens periculum. — 1609 Febr. 13.

Item in dem Haag sei von etlichen der Ritterschaft supplicirt, ihnen wegen der Religion im Stift Münster zu helfen, item Cloppenburg, Bevergern noch streitig. Ergo viel Unheils zu befahren. Derwegen generalia edicta unrathsam, derwegen rathen Herrn Räthe, man soll die Leute lassen unterrichten und katechisiren.

Zudem seien vorige Bischöfe Joh. von Hoya, item Gulich, die auch katholisch gewesen und katholische Räthe gehabt, und gleichwohl connivirt, da auch viel Unterssassen lange in duobus speciebus communicirt und konnen ignorantiae causam vorbringen. —

## 397. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1609 Februar 18.

M. Regierungs-Protocolle 1609. — Or.

Begräbniß der Unkatholischen. Edikt wegen der verbotenen Bücher.

1609 Febr. 18. Vicekanzler: Dieweil man sich jungst verglichen cum Capitulo, daß man das Volk in Religionssachen instituiren solle, so konnte solches wol zu Werk gerichtet werden, aber ob diejenigen, so sich nit bequem darzu machen wurden von der Sepultur prohibirt werden sollen, mußte man zuvorderst an Ihre Churf. Durchl. gelangen lassen. Hofrichter läßt ihme wohl gefallen, allein mochten die Pastores bei der Instruktion darbei andeuten nit Befelchsweise, sondern vor sich selbsten darbei anzeigen, daß, der nit einmal im Jahr communicirte, selbiger a sepultura prohibirt wurde. — Placuit.

Das Edict wegen der verbotenen Bücher, dieweil dies alt mochte man selbigs a novo drucken und alsbald darauf publiciren lassen.

Domini: Mochte man erstlich die Institution vorhergehen lassen.

## 398. Erlaß der fürstlichen Räthe an den Senatus Ecclesiasticus. Münster 1609 Februar 18.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Wiederholung des Befehls vom 22. Februar 1607, wonach die katholische Religion „nach äußerster Möglichkeit fortzupflanzen ist".

Febr. 18. Unser ꝛc. Was auf Ihrer Churf. D. gnädigsten Befelch wir E. Er. s. W. und Euch underm 22. Febr. des ablaufenden 1607 Jahrs in Religionssachen und daß dieselbe nach äußerster Möglichkeit vortzupflanzen zuschreiben und darbei freund- und gutlich ansinnen lassen, solches wird deroselben und Euch damaln wol überreicht worden sein, zweifeln auch nit, E. L. W. und Ihr werden deme auch also nachkommen sein. Weil nun durch gute, ernstliche Underweisung und Institution die allein seligmachende reine katholische Religion, daran aller Menschen Heil und Seligkeit gelegen, befordert werden muß als haben wir furnehmlich aber bei jetziger annahender Fastenzeit an E. Er. W. u. Euch anmahnungsweise abermals derhalben zu schreiben eine hohe Nothdurft zu sein erachtet. Begehren und gesinnen demnach hiemit freund- und gütlich, dieselbe und Ihr an allen gehörigen Ortern nachgehends die unfehlbare und ernste Versehung thun, daß vermog unsers ebenangedeuteten Schreibens an allen Sonn- und Feiertagen der Catechismus vorgenommen, sonderlich aber die Gebot der heiligen katholischen Kirchen den Unterthanen mit Fleiß explicirt und nach Nothdurft ausgelegt und sie also zum Beßten des katholischen Glaubens aus dem Grunde berichtet und instruirt, ihnen also wol und getreulich durch die Pfarrherrn und Seelsorger vorgangen, dieselbe auch zu diesem Allem mit angelegenen Vleis und folgendem Ernst angehalten und ob sie deme also gehorsamlich nachkommen, künftig inquirirt werden moge. Unser ꝛc.

## 399. Erlaß des Hermann Bispinck, Generalvicars und Officials, an den gesammten Clerus des Stifts. Münster 1609 März 7.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Plakat-Druck.

Vorladung nach Münster in Sachen der heimlichen Ehen und des Catechismus-Unterrichts.

Nos Hermannus Bischopinck, Jurium Licentiatus, Vicarius in Spiritualibus, per Dioecesin Monasteriensem generalis nec non officialis et sigillifer etc. universis et singulis Abbatibus, Prioribus, Balivis, Commentatoribus, Decanis, Capitulis caeterisque tam Collegiorum quam Monasteriorum Rectoribus aliisque presbyteris, curamque animarum gerentibus per dictam civitatem et Dioecesin Monasteriensem quomodolibet constitutis salutem in Domino. Noveritis, ex quo anno praeterito die 12. Julii de speciali mandato Rev. Ser. Pr. ac D. Ernesti etc. vobis et vestrum cuilibet sub poena centum florenorum aureorum Rhenensium mandaverimus, quatenus Canonem de clandestinis conjugiis SS. Concilii Trid. alias publicatum reiteretis, nec non Catechismum Diebus Dominicis et festivis tempore promeridiano congruenti ad hoc electa hora, doceatis, eundemque rudi populo et praesertim juventuti articulatim distincte et per quaestiones pro necessaria informatione in rebus fidei a principio usque ad finem proponatis ac sic propositum de anno in annum repetatis, nihilque aliud expectassemus quam hujusmodi nostri poenalis mandati debitam paritionem, de ea tamen non solum dubitemus, sed quod a multis necdum pareatur aut unquam paritum sit contra omnem exspectationem cum dolore percepimus. Hinc est, quod vos et quemlibet vestrum praesentium tenore citemus ad 15. diem praesentium executionem proxime sequentem, idque pro prima, secunda et ultima dilatione ad docendum et clare demonstrandum sese nostro monitionis poenali mandato in dato ut supra emisso in omnibus et per omnia paruisse vel obtemperasse alioquin videndum et audiendum, vos et quemlibet vestrum in poenas mandato insertas sine aliqua moderatione incidisse declarari, declaratorialesque litteras extrahi mandari. Datum ex Camera sigilli etc. 1609 März 7.

## 400. Erlaß der fürstlichen Räthe an den Official Bisping. Münster 1609 März 18.

M. M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses an die, welche nicht katholisch communiciren.

Nachdem der Synodus quadragesimalis heran nahen thät und dann dieses Stifts bestellte Pfarrhern Schuldigkeit halben denselben besuchen sollen, als gesinnen wir hiermit gütlich, E. G. alsdann gemeldete Seelsorger in der Person vor sich in die Siegel-Cammer alhie bescheiden, ihnen einbinden und ernstlich befehlen, sie ihre . . . Pfarrkinder zu würdiger Nießung des hochwürdigen Sacraments des Altars umb bevorstehende österliche Zeit mit hochstem Fleiß ermahnen, darbeneben auch denselben im Fall ein oder etliche Kerspels-Verwandten ohne erhebliche Ursach allerhochstgemelt Sacrament wider Verhoffen nit empfangen, der oder selbige dadurch der christlichen Sepultur unfähig gemacht wurden, mit ferneren Umständen anzeigen wollen. Unser ꝛc. März 18.

## 401. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1609 März 18.

M. Regierungs-Protolle 1609. — Or.

Die Mitwirkung der Jesuiten bei der beabsichtigten Unterweisung des Volks betr.

1609 März 18. Vizekanzler theilt mit, Ihre Durchlaucht habe den Patribus Soc. Jesu befohlen zu Ahaus und Berergern die Institution und Unterrichtung des Volks zu verrichten in Religionssachen. Die Patres hätten sich auch bereit erklärt, nach Coesfeld etliche der Ihrigen zu schicken.

## 402. Schreiben des Richters zu Beckum, Conrad Tilmans, an die Beamten zu Wolbeck. Beckum 1609 Mai 29.

M. M. S. A. 423, 18. — Or.

Der Richter habe versucht, den Rathspersonen ebenso wie früher den Befehl der Obrigkeit wegen Erwählung katholischer Personen zu publiciren. Man habe ihm aber den Zutritt zur Raths-Versammlung verwehrt.

Mai 29. Ob ich woll auf negstverlitten Meitagh vor der Election eines neuen Raths hieselbst den verordneten Churgenossen Euwer Gestr. u. Woledl. und Gunsten dabevor an mich gelangten Bevellich vorzuhalten und dieselben ernstlich zu avisiren mich vorgenommen, So hab ich doch domals wie mir auch im vorigen Jahre begegnet bei gedachten Churgenossen keine Audienz haben oder erhalten konnen, davon ich nit allein wieder dieselb, sondern auch die alte Burgermeister und Rathspersonen, ehe und bevor die neue verordnete Churgenossen eidlich aufgenommen wurden, coram Notario et testibus protestirt und im Namen Ew. Gestr. Woledl. u. Gunsten ernstlich dabei gesunnen hab, ehegem. Churgenossen den Inhalt vorangezeigten Bevellichs dermaßen deut-, ernstlich und verstendiglich vorzuhalten, dieselb auch daneben aller Gepur getreulich und ernstlich zuverwarnen, daß dargegen im Geringsten nit gehandlet wurde.

Darauf mir dann von ermeltem alten Rath hinwieder in Antwurt begegnet, daß dieselb und ihre Vorfahrn nit weniger dann die Stadt Munster und andere dieses Stifts Städte von undenklichen Zeiten hero ihre freie unstrittige Wahl und Election gehabt, ließen der hochgeb. Obrigkeit u. Ew. Gestr. u. Woled. Bevellich bei seinem Inhalt bewenden, wollen auch die angeregte Churgenossen kraft ihrer Eid und Pflicht in der ihnen anvertrauter Election sich also vorzusehen und zu verhalten, daß solches Alles ohne einige Connivenz oder unterlaufende Parteilichkeit vor Gott dem Allmächtigen und hochstgeb. landfürstl. Obrigkeit wol zu verantwurten sein soll. Inmaßen dann auch des folgenden Tags die Confirmation des Raths neben vorgehender bevohlener Erwiderung darauf in debita forma erfolgt ist. Wilchs Ew. Gestr. ꝛc.

## 403. Protest des Magistrats der Stadt Münster. Münster 1609 December 12[1]).

M. M. S. A. 2. I. 16. — Or.

Wider die erneuerten Eingriffe der Regierung in Sachen der Rathswahl und des Begräbnisses Unkatholischer erklärt die Stadt, es bei dem alten Herkommen lassen zu wollen.

---

1) Am Rande steht: „Interponirt 14. Decembris Anno 1609."

Bürgermeister und Rath ꝛc. fugen Euch Notario und Gezeugen uf im Namen 1609
der fürstl. Herrn Räthe, auch Thumbpropsten und Pastoren zu S. Lambert all- Dec. 12.
hie ihnen durch Euch am 4. h. jüngsthin insinuirte vermeinte Protestation und angegebene Ermahnung und Erinnerung vorigen sowohl Kaiserl. Mandats als Fürstl. Edikts zur Antwort, wie daß sie sich wol zu erinnern wissen, daß hiebevoren so wol bei der Röm.-Kais. Maj. ꝛc. im Namen des hochwürdigsten ꝛc. Herrn Ernsten, Erzbischofen zu Cöln ꝛc. als Administratorn dieses Stifts Münster ꝛc. ein Mandatum, die Sepulturen und Rathswahl belangend, ausbracht als auch nachgehends ungewöhnliche churfürstliche Befehle durch ihre Widerwärtigen uf ungleichen Bericht expraktizirt und daß sie dagegen in termino respective ihre in jure et facto ungezweifelt genugsam begründete Exceptiones sub- et obreptiones mit angehängter Erklärung und billigmäßiger Erbietung einbracht, mit vielen Beilagen alsovort beschienen und zu fernerer nöthigen Bescheinung sich anerboten, sodann auch hochstgemelter Ihrer Churf. D. gnädigste Avisation unterthänigst beantwortet und in solchen Allem sonderlich sich protestando aller- und unterthänigst erklärt, daß sie wider altes löblich Herkommen zu Erhaltung Ruhe, Fried und bürgerlicher Einigkeit keinen Eingesessenen dieser Stadt, so nicht einiger im h. Reich per imperiales Constitutiones verdamter Religion und sonsten bei Leben der Ketzerei überzeugt, überwonnen und erklärt, die christliche gewohnliche Sepulturen nach ihrem Absterben mit Belautung der Glocken, füglich verhindern könnten, bevorab da die Burger von undenklicher Zeit und so lange die Stadt restituirt, dieses Belautens und Begräbnussen in possessione stets und allwegen (ausbescheiden dieser vor wenig Jahren erweckter Neuerung) gewesen und noch. Nachdem dann ihnen Bürgermeisteren und Rath, auch Alter- und Meisterleuten beweislich nit fürkommen, daß der verstorbener Wilhelmen Wirtz', Bürgeren und Kramers alhie gewesener Diener, so aus der benachbarten Stadt Hamm von guten ehrlichen Leuten, wie man berichtet, geboren, dahin auch, (wo er alhie mit dem Tod nicht übereilet wäre worden) innerhalb kurzer Frist wiederumb zu kehren und mit einer ihm ehelich verlobt gewesener Personen zu verheirathen Vorhabens gewesen sein solle bei währendem seinem Dienst jemalen einiger verbotenen Religion halben im Geringsten beschuldigt oder angefirtigt, viel weiniger der Ketzerei überzeugt und verdammt, also daß sie, Bürgermeister und Rath, über vorige ihre Erbietungen und Erklärungen jetzo über solchen Todten keine Execution mit Verhinderung der Sepulturen verantwortlich zu verhängen und darumb dies abermalig Zumuthen und Avisiren ihnen billig hochbedenk- und befremdlich vorkommen, so wollen sie dagegen ihre vorige Protestationes, Exceptiones, Erbiet- und Erklärungen beßter Gestalt Rechtens erwidert haben, der aller und unterthänigster Zuversicht, zuvorderst allerhöchstgemelte Ihre Kais. Maj. so woll auch höchstgemelte Ihre Churf. Durchlaucht ihre respective Allergnädigst und gnädigste Herrn werden sie in Erwägung dessen allen diesfalls genuchsamb wo nit uberflüssig fur entschuldigt halten und sie nach aller hochster und hochstberuhmter Kaiserl. und Churf. Discretion zu diesen ohne das betrübten unruhigen Zeiten nicht verdenken, daß sie es bei dem alten Herkommen und bei allen vorigen Fürsten ruhelich continuirter, niemalen bestrittener Possession nothwendig lassen müssen, zu welchem End sie dann, auch alnoch ihre vorige eingewandte Exceptiones, Protestationes, Oblationes und Declarationes gegen diese angegebene Avi-

1608 Dec. 12. sation und Repetition vorigen Mandati hiermit erwiedert und nochmalen beſſer geſtalt Rechtens ſich hiervon bedingt haben wollen, was diesfalls pro continuatione juris et possessionis fuglich geſchieht, daß ſolches nicht freventlich pro contraventione ausgebeutet, ufgenommen und verſtanden werden konne oder möge. Darüber von Euch Notario u. ſ. w. Conclusum in Senatu praesentibus tribunis plebis, sabbathi, 12. Decembris anno 1609.

# Drittes Buch.

---

# Das Bisthum Paderborn

## und die Grafſchaft Rietberg.

## Erstes Capitel.

# Die Anfänge Dietrich's von Fürstenberg.

## 1585—1598.

Wenige Wochen, nachdem im Stift Münster die Wahl Herzog Ernst's von Baiern erfolgt war, ging in Paderborn dessen Gesinnungsgenosse Dietrich von Fürstenberg als Bischof aus der Wahlurne hervor. Der 5. Juni 1585 war der Wahltag, welcher das zweitgrößte geistliche Fürstenthum Westfalens in die Hand eines Mannes brachte, der den Standpunkt des Churfürsten von Köln in der Religionsfrage theilte.

Herzog Ernst's Freunde und Verbündete hatten den Wunsch gehegt, daß auch das Stift Paderborn dem mit Spanien eng vereinten Hause Baiern übertragen werde. Aber schon um die Mitte Mai 1585 stand es fest, daß das Domkapitel es vorziehe, keinen fremden Fürsten zu postuliren, sondern daß es einen Herrn aus seiner Mitte zu wählen wünsche[1]). Der churkölnische Drost zu Werl, Caspar von Fürstenberg, der Gelegenheit hatte, von den Absichten der kölnischen Regierung unterrichtet zu sein, knüpfte mit einer Reihe von Domherrn sofort nach Bischof Heinrich's Tode Verhandlungen an und das Resultat war, daß sich alsbald eine Partei für Dietrich von Fürstenberg, Caspar's Bruder zusammenfand. Am 18. Mai war Dr. Gropper aus Köln angekommen, um für Herzog Ernst zu wirken; auch Herzog Friedrich von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten ihre Gesandten in Paderborn. Der hessische Bevollmächtigte, Ekbert von der Malsburg, berichtet am 20. Mai, daß nachdem die Postulation eines fremden Fürsten abgelehnt sei, die Stimmen sich auf drei Personen, nämlich den Dompropst Dietrich von Fürstenberg, den Domkellner und drittens auf den Domherrn von der Horst vertheilten. Malsburg hielt es nun für angemessen und den Interessen seiner Regierung entsprechend, daß Fürstenberg gewählt werde und vereinigte seine Anstrengungen mit denjenigen der Freunde und Verwandten Fürstenberg's dahin, daß

1) S. das Actenstück vom 20. (30.) Mai 1585 Nr. 405.

v. d. Horst zu Gunsten Dietrich's verzichtete. Und so geschah am entscheidenden Tage, was Malsburg wünschte: Dietrich wurde zum Bischof gewählt.

Das Domkapitel war, wie sich alsbald zeigen sollte, durch diese Wahl auch den Wünschen der Curie, Spaniens und der Gesellschaft Jesu insofern entgegengekommen, als es einen Mann erkoren hatte, dessen ganzes Sinnen und Trachten seit vielen Jahren nur einem Ziele galt, nämlich der Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche.

Noch mehr als im Stift Münster war im Stift Paderborn der Katholicismus in allen Landestheilen und in allen Schichten der Gesellschaft erschüttert. Die Gewissensfreiheit, welche unter Dietrichs Vorgänger, Heinrich von Lauenburg, thatsächlich bestanden hatte, war hier wie überall in Deutschland zu damaliger Zeit den Evangelischen zu statten gekommen. In den Städten des Bisthums, zumal in der Stadt Paderborn, war eine Kirche nach der anderen in den Besitz von evangelisch gesinnten Geistlichen übergegangen; selbst dort, wo man einstweilen nicht wagte oder nicht im Stande war, evangelischen Gottesdienst einzurichten, war der Eifer für die katholische Kirche erkaltet: man hielt sich wohl äußerlich einigermaßen katholisch, aber im Herzen war Niemand recht warm für eine Sache, welche die öffentliche Meinung gänzlich aufgegeben zu haben schien. Die vornehmsten Träger der evangelischen Bewegung lebten in den Kreisen des Adels. Es ist höchst charakteristisch, daß noch im J. 1598, also nach dreizehnjähriger Regierung Dietrich's, dessen Bruder Caspar von Fürstenberg (gewiß ein unverdächtiger Zeuge) zum Todestage Raban Westphals folgenden Eintrag in sein Tagebuch machen konnte: „Den 23. auf den 24. October stirbt der Landdrost zu Dringenberg, Raban Westphal, mein Vetter, Schwager und Gevatter, der Seelen Gott Allmächtig gnädig sei. Solus Catholicus Nobilis Laicus in Diocaesi Paderbornensi. Ist ein Landschad!“ [1])

Wahrscheinlich waren es indessen gerade diese Verhältnisse, welche im Domkapitel den Entschluß zur Reife brachten, sich derjenigen Politik anzuschließen, welche soeben in den westlichen und nördlichen Gränzgebieten des Stiftes so große Erfolge davon getragen hatte. Es lag ja auf der Hand, daß, wenn die evangelische Partei im Lande zum Ziele gelangte, die Existenz des Domkapitels in seiner alten Stellung bedroht war und die weiter Blickenden unter den Domherrn erkannten daher wohl, daß es geboten sei, den Fluthen der neuen Lehre einen Damm entgegenzusetzen. Man mußte einen Mann zum Fürsten machen, der den Muth und die Kraft besaß, die Dinge in andere Wege zu leiten und mit der Existenz der katholischen Kirche zugleich die Vorrechte des Domkapitels vor dem drohenden Untergange zu retten.

Daher hatte das Kapitel bereits in der Kapitulation, welche am 25. Mai

1) Pieler, Leben und Wirken Caspar v. Fürstenberg's. Paderborn 1873 S. 201.

festgestellt worden war[1]), beschlossen, daß derjenige, den man zum Herrn wählen werde, die nöthigen Zusicherungen in Sachen der Religion geben müsse. Er sollte versprechen, daß er alsbald nach Erlangung der päpstlichen Bestätigung Priester werden wolle; ferner, daß er „sein Domkapitel, sämmtliche Stände und den ganzen Clerus bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Privilegien, Jurisdiktion, Recht und Gerechtigkeit tuiren, beschützen, handhaben und alle abtrünnigen, unberufenen, ketzerischen Prädikanten, verlaufene und ausgesprungene Mönche aus diesem Stift abschaffen und darin nicht toleriren solle noch wolle", endlich, daß er einen Suffragan anstellen wolle, „der auf die Religion und geistlich Wesen fleißige Aufsicht thun und besonders darauf achten solle, daß die h. Sakramente nach Einsetzung der christlichen Kirche gebraucht werden."

Es lag auf der Hand, daß ein mächtiger Reichsfürst, der das Ansehen und die Verbindungen seines Hauses zum Schutz des Domkapitels und der katholischen Religion im gegebenen Fall in die Wagschale legen konnte, besonders geeignet erscheinen mußte, um der evangelischen Bevölkerung des Hochstifts und der „ketzerischen Prädikanten" Herr zu werden. Allein ein solcher Herr konnte unter Umständen dem Domkapitel selbst und seinen Privilegien, sobald Streitigkeiten über deren Umfang ausbrachen (wie es bald geschah), gefährlich werden und so kam man zu dem Schluß, daß dasjenige Mitglied des Kapitels, welches geneigt war und fähig schien, jene Bestimmungen der Kapitulation zu erfüllen, der geeignetste Bewerber sei.

Wie groß das Vertrauen war, welches die Mehrheit des Kapitels dem Dietrich von Fürstenberg entgegenbrachte, sehen wir daraus, daß man ihm sofort und noch ehe die päpstliche Bestätigung ausgebracht war, die Verwaltung des Stiftes einräumte. In demselben Augenblick, wo das Domkapitel zu Münster, wie wir im zweiten Buche gesehen haben, alle Kräfte anstrengte, um den postulirten Bischof von der Verwaltung des Stiftes so lange als thunlich auszuschließen, gab das Paderborner Kapitel seinem Erwählten früher als es dazu verpflichtet war die volle Administration in die Hand. Am 8. Juni 1585 stellte Bischof Dietrich eine Urkunde aus[2]), in welcher er alle Privilegien gewährleistete und vor Allem versprach, daß er keine Neuerung in Religions- und Kirchen-Sachen zulassen werde.

Es war dies gewiß ein großes Entgegenkommen des Kapitels; aber auch der neue Bischof zeigte sich in gleicher Weise den Wünschen der Domherren willfährig. Er hatte die Wahlkapitulation, welche die Rechte und namentlich die Einnahmen des Kapitels erweiterte, bereits unterzeichnet; jetzt erfüllte er auch ein lang gehegtes Anliegen der Kapitularen, indem er ihnen für ihre

1) S. das Actenstück vom 25. Mai 1585 Nr. 404.
2) S. die Urkunde vom 8. Juni 1585 Nr. 406.

Dörfer den Blutbann einräumte, d. h. das Recht, kraft eigener höchster Machtvollkommenheit über Leben und Tod der domkapitularischen Unterthanen zu richten. Damit war die Stellung des Domkapitels in seinen ausgedehnten Besitzungen derjenigen des Landesherren vergleichbar geworden und eine Errungenschaft von großer Tragweite erreicht.

So knüpfte sich das Band zwischen dem Bischof und dem Kapitel immer enger und gleichzeitig ward ein naher Anschluß beider an den kölnischen Hof sowie an die päpstliche Curie vollzogen.

Dietrich von Fürstenberg, welcher durch seinen Bruder, den churkölnischen Rath Caspar, frühzeitiger als andere Domherrn von der allgemeinen Lage der Dinge in Rom und am Kaiserlichen Hof Kenntniß zu besitzen in der Lage war, hatte schon als Dompropst es sich zur Aufgabe gemacht, die Gesellschaft Jesu nach seinen besten Kräften zu befördern. Bereits im J. 1580 hatte er sich an die Kollegien der Jesuiten in Fulda und Heiligenstadt gewandt und um die Sendung eines Paters nach Paderborn gebeten. Im März 1580 ward seinem Wunsch willfahrt und es gelang Fürstenberg's Einfluß und dem Wirken der Gesellschaft, daß von da an die Väter in dem Stift regelmäßige Fortschritte machten. Im October 1580 erhielten sie die Dompredigerwohnung am Ikenberg, im Dezember wurde ihnen die Bartholomäuskapelle eingeräumt, im Frühjahr 1581 wurde ihnen ein Garten geschenkt, dann eine Rente von 200 Thlr. und so folgte eine Errungenschaft der anderen, bis die truchsessischen Unruhen und die feindliche Haltung der Bevölkerung des Stifts in den JJ. 1582—1584 die Fortschritte einigermaßen ins Stocken brachten. Aber gerade in der Zeit als nach dem Tode des Bischofs Heinrich die Verhandlungen über die Neuwahl schwebten und das Domkapitel über die Wahlkapitulation und die Erweiterung seiner Rechte und Einnahmen berieth, mithin zur Zeit der Sedisvakanz, wo das Domkapitel die landesherrlichen Rechte ausübte und Dietrich als Dompropst an der Spitze des Kapitels einen naturgemäßen Einfluß besaß, gelang der Gesellschaft Jesu der wichtigste Erfolg, indem ihnen das Gymnasium Salentinianum übergeben ward. Am 1. Juni 1585 wurde die bedeutendste Schule des Landes als Jesuiten-Anstalt eröffnet. Von da an lebten dreizehn Jesuiten in Paderborn, vier dienten dem Altar und der Kanzel, sechs lehrten am Gymnasium, drei besorgten den gemeinschaftlichen Haushalt.

Als wenige Tage nach der Eröffnung der Jesuiten-Schule Dietrich von Fürstenberg Bischof geworden, war überall, wo die Gesellschaft Jesu wirkte, besondere Freude über diese Wahl. Am 28. Sept. 1585 beglückwünschte der Ordens-General Claudius Aquaviva in einem sehr warmen Schreiben den neuen Bischof und bestätigte, wie sehr alle Guten durch dies Ereigniß erfreut worden seien; er gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß durch Bischof Dietrich

die katholische Religion in der Diöcese Paderborn wiederhergestellt werde und sagte zu diesem Zweck seinen Beistand zu[1]).

Vielleicht war es bereits ein Resultat dieser Cooperation des Ordens, daß mehrere Kardinäle zu Ende des Jahres 1585 sich ebenfalls in sehr warmen Briefen an den Bischof Dietrich wandten und diesen dadurch in hohem Grade auszeichneten[2]).

Alle diese Briefe aber enthielten zugleich den Ausdruck des Wunsches (der doch in diesem Fall einem Befehl gleichkam), daß Dietrich die „Sekten" ausrotten möge. An dem guten Willen des Neugewählten war ja freilich von vorne herein nicht zu zweifeln, aber der Durchführung der vorhandenen Pläne stellten sich doch vorläufig fast unüberwindliche Hindernisse entgegen. Daher hielt Dietrich es für klug, einstweilen seinem Eifer Zügel anzulegen und mit Vorsicht die Dinge, die man plante, zu unterbauen.

Am 16. Juli 1586 erfolgte der Einritt des neuen Landesherrn in die Stadt Paderborn. Der Bischof hatte dafür gesorgt, daß diese Feierlichkeit mit großem Glanze stattfand; der Graf Simon von der Lippe und der Abt Theodor von Corvey gaben dem Neuerwählten das Geleit; der Adel des Stifts war fast vollzählig erschienen und die Bürgerschaft erfuhr in den glänzenden Festen, daß sie einen angesehenen und freigebigen Fürsten zum Landesherrn bekommen habe.

Von Paderborn aus zog Dietrich nach Warburg, Salzkotten, Brakel, Borgentreich und in die anderen Städte und ließ überall die Bürger den Huldigungs-Eid leisten. Überall (so berichten die Chronisten), wo noch Katholische wohnten, war Freude im Lande.

Die kirchlichen Aufzüge, Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten u. s. w. waren um jene Zeit im Stift fast außer Übung gekommen. Mit dem Beginn der neuen Regierung wurde darin eine Änderung herbeigeführt. Denn eben das Schaugepränge und die Pracht dieser Aufzüge fesselten, wie man erfahrungsmäßig wußte, nicht nur die Theilnehmer stark an die Kirche, sondern sie übten auch auf die Gemüther der Fernbleibenden, zumal der Frauen, selbst wenn sie evangelisch gesinnt waren, einen gewissen Einfluß aus. Daher ward am Frohnleichnamstag d. J. 1586 in der Stadt Paderborn mit Hülfe des Jesuiten-Gymnasiums und dessen Schülern eine glänzende Prozession nach langer Unterbrechung zum ersten Mal wieder abgehalten. Die Wahrnehmung, daß fast die ganze Bürgerschaft sich davon fern hielt, machte die Veranstalter einstweilen nicht irre; sie hegten die Hoffnung, daß zu der Zeit, wo die Knaben, welche jetzt die Fackeln trugen, Männer geworden wären, ein Umschwung der Stimmung sich vollzogen haben werde.

---

1) S. das Actenstück vom 28. Sept. 1585 Nr. 407.

2) S. das Actenstück vom 27. Oct. 1585 Nr. 408.

Bischof Dietrich hatte in der Wahl-Kapitulation versprochen, Priester zu werden. Dieser Entschluß war aus uns unbekannten Gründen nicht sofort zur Ausführung gekommen. Endlich am 18. Juni 1589 theilte er dem apostolischen Nuntius seine bezügliche Absicht mit[1]) und im Juli desselben Jahres celebrirte er seine erste Messe.

Der Fortgang der Restaurationspolitik wurde in den ersten Jahren der Regierung Dietrichs durch einen heftigen Streit aufgehalten, welcher zwischen dem Domkapitel und der päpstlichen Curie über die Besetzung der durch Dietrich's Wahl erledigten Dompropstei ausgebrochen war. Leider schweigen die Chroniken gänzlich darüber und aus den erhaltenen Akten bekommen wir keinen vollständigen und genauen Aufschluß.

Der Dompropst war, wie bekannt, der erste Dignitar des Domkapitels. Zudem hatte dieses Canonikat gerade in Paderborn in diesem Augenblick deßhalb noch eine besondere Wichtigkeit, weil der Propst zugleich Archidiakon und geistlicher Aufseher der nachmals von den Jesuiten erworbenen Herrschaft Büren war — eben derjenigen Herrschaft, welche, wie wir im ersten Band gezeigt haben, ganz evangelisch geworden war und den Hauptstützpunkt der Protestanten im Hochstift bildete.

Es war daher im Sinne der Restaurationspartei gerade das Archidiakonat des Dompropstes besonders wichtig, denn nur durch die Geltendmachung der Archidiakonal-Jurisdiktion konnte man hoffen, die Edelherrn von Büren wirksam zu treffen.

Die Neuwahl des J. 1585 führte nun zu einem Ergebniß, mit welchem maßgebende Personen nicht einverstanden waren. Es entstand ein Prozeß an der Rota Romana, über welchen ich nichts weiter habe ermitteln können, als daß (zufolge einer Mittheilung des Cardinals Minutius an den Bischof Dietrich vom März 1587) der Papst sich entschloß, die Entscheidung der Angelegenheit in seine eigene Hand zu nehmen[2]). Der genannte Cardinal schrieb dem Bischof, daß der Papst zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen Recht sprechen, aber gern die Gelegenheit ergreifen werde, dem Bischof und dem Kapitel eine Gunst zu erweisen, ohne die Billigkeit zu verletzen.

Alsbald darauf erfolgte dann, wie wir aus einer Urkunde vom 14. April 1590 sehen[3]), ein päpstlicher Erlaß in Form eines Breves, welcher in Sachen der Propstei eine Entscheidung enthielt. Diesem Breve leistete das Domkapitel keine Folge. Darauf hielt der Papst es für nothwendig, die Excommunikation über Dechant und Kapitel zu verhängen[4]).

Der Schlag, der damit wider das Kapitel geschehen war, veranlaßte das-

1) S. das Actenstück vom 25. Juni 1589 Nr. 412. 2) S. das Actenstück vom 7. März 1587 Nr. 411. 3) S. das Actenstück vom 14. April 1590 Nr. 413.

4) Weder das Breve noch die Excommunikationsbulle haben sich auffinden lassen. Die Thatsachen selbst werden durch Nr. 413 beglaubigt.

selbe, um Gnade zu bitten und Gehorsam zuzusagen. Nachdem dies geschehen war, wurde die Excommunikation durch Erlaß vom 14. April 1590 aufgehoben.

Es hängt sehr wahrscheinlich mit diesen Ereignissen zusammen, daß im Juli 1590 das Domkapitel, die Ritterschaft und die Städte im Kapitelshause zu Paderborn zusammentraten, um sich gegenseitig zu versprechen, daß sie sich „wider alle Drangsal, unbillige Zunöthigung, Eingriffe und Neuerungen" hülfreiche Hand leisten wollten. Am 14. Juli 1590 kam diese Union zu Stande; an der Spitze der unter dem Actenstück befindlichen Namen stand der des Edelherrn Johann von Büren, des ehemaligen Statthalters des Stifts und des Führers der Evangelischen. Neben ihm hatten vom Adel die Herren Erbmarschall Werner Spiegel, Georg von Haxthausen, Hermann Schilder, Curt von Mengersen, Bernd Westphalen, Bernd von der Lippe, Fritz und Curt Spiegel zum Desenberg als Bevollmächtigte der Ritterschaft das Actenstück unterzeichnet [1]).

In dieser Union der Landstände mußte Dietrich die ersten Ansätze zu einer Organisirung des Widerstandes gegen seine Pläne erkennen. Er entschloß sich daher, auch die Kräfte derer, auf die er kraft seiner Fürsten- und Bischofsgewalt Einfluß besaß, zusammenzufassen und den Kampf vorzubereiten.

Im November 1590 erließ er Einladungen an alle Räthe und Prälaten des Hochstifts zu einer Besprechung über die Religionsfrage in das Kloster Abdinghof zu Paderborn. Wir besitzen die Aufforderung, welche am 23. Nov. an den Propst zu Marsberg in dieser Sache ergangen ist [2]); darin heißt es, daß der Bischof ungern bemerkt habe, wie die katholische Religion im Hochstift beinah ganz und gar erkaltet und in Verachtung gerathen sei. Um die nöthigen Maßregeln dagegen ergreifen zu können, habe er sich zunächst von seinem Official über die Sachlage Bericht erstatten lassen; nachdem dies geschehen sei, habe er eine Conferenz auf den 27. Nov. angesetzt und bitte den Propst um sein Erscheinen. Wir kennen die Beschlüsse, die damals gefaßt wurden, nicht; nur wissen wir, daß die Aufrichtung einer „Union" und die Gründung eines Seminars unter Leitung der Jesuiten zunächst ins Auge gefaßt wurde [3]).

Wenn die Pläne, die hier entworfen waren, nicht sofort zur Ausführung kamen, so lag dies zum Theil an den kriegerischen Ereignissen, die sich in dem benachbarten Herzogthum Westphalen und in den Grenzgebieten des Stifts Paderborn gegen Ende des J. 1590 zutrugen.

Die Holländer rächten sich an den Verbündeten ihrer Feinde, indem sie in das Gebiet des Erzbischofs Ernst mit Heeresmacht einfielen. Am 1. Januar 1591 stand der Graf von Oberstein mit einem Corps niederländischer Truppen

1) S. das Actenstück vom 14. Juli 1590 Nr. 414.

2) S. das Actenstück vom 23. Nov. 1590 Nr. 415.

3) Pieler, Leben und Wirken Caspar von Fürstenberg's. Paderborn 1873 S. 140.

vor Gesecke und erzwang den Eintritt in die Stadt. Das Herzogthum Westfalen mußte eine Contribution von 18000 Thlr. bezahlen. Am 30. Dec. 1590, also zwei Tage vorher, hatte dasselbe Corps auch das paderbornsche Amt Delbrück geplündert und die Ämter Neuhaus und Wevelsburg heimgesucht, war dann aber wieder abgezogen.

Von Gesecke aus hatte der Graf von Oberstein ein Schreiben an das Domkapitel, den Marschall Spiegel als Vertreter der Ritterschaft und an die Stadt Paderborn gerichtet, in welchem er die Gründe darlegte, die ihn zur Feindseligkeit wider den Bischof Dietrich bestimmt hätten [1]). Darin hieß es, daß Dietrich dem Feinde der Generalstaaten, dem Erzbischof von Cöln, allerhand Vorschub geleistet habe und leiste, daß derselbe ferner staatische Soldaten habe hinrichten und einen Trommelschläger habe gefangen setzen lassen und daß er zu dem Allen seine Unterthanen mit allerhand Neuerungen in der Religion beschwere.

Dies und Anderes veranlaßte den Bischof, seine Landstände auf den 31. Januar 1591 nach Paderborn einzuberufen. Er trug ihnen auf die holländischen Anklagen seinen Gegenbericht vor [2]). Er erklärte, daß dasjenige, was er zur Erhaltung der katholischen Religion durch Mittel, die allenthalben bräuchlich seien, gethan habe, keine Neuerung, sondern eben dasjenige sei, wozu der Bischof seines Amtes wegen verpflichtet sei. Auf solche Beschuldigungen hin sei das Stift mit einem neuen Einfall bedroht worden, wenn man dem Grafen Oberstein nicht 11000 Reichsthaler zahle, und der Bischof und das Domkapitel hätten dieselben vorstrecken müssen. Der Bischof ersuche die Stände, diese Summe zu bewilligen und auf das Land zu übernehmen.

Darauf erwiderten die Stände, daß sie jede Erörterung des bischöflichen Vorschlags ablehnen müßten, ehe der Fürst nicht versprochen habe, daß er entschlossen sei, die Privilegien und die Capitulation zu halten. Es sei an „Einigkeit und Richtigkeit" „bis daher etlichermaßen Mangel gewesen aus Ursachen, daß der Landstände Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie davon unterschiedliche Klagen eingekommen, nicht allerdings in Acht genommen worden."

Nach längeren Verhandlungen erklärte sich Dietrich in der That in diesem Punkte zum Entgegenkommen bereit und alsdann wurden die Steuern von den Ständen bewilligt.

Mit diesem Streifzug der Holländer war aber die kriegerische Beunruhigung des Stifts noch nicht zu Ende. Im April 1591 wurde noch einmal wegen der staatischen Kriegsvölker verhandelt [3]). Der Bischof beantragte die Gewährung von Mitteln, um selbst Knechte anzuwerben; die Stände lehnten

1) S. das Actenstück von 1591 Jan. 31. — Febr. 1. Nr. 416.

2) S. das erwähnte Aktenstück Nr. 416.

3) S. das Actenstück vom 18. April 1591 Nr. 417.

dies aber in der Besorgniß ab, daß die Knechte auch zu anderen Zwecken gebraucht werden könnten.

In eben diesem Jahr 1591 erzielten die Jesuiten einen großen Erfolg, indem es gelang, den Bürgermeister von Warburg, Herbold von Geismar, und durch ihn allmählich die Mehrheit der Warburger Bürger, die fast sämmtlich der evangelischen Religion zugefallen waren, für den katholischen Glauben zu gewinnen[1]).

Noch mehr als an Warburg war freilich an der Hauptstadt des Landes, an Paderborn, gelegen; ja, man konnte überhaupt nur dann des Landes und der Unterthanen mächtig zu werden hoffen, wenn der vornehmste Rückhalt, den die Opposition besaß, aus dem Wege geschafft war. Aber gerade in Paderborn stießen die Jesuiten je länger je mehr auf Haß und Widerwillen, und ihre Versuche, unter den Bürgern (zumal unter den vornehmeren) Proselyten zu machen, scheiterten fast immer an dem einmüthigen Widerstand der Eingesessenen.

Da geschah es seit dem J. 1591, daß man allmählich von allerlei heftigen Streitigkeiten in der Stadt hörte. Die Anlässe dazu waren meist ganz untergeordneter Art. Es fiel in der Stadt, wie die Chroniken berichten, so viel Hader und bedrohliches, gefährliches Werk vor, daß das Domkapitel sich gezwungen sah, deßwegen wider den Magistrat eine Anklage beim Kaiser einzureichen. In der That erkannte denn auch der Kaiser in dem Sinn, in welchem das Kapitel die Entscheidung gewünscht hatte und sandte am 14. April 1594 durch einen geschworenen Kammerboten ein Mandatum de non offendendo cum inhibitione an die Stadt Paderborn[2]). „Dieses und Anderes" (fährt der Chronist Klöckener fort) „haben viel Verbitterung, Argwohn und Widerwillen zwischen dem Fürsten, Domkapitel, Rath und Bürgern gebäret und zu Wege gebracht und hat von Tag zu Tag allgemach zugenommen und die Freundschaft, Conversation und Familiarität der Geistlichen mit den Weltlichen und der Weltlichen mit den Geistlichen in der Stadt Paderborn allgemach abgenommen und heimlicher Neid, Haß und Mißtrauen (ist) in die Stadt kommen."

Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß sowohl in der Stadt wie im Stift trotz der Verschiedenheit der Religion seit sechzig Jahren unter den Unterthanen Ruhe und Friede geherrscht hatte. Jetzt wurde dies nicht nur in der Stadt, sondern auch im Lande anders.

Im J. 1594 hatte die Äbtissin des Stiftes Holthausen, Johanna von Stockhausen, welcher das Patronatsrecht zustand, auf den Wunsch des Edelherrn Joachim von Büren in der Person des Degenhard Röttken (Ritgen)

---

1) Näheres bei Strunck, Annales Paderbornenses p. 554.

2) Klöckeners Chronik, (Cosmod. Doct. Gobelini Personae continuatio Script. 1612) Handschrift der Kgl. Paulinischen Bibl. in Münster fol. 153.

einen evangelischen Geistlichen in der Stadt Büren angestellt. Darauf hin hatte der Dompropst zu Paderborn, Walter von Brabeck, welcher kraft seines Rechts als Archidiakon jenes Landstriches die Überwachung der katholischen Lehre für sich in Anspruch nahm, den Röttken etliche Mal citirt und als dieser der Ladung nicht Folge leistete, ihn privirt und mit Hülfe der Gesellschaft Jesu seine wirkliche Ausweisung aus der Stelle durchgesetzt[1]). Zum Nachfolger desselben wurde Jodocus Pistorius ernannt.

Graf Joachim von Büren war, da er im Recht zu sein glaubte, über diese Handlungsweise im hohen Grade aufgebracht. Indessen kehrte sich der Bischof Dietrich so wenig an seine Proteste, daß er auch den evangelischen Prediger, den Joachim nach Ausweisung des Röttken berufen hatte, durch Soldaten aufgreifen und gefänglich nach Neuhaus abführen ließ. Eine Appellation Joachims an das Reichskammergericht blieb resultatlos. Auch die Bittschriften, welche Joachim an seine Freunde richtete und die Interzession, die darauf hin erfolgt zu sein scheint, hatten nicht das gewünschte Resultat[2]). Die Maßregeln wider die Evangelischen in der Herrschaft dauerten fort und zwar bekam zunächst das Kloster Holthausen die schwere Hand des Bischofs zu fühlen.

In demselben Jahr 1596, wo das Einschreiten in Büren erfolgte, that Dietrich gegen denjenigen Theil des Clerus seiner Diöcese, welcher in der Ehe lebte, oder das Abendmahl nach evangelischer Weise spendete, oder sonst verdächtig war, einen energischen Schritt. Er berief sie sämmtlich zu einer Besprechung nach Paderborn; als sie dort versammelt waren, legte er ihnen die Forderung vor, daß sie sich nach den Vorschriften der römischen Kirche richten oder ihre Ämter niederlegen sollten. Diejenigen, welche Bedenken trugen, wurden in das Gefängniß gesetzt und so lange bei Wasser und Brot festgehalten bis sie gelobt hatten, zu thun, was der Bischof von ihnen forderte[3]). So war der Landesherr von da ab seines Clerus mächtig.

Von dieser Maßregel blieb allein die Stadt Paderborn verschont, weil, wie unsere römisch-katholischen Quellen berichten, der Bischof hier einstweilen ein Auge zudrücken zu müssen glaubte. Die Bürger nämlich waren damals sämmtlich derart wider den Bischof verstimmt, daß die Handhabung des Glaubenszwanges die einmüthige Verweigerung des Gehorsams zur wahrscheinlichen Folge gehabt haben und das Vorgehen resultatlos gemacht haben würde. Wenn später vielleicht unter den Bürgern selbst Zwietracht entstand so war der Erfolg des Eingreifens sicherer.

Im März 1597 fand zu Paderborn ein Landtag statt (die Akten desselben

1) S. die Urkunde vom 13. Dec. 1596 Nr. 421.

2) S. die Actenstücke vom Januar 1597 Nr. 422 und vom 23. März 1597 Nr. 423.

3) Strunck, Annales Paderbornenses p. 580.

haben sich leider nicht ermitteln lassen), auf welchem die Religionsfrage lebhaft erörtert wurde [1]).

Der Bischof verlangte die Bewilligung von Steuern und darauf antworteten die Stände mit der Forderung der Gewissensfreiheit. Sie würden, erklärten sie, nicht einen Pfennig bewilligen, wenn ihrer Forderung nicht Folge gegeben werde. Ritterschaft und Städte begaben sich, als sie bei Dietrich auf Widerstand stießen, in feierlichem Zuge vor das Kapitelshaus und wiederholten vor den Domherrn ihre Forderung. Aber auch hier ward ihnen nicht gewährt, was sie wünschten. Von da aus wälzte sich die Menge, verstärkt durch den Zuzug bewaffneter Bürger, vor den kürzlich begonnenen Neubau des Jesuiten-Collegs und laute Verwünschungen wurden laut. Bis jetzt, hieß es, habe man in Frieden und Freiheit gelebt; seitdem die Jesuiten, die Fürstenschmeichler, angekommen seien, „sei alles Unheil über die Stadt und das Stift in Zwietracht, Gewissensnoth und feindlichen Überfällen hereingebrochen."

Die Landstände setzten gleichwohl ihren Willen nicht durch: die Freiheit der Religion ward nicht gewährt. Aber der Haß, dem die Gesellschaft Jesu begegnete, war so allgemein, daß sie von da an außer Stande waren, in Stadt oder Stift Maurer und Werkleute für ihren Neubau zu gewinnen. Die Stellung der Opposition war in diesen Monaten so stark — ein holländisches Heer stand unter des Grafen von Nassau Führung an den Gränzen [2]) —, daß Dietrich sich gezwungen sah, die weiteren Maßregeln zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche einstweilen einzustellen. Der Bischof von Würzburg hielt es für zeitgemäß, am 4. Juli 1597 ein Schreiben an Dietrich zu richten, in welchem er ihn zur weitern Unterstützung der Jesuiten ermunterte und seine Hülfe zusagte, wenn es nöthig sei [3]). Auch der Abt von Fulda that einen gleichen Schritt.

Zu allen diesen Schwierigkeiten und Hindernissen kamen nun auch noch Differenzen zwischen dem Fürsten und dem Domkapitel, die vielleicht schon lange schwebten, aber jetzt zum offenen Ausbruch kamen. Das Capitel beschwerte sich darüber, daß seine Rechte beeinträchtigt und die Capitulation, welche der Bischof beschworen habe, verletzt werde. Der Fürst und die Räthe — dazu gehörten u. A. die Geheimen Räthe Richwein und Dr. Wippermann, beides ergebene Freunde und enge Verbündete der Jesuiten — maßten sich die Regierung des Landes allein an, während sie zur Zuziehung des Kapitels verpflichtet seien. Dafür rächten sich die Domherrn, indem sie das Zustandekommen rechtsgültiger Landtagsbeschlüsse und damit die Bewilligung der Steuern verhinderten [4]).

---

1) Die hier gegebenen Nachrichten beruhen auf Strunck, Annales Paderb. p. 588.

2) S. die Actenstücke vom 20. Juni 1597 Nr. 424 und vom 31. Oct. u. 14. Nov. 1597 Nr. 426 u. 427. 3) S. das Actenstück vom 4. Juli 1597 Nr. 425.

4) S. die Actenstücke vom 19. Febr., 3. Juli, 8. Juli und 13. Aug. 1598 Nr. 428, 429, 430, 431.

Unter diesen Umständen schien man in Paderborn von dem Ziel, welches mit so großer Kraftanstrengung verfolgt worden war, in diesem Augenblick weiter entfernt zu sein als je. Was konnte nicht eintreten, wenn der Landgraf Moritz von Hessen irgend einen alten Streit benutzte, um einen Theil des Stifts mit gewaffneter Hand zu besetzen? Daß ein großer Theil der Bevölkerung ihm zufallen würde, war zweifellos.

Gerade in dem rechten Moment trat daher in Paderborn das wichtige Ereigniß ein, dessen großen Einfluß auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Cleve und Münster wir bereits im ersten und zweiten Buch kennen gelernt haben, nämlich das Einrücken der großen spanischen Armee unter Mendoza, dessen Wirkungen sich bis in diese Gegenden hin erstreckten.

Am 4. Dez. 1598 berief Bischof Dietrich den Landtags-Ausschuß nach Paderborn und theilte den Verordneten mit, daß eine „hochwichtige Sache" vorgefallen sei. Es sei den Ständen gut bewußt, daß die spanische Armee, viele Tausend Mann stark, in Cleve, Münster, Recklinghausen u. s. w. sich eingelagert habe. Dem Grafen von der Lippe sei bereits die Benachrichtigung zugekommen, daß das Kriegsvolk Willens sei, etwa dreizehn Grafen, darunter auch die von der Lippe und Bentheim zu besuchen und mit denselben nicht anders wie mit dem Grafen Wirich von Dhaun zu verfahren[1]). Auf die Anfrage des Ausschusses, was die Regierung zu thun entschlossen sei, erklärten die fürstlichen Räthe, da das Kriegsvolk sehr stark sei, so habe die Regierung nicht die Absicht, sich demselben zu widersetzen; man halte es für rathsam, eine Gesandtschaft an den spanischen Feldherrn zu schicken und Fürbitte einzulegen. Die Stände möchten sich dieser Bitte anschließen und die Mittel bewilligen[2]).

Kurz darauf waren die Räthe im Stande, ein Schreiben des Admirals Mendoza an den Bischof Dietrich vom 10. Dez. 1598 vorzulegen, in welchem dieser erklärte, daß er kaum im Stande sein werde, sein Heer von der Diöcese Paderborn fern zu halten. Die spanische Armee sei nicht aus freiem Willen, sondern durch die Noth gezwungen in das Gebiet Westphalens eingerückt. Nun sei in seinem Lager das Gerücht verbreitet, daß die Unterthanen des Bischofs zum großen Theil häretischen Meinungen anhingen und heftig die Religionsfreiheit forderten, daß sie ferner auf ihre Kosten in der Stadt Paderborn lutherische Prediger unterhielten und wider den Willen des Bischofs bei sich beschützten. Deßhalb möge Dietrich die Sektierer zeitig entfernen, um die Geißel (des Kriegs) nicht über Unschuldige herbeizuziehen. Wenn der katholische Soldat (miles catholicus) seiner Armee solche Verführer in der Stadt antreffe, so werde er von Mord und Raub (was Mendoza in andern Fällen

1) Über die Ermordung des Grafen von Dhaun s. oben S. 58 ff.

2) S. das Actenstück vom 4. Dec. 1598 Nr. 433.

hindere) nicht abzuhalten sein. Mendoza hoffe von dem Bischof bald die Nachricht zu erhalten, daß die Unterthanen seinen (Dietrichs) Befehlen Folge geleistet hätten [1]).

Dieser Brief ward auf Befehl des Bischofs in Stadt und Land Paderborn veröffentlicht und in der hohen Domkirche sogar von der Kanzel verlesen [2]).

Unter dem niederschmetternden Eindruck der drohenden Gefahr, der durch die Kunde von den entsetzlichen Greueln, welche am Niederrhein und in Westphalen die Spanier sich zu Schulden kommen ließen, noch verstärkt ward, that Dietrich den wichtigen Schritt, daß er den Wortführer der Evangelischen im Stift, den Pastor Herm. Tunneken, entsetzte und die Marktkirche, in welcher er zu predigen pflegte, schließen ließ [3]). In der That wagte einstweilen Niemand, für Tunneken die Hand zu erheben, aber wenn Dietrich geglaubt hatte, damit seiner Bürgerschaft Herr geworden zu sein, so sollte es sich bald zeigen, daß man erst am Anfang der Krisis angekommen war.

---

## Zweites Capitel.

## Der Kampf um Paderborn [4]).

### 1598—1604.

Wir haben die Zustände in der Stadt Paderborn, besonders deren Streitigkeiten mit dem Landesherrn, bereits oben mehrfach erwähnt.

So lange der offene Conflikt dauerte und die Kraft der Opposition der bischöflichen Macht die Wage zu halten schien, hatte die Bürgerschaft, welche hier wie überall in die Parteien des Patriziats und der Gemeinde oder Bürgerschaft zertheilt war, gut zusammengehalten und ihre Streitigkeiten als eine innere Angelegenheit behandelt, in die sich Niemand, am wenigsten der Bischof, zu mischen hatte. Es lag auf der Hand, daß, falls es der fürst-

1) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1598 Nr. 434.

2) S. Klöckener's Chronik fol. 164. 3) S. das Actenstück vom März 7./17. 1599 Nr. 435.

4) Urkunden, Acten und Briefe zur Geschichte dieser Episode sind, wie schon frühere Darsteller hervorgehoben haben, (s. Löher, Geschichte des Kampfs um Paderborn. Berlin 1874 S. 327) nicht so zahlreich erhalten als wünschenswerth wäre. Die Acten, welche wir unten geben, bringen den Verlauf der Ereignisse nur unvollkommen zur Anschauung. Daher hat unsere Einleitung, die eigentlich nur dazu bestimmt ist, den Actenstücken ihren Platz in den Ereignissen anzuweisen, hier mehr als anderwärts die chronikalische Überlieferung berücksichtigen müssen. Das Fehlen der bezüglichen Actenstücke hat schon Domkapitular Dr. Meyer in Paderborn, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts das Paderborner Archiv zeitweilig verwaltete, auf absichtliche Vernichtung derselben durch spätere Freunde Dietrich's zurückgeführt.

lichen Macht erst einmal gelungen war, in den Händeln, welche jene unter sich hatten, eine Rolle zu spielen, der erste Schritt zur Aneignung der vollen Gewalt geschehen war. Man konnte dann die eine Partei wider die andere ausspielen und schließlich beide derart aneinander bringen, daß der Dritte leichtes Spiel mit beiden hatte und sich selbst die Herrschaft sicherte.

Unter der Ungunst der Zeiten waren die Finanzverhältnisse der Stadt in argem Rückgang begriffen. Der gemeine Mann schob die Schuld an diesen Dingen, vielleicht zum Theil nicht ohne Berechtigung, der schlechten Finanzwirthschaft zu, welche der Rath, der ausschließlich aus dem Patriziat hervorging, geführt hatte und seit langen Jahren dauerten die Klagen über Verschwendung der öffentlichen Gelder.

Die Gemeindsherrn, d. h. die 24 Männer, welche als Ausschuß der Gemeinde neben den 24 Rathsherrn die Stadt regierten, waren mit ihren Beschwerden bisher niemals durchgedrungen. Der Rath hatte ihnen stets erwidert, daß das Geld um der Erhaltung der evangelischen Religion willen, derentwegen die Stadt vom Fürsten seit Jahren beschwert ward, ausgegeben worden sei und hatten genauere Rechnungslegung verweigert.

Um das J. 1598 geschah es nun, daß die Gemeinde einen Führer erhielt, welcher im Stande und Willens war, den Forderungen Nachdruck zu geben. Dieser Führer war Liborius Wichart.

Wichart war „in der Stadt Paderborn von vortrefflichen frommen Eltern geboren, auch ziemlich begütert, scharfsinnig, wohl beredt, eigensinnig und eines trotzigen, hitzigen Gemüths[1])." Er war in den Jahren 1579 bis 1581 Mitglied des Raths gewesen und hatte, wie die Chronik berichtet, schon damals den Rathsmitgliedern wegen unnöthigen Verthuns „ins Spiel geredet".

Im Zusammenhang damit hatte er mit etlichen vornehmen Familien, besonders mit den beiden Bürgermeistern einen Rechtsstreit bekommen, dessen Ausgang für Wichart die Vernichtung seines Wohlstandes und zuletzt seine Ausweisung aus der Stadt zur Folge hatte. Das geschah etwa im J. 1586. Zeitgenössische Berichte, welche sonst nicht auf seiner Seite stehen, erzählen, daß ihm in dieser Sache Unrecht geschehen sei[1]).

Bischof Dietrich hielt es für richtig, sich des Ausgewiesenen anzunehmen und erlaubte ihm auf seinem Eigenthum innerhalb des Weichbildes der Stadt ein Häuschen zu bauen. Als der Rath und Wicharts Gegner dies erfuhren, zogen sie mit bewaffneter Macht aus und machten das Wohnhaus dem Erdboden gleich, da ein ausgewiesener Bürger nicht innerhalb des Weichbilds sich ansiedeln dürfe. Der Bischof, der wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte Genugthuung zu fordern berechtigt war, ließ sich durch Zahlung einer Geldentschädigung abfinden und Wichart setzte seinen Stab weiter.

1) Klöckener a. O. S. 216.

Nach mannigfachen Schicksalen und neuen Conflikten mit dem Magistrat zu Warburg rief die Paderborner Bürgerschaft um das J. 1598 den Wichart in die Heimath zurück. Man kann ermessen, mit welchem Eifer sich Wichart an die Spitze derer stellte, welche mit seinen alten Gegnern einen Waffengang zu thun sich anschickten.

Das Jahr 1599 hatte für die Stadt eine Wendung herbeigeführt, welche die Sorge um die Religion von Neuem einigermaßen zurückdrängte und für die inneren Parteikämpfe Raum schaffte. Bereits im März hatte die Stadt sich wegen der erfolgten Schließung der Marktkirche hülfesuchend an Hessen gewandt [1]) und Landgraf Moritz hatte am 8. April n. St. auch Fürbitte für die Paderborner bei dem Bischofe eingelegt, in welcher er betonte, daß dem Bischof als deutschem Fürsten die Unterwerfung unter die Befehle Spaniens (auf Grund deren die Schließung der Kirche erfolgt war) nicht zur Ehre gereiche [2]). Auf diese Interzession war freilich am 18. April eine Ablehnung erfolgt [3]), aber am 2. Mai hatten diejenigen hessischen Truppen, welche als Theil des Reichsaufgebots gegen die Spanier nach dem Nordwesten zu marschieren bestimmt waren, die Gränze des Stifts Paderborn überschritten und auf diese Nachricht hin hatte die Stadt die Wiederaufschließung der Marktkirche angeordnet. Als am 15. Mai die hessische Armee und am 18. dess. M. der Landgraf selbst in Paderborn eintraf, begann die Übung des evangelischen Gottesdienstes wiederum wie früher.

Unter diesen Verhältnissen traten die inneren Streitigkeiten wieder in den Vordergrund des Interesses.

Als die wiederholten Bitten der Gemeinde um Rechnungslegung erfolglos geblieben waren, erwählte dieselbe im J. 1600 einen Ausschuß von 25 Personen, bei denen jeder Bürger seine Beschwerden vorbringeu sollte. Dieser Ausschuß überreichte dem Magistrat die Forderungen der Gemeinde in 16 Artikeln und verlangte Abhülfe. Der Rath lehnte sämmtliche Artikel ab mit Ausnahme des siebenten, welcher bestimmte, daß die fünf Bauerschaften, in die die Gemeinde seit alten Zeiten zerfiel, je einen Bevollmächtigten wählen dürften, der nach Eid und Pflicht alle Ausgaben und Einnahmen genau prüfen solle. Die Annahme dieses Artikels erfolgte am 16. Dec. 1600 und bereits am 21. Dec. fand die Wahl dieses Fünfer-Ausschusses statt.

Noch ehe die Aufregung, die über diese Parteiungen entstanden war, sich gelegt hatte, griff Bischof Dietrich seinerseits in die Bewegung ein, indem er eine lange Reihe von Punkten aufsetzen und der Stadt überreichen ließ, in welchen die Letztere angeblich die landesherrlichen Vorrechte verletzt habe. Als die Stadt erklärte, daß sie in ihrem Recht sei, ließ Dietrich durch das Kriegs-

1) S. das Actenstück vom 7./17. März 1599 Nr. 435. 2) S. das Actenstück vom 29. März (8. April) 1599 Nr. 437. 3) S. das Actenstück vom 18. April 1599 Nr. 438.

volk, welches er wider die staatischen Streifschaaren gesammelt hatte, die Straßen und Zugänge zur Stadt besetzen und allen Verkehr mit der Außenwelt absperren.

Unter einer solchen Straßensperre litt erfahrungsmäßig der kleine Mann am meisten. Diejenigen, die im Besitz von Vorräthen waren, konnten die Einstellung der Zufuhr nicht nur am besten abwarten, sondern sie erhielten auch Gelegenheit, ihre Waaren zu höheren Preisen abzusetzen; alle Lebensmittelpreise stiegen und aller Verdienst ging zurück so lange die Sperre dauerte.

Nicht bloß in der Stadt, sondern auch im Stift erregte das Verhalten des Bischofs Unwillen. Auf dem Landtag zu Salzkotten, welcher am 6. Febr. 1601 eröffnet wurde, trat die Ritterschaft auf die Seite der bedrängten Stadt und richtete die Bitte an die fürstlichen Räthe, daß der Fürst die wider Paderborn angeordnete Execution fallen lasse und die Sache auf der Tagsatzung, wo über die sonstigen Beschwerden des Landes wider die Regierung verhandelt werden solle, zur Erörterung und zum Austrag bringe. Nach längeren Verhandlungen, bei welchen die Stände sich in Bezug auf die finanziellen Forderungen der Regierung schwierig zeigten, hielten die Räthe es für angemessen, in Sachen Paderborns eine vierwöchentliche Einstellung der Straßensperre in Aussicht zu stellen, falls die Stadt sich in dieser Zeit erkläre, ob sie Willens sei, die Forderungen des Bischofs anzunehmen oder nicht[1]).

Gleichzeitig beschloß die Regierung, die Vertreter der Gemeinheit oder der fünf Bauerschaften durch besondere Schreiben zu einer Besprechung nach Neuhaus einzuladen, um des Fürsten „gnädige Gemüthsmeinung" anzuhören. In der That waren die Bürger in Folge der Straßensperre so mürbe geworden, daß sie gegen allen früheren Brauch sich entschlossen, der Einladung Folge zu leisten. Als sie versammelt waren, hielten die Räthe ihnen einen Vortrag und erklärten, daß aller Zorn des Fürsten werde gestillt werden, wenn sie den evangelischen Prediger abschafften. Thue man dies nicht, so werde man die schwere Hand des Fürsten fühlen. Damit der Fürst, der die Gehorsamen gern schonen wolle, erkennen möge, wer zu den Letzteren gehöre, sollten die Gutgesinnten auf die eine und die Ungehorsamen auf die andere Seite treten. Da stellten sich die Katholischen wirklich auf die eine Seite, die andern aber zogen ab und erklärten, daß sie eine Zusage für sich allein nicht abgeben, sondern erst mit Bürgermeister und Rath sich verständigen wollten.

Die Bürger waren entschlossen, ihren alten Spann mit dem Rath unter sich auszumachen.

Eben dieser innere Streit nahm unter dem Druck der äußeren Schwierigkeiten und dem unaufhaltsamen Rückgang aller Erwerbsverhältnisse immer schärfere Formen an. Unter Führung Wicharts verbanden sich viele Einge-

1) S. das Actenstück vom 6. Febr. 1601 Nr. 442.

ſeſſene der Bauerſchaften zu einem heimlichen Bunde und nahmen ſich vor, die Annahme der ſämmtlichen früher dem Rath vorgelegten Artikel (von denen ehedem, wie bemerkt, nur der ſiebente bewilligt worden war) durchzuſetzen.

Als der Magiſtrat ſich einer unter Wichart's Führung von Tag zu Tag anſchwellenden Bewegung gegenüberſah, hielt er es für nützlich, denjenigen Schritt zu thun, den die Gemeinde bisher zu vermeiden geſucht hatte und der der gefährlichſte war für Alle, für Patrizier wie für Bürger — den Schritt, die Einmiſchung des Fürſten herbeizuführen. Sie ſuchten, erzählt der katholiſche Chroniſt Klöckener, den Fürſten auf ihre Seite zu bringen, „damit, wann die gemeine Bürgerſchaft dem Fürſten etwas klagen würde, ſie (der Rath) deſto heiliger und frommer ſein möchte“ [1]). Am 12. Juli 1601 ſiegelte der Rath mit dem Fürſten und dem Domkapitel einen Vertrag, in welchem dem Biſchof in Sachen der Jurisdiktion eine Reihe der wichtigſten Zugeſtändniſſe wider der Stadt alte Rechte und Freiheiten gemacht wurden [2]).

Zwei Monate ſpäter fand ein Abkommen über die Religion in dem Sinne ſtatt, daß der Fürſt die Dinge vorläufig in dem Stand ließ, in welchem ſie ſich damals befanden, doch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt ſich alſo verhalten müſſe, „daß Fürſtl. Gnaden keine Urſache gegeben werde, die Sache wieder aufzunehmen“. Wann dieſer Augenblick gekommen ſei, darüber hatte ja lediglich der Fürſtbiſchof zu entſcheiden.

Nachdem dieſe Abmachungen erfolgt waren, wurde endlich die Straßenſperre aufgehoben, nachdem ſie neun Monate gedauert und den gemeinen Mann in Noth, Elend und Kummer verſetzt hatte.

In dieſe Stimmung hinein fielen nun die anfangs geheim gehaltenen Nachrichten über die Preisgebung der ſtädtiſchen Rechte durch das Patriziat. „Dadurch wurden“, ſo erzählt der katholiſche Chroniſt, „die Klagen der Bürgerſchaft nicht verringert, ſondern vermehrt; *denn der Rath hatte ſich mit der Stadt Gütern Freunde gemacht*“ [3]). So endigte das Jahr 1601.

Zunächſt verhielt ſich die Bürgerſchaft noch ruhig, obwohl es heftig gährte. Nur erneuerte man die alte Forderung, daß die Rechnungen richtig gemacht und die Ausgaben und Einnahmen nachgewieſen werden ſollten. Der Magiſtrat hatte jetzt, nachdem er Rückendeckung gefunden, natürlich weniger als je Neigung, darauf einzugehen.

Nun war es ſeit Alters Sitte, daß am Tage vor Mariä Lichtmeß (Febr. 1) die jährlichen Rechnungen auf dem Rathhaus öffentlich verleſen wurden [4]). Wichart und die Seinen beſchloſſen, dieſen Anlaß zu benutzen, um

1) Klöckener a. O. fol. 219. 2) S. d. Urkunde vom 12. Juli 1601 Nr. 446.
3) Klöckener a. a. O. fol. 219.
4) Die ſtädtiſchen Wahlen fanden noch nach dem Kalender alten Stils ſtatt; nach dem neuen Kalender vollzogen ſich dieſe Ereigniſſe zehn Tage ſpäter.

den Rath zu zwingen, Rechenschaft zu geben. Sie beriefen sich auf das alte, aber längst nicht mehr geübte Herkommen, daß der Rath nicht eher entlassen werde, bis die Rechnungen richtig befunden seien, und da die Bürgerschaft der Ansicht war, daß die Bücher nicht in Ordnung seien, so wurde von Letzterer der Rath drei Tage und drei Nächte auf dem Rathhaus festgehalten. Dann ließ man die Mitglieder des Raths mit Ausnahme der Bürgermeister gegen die Zusage frei, am andern Morgen um 8 Uhr sich wieder einzustellen und sich zu verantworten.

Die Befreiten wandten sich nun an den Fürsten und zur festgesetzten Zeit erschienen statt der Rathsmitglieder die Räthe Dietrichs und beriefen die Bürgerschaft in das Kloster Abdinghof. Dietrich befahl jetzt, daß die Streitigkeiten auf zwei Wochen eingestellt und ein Verhörstag in der Sache angesetzt werden solle. „Die Bürger aber", so erzählt der Chronist Klöckener, „und sonderlich Borius Wichart und Wolfg. Günther haben dies für ein sonderlich expraktizirt Ding geachtet, welches zum höchsten Nachtheil der Stadt sein sollte".

Der Bischof ernannte Commissare, welche die Sache untersuchten und die Parteien nach Neuhaus vorluden. Die Räthe gelangten zu dem Resultat, daß „der Magistrat nicht so heilig sei als er sich bedunken ließe" und an die Bürgerschaft erging die Aufforderung, ihre Klagen zu Papier zu bringen und dem Bischof einzureichen. Dies geschah und es lag auf der Hand, daß die Dinge, die in der Klageschrift zur Sprache kamen und in Anwesenheit des Fürsten wie der Rathsmitglieder öffentlich verlesen wurden, den Haß der Parteien in hohem Grade steigern mußten. Es kam zu gegenseitigen öffentlichen Beschimpfungen, die jeden Ausgleich unmöglich machten [1]). Dietrich und seine Rathgeber, welche die Wichtigkeit des Augenblicks richtig erkannten, entschlossen sich, die verklagten Rathsmitglieder in vorläufige Haft setzen zu lassen, wenn die Bürgerschaft selbst die Wachen stellen wolle. In der That geschah dies und bewehrte Bürger besetzten das Rathhaus, wo der Magistrat versammelt war.

Über diese Vorgänge berichtet Caspar von Fürstenberg, Dietrich's Bruder, der in allen wichtigen Fragen mitzuwirken pflegte, in seinem Tagebuch zum 20. Juni 1602 wörtlich: „Ich ziehe mit Kanzler (Dr. Richwein) und Räthen in die Stadt, hören Bürgermeister und Raths und der Gemeine Bericht und Gegenbericht an, wird drauf Bürgermeister und Rath in custodiam auf das Rathhaus gesetzt und den Bürgern die Wacht befohlen. Der Herr Dompropst Brabeck bittet mich zu Gast zu Mittag und sind daselbst über die maßen guter Dinge" [2]). Erst am 28. Juni wurden die Verhafteten gegen Bürgschaft entlassen und nunmehr ein förmlicher Prozeß vor dem Bischof wider

1) Vgl. über diese Dinge die Urkunde von 1602 März 1 ff. Nr. 448.

2) Pieler, Leben und Wirken Caspar v. Fürstenberg's. Paderborn 1874 S. 239.

den Rath eingeleitet. Der Bischof war schon nicht mehr bloß Schiedsrichter, sondern wider alles Herkommen sogar oberster Richter über die Stadt geworden.

Es wurde nun in dieser Sache ein Termin nach dem andern abgehalten und die Bürgerschaft hoffte, daß, nachdem sie die Verfolgung ihrer Sache in die Hände der Obrigkeit gelegt habe, eine Entscheidung werde erzielt werden. Indessen trat dies nicht ein. Im September beschlossen die Commissare, daß der Prozeß „ad tempus suspendirt" werden solle. Als dies bekannt wurde, entstand Murren in der Bürgerschaft und man schöpfte Verdacht, daß der Bischof unter dem Schein dieses Prozesses lediglich die weitere Verhetzung der Bürger unter sich betreibe. Es wurden Versammlungen gehalten, in welchen der Unzufriedenheit Ausdruck gegeben ward und dies rief einen Befehl Dietrich's hervor, der die Versammlungen verbot. Als die Bürger sich nicht daran kehrten, klagte das Domkapitel, dessen Glieder unbelästigt in der Stadt wohnten, beim Bischof wider die Gemeinde, daß sie einen Tumult oder Aufruhr vorzubereiten scheine[1]).

Bis dahin waren die Dinge in mehrfacher Hinsicht im Sinne des Fürsten verlaufen. Da erfolgten am 10. Januar 1603 die Rathswahlen und es geschah, daß diese weit mehr nach den Wünschen Wicharts als des Bischofs ausfielen. Damit trat die Möglichkeit in Sicht, daß das Gleichgewicht der Parteien, welches bisher dem Bischof zum Herrn und ausschlaggebenden Faktor gemacht hatte, zu Gunsten der Bürgerschaft sich verschieben könne und daß alle bisherigen Erfolge vernichtet würden. Es schien dringend nothwendig, dem rechtzeitig vorzubauen und so ward am 18. Januar in der Stadt ein Befehl Dietrich's veröffentlicht, welcher die „Abschaffung" des Borius Wichart und Wolfg. Günther anordnete, weil diese Scheltworte wider den Bischof gebraucht hätten. Kurz danach, am 15. Febr., gelang es den beklagten Rathsmitgliedern (die nicht wieder gewählt worden waren), einen Inhibitionsbefehl auszuwirken; der Prozeß wider sie ward einstweilen eingestellt, „welches Vielen (wie Klöckener erzählt), ein seltsam Nachdenken machte".

Die „Abschaffung" Wicharts und Günthers, d. h. die Entfernung derselben aus ihren städtischen Ämtern (der erste war Stadtrichter, der zweite Stadt-Secretär geworden), wurde trotz des Drängens des Bischofs, welcher besondere Abgeordnete in die Stadt geschickt hatte, von dem Magistrat nicht bewilligt. Man antwortete mit Recht, wer etwas wider sie habe, könne sie ja bei ihrer Obrigkeit verklagen. Wichart und Günther, welche ebenfalls den Befehl erhalten hatten, ihre Ämter niederzulegen, erboten sich zu Recht.

Ende Februar folgte ein weiterer Beweis der Ungnade des Fürsten wider die jetzt herrschende Partei, indem ein Erlaß erging, kraft dessen die Bürger-

1) S. Klöckener fol 229.

schaft zur Zahlung der Kosten des unentschiedenen und einstweilen inhibirten Prozesses angehalten wurde. Alsdann setzten die fürstlichen Räthe gegen Wichart, Günther u. A. eine Anklageschrift auf und es wurde vor dem Gericht zu Neuhaus ein förmlicher Prozeß wider jene eingeleitet, obwohl die Criminal-Gerichtsbarkeit keineswegs dem Bischof allein, sondern der Stadt und dem Fürsten gemeinschaftlich zustand. Der Magistrat protestirte, aber die Räthe fuhren in dem Prozeß fort und nunmehr ward die Stadt mit Execution bedroht, falls sie die Strafe nicht zahle, die sie verwirkt hätte, weil Wichart von ihr trotz fürstlichen Befehls nicht „abgeschafft" war.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kräfte des Widerstandes in der Stadt der überlegenen Macht des Fürsten und seiner Rathgeber gegenüber schon damals erlahmt sein würden, wenn Wichart und seine Freunde nicht einen starken Rückhalt an dem Widerwillen des Landes wider die fortwährenden Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten (denn dafür hielt man viele Maßregeln der fürstlichen Regierung) gefunden hätten. Selbst im Domkapitel hatte sich eine starke Partei gebildet, die sich in einen entschiedenen Gegensatz zum Fürsten stellte. Diese knüpfte Unterhandlungen mit dem protestantischen Bruder des Herzogs von Lüneburg an und versprach gegen Geldentschädigung, im Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Paderborn, ihm zur bischöflichen Würde zu verhelfen [1]).

Nicht minder regte sich im Lande der Widerstand.

Um dieselbe Zeit, wo die Dinge in der Stadt Paderborn eine für die Interessen Dietrich's glückliche Wendung genommen hatten, im Febr. 1602, hatten der Bischof und seine Rathgeber eine neue Agende publizirt, welche von dem früheren Jesuiten, jetzigem Abt zu Abdinghof, Ruben, verfaßt und zu Paderborn gedruckt war. Diese Agende enthält den kleinen Katechismus des Petr. Canisius in Frage- und Antwortstücken, ferner den Fest- und Fastenkalender, Belehrungen, Gebete und Gesänge, Vorschriften für die Ceremonien und Amtsgebräuche der Geistlichen u. s. w. Es wurde allen Kirchenvorstehern bei Strafe befohlen, ein Exemplar dieser Agende zu kaufen und sich in Allem darnach zu richten.

Man kann ermessen, mit welchen Empfindungen in dem noch immer stark protestantisch gesinnten Lande dieser Schritt aufgenommen wurde. Obwohl vorauszusehen war, daß die Ablehnung als Aufruhr gebrandmarkt und gestraft werden würde, beschloß doch die Ritterschaft, in diesem Fall dem obrigkeitlichen Befehl keine Folge zu geben. Zwei Gemeinden, nämlich Rheder und Körbeke, die den Herrn von Mengersen und Spiegel gehörten, machten öffentlich den Anfang, indem sie sich darauf beriefen, daß ihre Guts- und Gerichts-

1) S. die Urkunde vom 26. März 1602 Nr. 449. Vgl. die Inquisition und Visitation des Kapitels, welche im J. 1608 stattfand und die dazu gehörigen Urkunden, besonders Urkunde Nr. 507 vom Anfang November 1605.

herrn ihnen die Annahme verboten hätten. Darauf verlangte Dietrich bei Androhung einer Strafe von 200 Goldg. Gehorsam. Dieser Befehl wurde am 31. März von dem bischöflichen Frohnboten und Richter in Gegenwart sämmtlicher Eingesessenen den Kirchenvorstehern vorgelesen. Trotz dieses moralischen Druckes erfolgte die Ablehnung und nun ließ der Bischof Gewalt gebrauchen. Der Amtmann von Dringenberg drang mit Bewaffneten in die Dörfer ein und trieb das Vieh weg; man nannte dies eine fürstliche Execution.

Die Herrn von Spiegel erklärten dies Verfahren für eine offene Rechtsverletzung, denn die Inhaber der Herrschaft Desenberg, in welcher Körbeke lag, hatten von jeher das Vorrecht, daß Executionen und Pfändungen ihrer Unterthanen nur unter ihrer Mitwirkung stattfinden durften, und wenn auch der Bischof zur Vornahme von Kirchen-Visitationen u. s. w. befugt war, so durfte er doch die Gerichtsbarkeit nicht eigenmächtig antasten. Die gesammte Ritterschaft theilte die Überzeugung, daß hier Rechtsbruch und Gewaltthätigkeit vorliege und versammelte sich am 13. Mai 1602 in großer Zahl zu Lichtenau, um Schritte zur Abwehr zu berathen. Es ward beschlossen, eine Gesandtschaft an das Domkapitel zu senden und diesem zu erklären, daß die Ritterschaft „gepfändet zu den Landtagen zu kommen nicht gemeint sei" und daß, falls die Zurückstellung der Pfandgegenstände nicht erfolge, man „andere Mittel zur Vertheidigung der Gerechtigkeit an die Hand zu nehmen genöthigt werde".

Das Domkapitel trat auf die Seite der Ritterschaft, da man glaubte, daß des Bischofs Unrecht klar zu Tage liege. Man sandte nun an den Bischof und ließ um Zurücknahme der Maßregel bitten. Dieser aber antwortete, daß er der oberste Herr sei im Lande; falls aber die Spiegel von Desenberg die Kirchen-Agende annehmen und Gehorsam leisten wollten, so sollten die Unterthanen die Pfänder wider haben und der Bischof wolle einen Schein ausstellen, daß diese Pfändung der Gerichtsbarkeit der Spiegel nicht „verfänglich und nachtheilig sein sollte".

Damit waren die Spiegel aber nicht einverstanden, und es fand am 28. Mai 1602 eine neue Tagsatzung zu Paderborn unter Theilnahme mehrerer Domherrn und von Vertretern Paderborns und Brakels statt. Hier ward einmüthig beschlossen, daß, falls die Gewalthandlung des Fürsten auf abermaliges Ersuchen nicht zurückgenommen werde, man Gewalt mit Gewalt vertreiben und die weggenommenen Pfänder zurückholen wolle. Dies wurde dem Bischof angezeigt, der aber darauf weiter nichts antwortete als daß er um schriftliche Zustellung der Forderungen bat.

Darauf ließ ein Theil des Domkapitels, die gesammte Ritterschaft und die beiden Städte Paderborn und Brakel unter Berufung auf das Privilegium Bischof Bernhard's vom J. 1326 unter Führung des Joh. Spiegel und Heidenreich von Kalenberg 50 Reisige vor das Schloß Steinheim rücken und die Pfandgegenstände, die dort verwahrt waren, mit Gewalt fortführen und

zugleich Schadenersatz nehmen. Das geschah in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai[1]).

Damit hatten die oppositionellen Elemente unzweifelhaft einen vorläufigen Erfolg erzielt, einen Erfolg, dessen Wirkung allerdings mit der Zeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden mußte, daß er dem Bischof die längstgesuchte Handhabe bot, die Dazwischenkunft des Kaisers und des Hofgerichts herbeizuführen, der aber doch, wenn er thatkräftig ausgenutzt ward, den siegreichen Fortschritt der katholischen Reaktion aufhalten konnte. In der That trat jetzt seitens der Herrn und Städte, in deren Gebiet vor Kurzem die evangelischen Geistlichen vertrieben worden waren[2]), eine kräftige Gegenwirkung ein. Die Stadt Brakel wagte es sogar, ihre alten Geistlichen wieder herbeizurufen. Der Rath zu Paderborn berief einen Städtetag und gemeinsam mit der Ritterschaft verbürgte und verschwor man sich, die alte Freiheit mit gesammter Hand zu schützen und zu vertheidigen.

Während diese Dinge naturgemäß auf die Lage in der Stadt Paderborn zurückwirkten und die Bürgerschaft in ihrer Opposition stärkten, trug die Restaurationspartei, deren geistige Leitung durchaus in der Hand der Gesellschaft Jesu lag, auf anderen Punkten stille aber wirksame Erfolge davon, welche die Wendung der Dinge, die wir später kennen lernen werden, vorbereiteten.

Zwanzig Jahre dauerte nunmehr die Wirksamkeit der Jesuiten in Paderborn und jetzt begann die Zeit, wo die Schüler, die sie in ihrem Gymnasium ausgebildet hatten, in dem öffentlichen Leben zu Wirksamkeit und Stellungen gelangten. Als Pfarrer in den Dörfern, als Drosten in den Amtshäusern, als Lehrer in den Schulen waren sie ringsum im Lande zerstreut und brachten den Eifer, der sie erfüllte, in ihren Wirkungskreis. Namentlich bestand die Umgebung des Fürsten hier wie überall in den Ländern, wo die Jesuiten Ansehen besaßen, vornehmlich aus Männern, die sich in den Schulen der Gesellschaft bewährt hatten.

In demselben Maße als in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes der Einfluß der Jesuitenschüler stieg, in demselben Umfang schwand die Möglichkeit für evangelische Paderborner in ihrem Vaterlande irgend eine Laufbahn zu machen. Es kam allmählich dahin, daß die protestantisch gesinnten Personen kein Vollbürgerrecht in diesem Lande mehr besaßen und Viele, die mehr von der Berechnung als von der Überzeugung sich bestimmen ließen, hielten es für angemessen, den Zeitumständen Rechnung zu tragen. So kam manche Bekehrung zu Stande, die in früherer Zeit Niemand für möglich gehalten hätte.

---

1) Der vorliegende Bericht beruht auf der Geschichtserzählung in dem Kaiserl. Mandat vom 10. Nov. 1603, s. Urk. Nr. 455.

2) S. die Actenstücke vom 16. und 19. April 1602 Nr. 450 und 451.

Bei weitem die wichtigste Errungenschaft in dieser Richtung war die Bekehrung des Grafen Johann von Rietberg, welche um das J. 1600 gelungen war. Die Tochter des letzten Erbgrafen aus dem Rietberger Hause hatte sich mit dem Grafen Enno von Ostfriesland vermählt und dessen Tochter Sabine, die Erbin von Rietberg hegte den Wunsch, ihren Oheim, den Grafen Johann, der sich um ihre Hand bewarb, zu heirathen. Beide waren evangelisch und in den Augen ihrer Glaubensgenossen galt ihre Ehe als unerlaubt. Unter diesen Verhältnissen gelang es den Bemühungen der katholischen Freunde des Grafen Johann — er war als Officier lange Jahre in katholischen Ländern gewesen —, ihn zu bestimmen, nebst seiner Geliebten katholisch zu werden und den Dispens des Papstes nachzusuchen. Im Februar 1601 wurden die Genannten, nachdem der Dispens ertheilt war, in Gegenwart des Bischofs Dietrich vermählt. Der ehemalige Jesuit, Abt Ruben, traute sie. Wir sehen aus dem Breve, welches Papst Clemens VIII. unter dem 14. April 1601 an den Bischof sandte, wie groß man in Rom den erzielten Erfolg anschlug [1]). In der That zeigte es sich bald, daß in Johann ein kriegerisches Werkzeug von ausgezeichneter Brauchbarkeit gewonnen war. Gestützt auf die Machtmittel, welche dem Bischof durch die Mitwirkung des reichen und kriegserfahrenen Grafen in der unmittelbaren Nähe seines Stiftes erwuchsen, war jetzt die Möglichkeit gewonnen, den Paderborner Angelegenheiten eine neue Wendung zu geben, sobald der Augenblick dazu günstig erschien.

Am 8. Mai 1603 wurde zu Neuhaus in einer Versammlung des Geheimen Raths beschlossen, daß die Regierung *schärfere Mittel* wider die Stadt Paderborn gebrauchen müsse; man solle die sofortige Auflösung des Ausschusses der Fünfundzwanzig, die Wichart's Stütze waren, und die Einstellung der Versammlungen fordern; Wichart und Günther seien, wenn sie sich nicht freiwillig den Fürsten ergeben wollten, gefangen zu nehmen und unschädlich zu machen.

Indessen war nach der damaligen Sachlage zu fürchten, daß die Stadt, falls man ihr offene Gewalt anthue, bei Domkapitel und Ritterschaft Freunde finden könne und so schien es gerathen, vorher das Kapitel und den Adel einigermaßen zu befriedigen und von der Stadt zu trennen. Am 17. Juli erschien Dietrich persönlich im Kapitel und theilte den Herren mit, daß er Kenntniß von der Simonie besitze, deren sich einzelne Herrn schuldig gemacht [2]). Er fragte außerdem, ob die Domherrn Willens seien, sich auf die Seite der Ketzer und Aufrührer zu stellen oder ob sie ihren Landesherrn und Bischof unterstützen wollten. Der Erfolg war ein vollständiger. Der Bischof schwieg

1) S. das Actenstück vom 14. April 1601 Nr. 443. Vgl. die Acten vom 14. April und 7. Mai 1601 Nr. 444 und 445.

2) Vgl. oben S. 440 und das Actenstück Nr. 449.

über die Simonie und das Kapitel verhielt sich in Sachen der „Ketzer" ebenfalls ruhig. Die Ritterschaft, welche scharfe Ahndung ihrer Selbsthülfe gefürchtet hatte, wurde einstweilen nicht behelligt; Dietrich erklärte einlenkend, daß man die Sache ja zum rechtlichen Austrag kommen lassen könne und der Adel, der seines Rechtes sicher zu sein glaubte, war damit vorläufig ebenfalls zufrieden.

Zu Anfang October 1603 geschah dann gegen die Stadt ein entscheidender Schritt. Am 4. October wurde Günther, als er sich in Geschäften zu Neuhaus befand, gewaltsam aufgegriffen und ins Gefängniß gelegt. Es half ihm nichts, daß er auf Grund der Privilegien nachwies, daß der Fürst kein Recht habe, ihn anzutasten; er blieb in Gefangenschaft. Man kann sich die Aufregung denken, welche beim Eintreffen dieser Nachricht in Paderborn entstand. Viele waren der Meinung, daß man sofort Gewalt mit Gewalt vertreiben und den Günther aus seinen Fesseln befreien solle. Aber schließlich siegte der Entschluß, in das Geschehene sich zu fügen.

Nachdem dieser Schritt den fürstlichen Räthen gelungen war, wurde diejenige oppositionelle Partei des Domkapitels, die sich an der Simonie nicht betheiligt hatte, von einem schweren Schlag betroffen. Durch Dekret vom 8. October 1603 ward der Domdechant von der Horst seiner Pfründen und geistlichen Amtsverrichtungen entsetzt und alle seine Einkünfte mit Beschlag belegt. Andere Domherrn erhielten geringere Strafen. Endlich gelang es um dieselbe Zeit, die Ritterschaft zu strafen, indem am 10. November ein Kaiserl. Mandat wider die Herren von Spiegel und Mengersen ausgebracht ward, in welchem diese bei hoher Strafe genöthigt wurden, ihrem Landesherrn Gehorsam zu leisten. Die Verurtheilten sollten binnen 36 Tagen am Kaiserl. Hof erscheinen und dort davon Anzeige thun, daß sie dem Mandat nachgelebt hätten. Falls sie aber ferner sich Eingriffe und eigenthätliche Gewalt wider des Bischofs Befehle zu Schulden kommen ließen, sollen sie des Reiches Acht und Aberacht gewärtig sein[1]. Das war in der That eine schwere und gefährliche Drohung, welche auch diesen Theil der Gegner lahm legte.

Nach solchen Erfolgen brauchte Dietrich die Stadt Paderborn allein nicht mehr zu fürchten; je eher es gelang, die Gährung soweit zu steigern, daß die Eingriffe der Regierung auch die Gegner zur Anwendung von Gewalt reizten, um so eher war der „Aufruhr" als erwiesen anzusehen und der Anlaß zur völligen Niederwerfung gegeben. Es hat in diesen Kämpfen vielleicht überhaupt kein schärferes Mittel gegeben als die Anwendung und Auslegung, welche man dem Worte „Aufruhr" und „Revolution" gegeben hat, und noch spätere Geschichtschreiber haben dieses Mittel insofern zur Anwendung gebracht, als sie zwar auf die Rechtsverletzungen des einen Theils hingewiesen, die Gewaltübung des anderen aber verschwiegen haben, obwohl nach altem Recht nur

1 S. die Urkunde vom 10. Nov. 1603 Nr. 455.

derjenige den Namen des „Landfriedensbrechers“ verdient, welcher zuerst an die Gewalt appellirt.

Am 20. November befahl Bischof Dietrich dem Rath unter Androhung schwerer Strafe, den Liborius Wichart sofort gefangen zu setzen und ihm auszuliefern. Der Rath war bereits derart eingeschüchtert, daß er dem Wichart aufgab, sich dem Bischof zur Haft zu stellen oder die Stadt zu verlassen. Darauf erklärte Wichart, daß er nicht durch Urtheil und Recht zum Gefängniß verdammt sei und sich daher nicht freiwillig stellen und noch weniger wie ein Schelm aus der Stadt fliehen werde. Lieber wolle er Leib und Leben in die Schanze schlagen.

Schon war es aber dem Bischof und der Gesellschaft Jesu gelungen, in der Stadt eine Partei zu bilden. Die Bürgerschaft war seit dem Prozeß des J. 1602 in mehrere Theile gespalten; die Bischöflichen sammelten Leute zu einem Angriff auf Wichart's Wohnung, um ihn festzunehmen. Aber der Versuch ward von Wichart's Freunden vereitelt. Man kann ermessen, bis zu welchem Grade durch diese Dinge die Gemüther erhitzt wurden. Schon jetzt begann eine Art von Kriegszustand, indem die Anhänger Wichart's Wachen vor dessen Haus stellten und jeden Angriff abzuwehren entschlossen waren. Da richtete der Bischof an die Rathsmitglieder, die auf seiner Seite standen, das Ansinnen, daß sie den Stiftshauptmann Georg Bose mit einer Abtheilung Kriegsknechte in die Stadt lassen möchten, um Wichart gefänglich abzuführen und die Wachen niederzuwerfen. Dies schien aber dem Magistrat doch zu bedenklich und sie lehnten die Forderung ab.

Inzwischen gelang es Wichart, immer mehr Freunde um sich zu sammeln. An ihrer Spitze zog er am 26. November in die Rathsversammlung und verlangte dort die Unterzeichnung eines von seiner Partei entworfenen Statuts, kraft dessen die Stadt die alleinige Gerichtsbarkeit über ihre eignen Bürger für sich in Anspruch nahm. In der That fügte sich der Rath und noch einmal schien auf kurze Zeit die Einigkeit unter der Bürgerschaft hergestellt zu sein.

Während dieser günstigen Constellation kam der Zeitpunkt heran, an welchem die Erneuerung der städtischen Ämter stattzufinden pflegte. Am 10. Januar 1604 traten die Gemeindsherrn zusammen; ihre Wahl war rasch und einhellig. Liborius Wichart wurde regierender, Johann Wennebier beisitzender Bürgermeister. Männer ihrer Gesinnung erhielten die Mehrzahl der übrigen Ämter. Dies geschah an einem Samstag. Des neuen Bürgermeisters erstes Gebot war, daß alle Neuerwählten und ihre Frauen sich am nächsten Sonntag zum öffentlichen Kirchgang und zum Empfang des Abendmahls vereinigen sollten. Alle gehorchten. Im feierlichen Zuge begaben sie sich zur Markkirche und feierten den Sieg, den sie für die religiöse und bürgerliche Freiheit durch den Ausfall der Wahlen errungen zu haben glaubten.

Über den Beginn der Regierung Wichart's berichtet der katholische Chronist

Klöckener im Anschluß an den Ausfall der Wahlen wörtlich Folgendes: „Da dieses also geschehen, trachtete er mit ganzem Fleiß danach, wie man die Stadt etlichermaßen befestigen möchte; darüber war er Tag und Nacht aus: er hob mit einer ziemlichen Sanftmuth an zu regieren, hörte einen Jeden gern und wann ein Ehrw. Domkapitel bei ihm etwas zu verhandeln hatte, war er gar beflissen und wann man des Fürsten gedachte oder nannte, that er den Hut ab[1]) und stellte sich also, daß Mancher einer guter Hoffnung war, es würde hinferner Alles richtig zugehen." Klöckener berichtet weiter, daß Wichart den thatsächlichen Beweis einer entgegenkommenden Haltung dadurch lieferte, daß er vorgefallene Schmähungen der katholischen Kirche ernstlich ahnden ließ[2]). Es war sein Wunsch, vor aller Welt den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß er geneigt sei, den Frieden zu erhalten und zu bewahren, so lange man der Stadt alte Freiheit und den überkommenen Glauben unangetastet lasse. Wichart hat (wir besitzen dafür sogar das von Klöckener uns überlieferte Zeugniß Bischof Dietrich's) in dieser Zeit ein hohes Maß von Selbstbeherrschung, Klugheit und Edelmuth an den Tag gelegt; denn was hätte näher gelegen, als daß er die Patrizier und die Jesuiten, die ihm so viel Leid zugefügt hatten, jetzt die Hand des Siegers hätte fühlen lassen? Seine Friedfertigkeit ging so weit, daß die Heißsporne seiner Partei mit ihm unzufrieden waren und einzelne sagten, Wichart wolle auch ein bischöflicher „Suppenesser" werden.

Unter diesen Verhältnissen war es für den Bischof einstweilen nicht leicht, in den alten Plänen vorwärts zu kommen. Er hatte plötzlich eine unter starker Hand geeinigte Bürgerschaft vor sich und er wußte, daß die Ritterschaft sowie die übrigen Städte des Stifts große Stücke auf Wichart hielten.

Da traf in der zweiten Märzwoche des J. 1604 die Nachricht in Paderborn ein, daß ein spanisches Heer von 6000 Mann im Anmarsch auf Paderborn sei. Da man wußte, daß der Bischof in früheren Jahren den Spaniern in die Niederlande Geld und Truppen geschickt hatte und der Kriegszug der Jahre 1598 und 1599, welcher durch Mord, Raub und Brand die Unterthanen von Cleve, Münster u. s. w. zahm und willig gemacht hatte, noch unvergessen war, so war bald die Überzeugung allgemein, daß der Bischof und seine Freunde die fremden Völker in das Stift gerufen hätten. Es ging die gemeine Rede, daß, wenn der Bischof sich um der Unterwerfung seiner Unterthanen willen in den Schutz Spaniens stelle, die Landstände zur Vertheidigung ihrer Freiheit sich ebenfalls einen Schutzherrn suchen müßten.

Der Anmarsch der Spanier erweckte überall Unwillen und Besorgniß, besonders aber in Paderborn, welches die evangelische Religion trotz der kürz-

1) Es war dies eine damals weit verbreitete Sitte

2) Klöckener, a. a. O. fol. 260.

lich erneuerten Mandate des Fürsten noch immer festgehalten hatte. Daher setzte Wichart die Kriegsrüstungen mit verdoppeltem Eifer fort, ja er ließ jetzt sogar die in der Stadt wohnenden katholischen Geistlichen ebenso wie alle übrigen Bürger zum Waffendienst heranziehen — eine Maßregel, die den Haß dieser Kreise wider ihn auf das höchste steigerte, da sie für damalige Begriffe einen unerhörten Zwang enthielt.

Am 13. März kamen die Spanier wirklich vor Paderborn an; in Büren hatten sie ein paar Tage fürchterlich gehaust und jetzt schien es, als ob sie sehen wollten, wie Paderborn am ehesten zu nehmen sei. Wenn es möglich wurde, daß eine städtische Partei sich auf ein gegebenes Zeichen im Einverständniß mit den Spaniern von innen her eines Thores bemächtigte (wie es zu Höxter geschah), so konnte die Stadt ohne große Schwierigkeiten von dem Feinde besetzt werden. Daß Wichart dies fürchtete, ist zweifellos; aber seiner Vorsicht und Wachsamkeit gelang es, die Gefahr abzuwenden. Als die Spanier vor der Stadt standen, kam es zu einem Scharmützel, aber ein Erfolg ward nicht erzielt; der Heerhaufen zog wieder ab und begab sich ins lippische Land. Von dort gingen sie in die Grafschaft Rietberg und zum allgemeinen Staunen trat ein Theil von ihnen in den Sold des neubekehrten Grafen Johann, der zu einem unbekannten Zwecke unter großen Geldopfern rüstete [1]).

Wieder wie im J. 1599 waren die Städte und die Dörfer, welche die Spanier durchzogen hatten, eine Stätte von Raub, Mord und Brand gewesen. Der Durchzug glich einem verheerenden Strom der Verwüstung.

Auf einem der letzten Landtage zu Salzkotten hatten die Stände des Stifts Paderborn einhellig verlangt, daß kriegerische Einfälle fernerhin nicht mehr mit Geld abgekauft, sondern mit den Waffen zurückgeschlagen werden sollten. Man hatte einen Anschlag gemacht, nach welchem die verschiedenen Stände Truppen stellen sollten. Anstatt solcher Vertheidigung hatte Bischof Dietrich den Spaniern 12000 Thlr. gegeben und jetzt ward seitens der Regierung verlangt, daß die Steuern, die zum Ersatz des Geldes ausgeschrieben werden mußten, von den Städten und Dörfern allein aufgebracht würden [2]); Bischof, Domkapitel und Ritterschaft besaßen ja Steuerfreiheit. Der Unwille im Lande stieg immer höher und endlich erklärten die Städte rund heraus, daß sie, wenn der Bischof sie nicht vor auswärtigen Feinden schütze, sich einen anderen Schutzherrn suchen müßten.

Die Strenge, mit welcher Wichart dem drohenden spanischen Überfall

1) Über diese Angelegenheiten s. die Urk. von 1604 (April) Nr. 472.

2) S. die eben erwähnte Urkunde von 1604 (April) Nr. 472. — Die Klage, daß Dietrich zur Vertheidigung des Landes oder zum Zweck der Contribution nie einen Pfennig beitrug, dagegen die Jesuiten fortdauernd mit den großen Geldsummen beschenkte, ist schon damals oft laut geworden.

gegenüber die militärische Disciplin aufrecht zu erhalten sich gezwungen sah und namentlich die Einreihung der Geistlichen, steigerten den Haß seiner städtischen Gegner fortdauernd und in demselben Maße als Wichart dies fühlte und merkte, sah er sich genöthigt, in der bedrohten Stadt das Regiment eines Einzelnen, eine Art von Tyrannis, zu errichten; in der That ist in solcher Lage die Vielherrschaft undurchführbar und der Anfang vom Ende. Es konnte nicht ausbleiben, daß mancherlei Härten sich an diesen Umschwung knüpften. Indem Wichart das Recht über Leben und Tod für die Stadtobrigkeit wieder in Anspruch nahm, kam er natürlich auch mit dem Bischof in thatsächlichen Conflikt, der zwar dem Domkapitel, wie wir oben sahen, den Blutbann eingeräumt hatte, aber der Stadt denselben nicht einräumen zu können erklärte.

Um die Mitte des Monats März schrieb der Bischof einen Landtag nach Dringenberg aus, unterließ es aber der Stadt Paderborn eine Einladung zuzusenden. Darauf setzten Ritterschaft und Städte vor Notar und Zeugen ein Schriftstück auf, in welchem sie erklärten, daß sie kraft der Union von 1590 nicht gestatten könnten, daß mit der Stadt Paderborn ohne vorgängiges Rechtserkenntniß also verfahren werde. Daraufhin ward beschlossen, daß eine Deputation aus Ritterschaft und Städten sich nach Paderborn begeben solle, um einerseits die Beschwerden des Fürsten vorzutragen und andererseits die Rechtfertigung der Stadt anzuhören. Dies geschah und das Ergebniß war, daß sich die Stadt zu Recht erbot, die Einberufung eines neuen Landtags nach Paderborn verlangte und in aller Form erklärte, daß, falls der Bischof das Land vor weiteren Überfällen nicht schütze, sie einen anderen Schutz suchen würde[1]).

In der That begannen jetzt geheime Verhandlungen mit Hessen[2]), welche bezweckten, mit Hülfe des Kapitels und der Ritterschaft die Wahl eines hessischen Prinzen zum Coadjutor durchzusetzen. Es gab dabei natürlich sehr viele Hindernisse und Bedenken zu überwinden; es war schwer, eine Sache, an der so viele Menschen betheiligt waren, geheim zu halten, und der Bischof mußte bald davon Kenntniß bekommen.

Man wußte wohl in der Stadt, daß der Bischof einen Weg suchte, um sie niederzuwerfen. Aber es war ja altes Recht und Herkommen, daß der Anwendung von Gewalt ein bestimmter Rechtstitel zu Grunde liegen und Verhör und Schiedsgericht vorher stattfinden müsse. War nicht zu erwarten, daß Dietrich dies Herkommen auch jetzt beobachten werde?

Während man sich solchen Hoffnungen hingab, sammelte der Graf von Rietberg immer mehr Truppen unter seine Fahnen — der Bischof selbst

---

1) S. die Urkunde vom 27. März (6. April) 1604 Nr. 458.

2) S. die Actenstücke vom 25. März (4. April), 27. März (6. April), 29. März (8. April) 1604 Nr. 457, 458, 459.

hatte in der Wahlcapitulation geschworen, ohne Zustimmung der Landstände kein Kriegsvolk anzuwerben — und unvermerkt bezog ein Fähnlein nach dem anderen ein der Stadt näher gelegenes Quartier.

Um die Mitte April waren die leitenden Männer in der Stadt nicht mehr zweifelhaft, daß der Graf von Rietberg einen Überfall plane. Am 17. April rief Wichart den alten und den neuen Rath, die vierundzwanzig Gemeindsherrn und die fünfundzwanzig vom Volksausschuß auf das Rathhaus und wußte hier durch seine Beredsamkeit unter dem Eindruck der drohenden Gefahr noch einmal einen gemeinsamen Beschluß durchzusetzen. Die Versammlung ertheilte vier Männern, die Wichart vorschlug, Macht und Gewalt, im Namen des gesammten Magistrats Verträge zu schließen und zu handeln. Diese vier Männer faßten nun sofort im tiefsten Geheimniß den Beschluß, daß man den Schutz und Schirm des Landgrafen Moritz anrufen und zugleich auswärtiges Kriegsvolk annehmen wolle.

Gerade in diesen Tagen fanden ringsumher im Lande Versammlungen und Besprechungen statt, wie man den drohenden Ausbruch des offenen Kampfes verhindern und einen Ausgleich vermitteln könne[1]. Es scheint, daß man in Paderborn die Resultate dieser Konferenzen abzuwarten wünschte; jedenfalls reiste Wolfg. Günther, welcher nebst Wichart, Joh. Scheper und Heinr. Boen den Ausschuß bildete, erst am 21. April nach Kassel ab, um die entscheidenden Schritte zu thun, welche die Stadt retten sollten[2]. Als er die Stadt verließ, waren die Spanier des Grafen Johann schon fast vor den Mauern angekommen.

Nicht bloß in Kassel, sondern auch bei den eignen Mitständen suchte die Stadt Hülfe. Am 23. April begaben sich einige der einflußreichsten Männer aus Wichart's Partei nach Nieheim, wo die Stände tagten. Hier kam es zu lebhaften und ernsten Verhandlungen[3]. Domkapitel, Ritterschaft und Städte waren darin einig, daß der Bischof, indem er das fremde Kriegsvolk selbst in das Stift gezogen hatte, die Capitulation und die beschworenen Verträge verletzt habe und daß die Stände berechtigt seien, dagegen Mittel zu ergreifen und Schutz zu suchen. Ritterschaft und Städte waren geneigt, Hessen um Schutz zu bitten, aber das Domkapitel war dazu nicht zu bewegen, weil es sich dadurch in der Religion verdächtig mache. In Sachen der Stadt Paderborn ward einhellig beschlossen, daß jeder Stand zwei Personen an den Bischof deputiren solle, welche die Abschaffung des wider die Capitulation angeworbenen Kriegsvolks fordern und die Bereitwilligkeit der Landstände aussprechen sollten, in die Stadt zu ziehen und die Sachen dahin zu befördern, daß der Fürst zufrieden gestellt werde. Es handelte sich nach wie vor hauptsächlich um die Anklage

1) Vgl. darüber die Urkunde vom 11. (21.) April 1604 Nr. 462.

2) Die Vollmacht Günther's vom 21. April 1604 f. in Nr. 461.

3) S. das Actenstück vom 17. (27.) April 1604 Nr. 467.

wider Wichart und Günther, daß sie ehrverletzende Worte wider Dietrich gebraucht haben sollten und daß der neue Bürgermeister, indem er das Recht des Blutbannes für die Stadt in Anspruch nahm, in die Hoheitsrechte des Bischofs eingegriffen habe. Die Deputation ging auch wirklich nach Neuhaus ab und trug der Stände Wünsche vor. Aber der Bischof verzögerte die endgültige Antwort und beschleunigte inzwischen seine Rüstungen.

Eben diesen 23. April, wo, wie bemerkt, eine Anzahl der einflußreichsten Freunde Wichart's abwesend waren, benutzte die Gegenpartei in der Bürgerschaft, um die bisher mühsam bewahrte Einigkeit zu sprengen; die alten Feindschaften waren zwar zurückgedrängt, aber es bedurfte nur eines Anlasses, um sie wieder zu hellen Flammen anzufachen, und schon gab es ja auch eine katholische Partei in der Stadt, die nach den Befehlen handelte, welche ihr aus Neuhaus zukamen.

Es gelang, das Gerücht in Umlauf zu setzen, daß Wichart einen wichtigen Brief, welcher des Bischofs Fehde ankündigte, seit drei Wochen der Bürgerschaft vorenthalten und unterschlagen habe. Andere Gerüchte von dem fremden Kriegsvolk, das angeworben werden solle und von dem hessischen Schutz u. s. w. kamen hinzu; die Furcht vor einer schweren Belagerung und einer möglichen Plünderung im Fall der Niederlage thaten das Übrige — kurz, es gelang, einen Auflauf bewaffneter Bürger zu erregen und das Rathhaus, wo Wichart und der Rath tagte, zu besetzen. Nach heftigen Drohungen und beiderseitigem Wortwechsel kam man überein, daß fünfundzwanzig Männer sich noch an demselben 23. April nach Neuhaus begeben sollten, um den Fürsten zu bitten, daß er die Streitsache zu rechtlichem Austrag kommen lasse. Am Abend zogen die Erwählten zum Fürsten.

Für dieselbe Nacht vom 23. auf den 24. April war vom Bischof Dietrich und dem Grafen Johann der Überfall der Stadt festgesetzt. Der Graf wollte selbst mit seiner Leibcompagnie vorausziehen, die Anderen sollten eilends nachkommen und sich am Westernthore sammeln. Er wollte das Außenthor mit einer Petarde sprengen, die Innenpforten sollten, wie mit einigen Verräthern verabredet war, geöffnet werden; dann sollten die Truppen nachrücken und ihnen Leben und Eigenthum der Bürger preisgegeben sein [1]).

In der That erfolgte gegen Mitternacht der Anmarsch; um zwei Uhr war das Westernthor erreicht und der Graf selbst schraubte die Petarde an. Ihr Knall allarmirte die Wachen und alsbald auch die Bürgerschaft. Es kam zu einem heftigen Gefecht, in welchem die Angreifer geschlagen wurden; am Morgen des 24. zog Johann unter schwerem Verlust seine Truppen zurück.

Nach dieser Niederlage erkannten Bischof Dietrich und seine Rathgeber, daß es nicht leicht sein werde, die Stadt mit Gewalt zu nehmen. Man änderte

1) S. das Actenstück von 1604 (April) Nr. 472.

daher den Plan. Vielleicht konnte der Zwiespalt in der Stadt wirksam benutzt und Wichart durch seine eignen Mitbürger zu Fall gebracht werden.

Wir haben erwähnt, daß die zu Nieheim versammelten Landstände eine Gesandtschaft an den Bischof geschickt hatten, die ihn um Abschaffung des Kriegsvolks ersuchen und die Bereitwilligkeit der Stände, die Sache zu vermitteln, aussprechen sollte. Die Deputation bestand aus Wilhelm Schilder, dem Bürgermeister Anton Gülicher von Nieheim, einem Rathsmitglied aus Warburg und einem Herrn von Oeynhausen. Diese Männer waren (mit Ausnahme des Letztgenannten) eifrige Katholiken. Sie entschlossen sich, in die Stadt zu gehen und dort zu erklären (wie weit sie dazu ermächtigt waren, habe ich nicht feststellen können), es sei der Ritterschaft und Städte Wille, daß der Rath dem Bischof die Stadt öffne[1]). Man kann ermessen, welch' niederschmetternden Eindruck diese Nachricht auf die Anhänger des Widerstands machen mußte. Gerade von der Seite, von welcher sie Entsatz und Beistand gehofft hatten, erfolgte jetzt die Parteinahme für den Fürsten!

Um diesen Eindruck zu verstärken, sandte Dietrich einen Trompeter in die Stadt, ließ Waffenstillstand verkünden und seine Bitte aussprechen, daß die Stadt ihn auf gewisse Bedingungen hin einlasse. Man möge Abgeordnete senden, welche die Bedingungen festsetzen sollten. Anderenfalls werde er die Stadt stürmen lassen, ihre Bürger für Rebellen erachten und weder Person noch Eigenthum schonen[2]).

Diese Drohung wirkte. Man beschloß, Unterhandlungen anzuknüpfen und eine Deputation nach Neuhaus zu entsenden. Dieselbe hatte den Auftrag, den Bischof zu bitten, er möge die Stadt bei ihren Freiheiten und Privilegien lassen und darüber eine Urkunde ausstellen. Dann wolle man öffnen.

Ein Theil der Unterhändler kehrte alsbald nach Paderborn zurück, ein anderer wurde in Neuhaus festgehalten. Jene (es waren Wichart's Gegner) berichteten in der Stadt, der Bischof sei voll Huld und Gnade, es würden der Stadt alle Freiheiten, auch die Religion, bleiben, nur einige Unruhige habe der Fürst aufs Korn genommen, die sollten mit ordentlichem Recht belangt werden. Es war klar, daß Dietrich den Wichart isoliren wollte.

Am Nachmittag des 25. April überbrachte die Deputation dem Fürsten die Urkunde, in welcher der Rath die Bedingungen zusammengefaßt hatte, unter denen er die Stadt übergeben wollte. Man hoffte bestimmt, daß Dietrich sie genehmigen werde und auch Wichart's Anhänger waren voll Hoffnung auf gütliche Beilegung und ehrenvollen Ausgleich.

Aber während man sich diesen Hoffnungen hingab, erhob die Verschwö-

1) Wir besitzen darüber von mehreren Seiten urkundliche Nachrichten, s. die Actenstücke vom J. 1604 (Ende April) Nr. 471, vom 24. April (Mai 4) 1604 Nr. 480 und vom 30. Mai (10. Juni) 1604 Nr. 489.

2) S. Klöckener's Chronik a. a. O. fol. 298.

rung, welche bereits vor dem ersten Überfall angezettelt worden war, immer kühner das Haupt. Es war gelungen, den größeren Theil der Abgesandten, die am Abend des 23. April Seitens des Raths nach Neuhaus geschickt worden waren, in das Interesse des Bischofs und seiner Rathgeber zu ziehen, indem man ihnen im Fall der Übergabe der Stadt volle Sicherheit für ihre Person und ihr Eigenthum zugesagt und die Niederwerfung der seit dem bekannten Prozeß schwer gehaßten Gegner versprochen hatte. Bereits am 24. April hatten die Verschworenen, wie der katholische Chronist Klöckener berichtet, mit heimlichen Wachtposten Wichart umstellt „und auch den Kriegsleuten vor der Stadt über die Mauer solches angezeigt, daß, wo man seinethalben etwas thun müßte, sie nicht achten sollten, daß der Stillstand gebrochen sein sollte“[1]. Am 25. April war man bereits so weit, daß die Eingeweihten (wozu auch Klöckener gehörte) die Gegenstände, die ihnen besonders werth waren und die sie vor der Raubgier der spanischen Soldaten schützen wollten, angesichts des bevorstehenden Einzugs in Sicherheit brachten, während Wichart und die Seinen ahnungslos den guten Nachrichten über die vollzogene Urkunde entgegensahen. „Es mangelte nur noch an dem, wie man den Borius Wichart (so erzählt Klöckener) ohne Aufruhr zu Handen bekommen möchte.“[2] Um dies zu erreichen, ward folgendermaßen verfahren.

Am späten Abend des 25. April (es war ein Sonntag) kehrten die Verschworenen von Neuhaus nach Paderborn mit versiegelten Dokumenten des Fürsten zurück; darunter befand sich (nach Klöckener's Zeugniß) der fürstliche Befehl an Wichart, daß er sich als Gefangener dem Bischof stellen und sich gutwillig ergeben solle.

In der Nacht, nachdem inzwischen die Nachricht ausgesprengt war, es sei Alles in Ordnung, man möge die Thore öffnen, klopften die Verschworenen den zweiten Bürgermeister heraus und sagten ihm, er möge mit Wichart und dem Rath sofort aufs Rathhaus kommen, da sie dem Magistrat in Sachen ihrer Legation wichtige Nachrichten zu überbringen hätten[3]. Wichart, der die Heimtücke, mit welcher man ihm eine Falle stellte, nicht ahnen konnte, erschien auf dem Rathhaus alsbald nach Mitternacht, wo die Mehrzahl seiner Anhänger vom Rathhaus abwesend war und sich zur Ruhe begeben hatte.

Und jetzt, in dieser Mitternachtstunde, begab sich an der friedheiligen Stätte, wo die Rathsitzungen stattzufinden pflegten, ein Schauspiel, welches ich hier mit den Worten des als Augenzeuge anwesenden Klöckener schildern will, da dieser Mann als Gegner Wichart's gewiß ein unverdächtiger Zeuge ist. „Unterdessen,“ sagt Klöckener, „ist ihm (Wichart) des Fürsten Befehl an-

1) Klöckener fol. 300. 2) Klöckener fol. 301.

3) Relatio historica, warhafte Beschreibung und ausführlichen Bericht des saindtlichen heimlichen Überfalls u. s. w. durch Wolfgang Günthern, der Statt Paderborn dhomaligen Syndicum Anno 1604 (Ms. hist. fol. 22 der Kasseler Landes-Bibl.) fol. 65.

gezeigt, daß er sich in des Fürsten Hände gefänglich geben solle, auch dabei gebeten, weil es nicht anders sein könne, daß er sich geduldig darein geben wolle. Darauf hat er ganz erstarrt und zitternd zu seinem Mitbürgermeister gesagt: Kommet her, Bürgermeister, wir wollen uns in den Rathsstuhl setzen und sehen, wer seinen Bürgermeister daraus holen dürfe, und darauf haben sie sich miteinander in den Rathsstuhl an den Platz der Bürgermeister gesetzt. Aber alsbald ist er von Etlichen daraus gezogen und mit einer Holzkette an einem Fuß um eine Säule auf dem Rathhaus angeschlossen worden." Als er nun dastand, überfallen und gefesselt von den Verschworenen und allein ohne seine Freunde, da hat er geklagt über seine Feinde und gesagt ‚Gott wolle es ihnen vergeben'. „Allda ist mir und manchem ehrlichen Bürger die Thräne aus den Augen gesprungen und wir haben wohl gewünscht, daß er (Wichart) über viele Meilen weit gewesen wäre."

Während dies geschah (so fährt Klöckener fort), hat man vor der Westernpforte gearbeitet und dieselbe mit großer Mühe wieder aufgemacht. Und eben um dieselbe Stunde, wo Wichart gefesselt ward und noch ehe seine Anhänger zur Besinnung kommen konnten, zog das im Lauf der Nacht von Neuhaus bis vor die Thore gerückte Kriegsvolk unter Führung Rietberg's und des Generals Liankama durch das geöffnete Westernthor in die Stadt ein. Es griff Alles vorzüglich ineinander.

Kaum waren Rietberg's spanische Reiter auf dem Marktplatz angekommen, so schickte er den Profoß auf das Rathhaus und ließ den Wichart festnehmen.

Das geschah am Morgen des 26. April gegen 9 Uhr. Die Verräther, die sich inzwischen der Stadt-Schlüssel bemächtigt hatten, zogen den einrückenden Spaniern entgegen und begrüßten sie feierlich, indem sie die Schlüssel ihnen überreichten.

So ging die städtische Freiheit und der evangelische Glaube in dieser alten westfälischen Stadt zu Grunde.

# Drittes Capitel.

## Die Ausbeutung des Sieges.

### 1604—1609.

Wenn Wichart, als er die Herrschaft in der Stadt besaß, seine Feinde, die ihn tödtlich haßten, unschädlich gemacht oder entfernt hätte, so würde die Katastrophe, die über ihn selbst und über Paderborn hereinbrach, vielleicht vermieden worden sein. Jetzt sollte er an sich und seinen Freunden die Grundsätze kennen lernen, die seine Gegner befolgten, sobald sie selbst im Besitze der Macht sich befanden.

Während Graf Johann von Rietberg, nachdem er bis zum Mittag des 26. April den militärischen Theil seiner Aufgabe vollbracht hatte, sich im Collegium der Gesellschaft Jesu mit seinen Freunden zur Tafel einfand, ward Liborius Wichart ohne daß ein gerichtliches Verfahren wider den noch im Amt befindlichen Bürgermeister eingeleitet worden war, an den Schandpfahl geschleppt und an diesem mit einer Kette um den Leib befestigt. Diejenigen, welche in den letzten Monaten ein städtisches Amt bekleidet hatten (darunter der zweite Bürgermeister, die Kämmerer Lambert und Schilling) wurden, soweit man ihrer habhaft wurde, vor dem Rathhaus an Ketten geschlossen und dort öffentlich ausgestellt. Wichart's Bruder war ihm gegenüber angebunden und ein Kriegsknecht mit brennender Lunte auf dem Gewehr vor ihnen aufgestellt [1]). So standen sie vom frühen Morgen an den ganzen Tag und die ganze Nacht in steter Todesangst am Pranger. Vergebens bat er, man möge ihm zu trinken geben; er erhielt weder Speise noch Trank. Seine Feinde, besonders die aufgehetzten Weiber, beschimpften ihn und spieen ihm ins Angesicht; wenn er zusammensank, so störte man ihn auf, daß er die ganze Zeit hindurch stehen und wachen mußte.

Am zweiten Tag ward er losgebunden und auf die Folter geschleppt. Es war seit Alters Rechtens, daß kein Verbrecher ohne rechtliche Prüfung der Gründe und ohne bezügliches Urtheil gefoltert werden solle. In diesem Falle hielt man es indessen nicht für nothwendig. Nachdem man ihn, wie erzählt wird, Einschnitte in die Brust gemacht und glühendes Öl hineingegossen hatte, ward er in den Rosenthurm geführt, wo sonst die gemeinen Verbrecher untergebracht zu werden pflegten.

Hier erhielt er dann den Besuch der Jesuiten Wachtendonk und Gröninger, die ihn davon zu überzeugen suchten, daß er des Verbrechens der Ketzerei schuldig sei. Die Väter haben später mit Bestimmtheit behauptet, daß Wichart

(1 S. das Actenstück von 1604 (Ende April) Nr. 472.

sich im Kerker bekehrt habe und katholisch gestorben sei. Andere haben es eben so bestimmt bestritten.

Am 30. April wurde dem Bürgermeister auf dem Marktplatz vor versammeltem Volk der Prozeß gemacht. Nach einigen Reden und Gegenreden ward der Stab über ihn gebrochen und der Verurtheilte in Begleitung von Soldaten und Jesuiten zur Richtstätte geführt. Als er am Rathhaus vorbei kam, lagen noch immer viele Bürger an den Ketten „wie Hunde zusammengekoppelt" und Einer rief: „Herr Bürgermeister, wer hätte das gedacht!"

Auf der Richtstätte angekommen, sah er den Fürstbischof Dietrich in der Nähe stehen. Da rief er ihm zu: „Nun komm, Bischof Dietrich, und trink Dich satt meines Bluts, nach dem Dich lange gedürstet hat."

Dann schnitt ihm der Henker den Leib auf, riß das Herz heraus und schlug es ihm ins Gesicht.

Sein Haupt wurde abgeschlagen, der Rumpf in vier Stücke gehauen und Alles auf einen Karren gelegt. Dieser Karren fuhr mit den blutigen Stücken nach Wichart's Hause zu ewigem Schimpf seiner Wittwe und seiner sieben Söhne.

Der Eindruck war gewaltig, welchen die Kunde von diesen Vorgängen in allen deutschen Landen, besonders aber im Stift Paderborn hervorrief. Niemand war im Zweifel — Wichart selbst hatte es noch vor seinem Tode öffentlich ausgesprochen — daß er um der Religion willen diese schweren Drangsale erleide. Im Stift ging die öffentliche Rede: „Wenn die Spanier kommen und das Land verwüsten, so trete der Bischof auf die Seite und lasse die Unterthanen ermorden und ihre Häuser brennen; wenn die Fremden fort seien, so lasse der Bischof ein Heer sammeln und führe es gegen die eigenen Unterthanen[1])."

In Rom war man über den Erfolg, den Bischof Dietrich erzielt hatte, hoch erfreut. Papst Clemens VIII. schrieb ihm am 22. Mai 1604: „Du bestätigst unser Urtheil über Deine Tugend durch ein so glänzendes Zeugniß Deines Geistes, daß dasselbe den Nachkommen ein ewiges Denkmal Deines frommen Sinnes sein wird." Der Bischof habe so rasch zu Stande gebracht, was man kaum in einer langen Reihe von Jahren zu erreichen hoffte, daß er gleichzeitig mit den besiegten Feinden auch des Papstes Meinung übertroffen habe. Der Bischof dürfe nun das gemeinsame Lob aller Guten (omnium bonorum) genießen. Der Papst habe durch jene tapfer und fromm vollbrachten Thaten eine solche Freude empfunden, daß er gemeinsam mit dem Bischof zu triumphiren glaube. Der apostolische Nuntius habe dem Papst einen genauen Bericht über die Ereignisse eingereicht und sich sehr ehrenvoll über Dietrich geäußert. So ertheile denn der Papst dem Bischof den apostolischen Segen[2]).

1) S. das Actenstück von 1604 (Ende April) Nr. 472.

2) S. die Urkunde vom 22. Mai 1604 Nr. 485.

Wie viel dem Papst daran gelegen war, den Bischof in seinem Vorgehen zu ermuntern und wie sehr er sich über die Ereignisse in Paderborn freute, bestätigt eine weitere Urkunde vom 29. Mai 1604, welche ein Schreiben des Papstes an den Erzherzog Albrecht, Gouverneur der spanischen Niederlande enthält. Dies Dokument bestätigt zugleich, daß der über Paderborn gewonnene Sieg ein seit langer Zeit erstrebtes Ziel war und daß Albrecht von den Dingen Kunde hatte[1]).

Am 12. Juni 1604 übersandte der Nuntius in Köln das oben erwähnte päpstliche Breve an Dietrich. Er unterließ nicht, ein Begleitschreiben beizufügen, in welchem er auf die Freude des Papstes über den glücklichen Ausgang des Feldzugs wider Paderborn (ex felici expeditionis Paderbornensis successu) hinwies und hinzufügte, daß S. Heiligkeit aus eignem Antrieb ein Breve an den Kaiser gesandt habe, damit dieser die bekannte Sache (causam istam) am Kaiserlichen Hof befördere und dirigire. Auch sei er (der Nuntius) zu weiterer Dienstleistung gern bereit[2]).

Während Graf Johann von Rietberg ohne Vorwissen des Kreis-Obersten und wider die Reichsgesetze spanische Soldaten in seinen Sold nahm und der Bischof Dietrich sein Landvolk unter dem Vorgeben, daß ein feindlicher Überfall drohe, einzog und bewaffnete, hatte Landgraf Moritz von Hessen ebenfalls gerüstet und seine Truppen an der paderborner Gränze aufgestellt[3]). Es ist kein Zweifel, daß er durch diese Haltung die Opposition ermuthigte und es ist möglich, daß er sie auch ermuthigen wollte. Im entscheidenden Augenblick indessen, als Wolfgang Günther am 23. April ihm ein Schutzverhältniß antrug, fehlte ihm der Entschluß, den Schritt zu thun, der den Dingen eine andere Wendung hätte geben können.

Ein heimlicher Überfall der eignen Unterthanen widersprach so sehr allem geltenden Recht, daß die Nachbarfürsten, vor allem Hessen, als die ersten Warnungen eintrafen, nicht hatten glauben wollen, daß Dietrich und der Graf von Rietberg wirklich wider die eignen Mitbürger rüsteten. Erst als Wolfgang Günther am 23. April beim Landgrafen eingetroffen war, erkannte letzterer den Ernst der Lage. Aber Moritz konnte sich gleichwohl nicht entschließen, das von der Stadt ihm angetragene Schutzverhältniß zu übernehmen. Es war ihm bedenklich, daß das Kapitel, die Ritterschaft und die übrigen Städte ihn nicht gleichfalls um Schutz ersuchten. Andere Gründe kamen hinzu — kurz, er lehnte das Ansinnen Günther's an demselben Tage ab, wo Paderborn fiel; es war am 26. April 1604[4]). Das einzige, was er that, war eine Sendung an den Grafen Simon zur Lippe, wodurch dieser als Kreis-Oberster auf-

1) S. das Actenstück vom 29. Mai 1604 Nr. 487.
2) S. das Actenstück vom 12. Juni 1604 Nr. 490.
3) S. darüber das Actenstück vom 30. Mai (10. Juni) 1604 Nr. 489.
4) S. das Actenstück vom 16. (26.) April 1604 Nr. 463.

gefordert ward, die Ansammlung des fremden Kriegsvolkes gemäß der Reichsverfassung zu hindern[1]).

Die Nachrichten, die alsbald über die geschilderten Ereignisse in Kassel eintrafen[2]), machten nun aber doch den Landgrafen alsbald an der Richtigkeit seiner Entschließungen irre. Es war zu besorgen, daß nach Niederwerfung Paderborns alle Orte und alle Adligen, die noch an der evangelischen Lehre festhielten, in gleicher Weise behandelt werden würden und an den hessischen Gränzen sich somit ein gefährliches Kriegswesen erheben werde. War es nicht gerathen, solchen Gefahren rechtzeitig entgegenzutreten?

Vom 30. April an tagte eine Versammlung von Ritterschaft und Städten des Stifts Paderborn zu Warburg und der hessische Bevollmächtigte daselbst berichtete an dem genannten Tage, daß beide Stände, so weit sie erschienen waren, gewillt seien, den Landgrafen zum Schutzherrn wider äußere Feinde anzurufen; man hoffe, daß das Kapitel sich mit der Zeit auch darein bequemen werde[3]).

In der That ward denn von der Ritterschaft und den Vertretern der fünf Städte Paderborn, Brakel, Steinheim, Lügde und Driburg beschlossen, daß sie den Herm. v. Calenberg, Joh. v. d. Borch und Joh. Spiegel nach Kassel schicken und um Schutz bitten wollten. Die Stadt Warburg suchte die Städte von diesem Entschluß zurückzubringen und es gelang ihr wirklich, die Stadt Driburg abwendig zu machen. Man ward weiter darüber einig, daß, sobald der Landgraf sich zum Erbschutzfürsten erklärt habe, Namens der Ritterschaft und Städte eine Gesandtschaft an Bischof Dietrich abgehen und die Zurückziehung des spanischen Kriegsvolks aus Paderborn erbitten solle, widrigenfalls man sich genöthigt sehen werde, andere Mittel zu ergreifen[4]).

Dr. Antrecht, der diese Beschlüsse von Warburg nach Kassel meldete, fügte hinzu, daß leider weder die Städte noch die Ritterschaft ganz einig seien, und daß diese Zwietracht das Stift ebenso ins Verderben stürzen werde, wie die Stadt Paderborn durch die Uneinigkeit ihrer Bürgerschaft ins Unglück gerathen sei[5]).

Die Gesandtschaft ging am 1. Mai wirklich nach Kassel ab[6]). Schon vor ihrer Ankunft hatten im Schooße der hessischen Regierung abermalige Erwägungen über die Annahme oder Ablehnung der Schutzherrschaft stattgefun-

---

1) S. das Actenstück vom 16. (26.) April 1604 Nr. 464.

2) S. die Actenstücke vom 17. (27.) April 1604 Nr. 465, 466, 467 und 468.

3) S. das Actenstück vom 20. (30.) April 1604 Nr. 470.

4) S. das Actenstück vom 20. (30.) April 1604 Nr. 471. — Ob diese Gesandtschaft später wirklich abgegangen ist, scheint zweifelhaft zu sein.

5) S. die Actenstücke vom 20. (30.) April und 21. April (1. Mai) 1604 Nr. 471 u. Nr. 473.

6) S. das Actenstück vom 21. April (1. Mai) 1604 Nr. 474.

den und die fürstlichen Räthe waren im Ganzen wiederum zu der Ansicht gelangt, die am 26. April dem Syndicus Wolfg. Günther gegenüber zum Ausdruck gekommen war: man war nicht geneigt, den Schutz zu übernehmen[1]).

Da traf am 2. Mai der Graf Johann von Nassau bei Landgraf Moritz ein, um, wie der Landgraf selbst berichtet, wegen „dieser schweren und weithinaussehenden Sache" sich mit Moritz zu bereden[2]) und am 3. Mai wurde die Urkunde unterzeichnet, in welcher der Ritterschaft sowie den Städten Brakel, Lügde und Steinheim der Schutz des Landgrafen im Falle eines bewaffneten Angriffs durch auswärtige Fürsten zugesagt wurde[3]). Hätte man den gleichen Entschluß bereits am 23. April gefunden, als Günther den ersten Antrag stellte, und wäre der Landgraf auf die erste Nachricht von dem Rietberg'schen Überfall seinen Schutzverwandten zu Hülfe gezogen, so hätten die Dinge einen ganz anderen Verlauf nehmen können. Was jetzt geschah, war doch nur eine halbe und verspätete Maßregel.

Am 4. Mai fertigten die Ritterschaft und die genannten Städte den Revers aus, in welchem sie die Satzungen des Schutzbriefes zu halten gelobten[4]).

An demselben Tag gingen Otto von Starschedel und Herm. v. d. Malsburg als hessische Gesandte an das Hoflager des Bischofs Dietrich ab, um dort Aufklärungen über den Zweck der noch immer fortdauernden Rüstungen des Bischofs zu verlangen und um den Sinn und Zweck des abgeschlossenen Schutzvertrags im Fall der Nachfrage dem Bischof zu erklären. In der Instruktion vom 24. April (4. Mai) heißt es in dieser Beziehung, daß der Schutzvertrag nicht zu Abbruch und Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion, sondern einzig und allein zu Abwendung auswärtiger Gewalt und Bedrängniß gemeint sei. Der Landgraf sei bereit, Alles, was mit den Schutzverwandten abgemacht sei, dem Bischof vorzulegen. Im Fall der Bischof sich weigern sollte, seine Truppen zu entlassen und die Absicht desselben, seine übrigen Unterthanen ebenfalls mit dem Kriegsvolk zu bezwingen, erkennbar sei, so sollen die Gesandten erklären, daß der Landgraf alsdann nicht stille sitzen, sondern zu Abwendung der dadurch ihm selbst und seinem Lande drohenden Gefahren die nöthigen Maßregeln ergreifen werde[5]).

Die Antwort, welche Dietrich ertheilte, lautete ausweichend: er sei bereit, den größten Theil seines Kriegsvolks zu entlassen, aber vor 14 Tagen werde dies nicht geschehen können, im Übrigen aber sei er dem Landgrafen gern zu Dienst erbötig u. s. w.[6]).

---

1) S. das Actenstück vom 22. April (2. Mai) 1604 Nr. 476.
2) S. das Actenstück vom 22. April (2. Mai) 1604 Nr. 477.
3) S. das Actenstück vom 23. April (3. Mai) 1604 Nr. 478.
4) S. das Actenstück vom 24. April (4. Mai) 1604 Nr. 479.
5) S. das Actenstück vom 24. April (4. Mai) 1604 Nr. 481.
6) S. das Actenstück vom 27. April (7. Mai) 1604 Nr. 481.

Indeſſen ward ſoviel doch durch die heſſiſche Dazwiſchenkunft bewirkt, daß Dietrich nicht wagte, die widerſetzlichen Städte und die Schlöſſer der Ritterſchaft mit den ſpaniſchen Soldaten heimſuchen zu laſſen.

Dietrich wußte wohl (ſeine Geſandten, die er am 6. Mai nach Kaſſel geſandt hatte, verſicherten dies ausdrücklich), daß er nach der Einnahme Paderborns Herr und Gebieter über das ganze Stift geworden war. Wenn er nur den Sieg des 26. April gründlich ausnutzte, ſo konnten die kleineren Städte und die einzelnen Adligen ihm auf die Dauer trotz des heſſiſchen Schutzes um ſo weniger widerſtehen, je mehr es ihm gelang, ſeine Gegner im Domkapitel, auf deſſen Entſchließungen ſehr viel ankam, zu ſtürzen und die Unterſtützung des Kaiſers und der Reichsgerichte wider ſeine Unterthanen in Bewegung zu ſetzen.

Die nächſte Aufgabe war freilich die, in der Stadt Paderborn die Oppoſition gänzlich auszurotten und aus der Stadt einen Hort der römiſch-katholiſchen Kirche zu machen.

Am 1. Mai 1604 hielt Dietrich ſelbſt ſeinen feierlichen Einzug, begleitet von dem Grafen von Rietberg, ſeinem ganzen Hofſtaat und ſeinen Anhängern. Die geſammte Geiſtlichkeit empfing ihn und die Truppen waren ausgerückt. Zuerſt begab er ſich aufs Rathhaus und zeigte ſich den Bürgern als Fürſt und oberſter Herr in der Stadt. Dann legte er geiſtliche Gewänder an und begab ſich in den Dom, wo ein Hochamt gehalten und ein Tedeum geſungen wurde. Von dort zog er in das Kloſter Abdinghof, in deſſen Baumgarten inzwiſchen die ganze Bürgerſchaft zuſammen gekommen war; hier ließ er alle Bürger aufs neue ſchwören, auf daß die Bürger ſich ſelbſt als Rebellen anerkannten, die ihre früheren Eide verletzt und gebrochen hätten.

Es war natürlich, daß Dietrich und ſeine Rathgeber den Punkt, der das vornehmſte Ziel ihres Trachtens von Anfang an bildete, nämlich die Wiederherſtellung der römiſchen Kirche, mit beſonderem Eifer betrieben. Die evangeliſchen Geiſtlichen wurden, nachdem die Stadt etwa ſechzig Jahre lang im Beſitze der freien Religionsübung geweſen war, ihres Amtes enthoben und katholiſche Prieſter an ihre Stelle geſetzt[1]).

Vor Allem aber wandte jetzt der Biſchof der Geſellſchaft Jeſu ſeine Sorgfalt in beſonderem Maße zu. Zunächſt wurde noch in demſelben Jahr ihre Kirche völlig ausgebaut und am 8. Sept. 1604 durch den Weihbiſchof von Münſter eingeweiht. Während des Hochamts trat Biſchof Dietrich zum Altar und legte hier feierlich die Stiftungsurkunde von demſelben Tage nieder. In dieſem Dokument nahm Dietrich zu Eingang darauf Bezug, daß er ſchon in der Zeit ſeines blühenden Alters (in floridiore aetate nostra) die ausgezeichneten Eigenſchaften der Patres Soc. Jesu kennen gelernt, dann,

1) S. das Actenſtück vom 13. Mai (10. Juni) 1604 Nr. 489.

als durch seine Bemühungen seit 1580 in Paderborn einige Väter erschienen seien, die Früchte ihrer Thätigkeit wahrgenommen und endlich nach seiner Bischofswahl sich überzeugt habe, daß er für die Ausrottung des pestartigen Unkrauts der Ketzerei nichts nützlicheres thun könne, als wenn er ihnen einen festen und dauernden Sitz in Paderborn verschaffe. Um dies Ziel zu erreichen habe er weder Geld noch Arbeit gespart und ihnen u. A. das Franziscaner-Kloster und ein Einkommen von 1000 Goldg. verschafft (wie dies die Urkunde vom 10. Juli 1592 beweise[1]), und sodann an Stelle dieses Klosters ein neues Gebäude nebst Kirche für sie mit ungeheuren Ausgaben (ingentibus impensis) errichten lassen. Nunmehr und gegenwärtig schenke und incorporire der Bischof dem Collegium der Gesellschaft Jesu zur Erhöhung ihrer heilsamen Wirksamkeit und als Memorienstiftung für das Seelenheil der Familie Fürstenberg alle die bisher errichteten Neubauten, ferner außer den bisher vom Kapitel bezogenen Einnahmen seine (des Bischos) Bibliothek, die Hälfte der Einkünfte des eingezogenen Klosters Falkenhagen, die S. Bartholomäus-Kapelle neben dem Dom, die Kaplanei S. Fabian u. Sebastian im Kloster Bußdorf mit allen ihren Einkünften und endlich aus des Bischofs Besitzungen zur Verstärkung des Personals die Summe von 10 000 Reichsthlr.[2])

Mit und durch diese großartigen Schenkungen war das Collegium der Gesellschaft dauernd und fest begründet. Zum Dank nahm der General Claudius Aquaviva den Bischof unter die Gründer der Gesellschaft auf und fortan mußte jedes Mitglied derselben, mochte er Laie oder Priester sein, am Ende jeder Messe, die er hörte oder las, für Dietrich beten.

Am 2. April 1605 richtete der General von Rom aus ein Dankschreiben an Dietrich. Er freue sich, sagt darin Claudius Aquaviva, aus des Bischofs Freigebigkeit schließen zu dürfen, daß die Arbeit der Seinigen, die seinem Wunsche gemäß Dietrich bisher zur Verfügung gestellt worden sei, dem Bischof nicht unerwünscht und im Weinberg des Herrn nicht unnütz gewesen zu sein scheine[3]). Deßhalb habe er es als seine Pflicht angesehen, dem Bischof für eine so ausgezeichnete Wohlthat zu danken. In Bezug auf seine Ordensgenossen gelobe er, daß ihre Mühewaltung dem Bischof durchaus nicht fehlen werde, sowohl in den gewöhnlichen Geschäften, wie in den übrigen, welche dem Bischof gemäß seinem Eifer, Gott zu gehorchen, gefallen sollten. Auch Dietrich möge sein Wohlwollen gegen die Gesellschaft bewahren[4]).

---

1) S. diese Urkunde in dem Actenstück vom 17. Juli 1592 Nr. 418.

2) S. die Urkunde vom 8. Sept. 1604 Nr. 494.

3) Die wesentliche Mitwirkung bei den Errungenschaften der letzten Jahre in Paderborn wird hier von dem General selbst festgestellt. Es ist von den Zeitgenossen stets behauptet worden, daß Dietrich die beste Mithülfe in allen seinen Unternehmungen gerade unter den Mitgliedern des Collegiums zu Paderborn gefunden habe.

4) S. das Actenstück vom 2. April 1605 Nr. 505.

Die Gesellschaft entwickelte alsbald in der eroberten Stadt einen großen Eifer in der Bekehrung der Bürgerschaft, die bis dahin, so uneinig sie sonst war, an dem evangelischen Glauben festgehalten hatte. Die Männer, welche die Unterstützung der römisch-katholischen Partei wider ihre Gegner angenommen hatten, hatten nicht die Absicht gehabt, dadurch ihren und ihrer Gegner alten Glauben zu untergraben. Jetzt indessen mußten sie erkennen, daß der Bischof, nachdem sie ihm zur Macht verholfen hatten, vor ihren Wünschen keineswegs Halt zu machen gesonnen war und daß der ganze Kampf doch in erster Linie der Ausrottung der evangelischen Religion gegolten hatte.

Die meistgravirten Bürger blieben, wie wir oben sahen, zunächst nach der Einnahme der Stadt zum Zweck der öffentlichen Beschimpfung an den Ketten vor dem Rathhaus liegen. Dann wurden sie in das gemeine Gefängniß abgeführt. Am 10. Juni 1604 wurden sie zum Tode verurtheilt, aber am 12. in Rücksicht auf die drohende Haltung Hessens begnadigt und des Landes verwiesen. Alsbald wurden die übrigen Bürger abermals in das Kloster Abdinghof beschieden und ihnen dort kund gethan, daß der Bischof den Herrn Hunold von Plettenberg zum Oberschultheiß, den Licentiaten Heinr. Westphal zum Schultheiß und Herrn Herm. Barcholdt zum Stadt-Sekretär gesetzt habe. Jetzt lernten sie einsehen, daß nicht bloß die Freiheit der Religion und des Gewissens, sondern auch die bürgerliche Freiheit und die alten Privilegien ihrer Stadt verloren seien.

Am 18. Juni wurde eine Prozession mit „sonderlicher Solennität" zur „Danksagung für die wunderbare Erlösung" der Stadt gehalten. Die fremden Soldaten begleiteten die betenden und singenden Bürger mit fliegenden Fahnen, „welches", wie der Chronist Klöckener berichtet, „wahrlich ein herrliches Ansehen gehabt hat".

Da noch immer ein Theil der Bürger gefangen lag und fortwährend schwere Geldbußen verhängt wurden — der Rath mußte 2000 Thlr., die Gemeindsherrn 1000, die fünfundzwanzig Deputirten ebenfalls 1000 Thlr. zahlen, ganz zu geschweigen daß der Stadt Schatzkammer eröffnet, das Silbergeschirr, die Pokale u. s. w. eingezogen und überhaupt eine reiche Beute gemacht worden war —, so entschloß sich der Landtag, welcher im Oktober in Dringenberg zusammentrat, Fürbitte für die Stadt einzulegen; der Fürst möge, so baten die drei Stände einmüthig, die Sache auf leidliche Wege richten und die Intervention der Stände gestatten[1]). Aber dies Gesuch fand kein geneigtes Gehör.

Gegen Ende November berief Dietrich die Bürgerschaft von Neuem in das Kloster Abdinghof. Hier wurde ihnen die Urkunde vom 27. Nov. 1604 vorgelesen, welche die Stadt ihrer Ehren und Freiheiten in aller Form

1) S. die Urkunde vom 11.—12. Oct. 1604 Nr. 495.

Rechtens entkleidete und an ihrer Stelle eine fürstliche Polizei-Ordnung einführte[1]).

Das Dokument giebt der Stadt schuld, daß sie eine öffentliche Rebellion, Aufstand, Conspiration und Verbündniß wider ihren Landesherrn vorgenommen habe. Aber es ist wichtig, daß in der Urkunde, in welcher Dietrich's Nachfolger der Stadt einen Theil der alten Verfassung wiedergab, die Ursache der Occupation folgendermaßen geschildert wird: „Bischof Dietrich habe wegen des im J. 1604 entstandenen gefähr- und beschwerlichen Unwesens und daher erfolgter Occupation, auch zur Verhütung desgleichen und Aufstands eine gewisse neue Ordnung gegeben." Mithin wird das Wort Rebellion hier nicht gebraucht.

Wir haben oben gesehen, daß Bischof Dietrich wider den alten Rath einen Prozeß wegen Verschleuderung der städtischen Güter und Einnahmen eingeleitet hatte. Eben dieser Prozeß war es gewesen, der den gegenseitigen Haß der Parteien in der Stadt hervorgerufen und erst die Preisgebung städtischer Rechte Seitens des alten Raths durch den Vertrag vom 12. Juli 1601 und in deren Verfolg den Sturz des Patriziats durch Wichart und die Gemeinde herbeigeführt hatte.

Jetzt waren es nun doch zuletzt die Mitglieder des alten Raths gewesen, die sich an Wichart erfolgreich gerächt, aber freilich zugleich die Stadt völlig ins Unglück gestürzt hatten. In der eroberten Stadt gingen jetzt die ehemaligen Angeklagten erhobenen Hauptes einher und die Ankläger waren hingerichtet, verbannt oder gefangen gesetzt. Der Prozeß schlief ein und ein endgültiges Urtheil ist niemals erfolgt.

Nachdem Dietrich seiner Hauptstadt mächtig geworden war, galt es nunmehr, auch der übrigen Widersacher im Lande Herr zu werden und zunächst den Adel und die Städte zur Aufgabe des hessischen Schutzes zu zwingen. Hierzu konnte am ehesten der Kaiser und das Reichshofgericht helfen. Am 29. Nov. 1604 sandte der Kaiser ein Schreiben an Landgraf Moritz, in welchem er diesen aufforderte, seinen Vertrag mit den Paderborner Schutzverwandten zu cassiren[2]). Diesem Schreiben war eine Copie des Mandats an die Schutzverwandten von demselben Tage beigefügt. Darin war ausgeführt[3]), daß der Kaiser in der dem Bischof Dietrich ertheilten Bestätigung befohlen habe, daß Jedermann im Stift den Bischof als einzigen Herrn anerkennen solle, auch habe Dietrich allezeit „mit väterlicher Sorgfältigkeit dahin gesehen, die Unterthanen vor unbilliger Gewalt zu schützen", sodaß letztere also eines fremden Schutzes nicht bedürften. Daher befehle der Kaiser bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, daß sie dem Landgrafen den Schutzbrief wieder

1) S. die Urkunde vom 27. Nov. 1604 Nr. 496.
2) S. das Actenstück vom 29. Nov. 1604 Nr. 497.
3) S. das Actenstück vom 29. Nov. 1604 Nr. 498.

abforderten; die Strafe ſoll zur Hälfte dem Biſchof Dietrich, zur Hälfte dem Kaiſer zufallen.

Landgraf Moritz antwortete dem Kaiſer in einem Schreiben vom 5. (15.) Januar 1605 und erklärte darin, daß die Abſicht des Schutzes nicht ſei, die Superiorität und die Obrigkeit des Biſchofs zu beeinträchtigen. Der Landgraf habe nur ein Rechtsverhältniß, in welchem ſeine Vorfahren über fremde Städte wie Volkmarſen, Fritzlar u. ſ. w. ſeit Jahrhunderten geſtanden hätten, auf den Wunſch der Betheiligten auf einige Paderborner Stände und Städte ausgedehnt; er bitte den Kaiſer, die Sache in ihrem gegenwärtigen Stand zu belaſſen [1]).

Der Eindruck, welchen das Einſchreiten des Kaiſers auf die Schutzverwandten ſelbſt machte, war doch ein tiefer. Zunächſt gaben ſie zwar das Verhältniß nicht auf, aber ſie verſtändigten ſich doch am 2. Febr. 1605 über eine Erklärung, in welcher ſie feſtſtellten, daß ſie allein zur Vertheidigung der Privilegien des Landes den Schutz angerufen hätten, daß ſie damit aber nicht „den Streit über die Agende oder ſonſtige Religionsſachen ſuchen oder treiben wollten“ [2]).

Inzwiſchen ſetzten Biſchof Dietrich und Graf Johann von Rietberg ihre Rüſtungen fort; die Landſtände hatten zwar im October 1604 ihre Zuſtimmung verweigert, aber Dietrich erklärte ſeinen Ständen im December, daß er ſich gleichwohl genöthigt geſehen habe, Soldaten anzuwerben und der neue Landtag gab denn auch ſeine Zuſtimmung [3]).

In Kaſſel war man der Überzeugung, daß der Biſchof Gelegenheit ſuche, mit dieſen Truppen die Schutzverwandten zu überfallen. Daher entſchloß ſich Landgraf Moritz im März 1605, Geſandtſchaften nach Rietberg und Neuhaus zu ſenden und dort zu erklären, daß er Willens ſei, die Stände zu ſchützen, wenn ſie angegriffen würden [4]). Dies ſcheint doch gewirkt zu haben; wenigſtens erfolgte Seitens des Biſchofs kein direkter Angriff. Dagegen gelang ein anderer Schlag, der die Schutzverwandten wirkſamer traf, als ein Überfall des Grafen von Rietberg.

Im J. 1606 hatten ſtaatiſche Truppenabtheilungen einen Streifzug bis in das Paderborner Gebiet gemacht und das offene Land war deren Plünderungen ziemlich wehrlos ausgeſetzt. Da wurden nun — ein gewiſſer Pil war der Vermittler — Verhandlungen mit dem ſtaatiſchen Rittmeiſter angeknüpft und ſoviel erreicht, daß beſtimmte Orte und Perſonen von der Einlagerung verſchont, andere damit belaſtet werden ſollten. Die Letzteren waren die Schutzverwandten.

1) S. das Actenſtück vom 5. (15.) Januar 1605 Nr. 501.
2) S. das Actenſtück vom 2. Febr. 1605 Nr. 502.
3) S. das Actenſtück vom 7. Dec. 1604 Nr. 499.
4) S. die Actenſtücke vom 2. (12.) März und 5. (15.) März 1605 Nr. 503 und 504.

Nachdem man soweit war, versuchten auch der Erbmarschall des Stifts und andere vom Adel einen Vertrag mit den Staatischen abzuschließen und darin festzusetzen, daß die hessischen Schutzverwandten verschont bleiben sollten. Darauf erhielten sie die Antwort, daß der hessische Schutz die Rittmeister und Capitäne nichts angehe, und in der That fand denn gerade auf den Schlössern der Schutzverwandten eine wüste Plünderung und Brandstiftung statt [1]).

Nun war es klar, daß der hessische Schutz eigentlich gar kein Schutz war und trotz der Schritte, die Landgraf Moritz that, um die Verbrecher strafen zu lassen, verbreitete sich unter dem Adel und den Städten eine von den Gegnern genährte Verstimmung, die am 10. Juni 1608 dahin führte, daß ein großer Theil derselben dem Schutz entsagte und sich dem Bischof Dietrich unterwarf [2]).

Trotz aller dieser Erfolge lag noch immer die Gefahr vor, daß, falls Dietrich plötzlich sterben sollte, das Domkapitel einen Fürsten wähle, der die Politik seines Vorgängers nicht fortsetzte. Das Domkapitel war freilich unter sich durchaus nicht einig, aber Dietrich war vielen der Herrn gründlich verhaßt.

Nun bot das Concubinat, in welchem seit längerer Zeit manche Domherrn unangefochten zu leben pflegten und in welchem auch der größere Theil der damaligen Canoniker lebte, eine vortreffliche Handhabe für Dietrich dar, um wider seine Gegner einzuschreiten. Allerdings hatten die geistlichen Oberbehörden viele Jahre lang diesem Wesen zugesehen, indessen schien es jetzt im J. 1605 zweckmäßig, die Sache aufzugreifen.

Am 26. Aug. 1605 erließ Papst Paul V. an den Erzbischof von Köln und Bischof Dietrich ein Breve, in welchem es hieß, daß man dem Papst von den verdorbenen Sitten des größeren Theils der paderborner Domherrn Kenntniß gegeben habe; er beauftrage daher die genannten Prälaten, selbst oder durch Bevollmächtigte eine Inquisition vorzunehmen, den Lebenswandel der Herrn fleißig zu untersuchen und die geeigneten Maßregeln zu erlassen [3]). Mithin war hier eine ziemlich umfassende Vollmacht ertheilt; es kam für die Inquisitoren darauf an, welchen Begriff sie den Worten »vita et mores« unterlegten.

Das Breve ging zunächst an den Erzbischof von Köln; dieser theilte es unter dem 26. Oct. 1605 dem Bischof mit und bat um Äußerung, wie die Sache anzugreifen sei. Dietrich antwortete alsbald, indem er dem Erzbischof die Ernennung der Subdelegirten anheim stellte, daß etliche der Domherrn ein ärgerlich Leben führten, sei offenkundig und es bedürfe deßwegen keiner

1) S. das Actenstück vom J. 1606 Nr. 524.

2) S. das Actenstück vom 10. Juni 1608 Nr. 530.

3) S. das Actenstück vom 26. Aug. 1605 Nr. 506.

Inquisition, nach seiner (Dietrich's) Auffassung müsse man die Inquisition vornehmlich auf diejenigen Kapitularen richten, welche sich mit dem Herzog von Lüneburg eingelassen und diesem ihre Stimmen „gegen erlegte ansehnliche Summe Gelds" versprochen hätten[1]).

Churfürst Ernst, welchem Dietrich die Sache zuschob, zögerte mit der Ausführung[2]). Erst als Dietrich ihn am 17. Febr. 1606 nochmals an die Angelegenheit erinnert hatte, schickte Ernst am 16. April eine Liste von Namen mit der Bitte, daß Dietrich daraus diejenigen auswählen möge, die er als Subdelegirte mit der Inquisition betraut wissen wollte[3]). Am 17. Nov. 1606 erfolgte dann ein päpstliches Breve, in welchem Dietrich die Nachricht erhielt, daß die „Visitation" des Domkapitels auf seine Bitte[4]) dem Churfürsten von Mainz übertragen worden sei[5]). Aber auch der Letztere war wenig geneigt, den Auftrag zu übernehmen[6]). Wiederholte Befehle des päpstlichen Nuntius bestimmten ihn gleichwohl endlich, wenigstens die einleitenden Schritte zu thun. Am 29. Dec. 1607 bat er den Bischof Dietrich, ihm die Beschwerdepunkte, welche wider die Domherrn vorlägen, anzugeben und kündigte an demselben Tage dem Domkapitel seine Absicht an, die Visitation vorzunehmen, um über den Befund dem Papst Bericht zu erstatten[7]). Am 12. April 1608 antwortete das Domkapitel darauf, daß ihm eine solche Visitation schimpflich und beschwerlich sei und daß man Schritte thun werde, um den Papst zur Änderung seines Vorhabens zu bestimmen. Bis dahin möge der Erzbischof mit dem Verfahren einhalten[8]).

Dieser Bitte willfahrte Erzbischof Schweikhart nicht; er antwortete dem Kapitel am 27. April, daß solche Visitation Niemand zur Verkleinerung, sondern allein „zur Ehre Gottes" gereiche. Er werde dieselbe vornehmen, das Kapitel solle einen Termin bestimmen[9]). Am 10. Mai erhielt der Erzbischof von Dietrich Nachricht, daß der 13. Juli, an welchem das General-Kapitel tage, ein geeigneter Termin sei[10]). In der That wurden unter dem 3. Juli 1608 der Mainzer Dompropst Georg Friedr. von Greifenklau und die Doctoren Jac. Campius und Just. Baronius als Bevollmächtigte in dieser Sache nach Paderborn abgeordnet[11]).

Am 12. Juli waren diese Commissare in Paderborn angekommen und am 13. fand die Inquisition wirklich statt. Hiermit aber brechen unsere Nachrichten über die wichtige Angelegenheit ab. Wir erfahren nur noch aus einem

1) S. das Actenstück von Anfang Nov. 1605 Nr. 507. Vgl. dazu das Actenstück vom 26. März 1602 Nr. 449. 2) S. das Actenstück vom 11. Nov. 1605 Nr. 508. 3) S. das Actenstück vom 17. Febr. 1606 Nr. 509. 4) S. das Actenstück vom Juni 1606 Nr. 510. 5) S. das Actenstück vom 17. Nov. 1606 Nr. 513. 6) S. das Actenstück vom 1. Juni 1607 Nr. 518. 7) S. die Actenstücke vom 29. Dec. 1607 Nr. 522 u. Nr. 523. 8) S. das Actenstück vom 12. April 1608 Nr. 527. 9) S. das Actenstück vom 27. April 1608 Nr. 528. 10) S. das Actenstück vom 10. Mai 1608 Nr. 529. 11) S. das Actenstück vom 26. Juni 1608 Nr. 531.

Briefwechsel des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg an den Erzbischof von Mainz, daß eine Untersuchung und Bestrafung der mit Lüneburg in Beziehung getretenen Domherrn drohte, und daß das Domkapitel nach Aussage des Erzbischofs wirklich in „ziemlicher Unordnung" vorgefunden worden war [1]), aber von einer Bestrafung selbst verlautet nichts. Dagegen hören wir wenige Wochen nach dieser Visitation, daß eine starke Einwirkung auf das Domkapitel in dem Sinn begann, daß dasselbe einen Coadjutor wählen solle [2]). Sowohl vom Kaiser wie vom Papst geschahen in dieser Richtung Schritte. Das Schreiben des Letzteren nahm ausdrücklich auf die Visitation Bezug, über welche dem Papste am 27. Sept. 1608 die Berichte noch nicht vorlagen [3]).

Es war den genannten Autoritäten an dieser Coadjutorwahl offenbar viel gelegen. Der Erzbischof von Mainz sandte im Mai 1609 einen Gesandten nach Paderborn mit geheimen Aufträgen in dieser Sache [4]). Bei dem General-Kapitel, welches im Juni stattfand, wurde über die Angelegenheit in der That verhandelt.

Hier kam es indessen zu Tage, daß das Domkapitel im höchsten Maße verstimmt und aufgebracht war [5]). Das Resultat der Berathung war ein negatives: es wurde kein Coadjutor gewählt.

Es liegt auf der Hand, daß auch hier sich die Wirkungen des wichtigen Ereignisses geltend machten, das durch die Besitz-Ergreifung Brandenburgs in Cleve-Mark eingetreten war. In den Erfolgen, welche Dietrich und seine Rathgeber Jahr für Jahr in steigendem Maße davon getragen hatten, trat ein Stillstand ein und noch einmal eröffnete sich die Möglichkeit, daß eine Neuwahl dem Stift die Gewährleistung der Gewissensfreiheit, wie sie soeben in Cleve-Mark in aller Form verkündet ward, wiederbringen könne.

1) S. die Actenstücke vom 23. Dec. 1608 Nr. 535 und vom 3. Febr. 1609 Nr. 538.
2) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1608 Nr. 533. 3) S. das Actenstück vom 27. Sept. 1608 Nr. 534. 4) S. das Actenstück vom 19. Mai 1609 Nr. 539.
5) S. das Actenstück vom 19. Juni 1609 Nr. 540.

# Urkunden zum dritten Buch.

## 404. Aus den Beschlüssen des Domkapitels über die dem zu erwählenden Bischof vorzulegende Wahl-Kapitulation. Gesch. Paderborn 1585 Mai 25.

M. Pad. Capf. Archiv 171. Nr. 8. — Cop.

Betrifft die Zusagen und Verpflichtungen des zukünftigen Bischofs.

1. Erstlich daß der Herr, den man erwählen oder postuliren würdet im nächsten Jahre nach seiner Confirmation Priester werde und sich consecriren lasse in einen Bischof, wie gepruchlich und Rechtens ist. 1585 Mai 25.

2. Item daß der Herr sein Thumb Capitul, sämptliche Stifts-Stände und den ganzen Clerum bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Privilegien, Jurisdiktion, Recht und Gerechtigkeit tuiren, beschützen, handhaben und alle abtrünnige, unberufene ketterische Prädikanten, verlaufene und ausgesprungene Münniche aus diesem Stifte abschaffen und darin nicht toleriren soll noch woll.

3. Item soll einen Suffraganeum haben, welcher auf die Religion und geistlich Wesen vleißig Aufsicht thun soll und sonderlich daß die hochwürdigen heiligen Sacramenta nach Einsetzung der christlichen Kirchen mögen gebraucht werden.

4. Item daß er seinen Official nirgent anders dann binnen Paderborn wohnen lasse, es geschehe dann darauf vom Herrn und Capitul eine andere Verordnung. Derselb soll Priester sein oder infra annum sich darzu qualifiziren und soll dem Capitul präsentirt und eidhaft werden und die sämmtlichen Archidiaconos in ihren Jurisdictionibus nicht verhindern noch beschweren.

5. Item daß der Bischof keine Räthe, Amtleute oder Rentmeister setzen soll, sie sein Geistlich oder Weltlich, es geschehe mit Rath und Vorwissen des Capituls . . . . .

Hierauf folgen acht und dreißig Artikel, welche meist Vorrechte und Privilegien des Kapitels betreffen.

43. Item das Wasser, die Alme, soll den Herrn vom Capitel von der Elserbruck hinan nach dem Föhrde uffwart der Steinenbruck zu, zu fischen frei stehen.

44. Item alle Pensiones sollen durch die Beamten, auf welches Amt die Verschreibung stehet, abgerichtet und bezahlet werden.

45. Item es soll kein Herr, den man erwählen würt, sich nicht huldigen lassen oder sein Lehenrecht halten, ehe und bevor er bei der Päpstl. Heiligkeit seine Confirmation und der Kais. Majestät seine Regalien erhalten hat.

46. Item daß der Herr dieses alles wie obstehet gnugsam verbürgen und dagegen keine Absolution ausbringen, erhalten und gebrauchen soll.

1585 Mai 25. Dieſe Capitulation iſt alſo in allen obberührten Punkten durch die Ehrwürdige, Edle und Ehrnveſte Herrn Dietrich von Fürſtenberg, Dompropſten, Heinrich von Meſchede, Dombechant, Roſier von Weſtrumb, Cantoren, Alhert Quernheimb, Melchiorn de Plettenberg, Camerarium et Praepositum in Bußdorf, Wilhelmen Schilder, Scholasticum, Sergium de Weſtrumb, Hermannum Winkelhauſen, Henricum Pappenheim, Gisbertum Budde, Rotgerum ab Horſt, Johannem Hanxleden, Gualterum Brabecke, Wilhelm Ledebur, Herrmannum Keppel, Joachimum Langen, Hermannum Spiegel, Friedericum Furſtenberg et Henricum de Meſchede Juniorem einhellig eingewilligt und beſchloſſen, dieſelb ſtet und veſt zu halten. Actum etc.

## 405. Bericht des Ekbert v. d. Malsburg an den D. Reinh. Scheffer, heſſ. Kanzler und H. Hesbergen Kammermeiſter in Caſſel. Elſingen 1585 Mai 20./30.[1]).

Mr. Paderborn 1584—1593. — Or.

Relation über die Miſſion nach Paderborn. Er habe es dahin dirigirt, daß Dietrich von Fürſtenberg, der Dompropſt, werde gewählt werden.

Mai 20./30. Mein freundlich Dienſt ꝛc. Meinem jungſten Schreiben zuvolge habe ich mich ſo bald aufgemacht, gen Paderborn begeben und obs woll durch allerhand Praktiken an deme, daß die Capitularen an zwei Heuffen draben, die eine Part ein potentiorem poſtuliren, die andere aber under ſich elegiren wollen, ſo habe ich doch ſo woll bei den vornehmſten Heubteren und Senioren als den jungern Herren ſo viel underbauet und die Wege gefunden, daß ich ſie widder zuſammenbracht, ſie erſtlich einmütig dahin geſchloſſen, daß ſie keinen poſtuliren, ſondern under ſich elegiren wollen. Als ich das nun hinwegk gehabt und ſo viel vermerket, daß die Vota auf 3 Perſonen beſtehen wollen und dann der Dompropſt und Domkellner ſo mir beide woll bekandt, mehr Vota als der Dritte, einer von der Horſt an ſich bracht, habe ich mit Zuthun etzlicher Capitularen zwiſchen den beiden vorgeſetzten ſo viel gehandelt, daß Einer dem Andern gewichen und ſich verglichen, dann ſie Schweſter-Kinder ſein, daß nunmehr meines Verſehens ja woll ohne Zweifel der Dompropſt das Biſchofs-Hudlein auffſetzen ſolle; hat ſich gegen unſern g. F. und Herren aller angenehmer und gefälliger Dienſt wie auch guter Nachbarſchaft, erbotten, gegen mir, daß ich mich in der Sache gutwillig gebrauchen laſſen, bedankt mit angehenktem gebürlichen Erbieten.

Ich bin eben zu rechter Zeit kommen, dann vorgeſtern Doctor Gropper wegen des Beiern, Werpub (?) wegen Schaumborgs, Dombechens zu Köln, und dann Herzog Friedrich von Sachſens Geſandter alle drei daſelbſt ankommen, ungeacht zuvor bereits andere Geſandte von derſelben Herrn wegen da geweſen.

Haben geſtern nach meinem Abziehen erſt ſollen gehort und ſobald widder abgefertigt werden, nämlich daß ſie hinziehn wie ſie kommen und alſo alle drei durch den Korb fallen, wie mich diejenigen bei denen es ſtehet, bericht haben.

Halte es als dafür, es ſei meinen g. Fürſten und Herren, auch mir und

1) Ein inhaltlich gleicher Bericht ward von E. v. d. Malsburg an Landgraf Wilhelm erſtattet; derſelbe verzeichnet auch verſchiedene Gerüchte über die angebliche Vergiftung des Erzbiſchofs Heinrich von Bremen.

Anderen, so an der Grentz sitzen, die nunmehr vorstehende Wahl besser gelegen, als daß der Beier oder desgleichen unser Nachbar hätte sein sollen. Diesen Mittag bin ich widderumb hier ankommen gänzliches Vorhabens morgens Fritags zu euch hinein zu kommen, so ist mirs aber diese Nacht in den rechten Fuß kommen, daß ich mir nicht trauen darf, muß es als noch einen Tag oder was ansehen, damit ich nit zu Cassel liegen pleibe, dann ich mein Krankenbette und Rüstung alle anhero geschickt. Ich achte, daß ichs an dem vielen Fischwerk etwan gelangt habe, dann mit dem Drunck sie mir meinen Willen gelassen, sonst ist die Traktation bei dem Domprobst und Scholaster sehr stadtlich gewesen, haben sich sobald sie meiner Ankunft zum Neuenhaus bericht ghen Paderborn verfugt und mich zu sich gebeten und habe auch von dieser meiner Verrichtung anzudeuten nich lassen sollen. 1585 Mai 20./30.

Der Gnaden Gottes hiemit bevehlende ꝛc.

## 406. Revers des erwählten Bischofs Dietrich von Paderborn. Neuhaus 1585 Juni 8.

M. Frst. Pad. Urk. Or.-Nr. 2379. — Or.

Dietrich verpflichtet sich, die ihm vor Erlangung der Confirmation übertragene Administration des Stifts unter Wahrung aller Privilegien des Stifts u. s. w. zu führen und keine Neuerung in Religions- und anderen Sachen zuzulassen.

Von Gottes Gnaden wir Dietherich, Erwölter zu Bischoffen des Stifts Paderborn bekennen hiemit jegen jedermenniglichen: Als die würdigen und Ernvesten unsere liebe Andechtigen, Thumbechant und Capittel unser Kirchen zu Paderborn, in Betrachtung der jegenwärtigen gefährlichen und geschwinden Laufen und insonderheit vielerhande Praktiken, Bewerbung, auch Zunöthigung der angränzenden benachbarten Herren zu Beförderung der Justicien, guter Polizei und Ordnung, auch zu mehrerem Friede, Ruhe und Wohlstand des Stifts Paderborn uns ihre jetzo für ausgebrachter Confirmation sede vacante habende Administration und Verwaltung unsers Stifts gutherzlich vertrauet, dergestalt daß wir an ihrer Statt und von irent wegen dasselbe sede vacante sollen und mugen bis zu Ausbringung unser Confirmation, wie sulchs von Rechts wegen bei dergleichen Gefährlicheiten der Leuffe zugelassen, haben zu vertreten, daß wir uns hinwidderumb bei unsern fürstlichen Ehren und wahren Worten, jegen gemelt Thum-Capitel und ihre Nachkommen verheißen und verpflichtet haben, wie wir dann hiemit uns gegen sie versprechen und verpflichten, daß wir unser Jurament nach erlangter Confirmation leiblich schwören neben allen und jeglichen Privilegien, Contrakten, Vereinigungen und Verträgen, so unsere Furfahren an unserem Stift brieflich und mittel Eids betheuret, auch in gleichem ratificiren und befestigen und auch diese Zeit über unsere befohlene Administration als nach erlangter Confirmation und Regalien bei unser vollkommener Regierung getreulich erfolgen und halten wollen in allen und jeden ihren Clausulen, Articulen und Punkten, soviele die uns beruhren und darwidder nichts fur uns selbst handeln und thun oder durch andere zu beschehen gestatten und in allen furfallenden Sachen, (daran) dem Capitel und Stift gelegen, auch in Anrichtung unser Kanzlei mit Fürwissen und nach Rath gemelts Thum-Capitels handlen und uns durchaus dermaßen unserem Stande gemäß halten wollen, daß zuvor Gottes Ehr und gemeiner Juni 8.

1585 Juni 8. Wohlstand des Stifts dadurch befördert, kein Erneuerung in Religions-, der Kirchen- und Justizien-Sachen der aufgerichteten Capitulation zuwidern einschleichen und unser Capitel und alle andere Stifts Stände und Unterthanen geistlich oder weltlich, Edel und Unedel bei Ehren gleich altem Herkommen und Rechte, auch Ruhe und Frieden geschützt und erhalten und nichts, das uns oder ihnen bei hochster Obrigkeit verweislich oder sunst unserm Stift nachtheilig unserethalben muge verursacht werden. Da wir anders thäten, welches gunnt Gott, nit geschehen soll und auf furgehende des Thum-Capitels Erinnerung sulches nicht ändern und zu ihrer billigen Gnuge besseren wurden, so sollen und wollen wir ihnen auf ihr Erfurdern die befohlen Regierung widderumb zu Handen stellen und uns im Stift derselben bis zu erlangter unser Confirmation und Regalien mit nichten annehmen.

Es sollen auch mittlerweil die jegenwertige Drosten, Amtleute, Vögte, Diener und Verwalter der Häuser in vielgemeltes Thumb-Capitels Eiden, Verwandtnuß und Pflichten alle die Zeit über, so sie in sulchem Befelch, Amt und Diensten sein, bleiben, aller maß wie sie jetzo darin stehen, da auch dieselben bei währender dieser unser befohlenen Verwaltung verändert und andere in ihre Statt angenommen und bestellt wurden, die sollen sich gleicher Gestalt gerurtem Thum-Capitel mit anderen neuen Dienern verpflichtet machen, wie sie auch nicht dweiniger uns zu Behoif unser befohlenen Regierung eidlich verpflichtet, gehorsam und gewärtig sein sollen; und soll hiemit unserm Thum-Capitel an ihren Privilegien, Vereinigungen, Verträgen und habenden Gerechtigkeiten nichts benommen, sundern vielmehr confirmirt und gestärkt sein und bleiben. Alles ohne Gefehrde ꝛc.

## 407. Schreiben des Jesuiten-Generals Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich von Paderborn. Rom 1585 September 28 [1]).

M. Pad. Geh. Rath. J. 6 1/2. — Cop.

Der General hofft die Zurückführung der Diöcese Paderborn zur römischrn Kirche durch den Bischof. Zusage der Unterstützung.

Sept. 28. Illustrissime etc. Promotio Rev. D. V. ad istam Paderbornensem Cathedram ut ab omnibus bonis magnopere expetita ita eisdem summo gaudio fuit, sperant enim, se visuros re ipsa, quod de altero illo sacerdote magno scriptum est, qui in vita sua suffulsit domum et in diebus suis corroberavit templum. Istam enim Dei domum, istamque Ecclesiam, quae jam dudum temporum vitio variisque modis afflictata et labefactata fuerat jam Reverendissimae D. V. zelo, prudentia, vigilantia confidunt omnes ad suum splendorem revocatum iri, futurumque brevi, ut haeresum ac reliquorum errorum labe purgata in sanctitate et veritate suo Domino ac Salvatori, cujus sanguine redempta est, deserviat. Hanc nimirum habet vim boni pastoris vita, quae in edito loco quasi sol refulgens, vel, ut ait scriptura, quasi stella matutina in medio nebulae tum bonorum oculos recreat, tum etiam tenebras illico discutit et lucem omnibus bene vivendi ostendit. Quod quidem, ut a Reverendissima D. V. speremus certissimeque expectemus tum ante acta ejus vita, plena omnis virtutis et inte-

1) Auszüge aus dem Brief giebt Strunck in den Annales Paderb. IX, 516.

gritatis, tum praesentes jam conatus ac studium promovendi honoris divini pollicentur, nobis vero etiam satis ostenderunt ejus litterae refertae omnibus argumentis veri zeli ac pietatis. Quare non possum sane non ex animo gratulari Reverendissimae D. V. sive potius ejus virtuti ac religioni, quae talem nacta sit campum, ubi se ad Dei gloriam et multarum animarum salutem exercere possit, in quo etiam, si aliquid forte difficultatis atque impedimenti tum a daemone, omnium bonorum hoste, tum a corruptela jam inveterata occurrerit, facile tamen superabit omnia constans ejus animus, tum suo ipsius robore, tum Christi Domini imprimis auxilio et ope fretus, qui sine dubio, quem de plebe sua electum exaltarit et oleo suo sancto ad hoc opus unxerit, non deesse poterit, quin manu sua auxilietur ei et bracchio suo confortet eum, ut filius iniquitatis non apponat nocere ei, sed potius concidat a facie ejus inimicus ejus et odientes eum hostes sive visibiles sive invisibiles in fugam convertat. Ad nos autem quod attinet, etsi etiam ex nostrorum testimonio insignem Reverendissimae D. V. charitatem ac benevolentiam noveramus, fuvat tamen ex ipsis etiam ejus literis certius indicium ac tanquam pignus aliquod perpetuum manu tenere, pro qua vicissim quicquid ego vel societas nostra possit, etsi nihil posse video, quicquid tamen id sit, pro Dei honore ac gloria totum ei oblatum ac delatum volo, quod nominatim in electionis confirmationes tudiose praestitissem, nisi R. D. Vestrae virtus ita etiam S. D. N. Sixto cognita ac spectata fuisset, ut nullum plane operae ac labori nostro reliquerit locum. Quare hoc eo diligentius ac libentius faciemus, quod nobis etiam magis proprium est, ut Christum Dominum pro Rev. D. V. et ejus ecclesiae bono felicique statu per nos et per nostros toto animo deprecemur. Romae etc. 1585 Sept. 28.

## 408. Schreiben des Cardinals Madruzzi[1]) an den Bischof Dietrich von Paderborn. Rom 1585 October 27[2]).

M. Pad. Geh. Rath. 6½. — Cop.

Glückwunsch zur Wahl. Der Cardinal habe von Dietrich von je die Wiederherstellung der katholischen Religion in jener Diöcese erwartet. Joachim von Langen sei mit des Bischofs Briefen angekommen.

Reverendissimus et Ill. Princeps et amice carissime. Simulatque fama ipsa ad nos relatum est, Dil. V. Ecclesiae Praesulem obtigisse votis nostris, quibus felicissime electionem evenire optabamus cumulate satisfactum arbitramur. Ea enim semper de pietate et virtutibus Dil. V. audiveram, iisque moribus ac zelo fidei praeditum cognoveram in proximis comitiis Augustanis ejusdem Dil. V. fratrem, ut restitutionem et reformationem illius Dioeceseos a Dil. V. expectandam judicem. Communicavi itaque tum statim hoc gaudium meum cum S. D. N. et Cardinalium Collegio, omnesque tam desiderato nuncio recreavi. Supervenit postea D. Joachimus a Langen cum literis et mandatis Dil. V., qui officium suum fidelissime et diligentissime praestitit. Nos vero, etsi quibuscunque rebus potuerimus, illum adjuverimus, multo tamen minus Oct. 27.

1) Andere Cardinäle sandten ähnliche Glückwunschschreiben.
2) Auszüge aus dem Brief bei Strunck, Annales Paderb. III, 516.

1585 Sept. 27. fecimus quam vellemus, praepediti nimirum podagrae infestis doloribus, verum si qua unquam dabitur occasio bene de Dil. V. promerendi eam nos libentissime amplectemur. Interim Deus Opt. Max. praeclaram mentem et pios conatus Dil. V. in stabilienda illa ecclesia conservet ac provehat. Romae etc.

## 409. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Ernst an den Bischof Dietrich. Bonn 1585 December 21[1]).

M. Pad. Capf.-Nr. 7, 15. — Or.

Eine persönliche Zusammenkunft der beiden Fürsten betreffend.

Dec. 21. Der Churfürst habe des Bischofs Schreiben vom 4. Dec. nebst den Einlagen „und demjenigen, so derselben von Päpstl. Heiligkeit vergönnt, bewilligt und ferner anbevohlen" empfangen und „solches Alles mit Freuden gern verstanden".

Leider sei der Churfürst verhindert, der vorgeschlagenen persönlichen Zusammenkunft beizuwohnen; aber er werde seinen Suffragan, Gottfrid von Mierlo, Bischof von Haarlem, schicken und schlage das Kloster Marienfeld vor.

## 410. Aus den Visitations-Acten des Archidiakonalbezirks des Domkämmerers Joh. von Hanxleden. Gesch. 1586.

M. Pad. Capf.-Nr. 28, 16. — Or.

Resultate der Visitation aus Stadt Paderborn, Neuenheerse, Altenheerse, Kühlsen, Willebadessen, Fölsen, Neuhaus, Gehrden, Sibbesen, Borgentreich, Borgholz, Fronhausen, Ottenhausen, Brakel, Rehder u. s. w.

### Stadt Paderborn.

1586. Die Abhaltung des Archidiakonal- oder Sendgerichts, welches früher in der Gaukirche und der Markkirche stattgefunden habe, sei längst eingestellt. Gleichwohl habe der Bevollmächtigte des Domkämmerers, Balthasar Bullau, sich zum Propst der Domkirche verfügt und von allen Kirchen-Ceremonien u. s. w. freundlich mit ihm conferirt „und fürnemblich von ihm verstanden, daß ihn seine Kerspelskinder mehrentheils verlassen und für keinen Pastor erkennen, sondern der Markkirche sich anhängig gemacht, welcher Pastor ihm seine Kerspelskinder entziehe und dieselben wenn's ihme gelüste, da sie in Schwarheit liggen, in ihren Häusern communicire und also werde ihn sein gantzes Kirchspiel verstöret und wild gemacht". Seine Beneficiaten seien ihm nicht behülflich, die Divina zu verrichten.

„Hab auch gleicher Gestalt nit unterlassen, sondern den Auctorem omnis seditionis hujus civitatis per Mandata ad Synodum citiret und was daselbst ihme vielleicht zur Emendation vorlaufen wurde, anzuhoren."

„Der heiliger Send dieses 86ten Jairs (ist) Montags nach Nativitatis B. Mariae Virginis[2]) zu Neuenheerse gehalten worden und sein dar erschienen

---

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand: »Ratione Commissionis Apostolicae et praestandi iuramenti.« .

2) Es ist der 15. Sept. 1586.

die von Alten Herse und Kuilssen[1]) und sein die Pastoren katholische fromme Leute, haben auch gehorsame Kerspelskinder, klagen aber daß etliche Stifts Jungfern, so nit katholisch, ihnen Ärgerniße erregten." 1586.

„Des folgenden Tages ist gleicher Gestalt furt gefahren und der Stuhl des h. Sendes zu Wilbadessen bekleidet wurden und daselbst der Pastor sambt all der Stadt Inwohner eindrechtlich katholisch und unsers Glaubens zu sein sich erkennen."

„Des dritten Tages bin ich zeitlich zu Foltzen[2]) ankommen und an demselbigen Orte verharret eine raume Zeit und unterschiedlich zum Sende lauten lassen, aber es ist nur alleine der Sacellanus darbefunden und der Sendwroger; der Richter aber mit den Fürständeren des Dorfs und die Templirer sein ausgeblieben und ist also an gemeltem Orte nicht anders gewesen, dann eine Confusio und Unordnung im Gottesdienste, dweilen der Landvoigt zu Peckelsheim die beßten und furnembsten Ufkumpste so wol an Korn als Hauswachs zu sich genommen und eine raume Zeit hero dieselben zu seinem Privat-Nutzen (als obs sein Erbgut) dirimiret und angewandt, daher der Sacellanus durch Armuth gezwungen, daß er nit alleine seinen Divinis nit obliegen konnen, sondern mechanicis operibus mehrestheils hat müssen inhäriren."

„Es hören in geruhrtes Fölzen Nyhausen[3]) und Helmeren, welches den Spiegeln zu Peckelsheim zuständig von derentwegen Niemand zum Sende erschienen, da sie doch negsten Synodo gehorsamet; durch was Anreizen sie aber itzo Contumaces ist wol zu gedenken. Es hat mir auch der Sacellanus angemeldet, daß der adelvester Johann von Nyhausen einen Lutterischen Possessoren der Capellen daselbst bei sich erhalte, welcher ihme seine Kerspelskinder entziehe und also widderspännig mache, daß sie nicht zur Kirchen, Gottes Wort und die heilige Messe zu hören kommen, nur alleine die Kinder daselbst zu Fölsen doipen laissen.

Wie dann auch gleicher Gestalt, die von Gehrden und Siddesen (wiewol nit als Kerspelskinder), aber durch den langwierigen Gebrauch herbracht und bestätigt zum Sende in Foltzen erschinen müssen, ist nur allein der Sendwroger erschienen und seine Wroge gethan, aber keiner von Bürgermeister und Rathsverwandten bei ihm, als wol gebräuchlich, gestanden. Ist mir auch keiner furgestalt, wilcher Juramentum synodale widder annehmen wollte.

„Gleicher Gestalt die von Siddesen sein Richter und Furster; die sein ausblieben und nur allein der Sendwroger sich ingestalt und seine Wroge gethan." — — —

In Borgentreich ist der Pastor neben seinem Capellan und einem Ersamen Rathe gehorsamlich erschienen und uf meine Proposition und Furstellung ingewandt, daß er nach vieler angewandter Mühe und Arbeit seine Kirchspielskinder noch zur Zeit nicht alle zur katholischen Religion hat bringen können; er verhoffe aber, da ihm Gott das Leben fristе, viel Gutes darin zu thun. Hat sich aber beklagt seiner Beneficiaten, daß er von denen gar keine Hülfe im Gottes Dienste habe und auch ihrer Keiner des Orts residire."

1) Es ist Kühlsen im Kreis Warburg gemeint.
2) Fölsen im Kreis Warburg.
3) Neuhaus im Kreis Warburg.

1586. „In Borcholt[1]) ist der Pastor und ein Ersamb Raidt gehorsamlich zum Synodo in der Kirchen erschienen und wie der Pastor um sein Ordnung in der Kirchen und Gottesdienste gefraget, hat er geantwortet, daß die Augsburgische Confession daselbst für seiner Zeit geübt und getrieben sei und ob er derselben nit anhängig, wäre er fur seine Personen zu schwach und zu geringe, dieselben zu ändern. Da aber unser g. Fürst u. Herr eine General-Reformation ubers ganze Fürstentumb publiciren wurde, wollt er fur seine Person derselben in Allem nachsetzen und vollenkommlich halten, daß man an seiner Person nichts zu beklagen haben sollt. Es ist aber unleugbar, daß er ein Eheweib hat, dann er selbigs geständig sein muß." — —

Die von Fronhausen und Odenhausen[2]) sein nit erschienen zum Sende, horen gleicher Gestalt nach Borcholt; ist aber der Sendwroger nach Brakul gefolgt und daselbst seine Wroge gethan; der Pastor aber ist nit erschienen.

In Brakul ist der Pastor mit seinem Sacellano zum Sende erschienen; hat ein Eheweib und die Borgermeistern sein nit bei der Hand gewesen und ihres Unvermogens durch den Pastorem entschuldigt, was aber die Religion und Gottesdienst betrifft, haben sie mir vermeldet, daß sie das Amt der heiligen Misse anhero in steidigem Exercitio gehabt wie auch noch, die Communion aber utrinsque speciei sei für vielen Jairen darselbst im Gebrauch gewesen, könne auch ohne Reformation des ganzen Stiftes nicht abgeschaffet werden.

Es sein auch in derselbigen Kirchen zu Brakul negen Beneficia; darunter etzliche deren Possessoren man ungewiß (auch welche nit katholisch). Die Beneficia auch im geringsten nit respiciert werden.

Es sollen auch nach altem Gebrauch die von Reher[3]) in Brakul zum Sende erscheinen, aber die Junkeren willen sulchs im geringsten nit nachgeben und willen ihren Untersassen darab fur allem Schaden gut sein.

Es sein gleichermaßen die von Istrup, Hemsen, Risule und Schmechte[4]), da doch auf nächsten Synodo die von Istrup und Risull gehorsamlich sich ingestalt, itzo aber gar ausblieben, behalber der Sacellanus von Istrup, ein einfaltiger katholischer Mann ist alleine erschienen und angezeigt, er habe dem Mandato des Herrn Camerarii fur seine Person gerne gehorsamet und den h. Send seinen Kerspelskindern angemeldet; was aber die Ursache ihres Ausbleibens sei, kann er nit wissen.

Darauf des Edlen und Ernvesten Lodwichen von der Asseburg Amptmann bei mir erschienen und angewandt, er habe ein Spezial-Mandat von seinem gunstigen Junkern: Es sollen seiner Unterthanen hinferner Keiner zum Sende kommen; es woll sich zuvor sein Juncker darüber mit dem Archidiacono in Gegenwart unsers g. F. u. H. vergleichen, dann er konne den Send nicht gestatten, es werde ihm zuvor von hochgemelter F. G. ingebunden und uferlacht; und darneben begehret, man bis dahin die Sache woll berauen lassen.

---

1) Es ist Borgholz in Kreis Warburg gemeint.
2) Ottenhausen im Kreis Höxter.
3) Es ist Rehder im Kreise Höxter gemeint.
4) Es sind Hembsen, Rieseł und Schmechten im Kreise Höxter.

## 411. Schreiben des Cardinals Minutius an den Bischof Dietrich. Rom 1587 März 7.

M. Pad. Geh. Rath 3. 6½. — Cop.

Der Papst habe die Entscheidung in Sachen der streitigen Dompropstei in seine eigne Hand genommen.

Perillustrissime etc. Literae D. V. Reverendissimae mense octobri scriptae hisce modo diebus redditae S. D. Nostro sunt. Qui Auditori Camerae mandavit, ut ad se causam Praeposituraе Paderbornensis referat. In qua quidem cum nihil agi nisi ex jure ac legibus praecipiet tum in quo locus gratificandi Reverendissimae D. V. et istius Ecclesiae Capitulo fuerit salva legum ac juris dicendi aequitate libenter Sanctitas S. est factura. Nam et diligit D. V. Reverendissimam pro eo ac virtuti et religioni ejus tribuit et studium sedandi inter suos lites maxime pastorale ac pium Sanctitas S. existimat. Ego D. V. R. benevolentiam atque operam meam defero et illi a Deo omnia secunda precor. Romae etc. 1587 März 7.

## 412. Schreiben des apostolischen Nuntius Octavius an den Bischof Dietrich. Cöln 1589 Juni 25 [1]).

M. Pad. Geh. Rath 3. 6½. — Cop.

Glückwunsch zum Entschluß des Bischofs, die Priesterweihe zu nehmen. Sendung des kölnischen Suffragans nach Paderborn. Bitte um Mittheilung über alle kriegerischen Werbungen in Oberdeutschland.

Illustrissime etc. Ex literis Ill. et Rev. D. V. 18. Junii datis se sacris sacerdotii ordinibus initiari proposuisse intellexi, quod ut illi felix faustumque sit Deum O. M. precor, ac ob eam causam ad D. Suffraganeum Coloniensem scripsi ut ad illam accedere quam primum licebit eique sacros sacerdotii ordines juxta sacrorum canonum decreta conferre vellet. Ac etiam juxta petitionem Illustrissimae et R. D. V. Domino suffraganeo particulari diplomate hujusmodi ordines extra statuta tempora conferendi potestatem impertivi. Unum addam, ut Reverendissima D. V. curare vellet mihi significari, si in Germania superiori miles aliquis conscribatur, ut in Galliam transeat, numerus et qualitas, nomen ducis et cui parti adhaerebit, num foederis an Regis, et quam primum aliquid audiverit illico scribere obsecro ne gravetur. Quod reliquum est Illustrissimae et Rev. D. V. omnem meam operam ad sua obsequia paratissimam offero. Coloniae etc. 1589 Juni 25.

## 413. Notarielle Ausfertigung eines päpstlichen Erlasses. Rom 1590 April 14.

M. Frst. Pad. Urk. 2461. — Or.

Dombechant und Kapitel zu Paderborn werden von der Excommunication, in welche sie wegen Ungehorsams gegen ein päpstliches Breve in Sachen der Dompropstei verfallen waren, losgesprochen.

1) Ein Auszug aus diesem Brief findet sich bei Strunck, a. a. O. S. 543.

1590 April 14. Horatius Borghesius Protonotarius Apostolicus S. D. N. Pape ejusque camerarii nec non curie causarum camere apostolice generalis Auditor, Romaneque Curie judex ordinarius, sententiarum quoque et censurarum ac litterarum apostolicarum tam in eadem romana curia et extra eam latarum universalis et merus exequutor ab eodem Sanctissimo D. N. Papa specialiter deputatus, universis et singulis Dominis Abbatibus, Prioribus, Prepositis, Decanis, Archidiaconis, Scolasticis, Cantoribus, Thesaurariis, Sachristis tam cathedralium quam collegiatarum Ecclesiarum Canonicis, parochialiumque Rectoribus, seu habentibus (?) eorundemque plebanis, Viceplebanis, curatis et non curatis Vicariis perpetuis, Altaristis, ceterisque Presbyteris Clericis et Notariis publicis quibuscunque ubilibet constitutis illique vel illis et eorum cuilibet insolidum, ad quem vel ad quos presentes nostre litterae pervenerint, salutem in domino et nostris hujusmodi imo verius apostolicis firmiter obedire mandatis. Noveritis, quod die et anno infrascriptis absolvimus et communioni fidelium et Ecclesiasticorum sacramentorum participationi ac S. Matris Ecclesiae gremio et unitati restituimus et reposuimus RR. DD. Decanum, canonicos et Capitulum Cathedralis Ecclesiae Paderbornensis[1]); praesentantes (?) in personam tamen magistri et Ecclesiastici Domini Baltassaris Bonadies Jur. utr. Doctoris romanam curiam sequentis eorum procuratoris, in actis notarii nostri infrascripti legitime constituti, prout constat instrumento publico manu D. Joannis Wegener notarii Paderbornensis sub die vigesima quarta Februarii millesimi quingentesimi nonagesimi rogato et subscripto ac in actis notarii nostri infrascripti producto coram nobis genibus flexis humiliter fieri petentis et requirentis a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis per nos et curiam nostram ac precessorem nostrum in eos ob non paritionem litterarum apostolicarum in forma brevis expeditarum et sibi intimatarum super dimissione possessionis prepositure Paderbornensis et fructuum dicte prepositure non restitutionem nec non ob non paritionem mandati de manutenendo in possessione canonicatus et Prebende ejusdem ecclesie ad instantiam R. D. Walteri a Brabeck prepositi Paderbornensis latis et promulgatis ac cominatis prout in declaratoriis desuper expeditis plenius continetur recepto ab eodem procuratore de stando juri et parendo S. Matris Ecclesiae et nostris mandatis injuncta ei pro modo culpe penitentia salutari. Quare discretioni vestrae et vestrum cuilibet insolidum tenore presentium committimus et in virtute sanctae obedientiae districte precipiendo mandamus, quatenus statim visis et receptis presentibus et postquam illarum vigore fueritis requisiti seu aliquis vestrum fuerit requisitus, eosdem RR. Dominos Decanum Canonicos et Capitulum sic absolutos repositos et reintegratos in vestris Ecclesiis, Monasteriis et capellis publice ac ubi opus fuerit nuncietis et ab aliis nuntiari faciatis super absolutione et restitutione hujusmodi vestras litteras authenticas vel instrumentum publicum si illas vel illud habere voluerint in fidem et testimonium premissorum dando et concedendo. In quorum omnium et singulorum fidem etc. . . . . Datum Romae etc.

---

1) Diese Worte sind von mir gesperrt worden.

## 414. Landesvereinigung der paderborner Stände. Paderborn 1590 Juli 14[1]).

M. Frst. Paderb. Urk. Nr. 2464. — Or.

Erneuerung der Union wider Eingriffe und Verletzungen.

Wir Thumbpropſt, Dechant und Capitel, auch Ritterſchaft und Städte des Stift Paderborn thun kund und bekennen fur uns und unſern Nachkommen, nachdem wir geſpürt und befunden von wegen allerhand Gefährlichkeit, Unruhe und Mißtrauen, auch vor und nach eingefallene Unrichtigkeit, Neuerung und Beſchwerden ein Nothdurft zu ſein, unſere Privilegien, Verträge, Verbündniſſe, ſo wir eine geraume Zeit hero mit einander gehabt, dabei uns auch nicht übel entfunden, erſehen und erneuert wurden, als haben wir heut dato uns zuſammen gethan und nach Verleſung und Erwägung ſolcher Privilegien und Verträge von Neuem uns treulich mit einander verpflichtet und gefallen laſſen, dieſelbige in allen Punkten, Stücken und Clauſulen ſtet und veſt zu halten, dabei unſer äußerſt Vermögen aufzuſetzen und nicht von einander abzuweichen oder zu trennen, ſondern mit Rath und That beizuwohnen. 1590 Juli 14.

Was nun der Stände insgemein oder eines jeden Standes und deſſen Particular-Glieder Neuerung und zugefügte Beſchwerniſſen belangen mochten, dieſelbige ſollen wolgemeltem Thumpropſt, Dechant und Capittel und folgends durch Ihre Ehrw. einem zur Zeit regierenden Herrn umb Abſchaffung und Richtigmachung überreicht und zugeſtellt werden, da aber ſolches nicht zu erhalten ſein oder beſchehen ſollte, als wollen wir uns ſämmtlich jedesmal weiter auf Direktion und Gutachten des Thumb Capittels auch unſer Begehr und erheiſchenden Nothdurft zuſammen thun und dahin rathſchlagen und beſchließen, wie alles zur Execution zu bringen, abzuſchaffen und richtig zu machen, damit Niemand in dem einen oder andern beſchwert oder troſtlos bleibe, ſondern als ein Mitglied wider allen Drangſal, unbillige Zunotigung, Eingriff und Neuerung kraft dieſer Renovation und Obligation die hülfreiche Hand würklich empfinden muge ohne Gefehrde und Argliſt.

Zu Urkund der Wahrheit ſein hieruber drei gleichlautende Rezeß aufgerichtet und mit unſerm des Thum-Capitels im Namen und von wegen der Ritterſchaft durch Johann den Eltern, Edelen Herrn zu Büren, Werner Spiegel, Erbmarſchalk, Jürgen von Haxthauſen, Hermann Schilder, Curdten von Mengerſen den Eltern, Bernd Weſtphalen, Berndt v. d. Lippe, Fritzen und Corten Spigeln zum Deſenberg, Chriſtopheren von Oyenhauſen, Wulf Bernharden von Calenberg und Hartmann Juden wegen der Städte durch Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich Secreten und Inſiegelen beveſtigt. Datum et actum aufm Capitelhauſe der Kirchen zu Paderborn ꝛc.

---

1) Die Urkunde iſt abgedruckt bei U. F. Kopp, Bruckſtücke zur Erläuterung der Teutſchen Geſchichte und Rechte, Caſſel 1799 S. 14 f.

## 415. Erlaß des Bischofs Dietrich von Paderborn an den Propst zu Marsberg, Dietr. Beeck. Neuhaus 1590 November 23.

M. Corv. L. A. Abtheilung Marsberg. — Or.

Die katholische Religion sei im Stift Paderborn beinah ganz erkaltet und erloschen. Daraufhin habe der Bischof beschlossen ein Gutachten des Officials behufs Abhülfe am 27. November im Kl. Abdinghof einer Anzahl Personen zur Berathung zu unterbreiten. Der Propst möge gleichfalls erscheinen.

1590 Nov. 23. Unsern gnedigen Gruß zuvor ꝛc. Wirdig lieber Andächtiger. Demnach wir vielfaltig gleichwohl ungerne gespuret, was gestaldt die uralte allein saligmachende Catholische Religion in unserm Stift allenthalben beinah so ganz und gar verkaltet, erloschen und in Verachtung gerathen, dabeneben auch daß die von unsern Voreltern aus treuem christlichen Catholischen Eifer hin und wieder fundirte beneficia theils ihrer Fundation nicht bedienet theils underschlagen, verrücket, vernichtet und von untauglichen unqualificirten Personen ersessen, genossen und gebraucht werden, so haben wir aus vatterlicher Sorgfaltigkeit ein hohe Notturft erachtet, dermahleneins dahin zu gedenken, wie und welchermaßen zu Fürkommung entlichen Undergangs dem eingeschlichenen Unheil und besorgtem äußersten Verderben reiflich begegnet, remediirt und vorgebauet werden möchte.

Und zu dero Behuf nicht unrathsam befunden, vors erst durch unsern Official aus aller Gelegenheit und Umbständen nach Möglichkeit erkundigen, verzeichnen und davon gebürliche Relation einbringen, folgents mit gutem, reifen vorbedachten Rathe etlicher unserer darzu deputirten Räthe und andern bereden und berathschlagen zu lassen, was Mittel und Wege füglichst an die Hand zu nehmen, wordurch der exulirender wahrer Gottesdienst in etwas recuperirt, Eifer gepflanzet und die eingerissene Unrichtigkeit abgeschafft werden möchte.

Wann nun die Erkundigung, so viel möglich, verrichtet und wir numehr dem Wercke ferners nachzusetzen mit gottlicher Verleihung bedacht und gemeint sein und zu dero Behuf den 27. itzlaufenden Monats Novembris gestalt alsdann des Morgens umb Acht Schlägen in unserm Kloster Abdinghof in unser Stadt Paderborn einzulangen bestimmbt und angesetzt und wir dann dahero, daß ihr unsers Stifts geistlicher Jurisdiction underwürfig, den Sachen alsdann auch mit beiwohnen, gerne sehen möchten, demnach gesinnen und begehren wir hiemit gnediglich ir gegen bemelte Zeit in gesagtem unserem Kloster ankommen, euch daran nichts hindern, sondern willfährig finden lassen wollen. Das gereicht zu Mehrung der Ehren Gottes und Erbauung christlichen Wesens und seins hingegen in Gnaden, damit wir euch zugethan, zu erkennen geneigt. Geben ꝛc.

## 416. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Paderborn. 1591 Januar 31. — Februar 1.

M. Paderb. Landtags-Prot. Vol. I. — Or.

Betrifft die Einfälle und Drohungen holländischer Truppen und Befehlshaber. Rechtfertigung des Bischofs auf die ihm von staatischer Seite gemachten Beschuldigungen. Was der Bischof zu Erhaltung der katholischen Religion gethan habe, dazu sei er durch die Capitulation verpflichtet. Die Stände lehnen jede Erörteruug der Proposition ab, ehe der Bischof erklärt habe, die Landes-Privilegien, über deren Verletzung Klagen eingelaufen seien, halten zu wollen.

## Aus der Propoſition.

Nachdem der Hochwirdiger Fürſt und Herr, Herr Dietherich, Biſchof des Stifts 1591
Paderborn ꝛc. unſer gnediger Fürſt und Herr auf den letzten Monattag Januarii Jan. 31. —
des 1591ten Jahrs binnen Paderborn einen allgemeinen Landtag mit Furwiſſen Febr. 1.
eins Erwirdigen Thumb-Capittuls angeſetzt und ausgeſchrieben und im Kloſter Abdinghof gehalten, ſeind J. F. G. daſelbſten in der Perſon wie auch derſelben Landſtände, die Verordneten eines Ehrw. Thum-Capittuls Ritterſchaft und Stedten erſchienen unde haben J. f. G. den gegenwertigen Ständen Ires gehorſamen Erſcheinens gnedige Dankſagung und Erbieten gethan, ſolchs gegen einen Jeden nach Gebur in Gnaden zu erkennen und demnechſt volgende Punkten proponiren und vortragen laſſen.

Erſtlich, obwohl J. F. G. ſich nicht zu erinnern wiſſen, daß ſie oder deren Stifts Underthanen mit Jemanden ichtwes in Ungutem zu ſchaffen oder auszuſtehen, viel weniger zu feindlichen Ein- und Uberfellen einige, ja auch die geringſte Urſache gegeben, ſonder vielmehr von Anfang Irer Fürſtlichen Regierung bei menniglichen und bevorab den benachbarten Chur- und Fürſten Graven und Herrn ſich gütlicher, nachbarlicher Correſpondenz befließen und fürnemblich, doch ohn unzeitigen Rhum zu melden, dahin geſehen und getrachtet hätten, wilcher geſtalt J. F. G. und derſelben Underthanen bei gutem Fried, Ruhe und Einigkeit möchten zu erhalten ſein, ſo hette ſich doch leider neulicher Tag wie den anweſenden Stenden gutermaßen bewußt, zugetragen, daß etzlich Kriegsvolk, ſo ſich ſtadtiſch nennt, in großer merklicher Anzall zu Roß und Fuß zumal eilfertig und ohn einige fürgehende Verwarnung in J. F. G. Land zur Delbruggen feindlich gefallen, fortan durch J. F. G. Ambt Neuhaus ins Ambt Wevelsburg und Cloſter Bodeke getzogen, daſelbſt allenthalben ire Nachtleger gehapt und mit Rauben, Plündern, Kirchenſtürmen und dergleichen unzimblichen Thaten dermaßen übel und verderblicher Weiß gehauſet wie leider die gemeine Clag und das Werk an ihme ſelbſt bezeugt. Und ob ſie woll unlangſt darnach dieſen Stift verlaſſen und uf Geſeke in den Erzſtift Cöln verruckt ſo hetten ſie doch mit Schriften, Worten und Werken ſich dermaßen feindlich erzeigt und erkleret, daß man nicht deſto weiniger und ebenwoll ihres ferrern Uberzugs und feindliger Zunottigung in hoher Befahrung ſtehen müſſen. Daher dann hochgedachter mein g. Furſt und Herr mit Furwiſſen und Belieben eins Erwirdigen Thumb-Capittuls nöttig erachtet, an die beſtelten Obriſten und Befelchhabern des Kriegsvolcks in die Stadt Geſecke eine Beſchickung fürzunemmen und dieſelbigen mit gnedigem Ernſt ermahnen zu laſſen, dieſen Stift nicht allein mit weiterm Uberfall zu verſchonen, ſonder auch die ſpoliirten und beſchedigten unſchuldigen Undertanen in Anſehung, daß man je mit ihnen in ungutem gar nichts außzuſtehen wiſſe, der Gebur zu reſtituiren.

Als aber darauf nicht allein kein erſchießliche und zutregliche Erklerung erfolgen, ſonder auch die geübte feindliche Thathandlung mit allerhand geſuchtem Schein juſtificirt und verthedigt werden wollen, under andern aber diß prätexirt und fürgewendet wurden, als ſolt hochgedachter mein gnediger Fürſt und Her hiebevor als Idell Heinrich geſchlagen irem angegebenen Feind dem itzigen Churfürſten zu Cölln offentlich beigepflichtet, auch demſelben fur und nach allerhand Vorſchub, Abſiſtenz und Hilf erzeigt, item etzliche irer Soldaten un-

1591 Jan. 31.— Febr. 1. verschuldeter Sache kopfen und hinrichten, einen stadtischen Trummenschleger gefenglich einziehen und das er der Stadten Dienst verschweren müssen mit Gewalt haben zwingen lassen und über das Alles ire Underthanen mit neuer Papistischer Abgotterei und anderer Neuerung zu Ungebür beschweren und betrangen solt, wie solchs die anwesende Stende aller oder je mehrestheils aus einkommener Relation der Abgesandten ungezweivelt vernommen hetten und ferrer aus den bedrohelichen und zu nicht anders dann allein zu Erweckung eines hochgefehrlichen Ufstands gemeinten Schreiben, so der Graf von Oberstein aus der Stadt Geseke an ein Thumb-Capittul, den Marschalck Spiegel und Ritterschaft, auch Burgermeistern und Rhadt zu Paderborn und andere Stedte underschiedlich gelangen lassen, zu vernehmen were.

Ob denn wol J. F. G. sich dieser Zulagen vor Gott und menniglichen unschuldig wissen, derwegen auch sollich ehrenrürig erdichtet und aus der Luft genomen Schreiben uberall keiner Antwort, zu geschweigen einiger Widerlegung wirdig erachten theten, jedoch sinthemal J. F. G. glaublich fürqueme, daß etzliche sich gelusten ließen, dasselb Schreiben hin und wider uf den Wein- und Bierbenken J. F. G. (zu nicht geringem Despekt und Verkleinerung irer hohen Fürstlichen Reputation) verweißlich ufzurucken und daraus allerhand vermeinten Beihilf zu schepfen understunden, welchs J. F. G. an seinen Ort stelleten und zu seiner Zeit mit Ernst wurden zu eifern wissen, damit dann die gemeine Stende eigentlich wissen und vernehmen möchten, wie es hierumb im Grunde geschaffen, so wehre es nit ohne, nachdem J. F. G. hiebevor zu Anfang des erbarmlichen und leider noch werenden Cölnischen Kriegswesens durch den abgesetzten Churfursten des Irigen im Ertzstift Cölln thetlich spoliirt und entwehret worden, daß demnach J. F. G. umb Recuperation, Restitution, Widerbeibringung und Verhelfung bei dem itzigen Churfursten zu Cölln schriftlich auch etliche Mal in der Person und eben einsmals umb Zeit als Idell Heinrich sei geschlagen worden angesucht, daß aber J. F. G. derselben Niderlage sollten beigewohnet oder theilhaft gewesen sein oder dem Churfursten zu Cölln einigen, ja auch den geringsten Vorschub, Adsistenz oder hilflichen Beistand geleistet haben, dessen weren sie mit nichten gestendig und wurde sich in Warheit nimmer befinden, wie dann auch solchs so wenig in J. F. G. vermugen gewesen als derselben jemals angemutet worden.

Nun wehren J. F. G. nicht in Abreden, daß aus derselben gnedigen Befelch hiebevor underschietliche hochverdechtige Personen, deren etliche dienst- und hernloß gangen, etzliche uf staatische Bestallung sich woll berufen und gleichwoll keine Paßporten furzulegen gehabt, in diesem J. F. G. Stift gefenglich eingezogen, auch uf fürgehende gnugsame Indicia torquirt und nach Befindung irer bekandten Ubelthat mit dem Schwert hingerichtet wurden wie offentlichen am Tag, daß aber mit denselben unverschuldter Sachen zu einiger peinlicher Execution verfahren sein sollt, sei Iren F. G. fast frembd und seltsam zu vernehmen, sintemal die Hingerichte mit irer eigen Bekentniß gnugsam uberzeugt, daß sie alle nicht allein offenbare Land- und Straßenreuber gewesen, sonder irer etzliche auch underschiedliche greuliche Mordthaten begangen, auch uf J. F. G. Leib und Person sich sonderlich bestellen lassen, also das umb soviell mehe J. F. G. wiewoll mit Hindansetzung alles unordentlichen Eifers woll befugt und verursacht gewesen,

denſelben ire wolverdiente Straf andern zum abſcheulichen Exempel widerfaren 1591
zu laſſen, inmaßen dann ſolchs Iren F. G. als einem ungezweifelten Glid und Jan. 31.—
Furſten des heiligen Reichs kraft tragender keyſerlichen Regalien obgelegen und Febr. 3.
zugeſtanden.

Was den Trummenſchleger belangt, hatte ſich derſelb allernegſt vor Irer F. G. Schloß Newhauß mit allerlei Worten und Werken zum hochſten verdechtig gemacht und alſo die gefengliche Einziehung ſelbſt verurſacht. Daß aber demſelben in Zeit ſeiner Erledigung einige Gelobte oder Zuſage, den Statiſchen ferner nicht zu dienen abgedrungen ſein ſolt, ſolchs hetten J. F. G. nicht befohlen wie dann auch derſelben an ſolcher Gelobde wenig gelegen, ſonder ſei uf gewonliche Urpheidt und anderer geſtalt nicht der Gefengnuß aus Gnaden widerumb erlaſſen.

Alſo werde J. F. G. auch mit gleicher Unwarheit zugemeſſen, daß ſie ire befohlenen Underthanen jemals mit einiger Abgotterei zu beſchweren underſtanden und würden die Stende verhoffentlich von J. F. G. ein Anderes bezeugen müſſen, wie ſich dann J. F. G. als ein berumbter geiſtlicher und Catholiſcher Biſchof vernünftig ſelbſt zu berichten wiſſen, daß ſolchs Gotlichem Befelch ſo wenig als irem Biſchofflichen Beruf gemeß wehre.

Waß aber J. F. G. zu Erhaltung der alten Catholiſchen Religion wie die von vielen unerdenklichen Jahren ublich herpracht und J. F. G. in die Hande geliefert durch zimbliche und allenthalben bei den geiſtlichen Chur- und Furſten gebreuchliche Mittel vorgenommen, ſolchs were zuvor keine Neuerung, ſonder eben dasjenige, darzu ſich J. F. G. ires tragenden biſchoflichen Ambtz halben ſchuldig wiſſen und von einem Erwirdigen Thumb-Capittul in dero Iren F. G. vorgeſchriebener und von derſelben hochbeteuerter Capitulation in alle Wege darzu ſonderlich verhaft und pflichtig gemacht weren, alſo daß dies alles ein lauter Prätext, darunder nicht anders dann, wie vorgemelt, Erweckung eines gemeinen hochgefehrlichen Ufſtands practizirt und geſucht wurde.

Nun wére es gleichwoll an deme, daß im Schein jetzerzellter zum Theil unbegrundter und unerheblicher, auch zum Theil gantz unerfindlicher Urſachen dieſer Stift und deſſen Underthanen mit feindlicher Bedrohung dahin genöthigt, daß ſie entlich uber allen zugefugten Schaden mit einem anſehentlichen Brandſchatz, nemblich eilf Tauſend Reichsthalern, jedoch uf Underhandtlung der Graflichen Lippiſchen Rheten, da man ſonſten zwentzig tauſend Thaler haben wöllen, Abfindung thun muſſen, ohne was an Verehrung und andern Unkoſten ufgangen, zu dero Behuf denn hochermelter mein gnediger Furſt und Her den Stenden uf ir underthenig Bitt und Anſuchen fünf Tauſend Thaler gnediglich furgeſtreckt und das ubrig von einem Erwirdigen Thumb-Capittul und anderen nothwendig fönirt und uf geborget werden muſſen.

Ob nun woll gentzlich zu hoffen, daß uber dieſe ausgeſtanden Beſchwerung dieſer Stift hinfuro von ſolchen und dergleichen Trangſalen und Benottigungen ferrer beſchonet ſein und plaiben werde, jedoch weill zu beſorgen, daß ſonderlich bei dieſen unruhigen und hochgeferlichen Leuffen ſo lange im Erzſtift Cölln die Waffen nicht nidergelegt noch zwiſchen den kriegenden Theilen beſtendiger Fried getroffen ſich dergleichen unverſehenliche Einfelle uber kurtz oder lang weiter zutragen könnten und möchten, ſonderlich weil man allhie in der Nachbarſchaft dem

## 417. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Schonlohe unter dem Vorsitz des Bischofs. Gesch. 1591 April 18.

M. Paderb. Landtags-Protocolle 1536—1618. — Or.

Der Bischof fordert die Bewilligung von Mitteln zur Truppenanwerbung. Die Landstände lehnen dies ab.

1591 April 18. Die Streifereien und Plünderungen von allerlei Volk „unter dem Schein, als sollte dies der Generalstaaten Werk sein", dauerten fort. Der Fürst habe deßhalb Schreiben an die Staaten abgeschickt.

Darauf hin habe der Bischof gemeinsam mit dem Grafen von Lippe beschlossen, Knechte und Reiter anzuwerben, da man sich auf das Landvolk allein (wenn gleich dasselbe auch vermöge des jüngsten Landtags-Abschieds durch den Glockenschlag aufgemahnt werden sollte) wenig verlassen könne.

Dies habe der Bischof dem Domkapitel und der Stadt Paderborn mitgetheilt; diese aber hätten das Werk difficultirt und gesagt, daß dazu die Zustimmung der gesammten Landstände erforderlich sei. Nur auf die Anwerbung von 50 Soldaten habe das Capitel und die Stadt dem Bischof Vollmacht gegeben. Jetzt hoffe der Bischof, daß die Landstände nicht allein die 50 Knechte auf ihre Mittel übernehmen, sondern auch weitere Mittel zu größeren Anwerbungen bewilligen würden.

### Landstände.

Die Städte erklären, daß sie zu diesen Werbungen nichts beitragen würden falls nicht Domkapitel und Ritterschaft auch beitrügen. Die Letzteren berufen sich auf ihre Privilegien.

Um nicht ganz widerwillig und unfruchtbar die Handlung zu zerschlagen, wollen die Stände die Kosten für die bereits angeworbenen 50 Mann übernehmen. Im Übrigen sei es Pflicht des Fürsten, Land und Leute aus den laufenden Staats-Einnahmen zu schützen. Es soll ein Ausschuß eingesetzt werden, der bei hochgefährlicher Eile sich mit den Räthen vergleichen soll.

### Bischof durch die Räthe.

Der Fürst habe sich dieser der Landstände Meinung und Anmuthens nicht versehen; doch wolle er aus lauter Gnade 25 Reiter aus eignen Mitteln unterhalten.

„Bei dieser gnädigen Erklärung haben es die Landstände bleiben lassen."

## 418. Beglaubigung und Bestätigung einer Urkunde Dietrich's für die Jesuiten Seitens des Domkapitels. Paderborn 1592 Juli 17.

M. Jesuiten zu Paderborn. — Or.

Schenkung des ehemaligen Franziscaner-Klosters an die Gesellschaft Jesu.

1592 Juli 17. Nos Arnoldus ab Horst, Ecclesiae majoris Paderbornensis Decanus, notum facimus omnibus has visuris, lecturis, aut legi audituris infrascriptum instrumentum, ut rogati fueramus a Reverendis et Religiosis viris Societatis Jesu sacerdotibus P. Stephano Loen et P. Joanne Ghilsio vidisse et cum originali contulisse illudque cum eodem originali, quod Rev. Episcopi Paderbornensis

propria manu subscriptum ejusdemque et majoris ecclesiae Capituli sigillis munitum erat de verbo ad verbum convenire manu nostra et Sigillo proprio attestamur. Actum in aedibus nostris die decimo octavo Julii AnnoDomini Millesimo Quingentesimo nonagesimo secundo. 1592 Juli 17.

Theodorus Dei gratia Episcopus Paderbornensis universis et cunctis praesentes litteras inspecturis aut legi audituris salutem. Postquam a Divina providentia ad Episcopale munus hoc exulceratissimo saeculo et undequaque Ecclesiae Christi Catholicae impendentibus calamitatibus vocatos nos esse cognovimus et illius pondus quasi gravem sarcinam persentiscere coepimus nihil nos magis sollicitos merito tenuit, quam ut divinae vocationi quoad fieri potuit respondentes consilia caperemus, qua ratione potissimum ab ipsis quasi fundamentis labescenti penitus Religioni Catholicae in his Westphaliae partibus succurreremus certissime persuasi fore, ut cum hac in pristinum statum reducta patriae felicitas simul quasi postliminio revocetur. Quae cogitatio cum nos sollicitos plurimum teneret nihil conducibilius fore duximus quam si juxta S. Tridentini Concilii decreta operam daremus, ut quae ad tenerae juventutis, tanquam Reipublicae Christianae Sementis institutionem et conciones ad populum pertinent integra in Dioecesi nostra constarent in posterum quod exploratissimum esset hinc nos optimorum civium et pastorum felicissimum Seminarium rectius exorsuros (?). Quando itaque oculos nostros et cogitationes has convertimus in Patres Societatis Jesu, quos jam diu noveramus, antequam ad Episcopatum provecti fuimus, ut in aliis Christiani orbis partibus ita in civitate nostra Paderbornensi strenuam operam in hac re multis annis profesoss esse in aedibus admodum incommodis et sine publico templo atque idoneis scholis tanquam ipsorum industriae necessariis officinis, saepius exoptavimu illis prospectum esse melius, quo majores fructus, tam in instituenda juventute quam reducendis civibus nostris, haeresi proh dolor plurimum infectis faceren t Quo desiderio nostro, ut tandem aliquando satisfiat cum consensu et approbatione capituli nostri majoris Ecclesiae templum et Monasterium Fratrum Minorum de observantia ruinas potius quam Monasterium (utpote quod a duocecim circiter annis a fratribus plane desertum et ex parte ab antecessor nostro Salentino nobilibus viris ab Haxthusen dictis antequam plane collabasceret eo fine vendi permissum ut ex precio Cathedralis Ecclesiae Paderbornensis Scholae salaria tenuia nimis augerentur) sumptibus nostris a dictis nobilibus recuperata et in Ecclesiasticum usum vindicata Societatis Jesu Residentiae, quae Paderbornae est, donare et incorporare decrevimus prout per praesentes litteras cum omnibus appertinentiis suis et terminis Rev. Patri Claudio Aquavivae, praedictae Societatis Jesu pro tempore generali, pleno jure et secundum ejusdem Societatis Constitutiones libere offerimus, donamus et incorporamus. Optime de divina bonitate confisi, fore aliquando, ut hoc loco commodas sedes tam nostra et Capituli nostri quam aliorum piorum hominum liberalitate auxilio atque consilio integrum collegium constituant. Ex quo uberrimus in Dioecesin nostram fructus spiritualis proveniat. In cujus rei fidem et evidens testimonium hasce litteras nostras praesentes propria manu subscriptas sigillo communivimus. Datae 10 Juli Anno incarnationis Millesimo quingentesimo nonagesimo secundo. Ex arte nostra Neuhausen. Theodorus Ep. Paderbornensis.

1592 Juli 17. Nos etiam Decanus et Capitulum Majoris Ecclesiae Paderbornensis hanc a Rev. in Christo Patre ac Domino nostro Theodoro Ep. Pad. factam donationem atque incorporationem praefati Monasterii ad evidentem utilitatem Dioeceseos atque Civitatis Paderbornensis pertinere videntes eam merito appenso etiam sigillo nostro attestamur ratamque habemus. Datum decimo septimo die Mensis Julii Anno incarnationis Millesimo Quingentesimo nonagesimo secundo.

(sign.) Ita est Arnoldus ab Horst Decanus Paderb.

## 419. Aus den Verhandlungen des Ausschußtages im Dorf Schwanei. Schwanei 1596 Mai 2.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten einerseits und Fürst und Domkapitel andererseits. Beantragung eines Landtags zu Paderborn[1].

### Die Fürstlichen Räthe.

1596 Mai 2. Der Bischof habe die Erklärungen des letzten Landtags vernommen, nämlich, daß die Ritterschaft nicht abgeneigt sei, neben dem Domkapitel die erforderlichen Steuern zur Hälfte auf sich zu nehmen, daß der Landesherr aber die andere Hälfte tragen möge.

Darauf habe das Domkapitel neulicher Tage dem Bischof erklärt, sie könnten sich mit solcher Beilage den Privilegien und Herkommen zuwider nicht beladen. Auch der Landesherr halte sich zur Beisteuer nicht für verpflichtet oder verbunden.

Deßhalb sei der jetzige Ausschußtag einberufen, um Mittel zu finden, wie die Steuern aufzubringen seien, damit die Exekution und die Einlagerung von Kriegsvolk verhindert werde.

### Antwort des Ausschusses durch Curt Spiegel.

Ritterschaft und Stände hätten sich Seitens des Fürsten und der Räthe einer milderen Erklärung vertröstet; „jedoch müßtens dahin stellen und wollten sich gleichwohl protestando fürbehalten haben, dagegen ihre Nothdurft auf nächstem Landtag furzubringen, und weil kein Geld in Vorrath, ließen sich Stände einhellig gefallen, daß auf ihre allerseits Assecuration und Sicherung Geld aufgenommen und fönirt und hiernächst dahin gedacht wurde, wie und woher dasselbe wieder beizubringen und daß F. G. zu erbitten, zu dem Ende forderlichst einen Landtag in die Stadt Paderborn auszuschreiben[2], damit alsdann reifliche Rathschlagung, Traktation und Handlung hierüber gepflegt werden möge.

Hierbei ist im Namen und von wegen sämmtlicher Städte, so mit Anectation ihrer Länderei und Weinkaufserlegung beschwert zu sein sich beklagt, gebeten, F. G. unterthänig zu erbitten, sie mit solcher Neuerung gnädig zu verschonen oder sie bis zum nächsten Landtag damit einzuhalten und sie alsdann in ihrer Nothdurft ferner zu hören."

1) Dieser Antrag ward von den Städten bei Gelegenheit eines Ausschußtages am 30. Sept. 1596 wiederholt.

2) Am Rande steht von gleichzeitiger Hand: »Nota«.

Anwesend waren I. Räthe: 1. Herm. v. Winkelhausen, Domkellner, 1596
2. Landdrost Westphalen, 3. Hofmeister Westphal, 4. David Spiegel, 5. Kanzler Mai 2.
Lic. Jacobi.

II. Domkapitulare: 1. Heinr. v. Pappenheim, 2. Wilh. Lebebur, 3. Dietr. v. Plettenberg, 4. Syndikus Joh. Molitor, Lic.

III. Ritterschaft: 1. Raban Spiegel, Erbmarschall, 2. Jörg von Haxthausen, Erbhofmeister, 3. Curt Spiegel.

IV. 1. Paderborn, 2. Warburg, 3. Brakel.

## 420. Aus den Verhandlungen des Ausschußtages zu Paderborn. Paderborn 1596 August 13.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Anwesend

I. Räthe: 1. Herm. v. Winkelhausen, Domkellner, 2. Hanxleden, Dom- Aug. 13.
kämmerer, 3. Landdrost Westphalen, 4. Hofmeister Westphalen, 5. David Spiegel, 6. Kanzler Jacobi, 7. Dr. Richwin.

II. Domkapitulare: 1. Pappenheim, Domkantor, 2. Dietr. v. Plettenberg, Dompropst, 3. Joh. Molitor, Syndicus.

III. Ritterschaft: 1. Raban Spiegel, Erbmarschall. — Es fehlen Jörg v. Haxthausen und Curt Spiegel.

IV. Städte: 1. Paderborn, 2. Brakel. Es fehlt Warburg.

Der Kanzler Jacobi:

Der Bischof habe den Ausschuß in der jetzigen ungelegenen Erntezeit aus besonderer Veranlassung beschrieben.

Der Erzbischof von Köln, Herzog Ernst, sei kürzlich bei dem Bischof zu Neuhaus und zu Zapfenburg gewesen, wie solches den Ständen bewußt sei.

Bei diesem Besuch habe der Churfürst der langdauernden Kriegsempörung gedacht „und begehrt, daß zu Abwendung ferner besorgten Ein- und Überfälle auch desto besserer und beständiger Rettung und Vertheidigung diese paderbornsche mit ihrer Churf. Gnaden westphälischer Landschaft ein sonder Union eingehen und ein dem Andern aufzutragen und den Nothfall die hilfliche Hand bieten und beispringen möchte".

Der Bischof habe erwidert, daß er seine Stände fragen müsse; dies geschehe hiermit.

Ferner wüßten sich die Stände des lang währenden Streits mit Hessen wegen unterschiedlicher dem Stift entzogener Städte u. s. w. zu erinnern.

Der Bischof habe den Kaiser bewogen, Mainz und Jülich zu Commissaren behufs gütlichen Ausgleichs mit Hessen zu ernennen; da Hessen keine Erklärung abgegeben habe, so sei der Bischof genöthigt gewesen, den Weg Rechtens zu beschreiten. Da Hessen abermals nicht respondirt habe, so ruhe die Sache.

Der Bischof habe jüngst zu Zapfenburg mit Landgraf Moritz darüber geredet und soviel erreicht, daß am 26. Aug. ein gütlicher Verhandlungstag sein solle.

Endlich und drittens habe der Kreis-Pfennigmeister um Bezahlung der rückständigen Steuern ersucht.

Resolutio Statuum.

1596 Aug. 13. Ad 1. Wegen der Union mit Köln sei bereits auf verschiedenen Land- und Ausschußtagen traktirt; der nach Geseke in dieser Sache ausgeschriebene Tag sei von Köln aufgeschrieben worden.

Die Stände begehren, daß der Churfürst Ernst sich zuvor darüber aussprechen solle „wie und welcher Gestalt selbige Union gemeint sei".

Sobald solche Erklärung vorliege, könne über die Sache weiter beschlossen werden.

Ad 2. „Vereinbarten gütlichen Traktations- und Handlungs-Tag contra Hessen vernehmen Stände sonderlich gern, wünschen darzu glücklichen Fort- und Abgang und bitten, ihnen hiernächst, was ausgerichtet, auf Land- und Ausschußtagen zu entdecken und zu wissen zu machen."

Ad 3. Wird die Aufnahme einer Anleihe bewilligt.

## 421. Schreiben des Joachim, Edelherrn zu Büren, an den Grafen Johann den Älteren von Nassau. Büren 1596 December 13.

M. Hrs. Büren Urk. 618ª. — Or.

Schilderung der Religionsbedrängniß in Büren und Bitte um Hülfe.

Dec. 13. Wolgeborner ꝛc. Ob ich wol E. G. nun in etzlichen Jahren mit keinen Schriften ersucht, noch auch vor die jugendliche Erziehung schuldige Ehr und Dank erzeiget und erwiesen und daher mich pillich enthalten, deroselben mein hochbeschwerlich Anliegend zu eröffnen; weilen mir aber nit unwissend, sondern in meiner Jugend selbst in der That befunden, welchermaßen und was Christlich Eifer E. G. die reine Lehre göttlichs Worts zu befordern geneigt, deßhalb auch mehrmals Land und Leut, ja Leib und Gut in Gefahr gesetzt, so hat mir solichs ein Herz gemacht, E. G. in Unterthänigkeit mit diesem meinem Schreiben zu ersuchen, unterthänig bittend, dasselbe in keinen Ungnaden aufnehmen. Dann ob ich wol Vorhabens gewesen, mich bei E. G. in der Person einzustellen und zu erfügen, so bin ich doch durch Leibes-Unvermogenheit verhindert worden.

Und hat leider diese Beschaffenheit, daß demnach der Allmögender Gott weiland meinen vielgeliebten Vatter und Vettern gottsälige mit sondern Gnaden angesehen, denselben sein göttlichs Wort mit apostolischer und prophetischer Lehr eröffnet, sollichs angenommen und darbei über vierzig und mehr Jahr her und also bis in ihr End beständiglich verharret, von keinem zur Zeit regierenden Bischofen, Chur- und Fürsten dieses Stifts Paderborn daran verhindert, unterschiedliche Pastores und Diener gehalten und ihre Unterthanen mit solcher Lehr unverhindert versorgen und versehen lassen, dahero ich mich billig vertrösten sollen, daß man mich und die Meine auch ferner darbei ruhig sollte gelassen haben. Es ist aber nit ohne, daß der itziger Paderbornscher Thumbpropst, Walter von Brabeck, als angemaßter Archidiaconus dieses Orts Ehren Degenhardten Röttken, Pastorn allhier (als er vielleicht all seinen Geboten nit gehorsamen können) und denen ich in Lehr und Leben unstraflich befunden ad respondendum quibusdam excessibus etzliche Mal citiren und wegen seines Nichterscheinens alsbald als Kläger und Richter in re propria nullo exhibito libello aut juris ordine servato

seiner Pfarr allhier priviren, executoriales decerniren und endlich bei itzigem regierenden Bischoffen auf ferner Anstiften der eingeschlichener Jesuitischer Sekt dahin dies Werk dirigiren lassen, daß derselbe unangesehen meiner allhier mithabender gleichtheiliger Jurisdiktion verweichen müssen. 1596 Dec. 13.

Darbei J. F. G. es nit gelassen, sondern onerachtet das Jus Conferendi mir von meinem Kloster Holthausen cedirt und übergelassen einen Jesuitischen Pfaffen hierhero verordnet, Bürgermeister und Rath bei großer Straf, denselben anzunehmen, auferlegen und gebieten lassen, wie dann auch derselb von etzlichen der Vornehmsten allhier, so weder kalt noch warm gleichwohl mit großem Betrug vieler Einfältigen auf- und angenommen worden. Ehe und bevor aber sollicher Pfaff hiehero kommen, habe ich underschiedliche Chur- und Fürsten in Underthänigkeit ersucht, denselben concurrentem Jurisdictionem, die langwierige Possession und habend jus patronatus in Underthänigkeit berichtet und umb Intercession gebeten.

Und wiewoll die Intercession beschehen, hat aber dieselbe bei J. F. G. nit angesehen werden wollen, ja man hat sich understanden, einen meiner Pfarrherrn, dadurch ich den Dienst allhier nach Vertreibung des Rötekenii, versehen und mein habende Recht und Gerechtigkeit continuiren lassen in meiner Freiherrschaft durch viele dadurch bestellte Soldaten anzugreifen und nach dem Neuenhaus gefänglich zu führen, alles zu eiteler Neuerung. Daher ich dann allen Beschwerungen endlich contradicirt, darjegen protestert und endlich appellirt, habe Alles ausführlich per supplicationem dem Kaiserlichen Kammergericht anbringen lassen, in Hoffnung, ein Mandat uf den Religionsfrieden zu erhalten. Es hat aber gar kein Bescheid erhalten werden können.

Ob ich dann woll wegen großer Undankbarkeit, Leichtfertigkeit und Unbeständigkeit Etzlicher der Fürnemsten dieser Statt, so das Zeitliche mehr und höher dann das Ewige achten, mich pillich ihrer entäußeren soll und aber es davor halten muß, daß noch Viele sein werden, so in ihre Rathschläge nit gewilliget, noch vor dem Baal ihre Knie gebeuget und mir ohne das, der ich in wahrer reiner Lehr und Religion erzogen, bei E. G. meine Fundamenta gelegt und darbei über mit göttlicher Hülf bis in mein Ende zu verharren gedenke, den Greuel und großen Abgötterei vur meinen Augen zu sehen zum allerhochsten beschwerlich, darzu mich täglichs gleicher Beschwerung und Thätlichkeit in meiner Freiherrschaft (ob es wol niemals von keinem regierenden Fürsten beschehen) befahren muß, wie dann bereit J. F. G. etzliche Visitatores in mein Kloster Holthausen abgeordnet, aller Sachen sich erkundigt, ihre im Stift Paderborn habende Vorfälle bei hochster Bedrauung arrestirt, unter Andern auch mir ein gleichmäßiges befehlen lassen, ich aber die Antwort geben, weil die Arresta de jure verboten, derowegen Ursach sollichs Arrestes zu wissen begehrt, worauf ich bis noch unbeantwortet verblieben. Also daß mir in diesem meinem hochbeschwerlichen Anliegend getreues Raths zum allerhochsten nöthig.

So ist zu E. G. als einem Eiferer gottlicher Lehre und Wahrheit mein ganz getreu underthänige und hochfleißige Bitt, die wollen unbeschwert sein, mir deren geneigte Wolmeinung und Rath in diesem mitzutheilen und sich meiner, soviel sich immer thun lassen woll, mit Gnaden anzunehmen.

Da das umb E. G. ich die Zeit meines Lebens in Underthänigkeit zu ver-

1596 Dec. 13. dienen mucht wissen, darzu erkenne ich mich schuldig und urbietig. Dieselbe in Erwartung gnädiger Antwort in Gottes gnädigen Schutz treuligst empfehlend Signatum ꝛc.

## 422. Aus dem Entwurf eines Schreibens des Grafen Johann des Älteren von Nassau an den Bischof von Paderborn. Dillenburg 1597 Januar.

M. Hrs. Büren Urk. 618a. — Conc.

Intercession für den Edelherrn von Büren.

1597 Januar. Der Graf habe erfahren, daß der Edelherr von Büren, welcher sich vor etlichen Jahren in Dillenburg aufgehalten und mit dem Prinzen Moritz von Oranien und des Grafen Johann 4 Söhnen zu Heidelberg studirt habe, unerachtet dessen Vater und Vetter (Johann der Aeltere und Jüngere von Büren) sich seit gegen 30 bis 40 Jahre her „zu Gottes Wort und in den propheti-schen und apostolischen Schriften gegründeter Religion“[1] bekannt hätten, durch den Paderborner Dompropst, Walter von Brabeck, jenes Ortes angeblichen Archidiakon bedrängt werden und daß Degenhard Ritgen, Pastor zu Büren, vertrieben sei.

Der Graf wolle den Bischof „dienstliches Fleißes ersucht und gebeten haben, dero Thumbpropst von solchen unziemlichen Dingen und Verfolgung der armen Christen in der Herrschaft Beuren gnädig abzuweisen“.

Der Graf sei zu Gegendiensten bereit, „neben deme, daß auch hochermelter mein g. H. Grave Moritz und mein Sohn, Graf Wilhelm Ludwig in den Nie-derlanden, wann sie solches horen und vernehmen, E. G. und dero Stift uf zu-tragenden Fall gern wiederumb ein Reiterdienst leisten, auch der von Beuren und die Seinen sich deßfalls aller schuldigen Gebühr erzeigen und verhalten werden“[2].

## 423. Aus einem Schreiben des Grafen Johann d. Ä. von Nassau an den Prinzen Moritz von Oranien. Dillenburg 1597 März 23.

M. Hrs. Büren Urk. 618a. — Conc.

Der Prinz möge an den Edelherrn von Büren, der zu Dillenburg und Heidelberg erzogen sei, ein Trostschreiben richten.

März 23. Hochgeborner Fürst ꝛc. Es haben die Paderbornische Capitulares Herrn Joachimen von Büren (welcher hiebevor beneben E. G., meinem Vettern von dem Berg und andern jungen Herrn, wie auch meinen 4 Söhnen allhie zum Theil und zum Theil auch zu Heidelberg mit E. G. erzogen worden und studiret hat,

1) Der Ausdruck wie er hier steht, kommt in den Correspondenzen der reformirten Fürsten häufiger vor; sonst pflegt die „Augsburgische Confession“ oder die „Schriften alten und neuen Testamentes“ genannt zu werden. Hier ist aber nur von prophetischen und apostolischen Schriften, in welchen Gottes Wort zu finden sei, die Rede. Der Unter-schied leuchtet ein. Vgl. oben die Actenstücke Nr. 109 und 110.

2) Auf dem Schreiben steht von gleichzeitiger Hand: „Ist nit abgangen“.

auch unserer wahren christlichen Religion ernstlichen zugethan ist) diesen Winter 1597
seinen Pfarrhern zu Beuren vertrieben und daselbst hin ein Jesuiter und Meß- März 23.
priester gesetzt und also das Papstthum wiederumb einzuführen understanden.

Wann dann gemelter Herr von Beuren weniger nicht dann auch seine Vorfahren zu unserm Haus Nassau jederzeit ein sonder treu Herz und Gemüth gedragen und fürnemblich zu weiland E. G. Herrn Vetter hochlobseliger Gedächtniß wie nunmehr E. G. und deren Angewandten ein gutes dienstliches Vertrauen hat, als hat er mir und meinen Söhnen diesen seinen beschwerlichen Zustand zu verstehen gegeben und geklaget.

Wie wol wir nun an unserm Ort ihm hierinnen so viel möglich die hülfreiche Hand zu bieten gemeint seind, auch uns neben erzählten Ursachen sowol aus Christlicher Lieb als auch umb des gemeinen Interesse willen darzu schuldig und verpflicht erkennen, so wird doch von gutherzigen Leuten dafür gehalten, wann E. G. etwa ein kleine Erinderung und Trostschrift an Herrn Joachimen gethan und ihme darinnen zur Beständigkeit vermahnt und dann darneben gegen ihn sich ichtes in Gnaden erboten hätten, daß solches nicht wenig bei beiden Theilen so woll bei seinen Widersachern als auch ihme selbsten fruchten und wirken sollte".

Der Graf sende den Entwurf[1]) eines solchen Schreibens mit und sei zu Gegendiensten stets bereit.

## 424. Aus den Verhandlungen des Ausschußtages im Kloster Abinghof. Paderborn 1597 Juni 20.

M. Pad. Landtags-Prot. 1596—1618. — Or.

Die Bedrohung des Stifts durch staatische Soldaten. Separat-Erklärung der Städte.

### Aus der Proposition.

Der Bischof habe Nachricht, daß das Statische Kriegsvolk abermals in der Juni 20.
Nähe der Grenzen in ziemlich stattlicher Anzahl vorhanden sei. Diese Kriegsvölker hätten durch einen Parlamentär Abfindung für die Erschießung etlicher staatischer Soldaten Seitens der Paderborner Truppen verlangt. Es sei zu befürchten, daß dies Volk sich mit lediger Hand nicht werde abweisen lassen und der Bischof stelle in der Stände Bedenken, wie das Geld aufzubringen sei.

### Aus der Erklärung der Stände durch den Syndikus des Kapitels.

Es müsse eine Gesandtschaft an das Kriegsvolk sofort abgehen. Die Bevollmächtigten der Städte fügen hinzu, daß sie und das Land die Steuern, welche etwa nothwendig seien, nicht allein tragen würden.

### Aus der besonderen Erklärung der Städte durch den Sekretarius Stalmeister.

„Wüßte man sich guter Maßen zu erinnern, was des Defensionswerks halber

1) Dieser Entwurf liegt bei den Acten; derselbe besagt, daß Prinz Moritz, so viel an ihm sei, dem Edelherrn auf dessen Ersuchen die hülfliche Hand zu reichen willens sei. Ob der Prinz dies Schreiben oder ein ähnliches wirklich erlassen hat, habe ich nicht ermitteln können.

1597 Juni 20. auf unterschiedlichen Land- und Ausschußtagen traktirt, geschlossen und verabschiedet, weil nun die Städte solchem Folge leisteten, sich jedesmals auf Erfordern gehorsamlich einstellten und die ihrigen abfertigten, die vom Domkapitel aber jetzo nit deßgleichen gethan und dann die Defensio die Stände sammtlich anginge, müßten Domkapitel und Ritterschaft ebenmäßig das Haupt bieten. Da nun jetzo Defensio nit an Hand zu nehmen, sondern Geld zu geben, gehe solches billig auf allgemeiner sämmtlicher Stände Beutel, konnte den Städten keine Litispendenz furgeworfen werden, dann ausbrachte kaiserliche Commission davor nit zu achten, sondern sei extraordinaria Caesareae Majestatis cognitio, hätten sich die vom Domkapitel und Ritterschaft auf jüngst gehaltener Traktation vor den kaiserlichen Commissarien erboten, in extremis necessitatibus, davor dieser Fall billig zu halten, das ihrige zu thun und beizuschießen."

## 425. Aus einem Schreiben des Bischofs Julius von Würzburg an den Bischof Dietrich. Würzburg 1597 Juli 4.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Beglückwünscht den Bischof zur Einrichtung eines Collegiums und bietet seinen Beistand an.

Juli 4. Reverendissime etc. Quando cum nonullis hisce diebus conferebam sermones de scholis et Academiis a Germaniae principibus hinc inde constructis et fundatis, honorifica sane tunc et Illustrissimae et Rev. D. V. facta est mentio, quod non ita pridem et ipsa pro suo in Dioecesim ac patriam amore exaedificasset Collegium et praeceptoribus ac professoribus reddidisset illustre. Ego id inaudiens subito praedicabam Dioecesim istic felicem, quia ista ratione ad priscam et avitam religionem facili negotio, quae alioquin fuerat collapsa, revocabitur. Duxi etiam hoc nomine Rev. ac. Ill. D. V. omnino gratulandum esse.....

Si quid opera studioque meo praestare et gratificari potero, experietur me promptum et paratum semper. Ut me deinceps ut fecit hactenus benevolentia et amore prosequatur exopto. Wirceburgi etc. [1])

## 426. Aus einem Schreiben des Prinzen Moritz von Oranien an den Bischof Dietrich. Feldlager vor Lingen 1597 October 31.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Oct. 31. Die Herrn Generalstaaten hätten etlichen im Feldlager vor Lingen anwesenden Staatsräthen befohlen, dem Bischof etliche Sachen vorzutragen, woran demselben nicht weniger als den Staaten gelegen sei.

---

1) Ein Schreiben ähnlichen Inhalts hatte am 14. April 1597 der Abt Balthasar von Fulda an den Bischof gerichtet. Nur hatte er noch gesagt, daß er in seinem Lande ausgezeichnete Erfahrungen durch ein solches Colleg gemacht habe, indem er es den Jesuiten übergeben habe.

Der Prinz ersuche deßhalb den Bischof, etliche qualificirte Männer in das Feldlager zu senden. Darauf erwarte er des Bischofs Antwort[1]). 1597 Oct. 31.

## 427. Aus den Verhandlungen des Ausschußtages im Kloster Dalheim. Verh. 1597 November 14.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Die Einmischung der Generalstaaten; Aufbringung der nöthigen Gelder.

Es wird die Aufforderung des Prinzen von Oranien vom 15. October verlesen und die Entschließung der Landstände erbeten. Nov. 14.

„Haben sich anwesende Stände nach genommenen Bedacht darauf erklärt, sie sehen für hochnotig und rathsam an, daß die Abordnung an statische Deputirte unaufhaltlich und sobald immer möglich beschehe und wofern sie sie nicht alnoch zu Lingen anzutreffen, ihnen alsdann gefolgt werde." Man solle einen Trompeter an den Prinzen senden und um Angabe des Orts und Tags bitten. Die Auswahl der Personen der Gesandtschaft überlasse man dem Bischof; die Gesandten sollen das, was mit ihnen geredet werde, ad referendum nehmen.

„Und weil nicht undienlich sein sollte, daß die Verordneten alsbald Geld und Pferde. den staatischen Deputirten und Capitainen zu verehren bei Handen hätten, in jetziger ungelegener und gefährlicher Sterbzeit aber die gemeine Landschaft nicht zusammen beschrieben werden konnte, thäten anwesende Ausschußstände bitten und begehren, die Herrn Räthe wollten solchs Alles F. G. ausführlich und umbständlich zu Gemüth führen und dieselb dahin erwecken, gegen genugsame Obligation und Sicherung, welche Ire F. G. auf die Stände ihres eignen Gefallens stark und bündig genug zu fertigen, der Wiedererlagung und Zahlung Ziel auch selbsten zu benennen hätte vor diesmal sowohl an Pferden als Geld den Verlag zu thun."

Die Räthe erklären, daß der Bischof den Vorschuß schwerlich leisten werde. Gleichwohl bleiben die Ausschußmitglieder bei ihrem Entschluß stehen.

Räthe: Domkellner Winkelhaus. Landdrost Raban Westphalen. Hofmeister Heinrich Westphalen. Kanzler Licentiat Jacoby. D. Richwin.

Domkapitel: Vertreten durch den Syndicus Licentiat Molitor.

Ritterschaft: Erbmarschall Raban Spiegel. Der Erbhofmeister Jörg von Haxthausen fehlt.

Städte: Paderborn, Warburg, Brakel.

## 428. Aus den Verhandlungen des allgemeinen Landtags zu Neuenheerse. Verh. 1598 Februar 19.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Protestation und Austritt des Domkapitels aus dem Verhandlungssaal. Opposition von Ritterschaft und Städten. Bitte um einen neuen Landtag.

---

1) Am 15. Nov. 1597 erfolgte die Antwort des Bischofs durch einen Boten, wonach er um Angabe des Tages und Ort der Zusammenkunft bat. Der Bischof sei bereit, eine Gesandtschaft in jene Gegenden zu senden.

1598 Febr. 19. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen begehren die Abgeordneten des Capitels, nämlich die Herrn Senioren Quernheim, Schilder und Ledebur sammt Syndikus und Secretarius, Audienz bei den fürstl. Räthen.

In dieser Audienz wird folgender Auszug aus der Capitels-Instruktion verlesen: „Ein Ehrw. Domkapitel wolle den Herrn Domkellner bei den Eiden und Pflichten, damit er der Domkirchen verwandt und zugethan, abgefordert und ihm auferlegt haben, sich von den Herrn Räthen alsbald abzuthun oder sonsten gewärtig zu sein, was ein Domkapitel deßhalber gegen ihn vornehmen wurde."

Nach dieser Audienz haben die Capitelsverordneten der Ritterschaft und den Städten ihre Instruktion nach der Länge vorgelesen und alsdann die Versammlung verlassen, um sich in ihre Wohnungen zurückzubegeben.

Die Räthe haben darauf die Bevollmächtigten des Capitels bitten lassen, in die Kirche zurückzukommen, um der Räthe Antwort zu vernehmen. Die Capitelsherrn haben indessen geantwortet, daß sie dazu keine Vollmacht hätten.

„Ist demnach folgends den erschienenen und anwesenden von Ritterschaft und Städten die Proposition eröffnet, wie zu Zahlung erschienener Reichssteuern und betagter Zinsen, auch Contentation 5000 von den Herrn Deputirten aufbrachter, den Statischen gegebenen Reichsthaler und Besoldung der Stifts-Soldaten ein neuer Vorrath auf- und beizubringen."

„Und haben darauf Anwesende von der Ritterschaft und Städten sich nachfolgender Gestalt erklärt: Wiewohl sie ihrestheils auf eroffnete Proposition sich der Gebühr zu erklären und vernehmen zu lassen willig, weil danneſt die vom Ehrw. Domkapitel ab und weggegangen ihnen beiden Ständen zuvor ein Instruktion offentlich vorgelesen, welcher diese ausdrückliche Worter einverleibt: wofern sie beide Stände von Ritterschaft und Städten auf vortragende Proposition das geringste thun und willigen würden, daß ein Ehrw. Domkapitel nicht allein darein nicht gehellet und gewilligt, sondern demselben offentlich protestirend contradicirt haben wolle — als wäre ihnen sich zu erklären bedenklich, sondern wollten von den Herrn Räthen begert haben, F. G. unterthänig zu erbitten und anzulangen, daß forderlichst ein anderer Landtag wiederum ausgeschrieben, zuvor mit einem Ehrw. Domkapitel deßwegen communicirt und dasselbe altem Brauch nach darzu beschrieben werden mochte."

Die Räthe haben die Gefahren des so entstehenden Verzuges der Ritterschaft und den Städten geschildert und vorgeschlagen, daß eine Verständigung mit dem Domkapitel gesucht werde.

Ritterschaft und Städte.]

Die Vorschläge, welche man dem Domkapitel gemacht habe, seien von diesem zurückgewiesen worden.

Deßhalb bitten sie abermals um Ausschreibung eines neuen Landtags.

Falls der Fürst dazu nicht zu bewegen sei, bäten sie um weitere Nachricht.

## 429. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Schonlohe vor dem Dringenberg. Gesch. 1598 Juli 3.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Die Landstände lehnen die Berathung der Proposition ab. Der Fürst möge einen neuen Landtag ausschreiben und sich mit dem Domkapitel verständigen.

Es wird proponirt, daß vom Reich eine Geldhülfe wider die Türken gefor- 1598
dert werde. Juli 3.

Der Bischof habe ein gemein weltlich Hofgericht wohlmeinend angestellt und anfänglich eine kurze Instruktion anstatt einer Gerichts-Ordnung für dasselbe aufgesetzt. Jetzt sei die Instruktion etwas ausführlicher in der Form einer beständigen Gerichts-Ordnung für das Gericht abgefaßt worden und der Fürst habe nicht unterlassen wollen, dieselbe vorzulesen und er hoffe, daß die Stände sich dieselbe gefallen lassen würden. Auch im Übrigen wolle der Fürst wegen der Organisation des Hofgerichts sich mit den Ständen einer einhelligen Meinung vergleichen.

### Resolution der Stände[1]).

„Wiewohl Ritterschaft und Städte ihrestheils auf eröffnete Proposition zu rathschlagen und sich zu erklären willig, wäre es doch an dem, daß die Herren Senior Quernheim, Herr Wilhelm Schilder und Herr Bernhard Jörg von Brenken, als Verordnete eines ehrwürdigen Domkapitels sie beide Stände zu sich gefordert und ihnen per Syndicum Lic. Molitorem anzeigen lassen: obwohl F. G. mit einem Ehrw. Domkapitel dem Herkommen gemäß der Propositionspunkte halber communiciren lassen, so wären doch sie, die Herrn Abgeordneten vom Domkapitel, ausdrücklich befehligt, wofern auf jetzigem Landtag etwas verlaufen wurde, welches der Capitulation oder dem Herkommen zuwider, daß sie alsdann darab per expressum protestiren und auf die Propositionspunkte nichts handeln, schließen oder verabschieden sollten. Weil nun die Herrn Verordnete eines Ehrw. Domkapitels, die Herrn Capitular-Räthe nicht bei den weltlichen Herrn Räthen sehen und dann solches der Capitulation (welche vermöchte, daß zwei Capitular-Räthe zu allen und jeden Landsachen mit zugezogen werden sollten) gestracks zuwider, als wäre den Abgeordneten auf eroffnete Proposition etwas zu handlen und zu verabscheiden nicht allein bedenklich, sondern auch auf solchen Fall kraft habender und mitgebener Instruktion ausdrücklich verboten, thäten derowegen bitten und begehren, F. G. um andermalige Landtags-Ausschreibung zu ersuchen und anzulangen."

### Aus der Erklärung der Räthe.

Sie wüßten nicht, weßhalb der Fürst die Verschreibung der Capitular-Räthe unterlassen habe. Es werde dies aber mit der beim letzten Landtag so plötzlich erfolgten Abforderung des Domkellners Winkelhausen zusammen hängen.

„Und weil dann nunmehr zwischen F. G. und Domkapitel ereignete Irrungen und Mißhelligkeiten in suspenso beruheten und Capitulum uf vorgeschlagene Media sich noch nicht pure erklärt, sondern die Erklärung uf Margarethen ad generale Capitulum verschoben, mochten vielleicht Ihre F. G. zu Verhütung

1) Dieselbe ward vorgetragen durch einen Ausschuß von Ritterschaft und Städten.

1598 Juli 3. solcher abermaligen Abforderung bei währendem Interim die Capitular-Räthe zu beschreiben unnothig und unrathsam geachtet haben."

Die Stände möchten der Strafen eingedenk sein, welche vom Reich gegen die säumigen Zahler angedroht wären.

Erklärung von Ritterschaft und Städten nach Rücksprache mit dem Domkapitel.

Sie müßten ihre vorige Erklärung wiederholen. Da es ihnen nicht gebühre, sich von dem Domkapitel abzusondern, wollten sie gleichfalls gebeten haben, daß die Räthe beim Fürsten um Ausschreibung eines neuen Landtags ansuchen und befördern möchten, „daß zwischen F. G. und Domkapitel ein vertraulich Wesen wiederum gebauet werden möge, denn das Mißverständniß (sei) fast weit erschollen und (es) werde in benachbarten Landen und sonsten davon allerhand geredet."

## 430. Aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich an Ritterschaft und Städte von Paderborn. Schloß Neuhaus 1598 Juli 8.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Juli 8. Er habe erfahren, was jüngst zu Schonlohe tractirt und vorgelaufen sei.

Einen neuen Landtag auszuschreiben halte er für unnöthig, glaube aber, daß die laut des zu Schonlohe überreichten Reichsabschieds noch rückständigen Ziele ohne Gefahr nicht versäumt werden dürften. Er hoffe daher, daß Ritterschaft und Städte ihre Steuern erlegen würden.

In Bezug auf das erbetene Schreiben an den Reichsfiscal wegen des Ausstands erwidere der Bischof, daß die Stände solches selbst erlassen möchten.

## 431. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Schwanei. Gesch. 1598 August 13.

M. Pad. Domkapitels-Prot. 1586—1618. — Or.

Erledigung der Schonloher Propositionen. Die Städte bitten vergeblich um Entlassung der Stiftssoldaten. Die Aussöhnung des Fürsten mit dem Domkapitel. Die Ritterschaft und Städte bitten ebenfalls um Abstellung ihrer Gravamina.

Aug. 13. Der Bischof läßt die jüngst zu Schonlohe proponirten beiden Punkte wiederholen.

Erklärung der Stände.

Es soll zu Ablegung der Reichssteuern eine zweifache Contribution und Schatzung bewilligt werden.

In Bezug auf das Hofgericht wünsche das Domkapitel, den Direktor und Hofrichter und die Ritterschaft und Städte, die beiden Assessoren vorzuschlagen und hofften, daß der Fürst die betr. Personen sich gefallen lassen werde. Außerdem erbitten sie Abschrift der Hofgerichts-Ordnung für jeden Stand.

Neben-Punkte.

„Wiewohl auch die von den Städten die angenommenen Stiftssoldaten wiederum zu urlauben begehrt aus diesen von ihnen angezeigten Ursachen, daß

man deren nunmehr ferner nicht hochbedürftig und man ihnen geben mußte, 1598
dessen man zu Abrichtung der Reichssteuern woll zu thun hätte, so haben doch Aug. 13.
andere beide Stände vom Ehrw. Domkapitel und der Ritterschaft dessen mit den Städten nicht einig sein können, sondern gebeten, zu Vorbauung allerhand besorgender Gefahr die Soldaten im Dienst zu behalten.

Es haben auch den Herrn Räthen die von der Ritterschaft und Städten durch die Abgeordneten eines Ehrw. Domkapitels anzeigen lassen, was gestalt sie sonderlich gern vernommen, daß die Irrungen, Gebrechen und Mißverständniß, so ein Zeit hero zwischen F. G. und einem Ehrw. Domkapitel geschwebt nunmehr beigelegt und zur Richtigkeit bracht. Weil nun aber sie, beide Stände von der Ritterschaft und Städten, hie bevor ihre Gravamina in Schriften übergeben und dieselben bisherzu nicht vorgenommen wären, als thäten selbige zwei Stände bitten, sothane ihre Gravamina zu erster förderlicher Gelegenheit zu ebenmäßiger Erledigung und Abrichtung zu bringen."

Dies hätten die Räthe dem Fürsten zu überbringen versprochen.

## 432. Aus einem Schreiben der Jungfer Maria von Schwansbell an den Edelherrn Joachim von Büren. Schwansbell 1598 November 26.

M. Hrs. Büren Rep. 293a. Geistl. SS. — Or.

Diejenigen Jungfern des Klosters Holthausen, welche der Augsburgischen Nov. 26.
Confession anhängig, seien jämmerlich von Holthausen verdrängt worden, wie leider allzuviel kundig sei.

Der Edelherr von Büren habe den Jungfern gerathen, sich einstweilen zu ihren Verwandten zu begeben. Nun scheine es, als ob die übrigen Jungfern ihre Verständigung mit der päpstlichen Obrigkeit suchten; sie bitte um weiteren Rath, wie sie sich verhalten solle.

## 433. Aus den Verhandlungen des Landtags-Ausschusses in Kloster Abdinghof. Gesch. 1598 December 4.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Das Einrücken der spanischen Armee und die Bedrohung der deutschen Lande. Die Ermordung des Grafen von Bruch. Gesandtschaft an die Spanier.

### Aus der Proposition.

Es seien hochwichtige Sachen vorgefallen; aber der Bischof habe wegen der Dec. 4.
Eile doch nur den verstärkten Ausschuß berufen können.

1. Es sei den Ständen gut bewußt, daß die spanische Armee viele tausend Mann stark in Cleve, Münster, Recklinghausen u. s. w. sich eingelagert habe. Dem Grafen von der Lippe sei bereits der Avis zugekommen, daß das Kriegsvolk Willens sei, ungefähr dreizehn Grafen, darunter speziell Lippe und Bentheim zu besuchen und mit denselben nicht anders wie dem Grafen Wirich v. Dhaun, Falkenstein und Bruch umzugehen.

2. Darauf hin habe der Graf von Lippe kraft der zwischen Paderborn und ihm bestehenden Erbeinigung um Assistenz ersucht. Darauf habe der Fürst

1598 Dec. 4. zurückgeschrieben, er könnte darüber sich ohne Vorwissen seiner Stände nicht erklären.

Aus der Erklärung der Stände.

Sie bitten, daß die Räthe die Entschließungen und Ansichten der Fürstl. Regierung mittheilen möchten.

Die Räthe:

Da das Kriegsvolk viel zu stark sei, so habe die Regierung sich entschlossen, demselben mit Wehr und Waffen sich nicht zu widersetzen. Vielmehr halte sie es für rathsam, eine Legation an die spanischen Feldherrn zu thun.

Die Regierung bitte um Zustimmung und um Bewilligung der Mittel.

In Bezug auf den Grafen von Lippe sei der Bischof erbötig, durch seinen Gesandten eventuell auch für jenen Fürbitte einzulegen.

Stände

Erklären sich mit diesen Entschließungen einverstanden. Der General der Kreuzherrn (Ordo Cruciferorum) habe sich — so erklären die Stände weiter — heftig über die thätliche Abnahme des Kl. Falkenhagen beklagt. Der Bischof habe darauf gesagt, er sei bereit, den Kreuzherrn seinen Antheil zurückzugeben, wenn der Graf von Lippe das Gleiche thue; der Graf zur Lippe habe eine entsprechende Erklärung dem Kaiser abgegeben. Der General habe heftige Drohungen betreffs spanischer Hülfe ausgestoßen; der König von Spanien sei des Ordens Protektor.

Deßhalb bitten die versammelten Stände, der Bischof möge den Kreuzherrn das Kloster wiedergeben. Die vertriebenen Mönche seien mehrentheils bei dem spanischen Kriegsvolk.

## 434. Schreiben des Admirals Franz von Mendoza an den Bischof Dietrich von Paderborn. Feldlager Rees 1598 December 10[1].

Mr. Paderborn 1593—1600. — Cop.

Der Admiral werde seine Truppen kaum von der Diöcese Paderborn zurückhalten können, da verlaute, daß dort, und zumal in der Stadt, die Sekten und Ketzer die Freiheit der Religion forderten.

Dec. 10. Illustrissime etc. Quid acerbitatis et irritamenti malorum bellum in se habeat secumque trahat, nemini ignotum est. Unde Illustrissimam et Rev. D. V. scire volumus, Regium exercitum non voluntate aut libidine, sed necessitate communis periculi et utilitatis in Westphaliae oras introductum ac per stipendiorum prorogationem pabulique inopiam licentius latiusque vagatum. A vestrae autem Illustriss. ac. Rev. D. dioecesi vix possumus prohibere famelicum et nudum militem, cum in castris nostris passim divulgatum sit, Ill. et Rev. D. V. subditos magna ex parte haereticorum deliramenta et insanas opiniones sequi, saepe in conventibus publicis tumultuari ac violenter Religionis libertatem poscere, concionatores Lutheranos suis sumptibus in primaria civi-

1) Ein Abdruck des Schreibens findet sich in der Schrift: „Hispanisch-Arragonischer Spiegel ꝛc. 1599 S. 99.

tate Paderbornensi sustentare et contra voluntatem Ill. ac. Rev. vestrae D. fovere et retinere. Quapropter Ill. ac R. D. V. videat, quo pacto amoveat tempestive tales sectarios, ne flagellum in innocentes etiam accersat. Addo et hoc si longior hyems cogeret nos nolentes etiam ad Vestram Diocesim declinare et invenirentur hujusmodi diabolici seductores in civitate, miles catholicus neque a suspendio illorum neque a rapinis (quod ubique alioquin prohibemus) aliorum civium sibi posset temperare. Haec Ill. ac Rev. D. V. significanda duximus, ut in tempore super his nobis respondeat, quibus nihil gratius erit, quam audire, suos subditos esse obedientes et in fide catholica stabiles, Deum rogantes, ut Ill. et Rev. D. V. diu incolumem servet. Ex castris in Rees etc. 1598 Dec. 10.

## 435. Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn an den Landgrafen Moritz von Hessen. Paderborn 1599 März 7./17.

M. Paderborn 1593—1600. — Or.

Bedrängniß der Stadt durch Bischof Dietrich. Bitte um Interzession seitens des Landgrafen.

Durchlauchtig ꝛc. E. F. G. sollen wir aus hochbekümmerten Gemüt vieler beengstigten Gewissen klagend und zu Gott Allmechtig seufzend in Underthenigkeit nicht pergen, was Gestalt wir, unsere Gemeine und Bürgerschaft, nunmehr fast an die zwanzig Jahr die wahre, unverfelschte und im H. Röm. Reich teutscher Nation approbirte Religion Augspurgischer Confession und deren Exercitium im Predigen, Singen und Sacramentreichen frei, offentlich und ohn Jemands Einsperrung besitzlich hergebracht und gebraucht, uns auch darbei jederzeit still, eingezogen und wie allen ehrliebenden Christen geburt, jegen jedermenniglich friedsamblich verhalten. Ob wir nun wol gänzlich verhofft, wir sollten bei alsolchem wolherbrachten christlichem Gebrauch und gottseligem Exercitio hinfuro ruhig gelassen und daran von Niemand betrengt oder betrubt sein worden, so ist dennoch, leider Gott erbarms, allzuviel im Werk wahr, notori und offenkundig, daß der hochwürdiger Fürst und Herr, Herr Dietherich, Bischof des Stifts Paderborn, unser gnädiger Landsfürst und Herr vor etzlichen verschienen Wochen und sonderlich im Eingang dieses jetztlaufenden 99ten Jahrs, am allermeisten aber dero Zeit, als das hispanische Kriegsvolk sich zu unserm Stift etwas näher begeben, anfänglich durch eines ehrwürdigen Thumb-Capituls hieselbst mündlich gethane Werbung hernacher aber durch J. F. G. schriftlich an uns gelangte scharfe Mandat und Bevelchschreiben bei uns umb furderliche Abschaffung unsers Pastors und Capellans ernstlich angehalten, selbigem Bevelch des Herrn Admiranten, hispanischen Kriegs-Volks-Obristen, gefährlichs Drohschreiben (dessen copeyliche Abschrift E. F. G. hiebei verwahrt in Underthänigkeit überschickt) gleichsamb mit einverleiben und daneben in Gnaden anzeigen lassen, dieweil aus demselben vorgedachtes Admiranten Schreiben genugsamblich zu erspüren, daß an Abschaffung solcher Personen entweder das Heil, Gedeihen und Wohlfahrt oder äußerstes Nachtheil, Erösen und Verderben der Stadt, ja vielleicht des ganzen Stifts Paderborn gelegen, daß man zu Verhütung der angedrohten und besorgten Gefahr ehegemelte Pastoren und Capellan nun hinfüro nicht allein aus der Kirchen, 1599 März 7./17.

1599 März 7./17. sondern auch ohne weiteren Verzug und Aufhalt allerdings aus der Stadt wegschaffen sollte.

Wann nun auf solche und folgends andere mehr von wolgedachtem unserm gnädigen Fürsten und Herrn an uns abgangene Bevelchschreiben wie ingleichen durch die Fürstliche Herrn Räthe mundlich gethane Werbung J. F. G. unsere ronde schriftliche Resolution und Erklärung fast einstendig gefordert, wir aber bei alsolchem und hochwichtigen beschwerlichen Handel uns niemals rotunde erklären konnen, sondern jederzeit die begehrte Abschaffung der Pastoren und Änderung der Religion, soviel möglich, in aller Underthenigkeit verbetten, ist zuletzt hierauf erfolgt, daß wir auf vielfaltig beschehenes underthänigs Ansuchen von wolernennten unserm gnädigen Landsfürsten und Herrn keine andere gnädige Resolution haben gewärtig sein konnen, daß wir die Kirche verschließen und ein Zeit lang bis dahero (doch unserer inhabender Possession damit unbegeben) mit Verpflegung des Gottesdienstes still und einhalten lassen.

Und obwol J. F. G. auf unser underthäniges Gesinnen zu Verhütung und Abwendung allerhand befahrender Unruhe uns ferner Bedenkzeit und einen geringen Anstand in Gnaden vergünstigt, wir auch dahero nochmals eine andere gnedige und viel trostlicher Erklärung in Underthänigkeit verhofft und mit Gedult abgewartet, jedoch und dieweil inmittelst vor wenig abgeloffenen Tagen ob- und wolgedachter unser gnädiger Fürst und Herr die Schlüssel vielberührter Kirchen von uns gefordert und dieselb J. F. G. uf gnädiges Gesinnen kunftiglich zu liefern bei hochster namhafter Pön geboten, ließet sich zwar die Sache nunmehr viel gefahrlich- und beschwerlicher ansehen, in sonderlicher Erwägung, unsere gemeine Burgerschaft und bevorab die Pfarrgenossen obangereigter Kirchen umb Eröffnung derselben und Iteration des Gottesdienst bei uns täglich sollicitiren und anhalten, wir auch zuletzt nach vielem Aufhalten und langwierigem Verweigern bei dem gemeinen Mann allerhand Gefahr und Unheil uns zu besorgen und auszustehen haben.

Gereicht derowegen an E. F. G. unsere underthänig und dienstfleheliche Bitt, dieselben wollten diese unsere bevorstehende, hochdrängende, beide der Seelen und des Leibs äußerste Gefahr und der beängstigten Gewissen schwere Bekümmernuß mit hohem fürstlichen und christliebendem Gemüth gnädiglich erwägen und selbige Beschwer in Gnaden sich bevolen und angelegen sein lassen, auch zu dem End und in gnädiger Betrachtung dessen alles bei mehrwolbesagtem unserm gnädigen Landesfürsten und Herrn durch gnedige Interceſſionsschrift uns diesfalls gnediglich verbitten, vertreten und sonst hierin gnedige, gutliche, uns und unserer armen betrangten Gemeine furtregliche Mittel und Wege, auch gnedige Beforderung bei J. F. G. ehester Gelegenheit in Gnaden verschaffen, damit wir hinfuro bei der wahren Religion Augspurgischer Confession und deren inhabenden Possession, freyen Exercitio und Gebrauch möchten in Gnaden ruhig und unbetrubt gelassen werden.

Dasselbe nun zu E. F. G., als die uns und den unserigen mit gnädiger Affektion und Zuneigung in Gnaden sonderlich gewogen, thun wir uns in Underthänigkeit getrösten und wird Gott Allmächtig ein Vergelter alles Guten, solch christlich, gottselig und hochruhmlich Werk hie zeitlich und dort ewiglich in Auferstehung der Rechtfertigen überflüssig wiederumb erstatten und belohnen. Wir

seinds auch gegen E. F. G. (die Gott Almächtig bei diesen letzten, fast gefähr- 1599
lichen und beschwerlichen Zeiten bei glückseligem heilsamen Regiment und lang- März 7./17.
wieriger Leibs-Gesundheit gnediglich fristen wolle) mit unsern underthänigen und stets bereitwilligen Diensten äußerstem Vermögen nach hinwiederumb zu verschulden jeder Zeit in Unterthänigkeit geflissen und urbietig. Geben ꝛc.

## 436. Erlaß des Domkämmerers Joh. von Hanxleden an die Pfarrer und Capläne seines Archidiakonats. O. O. 1599 März 31.

Mr. Paderborn 1593—1600. — Cop.

Die Eingesessenen sollen nach katholischer Weise communiciren. Die Widerspenstigen angezeigt werden; wer von den Pfarrern die Anzeige nicht erstattet, soll seines Amtes entsetzt sein.

Wir Johann von Hanxleden, Thumb-Cammerer der Kirchen zu Paderborn, März 31.
empiethen euch, unserer Archidiakonalischer Jurisdiktion underworfenen Pfarrhern und Capellanen unsern Gruß und fügen euch hiemit zu wissen, daß ihr aus des hochwürdigen in Gott Fürsten und Herrn, Herrn Dieterichen, Bischofen dieses Stifts Paderborn ꝛc. unsers gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. ernstlichen Bevellich zum negsten Euern underhabenden Parochianis und Kirspels Kindern publiciren und anmelden sollen, daß sie uf dies bevorstehend Oisterfest unfeilbar zu der Catholischen und under einer Gestalt Communion sich begeben und Christlicher Ordnung nach in Begehung sollichs Fests in allem sich verhalten sollen.

Und da einer oder mehr in dem seumigh sein würden, die sollen durch euch alspald in Schriften verzeichnet anhero eingeschickt werden bei Vermeidung unserer Ungunsten und Verwirkung Euerer Pfarren und durch undengemelten unsern Notarium underschreiben lassen. Geben ꝛc.

## 437. Schreiben des Landgrafen Moritz an den Bischof von Paderborn. Gudensberg 1599 März 29./April 8.

Mr. Paderborn 1593—1600. — Conc.

Interzession für die Stadt Paderborn.

Ehrwürdiger ꝛc. Welcher Gestalt Bürgermeister und Rath zu Paderborn März 29./
von deßwegen, daß ihnen uf etzlicher unruhiger Leut Anstiften das Exercitium April 8.
unser wahren christlichen in den prophetischen, evangelischen und apostolischen Schriften gegründeten und im heiligen Rom. Reich teutscher Nation approbirter und bei ihnen nun etzliche Jahr sowohl bey E. L. als auch deren Vorfahren im Stifte in stetiger Übung herbrachter Religion Augspurgischer Confession nidergelegt, ihre Prädikanten und Capellan abgeschafft, die Kirchen verschlossen und nunmehr auch die Schlüssel ihnen abgefordert und mit allerhand Bedrohungen dieselbe ihre Religion zu verlassen und sich in die vorige Finsterniße widerumb zu begeben gedrungen werden wollen, sich beschwert und derowegen auch uns umb Interceßion und Vorbittschrift flehlich zu dem Ende angelangt, daß sie bei ihrem herbrachten Exercitio religionis und Augspurgischer Confession zugethaner Kirchen gewonlichen und üblichen Ceremonien gelassen und deren mit Beschwerung ihrer

1599 März 29./ April 8.

christlichen Gewissen unverdrungen bleiben möchten, das alles haben E. L. ab beiliegender Copien ihres an uns gelangten Schreibens freundlich zu vernehmen.

Nun stellen wir in keinen Zweifel, E. L. sei unverborgen, wie die Sachen itziger Zeit im H. Reich stehen und daß leider albereits darinnen mehr Unruhe denn gut ist, vorhanden und derowegen auch viel mehr mit gemeinem Zuthun zu trachten, daß dieselben gestillet und sowohl zwischen den Ständen des Reichs als auch ihren Unterthanen guter Friede und Eintracht angericht, dann von Neuem andere Widerwärtigkeiten angesponnen würden.

Ob nun dieses E. L. Vornehmen dahin gemeinet, das lassen wir E. L. selbst urtheilen, wir zwar können es bei uns gar nicht befinden, wollten auch wohl meinen, dieweil gleichwoll E. L. denjenigen, under deren Schein dies also vorgenommen weder zu Gebot noch Verbot sitzen, noch ihnen auch einige Reformation im Reich in geistlichen oder weltlichen Sachen ufgebragen oder befohlen worden, E. L. wurden mehr darauf, was sie dem Reich zu thun schuldig und zu Erhaltung guten nachbarlichen Willens und friedlicher Eintracht und Beiwohnung dienlich gesehen und das Gesinde mit solchem Ihrem, der Kais. Majestät selbstet, dem H. Reich und dessen Ständen zu höchster Verkleinerung, Schimpf und Schaden reichenden, vermessenen Beginnen weniger nicht denn andere Patrioten, die sich die alte teutsche, des lieben Vatterlands Libertet, Mann- und Freiheit angelegen sein lassen ab und in ihr selbstet eigen Heimath gewiesen, denn ihnen in solchem ihrem Suchen willfahret haben. Wie dem aber und ob wirs gleich gerne dafür achten wollten, daß solches zu Abwendung angedroheter Gefahr geschehen und es sonsten E. L. Gemüth und Meinung gar nicht sein möchte, die guten Leute ihrem Gewissen zuwider zu beschweren, als aber doch damit nunmehr nicht allein nicht nachgelassen, sondern auch solch Vorhaben noch immer continuiret, auch die Schlüssel zu Kirchen von ihnen abgefordert und ihnen also das ganze Exercitium unser wahren christlichen Religion verboten, so tragen wir mit den guten Leuten nicht unbillig ein christlich Mitleiden, haben derowegen ihnen die gebetene Interceſsion-Schrift umb so viel weniger daß ihr Suchen den Rechten und Billigkeit wie auch Gottes des Almächtigen Befelch und christlichen Liebe gemäß und diese Dinge auch eines weitern Aussehens und vieleicht andere derselben Religion verwandten Ständen zu allerhand beschwerlichen Nachdenken Ursach geben möchte, das wir gleichwohl E. L. halber ungerne wegen unsers mit einander habenden Vertrauens sehen möchten, versagen sollen und ersuchen demnach E. L. hiemit freundlich, sie wollen sich der guten Leute Beschwerung diesfalls angelegen sein lassen und deß gebürlich Einsehens haben, daß sie nicht allein bei ihrem, sowoll bei E. L. als auch deren Vorfahren im Stifte herbrachtem Exercitio unser wahren christlichen Religion Augspurgischer Confession, wie sie das im Brauch gehabt, gelassen und sie deren unter solchem Schein nicht verdrungen, sondern vielmehr dabei erhalten und Alles widriges, so jegen sie deswegen vorgenommen abgeschafft werde und sich hierinnen also erzeigen, darab wir zu spüren, daß sie unser Vorschrift wirklich Genoß entpfunden haben.

Daran thun E. L. ein christlich, rühmlich und loblich Werk, geschicht auch an sich selbstet billig und gelangt zu Erhaltung dessen ins Reich publicirten und so theuer erworbenen Religionsfrieden und Verhütung besorgender, anderer weiter Beschwerung und wiewohl wir uns dessen auch versehen, so sein wir

doch E. L. gewiriger Antwort darüber gewärtig und derofelben freundlich zu dienen willig. Datum ꝛc.

## 438. Schreiben des Bischofs Dietrich von Paderborn an den Landgrafen Moritz. Schloß Neuhaus 1599 April 18.

Mr. Paderborn 1593—1600. — Or.

Ablehnung der Interzession des Landgrafen.

Der Bischof habe des Landgrafen Schreiben vom 29. März alten Styles erhalten. 1599 April 18.

„Nun kumpt uns zwar faſt frembd und unvermutlich fur, daß ermelte unſere Unterthanen E. L. mit unerfindtlichen Schein einzubilden underſtanden, als ſollten ſie das angemaßte Exercitium Religionis Augspurgiſcher Confeſſion an die zwanzig Jahr in unſer Markkirchen binnen unſer Stadt Paderborn frei, offentlich und unverſperret gebraucht und herbracht haben und jetzo allererſt von uns uf Antreiben friedhäſſiger Leut darein betrübt worden ſein. Dann obwol nicht ohn, daß bei unſers nächſten Vorſeſſen Regierungs-Zeiten an etzlichen Ortern dieſes unſers Stifts und alſo auch in jetzgemelter unſer Markkirchen in Religionsſachen allerhand beſchwerliche Neuerung wider den klaren buchſtablichen Inhalt underſcheidlicher verſiegelter und verburgter Rezeſſen eingeſchlichen, ſo haben doch nicht weniger wir als unſere gottſelige Vorfahren mit Zuthun unſers wirdigen Thumb-Capituls dahin für und für mit allem ſorgfältigen Fleiß geſehen, wie ſolchen unleiblichen Neuerungen fuglich bejegnet, die eingedrungene verdächtige Prädikanten abgeſchafft und alſo die alte wahre, alleinſeligmachende, auch bei dieſem unſerm Stift von Zeiten des loblichen Kaiſers Caroli Magni unſer Thumbkirchen fundatoris herbrachte und uf uns beſtendiglich ererbte Catholiſche Religion wiederumb erbauet und in vorigen Schwang geſetzet werden mogen, derwegen wir dann dem negſtgeweſenem vermeinten Paſtorn Hermanno Tunneken (der ſich bei uns vor einen katholiſchen Prieſter angeben und vermittelſt geſchworenen leiblichen Eids hochbeteuerlich angelobt, ſich in ſeiner Lehr und Kirchenbedienung der alten katholiſchen Religion durchaus einlich und gemäß zu verhalten, gleichwoll unlängſt darnach einen ſchändlichen Abfall gethan und die Augspurgiſche Confeſſion widder unſern Willen einzuführen underſtanden), den Kirchendienſt nicht auf Anſtiften einiger unruhigen Leute, viel weniger aus Furcht oder Bedrohung des hiſpaniſchen Kriegsvolks, ſondern aus eigner Bewegnuß verbotten, auch an deſſen Statt ein andere dermaßen qualificirte Perſon widerumb angeordnet, damit unſere Unterthanen, bevorab die Kirſpelsverwandten unſer Markirchen pillig content und zufrieden ſetzen.

Und dweil wir je in deme nicht anders als eben dasjenige gethan, was unſerm biſchofflichen Beruf und darauf der hogſten Obrigkeit geleiſten Eid und Pflichten, auch von der Kaiſ. Maj. uns ſonderlich auferlegten allergnädigſten Bevelch gemäß, dabei wir auch endlich vermittels gottlicher Verliehung bis in unſere Gruben beharrlich zu pleiben gemeint ſeien, ſo tragen zu E. L. wir das freundlich Vertrauen, die werden uns diesfalls nicht allein ungutlich nicht verdenken, ſonder auch und vielmehr vorgedachte unſere Unterthanen zu ſchuldigem Gehorſam ernſtlich ermahnen und anweiſen und dabei vernunftiglich erwägen,

1599 April 18. wie ungern E. L. in ihrem Fürstenthumb wider die angenommene Augspurgische Confession einige Aenderung gestatten, zu geschweigen in dergleichen Religionssachen von Andern und bevorab den Ihrigen sich Ziel oder Maß fürschreiben lassen sollten.

Wollten wir E. L., deren wir sonst angenehmer Freundschaft und Wilfarung zu erzeigen geneigt pleiben, zu begehrter Antwort nicht verhalten. Geben ꝛc.

## 439. Schreiben des Christian Hencke an den Landgrafen Moritz. Salzkotten 1599 Juni 4.

Mr. Paderborn 1593—1600. — Or.

Schilderung seiner Bedrängniß als evangelischer Prediger im Stift Paderborn. Bitte um Beistand.

Juni 4. Durchleuchtiger ꝛc. E. F. G. hiemit demuthig, flehlich und underthänig zu erkennen geben, bewegt und giebt mir Ursache die mennigliche bekannte E. F. G. hochlobliche Vorherrväter und derselben eigen empfige Liebe, die reine Lehr des Herrn Christi und gottliches Worts bishero und annoch zu befurderen hochbegabte und hochlobliche gespurte furstliche Gemüther.

Wie nämlich ich wegen einer offentlichen Profession und Lehr solches heilsamen reinen Worts Gottes und Intrede des darinne befollenen heiligen und keuschen Ehestandes in meines gnädigen Fursten und Herrn, Herrn Dieterichen Bischoffes zu Paderborn Ungnade, Abtrang des h. Predigampts und Gefängniß gerathen und daneben von hochermelter Ihrer F. G. nicht allein zuvor a bonis paternis et patria relegiret, sondern auch durch vorgehende fürnehme Intercessiones das Geleide und salvum conductum mit einsiebenzig Goldgulden ohn anderweite aufgelaufene Unkosten und Schaden von J. F. G. wiederkeuffen und also derselben Fürstentum und Kirchen mich entäußern muffen. Ob ich nun woll nicht gemeinet, über J. F. G., meinen Landesfürsten zu klagen oder derselben mich hierin zu opponiren, beweilen dann gleichwoll jungst verschienen alten Pfingstfest J. F. G. Stettmeister (?) der Gestrenger, Erber, Ehrenfester und Mannhafter Kraft von Bodenhausen zusambt desselben Leutenant und andern Befelchhabern mich binnen der Statt Salzkotten ein Predig auf das Fest zu halten ersucht und angelangt, ich dieselbe binnen der Stadt in einem Garten meines Einfalts, doch mit vorgehender Protestation, daß ihre Gestrengen vor abermalige Ungnade meines gnädigen Fürsten und Herrn, wenn dieselbe unvermuthlich darauf erfolgen sollte mich gudt sein und vertreten muchten, welches dann versprochen worden, neben beigethaner Vertrostung zu beförderen, von mir verrichtet worden und oberwähnter Ungnade ich nachmals fast zu befaren haben konnte, so hab ich gleich woll auf den unverhoffenlichen Fall derselben zu E. F. G. die underthänig Vertrostung gemachet, dieselben die werden fürstlich und gnädig geruhen und mich armen Diener des h. Evangelii nicht alleine fur einer alsolchen Ungnade auf den unverhoffenlichen Fall gnädigst schützen, sondern auch umb mehrgemelter Lehre Christi mich in Beförderung zu Vortpflanzung und offentlicher Bekenntniß seines Namens an gelegenem Ort und Zeit furstlich und gnädig henwieder aufnehmen, manutiniren, schützen und handhaben lassen, inmaßen ich also demüthig und underthänig darumb hiemit bitten und anrufen thue. Das

wird umb E. F. G. und derselben furstlichen Stamm der himmlischer und oberster 1599
Prediger, aus welches Handen das gerechte Wort an E. F. G. anbefohlenen Theil Juni 4.
dieser Welt zu Lob und Preis seines gottlichen Namens ausgetheilet, hieselbst mit zeitlicher Wohlfahrt, Schutz und Erweiterung E. F. G. Land und Leuten und auch hiernegst mit himmlischer Freude im Chor der h. Dreifaltigkeit reichlich belohnen. Ich wills mich unterthänig getrosten und umb E. F. G. bin ichs Tages und Nachts gegen Gott demuthig, inständig und underthänig zu vorbitten so woll schuldig als williger denn willig. E. F. G. gnedige Erklärung neben Empfehlung Gots und Wünschung hochglücklicher fürstlicher langweiliger Regierung und Lebende underthänig bittend. Signatum ꝛc.

## 440. Schreiben von Bürgermeister, Rath und sämmtlicher Gemeine der Stadt Paderborn an den Landgrafen Moritz. Paderborn 1599 Juni 18.

Mr. Paderborn 159?—1600. — Or.

Erneuerte Bitte um Intercession bei Bischof Dietrich.

Durchleuchtiger ꝛc. E. F. G. tragen ohngezweifelt alnoch in gnädigem un- Juni 18.
vergessenem Gedenken, was an dieselb wir vor wenig abgeloffenen Wochen aus hochbekümmertem und sehr betrübtem Gemuth wegen vorstehender äußerster Leibs und der Seelen Gefahr supplicando gelangen und dißfalls umb gnedige Intercession und Vorbitt in Unterthänigkeit ansuchen lassen. Ob nun wol E. F. G. (wie wir seithero glaubwürdig berichtet) an den Hochwürdigen in Gott, Fürsten und Herrn, Herrn Dietrichen, Bischofen des Stifts Paderborn, unsern gnädigen Landsfürsten und Herrn, auf solch unser underthänige nottrengende Bitt ein gnädig Intercessionschreiben (dessen gegen dieselben wir uns in Underthänigkeit bedanken) in Gnaden abgefertigt und ohn allen Zweifel bei jetzt- und hochgedachtem unserm gnädigen Landsfürsten und Herrn uns dero in puncto Religionis geklagten Beschwerung halben gnädiglich verbeten, so sein gleichwol bis dahero von J. F. G. wir wegen gnädiger Abschaffung solcher anliegenden Beschwer desto mehr nicht versichert noch auf bessere Mittel und Wege jemals in Gnaden vertröstet worden. Die weil nun, gnädiger Fürst und Herr, bei hochgemeltem unserm gnädigen Fürsten und Herrn wir der Religion Augspurgischer Confession und dessen bei uns wolherbrachten Exercitii halben fernere Ungnad, Betrübung und Bedreuung uns kunftiger Zeit befahren und befurchten müssen; damit dann solchem besorgten Unheil, soviel möglich in tempore vorgebauet und selbige Beschwerung zu diesen fast gefahrlichen und unruhigen Zeiten durch gnädige und gütliche Intercessionsmittel beigelegt und in Gnaden von uns abgewendet werden möchten, als gelangt demnach an E. F. G. unsere abermalige underthänige und hochfleheliche Bitt, dieselbe wollten gleich wie vorhin, also auch nochmals unserer bevorstehender hochtrengenden Seelennot und hierüber allerhand befahrender Leibsbeschwerung sich in Gnaden herzlich gern annehmen, bei hochgedachtem unserm gnädigen Landsfürsten und Herrn uns gnädiglich verbitten und sonderlich zu dem Ende auf jetzo furfallende Gelegenheit bei J. F. G. diese Sache entweder in eigner Person mündlich oder je durch fernere schriftliche gnädige und gütige Intercession dahin befordern helfen,

1599 Juni 18. daß wir und unser semptliche Gemein nicht allein bei obangezogenem wolherbrachtem christlichen Gebrauch der Religion Augspurgischer Confession hinfüro ruhig gelassen und hierüber in unserm Gewissen nicht beschweret, sondern auch mit weiterer Betrauung und Auflage einiger Strafe in Gnaden möchten verschonet und übersehen werden.

Dessen nun und aller anderer gnädiger und bei gegenwärtigem Fall uns zuträglichen Intercession und Vorbit thun zu E. F. G. wir uns in Underthänigkeit gänzlich getrösten und seins gegen dieselb mit unserm underthänigen und stets bereitwilligen Diensten allem unserm äußersten Vermögen nach hinwiderumb zu verschulden jeder Zeit in Underthänigkeit geflissen. E. F. G. 2c.

## 441. Aus den Verhandlungen des Ausschußtags zu Paderborn. Gesch. 1600 September 18.

M. Paderb. Landtags-Prot. 1596—1618. — Or.

Die Annäherung der staatischen Truppen. Die Städte erheben Protest und bitten um Ausschreibung eines neuen Landtags.

1600 Sept. 18. Der Bischof proponirt: Er habe Nachricht, daß die staatischen Truppen 700 Mann stark in der Soester Börde angekommen und des Vorhabens seien, sich in das Stift Paderborn zu begeben. Er stelle in der Stände Bedenken, was man thun solle.

Stände.

Der Stift sei zuvor vielmals von staatischem Kriegsvolk bedrängt worden, obwohl der Prinz von Oranien Sicherung zugesagt habe. Man solle eine Gesandtschaft an ihn schicken.

Räthe.

Man sei bereit eine Gesandtschaft zu senden, aber das Kriegsvolk werde sich mit lediger Hand nicht abweisen lassen.

Stände.

Anwesende vom Domkapitel und Ritterschaft stellen solches Alles F. G. anheim. Städte aber beschweren sich darin „ohne Zulage anderer zweier Stände und wollen dermaleneins ein beständige Ordnung, wie solchem und dergleichen Unheil hiernächst zu begegnen und furzubauen; bitten bei F. G. zu befordern und zu dem End einen gemeinen Landtag auszuschreiben."

Darauf werden die Verhandlungen zwischen den Räthen und den beiden ersten Ständen, d. h. dem Domkapitel und der Ritterschaft, allein fortgesetzt.

Domkapitel und Ritterschaft.

„Lassen sich gefallen, daß das Geld gegen gnugsame Sicherung eines Ehrw. Domkapitels und Marschalls aufgenommen werde."

Anwesend: I. Räthe: 1. Domkellner Winkelhausen. 2. Domkämmerer Hanxleden. 3. Hofmeister Westphal. 4. Kanzler Richwin. 5. Lic. Jacobi.

II. Domkapitel: 1. Rab. Joh. v. Papenheim. 2. Beverförde. 3. Lic. Molitor.

III. Ritterschaft: 1. Curt v. Imbsen. 2. Wilhelm Crevet. 3. Joh. Hilmar v. Oyenhausen. 4. Wilh. v. Oyenhausen. 5. Wilh. Jobst. 6. Raban Westphal. 7. Arnd v. Brenken. 1600 Sept. 18.

IV. Städte: Paderborn, Salzkotten.

## 442. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Salzkotten. Gesch. 1601 Februar 6ff.

M. Paderb. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Die Anwerbung von Kriegsknechten. Streitigkeiten darüber. Das Verhältniß zu Paderborn. Die Gravamina der Stände.

### Aus der Proposition.

Auf der Kreis-Versammlung zu Köln (Oct. — Dec. 1600), sowie auf dem Particulartag zu Hamm (Jan. 1601) sei die Anrichtung einer beständigen und neutralen Defension beschlossen worden. Trotz vielfältiger Traktation sei in Paderborn es noch zu keiner Vertheidigung gekommen und nicht bloß im Sept. 1600, sondern auch im Januar 1601 seien Streifereien der Staatischen vorgefallen. Da Weiteres bevorzustehen scheine, so müsse man auf Abhilfe sinnen. Man müsse Kriegsknechte anwerben. 1601 Febr. 6ff.

### Aus den Erklärungen der Stände.

„Hätten guter Maßen vernommen, aus was Ursachen Reverendissimus heutigen Landtag ausgeschrieben. Darauf sie dann den proponirten Punkt des Defensionwesens in Rathschlag gezogen und auf solche Mittel gedacht, daß damit verhoffentlich der Sach geholfen werden konnte: weil aber die Herrn Räthe sich zu erinnern wissen, daß die Stände auf unterschiedlichen gehaltenen Landtagen ihrer hiebevor übergebenen und neuer seithero ereigneter Gravaminum gedacht und ihnen von den Herrn Räthen die Vertrostung geschehen, daß dieselben vorgenommen, erledigt und abgerichtet werden sollen, solchs aber noch nit geschehen und dann das Defensionwerk nit beständig angerichtet werden kann ehe und bevor das jämmerlich Mißtrauen hin- und beigelegt, als bitten sie, ehe sie ihr Bedenken und Beschluß auf den proponirten Punkt eröffnen, sämmtliche Herrn Räthe wollten sich nacher F. G. erfugen und die Beforderung thun, daß zu Abrichtung der Gravaminum ein gewisser Tag innerhalb nächster Monatsfrist ernennt und anbestimmt werde."

### Erklärung der Ritterschaft.

„Die von der Ritterschaft zeigen an auf Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Paderborn bei ihnen beschehen Ansuchen, thäten sie dienstfreundlich bitten und begehren, die Herrn Räthe wollten bei F. G. underthenig befordern, daß Ihre F. G. die gegen sie, die von Paderborn, an Hand genommene Executions-Mittel fallen lassen und gnädiglich geruhen wolle, die Sach auf den Tag, wannehr von den gravaminibus traktirt werden sollte, zur Communikation und Handlung kommen zu lassen."

### Aus der Erklärung der Räthe.

„Wiewohl auf unterschiedlichen hiebevor gehaltenen Land- und Ausschuß-

1601 Febr. 6 ff. tagen der Gravaminum gedacht, dieselben auch schriftlich zur Kanzlei eingeschickt, wären sie doch theils rechthängig, theils auch inmittelst erledigt und die übrigen dermaßen geringschätzig, daß von den Ständen darauf nit gedrungen oder angehalten, weil aber seithero neue Gravamina vielleicht eingefallen, wollten Räthe bei Reverendissimo befordern, daß der Stände Suchen statt gegeben werden solle. Es müßten aber die Stände die Gravamina vor dero Zeit zur Kanzlei schriftlich einschicken.

Die Stifts-Stände sollten ihre Resolution in Sachen der Defension kund geben.

„Die von der Ritterschaft Vorbitt in Behuf der von Paderborn wollten Reverendissimo die Räthe gleichfalls unterthänig referiren und ob woll sie, die von Paderborn, zu den Executions-Mitteln allerhand Ursach geben, wäre gleichwohl die Besperrung der Straßen nit so hart gespannen, sondern es wurde connivendo viel durchpassirt."

Stände.

Bedanken sich für die Zusage, daß die Gravamina binnen Monatsfrist vorgenommen werden sollen.

Erbitten vor Kundgebung ihrer Entschlüsse runde Erklärung des Fürsten, was die Landes Regierung zur Defension beisteuern wolle.

Aus der Erklärung der Räthe.

(Gesch. am 8. Februar.)

Obwohl das Domkapitel und die Ritterschaft die Anwerbung von Reitern verlange, so sei der Bischof doch der Ansicht, daß man Fußsoldaten anwerben müsse. Er sei bereit, 50 Knechte zu stellen, auch die Hauptleute zu besolden.

In Betreff der Gravamina, so seien dieselben theils abgelegt, theils hingefallen, theils rechthängig und sonst geringschätzig. Jedoch sei der Fürst bereit, den starken Ausschuß zu verschreiben und die Beschwerden zu hören und hinzulegen.

„Auf der Ritterschaft unterthänige Intercession wollen F. G. mit Besperrung der Straßen ein Monatsfrist lang stellen und einhalten und sollten die von Paderborn sich darunter erklären, ob sie Ihrer F. G. ihnen beschehene Erklärung anzunehmen geneigt oder nicht."

Stände.

Man sei nicht einverstanden, daß die 50 Reiter vom Fürsten abgeschafft und anstatt deren Fußvolk angeworben werde.

Räthe.

Sie hätten eine andere Erklärung gehofft; der Bischof sei nicht gemeint, „sich zu Pferde einzulassen". Die Räthe erwarteten, daß die Stände sich auf die Proposition erklärten.

Stände.

„Könnten sich nach wie vor nit erklären, ehe F. G. gnädiglich gewilligt, 50 Pferde zu halten, dann die Städte erklärten sich dahin, wofern altem Brauch

nach ihnen keine Pferde beigethan würden, daß sie alsdann nit folgen wollten, 1601
begehren derwegen nochmals, die Herrn Räthe wollten sich wider nach F. G. ver- Febr. 6 ff.
fügen und darüber Erklärung einholen, auch alsbald zu Abrichtung der Grava-
minum sicherer Platz und Tag bestimmt werden mochte."

Räthe.

„Wiewohl sie solche Mühe gern auf sich nehmen wollten, hätten sie doch F. G. endliche Erklärung den Ständen bereits angezeigt, wüßten für diesmal bei F. G. weiteres nit zu erhalten, wollten nicht destoweniger, Ihrer F. G. der Stände Suchen und ferner Anbringen unterthäniglich vorbringen und befordern, daß wegen der Gravaminum ein sicher Tag bestimmt werden soll."

Stände.

Auf solche der Räthe Vertröstung wollten sie sich auf die proponirten Punkte erklären:

1. Domkapitel und Ritterschaft wollen einen „starken und zweifachen Anschlag zu Pferd" unter sich machen.
2. Die Städte wollten 410 Mann in Wartegeld legen lassen.

Wenn kein Tag wegen Beileguug der Gravamina angesetzt werde, so wolle man sich vorbehalten haben, die Erklärung zu revociren.

Man bitte, daß mit Cöln, Mark und Ravensberg ein beständiges Unionswesen angerichtet werde.

## 443. Breve Papst Clemens VIII. an den Bischof Dietrich. Rom 1601 April 14.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Betrifft die Bekehrung des Grafen Johann von Rietberg und dessen Hochzeit.

Venerabilis etc. Conversio nobilis viri Joannis Comitis Embdensis ad April 14.
veritatem fidei catholicae et reditus ad gremium sanctae matris Ecclesiae, eam nobis in Domino voluptatem attulit, quam fraternitas tua facile potest conjicere, hoc est plane singularem; nulla enim re magis oblectamur, quam cum oves Christi ex faucibus rapacis lupi Satanae divina juvante gratia eripiuntur. In ea autem re tam salutari et tuam quoque pietatem ac zelum enituisse valde in Domino gaudemus. De eo enim ac nos satis copiose scripsit venerabilis frater Episcopus Auserensis noster Apostolicus nuntius, illudque nominatim, quod in nuptiarum ritu catholico solemni celebrationi et interfueris et pro Dei Gloria nihil pertimueris. Sic age frater in opus omnium pulcherrimum et Deo gratissimum pro tua virili incumbe, hoc est in lucrum animarum, quae pretioso Christi sanguine sunt redemptae. Comitem vero ipsum, illa nobilitate, virtute et gratia virum, quacunque in re poteris, sedulo adjuva, ut multi ejus exemplo tanto magis invitentur et ad vitam salutis reducantur. Deus fraternitati tuae ad pastorales labores, coelestis auxilii abundantiam tribuat et nos tibi, quem paterne amamus, Apostolicam nostram benedictionem ex animo impartimus. Datum etc.

## 444. Schreiben des Cardinals Cineti an den Biſchof Dietrich. Rom 1601 April 14.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Beglückwünſcht den Biſchof wegen der Bekehrung des Grafen von Oſtfriesland.

1601 April 14. Perillustr. etc. Mitto ad R. D. V. breve Apostolicum, ex qua abunde cognoscet, quantam animo laetitiam ceperit S. D. N. ex Comitis Embdensis ad catholicam fidem conversione. Cum autem in tam pio praeclaroque opere perficiendo enituerit zelus ac sedulitas R. D. V. jam pridem nobis perspecta, est sane, cur hoc nomine boni omnes eidem plurimum gratulentur. Id genus officii ego nunc ipsi persolvo breviter quidem si verba numeret ac prolixe admodum si spectet affectum, quo nihil esse potest in D. V. propensius; hoc certo sibi persuadeat, valeatque feliciter. Romae etc.

## 445. Schreiben des Biſchofs Coriolanus, Apoſtoliſchen Nuntius, an den Biſchof Dietrich. Mainz 1601 Mai 7.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Die Converſion des Grafen Johann v. Rietberg betreffend.

Mai 7. Illustrissime etc. Quanta animi laetitia S. D. N. Papa conversionem Ill. comitis Joannis Embdensis intellexerit, ex incluso Brevi nobis ultimis litteris Roma transmisso Illustrissima Cel. V. videbit; scripseram ante hoc ea de re suae Beatitudini et inter caetera zelum, quem in celebratione nuptiarum ejusdem Comitis Cels. Vestra sua praesentia declarare voluit, significavi opus magnum et nomini suo dignum, cujus data occasione S. Suam rationem habiturum confido. Pergat itaque Cels. V. et tantum negotium tam feliciter inchoatum ad Reipublicae Christianae incrementum et animarum istarum partium salutem ita dirigat, ut exstirpatis haeresum erroribus tam ipse Comes quam sui in suis Dominiis subditi, sub uno ovili et uno pastore viventes summum in terris Christi vicarium agnoscant. Ejus tam piis conatibus procul dubio aderit Deus, a quo Celstudini Vestrae supremam precor felicitatem. Moguntiae etc.

## 446. Vertrag zwiſchen Biſchof Dietrich und dem Magiſtrat zu Paderborn. O. O. 1601 Juli 12.

M. Frſt. Pad. Urk. Or.-Nr. 2399. — Or.

Betrifft die Einſchränkung der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt Paderborn[1]).

Juli 12. Als zwiſchen dem hochwürdigen Fürſten und Herrn, Herrn Dietrichen, Biſchofen des Stifts Paderborn, unſerm g. F. und Herrn und deroſelben Stadt Paderborn nun ein Zeit hero allerhand Irrung und Mißverſtand wegen der

1) Von alter Kanzleihand iſt in dorso der Urkunde der Inhalt derſelben folgendermaßen angegeben:
1. In wie weit der Stadt, auch dem Rath, das Untergericht in civilibus gebühre und zuſtehe.

Justiz und Appellationsachen, geistlichen Jurisdiktion, auch Go-, Frei- und peinlichen Gerichts und anderen daran gehorigen Stücken erhalten und darüber zum Theil an dem hochlöblichen Kais. Cammergericht Rechtfertigung geschwebt, so seind dieselben Gebrechen mit Vorwissen und Bewilligung eines Ehrwürdigen Tumb-Capituls und der Archidiakonen uf nachfolgende unterschiedliche Maß ewig und unwiderruflich verglichen und ausgetragen. 1601 Juli 12.

Und erstlich soviel die Justiz- und Appellation-Sachen belangt, sollen die Burgere und Einwohnere in Sachen und Fällen, da der Stadt Paderborn und des Untergerichts Jurisdiktion und Gerichtszwang fundirt und sie zu erkennen haben sowoll von den Eingesessenen als Auswendigen zuerst und in prima instantia vor dem Untergericht, oder aber (wo sich die Parteien des Untergerichts begeben wurden) vor einem Erbaren Rath furgenommen, besprochen und verfolgt werden. Wofern aber alda bei dem Rath, den klagenden Burgern, Einwohnern und Ausgesessenen wie sich geburt, nit verholfen, sondern ihnen das Recht kundlich und per documentum requisitionis beweislich verweigert oder gefährlich verzogen wurd, als dann soll derselb Macht und Gewalt haben, bei landfürstlicher Obrigkeit oder Ihrer F. G. Hofgericht umb rechtliche Hülfe anzusuchen und zu klagen. Wann aber die Burgere, In- und Ausgesessene durch eroffnete End-, Bei-Urtheil und Bescheide sich beschwert befunden und davon appelliren wollten, so soll ihnen dasselbig von dem Untergericht an den Rath und folgends gradatim an den Landsfürsten oder J. F. G. Hofgericht zu thun verstattet und daran nit behindert werden, es wäre dann daß er vermoge der gemeinen Rechte nit appelliren konnte, in welchem Fall der Landsfürst oder Hofrichter zu erkennen, wie sich nach Inhalt der Rechte eignen und geziemen wird, damit dann die Appellationes oder Consultationes so bis dahero naher Dortmund gangen, sollen gänzlich abgeschafft sein und wo deßhalb Bürgermeister und Rath von ihnen, denen von Dortmund, angefochten werden, von Ihrer F. G. vertreten werden. Sonsten auch da einer außerhalb rechtlicher Erkentnuß und extrajudicialiter mit Uflagen und Bevelchen gravirt und beschwert wurd, soll demselben deßwegen bei J. F. G. Canzlei oder Hofgericht elective zu suppliciren freistehen, und weil Bürgermeister und Rath wann ihre Bürger pro ferendo testimonio an der Canzlei oder geistlichen Gerichten vor Zeugen nominirt sich der Evocation und Ausfolgung beschwert, sollen hinfurter dieselben uf geburliche Citation und Ladung folgen und dann der Kanzlei zum

---

2. Daß sie in geringschätzigen Feldschäden absque tumultu excitando selbst pfänden und die widerrechtlich aufgeworfene Graben demolliren können: gleichwohl sollen sie dem Fürstl. Grafen ratione mulctae dictandae den Exceß denuntiiren.
3. Soll die Stadt von den Adulteriis et fornicationibus unam tertiam mulctae duabus tertiis pro Archidiaconis reservatis participiren.
4. Soll sie das Recht haben in geringen peinlichen Sachen nach vorheriger Erkantnuß gelehrter Männer und nach Inhalt der peinlichen Ordnung den Delinquenten der Stadt verweisen zu können, auspeitschen und Ohren abschneiden zu lassen, juribus gladii pro episcopo reservatis.
5. Ist ihnen erlaubt aus dem Gehölz, Primwinkel genannt, die Bandweiden zu schneiden, auch das Unterholz zu brauchen fundo reservato ad jura Capituli et Episcopi.

1601 Juli 12. Neuenhaus und so viel die Geistlichen belangt in dem Kloster Abdinghof sich abhoren lassen.

Was demnächst und zum Andern die geistliche Jurisdiktion betrifft, ist verglichen und verabschiedet, daß alle und jede Sach, so ihrer Natur halber und vermog Rechtens oder auch Herkommens an die geistliche Jurisdiktion gehören, dabei billig bleiben sollen, doch wofern in solchen Fällen de possessione gehandelt als dann in arbitrio actoris stehen entweder coram ecclesiastico oder seculari zu handeln. Wann aber die Geistlichen wegen der Kirchen-Güter und super rebus ecclesiae mit ihren Meieren, Pächteren oder Colonen Streit und Mißverständnuß haben, sollen dieselben sowol in petitorio als possessorio vor dem geistlichen Richter zu besprechen haben, doch da wegen Pachtzahlung zu klagen, daß in solchem Fall Bürgermeister und Rath urbanitatis causa umb die Rechtsverhelfung angemahnet werden mochte und wo darauf die Executionshülf inwendig einer Monatsfrist nit erfolgen wurd, als bei der geistlichen Obrigkeit die Verhelfung suchen. So viel aber die Bestrafung der Adulterien und Fornikation betrifft, sollen die Strafe unter die Archidiakonen und Stadt dergestalt getheilt werden, daß von dem Archidiakon davon zwei, von der Stadt aber der dritte Theil eingenommen und sonsten die Cognition und Uflegung der Straf zugleich haben, darzu jederzeit den zweien regierenden Bürgermeistern freistehen soll, entweder selbst beizusitzen oder aber aus dem Rath an ihre Stätte zwei zu adjungiren und soll sonsten einer dem andern nicht vorgreifen oder ohne Zuziehung des Andern etwas vornehmen, die Cognition aber und Uflegung der Bruchten soll im Kloster Abdinghof geschehen.

Ferner und zum dritten das Gogericht außerhalb den gesetzten Steinen angehend, soll F. G. neben der hohen landfurstlichen Obrigkeit mero et mixto imperio auch omnimoda jurisdictio in allen und jeden Real- und Personal- und andern Sachen mit den Strafen und Bruchten einzig und allein zustehen und sie Bürgermeister und Rath mit solcher Jurisdiktion, Straf und Bruchten ohne einigen Unterschied, sie sein gering oder groß nichts zu schaffen, noch bei Thätigung und Uflegung der Bruchten beizuordnen oder F. G. an welchem Ort der Gogreve zu setzen, welches doch in der Nähe geschehen soll, Ziel und Maß vorzuschreiben haben. Was aber die Feldschaden belangt, ist von F. G. gnädig nachgeben, wofern ein geringer Feldschad an gemeinen Huden, Triften, und Kornfrüchten mit Graben, Zeunen und Abhueden ihnen zugefügt wurde, daß sie alsdann den Thäter, wann sie ihn auf der That betreten wurden, nit allein gewontlich zu Erstattung ihres Schadens pfänden, sondern auch den zugefugten Schaden und Nachtheil, doch ohne einige Gewalt, einziehen und abschaffen mögen. Wo aber der Thäter uf der That nit betreten, so soll ihnen in obgemeltem geringen Feldschäden die Einziehung und Niederreißung deren zu Nachtheil gemachten Graften und Zeunen inwendig dreien Wochen (sine tamen absentis praejudicio) ohngewehrter Hand, Convocation und gemeiner Ausfall der Bürger zu thun erlaubt sein, doch dergestalt, daß sie allzeit den Thäter, wann er deßhalb bruchtfällig und strafbar den fürstlichen Beamten und Gogreven anzeigen sollen. Wofern aber dasselb in continenti oder mittel gesetzter Zeit nit geschieg, sollen jeder Zeit deßhalben, wie ingleichen, wann Einer den Andern abpfluget oder sonsten ander großer Feldschaden verfugt wurde bei den furstlichen Beamten und Gogreven klagen und

daselbst die Rechtshülfe suchen und weil hierbei angeben, daß die gemeine Hude- 1601
genossen eine jährliche Besichtung, ob zu Nachtheil der Hudetrift und Waldemei Juli 12.
etwas furgenommen, herbracht und dasselb alsdann abzuschaffen befugt wären, so soll solche Besichtung des Jahrs mehr als einmal gestattet, darzu etzliche vom Rath zu Verhütung alles ungeburlichen und mißgünstigen Eifers beigeordnet und nur in unstreitigen, augenscheinlichen Schaden Ruge (?) gebraucht werden.

Vor das vierte, die Go-, Frei- und peinlichen Gerichte belangend sollen des Go- und Freigerichts Brüchten, so inwendig der Stadt und außerhalb zwischen Stadt und Steinen fallen in Gegenwart der furstlichen Beamten und Gogreven gethätigt, dieselb getreulich eingebracht und zugleich ohne einigen Unterschied vertheilt werden und weil die Injuri-Sach zu den freien Gerichten gehören, sollen dahin remittirt werden. Im Fall aber dieselben vor dem Rath oder sonsten unter sich verglichen wurden und dabei ein strafmäßiger Frevel begangen, soll den Bruchten dadurch nicht präjudicirt, sondern Reverendissimo und der Stadt vorbehalten sein und konnen J. F. G., so viel die Beeidigung des Freigrafens antrifft, gnädig nachgeben, daß derselb der Stadt Paderborn ihren Theil und weiter nit beeidigt werde. Mit den Inmissionibus soll es dergestalt gehalten werden, daß dieselben außerhalb der Stadt zwischen den Steinen von den Beamten, Gogreven und Stadt zugleich, in der Stadt aber ihnen vermog des angegebenen Herkommens allein gelassen werden. Soviel das peinliche Halsgericht belangt dasselbig soll in Sachen und Fällen, da einer am Leben und zum Tod gestraft und verdammet werden soll, in Namen des Landsfürsten durch J. F. G. Beamten und Gogreven mit und neben der Stadt bekleidet besessen und dafür wie sich vermog der Rechten und peinlichen Halsgerichts-Ordnung gebürt bis zu der endlichen Execution prozedirt und verfahren und doch jeder Zeit zuforderst dem alten Brauch nach die Vergichten und Bekanntnussen in die furstliche Kanzlei eingeschickt und peinliche Tagsatzung und Verfahrung, welche dann gefährlich nicht uszuhalten angesucht und daß hinfurter die Endsurtel schriftlich verfaßt und durch den Gerichtsschreiber abgelesen werden. Wo aber einer nit am Leben, sondern am Leib mit Abhauung der Finger, Abschneidung der Ohren, Ausstreichung mit Ruthen und Verweisung der Stadt zu strafen sei, solche Leibstraf sollen die Stadt allein zu thun bemächtigt sein, sonsten da eine peinliche Lebensstraf zur Leibstraf oder einer (?) bürgerlichen Abtrag und Geldbuß gelassen wurd, soll solche Straf und Abtrag von beiden Theilen angelegt werden. Was aber ferner andere strafmäßige Uberfahrung belangt, als Gewaltsach, Blutrunst, Verwundung wie dann auch Braun und Blau und was dergleichen mehr grobe und freventliche Uberfahrung sein, sollen zugleich, wann aber andere geringere und kleinere Exceß und Fälle sich zutrugen, vom Rath allein bestraft und rechtfertigt werden. So viel ferner die Examinatur Indiciorum und peinlich Frag belangt, sollen hinfurter nach Besag der gemeinen Rechten und peinlichen Halsgerichts-Ordnung die Indicia, Argwohn und Anzeigung vor Anlegung der Tortur und scharfer Frag gerichtlich und im Beisein des fürstlichen Gogreven und Beamten examinirt und ob dieselb zu der Tortur genugsam zuforderst erkannt werden und zum Fall der Gograf, Fürstliche Beamten und die Stadt sich darüber nit vergleichen konnten, soll bei unpartheilichen Gelehrten rechtliche Decision eingeholet und derselben nachgangen werden und sollen darauf Bürgermeister und Rath zu der peinlicher Frag verständige erfahrene und ein

1601 Juli 12. gelehrte Person, welche die Tortur uf vorgangene Erkantnuß und pro ratione indiciorum und gebrauchen, vor sich verordnen.

Zum fünften sollen Bürgermeister und Rath die bereit ausgerottene Landwehren zu beiden Seiten, doch ohne des Dritten Schaden mit Graften und Hagen dergestalt zurichten und verwahren, daß dieselb zu Abwehrung deren schäd- und feindlichen Ein- und Uberfälle bequem und tauglich und die übrigen Landwehren, so noch unverwustet, wie dann auch die gemeinen Warten in Esse pleiben lassen und weil sich auch wegen eines Gehölz, der Primwinkel genannt, und Fahrwegs am alten Schlag Mißhelligkeit zugetragen, ist bewilligt und nachgeben, daß die Bürgere und Eingesessene aus gedachtem Primwinkel (dessen Eigenthumb Ihrer F. G., einem Ehrw. Thumb-Capitul, Kloster Abdinghof und dem abgelebtem Geschlecht Stepelen, derselben Antheil wolgemeltes Thumb-Capitul an sich gebracht, zustehet) das Nider- und Untergeholz zu Wieden und anderer ihrer Notturft alter Gewohnheit nach gebrauchen, aber das erwachsen Hochgehölz und junge Eichen ohne Bewilligung der Eigenthums-Herrn nit verhauen mögen und soll zu Verwahrung, auch Erhaltung und Aufziehung des Hochgehölz von den Herrn Interessenten und der Stadt ein gemeiner Diener bestellt, angenommen und beeidet werden. Und so viel berurten Fahrweg angehet, weil denselben die zum Neuenhaus und Elsen zu ihren Äckern, auch sonsten andere, so derends durchfahren brauchen müssen, als soll solcher Weg außerhalb Nothzeiten unversperret pleiben, doch sollen die Fuhrleute, so von ihren Waaren Zoll und Weggeld geben und dasselb durch solchen Weg verfahren wollten, ihren Paß durch die Stadt nehmen und den Zoll und Weggeld allda verrichten und hat letzlich hochgedachter unser g. Fürst und Herr uf underthänig der Stadt Suchen und Bitten, daß naher dem Neuenhaus uf den dritten Tag vor dem alten S. Gallifest ausgeschrieben Jahrmarkt aus Gnaden widerumb abstellen und ufheben lassen, damit dann alle und jede obbenennte Irrung und Mißverstendnuß bestendig verglichen und ausgetragen sein. Und sollen sonsten die vorige zwischen J. F. G. und der Stadt Paderborn ufgerichtete Recesse und Vertrege in allen und jeden ihren Clausulen und Punkten, darin denselben hiedurch nichts derogirt und anderst verglichen, steif und fest zu halten pleiben. Deß zu wahrer Urkund und vester Haltung seind darüber zwei gleichlautende Vertragsbrief ufgericht und daran hochgemeltes unsers g. F. und Herrn, eines Ehrwürdigen Thumb-Capitels und der Stadt Paderborn Insiegel gehangen. Geben ꝛc.

## 447. Aus dem Landtags-Abschied. Paderborn 1601 Juli 13.

M. Pad. Landtags-Prot. 1570 ff. — Or.

Die Auflösung des Landtags zu Lichtenau vom 25. Juni. Die Erledigung der Gravamina durch den Bischof. Der Landtags-Abschied von Paderborn.

Juli 13. Der Bischof habe des Stifts Stände auf den 25. Juni nach Lichtenau zusammen beschrieben und ihnen allda drei Punkte vortragen lassen, nämlich 1. betr. die Antwort an den Kreis-Obersten. 2. Aufbringung der bewilligten Kreis-Anlage für zwei Monate. 3. Die Werbung von Soldaten für das Stift.

„Als haben anwesende Stifts-Stände sich aldar zur Lichtenau uf sothane Punkten nit erklärt, sondern Ritterschaft und Städte etliche gemeine und sonder-

bare Gravamina schriftlich übergeben und die Fürstl. Herrn Räthe ersucht, hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn unterthänig zu erbitten, ihre F. G. wollten gnädiglich geruhen, einen Ausschußtag in die Stadt Paderborn auszuschreiben, darauf zuvorderst selbige Gravamina erledigt und abgerichtet werden mochten mit dem unterthänigen Erbieten, sie, die Stifts-Stände, wollten sich alsdann auf die vorgetragene Punkte mit Erklärung vernehmen lassen. Wie nun ihre F. G. solchem unterthänigen Suchen statt gegeben, die Ausschußstände auf Dienstag den 10. Juli vorgemelten jetzigen 1601. Jahrs in die Stadt Paderborn beieinander beschrieben und selbigs wie auch in folgenden zweien Tagen die Gravamina nach Laut und buchstäblichem Inhalt darüber begriffen und unterschrieben besundern Protocolls theils erledigt, theils auch zu unser längster weiter Communication und Handlung ausgestellt, haben sie, die Ausschußstände, sich folgends den 13. Juli auf voreröffnete Landtags-Proposition nachfolgender Gestalt resolvirt und erklärt."

1601 Juli 13.

Die Stände wollen eine Schatzung bewilligen zur Ablegung der Reichssteuern. Es soll eine besondere Commission zur Berathung eingesetzt werden, wie man sich ad 1 (u. 2) der Proposition verhalten solle.

Ad 3: „Das Defensionwesen antreffend, hätten wohl etzliche aus den Stifts-Ständen vorgeschlagen, die 100 Soldaten, so man noch in Dienst und Besoldung hätte, gänzlich zu urlauben; der mehrer und größter Theil aber dahin geschlossen, daß fünfzig beurlaubt, die übrigen fünfzig noch einen Monat im Dienst behalten werden sollten" [1]).

## 448. Aus dem Protocoll der Verhandlungen auf dem Schloß zu Neuhaus. Gesch. Neuhaus 1602 März 1 ff.

M. Pad. Sch. Rath. Stadt Pad. Neue Nr. 25. — Or.

Die Anklagen und Beschwerden des Raths wider die Gemeinde und der Gemeinde wider den Rath werden in Anwesenheit des Fürsten erörtert.

### Bürgermeister und Rath.

Demnach eine unvermuthliche Empörung entstanden, die Gemeinheit den Rath zwei Nacht und drei Tag fänglich angehalten, dahero F. G. aus landsfürstlichen Insehen nit allein beiderseits bei Pön 2000 Thlr. Thatlichkeit verpotten, sondern auch sich erpotten, die Gebrechen furderlichst in Verhor zu ziehen und darauf heutigen Tag bestimmt, dankten sie sich dessen underthänig mit dem Erpieten, solches mit unterthänigem Gehorsam, Leib, Gut und Blut zu verschulden.

März 1 ff.

Und als nun wider Zuversicht und ohn einige gegebene Ursach im Namen der Gemeinheit aus bodenlosem Grunde ein zumal weitläufige Schrift und mundliche unbegrundete Klag vorbracht und dem abgefertigten Ausschuß ohn vorgehende Hinderbringung sich daruber in Disputation einzulassen bedenklich, bäten sie denjenigen, so vorgetragene Deduktion schriftlich in Handen gehabt und abgelesen, ihnen dieselb zu communiciren anzuhalten und folgends ihnen einen geraumen ter-

1) Besiegelt ist der Abschied im Namen der Räthe, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Paderborn.

1602 März 1 ff. minum contradicendi zu indulgiren, zu bestimmen und anzusetzen, wollten sich aber ab deme bedingt haben, daß dies ihr Erscheinen den uralten Bräuchen und Privilegiis der Stadt nicht nachtheilig sein, zudem auch zur litis contestatio nit verstanden werden solle, behielten sich ihre Con- und Revocation bedinglich vor, wie sie sich dann Verstattung der Abschrift und Zeit darumb desto mehr getrosten thäten, sintemal die vorgebrachte Posten nit allein sie die Anwesende, sondern auch abwesende Rathsverwandten, ja auch theils abgestorbene Personen und nunmehr derselben Erben concernirten und weil sie von der Gemeinheit gröblich injuriirt, wollten sie solche injurias zu schmerzlichem Gemuth gezogen, deren Eiferung sich vorbehalten und gepeten haben, der Gemeinheit bei hoher scharfer Straf sich ihrer unziemlichen Congregation, Conföderation und Conspiration hinfuro allerdings zu enthalten aufzulegen, dann sich solches zu nichts Anderem dann einem Aufstand und ärgerlicher Sedition ansehen ließe.

Gemeinheit.

Hätten angehort und eingenommen, was an Seiten des Raths zu Verzug und Aufenthalt der Sachen eingewendet, thäten keinen Gestand, daß sie den Rath fänglich angehalten, dann sintemal preuchlich und herbracht, daß auf Lichtmeß-Abend die jährliche Rechnung offentlich in Beisein der Gemeine abgelesen und wo Mängel darin befunden, der Rath ehe und bevor selbige Mängel richtig gemacht nit dimittirt werde und dann fast viele Mängel in jungster Rechnung sich befunden, hätten sie den Rath nit unbillig vom Rathaus nicht dimittiren mogen und wann je das Rathhaus dermaßen vor ein Fängniß zu intituliren wäre zwar vielen Bürgern ungutlich geschehen, welche unangesehen aller Insprach und Oblation de judicio ... ebenwol auf die Treppe gelegt und allda einleisten müssen. Wären nit schuldig, die gepetene Abschrift dem Rath mitzutheilen, dann die Punkte dem Rath vorlängst theils schriftlich theils mündlich vorbracht, ja auch durch den Stadt-Sekretarium und zwei Notarios verzeichnet und protocollirt worden und wurde also die Mittheilung der Copei zu keinem andern End dann Verlängerung der Sachen gesucht. Sie verwunderten sich dero ex adverso gethanen Protestation de non consentiendo etc., item de injuriis, dann J. F. G. in secularibus et ecclesiasticis[1]) judex competens, repetiren contra protestationem de injuriis contrariam factam protestationem, dann was sie furpracht, hätten sie nit animo injuriandi gethan. Obwoll etzliche Mitbeschuldigte abwesend, wären doch gegenwärtige Personen auf sondere Spezialpunkte mit beklagt, bäten, dieselben die ad respondendum über die Punkte, so sie concerniren, anzuhalten. Gebetene arctiora mandata betreffend wurde die Gemeinheit sich Ihrer F. G. gethanen Gebot und Verbot gemäß verhalten, hätten vor ihre Person nit, sondern wäre vielmehr von Seiten des Raths J. F. G. Bevelch überschritten. Daß ex adverso gesucht wurd, der Gemeinheit die Conventiones zu verhindern wäre ungereimt, dann je Ihre F. G. selbst vorm Jahr an die Gemeine Bauer- und Burgerschaft geschrieben, halten ihre Beisammenkunft zu Beforderung des gemeinen Beßten nit heimlich, sondern offentlich und wurde ex adverso durch solch Suchen anders nit von

1) Die Worte »in secularibus et ecclesiasticis« sind am Rande von anderer Hand und mit anderer Tinte nachgetragen.

der Gemeinheit ihre nothdurftige Beredung und Defension zu verhindern gesucht. 1602
Repetirten also ihre vorige Bitt oder wo je dem Rath die gebetene Copei ertheilt März 1 ff.
werden sollte, alsdann zu gestatten, daß die Gemeinheit zu Erwählung eines andern bequemen Raths schreiten mochte. Dann bei itzo erwähltem Rath keine Besserung zu vermuthen wäre.

### Bürgermeister und Rath.

Hätten vermerkt, daß die Gemeinheit gepetene Ertheilung der Copei zu verhindern gern unterstehen wollte, ob woll wegen der länglichen Anhaltung jetzo ausführlicher Bericht geschehen konnte, wollten sie doch F. G. darmit vor diesmal noch verschonen, wäre unverneinlich, daß die Gemeinheit den Rath in den dritten Tag angehalten und sich juris magistratus angemaßt und ließen sich solche Händel also nit entschuldigen, thäten keinen Gestand, daß sie durch copeiliche Mittheilung der Sachen Aufschub suchen sollten, gestunden auch nit, daß ihnen die Klagen bereits schrift- und mundlich vorpracht und durch Secretarium und Notarios verzeichnet sein sollten und wären itzo die vorbrachte Punkte dermaßen eilfertig und geschwind abgelesen, daß sie kaum aufgemerket, zu geschweigen in die Feder verfaßt werden konnen; ihre gethane Protestationen wären in allen Gerichten zulässig, zudem auch vom Rath in Behuf der gemeinen Stadt eingewendet, daß die anwesenden Rathspersonen sich zur Antwort inlassen sollten, solches wollte meram nullitatem gebären, müßten sich mit den abwesenden und der Abgestorbenen Erben zuvor bereden, wurde nit gestanden, daß der Rath F. G. Bevelch überschritten, sondern weil es in specie nit angedeutet eadem facilitate, qua asseritur negirt (?). Es wären von der Gemeinheit keine erheblichen Ursachen eingewendet, warum ihnen ihre Conventiones nit zu verbieten, repetiren derwegen ihr voriges und bitten nochmals, ihnen nit allein gepetene Abschrift zu ertheilen, sondern auch der Gemeinheit die Beisammenkunfte, Conspirationes und Confoederationes bei hoher Straf zu verbieten.

Was die ehrrührige Bitte der Gemeinheit belange, zöge der Rath dieselbe zu schmerzlichem Gemüth, protestirten darab und weil solche Bitt zumal unzeitig, versehen sie sich, F. G. werde sich darzu nit bewegen lassen, sondern der Sach den ordentlichen Lauf Rechtens zu gestatten, und sollte in der Ausführung des Rathes Fug, dagegen aber der Gemeinheit strafmäßiger Unfug augenscheinlich an Tag kommen.

### Hierauf ist Bescheid ertheilt und gegeben wie folgt:

Von Gottes Gnaden wir Dietrich, Bischof des Stifts Paderborn, thun in Sachen und Gebrechen sich zwischen Bürgermeistern und Rath eins- und der Gemeinheit unser Stadt Paderborn anderstheils erhaltend diesen gnädigen Bescheid eroffnen, daß gedachten Bürgermeistern und Rath die gebetene Copei und Bedenkzeit verstattet und zur Gegenhandlung schirster (?) Donnerstag der 28. Martii mit ihrer Notturft und Handlung Vormittags zu acht Schlägen an alhiegen unserm Fürstlichen Schloß vor uns gefaßt zu erscheinen bestimmt und angesetzt sein soll und wollen es sonsten bei denen beiderseits bereits angezeigten und intimirten ernstlichen verpönten Befelch gnädig bewenden lassen.

Beiderseits wird solcher Bescheid mit unterthäniger Danksagung angenommen.

Secundus terminus

Jovis 28 Martii.

## Bürgermeister und Rath.

1602 März 1 ff. Proponiren mündlich und übergeben schriftlich materiam intitulirt: „Nothdurftige Handlung, Bitt und Oblation", auch ferner Deductionem facti und Syndicatum, weil aber der constituirter Hermannus Blesing folgends solch Syndicat auf sich zu nehmen recusirt, wollten sie an dessen Statt ihren Mitbürgermeister D. Dietrich Otterstedt constituirt und bevollmächtigt haben.

### Gemeinheit:

Demnach an Seiten des Raths weitlosige mundliche Receß gehalten, welche schriftlich verfaßt sein sollen, bitten ihnen sothane Schrift zu communiciren und zeit bis auf Nachmittag dagegen ihre Nothdurft einzuwenden, zu indulgiren, protestiren aber de atrocissimis injuriis, daß dasjenig was sie zu Beforderung des gemeinen Beßten gethan ein Aufstand getauft und genannt wurde und weil des Gegentheils voriger Redner D. Holter solches jungst in primo termino in hoc judiciali loco et in conspectu principis ebenmäßig vor ein Aufstand, Sedition und Aufwiegelung baptisirt, revociren (?) sie solche injurias ad animum, bitten ihn, D. Holter, ad cautionem anzuhalten, dann sie solches wider ihn in Recht zu eiferen bedacht.

### Reverendissimus

Läßt gepetene Schrift zu verlesen zu und bestimmt, Nachmittag ferner zu handlen.

### Postmeridiem.

### Gemeinheit:

Hätten verlesen, eingenommen und verstanden, was an Seiten des Raths einbracht, danken underthänig, daß Reverendissimus in eigner Fürstlicher Person nochmals präsidire, bitten ab der Ablehnung kein Verdruß zu schöpfen, erpieten sich solchs mit Leib und Gut zu verschulden.

Anfänglich ziehen sie zu Herzen, daß sie sowohl 1. Martii mund- und auch jetzo schriftlich vom Rath groblich injuriirt, behalten sich vor, sothane injurias judiciali vindicta zu vindiciren, acceptiren was dienstlich in übergebener Schrift befunden, contradiciren dem Widerwertigen durch gemeine Inred, verwunderen sich, daß der Rath so ungereimte Dinge aufs Papier und Reverendissimo furbringe, Alles zu dem End, dadurch Ihrer F. G. Ungnad wider sie zu erwecken. Der Rath habe 1. Martii unterschiedliche Protestationes eingewendet, fori declinatorias (?) und andere Exceptiones sich reservirt, jetzo davon im mundlichen Vortrag kein Meldung gethan, aber in der schriftlichen Handlung dieselb wiederumb angezogen, ohne Zweifel dero Meinung, F. G. Jurisdiktion zu decliniren, haben ihr Angeben nit klag-, sondern denunciationsweise gethan, der erster Redner habe solches damals in ..... utilibus angenommen, die vom Rath gepetene Caution könne kein Statt haben, oder wo je sie damit gehört werden sollen, erbeut sich Gemeinheit etzliche aus ihrem Mittel zu sistiren, mit Bitt, daß von Seiten des Raths etzliche aus ihrem Mittel ebenmäßig dargestellt werden. Daß sich der Rath eine Con- und Revocation vorbehalten, woll die Gemeinheit deren gewärtig sein.

Was ex adverso angegebene unterschiedliche Remedia, so männiglich im Fall 1602
der Parteilichkeit vorzunehmen hätte, anbelangen thut, solches wurde vom Rath März 1 ff.
wider ihr eigen besser Gewissen vorgeschützt, denn wer an Reverendissimum oder das Hofgericht supplicirt oder appellirt, wäre vor meineidig gehalten und eingeleistet worden, wie dann noch neulich als (die) Bürgermeister eine Citatio durch einen Bürger beim Gogreven zum Salzkotten ausbracht, sei derselb vor einen Meineidigen gescholten, fänglich eingezogen und lange Zeit angehalten, folgends habe man von demselben Bruchten (?) gefordert bis zuletzt der Bürger durch Henning den Frohnen entschuldigt und an Tag kommen, daß dem Burger allerdings ungutlich geschehen. Noch sei ein anderer Bürger ganze elf Wochen fänglich angehalten, dahero daß er am Hofgericht Prozeß ausbracht. Der Rath läßt sich vernehmen, man konne oder solle von ihm nicht appelliren.

Damit aber punctus Reformationis durch des Raths vermeintes Einstreuen nit aufgehoben werde, übergeben unterschiedliche Verzeichnisse von der Kammer-Rechnung, Schenk und Reise-Wein, Weinkeller, Branntwein, Accise und Designationen der Burgermeister und Kämmerer und Extract aus dem Eid-Zettel. Demnach sie auch seithero jungstem Termine mehr Beschwerungs-Punkte befunden und schriftlich verfaßt, übergeben dieselbe gleichfalls.

Item verlesen und übergeben Indicia und Nachrichtung.

Repetiren vorige Petition und bitten nochmals solche Beschwerden, so zu endlichem der Stadt Untergang gereichen, abzuschaffen und in hoc denunciationis puncto per viam inquisitionis zu thun und vorzunehmen, was sich eignen und gepuren wolle.

Rath.

Hätten was ex adverso angegeben angehort, aber Alles wegen Eilfertigkeit nit einnehmen konnen.

Weil anseiten de injuriis protestirt, D. Holter und nunmehr auch Lic. Weisfeld beschuldigt worden, pitten, Reverendissimus wolle sie beid in patrocinium aufnehmen, was sie redeten geschehe aus Bevelch und Geheiß ihrer Principalen.

An der Gegenseite wurde kein Mandatum furpracht, hätten sich jetzo, wie Gegentheil vor sich Abtritt genommen und sich bedacht, etwa 12 Personen ohne Zuziehung der anderen von der Gemeinheit Anwesenden zusammen gethan, was vorbracht, geschehe nit mit Beliebung der sämmtlichen Gemeinheit, wurde incauta illa plebecula verfurt. Woll mans vor ein Denuntiation-Sach achten, müsse die Gemeinheit die Punkte mittel Eides einpringen und der Rath darauf mittel Eides respondiren, woll man die Abgestorbene criminis .... beschuldigen, müssen ihre heredes citirt und zur Sach gleichfalls gezogen werden.

An Seiten des Raths habe man perverse (?) verstanden und angegeben, daß der Rath F. G. Jurisdictionem zu dekliniren gemeint.

Daß man seiten der Gemeinheit Syndicatum vorzupringen schuldig, stelle der Rath zu Rev. Erkenntniß.

Burgermeister Röfing werde unterschiedlicher Punkte beschuldigt, werde aber darauf zu seiner Zeit dergestalt antworten, daß seine Unschuld soll an den Tag kommen. Müsse in Achtung genommen werden, wie lange crimen ..... dure. Repetiren vorige Submissiones und stellens zu Reverendissimi gnädiger Erklärung.

## Gemeinheit.

1602 März 1 ff. Repetiren vorige ihre wegen D. Holters Person ratione injuriarum gethane Bitt und weil man vermerkte, daß Gegentheil sich in Sinn zogen, als habe D. Günther, was geredet, aus seinem Kopf gesponnen, bitten sämmtliche von der Gemeinheit Anwesende zu fragen, ob es nit deroselben Bevelch, Will und Meinung sei. Halten sich nach wie vor nit schuldig, Mandatum vorzubringen, jedoch erpieten sie sich darbei wie vor, wofern vom Rath etliche fistirt und dargestellt werden.

Die Gemeinheit habe so wenig Todte als Lebendige beklagt, sondern was geschehen denunciando vorbracht, zu dem Ende, damit Reverendissimus mit gebuhrlicher Inquisition zu verfahren hätte.

Der Rath habe fuglich die Gemeinheit incautam plebeculam zu nennen, dann obwol die Gemeinheit den Verlauf vorlängst gespurt, wäre sie doch dergestalt unterdrückt, daß sie nicht klagen dürfen.

Repetiren vorige Bitt und sagen, daß sie nur publicum bonum und dasjenige suchen, was vor Gott und der Obrigkeit zu verantworten stehe.

## Rath

Halten weitere Ablehnung unnöthig zu sein, repetiren priora und inhäriren voriger Bitt.

## Bescheid.

Der hochwürdiger Fürst und Herr, Herr Dietrich, Bischof des Stifts Paderborn ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr wolle dasjenige, was in streitigen Gesprächen sich zwischen Bürgermeister und Rath eines- und der Gemeinheit zu Paderborn anderestheils erhaltend heutigen Vor- und Nachmittags sowol schrift- als mündlich vorgetragen, ubergeben und einbracht, in weitere gnädige Erwägung und Bedenken ziehen und den 22. Monatstag Aprilis bestimmt und eingesetzt haben, gestalt daß alsdann Vormittags zu acht Schlägen beiderseits Parteien im Kloster Abdinghof erscheinen und Eroffnung billigmäßigen Bescheids gewärtig sein und soll sonsten beiden Theilen Abschrift vorbrachter Handlung mitgetheilt werden. —

Lunae 6. May im Kloster Abdinghof.

Als auf heut ausgesetztem Termin vor darzu beschriebenen Herrn Furstlichen Räthen beiderseits Parteien gehorsamlich erschienen, seind versiegelte (?) Bescheid und Commissio abgelesen[1]).

Bürgermeister und Rath thun unterthänige Danksagung, daß F. G. zu Abrichtung der eingefallenen Mißverstände gnädige Anordnung vor und an Hand genommen, bitten abgelesenen Bescheids wie auch der Commission Abschrift und behalten sich alle Beneficia juris, Behilf und Nothdurft vor.

Die von der Gemeinheit acceptiren eroffneten Bescheid, danken unterthänig lich und bitten Abschrift.

Ist erbetene Abschrift beiderseits zugelassen.

Alsbald selbigs Montags den 6. Mai Nachmittags hat man auf die von der Gemeinheit angegebene Beschwerungs-Punkte zur Ocular-Inspektion geschritten.

---

1) Diese finden sich nicht bei den Acten.

## 449. Formel des Abkommens, welches zwischen den Herzog von Lüneberg und mehreren Domherrn abgeschlossen worden ist. O. O. 1602 März 26.

Nach dem Abdruck im Speculum Horstianum etc. O. O. 1611. S. 48.

Die betreffenden Domherrn versprechen gegen 600 Goldgulden einem Bündniß des Herzogs im Fall der Neuwahl ihre Stimme zu geben.

Wir ꝛc. vor uns, unser Erben und Nachkommen hiermit beurkunden und 1602
bekennen, nachdem der Ehrwürdiger und Ernvester N. N., Thumherr der Thum- März 26.
kirchen zu Paderborn, aus guter Wolmeinung sich gegen uns dahin erklärt und eingelassen, daß, wann nach Willen des Allmächtigen das Stift und Bisthum Paderborn durch tödtlichen Abgang des jetzo regierenden Bischofs oder auch sonsten zur Sedisvacanz kommen und derwegen ein Ehrw. Thum-Capitul daselbst zur Wahl eines Successoren und neuen Bischofen schreiten würden, daß er alsdann aus erheblichen, dem ganzen Stift und Capitel zum verhoffentlichen Nutz und Gedeihen gereichender Ursachen und Motiven als ein Capitular und Thumherr der Stiftkirchen zu Paderborn unser freundlichen lieben Brüder einem mit seinem Voto wol bedienet sein und dasselbe zur Postulation seiner Person richten, auch solche seiner L. Postulation im Beßten beforderen und fortsetzen, daß wir ihm dargegen versprochen und zugesagt, thun es auch hiemit und in Kraft dieses, wenn darauf die Sachen zu einem guten Effekt gereichen und Hochgeb. unser freundlichen lieben Brüder einer also zur bischöflichen Würde und Regierunge desselben Stifts wird postulirt und intreten, ihnen zur dankwürdigen Bezeigunge entrichten zu lassen sechshundert Goldgulden, die wir ihm auch hiemit auf solchen vor uns und von wegen unsers freundlichen lieben Brudern, dem also gute wirkliche Beforderung begegnet, zugesagt und versprochen, alles getreulich und ungefährlich, wie wir uns solches auch bei unsern wahren Worten, Trauen und Glauben verpflichten. Dessen zu Urkund wir dieses mit unserm Handzeichen und Secret befestigt. Geben ꝛc.

## 450. Schreiben des Domkapitels zu Paderborn an den Edelherrn von Büren. Paderborn 1602 April 16.

M. Hrs. Büren Rep. 293a. Geistl. Sa. — Cop.

Betrifft die Vertreibung des Pfarrers zu Hegensdorf.

Unser freundlich Gruß ꝛc. E. Edl. Gestr. Schreiben, die Pastorei und April 16.
Kirch zu Hegenstorf angehend, haben wir uns in gemeinem Capitul verlesen lassen [1]). Mögen derselben darauf zu begehrter Antwort nit pergen, daß wir E. Edl. Gestr. thun- und mögliche Dienst und Willfahrung zu erzeigen nit ungeneigt. Weil aber das Schreiben nit allein fast geschwind, sondern auch die Sachen also beschaffen, daß wir zwar nit woll wissen und bei uns ermessen können, ob E. Edl. Gestr. zu rathen, das Schreiben J. F. G. zuzuschicken und derselben Reso-

1) Das Schreiben an das Kapitel datirt vom 12. April (st. a.) und klagt über die Verletzung wohl erworbener Rechte, durch die Vertreibung des evangelischen Pfarrers Iskenius aus Hegensdorf.

1602 April 16. lution und Gemüths-Meinung zu fordern. Derowegen in E. Edl. Geſtr. Bedenken ſtellend, ob nit das Schreiben etwan zu examiniren, auch zu lindern, rathſam und dienlicher ſein ſollt. Wollens auch E. Edl. Geſtr. ungeändert bleiben und uns wieder zukommen laſſen, ſolls J. F. G. zugeſchickt und um gnädige Reſolution angehalten werden. Welches ꝛc.

## 451. Schreiben der Äbtiſſin Ottilia von Neuenheerſe an den Edelherrn von Büren. Neuhaus 1602 April 19.

M. Hrſ. Büren Rep. 293ª. Geiſtl. SS. — Cop.

Biſchof Dietrich habe unter Beiſeiteſetzung der Äbtiſſin die Pfarrei zu Hegensdorf ſelbſt beſetzt.

April 19. Unſern günſtigen Gruß ꝛc. Was Ihr unter Dato den 29. Martii an uns geſchrieben, darauf wollen wir euch in begehrter Antwort nit verhalten, ob woll uns die Collation der Kirchen zu Hegenstorf zuſtehet, daß doch der hochwürdiger Fürſt und Herr, Herr Dietherich, Biſchof des Stifts Paderborn unſer G. F. und H. aus ſondern bewegenden Urſachen vor diesmal nit allein den vorigen Paſtor Iskenium abgeſchafft, ſondern auch eine andere katholiſche Perſon dahin verordnet, alſo daß bei J. F. G. ſelbſten Ihr deßhalber Anſuchung thun mögen. Seind Euch ꝛc.

## 452. Aus den Verhandlungen der Landſtände zu Schwanei. Geſch. 1603 Februar 15.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

### Aus der Propoſition.

1603 Febr. 15. Der Biſchof würde die Stände gern mit der Einberufung zu dieſer winterlichen Zeit verſchont haben. Aber man habe Nachricht, daß das ſtaatiſche Kriegsvolk wegen der vor etwa 2 Jahren gebrauchten Gegenwehr einen neuen Einfall beabſichtige. Der Biſchof habe auf dem letzten Kreistag zu Dortmund Beſchwerde geführt und es ſei beſchloſſen worden, ſich bei den Generalſtaaten zu beſchweren und die Sache an den Reichstag zu bringen.

### Die Stände.

Falls das Kriegsvolk heranrücke, ſolle man ihnen eine Geſandtſchaft entgegenſchicken.

Im Übrigen wolle man die Beſchlüſſe des Reichstags abwarten.

## 453. Union der Paderborner Ritterſchaft und eines Theils der Städte. Geſch. Paderborn 1603 September 15.

M. Büren L. A. XXV. F. 2. — Cop.

Erneuerung des Privilegium Bernhardi.

Sept. 15. Wir von der Ritter- und Landſchaft des Stifts Paderborn thun kund hiran vor menniglich bekennend, als weiland der Hochwürdig Fürſt, Herr Bernhard,

Biſchof des Stifts Paderborn, lobſeliger Gedechtnuß, ſich mit domahligem Thumbcapittel, Stiften, Cloſtern, Dienſt- und Borchmannen, auch allen, die in ſ. f. G. Hulbigung geſtanden, und in dieſem Stift Paderborn wohnen, vor ſich und dero Nachkommen einer gewiſſen Ordnunge zu S. F. G., der Stenden, aller Underthanen und alſo des gantzen Stifts Paderborn Wolfart, Ihars dreyhundert zwantzig ſechs Dingſtags nach Paſchen verglichen, da S. F. G. einige Anforderung an das Thumbcapittel, die Stifte, Cloſter, Dienſt- und Borchmanne, auch deroſelben Leute und Wer ihm Stift Paderborn wohnet, zu haben vermeinte und hinwiederumb Jetzgemelte etwas jegen einen regierenden Biſchof des Stifts, daß ſolche An- und Jegenforderung nicht eigenes Gewalts thatlich vortgeſetzet und einer von dem andern gravirt und beſchwert werden, ſonder ein Jeder ſeine Forderung zu Verhuetung algemeiner Unruhe durch den Weg Rechtens, jegen den anderen ausführen und da einer dem andern Rechts zu pflegen ſich verweygern, oder den andern thetlich beſchweren wolte, daß ſich demſelbigen alle Stende mit geſambtem Rhat und Hülf wiederſetzen und Ruhe und Friede durch ſolche Zuſammenſetzung erhalten helfen ſolten und wolten, alles nach Inhalt und Beſage obgemelter Ordnung oder Privilegii Bernhardi. Ob dan woll ein Ehrw. Thumbcapittel, Ritter- und Landſchaft, Ihars ein tauſend fünfhundert neunzig, den dreizehenden Junii, ſich miteinander dahin einmutiglich uniirt und verglichen, da Jemant mit der That, mit Neuerung oder ſonſtet beſchweret würde, daß ſie alſtan fur einen Mann ſtehen und ſolchen Thad-Handelungen und Neuerungen mit geſambter Hülf begegnen und dieſelbe abſchaffen wolten, darbey wir noch wie vor beſtendig zu verharren gemeint ſeind. Nichtsdeſtoweiniger, weile deſſen ohnverhindert ſeithero allerhand That-Handelungen und Neuerungen ſich zugebragen und diejenige Sachen, ſo gegen ein oder den andern billig zuforderſt zue Recht ausgeführet, mit Gewalt durchgebrungen werden wollen, badurch dan ein und der ander merklich gebruckt und beſchwert, auch geferliche Unruhe im Stift erwecket wirt, So haben wir uns auf heut dato nacher Paderborn zueſahmen beſchrieben, von den Thathandelungen und Neuerungen miteinander communiciret und mit geſambtem Raht einmutig dahin geſchloſſen, daß wir zue Erhaltung gleich Recht und Ruhe und zue Verhuetung geſherlicher Unruhe ihm Stift nach wie vor bey obgemelter Ordenung und Privilegio Bernhardi und dero daruf erfolgter Union und Vereinigung pleiben, und da Jemand, er ſey, wer er wolle, im Stift der Ordnung Bernhardi zuwieder (welche unſer g. F. und Herr bey S. F. G. Wahl in gehaltener Capitulation gleichfalls einem Ehrw. Thumbcapittel zu halten und derſelben gemeß zu handelen anſtadt geleyſten Eids angelobet, verſiegelt und verbürget) mit der That ohne vorgehendes rechtliches Erkentnüß gebruckt und beſchwert werden ſollte, daß wir dan ſolches neben dem beſchwerten Theyl bey einem Ehrw. Thumbcapittel zue ſuchen und mit deſſen Zuthuen ſolche Thathandelung abzuſchaffen begerten und da ſolches uber Zuverſicht nicht geſchicht, wir alſtan für einen Man ſtehen und die Thatlichkeiten ſelbſt durch geſambts Zuthuen und Hülf abwenden und abſchaffen, gleichwoll aber demjennigen, welcher ſeines Vornehmens befugt ſein will, daſſelbig durch den Weg Rechtens zue ſuchen frei geſtellet und der heilſahmen Juſtitien ihm weinigſten nicht, wie auch unſerm g. F. und Hern, deßgleichen einem Ehrw. Thumbcapittel an dero Regalien und Rechten nicht vorgegriffen

1603 Sept. 15.

1603 Sept. 15. haben wollen, alles ohne Gefherde. In Urkund haben Ritterſchaft und die Geſandten von den Steden ſich mit aigen Henden underſchrieben und ihre Pitzſchaften und Merkzeichen underdrückt. Welches geſchehen zue Paderborn, ꝛc.

Joachim Edler Herr zu Beuren.
Herman vom Calenberg.
Wulff Burchardt vom Calenbergh.
Friederich Spiegell zum Deſenberg.
Thonniuß Wulff von Haxthauſen.
Luedt von Immeſſen.
Johan von der Borgk.
Cordt von Mengerſen.
Raben Weſtphaell.
Wilhelm Schilder.
Simon Boſe.
Bernhardt Friederich Weſtphaell.
Henrich von Oyenhauſen.
Rabarndt von Oyenhauſen.
Jürgen von Oyenhauſen.
Johan Spiegell zu Pickelsheim.
Georgen von Haxthauſen.
Herman von Haxthauſen.
Adrian Schilder.
Elmerhauß von Haxthauſen.
Falckarndt von Oyenhauſen.
Simon von der Lippe.
Moritz von der Lippe.
Henrich Dietterich von Nyhauſen.

B. Henrich Bellerſen, Paderborn.
Baltzer Beckmann bekenne dieß vorgeſchrieben wahr ſein, Brakell.
B. Henrich Walhavet, Steinheim, bekenne diß vorgeſchrieben wahr ſeien.
Joſt Thovall wegen der von Lugta.
Daß dieſes wegen der von der Dreyburgh alſo angenohmmen, bekenne ich Hans Rudolf, Bürger daſelbſt.

## 454. Aus der Erklärung, welche die fürſtlichen Räthe dem Rath und dem ſtarken Ausſchuß unter den Eichen am alten Hopfenhof im Namen des Biſchofs abgegeben haben und aus der Antwort der Stadt Paderborn. Geſch. Paderborn 1603 September 20.

M. Pad. Geh. Rath. P. 25 und 26. — Cop.

Betrifft die Betheiligung ſtädtiſcher Einwohner an den Widerſetzlichkeiten in Sachen der Kirchenordnung; ferner die Einberufung eines Städtetags.

Sept. 20. Zum vierten würde Rath und Bürgerſchaft ſich zu erinnern wiſſen, was geſtalt der hochwürdige, unſer g. F. u. H., zur Erhaltung guter Kirchenordnung eine gemeine Agende begreifen, im Druck ausgehen und durch das ganze Stift publiciren laſſen. Ob nun woll ſelbige Agenda von den Stifts Unterthanen mehrentheils mit ſchuldigem Gehorſam angenommen, hätten doch die Dorfſchaften Corbach und Reder ſich darin geweigert mit Vorwendung, daß ihnen ſolchs von ihren Junckeren ausdrücklich verboten. Weil nun J. F. G. darauf die Annehmung bei Pön 200 Gg. bevohlen und nit parirt und dann J. F. G. wegen ſolches ſtrafmäßigen Ungehorſams und beharrlicher Weigerung der Dorfſchaft Corbach 200 Schafe, denen von Reder aber 9 Pferde abpfänden, etzliche vom Thumb-Capitul und Ritterſchaft aber mit Zuziehung etzlicher aus Paderborn und Brakel ſich geluſten laſſen, in F. G. landsfurſtliche Hoheit zu fallen und nit allein die Schafe von J. F. G. gefreietem Burchplatz zu Steinheim, wie auch die 9 Pferde aus der Stadt Brakel thätlich wieder gelangt, ſondern auch ferner zugefahren und aus

dem Amt Beverungen dem Rentmeister zum Dringenberg (welcher doch mit den 1603
Sachen nichtzit zu schaffen, noch darin etwas weiteres verrichtet hat, dann ihme Sept. 20.
von J. F. G. anbevohlen) über 200 Hämmel abgenommen, welche in die Herrschaft Desenberg getrieben und darin noch auf heutige Stunde vorenthalten werden, als wollen J. F. G. wissen, ob solche thatliche Verfahrung mit Vorwissen und Bewilligung des Raths und der Gemeinheit ergangen sei oder ob sie dieselben noch ratificiren und genehm halten wollen.

Zum 5. und letzten wären neulicher Tage im Namen Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn an andere Städte Schreiben abgangen, darin die von Paderborn die anderen Städte zusammen beschrieben und stunden in selbigem Ausschreiben unter anderem diese Wörter, daß es solche Sachen seien, so Leib und Seele angehen. Weil nun J. F. G. nit wissen noch eigentlich verstehen konnen, was Sachen damit gemeint und ob solch Ausschreiben mit Vorwissen und Bewilligung des gemeinen Raths abgangen, als wollen J. F. G. darüber dero anwesenden Raths Personen Erklärung gewärtig sein.

Aus der Erwiderung der Stadt.

Sie befänden die verschiedenen Punkte dermaßen wichtig, daß sie sich darüber in Eile nicht erklären könnten; sie bäten um schriftliche Mittheilung der Forderungen.

Aus der Antwort der Räthe.

Die Stadt solle acht Tage Bedenkzeit haben bezüglich der Punkte, über welche ihre Erklärung gefordert werde [1]).

## 455. Mandat Kaiser Rudolf's an die widersetzlichen Stände des Bisthums Paderborn. Prag 1603 November 10.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Der Bischof habe im Februar 1602 eine neue Kirchen-Ordnung erlassen; derselben hätten die Spiegel und Mengersen Widerstand geleistet. Als der Bischof an deren Unterthanen die Exekution vollstreckt, sei es zur vollen Conjuration gekommen. Zunächst habe sich die gesammte Ritterschaft am 13. Mai 1603 zu Lichtenau versammelt; dann habe am 28. Mai unter Theilnahme einiger Kapitularen, der Ritterschaft und der Städte Paderborn und Brakel eine neue Versammlung stattgefunden, welche die Selbsthülfe in Sachen der Herrn von Spiegel und Mengersen beschlossen und ausgeführt habe. Der Kaiser befehle den Ständen, ihrem Landesherrn Gehorsam zu leisten.

Wir Rudolf 2c. embieten und fügen den Ersamen unsere lieben Andächtigen Nov. 10.
und des Reichs Getreuen Arnolden von der Horst, Thumdechanten, Rotgern von der Horst, Senioren; Joachim von Langen, Scholastern und Herman von Keppel, Capitularn, desgleichen N. und N., gemeiner Ritterschaft und Adel und in specie den Spiegeln zum Desenberg und den Mengersen zu Rheder und dann beiden Städten des Stifts Paderborn, nämlich Paderborn und Brakel und sonst insgemein allen andern ehegemeltes Stifts Unterthanen und Zugewandten, die sich

1) Die Erklärung der Stadt erfolgte am 9. October, sie ist indessen bei den Acten nicht erhalten.

1603 Nov. 10. hernach gemelter Sach anhängig und theilhaftig gemacht haben, hiemit zu wissen, daß uns der Ehrwürdige Dietrich, Bischof zu Paderborn, unser Fürst und lieber Andächtiger, Euer aller unzweifenlicher und unmittelbarer Herr und Landsfürst, wider euch sampt und sonderlich hochklagend zu erkennen geben, obwohl in den allgemeinen beschriebenen Rechten und des H. Reichs Constitutionen, Ordnungen und Abschieden, unter Anderem ausdrücklich und bei namhaften Pönen verboten, daß Keiner, weß Würden, Standes oder Wesens der sei um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben oder gewinnen möchten, unter was gesuchtem und eingebildeten Schein das immer beschehen möchte in seine landesfürstliche Hoheit, Oberkeit, Jurisdiction, Territorium, Inhabung und Gewehr, liegend und fahrend, nichts davon ausgenommen, fürsetzlicher Weise und eigenes Fürnemens mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich beeinträchtigen, behindern oder beleidigen, viel weniger manu militari et coadunatis hominum copiis vor seine Amthäuser rücken, in derselben Distrikte und angehörige Städte vi armata et violenter fallen, daraus was ihne gelüstet eigenthatlich nehmen und hinweg schleifen, darzu auch zu solchen eigenthatlichen, freventlichen Handlungen Niemand weder durch sich selbst, noch durch andere rathen, dienen, noch auch Hülfe, Beistand, oder Vorschub leisten, sondern ein Jeder dem Andern bei den Seinen geruhig und unverhindert bleiben und sich an ordentlichen Rechten begnügen und sättigen lassen solle, welche dergleichen jetzt angezogene freventliche, widerrechtliche und feindselige Thaten, fürnehmlich unzweifenlichen Unterthanen gegen ihren unmittelbaren Herrn und Landsfürsten, sonderlich aber auch obgemelten noch um so viel weniger gebühren und desto schwerlicher zu verantworten sein, sintemal wir bei Verliehung obernanntes Eueres Herrn und Landesfürsten von uns und dem h. Reich tragenden Lehens des Stifts Paderborn Weltlichkeit allen und jeden S. Andacht Unterthanen, was Wirden, Standes oder Wesens die sein, ernstlich und bei einer namhaften Pön geboten, daß sie sämmtlich und jeder insonderheit S. And. Stift Regalia, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend als ihren rechten, ordentlichen, natürlichen Herrn ohne alle Irrung gehorsam und gewärtig sein sollen und dann, obwohl vermoge gotlicher, geist- und weltlicher Rechten und des H. Reichs Abschieden S. An. obliegenden bischoflichen Amts halber tanquam ordinarius et ratione supremae Ecclesiasticae jurisdictionis unzweifenlich Macht und Gewalt habe, in dero anvertrauten und von unsern loblichen christlichen Vorfahren auf keine andere als die uralte allein seligmachende katholische römische Religion fundirten Stift zu Reformation und Bestellung der Kirchen-Ministerien beständige und S. And. bekennenden Katholischen Religion gemäße Kirchen-Ordnung und Agendam Ecclesiasticam gleich anderen Reichsständen aufzurichten und darab festiglich zu halten, auch die Unterthanen und Landsassen dieselbe ohne einige Widersetzung anzunehmen schuldig und verpflichtet sein sollen. Diesem Allem entgegen und zuwider habe sich jedoch zugetragen und begeben, als S., des Bischofen Andacht, dero obliegenden geistlichen Amts und angelegener Sorgfaltigkeit halben zu Auferbau- und Erhaltung der uralten katholischen Religion, Lehre und Ceremonien in dem nächst verschienenen sechzehnhundert und anderm Jahr durch gelehrte Theologi eine katholische Kirchen-Ordnung verfassen, dieselbe zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt S. And. Unterthanen drucken und allen und jedem Pastoren, Templirern und Vorstehern S. And.

Stifts Städten und Dörfern anzunehmen und sich deren gemäß zu verhalten bei- 1603
des im Monat Februar und März negsthin mandirt und befohlen, daß zwar von Nov. 10.
den Unterthanen vast insgemein gebuhrender schuldiger Gehorsam, von den Pfarrhern und Vorstehern beider, euch den Spiegeln und Mengersen von dem Stift Paderborn zu Lehen tragenden und demselben sonsten mit ungezweifelter landesfürstlicher Obrigkeit zugethanen Dörfern Corbach und Rheder aber aus Euerm Befelch trutzige Verweigerung erfolgt sei.

Auf welches sich ferner begeben, daß S. And. gegen beiden Pfarrherrn die Annahm- und Haltung obangeregter Kirchen-Agende bei Pön zweihundert Goldgulden wiederholet und geschärft alles nach Ausweisung des den Vorstehern zu Rheder in Gegenwart der sämmtlichen Eingesessenen von des Bischofen Frohnboten und dem Richter und Vorsteher, zu Corbach in Beiwesen vieler Einwohner durch den Bischoflichen Landvogt, sub dato d. 31. Martii verkundeten, insinuirten und mit angehefteter Verwarnung deutlich vorgelesenen Befelchs, hernach aber auf ihr mit Vorwendung Euer der Spiegel und Mengersen Bevelch abermals erschiene fursetzliche Sperrung und ungehorsame Beharrung aus landesfürstlicher Superiorität und Obrigkeit durch S. des Bischofen Andacht Dringenbergische Beampten die geburliche Execution furnehmen und den Vorstehern zu Rheder acht Pferde und den Einwohnern zu Corbach zweihundert Schafe abpfänden, die Pferde in die Stadt Brakel auf die Herberge ziehen und die Schafe nach dem Hause Steinheim bis zu Erstattung schuldigen Gehorsams und Abtrag bringen lassen.

Auf solche jetzt gemeldete Pfandung hättet Ihr, die Spiegel, Euere Klage bei dem Domkapitel zu Paderborn vorgebracht, vermog deren Ihr die Annehmung der Agenden durch Euch niemals verboten zu sein und dann ferner vorgewendet, als wenn dergleichen Executiones und Pfandungen, darumb Ihr niemals requirirt worden, allein Euch als immediatis dominis de omnimoda jurisdictione mero et mixto imperio investitis in der Herrschaft Desenberg und dessen Bezirk und des Bischofen Beamten gar nicht directe et immediate gebührten, welche Klag Euch aber durch mehr gemelten Bischofen zu Paderborn mit seiner in dessen ganzem Stift und also per consequens auch obgedachten beiden darin gelegenen Dörfern in geist- und weltlichen Sachen habenden Jurisdiktion und Superiorität widerlegt worden, mit der ferneren Anzeig, obgleich woll euch den Spiegeln, die Herrschaft Desenberg, darinnen das Dorf Corbach gelegen, in realibus, personalibus et criminalibus, doch soviel die Peinlichkeit belangt nit, gewisser Maßen zuständig, so sei doch kraft vor uns glaubwürdig vorgebrachten Lehenbrief und Burgfrieden unwidersprechlich, daß Ihr obgemelte Herrschaft von S. And. und dero Stifte zu Lehen tragen, dieselbe in erstbemeltem Stifte unzweifenlich gelegen und S. And. darüber die Landsfürstliche Hoheit, Superiorität und jus episcopale gebührte und also S. Andacht der Orten die Kirchen zu visitiren und zu reformiren hätte, inmaßen dann solche hohe Obrigkeit und Jura Episcopalia dem Bisthum zu Nachtheil auf weltliche Personen nicht transferirt oder gezogen werden konnen, auch Ihr, die Spiegel, Inhalt angeregtes Burgfriedens Euch einen zeitlichen Bischof als Landsassen, Unterthanen und Lehnleute vor Eueren Landfürsten und Oberkeit zu ehren, zu halten und zu erkennen verpflichtet, darum und auf soviele unterschiedliche Euere Verweigerung wegen An-

1603 Nov. 10. nehmung der obgehörten, verfaßten Kirchen Ordnung S., des Bischofs zu Paderborn And., als ungezweifelten Landesfürsten, ihrer unversucht die obgemelte pfandliche Execution wider die Ungehorsamen in dem obgemelten Dorf Corbach durch S. A. Beamten furzunehmen und zu Erhaltung dero Fürstlichen Autorität die Strafe einziehen zu lassen, woll befugt gewest und um so viel desto mehr, weil S. And. die Annehmung oft berührten Kirchen-Agenden durch Euch als obverstanden verboten zu sein, gewissen verlässigen Bericht bekommen, mit diesem beschließlich angehefften Erbieten, die abgepfändeten Schafe und Pferde, da man anders die Agendam nochmals anzunehmen gemeint, ohne einige Strafe oder Entgeltung zu restituiren.

So viel aber das Dorf Rheder belange, sei dasselbe wie offenbar in S. And. Dringenbergischen Amt, darinnen Ihr, die von Mengersen, von dem Bischof und Stift nur ein schlechts Bauerngericht einhaben, gelegen, umb dessen willen die daselbst vorgenommene Execution mit desto mehrer Befugung beschehen sei.

Ob woll nun mehrgedachtes Bischofs zu Paderborn And. sich bei so gestalten milten Erbieten keins anderen versehen, als daß Ihr, die Spiegel und Mengersen und die zu Corbach und Rheder, dardurch zu schuldigem Gehorsam und Annehmung mehr bemeldeter Kirchen-Agenden angeführt und bewegt werden sollen, so sei doch darauf erfolgt, daß Ihr, die Spiegel, und die gemeine adlige Ritterschaft sich den 13. Mai nächsthin in des Bischofen Stadt Lichtenau vor sich selbst und propria auctoritate in großer Anzahl zusammen beschrieben, nach gehaltener Deliberation einen starken Ausschuß an das Domkapitel abgefertigt mit nochmaliger Wiederholung der Euch in Euerer Jurisdiktion vermeintlich begegneten vast präjudicirlichen Turbation und Restitution der abgepfändeten Stücke, des angehefften Erbietens, sich auf vergangene Restitution, alsdann wegen Annehmung der Agenden in Communikation einzulassen, sonsten aber wäret Ihr gepfändet zu Tage zu kommen nicht gemeint, darbei daß diese Bedrohung mitgelaufen, daß aufn Fall nicht erfolgender Wiederherstellung der Pfande zu Defension Euerer Gerechtigkeit Ihr andere Mittel an die Hand zu nehmen genöthigt würdet, davon Ihr jedoch protestirt haben wolltet, inmaßen dann von des Domkapitels Verordneten klagende Theil auf solchen Fall in ihren befugten Sachen nicht zu verlassen, Erklärung beschehen, auf welches des Bischofen And. auf deme, wessen sie als Ordinarius totius Diocoesis, so in geistlicher und weltlicher Regierung von der Päpstlichen Heiligkeit und uns confirmirt, wegen Annehmung der Kirchen-Agende sowohl mit angelegter Geldstrafe hernach auch auf weiter erspurten offenkundigen beharrlichen Ungehorsam mit der obangedeuteten Exekution der Pfändung zu Schutz und Handhabung S. And. Bevelchen und fürstlicher Autorität befugt, nochmals verblieben, doch mit nochmals angehefteter Erklärung und Erbietung, aufn Fall wirklicher Parition alsdann nicht allein die Pfand unentgeltlich zu restituiren, sondern auch Euch, den Spiegeln, schriftlichen Schein unter S. And. Insiegel, daß Euch selbige Pfandung so wenig ohne Euere Jurisdiktion als auch S. And. die angeregte Restitution verfänglich und nachtheilig sein sollte, mittheilen zu lassen.

Es haben aber Ihr, die Spiegel und sämmtliche Ritterschaft in diese Erklärung und Erbietung abermals nicht verstehen, noch sich an demselben sättigen lassen wollen, besondern nochmals Eueres Gefallens auf die oft angezogene

Restitution gedrungen, wie dann Ihr, die von der Ritterschaft, des Bischofen als 1603
Eueres Herrn und Landesfürsten unersucht, den acht und zwanzigsten Mai nächst Nov. 10.
hin in der Stadt Paderborn sich wiederum bei einander versammelt und mit wenigen der Capitularen und etlichen Verordneten aus obgemeldeten beiden Städten Paderborn und Brakel sich dahin ausdrücklich verglichen, wofern auf abermalige Ersuchung die Restitutio der abgepfändeten Stücke nicht erfolgen würde, alsdann die Pferde und Schafe wiederumb zu langen und abzuholen, darauf des Bischofen Andacht mit Repetition dero vorgethanen fast milten und weiteren Erklärung an Euch gesinnen lassen, weil S. And. gleich daneben keine Räthe zur Stelle, daß man die Werbung, damit dieselbe mit den Räthen in Bedenken gezogen werden konnte, in Schriften übergeben wollte.

Unbetrachtet aber solcher dergestalt gethanen billigen Resolutionen und Erbieten, dardurch den Capitularen, Ritterschaft und Städten zu thatlicher Handlung einiger Anlaß nicht gegeben worden, hättet Ihr und sonderlich aus Mittel S. And. Thum-Capituls Ihr obgenannte Arnold und Rotger von der Horst, Joachim von Langen und Herm. v. Keppel neben Eurer der sämmtlichen Ritterschaft und beiden Städten Paderborn und Brakel unterm Schein eines glaublich beigebrachten Privilegii, welches doch auf diesen Fall mit gutem Verstand nicht gezogen werden konnte, Euch freventlichen gelüsten lassen und wider Euern unmittelbaren, geschworenen Herrn und Landesfürsten und Lehnherrn an die funfzig zu Roß, denen ihr zwei aus der Ritterschaft, Johann Spiegel und Heidenreich von Kalenberg genannt, beide des Bischofen adeliche Unterthanen, vorgesetzt neben etlicher Capitularen Pferde, desgleichen etlichen wohlbewährten Schützen aus obgemelten beiden Städten ausgerüstet, welche von dem dreißigsten bis auf den einunddreißigsten Mai bei nächtlicher Weile aus der Stadt Paderborn gezogen, erstlich mit gewehrter Hand vi publica et coadunatis hominum copiis zu Roß und Fuß ganz vorsätzlich und gefährlicher Weise vor des Bischofen Schloß und Amthaus Steinheim geruckt, die abgepfändeten und allda verwahrlich enthaltenen Schafe von dem bischoflichen Diener und Rentmeister trutzlich gefordert und als derselbe an der Ausfolgung ohne seines Herrn Geheiß und Bevelch billig Bedenken gehabt, die Pforten an dem Haus unverwarneter Sachen mit Gewalt eingenommen, die Schafe angefallen und zu nicht geringem Veracht Eueres Herrn und Landsfürsten von uns tragender landesfürstlicher Obrigkeit von dem Burgplatz ab und hinweggetrieben, dabei es nicht verblieben, sondern es sei obgemeltes armirtes Volk noch selbigen Tags violenta manu in des Bischofen Stadt und Landsfürsten Jurisdiction zu Brakel gefallen und die allda auf der Herberge stehenden acht Pferde eigenthatlich hinweg geführt, ja man sei auch noch an dem nit ersättigt gewesen, sondern an dem nächstfolgenden Tag vortgefahren, in das Amt und landsfürstliche Territorium zu Beverungen mit gleichem Gewalt gezogen und daselbsten des Bischofen Rentmeister zum Dringenberg, so doch mit diesen Sachen nichts zu schaffen und hierin weiter nicht als ihm befohlen und er als ein beeideter Diener seiner Pflicht nach schuldig gewesen, verrichtet, weniger facultatem rei restituendae gehabt hat bei 225 Hämmel unterm Schein vorgegebenen, aber noch unerkannten und unliquidirten Schadens gewaltthätiglich und aus lauterem Vorsatz und Muthwillen abgenommen, ihnen selbst das Recht gesprochen, auch berührte Hämmel mit sonderm Trutz, Übermuth und Frohlocken in die Herrschaft Desenberg geführt,

1603 Nov. 10. davon Etliche abgethan und die übrigen allda bis auf diese Stunde vorenthalten lassen.

Aus welchen an sich selbst hochärgerlichen, allen Obrigkeiten im h. Reich gefährlichen und nicht allein zu Zerrüttung gemeinen Wesens, sondern auch zu hochsträflichen Despekt der landesfürstlichen Hoheit und sonsten anderer beschwerlicher Consequenz im Reich gereichenden Dingen alsbald soviel erfolgt, daß nicht allein Ihr, die vielgemeldeten Spiegel, die Annehmung der Agende nunmehr offen und ausdrücklich recusiren, auch die Stadt Brakel den von dem Bischof removirten sektischen Prädikanten wiederumb eigenthatlich eingesetzt, sondern auch ihr die Ritterschaft und Städte wider die uralte katholische allein seligmachende Religion ungeachtet unsers noch in anno 1597 wegen Mutation, Veränderung, Neuerung und Freihabung erstbemelter Religion an euch abgangenen ernstlichen Inhibition-Bevelchs allerhand verbotene Confoederationes und Einigungen aufzurichten und zu dem End Euers eigenen Gefallens auf vermeßliche Verschreibung der Stadt Paderborn besondere Conventiones de facto und mit der That ungeachtet Euers Herrn des Bischofen Gegenbefehls auszuschreiben und zu halten unterstehen und gelusten lassen.

Über welches Alles, soeben nach längst erzählt und dickgesagter Euer unmittelbarer Herr und Landsfürst umb gebührend ernstlichs zeitlichs Einsehen auch Verhelfung Rechtens und der Gerechtigkeit gehorsamlich angerufen und gebeten.

Wann dann Euch, noch keinen Unterthanen gebührt noch verantwortlich, sich seines unmittelbaren, unzweifenlichen Herrn und Landesfürsten Mandaten und Bevelchen auf oberzählte widerrechtliche, hochsträfliche Weise verächtlich zu widersetzen oder auch wider dieselbe verbotene Zusammenkünfte und Beschreibung eigenes Gefallens anzustellen, viel weniger zu der Wehr zu greifen, noch auch hochschädliche Verbundnisse und Conventicula anzumaßen, dadurch das gemeine und politische Wesen zerrüttet und anderen zu gefährlicher Consequenz Ursach geben wurdet, hierumb so ist heut dato der Sachen Umbstand reiflicher Betrachtung nach wider Euch Alle oben im Anfang gemelte und andere der Sachen Verwandten volgends Pönal-Mandat ohne alle Einrede zuvollziehen erkannt worden, bevehlen derhalben Euch sampt und sonders von Röm. Kais. Maj. auch Gerichts- und Rechts wegen bei Vermeidung unserer Kais. Ungnade und vierzig Mark löthigen Goldes halb in unsere Kais. Kammer und den andern halben Theil dickbenannten Euerem Herrn und Landsfürsten, dem Bischof zu Paderborn, unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich gebietend und wollen, daß Ihr S. And. die mit eigner gewaltigen That als obsteht gewonnene und hinweggeführte Pferde, Schafe und Hämmel mit Abtrag aller deßwegen aufgelaufenen und verursachten Schaden alsbald ohne Entgelt, auch alle Einrede und Verweigerung restituirt und wieder zugestellt, euch auch nicht weniger ins künftig gegen vielgedachten Euern Herrn und Landesfürsten verbotener Versammlung, Vereinigung und Confóderationen wie und was Gestalt die beschehen mochten, enthaltet, sondern vielmehr obgedachten Euerm Herrn allen gebührlichen schuldigen Gehorsam in geist- und weltlichen Sachen erzeigt und euch diesfalls an ordentlichen Rechten und dem deßhalb eingewilligten verschriebenen Austrag begnügen und sättigen lasset als lieb Euch sammt und sonders ist, unsere Kais. Ungnade und darzu obbestimmte Pön zu vermeiden; und das meinen wir ernstlich.

Wir heischen und laden Euch alle sammt und sonders, auch von obgemelter 1603
unser Kais. Machtvollkommenheit hiemit und in Kraft dieses Briefs, daß Ihr Nov. 10.
innerhalb sechsunddreißig Tagen demnächsten, nachdem euch dies unser Kais. Mandat verkündet wird, deren wir Euch zwölf vor den ersten, zwölf für den andern und zwölf vor den dritten, letzten, auch endlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbig Tag nicht ein Gerichtstag sein wurd, den nächsten Gerichtstag hernach selbst oder durch Euern vollmächtigen Anwalt an unserm Kais. Hof, welcher Enden derselb derzeit sein wurd, erscheinet, glaubwürdige Anzeige zu thun, daß diesem unserm Kais. Mandat seines Inhalt gehorsamlich gelebt sei, oder aber zum Fall Ihr demselben nicht nachkommen, dessen wir uns doch keineswegs versehen alsdann zusehet und höret, Euch Euers Ungehorsams wegen in die Pön solches Mandats einverleibt, sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen, warumb solches nicht beschehen solle, in Rechten furbringt, auch der Sachen allein ihren Gerichtstagen und Terminen bis zu endlichem Beschluß und Urtheil auswartet.

Wann, Ihr kompt und erscheinet alsdann also oder nicht, so wurde nichts desto minder auf des Gegentheils oder seines Anwalts gehorsames Anrufen hierinnen im Rechten gehandelt und procedirt wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach wisset euch zu richten; vor eins.

Fürs andere. Demnach auch euch, vermöge gemeiner beschriebener Rechte und des Reichs Constitutionen mit nichten gebuhret, es sei gleich der obangezogenen Pfandung halber beschaffen oder Ihr des obberührten Privilegii wegen befugt, was Ihr immer wollen, durch gewaltsame Vor- und Eingriffe selbst Part und Richter zu sein und daß uns als des H. Reichs Oberhaupt furnehmlich obliegt, des geliebten Vaterlands innerliche Ruhe und friedliches Wesen in Acht zu haben und zu erhalten, hierum so gebieten wir Euch ferner hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr bei Vermeidung der Pön in unserem und des H. Reichs gemeinen offenen, ausgekundeten Landfrieden begriffen, nämlich unsere und des H. Reichs Acht und Aberacht, gegen oftgedachten Euern Herrn und Landsfürsten, den Bischofen zu Paderborn, so woll Allen und Jeden S. And. Dienern, Amtleuten und Zugewandten erst angeregten Landfrieden zuwider mit eigenthatlicher Gewalt selb gerichten Ein- und Zugreifen, unter was Schein dieselb beschehen mochten, nichts vornehmet, handlet, übet oder thut, weder selbst noch durch andere heimlich oder offentlich, in keinerlei Weise noch Wegen, sondern Euch umb anmaßende Sprüche und Furderung ordentlichen gebuhrenden Rechtens und der deßwegen eingewilligten und verschriebenen Austragen begnügen und sättigen lasset und hierüber abermals nit ungehorsam seiet, als lieb euch sammt und sonders ist, nächst vorgemeldete Pön zu vermeiden. Daran erstattet Ihr zur Schuldigkeit unser ernstlichs Gebot, auch endlichen Willen und Meinung. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag u. s. w.

## 456. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Salzkotten. Gesch. 1604 März 5.

M: Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Differenzen zwischen den Städten und dem Bischof, Domkapitel und Ritterschaft.

Aus der Erklärung der Stände:

1604 März 5. Domkapitel und Ritterschaft seien bereit, daß man den Einfall des in der Grafschaft Mark lagernden spanischen Kriegsvolks abzuwenden suche. Die Städte verlangen zuvor Erklärung, woher, wenn Geld gegeben werden solle, dasselbe zu nehmen sei; die Städte erklären, es sei die Pflicht des Fürsten, aus den Kammergütern die Unterthanen zu erretten.

Die Räthe.

Ihnen sei bei diesen gefährlichen Zeiten nichts Fremderes als diese Erklärung der Städte vorgekommen. Das Domkapitel möge den Städten diese grobe Ungebühr vorhalten. Die Städte sollten die Augen besser aufhalten. Es könne ihnen Namens des Fürsten, des Domkapitels und der Ritterschaft protestando angezeigt werden, daß man sich, wenn hieraus dem Stift Schaden erwachse, dessen an den Städten erholen werde.

Abgeordnete des Domkapitels.

„Sie hätten durch die Ritterschaft den Städten der Herrn Räthe Erklärung vorhalten lassen, die Städte stünden nit zu bewegen, sondern repetiren ihr Voriges mit dero weitern Anzeige, wo die H. Räthe, Domkapitel und Ritterschaft Geld föniren, wollten sie ante omnia wer bezahlen sollte, wissen, ja auch ab deme ausdrücklich protestirt haben, daß die Städte und Bauern nichts zulegen sollten noch wollten."

Darauf hin vergleichen sich die Räthe mit den Abgeordneten des Domkapitels und der Ritterschaft, daß sie gemeinsam an das spanische Kriegsvolk schicken wollen.

Aus der Erklärung der Räthe an die Städte:

Aus der Erklärung der Städte vermerkten die Räthe, daß die Städte gewillt seien, sich abzusondern; man halte dafür, daß unter den Städten Wenige seien, die das Werk verständen. Wenn aus der Haltung der Städte ein Nachtheil erwachse, so würden Bischof, Capitel und Ritterschaft sich dessen an den Städten erholen. Die Räthe begehren von jedem Abgeordneten persönliche Erklärung.

Aus der Erklärung der Abgeordneten der Stadt Paderborn.

Sie hätten lediglich Befehl, Alles, was vorlaufe, ad referendum zu nehmen.

Aus der Erklärung der andern Städte:

Sie seien gerne bereit, Alles zu thun, was menschlich und möglich sei, beschweren sich aber, die Bürde allein zu tragen, „sondern haltens darfür, weil die defensio ein gemein Wesen, müsse auch die Bürde von allen Ständen insgemein getragen werden." Sie müßten erklären, daß sie, wofern Geld gegeben werde, ohne Beisteuer des Domkapitels und der Ritterschaft solches allein nicht tragen wollten.

Räthe.

Da die Sendung an das Kriegsvolk eilig sei, so solle man sie gleich thun und später Vergleichung treffen, wie die Zahlung beizubringen sei.

Städte:

„Erklären sich in diesem Fall, die Bürden allein nicht zu tragen, unmögliche Dinge stehen ihnen nicht aufzubringen." 1604 März 5.

## 457. Schreiben des Hermann v. d. Malsburg an den Statthalter Otto von Starschedel[1]). Leher (?) 1604 März 25./April 4.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Verhandlungen der Paderborner Städte betr. die Beziehungen zu Hessen.

Mein freundlich Dienst zuvor ꝛc. Malsburg habe in „der bewußten Sache" Erkundigungen eingezogen. „Befinde soviel, daß ich davor achten muß, dasjenige, so vor diesem an Raban von Amelunxen geschrieben worden, sich in Wahrheit also verhalten thue, dann der Secretarius der Stadt Brakel vor wenig Tagen zu Warburg gewesen, daselbst er dann mit dem Rath berührter Sachen halber Unterredung gepflogen und vermerke ich die Herrn von Warburg gegen hochgemelten unsern g. F. und Herrn also geneigt, daß sie in ihrem Voto, da es darzu gerathen sollte, seiner F. G. nicht leichtlich einen andern vorziehen werden und weilen die von Paderborn und Brakel hierinnen mit ihnen übereinstimmen, versehe ich mich, die andere von den Städten auch folgen werden; zu der Ritterschaft trage ich auch gute Hoffnung; das vornehmste aber will am Capitel gelegen sein. Es hat mir auch ein guter Freund im Vertrauen entdeckt, daß deliberirt worden, man sollte sich in mehr hochgedachtes unsers g. F. u. Herrn Schutz begeben, dero gestalt, daß wann der itzige Bischof etwa Todes verfahren sollte, daß alsdann Ihrer F. G. jungen Herrn einer der Successsion zu erwarten. Wann solches also beschähe, wäre ein guter Anfang zu Fernerem. Näheft kommenden Dienstag, den 27. jetzt laufenden Martii altes Calenders ist wiederumb ein Landtag zum Dringenberg, allda dann der Herr Bischof itzo zur Stätte, ausgeschrieben. Nun hat die Stadt Paderborn gestriges Tages die von Warburg und die andern Städte auf Montag vor bemeltem zu einer Communikation zusammen gefordert, ob aber solcher das Capitul und die Ritterschaft mit beiwohnen werden, ist mir noch zur Zeit unwissend. März 25./April 4.

Sonsten ist der Herr Bischof mit der Stadt Paderborn und insonderheit itzigem regierendem Bürgermeister Liborio Wicharts ubel zufrieden, hat wider sie 14 heftiger Klag-Artikel, welche ohne Zweifel uf berührtem Landtage vorlaufen werden. Was sich sonsten mehr darauf begeben wirdet, bringt die Zeit.

Morgendes Tages werde ich, geliebts Gott, zu einem guten Freunde, so umb des Stifts Gelegenheit gute Wissenschaft hat und mir vertrauet ist, kommen, werde ich etwas Ferneres, so wissenswerth, vernehmen, bleibt Euch solches unverhalten.

Mein Vetter und Gevatter Ekbrecht hat sich die Sachen ihme mit Fleiß lassen angelegen sein erboten, der Allmächtige wolle darzu Glück verleihen ꝛc. Datum ꝛc.

---

1) Auf der Rückseite des Briefes steht von Starschedels Hand »Verba carent factis«.

## 458. Schreiben des Arnold Bruen (?) an den hessischen Amtmann zu Trendelenburg Raban von Amelunxen. Brakel 1604 März 27./April 6.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Bericht über die Verhandlungen zu Dringenberg und zu Paderborn. Anschluß der Städte an Hessen.

1604 März 27./April 6. Gestrenger ꝛc. Genommenen Abschiede nach hab ich nicht unterlassen sollen, E. G. in Vertrauen zu berichten, was uf dem jungst zum Dringenberge angesetzten Landtage und furters zu Padelborn in bewußten Sachen vorgelaufen.

Als die Stadt Padelborn zu demselben Landtage nicht beschrieben und keine Abgeschickte von wegen des Thumb-Capitels vorhanden gewesen, hat man sich der beiden Stände Verbleibens verwundert, indessen kommt des Capitels Syndicus an, thut derselben Entschuldigung vorwenden, daß ihnen der Paß aus oder in die Stadt Padelborn von der ganzen Bürgerschaft versperret und keinen aus den Geistlichen auslassen wollten.

Darauf ist auch so bald ein Klag- und Protestation-Schrift den andern beiden Ständen, Ritter- und Landschaft durch Notarien und Zeugen insinuirt, darein sie sich beklagen, daß die Stadt Padelborn dem alten Herkommen und Gebrauche zuwider in Beschreibung zu itzigem Landtage wären negligirt oder excludirt worden, thäten die Stände der jüngst renovirten Union errindern, nicht zu gestatten, daß man also ab executione illis non auditis mit ihnen verfahren sollte und da dasselbig uber Zuversicht beschehe, thäten sie sich davon solemniter bedingen, welches ihr Suchen, als dem Rechten gemäß, statt gewonnen und dahin geschlossen, daß etzliche von der Ritterschaft und den Städten an Bürgermeister und Rath zu Padelborn abgeordnet werden sollten, denselben die Ursachen, warumb sie zum Landtage nit vociret, anzumelden, die dann der Padelbornsche Kanzler nach der Längde erzählet, zu welcher Abschickung ich dann neben Dr. Cratoni, dem Bürgermeister zu Salzkotten, unwürdig mit verordnet, wie dann auch Herm. v. Haxthausen und Wilhelm Schiller, so ich erst benennen sollen, wegen der Ritterschaft. Alle die Ursachen sein vornehmlich dahin gerichtet gewesen, daß die Stadt Padelborn vast in allen Sachen ihren G. F. und Herrn dem Bischofe sich widersetzte, thäten F. Räthen, so wegen ihres Herrn zum Ehrw. Thumb-Capitul geschickt aus hochwichtigen des Landes angelegenen Sachen in diesen gefährlichen Leuften des eingefallenen Kriegsvolks zu deliberiren, den Ein- und Auszug versperren, nehmen von ihren Bürgern neue ungewohnliche Eide, Pflichten, ihrem Landsfürsten unnütze, schimpfirliche Worte, die doch formaliter nicht angezeigt, zu entbieten, hätten in das Kriegsvolk, uneracht daß mit denselben Accord getroffen, geschossen und verursacht, daß der erbärmliche Mord und Niederlage in der Delbrügge erfolgt, daselbsten an die 700 Landsassen geblieben, ließen sich offentlich verlauten, daß sie keinerlei Steuer mehr erlegen wollten, den Geistlichen ihren Privilegien zuwider allerhand Beschwerung an gefreiten Orten zufugen und sie dahin getrungen, daß sie gleich den Laicis ad arma kommen mußten und den Ein- und Auszug verhinderten, thäten sich anders nit dann als rebelles anlassen. Alle solche Ursachen haben sie durch ihren Syndicum ansehnlich in continenti abgelehnt, also daß der Bischof an ihnen zu Recht, darzu sie sich erbieten, nicht viel erlangen wird und sich ausdrücklich erkläret, daß sie die Thumbherrn darumb aus

der Stadt ehir nicht lassen wollten, sie hätten dann beim Landsfürsten erhalten, daß ein ander Landtag binnen der Stadt Paderborn angesetzt und eine Ordnung gemacht, wie das Land hinfürter geschützt werden konnte und vor dergleichen Gefahr befreiet. 1604 März 27./April 6.

Wollte und konnte der Bischof solchs uf seine Unkosten thun und sie dessen genugsam gesichert werden, wohl und gut, wo nicht, da dann schon kein ander Stand mit ihnen halten wurd, so wollen sie doch vor sich und ihre Bürgerschaft alleine einen Schutz suchen, der sie verthedigen konnte und wäre solches ihre Entschuldigung und endliche Meinung.

Welche Erklärung die Abgeordneten dem Secretario Ludolfo Meyern also hinwider entdeckt, ihrer F. G. solches ferner zu referiren und sind Wilhelm Schiller neben den Saltkottischen und dem Schatzinnehmer so bald abgefertigt, den Meutenirers in der Stadt Lippe die noch restirenden sechs Tausend Thaler von den versprochenen dreizehn Tausenden zu liefern.

Als nun die Abgeordneten damit ihren Bescheid gehabt und vom Rathhause abgangen, hab ich gepetten, es wolle der Bürgermeister Borius Weichart und Syndicus Günther noch ein wenig verharren, ich hätte mit ihnen Beiden etwas Vertrauliches zu reden. Darauf sie mich gerne und gutwillig gehort, hab ich ihnen in gutem Vertrauen angezeigt, nachdem ich itzo angehoret, wessen sie von wegen eines Coadjutoris, so dies Land mit konnte helfen schützen, regieren und vor unbilliger Gewalt verthedigen, deroselben Meinung wäre auch die Stadt Brakel, wisse auch woll, daß man von vielen aus der Ritterschaft Beifall bekommen würde und wäre nöthig, sich zu erkunden, wie die vornehmsten vom Thumb-Capitul hierein gesinnet. Ich wisse auch woll, daß etzliche in der Election nicht einig, wollte gerne wissen, wohin sie ihr Votum zu dirigiren gemeint und daß die Stadt Brakel uf u. G. F. u. H. Landgraf Moritzen ihre Stimme zu geben entschlossen, wären ihre Motiven und Ursachen, wann ein Anderer s. F. G. sollte präferirt werden, damit wurde man Graf Moritzen und das ganze statische Kriegswesen hart offendiren und wäre zu besorgen, daß aus solcher Offension dieses Land keinen Frieden oder Ruhe haben und dem andern Schutzherrn viel würden zu schaffen geben, die bei weitem den Vortheil und Anhang nicht hätten als Hessen.

Dann von vorne hatte man in aller Eil aus der Nähede das ganze Land, wollten nun die Spanier Beschwerung zuwenden, so konnte Landgraf Moritz mit einem Schreiben an die Staaten, damit man in Verbündniß wäre, mehr ausrichten als sonsten die Bischöfe, es wäre schon Osnabrück oder Minden mit ihrer ganzen Macht. Und wollte man ein friedlich und beschützt Land haben und behalten, so hätte man allwoll zu bedenken, daß kein anderer Fürst im ganzen Reich hierzu mächtiger, bequemer und dienlicher, mit Erzählung allerhand und mehreren Umbständen, die hierin woll zu erwägen und keinem andern solch Coadjutoriam ufzutragen. Nach solchem Allen haben die obgenannte Beide mir zur Antwort geben, sie hörten ganz gerne, daß die Stadt Brakel solche Nothdurft bei sich erwogen hätte, sie wollten auch den Sachen ferner nachdenken und was ihr Gemuth, solle ich noch vor meinem Abreisen erfahren. Damit ich also von ihnen abgeschieden und zu den Mitverordneten wider gangen und was noch vermoge der Commission zu verrichten, fernere Anordnung thun helfen. Des Abends noch

1604 März 27./ April 6. uber Essen kommt ein Padelbornischer Stadtknecht, zeigt mir an, der Bürgermeister und Syndicus seien alleine ufm Rathhause, ließen mich bitten, zu ihnen ufs Rathhaus zu kommen, wollten ein Wort oder zwei mit mir reden und mich nicht lange aufhalten; hab ichs erstlich abgeschlagen, ich wäre noch mit den andern Herrn Abgeschickten in Geschäften, konnte ich des Abends zu ihnen nicht kommen, wollte des Morgens zeitlich bei ihnen sein; bald darnach ist der Stadtdiener wiederkommen und ferner sie anzusprechen angehalten. Daruf ich sobald ufgestanden, die Anderen valedicirt, Glück zur Lieferung des Gelds gewünscht, auch ein dem Andern verheißen, uf dem kunftigen Landtage sich wieder einzustellen und also zu den Beiden mit dem Stadtdiener ufs Rathhaus gangen, haben sie sich bedankt, daß ich mich des Wegs bei Nacht nicht verdrießen lassen, ferner angezeigt, sie wußten mir im Vertrauen nicht zu verhehlen, daß von der Elektion eines Coadjutoris allbereits von etlichen aus dem Capitul deliberirt und wäre an deme, daß drei Fürsten würden vorgeschlagen werden, der Bischof von Osenbrugge, Landgraf Moritz und der Bischof von Minden. Gegen Hessen hätte man die Vorsorge, man wurde die Calviniische Religion, wie sie es nennen und nicht verstehen in dies Land bringen, welchen Namen sie so gehaßt, daß sie viel lieber mit Türken und Juden dann mit solchen Glauben zufrieden sein und wäre Landgraf Ludwig zu Marburg sehr gegen solche Lehre, es ginge auch ein Geschrei oder Sage, daß in Hessen alle Altäre destruirt und hölzerne Tische an die Stätte gesetzt, Solches hab ich abgelehnet und dargegen geredet, daß uf solchen Fall dem Coadjutori wurde vorgeschlagen werden, eine Sicherung zu thun, die beiden bis daher im h. Römischen Reiche frei gelassene Religion, als Augsburgische Confession und der Bapstischer Romischen Irthum frei zu stellen und keinen zum widrigen Glauben zu zwingen und wußte ich in Wahrheit, daß solches mit den Altären nicht geschehen; was auch die beiden Vettern mit einander zu thunde hätte mit diesem Stifte keine Gemeinschaft. Darauf sie mir geantwortet, daß sie sobald nach Anhörung der Relation wegen der Stadt Brakel sich zum Thumbdechen erfugt und darauf geredt; so wollen sie mir nicht pergen, daß die vier Thumbherrn, als der Thumbdechen, Herr Keppel, Herr Lange und Horst, des Thumbdechens Bruder, wie in gleichem der Herr von Beuren, von welchem man sagt, der liebe Gott ihme einen männlichen Erben bescheret, Spiegel und Haxthausen sich mit einander unter Hand und Siegel verbunden uf keinen andern dann uf U. G. F. u. H. Landgraf Moritzen ihr Votum zu geben und die Objecta abzulehnen. Welches mir sehr lieb gewesen anzuhoren und unter dem Gespräche bei einem guten Trunk Weins, so wir bis den morgen umb drei Schläge continuirt wegen der Stadt Padelborn und Brakel Ein dem Andern in Eidstatt angelobt, da schon uf andere votirt, daß doch weder Paderborn noch Brakel darein consentiren, sondern allein uf Hessen schließen wollten, sie auch bei den ihrigen zur Standhaftigkeit ermahnet, mit Vertrostung, es wohl vergolten werden sollte, an Seiten der Städte kein Verzug gespuret, sondern desto schleuniger die Abfertigung zu Werke gerichtet werden moge. Wan dasselbige also (wie das ganze Land hochlich wunschet und in vielen Kirchen umb eine Sache, die Gott dem Herrn bewußt und uf dies Vornehmen gedeutet, emsig gebeten wird, sonderlichen allhier zu Brakel in der Hospitalskirchen von unserm neu eingeführten Prädikanten, den man uns wieder abzubringen unterstanden wird) glücklichen Fortgang ge-

winnt, so wollen wir hoffen, daß ausgebrachtes Kaiserl. Mandat sine clausula de restituendo et non amplius turbando, so noch nicht zu Tage bracht, werde zurück bleiben, sonsten je schon beschlossen, daß der Syndicus zu Padelborn mit etzlichem ausm Capitel und Ritterschaft an Kais. Majestät, dte Gegennothdurft auszubringen abgefertigt werden sollen, wie ich dann dem Syndico wegen der Städte soll adjungirt werden, wäre mir sehr lieb, daß solches verhindert und voriges Vornehmen einen Fortgang gewinnen möchte; darzu der liebe Gott Glück, Wohlfahrt und glücklichen Fortgang gnädig verleihen wolle, habs E. G. neben Empfehlung Gottes nicht pergen sollen, und fällt mir ferner ein, daß, sobald ich die bewußten Geschäfte in E. G. Samptsachen verrichtet, ich meinen Weg uf Warburg zu nehmen mich den beiden Padelbornschen verheißen müssen, weil man deren Gemuth nicht gänzlich weiß, sie in hochster Geheimniß zu ermahnen, ihr Votum gleichmäßig um allerhand Ursachen willen, auch wegen der Gefahr und Bedrängniß, so uf den widrigen Fall von allerhand Statischem und nach Ungern reisenden Kriegsvolke ihnen widerfahren konnte und durch dies Mittel abgewendet werden kann, wie die vornehmsten Städte zugeben, in gleichem mit Borgentreich, daß man also der vier Hauptstädte gleichmäßige Stimme hat. Gott befohlen. Brakel Sonnabends nach Oculi Anno 1604. 1604 März 27./April 6.

## 459. Aus einem Schreiben des Ekbert von der Malsburg an den Landgrafen Moritz. Elmershausen 1604 März 29./April 8.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Die Haltung der Städte. Landtag zu Dringenberg. Conflikt mit den Ständen.

Bericht über die Erkundigungen, welche Ekbert's Vetter, Hermann v. d. Malsburg, in Warburg bei dem Stadt-Syndicus Bernh. Droste eingezogen hat[1]). Die Städte Paderborn, Warburg und Brakel seien einig geworden, auf einen Defensorem zu bringen und den Landgrafen dazu vorzuschlagen, „also daß der Bischof entweder E. F. G. Söhne einen zum Coadjutor aufnehme oder das Kapitel sich verpflichte, nach des Bischofs Absterben E. F. G. Söhne einen zum Bischof zu machen". Die Räthe hätten beschlossen, am letztvergangenen Montag (26. März) zusammen zu kommen und am Dienstag den 27. März (April 6.) auf dem Landtag eine einhellige Meinung deßhalb vorzubringen. März 29./April 8.

Ekbert habe sich nach Dringenberg aufgemacht, um Näheres zu erfahren. Er habe nun gehört, es sei richtig, daß die Städte Paderborn und Brakel sich wie oben bemerkt verglichen, aber es sei falsch, daß der Domdechant, drei Kapitularen und drei von der Ritterschaft sich gleichermaßen verbunden hätten.

„Dies aber ist nicht ohne, daß die ganze Ritterschaft nicht weniger als die Städte sehr übel mit dem Bischof zufrieden und ingemein davon halten, es erfordere ihre höchste Nothdurft, daß die Gravamina abgeschafft werden, der Bischof sich zu defendiren sich mehr angelegen sein lasse als bishero geschehen und seinen Beutel nicht so feste hinfüro verrigelt halte, daß er zu Rettung des Landes nichts anwenden wolle. Da er aber hierzu nicht verstehen wollte, mußten sie auf andere

1) Dieselben decken sich im Ganzen mit dem Inhalt des Briefes Hermann's vom 25. März (4. April) 1604. S. Nr. 457.

1604 März 29./ April 8. Wege verdacht sein, dadurch sie sich selbe, ihre Weib und Kinder, Hab und Gut und ihre arme Leute in besser Sicherheit, guten Zustand und Ruhe setzten. Und befinde sie E. F. G. ganz wol affektionirt."

Der Bischof Dietrich sei selbst in Dringenberg anwesend nebst seinem Bruder, dem Drosten zu Bilstein und dessen beiden Söhnen. Die Proposition enthalte zwei Punkte: 1. eine Entschädigungsforderung des Grafen Moritz von Oranien und 2. die Zahlung der fälligen Reichssteuern.

„Die Stände haben sich erklärt, der Bischof solle zuförderst die Gravamina abschaffen, wie er sich vor diesem erklärt; als wollten sie sich auf die Proposition vernehmen lassen. Hierauf hat man ihnen zur Antwort gegeben, es sollte ein jeder Stand seine Gravamina vorbringen, wollten die Räthe beim Bischof alle Beförderung thun, daß denselben abgeholfen würde."

Inzwischen sei Ekbert abgereist; aber Dr. Andrecht werde über den Verlauf der Sache berichten.

„Der Bischof hat vermeint, es würde sich das Capitel über die Stadt Paderborn beschweren; wollte er zublasen damit er eine Trennung mächte. Es hat aber solchs das Capitel nicht thun wollen, damit die Stände einhellig gegen den Bischof ihre Sache treiben könnten. So hat die Stadt die Domherrn ungehindert auch passiren lassen, gleichwohl aber wird das Capitel die Residenz nach Lippspringe transferiren, bis man das Ende von diesem Werke siehet."

Der Herzog von Lüneburg habe eine Anzahl Domherrn bestochen. Dies sei dem Bischof zu Ohren gekommen und die Domherrn suchten jetzt Absolution. Der Bischof wollte gern seinen Neffen zum Coadjutor haben.

## 460. Aus einem Schreiben der Gattin Friedrich's von Spiegel zum Desenberg, geb. Elisabeth von Rottorp an den Rentmeister Joh. Kluth zu Trendelenburg. Ovelgönne 1604 April 14.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

April 14. „Es hat auch der Vicemarschalk Johann Spiegel die Ritterschaft auf gestern nach Nihme zusammen verschrieben. Was daselbst gehandelt und dasselbige anzeige, kann ich noch zur Zeit nicht wissen, weiln Niemand dieses Unfalls halben [1]) von den Spiegel dahin gewesen. Habe aber eine Post nach Bornighausen darumb geschickt. So ichs erfahren werde nächst anderen Zeitungen, wills euch zuerst wissen lassen. Herrmann von Haxthausen ist vorhaben, keinen Unterthanen dem Bischof zuzuschicken, weil Niemand von den Spiegelschen geheischet."

## 461. Vollmacht des Magistrats zu Paderborn für ihren Syndicus Wolfg. Günther als Gesandten an den Landgrafen Moritz. Paderborn 1604 April 21.

Kasseler Landes-Bibl. Msc. hist. fol. 22. — Cop.

Ermächtigung, einen Schutz- oder Erbschutzvertrag mit Hessen abzuschließen.

---

1) Es handelt sich um Thätlichkeiten, die in einem Conflikt der Spiegel mit Lips Rabe vorgefallen waren.

Wir Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Paderborn thun kund 1604
und bekennen hiemit kraft dieser Vollmacht: demnach bei Regierung des Hochwür- April 21.
digen Fürsten und Herrn, Herrn Dietrichen, Bischofen des Stifts Paderborn unseres g. F. und H. obgesagtes Stift Paderborn von ausländischen, sowohl staatischen als hispanischem Kriegsvolk fast alle Jahr wieder alle Reichs Abscheide und Kreis-Ordnung uberfallen, verbrennet, dessen eingesessene Bürger und Bauren mit großem Jammer ermordet, dazu auf etzliche unzählige Tausend Thaler gebrandschatzt, noch neulicher Tage auch von dem alterirten hispanischen Kriegsvolk uberzogen und bei 12000 Thaler abgenothigt, uber das gleichwohl über 40 meierstettische Häuser ohne ander Gezimmer in Brand gesteckt und etzliche Hundert ermordert, sothan Brennen, Rauben, Ermorden oder aber ausgelegtes Geld den Städten und Dörfern allein obgelegen, J. F. G. aber nicht allein keine Defension an Hand genommen, sondern auch zu alsolchen Contributionibus keinen Heller geschossen, und aber von sothanen Einfällen nicht allein Untergang des Stifts, sondern auch der Stadt Paderborn beschwerlicher Uberfall zu besorgen, ohne das auch anjetzo in gemeinem Geschrei erschollen und an sich landruchtig, daß Ihre F. G. durch den Grafen zu Retberg unter dem Schein daß sie auf Emden geführt werden sollen bei 2000 zu Roß und Fuß bewerben lassen, dero Intention etwa die Stiftstände ingemein wegen streitiger Agendenbücher oder einem Stand zuvor fiandlich zuzusetzen und zu uberschnellen, sothan beworben Kriegsvolk auch bereits zusammengekaufen auf die bei Paderborn fast umbliegende Dörfer verlosiert, dazu Ihrer F. G. Bauren auf den Dörfern eilends gemustert, sothane unversehenliche Vergaderung aber den Stiftständen und sonderlich der Stadt Paderborn hochgefährlich, auch Privilegio Episcopi Bernhardi (vermuge dessen von J. F. G. kein Stand de facto et via executiva zu beschweren oder aber auf den widrigen Fall J. F. G. de facto procedenti vi armata zu resistiren) ganz zuwidder, sonsten dabei den Städten ganz beschwerlich, von ausländischem Volk mit Rauben, Brennen, Brandschatzen überfallen zu werden und dessen gleichfalls von J. F. G. selbs ohne einige vermuge angeregtes Privilegii zugelegte Klag und unerhorter Sachen sich zu befahren haben, welcher Gestalt wir dahero mit Rath und Beliebung beider, Rath und Gemeinheit, sonderlich auf beschehene Requisition und Ansuchen bei dem Ehrwürdigen Capitul des Thumbstifts zu Paderborn von demselben erfolgte Antwort als da sie schon ostmalig an J. F. G. deßhalben Schreiben abfertigten wurde jedoch dasselbe nicht helfen, auch darauf von uns vermuge aufgerichtes Instrumenti eingewendte Protestation zu Verthedunge unser Leib und Leben und auch zu Abwendung oberzählter ausländischer Ein- und Uberfälle, dabei ander bevorstehender Gefahr cum periculum sit in mora Schutz und Schirm etwa neben anderen des Stifts Ständen in gemein oder neben der Stadt Brakel oder aber vor sich selbst anzurufen hochtrenglich verursacht und entschlossen, dero Behuf auch den Ernvest- und Hochgelehrten Herrn unser Stadt Syndicum Wolfgang Günther abgefertigt, bei dem durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Mauritzen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, unserm gnädigsten Herrn umb gnädigen Schutz und Schirm oder auch Erbschutz der Stadt Paderborn unterthänigst anzurufen, deßhalb auf ein annuum contrahiren und sich einzulassen, auch alles pro sua prudentia et voluntate hierinne zu thun und zu lassen bevoll-

1604 April 21. mächtigt und thun solches hiermit wissentlich wie solches beständigster Form Rechtens geschehen sollte, konnte oder möchte mit Ratifikation und Genehmhaltung Alles, was obgedachten Syndicus pro sua voluntate ac prudentia, cui caetera omnia committimus, handlen wird, auch ausdrücklicher Verpfändung Hab und Güter. In allen jedoch hochgedachtem Bischof, unserm g. Herrn, seine Jurisdiktion und landfürstliche Obrigkeit vorbehalten. Urkund der Wahrheit haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn mit unserm Rath-Insiegel diese unsere Vollmacht wissentlich befestigt. Geschehen und Geben ꝛc.

## 462. Aus einem Schreiben des Joh. von der Borch an einen ungenannten Vetter. Holzhausen 1604 April 11./21.[1])

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Relation über die Kriegsvorbereitungen wider Paderborn. Der Domdechant und ein Domherr hätten am 20. April mit dem Marschall und W. Schilder eine Conferenz zu Attelen gehabt, an welcher v. d. Borch theilgenommen. Man habe beschlossen, daß der Dechant am 21. April zu Lippspringe einen Antrag auf Ausschreibung eines Landtags nach Warburg stellen wolle, event. sollten Ritterschaft und Städte allein zusammentreten. Dann solle eine Gesandtschaft an Dietrich abgehen und Abrüstung fordern. Gefahren für alle Stände, wenn Paderborn falle. Bericht über die Aussichten eines Schutzbündnisses mit Hessen oder einer Coadjutorwahl. Mittel, um das Kapitel zu gewinnen. Man wolle in der Ritterschaft lieber einen lutherischen als einen calvinischen Fürsten.

April 11./21. Mein freundwilligen und gefließenen Dienst zuvor! Edler, Vester, insonders lieber Vetter und vertraueter Freund. Dieweil ohne Wissenschaft und Erwegung der Umbstende und Zufelle man in keiner Sach zu Rath und That woll und sicher gelangen mag, und dan unser Zustand im Stift dermaßen gethan, daß er beide hochlich erfordert, als will ich euch, ehe den ich zu Beantwortung Euers Briefes vom Osterabend schreite, denselben kürzlich hie andeuten: Der Graf von Frißland zum Rittberge nimbt zu Behuef seiner G. Bruders 2000 Knechte und 50, etzliche sagen 100 Pferde an, welche er so viel leichter zum Beinen bringen kann, weil er noch viele Capitenen in Bestallungen gehapt, darunder dan etliche nit hie im Stift, wie dan auch Bose von neuem von ihm angenommen; morgen Mittwochen, sagt man, sei der Muster Platz ernennt; aber man hält doch, es werde sich noch etliche Tage ehe sie zusammen kommen, verziehen; die Herren vom Capittel, wie dan auch die Stadt Paderborn, haben, wie sie meinen, gewisse Zeitung durch underschiedliche Wege bekommen, wie dan auch das gemeine Geschrei und viel andere Anzeigen, quae si non prosunt, singula multa juvant das bestätigen, daß diese zuforderst M. G. F. den Bischof zum Reuterdienst die Stadt Paderborn uberwältigen und in J. F. G. Hand liefern sollen, welches bei Verlust aller Kosten wohlgedachter Graf zu thuen sich verschrieben; und soll er hinwidderumb versiegelte schriftliche promissiones von J. F. G. zu recompens haben. Was nun dies Wesen auf ihm trage, und wie gefährlicher Sequelen es nach ihm ziehe, das weiß mein Vetter bei ihm selber zuermessen;

---

1) Das Actenstück trägt auf dem Rücken von gleichzeitiger Hand die Vermerke „Johan a Burck". „Abgelesen zu Cassel den 14. Aprilis 1604."

dem zu begegnen der Herr Decanus bewogen worden, sich in Geheime naher 1604
Atelen mit einem andern vornehmen Capitularen gestern zu verfugen und den April 11./21.
Marschall und W. Schillern dahin zu verschreiben, damit der Ritterschaft diese Sachen angedeutet und man allerseits der Sachen Notturft erwägen und bezeugen möchte. Und dieweil itzt genenter Schiller, als er beim Herrn von Beuren dem Ostertag Raths sich erholen wollen, mich angetroffen, als haben die beide mich mit dahin zu reiten nicht erlassen wollen. Da mir gleichwol wie ich hinkommen von gedachten Herren gute Mine und acculance gemacht und dahin geschlossen, daß heut zu Lipspringe in versambleten Capittul D. Decanus umb Ausschreibung eines Landtages naher Warburg, wo nicht uf den negsten Donnerstag, je auf den Freitag zu halten, sich bemuhen soll, und im Fall das nicht zu erhalten, der junge Marschall die von der Ritterschaft und Stette wegen hochster Gefahr gen Warburg oder Brakel in hochster Eile verschreiben, da werden die Ritterschaft und Stette bald einig sein, jemandt aus ihrem Mittel zum Capittel abfertigen, dessen Hülf imploriren und bitten die Herren, denen der Ihrigen etzliche zugeben wollen, damit unserem G. Landfürsten die Gefahr zu Gemuth gefuhret und dagegen Versicherung des Landes mit gepurenden Respect gebetten werde; und darauf categorische Anwort gefordert. Dazu werden sich die Herren vom Capittel vermuthlich bewegen lassen und schwerlichen auffagen konnen, dieweil dies Werk der Capitulation zuwieder in 2 Puncten:

Erstlich, dieweil der Fürst keine Landvede soll anfangen ohne Vorwissen, Zuziehung und Belieben des Capittels und Landstende.

Zum anderen, dieweil er ohne derselben Zuziehung keine Verbundnis mit fremden Herren zu machen bemechtiget. So ist auch sonst in sonderbarem Receß eines hiebevor gewesen LandsFürsten versehen, daß, da die Stadt Paderborn sich wider den Fürsten uflehnen mochte, derselb mit Zuziehung der Stände die zum Gehorsamb zu bringen hätten und deswegen der Stadt uffgelegte Straf den Ständen halb zukommen solte. Solten aber des Bischofs Creaturen und Anhang hirin im Capittel sich sperren, dieses, wie ihr Eid, damit sie dem Land zugethan, nicht so sehr als ihre Fraktion und disegen achten und bedenken, so würden doch die sich jeder Zeit gegen das Vatterland und auch in Sonderheit gegen die Ritterschaft wollmeinend erzeigen und noch erbieten, des gemeinen Besten sich annehmen und uns deswegen ein Theil des Capittels beifallen in diesem, und was nach diesem weiter mehr folgen und die Notturft erfordern möchte; und ist dieses so viel mehr und gewisser zu gleuben, daß sie ohne Zweivel bedenken und abnehmen werden, wan Paderborn durch auslendische Gewalt ubereilet, mein Herr mit ihrem Geld gesterket und die Stende geschwechet, man werde fort zu Brakel gehen und im Vorzug mit denen von Capittel und Ritterschaft, die den Kopf und die Zähne denen, die mit Unrecht umbgingen, gebotten und gewiesen, zugleich in einer Mühe auch abrechnen: Welche Prophezeihung so viel ansehnlicher wird, daß itzt das erhalten mandatum vom Kaiserlichen Hof zu Paderborn gedruckt wird. Aber es wäre zu lang, alle Gefahren und Noth, so uns trauen, hie zu beschreiben, weil Herr und Knecht, das Heupt und der Anhang, so weit sich in Cart sehen lassen, daß sie sagen, es gehe sie das nicht an, welches doch, da alles recht bedacht, ihr hochste Sorge sein solt; kennen nicht mehr, wer sie sein, wer sie gemacht, erhalt und ihnen dienet, sondern erkleren sich, ihn ihres gleichen zu

1604 April 11./21. halten. So gehets, so stehets im Lande, Gott wolle unser Rath und Schutz sein und seine Ehre umb unser Sunden willen nicht geschmähet werden lassen. Meines Vettern Schreiben habe ich dahin verstanden, nachdem Mein G. F. und Herr Landgraf Moritz zu Hessen gewisse Nachrichtunge hätte, daß auf jungst gehaltenem Landtage die Stende von einem Schutzherren geredet, auch der vornembste und meiste Adel zu derselbige underthänige Affection truge, derowegen wolte die Sache darauf beruhen, daß man wissen mocht, was J. F. G. zu den Capittularen sich zu verlassen. Weil nun solches aus dem gen Dalheim angesetzten Ausschußtage, von mir abgemerket werden könnte, daß ich mich dan dahin verfugen und die Sache ufs Beste befohlen sein lassen wolte. Welcher Gestalt Solches am fuglichsten geschehen konnte, habe ich aus meines Vettern freundlichen Vorschlag ebenmeßig befunden, wie dann auch ferner was, da alle oder etliche vom Capitel Difficultet machen wurden, ihnen an die Hand zu geben und vorzutragen, dadurch vermeindlich sie gewunnen und bewogen werden. Endlich warumb mein Vetter dafur hielte, von einem Coadjutore, weil nichts zu hoffen, auch nicht zu gedenken und daß die Verheißung einer Expectanz in den Stift andern Fursten vor diesem gegeben, deren sie auch, ob sie schon zum Bischofthumb nicht kommen, guten Genoß gehapt. Hierauf mein Vettern freundlich zu beantworten bitt ich erstlich J. F. G. meinen underthenigen schuldigen Dienst nach bestem Vermogen mit Gelegenheit anmelden und daneben meine Danckſagung für derselben gnediges Vertrauen zu mir, welches ich abermals aus dieser Commission spure, thun wolle. Erbiete mich wie gegen Gabriel von Donep privatim, da er mir von diesen Sachen etwas angedeutet, daß, was ich ohn Verletzung Ehren, Aufrichtigkeit und Treue, so ich meinem Vatterland für allem zu weisen schuldig bin, zu thuen vermag, darin mein Fleiß zu keiner Zeit und Stunde sparen will, versehe mich J. F. G. haben mich in dem schlechten Dienst, da ich derselben zuvor gedienet, also erkannt, daß sie mir nichts dawider zumuten werden.

Die Sache selbst betreffend ist der Tag ohn allen Zweivel wegen obgeschriebenes Zufals und Abschieds zu Dalheimb nicht fur sich gangen; were auch weil aus jedem Stand nur 2 Personen dahin kommen, wenig auszurichten gewesen; itz vorstehende negste Zusammenkunft wird bessere Gelegenheit, dabei ich nichts aus der Acht lassen will, geben. Die Fragen und Grif, so mein Vetter vorschlegt, weren wohl sehr gut meines Erachtens, wan die vom Capittel allein mit mir reden sollten, auch zu antworten schuldig weren; sie sein aber Herren und unsere Herrn, darumb dan etwas gescheuet, wer Affection und Credit bei ihm suchet, man gehen muß. Sonst durfen sie ihm sagen, daß er bei seinem Stand sich der Meinung erkundigete, sie wusten wohl was ihnen zu thuen, wurd es die Zeit an Tag bringen, wer sich durch Passion verdechtig machet, der kan wenig ausrichten und will dies Werk nicht anderst, als ein Volk Veldhuner getrieben sein, daß, wan es leuft man ihm nachgehe und, wen es im Leger und sich gesetzet, man die Zeit erwarte, daß es sich selbst wider reget, sonst fleuget es gar hinweg. Doch ich will, so viel muglich, mich in die Zeit schicken.

Der Vorschlag von Bezahlung des Lands und Capittelsschulden, daß ihnen auch sonst zur gemeinen Not ein Vorrat gemachet wurde, ist sehr scheinbar und wahrlich stark ad persuadendum, wan das hie, so der Vetter dafor setzet und darauf es gegrundet also gerathen wäre, wie wohl auch mit Hoffnung viel Leut

sich fuhren und leiten lassen. Das Exempel der hierbevor gegebener Expectanzen 1604
andern H. H. in diesem Stift were gut, wan nicht ein g.(?) daran hinge, welches April 11./21.
ich nicht weiß, doch besorge; wils aber, gelibts Gott, in wenig Dagen erfahren, welcher Gestalt solches verursachet und darauf was erfolget. Ich dorfte wohl sagen, es wurde, wan der Punct vom Schutz gehandelt, auch vom Coadjutore etwas mit vorlaufen, dan ich weiß, daß etliche in der Meinunge, es konne ein Capittel auch invito Reverendissimo einen nehmen und setzen, wan er Reverendissimus selbsten Schutzes gegen äußerlichen Gewalt und Unrecht im Lande sich nicht annehmen, selbst Niemand horen und durch andere duchtige Leut die Audienz nicht bestellen wolle; da das furliefe, wuste ich nicht, warumb auch nicht, da man ad speciem kommen solt, J. F. G. von Hessen mit vorzuschlagen sein sollte. Bis dahero ist mir nicht vorkommen, daß jemals vom Schutz-Herren, Coadjutore oder Abstand des itzigen Landsfürsten in conventu publico, auch nicht von einem Stand under ihnen geredet; privatim aber ist wohl viel Dinges vorgelaufen, da dan underm Adel nicht wenig zum F. Haus Hessen geneigt, aber auch etliche, und ein ziemblich starck Rott, fur Minden reden und halten; wie dan under den Capitularen der große Haufen Geld von ihme haben, und obswohl offenbar wurden und fur unsern G. Landfursten kommen, so lassen sie doch noch nicht gar ab, wie wohl das Werk einen ziemblichen Stoeß bekommen. Unser junger Marschalck hat den Retten neulich vom Schutz in pleno consessu angedeutet, aber in specie nichts. Ich hatte dem von Donep gesagt, daß ein Ding, wie ich auch noch der Meinung, merklich diese Sache beforderen möchte, wan J. F. G. zum starksten versicheren wollten 1. Libertatem religionis beider Glaubens Verwandten 2. die freie Wahl, wenn der Herr abstehen oder gehen mochte, 3. Handhabung der Privilegien und hergeprachten Gerechtigkeiten und etwa andere Puncten, die diesem mochten anhangen. Obs er referiret, weiß ich nicht. Ich weiß wohl, die Herren lassen sich nicht gerne binden oder einspannen, aber wer liebes haben will, muß etwas widerliches oft thuen. Wäre das, so durfte ich sagen, es wären stattliche wohlgegrundete Hoffnungen und wurden alle, die es mit dem Vatterland gut meinen, bis hefftig treiben und wolte ich auch gentzlich dafur achten, es wurden sich vom Capittel solche Leut willig erzeigen die etwas erheben mochten; die mehrentheil vota der Ritterschaft wehren auf den Fall gewiß und da dies nicht geschehen sollte, konnte ich, wie Donep von mir verstanden, mit gutem Gewissen nicht rathen, daß sie sich mit einigem Fursten, viel weniger mit einem mechtigen benachbarten einlassen sollten; und ob an M. H. Landgraf Moritzen Furstlichem Gemuthe nicht zu zweifelen, so seind doch der Exempel so viel, daß ein ander Pharao komme, der die Kinder Israel, Josephs posteritet, nicht erkant, daß die Leut scheu werden. Ich rede wie es ist und muß ein jeder, der sein Vatterland lieb hat, vor allem das beforderen, auch in den Fellen, da kunftig Gefahr bei zu besorgen, dasselb verwarnen und der solche Sachen auch mit keinem Gewissen umb der Ehre Gottes und des gemeinen Besten willen dribe und wann der Herr ins Land kommen were, ubel uber kurtz oder lang herginge, wurde einen ewigen Verweis und Fluch auf seine Posteritet laden. Gott weiß, daß ich der Religion halben gerne wie auch der justition halben, die dahero zu hoffen, alles thuen wolt, aber das Werk ohne schwere difficultet nicht abgehen wird und darf ich von der Religion auch nicht reden, weil es ein stark Argument vielen deucht, warumb

1604 April 11./21. man kein Calviniſchen, ſondern ein Luteriſchen nehmen ſoll, darin der mehren Theil Adels einig. Was anlangt, daß ihr eines praemii von Ihrer F. G. gedenket, thue ich mich bedanken, sibimet pulcherrima merces virtus; konte ich mein Vaterland zu guter Religion und Ruhe bringen, hette ich reichen Lohn vor mein Arbeit; wer Lohn nimbt, der iſt gedinget und muß, dazu er ſich verpflichtet, leiſten. Ich kann aber nichts hirin verheißen, dan mein Vetter weiß wie leichtlich ein Traverſe einem den Lauf in ſolchen Sachen abſchneidet. Ich halte, konte Jemand vom Adel, wenn ich bei der Hand were, etwas darin verheißen, ſo könte ichs auch; aber keiner kann nichtes Gewiſſes hierin verheißen; er thue es dann leichtferlicher Weiß und mit Gefahr Schimpfs bei Frembden und den Seinen. Darumb ſo kann man mirs auch nicht zumutten, und da es ſchon geſchehe nehme ich es nicht an. Ehe ich von hinnen reiſe, verhoffe ich mein Vettern zu ſehen, will ihme mundlich viel Dinges ſagen und hetten J. F. G. gensmahls ſelbſt mich umb die Sachen gefraget, hetten ſie etwas hören konnen, daß etwa nicht ohndienlich vor ſie geweſen were. Ich habe aber fur mich nicht davon anfangen wollen, damit ich mir nicht das Anſehen mechte, als wan ich mit Adulation oder Verheißung die anmutig Dienſt ſuchete. Hiermit will ich beſchließen und den Vettern ſampt ſeinen Hausgenoſſen in des hochſten Schutz befelen.

Datum Holzhauſen den 21 Aprili novi Anno 1604.

Den Boten habe ich etwas aufhalten muſſen, weil ich wegen eines ſtarken Fluſſes, ſo mir auf die Augen gefallen, bisweilen inhalten muſſen und nicht in einem fort ſchreiben konnen; bitt dienſtlich, der Vetter den Brief, alsbald geleſen, Vulcano bephelen, oder je wohl verwahren wolle; es iſt nichts ohnverantwortliches, oder das, wan es recht ausgelegt, das Licht zu ſcheuen, aber am guten Deutter iſt oft viel gelegen; da es meinem Vetter nicht zuwidder, wolte ich ihm kunftig auf franzoſiſch beantworten in dieſen Sachen, wenn ich es ſo deutlich machen konte, daß der Vetter vernehme, dan ich nicht zum Beſten darin geubet.

## 463. Antwort, welche im Namen des Landgrafen dem Abgeſandten der Stadt Paderborn, Wolfg. Günter, ertheilt worden iſt. Geſch. Caſſel 1604 April 16./26.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Conc.

Ablehnung der heſſiſchen Hülfe.

April 16./26. 1. Es trüge Ihre F. G. mit der Stadt ein herzliches Mitleiden, daß ſie von ihrem Landesfürſten berichtetermaßen angefochten und beſtritten wurde und möchte ſowohl dem Biſchof als auch der Stadt und dem ganzen Lande beſſer Ruhe und Frieden gönnen; weil Ihre F. G. aber nicht wüßten die Urſachen, womit ſie eine ſolche Belagerung verſchuldet, ſo hätte die Stadt ſelbſt vernünftig zu ermeſſen, daß Ihre F. G. ohne derſelben beſtändige Erkundigung ſich ſo bald uf ihr Begehren nicht reſolviren könnte.

2. Zum 2. hätten auch die Landſtände, weder das Kapitel, Ritterſchaft noch andere Städte an J. F. G. deswegen nichts gelangen laſſen und da ſ. F. G. ohne derſelben Bericht ſich mit der Stadt Paderborn allein einlaſſen ſollte, ſolches wäre Ihrer F. G. Ermeſſens allerſeits unverantwortlich. Wann aber die Land-

stände ingesammt neben Dechant und Kapitel etwas bei J. F. G. suchten, das zu 1604
des ganzen Stifts und eines jeden Standes Ruhe und Frieden gedeihlich, wollten April 16./26.
Ihre F. G. gern die Sachen dahin befördern helfen, damit die Waffen niedergelegt, im Stift Ruhe geschafft und wer zum Andern zu sprechen, solches durch den Weg Rechtens und nit mit der That zu allerseits Verderben und Schaden thun solle.

3. Es wäre auch Ihre F. G. nicht allein als des Rheinischen Kreises Oberster, sondern auch als der nächste benachbarte Fürst am Stift geneigt (?) an des westphälischen Kreises Obristen, Graf Simon zur Lippe den nehisten zu schicken und ihme in Kraft der verfaßten Executionsordnung zu verweisen, daß er die Vergaderung des Kriegsvolks im Kreis gestattet und Ihre F. G. keine Gelegenheit dieses Furhaben vergewissigt hätte, mit angeheftetem Begehren, die Sachen dahin unverlangd zu richten, daß allerseits die Waffen niedergelegt und keine Unruhe, die zu fernerer Weiterung und gemeiner Landsverderbung leichtsam gelangen mochte, gestattet werden mochte und da zwischen dem Landfürsten und den Stedten einiger Mißverstand eingefallen, daß derselbige nach erbaren Mitteln möchte ausgesöhnt und vertragen werden.

## 464. Aus der Instruktion für O. von Starschedel als hessischen Gesandten an den Grafen Simon zur Lippe. Cassel 1604 April 16./26.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Der Graf Simon soll auf die Zertrennung des von dem Bischof von Paderborn gesammelten Kriegsvolks hinwirken.

Graf Simon habe dem Landgrafen über den Einfall des fremden Kriegs- April 16./26.
volks nicht rechtzeitig Nachricht gegeben, daher seien die hessischen Schutz- und Lehns-Verwandten in große Beschwerung gekommen.

„Wann dan anitzo wieder an uns glaubwürdig gelangete, daß in der Nachbarschaft sich ein Kriegsvolk zusammen geschlagen, die Stadt Paderborn nachtlicherweile angefallen und bei denselbigen sonderlich diejenigen zu Haupter gebrauchen ließen, mit welchen wir, wie dem Grafen selbsten bewußt, nicht zufrieden sein konnten, so hätten wir uns gleichwohl versehen, es wurde der Grave, wie sich vermöge der Reichsverfassung geburet, solche Zusammenlaufung und Vergaderung der Knechte gewehret oder je zum wenigsten uns hiervon berichtet haben, weil aber deren keins, soviel wir Nachrichtung noch zur Zeit erlangen können, nicht geschehen, wir auch nicht wissen, was wir uns zu solchem Kriegsvolke zu versehen und gleichwohl unsere äußerste Nothdurft erforderte, darauf zu sehen, daß an unser Mauer nicht ein solch Feuer ausschlüge, dardurch die Funken in unser selbst eigen Haus schlagen mochten, hätten wir ihn, unsern Rath, zu ihm, dem Grafen, abfertigen wollen und wäre hierauf unser günstiges Begehren, der Grave wolle uns durch ihn hinwieder verständigen, was es fur eine Gelegenheit mit obgemeltem Kriegsvolk habe, insonderheit aber was der Graf zu Ostfriesland darmit zu schaffen und warumb er eben sich zum Haupt über solch Kriegsvolk gebrauchen lasse, wie dann auch, daß er als ein Kreisobrister das seinige und wie ihme tragenden Amts halben geburte, darbei thun, solche Vergaderung des Kriegsvolks trennen und den nächsten abschaffen und also fernere dahero befor-

1604 April 16./26. gende Gefahr abwenden helfen und zu größerer Weiterung so daraus erfolgen konnte, nicht verhängen wolle.

Wurde nun der Graf hierauf repliciren, daß der Bischof zu Paderborn es mit seinen Unterthanen zu thun hätte, soll solches unser Rath damit ablehnen, daß wir gleichwohl berichtet wurden, daß in der mit gemeltem Bischof aufgerichteten Capitulation austrucklichen und sonderlichen im sechsten Punkte derselbigen stunde, daß ein Bischof keine Landsvehde machen sollte, er beschriebe denn zuvor Capitel, Ritterschaft und Städte und thäte solches nach ihrem Rathe. Im Fall aber ihn Jemands mit Gewalt angriffe, deme möchte er, jedoch auf vorgehabten reifen Rath widerstehen, welches wir, daß deme also nachgesetzet noch bishero nicht vernommen; so wußten wir auch nicht, wie der Grave zu Ostfriesland hierzugezogen wurde, weil austrucklich in gedachter Capitulation bei dem 39. Articul versehen, daß Drosten, Amtleute und andere Officierer aus den Inländischen bestellet werden sollten.

Das übrige vertrauen wir unsers Abgesanten selbsten Discretion und Bescheidenheit und soll er uns von diesem Allem schriftliche und mündliche Relation thun. Datum ꝛc.

## 465. Schreiben des Hermann Spiegel zum Desenberg an den Rentmeister Joh. Kluth zu Trendelenburg. Beuna 1604 April 17./27.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Die bevorstehende Ausrottung der evangelischen Lehre im Stift Paderborn.

April 17./27. Freundlicher Lieber Gevatter! Gestrigs Morgens hat die Stadt Paderborn sich ergeben und den Grafen sammt Reutern und Knechten eingelassen, die Schlüssel zur Stadt wie auch zu ihrer Pfarrkirchen gefordert, auch bekommen, den Bürgermeister Wichart an den Gagk schlagen lassen und ist nunmehr die gewisse Vermuthung, daß er das Mandat, so er gegen Ritter- und Landschaft erhalten, werde insinuiren lassen, darin dann vermeldet wird, daß man dem Bischof in geist- und weltlichen Sachen solle gehorsam sein, dazu der Bischof dies Volk wird gebrauchen, daß er alle Evangelischen Pastoren wird abschaffen mit gewehrter Hand. Der Graf liegt in Bürgermeister Stallmeister's Behausung. Wollte nun unser g. F. und Herr, Landgraf Moritz zu Hessen, den Bedrängten und uns als Ihrer F. G. Lehnsleuten beispringen, wollten wir unterthänig gebeten haben und wurden alsdann auch solche bose papistische und tyrannische Anschläge nächst Gott verhindert und abgewendet.

Die Stände haben an den Bischof geschickt, ihm lassen anzeigen, daß er seinen Eid und Pflicht besser in Acht nehmen wolle; denn die Capitulation, darauf er geschworen, vermag, daß er kein Kriegsvolk ins Stift bringen, sondern sich mit Recht benugen lassen solle. Es hat dieses Alles nichts fruchten wollen. Gott in Eil befohlen. Datum ꝛc.

## 466. Schreiben des Joh. Spiegel von Peckelsheim an Hermann von der Malsburg. Borglinghausen 1604 April 17./27.

Mr. Paderborn 1601—1606. — Or. Eigenhändig.

Die erste Niederlage der Bischöflichen. Gesandtschaft der Stände an den Bischof. Anklage auf Magistratsbeleidigung wider Lib. Wichart. Zweite Gesandtschaft und Drohung fremder Schutzherrschaft. Die Stadt ergiebt sich. Entschließungen der Ritterschaft, falls der Bischof die Religionsfreiheit beeinträchtige.

Mein freundlich und gutwillig Dienste ꝛc. Euch soll ich in Antwort hin- 1604
wieder freundlich nicht bergen, wie daß das beworbene Kriegsvolk vom Grafen April 17./27.
zu Retberg vor die Stadt Paderborn als nämlich 1000 zu Fuß und an die hundert Pferde geführet, in Meinung, dieselbe bei Nacht zu erobern, wie sie schon zum Theil ein Dohr an der Stadt einbekommen und der Graf „Preiß uber all" zu den Soldaten geschrieen, sind die Bürger, welche unter sich nit allerdings einig gewesen, so stark zusammengelaufen und haben die Retbergischen mit Gewalt wieder zurück getrieben und sind der Retbergischen wohl an die anderthalb hundert verwundet und auch etzliche dodt blieben, aber von den Bürgern der Stadt Keiner.

Wie nun dessen etzliche Capitularen und gemeine Stifts (Stände) innen worden, haben sie sich zu Nime zusammen bescheiden und Etzliche aus ihrem Mittel an unseren g. Landsfürsten geschickt, gestalt sothanes unbilliges Vornehmen bei Ihrer F. G. abzubitten und Ihre F. G. ihres gethanen Eides uf unsere Privilegien, Freiheiten und dann auch dieselbe der Capitulation zu erinnern, der dann dieses Vornehmen gestracks zuwider und entgegen ist. Haben sie doch bei Ihrer F. G. nichts erhalten können, sondern sind dieselben bei Ihrem Proposito, als daß sie sich der Stadt mächtig machen wollen, beständig geblieben, unangesehen und ungeachtet dessen, daß die gemeinen Stände sich erklärt, da Ihre F. G. mit dem einen oder dem andern der Stadt mit thatlicher Gewalt zu exequiren und zu verfahren entschlossen, wollten wir vermöge unserer Voreltern ufgerichteten Rechten doch nach befindlicher und erwiesener Schuld und Delinquenz selbst bei Ihrer F. G. als getreue Unterthanen treten und die Execution verrichten helfen und das Alles zu dem Ende, daß das fremde Kriegsvolk, darvon wir doch bis daher genugsam beschweret worden, abgeschafft werden möchte, in Erwägung, daß dieselben nach Eroberung keinen Respekt oder Unterschied der Schuldigen und Unschuldigen hätten. Es hat aber dieses unser Erbieten auch keine Statt haben mögen.

Nun ist nicht ohne, daß der jetzige regierende Bürgermeister, Burchart Wicharts genannt, sich gar heftig mit vergessenen Scheltworten jegen J. F. G. verlaufen, wie denn auch andere Bürger mehr. Dahero der Fürst große Action nehmen und haben kann, cum sit crimen laesae majestatis und weiln wir von der Ritterschaft ohnedas mit Ihrer F. G. in Streit und Mißverstand gerathen, haben wir schwer (?) Bedenkens gehabt, so bald die Stadt zu entsetzen.

Und wie wir vergangenen Sonntag nochmals an unseren Landsfürsten Vorschriften geschickt und umb Abschaffung des Kriegsvolks unterthänigst angesucht und die Stadt bei ihren alten Privilegien zu lassen begehret, mit angehenckter Communikation und Bedrauung: da Ihre F. G. sich dessen verweigerten, wie wir doch nicht hofften, wurden wir nothdränglich verursacht, Schutz bei andern

1604 April 17./27. benachbarten Herrn unterthänigst zu suchen, also hat sich folgenden Tag die Stadt unserm Landsfürsten ergeben und ist also gestern der Graf von Retberg mit seinen Soldaten in die Stadt gezogen. Was sie nun darin weiter vornehmen werden, wird die Zeit geben. Gott der Allmächtige wolle alles Unheil mit Gnaden von uns abwenden.

Wann aber unser Herr die Stadt weiters wegen der Religion und sonst ihrer Gerechtigkeit halben beschweren wurde, sind wir kurzumb bedacht, sie zu entsetzen und da wir zu gering hierzu sein möchten, Schutz bei unserm gnädigsten Herrn Landgraf Moritz zu Hessen 2c. unterthänigst zu suchen. Zu dem Ende dann mein fr. lieber Vetter Johan von der Burg zu Ihrer F. G. abgeschickt, bei derselben unterthänigst darumb Ansuchung zu thun. Es sollte dasselb vorlängst schon geschehen sein, wo das Capitel hätte consentiren wollen. Daran (hat) es gemangelt und ist zu besorgen, daß sie wohl schwerlich darin willigen werden. Doch sie consentiren oder thuns nicht, so müssen wir uns Schutz verschaffen, sonst ist es umb unsere Freiheit der Religion und sonst andere Gerechtigkeit gethan. Künftigen Donnerstag werden wir vermittelst göttlicher Verleihung zu Abend in der Stadt Warburg zusammenkommen, da werden wir alsdann Resolution meines gnädigsten Herrn Landgrafen Moritz zu Hessen zu Unterthänigkeit vernehmen und wird alsdann die Sache entweder buwen (sic) oder brechen müssen. Wann das Capitel nur mit uns einig wär, tuno essent res nostrae salvae, concordia enim res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Gott der Allmächtige wolle uns bei seinem theurwerthen heiligen Wort gnädigst erhalten und dem teuflischen Antichrist nicht lassen zu Theil werden, sonst wollt ich lieber todt als lebendig sein.

Habs dem Vettern zur Antwort nit sollen verhalten und thun Euch zusammt Ew. lieben Hausfrau und Kindern Gott dem Herrn aller Herrn getrauwelich befehlen. Borchlinghausen, am 17. Aprilis Anno 1604.

## 467. Schreiben des Otto von Starschedel an den Landgrafen Moritz von Hessen. Trendelenburg 1604 April 17./27.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605 (1611). — Or.

Die jüngsten Berathungen der Paderborner Stände zu Nieheim und die Nachsuchung des hessischen Schutzes. Eine Deputation sei zum Landgrafen abgeordnet und gegenwärtig wohl dort angelangt. Ferner eine Deputation an Bischof Dietrich geschickt um ihn von Gewaltmaßregeln wider Paderborn abzuhalten. Der Bischof habe die Antwort verzögert und inzwischen die Stadt anfallen lassen, doch ohne Erfolg. Kurz darauf sei indessen die Einnahme erfolgt. Starschedel bitte um weitere Befehle.

April 17./27. Durchlauchtiger 2c. Zu gehorsamer Verrichtung dessen von E. F. G. mir, wiewohl unwürdig, aufgetragenen Befehlichs bin ich gestriges Tages bis gegen Hamichhausen ungefährlich eine halbe Meile jenseit Brakels gerückt und mich heute aufgemacht, sollent nach Brakel zu verreisen. Als ich aber vor Brakel vorübergezogen, habe ich nicht unterlassen sollen bei der Ends mir Bekannten und Vertrauten mich zu erkundigen, wie es um die Stadt Paderborn, sie selbsten und das Stift bewandt, damit E. F. G. ich derwegen etwas Eigentliches und Gewisses zuschreiben könnte.

Allda bin ich unter Anderm von dem Stadtschreiber zu Brakel mit Grunde und Bestande berichtet worden, wie daß als die Stände dieses Stifts unlängst zu Nieheim bei einander gewesen, dieses vornehmlich zu berathschlagen vorgefallen: Nachdem das Stift so merklichen bishero von fremdem Kriegsvolk und sonsten belästigt worden, der Herr Bischof auch selbsten der Capitulation und aufgerichteten Verträgen zuwider anitzo in das Stift ein auswärtiges Kriegsvolk geführt und sie sampt Weib und Kinder sowohl ihre Güter dahero fast jederzeit in äußerster Gefahr stünden und darum ihre unumgängliche Nothdurft erfordere, auf Mittel und Wege zu denken, wie sie Schutz haben, ihre Weib und Kinder versicheren möchten, hatten sie solches hin und wieder geleget (?) und anfänglich auf geistliche Fürsten als Minden und Osnabruck gedacht, nachmals auch ihre Gedanken auf weltliche, als E. F. G. und den Herzog zu Braunschweig geschlagen. Minden und Osnabrück befänden sie, daß sie nicht also gethan, daß sie dies Stift beschützen können. Wann der Herzog zu Braunschweig sie beschützen sollte, würde er jederzeit mit einer großen Anzahl Volkes in das Stift kommen müssen, die würden dem Stifte das Seinige aufzehren, daß sie hiervon wenig Vortheil haben würden. Nachdem aber E. F. G. nach Gelegenheit dero Fürstenthumbs Ihnen hierdurch füglicher die Hand bieten könnte, wann sie nach Gelegenheit zutragender Fälle, etwas von ihrem Kriegsvolk auf die Gränze legten, auch hierneben der Verwandtniß und Correspondenz und (?) damit sie mit Graf Moritz und den Herrn Generalstaaten stünden, oftmals durch ein bloß Schreiben viel Unheils von diesem Stift abzuwenden vermöchten, sehen sie auf dieser Welt kein verträglicher Mittel, denn daß E. F. G. sich mit diesem Schutz zu beladen vermocht würden. 1604 April 17./27.

Dieses, G. F. u. Herr, ist also von der Ritterschaft und den Städten den Herrn des Capitels vorgeschlagen und neben denselben erwogen worden. Die Herrn des Capitels als die die erste Stimme und Votum pflegen zu haben, haben sich hierauf dahin vernehmen lassen, sie könnten Ritter- und Landschaft gar keineswegs verdenken, daß sie darauf dächten, wie sie das ihrige behalten, auch ihre Weib und Kinder in Sicherheit bleiben möchten, ließen ihnen auch das vorgeschlagene Mittel hierzu nicht mißfallen, müßten es selbst vor das beßte erachten; sie vor ihre Personen dorften solches aber dergestalt nicht füglich suchen, denn sie wären unter dem Bapst und sobald dergleichen von ihnen vorgenommen würde, machten sie sich in Religione verdächtig, wollten aber hierinnen Ritter- und Landschaft nicht zugegen sein, sondern wenn es zu Werk gerichtet würde, mit durch die Finger sehen, welches doch gleichwohl in hohem Vertrauen von ihnen also gedacht (?) worden. Darauf hätten sich beide Stände, Ritter und Landschaft verglichen, E. F. G. derentwegen unterthänig zu ersuchen, wie dann von der Ritterschaft hierzu deputirt Johann von der Borch und Hermann von Kalenberg, wegen der Städte die beiden Syndici zu Baderborn und Brakel, wie dann Johann von der Borch nunmehr derwegen bei E. F. G. angelangt sein würde, der Syndicus von Brakel ist nunmehr allbereit unterwegen.

Ferner so wäre dies auch in Berathschlagung gezogen, nachdem der Herr Bischof ein frembes Kriegsvolk auf den Beinen und vermuthlich dadurch der Stadt Baderborn zugesetzt werden möchte, wie doch solchem vorzubauen und hierauf vor rathsam befunden, daß aus idem Stand zwei Personen zum Herrn Bischof abge-

1604 April 17./27. fertigt werden sollten, zu vernehmen, warumb es doch zu thun, mit Anmeldung, sie, die Stände, versehen sich nicht, daß er umb etzlicher vorgefallener Irrungen willen das Stift und die Stände in Beschwerung zu setzen gemeint sein würde, haben sich auch erboten, im Fall je Imants in der Stadt Baderborn, dessen Ihre F. G. nicht zu Rechte mächtig sein könnten, daß sie selbst in die Stadt ziehen und die Sachen dahin befördern wollten, daß Ihre F. G. hierinnen im Geringsten keinen Mangel haben sollten, mit Mehrerem und hierauf gebeten, daß der Bischof das Kriegsvolk, als welches der Capitulation zuwider in das Stift gebracht, abschaffen wollte. Der Bischof hat seine Antwort verzogen und unterdeß sein Vorhaben kegen die Stadt Baderborn fortgestellet, endlich aber doch kegen die Stände dahin erkläret, er hätte es mit etlichen Rebellischen in Baderborn zu thun, wäre sonsten nicht gemeint, Imants aus den andern Ständen zu beschweren; unterdeß läßt der Bischof Sonnabends zu Nacht die Stadt Baderborn anfallen und als er nichts verrichten mogen, hat er durch ein Trompeter ein Anstand auf ein paar Tage ausrufen und daß sich 20 Bürger zu ihm gegen Neuhaus zu ferner Traktation begeben sollten, begehren lassen, welchem also nachgesetzt, diesen Bürgern hat er sein Kriegsvolk gezeiget, sie zum heftigsten betrauet und endlichen vorgeschlagen, er begehre nur eine Person Sechs oder Sieben, so sich an ihme als Rebellen vergriffen hätten, wollte sonsten die Stadt bei ihren Privilegiis und Herkommen gänzlich bleiben lassen, der Andern auch durchaus verschonen. Darauf sich die armen Leute bereden lassen, haben selber die Thore aufgemachet, alsbald hat der Bischof den Grafen zu Ostfriesland mit allem seinem Kriegsvolk in die Stadt geschickt, der liegt itzunder darinnen, ungefährlich mit ein 5 Compenien Reiter und sechs Fähnlein Knechte, schätzen es etliche zusammen auf 1000 Mann. Der Graf hat die Thore lassen alsbald zumachen, die werden auch noch zugehalten. Den Bürgermeister und seinen Bruder, wie auch den Pfarr alda hat man genommen und hat sie an Kack geschlagen, allda sie männiglich zu Schimpf ein ganzen Tag stehen müssen, vor ihnen soll ein Galgen aufgerichtet sein. Ist zu besorgen, die gute Stadt werde umb die Religion und alle ihre Freiheit kommen.

Die zu Brakel seind auch etwas kleinlaut.

Weil ich dann die Sachen in dem Zustande befunden und mich erinnert, was E. F. G. vor merkliche Anstellung verordnet, habe ich mich alsbald wieder aufgemacht, in Meinung, E. F. G. anzutreffen und von diesem unterthänige Relation zu thun, habe mich demnach anhero kegen der Trendelenburg begeben in unterthäniger Zuversicht, E. F. Gn. allhier zu finden, nachdem es aber gefehlet und ich in Abwesen des Rentmeisters und Schultessen keine eigentliche Nachrichtung, wo E. F. G. itzo anzutreffen, erlangen mögen und gleichwohl hoch und viel daran gelegen, daß E. F. G. dessen berichtet sein mögen, damit sie mit ferner Anstellung, wofern sie es so gut befunden, vor diesmal noch etwas zurück halten ließen, habe E. F. G. ich solches in möglicher Eil unterthänig verständigen sollen. Wann auch bei meiner Abfertigung die Sachen in anderem Stande und vornehmlich diese Schickung dahin gemeinet gewesen, daß Graf Simon der Stadt Baderborn zu Gute das Kriegsvolk abmahnen und abschaffen sollen, E. F. G. mir auch hernacher insonderheit befohlen, daß ich von Graf Simon vernehmen sollte, wohin E. F. G. zu ihme mit wenig Dienern stoßen möchten und ich nach Ge-

legenheit über Zuversicht mir (?) dazwischen kommenden Veränderungen nicht 1604
gewußt, ob ich noch zu Graf Simon fortrücken und obgemeldetes oder nunmehr April 17./27.
Anderes verrichten sollen, als hat mir unterthänig gebuhrt, bei E. F. G. mich derentwegen fernerer Resolution und Befehlichs zu erholen, erwarte derentwegen auch unterthänig, was E. F. G. mir hierinnen zu befehlen ihr gnädigs gefallen lassen, dem soll mit allem unterthänigen Gehorsam und Fleiß zum schleunigsten nachgesetzt werden. E. F. Gn. thu ich Gott dem Allmächtigen zu glückseliger Regierung und allem fürstlichen Wohlstande und mich deren zu unterthänigsten treuen Diensten gehorsamst befehlen. Datum in großer Eil ꝛc.

## 468. Aus dem Brief eines Ungenannten an Hermann von der Malsburg. O. O. 1604 April 17./27.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Die Einnahme der Stadt. — Die Haltung der Landstände.

Gestreng ꝛc. Zu meiner allheisigen Ankunft von Paderborn hab deren April 17./27.
Botten auf dabevor uberreichten Schreiben vor mir gefunden. Darauf E. G. dienstlich nicht verhalten soll, daß auf Bestallung meines g. F. u. Herrn der Herr Graf von Rettberg vor Paderborn mit angenommenen Kriegsvolk verlatenen Sambstag zwischen zwei und drei Uhren Morgens gerücket, auf angehangen Petarden vor die Pforten deren zwei eroffnet, letzlich aber, da zur dritten gekommen und der eysern Abschuß das Intent principaliter verhindert, trefflich zur Gegenwehr außer der Stadt sich erzeigt, von andringenden Feinden etzliche erschossen und sonsten verletzet worden, wodurch wegen anglimmenden Tages zum Accord gerathen und darüber die Stadt, in sonderlicher Betrachtung wollgemelter Herr Graf etzliche große Geschütze, vom Retberg abgeholet, zu gebrauchen in Willens, aufgeben und die Pforten eröffnet, alsbald den meuterischen Bürgermeister Borius Wicharts gefänglich angenommen, an den Kack geschlossen und sonsten seinen Bruder am Rathhaus gemachten Ketten verhaftet, heut dato durch den Meister examiniren lassen, gefänglich auch diese Nacht ferner wird examiniret werden. Was darauf erfolget, giebt die Zeit.

Man sagt, daß dies Kriegsvolk auf drei Monat von m. g. F. u. H. angenommen sei, ist ein sehr wohl montertes Volk, deren etzliche im Anfang, wie vorerwähnt beleidiget. Werden aber noch däglichs mehr angenommen, also daß heut von Herrn Hovemeistern verstanden, daß unter ein Tausend nicht sollen bestellet und angenommen werden.

Von Herrn Herman Spiegel bin ich heut, dabei ich Mittag gehalten, berichtet worden, daß die Stifts Stände, jedoch conditionaliter, ferneres Niemand zu aggrediren, sollen hierin gehelet haben, wie solchs auch F. G. unter dero Hand und Secret soll obstringirt und verpflichtet haben.

Welches in Eil E. Gestr. zu gepurlicher Dienstwilligkeit habe andeuten wollen. Was ferner sich zuträgt, soll Ew. Gestr. unverhalten pleiben. Ich besorge mich, mit Borius Wicharts wird es einen kurzen Lauf nehmen. Datum ꝛc.

## 469. Schreiben des Bischofs Dietrich an den Grafen Simon zur Lippe. Neuhaus 1604 April 28 [1]).

Mr. Paderborn 1601—1605. — Cop.

Der Graf möge als Kreisobrister dafür sorgen, daß Landgraf Moritz den Kreis unbehelligt lasse.

1604 April 28. Unsern gnädigen Gruß ꝛc. Wir stellen in keinen Zweifel, euch sei gutermaßen bewußt, daß uns ein geraume Zeit hero unsere Stadt Paderborn durch Anstiftung aufrührischer Leute daselbst allerhand unleidsamen Frevel, Muthwillen und Ungehorsam erzeiget, also daß wir nothdränglich verursachet, etzlich Kriegsvolk anzunehmen und selbige unsere Stadt zu gebuhrenden Gehorsam zu bringen. Weil nun uns glaubhafte Zeitung zukommt, daß der Herr Landgraf Moritz zu Hessen eine starke Anzahl Volkes bei einander hab und damit allernächst auf die Gränze unseres Stifts und dieses niederländischen Kreises gerückt, auch etzliche Stück grobes Geschützes bei sich haben sollte, uns aber unbewußt, was ihrer L. Intent und Meinung sein möchte, als halten wir hochnothig zu sein, Ihr als Kreisobrister an S., des Landgrafen, L. alsbald etztliche abordnen, was deroselben Meinung, vernehmen und daran sein, daß dieser Kreis deßhalben unbefahret sein und bleiben möge.

Welches wir euch, dem wir mit Gnaden und allem Guten wol gewogen, nicht verhalten wollen. Aus unserm Schloß Neuhaus ꝛc.

## 470. Schreiben des D. Antrecht an den Landgrafen Moritz. Warburg 1604 April 20./30.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Betrifft die Verhandlungen zu Warburg über die hessische Schutzherrschaft über Paderborn.

April 20./30. Durchleuchtiger ꝛc. Gestrigs Abends um 6 Uhren bin ich neben Johann von der Burck alhier zu Warburg angelangt und ist noch der Zeit Niemands vom Capitel allhier gewesen; von Städten ist erschienen Brakel und Lüde und läßet man sich bedünken, die Städte seien wendig gemacht, ob sie noch heut anlangen werden, wird man sehen. Paderborniſche, so fur der Innemung der Stadt zu Lippspringe gewesen, sollen, wie ich berichtet werde, zu Geismar sein und hat der Bischof ein Ausschreiben gethan, wo man die Paderborniſchen antreffe, soll man sie bei dem Kopf nehmen, daß dannenhero wol schwerlich Jemands uf diesem Tage erscheinen wird.

Gestrigs Tages soll wiederumb ein Fähnlein Knechte frisch in Paderborn geführt sein und sein etliche Braunschweigische Soldaten ins Land zu Braunschweig geschickt, daselbst 200 Soldaten zu werben und Jedem ein Daler Laufgeld auf die Hand zu geben. Der Graf hat sein Geschütz lassen zurück nacher Rietberg führen und soll er allein des Tags in der Stadt Paderborn, aber des

1) Dieses Schreiben wurde Seitens des Grafen durch eine besondere Gesandtschaft dem Landgrafen übermittelt.

Nachts ufm Rietberg sein. Der Abt zu Corvey soll seinen Rest Soldaten auch dem Bischof zu Steuer überschickt haben. 1604 April 20./30.

Als der Graf anfangs in die Stadt kommen, hat die Burgerschaft alle ihre Wehren ufs Rathhus tragen und daselbst niederlegen müssen. Nach zweien Tagen hat man bei Leib- und Lebensstraf geboten, sollten alle Beile und Äxte gleichfalls ufs Rathhaus bringen, wilchs sie auch gethan und also die ganze Burgerschaft bloß und desarmirt ist.

Der evangelische Pastor ist nicht am Gack gestanden, sondern nur drei Bürger, der Bürgermeister Borius Weigers, sein Bruder und noch ein Burger. Und hat der Burgermeister zween Tage am Gack gestanden, da alzeit ein Soldat mit einer brennenden Lunden und einem Rohr fur ihm gestanden und auf ihn gezielt hat. Darnach ist er in ein Gefängniß geführet und darin vom Scharfrichter gestrichen und dieses und jenes befragt worden. Die Burger, so man für Meuterer gehalten, derselbigen Häuser haben die Soldaten allbereits geplündert, außerhalb eines Cramers Haus, dessen Laden versperret, wie ich dessen allhier von den Brackelischen Abgesandten berichtet.

Die vom Adel sind allbereits stark ankommen, als Spiegel, Westphalen, Harthausen, Kalenberg, Schilder und soll auch David Spiegel der Marschalck (?), wie mich Burck berichtet, alhier sein, der zuvor niemals bei der Ritterschaft gewesen. Wir sein bis dato noch diesen morgen nicht beisammen gewesen, dann die Ritterschaft noch nicht lange angelangt.

Weil ich alhier erfahren, es soll der Bischof an E. F. G. Henrich Westphal und den Rentmeister zum Dringenberg Herm. Heistermann, desgleichen der Graf von Ostfriesland seinen Leutnant Jost von Landsberg und Licentiat Wippermann geschickt haben und die Ritterschaft gern wissen wolle, was dieselbige bei E. F. G. anbracht, weil sie sich bedünken lassen, es sei wichtig für (?) sie und die Städte, so hab ich den Boten den nähisten lassen ablaufen und zu E. F. G. gnädigen Ermessen unterthänig stellen wollen, ob sie mir deßwegen etwas befehlen wolle, wilches ich mit der Ritterschaft vertraulich communiciren solle.

Sonstet vernehme ich, daß die Ritterschaft und Städte gewillet sein, E. F. G. für ihren Schutzherrn wider äußerliche Gewalt anzurufen, dero Andacht, das Capitel werde sich mit der Zeit auch ihnen bequemen. Ich habe dagegen movirt, wann E. F. G. Ritterschaft und Städte in Schutz ufnähme, so wurde sich meines Bedunkens alsdann das Capitel umb soviel weniger bequemen, in Bedacht, wann das Stift durch Vermittelung dieses Schutzes beschirmt wurde, so bedürfte das Capitel keines ferneren Schutzes und die Speranz, so E. F. G. mit dem Stift gemacht, wurde zu Wasser und blieben die Papisten mit der Wahl allzeit bei ihresgleichen; sollte aber E. F. G. die Ritterschaft und Städte allein beschützen und des Bischofs und Capitels Volk den Freibeutern preis lassen, solches gebärete allerhand Verdacht und würde innerliche Unruhe im Stift erregt. Derwegen hielte ichs dafür, weil der Decanus und das Capitel sich verlauten lassen, sie wollten ungern etwas, so zu des Vaterlandes Wohlfahrt gereichte, unterlassen und dann des Vaterlandes hohe Nothdurft erforderten, daß dasselbig einen Schutzherrn hätte, derselbig aber wegen des Schutzes entweder etlichs Schutzgeld oder aber sonstet ein Compenß haben wolle, da dann vom Capitel die Aviso zu gewinnen, daß sie uf den Fall E. F. G. junge Herrschaft in Acht nehmen wollen, so wurde

1604 April 20./30. E. F. G. auch uf ſolchen Fall ohne einig jährlichs Schutzgeld verhoffentlich ſie in Schutz, ſo lange ſie beim F. Haus Heſſen plieben, ohne Entgeld behalten, da ſonſt zu vermuthen, da E. F. G. zumal keine Dankbarkeit ſpüreten, ſie würde ſich auch des Schutzes entſchlagen, darüber ſie hiernächſt in große Ungelegenheit gerathen mochten.

Dargegen haben etliche von der Ritterſchaft movirt, weil unter ihnen etliche uf Braunſchweig votirten, die auch ſagten, wann Braunſchweig nur vier vom Adel in ſeinen Schutz haben mochte, daß er dann ſolchen Schutz anfangs annehmen wollte und da derſelbige E. F. G. Nachbar in dieſem Stift wurde, daß ſolches dero F. G. auch nicht annehmlich ſein mochte. Item da die Ritterſchaft und Städte diesmals und bei dieſem gefährlichen Stand nicht einen Schutzfürſten, bevorab, welcher evangeliſch wäre, einmuthiglich ſuchten, da ſolches vielleicht nicht ſo bald wieder geſchehen wurde, ſo wollten ſie treulich rathen, E. F. G. hätt dieſe fürſtehende Gelegenheit nicht aus der Acht gelaſſen.

Ich hab mich darauf reſolvirt: wollten ſie ſich und den Stift erhalten, ſo müßten ſie entweder mit dem ſtatiſchen Kriegsvolk willen ſchaffen (?) oder einen Schutzfürſten haben, der ſie konnte vertreten. Mit den ſtatiſchen hätten ſie nimmermehr Frieden, ſie contribuirten dann jedes Jahrs ſo viel Tauſend, welches ihnen auch ſchwer fallen wurde. Wollten ſie dann einen Schutzfürſten haben, es ſei Braunſchweig oder Heſſen, ſo müßten ſie Jahrs deßgleichen thun und da gleich Braunſchweig ſagte, wollte nichts nehmen, ſo wurde doch hiernechſt, da ſein F. G. die Defenſivhülf ausgefertigt, welche im Stift wäre, es ſich wohl in der Rechnung befinden, ob ſie aus dem Stift weichen würden, ſie wären denn zuforderſt genuglich contentirt. Alſo wollen ſie nochmals arbeiten, ob ſie das Capitel mochten an ſich bringen, damit der Schutz alſo dem ganzen Stift, ſowol dem Biſchof ſelbſt als des Stifts Ständen ohne Unterſchied zum Beßten gedeihen mochte. Und dieſer Weg iſt am ſicherſten.

Was nun die Traktation ferners geben wird, davon ſoll E. F. G. auch gehorſamlich berichtet werden; da E. F. G. mir einige Reſolution will zukommen laſſen der Paderborniſchen Geſandten halben, ſo wäre gut, der Bot die vorſtehende Nacht liefe, damit ich E. F. G. Reſolution morgen Samſtags mit dem allerfrüheſten habe und die Sache danach reguliren konnte. Stelle es alles zu E. F. G. gnädiger Reſolution u. ſ. w.

## 471. Schreiben des D. Antrecht an den Landgrafen Moritz. Warburg 1604 April 20./30.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Zuſammenkunft mit Mitgliedern der Paderborner Stände zu Warburg. Uneingkeit der Paderborner.

April 20./30. Durchleuchtiger u. ſ. w. Was E. F. G. an Eckbrechten von der Malsburg des Paderbornſchen Geſandten Verlaufs halber geſchrieben und er, der von der Malsburg, furters Johann von der Burck und mir wiſſentlich machen ſollen, das haben wir nach einer Uhr Nachmittag heut dato empfangen, geleſen, als der von Burck eben aus der Ritterſchaft und anweſenden Städte Conſultation, ſo von Morgen an bis Nachmittag gewähret umb ein Uhr wieder zu mir, Antrecht, in die

Herbrige kommen und ist der Schluß mit der Ritterschaft gemacht, daß dieselbige 1604
Hermann von Calenberg, ihn, Burcken und Joh. Spegel, den Vicemarschalk April 20./30.
morgen oder übermorgen zu E. F. G. abfertigen und umb Schutz anrufen wird, bei wilcher Ritterschaft dann ihres Bedunkens auch bleiben werden die Städte Paderborn, Brakel, Steinheim, Lüde und Driburg. Aber eben wie ich dieses schreibe, haben Brakel und Lüde zu mir zween aus ihrem Mittel wegen ehegemelter fünf Städte an mich in die Herbrige geschickt und mich rathgefragt, weil Warburg sich erkläre, daß sie ohne des Landsfürstens und Capitels Wissen und Willen keinen Erbschutzfürsten erwählen könnten, da es ihnen an ihren Pflichten schmerzlich, was ich mich dann bedünken ließe, ob demselbigen also wäre oder ob sie bei der Ritterschaft pleiben sollten. Darauf ich ihnen geantwortet, ich hielte dafür, die Ritterschaft würde solches auch bedacht haben und da dieselbige um Schutz unverweislich anhalten könnte, warum es dann den Städten an ihren Pflichten nachtheilig sein sollte? Ich könnte aber für meine Person ihnen hierin weder ab noch zurathen. Sie hätten andere in der Städte Rath die mochten sie rathfragen, denn ich mich bedunken lasse, die von Warburg seien dahin abgerichtet, daß sie alle Städte von solchem Weg des Schutzes retrahiren sollen. So sein auch zween vom Adel im Rath gewesen, wilche mir gleichwohl der von der Burck nicht namhaft machen wollen, wilche allerhand Motiven gebracht von diesem und jenem, wie er E. F. G. vielleicht noch berichten kann und wird nun nach dret Schlägen hiervon ferner zwischen Ritterschaft und Städten consultirt und geschlossen werden. Und so bald sie von E. F. G. willfahrige Erklärung mit Uf- und Annehmung des Schutzes haben werden, wird die Ritterschaft und Städte an den Bischof eine Schickung thun und das fremde Kriegsvolk aus der Stadt Paderborn zu schaffen bitten oder wo solches nicht geschehen solle, daß sie dann uf zulässige Mittel zu trachten genothdrängt werden, daß der Graf aus dem Stift geschafft werde, in Erwägung, sie es dafür halten, weil der Bischof die begehrte Person nunmehr in den Haften hat und das Volk doch nit abschafft, sondern dessen mehr bewerben lässet, daß er gewillt sei, mit denen von Brakel gleichergestalt und also fort mit den Andern auch zu verfahren und werden E. F. G. ab dem aus Paderborn an Burcken gethanen Berichtsschreiben, so Eckbrecht von der Malsburg E. F. G. zugefertigt, lesende vernehmen, wie die Sachen itzo in der Stadt Paderborn so gefährlich stehen, daß man am nähisten verschienenen Mitwochen einen Galgen ufs Markt gebauet, daß viel Bürger bei nächtlicher Weile uber die Mauern fallen und die Flucht nehmen.

Aber daran wollen die von Warbung, Nieheim und andere Städte sich nicht kehren noch warnen lassen; weil dann das Capitel diesmal Niemand geschickt, der Städte etliche auch noch in bivio häriren und nicht wissen, auf welche Seite sie treten sollen, so hat Burck (welcher itzo allein bei diesem Punkte im Rath ist und ich nicht) Bedenkens gehabt, den mit Henrichen Westphal eingefallenen Verlauf der Ritterschaft anzumelden, sondern hälts dafür, daß die Ritterschaft zuforderst an E. F. G. schicke und wann die Gesandten der Ends vernehmen, was Westphal bei E. F. G. suche, daß sie sich dann hieruf gegen E. F. G. unterthänig erklären.

Wie ich die Sachen ansehe, sein dieselben also im Grund bewandt, daß

1604 April 20./30. weder Capitel, Ritterschaft noch Städte einig und daß durch solche Uneinigkeit der ganze Stift in Verderb gerathen mochte, wie itzo die Stadt Paderborn durch ihre Uneinigkeit in dies Unglück gefallen.

Diesen Abend werde ich die Sache mit dem Kaiserl. Mandat mit den anwesenden Ständen verlesen oder morgen, da dann E. F. G. sich gnädig gefallen ließe, daß ich naherm Herrn von Büren reisen und dessen Meinung vernehmen solle und mich dessen sobald vergewissigte, wollte ich bei dieser Gelegenheit solchs verrichten. Da ich aber E. F. G. Resolution nicht habe, als will ich mich den nächsten wider zurück verfügen und habs E. F. G. in großer Eil nicht verhalten sollen ꝛc.

## 472. Bericht eines Ungenannten über die Ereignisse vor und nach der Einnahme der Stadt Paderborn. 1604 (Ende April).

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Or.

Grausamkeiten der spanischen Freibeuter. Werbungen des Bischofs durch den Grafen von Rietberg. Erste Anschläge auf die Stadt. Interzession der Stände. Einnahme der Stadt. Liborius Wichart. Die Stadt Paderborn hat bei den Landgrafen vergeblich um Hülfe gebeten.

(Ende April.) Als ‚die alterirte spanischen Freibeuter im jüngst verschienenen Monat Februario in der Delbrücken uf der Grenz, dahin etliche Unterthanen vom Herrn Bischofen, aber ganz ungewarsamb verordnet gewesen, in sieben Hundert Menschen an Mann, Weib und Kindern, theils durchs Schwert, theils durch Brand in den Häusern ermordet und verbrandt, seind sechzig und mehr Zimmer in Brand gesteckt, die Leute mit dem Schwert in die angesteckten Häuser getrieben, da sie verbrannt sein. Ein Soldat hat ein Weib ins Haus forttreiben wollen und sie zu erstechen gedroht, die wirft das Kind für, also sticht er durchs Kind und die Frau. Und nöthigen den Delbrückischen eine Tausend Thaler ab über diesen Mord und Schaden.

Ferners da sie ins Stift kommen, muß ihnen das Land 12300 Thlr. geben, darzu der Bischof keinen Heller giebt, sondern als eben die Städte und der Landmann die Türkenschatzung erlegt gehabt uf drei Ziel Jacobi und Nativitatis 1603 und Laetare 1604, so hat man solche Schatzung Ihrer Kais. Maj. entziehen und zu Rettung Leibs und Lebens dieselbigen darzu nehmen und das Übrige bei andern Leuten uf Zins ufborgen und den Freibeutern geben müssen, da anders der Stift hat sollen errettet werden, dann da ist kein Hülf gewesen vom Fürsten, daß er in seinen Schatz griffen und etzliche Soldaten beworben hätte, so ist auch nicht ein einzig Roß zur Kreishülfe gesattelt worden, können erachten, weil die Stände den Graven von der Lipp als Kreis-Obristen den vorigen Verlag noch nicht erstattet haben, daß sein G. damit ingehalten, also gehen die Leut in der Irr, werden sehr ungeduldig, daß nicht davon zu sagen.

Wie nun dieser Jammer den Leuten noch frisch vor Augen schwebet, der Bischof auch den Ständen ufm Landtag zum Dringenberg im Martio ansagen und proponiren lassen, demnach die zwen englische Capitainen bei den Staden, welchen hiebevor etlich Volk zu Benshausen im Stift erlegt ein Abtrag zu machen begehrten, die Staaten auch an Fürsten geschrieben, etzliche in Hagen zu schicken und daselbst Erkanntnuß der Sachen oder aber zugewarten, daß sie (die Capitain)

sich selber rächeten, sie wollten darauf bedacht sein, wie dieselbigen zu contentiren, 1604
so kompt der Bischof zu Paderborn her und bespricht in Geheim mit seiner F. G. (Ende April.)
Bruder Caspar von Fürstenberg, Heinrich Westphalen und Plettenberg, dem Drosten zu Bocken, welchen er auch an Graf Johann von Ostfriesland, der zum Rittberg in hessischem Eigenthum wohnet und itzo mit dem Herrn Landgrafen in Differenz stehet, abfertiget, daß derselbige durch etzliche Capitain, Reuter und Knechte etzliche Fahnen unterm Schein, als sollten dieselbige seinem Bruder Graf Enno in Friesland geworben und zugeführt werden, in der Eil zusammenbringt, wie dann Adrian Schilder, der Diepholtische Drost, so euch wohlbekannt, Mittwochens den 25. Aprilis selbst gesagt, daß ein Bastart bei ihnen, Eichsel genannt, ihme des Grafen Bestallung furgezeiget und in der Grafschaft Dipholt dem aus Friesland etzliche Knechte zum Beßten bewerben zu lassen gebeten, welches er ihme dann gestattet und wären dieselbige Knechte itzo in der Stadt Paderborn, daß er ungern gestattet haben wollte, da er von diesem Stratagemate sollte gewußt haben, daß der Bischof solche Sachen gegen die furnembste Stadt im Stift sollt im Sinne gehabt haben. Wie nun das Kriegsvolk hat furtgefuhrt werden wollen vom Grafen naher Friesland, dem Bruder zum Beßten, hat er angezeigt, der Bischof zu Paderborn hätte ihm gegönnet, daß sie etzliche Tage sollten in der Delbrücken liegen ufm Landmann, also wären sie ufgezogen, wie sie naher des Bischofs Residenz zum Nienhaus in der Jegend kommen, hat der Graf endlich den Anschlag entdecket und gesagt, es gelte solch Vornehmen weder in Friesland noch anders wohin, sondern dem Bischof zu Paderborn und sollten mit ihme für die Stadt Paderborn ziehen, die wollte der Bischof den Soldaten Preis geben. Es hat auch der Bischof s. F. G. Landvolk unterm Schein, als wann frembd Kriegsvolk furhanden, so dem Stift zusetzen wollten, ufgefordert, aus solchen Ursachen wäre das Landvolk gefolget, wären sonst, da sie des Bischofs Furnehmen gewußt, für die Stadt Paderborn nicht ufgezogen.

Daruf seind sie Freytags den 13. (23.) Aprilis fur Tag etwa umb zwei Schläge, als den 24. Aprilis ein Landtag gehalten werden sollen, für die Stadt Paderborn geruckt, da sie bald das erste Thor inbekommen, das andere durch eine Petarde eröffnet. Da man es aber in der Stadt innen worden, haben uf der Mauer etzliche Bürger und Handwerksgesellen in die Soldaten und Reuter furm Thor geschossen, daß in die funfzig Soldaten todt geblieben, aber viele sollen verwundet sein, wie dann auch sechs Pferde im Thor liegend blieben. Darauf macht sich der Graf dennehisten zurück nahern neuen Haus ins Bischofs Residenz und da dannen naherm Rittberge zwo Meil darvon, holet sein groß Geschütz und schwöret höchlich, die Stadt dem Bischof zu liefern. Die Ritter- und Landschaft erhebt sich unterdessen, naherm Lippspring, daselbst hin sich das Capitel (aus was Ursachen, mag es wissen) kurz zuvor mit der Residenz aus der Stadt Paderborn begeben und redet mit dem Capitel, daß dasselbige den Bischof bitten und bewegen wollte, dem Land und der fürnehmsten Stadt im Stift mit solchem fremden Kriegsvolk zu verschonen, es wäre wider die Capitulation, darin der Bischof eidlich zugesagt hätte, keine Landfehde anzufangen, es geschehe denn mit Wissen und Willen des Capitels, der Ritterschaft und Städte. Daruf dann an (den) Bischof aus des Capitels Mittel auch etzliche von der Ritterschaft, als Wilhelm Schilder, Caspar Schilder, N. Creffte, von Steden der Bürgermeister zu Niheme,

1604 (Ende April.) Antonius Gulicher und ein Burgermeister zu Warburg geschickt worden, welchen der Bischof uf ihr Anbringens antwortet: Es seien die anderen Stände und Städte mit diesem Krieg nicht gemeint, sondern allein etzliche Rebellen in der Stadt Paderborn. Wann s. F. G. derselben mächtig, so hätte auch diese Fehde ihr Ende. Darauf ziehen die Gesandten dennehisten nacher Paderborn und da sie der Ritterschaft und den Städten, welche sie abgefertigt gehabt, noch keine Resolution zurückbracht, noch angehöret, was sie bei der Stadt Paderborn werben sollen, so zeigen sie Bürgermeister und Rath zu Paderborn an: Es sei Capitels, der Ritterschaft und Städte Wille, daß sie dem Bischof die Stadt eröffnen sollten, wilches doch bei solcher unzulässigen Gelegenheit ihnen niemals in Sinn gestiegen gewesen.

Also kommt das Kriegsvolk volgenden Sambstag den 14. (24.) Aprilis in Paderborn, so wohl das Land- als frembd beworben Volk, daruf ergreift man den Bürgermeister Borius Weichart und stellet ihnen zwen Tage an Kack, stellt ein wüsten Soldaten fur ihnen mit einem Rohr und brennender Londen, wilcher stets uf ihnen zielen sollte, als wann er itzo dennehisten sterben mußte und sein Bruder und noch einen gegenüber. Es muß auch die Burgerschaft alle ihre Waffen an Buchsen, Spießen, Schwertern, Ärxten, Beilen und allem was zur Wehr dienet ufs Rathhaus bringen und niederlegen, unbedacht der Bischof den Gesandten geantwortet, wann s. F. G. etzliche Rebellen in dero Gewalt bekommen, daß uf solchen Fall die Fehde ihr Endschaft gewonnen haben sollte, darnach nehmen sie den Bürgermeister und spannen ihn uf die Tortur. Da soll er bekannt haben: ja, er habe gesagt, wann der Fürst seine Unterthanen gegen so vielfältige Einfälle, Raub, Mord und Brand nicht schütze, sondern sein Geld aus dem Land nacher Soest und Cöln unter die Kaufleute in Wechsel bringen wollte, so sei er nicht wurdig, daß er ein Landsfürst sei, sonsten hab er nichts uf ihnen gesagt. Daruf ist er meines Behalts den 19. (29.) Aprilis in vier Stücke öffentlich geschnitten, welche Stück vor die Pforten der Stadt ufgehenkt sein. Er hat einen Sohn in der Ehe sitzen, der soll über die Mauern gefallen und also darvon kommen sein. So bin ich heut von einer Edlen Frau berichtet, sein Weib, so schweren Leibes gewesen, soll dermaßen erschrocken sein, daß sie in Kindsnöthen todt blieben, wie sie ihres lieben Hauswirths greulichen Abschieds berichtet und ist zu vermuthen, das Kind sei auch blieben; aber ob solches wahr, kann ich nicht sagen.

Den 25. Aprilis hat man noch drei Burger wollen abthun, was denen imputirt wird, kann ich noch zur Zeit nicht wissen, und sagt man, es seien noch 29 in die Thürm gelegt. Die Ritterschaft ist übel mit solchem innerlichen Krieg zufrieden und gehet den Städten hart zu Gemüth, daß der Bischof sie wieder die Freibeuter nun viele Jahre hieraus nicht vertheidigt hat, sondern die Unterthanen morden, brennen und schatzen lassen und kommt nun selbst und mordet sie auch. Wann die Freibeuter kommen, ziehen Ihre F. G. uf Seit und lassen die Unterthanen in der Hitz. Wann sie abgezogen, so fähet Ihre F. G. für sich etwas gegen die Unterthanen an, daß sie auf Niemands Ihre Hoffnung nächst Gott setzen als auf Ihre Majestät und den Herrn Landgrafen als den nächst benachbarten Fürsten, wilcher Land und Leut, auch seiner F. G. Lehenmann und Schutz-Verwandten mit Gottes Hülfe gegen solchen Gewalt bishero fürstlich und treulich beschützet hat. Dann sobald der Herr Landgraf von einer im Stift

Paderborn Zusammenlaufung etzliches fremdes Kriegsvolks urplötzlich berichtet, 1604
daß nämlich Graf Johann von Ostfriesland dasselbig uf den Beinen habe und der (Ende April.)
Herr Landgraf das Regiment an der Diemel nach der Verfassung der Landes-Defension eben gemustert, so haben Ihre F. G. weil der Graf, wie Ihr wisset, bei Ihrer F. G. nicht in guten terminis ist, die andern Regimenter auch ufgefordert, damit sie zuforderst vernehme, wohin das fremde Kriegsvolk sich wenden wollte. Wie nun Botschaft einkommen: Es gelte dem Bischof gegen seine Stadt Paderborn, haben Ihre F. G. solches nicht glauben können, bis daß die Stadt Paderborn ihren Syndicum an s. F. G. geschickt und unterthänig gebeten, sie in Schutz zu nehmen, wilches aber Ihre F. G. abgeschlagen, bevorab daß andere Städte Ihrer F. G. Bedünkens der Stadt nicht beisprungen und haben also den Syndicum abgewiesen und wie Ihre F. G. den 15. (25.) und 16. (26.) Aprilis uf der Grenz zum Hohenborn und Liebenau sein und berichtet werden, daß der Bischof allein mit der Stadt zu thun hätte, lassen sie das Regiment uf der Diemel an der Gränze in Ihrer F. G. Fürstenthumb verharren, die andern Regiment, wilche im Furtzug waren, dimittiren sie und schreiben der obgenannten Ritterschaft wider uf. Indeß schicket der Bischof dero Hofmeistern, Henrich Westphalen, an den Herrn Landgrafen und, wie ich vernehme, will sich dieser Entpörung halber jegen Ihre F. G. entschuldigen, auch bitten, sintemal des Bischofs G. mit dem Herrn Landgrafen in Ungutem nichts zu schaffen und gleichwohl das Kriegsvolk uf der Gränz liege, Ihre F. G. wolle solches abschaffen, dann sein, des Bischofs, G. müsse dero Volk noch ein Zeit lang bis alle Sachen im Stift richtig und die auch uf drei Monat angenommen, behalten. Da nun der Paderbornisch Gesandte ins Fürstenthumb Hessen bei Obernmeischer kombt, so begegnen demselben der Stadt Paderborn beide Botten, ein reitender und ein gehender. Da befehlet der Hofmeister seinen Reisigen und zweien Trompeter sie sollten beide Botten gefänglich annehmen und ins Stift Paderborn führen, wilches geschieht. Wie sie nun ins Dorf Obernmeischer, da Bernd von der Malsburg wohnet, kommen und der gehende Bot in Krug gehen und drinken wollen, darbei dann die Andern blieben, so begehrt er den Greben im Dorf zu fordern. Das wollen die Hascher nicht gestatten. Da sie sich nun darüber zweigen, entläuft der gehende Bot uf Bernd von der Malsburg Hof und giebt sein Anliegen an Tag, daß man ihn in des Landgrafen Fürstenthum angegriffen und nacherm Bischof hinführen wollte, bitt Rettung. Aber die Hascher wollen ihnen mit Gewalt forthaben; in dem erschilt das Gericht unter die Bauern, die kommen uf und nehmen sowohl des Hofmeisters, wilches neben dem Dringenbergischen Rentmeister naher Cassel furtgezogen war, Diener als auch die von ihnen gefänglich angenommenen beide Botten in Verwahrung und bringen dieselbigen naher Cassel, da dann die uf freier Straßen Gefangenen in die Herbrige gewiesen, die Thäter hingesetzt, aber der Hofmeister und Rentmeister in die Herbrige verstrickt worden sein. Wie es nun denselbigen ergehen werde, giebt die Zeit. Dann man sagt, der Herr Landgraf sei mit diesem Angriff gar nicht zufrieden, soll auch dem Bischof geschrieben haben, sein F. G. wolle solche Leut nicht hören, sondern ihnen Recht widerfahren lassen. Da aber der Bischof andere Gesandte, die sich, wie Gesandten gebührt, verhielten, schickte, die wollten s. F. G. gern hören.

Daruf beruhen itzo die Sachen, was ferners sich zuträgt will ich mit gelegeger Botschaft berichten.

## 473. Schreiben des D. Antrecht an den Landgrafen Moritz. Warburg 1604 April 21./Mai 1.

Mr. Paderborn 1601—1606. — Or.

Weiterer Verlauf der Berathungen zu Warburg.

1604 April 21./Mai 1. Durchleuchtiger ꝛc. Ab meinen beiden an E. F. G. gestrigs Tags gethanen unterthänigen Schreiben werden dieselbige dieses Stifts unheilsamen Zustand in Gnaden verstanden haben, wie man fast an allen Ortern an zweien Haufen läuft und ein Jeder mehr auf seinen Privat- als den gemeinen Nutzen sieht, daß also dieses Stifts Zustand entweder gar nicht oder aber sehr schwerlich wiederum allem Ansehen nach zu Ruhe und in ein gut Vernehmen gebracht werden kann, alldieweil die dissensiones und privati respectus fovirt und nicht uf Seite gesetzt werden. Der Dechant ist itzo nicht im Land, sondern, wie ich berichtet werde, zu seinem Bruder dem Drosten uf Floto verreiset, ohne Zweifel zu dem Ende, daß er nicht wiederum mit dem Bischof zu Paß komme. Weil aber die Ritterschaft wohl siehet, da sie die Stadt Paderborn hülflos lassen, daß ihnen solchs ein boß Geschrei giebt, auch in der Fürsorg stehen, was heut Paderborn wegen der Religion sei, daß dasselbig morgen ihrer einen treffen konne, so seind sie entschlossen, zweierlei Botschaften dero gestalt an E. F. G. und den Bischof abzufertigen, daß sie nochmals zu Erhaltung Glimpfs den Bischof unterthänig und fleißig bitten sollen, das frembe Kriegsvolk aus dem Stift zu schaffen, weil Ihre F. G. nunmehr diejenigen, so gegen dieselbige gefrevelt haben, in Haften habe und jegen sie ordentlich Recht gebrauchen können. Aber bei E. F. wollten sie umb Schutz unterthänig ansuchen gegen auswärtige Gewalt, wie E. F. G. ab ihrem Anpringen in G. vernehmen wollen, dann ich nicht weiß, da ich in ihrem Rath bei dieser Sache nicht gewesen, was sie in specie geschlossen haben.

Mittlerweil begehrt die Ritterschaft ihre Gravamina zu besichtigen und was deren in die Exceptiones wider die Kaiserl. Majestät eingerückt werden konnen, denselbigen einzuverleiben und daß solche Exceptiones zu der Abgesandten Widerkunft mochten furgenommen, verlesen und vollzogen werden, wilches mich dann etwas ufhalten wird und wird der von der Burck die Spezialia, welche in ihrem Rath furgelaufen, am beßten berichten.

Alhier ist ein Gerücht erschollen, man habe die Paderbornischen Persecutores nach Cassel geführet, deßgleichen daß die Stadt Paderborn von E. F. G. wolle gerettet werden, darumb ich von Caspar Schilder befragt, weil ich aber davon nichts gewußt, so ist es dabei blieben. E. F. G. ꝛc.

Nachschrift.

Diesen Morgen kommt Zeitung, E. F. G. laß Henrichen Westphalen und den Rentmeister zum Dringenberg bewachen in der Herbrig und haben etliche gemeint von der Ritterschaft, man soll mit dieser an E. F. G. bewilligter Schickung einhalten bis die anderen Gesandten wiederumb vom Bischof zurück kämen. Andere sagen, was sie mit Henrichen Westphalens Sachen zu schaffen, hab er sich gegen E. F. G. vergriffen, das moge er verantworten.

Wann es fünf schlagen wird als werden die vom Adel und wenige Städte 1604
wiederumb zusammen kommen und abermals deliberiren, wie es mit der Schickung April 21./
soll gehalten werden. Mai 1.

Als ich dies Schreiben wollen lassen ablaufen, so werd ich von der Ritterschaft gefordert und wird geschlossen, die beiden Schickungen sowohl an E. F. G. als den Bischof abzufertigen und werden der Vicemarschall Johann Spiegel zu Peckelsheim, Herm. v. Calenberg und Joh. von der Burck neben dem Brackelschen Stadtschreiber morgen, geliebts Gott, mit dem frühesten zu Cassel anlangen.

Der Bürgermeister zu Paderborn ist lebendig in vier Stücke gestrigs Freitags geschnitten worden.

## 474. Instruktion für den Erbmarschall Joh. Spiegel zu Peckelsheim, Herm. von Calenberg, Johann von der Borch und Arnold Grön als Gesandte der Ritterschaft und der Städte Brakel, Lügde und Steinheim an den Landgrafen Moritz. Warburg 1604 April 21./Mai 1.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Cop.

Betrifft die hessische Schutzherrschaft wider auswärtige Feinde des Stifts Paderborn.

Nach erlangter Audienz sollen sie Folgendes vortragen: April 21./
„Daß Ihre F. G. ohn allen Zweifel vor diesem wohl werde vernommen haben, Mai 1.
welchergestalt das Stift Paderborn nun etzliche Jahr hero mit Brandschatzen, Rauben, Plündern, Morden und Brennen von statischen und spanischen Kriegsvolk unnachlässig verwüstet und verheret, dahero dann es in unwiderbringlichen Schaden und äußerstes Verderben gerathen, welches täglich noch so viel mehr sich stärke und zunehme als man länger dem nachsehe und vergeblich uf Besserung hoffe.

Wann aber die Rom. Kais. Maj. dies Stift insonderheit, da sie durch den Krieg und nothwendigen Widerstand gegen den Erbfeind Christliches Namens in Ungarn zu schützen zu viel weit abgesessen, von dem Westphäl. Kreis, dieweil er ganz heruntergebracht, kein Schutz zu hoffen, viel weniger der Landsfürst mit Zuthun des Stifts Stände, wann Ihro F. G. schon ein ansehnlichs von ihrem Gelde und die vornehmsten und beßten Köpfe im Lande daran wagen wollte, gegen so große Gewalt in die Lengde sich zu verthedigen vermöge und man noch neulicher Tage gesehen, daß das alterirte Kriegsvolk uber zwölf tausend Thaler auf einmal aus dem Lande geführt, siebenhundert Menschen mit Schwert und Feuer vertilget, über sechzig Bäu mit kleinen Kindern, sammt allem so darin, verbrannt, ein Kind in seiner Mutter Arm zugleich mit ihr erstochen und in Summa solche grausame Crudelität verübet, daß dergleichen kaum erhört und mit Worten all den Jammer auszusprechen fast unmuglich und im Werk gespürt, daß sich der armen Leute wider christliche Liebe Niemand will annehmen, dahero auch leichtlich zu ermessen, was diesen itzo begegnet, daß solches Andere erstes Tags zu gewarten, und das um so viel domehr, weil etzliche vornehme Engelische Capitain nun vielmals an den Landsfürsten und Stände geschrieben, Abtrag davor, daß etzliche ihre Landsleute zu Bennhausen vor dreien Jahren im Stift erschlagen,

1604 April 21./Mai 1. gefordert auch ihre Sachen so weit getrieben, daß Prinz Moritz von Oranien, Graf zu Nassau selbst vor sie geschrieben und begehrt, im Hagen zu erscheinen und Handelung oder aber gewärtig zu sein, daß sie sich an dem Stift selbstthätich rächeten.

So wäre von der Ritterschaft und genannten Städten dahin geschlossen, daß sie sich umb Schutz und Schirm zu erlangen nächst Gott bemühen mußten mit unterthäniger Bitt, weil sie bei dieser Drangseligkeit andere Zuflucht als Ihr F. G. benachbarten Fürsten nicht haben konnen, die wolle sich dieses Stifts mitleidentlich annehmen und denselben gegen die Freibeuter und ausländische Gewalt gnädiglich schützen. Das werde nicht allein Gott gegen Ihre F. G. und das lobliche Haus Hessen reichlich vergelten, sondern auch wir an unserm wenigen Ort sein es umb Ihro F. G. und das furstliche Haus Hessen hinwiderumb unterthänig zu verdienen schuldig und willig, mit unterthänigem Erbieten, was Ihro F. G. zu Verhütuug des Stifts Verderben gnädiglich vor rathsam ermessen werden, daß wir derselben darin vermögens gehorsamlich zu folgen erbietig.

Darauf sie dann Ihr F. G. gnädige Resolution unterthänig zu bitten.

Dieweil auch dieser Schutz allein zu Abwendung ausländischer Gewalt und Kriegswesen und keineswegs gegen den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Dietrichen, Bischofen des Stifts Paderborn unsern g. F. u. Herrn, gesucht, wie man sich dessen in jungster Versammlung zu Lippspringe vor dem Herrn Dhum-Dechant und drei andere Herrn Capitularen coram Notario et testibus in meliori forma offentlich bedinget, daß Ihr F. G. fürstliche Autorität, Macht und Gewalt, wie dann auch dem Kaiserl. Mandat hierdurch nichts zuwider gemeint, sondern wir Ihrer F. G. furters wie bisdahero allen unterthänigen und schuldigen Gehorsamb zu leisten willig und erbietig.

So will man sich nicht versehen, daß hochgedachter unser g. Landsfürst deßwegen uf Jemands Ungnad zu wenden, viel weniger mit Gewalt zuzusetzen verursacht. Da aber wider alle Zuversicht solches geschehen sollte, wollen die sämmtliche adeliche Ritterschaft und Städte diejenigen, so darumb angefochten wurden, insonderheit aber die hiemit Abgesandten durchaus wie ehrliche Leute schadlos halten und daß dies unser Aller Meinung, haben wir zur Urkund dies mit eigen Handen unterschrieben und mit unsern angebornen Pittschaften bekräftigt. Actum etc.

## 475. Aus den Aussagen des Capitäns Ebert Wilhelm. Gesch. Liebenau 1604 April 22./Mai 2.

Mr. Grf. Rietberg Fasc. 134. — Or.

Maßregeln des Grafen Rietberg betr.

April 22./Mai 2. Der Graf von Rietberg verstärke die Befestigungen von Rietberg mit allen Kräften.

Der Graf habe den evangelischen Pfarrer fragen lassen, warum er den Namen des Landgrafen im Kirchengebet nenne. Schon vorher habe der Graf dem Pastor einen Theil der Pfarreinkünfte entzogen und sie dem katholischen Priester zugelegt. Man sage, daß der Graf seinen Bruder Christoph an den

französischen Hof, wo beide früher in Diensten gestanden hätten, geschickt habe, um durch französischen Einfluß seine Belehnung zu beschleunigen. 1604 April 22./ Mai 2.

„Er (Wilhelm) hätte auch vielmals uf Befehl Ihrer F. G. (des Landgrafen) die Bürgermeister zu Ritberg angesprochen, was Ihre F. G. sich uff den unverhofften Fall zu ihnen versehen sollte; darauf von den Bürgermeistern er zur Antwort bekommen, es wäre Ihre F. G. ihr Landsfürst, deßwegen sie dann auch Brief hätten mit drei Siegeln, wollen also uf zutragende Fälle, wann Ihre F. G. mit 10, 20, 50, 100, 1000 oder mehr Mann kämen, ihr entgegen bis an die Schlagbäume gehen und die Schlüssel übergeben, wie sie dann hiebevor Landgraf Philips Chr. G. auch gethan. Vor acht Tagen hätten auch die Underthanen als das Geschrei auskommen, daß der Landgraf Ritberg belagern wolle, alles das Ihrige nacher Weidenbruck, Lippe, Rheda und andere Orter allgemachsamb geflohen. Die Soldaten aber, die uf dem Haus Ritberg liegen, seien mehrentheils Ritbergische Unterthanen; hab stetig 80 Soldaten darauf, itzo aber sei er berichtet, daß sie 150 Mann stark sein sollen."

Bisher hätten die Unterthanen ihre Pfarrer behalten. Den Pfarrer zu Rietberg habe der Graf vor 2 Jahren abdanken lassen, da aber die Stadt desselben nicht habe entrathen wollen, so sei er zurückgekehrt.

## 476. Aus einem Schreiben der fürstlichen Räthe an den Landgrafen. Cassel 1604 April 22./Mai 2.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Gutachten über die Annahme der Paderborner Schutzherrschaft.

Die Räthe wollen schon vor der definitiven Beschlußfassung über die Paderborner Schutzfrage ihre Gedanken dem Landgrafen vortragen. April 22./ Mai 2.

„Dann obwohl vors erste E. F. G. ihres fürstlichen Berufs, Amts und Gewissens halber schuldig ist, die Kirche und Ehre Gottes und also die Erhaltung und Fortsetzung unserer wahren christlichen Religion in besonderem Befelch und Uffsicht zu haben und die vor allen Dingen zu beforbern, so geht doch solcher Beruf und Schuldigkeit vornehmlich und eigentlich uf die von Gott dem Allmächtigen E. F. G. anbevohlenen und vertraute Land und Leute und haben andere Herrschaften und Obrigkeiten in ihrem Gewissen zu verantworten, wie sie in ihren Landen und bei ihren Unterthanen die Religion wahren und handhaben.

Dieweil auch vors andere der Ritter- und Landschaft die große innerliche Beschwerung von ihrem eignen Herrn, dem Bischof wegen der Religion zugefügt wird, da dann E. F. G. ihnen hierin die Hand pieten wollten, wurde solche Handbietung gegen ihre Obrigkeit laufen. Nun verbinden aber sowohl die gemeine als auch sonderbare des Reichs Rechte und Satzungen und vornehmlich die Constitution vom Religionsfrieden die Stände des Reichs, daß keiner des anderen Unterthanen, Land und Leute wider seine Obrigkeit in Schutz und Verspruch nehmen, die Unterthanen auch umb soviel weniger einen solchen Schutz und Verspruch andern Herrschaften uftragen können.

Zum dritten: Wann das Capitul zu Paderborn als des Stifts Erbherr nicht itzo sobald oder hinkunftig zu diesem Schutz verstehen sollte, so wäre der Schutz umb soviel unkräftiger und unbeständiger und würde ihrer, der sämmt-

1604 April 22./ Mai 2. lichen Stände Mißhelligkeit und Trennung desto offenbarer. Nun tragen wir aber die Vorsorge, daß das Capitul zu diesem Schutz und Verspruch schwerlich zu vermögen sein wurde, man eximire dann nicht allein insgemein alle innerliche zwischen dem Bischof, Capitul und Unterthanen selbstet vorfallende Sachen, sondern auch in specie die Religion, sintemal das Capitul wohl weiß, daß es Ritter- und Landschaft vornemblich umb die Religion zuthun, daheren ihnen alle ihre vornembste Beschwerden und Ohngelegenheit hauptsachlichen entstehen. Sollten dann E. F. G. die Religion also in specie eximiren und ihr hierin die Hand binden lassen, so könnten sie alsdann ex duplici capite et vinculo, beides des Religionfriedens und auch ihres selbst Special-Contrakts und Verspruchs bei der Religion desto weniger thun, daß wir also vor unsere wenige Personen, man lasse sich auch gleich mit den sämmtlichen Ständen, oder aber Ritter- und Landschaft allein ein, noch zur Zeit nicht sehen konnen, wie der erste Hauptzweck, nämlich die Ehre Gottes und Erhaltung seines alleinseligmachenden Worts des Orts erlangt und fortgesetzt werden möchte, es wäre dann, daß E. F. G. vermittelst fruchtbarlicher Verrichtung des Schutzes beim Capitel einen besonderen guten favor und daheren auch furters ein Expektanz am Stift vor ihre junge Herrschaft erlangen und durch solch Mittel das Religionwesen zu einem träglichen und besseren Stand mit der Zeit beförderen möchten, dessen man aber gleichwohl noch zur Zeit und rebus capituli sic stantibus keine Gewißheit haben kann.

Was dann ferners das ander vorgesteckte Ziel, nämlich des Vaterlandes Wohlfährigkeit und politicum bonum publicum belangt, ist es zwar an deme, daß durch Annehmung des Schutzes sowohl dem Stift als auch E. F. G. Fürstenthumb, Land und Leuten allerhand Commoda, wie auch hinwiderumb etliche Incommoda, wie sie von E. F. G. selbstet hochvernunftig erwogen worden, zuwachsen könnten.

Die Commoda wären diese: Erstlich, obgleich das Capitul sich anfangs in den Schutz nicht geben wollte und daheren der Schutz an sich selbst desto onbündiger und onbeständiger wäre, so wurde doch ohne Zweifel uf zutragenden Fall, wann etwa das Stift von einem und dem anderen kriegenden Theil aus Nidderland wieder angefochten werden sollte, das Capitul nothwendig herzutreten müssen. Dann gleich wie des Bischofs und Capituls Dörfer dem auswärtigen Kriegsvolk im ersten Angriff, wie wir berichtet werden, liegen, also wurde auch E. F. G., wann sie uf solchen Fall Ritter- und Landschaft vertheidigen sollten nicht mitten im Stift bleiben, sondern uf die Gränz in dieselbe Dörfer rücken, dadurch dem Capitel von beiden Seiten hero solche Ungelegenheit zustehen dürfte, daß sie freiwillig des Schutzes begehren wurden. Alsdann die Sach ein besser Ansehen und Nachdruck haben und gewinnen mochte.

Zum Andern: So wurden hinfüro die Paderbornische Stände oder zum wenigsten Ritter- und Landschaft in E. F. G. Verspruch und Pflichten und daheren E. F. G. und deroselben Lande und Leuthen weniger nicht dann auch sich selbstet, wie man dessen mit ihnen übereinkommen möchte, zu vertheidigen und zu retten schuldig sein, zu geschweigen was E. F. G. etwa sonstet vor ferneren Recompens daheren zu gewarten haben möchte, welches Alles dann nicht ein geringer Vortheil und Accessio wäre.

Zum Dritten: So ist E. F. G. Fürstenthumb gegen keinen Ort platter und

offener dann gegen das Stift Paderborn und ist also derselbe Stift eine starke Vor- 1604
mauer dieses Fürstenthums. Da nun E. F. G. durch diesen Schutz des Stifts oder April 22./
dessen Ritter- und Landschaft dergestalt mächtig wurden, dardurch erlangten E.F.G. Mai 2.
vor ihre selbst eigene Lande und Leute desto bessere Securität und Sicherheit contra extraneum militem; dann E. F. G. uf begebenden Nothfall denselben im Stift und dessen finibus mit und beneben des Stifts Ritter- und Landschaft und also conjunctis viribus viel besser abwenden konnten, dann wann solche Vormauer zuforderst hinweggerissen wäre.

Zum vierten: Wenn auch gleich die Expectanz am Stift E. F. G. junge Herrschaft feilen sollte, so wurden doch E. F. G. durch diesen Schutz verhoffentlich abwenden und verhüten helfen können, daß uf zutragenden Todesfall des itzigen Bischofs kein mächtiger und unleidlicher Nachbar, ins selbig Stift sich einwirken möchte.

Zum fünften ist dem einkommenen Bericht nach zu befahren, da E. F. G. diesen Schutz recusiren, daß alsdann Braunschweig denselben acceptiren und dardurch E. F. G. Fürstenthumb umsoviel stärker und mit mehreren Orten umringen wurde, da dann auch endlichen, die von E. F. G. selbst erwähnte Difficulteten und Ungelegenheiten schwerlich verpleiben möchten.

Hinwiderumb aber auch die bei dieser Sache vorfallende Incommoda zu bedenken, so ist erstlich zu besorgen, es werde weder das Capitel noch auch die Stadt Paderborn bei itzigem ihrem beschwerlichen Zustand oder auch andere vornehme Städte außerhalb Brakel, Steinen und Lüde zu dieser Sach zu bringen sein. Sollten dann E. F. G. sich allein mit der Ritterschaft und etlichen so wenigen Städten einlassen, solches wäre an sich selbst ein gestuckelt und particular Werk, dardurch auch noch mehr Trennung und Unruhe im Stift besorglichen verursachet werden möchten, wie dann alte und neue Exempla in diesen und andern Stiften und Orten ausweisen, was vor merkliche Beschwerungen aus solcher innerlichen der Stände Trennung und da einer an diesem, der andere an einem andern Herrn hängt, zu erfolgen pflegen.

Wann auch gleich vors andere in diesem Schutz alle innerliche Sachen zwischen dem Bischof, Capitul und Unterthanen ausgenommen und also derselbe gegen den Bischof gar nicht, sondern einzig und allein gegen auswärtige Gewalt gerichtet wurde, welches dann in Rechten nicht verboten und sonderlichen wann der Unterthanen ordentliche Obrigkeit oder auch derselben Obrigkeit superior nicht helfen kann noch will, so wird man doch Kaiserlicher Majestät, dem Bischof und anderen Päpstischen Ständen die Gedanken schwerlich benehmen können, weil eben zu dieser Zeit, da es den Paderbornischen Ständen, vornehmlich um die Religion zu thun, E. F. G. sich auch bei der Paderbornischen Belagerung uf der Gränz in guter Rustung gehalten, daß nicht ein anderes und sonderlich die Religion darunter implicite stecken möchte. Darum dann auch E. F. G. und dero Schutzverwandte vom Kaiserlichen Hof allerhand Mandatorum inhibitorialium avocatoriorum et cassatoriorum umb soviel mehr zu gewarten haben würden.

Zum dritten möchte der Bischof gegen seine Unterthanen, die sich in E. F. G. Schutz ergeben, desto größere und eiferigere Ungenad und Verdacht fassen und denselben in Religion- und Prophan-Sachen desto harter zusetzen und konnten alsdann E. F. G. dem Schutz zuwidder, als welcher uf diesen Fall nicht gerichtet

1604 April 22./ Mai 2. noch gehörig, denſelben Bedrängten ſchwerlich die Hand bieten und da gleich etwas geſchehen ſollte, ſo würde der Biſchof hiergegen extraneum militem der Unterthanen und auch per consequentiam E. F. G. ſelbſtet über den Hals zu ziehen unterſtehen.

Zum vierten: wäre auch zu beſorgen, daß Biſchof und Capitul ſich endlichen conjungiren und einen anderen Schutz ihrestheils ſuchen dürften.

Zum Fünften iſt ganz bedenklich, daß E. F. G. ſich in dieſer Sachen ohne vorbewußt und Mitbewilligung zum wenigſten ihrer Vettern, der andern Herrn Landgraven, auch etlicher Vornehmſter von Ritter- und Landſchaft ſchließlichen einlaſſen ſollten, dann an dieſer Sach, die uf ongewiſſer Wagnuß ſtehet, gemeiner Landſchaft hoch und viel gelegen.

Aber wie dem Allem und ehe man dieſen rationibus pro et contra ihren gewiſſen Ausſchlag geben kann, ſehen wir obgemeltermaßen vor gut und rathſam an, daß E. F. G. ihrer gnädigen guten Gelegenheit nach die Paderborniſche Geſandten zuvorderſt hören, ihre Vorſchläge eigentlich vernehmen und daruf die Sach in fernere Berathſchlagung dennehiſten ziehen ließen."

Über die Angelegenheit Heinrich Weſtphalen's wollen die Räthe ſich demnächſt gutachtlich äußern.

## 477. Schreiben des Landgrafen Moritz an D. Antrecht. Weißenſtein 1604 April 22./Mai 2.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Conc.

Berathungen in der paderborner Sache, beſonders mit dem Grafen Johann von Naſſau.

April 22./ Mai 2. Hochgelarter ꝛc. Wir kunnen Euch nicht verhalten, welchermaßen wir Euer Schreiben wol empfangen und uns die Paderborniſchen Abgeſandten ſelbſten begegnet, welchen wir befohlen, ihren Weg auf Caſſel zu nehmen und unſer daſelbſten ferner zu warten. Anitzo haben wir unſer Mittagsläger allhie zu Weißenſtein, erwarten der Ankunft des wohlgebornen unſers freundlichen lieben Schwähers, Johannen Grafen zu Naſſau, mit welchem wir uns dieſer ſchweren und weit hinaus ſehenden Sachen und Verlaufs halber bereden und weiteren Rath ſuchen wollen. Sonſten hätten wir auch zwar gerne geſehen, Ihr unſerer in Henrich's von Weſtphalen Sachen Conſultation perſönlich hättet beiwohnen mögen und wir Euern Rath auch mit anhoren, weil aber ſolches nicht hat fuglich ſein können, iſt unſer gnädiger Will, Ihr wollet anbefohlene Sachen abwarten und aufs eheſt es geſchehen mag, Euch wiederumb zu uns verfügen. Weiteres belangend haben wir den Prozeß, ſo der Biſchof mit dem Bürgermeiſter von Paderborn ſo ſchleunig gehalten, ſchon vor Ankunft deines Briefes eingenommen, ſtellen es an ſeinen Ort und bleiben Dir mit fürſtlichen Gnaden wol gewogen ꝛc.

## 478. Schutzvertrag zwischen Hessen und der paderborner Ritterschaft sowie den Städten Brakel, Lügde und Steinheim. O. O. 1604 April 23./Mai 3 [1]).

M. Stift Paderborn Urk. Nr. 2481. — Or.

Zusicherung bewaffneten Schutzes gegen Auswärtige.

Wir Moritz ꝛc. thun kund und bekennen hieran, als uns eine ganze lobliche Ritterschaft des Stifts Paderborn, wie auch Bürgermeister, Räthe und ganze Gemeinden der Städte Brakel, Steinheim und Luyde unterthänig geklagt und zu erkennen gegeben, welcher Gestalt nun viel Jahr hero sie und insgemein das ganze Stift Ihr geliebt Vaterland von beiden kriegenden Theilen in Nedderland und deren Kriegsvolk, auch den Freibeutern hin und wieder ganz jämmerlich und erbärmlich überzogen, durchstreift, ranzionirt und verderbet, auch noch in Neulichkeit von dem spanischen mutinirenden Kriegsvolk ihnen in die zwölf Tausend Thaler zu Ranzion abgenöthigt und daruber noch in die Siebenhundert Personen ganz tyrannischer und unmenschlicher Weise erschlagen, verbrannt und getödtet worden und ob wohl bei verschiedenen Reichs-, Kreis-, Land- und andern Tagen diese Drangsal und Beschwerden vielfältig geklagt, sie auch bei ihrem Landsfürsten, dem Bischofen, umb Schutz und Rettung inständig angesucht, daß doch bis daheren nicht allein nichts fruchtbarlichs darauf erfolgen konnen noch wollen, sondern die Einfälle und Beschädigungen auch je länger je mehr zugenommen, also da sie dieser ubergewaltigen Last und Beschwerden nicht benommen oder erleichtert werden sollten, sie endlichen ins äußerste Elend und Verderben dergestalt gesetzt werden mußten, daß sie auch ihre gehorige Reichs-, Kreis- und andere Contributiones nicht mehr ausrichten konnten, inmaßen dann auch obbemelte vom spanischen mutinirenden Volk ihnen abgeschatzte zwölf Tausend Thaler eben das Geld gewesen, welches sie der Röm. Kais. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zur bewilligten Reichshülfe erlegen wollen und zu dem Ende mit großer Mühe und Arbeit zusammengebracht hätten. Daheren sie dann nothdrenglich und unumbgänglich verursacht und bewogen worden, sich in eines benachbarten Fürsten zulässigen und ihrer ordentlichen Obrigkeit dem Bischof wie auch dem Thum-Capitul zu Paderborn an deren Hoch-, Ober- und Botmäßigkeit, auch Ehren und Würden unvorgreiflichen und unnachtheiligen, sondern vielmehr nützlichen und vorträglichen Schutz und Schirm zu begeben und daruf uns als den nächstbenachbarten Fürsten unterthänig ersucht und gebeten, wir aus mitleidenten fürstlichen Gemüth sie die Ritterschaft und Städte in einen solchen Schutz und Schirm nehmen wollen. 1604 April 23./Mai 3.

Daß dem allem nach wir der Röm. Kais. Maj. und gemeinem Vaterland zu Ehren und Wohlfahrt ihnen den Bedrängten und ganzem Stift zu verhoffentlichem Nutz und Frommen, auch in sonderlicher Betrachtung, daß uns an Schirm und Rettung des Stifts Paderborn als unseres Fürstenthums Vormauer sehr viel und hoch gelegen, denselben gebetenen Schutz uf sechs Jahr lang, an- und uf uns genommen dergestalt, daß wir sie, die Ritterschaft und die benennte drei

1) Die Urkunde ist abgedruckt bei M. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte. Cassel 1799 S. 15.

1604 April 23./ Mai 3. Städte dieſe ſechs Jahr über widder oberwähnten auswärtigen und ausländiſchen Gewalt ſchützen und ſchirmen wollen; jedoch ſoll dieſer Schutz wider ihre Obrigkeit, den Biſchof und Capitul gar nicht, ſondern einzig und allein wider auswärtigen und ausländiſchen Gewalt gemeint, der Biſchof und Capitul auch hierin ausdrücklich ausgenommen ſein, alſo ſollen auch die im Stift Paderborn zwiſchen dem Biſchof, Capitul, Ritter- und Landſchaft oder auch zwiſchen den Unterthanen ſelbſtet vorfallende Sachen in dieſem Schutz nicht mitbegriffen, noch auch wir einen oder dem andern Theil wider den andern beizuſpringen ſchuldig, deßgleichen auch dem Biſchof, Capitul und ganzem Stift an dero Regalien, Würden, Hoch-, Ober-, Herlich- und Gerechtigkeiten, auch Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten durch dieſen Schutz nichts derogiret und benommen ſein, ſondern ſolches Alles in vorigem ſeinen Stand und Kräften verbleiben. Wann nun dieſer Schutz gefordert und derſelbe zu Werk gerichtet werden ſollte, alſo daß wir unſer Land- oder ander Kriegsvolk in das Stift fuhren wurden, ſo wollen wir daſſelbig in Uf- und Anzug bringen und ſobald es ins Stift kommt, ſollen Commisarii aus ihrem Mittel verordnet werden, mit deren Rath und Beliebung alle Nothwendigkeit angeſtellt und verrichtet wurde und ſollen auch die Schutzverwandten demſelben Volk und ihren Pferden ſobald ſie ankommen, uf vierzehn Tage lang, nothwendige Atzung, Futter und Mahl unſerer hieſiger Ordnung nach und da es über itzbenannte Zeit länger im Stift verharren würde, alsdann nicht mehr bemelte Atzung, ſondern den gehörigen Sold und nämlich des Monats vierzehn Gulden uf ein Pferd und fünf Gulden uf einen Knecht zu Fuß zu verſchaffen und zu verrichten ſchuldig ſein. Da auch der Munition von noten, wollen wir dieſelbe darthun und die Schutzverwandten umb mehrer Richtigkeit willen einen Jegenſchreiber halten, alsdann auch ſie die Schutzverwandten ſowohl dieſes als auch der Beſoldung und Unterhalts halben vor die Befelchshabern ſich mit uns, wie wir es nemblich mit unſern ſelbſt Leuten und Bevelchshabern halten, zu vergleichen haben und ſollen ſonſtet über das Paderborniſch Volk, auch Paderborniſche Bevelchshabern gebraucht werden, wann auch wir uns alſo mit unſerem Volk ins Stift zu deſſen Schutz und Rettung begeben wurden, ſo ſollen die Schutzverwandten und alle deren Unterthanen und Angehörige ufs ſtärkſte es im Rath befunden wird den nächſten vor ſich oder uf unſer Erfordern demſelben unſerm Volck zuzuziehen und mit demſelben ſich zu conjungiren ſchuldig ſein. Und da der Schutzverwandten einer oder der ander ſäumig und nicht das ſeinig ufs beßt und treulichſt darbei thun wurde, ſollen die Commissarii ſie hierüber zu Reden ſetzen und nach Befindung die Gebühr gegen ſie vornehmen.

Und bekennen demnach wir die geſammte Ritterſchaft des Stifts Paderborn, desgleichen auch wir Bürgermeiſter, Räthe und ganze Gemeinde der Städte Brakel, Luyde und Steinheim vor uns und unſere Nachkommen, daß wir ſammt und ſonders in alle vorbeſchriebenen Punkte und Artikel einmuthiglich gewilligt, geredden und verſprechen auch bei unſern Ehren und wahren Worten alle dieſelben Punkte, ſoviel deren uns betrifft, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten alles treulich und ohne Gefährde.

Deſſen zu wahrer Urkund haben wir Landgraf Moritz uns mit Handen unterſchrieben und unſer fürſtlich Secret-Siegel hieran hangen laſſen. So haben auch wir Johann Spiegel von Beckelsheim, Erbmarſchalksamts-Verweſer, Georg

von Haxthausen, Friedrich Spiegel, Hermann von Calenberg, Johann von der Burgk, Johann Hilmar von Oinhausen vor uns und anstatt und von wegen der anderer unserer Mit- und also der ganzen samptlichen Ritterschaft des Stifts Paderborn uf empfangenen und übergenommenen genugsamen Gewalt, sodann wir Bürgermeister und Räthe der mehrbemelten dreier Städte diesen Brief mit unserer der Ritterschaft Gevollmächtigter Unterschriften und angeborenen auch der Städte gemeinen Insiegel und Pitschaften bekräftigt. Geschehen ꝛc. 1604 April 23./Mai 3.

## 479. Revers der Ritterschaft und der drei Städte Brakel, Steinheim und Lügde. Gesch. 1604 April 24./Mai 4.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Gelöbniß, die Satzungen des Schutzbriefs zu halten.

Wir die gantze gesampte Ritterschaft des Stifts Paderborn, desgleichen wir Bürgermeister, Räthe und ganze Gemeinde der Städte Brakel, Lyden und Steinheim thun kund und bekennen hieran vor uns und alle unsere Nachkommende. Als der durchleuchtig, hochgeborner Fürst und Herr, Herr Moritz, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein und Nidda unser gnädiger Fürst und Herr uns uf unser unterthäniges emsiges Anhalten und aus hochdringender unser Noth in S. F. G. Schutz gnädiglich uf- und angenommen, also daß J. F. G. uns wider die Freibeuter und allen andern auswärtigen Gewalt uf gewisse Maß und uf sechs Jahr lang schützen und schirmen will, inmaßen der hierüber unterm Dato den 23. dieses ufgerichter Schutzbrief mit fernerem Inhalt ausweiset, daß wir demnach in Treuen gelobt, versprochen und zugesagt haben, geloben und versprechen auch hiermit und in Kraft dieses Briefs alles dasjenige, was in ehebemeltem Schutzbrief begriffen und uns betrifft stät, vest, treulich und unverbruchlich zu halten, darwider nichts zu thun noch vorzunehmen, noch auch anderen solches zu thun, zu gestatten und nach dem gleichwohl hochgedachter unser gnädiger Furst und Herr uns mit Uf- und Annehmung dieses Schutzes und darbei zugewandter allerhand großer Sorgfältigkeit, Mühe, Arbeit und Unkosten eine besondere hohe Gnad und Gutthat erzeigt, so wollen wir solche Gnad und Gutthat nicht allein mit dankbarem Gemüth jederzeit erkennen, sondern auch eine solche schuldige Dankbarkeit mit unserem unterthänigen willigen Diensten und sonstet im Werk erweisen Ihrer F. G. Ehr, Frommen und Bestes fördern und dero Schaden verhüten helfen, Ihrer F. G. auch zu Rettung deren Land und Leuthen, da sie unser uf zutragende Nothfälle bedürfen hinwiderumb nach unserm beßten Vermögen beispringen und die hülfliche Hand bieten, jedoch ausgenommen unsern gnädigen Landsfürsten den Herrn Bischofen, wie auch ein Ehrwürdig Thumb-Capitul und insgemein alles dasjenig thun, was treuen und dankbaren Schutzverwandten wohl anstehet, wir wollen uns auch in währendem diesem Schutz außerhalb hochgedachter unser beider gnädigen Fürsten und Herrn des Bischofs und Herrn Landgrafens in keines anderen Herrn Schutz begeben. Alles treulich und ohne Gevehrde. April 24./Mai 4.

Dessen zu wahrer Urkund und vester Haltung haben wir unten Benennten vor uns und anstatt und von wegen der ganzen Ritterschaft und obbemelter dreier Städte uf genugsamen Gewalt und Vollmacht diesen Brief mit eigenen Handen

1604 April 24./ Mai 4. unterschrieben und mit unsern angebornen und gewöhnlichen Siegeln bekräftigt und soll furderlichst dieser Brief auch uf Pergamen geschrieben und von sambtlicher Ritterschaft, auch den dreien Städten unterschrieben und gesiegelt werden. Geschehen ꝛc.

Joachim Edler Herr zu Beuren.
Franz Simon von der Lipp.
Georg von Haxthausen.
Johann Spiegel von Pickelsheimb.
Jörge von Oienhausen.
Hermann Spiegel zum Desenberg.
Jost Conrad Rauber zu Enger.
Philipp Ludwig von Canstein.
In Abwesen meines Vaters hab ich Jost Druchlief dies unterschrieben.
Dieterich de Wiede.
Anthonius von Oienhausen.
Ebert von Calenberg.
Bernhard Simon von Oienhausen.
Hartmann Judde.
Friedrich Spiegel zum Desenberg.
Wolf Borkhardt von Calenberg.
Elmen Hans von Haxthausen.
Anthonius Wolf von Haxthausen.
Raban Westphal.
Wilhelm Westphal.
Wilhelm Christoph Juden.
Jorge von Zwest.
Henrich Dietrich von Nihusen.
Johann von der Borgk.
Henrich von Oienhausen.
Henrich von Mengersen.
Rab Arndt von Oienhausen.
Lippold von Siddessen.
Lips Raven Spiegel zum Desenberg.
Hermann von Calenbergk.
Wolf von Azenhausen.
Johann Spiegel zum Desenberg.
Bernd Friedrich Westphal.
Johann Hilmar von Oienhausen.
Reinhard von Oienhausen.
Heidenreich von Calenbergk.
Jobst Derendall.
Henrich von Calenberg, Drost zu Pleß.
Moritz von der Lippe.
Hermann von Haxthausen.
Rab Arndt von Oienhausen, der Ältere.
Johann Hermann Spiegel zum Desenberg.
Curt von Mengersen.

## 480. Schreiben des D. Antrecht an den Landgrafen Moritz. Warburg 1604 April 24./Mai 4.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Gesandtschaft des Adels an das Capitel. Hessische Schutzherrschaft. Schreiben des Adels an Graf Simon v. d. Lippe. Ursache des Verraths der Stadt Paderborn.

April 24./ Mai 4. Durchleuchtiger ꝛc. Den Brief vom 22. (2. Mai) April habe er (Antrecht) zu Ovelgönne am 23. (3. Mai) empfangen. Am 24. April (4. Mai) sei er wieder mit der Ritterschaft in Warburg angelangt.

„Was nun die an das Capitel abgefertigten Gesandten und dero Werbung belangt, haben dieselbige das Capital angelangt, mit dem Herrn Bischof dahin unterthänig zu handlen, damit ihre F. G. sich gnädig gefallen ließe, das fremde Kriegsvolk aus dem Lande weg zu schaffen. Item daß auch Ihre F. G. zufrieden wäre, daß Ritterschaft und Städte E. F. G. als einen benachbarten Fürsten zum Schutzfürsten gegen auswärtige Gewalt mochten uf- und annehmen. Daruf haben anwesende Capitularen zu Lippspringe sich erklärt, daß sie nicht alle beisammen, wollten sich zusammenbeschreiben und daruber rathschlagen. Was dann im Rath

fur thunlich befunden wurde, dem wollten sie also dem Land zum Beßten geleben. 1604
Soviel aber die Annehmung eines Schutzfürsten belangte, so wäre Ihre Meinung, April 24./
man hätte mit solcher Sachen noch zur Zeit etwas ingehalten und nicht geeilet, Mai 4.
sie konnten keineswegs darin gehelen und da man einen zum Schutzfürsten annehmen wollen, warumb man dann nicht Braunschweig furgeschlagen.

Item daß sie E. F. G. unterthänig bitten wollten, dero Kriegsvolk uf der Gränz abzuschaffen. Sonstet berichten Abgefertigte, daß sich der Bischof noch taglichs stärke.

Morgen wird die Ritterschaft ein Schreiben an Graf Simon zur Lipp lassen ablaufen des Inhalts, weil ihr G. Herr der Bischof in s. F. G. Capitulation zugesagt, sie wollte keine Landfehde anfangen ohne Wissen des Capitels, Ritterschaft und Städte und denselbigen in ihrem Rath folgen, sein F. G. aber mit Vorschub Graf Johanns von Ostfriesland den furnehmsten Stand unter den Städten unverwarnt den 13. (23.) dieses mit fremden Kriegsvolk nächtlicher Weile angefallen, folgenden 14. (24.) in die Stadt gelassen, nunmehr aber das fremde Kriegsvolk nicht von sich lassen wolle und noch mehr Kriegsvolk uf- und annehme, welches der Capitulation, auch dem Beruf eines regierenden Fürsteu zuwider, der seine Unterthanen schützen und vertheidigen und mit der That nicht beschweren solle, in Bedacht noch Recht und Gerechtigkeit im Reich und daß die Landstände auch ohne solchen Krieg diejenigen, so rebellisch sein sollten dero F. G. wol zurecht hätten wollen anweisen und neben J. f. G. treten, so konne man doch bei S. F. G. nichts erhalten, mit angehefteten Bitten, weil Ihrer F. G. als Kreisoberster Amt wäre, solch fremdes Kriegsvolk im Kreis nicht zu gedulden, da der Landsfürst von Niemand angefochten wurde, Ihre G. wolle zu Verhütung der Stadt Paderborn gänzlichen Verderben und mehrers Unglücks im Land von Amtswegen Graf Johann von Ostfriesland mit seinem fremden Kriegsvolk ausschaffen und den Stift in vorige Ruhe bringen, weil kein Noth furhanden, warum man kriegen soll, da man in gutem Frieden gelebt. Was nun der Graf sich hierauf vornehmen lassen wird, das giebt die Zeit.

Die zu Paderborn, sagen die Gesandten, wenden itzo ein, sie wollten die Stadt nicht eroffnet haben, wann nicht Wilhelm Schilder, ein Oynhausen, Antonius Gulicher, Bürgermeister zu Nihem, und ein Rathsperson von Warburg, welche von der Ritterschaft und Städten zum Bischof geschickt gewesen, ihnen, denen von Paderborn, angezeigt hätten, es wäre der Ritterschaft und Städte Wille, sie sollten dem Bischof die Stadt öffnen. Nun ist ihnen solchs nit befohlen gewesen, sondern wie sie beim Bischof gewesen, haben die mit dem Bischof der Öffnung halber accordirt, aber der Ritterschaft und den Städten nichts referirt, sondern seind strack vom Bischof zur Stadt Paderborn gereiset, da durch dies Unglück befördert worden. Es seind die Gesandten, außerhalb Oinhausen, alle Papisten, daß sie dieselbigen nicht hätten sollen zur Schickung gebrauchen, habens vielleicht, mehreren Glimpf beim Fürsten zu erhalten, gethan, ist aber nicht gerathen. Befehlen E. F. G. hiermit in die Protection des Allerhöchsten ꝛc.

## 481. Instruktion für Otto von Starschedel und Herm. v. d. Malsburg als hessische Gesandte an den Bischof von Paderborn. Kassel 1604 April 24./Mai 4.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Die Gesandten sollen Aufklärung über die weiteren Rüstungen erbitten. Der Landgraf biete seine Vermittlung an, falls der Bischof noch fernere Beschwerden gegen die Stände habe. Vorschlag beiderseitiger Abrüstung. Drohung im Fall der Weigerung.

1604 April 24./Mai 4. Unsere Abgesandten sollen ihre Reise also anstellen, daß sie dennechsten bei sein, des Bischofs, L., wo die auch anzutreffen, anlangen mögen und nach Uebereichung unseres Creditif-Schreibens umb fürderliche Audienz anhalten, wann ihnen auch hierzu verstattet, neben Anmeldung unserer freundlichen Dienste und gewohnlichen Zuentbieten ferner vorbringen:

Wir stellen in keinen Zweifel, S. L. wäre unverborgen, wassergestalt kurtz verrückter Zeit ein Theil der amutinirten Spanier sich auf des Reichs Boden und unter Andern auch in S. L. Stift Paderborn begeben, darinnen auch dermaßen gehauset, daß uns der mit S. L. herprachten Freundschaft und Nachparschaft nach gar leid gewesen, daß wir dergleichen in unser Nachparschaft und Vaterland hätten hören und vernehmen sollen. Ob wir nun wol in der Zuversicht gestanden, nachdem solch Kriegsvolk sich wieder zurück begeben, es sollte solch Stift zu seiner vorigen Ruhe und friedlichem Wesen gelanget sein, so hätten wir doch bald darauf wieder vernehmen müssen, daß von Graf Johannen zu Friesland wieder von Neuem ein ausländisch Kriegsvolk auf die Beine gebracht, daß er auch mit denselben auf das Stift Paderborn zu ziehen in Vorhabens wäre, wie wir dann hernach erfahren, daß mit denselben bei nächtlicher Weile er unverwarnter Sachen die Stadt Paderborn angefallen und dieselbe eingenommen haben soll. Nun hätten wir uns zwar wol versehen, im Fall je mit S. L. Gutheißen und Vorwissen solches vorgangen, sie werden uns hievon im Vertrauen avisiret oder zum wenigsten gemelten Grafen als welcher uns, wie Sr. L. nit unbewußt, zum höchsten offendiret, hierüber zum Oberhaupt nit gebraucht haben. Weil aber solches nit allein nicht geschehen, sondern wir hierneben befunden, daß des westphälischen Kreises Obrister hierzu stille gesessen und das wenigste nicht dabei gethan, wären wir derentwegen nit unbillig sorgfältig gewesen und derhalben zu Abwendung derer diesen unsers Rheinischen Kreises Ständen wie dann unsern selbst eigenen Landen und Leuten dahero vorstehenden Gefahr etlich Kriegsvolk auf die Beine gebracht und auf unsere derer End habende Landgränze legen lassen. Ob wir nun wol, nachdem wir verstanden, daß S. L. ihr Intent erlangt gehabt und die widerigen Bürger in ihre Gewalt bekommen, in der Zuversicht gestanden, sie würden nunmehr solch ausländisch Kriegsvolk wieder abgeschafft und demselben abgedankt haben, so vernehmen wir doch, daß solches nit allein nit geschehn, sondern daß S. L. sich noch täglich mit mehrerem Volk stärken, auch gemelter Graf noch in voller Werbung stehen solle.

Weil dann unsers tragenden Kreis-Obristen Ampts und unser selbst Unterthanen und Nachparschaft halben uns gebuhren wollte, darauf zu sehen, daß aus diesem Funken nit ein größer Feuer entstehen und unsere selbst eigne Mauer ergreifen möchte, als hätten wir sie, unsere Abgeordnete, zu S. L. abgefertigt, zu

vernehmen, wohin es mit ferner Aufhaltung solches Kriegsvolks und obgedachter anderweiter Werbung gemeinet, auch S. L. aus der zu derselben und deren Stift tragenden nachparlichen guten Affektion und sondern Freundschaft wolmeinend zu erinneren, im Fall je zwischen derselben und dero Stifts Ständen und Unterthanen sich noch fernere Mißhelligkeiten und Irrungen erhielten, S. L. als ein friedliebender Fürst wollten dieselben durch gütliche Traktation und Entscheidung hinlegen und nunmehr das Kriegsvolk wieder zerlaufen lassen, könnten wir dann etwas Gutes hiebei thun und daß Ruhe und Friede, auch gut Vernehmen zwischen S. L. und dero Unterthanen wieder aufgerichtet, gepflanzt und erhalten würde, befördern helfen, wollten wir ungern ichtwas an uns hierinnen erwinden lassen, sondern vielmehr gegen S. L. uns hierinnen zu aller treuer Assistenz, Beisprung und Handbietung freundlich anerboten haben. Würden nun S. L. sich hierauf willfährig und dermaßen erklären, daß unsere Abgesandte S. L. gute Affektion gegen uns und daß sie zu ruhigen, friedlichen Wesen geneigt, vernehmen könnten, hätten sie solches auf- und anzunehmen, auch nach Gelegenheit sich ferner unserthwegen, wenn wir der Engelländischen Capitänen halber bei unserm Vettern Graf Moritzen zu Nassau S. L. und dem Stift zu Gutem etwas befordern konnten, wie wir uns versehen wollten, anerbittlich zu machen, auch wann des vorstehenden Schutzes gedacht, S. L. derentwegen mit guter Bescheidenheit und insonderheit dahin, daß es nicht wider dieselbige oder S. L. Hocheit und habenden Jurisdiktion zu Abbruch oder Schmälerung derselben, sondern vielmehr S. L. und deren Stift selbsten zu Gutem und einzig und allein zu Abwendung auswärtiger Gewalt und Bedrängniß gemeinet, auch insonderheit dies zu berichten, daß sie uns des fürstlichen aufrichtigen Gemüths wüßten, daß wir S. L., was wir derentwegen mit S. L. Ritterschaft und Städten tractiret, derselben selbsten vorzulegen kein Bedenkens haben, sie auch daraus ein Anders als wie gemeldet nicht befinden würden. Im Fall auch S. L. sich vielleicht erklären möchten, ihr Kriegsvolk außerhalb einer geringen Garnison, deren sie sich, bis sie sich der Sachen etwas mehr in Paderborn versichert befunden, nicht entrathen könnten, abzuschaffen und hiergegen begehrten, daß in gleichem wie auch nunmehr unser Kriegsvolk zerlaufen lassen wollten, haben sich unsere Abgeordnete hierüber mit S. L. dergestalt einzulassen, daß entweder von S. L. mit den seinigen der Anfang gemacht oder je von beiden Theilen solches zugleich ins Werk gerichtet und hierunder keine Gefährde gebraucht werde. Sollten aber S. L. auf ihrem Intent nochmals, sonderlich aber darauf beruhen, daß sie ihr Kriegsvolk nit abzuschaffen, viel weniger zu einiger gütlicher Tractation zu verstehen, sondern vielmehr derselben Unterthanen durch das Kriegsvolk zu zwingen gemeint, hätten unsere Abgesandte sich dahin endlich vernehmen zu lassen, daß wir zwar an unserm Ort mit S. L. in Ungutem nichts zu schaffen und derentwegen zu Unnachparschaft und Weiterung ungern Ursach geben, uns auch dessen bedingt haben wollten, daß wir aber gleichwol hiebei stillesitzen und bis die Funken aus des benachbarten Hause in unseres fielen und dasselbe auch anzünden thäten, zusehen sollten, das würde uns Niemand nit heißen, viel weniger rathen können, würden wir uns nun zu nottranglicher Abwendung dessen ferner hierzu gefaßt machen und derentwegen noch weiter Unkosten aufwenden müssen, deren wollten wir uns an den Verursacheren eigentlich erholen und derentwegen nichts

1604 April 24./Mai 4.

1604 April 24./Mai 4. zurücklaſſen. Das überige und ſonderlich wann Heinrich Weſtphalens Sachen gedacht würde, daß ſie derentwegen nothwendigen Bericht thun und die Gelegenheit hierbei in Acht haben, vertrauen wir unſerer Abgeordneten Discretion und Beſcheidenheit und erwarten von dieſen allen zu ihrer Wiederkunft ausführliche Relation. Datum ꝛc.

## 482. Relation des Otto von Starſchedel über ſeine Werbung beim Biſchof von Paderborn Lichtenau 1604 April 27./Mai 7.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Weigerung des Biſchofs, die Truppen ſofort abzuſchaffen.

April 27./Mai 7. Durchlauchtiger ꝛc. E. F. G. fügen wir hiermit unterthänig zu wiſſen, daß uns der Herr Biſchof von Paderborn heute in der Perſon Audienz gegeben, allda wir dasjenige vorpracht, ſo vermöge habender Inſtruktion uns anbefohlen geweſen. Ob nun wohl der Herr Biſchof uns hierauf eine weitläufige Antwort gegeben, darauf wir hin wieder ausführlich repliciret, wie von ſolchen allem morgen, geliebts Gott, E. F. G. wir unterthänige Relation thun wollen, ſo iſt doch die Antwort, ſo viel die Hauptpunkt anlanget, vornehmlich darauf beſtanden, daß ſo viel die Abſchaffung des Kriegsvolks anlanget, S. F. G. ſich dahin erklärt, daß ſie noch zur Zeit zu gänzlicher Abſchaffung des Kriegsvolks, weil ſie den Sachen in der Stadt noch nicht trauen konnten, nicht kommen möchten, S. F. G. aber wären gemeinet, den meiſten Theil deſſelbigen, ſobald immer möglich und ſich ihe thun laſſen wollte, abzuſchaffen. Und als wir eine gewiſſe Zeit, wann ſolches zu Werk gerichtet werden ſollte, zu wiſſen begehrt, haben ſich S. F. G. endlichen erklärt, daß als morgen über 14 Tage ſolches eigentlich und gewiß erfolgen ſollte. Ob wir nun wohl inſtändig und mit Anziehung vieler Motiven, daß ſolches ehe und forderlicher geſchehen möchte, angehalten, haben wir es doch vor diesmal nicht weiter pringen können. Es hat gleichwohl Graf Simon zur Lippe auch einen Geſandten gleich bei dem Biſchof gehabt, welcher anhalten ſollen, damit dem Kriegsvolk abgedankt werden möchte, welchen wir auch erinnert, daß er derentwegen allen möglichen Fleiß anwenden wollte, wie er uns dann zu thun zugeſagt, tragen aber die Beiſorge, er werde auch ein mehreres nicht als wir erhalten. Die gütliche Traktation und Unterhandlung betreffend, hat der Biſchof ſich gar freundlich kegen E. F. G. derentwegen geſchehenen Erbietens bedankt, auch ſich deſſen eingedenk zu ſein erboten, hierneben aber angezogen, daß die Sachen zwiſchen ihm und ſeinen Unterthanen allbereit am Kaiſerlichen Hofe anhängig gemacht, derhalben S. F. G. es bei ſolchem Prozeß bewenden laſſen müßten und wollten, ſich aber ſonſten kegen E. F. G. zu ſonder Freundſchaft hoch und viel erklärt und hierneben angehalten, daß E. F. G. dasjenige, ſo mit Heinrich Weſtphalen vorgelaufen nicht ſo ungenädig vermerken, ſondern viel mehr ſich daß in dieſem Stifte vor dieſem von E. F. G. Leuten auch allerhand vorgelaufen, ſo S. F. G. aus nachbarlichem Willen nicht ſo genau geahndet, erinnern wollten. S. F. G. wollten es in anderen kegen E. F. G. erwidern, wie E. F. G. weitläufiger von uns in Unterthänigkeit berichtet werden ſoll; haben E. F. G. wir vor diesmal dies wenige in Eil vermelden ſollen, die wir gern dem Allmächtigen zu allem fürſtlichen Wohlſtande und uns deren zu unterthänigen Dienſten gehorſamſt befehlen thun. Datum ꝛc.

## 483. Aus einem Schreiben der hessischen Räthe zu Kassel an die hessischen Gesandten nach Paderborn. Cassel 1604 April 27./Mai 7.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Conc.

Werbung der paderborner Gesandten in Kassel in Sachen Westphalens und des hessischen Schutzes. Erbauung einer Citadelle in Paderborn.

Das Schreiben Starschedels aus Lichtenau sei angekommen. Am 26. April (6. Mai) seien Paderborner Gesandten eingetroffen. 1604 April 27./ Mai 7.

„In ihrem Anbringen haben sie mit keinem Wort des Kriegsvolks, welches ihr H. in der Stadt Paderborn noch uſhelt, noch auch das unser g. Fürst und Herr uf der Gränz liegen hat, gedacht, sondern ist dasselbig ihr Anbringen einzig und allein auf Heinrich Westphalens Sach und den von der Ritterschaft und etlichen Städten gesuchten Schutz gerichtet und haben in specie Westphalens halber vorbracht, daß ihr Herr, der Bischof, ihme (Westphalen) dasjenig, was er und die Seinen begangen, gar nicht befohlen, sondern daß er in dem extra terminos mandati gehandelt, darumb auch Ihre F. G. solche nicht justificiren noch auch unsern g. F. u. H. der Ahndung verdenken könnten. Dieweil aber jedoch er, Westphal, keinen böβlichen und gefährlichen Vorsatz hiebei gehabt, auch berichtete, daß seine Diener es ohne Bevelch gethan, so bäten seine, des Bischofs F. G., unsern g. F. u. Herrn, ihre F. G. wollen ihme (Westphalen) und den Seinigen dasjenige, was sie dergestalt aus Unverstand und ohne Bedacht geübt, in Gnaden verzihen und sie wiederumb auf freien Fuß stellen mit angeheftetem Erbieten, er, der Bischof ein solches in Gleichem und mehrerem hinwiderumb freundlich zu beschulden geneigt wäre.

Vors andere, den Schutz betreffend, haben sie gemeldet, welcher Gestalt ihr Herr aus gemeinem Geschrei, dem ihre F. G. gleichwol keinen Glauben beimessen wollen, nunmehr aber auch aus des hingerichten Paderbornschen Bürgermeisters gethaner und bis in seinen Tod beharrter Vergicht, sodann aus dero von der Ritterschaft an das Thumb-Capitel angebrachter Werbung vernommen, daß sie, die Ritterschaft und Unterthanen, sich ihres ordentlichen Herrn und Landfürsten des Bischofs Schutz und Schirms entbrechen und sich in eines anderen benachbarten und in specie unseres gnädigen Fürsten und Herrn Schutz ergeben wollten. Derentwegen dann der Bischof ihre F. G. ersuchten und bäten, auch das freundnachbarlich Vertrauen zu ihrer F. G. hätten, da sie, die Paderbornschen Unterthanen, ein solches gesucht oder nachmals suchen würden, ihre F. G. ihnen mit willfähriger nicht, sondern anderer Resolution begegnen, sie auch zu schuldigem Gehorsam gegen ihren Landfürsten anweisen wollten.

Dieweil dann sie, die Gesandten, allerdings keine Meldung des Kriegsvolkes, wie oberwähnt, gethan, so ist unsers gnädigen Fürsten und Herrn Befelch, daß ihr denselben Punkten desto härter urgirt und euch den anbefohlenermaßen mit Fleiß angelegen sein lasset und nachdem auch Ihre F. G. gemeinet, sie, die Gesandten mit der Resolution alhier ufhalten, bis euere vom Bischof erlangte Resolution Ihrer F. G. zuforderst zukömmt, als wollet dieselbe Resolution, so bald ihr sie bekommen werdet, in continenti zu Tag und Nacht unsaumblichen anhero schicken, darmit Ihre F. G. sich in ihrer Resolution desto baß darnach achten möchten.

1604 April 27./ Mai 7. Zu guter neuer Nachrichtung mögen wir euch auch nicht pergen, daß etliche aus unserm Mittel als vor sich mit den Gesandten ad partem aus den Sachen discurirt und sie ziemlich muthig befunden, vermeinen, weil der Bischof die Stadt Paderborn innen hab, sei er der ganzen Sach und Lands mächtig und thäte ihme nicht vürder(?) noth, in gütliche oder andere Traktat sich mit ihnen einzulassen, dürfen auch wohl mit den Gedanken umgehen, es werde der Bischof an der Stadt Paderborn ein Citadel zu mehrer seiner Versicherung und der Stadt immerwährender Bemächtigung bauen.

Werdet derowegen, was an einem und dem andern sei und wie sie, die Paderbornschen Bischöflichen, hierbei gemuthet, auch sonst alle Sachen stehen und man dieses Orts von ihnen zu gewarten hat, euch fleißig zu erkundigen und alle Sachen zum beßten zu berichten wissen. Und seind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum ꝛc.

## 484. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz an seinen Gesandten nach Prag, Phil. Wilhelm von Cornberg. Cassel 1604 April 29./Mai 9.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Conc.

Der Landgraf übersendet eine Zeitung aus Paderborn (s. Nr. 472). Der Gesandte solle den Landgrafen beim Kaiser vertheidigen in Sachen des beabsichtigten hessischen Schutzverhältnisses über Paderborn.

April 29./ Mai 9. „Wie die Sachen im Stift Paderborn zwischen dem Bischof und den Unterthanen seit deinem Abreisen unversehens verlaufen, das wirst Du ab beigefügtem von einem Paderbornschen nacher Marburg gethanen und uns dahero zugeschickten Bericht lesend vernehmen und ist nicht ohne, daß die Sachen in unserm Fürstenthum, auch im Stift Paderborn, soviel wir in Erfahrung pringen mogen, berichtetermaßen fast ergangen. Wir mogen Dir aber zu fernerem Bericht gnädig nicht verhalten, als wir Heinr. Westphal den Hofmeistern und den Rentmeister zum Dringenberg wegen ihres in der Zeitung angedeuteten groblichen Excesses in die Herbrige allhier verstricken lassen, daß der Bischof an uns seine Räthe Johann von Hanxleden, Dietrich von Plettenberg, Vitzdom zu Münster und dessen Bruder, den Drosten zu Boken, neben dem gewesenen Kanzler Georg Jacobi geschickt und nicht allein umb der Verstrickten Erledigung gebeten, in Bedacht, daß es aus keinem Fürsatz geschehen, sondern weil der Bischof auch vernehme, wir wollten die Paderbornschen Unterthanen sein, des Bischofs, Schutz entziehen und in unsern Schutz nehmen, daß wir solches nicht thun, sondern die Unterthanen von uns ab an S. L., den Bischof, als ihre ordentliche Obrigkeit weisen wollten. Denen wir zur Antwort widerfahren lassen, daß wir S. L. ihres Schutzes über dero Unterthanen zu entsetzen und deroselben abzupraktiziren gemeint sein sollten, da sollte uns Gott für bewahren und hätten es niemals in unsern Sinn genommen. Das wäre aber wahr, daß die Ritterschaft und etliche Städte, weil sie von männiglichen hülflos gelassen wurden, bei uns umb Schutz wider die Freibeuter und andere auswärtige Gewalt, und nicht gegen Ihre L. und das Capitel, bittlich angerufen, in Bedacht, daß sie, ihre Weib und Kinder mit allem ihrem Gut fast preis wären, dann Ihre Kais. Maj., weil dieselbige mit dem Erbfeind der Christenheit genug zu schaffen, wäre wohl zu entschuldigen, weil sie ihnen zu weit entsessen.

Aber der Kreis-Obriste säße still und hat selbst den alterirten spanischen Freibeutern Schatzung geben müssen, ihr Herr konnte sie nicht schützen, wie sie auch solches dem Capitel angmeldet und dem Bischof ihr Intent anzuzeigen gebeten, suchte auch um keinen Schutz noch Hülfe bei andern an, da sie selbst zu Fristung Ihres und der Ihrigen Lebens umb ein Schutz der großen hohen Noth halben anhalten müssen, doch keiner andern Gestalt als daß solcher Schutz ihrem Landsfürsten an seinen Rechten nichts präjudiciren, auch demselbigen nichts benehmen, sondern vielmehr dem ganzen Lande und völliglich Ihrer Kais. Maj. selbst und den Herrn in dem vorträglich sein sollte, damit die Türkensteuer von solchen Freibeutern nicht aus dem Land Ihrer Kais. Maj. entwendet und weggeführt, sondern deroselben gesichert und erlegt werden mochte. Daruf hätten wir uns erbitten lassen, daß wir sämmtliche Ritterschaft und Städte, so viel deren bei uns umb Schutz angehalten, in unsern Schutz nicht gegen den Bischof noch Capitularen, ihre Obrigkeit, sondern alle auswärtigen Gewalten ufgenommen hätten, gestalt dann auch unsere löbliche Vorforderen den Stift Heerse und Closter Hardehausen von Alters in Verspruch und Vertheidigung gehabt hätten, dero Zuversicht, der Bischof werde solches den Unterthanen, auch Ihrer Kais. Maj. und sich selbst gern gönnen, daß Ruhe und Friede im Lande mochte erhalten werden. Wollen uns auch versehen, weil der Bischof vielleicht anfangs eines andern und als wann wir die Unterthanen wider S. L. in Schutz nehmen wollten (berichtet worden?), dasselbige aber nunmehr anders befindet, S. L. werde damit wohl zufrieden sein. Da nun diese Sachen vielleicht an Kais. Hof anders sollten berichtlich gelangen, so befehlen wir Dir in Gnaden, du wollest an gebührenden Ortern von diesen Sachen Bericht thun, damit wir bei Ihrer Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn, wie wol mehr (?) wider all unser Vermuthen geschehen, nicht verunglimpft werden. Seind Deines beschriebenen Berichts bei dem Lackeien dennehisten gewärtig und pleiben damit Dir mit Gnaden wolgewogen. Datum ꝛc. 1604 April 29./Mai 9.

## 485. Breve Papst Clemens' VIII. an den Bischof Dietrich. Rom 1604 Mai 22.

M. Pad. Geh. Rath. J. 6½. — Cop.

Der Papst habe die höchste Freude über des Bischofs Triumph empfunden. Damit der Bischof mit um so mehr Seelengröße die weiteren Maßregeln ergreife, ertheile der Papst ihm den apostolischen Segen.

Venerabilis etc. Confirmasti nostrum de tuae fraternitatis virtute judicium tam praeclaro ingenii tui testimonio, ut illud ipsum futurum sit posteris pietatis tuae monimentum perpetuum. Magna erat christianae charitatis tuae tum nostra tum aliorum quoque exspectatio, foreque homines arbitrabantur tua vigilantia et prudentia imminentibus malis aliquando mederere, verum tu tam repente praestitisti, quod annorum longa serie vix erat sperandum, ut unacum victis hostibus nostram omniumque opinionem viceris. Plus certe Christianae Reipublicae cum tua fraternitas perolverit, a te quam quisquam ausus esset petere, licet tibi nunc in communi omnium gaudio debita tibi laude frui, paulum etiam ultra quam tu velis et tua quam moderatio patiatur. Ex tuis istis rebus et fortiter et pie gestis tanta nos afficimus laetitia, tecum una nobis ut videamus triumphare. Cognosces id planius ex venerabili fratre Episcopo Auxe- Mai 22.

1604 Mai 22. riensi, Nuntio nostro, quem amamus nunc magis eo quod tota de re ad nos scripserit accuratissime et quod ad te attinet honorificentissime. Quo majore spe animique invicta magnitudine, quod agendum est, nunc aggrediare benedictione te nostra Apostolica auctoritate roboramus. Datum Romae etc.

## 486. Schreiben der niederrheinisch-westphälischen Kreisstände an den Landgrafen Moritz von Hessen. Hamm 1604 Mai 22.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Der Bischof von Paderborn habe keine feindlichen Absichten gegen einen Stand des Reichs. Der Landgraf möge sein Kriegsvolk entlassen.

Mai 22. Demnach der wolgeborner Herr, Simon, Grave und Edelherr zur Lippe, Röm. Kaiserl. Maj. Reichshofrath und dieses Niederlandischen Westphälischen Kreises Obristen, unser auch gnädiger Herr, wegen deren nächster zeithero vorgestandener Paderbornscher Unruhe einen Kreis Deputationtag dieses Orts bestimmt und ausgeschrieben, auch bei der Proposition der Sachen Beschaffenheit aus den allerseits ergangenen Schriften umständlich vortragen lassen, haben wir des hochwürdigen Fürsten unsers auch gnädigen Herrn Diederichen, Bischoven zu Paderborn anwesende Räthe und Gesandten gleichfalls anzuhören nöthig erachtet, damit demnach, was zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens dienlich und gehorig umb soviel besser berathschlagt werden mochte.

Wann wir aber aus bemelter Paderbornischer Räthe ausfuhrlichem beschehenen Bericht soviel abgenommen, daß die verlaufene Geschicht und Handlung keinen des h. Reichs Stand offensive betreffen, sondern allein zwischen Herrn und Unterthanen wegen erzeigten Ungehorsams und erregter gefährlicher Commotion sich erhalten, nunmehr aber das beworben Kriegsvolk zum Theil erlassen, das ubrige, sobald die Sachen in gutem Stand verordnet, also daß ein ehrwürdig Thumbcapitul sampt der Clerisy und Bürgerschaft zu Paderborn eines besseren Friedwesens gesichert, gleichfalls beurlaubt werden solle, mit dem ferneren Erpieten, daß Niemand in und außerhalb dieses Kreises diesertwegen einigen Schadens oder Nachtheils sich wurde zu befahren haben, dafür hochged. unser g. Fürst und Herr zu Paderborn der Gepur zu cavirn sich willig und bereit erpotten, als haben wirs bei solcher S. F. G. Erklärung und Erpieten müssen bewenden lassen und E. F. G. dessen hiemit unterthäniglich berichten wollen, der unterthänigen Zuversicht, obwoll E. F. G. zu Anfang dieses Handels derselben und dem loblichen oberrheinischen Kreis zur Sicherung sich gefaßt gemacht, sie werden dennoch nunmehr bei sich selbst gnädiglich ermessen, daß obverlauter Gelegenheit nach ferner Mühe und Unkost anzuwenden unvonnoten sei.

E. F. G. damit zu langweiliger Regierung und aller Wohlfahrt dem Allmächtigen unterthäniglich bevehlend. Datum ꝛc.

## 487. Schreiben Papst Clemens VIII. an den Erzherzog Albrecht. Rom 1604 Mai 29.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Der Erzherzog werde den Erfolg des lang erstrebten Werkes vernommen haben. Jetzt sei es nöthig, den Eifer des Bischofs weiter zu entflammen; der Papst habe dies schon gethan, der Erzherzog möge das Gleiche thun.

Dilecte fili etc. Quanta animi magnitudine expetitum diu opus ad bono- 1604
rum solatium atque ad fidei catholicae incrementum aggressus sit Venerabilis Mai 29.
frater Episcopus Paderbornensis, utque illi divina favente gratia successerit ex sententia, arbitramur non magis notum esse T. Nobilitati quam gratum atque jucundum.

Respexit Dominus ad orationem populi sui et quod humanis viribus arduum videbatur eo adjuvante ullam vix habuit difficultatem. Nunc nostrum est, Episcopi bene jam excitatum animum majoris boni spe acrius accendere atque inflammare, ipsumque hoc R. Nobilitatis auctoritate facile confici potest ad illum si dederis litteras hac de re, quibus et pios ejus probes conatus et te illi fautorem adjutoremque in eo, quod potes, exhibeas peramanter. Huic nos muneri jam satisfecimus cumulate; id vero ut Tua quoque praestet Nobilitas et Dei te inprimis causa monet et tuae privatae rationes. Etenim optimum jam animatum Episcopum si confirmaveris, non levem injeceris scrupulum tuis hostibus rerum domesticarum. Datum Romae etc.

## 488. Aus dem Schreiben eines Ungenannten an Friedrich Spiegel zum Desenberg. Welda 1604 Juni 3.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Cop.

Günstiger Ausgang des Kreistages zu Hamm für Bischof Dietrich. Abfall der hessischen Schutzverwandten.

Meinen freundlichen Dienst ꝛc. Es hat mein Diener Bernhardus Ordt mir Juni 3.
gestriges Tages geschrieben, daß auf jüngst gehaltenem Kreistage zu Hamme die Paderbornische Sache, auch daß der Landgraf um Schutz angesucht, ausführlich traktiret, auch sollen etlich anwesende Kreisstände unseres gnädigen Fürsten und Herrn fürgenommene Handelung kegen die Rebellen nicht allein approbirt und gerühmt, sondern auch hochgelobt und Dank gesagt, daß s. F. G. auf ihre Unkosten und Schaden allein ohne Zuziehung der Kreisstände das Kriegsvolk zu Wege gebracht, die Rebellen und Widerspennigen damit zu strafen und zum Gehorsam zu bringen, sollen sich auch darbei erboten haben, da Ihre F. G. der Kreisstände Hülfe zu thuend, wollen sie sich willig finden lassen zu Pferde und zu Fuß und soll solche der Kreisstände Handelung von dem Kreistage ab dem Landgrafen zugeschickt sein. So ferne Ihr nun vernommen hättet, was der Landgraf darauf sich resolvirt, bitte ich, ihr mir verständigen wollet.

Auch hat er geschrieben, daß des Orts ruchbar, daß Brakel, Steinheim und Lugde sich submittirt und der Strafe sollen unterworfen haben.

Ich bin dieser Tage berichtet, wie daß etzliche von der Ritterschaft sollen abgefallen sein, bitte derohalben weil ich nicht eigentlich vernommen, welche die sein, mir Euer Wissenschaft davon verständigen wollet. Thue Euch hiermit ꝛc.

## 489. Schreiben des Landgrafen Moritz an den Pfalzgrafen und Churfürsten Friedrich IV. Cassel 1604 Mai 31./Juni 10.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Relation über die Vorgänge im Stift Paderborn. Bitte um Meinungs-Äußerung.

1604 Mai 31./Juni 10. Hochgeborener Fürst ꝛc. Ob wir uns wohl keinen Zweifel machen, E. L. sei von denen zwischen dem Bischof zu Paderborn und dessen Landständen eingefallenen mißverständlichen Gebrechen fur dieser Zeit allbereits von verschiedenen Örtern hero zeitungsweise Bericht zukommen, so haben wir doch, weil E. L. spuren, wie stark ein Zeit hero den Papistischen Ständen der Muth gewachsen, nicht unterlassen wollen, auch dasjenige, was uns als dem benachbarten Fürsten angelangt, mit E. L. zu dieser Sache fernerer Nachsinnung freundlich zu communiciren.

Es hai der Bischof ein neu Agenden-Buch durch die Jesuitische Gesellschaft fur weniger Zeit im Druck verfertigen und durch dero weltliche Beamten und Freifrohnen den Pastoren und Kirchenvorstehern der im Stift gelegener Kirchen (außerhalb in einem Dorf Nesebeck genannt, wilches die Spiegel von uns zu Lehen tragen) jedes Buch mit acht oder neun Reichsthalern zu bezahlen präsentiren lassen, da sich fast Niemands (des Bischofs Bericht nach) als Spigelische und Mengerische Pastores und Kirchen-Vorsteher, dieselbige anzunehmen, geweigert mit dero Anzeigung, daß sie von Ihren Junkern mit solchen Kirchen belehnt und nicht in ihrer, sondern der Junkern Macht beruhete, was für Bucher in die Kirche zu der Zuhörer Institution an- oder nicht ufgenommen werden sollten, wilches dann der Frohn dem Landdrost Haxthausen und Rentmeister zum Dringenberge Hermann Heistermann, denen solche Verrichtung der Intimation vom Bischof befohlen gewesen, in seiner Relation berichtet. Darauf wird den Spiegelschen in der Herrschaft Desenberg und Mengerischen Pastoren bei Pön zwei Hundert Goldgulden abermals befohlen, die Agendenbucher umb angedeuteten Werth zu Paderborn abzuholen oder daß sie umb solche Straf gepfändet würden gewärtig zu sein. Wilche Pastores ihre vorige Antwort erwidern und des Bischofs Fronen an die Junkern verweisen. Aber dessen unbedacht als die Spiegel und Mengersen für sich selbst die Agendenbücher nicht gegen den gesetzten Werth abholen lassen, so fällt uf des Bischofs Befelch S. L. Rentmeister, obgedachter Hermann Heistermann zum Dringenberg mit einer starken Anzahl Soldaten bei nächtlicher Weile in die Herrschaft Desenberg und nimmt etzlichen Spiegelschen Unterthanen, welche mit diesen Sachen zumal nichts zu schaffen gehabt und weder Pastoren, Templirer noch Vorsteher des Dorfes sein, welchen auch vom Bischof nichts befohlen gewesen, drei Hundert Stück Schafe auch etzliche Pferde und treibet dieselbigen naherm Dringenberg, item acht Pferde den Mengerschen Underthanen, welche gleichfalls mit solchen Sachen uf der Welt nichts zu schaffen gehabt, und furet dieselbigen in die Stadt Brakel in die Herbrige, dessen sich Spiegel und Mengerschen jegen die sämmtliche Ritterschaft des Stifts aus diesem Fundament beklagen: sie, die Ritterschaft, wußte, daß eine Landesvereinigung Jahrs 1326 zwischen damaligen regierenden Bischof zu Paderborn, Herrn Bernhardo, eins, dann den Paderbornischen Ständen vom Capitel, Ritter- und Landschaft für sich und beiderseits Nachkommen, anderntheils ufgerichtet, wilche alle und

jede erwählte Bischöfe seithero ehe sie introniſirt worden, zu halten, schwören mußten, gestalt dann Bischof Salentinus, Churfürst zu Cöln, Herzog Heinrich zu Sachsen-Lauenburg und itziger Bischof Dietrich nach einander auch geschworen hatten, darin unter andern Punkten diese Verpflichtung stunde: Erstlich, daß kein Bischof einig Vieh weder mit Gewalt noch mit Recht uf dem Gut, wilches den Herrn vom Capitel, anderen Stiften, Clöstern, Papen, Dienstleuten noch Borchmännern zustehet, nehmen, sondern, da der Bischof durch seine Beampte solches thäte als sollten die Stände solches dem Capitel vermelden, welches dessen den Bischof berichten und umb Restitution der Nam bitten sollten, thäte aber der Bischof solches über beschehene Erinnerung nicht, so sollten die Stände sämmtlich ihrem Gute folgen und dasselbige wider nehmen, daran sollten sie auch nichts gefrefelt haben. 1604 Mai 31./Juni 10.

Zum andern, da einer der Junkern Unterthanen gegen den Bischof oder dessen Diener und Beampten sich versündigte, so sollte und wollte der Bischof sich an Recht ersättigten lassen und die Bauern an den Untergerichten, dahin sie dingpflichtig, furnehmen. Und da wider den Bischof gesprochen wurde, möchte der Bischof an den Oberrichter appelliren und hinwiderumb, wann ein Bischof einen Landstand nicht könnte zum Gerichtsstand bringen, so sollten dem Bischof alle andern Landstände beispringen, bis der Widerspenstige zum Gehorsam bracht wurde.

Weil dann der Bischof dieser Landsunion zuwider ihre, der Spiegel und Mengerschen Unterthanen bei nachtlicher Weile spoliren lassen ohne die wenisteg Ursache, so bäten sie, es wollte sich die sämmtliche Ritterschaft der Sachen annehmen und das Capitel ansprechen, damit dasselbige den Bischof erinnern und S. L. zur Restitution der Schafe und Pferde vermögen möchte, wilches auch das Capitel zum drittenmal gethan und weil der Bischof nicht gewollt, hat das anwesende Capitel in Kraft obgemelter Lands-Union geschlossen, die entwendete Schafe und Pferde wider zu langen und den armen unschuldigen Leuten zu restituiren. Haben auch daruf etzliche Pferde und des Capitels Landfrohnen mit der Ritterschaft Pferden und etzlichen Soldaten aus beiden Städten Paderborn und Brakel geschickt, welche in Kraft der Lands-Union ihrem Gut gefolget und dasselbige wieder gelangt haben. Ob nun wohl die Ritterschaft nichts mehr als Ihrer Unterthanen Pferde und Schafe zu recuperiren begehrt, jedoch weil uf diese Sache Unkosten gelaufen, die Bauren auch ihrer Schafe fast sieben Wochen entrathen müssen, hat der Thumbpropst Walter von Brabeck befohlen, dem Thäter, nämlich dem Rentmeister zum Dringenberg, dagegen zwei Hundert Hämmel zu pfänden, wilches des Capitels Vogt auch gethan und den Spiegeln gegen Erstattung des Unkostens geliefert hat. Hierüber erzürnet sich der Bischof dermaßen, daß S. L. den Dechant Arnd von der Horst seiner Würden, Stands und Chor, auch aller Beneficien bis uf fernere Resolution entsetzt, darüber beide, Bischof und Dechant, fur den Apostolicum Nuntium zu Koln in Rechtfertigung erwachsen, daselbst vom Nuntio und etzlichen assumirten Prälaten entlichen erkannt wird, daß der Nuntius den Dechant in seinen vorigen Stand invito Episcopo redintegrirt, von welchem Bescheid der Bischof an den Papst appelliret, dessen aber unbedacht der Dechant in sein vorige Würde, Stand im Chor und Erhebung der Beneficien wurklich gesetzt worden ist. Die Ritterschaft und Städte aber hat der Bischof für der

1604 Mai 31./ Juni 10.

Kaiserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn verklagt, auch daselbst wie E. L. ab dem zugelegten Abdruck vernehmen werden, Prozeß ausbracht, daselbst dann nunmehr die Sache rechthängig.

Nach diesen Händeln trägt sich zu, daß die alterirten Spanischen in jungst verschienen Monat Februario ins Stift kommen und daselbst in der Delenbrücken in die Sieben Hundert Mann, Weib und Kindern, theils mit dem Schwert, theils im Brand (denn in die sechzig Zimmer verbrannt) ermorden und verdilgen, denen das Landvolk im Stift zu Rettung des Stifts zwölf Tausend zwei Hundert Reichsthaler erlegen und zu solcher Abstattung die ufgenommene Turkenschatzung von dreien Zielen, Jacobi und Nativitatis 1603 und Lätare 1604 nehmen, das Übrige entlehnen müssen.

Es läßt auch der Bischof uf dem Landtag zum Dringenberg im Monat Martio jungstet den Ständen anzeigen, demnach zwen Englische Statische Capitainen, welchen hiebevor etlich Volk zu Benshausen im Stift erlegt worden, sich einen Abtrag zu machen begehrten oder daß sie sich selbst rächeten gewärtig zu sein, die Herrn von den Staaten auch an den Bischof deßwegen geschrieben und Jemands in Haagen zu Vergleichung dieser Sachen abzufertigen begehrt, so wollte S. L. solches den Ständen zur Nachrichtung vermeldet haben, damit sie nicht auch dergleichen Infalls von gemelten beiden Capitainen zu gewarten, welches dann die Landstände verdreußt, weil der Bischof sie zu der Landsdefension gegen diese Capitainen ufgefordert gehabt und da sie das ihrige gethan, daß man sie nun auch den Staaten zum Abtrag anweisen wollte.

Bei dieser zwischen dem Bischof und dessen Ständen versirender Schwierigkeit mag sichs zutragen, daß ein Bürgermeister zu Paderborn Borius Schweichardt genannt, vieleicht etzliche Worte über den Bischof sich entfahren lasset: Wann der Bischof sein Land und Leute nicht verthedigen, sondern die Intraden anderswohin verwenden und gleichwohl die Leute der Religion halber verfolgen wollte, daß er dann nicht würdig wäre, ein solch fürstlich Amt zu haben. Derowegen vielleicht der Bischof sich den Bürgermeister aus der Stadt folgen zu lassen begehrt haben sollte, welches S. L., wie man sagt, verweigert worden. Bald darnach wird ein Landtag ausgeschrieben, aber Paderborn, die Stadt, wird darzu nicht erfordert. Wie sich nun gemelter Bürgermeister bedünken läßt, es sei der Landtag mehrertheils seinet und der Stadt halber angestellt, so versperret er die Thore, daß kein Capitular zum Landtag folgen können. Item als auch die alterirte Spanische für der Stadt Paderborn uberziehen, zwinget er die Capitularen und Munche uf die Wacht und Stadtmauer, daß sie nebent den Bürgern mit ihren Wehren die Wacht versehen müssen, daß als der Landtag zerschlägt und wird ein ander Landtag benennt, doch dergestalt, daß die Stadt Paderborn als die furnehmste unter den Städten auch sollte erfordert werden wie dann geschehen. Es wird auch dem Bürgermeister Geleit zugesagt, wilcher aber nicht erscheint, sondern andere aus dem Rath; auf wilchem Landtag dann etzliche Gebrechen zwischen dem Bischof und den Ständen verglichen, etzliche aber den nächstfolgenden Landtag, so in Aprili gehalten werden soll, reservirt werden, mittler Zeit handelt der Graf Johann zu Ostfriesland (wilcher seines Bruders Tochter uf Papsts Indulgenz zur Ehe genommen und in unser eigenthümblichen Grafschaft Rietberg in der Nähe wohnet), daß derselbige etzliche Reuter und Soldaten, unterm Schein, als sollten sie seinem Bruder Graf Enno zu Ostfriesland zum Beßten geworben

werden, dem Biſchof wirbet und leget dieſelbigen in die Delbrücke; darauf erfordert der Biſchof das Landvolk zu ſich nahern Nienhaus zur biſchoflichen Reſidenz, ſo Tages und Nachts zu erſcheinen, mit dem Fürgeben, es ſei fremd Kriegsvolk ins Land kommen, damit er ſie zur Defenſion gebrauchen könnte, welches Volk, da es gewußt, daß es jegen die Stadt Paderborn gebraucht werden ſollte, ſonſt nicht erſchienen wäre und adjungirt daſſelbige Graf Johann's Volk. Den 13. (23.) Aprilis kommt Graf Johann mit dem Kriegsvolk in der Nacht umb zwei Uhr fur die Stadt Paderborn, bekommt die vorderſte Pforte in, die zweite ſprengt er uf mit einer Pedarten und wie er ſich an dem dritten Thor verſuchen will, ſo wirds die Wacht innen und ſchießen von der Mauer herab in das Volk, daß in die fünfzig todt bleiben und etzliche verwundet werden, daß der Grafe alſo ungeſchaffener Sachen abzeucht und holet ſein großes Geſchütz vom Rietberg, damit er die Stadt zwingen will. Da nun ſolches die Ritter- und Landſchaft erfähret, verfügen ſie ſich ſo bald zum Capitel nacher Lippſpring, dahin ſich das Capitel kurz zuvor begeben hatte, wilcher Ort auch dem Capitul zuſtehet und begehren, dem Biſchof anzumelden, daß er ſolcher Geſtalt mit den Landſtänden nicht fahren und der Landsunion und ſeiner Capitulation zuwider keinen innerlichen Krieg ohne der ſämmtlichen Landſtände Wiſſen und Willen anfangen wollte. Hätte Jemands wider den Biſchof geſündigt, den wollten ſie zu Recht ſtellen. Der Biſchof hat den Abgeſandten geantwortet, es ſeien die andern Stände und Städte mit dieſer Kriegsexpedition nicht gemeint, ſondern allein etzliche Rebellen in der Stadt Paderborn. Wann S. L. derſelben mächtig wäre, hätte der Krieg ſein Ende. Da nun die Abgeſandten, welches faſt alle Papiſten, des Biſchofs Antwort dem Capitel, Ritter- und Landſchaft zurückbringen ſollen, ſo wird berichtet, ſie ſeien ſtracks naher der Stadt Paderborn gezogen und hätten des Biſchofs Reſolution daſelbſt angezeigt und geſagt, es wäre des Capitels, Ritter- und Landſchaft Will, daß ſie dem Biſchof die Stadt öffneten. Darauf ſie gewilliget und ſei alſo Heinrich Weſtphal, Paderborniſcher Hofmeiſter an Statt des Biſchofs mit dem Grafen und etzlichem Kriegsvolk in die Stadt gezogen, welches geſchehen iſt den 14. (24.) Aprilis[1]). Darauf wird der Bürgermeiſter Borius Schweichart gegriffen, ins Gefängniß gelegt, torquirt und fürters in vier Stücken geſchnitten und fur die Stadtthore ufgehängt. Andere werden in der Haft behalten. Es werden auch der Bürgerſchaft die Wehr an Büxen, Spießen, Hellebarden, Schwertern, Beilen und andern abgenommen und reponirt. Wie wir nun aus dem Stift berichtet werden, es verſammele Graf Johann von Oſtfriesland, mit welchem wir in Differenz ſtehen, etzlich fremd Kriegsvolk, liege damit im Stift Paderborn, ſo erfordern wir unſer Regiment an der Diemel uf die Gränze am Stift, alſo daß ſie in unſerm Fürſtenthum pleiben, zu vernehmen, wohin der Graf den Kopf hinausſtrecken wolle, beſchreiben auch etzliche der anderen Regimenten und unſere Ritterſchaft, wie wir aber vernehmen, daß es der Biſchof mit ſeiner Stadt zu thun habe, ſo wiederbieten wir den Andern, ſo auch im Anzug geweſen, daß ſie wiederumb zu Haus ziehen. Aber die uf der Gränze wohnenden bleiben beiſammen, zu fernerer Verwahrung des Rheiniſchen Kreiſes. Wie ſolches der Biſchof innen wird, ſchicken S. L. dero Hofmeiſtern, obgemelten

1604 Mai 31./Juni 10.

1) Die Zeitangabe iſt unrichtig; es war der 26. April.

1604 Mai 31./ Juni 10. Henrich Westphalen und den Rentmeister zum Dringenberg Hermann Heistermann zu uns mit Befelch, weil S. L. mit uns in Ungutem nichts zu schaffen, wir wollten unser Volk uf der Gränz dimittiren. Wie aber dieselben abgefertigten zwen Paderbornische Boten, wilche der Rath zu Paderborn an ihren Syndicum D. Gunthern nacher Cassel abgefertigt gehabt und welche widerumb nacher Haus reiseten in unserm Fürstenthum antroffen, so nehmen sie dieselbigen durch Ihre Diener uf freier Landstraße gefänglich an und schicken sie fort, gemuths, dieselbigen aus unserm Fürstenthum ins Stift Paderborn stillschweigend zu führen und daselbst ihren Willen mit ihnen zu schaffen und ziehen die Abgefertigten stracks furt nacher Cassel. In dem nun Paderbornischer Gesandten Diener furtziehen, so will der eine gefangene Bot zu Meimbressen, da Bernd von der Malsburg wohnet, im Kruge trinken und wie er in Krug kommt, so begeht er, sich den Greben holen zu lassen, wilchs die Paderborner nicht leiden, sondern die Gefangenen, die gleichwohl unvermerkter Sache ledig gangen, furt haben wollen, in welcher Sperrung der eine Bote aus dem Krug entwischt und kommt uf dessen von der Malsburg Hof, dem folgen des Hofmeisters Diener, darüber wird die Sache im Dorf ruchtig, dahero der Grebe im Dorf mit etzlichen Bauren die gefangenen Boten und des Hofmeisters Diener gefangen nehmen und schicken dieselbigen nacher Cassel. Wie wir nun berichtet werden, was die Paderbornische Abgesandten sich in unserm Fürstenthum mit Violirung unser landsfürstlichen Hoheit unterfangen dürfen, haben wir die Häscher einziehen, die Abgesandten aber in die Herbrige verschiedentlich verstricken und verwahren lassen und dem Bischof die zugetragene Geschicht überschrieben mit dero Anzeige, daß wir solche Gesandten, die sich in unserm Fürstenthum nicht wie Gesandten geziemt, verhalten, nicht hören, sondern sie ihrer Übertretung halber der Gebühr ansehen wollten, da aber Ihre L. andere Gesandten zu uns die Werbung zu thun abordnete, wären wir erbietig, dieselbigen gnädig zu hören. Unter diesen Geschichten schicken die Paderbornische Ritterschaft und etzliche Städte an das Capitel und zugleich an uns etzliche aus ihrem Mittel zu dem Ende: Erstlich dem Bischof anzuzeigen, weil S. L. sie, die Ritterschaft und Städte, gegen des Niederländischen Kriegsvolks Rauben, Plündern, Morden und Brennen nicht schützen könnte, sich auch durch dero Kanzler uf dem gehaltenen Landtag gegen die Stände vernehmen lassen, sie wäre es nicht schuldig, möchten sich selbst schützen und dann sie darzu viel zu schwach, so wollten sie dem Bischof unterthänig anzeigen, daß sie dann entschlossen, den Landgrafen zu Hessen unterthänig zu ersuchen und zu bitten, daß derselbige sie nicht jegen den Bischof und Capitel als ihre ordentliche Obrigkeit, sondern wider die auswärtigen Freibeuter in Schutz und Protektion nehmen wollte, wilches sie darumb anzeigten, damit der Bischof dessen Wissens hätte, dann es ihre unzweifeliche hohe Nothdurft zu Rettung Leibs und Lebens erforderte. Die bei uns gewesen haben geworben, daß sie abgefertigt, uns zu bitten, wir wollten sie in Schutz wider solche auswärtige Infälle, aber nicht wider ihre ordentliche Obrigkeit uf- und annehmen. Das wollten sie gegen uns und unser Fürstenthumb wiederumb gehorsamlich unterthäniges Fleißes beschulden.

Wie nun andere bischofliche Gesandten, Johann von Hanxleden, Senior, Dietrich von Plettenberg, Probst zu Münster, Ludolf von Plettenberg, Drost zu Bocke und Georg Jacobi, alter Kanzler, ankommen, haben dieselbige den Bischof

anfangs entschuldigt, daß S. L. dem Hofmeister nicht befohlen gehabt, solche Sachen in unserem Fürstenthum anzufangen mit dero angehefften Bitt, wir wollten Gnade in die Sache wenden. Deßgleichen wollte S. L. in solchen Sachen sich gegen die unsern auch verhalten, zum andern haben sie angezeigt: Nachdem ihr Herr, der Bischof, vernehme, es wollte sich die Ritterschaft und etzliche Städte in unsern Schutz begeben und sich dadurch des Bischofs Gehorsam entziehen, so bäte S. L., wir wollten dieselbige ab und an Ihre L. weisen. 1604 Mai 31./Juni 10.

Wir haben uns darauf resolvirt, wir wollten die Sache mit dem Hofmeister und seinen Zugeordneten in Bedenken nehmen, gleichwohl wider Recht nicht beschweren lassen. Soviel aber den angedeuteten Schutz belangte, hätten wir Niemands wider S., des Bischofs, L. in einigen Schutz ufgenommen. Dann da wir vernehmen, daß Jemands Ihrer L. als unserm Nachbarn im Regiment wollte zusetzen, wären wir erbietig, bei S. L. umbzutreten und dieselbige, so viel an uns, vertheidigen zu helfen, sondern weil die Ritterschaft und etzliche Städte sich bei uns beklagt, daß sie von männiglich verlassen und keine Sicherung noch Vertheidigung von ihrem Herrn, dem Bischof wider die Freibeuter, wilche itzo große Tyranney im Stift mit Morden, Brennen und Brandschatzen verübt hätten, denen sie 12300 Thaler zu ihrer Rettung geben und darzu die Turkenschatzung nehmen und Ihrer Kaiserl. Majestät entziehen mußten, haben könnten und sie sich dergleichen Infälle wieder befahren mußten, daß wir dann Barmherzigkeit an ihnen und ihrem Weib und Kindern erwiesen und sie in Schutz nicht gegen ihre ordentliche Obrigkeit, sondern dergleichen räuberische Infälle der Freibeuter ufnehmen und vertheidigen helfen wollten, das hätten wir uns bewegen lassen und sie in solchen Schutz genommen, welcher Schutz nicht allein S. L. sondern auch der Kaiserl. Maj. und allen Unterthanen im Stift, auch uns selbst, weil Paderborn der Ends des Fürstenthums Hessen Vormauer wäre, mit zum Beßten gereichte. Welches dann die Gesandten ihrem Herrn zu referiren uf sich genommen mit der Erklärung, weil die Sache mit dem Schutz dermaßen bewandt, daß dann ihr Herr, der Bischof, damit auch verhoffentlich zufrieden sein werde, bäten aber nochmals umb des Hofmeisters Erledigung, wie dann auch nach der Hand das Capitul an uns aus ihrem Mittel etzliche nacher Beuren wegen des Hofmeisters Erledigung geschickt und intercedirt hat. Darbei dann die Sachen bishero erfunden, und hat gleichwohl der Bischof noch etzlich Kriegsvolk in der Stadt liegen und will man sagen, S. L. sei gewillet, eine Citadelle an die Stadt Paderborn, da das Wasser, die Pader genannt, entspringet, bauen zu lassen und Besatzung dahin zu ordnen, damit sie allezeit der Stadt mächtig sei.

Es haben auch S. L. nach der Hand den Evangelischen Prädikanten in der Stadt Paderborn ausgeschafft und seind widerumb in die Kirchen papistische Pfaffen gesetzt, welche missificiren, daß man gewillet ist, die über sechzig Jahr hero im Stift gehabte reine Evangelische Lehre zu extirpiren und auszurotten, welchem allein Gott sein Ziel stecken kann, wiewohl die Spiegel und andere von der Ritterschaft noch ihre Evangelischen Prädikanten behalten, welches aber menschlicher Weise, da die Sachen nunmehr an Kaif. Hof gelangt, keinen Bestand haben kann.

Welches wir E. L. unserm vetterlichen Vertrauen nach freundlich communiciren wollen und möchten wohl von E. L. vernehmen, was bei diesen Sachen

1604 Mai 31./Juni 10. dero Gedanken wären. Sonst haben wir nunmehr den Hofmeister Henrich Westphalen und seine Consorten ihrer Verstrickung und Haften entlassen. Datum Cassel ꝛc.

## 490. Schreiben des Bischofs Coriolanus, apostolischen Nuntius, an den Bischof Dietrich. Cöln 1604 Juni 12.

M. Pad. Geh. Rath 3. 6½. — Cop.

Freude des Papstes über den glücklichen Ausgang der Expedition wider Paderborn. Der Papst habe aus eignem Entschluß den Kaiser um Unterstützung des Bischofs gebeten.

Juni 12. Illustrissime etc. Mitto ad Ill. Cels. V. Breve Apostolicum, ex quo intelligit laetitiam S. D. N. ex felici expeditionis Paderbornensis successu conceptam nec sua S. ullum officium juvandi Illustrissimam C. V. permittit. Motu enim proprio Breve Apostolicum ad S. Caesaream M. scripsit ac ibidem residenti Nuncio serio injunxit, ut causam istam in Aula caesarea promoveat et dirigat. Scribit insuper in eadem materia Ser. Archiduci Alberto [1]). Itaque Ill. Cels. Vestra sibi certo promittere poterit, quod Sua S. et sui ministri omnibus modis studeant, ut causam hanc sustentent et defendant. Quod personam meam attinet, sibi certo proponat et promittat, Ill. Cels. Vestram de me, quod libet fidele sollicitum et diligens officium et servitium, ad quae ut hactenus ita praecipue modo me paratum offero et Ill. Cels. Vestrae omnia felicia precor. Coloniae etc.

## 491. Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich IV. an den Landgrafen von Hessen. Heidelberg 1604 Juni 25./Juli 5.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Or.

Die Verhältnisse in Paderborn und die spanisch-römischen Pläne betr. Der Landgraf möge die paderborner Ritterschaft schützen.

Juni 25./Juli 5. Unser freundlich Dienst u. s. w. Wir haben E. L. Schreiben an uns unter Dato den letzten Mai jungsthin sammt demselbigen zugefügten Beilagen wohl empfangen und was vor Unruhe, Gefahr und Thätlichkeit in dem Stift Paderborn furgehe, ungern daraus vernommen, sagen zuvorderst E. L. solcher Communikation wegen freundlichen Dank, befinden daß des Bischofs zu Paderborn endlich Vorhaben und Intent ist, sowohl in dem Stift als dessen zugehörigen Städten und auf dem Lande wie auch bei der Ritterschaft, hintangesetzt gelobter und geschworner Landsvereinigung und länger als sechzigjährigen Herbringens an Statt der Evangelischen Lehr und Wahrheit die päpstliche Abgötterei und Greuel mit Gewalt wiederumb einzuführen, wie solches der Abt zu Fulda gleicher Gestalt unterfteht, dabei es ohne Zweifel nicht bewenden wurdt, sondern wann in diesen beiden Stiften der vorgesetzte Zweck erlangt werden, alsdann andere ebenmäßiges zu gewarten haben, ist auch leichtlich zu ermessen, wann diese päpstische und spanische geschwinde und gefährliche Praktiken und Anschläge, so wider Gott und

1) Es ist das Schreiben vom 29. Mai gemeint, in welchem der Papst den Erfolg des „lang erstrebten Werkes" dem Erzherzog mittheilt.

sein heiliges Wort angesehen und gemeint seind und darzu man sich der Kaiserl. Hofprozeß meisterlich zu mißbrauchen wisse, dergestalt also mit Macht und Gewalt ferner vortbrechen sollten, daß in Kurzem die reine Religion und alle derselbigen Liebhaber und Bekenner gänzlich und im Grund werden ausgerottet und vertilget werden und (welches Gott lang Zeit gnädiglich abwenden und verhüten woll) alles widerumb unter des Papstes Joch und Tyrannei gerathen, derwegen dann allen Evangelischen Ständen zu wachen und einmüthiglich zusammen zu setzen, auch auf Mittel und Wege zu gedenken obliegen will, wie solchem vor Augen schwebenden Unheil, äußerster Gefahr und gänzlichem Untergang mit gemeinem Rath, Hülfe und Beistand bei Zeiten möge begegnet werden, daran wir unserstheils, wie E. L. bewußt, bishero nichts erwinden lassen, seind auch fürters beneben andern treuherzigen Correspondirenden, denen des gemeinen Vaterlands Wohlfahrt mit Ernst angelegen, das Beßte zu thun, nach unserm Vermögen, erbietig und geneigt. 1604 Juni 25./ Juli 5.

Und obwol E. L. in deroselbigen Schreiben andeuten, weil die Sache des Stifts Paderborn nunmehr an den Kaiserlichen Hof gelangt, so werde menschlicher Weise die Evangelische Ritterschaft, in demselbigen gesessen, ihre Prädikanten nicht behalten können, so seind wir jedoch diesfalls einer andern Meinung und werden E. L. sich zu erinnern wissen, was hiebevor bei unterschiedlichen vertraulichen Zusammenkünften der Evangelischen Stände zu Fridburg und sonsten der Kais. Hofprozesse wegen, so der Teutschen Freiheit stracks zuwider laufen und bevorab in Religionssachen, deren Cognition der Kais. Maj. noch niemals von den Ständen des Reichs eingewilligt worden, ganz unleidenlich seind, vor gut angesehen worden, wäre allein zu wünschen, daß solchem allerseits einmüthiglich und würklichen nachgesetzt würde, wie wir dann nicht zweifeln wollen, E. L. werden die Paderbornische Ritterschaft und Städte, so sich in deroselbigen Protektion begeben, durch unbilligen Gewalt nicht bedrängen lassen, sondern sie darwider zu schützen gute Mittel wissen und an der Hand haben.

Und dieweil dieses ein weit aussehend und sehr gefährlich Werk, wollen wir nicht unterlassen, auch anderer Correspondirender Gutachten und Meinung hierüber zu vernehmen und was uns einkommen wird, so gemeiner Wohlfahrt zum beßten gereichen mag, E. L., dero wir angenehmen Dienst zu erzeigen geneigt, freundlichen zu erkennen geben. Datum ꝛc.

## 492. Schreiben des apostolischen Nuntius Coriolanus an den Bischof. Cöln 1604 Juli 13.

M. Pad. Geh. Rath 3. 6½. — Cop.

Die Lage der Dinge am Kaiserlichen Hof. Gesandtschaft der Protestanten. Der Bischof möge sich mit seinem Domdechanten aussöhnen; dies erforderten die Zeitumstände.

Illustrissime etc. D. V. ad S. D. N. directas accepi, easque statim Romam transmisi. Quid Sanctitas S. ad Ser. Archiducem scripserit ex adjuncta copia intelliget. Scribit insuper ad me Ill. D. Nuntius Caesareus, se istam causam S. Caesareae Maj. de meliori nota nomine summi Pontificis curam commendasse ac benignum responsum retulisse; interim se a magno viro monitum, Juli 13

1604 Juli 13. jam in Aulam eo ipso die venisse Legatos haereticorum, planeque esse necessarium, ut quanto citius fieri possit ibi etiam Legati Rev. D. Vestrae compareant. Quibus neque consilio, neque opera, neque auxilio ullo in loco deerit. Humiliter rogo et obtestor Illustrissimam D. V. ut etiam cum aliqua juris sui remissione Nobilem et Rev. D. Decanum in gratiam recipiat, hoc S. D. N. et omnibus bonis gratissimum erit; sic periculosa tempora exigunt et requirunt. Non deerunt religioni catholicae hostes, quibus resistere ut erit praeclarum sic non tam erit facile. Meam fidem et diligentiam Ill. D. V. esse notam et probatam valde gaudeo, non permittam, ut ulla in re meum officium desideretur. Deus O. M. diu Illustrissimam D. V. sanam et incolumem conservet. Datum etc.

## 493. Schreiben des Stadt-Syndicus Wolfgang Günther an den Landgrafen Moritz. Herford 1604 August 1 [1]).

M. Paderborn 1601—1605. — Or.

Schilderung der Niederwerfung Paderborns. Bitte um freies Geleit.

Aug. 1. Durchleuchtig und hochgeborner Fürst ꝛc.

Welcher Gestalt vor vielen Jahren in der Stat Paderborn von dem hochwürdigen Furſten und Hern, Hern Dietherichen Biſchoven daſelbſt und anderen Jeſuvitiſchen Adherenten ſo woll der Evangeliſchen Lehr, als weltlichen Regiments Untertruckunge vielfaltig geſucht, deßhalber unter anderen nicht allein Kaiſerliche gefreiete Straßen, und damit alle Ab- und Zufhur uber neun Monate Zeit verſperret, das, von undenklichen Jahren auf S. Galli gehaltenes, Jahrmarkt durch offentliche proclamata abgeſchnitten, ſondern auch die Markirche (daſelbſt durch zwein Evangeliſche Prediger der Gottesdienſt verwaltet worden) verſchloſſen; entlich aber, unterdeſſen ich umb Erhaltunge gnedigen Schutzes bei E. F. G. von der Stat Paderborn abgefertiget, heimblich bei nachtſchlafender Zeit ohne vorgehende diffidation oder Entſagunge zugelegte Clagten oder der Sachen Verhör, mit etzlichem Kriegsvolk, welches der Graf vom Rettberge unterm Schein Ungariſcher Beſtallunge ohne einig Erlaub und Wiſſen des Craiß Obriſten widder alle des h. Reichs Abſcheide vergattert, angefallen, auf ervolgte Verratherei erobert und darin über Bürgermeiſter, Rhat und Burgern, Statsvorrath (?) privilegia und Gerechtigkeit bisdahero jammerlich gewutet; ſolches alles werden E. F. G. ab ergangenen weiterſchollenen Handlungen und ſonſten ohngezweivelt zu Grunde berichtet ſein.

Weiln aber die Jeſuviter und andere Papiſtiſche Adherenten (welche von Anfang der Kirchen Gottes jeder Zeit mit jammerlichen Blutvergießen heftig zugeſetzt) ſothan blutgirigen Verfolgungen gemeinlich andere Mantel, damit ſie ihre Sache vor der Welt ſchmucken, umbhengen und ertichtete frembde Urſache vorwenden; und das zur Bedeckunge ihrer umb Abſchaffunge der Evangeliſchen Lehr und Kirchen anietzo verubter grauſamer Gewalt gleichsfalls des Rhats oder Gemein-

1) Es iſt das Begleitſchreiben, mit welchem Günther das Werk überſchickte, welches unter dem Titel Relatio historica u. ſ. w. in der Landes-Bibliothek zu Kaſſel (Msc. hist. fol. 22) erhalten iſt. Die Schrift verdiente, gedruckt zu werden.

heit Rebellion, Aufruhr und Aufwiegelunge bei anderen allerſeits ausſprengen; 1604
als habe ich der Warheit zu Steuer beigethane wharhafte Beſchreibunge und Aug. 1.
ausfhurlichen Bericht des fiantlichen heimblichen Uberfalls mit Anzeig gründlicher Urſacheu und Umbſtenden, welcher Geſtalt von den Papiſten ſo woll der Evanliſchen Lehr, als Rhatſtandes Untertruckunge prakticiert, auch entlich zu Werk gerichtet tumultuario calamo, ſo viel in hoc exilio (darin ich bis dahero reiſend ſchweben muſſen) muglich, durch-ſlechte Erzehlunge ergangener Handlunge verfaſſet; darab dan grundlich zu erſehen: welcher Geſtalt die Papiſtiſche Adhärenten zu Anfang theils durch angeſtelte heimbliche Praktiken, theils durch ſcharfe Mittel, als Verſperrunge ufner Straßen, Verhinderunge Ab- und Zufuhr, Abſchneidunge gefreiten Kayſerlichen Jhar-Markts, Verſperrunge der Kirchen, Erweckunge allerley Uneinigkeit zwiſchen Bürgermeiſter, Rhat und Gemeinheit, practicierter Abſchaffunge der Qualification zum Rhatſtand, ſowoll die Evangeliſche Lehr zu untertrucken, als ihre Conſorten und Papiſten in den Rhatſtand einzutringen ſich underſtanden, entlich aber die Stat durch das ohne Erlaub des Craiß-Obriſten unter anderem Schein vergattertes Kriegsvolk heimblich angefallen, auf ervolgte Verratherei eingenhommen, die Evangeliſche Prediger verjagt, die Kirche mit Jeſuvitiſchen Pfaffen beſetzt, anſtatt Burgermeiſter und Rhats Schultz und Oberſchultz angeordnet, die Statt aller ihrer Gerechtigkeit, Geſchutzes, Pulvers und alles Vorraths ſpoliirt, den Bürgermeiſter lebendig gevierthelt, den Rhat und etzliche Burgere mit fenglicher Haft, Tortur, Verweiſunge des Landes, Abnotigunge hoher Summen Gelts unerhorter Weiſe gemartert, andere ins Elend vertrieben, Hab und Gut in gemein von dem Kriegsvolk theils verpraßet, theils verſtolen; ab welchem allem E. F. G. gnediglich, wie auch jeder Unpartheiſcher Chriſtlicher Leſer die whare Urſach dieſer jammerlichen verubten Gewalt und Tyrannei, als die vorlengſt practicierte Ausrottunge Evangeliſcher Lehr und Rhatſtandes leichtlich verſtehen, dakegen aber der Papiſten ausgeſprengte Falſchheit handgreiflich abnehmen wirt.

Wan nun Gnediger Fürſt und Herr nach beſchehenem Uberfall vielgeſagter Statt Paderborn ich dero geſtalt von obgeſagten Papiſten und deren Adhärenten durch abgeſchickte viele Boten geſtracks verfolget, daß ich an keinem Ort ſicher pleiben konnen, ſondern bißdahero verweichen (welches E. F. G. in keinen Ungnaden aufnehmen wollen, in Erwägunge deſſen, daß auch Henrich Weſtphal Paderborniſcher Hovemeiſter und Hermann Heiſtermann Rentmeiſter mir in E. F. G. Potmeßigkeit und Lande nicht alleine nachzufolgen, ſondern auch den Stat-Außreiter und Boten daſelbſt fenglich anzugreifen und alſo E. F. G. Jurisdiction hochſtrafbarlich zu violiern keines Wegs geſcheuet) und jammerlich in Elend ſchweben müſſen; dazu alles mein Gut und Vorrath von dem Kriegsvolk gentzlich verpraßet und verſtolen, Haußgerath, Bücher und Kleider verrucket, Teich und Garten durch das neue weitausſehende und allen benachbarten Fürſten zum Nachtheil angefangene Caſtell zerſchleift, und dan alſo nicht allein von meinem armen Weib und Kindlein in das Elende jammerlich vertrieben, darin alnoch durch abgeſchickte viele Boten verfolget, ſondern auch zugleich alles Meinen ſpoliirt und beraubet worden.

Als thu E. F. G. ich zuvorderſten dieſe ſchlechte wharhafte Beſchreibunge angezogenes fiantlichen Uberfalls und ergangener Handlungen in aller Underthanigkeit dedicieren, dabei underthanigſt implorieren und bitten, dieſelbe ge-

1604 Aug. 1. ruhen gnediglich ſolche eilfertige Compilation in Gnaden auf- und anzunehmen; auch (da E. F. G. gefellig) der Wharheit zu Steuer und betrangten ausgewichenen Burgern zu Troiſt in ofnen Truck zu publicieren, auf den Fall alles revidiert und der bloſen hiſtoriſchen enarration des Papiſtiſchen falſchen Ausſprengens grundliche Widderlegunge beigefüget werden ſolte, gnädiglich zu geſtatten; und dan mein jetziges betrubtes Elend, Verfolgunge und Verlierunge aller Hab und Guter zu behertzigen, umb Gott und Gottes willen gnediges Glait, damit ich ein Zeitlang mit meinem armen Weib und Kindlein ſicher ſitzen, und nicht vorthan in aller Gefhar ſchweben muege, mitzutheilen in allen Gnaden zu ſchutzen und wie dieſem äußerſten Elende gnädiglich mit einigem Dienſt zu beforderen.

Deſſen thu ich mich zu E. F. G. in aller Underthanigkeit getroiſten, und bin es gegen dieſelbe (welche Gott der Almechtig zu hohem Fürſtlichem Regiment und langwiriger Leibsgeſundheit gnediglich friſten und erhalten wolle) mit meinem innigem Gebet zu Gott auch aller pflichtſchuldigen bereitwilligen Dienſten äußerſtes Vermögens in aller Underthenigkeit jeder Zeit zu erſtatten willig und gefliſſen. Datum ꝛc.

## 494. Urkunde des Biſchofs Dietrich für die Jeſuiten. Neuhaus 1604 September 8.

M. Jeſuiten zu Paderborn. — Cop.

Stiftungsurkunde des Collegiums zu Paderborn.

Sept. 8. Theodorus a Furstenbergh Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Paderbornensis ad perpetuam rei memoriam.

Cum a primis ferme annis adolescentiae nostrae adscripti in Cathedralis Ecclesiae nostrae Paderbornensis clerum fuissemus, multorumque deinde annorum usu confirmati in eadem Ecclesia ad Praepositurae dignitatem promoti essemus, magna nos cura tenuit praecipue de religione Catholica ac Maiorum pietate per temporum horum calamitates in Civitate atque per Diocesin Paderbornensem miserabiliter collabascente retinenda, et in antiquam speciem honoremque restituenda. Quod nimium providebamus futurum, ut si tempestivius non occurretur succrescentibus per Westphaliam universam haeresum pestiferis zizaniis, extremum in hac ipsa ditione periculum fides Catholica subiret, et provincia tandem omnis ad interitum prorueret. Nec vero aliud magis oportunum remedium nobis, aliisque Religionis antiquae zelatoribus veniebat in mentem, quam ut in tam conspicuo ac luctuoso periculo Juventuti tamquam ordinum omnium rei publicae seminario per fidos incorruptosque Magistros, populo autem per idoneos mimineque depravatos concionatores sacerdotesque quam diligentissime consuleretur. Quare cum et ipsi in floridiore aetate nostra Patrum Societatis Jesu, quos hoc tam necessario tempore ad reprimendos haereticorum furores, et consopitam Germanorum pristinam virtutem pietatemque resuscitandam divinitus submiserat Deus, accuratissimam diligentiam in Juventute literis Virtutibusque excolenda populoque de Religione et sanctitatis studio informando perutile experti essemus, satisque insuper sciremus, eorum institutum ab Sede Apostolica, et ab Oecumenico Tridentino Concilio cum singulari elogio approbatum, operamque eorundem Patrum Imperatoribus

Romanis, Regibus Maximis, Principibusque per orbem Terrarum Catholicis mirifice antehac placuisse; omni cura adlaboravimus una cum reverendis Capitularibus collegis nostris, ut a superioribus Societatis Anno 1580 Paderbornam destinarentur aliquot idonei operarii, quibus deinde conciones Gymnasiumque nostrae Cathedralis Ecclesiae cum Scholarum annuo proventu additisque insuper ad pleniorem sustentationem nonnullis redditibus communi Capitulari consensu commissa sunt, idque tam bono eventu, ut fructus paulatim haud contemnendus e Patrum indefessis laboribus apparuerit. Postea vero quam Deo Optimo Maximo visum fuit, ut consentientibus Capitularium omnium suffragiis, perque publicam approbationem et confirmationem S. Sedis Apostolicae ad munus Episcopale legitime vocaremur, sensimus confestim, quam gravis, dura ac laboriosa provincia nobis obtigisset, quamque serio curandum esset, ut tot animae Christi praetioso sanguine redemptae atque infinitis obnoxiae periculis nobis commissae, conservarentur: utque lolia haeresum vitiorumque, quibus Ecclesiae nostrae agrum obsitum ac pene oppressum videbamus, exstirparentur, et fides rursus Catholica Virtusque optimorum Maiorum nostrorum vindicata, a corruptoribus per Diocesin efflorescceret. Eaque re circumspicere sollicite omnino coepimus, qua ratione et officio satisfacere nostro pastorali et subiectarum tot ovium a Christo Domino nobis concreditarum saluti periclitanti his praesertim tam iniquis infectisque temporibus succurrere possemus. Neque tandem aliud invenimus futurum magis ex usu Diocesis huius Paderbornensis et ad relevandam conscientiam nostram oportunius, quam si denique Societatis Jesu Patribus, quorum iam sat multos per annos Virtutem operamque utilissimam cognoveramus, firmam stabilemque sedem constituto in Episcopali Civitati nostra Paderbornensi Collegio fundaremus. Quod ut succederet, sumptibus laboribusque pro Dei honore animarumque salute parcendum non putavimus. Nam quamvis post Electionem nostram Episcopatum obaeratissimum acceperamus ac sumptibus erant maximis oppignorata ecclesiae bona recuperanda, et collapsa minusque commoda aedificia Episcopalia, haud modius erant impensis instauranda: tamen quod Religionis nobis fideique cura erat praecipua, cuperemusque pro pastorali officio nostris consultum ovibus, proinde posthabito etiam privato dispendio, voluimus Societatis Jesu Patribus, qui se in angustis adhuc aedibus continebant minusque opportuno templo atque Gymnasio ad sacras Scholasticasque functiones utebantur, laxiorem commodioremque habitationem apparare, eumque in usum Coenobium Franciscanorum, multos iam annos desertum ab ordine ac venditum partim nobilibus redemptumque impensa aliquot millium aureorum nummum approbante Decano et Capitulo nostro Societatis Jesu Patribus tradidimus, quemadmodum testantur litterae Anno 1592 10. July datae et nostro Capitulique nostri sigillo confirmatae. Sed quoniam fatiscebat sensim antiqui structura Coenobii, nec apta satis ad collegii occupationes in longitudinem futura videbatur, coeptis nostro aere vicimus aliquot aedificiis, ut ad habendas cum collegio coniunctas ex more societatis scholas capacior esset habitatio, extrui a fundamentis novam domum vetere Monasterio diruto, et templum novo organo erecto quoque restaurari ingentibus impensis curavimus. 1604 Sept. 8.

Ac nunc denique ad gloriam honoremque SS. Trinitatis et omnium bea-

1604 Sept. 8. torum coeli civium, pro Pastorali nostro paternoque in Diocesin nostram ac subditos effectu ad restituendam conservandam ac propagandam per Episcopatum nostrum Paderbornensem fidem Catholicam ad Juventutem, quae est Christianae Reipublicae omniumque statuum seminarium in Orthodoxae Religionis disciplina optimisque literis recte informandam, ad Populum Concionibus Cathechesi aliisque piis officiis fideliter instituendum, ad sacramenta aliaque Mysteria divina pie dispensanda ad educandos e Collegii scholis idoneos incorruptosque animarum curatores Ecclesiaeque nostrae Ministros ac denique ad animae nostrae totiusque familiae nostrae Furstenbergicae Catholice defunctorum et morientium salutem redemptionemque peccatorum nostrorum ad Collegium Societatis Jesu hisce publicis auctoritate nostra Episcopali fundandum ac dotandum in Civitate nostra Paderbornensi ad hunc, qui sequitur modum progredi voluimus. Principio exaedificatum a nobis magna cura sumptu ac labore ex fundamentis domum novam, in fundo antiqui Franciscanorum Coenobii, cuius donationem et incorporationem a nobis modo supra dicto factam, S. D. N. Anno 1592, 24. Octobris per breve Apostolicum approbarat, uti et templum adiunctum eidemque perpetuae et inviolabilis firmitatis robur adiecerat, cum horto item Juribus Privilegiis Exemptionibus caeterisque omnibus ad illud ipsum monasterium quoquo modo spectantibus. Vigore eiusdem Privilegii Apostolici cum vicinis domibus nostra industria pecuniaque comparatis, eidem Collegio Societatis Jesu incorporamus atque donamus, ut in praesentia venturisque temporibus habeant Religiosi praedicti oportunam habitationem ad exercenda vocationis et instituti sui propria ministeria, tam pro Juventutis informatione, quam pro aliorum hominum per Conciones, Catecheses, sacramenta aliasque religiosas functiones spirituali praesidio atque solatio. Deinde cum e constitutionum suarum praescriptis legibus iidem Societatis Religiosi gratuito obire officia omnia debeant, ut suppetat illis, unde vitam honeste tolerare et necessarium numerum operariorum sustentare semper possint, qui fessis senio morboque fractis aut vita exeuntibus succedere queant, praeter eos reditus, quos hucusque a venerabili Capitulo nostro perceperunt, et Bibliothecam nostram SS. Patrum operibus aliisque insignibus libris satis instructam, quam gratiose iisdem donavimus Falckenhagensis Coenobii proventuum partem mediam a Comite Lippiensi per nos recuperatam et ab eo concorditer dimissam dicto collegio in Civitate nostra Paderbornensi atque Sacellum S. Bartholomaei iuxta Ecclesiam nostram Cathedralem situm, similiter Capellaniam sub invocatione SS. Fabiani et Sebastiani in Ecclesia Bustorpiana SS. Petri et Andreae approbante et confirmante S. sede Apostolica, bulla super hac re data anno 1600 5 Kal. Martii in perpetuum attribuimus, ut dictum collegium illa perpetuo retinere illorumque fructus reditus proventus, jura, obventiones et emolumenta quaecunque percipere, exigere et levare ac in suos usus ac utilitatem convertere possit. Ad exterum quoniam cuperemus liberali sustentatione bene provisum collegio, ut perfectior et plurium quam hactenus personarum sit fundatio, donamus insuper de nostro decem millium dalerorum imperialium summam capitalem ad stabilem perpetuumque reditum comparandum. Hoc igitur Religiosorum Societatis Jesu Collegium modo supradicto erectum a nobis atque fundatum in Civitate nostra Pader-

bornensi libere et gratiose offerimus donamusque R. P. Claudio Aquaviva eiusdem Societatis Praeposito Generali ac successoribus eius, petensque ut hanc fundationem, donationem, oblationemque nostram instar piae Eleemosynae amanter accipere, Collegiumque hoc nostrum Episcopale, uti caetera Societatis collegia conservare ac perpetuare velit, atque eidem de idoneis personis quovis tempore providere, quae Ecclesiae nostrae et subditorum nobis commissorum salutem magno ardore, uti hactenus factum libenter vidimus, promoveant et scholas secundum instituti sui rationem administrent, quam ad rem iisdem Religiosis Societatis Jesu potestatem facimus, ut per Diocesin nostram universam secundum Constitutiones ac data ipsis a S. sede Apostolica Privilegia obire vocationis suae ministeria omnia, atque exercere libere valeant. Nosque vicissim spondemus pro nobis successoribus nostris quod hanc ipsorum fundationem unionem incorporationem ac donationem paterno affectu defendere conservare, ac sartam tectamque tueri pro viribus velimus. Ac proinde serio vetamus, ne quispiam omnino subditorum nostrorum, seu Ecclesiasticus sive saecularis, huius collegii nostri Societatis Jesu Religiosos ulla prorsus ratione in hac ipsa possessione liberoque usu ac dispositione praedictorum bonorum perturbare directo vel indirecto per sese aliumve ausit. Mandamus autem officiali nostro iudicibus aliis et praefectis Ministrisque nostris omnibus, ut quotienscunque eorum auxilium seu communiter seu seorsim fuerit contra adversarios turbatoresque quoscunque requisitum, extemplo diligenter atque efficaciter succurrant, et eosdem tum censuris tum poenis debitis ita coerceant, ut maneat Collegio Patribusque Societatis Jesu integra pacataque possessio. In quorum omnium fidem indubitatam hasce literas sigillo nostro Episcopali et manu propria communivimus et earum litterarum publica Exempla duo tradi Collegii nostri Rectori voluimus, ut eorum alterum ad R. P. Praepositum Generalem transmittatur, alterum vero in Collegii archivio perpetuo asservetur. Datum in arce nostra Nienhusana Anno a Domini Nativitate Millesimo sexcentesimo quarto, die 8 Mensis Septembris. 1604 Sept. 8.

## 495. Aus den Verhandlungen des Landtags zu Dringenberg. Gesch. 1604 October 11—12.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1612. — Or.

Differenzen über die Anwerbung von Soldaten. Interzession für Paderborn.

### Aus der Proposition:

Der Bischof habe Nachricht, daß die vor drei Jahren zu Benhausen durch nöthige Gegenwehr zurückgetriebenen staatischen und englischen Reiter zum Zweck der Satisfaktion das Stift überfallen wollten. Oct. 11-12.

Der Bischof wünsche, daß Soldaten gehalten würden, daß außerdem die Unterthanen in gute Bereitschaft gestellt werden möchten.

### Aus den Verhandlungen des 11. October.

„Obwohl Capituli Abgeordnete ihr Bedenken denen von der Ritterschaft entdeckt, dero Hoffnung, daß sie sich auch erklären würden, haben jedoch illi und

1604 Oct. 11.-12. Städte vorgewendet, weil Paderborn nicht beschrieben, zudem Gravamina nicht abgerichtet, konnten sie sich nicht erklären.

Sobald solches vorher geschehen sei, wollten sie sich auf proponirte Punkte vernehmen.

Nach Berathung erklären die Räthe der Ritterschaft und den Städten „die Ursachen, so Reverendissimus wider Paderborn hat" und daß die Gravamina in solcher Eile nicht erledigt werden könnten.

Aus den Verhandlungen des 12. October.

Erklärung des Capitels.

Sie sind mit der vorgeschlagenen Mission an die Staaten einverstanden, wollen auch 50 Soldaten bewilligen.

Erklärung von Ritterschaft und Städten.

Sie sehen die Legation für unrathsam an; die Annehmung von Soldaten sei ihnen beschwerlich.

Zuletzt interzediren alle drei Stände für Paderborn; der Fürst möge die Sache auf leidliche Wege richten. Capitel, Ritterschaft und Städte bitten, ihnen Intervention zu gestatten, um alle Irrungen beizulegen.

## 496. Aus einer Verordnung des Bischofs Dietrich für die Stadt Paderborn. O. O. 1604 November 27.

M. Frst. Pad. Urk. Nr. 2482. — Or.[1]).

Neuordnung des Regiments in der Stadt.

Nov. 27. In den letzt verwichenen drei Jahren hätten sich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Paderborn Irrungen erhoben. Zu Abschaffung derselben habe der Bischof beide Theile vernehmen und zuletzt gegen den denuncirten Rath rechtlichen Proceß einleiten lassen in der Zuversicht, daß die Bürgerschaft den Austrag ohne Empörung abwarten werde.

Dem zuwider habe sich befunden, daß die Gemeinde eine Rebellion gegen den Landesfürsten, das Capitel und die in deren Gehorsam verharrenden Bürger angefangen habe, einen Ausschuß verordnet, in des Bischofs Criminal-Gerichtsbarkeit eingegriffen, einen Uebelthäter mit dem Strang hingerichtet, sich in Wehr und Waffen begeben und Kriegs-Artikel beschworen und Knechte angenommen.

Dazu habe man sich mit bedrohlichen Worten wider den Bischof vernehmen lassen, die Domherrn in der Stadt festgehalten „und sonderlich die Religiosos und Patres Societatis mit der Trommel auf und von der Wacht führen lassen, auch statuirt und beschlossen, daß der Societät die Schule zugethan und keine jesuitischen Knaben beherbergt werden sollen". Auch seien die Anschläge dahin gerichtet gewesen, fremde Hülfe gegen den Bischof zu gebrauchen. Durch dies Alles sei der Bischof gezwungen worden, die Stadt mit angeworbenem Kriegsvolk in seine Gewalt zu bringen.

---

1) Vollständig abgedruckt ist die Urkunde bei v. Steinen, Westphälische Geschichte V, 1076—1103.

Damit in Zukunft solche Rebellion verhütet werde, habe der Bischof nach- 1604
folgende Ordnung aufgerichtet. Nov. 27.

Zunächst ordne und setze der Bischof der Stadt einen Amtmann und daneben einen Schultheißen, die er und seine Nachkommen jederzeit zu setzen und entsetzen Macht habe. Diesen sollen Bürgermeister, Schöffen, Rath und ganze Gemeinde in allen Dingen gehorchen.

Dieser Amtmann und Schultheiß sollen die Criminal-Jurisdiktion in der Stadt üben.

Zur Besetzung des peinlichen Gerichts wolle der Bischof vier Beisitzer und Schöffen verordnen. Auch die Civil-Sachen sollen von diesem Gericht erledigt werden.

Die Besetzung der städtischen Aemter (Bürgermeister, Rath und 24er Ausschuß) soll derart geschehen, daß der Bischof 12 taugliche Personen ernennt, die mit Rath und Zuthun von Amtmann und Schultheiß den Bürgermeister und die Rathsämter (Cämmerer) aus sich wählen und desgleichen den Vierundzwanziger-Ausschuß von den frömmsten und besten Bürgern durch ihre Wahl ernennen.

Nach Ablauf eines Jahres sollen diese 24 die zwölf Raths-Mitglieder erwählen, doch behalte der Bischof die Bestätigung; nachdem dieselbe ertheilt, wählen dann diese 12 Personen den Vierundzwanziger-Ausschuß. Doch soll ohne Zustimmung von Amtmann und Schultheiß keine Rathsversammlung stattfinden.

Der Bischof behalte sich vor, einzelne Rathspersonen jederzeit zu removiren.

Die besonderen Zusammenkünfte der einzelnen Bauerschaften (Baursprachen) werden abgeschafft.

Ein Theil der Einkünfte soll der Stadt bleiben.

Dem Bischof steht es frei, an jedem ihm bequemen Platz der Stadt eine Citadelle zu bauen.

Der Weinzapf wird der Stadt entzogen und kommt in bischöfliche Hände.

Die täglichen Wachen sollen von Amtmann, Schultheiß und Rath und nicht von den Bauerschaften gestellt werden.

Da der Bischof aus täglicher Erfahrung befinde, daß die Stadt in groß Abnehmen und Gebrechen der Nahrung komme, so sollen die Amtleute und der Rath fleißige Erforschung thun, wie der Stadt zu guter Nahrung wiederum zu helfen sei.

Die Zunftordnungen sollen in Besserung gebracht werden.

Die bisherigen Wochen-Märkte sollen bestätigt werden.

„Unsere ernstliche Meinung ist auch, daß ein Jeder, Jung oder Alt, Geyst- oder Weltlich bei unser unnachlässigen Strafe Leibs und Guts sich Gottes und der Heiligen Lästerungen und des großen unziemlichen Fluchens und Schwörens gänzlich enthalten, darauf unser Amtmann, Schultheiß und Bürgermeister fleißig Aufsehens haben und die Überfahrer der Gebuhr und nach Gestalt der Überfahrung ernstlich strafen sollen."

Es sollen in der Stadt keine Fremde oder Unbekannte, die nicht glaubwürdigen Schein ihres Wandels und Wesens von ihrer Obrigkeit haben, geduldet werden.

Es soll sich jeder des verdächtigen nächtlichen Gehens enthalten und Som-

1604 Nov. 27. mers nach neun, Winters nach acht Uhr Niemand ohne triftigen Grund auf der Straße sein.

Diese Ordnung soll jährlich abgekündigt und Niemand zum Bürger angenommen werden, ehe er sie beschworen hat.

## 497. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Landgrafen Moritz. Prag 1604 November 29.

M. Frst. Pad. Urk. 2402[a]. — Cop.

Der Landgraf soll den Vertrag mit den paderborner Schutzverwandten cassiren.

Nov. 29. Der Kaiser sende dem Landgrafen Abschrift des Mandats an die Schutzverwandten vom 29. November.

„Wiewohl wir uns nun hierauf der Gebühr und Schuldigkeit nach allerseits keines andern dann unverzuglichen vollkommenen Gehorsams versehen, so haben wir doch nit umbgehen mögen, D. L. hiermit gleichfalls dazu absonderlich zu ermahnen und dweil wir ja einmal der Gebühr und Billigkeit nach entschlossen, vorangeregtem unserm Mandat wirklich und unabläßig nachzusetzen, D. L. auch ohne Zweifel keinem ihrem Unterthanen dergleichen Nachsetzen gestatten oder dasjenige gern von ihnen hören und vernehmen würde, wessen sich obgedachte Paderbornische Landsäß und Städte eigenes Gefallens wider Ihrer Obrigkeit Willen unterfangen und gelüsten lassen, hierumb so befehlen wir D. L. hiemit gnädigst und ernstlich, sie wolle sich mehrberührter dieser gefahrlicher widerrechtlicher Handlung weiter nicht theilhaft machen, den beßfalls gesuchten und ausbrachten Schutzbrief auch darüber gemachten Vertrag cassiren, den Impetranten ufkunden, wieder zustellen und sie, wie billig, zu schuldiger Unterthänigkeit und Gehorsam an Ihren Herrn und Landsfürsten Bischof Dietrichen zu Paderborn einzig und allein weisen, damit wir deshalb anderweites Einsehen fürzuwenden nit Noth haben."

## 498. Aus dem Kaiserlichen Mandat an die Ritterschaft und die Städte, welche sich in den hessischen Schutz begeben. Prag 1604 November 29.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Cop.

Die Schutzverwandten sollten den mit Hessen geschlossenen Vertrag dem Landgrafen wieder abfordern.

Nov. 29. Der Kaiser habe in der dem Bischof Dietrich ertheilten Confirmation befohlen, daß Jedermann im Stift den Bischof als einzigen Herrn anerkennen solle, auch habe der Bischof allezeit „mit väterlicher Sorgfältigkeit dahin gesehen", die Unterthanen vor unbilliger Gewalt zu schützen.

„Hierumb so ist durch uns heut dato nachfolgend Mandat ohne einige Einrede und Widersetzigkeit zu vollziehen wider Euch erkannt und befehlen Euch darauf von Röm. Kais. Macht bei Pön fünfzig Mark lötiges Goldes, halb in unsere Kais. Kammer und den andern halben Theil Euerm Herrn, dem Bischof, unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich gebieten und wollen, daß Ihr alsbald nach Uberantwortung oder Verkundung dieses Briefs vielgedachten Schutz und Bündnußbrief sammt darauf abgeredten Vertrag und was sonsten allerdings

dem anhängig vom Landgraf Moritzen zu Heſſen, in originali wieder abfordert, 1604
uſkundet, caſſirt und wie ſolcher vermeintlich geſuchter und angenommener Schutz Nov. 29.
für ſich ſelbſt nichtig, ungültig und widerrechtlich iſt, alſo euch deſſen ganz und gar äußert, entſchlagt und mit nichten gebraucht."

Zugleich ſollen die Angeklagten ſich am nächſten Gerichtstag am Kaiſ. Hof einfinden.

## 499. Aus den Verhandlungen des Landtags. Geſch. 1604 December 7.

M. Pad. Landtags-Prot. 1586—1618. — Or.

Bewilligung der Forderungen des Biſchofs.

### Aus der Propoſition.

Beim letzten Landtag hätten Ritterſchaft und Städte wider Erwarten des Dec. 7.
Landesherrn es abgelehnt, Soldaten anwerben zu laſſen, obwohl das Domkapitel und etliche von der Ritterſchaft darin mit dem Fürſten einig geweſen ſeien.

Da bei der inzwiſchen erfolgten neuen Bedrohung durch die Staatiſchen, die Einberufung des Landvolks ſich als unwirkſam erwieſen habe, ſo habe der Biſchof propter necessitatem ſich genöthigt geſehen trotz des Beſchluſſes vom October 1604 eine Anzahl Soldaten anzuwerben.

„Alß iſt J. F. G. gnädig Geſinnen, es wollen die Stände jetzo alsbald bei dieſer Verſammlung dahin gedenken, wie ſolche Soldaten etliche Monate lang beſoldet und unterhalten werden mögen."

### Aus dem Beſchluß der Stände.

„Die Unterhaltung der Soldaten betreffend, obwoll die gegenwärtigen vom Adel hierüber ſich nit erklären wollen und der Andern Abweſenheit vorgeſchützt, ſo haben doch neben dem Domkapitel die Städte zu dem winterlichen Unterhalt auf 100 Perſonen von jetzo an zugehen und aus der gemeinen Contribution zu beſolden eingewilligt und nachgegeben."

Anweſend I. Räthe: 1. Kämmerer Hanxleden. 2. Landdroſt Haxthauſen. 3. Hofmeiſter Weſtphal. 4. Theſaurar Brenken. 5. Droſt Plettenberg. 6. Kanzler Reckwin. 7. Lic. Jacobi.

II. Capitularen: 1. Dompropſt Brabeck. 2. Domdechant Horſt. 3. Keppel. 4. Domſcholaſter Lange. 5. Herm. Spiegel. 6. Propſt Plettenberg. 7. Propſt Fürſtenberg.

III. Ritterſchaft: 1. Jörg von Haxthauſen. 2. Wilh. Krevet. 3. Curt von Imbſen. 4. Wolf von Oeynhauſen. 5. N. Judt von Borgholz. 6. H. D. v. Niehauſen, Amtmann zur Hinnenburg. 7. Joh. Heeſſe als Vertreter der Weſtphalen. 8. Der Sammtſchreiber der Spiegel zu Peckelsheim. 9. Fritz Weſtphalen[1]).

IV. Städte: „Abgeordnete aus den Städten ſind erſchienen."

---

1) Dabei ſteht: „Alle Andern vom Adel, ob ſie woll perſonenweiß verſchrieben, ſeind ohne Entſchuldigung ausgeplieben."

## 500. Aus einem Schreiben der vertriebenen Paderborner Bürger an den Landgrafen Moritz. Hofgeismar 1604 December 12./22.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Or.

Die bei dem Grafen Moritz von Oranien und den Generalstaaten nachgesuchte Hülfe betr. Bitte um hessischen Beistand.

1604 Dec. 12./22. Bischof Dietrich habe die Stadt Paderborn am 23. April n. S. wider des Reichs Landfrieden mit Gewalt angefallen u. s. w. wie dem Landgrafen bekannt sei. Auch halte der Bischof die Stadt noch jetzt mit einer Garnison von 300 Soldaten besetzt.

„Da auf diesen Fall (gewaltthätigen Überfalls) wider sothane im Röm. Reich verbotene gröbliche Gewalt, Spoliation, Beraubung, Ausplünderung und Entsetzung den Beschädigten mit seinen Freunden und Helfern, wenn er die haben mag, Gegenwehr, Defension und Verfolgung zu thun, auch alle gewaltthätige Abnahme zu rekuperiren und das den benachbarten Fürsten und Ständen zuvor zu denuntiiren und auszuschreiben, sowohl in gemein beschriebenen Rechten als sonderlich kraft der Ordnung des Landfriedens zu Worms de Anno 1521 aufgerichtet, ausdrücklich gestattet und zugelassen, welcher Gestalt wir hochtranglich äußerster Noth halber wider sothane an der Stadt, uns, und der ganzen Burgerschaft verubte allnoch währende Gewalt und Abnahme zu rechtmäßiger Gegenwehr und Recuperation um Hülfe und Beistand bei sämmtlichen Landständen, Capitel, Ritterschaft und Städten kraft dero unter ihnen aufgerichteter, versiegelter Vereinigungen angesucht; als aber dieselb, ihrer unter sich habender Trennunge halber, von denen, so gesagtem Bischof zugethan, bis dahero aufgehalten, (haben wir) folgends fünf unseres Mittels zu Pferde abgeschickt und bei dem durchleuchtigen und hochgeb. F. u. H., Herrn Mauritzen Prinzen zu Oranien, Grafen zu Nassau ꝛc. Statthalter und Capitain-General als auch Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederländischen Provinzien um Hülfe zu Rekuperation und Widdererlangung unser Kirchen, der Stadt und deren Gerechtigkeit unterthänig anhalten, imploriren und anrufen lassen; dieselbe dann sich gegen unsere Abgeschickte dahin ausdrücklich erkläret und, da E. F. G. (als in deren gnädigen Schutz sich etzliche der Ritterschaft und Städte des Stifts Paderborn begeben hätten) nicht zuwider, daß uns und bedrängter Bürgerschaft zu Rekuperation der Kirchen und anderer Stadt-Gerechtigkeit geholfen wurde, versprochen mit etzlichen Reutern und Musketiren in aller Geheim und Eile beizuspringen, auch deßhalber bei den Obersten leidliche Ordnung zu treffen, damit uns die Kirche, Stadt und deren Gerechtigkeit hinwiderumb eingeliefert, E. F. G. Schutzverwandte darüber im Geringsten nicht beleidigt, noch das Stift darüber verderbt werden möchte; wie dann solche, ihrer der Herrn Generalstaaten großgünstige Erklärung von unseren Abgeordneten selbst in aller Eile zurück gebracht worden.

Wann nun gnädiger Fürst und Herr bei dieser gesuchter und in soviel auf E. F. G. vorberührte gnädige Erklärung ausbrachte Hülfe unsere einzige Errettung ersitzt, sonsten außerhalb darwidder sothane grobliche verubte Gewalt, Spoliation, Rauben und Plündern, keine anderen Mittel vorzunehmen haben, sondern wir von dem Unseren verjagt, im Elend jämmerlich verderben und die Stadt, ganze Bürgerschaft und liebe Posterität in währender Gewalt ihrer Kirchen, Recht und Gerechtigkeit also beraubet, ewiglich verbleiben muß.

Als gereichet an E. F. G. (auf die wir in dieser äußersten Noth nächst Gott alle unsere Errettung gesetzt, deren wir auch vor viele bereits der Stadt und Bürgerschaft erzeigte Gnade nicht genugsam zu danken) unsere ganz unterthänige und demüthige Bitte, dieselbe geruhen gnädiglich, sothane gröbliche, unerhorte Gewalt an Ehr, Leib, Hab, Gut, Recht und Gerechtigkeiten zu beherzigen, uns in diesem äußersten Elende und bevorstehender versprochener Hülfe dero Behuf mit geringer Interceſſion an die Herrn Generalstaaten beizuspringen oder je zum wenigsten so viel daß sothanes E. F. G. nicht zuwider in Gnaden mitzutheilen, damit wir, die Stadt und arme Bürgerschaft, einsmals ab dieser unerhorter Gewalt errettet und nit ewig nächst Privation aller Privilegien Recht und Gerechkeit in diesem Jammer und Elend verderbt pleiben mugen. 1604 Dec. 12./22.

Darumb wir E. F. G. ganz unterthänig umb Gott und Gottes willen bitten ꝛc.

## 501. Aus der Antwort Landgraf Moritzens an den Kaiser. Ziegenhain 1605 Januar 5./15.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Der Kaiser möge es bei dem gegenwärtigen Zustand bewenden lassen.

Der Landgraf habe das Schreiben vom 29. November am 30. December empfangen. Jan. 5./15.

Wenn der hessische Schutz zu dem Zweck gesucht und bewilligt wäre, den Bischof seiner Superiorität, Regalien und Obrigkeit zu entsetzen, so würde der Bischof Ursache gehabt haben, sich zu beschweren. Dies sei aber nicht der Fall. Der Schutz habe mit der ordinären Magistrats-Jurisdiktion keine Gemeinschaft, sondern es könnten beide, jedes in seinen gehörigen Terminis, wohl mit einander bestehen. Auch habe der Landgraf erwogen, daß seine „löblichen Vorfordern, die Fürsten zu Hessen, nicht allein die beiden ohne Mittel im Stift Paderborn gelegenen Stifte und Clöster Hersa und Hardehausen, sondern auch die Stadt Volkmarsen, so Kölnisch, die Stadt Fritzlar, so Meinzisch, den Flecken Neukirchen, so Fuldisch, die Stadt Wetzlar, so ohne Mittel E. Kais. Majestät und dem Reich unterworfen, jeder Zeit und über Menschen Gedenken in ihren Schutz und Verspruch gehabt und gleichwohl eines jeden Orts ordentlicher Obrigkeit an ihren herbrachten Regalien, Jurisdiction und Gerechtigkeiten nichts dadurch derogirt worden." — —

Als ist dem allem nach an E. Kais. Maj. meine unterthänigste Bitte, E. Kais. Maj. wollen in Kaiserl. Gnaden geruhen, diesem, meinem wahrhaften Bericht gnädigst Glauben und Statt zu geben und die Sache in gegenwärtigem Stande, daheren man auch nichts gefährliches, sondern verhoffentlicher ersprießlicher Hülfe und Rettung zu gewarten, bewenden, auch mich und meine Schutzverwandten zu Kaiserlichen Gnaden und aller guten Beförderung, Schirm und Vertheidigung sich befohlen sein lassen."

## 502. Aus einer Vereinbarung von Ritterschaft und Städten des Stifts Paderborn. Actum Brakel 1605 Februar 2.

M. Bürensches L. A. XXV. — Cop.

Ausschließung der Religion aus den gemeinsam zu ergreifenden Maßregeln.

1605 Febr. 2. Die Ritterschaft und Städte ständen in Zwietracht mit dem Fürsten wegen der Verletzung des Privilegium Bernhardi.

„Auf daß aber auch zu diesem noch nöthigen Werk alle Ausflucht benommen werde, bezeugen mit unser Hand und Siegel wir Untenbenannte, daß wir einzig und allein in diesem Prozeß die Vertheidigung und Erhaltung der Freiheit dieses Landes, Recht und Gerechtigkeit, insonderheit die Landvereinigung D. Bernhardi, loblicher Gedächtniß und nicht den Streit der Agenden oder einige Religions-Sachen suchen und treiben, wie das auch unser Gegen-Nothdurft und Antwort an Kais. Majestät hochlöblicher Gedächtniß nicht anders ausweisen wird."

Die Beiträge, welche von den an dieser Vereinigung Betheiligten geleistet werden, sollen zu keinem anderen Zweck (auch nicht in der hessischen Sache) als zur Vertheidigung der Landes-Privilegien Verwendung finden.

## 503. Aus der Instruktion für Hermann v. d. Malsburg und Johann Schwalenberg als hessische Gesandte an den Grafen von Rietberg. O. O. 1605 März 2./12.

Mr. Paderborn 1601—1605. — Conc.

Der Landgraf sei entschlossen, seine paderborner Schutzverwandten gegen jede Gewaltthat zu schützen.

März 2./12. Der Landgraf habe gehört, daß der Graf von Rietberg Kriegsvolk werbe. Die Gesandten sollen fragen, für wen das Volk angeworben sei.

„Da nun der Grave sich nicht rund und ausdrücklichen erklären, sondern eine geschraubte Antwort, wie er Grave Simon zur Lippe auch beantwortet, von sich geben würde, so sollen sie nochmals und zum Überfluß bei ihm umb richtige Antwort anhalten; wurde er dann endlich sagen, daß er das Volk dem Bischof von Paderborn zu gutem zusammen hätt laufen lassen, haben sie, unsere Abgefertigten, darauf ebenermaßen zu urgiren, was dann der Bischof mit dem Kriegsvolk zu thun gewillet. Wann er dann darmit, alsdaß ihm dasselbe nicht wissentlich, nicht heraus wollte, so sollen sie, unsern Abgesandten ihme, dem Graven, anzeigen, er werde zweifelsohne wohl vernommen haben, daß wir vor einem Jahr etliche aus Ritter- und Landschaft des Stifts zu Paderborn gegen auswärtige Gewalt zu unserer Protektion und Schutz genommen; da nun er (der Grave) einen oder Andere unseres Schutzes Verwandten uns zu Despekt und Verkleinerung molestiren, beschädigen oder in andere Wege etwas Thätliches vornehmen und beginnen würde, daß wir zu Handhabung unserer fürstlichen Reputation uns alsdann in Kraft des ufgerichteten Schutzes Ihrer gnädigst annehmen und sie durch andere Mittel, die wir an die Hand zu nehmen gemüßigt, schützen und defendiren wollen."

Über das Resultat ihrer Werbung sollen die Gesandten genauen Bericht erstatten.

## 504. Aus der Instruktion für Herm. v. d. Malsburg und Heinrich Ludw. Scheffer als hessische Gesandte an Bischof Dietrich. Marburg 1605 März 5./15.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Or.

Der Landgraf habe erfahren, daß der Bischof Kriegsvolk werben lasse. 1605
„Und nachdem wir auch hierneben von etzlichen berichtet werden, als ob S. L. März 5./15.
im Vorhaben sein sollte, denjenigen in seinem Stift und Lande Gesessenen vom Adel und Städten, so sich in unsern, wiewohl Sr. L. und deren Regalien, Landsobrigkeit und Jurisdiction unabbruchigen Schutz begeben, mit Gewalt und de facto zuzusetzen und es aber an dem, daß solcher Schutz Sr. L., deren Stift, Capitel und Unterthanen nicht allein, wie gemelt, allerdings unnachtheilig, sondern in viel Wege selbst nützlich und verträglich, über das auch diese Sache von S. L. albereits am Kaiserl. Hof bewußtermaßen, darzu doch S. L. keine erheblichen Ursachen gehabt, angebracht worden."

Der Landgraf spreche seine Hoffnung aus, daß der Bischof dem Prozeß nicht vorgreifen werde, damit der Friede zwischen ihm und dem Bischof erhalten bleibe.

## 505. Schreiben des Jesuiten-Generals Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich. Rom 1605 April 2.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Dank für die Fundation des Jesuiten-Collegs. Dafür werde die Hülfe der Jesuiten sowohl in den gewöhnlichen Geschäften wie in allen übrigen dem Bischof geleistet werden.

Misit ad nos P. Provincialis exemplum fundationis Collegii nostri, hoc est April 2.
testimonium eximiae in nos humanitatis pietatisque Illustrissimae et Rev. C. V. Qua quidem ejus liberalitate, praeter communem causam publicae utilitatis, quam magno Paderbornensis Ecclesiae bono stabilitam in posterum fuisse gratulandum est, fuit etiam cur privato nomine gauderemus, quod Nostrorum labores, quos Celsitudimi V. imprimis secundum Deum probari et deservire cupiebamus, hinc demum non ingratos, nec Domini vineae inutiles illis visos fuisse conjecimus. Quare muneris nostri esse duxi, ad literas patentes, quibus fundationis acceptatio continetur, his quoque seorsim pro tam insigni beneficio C. Vestrae gratias agere, si meritis impares, quantas certe sincero animi affectu expromere licet. Dabit votis et precibus nostris misericors Deus, ut quam ex tenuitate nostra reddere non possumus hanc ipse superabundantem et exaggeratam pro nobis in coelo gratiam reponat. De nobis quidem nostrisque spondemus, fore, ut eorum studium minime desit, tum in muneribus ordinariis, tum in caeteris, quae Celsitudini V. pro ipsius in Dei obsequium zelo placere cognorint. Dignetur ipsa vicissim suum in illos beneficium conservare, ut qui se hac ejus animi significatione ad officium excitatos sentiunt, perpetuo ejusdem favoris ac tutelae fructu magis magisque confirmentur. Et nos cum debita erga Illustrissimam ac Rev. C. V. humili observantia Deum orare pergemus, ut illam nobis Ecclesiaeque suae incolumem coelestiumque donorum copiis affluentem diutissime conservet. Romae etc.

## 506. Aus einem Breve Papſt Paul's V. an den Erzbiſchof von Köln und den Biſchof Dietrich von Paderborn. Rom 1605 Auguſt 26.

M. Pad. Geh. Rath. Nachtr. 12ª.— Cop.

Auftrag zur Inquiſition wider diejenigen Mitglieder des paderborner Domkapitels, deren Sitten Anſtoß erregen.

1605 Aug. 26. Venerabiles fratres etc. Perlatum est ad nos non sine animi nostri molestia, Canonicos Ecclesiae Paderbornensis pro majori parte vita et moribus valde corruptos existere, unde non leve ipsi Ecclesiae Paderbornensis damnum provenit et majus periculum in dies imminet. Quare nos pro nostro pastorali munere Ecclesiae praedictae statui consulere ac depravatos eorundem Canonicorum mores corrigere illosque ad debitum et honestum vitae modum revocare, quantum cum Deo poterimus, intendentes cum certam de praemissis notitiam non habeamus, fraternitatibus vestris, de quorum pietate, prudentia, divini cultus et Catholicae fidei zelo plurimum in domino confidimus per praesentes injungimus, ut vos vel alter vestrum per se vel alium seu alios, quem vel quos duxeritis vel alter vestrum duxerit, deputandum vel deputandos in singulorum ejusdem Ecclesiae Canonicorum vitam et mores diligenter inquiratis et de eorum excessibus, criminibus, corruptelis et delictis accuratam capiatis informationem, et si quid grave contra eorum aliquos repereritis id ad nos quam primum referatis, ut nos, quid secundum Deum pro ipsius Ecclesiae et eorundem Canonicorum statu prospere dirigendo faciendum sit malum consultatione deliberare valeamus. Dantes vobis et alteri vestrum in praemissis quaecunque necessaria fuerint et opportuna apostolica authoritate faciendi, gerendi ordinandi et exequendi plenam et liberam facultatem et potestatem, non obstantibus quibusvis constitutionibus et ordinationibus apostolicis etc.

## 507. Schreiben des Biſchofs Dietrich an den Erzbiſchof von Köln [1]). O. O. u. T. (1605 Anfang November.)

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12ª. — Conc.

Der Biſchof überlaſſe dem Erzbiſchof die Ernennung der Subdelegirten in der Inquiſitionsſache. Übrigens ſei dieſelbe nur gegen die Domherrn zu richten, die ſich mit Braunſchweig wegen der künftigen Poſtulation in Verhandlungen eingelaſſen hätten. Etliche derſelben führten auch einen ſchlechten Lebenswandel.

(1605 Anfang November.) Hochwürdiger ꝛc. Ob wir woll wegen dero von Päpſtl. Heiligkeit uns ſammt und ſonders anbefohlenen Inquiſition bedacht und entſchloſſen geweſen, einen von unſern Räthen an E. L. abzufertigen, ſo werden wir doch daran vor diesmal deren täglichen und beharrlichen Streiferei halben notwendig behindert. Damit nun nicht deſto weniger die Commiſſionſach furderlich zu Werk geſetzt und dann dabei anfänglich zu bedenken, was vor Perſonen an unſer Statt zu ſubdelegiren ſein, wir aber dieſer Orter darzu keine bequeme wiſſen als wollen E. L. wir die Verordnung der Perſonen, wie auch dieſelben darum zu erſuchen und die

1) Unter dem 26. October 1605 hatte der Erzbiſchof von Köln dem Biſchof das päpſtliche Breve vom 26. Auguſt im Original überſchickt und um Äußerung gebeten, wie „die Sache anzugreifen ſei".

subdelegatio nach Inhalt der Commissio zu begreifen freundlich heimstellen. Sonsten den Verlauf betreffend seind wir dero Meinung, daß diese Erkundigung fornemblich auf die Capitularen gerichtet, so sich bei unser Lebzeit und gutem von Gottes Gnaden habenden Wohlstand mit dem Herzogen zu Lunenburg, welcher doch unser uralten katholischen (Religion) nit zugethan kunftiger Postulation halben bereits eingelassen und ihre Vota gegen erlegte ansehentliche Summe Gelds versprochen haben; dann daß etliche derselben ein argerlich Leben führen ist offenkundig und wäre deßhalben keiner sonderlichen Inquisition von nothen, zu dem wir nit wissen konnen, ob auch über die von uns gegen unsern widersetzigen Thumbdechanten bei Päpstl. Heiligkeit eingeführte Klagpunkte nothdürftige Erkundigung eingezogen werden soll, welches dann die Zeit geben wird. Und sollen die Subdeligirten vor Anfang ihrer Verrichtung alhie genugsamblich instruirt werden. (1605 Anfang November.)

## 508. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Köln an den Bischof Dietrich. Arnsberg 1605 November 11.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Or.

Er habe des Bischofs letztes Schreiben erhalten und daraus ersehen, daß derselbe ihm (dem Erzbischof) die Ernennung der Subdelegirten anheimstelle. Darauf erwidere der Erzbischof, daß er sich wegen der Personen nicht sobald werde entschließen können. Nov. 11.

## 509. Aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich an den Erzbischof von Köln. Neuhaus 1606 Februar 17[1]).

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Conc.

Der Erzbischof habe sich in seinem Schreiben vom 11. November 1605 bereit erklärt, zu der von Sr. Heiligkeit befohlenen Inquisition Subdelegirte zu ernennen. Der Bischof erlaube sich, den Erzbischof an die gutwillig übernommene Nomination freundlich zu erinnern. 1606 Febr. 17.

## 510. Schreiben des Bischofs Dietrich an den Papst. Neuhaus o. D. (1606 Juni).

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Conc.

Der Bischof habe, da er die Reformation des Clerus ernst betrieben habe, viele Hindernisse zu überwinden gehabt. Auch einige Domherrn seien widersetzlich; man verhandele, wie es heiße, mit Lüneburg. Er bitte den Papst, ihn von der Inquisition (zur Vermeidung weiterer Schwierigkeiten) zu entbinden und dieselbe dem Erzbischof von Mainz zu übertragen[2]).

---

1) Am 16. April 1606 übersendet der Erzbischof eine Liste, und bittet den Bischof, geeignete Personen auszuwählen. Am 2. Mai antwortet der Bischof, daß er Gesandte an den Erzbischof in dieser Sache senden wolle.

2) Unter dem 23. October 1606 erfolgte in der That ein päpstliches Breve, welches die Inquisition den Erzbischof von Mainz auftrug. Inhaltlich ist dasselbe dem Breve vom 26. August gleichlautend.

(1606 Juni.) Sanctissime etc. Sanctitatis Vestrae literas, quibus Archiepiscopo Coloniensi principi Electori et mihi inquisitionem in vitam et mores Canonicorum Ecclesiae Paderbornensis (cui Dei et apostolicae sedis gratia licet indignus praesum) commisit, ea qua decet submissione et reverentia recepimus. Quod vero ad me et officii mei rationem spectat, satis constat, et aliquoties S. Vestrae felicis recordationis antecessoribus humiliter exposui, me Annos XX, quibus hoc onus sustineo per hos prae maxima confusione omnium rerum tam temporalium quam spiritualium plurimas adversitates perpessum. Ut autem de temporalibus in praesenti taceam magna patientia hucusque reformationem Cleri mei expectavi. Quod ut foelicius succederet Concilii Tridentini normam sequutus secundum ejusdem praescriptum monitiones etiam ex abundanti certis temporum intervallis ad Clerum direxi, imprimisque ad extirpandum incontinentiae et concubinatus vitium, quibus etsi aliquantisper obtemperatum fuerit, tamen non multo post ad intermissum consortium reversum est. Verum cum interim non solum ditionis meae subditi saeculares propter petitam et denegatam Religionis libertatem, periculosos tumultus excitarunt, sed etiam Canonici praedictae meae Ecclesiae tam jura Episcopalia quam jurisdictionalia mihi demandata in controversiam vocarunt aliosque meos subditos in suam sententiam et societatem trahere conati sunt, inde factum est, ut non modo omnis spes reformationis interciderit, verum etiam Ecclesia et ditio tota in extremum discrimen adducta fuerit. Quare vereor, si hoc mandatum vel potius officium in me denuo suscipiam, me ad majores difficultates praecipue hoc tempore, cum nonulli ex concubinariis et Canonicis interea suffragia et vota sua, uti fertur, simoniaco plane contractu, post obitum meum (qui in manu Dei est) principi Lunenburgensi Augustanae Confessionis addicto promiserint perventurum. Itaque ea de causa S. Vestra summa cum animi humilitate imploro, ut hoc negotium Archiepiscopo Moguntinensi, tanquam Metropolitano meo loco imponere et demandare dignetur. Praestabit S. Vestra in hoc rem Ecclesiae utilem et necessariam. Quam Deus etc

## 511. Aus einem Schreiben der zu Lübeck verſammelten Hanſeſtädte an den Biſchof Dietrich. Lübeck 1606 Juli 18[1]).

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Bitte um Reſtitution der Stadt Paderborn und eventuelle Drohung, daß Andere ſich der Sache annehmen werden.

Juli 18. Die Hanſeſtädte hätten die Niederwerfung Paderborns durch den Biſchof vernommen.

„Darauf etliche derſelben Stadt Verordnete und obgemeldtem Ungelück, ſoviel das ihre Perſonen betreffen mogen, entgangene und furgewichene Burgermeiſter, Camerer, Rathmanne und Burgere, der alten hänſiſchen Union und Verwandtnus wie nichts weniger der naturlichen Volker- und gemeinen geſetzten Rechten, ſonderlich der heilſamen Conſtitution des h. Reichs Religion- und Land-

1) Vgl. das Actenſtück vom 31. Januar 1608 Nr. 526; danach vergingen Jahr und Tag ehe daſſelbe übergeben wurde.

friedens uns erinnert und Inhalts derſelben, ſo woll auch vermoge der chriſt- 1606
lichen brüderlichen Liebe, dazu uns Gottes heilig und unwandelbares Wort ver- Juli 18.
bindet umb Rath, Hülfe und Rettung in dieſen ihren höchſten Drangſalen ganz flehentlich erſucht und angerufen haben[1])."

Auf dieſes Geſuch hin bäten die Hanſeſtädte den Biſchof, er wolle die gute Stadt Paderborn ſammt deren Rath und Bürgerſchaft in den vorigen Stand wiedereinſetzen, ihnen ihre Güter und Gerechtſame allenthalben redintegriren und in den vorgegangenen Beſchwerden Wandel ſchaffen.

„So konnen wir jedoch dieſen Prozeß, dazu ſich E. F. G. zu weit von der Bahn der Gerechtigkeit und Landfriedens verleiten laſſen in unſerer Einfalt nicht billigen und tragen beneben die Fürſorg, es möchten ſich Andere uf eine andere Weiſe des Dings annehmen und etwan ſolcher Geſtalt verfahren, daß die Autores dieſes E. F. G. Prozedirens die Reue allzuhart ankommen und andere, was ſie nicht verwirkt, vielleicht mit büßen und bezahlen müßten.

Vor welche Ungelegenheit E. F. G. wir nochmals treulich gewarnet und demnach obige unſere rechtmäßige ziemliche Bitte erholet, E. F. G. nachrichtige Antwort darauf ſollicitirt und nach Befindung daß dieſe unſere Interzeſſion der Gebühr und Billigkeit bei E. F. G. verfangen, zu gutwilligem Verdienſt uns hiemit erboten haben wollen." Datum ꝛc.[2]).

## 512. Aus einer Urkunde Biſchof Dietrich's für das Jeſuiten-Colleg zu Paderborn. Neuhaus 1606 Auguſt 16.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Cop.

Der Biſchof incorporirt dem Jeſuiten-Colleg die ſog. Roma-Capelle vor Paderborn und überweiſt derſelben beſtimmte Einkünfte.

Divina favente clementia Theodorus etc. Ad exequendum Episcopalis Aug. 16.
officii nostri debitum vigilantibus studiis intendentes, libenter nostrae sollicitudinis partes ad ea interponimus, quae ad augmentationem et propagationem cultus divini spectant. Cum igitur Capellam ante nostram civitatem Paderbornensem versus occidentem sitam, quae vulgariter Roma nuncupatur plane collapsam et prophanatam vidimus reditusque ejus injuria et malitia temporum suppressos et expilatos comperimus, eam ab ipso fundamento novo muro reparari atque in honorem Dei Opt. Max. B. Mariae virg., S. Petri et venerabilis Sacramenti consecrari et dicari curavimus. Ut autem divinus cultus futuris temporibus in praedicta capella ea, qua par est devotione et diligentia observetur, eandem ordinaria nostra auctoritate, qua hac in parte fungimur, Collegio Societatis Jesu a nobis in memorata nostra civitate exstructo et fundato, cum novo annuo et perpetuo reditu novem dalerorum imperialium, pro quo comparando praedicto Collegio summam capitalem videlicet centum sexaginta daleros in parata pecunia dedimus, aliisque juribus et pertinentiis suis in perpe-

1) Das Schreiben iſt datirt aus Lübeck vom 8. Juli 1606 und beruht bei den Marburger Acten.

2) Unter demſelben Datum erließen die Hanſeſtädte ein ähnliches Warnungsſchreiben an das Domkapitel zu Paderborn.

1606 Aug. 16. tuum in nomine S. et Individuae Trinitatis univimus, incorporavimus et annexuimus ac ex nunc unimus, incorporamus et annectimus per praesentes . . . . . Preterea eidem Collegio nostro ac memoriam SS. Sacramenti Eucharistiae, in quo pignus salutis nostrae Christum dominum sancte colimus et pie veneramur et suscipimus summam quadringentorum dalerorum de praesenti damus et donamus . . . . . Datae in arce nostra Neuhaus etc.

## 513. Breve Papſt Paul's V. an den Biſchof Dietrich von Paderborn. Rom 1606 November 17.

M. Frſt. Pad. Urk. Nr. 2404ª. — Or.

Auf Dietrich's Bitte ſei die Viſitation des Domkapitels dem Erzbiſchof von Mainz übertragen.

Nov. 17. Venerabilis frater etc. Quemadmodum postulavit a nobis fraternitas tua demandavimus visitationem Canonicorum istius ecclesiae Paderbornensis venerabili fratri Archiepiscopo Moguntino: nam rationes, quibus inductus es, ut hoc peteres, nimis justae nobis visae sunt. Speramus in divina misericordia prudentiam atque pietatem fratris nostri Archiepiscopi non leve remedium allaturam esse tam multis et tam gravibus scandalis, quae malorum omnium sator in tua dioecesi seminavit, praesertim cum sciamus, quantum nobis polliceri possimus de tua vigilantia atque solicitudine in detegendis necessitatibus illius Capituli ipsi Archiepiscopo. Graviter quidem commoverunt nos ea, quae de imminentibus Ecclesiae tuae periculis nobis renunciasti. Sed vivit Dominus, qui servos suos nunquam dereliquit: cujus providentia dissipabuntur consilia malignantium. Tu vero, venerabilis frater, alacri animo perge et sicuti hactenus laudabiliter fecisti, semper diligentius oviculas tuas custodi. Amplificabit Deus in te gratiam et virtutem. Quod nostris precibus ab ejus immensa bonitate jugiter petimus. Datum etc.

## 514. Aus einer Urkunde Biſchof Dietrich's für das Domkapitel zu Paderborn. Neuhaus 1607 Januar 6.

M. Frſt. Pad. Urk. Nr. 2405. — Or.

Der Biſchof ſchenkt der Domkirche ein Capital von 23000 Reichsthalern, um den Gottesdienſt reicher zu geſtalten und zum Zweck des Jahrgedächtniſſes.

1607 Jan. 6. Theodorus etc. . . . . Pie et fideliter cogitantibus nobis, quomodo non solum Ecclesiae nostrae praedictae, cujus post concordem electionem de indigna persona nostra celebratam hisce jam tot molestissimis annis Divino auxilio curam gerimus, ad uberiorem Dei omnipotentis cultum de auctiori competentia victus ex proprio peculio nostro liberaliter in posterum consulere possemus, sed etiam ut venerabili ejusdem clero nostro pro nostra nostrique Regiminis incolumitate tum et aeterna animae salute ac beatitudine vel viventibus, vel defunctis praecipue suplicandi et exorandi (cum ad ea alias semper ex caritate et debito teneatur) ferventior occasio praeberetur, placuit nobis per nostram hanc paginam et scripturam publicam omnibus praesentibus et futuris testatum

esse et relinquere, quod summam viginti trium millium dalerorum imperialium (quam nobis illustrissimus princeps Joannes Wilhelmus Dux Juliae, Montis et Cliviae etc. vigore duarum obligationum debet) praedictae Ecclesiae nostrae Cathedrali in subsequentem finem et officium dedimus et donavimus, damus et donamus de praesenti perpetuis temporibus rite observandum. 1607 Jan. 6.

Folgen die Bestimmungen in Bezug auf die Memorien.

## 515. Aus einem Schreiben des Jacobus Sartorius, Pastors zu Rietberg, an den Geheimen Rath von Starschedel. Lipperode 1607 Januar 12./22.

Mr. Grafschaft Rietberg Fasc. 134. — Or.

Betrifft die Ausweisung des Pastors aus Rietberg.

Gottes Gnad zuvor ꝛc. Was ich besorget, ist leider, Gott erbarm es, jetzt in effectum gezogen. Denn der Graf hat mich unerhorter Sachen der Stadt und Grafschaft, ursach, daß ich sowohl mundlich als schriftlich ihre Gnaden, wie der D. Wippermann furgab, zum Spott, der jesuwitischen Lehre widerstrebet, in 24 Stunden den 6. hujus verwiesen. Jan. 12./22.

Ob nun wol ich mich auf Recht und S. F. G. und deroselben hochweise Räthe berufen, so hat doch solches keinen Platz finden können; denn der Doctor sagte, er hätte zu Cassel in kurzen Tagen ein Anderes gehört; es wären nur des Schonfeld und meine Anschläge, ihre F. G. und Räthe trügen keine Wissenschaft jeniger Confirmation und Schutzes ꝛc.

Der Drost Alhard v. Hörde sage offentlich, daß es keine bessere Gelegenheit gebe, „um Graf Johann wiederum einzutreiben" als diese. Die Räthe möchten seine (des Pastors) Wiedereinsetzung bewirken.

## 516. Aus der Instruktion des Landgrafen Moritz für Sebastian von Kötteritz und Wilh. Burkhart Sixtinus als hessische Gesandte an Bürgermeister und Rath der Stadt Rietberg. Cassel 1607 Januar 25./Februar 4.

Mr. Grafschaft Rietberg Fasc. 134. — Or.

Die Ausweisung des Pastors Sartorius betreffend. Erkundigung nach etwaigen weiteren Plänen des Grafen in Sachen der Wiedereinführung der katholischen Kirche. Protest gegen den Festungsbau.

Nachdem uns glaublichen anlangt, wasmaßen Graf Johann zu Ostfriesland den Pfarrer daselbst, M. Jacobum Sartorium von deßwegen, daß er ein Theologisch Büchlein in Truck ausgehen lassen und also odio religionis nicht allein von der Pfarr abgesetzt, sondern auch in vier und zwanzig Stunden des Lands vertrieben, darneben auch mit den Gedanken umbgehen, wie er unsere wahre christliche Religion und deren Exercitium, welches doch unser gottseliger Herr Großvater Landgraf Philips zu Hessen ꝛc. hochlöblicher Gedechtnus daselbst in S. G. Eigenthumb eingeführet und bis daher vermittelst unser Kirchenordnung in vollem Schwang erhalten worden, ausrotten und dagegen das Bapstumb wie- Jan. 25./Febr. 4.

1607 Jan. 25./ Febr. 4. der einführen möchte, uns aber daselbst zum Ritberg vorgehenden widerigen und unverantwortlichen Händeln also still zu schweigen nicht geziemen will, als sollen sie, unsere Abgeordnete, sich darnach achten, damit sie zum aller förderlichsten zum Ritberg anlangen und sich bei Bürgermeister und Rath daselbst vermittelst Überreichung bei sich habenden Creditifs angeben und denselben nächst Vermeldung unserer Genade anzeigen und verhalten, welcher Gestalt wir vernommen, daß der Pfarrer zum Rietberg vom Grafen wegen der Religion abgeschafft und des Lands verjagt und vertrieben sein solle. Dieweil wir dann wegen ob angedeutter und anderer Ursachen ein solches also nicht hinpassiren lassen können, gleichwohl aber auch zuforderst der Sachen und warumb eigentlich der Pfarrer abgeschafft und des Lands verjagt worden, ein guten beständigen Bericht und Wissenschaft gerne haben wollten, so hätten wir sie, unsere Abgeordnete, zu dem Ende zu ihnen abgeschickt mit angeheftem Begehren und Erinnerung, daß sie, Burgermeister und Rath, ihnen ihren umbständigen Bericht und Wissenschaft hierumb eröffnen wollten, nämlich ob der Pfarrer allein wegen der Religion und in Truck ausgelassenen Büchleins, auch daß er vielleicht die Jesuiter pro concione angreift und widerlegt oder auch zugleich aus andern politischen Ursachen und daß er etwa jegen den Grafen und sonstet gefrevelt habe, abgeschafft und verjagt worden und was das vor Ursachen, Frevel und Excessen seien. Deßgleichen ob und auf was Wege der Graf die Religion daselbst zu ändern und das Babstumb einzuführen im Vorhabens sein möchte.

Was nun unsere Abgefertigte vor Bericht von Burgermeister und Rath erlangen oder auch sonstet von Andern ausforschen und erfahren werden, wie sie dann an fleißiger Nachfrag und Erkundigung nichts ermangeln lassen sollen, das Alles sollen sie fleißig ufzeichnen, auch Burgermeister und Rath undersagen, da der Graf das Pabstumb daselbst einführen und einen Papstischen Pfaffen ihnen dahinsetzen und verordnen wollte, daß alsdann sie und ihre Bürgerschaft und Gemein dazu nicht verstehen, sondern sich des Kirchgangs und solches pabstischen Religions Exercitii enthalten und uns jederzeit der Gelegenheit berichten.

Und damit die unsern zu dieser vorhabenden und anbefohlenen Erkundigung desto bessere Information und Anleitung haben möchten, da sie dann den Pfarrer Sartorium underwegens im Hinreisen antreffen oder an einem sichern Ort zu sich bescheiden könnten, so sollen sie von ihme alle Gelegenheit vernehmen und sich in der Erkundigung ferners danach achten."

Ferner sollen die Gesandten sich erkundigen, wie es mit dem Festungsbau stehe und eventuell dem Magistrat von Rietberg sowie den anderen Unterthanen der Grafschaft untersagen, zu diesem Bau dem Grafen zu contribuiren „damit wir nicht verursacht werden, solches an ihnen selbst zu ahnden und sie darumb anzusehen."

Die Gesandten sollen dem Landgrafen alle Rechte vorbehalten.

## 517. Aus einem Bericht von Kanzler und Räthen an den Landgrafen Moritz. Cassel 1607 Februar 12./22.

Mr. Grafschaft Rietberg Fasc. 134. — Or.

Febr. 12./22. In Sachen der Entsetzung des Pastors Jacob Sartorius zu Rietberg hätten die Räthe sich die Überzeugung gebildet, „daß es nur affektirte Personal-Händel

zwischen dem Grafen und dem Pastoren seien, welche sich einzig und allein dahero 1607
gesponnen, weil der Pastor gegen die Jesuiter (derer Glauben der Graf und seine Febr. 12./22
Gemahl angenommen und dieselben zu Hof hat) schreiben, wie er dann zuvor in seiner getruckten Fastenpredigt gethan gehabt, der Grave aber seiner und dero Gemahln Confession halber solchs nicht gestatten, sondern Fried haben wollen, mit der Verwarnung, sobald der Pastor offentliche Scripta jegen die Jesuiter im Druck ausfertigen thäte, daß er dann von der Pfarr zum Rietberg weichen sollte."

Daß der Graf im Lande die Religion ändern und den päpstlichen Glauben einzuführen vorhaben solle, dafür fänden sich weitere Beweise nicht.

## 518. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Bischof Dietrich. Aschaffenburg 1607 Juni 1.

M. Pad. Geh. Rath Nachträge 12a. — Or.

Betrifft die Visitation des Domkapitels.

Der Nuntius zu Köln habe dem Erzbischof eine Commission geschickt, eine Juni 1.
Visitation im Stift und besonders im Domkapitel vorzunehmen.

Der Erzbischof hätte gewünscht, daß er mit dieser Sache verschont geblieben wäre, da aber der Befehl einmal vorliege, so wolle er sich desselben nicht entäußern.

Zunächst aber bitte er den Bischof um Information über die Sachlage. Alsdann wolle er darauf bedacht sein, dem Domkapitel die Commission zu intimiren und anzukündigen. Er hoffe, daß die Commission noch vor dem Winter vollzogen werde.

## 519. Schreiben des Bischofs Dietrich an den Prinzen Moritz von Oranien, Statthalter der vereinigten Niederlande. Neuhaus 1607 Juli 3.

Mr. Stift Paderborn 1606—1609. — Copie.

Die Beschwerden des Edelherrn Joachim von Büren betr. Die vor 10 Jahren erfolgte Entfernung der (evangelischen) Pastoren in der Stadt Büren und die vor etlichen Jahren geschehene zu Hegensdorf sei rechtmäßig und legal erfolgt. Der Herr von Büren sei paderborner Landsasse.

Unser freundlich Dienst ꝛc. Was E. L. an uns auf viel zu milden und un- Juli 3.
erfindlichen Bericht unseres adelichen Landsassen Joachim, Edlen Herrn zu Büren, beschehenen sub dato den 11./1. negstabgelaufenen Monats Junii schriftlich gelangen lassen, solches ist uns woll zu Handen kommen.

Nun gereicht uns zwar nit zu geringer, sondern hochster Befrembdung, daß gedachter unser Landsaß E. L. und deroselben Vettern mit dergleichen unbedachtsamen Angaben bemühen darf, in Ansehung wir niemals in Sinn gezogen, zu geschweigen gegen den einen oder andern im Werk zu verrichten unterstanden, welches wider aufgerichteten Religionsfrieden und die heilsamen Reichs-Constitutionen einigerlei Weise gedeutet und verstanden werden mochte.

Dann soviel die Reformation und Bestellung der Kirchen-Ministerien belangt, ist E. L. aus dem publicirten und hochbetheurten Religionsfried gutermaßen

1607 Juli 3. bewußt, daß dieselb Reformation und Bestellung im h. Reich nit den Unterthanen, sie seien vom Adel oder nicht, gegen ihre Obrigkeit zugelassen, sondern einzig und allein der Obrigkeit, welchen die Unterthanen darin zu pariren und zu gehorsamen vermöge gedachtes Religionsfriedens schuldig geburet, inmaßen dann derselbe Religionsfriede nit in gemein auf die Unterthanen, sondern allein auf die Churfürsten, Fürsten und Reichs-Stände gerichtet. Sonsten, da den Unterthanen nach ihrem Gutbedünken, Gefallen und eignen Glauben selbst die Kirchen zu besetzen und Exercitia anzustellen erlaubt sein soll, wurde daraus anders nit als die äußerste Confusion, Aufhebung alles geistlichen und politischen Regiments und letzlich extrema barbaries erfolgen. Darumb sintemal gedachter zu Beuren nit dem h. Reich, sondern uns immediate und ohne alle Mittel gleich andern unsern adligen Landsassen unterworfen und wir die landsfürstliche Obrigkeit und hohe geistliche Jurisdiktion und daran wir ihm keine Concurrenz oder simultaneum Interesse gestehen, über ihn und seine Dörfer haben, so werden E. L. darab freundlich vernehmen, daß uns allein kraft des Religionsfriedens die Reformation, Visitation und Bestellung der Kirchen unangesehen was dargegen ein Zeit lang usurpirt sein mag, zustehet und geburet, inmaßen es dann auch andere Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs damit also in ihren Gebieten halten und darwider sich die Unterthanen mit einiger Präscription und Herkommen nit behelfen konnen. Daß er aber ferner anbringen lassen, als wann wir die Pastoren zu Beuren vor ungefähr 10 Jahren, unerachtet daß ihm das Jus providendi zuständig und vor etzlichen Jahren einen zu Hegensdorf de facto et nulla mediante juris via entsetzt haben sollten, an dem geschieht uns unrecht und zuviel, in Erwägung, daß dieselben von unserm des Ends bestellten Archidiacono mit vorgehender ordentlicher rechtlicher Erkenntniß ihrer Pfarrdienste privirt und folgends auf dessen Ansuchen wir die schuldige Execution gethan und vor dasmalen wie sich zu Recht eignet und unserm bischoflichen Amt obliegt, die Kirchen wiederumb mit bequemen geistlichen Personen besetzt haben und gestehen wir nit, daß ihm die Collation der Kirchen in unserer Stadt Beuren zugehörig sei, sondern kommt dieselb unserm Kloster zu Holzhausen wie auch die Collation der Kirchen zu Hegensdorf unserm Stift Heerse zu. Also daß er damit nichts zu schaffen hat. Und ob er woll furgeben darf, als wann er die Provision von beruhrtem unserm Kloster an sich gebracht, jedoch dieweil solches ohne unser Bewilligung geschehen, so konnen wir dieselb vermog unser Eid und Pflicht nit nachgeben.

Alldieweil dann E. L. aus diesem unserm Bericht freundlich vermerken, daß wir in unserm anbefohlenem Stift anders nicht dann was der Religionsfriede zuläßt und andere Churfürsten, Fürsten und geringere Reichsstände in ihren Chur-Fürstenthumb und Landen selbst thun und vornehmen und uns nit weniger kraft unsers obliegenden Amts und gethanen Pflichten gebühren will, so zweifeln wir nit und wollen freundlich begehrt haben, E. L. werden und wollen diese unsere Antwort in Freundschaft aufnehmen und damit gemeltem von Beuren, den wir sunsten wie auch andere unsere Unterthanen in ihrem Gewissen und Glauben ohne Bestellung des öffentlichen Exercitii nit beschweren, abweisen und seind E. L. freundliche angenehme Dienste und Willfahrung zu erweisen erbietig.

Geben auf unserm Schloß Neuhaus u. s. w.

## 520. Schreiben des Edelherrn Joachim von Büren an den Prinzen Moritz von Oranien. Büren 1607 Juli 6.

M. Hrs. Büren Rep. 293a. Geistl. SS. — Conc.

Joachim bedankt sich für die Interzession beim Bischof von Paderborn. Dieser habe im J. 1605 eine Visitation in der Herrschaft Büren vornehmen lassen. Bitte um Maßregeln wider die Einfälle staatischer Soldaten.

Durchleuchtig ꝛc. E. F. G. Schreiben sub dato 1./11. Juni hab ich mit 1607
gebürender Reverenz empfangen und welcher Gestalt selbige dero in Religions- Juli 6.
sachen durch den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Diethrichen Bischoffen des Stifts Paderborn furgenommener Änderung halben ein gnädiges Mitleiden mit mir tragen, auch S. F. G. vorbitlich ersuchet, sothane Turbation und Neuerung einzustellen und mich bei dem Herkommen verpleiben zu lassen, daraus herzlich gern vernommen. Thu mich demnach sothaner gnädigen Affektion unterthänigst bedanken und soll E. F. G. zum erforderten Bericht itziger Beschaffenheit dabeneben anzufügen nicht umbgehen, ob wol hochgedachter Herr Bischof vor anderthalb Jahren alhie in meiner Herrschaft Büren ein vermeint Visitation und Reformationwerk angestellet, auch die Prediger durch den Paderbornischen Thumbpropst ad examen furbeschaiden und so weit verfahren lassen, daß selbige aller eingewendeter Exception und rechtlicher Bedingung ohngeachtet uf etliche Jesuitische Inquisitorial Artikel vermittelst leiblichen Eides antworten sollen, so ist doch ihnen nunmehr in den dritten Monat nichts weiter zugemuthet worden. Und weil inmittelst E. F. G. sich meiner gnädigst angenommen, so will ich verhoffen, deroselben Interzessionschreiben werde etwas verfangen und die angefochtenen Kirchen des bevorstehenden Unheils entheben. Uf den widrigen Fall aber will E. F. G. ich allen ferneren Verlauf zu erkennen geben und umb gnädige Assistenz und Vertretung hochstes Fleißes gebeten haben, dero unterthänigen Zuversicht, E. F. G. werden sich diese Christliche Sache vortan in Gnaden bevohlen sein und was zu deren Beförderung gereichet an ihr nichts erwinden lassen.

Ferner g. F. u. Herr mag E. F. G. ich klagender Meinung nicht verhalten, wie das ungefähr vor 6 Wochen eine starke Anzahl staatischer Reuter von unterschiedlichen Compagnien unter dem Rittmeister Cadel diese meine Herrschaft ganz feindlicher Weise überfallen und den armen Leuten vermoge beiverwahrter Desideration merklich großen Schaden zugefügt (haben). Ob ich dann wol an Leutenant Couper geschicket und denselben wie auch hernacher gedachten Rittmeister Cadel gutlich avisiren lassen, mit was gnädigen Willen E. F. G. und dero Herr Vatter christmilter Gedächtnuß wie auch das ganze löbliche Haus Nassau meinen Herrn Vatter gottseligen Andenkens und mir jederweil zugethan gewesen, dahero ich in furgefallen Durch- und Überzugen allemal verschonet plieben auch annoch in gänzlichem Vertrauen stunde, es wurden meine Untersassen sich deßfals vortan keiner Widerwärtigkeit zu befahren haben, so ist doch solches Alles schimpflich hinterachtet und beantwortet worden.

Wann ich nun hochlich besorge, daß dergleichen Einlagerungen kunftiglich mehr geschehen möchten, aber diese Örter also beschaffen, daß es die armen Leute nicht können ertragen, sondern dadurch ins äußerste Verderben gerathen, als ist mein unterthänige Bitt, E. F. G. woll gnädiglich geruhen, deßwegen ein ernstliches Einsehen zu thun und andern zum Exempel die Verbrecher zu gebührlicher

1607 Juli 6. Restitution und Ergänzung des zugefügten Schadens anhalten, auch sonsten gnädige Verfügung thun lassen, daß ich für dergleichen Einfällen und Beschädigung hinferner gesichert werde.

Solches thu zu E. F. G. ich mich gleichfalls unterthänig getrösten u. s. w.

Postscriptum.

Auch gnädiger F. u. H., weil in des Durchleuchtigen und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Landgrafen zu Hessen, Schutz und Protektion ich mich verhalte und S. F. G. den erlittenen Schimpf und Schaden unterthänig zu erkennen geben, so bekomme ich itzo diese gnädige Resolution, daß S. F. G. den beschehenen Einfall mitleidentlich wider alles Vermuthen vernommen haben und stehen im Werk, es an die Herrn Staaten General gelangen zu lassen. Derowegen ist nochmals meine unterthänige Bitt E. F. G. wollen gnädig befordern helfen, daß uf solchen Fall billigmäßige Verfügung geschehen moge. Ut in litteris.

## 521. Aus einem Schreiben des Edelherrn Joachim von Büren an den Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau. Büren 1607 Juli 6.

M. Hrs. Büren Rep. 293a. Geistl. SS. — Conc.

Juli 6. Joachim bedanke sich, daß Graf Wilhelm Ludwig es sich angelegen sein lasse, dem Prinzen Moritz vorzubringen, welcher Gestalt jetzo der Bischof von Paderborn dem Herrn von Büren in der Religionssache zusetze. Er sei bereit, dem ganzen Hause Nassau stets Gegendienste zu erweisen.

## 522. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz, Joh. Schweikart, an den Bischof Dietrich. Aschaffenburg 1607 December 29.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Or.

Dec. 29. Der Erzbischof habe auf seinen Brief vom 1. Juni 1607 bis jetzt keine Antwort erhalten. Dagegen habe der Nuntius von Köln aus mehrmal den Befehl erneuert, die Inquisition vorzunehmen. Der Erzbischof bitte um Aufklärung über des Bischofs Schweigen.

Zettel.

Der Erzbischof ersuche den Bischof nochmals ihm behufs seiner Information die Gravamina anzugeben, welche gegen die Domherrn vorlägen. Der Erzbischof wolle dieselben geheim halten.

## 523. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an das Domkapitel zu Paderborn. Aschaffenburg 1607 December 29.

M. Pad. Geh. Rath Nachträge 12a. — Cop.

Ankündigung der Visitation.

Dec. 29. Der Papst habe dem Erzbischof befohlen, im Stift und Domkapitel Paderborn eine Visitation vorzunehmen und von dem Befund Sr. Heiligkeit Relation zu thun.

Der Erzbischof sei mit dieser Sache viel lieber verschont geblieben, doch habe 1607
er sich des aufgetragenen Befehls mit Fug nicht zu entäußern gewußt und wolle Dec. 29.
nun dem Kapitel berichten, daß er Willens sei, die Visitation vorzunehmen und hege die Zuversicht, daß das Kapitel sich gehorsam submittiren werde. Er bitte um Rückantwort.

## 524. Aus dem Gutachten eines Ungenannten über die Mittel und Wege zur Erwerbung des Stifts Paderborn durch Hessen. O. O. und J. (c. 1607.)

Mr. Stift Paderborn 1603—1609. — Or.

Schilderung der drei Parteien im Domkapitel. Die Stellung des Adels im Lande, desgleichen der Städte, die jetzt mehr als je am Adel hängen. Der Adel müsse bei der nächsten Bischofswahl auf das Kapitel einwirken. Schilderung der Zustände im Lande unter Bischof Dietrich. Hinweis auf Bremen. Um den Adel zu gewinnen, sei der den Schutzverwandten zugefügte Schaden zu ersetzen. Ursachen der Angriffe auf die Schutzverwandten. Verhetzung. Die Wiedereinnahme von Paderborn sei nöthig, ebenso die Austreibung der Jesuiten.

Das Stift Paderborn dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Nam tua res (c. 1607.)
agitur paries cum proximus ardet.

Es sei daher zu erwägen, welcher Gestalt der Landgraf „zu Fortpflanzung der christlichen Religion" und aus andern Gründen, besonders zur größeren Sicherheit der hessischen Erblande, das Stift unter Wahrung der fürstlichen Ehre und Reputation an sich bringen könne.

Dies Ziel sei nur mit Hülfe solcher Männer zu erreichen, die im Stift angesessen nnd angesehen seien. Mit Rücksicht darauf könne der nachfolgende, auf des Landgrafen Befehl niedergeschriebene Bericht nicht wenig Nachricht geben.

Der mächtigste Stand im Stift sei das Kapitel. Dieses könne am meisten des Landgrafen Sachen befördern, wolle es aber am wenigsten.

„Denn erstlich hassen sie von denen, die sich vor Christen bekennen, keine mehr als die Religions-Verwandten, die sie Calviniſten nennen, und ist ihr von deswegen gefaßter Haß neulich durch die eingeführten Verbesserungspunkte merklich erfrischt und vermehret.

Darnach hat uber dies ein Jeder seine sonderbaren, vermeintlichen Motive, umb welcher willen sie unserm G. F. u. H. zuwider, darunter nicht die geringste, daß die drei factiones, darin sie getheilet, drei unterschiedliche fines ihnen vorgestellet, dazu wann sie J. F. G. anhangen wollten, sie nicht gelangen könnten. Welches durch hiernach volgende Beschreibung der factionen man besser ans Licht bringen mag.

In dem ersten Haufen sein des H. Bischofs Verwante, dessen Creaturen und deren Genossen.

Der läßt sich ansehen, daß ob er wegen so starken Hauptes der mächtigste sei, welches doch uf dieses Herrn Fall, da ihrer Viele andere Wege dann sie in seinem Leben vorgegeben, gehen möchten, sich anderst weisen könnte. Es seind aber auch ohne Respekt des Hauptes unter ihnen an sich selbst ansehnliche Herrn, scharfsinnige Köpfe, arge und zum Theil alte Füchse, als mit Namen Plettenberg, Vicedominus zu Münster und Propst zum Bustorpe, H. Heinrich Wolf,

(c. 1607.) Dum-Dechant zu Fritzlar, deſſen Bruder, auch Dumbherr, H. Joh. v. Hanxleden, Thum-Cuſter, H. Hermann Spiegel, Senior, H. Fürſtenberg, der umb die Braut danzet, welcher auch ſpaniſche, weit ausſehende Consilia zu erfinden, dieſelbe auf vielerlei Weiſe zu unterbauen und wo einige Traversa oder Brescia zu beſorgen, meiſterlich zu contraminiren und retranchiren, die einmal eingebildeten Rathſchläge, wo ſie nicht ſtrack zukommen, durch Umbſchweiſe, alla longa, wann ſonſt kein Menſch mehr daran gedencket, ins Werk zu richten von den Jeſuiten wohl ausgelernet.

Dieſe ſehen nicht ſo viel auf den Himmel, Gottes Thron und die ewige Seligkeit als ſie Tag und Nacht gedenken, wie ſie bei Ehren, Reichthum und Gewalt, darin ſie der jetzt regierender H. Biſchof geſetzet, durch einen Surculum aus deſſen Stamm und ihrem Mittel, denen ſie zu Coadjutoren aufzuſtellen ſich lange und immerfort bemühen, behalten werden, dadurch immer höher ſteigen und fliegen mögen.

Und dieweil ihrer Meinung nach mehr dann einig andere Ding auf der Welt der heſſiſche Schutz ſothane ihre Anſchläge und Praktiken verhindert und zurückgetrieben, ſo verfolgen ſie das F. Haus Heſſen, deſſen Zugethane und Diener (welches etliche Paderborniſche Edelleute und Schutzverwandten mit Verluſt halber und ganzer Dörfer, des Exercitii religionis an denen Orteren, da ſie es über 40 Jahr offentlich herbracht, mehr dann ſie wohl tragen können, erfahren) mit unſterblichen unnachläſſigem Neid und Haß, derwegen unſer G. F. u. H. von ihnen nichts Gutes, ſondern vielmehr das Gegenſpiel jeder Zeit zu gewarten.

Die zweite Faktion des Capitels hängt dem Dumbechant G. Arnold v. d. Horſt an, der allein aus allen Capitularen den Verſtand und Herz gehabt, wider den Fürſtenbergiſchen Haufen zu ſtreben und bis auf dieſe Stunde veſt mit unverrücktem Fuß zu ſtehen. Dieſer iſt mehr dann Jemand von allen Capitularen zum Biſchof geſchickt und von ſolchen Qualitäten, daß er auch woll unter größeren Faktionen denn dieſe vor ein Haupt beſtehen könnte.

Wann dann einen Coadjutoren zu machen aller Capitularen einhelliger Conſenſus erfordert wird und dieſer oder der Seinen Keiner einigem aus Fürſtenbergiſchen Geblüt oder Anhang ihre Stimme geben wird; wie auch itzo der Biſchof das ſtattlichſte Haupt, alſo er nach deſſen Hinfahrt der tapferſte Vorgänger ſein wird, könnte es gerathen, daß er mit ſeinem Haufen, der ſich itzo gering und ſchlecht anſehen läßt, durchdränge und alſo auf den Stuhl geſetzt würde.

Dann obwohl ſeiner Faktion H. Langen, der Domſcholaſter ſchlecht und furchtſam, H. Bernhard von Brenken, Biſchoflicher Rath, gar zu fromm und albern, des Dechants Bruder, Herr Horſt, mehr den wilden Thieren und Fiſchen dann der Ehre und Wohlleben nachſtellt, Bimsfeld und der junge H. Horſt, junge und fremd hero neu eingekommene Leute, ſo halten und hangen ſie doch feſt an ihme, ſeind auch einestheils ſo weit inbarchiret, daß, ob ſie wollten, nicht zurück könnten und mit den andern es ſo bewandt, daß ſie mit ihme ſteigen oder fallen, den Fürſtenbergiſchen unter den Füßen liegen und zunicht werden müſſen.

Und iſt verner des Dechants Parteye darumb zu achten, daß er ſchon etlicher die ſich itzo Fürſtenbergiſch ſtellen, gewiß und unter den ubrigen etliche arme Gänſe kennet, die aus Furcht des Biſchofs weder offentlich noch heimlich zum

Dechant sich bekennen dürfen, da sie doch in ihrem Herzen mit ihme es gut meinen (c. 1607.)
und auf den Fall zu ihm von den andern abtreten werden.

Wie dem Allem aber, sintemal der Bischof den Dechant in Rota Romana vor ein Ketzer angeben und also verfolget, von welcher Calumnia er sich schwerlich so purgiren und rein machen kann, daß nicht etwas kleben bleibe, dieweil auch ohne das des Bischofs Anhang stattlich und mächtig, so wird der Dechant mit dieser Faktion obzusiegen Mühe haben. Welches etwa u. g. F. u. H. zu statten kommen möchte.

Dann obwohl der Dechant in seinem Vornehmen gar ernst und beständig, derowegen so lange ihm die geringste Hoffnung offen steht, was ihnen und die seinen erheben möchte, nicht aus der Hand geben wird, auch seiner Ehren und Reputation er gar jaloux und dann aus Furcht und Gefahr der Bischoflichen, die ihme auf dem Fuße nachschleichen und laufteren, da er im geringsten wider ihre Regulen sich verliefe oder mit einem, der ihrem Aberglauben nicht beipflichtete, im geringsten sich einließe, sie gewonnen Spiel bekommen und ihnen als einen Ketzer mit Zuthun des Papstes verdringen und gar ausstoßen möchten, anders dann hiebevor als er im höchsten Vertrauen mit ansehnlichen stattlichen Vorschlägen, die dem ganzen Capitel, den Prälaten und ihme bevorab nicht wenig zuträglich sein können, tentiret, seine Antwort gar general und auf Schrauben gestellet gelautet, sich nicht vernehmen lassen darf, so ist doch in Ansehung, als zu Lippspringe die Landstände, ob und wie der Hessische Schutz zu suchen bei den anwesenden Capitularen Raths sich erholet, er damals und nicht weniger in andern Occasionen unserem G. F. u. H. sich ganz wohl affektionirt erzeiget, woll zu hoffen, daß, wie er bei des jetzigen Bischofs Leben sich zu stärken, den Adel des Stifts an sich gezogen und die wiederumb an fürstl. hess. Schutz einen Rücken zu suchen gleichsam angewiesen, nach dessen Tod, wann er sich selbst zu manuteniren zu schwach befinde, er eher unserm g. F. u. H. zufallen als den Fürstenbergischen sich unterwerfen würde.

Stünde derowegen J. F. G. zu bedenken und gnädig zu resolviren, ob sie gedachten Dumbechant nicht durch H. Joachim von Beuren, dem er sehr viel trauet, noch einmal anreden lassen wollten, könnte auf Ihr F. G. Befehlich Ekbrecht von der Malsburg oder Johann von der Borch, die beide Verwandtniß und Freundschaft wegen mit dem von Beuren in gutem Vertrauen stehen, J. F. G. Gemüths-Meinung demselben kund machen.

Verner, wann er sich nicht oder wie vor in doppeltem Verstand erklärte, ob dann nicht an seinem Anhang mit Geld und Promessen zu setzen, mit welchem anfangs leise gegangen sein wollte und nichts von ihnen begehret werden müßte, denn wofern sie den Dechant nicht zu bischoflichen Ehren erheben könnten.

Wann dann ihnen also eine weiche Seite abgegangen, möchte die Zeit und Gelegenheit Rath geben, ob man mit ihrer etlichen, die ihme nicht zu nahe verwandt, anders zu reden, näher zu greifen und die zu verbinden ein Versuch zu thun.

Die dritte Faktion ist des Herzogen von Lünenborch, der dem Dompropst, Herrn Walter von Brabeck, H. Rab Johann von Pappenheim, Senioren, H. Quernem, H. Horst, Senioren, H. Keppelen seligen und anderen HH. mehr etlich Tausend Daler gegeben, auch noch ihrer etlichen Jahrbestallung entrichten

(c. 1607.) lasset, in Hoffnung, mit ihren Stimmen seinen H. Bruder zum Bischof zu machen.

Nach demal aber dieses an Tag kommen, der Dumpropst ein Jesuiter im Herzen draget, falsch, unbeständig und wie ein Camelion, alle Farben, dabei er kommt, annimmt, dahero ihme fast Niemand mehr trauet, Rab Johann von Pappenheim, der nach dem Propst unter diesen Praktiken zu machen und treiben der beßte war, resignirt hat, H. Keppel gestorben, auch vor seinem Tod, weil ihme das Geld beim Trunk beibracht und ohne sein Wissen in seine Wagenlade geschlossen, wie gleichfalls H. Horst senior von Lüneburg ab zum Domdechant sich geschlagen, so ist auf die übrigen und ihr ganzes Wesen nichts oder wenig zu achten. Und weil sie sich einmal verkaufet, auf die, welche solchen Kauf übel gehalten, hinfurter gar unsicher bauen, so wird auch das andere Theil cum precium ab aliis acceperint, venditam libertatem nochmals anzuschlagen, Ehren halber sich schämen.

Wann nun U. G. F. u. H. die geringste Beförderung zum Bischofthum von den Fürstenbergischen und Lünenburgischen in Ansehung ihrer Affekten und Beschaffenheit ganz vergebliche, von dem dritten Haufen auch alleine uf den Fall, wann sie selbst nicht bestehen mögen, Anlaß und Vorschub zu gewarten, so will auf die Pfaffen alleine keine gewisse Rechnung zu machen sein, sondern muß man auf andere Mittel gedenken und mehre dazu ziehen.

Nun ist nach dem Capitel der Adel in deme Lande am mächtigsten, welchen die vorigen Bischöfe jederzeit für ihren rechten Arm gehalten, mit dem Bischof Rembert von Kerssenbroick Herzogen Erichen von Braunschweig und dessen starkes Kriegsheer durchs Stift also vergleitet, daß kein Knecht ein Ei nehmen dürfen, ohne welchen Beistand auch der Bischof weder sich noch die Dumherrn schwerlich vertheidigen kann.

Diese möchten etwa mit Hülfe der Städte, die an ihnen gänzlich und itzo mehr dann jemals hangen, einen jungen Fürsten von Hessen mit solchem Anschlag auf den Stuhl bringen, daß wenn der jetzige regierende Bischof gestorben, die Herrn des Capitels einen andern zu machen versammlet wären, die von der Ritterschaft dieselbe in erhaltener Audienz ohngefährlich auf die Meinung anredeten:

Demnach Gott der Allmächtige ihren Landesfürsten von dieser Welt abgefordert und es an deme, daß an dessen Stelle ein anderer erhöhet werden sollte, sie aber bei des Letzverstorbenen Regierung ganz übel sich befunden, sintemal wie sichs im Werk erwiesen, der gegen ausländische Gewalt und Überfälle sie zu vertreten zu schwach gewesen, die Justitia und alle Ämter im Land, weil er sichs nichts kosten lassen wollen, mit wenig frembden, welche die Juden und Wucherer favorisirt und manutenirt mehr auf ihren zehnten Pfennig an den Bußen und Schreibgeld damit sie belohnet und dann ihre Corruptionen, Gab und Geschenke, ohne welche nicht das geringste bei ihnen zu erhalten gewesen und in Summa mehr auf ihren Geiz als des Landes Beßte gesehen, ubel bestellet gewesen, die Unterthanen gegen einander verhetzt und als sie getrennet, unterm Prätext, die zum Gehorsam zu bringen, unangesehen die Landstände durch gütliche Handlung ihr Furstl. Gnaden die zu allem schuldigen unterthänigen Gehorsam und Dienst anzuweisen oder mit einländischer Macht wie bei Zeiten Bischof Hermann von

Wied geschehen, dazu anzutreiben sich erboten, mit ausländischen Kriegshäuptern (c. 1607.)
und Volk, alles J. F. G. geschworner Capitulation, dem Herkommen und derselben löblichen Vorfahren Exempel stracks zuwider, unverwarnter Sachen überwältigt und aller ihrer geistlichen und weltlichen Freiheit beraubet, männiglich, so in diesem Stift wohnet, auf vielerlei Weise, die hie alle zu erzählen zu lang und verdrießlich fallen würde, beschweret und in solchen Stand gesetzet, daß bald weder Bauer noch Edelmann im Felde oder Hause, ja auch in den dicken wüsten Walden nicht sicher sein, noch etwas behalten können, auch weder auf der Kanzlei noch Hof- oder einigem andern Gericht mehr unpartheilich Recht zu erlangen gewesen.

Wann dann aus solchem Unwesen und unerträglicher Beschwer sich, ihre Weiber, Kinder und hochbedrängte arme Hintersassen, die es bis dahero am härtesten getroffen, welche dazu fort, da dergleichen Herrn zum Regiment kommen sollten, nochmals den meisten Schaden, Gefahr und Noth ausstehen müssen, zu erretten, von Erwählung eines tüchtigen und tapferen Landesherrn anzufangen, so bäten die HH. Capitularen sie ganz gehorsam, dienst- und freundlich, die mit Anrufung Gottes und Beiwohnung seines h. Geistes einen, an der Hand gesessen, mächtigen Fürsten des Reichs, der dem Stift wol geaffektionirt mit F. Correspondenz und wo die wider Zuversicht nicht genugsam sein sollte, mit eigner Macht gegen die Einfälle und Räuberei das Land schützen könnte, auch in s. F. G. Erblanden guter Polizei, Justitien und Kriegsordnung ein fürstlich löblich und dem ganzen Reich und dessen Fürsten nachzufolgen, heilsamlich Exempel nun von etlich Jahren hero für Augen gestellt, welcher auch S. F. G. eignen Interesse halben, weil auf Stifts Paderborn Wohlstand seines angränzenden Fürstenthums Ruhe und Sicherheit eines Theils mit bestände, wie ein Vater ihres Vaterlands verhoffentlich durch Gottes Gnade regieren würde, zum Bischof zu erwählen.

Damit aber sie dessen gewiß werden möchten, begehrten sie, auf weme die Herrn Capitulares gedacht und in welchem Fürstl. Subjecto sie solche Qualitäten befunden, zu vernehmen, mit angehängter Bitte, ihr sothanes hochgemüßigtes unumbgängliches Suchen anders dann in allem Guten wie es gemeint, nit aufzunehmen, mit Erbieten schuldiger Ehre, Treue und Diensterweisung.

Werden nun die Domherrn etwa mit einer General oder solcher Antwort sie abweisen wollen, daß sie, die Capitularen, also bedacht, ihre Wahl oder Postulation zu richten, daß es vor Gott und der Welt verantwortlich sein sollte, hätten aber der Ritterschaft, die an der Elektion kein Recht niemals gehabt, noch herbracht, davon keine Rechnung zu geben, die auch ihnen darinnen keine Eintracht zu thun und dieses vielleicht cum comminatione poenae verbitten wollten, alsdann könnte der Adel repliciren:

Sie wüßten ohne Zweifel sich zu wohl erinnern, wie es jetzo im Erzstift Bremen gehalten würde, da die Landstände vor diesem nicht mehr als die im Stift Paderborn der Wahl des resp. Erzbischofs und Bischofs sich angemaßet. Als sie aber im Werk gespüret, daß nicht in Allem mit den Sachen recht umbgangen würde, (wäre) der Adel, die Hauptstadt und andere Städte des Stifts zusammengetreten und hätten nach der Hand nicht weniger als die Domherrn umb die Wahl sich angenommen, auch es so weit bracht, daß auf ihren Rath, Vorschlag und unnachlässiges Anhalten nicht allein der itzt regierender Erzbischof erwählet, sondern auch künftig allen und jeden Wahlen sie zuzulassen das Capitel sich verpflichtet.

(c. 1607.) Wie viel weniger könnten sie als oberzählt, hochbedrängte, aufs äußerste getriebene und fast desperate Leute dasjenige, was vorgeruhrte Bremische, in welchem Stift bei unsern Zeiten derogleichen ausländische und inländische gewaltthätige und widerrechtliche Händel nicht erhöret, viel weniger wirklich gespüret aus Lieb ihres Vaterlands und Anlaß liederlicher Gebrechen, gethan, aus hochdringender Noth zu thun vorüber.

Welches sie in mehrgedachtem mitleidentlichen betrübtem Stande Niemand, auch Ihr Kaiserl. Majestät unser allergnädigster Herr selbst die Chur- und Fürsten des Reichs verhoffentlich nicht verdenken, sondern solches vielmehr nicht weniger als oft berurten Bremischen Landständen, auch ihnen gerne zu gut halten und allergnädigst, gnädigst und gnädig vermerken wurden.

Würden demnach die Capitulares auf ihren fünf Augen stehen bleiben und ferner sich opponiren (?) wollen, hätte man ihnen zu sagen, daß daraus handgreiflich zu befinden, wie wenig sie des Landes Beßte betrachteten, derowegen ihnen, dem Adel, so viel do mehr vor sich und ihre Posterität auf dessen Nothdurft und Wohlfahrt Achtung zu geben gebüren wollte, gedächten auch ehe dann und bevor einer dem Land annehmlicher Herr zum Bischof erwählt und ihnen genennt, ihrer Keiner daher auszulassen, darauf sie beharren und woverne Einer oder der Andere von der Capitulation herauszugehen dessen ohnerachtet sich verkühnen wollte, denen zurück zu weisen.

Sollten aber die HH. des Capitels vielleicht in Ansehung der Lutherischen Religion und den Adel zu trennen, Lünenborch vorschlagen, wäre zu antworten, daß der das Land zu vertheidigen zu weit abgesessen, auch nicht solche Krieges-Verfassung im Fürstenthum Lüneburg angestellet, die dergleichen starken Überzügen, wie ins Stift geschehen, in Eile zu begegnen genugsam.

Dieser Anschlag aber wird anderer Gestalt nicht haften noch angehen können, es seien dann hiernach beschriebene Praeparatoria zeitlich zu Wege gebracht und dadurch ein beständig Fundament geleget.

Erstlich daß der Adel zu gewinnen und wo nicht alle dessen größter Haufen in einen Sinn zu bringen, der von der Staaten Reuter vorm Jahr den Schutzverwandten zugefügter Schade sobald möglich, weil es nicht weniger U. G. F. u. Herrn Reputation und Interesß als der Schutzverwandten Nutz erfordert, erstattet werde.

Und demnach man gewiß, daß der Paderbornische Kanzler Reckwin und etliche Malcontenten des Adels, die, wo man ihrer nicht schonete, nennen könnte, einen genannt Pil, der im Stift zu unterschiedlichen Malen lang gelegen und dessen Gelegenheit und Alles, was auf den Landtagen gehandelt, ja fast eines Jeden Rede erfahren, angehalten, die Reuter an die Schutzverwandten zu weisen und hetzen, darauf erfolget, daß Rittmeister Patenberch in Beisein vieler Capitainen zu Haren oder Helmeren über Johann von der Borch als der, der (die) Paderbornischen Edelleute mit Geld abzufinden aufm Landtag verhindert, Leithammel und Vorgänger sein sollte stark geeifert, dem heftig gebrauet.

Ferner als umb gewisse Summa mit dem ganzen Squader das Stift zu räumen gehandelt und der Erbmarschalk neben andern Edelleuten die Capitain gebeten, daß in dem Vertragsbriefe gesetzt werden möchte, daß die verheißene Gelder der Bischof von Seinem und bei Bedrauung großes Schadens von den

Schutzverwandten nichts nehmen solle gedachter Pattenberg herausgefahren, daß (c. 1607.)
sie der Schutz nichts anginge, wollten, was sie mit dem Bischof schließlichen accordirt, halten.

Noch weiter aus dem Schreiben, das Plettenberg, des Drosten von Bocke Vetter, von den Reutern, die Kalenbergs Bauern weggeführt, vorgeben, item daß der und des Bischofs Fischkäufer von der Reuter wegen mit ihme um den Ranzon des Bauern zu handeln sich angeben und unterstanden, klärlich erscheinet, daß aus der Pfaffen und ihres Anhangs Getriebe die Schutzverwandten also ohne allen Respekt angegriffen werden.

Daß dann die Reuter, welche die Bauern geholet, Johann Hilmar von Oeynhausen gefangen, deme und Wolfen von Oeynhausen ihre Häuser geplündert, die (d. h. die Reuter) alle wohlbekannt, bis in den Tod verfolget und nichts was zu starker Manutenenz des Schutzes dienlich sein kann, dazu der König von Frankreich sonderlich viel vermag, bei den Staaten zu suchen und zu treiben unterlassen werde.

Vors andere, daß die Stadt Paderborn wiederumb durch der Staten Volk, dabei etliche Leute von großer Discretion sein müßten, wiederum eingenommen, die Jesuiter, aller Unruhe und Bosheit Anfänger, zu Grund ausgerottet, ein Evangelischer Prediger wiederumb auf die Kanzel gestellet, der papistische Rath, die Pfaffenart ab und ein ander in ihren Platz und sonsten durchaus die Stadt in ihr uraltes voriges Recht und Freiheit wieder gesetzt werde.

Zum dritten, daß F. Gesandten deputirt werden, die, alsbald der itz regierender Herr Bischof gestorben, nacher Paderborn eilen und nicht alleine ihrer jungen Herrn einen zu wählen suchen, sondern auch weil dazu die Domherrn noch Adel anderst nicht zu bewegen, denen die Freilassung beider im Reich zugegebener Religion, freier Wahl nach Abtreten oder Absterben des Herrn, vor den sie sollicitiren und dann zum Dritten daß die Confirmatio der Landvereinigung mit Bischof Bernhard wie vor mehrmals geschehen beim Kaiser gesucht und ausbracht und dann alle anderen Privilegia Recht und Gerechtigkeit des ganzen Landes und dann eines jeden Standes allermaßen wie herkommen, versichert werden.

Wann also durch gesetzte Requisita eine gute Vorbereitung geschehen, möchte Tag und Zeit diese schlechte, doch wohlgemeinte Anschläge zu verbessern Gelegenheit geben und die Hoffnung, das herrliche nahe gelegene Stift zu gewinnen, besseren Schein und Sicherheit bekommen. Stehet aber Alles in des Höchsten Hand und sein die Consilia ab eventu nicht zu messen und in magnis voluisse sat est.

## 525. Aus den Verhandlungen des Domkapitels mit den Jesuiten. Gesch. Paderborn 1608 Januar 28.

M. Pad. Capt. Archiv 24. Nr. 26. — Cop.

Streitigkeiten wegen der Schulen.

Per D. Decanum Patribus Societatis, als P. Rectori et Hermanno vorge- 1608
halten: 1. daß Catalogi librorum quotannis in titulo variiren und sonderlich dies Jan. 28.
Jahr darin nicht »Scholae Paderbornensis« sondern »Collegii Societatis« stunde; (es) könnte Capitulum solches nicht passiren lassen, dann vor 100 und mehr Jahren Capituli schola gewesen wie noch.

1608 Jan. 28. 2. Das Beneficium, so die Pastores zur Markkirchen gehabt und ihnen zur Unterhaltung gegeben, hätten Jesuvitae unter; petitur deoccupatio.

Pater Rector zur Antwort geben: Vor 2 Jahren ungefähr in Anwesen Patris Provincialis sich resolvirt; das Beneficium wäre inter prima, so Societati applicirt, finden keine Nachrichtung, daß conditionaliter alsolch beneficium überlassen, hätte Capitulum einige Nachrichtung, konnte vorgebracht werden und sie wollten sich der Gebuhr finden lassen.

Scholae seien absolute übergeben, wie uf andern Ortern, könnten keine neuen Clausulas zulassen, müßten zuvorderst ihrem Superiori hinterbringen; wäre Capituli Autorität etwas minuirt, wollten sie vernehmen, worin und in welchen Worten; könnten nit gedenken, daß Capitulum in Zeit der Überlassung Superioritat super scholas sich vorbehalten habe.

D. Praepositus: Quoad beneficium wären viva testimonia sowohl bei den Herrn als Bürgern, daß es conditionaliter Patribus zugeeignet. Beim alten Titel wolltens die Herrn bewenden lassen, wie in Generali Capitulo beschlossen.

P. Rector: 1. Quoad Institutionem wäre nunmehr kein Streit, könnte das alte Latein gebraucht werden. Quoad Beneficium se resolvet.

2. Wären viele particulares scholae, Magistri Lutherani, die Kinder würden in heresi erzogen.

3. An der Schule und sonderlich an den Fenstern wäre großer Mangel.

4. Wäre Nachstand wegen des Holzes.

5. Es wäre einer, so Philosophiam absolvirt in Studiis Theologicis Moguntiae, der nit ungneigt, die Pfarrkirche zu respiciiren, obs nicht die Meinung, daß eines Vierteljahrs Kostgeld ihm nachgeschickt werde, weiln er vertröstet.

Per D. Decanum Magistratui angesagt, daß die Schliepschulen abgeschafft und die Kinder in Haeresi nicht erzogen werden.

## 526. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an den niederländisch-westphälischen Kreis-Obersten, Grafen Simon zur Lippe. Haag 1608 Januar 31.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605. — Cop.

Der Graf möge das Schreiben der Hansestädte vom 18. Juli 1606 dem Bischof übergeben.

Jan. 31. Dem Grafen seien die Gewaltthaten des Bischofs Dietrich von Paderborn wider die uralte Reichs- und Hansestadt Paderborn bekannt.

Die vertriebenen Bürger hätten auf dem Hansetag zu Lübeck Interzessionsschreiben an den Bischof, das Domkapitel und die Ritterschaft erlangt und den Befehl an die Städte Lemgo und Herford, dieselben gebührlicher Weise auszuliefern. Dies sei auch bezüglich der Ritterschaft und des Capitels von den Städten geschehen, aber an den Bischof sei es aus Furcht vor seiner Tyrannei unterblieben.

„Wann wy dann mit den guten Leuten ein hertlich Medeliden dragen und dieselben gerne geholpen sien solden, so hebben wy u. L. als des Niederländischen Westphälischen Kreis Obristen, daronder dat Stift Paderborn mede gehorig, hyrmede ganz naburlich, freundlich und flitich willen ersuchen und bidden, dat

derſelven doch believe, wolgemelter Hanſe-Steden Schryven hyrbeigefügt an den mehrgenannten Biſchop the doen behandigen und ſich ferner tragenden Ampts halben darby der Sachen noch ſo veel mehr anthenehmen und den Biſchop tot Nakominge der Hanſen Schryvens tho vermanen und anthoholden, als dieſelve tot Verſtroſtinge der guden exulirenden Leuten und ſunſten der Gebühr und Billigheit na ſullen bevinden redelich und behorlich the ſyn, welch wy tho vorkomminge van allen ferneren Unheil, ſo in die Lengde daruth erfolgen mochte, ſo wal als mede dat wy deßwegen hinfüro ungemoleſtirt mochten blyven, hertlich gerne ſolten ſien und uns tot u. L. oick gänzlich willen verlathen." Jan. 31.

## 527. Schreiben des Domkapitels zu Paderborn an den Erzbiſchof zu Mainz. Paderborn 1608 April 12.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Cop.

Die Inquiſition ſei für das Domkapitel ſchimpflich und beſchwerlich.

Genedigſter Herr. Unſerer jungſt eingeſchickter ſchriftlicher Reſolution zuvolg haben wir uns in jetzigem Generali Capitulo beieinander gethan, von bevorſtehender Inquiſition tractirt und endlich befunden, daß dieſelbe aus vielen erheblichen Urſachen uns faſt ſchimpf- und beſchwerlich, welche Urſachen wir auch zu Papier ſetzen und päpſtlicher Heiligkeit unſerm Allergnädigſten Herrn zuſtellen laſſen, der allerunterthänigſten Zuverſicht, Ihre Heiligkeit werden derſelben Erheblichkeit allergnädigſt ponderiren und erwägen und obgedachte Inquiſition zu mehrem Glimpf uf andere der Kirchen und den Unſchuldigen träglicher Mittel und Wege dirigiren. Darumb unſere unterthänigſte Bitt, Ew. Churf. Gnaden wollen bis dahin von Ihrer Heiligkeit Reſolutio und Antwort einkombt, mit ob angeregter Inquiſition einhalten und unſer gnädigſter Herr ſein und bleiben. Erwarten E. Churf. Gn. gnädigſte Reſolution und thun dieſelbe in Schutz Gottes zu langwieriger Churf. Regierung unterthänigſt befehlen. Aus Paderborn ꝛc. April 12.

## 528. Aus einem Schreiben des Erzbiſchofs von Mainz an das Domkapitel zu Paderborn. Aſchaffenburg 1608 April 27.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Cop.

Die Viſitation gereiche dem Kapitel nicht zum Schimpfe; der Erzbiſchof ſei entſchloſſen, ſie vorzunehmen.

Der Erzbiſchof habe das Schreiben des Domkapitels vom 12. April erhalten. Eine ſolche Commiſſion gereiche zu Niemandes Schimpf oder Verkleinerung, ſondern einzig zur Ehre Gottes, „auch Beförderung und Erhaltung des gemeinen katholiſchen Wolſtandes." Auch ſeien „dergleichen gottſelige Visitationes bei anderen höheren Stiftern und Kirchen bishero nicht fremd oder ſeltſam."

Deßhalb hätten die Domherrn ſich dieſer Viſitation weder zu beſchweren, noch Urſache, ſich derſelben zu entziehen.

Der Erzbiſchof ſei entſchloſſen, die Commiſſion durch ſeine Subdelegirten zu vollziehen und bitte das Kapitel, dazu einen Termin zu benennen[1]). April 27.

1) Eine Copie dieſes Briefes überſandte der Erzbiſchof mit dem Schreiben vom gleichen Tage an den Biſchof Dietrich und fragte an, ob Margarethae (d. h. der 13. Juli) ein geeigneter Termin ſei.

## 529. Aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich an den Erzbischof von Mainz. Neuhaus 1608 Mai 10.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Conc.

1608 Mai 10. Der Bischof habe die Briefe vom 27. April empfangen. Sintemalen die Domherrn, welche mit der Commission gemeint, auf Margarethae (Juli 13.) in Paderborn zugegen seien, so lasse er sich den vorgeschlagenen Termin gefallen.

## 530. Aus einem Vertrag zwischen Bischof Dietrich und seiner Ritterschaft. Neuhaus 1608 Juni 10.

M. Frst. Pad. Urk. Nr. 2489. — Or.[1]).

Die in dem Vertrag genannten Personen entsagen dem hessischen Schutz und allem Widerspruch gegen den Bischof.

Juni 10. Zwischen den nachfolgenden adeligen Landsassen und Unterthanen: 1. Joachim Edelherrn zu Büren. 2. Joh. Spiegel zu Peckelsheim. 3. u. 4. Jörg und Hermann Gebrüder von Haxthausen. 5. u. 6. Friedrich und Hermann, Gebrüder von Spiegel. 7. u. 8. Ekbrecht und Joh. Herm. Spiegel. 9. u. 10. Philipp Raban und Joh. Spiegel. 11., 12. u. 13. Moritz, Simon und Franz Simon von der Lippe. 14. u. 15. Joh. Hilmar und Rembert von Oeynhausen. 16. Wulf von Oeynhausen. 17. Joh. von der Borch. 18. Jorg von Twist. 19. Heidenreich von Calenberg. 20. Herm. von Kalenberg. 21. Wilhelm Christoph Judde. 22. u. 23. Wilhelm Jost und Raban Westphalen. 24. Heinrich Dietrich von Niehausen. 25. Tonnies Wulf von Haxthausen. 26. u. 27. Curt und Heinrich von Mengersen. 28. Bernd Friedrich v. Westphalen. 29. Adrian Schilder. 30. u. 31. Bernd Simon und Rab Arnd von Oeynhausen. 32. u. 33. Heinrich und Jörg von Oeynhausen. 34. Tönnies von Oeynhausen. 35. Curt von Imbsen. 36. Caspar Greif Westphalen. 37. Simon Bose. 38. Bernhard Judde der Jüngere. 39. und 40. Fritz Arndt und Lippold Gebrüder von Siddesen. 41. Christoph Sieghart zu Menne. 42. Elmerhausen Druchteleif 43. Jost Conrad Neuber zu Enger, ferner den Städten Lügde und Steinheim, weiter Heinrich Stallmeister, Joh. Schilling und Curt Bleffeken, Bürgern zu Paderborn, einerseits und dem Bischof andererseits sei im J. 1603 wegen der Pfändung von Vieh und im J. 1604 wegen des Schutzbündnisses mit Hessen Mißverstand erwachsen. Darauf seien am Kaiserlichen Hof vom Bischof Prozesse angestrengt und Mandate wider die Beklagten ausgebracht worden.

Inzwischen aber haben „obberührte Beklagten bei hochgedachten unserm g. F. u. H. durch ein Ehrw. Domkapitel nach Inhalt einer von ihnen unterschriebenen und versiegelten Bittschrift um Aufhebung solcher beschwerlichen Sachen und angestrengten Prozesse unterthänig ansuchen und sich zu allem schuldigen Gehorsam, Observanz und Respekt erbieten lassen."

Im Besondern haben die oben genannten erklärt, daß sie sich aller ungebühr-

---

1) Der Vertrag ist vollständig abgedruckt bei U. F. Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung ꝛc. Cassel 1799 S. 19 f.

lichen Versammlungen und Conföderationen enthalte und sich mit keinem Chur- 1608
fürsten, Fürsten oder Staat des Reiches ohne Bewilligung des Bischofs in ein Juni 10.
Bündniß einlassen wollen. Die Beklagten erklären sich bereit, zu Erstattung der Prozeßunkosten u. s. w. dem Bischof binnen 4 Monaten 3000 Reichsthaler zu zahlen. Damit sollen alle Ansprüche des Bischofs, die aus der Verurtheilung der Angeklagten sich herleiten, erloschen sein.

Der Bischof verpflichtet sich, das Privilegium Bernhardi „nach seinem rechten und billigmäßigen Verstand und wie es von dem hochlöblichen Kais. Kammergericht declarirt und ausgelegt werden mag", zu halten und zu vollziehen.

Gegen denjenigen, der etwa diesen Vergleich nicht annehmen würde, behält der Bischof sich alle seine Ansprüche vor.

## 531. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Bischof Dietrich. Mainz 1608 Juni 26.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Or.

Der Erzbischof habe seinem Dompropst und einigen Räthen den Auftrag er- Juni 26.
theilt, am 7. Juli nach Paderborn abzureisen und die „heilsame Visitation und Inquisition" vorzunehmen.

Er gebe dem Bischof anheim, diese Mittheilung dem Domkapitel, wofern er es für nothwendig halte, zu intimiren[1]).

## 532. Aus einem Schreiben des Dr. Jac. Campius an Joh. Gotfr. von Fürstenberg, Domherrn zu Mainz und Paderborn. Dalheim 1608 Juli 12.

M. Pad. Geh. Rath, Nachträge 12a. — Or.

Campius und die beiden anderen Commissare seien zu Dalheim angelangt. Juli 12.
Man habe beschlossen, sofort nach der Ankunft in Paderborn zu ersuchen, „Capitel zu machen." Alsdann wolle man die Domherrn auffordern, die Befehle anzuhören.

Die Commissare bäten um Nachricht, ob der Bischof Dietrich die Information, die er dem Erzbischof ad interrogatoria zugesagt habe, schriftlich oder durch bestimmte Personen den Gesandten zukommen lassen wolle. Man wolle dieselben ante inchoatum examen gebrauchen[2]).

---

1) Unter dem 3. Juli stellt der Erzbischof für den Dompropst Georg Friedrich von Greifenklau und die Doctoren Jac. Campius und Just. Baronius als Sub-Delegirte nach Paderborn Vollmacht und Beglaubigungsschreiben aus.

2) Unter dem 13. Juli sendet Joh. Gotfr. v. Fürstenberg diesen Brief an den Bischof mit der Nachricht, daß die Commissare am 12. Abends in Paderborn angekommen seien.

## 533. Schreiben Kaiser Rudolf's an das Domkapitel zu Paderborn. Prag 1608 September 12 [1]).

M. Pad. Domkapitel 369. — Cop.

Das Kapitel soll einen gut katholischen Coadjutor wählen.

1608 Sept. 12. Demnach uns von unterschiedlichen Orten fürkommen, wie auch theils aus denen zwischen (Tit.) Diederichen, Bischofen des Stifts Paderborn ꝛc. und (Tit.) Moritzen Landgrafen zu Hessen ꝛc. bei unserm kaiserlichen Reichshofrath rechthängigen Prozessen leicht abnehmen können, in was Gefahr dieser uralt und ansehnlicher Stift Paderborn gerathen, auch wie hoch des Orts unsere wahrhafte katholische Religion periclitiren thun, so haben wir tragenden Kais. Amts halben uns als oberster Advocat und Schutzherr der heiligen Kirchen und zu Erhaltung dieses ansehnlichen Stifts sowoll dessen Capituls bei herbrachter rechter freier Wahl, Gerechtigkeit und andern dessen Statuten, keinen Umgang haben mögen, hiervon euch in Zeiten väterlich zu erinnern, gnädiglich begehrend (weil euch ohne weitläufige Erinnerung bewußt, da solcher Gefahr nit zeitlich vorgebaut wurde, daß nichts Gewissers als der endlich dieses Stifts Untergang und Verderb zu gewarten), daß ihr zuvorderst dem Allmächtigen zu Ehren, dann auch zu Rettung der katholischen hierunter am meisten periclitirenden Religion und dann euer allersammt Eid und Pflichten, damit ihr vorgedachter Kirchen und Stift verwandt, alles Fleißes euch angelegen sein lassen wollet, wie solche Gefahr abgewendet und iin bshero verspürtem Wohlstand der Stift länger erhalten werden möge.

Zwar unsers Erachtens haben wir kein zuträglicher noch ersprießlicher Mittel befinden können, dann daß förderlichst und noch bei Lebzeiten des jetzt regierenden an Jahren und Alter zunehmenden Bischofs ein Coadjutor und zukünftiger Successor nach Ordnung der h. Canonum elegirt und deklarirt wurde, wie wir dann deßwegen (Tit.) Johann Schweikharden, Churfürsten zu Mainz, als Metropolitano, auch nicht weniger des Bischofs zu Paderborn Andacht zugeschrieben und beide Ihre L. und And. zu Vortstellung dieses christlichen hochnothwendigen Werks stark ermahnet, der Zuversicht, ihr werdet solchem unserm Begehren gleichmäßig statt geben und bei solcher Elektion, dazu wir auch dann ganz väterlich und gnädiglich hiermit hortirt und ermahnt haben wollen, allein die Ehre Gottes und gemeine Wohlfahrt ohne einigen andern Respekt treuherzig und dermaßen in Acht nehmen, damit solche Stelle durch eine gottesfürchtige, dem h. katholischen Glauben recht eifrig verwandte, verständige, wohl qualificirte und des Bischofs And. annehmliche Person ersetzt werde, die bei Lebzeiten des noch regierenden Bischofen And. bei so beschaffenen geschwinden und schweren Läuffen in geist- und weltlichen Sachen, alle gute nutzliche Assistenz leisten, hernacher aber nicht weniger als wie bishero beschehen diesem hohen Amt lobwürdig vorstehen möge.

An dem u. s. w.

---

1) Unter dem 12. September 1608 erging auch ein Schreiben an den Erzbischof von Mainz ähnlichen Inhalts; der Erzbischof soll beim Kapitel auf die Wahl eines Coadjutors hinwirken.

## 534. Breve Papst Paul's V. an den Erzbischof von Mainz. Rom 1608 September 27.

M. Pad. Dom. Cap. 369. — Cop.

Der Erzbischof soll auf die Wahl eines Coadjutors in Paderborn hinwirken. Einsendung des Berichts über die Visitation des Domkapitels.

Venerabilis etc. Scripsimus venerabili item fratri Theodoro Episcopo et Decano ac Canonicis Paderbornensis Ecclesiae eos efficaciter hortando, ut propter varia, in quibus Episcopatus ille versari nunc communiter fertur discrimina, de coadjutore cum futura successione in Episcopatu illo eligendo cogitationem suscipiant, electionemque eandem ad dei gloriam et animarum salutem unanimiter faciant et quo commodius negotium perficiant, consilia omnia tecum communicent[1]). Mittimus litteras cum earum exemplis ad fraternitatem tuam, ut, quae scripsimus, perlegas, easque postmodum Episcopo caeterisque reddendas cures, quemadmodum et quando magis tibi expedire videbitur. Pro comperto habemus, quod pro singulari prudentia tua, sicuti necessitatem absolvendae hujus electionis vides, dabis quoque operam, ut quam primum expediatur. Relationem visitationis Ecclesiae Paderburnensis, quam propediem missurum esse te scribis ad nos cum desiderio expectamus, ut, quantum cum domino possumus, praesentibus necessitatibus provideamus. Interim zelum et prudentiam adhibitam abs te in ea visitatione agnoscimus et laudamus. Augeat Dominus in te gratiam et virtutem, ut ejus bonitati melius semper inservire possis. Datum etc. 1608 Sept. 27.

## 535. Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg an den Erzbischof von Mainz. Celle 1608 December 23.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Cop.

Bei der Visitation des Domkapitels sollten Sachen vorgefallen sein, die Braunschweig beträfen. Falls der Erzbischof an den Papst Bericht erstatte, möge er sich darin moderiren; andernfalls müsse Braunschweig diese Sache an seine Freunde bringen.

Besonder freundlicher lieber Herr und Freund. Wir werden äußerlich berichtet, daß E. L. kurz verruckter Zeit durch ihre darzu verordneten Räthe im Stift Paderborn eine Visitation angestellt, darbei allerhand Sachen uns und unser löblich fürstlich Haus Braunschweig-Lüneburg concernirende mit untergelaufen sein sollen. Dec. 23.

Wann dann dies Werk also beschaffen, daß dadurch bei den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des heil. Röm. Reichs leichtlich ein Mißtrauen erweckt werden möchte, welches bei diesem ohnedas schwierigem Zustand soviel möglich abzuwenden und vielmehr uf bequeme Mittel und Wege allenthalben zu denken, wie daß ein gutes Vertrauen zwischen beider Religions-Verwandten beständig erhalten und fortgepflanzt werden möchte, so bitten wir freundlich, E. L. wollen uns, was desfalls, soviel es unser fürstlich Haus betrifft, angeordnet und furgelaufen, unbeschwert zur Nachrichtung zu wissen thun, sich auch, da etwa an

1) Das Original des Breves vom 27. September an das Domkapitel findet sich stark verstümmelt) im Staats-Archiv zu Münster, Frst. Pad. Urk. Nr. 1491.

1608 Dec. 23. den päpstlichen Hof nach Rom die Relatio einzuschicken, darin also moderiren, daß wir und die unsrigen oder andere, wie die auch Namen haben, unseretwegen dadurch nicht prägravirt werden mögen, damit in unverhofftem widrigen Fall wir nicht verursacht werden, den Verlauf der Sachen an die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs zu bringen und bei Ihren LL. und Ihnen umb Rath und Assistenz anzuhalten, darzu wir es gleichwohl ungern kommen lassen, hoffen auch, E. L. als die sich jeder Zeit gegen uns und unser löblich furstlich Haus wohl affektionirt erkläret und erzeigt, werden darzu keine Ursach geben. Dessen versehen wir uns zu E. L. gänzlich und seind derselben ꝛc.

## 536. Schreiben eines Ungenannten an Friedrich Spiegel zum Desenberg. Paderborn 1609 Januar 3.

Mr. Stift Paderborn 1605—1609. — Or.

Betrifft die Wahl eines Verwandten des Kaisers zum Coadjutor im Stift Paderborn.

1609 Jan. 3. Edel ꝛc. E. E. G. mag ich dienstlich nicht verhalten, daß die Mensischen Gesandten, so neulich ein Ehrwürdig Capitel wegen päpstlicher Heiligkeit visitirt und über alle Personen inquirirt, wiederumb unter weinig Tagen anlangen werden, nicht die Capitularen zu verfolgen oder auch wider dieselben processum oder processus zu instituiren, sondern J. F. G. und einem ehrwürdigen Thumb-Kapitel ein Coadjutorem, Ihrer Kais. Maj. mit naher Blutverwandtnuß zugethan, zu präsentiren, was aber daraus werden soll, giebt die Zeit. So viel weiß ich aber, daß J. F. G. sich verlauten lassen: so lang dieselb im Leben und Vermogens keineswegs gemeint, einen Coadjutorem zu gestatten, im Fall aber bei sich einige Ungelegenheit und empfinden soll, daß sie zur Regierung untauglich, als wollen J. F. G. das zeitlich ansagen und mit Rathe resigniren und dahin gedenken helfen, daß dies Stift trostlos nicht soll gelassen, sondern mit einem bequemen Herrn und Obern versehen werde. Wie dem Allem stehet der adligen Ritterschaft und Städten zu bedenken, ob sie Alles nach dem Vornehmen wollen passiren und sothane Eingriff stillschweigend und ungeahnet hintreiben lassen und habs wollmeinentlich E. E. G. zuschreiben wollen, solch und dergleichen unerhörte Sachen in deliberation und Rathschlag zu ziehen und dabei zu bedenken, was rathsam, nutz- und gedeihlich mit dienstlichem Begehren, diese Missive ins Feuer zu werfen und keineswegs zu entdecken, wohers der Junker erfahren hätte, deß sich mich zu E. E. G. versehe und vornehmlich darum, weiln ichs gut und treulich mit dem Stift und Ständen gemeint und allnoch ein Widerwärtiges ungern sehen und erleben sollte, und mochte mich beim Junkern von Herzen ein Stunde wunschen, allerhand mit demselben zu communiciren, demnach seltsame Sachen praktizirt und wider alle Gebuhr vorgenommen werden. Thu E. E. G. in Schutz des Allmächtigen zu glucklicher Willfahrung und mich zu Dienst getreulich empfehlen. Datum ꝛc.

## 537. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an den Bischof Dietrich von Paderborn. Haag 1609 Januar 23.

Mr. Stift Paderborn 1601—1605 (1611). — Cop.

Interzession für die Evangelischen im Stift Paderborn.

Die Generalstaaten hätten des Bischofs Gesandtschaft angehört und an ihr Kriegsvolk seien sie gesonnen, die strengsten Befehle in Sachen der Disciplin gelangen zu lassen. 1609 Jan. 23.

„Soe heft uns nodich geducht, van unsent wegen E. L. dartegens serieuselich the vermanen, frundlich und naburlich the versoecken, dat E. L. gelieven wille, sich in syne Regierunge so te matigen und goeb ertieren (?) tegens die uthgewekene Borgeren van Paderborn und andern Ingesetenen und syne Landsaten, unse Religionsverwandten, the dragen und denselven t'samen up dese unse Interceſſie hare Goeberen the restituiren, dat alle Oirsacken van Verhinderinge in unse Welmeininge vorgekommen und desto bether alle gude Neutraliteit und Freundschap tuschen E. L. het Stift Paderborn und dese verennigde Provincien underholden mag werden, waermede E. L. sich fredsamer und geruster in sin Gemoet sall vinden als by het Gebrucken van andern obieuse extraordinarie Proceduren, die den meesten Deel Oirsacke geven tot grote Veranderinge gelyk dat verschedene Exemplen in die umliggende Naburlanden genoch leren. Und in sulcker Voegen, ten unsen favour geschiedende, sullen wy tselve nit lathen by vorfallende Gelegenheiten dankbarlich tegens E. L. und het Stift van Paderborn tho erkennen."

## 538. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Herzog Ernst von Braunschweig. Aschaffenburg 1609 Februar 3.

M. Pad. Geh. Rath. Nachträge 12a. — Cop.

Ablehnung jeglicher Erklärung in der Inquisitionssache.

Der Erzbischof habe das Schreiben vom 23. December empfangen. Er habe vom Papst den Befehl zur Visitation in Paderborn erhalten, weil das Domkapitel sich in ziemlicher Unordnung befunden habe. Er könne nicht gedenken, daß damit etwas dem herzoglichen Haus Mißfälliges geschehen sei, denn er verstehe nicht, daß dem Herzog oder allen evangelischen Ständen entgegen sein könne, wenn man auf der katholischen Seite in Kirchen und Schulen gute Ordnung halte. Febr. 3.

„Wollen uns also zu E. L. freundlich getrösten, sie würden diesfalls keine ungleiche Gedanken gegen uns schöpfen."

## 539. Aus einem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Propst zu Bußdorf und Domkantor Dietrich von Plettenberg. Mainz 1609 Mai 19.

M. Pad. Dom.-Cap. 369. — Or.

Aus welchen Gründen der Erzbischof eine Gesandtschaft an den Bischof und an das Domkapitel gesandt habe, werde dem Domkantor bereits aus dem bekannt sein, was die Gesandten vor dem gemeinen Kapitel vorgebracht. Mai 19.

Der Gesandte Anselm Casimir Wambold v. Umbstadt habe außerdem den Auftrag, vertraulich mit dem Domkantor zu verhandeln.

## 540. Anonymes Billet für Dietrich von Plettenberg. O. O. u. T. (prs. 1609 Juni 19.)

M. Pad. Dom.-Cap. 369. — Or.

Die Stimmung des Kapitels betr.

(1609 Juni 19.) Ehrwürdig ꝛc. Ich ſey geſtern im Capittel geweſen und dermaßen einen ſelzſamen Handel geſpurt, das ichs nit begreifen kann und iſt nicht richtigs oder guttes zu vermuetten, es mogt ſich dann widder wunderbarlich umbthun, dazu die Gemueter nit geſtalt. Es muß einem greuelen, der ſich mit innen einlaſſen ſoll. Umb 6 uren iſt widder Capittel angeſetz, ad cujus instantiam kann ich nit wiſſen [1].

1) In einem Billet derſelben Hand vom 20. Juni wird beſtätigt, daß nichts gutes zu hoffen ſei. Daſſelbe lautet: Reverende etc. Hodie fuit particulare Capitulum. Beverfordt, Spiegel et Hacken presentes in ecclesia non fuerunt vocati (?) et Doctor Schultius fuit visus descendere et ascendere. Si habet T. R. medium aliquid penetret. Nihil boni sperandum et si integer et solus fuerit (?). Hora 4 veniam ad eam.

# Viertes Buch.

---

# Das Stift Corvey.

# Das Stift Corvey.

## 1585—1609.

Im Stift Corvey, besonders in der Stadt Höxter, hatte die Reformation seit dem J. 1533 Eingang gefunden. In den Streitigkeiten, welche darüber ausbrachen, war Landgraf Philipp von Hessen, welcher auf Grund alter Verträge Erbschutzherr des Stiftes war, im J. 1536 als Vermittler angerufen worden und seine Gesandten hatten einen Sühnevertrag errichtet, dessen Hauptinhalt war, daß fünf Kirchen in der Stadt den Evangelischen, die übrigen Gotteshäuser und Klöster dagegen den Katholiken überwiesen wurden.

Im J. 1548 gelang die Einführung des Interims, und damit die Beseitigung der evangelischen Lehre in der Stadt. Als indessen Reinhold von Buchholz seit 1555 Abt geworden war, drang die Reformation von Neuem ein und alsbald hatten die Evangelischen alle ihre früheren Kirchen wieder inne. Von jetzt an verbreitete sich die Reformation auch in den Landgemeinden des Stiftsgebiets, wie zu Amelunxen, Wehrden, Blankenau, Luthmarsen, Bruchhausen u. s. w. und die Herrn vom Adel, namentlich die von Amelunxen, von Stockhausen und von Kannen, die eifrig evangelisch gesinnt waren, schlossen am 30. Juni 1566 einen Vertrag, in welchem sie sich verpflichteten, Niemanden als Abt anzuerkennen, der ihnen nicht ihre Rechte und Freiheiten gewährleistet habe.

In dem für den ganzen Nordwesten so entscheidungsvollen Jahre 1585 gelang es, auch in Corvey die damals stattfindende Neuwahl des Fürstabts auf eine Persönlichkeit zu lenken, die der Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche günstig gesinnt war. Es scheint, als ob auf den bezüglichen Entschluß des Corveyer Kapitels von Paderborn aus erfolgreich eingewirkt worden sei. Denn das Stift Corvey gehörte zur Diöcese Paderborn und es erhellt aus den Acten (wie wir sofort sehen werden), daß die Paderborner Regierung in dem angegebenem Sinne in Corvey wirkte. Am 14. April 1585 fiel die Wahl des Kapitels auf Dietrich von Beringhausen und an seinen Namen knüpft die Geschichte der katholischen Reaktion in Corvey an.

Bischof Dietrich von Paderborn begann die direkte Beförderung der bezüglichen Maßregeln dadurch, daß er den Abt aufforderte, gewisse „sektischen

Pfaffen", welche in die Pfarreien corveyschen Patronats eingeschlichen seien, zu entfernen. Am 7. December 1590 antwortete Abt Dietrich darauf, er habe bisher nicht ohne Verdruß diesem unziemlichen Wesen zugesehen, aber doch Bedenken getragen, die Sache zu ändern. Die Pfarrer seien vordem durch den Abt Reinhold eingesetzt worden und hätten ihre Ämter bis dahin ungestört inne gehabt. Nunmehr werde er indessen bezügliche Schritte thun und er habe bereits den „Pfaffen" zu Beverungen seines Amtes entsetzt[1]).

Dietrich war im J. 1585 zwar von dem Kapitel gewählt worden, aber es war ihm bis dahin nicht gelungen, die päpstliche und kaiserliche Bestätigung zu erlangen. Wie viel ihm daran gelegen war, dieselbe zu erhalten, sehen wir aus einem Schreiben des Nuntius Coriolanus an Dietrich vom 7. Juni 1596[2]). Der Nuntius versprach zwar, daß er sich für Dietrich's Wünsche bemühen wolle, indem er hinzufügte, daß vortreffliche Zeugnisse über des Abts Integrität ihm zu Ohren gekommen seien, aber es erfolgte gleichwohl vorläufig von Rom aus nichts.

Da entbrannte um das J. 1598 ein Streit mit der Stadt Höxter, wo, wie erwähnt, die evangelische Religion ihren Hauptsitz im Stift hatte. Im J. 1555 hatten nämlich die Minoriten ihre Kirche und ihr Kloster verlassen und Abt Reinhold hatte das unbewegliche Vermögen einstweilen übernommen. In späteren Jahren hatte Reinhold die Kirche — sie hieß die Brüderkirche — der Stadt zur Abhaltung von Gottesdiensten überlassen und ihr zugleich das Vorkaufsrecht gegen gewisse Gegenleistungen eingeräumt.

Abt Dietrich erklärte nun, daß er dieses Abkommen seines Vorgängers mit dem Magistrat als ungültig ansehen müsse und forderte die Herausgabe der Kirche. Die Stadt war nicht geneigt, auf ihre wohlerworbenen Rechte zu verzichten und so entstand ein Streit, der dem Abt Veranlassung gab, sich mit einer Klage an den Reichshofrath zu wenden. Damit war die Angelegenheit auf einen Weg geleitet, der für Dietrich bei der damaligen Lage der Dinge viel Erfolg versprach.

Am 31. Januar 1599 erfolgte endlich zu Rom die Bestätigung Dietrich's[3]). In einer Bulle Papst Clemens' VIII. von demselben Tage wurde den Officialen von Paderborn, Münster und Cöln befohlen, dem Dietrich, ehe ihm die Administration auf Grund der Bestätigung übertragen würde, die Ableistung der Professio fidei in derjenigen Form abzunehmen, welche der Papst in der gleichzeitig beikommenden Bulle vorgeschrieben hatte[4]). In dieser Formula juramenti verpflichtet sich der Abt ausdrücklich: »haereticos, scismaticos et rebelles domino nostro (Papae) vel successoribus praedictis pro posse persequar

1) S. das Actenstück vom 7. December 1590 Nr. 541. 2) S. das Actenstück vom 7. Juni 1596 Nr. 542. 3) S. das Actenstück vom 31. Jan. 1599 Nr. 543.
4) S. das Actenstück vom 31. Januar 1599 Nr. 544.

et impugnabo« [1]). An demselben Tag erging ein Erlaß Clemens' VIII. an die Lehnsleute und Unterthanen des Abtes, in welchem diese zum Gehorsam wider ihren Fürsten aufgefordert und ihnen zugleich mitgetheilt wurde, daß der Papst alle Strafen, die der Abt etwa über sie zu verhängen genöthigt sein werde, zu ratificiren und zu billigen entschlossen sei [2]).

Schon ehe diese päpstlichen Briefe in Corvey eintrafen, hatte Dietrich fortgefahren, die Evangelischen aus seinem Stifte zu verdrängen. Den Prediger der Gemeinden Stahle und Albaxen hatte er erst in das Gefängniß gelegt und dann seines Amtes entsetzt; die Fürbitte, welche Herzog Heinrich Julius eingelegt hatte, war von Dietrich abschlägig beschieden worden. Die Folge war, daß Braunschweig eine drohende Haltung annahm [3]) und Unruhen bevorzustehen schienen.

Um dieselbe Zeit brachen innerhalb der Bürgerschaft zu Höxter Streitigkeiten aus. Die Ursachen waren hier ähnlicher Art wie in vielen anderen deutschen Städten. Die fortwährenden Kriege hatten einen allgemeinen Rückgang der städtischen Erwerbsverhältnisse zur Folge gehabt — einen Rückgang, welcher am schwersten auf der niederen Bevölkerung lastete, der es an Arbeit und Verdienst fehlte. Die Aufbringung der Kriegssteuern, darunter auch der fortwährend wiederkehrenden Reichssteuer wider die Türken, stürzte die Städte in Schulden und um diese und deren Zinsen zu decken mußten die Umlagen erhöht werden. So war es auch in Höxter geschehen; der sog. „bürgerliche Vorschuß", welcher bis zum J. 1600 nur vier Groschen betragen hatte, war etwa im Herbst desselben Jahres auf ½ Thaler gesteigert worden und zwar hatte der Magistrat diese Anlage in der Form der Kopfsteuer erhoben, so daß Arme wie Reiche denselben Betrag bezahlen sollten. Darüber entstand Murren und Unwillen unter den ohnedies finanziell bedrängten geringen Leuten. Sie forderten, daß die Reichen höher veranschlagt werden sollten und als sie damit nicht durchdrangen, wandten sie sich beschwerdeführend an den Fürstabt; als sie auch hier keine Hülfe fanden, kam es zu Unruhen, welche die Wahl eines neuen Raths und die Entsetzung des alten zur Folge hatten.

Nachdem dies geschehen war, erklärte der Abt Dietrich am 4. Oct. 1601 sich bereit, zu vermitteln und ließ die beiden Parteien in die fürstliche Kanzlei vorladen. Die gemeine Bürgerschaft fürchtete indessen jetzt, daß der Abt auf die Seite ihrer Gegner treten werde und bat, indem sie zugleich den Abt um Hinausschiebung des Termins ersuchte, den Landgrafen Moritz von Hessen als Erbschutzfürsten der Stadt, daß er auf die Ernennung unpartheiischer Commissare hinwirken möge. Das geschah am 7. (17) Oct. 1601 [4]).

---

1) S. das Actenstück (vom 31. Januar 1599) Nr. 545. 2) S. das Actenstück vom 31. Januar 1599 Nr. 546. 3) S. das Actenstück vom 16.(26.) April 1600 Nr. 548.
4) S. das Actenstück vom 7. (17). October 1601 Nr. 549.

Der Abt Dietrich, der die günstige Lage, in welche ihn diese Streitigkeiten der Stadt gegenüber versetzten, erkannte, gab das Vermittleramt natürlich nicht aus den Händen, sondern beschloß, ohne Mitwirkung Anderer selbständig vorzugehen. Am 3. Dec. 1601 ernannte er den Dietrich v. Becke, Prior zu Corvey, ferner Eberhard von Werne, Burchard von Falkenberg, Raban und Sweder Lutter von Amelunxen zu Commissaren [1]) und diese luden die streitenden Parteien auf den 28. Dec. zu einem Verhörstag nach Godelheim vor. Der Tag fand wirklich statt, führte aber zu keinem Resultat. Landgraf Moritz hatte keine Neigung, sich der Bürgerschaft anzunehmen, da sie offenbar ungesetzlich verfahren war und schrieb am 23. Januar 1602 an dieselbe, daß sie sich den Befehlen ihrer Obrigkeit unterwerfen solle [2]).

Das Verhalten der Bürgerschaft versprach für den Abt Dietrich und seine Rathgeber auch in Sachen der Brüderkirche und der Wiederherstellung der katholischen Religion günstige Erfolge. Dietrich hatte, wie wir sahen, den Reichshofrath wider Höxter zu Hilfe gerufen, aber der Agent, Joh. Werres zu Prag, war in der Sache nicht vorwärts gekommen. Am 10. Februar 1602 schrieb er an den Abt, er bedauere, daß er von dem Aufruhr in Höxter nicht früher unterrichtet worden sei; denn dann habe er „der Sache schleuniger abhelfen können" [3]). Es war klar, daß die Gerichte jetzt eine stärkere Handhabe wider Höxter besaßen und die Stadt sollte dies alsbald zu fühlen bekommen.

Sowohl die Bürgerschaft wie Landgraf Moritz erkannten alsbald die Gefahren, die in der Fortsetzung des Streites mit dem Fürstabt lagen und Hessen machte daher vertraulich Versuche zur Beilegung. Es gelang, die Bürgerschaft zu entgegenkommenden Schritten zu bewegen und nachdem eine Besprechung auf der fürstl. Kanzlei am 12. und 13. Febr. ein günstiges Resultat ergeben hatte, wurde der 23. Febr. zur endlichen Schlichtung als Termin angesetzt. Am 25. Febr. aber meldete der Stadt-Vertreter Joh. Hautho nach Kassel, daß die Commissare den verabredeten Tag nicht eingehalten hätten, daß dagegen der Abt befohlen habe, die Straßensperre wider Höxter vorzunehmen. Wenn dem nicht Einhalt geschehe, so werde die Stadt „Gewalt mit Gewalt vertreiben müssen" [4]).

Angesichts des Ernstes dieser Wendung ward der genannte Johann Hautho nach Kassel abgeordnet, um beim Landgrafen Rath und Hülfe zu suchen. Am 20. März 1602 schickte der Bürgermeister Ludwig Voß von Höxter aus ihm die Mittheilung nach, daß der Abt fortfahre, Gewalt zu gebrauchen; er habe durch seine Reisigen einen Waarenzug höxterscher Bürger, der vom Markt zu Lügde

1) S. das Actenstück vom 3. December 1601 Nr. 553.

2) Der Brief ist abgedruckt bei P. Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte und Alterthumskunde. Leipzig, S. Hirzel 1858 S. 15 f.

3) S. das Actenstück vom 10. Februar 1602 Nr. 555.

4) S. das Actenstück vom 25. Febr. (März 7.) 1602 Nr. 557.

gekommen sei, anfallen lassen und das Eigenthum der evangelischen Bürger confiscirt, dagegen dasjenige der Katholiken und der entsetzten Rathsmitglieder frei passiren lassen. Hautho möge (so fügte Voß hinzu) bei seiner Rückkehr auf der Hut sein[1]).

Am 12. April erging das erbetene Kaiserliche Pönalmandat wider die Stadt[2]) und gleichzeitig erfolgte die Ernennung des Bischofs Dietrich von Paderborn zum Kaiserlichen Commissar in dieser Streitsache. Auf Grund dieses Befehls theilte Bischof Dietrich der Stadt am 14. Mai 1602 mit, daß er am 18. dess. M. seine subdelegirten Commissare auf das Rathhaus nach Höxter senden werde[3]).

Am 20. Mai erklärte der größere Theil der Rathsmitglieder (sowohl des alten wie des neuen Raths) seine Unterwerfung unter das Kaiserliche Mandat. Aber kaum war dies geschehen als die Nachricht eintraf, daß der Abt den oben genannten Joh. Hautho auf der Rückreise von Kassel bei Godelheim „auf kaiserlicher freier Straße" von seinen Reisigen hatte anfallen und nebst seiner ganzen Begleitung in das Gefängniß hatte abführen lassen[4]). Als der Bürgermeister Ludwig Voß über diese Gewalthandlung Aufklärung erbitten ließ, ward ihm von dem Abt durch den Licentiaten Makarius Schencking erwidert, daß der Abt selbst die Gefangennahme befohlen habe; „falls Voß weiteren Bescheid begehre, möge er selbst kommen"[5]).

Die Stadt hielt es nunmehr für geboten, sich direkt an den Kaiser zu wenden. In einem in jenen Tagen abgegangenen Gesuch führte sie aus, daß sie gehofft habe, während des wider sie schwebenden Rechtsverfahrens und vor ergangenem Definitiv-Urtheil nicht mit Gewaltmaßregeln vom Abt behelligt zu werden. Man werde täglich dermaßen bedrängt und bedroht, daß ein Aufruhr des gemeinen Mannes zu besorgen sei. Es sei die Gewalthandlung wider die Stadt um so weniger in den Rechten begründet, als der Streit, der ausgebrochen sei, lediglich die Bürger unter sich angehe, die Gerechtsame des Abtes aber gar nicht berühre. Der Kaiser möge ein Mandatum de relaxando et restituendo erlassen[6]).

Nach diesen Zwischenfällen und Gewaltthätigkeiten hielt es auch Landgraf Moritz für nothwendig, seine bisherige Zurückhaltung aufzugeben. Am 29. Juni 1602 richtetete er ein Schreiben an den Abt Dietrich, in welchem er sich darüber beklagte, daß der Abt alle Ausgleichsversuche und alle „an die Hand gegebenen friedlichen Mittel beharrlich ausgeschlagen habe." Ferner habe der Abt, während der von ihm selbst am Kaiserl. Hof begonnene Prozeß noch schwebe, zu Thätlichkeiten gegriffen und nunmehr so-

1) S. das Actenstück vom 20./30. März 1602 Nr. 558. 2) S. das Actenstück vom 12. April 1602 Nr. 559. 3) S. das Actenstück vom 14. Mai 1602 Nr. 560. 4) S. das Actenstück vom 3./13. Juni 1602 Nr. 561. 5) S. das Actenstück vom 4./14. Juni 1602 Nr. 562. 6) S. das Actenstück vom Juni 1602 Nr. 564.

gar den Joh. Hautho und andere Bürger gefangen setzen lassen. Der Landgraf versehe sich, daß Hautho freigegeben werde, damit nicht andere Mittel nothwendig würden[1]).

Aus einem Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig vom 20/30. Jan. 1602 erhellt, daß Abt Dietrich auch die Vermittlung, welche von dieser Seite her angeboten worden war, abgelehnt und die braunschweigischen Commissare zurückgewiesen hatte[2]), obwohl der Herzog unzweifelhaft ein Recht hatte, hier mitzureden.

Wenn man annimmt, daß der Abt einen ganz Unbetheiligten lieber mit der Friedensvermittlung betraut gesehen hätte, so widerspricht dem die Thatsache, daß Dietrich dem Grafen Simon von der Lippe, der seine Dienste in dieser Sache ebenfalls anbot, nicht einmal eine Antwort ertheilte. Dieser richtete daher am 13. (23.) Juli 1602 ein Schreiben an Dietrich, worin er ihn bat, er möge „dem milden Erbieten der Stadt Höxter Raum und Statt geben“[3]). Aber auch dieses Gesuch fand keinen fruchtbaren Boden.

Es scheint, daß von den benachbarten Fürsten der Stadt die möglichste Nachgiebigkeit angerathen wurde. Jedenfalls richteten am 13. Nov. 1602 die Bürger von Höxter an den Bischof von Paderborn als Kaiserl. Commissar ein Schreiben, in welchem sie sich bereit erklärten, sich dem Kaiserlichen Mandat zu unterwerfen und ihre Ämter dem alten Rath wieder zu übergeben. Die Bürger behaupteten, daß sie sich keiner ungesetzlichen Handlung schuldig wüßten, vielmehr hätten sie in Gemäßheit der Statuten ihrer Stadt gehandelt. Gleichwohl sei der neue Rath sofort nach Erlaß des Kaiserl. Mandats vom 12. April bereit gewesen, sein Amt niederzulegen, aber die Gemeinde habe es nicht geduldet und verlangt, daß der neue Rath zuvor die nöthigen Schritte beim Kaiser thun solle, um sich zu rechtfertigen, und zugleich dem Kaiser mitzutheilen, daß die Stadt mit dem Abt gar nicht in Streit und Unfrieden stehe. Die bezüglichen Eingaben seien eingereicht worden, aber als unerheblich vom Reichshofgericht erachtet und ihnen auferlegt worden, zunächst dem Mandat zu gehorchen. „So erkennen wir uns nunmehr demselben allerunterthänigst gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen schuldig, seind auch demzufolge erbietig und willig, nach Inhalt des ausgegangenen Mandats den uns von der Gemeinde aufgetragenen beschwerlichen und mühseligen Stand dem alten Rath und Gemeindeherrn abzutreten“[4]).

Bischof Dietrich von Paderborn scheint durch diese Erklärung befriedigt gewesen zu sein; jedenfalls sandte er am 16. November dieselbe dem Abt nach Corvey und gab anheim, einen Tag zur Entgegennahme der Unterwerfung an-

1) S. das Actenstück vom 29. Juni 1602 Nr. 563.
2) S. das Actenstück vom 20. (30.) Jan. 1602 Nr. 554.
3) S. das Actenstück vom 13. (23.) Juli 1602 Nr. 565.
4) S. das Actenstück vom 3. (13.) Nov. 1602 Nr. 568.

zuſetzen. Hiermit hatte er indeſſen die Auffaſſung des Abtes nicht getroffen. Am 19. November erwiderte Abt Dietrich auf das Paderborner Schreiben, er befinde, „daß der neuaufgeworfene vermeinte Rath zu Höxter ſich zu gedachter Parition nur zum Schein ohne allen Ernſt zu vergeblicher Eluſion und freventlicher Verachtung des ausgefertigten und verkündeten Kaiſerlichen Mandats“ erboten habe [1]).

Die Gründe, auf die ſich dieſe Überzeugung des Abtes und ſeiner Rathgeber ſtützte, erfahren wir nicht. Der Beweis, daß der Rath zu Höxter das Gegentheil von dem meinte, was er ſagte, würde auch nicht leicht zu erbringen geweſen ſein.

Man verlangte in Corvey, daß dem Rath eine neue Erklärung durch Biſchof Dietrich abgefordert werde, „ob auch die Gemeinde und des Rathes Anhänger die Parition unfehlbar, wirklich und vollkommenlich zu thun bedacht ſei“. Es war klar, daß dies eine ſchwer erfüllbare Forderung war; es war ſehr wahrſcheinlich, daß, auch wenn der Rath ſeinen Einfluß im Sinne des Abtes aufbot, einzelne Bürger, ſobald ſie gefragt wurden, eine andere Anſicht als der Rath zu erkennen geben würden.

Zur weiteren Verſchärfung der Bedingungen, unter denen der Abt die Unterwerfung annehmen wollte, wurde noch hinzugefügt, daß der Abt nur dann darein willigen könne, wenn die geforderte Erklärung innerhalb dreier Wochen erfolge. Der Abt ſei nicht gemeint, irgend eine Verlängerung der Friſt zu gewähren [1]).

Die Stadt hatte ihre Parition-Erklärung auch dem Kaiſer eingereicht. Da beim Hofgericht weitere Nachrichten nicht eintrafen, ſo erfolgte am 19. December 1602 ein Befehl an Biſchof Dietrich, daß dieſer, falls dem Mandat Genüge geleiſtet ſei, die Beſchwerden der Stadt gegen den Abt anhören und in Richtigkeit bringen ſolle [2]). Man ging offenbar auch am Kaiſerl. Hof von der Anſicht aus, daß mit der Erklärung vom 3. (13.) November die Schlichtung des Streites herbeigeführt ſei.

Es iſt bezeichnend, daß die Stadt zwei Monate lang auf ihre Erklärung ohne Antwort blieb, daß man vielmehr lediglich aus der Fortſetzung der Straßenſperre und ſonſtiger Thätlichkeiten auf die Ablehnung ſchließen mußte [3]). Man kann ermeſſen, wie ſehr die Verſtimmung der Bürgerſchaft dadurch geſteigert wurde. Es bildete ſich eine Partei, die das entgegenkommende Verhalten des Raths mißbilligte und als der Termin der ſtädtiſchen Wahlen heran-

1) S. das Actenſtück vom 19. Nov. 1602 Nr. 569.

2) S. das Actenſtück vom 19. Dec. 1602 Nr. 570.

3) S. die Actenſtücke vom 18./28. Januar 1603 Nr. 573 und vom 25. März (4. April) 1603 Nr. 574.

nahte, kam es zu neuen Unordnungen und Umwälzungen [1]). An die Unterwerfung unter das Mandat war nach den Wahlen zunächst nicht mehr zu denken.

Am 2. Januar 1603 schrieb Abt Dietrich an den Bischof von Paderborn, daß die Stadt die ihr vom Kaiser auferlegte Parition innerhalb der in dem Mandat gesetzten Frist nicht geleistet habe, sondern zu neuen Attentaten sich habe verleiten lassen. Der Bischof möge diese Thatsachen an den Kaiser berichten und dem Abt Abschrift dieses Berichtes zusenden [2]).

Es gelang, ein neues Mandat des Kaisers auszuwirken, welches das Datum des 10. März trug; darin ward dem Bischof Dietrich befohlen, die Gemeinde zu Höxter zum Gehorsam zurückzubringen. Am 14. April 1603 theilte der Bischof dem Magistrat mit, daß er den 22. April zum Verhandlungstag angesetzt habe [3]). Diese Tagsetzung fand denn auch wirklich statt, freilich nicht am 22. April, sondern erst am 7. Mai, aber die Bedingungen, unter denen von der Stadt Gehorsam verlangt wurde, erschienen dieser zu schwer und man ging uneiniger als zuvor wieder auseinander.

Alsbald darauf begannen dann auch die Thätlichkeiten seitens der Stadt. Wir besitzen ein Protocoll vom 14./24. Juni, in welchem die Thatsache aufgezeichnet ist, daß „die Rebellen", (d. h. die Stadt Höxter) auf des Abts Gebiet vier Bürger, welche die Stadt verlassen hatten, verhaftet hätten [4]). Es war dies offenbar geschehen, um wider die Gefangennahme des Johannes Hautho Repressalien zu üben, wie denn überhaupt um die Freilassung dieses Hautho fortwährend gekämpft ward.

Am 7. Juli 1603 erschienen die Räthe Dietrichs von Fürstenberg abermals auf dem Rathhaus zu Höxter, um einen Sühneversuch zu machen. Die Forderungen der kaiserlichen Commissare wurden mit Gegenforderungen (besonders in Sachen Hauthos) beantwortet, es kam zum Wortwechsel und schließlich zum Tumult, der die Commissare veranlaßte, die Stadt rasch zu verlassen [5]).

Hiermit war nun die Handhabe gewonnen, um in Prag ein schärferes Mandat wider Höxter zu erwirken. Wenn man sich in Prag entschloß, die Reichsacht über Höxter zu verhängen und den Bischof von Paderborn mit der Execution zu beauftragen [6]) — wenige Jahre vorher war die Stadt Aachen auf demselben Wege zum Gehorsam in weltlichen und geistlichen Sachen gezwungen worden —, so war ein vollständiger Erfolg mit Sicherheit zu erzielen.

---

1) S. das Actenstück vom 1. Jan. 1603 Nr. 571. 2) S. das Actenstück vom 2. Jan. 1603 Nr. 572. 3) S. das Actenstück vom 14. April 1603 Nr. 573.

4) S. das Actenstück vom 14. (24.) Juni 1603 Nr. 578.

5) Vgl. das Actenstück vom 9. Juli 1603 Nr. 579.

6) Das Gerücht, welches bereits zu Anfang Juli 1603 von Beamten des Abts verbreitet ward, daß nämlich die Acht schon verhängt sei, (vgl. das Actenstück vom 10. Juli 1503 Nr. 580) wirft vielleicht einiges Licht auf die Wünsche, mit welchen man sich in der Umgebung des Abtes trug.

Indessen gelang dieser Versuch einstweilen nicht. Das Mandat, welches zu Prag am 29. Juli 1603 ausgefertigt ward, enthielt noch keine Achtserklärung; wohl aber wurde der Stadt unter Androhung der Acht Gehorsam wider die Befehle des Abts befohlen. Dieser Gehorsam sollte „ungeachtet dessen, was von denen von Höxter wegen Loslassung des verhafteten Cantoris zu ihrer Vertheidigung angezogen und vorgewendet wird", geleistet werden [1]).

Die Gefahr der Achtserklärung hatte nicht bloß die Stadt, sondern auch Braunschweig und Hessen, die dort alte Rechte besaßen, in lebhafte Besorgniß versetzt. Braunschweig suchte, sei es, um sich selbst die Übertragung der Execution zu sichern, sei es aus anderen Gründen, Fühlung mit dem Abt und den aus der Stadt entwichenen Mitgliedern des Raths und beförderte deren Pläne heimlich und öffentlich. Hessen dagegen hatte den Absichten des Fürstabts und seiner Rathgeber, die der Landgraf wohl durchschaute, bisher stets entgegengearbeitet. In Kassel hatte man die Unruhen und Streitigkeiten in der Stadt von vorn herein deßhalb ungern gesehen, weil man erkannte, daß sie dem Abt die Handhabe bieten würden, um die Stadt niederzuwerfen. Die Vermuthung, die man in Corvey zeitweilig hegte, daß Landgraf Moritz die Gemeinde durch Versprechungen u. s. w. zum Widerstand gegen den alten Rath oder den Abt aufgemuntert hätte, ward durch die Aussagen des gefangenen Hautho vom 1. Aug. 1602 widerlegt [2]). Nachdem der Zwiespalt einmal ausgebrochen war, war Hessens Bestreben fortdauernd darauf gerichtet, einen billigen und gerechten Ausgleich zu finden und die Ergreifung strenger Maßregeln durch den Kaiser, die, wenn sie zur Ausführung kamen, unzweifelhaft zugleich die evangelische Religion in der Stadt in Gefahr bringen mußten, zu verhindern. Wiederholt hatten der Landgraf und die Räthe der Bürgerschaft Nachgiebigkeit angerathen; Anfang April 1603 war Dr. Klein als hessischer Bevollmächtigter in Höxter gewesen und am 9. Juli schrieb dieser von Kassel aus (wohin er inzwischen zurückgekehrt war) an Bürgermeister und Rath zu Höxter, es sei am besten, wenn die Bürgerschaft „mit Geduld zu Kreuz krieche" [3]).

Das Kaiserliche Mandat vom 29. Juli und die darin enthaltene Achtsandrohung enthüllte die Absichten des Abtes und seiner Rathgeber vollständig. Alle Vermittlungs-Vorschläge, die der Landgraf kraft seines Erbschutzrechtes über die Stadt, welches seit 1434 bestand und im J. 1593 durch feierlichen Vertrag erneuert worden war, gemacht hatte, waren zurückgewiesen worden oder fruchtlos geblieben; es trat ferner immer deutlicher zu Tage, daß Braunschweig als Preis seines Bündnisses mit dem Abt die Verdrängung Hessens aus Höxter erhoffte und endlich glaubte Moritz die aktenmäßigen Beweise in der Hand zu haben, daß dieser Kampf vornehmlich der Niederwerfung der evangelischen Religion in der Stadt gelte.

1) S. das Actenstück vom 29. Juli 1603 Nr. 581. 2) S. das Actenstück vom 1. Aug. 1602 Nr. 566. 3) S. das Actenstück vom 9. Juli 1603 Nr. 579

Der Landgraf berief daher seine Landstände auf den 26. Aug. (5. Sept.) nach Rothenburg und verlangte von ihnen die Zustimmung und Mitwirkung, wenn er sein Erbschutzrecht in Höxter zur Geltung und thatsächlichen Ausführung bringe. Er trug ihnen vor, es herrsche zwischen ihm und seinen Räthen insofern Meinungsverschiedenheit, als die letzteren der Ansicht seien, er solle sich der Höxterschen Bedrängniß nicht annehmen, er selbst dagegen fürchte, daß, wenn er still sitze, durch „Ausrottung der Stadt Höxter" oder durch Hingabe an einen andern Schutzherrn für Hessen Nachtheil erwachse.

„Wären sie (die Stände) nun der Räthe Meinung, so wollten Ihre F. Gnaden ihnen ferner nicht verhalten, daß sie bona conscientia et salva reputatione mit ihnen nicht übereinstimmen könnte. Gewissens halber darum nicht, weil aus den Actis klärlich zu beweisen, daß der Abt diese Sache gern zu einer Religionssache machen und durch allbereits angefangenen Zwang die papistische Religion in der Stadt wieder einführen wollte. — Der Reputation halber darum nicht, weil Ihre F. Gnaden sehe, daß sich der Herzog von Braunschweig durch ungegründete Vorwände in diese Sache eindränge und mit dem Abt in heimlicher Conspiration stehe".

Wenn die Stände gleichwohl die Assistenz ablehnten, so begehre der Landgraf zu wissen, ob sie es ihm verdenken könnten, wenn er sein Äußerstes für sich selbst versuche oder sich durch ein öffentliches Schreiben vor aller Welt entschuldige, daß er, wie gern er auch in der Sache seine Pflicht gethan hätte, dazu nicht habe kommen können, weil er trotz aller angewandten Mühe weder bei seinen Freunden, Räthen noch Landständen den nöthigen Beistand habe finden können[1]).

Auf diesen ernsten und warmen Appell schlugen die Stände am 6. Sept. vor, der Landgraf möge eine Gesandtschaft nach Corvey bezw. Höxter schicken, die zuerst die Bürgerschaft und dann den Abt zur Niederlegung der Waffen bestimmen solle. Falls die Bürgerschaft dem Kaiserl. Mandat zu gehorchen erbötig sei, der Abt aber gleichwohl die Waffen nicht niederlegen wolle, so werde der Landgraf zu bedenken wissen, was vorzunehmen sei, um dem Abt zur Gebühr zu bringen[2]).

Die Instruktion, welche der Landgraf am 18. Sept. für diese Gesandtschaft ausfertigte — Mitglieder derselben waren Otto von Starschedel und Walrab von Boineburg —, war den Vorschlägen der Stände gemäß entworfen[3]). Sie enthielt den Befehl, die Bürgerschaft von Höxter unter der Drohung zum Gehorsam wider das Kaiserl. Mandat aufzufordern, daß im Weigerungsfalle der Landgraf seine Hand von ihr abziehen und sie „auch sonst darum zu finden wissen werde".

1) S. das Actenstück vom 26. Aug. (5. Sept.) 1603 Nr. 582.
2) S. das Actenstück vom 27. Aug. (6. Sept.) 1603 Nr. 583.
3) S. das Actenstück vom 8. (18.) Sept. 1603 Nr. 584.

Es gelang den Gesandten in der That, die Stadt zur Unterwerfung zu bewegen. Am 9. (19.) Sept. 1603 fertigte dieselbe eine Erklärung aus, wonach die Bürgerschaft „einmüthig zusagte und versprach", daß sie dem Kaiserlichen Mandat gehorchen, die angeworbenen Soldaten entlassen und sich bis zum vollen Ausgleich der Streitfragen aller Thätlichkeiten enthalten wolle, falls der Abt sich ebenfalls zur Abschaffung der Soldaten und Aufhebung der Straßensperre bereit erkläre und Niemand wider Recht mit Gefängniß beschweren wolle[1]).

So rasch die Gesandten hiermit den ersten Theil ihrer Aufgabe erledigt hatten, so groß waren die Hindernisse, auf welche sie bei der Ausführung des zweiten Theils stießen.

Sobald sie die obige Erklärung der Stadt in Händen hatten, übergaben sie dieselbe den Kaiserl. Commissaren (nämlich den Subdelegirten des Bischofs von Paderborn und dem Grafen von Lippe), welchen die Vollstreckung des Mandats vom 29. Juli aufgetragen war. Es zeigte sich nun bald, daß die Kaiserl. Commissare mit der Erklärung vom 19. Sept. nicht zufrieden waren. Am 13. October 1603 überreichten sie den hess. Gesandten den Entwurf einer Paritions-Erklärung, laut welcher die Stadt Gehorsam in allen geistlichen und weltlichen Sachen angeloben sollte[2]).

Hier traten also die letzten Ziele der Politik des Abtes und seiner Rathgeber unverhüllt zu Tage.

Gerade in diesem Punkte aber stieß der Abt auf den entschiedenen Widerstand des Landgrafen, dessen ganze Aktion ja vornehmlich den Zweck hatte, die evangelische Religion in Höxter zu sichern. Die Räthe lehnten also die Forderung der Commissare rundweg ab. Der neue Rath zu Höxter aber ergriff die Gelegenheit, mit den Gliedern des aus Höxter entwichenen alten Raths, die ebenfalls evangelisch waren und bleiben wollten, sich in Beziehung zu setzen und ihnen vor Augen zu führen, daß der innere Streit benutzt werden sollte, um ihnen die Religion zu nehmen.

Diese Wendung war dem Abt bei der damaligen Lage der Dinge offenbar nicht erwünscht. Wenn die Bürger unter der Einwirkung Hessens sich wieder einigten, so ging die Handhabe zur Einmischung verloren und auf das Drängen der Gesandten willigte der Abt ein, daß die Clausel wegen der geistlichen Angelegenheiten weggelassen werde. Das geschah noch an demselben Tag, an welchem der erwähnte Entwurf vorgelegt worden war.

Nachdem dies geschehen, gelangte man zu einem Abkommen, auf Grund dessen dem Kaiserl. Mandat gemäß der neue Rath zu Höxter seine Ämter niederlegte und der alte wieder eingesetzt ward. Andererseits versprach der Abt,

1) S. das Actenstück vom 9. (19.) Sept. 1603 Nr. 585.
2) S. das Actenstück vom 3. (13.) Oct. 1603 Nr. 586.

die Straßensperre aufzuheben und die beschlagnahmten Güter zurückzugeben. Am 13. October 1603 wurde der Rezeß besiegelt [1]).

Man hätte denken können, daß damit ein endgültiger Friede eingekehrt wäre. Aber bald hörte man von neuen Beschwerden der Stadt wider den Abt und umgekehrt; auch entbrannte der Kampf der beiden Parteien innerhalb der Stadt bald um so heftiger, als während der letzten Jahre unter der Herrschaft des Bürgermeisters Ludwig Voß die Bürgerschaft in ihrer Mehrheit zum reformirten Bekenntniß übergetreten war und reformirte Prediger angestellt hatte, während die Mitglieder des Raths, unterstützt von Braunschweig, mit Eifer am lutherischen Bekenntniß festhielten.

Wie der Abt und seine Rathgeber bei dem Kampf von kirchlichen und religiösen Gesichtspunkten geleitet wurden, so hatte auch innerhalb der Stadt alsbald das religiöse Element eine bestimmende Bedeutung gewonnen.

Es erhellt aus der Chronik Klöckener's, die auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruht, daß der Führer, welchen die Stadt sich gewählt hatte, der Bürgermeister Ludwig Voß, von religiösen Ideen lebhaft erfüllt war. Leider habe ich über Voß' Vorgeschichte, persönliche Schicksale und Beziehungen weiter nichts feststellen können als daß er bis zur Übernahme des Bürgermeisteramts Goldschmied gewesen war. Eine persönliche Beziehung verband Voß mit Heinrich von Stockhausen sowie mit dem Dr. Rodingius in Kassel. Diese Männer hatten, als die Streitigkeiten mit dem Abt ausgebrochen waren nebst dem oben mehr erwähnten Joh. Hautho und einigen Anderen wiederholt vertrauliche Besprechungen und Versammlungen auf dem Hof Stockhausen's gehabt [2]).

Als nun in Folge der Straßensperre und der sonstigen Bedrängnisse die Bürgerschaft in Aufregung gerieth und zur Selbsthülfe griff, da traten die religiösen Ideen, die bis dahin latent geblieben waren, an die Oberfläche und Ludwig Voß scheint auch in dieser Richtung der geistige Leiter gewesen zu sein. Klöckener erzählt von ihm [3]): „Dieser gab auch vor, er wäre etwas und wolle Israel aus der babylonischen Gefangenschaft erledigen und ins gelobte Land und die alte Freiheit wiederbringen." Die Folge davon war, daß das Volk (wie Klöckener sagt) ihm mit Begeisterung anhing und ihn verehrte „wie seinen Propheten". Die Kirchen der Stadt wurden unter seinem Einfluß an reformirte Prediger gegeben und die lutherischen Geistlichen hielten es für nothwendig, die Stadt zu verlassen.

Vielleicht fällt auf die religiöse Stellung Liborius Wichart's zu Paderborn durch den Umstand einiges Licht, daß er nach Klöckener's Zeugniß zu

1) S. das Actenstück vom 3. (13.) October 1603 Nr. 587.

2) S. das Actenstück von c. 1603 Nr. 596.

3) Klöckener's Chronik (Hds. der Paulin. Bibl. zu Münster) fol. 312.

Ludwig Voß nahe Beziehungen besaß. „Er (Voß) hatte auch gute Kundschaft und Correspondenz mit denen zu Paderborn, wie ich dann mit meinen Augen einen Brief gesehen, den er (Voß) an Liborius Wichart unter des Raths Siegel geschrieben hat."

Es ist sicher, daß diese Entwicklung durch den Umstand befördert ward, daß sowohl in Hessen wie in Lippe damals gleichfalls der Übergang zum reformirten Bekenntniß sich vollzog, aber die Antriebe kamen doch sicherlich nich bloß von außen her.

Wie dem auch sein mag, so steht soviel fest, daß die Rückkehr der lutherisch gesinnten Rathsmitglieder in die Stadt durch die Vorgänge, die inzwischen stattgefunden hatten, sehr erschwert ward und naturgemäß deßhalb bald zu weiterem Streit und Zwiespalt führte, weil denselben die öffentliche Übung des reformirten Bekenntnisses in den Kirchen anstößig war.

Der alte Rath fand in seinem Bemühen, die reformirten Prediger zu entfernen, wirksamen Beistand nicht bloß bei dem lutherisch gesinnten Herzog von Braunschweig, sondern auch bei dem Abt Dietrich. Das Abkommen vom 13. October schrieb vor, daß sämmtliche neue Rathsmitglieder und die von diesem angestellten Rathsdiener und Beamten ihre Ämter in die Hände der früheren zurückgeben sollten[1]). Indem der Magistrat in Übereinstimmung mit der Ansicht seiner Beschützer die Geistlichen für „Rathsdiener" erklärte, forderte er, daß die früheren Geistlichen wieder in den Besitz der Kirchen gesetzt würden. Da die Reformirten diese Auslegung nicht anerkennen wollten (es scheint, daß sie in dieser Sache den Landgrafen auf ihrer Seite hatten), so war der Streitfall gegeben.

Der Abt hielt es für richtig, auch in dieser Sache sich an den Reichshofrath zu wenden. Es geschah dies in der Form eines zwar nicht direkt vom Abt ausgehenden, aber von ihm gebilligten Berichts an eine Vertrauensperson in Prag, welcher den Zweck hatte, das Verhalten Hessens in der Höxterschen Sache zu beleuchten. Während die Kais. Commissare über die Beilegung des Streites verhandelt hätten, habe der Landgraf „unter dem Schein eines Schutzes, der durchaus damit nichts zu schaffen habe, nicht allein seine Deputirten und Räthe täglich in die Stadt Höxter geschickt und die aufrührerische Bürgerschaft zur Ungebühr anmahnen und von neuem anhetzen lassen, sondern lasse auch die bei angefangener Rebellion eingedrungenen Calvinischen Prädikanten dem Kaiserl. Mandat stracks zuwider manuteniren." „Also bittet nochmals," heißt es in dem Actenstück weiter, „die Röm. Kaiserl. Majestät hochgedachter Herr Abt auf das allerunterthänigste, die wollen geruhen, allergnädigst solch unziemlich Vornehmen Herrn Landgrafen zu Hessen, welches nicht weniger zu Verachtung ausgegangenen Kaiserl.

1) S. das Actenstück vom 3. (13.) Oct. 1603 Nr. 587.

Mandats als auch zu gänzlichem Untergang des Kaiserl. uralten Stifts und Patrimonialguts endlich gereichen würde, Herrn Landgrafen ernstlich zu inhibiren." Falls der Landgraf einem solchen Inhibitionsbefehl nicht Folge gebe, möge der Kaiser den Herzog von Braunschweig als Edelvogt des Stifts ermächtigen, dem Abt gegen das hessische Vornehmen und die ungehorsamen Rebellen in der Stadt „die Hand zu halten" [1]).

Die Behauptung, daß der Landgraf die Bürgerschaft habe zur Ungebühr wider den Abt ermahnen und anhetzen lassen, wird durch die uns überkommenen Acten Lügen gestraft. Die Bitte um die Ermächtigung Braunschweigs, dem Abt „die Hand zu halten" wirft ein deutliches Licht auf die Pläne, mit welchen die Partei des Abtes umging; der Versuch, sich der weltlichen Macht eines Nachbarfürsten zur Niederwerfung der eignen Unterthanen zu bedienen erinnert sehr an die Rolle, welche der Graf Johann von Rietberg auf die Bitte des Bischofs Dietrich in Paderborn spielte.

Etwa gleichzeitig mit diesem Bericht war ein Befehl des Abtes an die Stadt erlassen worden, in welchem die „Abschaffung" der beiden reformirten Prediger und die Wiedereinsetzung der lutherischen gefordert worden war. Die Kirchen waren vorläufig geschlossen worden.

Dies Vorgehen war um so auffallender als der Abt bezw. die Kaiserl. Commissare den hessischen Räthen gegenüber, die als Vermittler in Corvey anwesend gewesen waren, erklärt hatten, daß sie auf die Forderung der Unterwerfung in geistlichen Dingen verzichteten und daß „die Parition allein auf die Temporalität sich erstrecke". Ein lutherischer Geistlicher, welcher damals seine Zurückführung verlangt hatte, war in Rücksicht auf jenen Paragraphen von den Commissaren abgewiesen worden.

Jetzt, nachdem die Stadt ihre Soldaten entlassen und den alten Rath wieder eingesetzt hatte, veränderte sich die Haltung des Abts in dieser Sache.

Unter dem Vorgeben, daß die Stadt dem Mandat noch nicht in allen Punkten Gehorsam geleistet habe, hatte der Abt die Landstraßen noch nicht frei gegeben, die beschlagnahmten Güter noch nicht zurückgeliefert und vor Allem seine Soldaten noch im Dienst behalten [2]).

Die Gemeinde behauptete, die Haltung des Abtes sei vertragswidrig und wandte sich an den Erbschutzherrn, der das Abkommen vermittelt hatte. Darauf hin richtete Landgraf Moritz zunächst ein Schreiben an Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Höxter, in welchem er sie vor inneren Streitigkeiten wegen dieser Sache warnte. Die Parteien möchten die Frage der Prädikanten ohne Zuziehung des Abtes unter sich ausmachen und sich gütlich darüber vergleichen [3]). Die Sache schien dem Landgrafen so ernst, daß er sich entschloß,

1) S. das Actenstück von ca. 20. October 1603 Nr. 588.
2) S. das Actenstück vom 22. Oct. (1. Nov.) 1603 Nr. 590.
3) S. das Actenstück von ca. 20. Oct. 1603 Nr. 588.

von Neuem Gesandte nach Höxter zu senden, die bereits am 1. November dort gewesen sein müssen. Auf weitere Nachrichten ging auch der Statthalter Otto von Starschedel nochmals dorthin ab. Derselbe kam am 6. November an. Noch an demselben Tage berichtete er über die Sachlage und meldete namentlich, daß der Herzog von Braunschweig sich in diese Sache gemischt und erklärt haben solle, er werde den Bürgern das Geleit verweigern, wenn sie nicht die lutherischen Prediger wieder einsetzten [1]).

Am 8. November hatte Starschedel eine Berathung mit dem Abt, in welcher er die Wiederaufschließung der „versperrten Kirchen" unter dem Hinweis darauf forderte, daß im Weigerungsfalle neue Unruhen in der Stadt ausbrechen könnten. Ferner aber begehrte er, daß die Gefangenen, nachdem die Schlichtung des Streites erfolgt sei und der neue Rath sich unterworfen habe, freigegeben werden möchten. Die Antwort des Abtes lautete dahin, daß er die geistliche Gerichtsbarkeit in- und außerhalb Höxters besitze und daher die Kirchen öffnen und schließen dürfe, auch sei dem Mandat noch nicht „plene und pure parirt"; die Gefangenen aber könne er noch nicht entlassen, da sie noch der Gebühr nach verhört werden müßten [2]).

Die Berufung des Abtes auf das Recht der geistlichen Jurisdiktion, dessen Geltendmachung ja natürlich, wenn sie gelang, die Wiederaufrichtung der römischen Kirche zur Folge haben mußte, öffnete nun doch der gesammten Bürgerschaft über die wahren Ziele der Geistlichkeit die Augen und noch einmal kam es zu einem gemeinsamen Beschluß. Am 10. November gab der Rath in Sachen der Religion die Erklärung ab, daß er sich das Recht wahre, die Kirchen zu öffnen und zu schließen und Geistliche einzusetzen; man wolle vorläufig die bisherigen Prediger weiter amtiren lassen. Könne der Friede später nicht hergestellt werden, so wolle der Rath die alten und die neuen Prediger entlassen und an ihrer Stelle neue, dem alten Brauch nach, anordnen [3]).

Inzwischen behielt der Abt seine Soldaten unter Waffen, gab das während des Zwiespalts gepfändete Vieh nicht zurück und ließ die Gefangenen nicht frei [4]); die Regierung könne, so hieß es, nicht anders handeln, weil die Stadt noch nicht in allen Punkten Gehorsam geleistet habe. Eben aus diesem Grunde erließen die Kaiserlichen Commissare unter dem 16. December ein Schreiben an die Stadt, in welchem sie ihre Ankunft zum 20. Januar ankündigten, damit die Bürger gewärtig seien, die Anklage des Abts wider sie anzuhören und ihre Vertheidigung vorzubringen [5]).

Die Unzufriedenheit und das gegenseitige Mißtrauen der Bürger wurde

1) S. das Actenstück vom 27. Oct. (6. Nov.) 1603 Nr. 591.
2) S. das Actenstück vom 31. Oct. (10. Nov.) 1603 Nr. 592.
3) S. das Actenstück vom 31. Oct. (10. Nov.) 1603 Nr. 593.
4) S. das Actenstück vom 8. (18.) Nov. 1603 Nr. 594.
5) S. das Actenstück vom 16. Dec. 1603 Nr. 595.

durch die fortgesetzte Bedrängung von Neuem angeregt und es gelang der Bürgerschaft, zu Anfang des J. 1604 den Ludwig Voß, der bis dahin im Hessischen geweilt hatte, zur Rückkehr zu bewegen. Alsbald nach dessen Ankunft aber, etwa um die Mitte Januar, wurde von seinen Gegnern, die damit natürlich zugleich im Sinne des Abtes handelten, der Versuch gemacht, ihn gefangen zu setzen[1]). Der Versuch mißlang und damit war das Zeichen zu neuen Unruhen und Bewegungen gegeben. Es scheint, daß eben diese Verhältnisse die Commissare veranlaßten, die Tagsatzung auf den 4. Febr. hinauszuschieben.

Ehe es indessen dazu kam, faßten der Abt und der mit ihm verbündete Herzog von Braunschweig den Entschluß, sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen. Die Stadt hatte ja im Vertrauen auf den Vertrag vom 13. October ihre Soldaten entlassen, der alte Rath und sein Anhang war wieder in der Stadt und begünstigten im Stillen das Unternehmen — kurz, es war volle Aussicht auf Erfolg vorhanden. Was Hessen anbetraf, so war es weit gesessen und wenn der Landgraf auch im gewissen Sinn Garant des Vertrages war, so war es inzwischen doch gelungen, ein Mandat des Kaisers an Hessen auszuwirken, in welchem Letzterem auf das strengste befohlen wurde, sich in den Streit zwischen dem Abt und der Stadt „durchaus nicht" einzumischen[2]). So waren Hessen auch von dieser Seite her die Hände gebunden, während das Reichs-Regiment andererseits wider die Einmischung Braunschweigs nichts zu erinnern fand.

Am Mittwoch den 18. Januar vor Tagesanbruch ward die Stadt von den Kriegsknechten des Abts unter Mitwirkung Braunschweigs umstellt, gegen Morgen die verschlossenen Thore mit Gewalt erbrochen und die Straßen und der Marktplatz der entwaffneten Stadt besetzt. Widerstand ward nicht geleistet, da man ganz unvorbereitet war. Sofort begab sich ein Haufe Soldaten in die Wohnung des Ludwig Voß, der bereits in ein Versteck geflüchtet war, das ihn freilich nicht lange schützen sollte. Das Haus ward geplündert und gänzlich ausgeraubt, Voß' Frau mißhandelt und ins Gefängniß geworfen. Im Laufe des Tags wurden sämmtliche Anhänger des Voß und dieser selbst in Gewahrsam gebracht und alle Thore stark besetzt[3]). Der Abt war Herr in der Stadt Höxter.

Nachdem man so weit war, wurden auch bereits nach einigen Monaten diejenigen Schritte eingeleitet, welche auf die Unterdrückung der evangelischen Religion abzielten.

Unter dem 24. April 1604 richtete der Abt eine Eingabe an den Kaiser, in welcher er um den Erlaß eines Mandats ersuchte, das den Evangelischen die

1) S. das Actenstück vom 10. (20.) Januar 1604 Nr. 598.

2) S. das Actenstück vom 19. Jan. 1604 Nr. 597.

3) Über die Vorgänge s. die Urkunden vom 12. (22.) und 16. (26.) Januar Nr. 599 und Nr. 600.

Rückgabe aller Kirchen, Güter und Renten an die Katholiken auferlegte; der Kaiser möge, hieß es in dem Gesuch, unter Androhung hoher Geldstrafe und bei Verlust der Kaiserlichen Gnade Bürgermeister und Rath befehlen, alle Besitzungen u. s. w. ohne Entgelt zurückzustellen[1]). In der That erfolgte am 8. Juli desselben Jahres der erbetene Kaiserl. Erlaß[2]) und damit war die Rechtsgrundlage für das weitere Vorgehen gegeben.

Dies Resultat hatte wohl nicht in der Absicht des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig gelegen, der den Abt bis dahin unterstützt hatte. Jedenfalls erfolgten bald zwischen den bisherigen Verbündeten heftige Streitigkeiten, die dahin führten, daß in der Durchführung der Maßregeln Stockungen eintraten[3]).

Gleichwohl konnte der Weihbischof Nicolaus Arresdorf im Juni 1608 mehrere Kirchen im Stift Corvey, die bis dahin in den Händen der Evangelischen gewesen waren, reconciliiren[4]) und am 14. Juni 1609 erfolgte ein weiteres Kaiserl. Mandat, welches bei hohen Strafen die Abschaffung aller kirchlichen Neuerungen anbefahl[5]).

Die Wiedergewinnung Höxters für die katholische Kirche war, wenn nicht besondere Zwischenfälle eintraten, als vollzogen zu betrachten.

---

1) S. das Actenstück vom 24. April 1604 Nr. 602. 2) S. das Actenstück vom 8. Juli 1604 Nr. 603. 3) S. das Actenstück vom 6. Juli 1605 Nr. 605.

4) S. Tibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischofe von Münster. Münster 1862, S. 139.

5) S. das Actenstück vom 4. Juni 1609 Nr. 608.

# Urkunden zum vierten Buch.

## 541. Schreiben des Abts Dietrich von Corvey an den Bischof Dietrich von Paderborn. Corvey 1590 December 7.

M. Corv. L. A. B. II, 9. — Conc.

Bischöflicher Befehl wegen Besetzung Corveyscher Pfarren mit katholischen Priestern. Die Pfarren seien seit den Zeiten des Abts Reinhard in katholischen Händen. Der Pastor in Beverungen solle abgesetzt werden.

Unser freundwillig Dienst u. s. w. Was E. F. D. nehertage der uncatho- 1590
lischen sectischen Pfaffen halber, so sich auf unsers Stifts Pfarren in derselben Dec. 7.
Stift verhalten, an uns geschrieben und dabei gebeten, das haben wir entfangen und seinen Einhalt vernohmen.

Wollen darauf E. F. D. zu freundlicher Antwurt nicht furhalten, daß ob wir woll solchem unzimblichen Wesen eine Zeit lang zusehen und sothane verdechtige Prediger nicht ohne Verdroß auf unsern aigenthumblichen Pfarrkirchen sitzen lassen müssen, so haben wir doch aus allerhandt Bedenken dasselbe noch zur Zeit nicht alleine nicht zu endern gewißt, sondern auch dabei erwogen und in Acht genommen, daß dieselben von weiland dem Hochwürdigen in Gott Herrn, Herrn Rheinharten, Abten des Kayf. freien Stifts Corvey, unserm Vorfaren Christseliger Gedechtnuß mit angeregten Pfarren als duchtige qualificirte und catholische Personen (wie sie der Zeit angeben) providirt, sie auch eine geraume Zeit hero von Jahren dieselben ohn E. F. D. und derselben Anteceſſoren als Ordinarii loci unbetrübt eingehabt und besessen, derwegen wir soviel deweniger sie zu entsetzen gehabt; aber wie deme und weil wir ebenmäßig uns des Concilii Tridentini zu erinnern wissen und wir deme zuwider zu handlen nicht gemeint, bevorab daß wir ungern dazu Ursach geben wolten, daß uns und unserm Stift an habenden und ruhlich continuirten Collationibus nachtheilig sein mogte. Derwegen wir auch so viel demehr mit E. F. D. ainig sein konnen, als haben wir unlangst erwenten Beverungischen Pfaffen auf unser Cantzley vorbescheiden, unser Bedenken und Meinung und daß er mehrgemelte Pfarr widerumb zu unseren Handen resigniren sollte mit besonderm Ernst vorhalten lassen und ob er sich darab zum höchsten beschwert, so hat er sich gleichwoll dazu auf unser ferner Anhalten gutwillig erbotten und sind auf solche verpflogene Handlung vorhabens, einen duchtigen katholischen Priester erster Tagen gehn Beverungen zu verordnen und den Gottesdienst catholischer Weise verrichten zu lassen. Glangt demnach an E. F. D. unsere freundliche Pitt, dieselbe wolle bei derselben Beamten zu Beverungen die Versehung thun lassen, daß erwenter unser Capellan von den Einwohnern daselbst nicht zur Ungebür angefahren, sondern in guter Ruhe sitzen und aller und jeder derselben Kirchen Aufkunft und Gefälle genießen möge, dessen

1590 Dec. 7. wollen wir uns zu E. F. D. verſehen und ſein es umb E. F. D., ſo wir dem Almechtigen zu fürſtlicher glücklicher langwiriger Regierung empfehlen, in mögliche Wege freundlich zu verdienen jederzeit gantz willig. Datum ꝛc.

## 542. Schreiben des Nuntius Apostolicus Corolianus an den Abt Dietrich. Cöln 1596 Juni 7.

M. Msc. I, 247 fol. 804. — Cop.

Betrifft die Verzögerung der Confirmation. Der Nuntius wolle im Sinne des Abtes wirken, da er hinreichend gute Zeugniſſe über ihn erhalten habe.

1596 Juni 7. Perillustrissime etc. Quod R. V. Confirmatio in urbe ita in plurimos annos protrahatur non parum nos affligit, maxime cum non ignoremus, summum discrimen cum diuturna mora esse conjunctum. Arbitrati sumus hactenus causam a Rev. Domino Ducavesi (?) auspicatam vel plane expeditam esse, vel in eo statu versari, ut potius penes R. V. culpa esset. Hunc vero aliunde admoniti de periculis principatui imminentibus continuo in urbe officium interposuimus acriusque ursimus electionis approbationem, quo ambiguae res R. V. in tuto collocentur et opera nostra (quae erit amoris indicium) aliquid ornamenti ac soliditatis delatis honoribus conferat, quod ut summis votis expetamus cogunt nos luculenta de R. V. integritate testimonia. Cum autem nostrae propensionis arram certissimam habeat necessum est, ut studium suum cum nostris conatibus conjungat curetque, ne impetrandae Confirmationis documenta caeteraque ad eam expeditionem necessaria Romae desiderentur. Interim R. V. dignitatem suam in spiritualibus et temporibus conservandis sedulo tueatur, donec utriusque supremi Magistratus approbatio accesserit. Coloniae et.

## 543. Bulle Papſt Clemens VIII. für den Abt Dietrich. Rom 1599 Januar 31.

M. Corvey Urk. Org.-Nr. 1069. — Or.

Papſt Clemens VIII. beſtätigt die Wahl Dietrich's von Beringhauſen zum Abt von Corvey.

1599 Jan. 31. Clemens Episcopus servus servorum dei dilecto filio Theodoro a Berinckhausen Abbati Monasterii S. Viti Corbejensis alias Corbiacensis Ordinis S. Benedicti Paderbornensis Dioec. Salutem et apostolicam benedictionem. Summi dispositione Rectoris ad regimen universalis ecclesiae assumpti curis angimur assiduis et continua meditatione pulsamur, ut opem et operam, quantum nobis ex alto conceditur efficaces impendamus, quod orbis ecclesiae et Monasteria universa Pastorum regiminibus destituta per nostrae providentiae ministerium viris committantur idoneis, qui sciant, velint et valeant ecclesias et monasteria ipsa eis commissa studiose regere et feliciter gubernare. Sane Monasterio S. Viti Corbejensis alias Corbiacensis ordinis S. Benedicti Paderbornensis Dioeceseos sedi apostolicae immediate subjecto, cui quondam Reinerus alias Reinoldus ipsius Monasterii abbas dum viveret presidebat per obitum dicti Reineri alias Rinaldi Abbatis extra Romanam Curiam defuncti Abbatis regimine destituto dilecti filii conventus dicti Monasterii pro futuri inibi Abbatis electione

celebrandi vocatis omnibus, qui voluerunt, potuerunt et debuerunt electioni 1599
hujusmodi commode interesse die ad eligendum praefixa, ut moris est, conveni- Jan. 31.
entes in unum te Monachum dicti Monasterii de nobili genere procreatum et ordinem ipsum expresse professum ac in presbyteratus ordine constitutum in eorum et ipsius Monasterii sic vacantis Abbatem concorditer elegerunt tuque electioni hujusmodi illius tibi presentato decreto consensisti et deinde electionis hujusmodi negotium proponi fecisti in consistorio coram nobis petens illam apostolica auctoritate confirmari in his omnibus statutis a jure temporibus observatis. Nos igitur, qui electionem de persona tua, cui apud nos de religionis zelo vitae munditia, honestate morum spiritualium, providentia et temporalium circumspectione aliisque multiplicum virtutum donis fidedigna testimonia perhibentur factam predictam invenimus fuisse canonice celebratam illam de fratrum nostrorum consilio dicta auctoritate approbamus et confirmamus, teque eidem Monasterio in Abbatem preficimus, curam, regimen et administrationem ipsius Monasterii tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo in illo, qui dat gratias et largitur premia, confidentes, quod dextera domini tibi assistente propitia predictum Monasterium per tuae circumspectionis industriam et studium fructuosum regetur utiliter et prospere dirigetur ac gratia in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus quatenus impositum tibi a domino onus regiminis et administrationis predictorum prompta devotione suscipiens curam, regimen et administrationem hujusmodi sic solicite geras et fideliter prosequaris, quod per tuae diligentiae laudabile studium Monasterium ipsum Gubernatori provido et fructuoso Administratori gaudeat se commissum tuque praeter eternae retributionis premium nostram et apostolicae sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Volumus autem, quod tu antequam regimini et administrationi praedictis te in aliquo immisceas et munus benedictionis suscipias professionem fidei catholicae juxta formam, quam sub bulla nostra mittimus introclusam in manibus dilectorum filiorum Officialium Paderbornensis et Monasteriensis ac Coloniensis seu alicujus eorum solemniter facere factamque in scriptis sub tuo sigillo per proprium nuntium ad sedem predictam quantocius transmittere tenearis, quibus ac eorum cuilibet per alias nostras literas etiam mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum professionem recipiant seu recipiat antedictam. Datum Romae apud S. Petrum etc.

## 544. Bulle Papſt Clemens' VIII. an die Officiale von Paderborn, Münſter und Cöln. Rom 1599 Januar 31.

M. Corvey Urk. Org.-Nr. 1068. — Or.

Betrifft die Ablehnung der Professio fidei catholicae.

Clemens episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis Paderbornensi et Jan. 31.
Monasteriensi et Coloniensi Officialibus Salutem et apostolicam benedictionem. Cum nos hodie electionem de persona dilecti filii Theodori Abbatis Monasterii sancti Viti Corbiensis alias Corbiacensis ordinis S. Benedicti Paderbornensis dioceseos in Abbatem dicti Monasterii certo tunc expresso modo Abbatis regimine destituti per dilectos filios illius Conventus canonice celebratam de fratrum

1599 Jan. 31. nostrorum consilio apostolica auctoritate approbaverimus et confirmaverimus ipsumque eidem Monasterio in Abbatem prefecerimus curam regimen et administrationem ipsius Monasterii sibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, ita tamen quod antequam regimini et administrationi hujusmodi se in aliquo immisceret et munus benedictionis susciperet fidei catholicae professionem juxta formam, quam sub bulla nostra mittimus interclusam in vestris seu alicujus vestrum manibus solemniter facere factamque in scriptis sub suo Sigillo per proprium Nuntium ad sedem apostolicam quantocius transmittere teneretur prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum ab eodem Theodoro Abbate fidei professionem juxta formam hujusmodi recipere auctoritate nostra curetis. Datum etc.

## 545. Forma Juramenti, wie ſie ſeitens der Curie dem Abt Dietrich von Corvey vorgelegt worden iſt. O. D. (1599 Januar 31.)

M. Corvey Urk. Or.-Nr. 1066. — Or.

Der Abt verpflichtet ſich, die Ketzer nach allen ſeinen Kräften zu verfolgen.

(Jan. 31.) Ego Theodorus Abbas Monasterii Sancti Viti Corbiensis alias Corbiacensis Ordinis Sancti Benedicti Paderbornensis Dioceseos ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae et domino nostro, domino Clementi papae VIII. suisque successoribus canonice intrantibus, non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore, consilium vero, quod mihi crediturі sunt per se aut Nuntios seu litteras ad eorum damnum me sciente nemini pandam, Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem, Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractato et in suis necessitatibus adjuvabo, jura, honores, privilegia et auctoritatem Romanae ecclesiae, domini nostri, Papae et successorum praedictorum conservare et defendere, augere et promovere curabo, nec ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinetur, et si talia a quibuscunque tractari novero vel procurari impediam hoc pro posse et quantocius potero commode significabo eidem domino nostro vel alteri per quem ad ipsius notitiam pervenire possit. Regulas sanctorum patrum, decreta, ordinationes, summas, provisiones, reservationes et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari, haereticos, scismaticos et rebelles domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo, vocatus ad synodum veniam nisi prepeditus fuero canonica prepeditione, possessiones vero ad Monasterium meum pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu Conventus dicti Monasterii inconsulto Romano Pontifice. Sic me deus adjuvet et haec sancta dei Evangelia.

## 546. Bulle Papst Clemens VIII. für die Lehnsleute des Stifts Corvey. Rom 1599 Januar 31.

M. Corvey Urk. Or.-Nr. 1071. — Or.

Befehl allen Verfügungen des Abtes Folge zu leisten. Der Papst werde alle Maßregeln wider Rebellen ratificiren.

Clemens Episcopus servus servorum Dei dilectis filiis universis Vasallis 1599
Monasterii S. Viti Corbejensis, alias Corbiacensis, ordinis S. Benedicti Pader- Jan. 31.
bornensis Dioec. salutem et apostolicam benedictionem. Hodie electionem de persona dilecti filii Theodori Abbatis Monasterii S. Viti Corbejensis, alias Corbiacensis, ordinis S. Benedicti Paderb. Dioec. in Salutem dicti Monasterii tunc per obitum quondam Reineri, alias Rinaldi, olim ejusdem Monasterii Abbatis extra Romanam Curiam defuncti, Abbatis regimine destituti, per dilectos filios illius Conventum canonice celebratam de fratrum nostrorum consilio apostolica auctoritate approbavimus et confirmavimus ipsumque eidem Monasterio in Abbatem prefecimus curam regimen et administrationem ipsius Monasterii sibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo prout in nostris inde confectis literis plenius continetur. Quocirca universitati vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem Theodorum Abbatem pro nostra et apostolicae sedis reverentia devote suscipientes et honorifice pertractantes et fidelitatem debitam ac consueta servitia et jura sibi a vobis debite exhibere integre studeatis, alioquin sententiam sive poenam, quam dictus Theodorus Abbas rite tulerit(?) vel decreverit in rebelles ratam habebimus et faciemus auctore domino (?) usque ad satisfactionem condignam . . . . . observari. Datum Romae etc.

## 547. Bulle Papst Clemens VIII. an den Abt Dietrich von Corvey. Rom 1599 Januar 31.

M. Corvey. Urk. Org.-Nr. 1070. — Or.

Der Papst spricht den Abt von allen kirchlichen Strafen, Censuren u. s. w. frei, in die er etwa verfallen sein könnte.

Clemens Episcopus Servus Servorum Dei dilecto filio Theodoro a Berinck- Jan. 31.
hausen Monachum(?) Monasterii S. Viti Corbejensis, alias Corbiacensis, ordinis S. Benedicti Paderb. Dioec. Salutem et apostolicam benedictionem. Apostolicae sedis consueta clementia, ne dispositiones per eum de ecclesiis et monasteriis quibuslibet pro tempore factae valeant quomodolibet impugnari, sed personae ad illorum regimina assumendae illis puro corde et sincera conscientia praesidere possint remedia prout convenit adhibet opportuna. Cum itaque nos hodie electionem de persona tua in Abbatem Monasterii S. Viti Corbejensis, alias Corbiacensis, ordinis S. Benedicti tunc per obitum quondam Reineri, alias Rinaldi, olim ejusdem Monasterii abbatis extra Romanam curiam defuncti Abbatis regimine destituti per dilectos filios illius conventum canonice celebratam de fratrum nostrorum consilio apostolica auctoritate [1]) — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

1) Nach diesem Worte sind fast volle zwei Zeilen in dem Original durch Rasur derart getilgt, daß sie ganz unleserlich geworden sind.

1599 Jan. 31. et prefectio valeant propterea quomodolibet impugnari providere volentes te a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis ad effectum dumtaxat ut approbatio et prefectio praedictae ac singulae litterae apostolicae desuper conficiendae suum fortiantur effectum auctoritate praedicta tenore praesentium absolvimus et absolutum fore nunciamus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac Monasterii et ordinis praedictorum juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis. Nulli ergo omnino horum liceat hanc paginam nostrae absolutionis . . . . . infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum se noverit incursurum. Datum Romae etc.

## 548. Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an den Abt Dietrich von Corvey. Wolfenbüttel 1600 April 16./26.

M. Corvey, Org. Urk. Nr. 1073. — Or.

Intercession für die vertriebenen Evangelischen.

1600 April 16./26. Unser freundlich Dienst ꝛc. Aus unseres Cammer-Raths Dr. Joachim Gotzen Relation haben wir uns unterthäniglich vortragen lassen, was E. L. von wegen unser Schutzverwandten zu Staal und Albaxen, auch ihres in Haft gelegten und hernacher abgeschafften Evangelischen Predigers sich uf unsere wolgemeinte Erinnerung erklärt. Alldieweil wir nun darob befunden, daß E. L. bei Ihrer an uns gelangter schriftlichen Erklärung bestehen und wollen das bei derselben, auch weiland Abt Reinhard Regierung in dem Stift Corvey kein andere als die Päpstliche Religion exercirt, hergepracht und zugelassen worden sein sollte und gegen die in Neulichkeit eingezogene Gebrüder, die Krekeler und Verwichene, deren bei einer Universität eingeholten Anweisung nach zu procediren gemeint, als wollten E. L. sich versehen, wir wurden dieselben daß der Pastor seines Spielens und anderer Ursachen halber gezüchtiget und abgeschaffet, auch die Gefangnen mit ihrer Unschuld sich loswirken müßten, unfreundlich nicht vermerken und was E. L. dabei weiter eingeführt ꝛc.

Wann nun gleichwoll die gegen unsere Schutzverwandten und derselben Pastoren zur Neuerung vorgenommene Handlung mit E. L. anzüglichen Verantwortung unseres Erachtens sich nicht wollen ablehnen lassen, angesehen, daß die unwiderlegliche Notorietät den Leuten und ihrem Pastori andere Kundschaft auch diesem Beifall geben, daß sie bei Abt Reinhards, wie dann auch E. L. Zeiten bis an den Anschlag unser Salvae Guardae und Fürstlichen Wappens (welcher nicht allein vermog jetzerwähnts sonderbaren Schutzes, sondern auch kraft unserer von E. L. zu Lehen habenden Edlen Vogtei und darzu E. L. und deren Unterthanen zu Gutem und desto mehrer Versicherung geschehen), ohne alle Verhehlung offentlich mit der Evangelischen Lehre Augsburgischer Confession in Predigen und Reichung der heiligen Sacramenten versehen und niemals daran verhindert worden, E. L. aber sowohl als die Leute außerhalb Differenz bleiben, auch mit denselben hinwieder in gut, gnädigs und beharrlichs underthänigs Vertrauen gesetzt

und wir an obangeregter Edlen Vogtei-Gerechtigkeit von E. L. (die uns dieselbe 1600
vielmehr zu gewähren schuldig, als deßwegen uns zu beeinträchtigen befugt), April 16./26.
nicht verhindert, sondern dieselbige um so viel befurderſamer continuirt und erhalten werden muge. Als wollen wir freundlich gesonnen haben, E. L. sich hierunter eines anderen bedenken, den destituirten oder da derselbige je wegen ärgerlichen Lebens nicht zu dulden, einen anderen Evangelischen Pfarrherrn dahin kommen lassen, die Gefangenen relaxiren, die Verwichenen aber zu dem Ihren hinwieder sicherlich verstatten und was den Leuten an Vieh und sonsten abgenommen, wieder restituiren lassen wollen, wie wir dann nicht ungeneigt, da je die armen Leute sich in etwas vergangen haben sollten, dieselbigen zur schuldigen Gebühr vielmehr anzuweisen als abzuhalten und zu dero Behuf uf Zeit und Stelle, die E. L. uns benennen wirdet, unsere Räthe abzuordnen, auch dadurch diesen weit aussehenden Händeln nach billigen Dingen abhelfen zu lassen.

Woferne aber E. L. bei Ihrer von unruhigen Leuten herkommenen Meinung noch als vor zu verharren und uns an unserm Schutz und Edlen Vogtei zu beunruhigen gewillet, wie wir uns doch zu E. L. nicht versehen, uf solchen Fall bitten wir freundlich, E. L. uns nicht verdenken wollen daß wir, was zu Continuirung und Erhaltung unseres Schutzes und Edlen Vogtei-Gerechtigkeit dienlich und nöthig unnachläſſig an und vor die Hand nehmen müssen. Und wir seind E. L. schriftlicher Antwort hieruf den negsten gewärtig und derselben freundlich zu dienen geneigt. Datum ꝛc.

## 549. Aus einem Schreiben der ganzen Gemeinde und sämmtlichen Bürgerschaft zu Höxter an den Landgrafen Moritz. Höxter 1601 October 7./17.

Mr. Stift Corvey. Vol. I. 1601—1602. — Or.

Schilderung der finanziellen Bedrängniß, besonders des armen Mannes, in Höxter. Neue Steuern. Streitigkeiten und Vermittlungsversuche. Die Gemeinde bittet um die Intercession des Landgrafen.

Durchleuchtiger ꝛc. E. F. G. können und muegen wir hiemit mit fast be- 1601
kümmertem Herzen, auch hochnothdringlich in aller gebührender Unterthänigkeit Oct. 7./17.
nicht verhalten, welcher Gestalt sich zwischen einem Ehrbaren Rath zu Huxer und dann uns, den Burgern, eins und anders Theils ettliche strittige Punkte (leider) bisdahero und noch erhalten, insonderheit in deme, daß der Arme gleich dem Reichen den bürgerlichen Vorschoß, welcher vorm Jahr uf einen halben Thaler, da man sonst vier Groschen gegeben, ersteigert, wie dann auch hernach die Türkensteuer und allgemeiner Stadt Huxer allerhand merkliche große Schulden, so in Vorjahren gemacht, entrichten soll und muß und was sonsten solcher und dergleichen Punkten mehr seind, so itzo alhier zu erwähnen viel zu weitläuftig.

Ob nun wohl, g. F. u. H., wir uns sothaner Ungleichheit sampt andern Punkten zum höchsten bei unserm g. Landfürsten und H. mit gebührender Reverenz und Protestation gegen einen Ehrbaren Rath unterthänig beschwert und Ihre F. G. wegen der Armen und Nothdürftigen (deren dann leider nicht ein geringer Anzahl bei uns) kläglichen und flehlichen ersucht und gepeten, hierin ein g. Einsehen zu haben, damit die Gleich- und Billigkeit sowohl bei einem als dem Andern gehalten und das bonum publicum vor allen Dingen befürdert wer-

1601 Oct. 7./17. den möchte, so seind wir doch bis dahero ersitzen blieben, bis endlich Ihre F. G. den nächstverschienen 4. Tag Octobris neuen Calenders uns beederseits als dem Rath und den Bürgern einen gütlichen Verhörstag uf derselben Kanzlei zu Corvey gnädigst ernennen und ansetzen lassen, welchen angesetzten Tag wir des Orts zu halten nicht geschickt und gefaßt gewesen von deßwegen, weiln uns Armen entgegen und wider den Rath zu Huxer Niemands, jedoch in billichen Sachen, zu dienen sich finden lassen wollen; dahero wir Prorogation unterthänigst gepeten, daruf dann auch Ihre F. G. uns einen andern Termin, so vast kurz, gnädigst ernennen lassen.

Weiln nun, g. Fürst und Herr, wir äußerlich berichtet werden, daß E. F. G. unser g. Landsfürst und Herr wie dann auch ein Ehrbar Rath bei uns dieser Sachen Gelegenheit berichtet haben sollen und uns nit zuwider, daß dieselbe durch unpartheiische Commissarien verhöret und nach Billigkeit entschieden werden möge, so gelangt an E. F. G. unsere ganz unterthänige emsige Bitt, sie wollen uns hieruf so gnädigst erscheinen und neben und mit unserm auch g. Landsfürsten und Herrn uf ersprießliche Mittel und Wege nach beeden Ihrer F. G. hochbegabten Verstand g. bedacht sein, wie doch diese zwischen einem Ehrbaren Rath und uns sich erhaltende strittige Punkten in der Güte gehört und ohne alle Weitlauftigkeit zu aller Gleich- und Billicheit gebracht und auch darbeneben vor allen Dingen das bonum publicum respektirt und befordert und also endlich zwischen uns allerseits guter Fried durch Verleihung des Höchsten gestift und erhalten werden möge, zweifelt uns nicht, es werde hochermelter unser g. Landsfürst und Herr hierzu umb so viel desto mehr geneigter und gewogener sein. Hieruf g. Resolution und Antwort erwartende. Datum ꝛc.

## 550. Schreiben der Stadt Höxter an den Abt Dietrich von Corvey. Höxter 1601 October c. 31 [1].

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Die Bürgerschaft bittet um Ansetzung eines neuen Verhörstags in Sachen ihrer Streitigkeiten mit dem Rath.

Oct. c. 31. Hochwürdiger ꝛc. Was sich vor ein Streit und Zweispalt zwischen einem ehrbaren Rath und uns, der ganzen Gemeinde, zu Huxer eins und anderstheils bis dahero und noch erhalten, auch wo uf diese Sach beruhet, dessen haben und tragen E. F. G. gnädige Wissenschaft.

Ob nun wohl, g. F. und Herr, unsern auch gnädigen Erbschutzfürsten und Herrn Landgrafen Moritzen zu Hessen wir dieser vast beschwerlichen Sachen halber aus hochdringenden Ursachen supplicando underthänig ersucht und deroselbigen Gelegen- und Beschaffenheit berichtet und umb Commissarios, so neben und mit E. F. G. geordneten Herrn Räthen der Audienz beiordnen mochten, gebeten, derwegen dann auch den von E. F. G. angesetzten Tag wir nicht haben ersuchen können oder mugen, wir wären ehir und zuvorderst daruf hinwieder gnädig beantwortet, so verstehen wir doch itzund allererst, daß nunmehr an E. F. G. sothanes

1) In dorso steht: »Praesentatum per Henricum Ebbrecht, civem Hoxariensem, decima novi Novembris Anno 1601.«

wiederantwortlich Schreiben abgangen sei. Wofern nun g. F. u. H. disse Sache 1601
dahin gerichtet . . . . . aus vorhochgedachtes unsers . . . . . [1]) g. Oct. c. 31.
Fürsten und Herrn Räthen Mittel etzliche zu deroselbigen Traktation und Verhor gnädig geordnet werden konnten, darzu dann Ihre F. G., wie wir underthänig verhoffen, nicht ungeneigt sein werden, wa sich nun E. F. G. dessen jegen vorhochermelten unsern g. Erbschutzfürsten und Herrn demnegst wieder erkleren werden, so muegen wir alsdann wohl geschehen lassen, wollen auch darumb underthänig gebeten haben, daß uns allerseits zum forderlichsten ein gütlich Verhorstag wieder ernannt und berametwerden möchte, wilchen wir auch, wills Gott, underthänig besuchen und uf denselben unsere Beschwerungs-Punkten mit Bestand und Grund dero Wahrheit underthänig vorbringen lassen wollen, nit zweifelnd, es werde sich unserer billigen Klage und Sache Fug, und derentgegen des Raths Unfug genugsam befinden. Dieses haben wir also in dieser benauten kurzen Zeit und großen Eil uf diesmal E. F. G. unverantwortlich kurzlich (bis dahin) nicht verhalten sollen und deroselben alle underthänige Dienste zu leisten sein wir sampt und sonders stets erpötig, E. F. G. in den Schutz und Schirm des Allmächtigen, langen Leben glücklicher Regierung, auch zeitliches und ewiges Wolstandes hiemit anbefehlend ꝛc.

gez. E. F. G. underthänige und gehorsame samptliche Burgerschaft und ganze Gemeine der Stadt Huxer.

## 551. Aus einem Schreiben der Gemeinde zu Höxter an Johann Rodingius in Cassel[2]). Höxter 1601 November 15./25.

Mr. Stift Corvey 1601—1604. 1606. — Or.

Es sei am 14/24. November ein Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Nov. 15./25.
Braunschweig eingetroffen, laut welchem dieser seine Räthe zum bevorstehenden Verhörstag senden werde. Es gelange nun die dringende Bitte an Joh. Rodingius, daß er und der Doctor[3]) einige Tage vorher in Höxter ankommen möchten. Die Gemeinde wisse nicht, ob der Landgraf auch Commissare schicken werde.

## 552. Vertrauliches Schreiben des B:[4]) Cord Klukist an Ludwig Voß. O. O. u. J. (1601 November.)

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Die Stadt möge mit S. F. Gnaden Verständigung suchen, damit dem Unglück vorgebaut werde.

Meinen ꝛc. Viel günstiger guter Bruder und Freund. Ihr wollen allen mog- November.)
lichen Fleiß anwenden, daß der Tag bei S. F. G. erster Stunde angesagt, damit wir deromaleins aus dem großen Laboriren kommen, dann die Burger werden ein nach dem andern von den alten umgezogen, daß unser Hauf der kleinste, ihrer aber

1) Das Actenstück hat durch Nässe gelitten und ist an einigen Stellen unleserlich.

2) Der Brief ist von der Hand des Joh. Hautho geschrieben. Joh. Rodingius war Anwalt der Stadt Höxter in Cassel.

3) Es ist offenbar Dr. Klein in Cassel gemeint.

4) Ob das Zeichen B: den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, oder „Bruder" bedeutet, weiß ich nicht. Jedenfalls steht es in dieser Form vor der Namens Unterschrift des Absenders.

(1601 November.) der großte. Ist unserem Doctor allerlei Punkten zugeschrieben, der wir weiter euch Bericht geben, haltet bei S. F. G. auf die Punkte an (alle Empter sint besetzt, Pfaffen aus beiden Pfarren sollen inwendig zwei Tag bei Verlust 200 Gg., zuerlassen dem Rector im gleichen Fall (?) sollte die Schlussel auch von sich geben) ist der Ausschoß in der Clauß Kirchen den 10. Octobris von allen Umbständen geredt, das Geld zusammengebracht und auch nach Nothdurft nageschickt, aber in Zweifel, daß weß (sic) deren viel, so abtrunnig und nicht bei uns stehen, sondern auf die ander Seiten. Ihr wollen auch soviel als moglich bei S. F. G. anhalten, daß dem Unglück mochte vorgebauet werden; die alten seint keines Tages hinfurter nicht mehr gewärtig, auch darbeneben keiner Ansprache; so weren wir alle zu meineidigen Schelmen und bei S. F. G. zum aller schmäheften ausgerufen, S. F. G. dadurch von Herrn und Fürsten Grave ..., daß wir ihm als so untreu und meineidig geworden, dar uns Godt vor behude. Godt bevohlen, thuist hierin das beste. Raptim [1]).

## 553. Aus einem Mandat des Abts Dietrich von Corvey. Corvey 1601 December 3.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Dietrich v. Becke, Prior zu Corvey, Eberhard von Werne, Kellner daselbst, Burchard v. Falkenberg, Drost, Raban und Sweder Lutter, Gebrüder von Amelunxen werden zu Commissaren ernannt, um den Streit zwischen der Gemeinde und dem Rath zu Höxter zu schlichten.

Dec. 3. Nachdem der Abt sich am 30. Nov. den braunschweigischen und hessischen Gesandten gegenüber erboten habe, zu Schlichtung der Höxterschen Unruhen unparteiische Commissare zu verordnen, ergehe an die Genannten die Aufforderung, beide streitende Parteien vorzubescheiden, unter Beistand eines Rechtsgelehrten einen Verhörstag anzusetzen und gütliche Handlung zu pflegen.

Falls die Einigung nicht gelinge, behalte der Abt sich weitere Maßregeln vor [2]).

## 554. Aus einem Schreiben des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig an den Abt Dietrich. Wolfenbüttel 1602 Januar 20./30.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Bedauern über die Zurückweisung der nach Höxter gesandten Commissare. Der Herzog werde seine Rechte in der Stadt wahrnehmen.

1602 Jan. 20./30. Der Herzog hätte gewünscht, daß der Abt den braunschweigischen Comissaren die Vollziehung ihrer Befehle in der Stadt nicht gewehrt haben würde und daß der Abt die Dinge in der Stadt nicht dahin hätte kommen lassen, wohin sie nun gerathen seien.

---

1) Die Adresse lautet: „Dem Erbaren, Vorsichtigen H. Lodwich Voß, meinem geliebten Bruder und guden Freunde, dienstlich zu Handen.“ — Unter die Unterschrift des Briefes hat eine spätere Hand geschrieben: „Du ein Schelm bist.“

2) Durch ein Schreiben vom 11. Dec. laden die ernannten Commissare beide Parteien auf den 28. Dec. zu einem Verhörstag nach Godelheim. Dieser Tag fand vom 28. Dec. 1601 bis 1. Jan. 1602 wirklich statt.

„Damit aber E. L. zu spuren, daß wir an solchen dero von Hoxar unzimb- 1602
lichen Händeln, da es sich darumb, wie E. L. berichtet, verhalten wirdet, kein Jan. 20./30.
Gefallen tragen, als seint wir bedacht, nicht allein wenn die Burgerschaft bei uns ansuchen wirdet, E. L. Schreiben und Bericht in gute Acht zu nehmen, sondern auch hierunter, was unsere E. L. auf die Edle Vogtei gethane Pflichte und uns dahero wie auch wegen unsers in der Stadt Hoxar in unlaugbaren Besitz hergebrachten meri imperii und Halsgerichte zustehende Rechte und Gerechtigkeiten vermugen und mit sich bringen, unser Nothdurft zu bedenken."

Der Herzog bitte um weitere Nachrichten über die gegenwärtige Sachlage in Höxter.

## 555. Aus einem Schreiben des Agenten Joh. Werres an den Abt Dietrich. Speier 1602 Februar 10.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Wenn der Agent früher in Prag davon gewußt hätte, daß in Höxter Streit ausgebrochen sei, würde er seinen Auftrag leichter haben vollziehen können.

„Zu meiner Widerkunft von Prag hab ich ganz ungern vernommen, daß Febr. 10.
E. F. G. Burger der Stadt Höxter unter einander zweispaltig und ufruhrisch worden, hätte wol wünschen und leiden mögen, daß der ausfuhrlicher Bericht, den ich jetzo entpfangen, mir daselbsten zu Prag wäre zugeschickt worden, damit hätte ich der Sachen etwas schleuniger abhelfen können. Dieweil dann die Sach allhie in Berathschlagung gezogen, ob bei der Kais. Maj. oder allhie an der Cammer mandata auszubringen, hab ich zwar in utramque partem meinem g. H. Dumscholaster meine motiven angemeldet und letzlich dahin geschlossen worden, die Sach am Kaiserl. Hof anhängig zu machen".

## 556. Aus einem Schreiben des Abts Dietrich von Corvey an Herzog Heinrich Julius von Braunschweig. Corvey 1602 Februar 25.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Der Abt habe Bedenken gehabt, den braunschweigischen Kanzler den Befehl Febr. 25.
verrichten zu lassen, wonach er die Uneinigkeit in Höxter schlichten solle. Damit sei der braunschweigischen Edelvogtei kein Eintrag geschehen.

Der Abt sei willens, zu Abschaffung der Höxterschen Händel die Mittel des Rechtes nach versuchter Güte an die Hand zu nehmen.

Wie weit des Herzogs Gerechtsame in Bezug auf das Halsgericht in Höxter reichten, stelle der Abt dahin; aber er bestreite dem Herzog den Besitz des merum imperium in Höxter.

## 557. Aus einem Schreiben des Joh. Hautho an Joh. Rodingius in Cassel. Höxter 1602 Februar 25./März 7.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Or.

Die von der Stadt angenommenen Vermittlungs-Vorschläge der hessischen Räthe seien nicht zur Discussion mit dem Abt gekommen. Der Abt gebrauche Gewalt.

1602 Febr. 25./März 7. „Ehrnveſter ꝛc. Ob wir wol gehofft und gemeint, es ſoll unſer g. H. von Corvey ſich die Mittel und Wege, welche uns von furſtlichen Herrn Räthen den 12. u. 13. hujus uf furſtlicher Kanzlei daſelbſt vorgeſchlagen und wir auch endlich nicht ohne große Beſchwerung angenommen und bewilligt, nur allein zu unterthänigen Ehren und Gefallen unſerm g. Erbſchutzfurſten Landgrave Moritzen, auch haben gefallen und uns dieſelben vergangenen Dienſtag, welcher war der 23. hujus und zur Gute letzmals abermal war von den Herrn Commiſſarien ausgeſetzt, proponiren und vortragen laſſen, ſo iſt doch ſolches Alles hinterblieben, kein Tag gehalten und wir ſeind bis auf dieſe Stunde alſo erſitzen blieben."

Anſtatt deſſen habe der Abt wider die Stadt allerlei Thätlichkeiten an die Hand genommen, die Straßen geſperrt, die Güter gepfändet u. ſ. w.

Wenn dem nicht Einhalt geſchehe, ſo werde die Stadt Gewalt mit Gewalt vertreiben müſſen.

## 558. Aus einem Schreiben des Ludwig Voß an Joh. Hautho[1]. Höxter 1602 März 20./30.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Or.

März 20./30. Der Abt fahre mit Gewaltthätigkeiten fort. Kürzlich habe er Höxterſche Bürger, welche in Lügde zum Markt geweſen, anfallen und ſpoliiren laſſen, die „vom Neuen Kalender ſein geweſen und die Alten (habe er) frei laſſen durchgehen und paſſiren".

Der Notar Hautho möge bei ſeiner Rückkehr alle Vorſichtsmaßregeln treffen, daß er den Leuten des Abts nicht in die Hände falle.

## 559. Mandat Kaiſer Rudolfs an den Biſchof von Paderborn. Prag 1602 April 12.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Der Kaiſer überſendet ein Pönal-Mandat und ſtellt im Fall des Ungehorſams ſchärfere Maßregeln in Ausſicht.

April 12. Ehrwürdiger ꝛc. Deiner Andacht würdet verhoffenlich unverborgen ſein, was böſer, hochſtrafbarer, ärgerlicher und ganz unverantwortlicher Aufruhr, Zuſammen-Rottirens, Conſpirirens auch andere, eigenthatliche, Verhandlungen ſich etliche und faſt der größere Theil der Stadt Höxer wider ihre ordentliche, von Gott furgeſetzte unmittelbare und von uns als regierendem römiſchen Kaiſer inveſtirte und belehnete Obrigkeit mit gewaltſamer Abſetzung des Alten und entgegen eigenwilliger Aufwerfung eines neuen Raths, Abnehmung der Stadt Schlüſſel, Brief, Siegel und Regiſter und ſonſt in andere unterſchiedliche Wege gelüſten laſſen und darinnen noch täglich frävenlicher halſtärriger Weiſe mit der That fortfahren.

Dieweil wir dann als des Heil. Reichs unmittelbares Oberhaupt von bemeltem Abt durch eine bei uns angebrachte Beſchwär-Schrift wegen Abſtellung ſolcher ungebührlicher Handlungen und zu Verhütung allerhand in ſeinem anver-

1) Joh. Hautho war damals in Caſſel.

trauten Stift und der Stadt Huxar selbs hieraus besorgenden Unheils und unfälbaren Verderbens umb unser Kais. Hülf und Einsehens ganz diemuthig und beweglich gebeten worden und wir dann diese ungepurliche und unverantwortliche Ding in unserm und des Heil. Reichs Aigenthumb des Stifts Corvey keineswegs gut zu heißen, sondern vielmehr klagendem Abt bei seinen uns haben Regalien und Lehen, auch anderen Privilegien und Confirmationen festiglich handzuhaben gedenken, hierumben so haben wir der Sachen wollerwogener Beschaffenheit nach wider den neu eingedrungenen Rath und etliche darin in specie benannte Personen zu Hoxer unser Kais. Pönal-Mandat ausgehen lassen wie Dein And. hieneben in originali zu empfangen und zu sehen[1]). 1604 April 12.

Und dieweil dann neben klagendem Abt auch uns angelegen, daß erst angeregtes Mandat dorten mit ehistem und beßter Bequemigkeit insinuirt und verkündet und das der Orter furgehende Unwesen wieder in seinen ordenlichen friedlichen Stand gestellt werde, als begehren wir an D. And. hiemit gnädiglich, sie wolle als unser hierzu insonderheit fürgenommener Kais. Commissarius einen oder mehr ihrer Subdelegirten ansehnlichen Räthen mit vorgemeltem Mandato aufs aller ehist und unsaumlich in die Stadt Höxer abfertigen, die den neu aufgeworfenen Rath für sich erfordern und neben Publicir- und Verkündung solch unsers Kais. Mandats ihnen ihren erzeigten hochstrafbaren Unfug in unserm Namen mit allem Ernst verweisen und sie zu gewisser unfälbarer Parition anhalten sollen mit angehefter Bedrohung zum Fall sie vorbemeltem unserm Kais. Mandat kein Gehorsam statt thun, sondern in ihrem aufruhrischem Muthwillen, Frävel und Halstärrigkeit vorfahrten, daß ihnen und den ihrigen daraus solch Unheil und Ungemach ervolgen, daß sie mit solcher Leichsinnigkeit, damit sie ihre hochstrafbare Ungepür angefangen und ins Werk gericht nicht ausstehen oder verschmerzen wurden können, inmaßen es dann auf den widrigen Fall ihrer unverhofften Widerspennigkeit an schärferen und beschwerlicheren Mitteln gewißlich nicht ermanglen solle.

Was nun Dein And. durch die ihrigen uns zu gehorsamen Gefallen verricht und wie die Sache abgangen sein würdet, daruber wollen wir von Iro des Ervolgs gewarten und Deiner And. Bemuhung mit Kais. Gnaden, damit wir ir wol gewogen, anderwärts gewarten. Datum ꝛc.

## 560. Aus einer Citation des Bischofs Dietrich von Paderborn an den neu aufgeworfenen Rath zu Höxter. Neuhaus 1602 Mai 14.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Es sei dem Bischof von Paderborn vom Kaiser eine unterschriebene und unterfiegelte Commission zugegangen, in welcher ihm befohlen werde, dem neuen Rath zu Höxter ein Kaiserliches Mandat zu insinuiren. Mai 14.

Daraufhin citire der Bischof den Rath auf den 18. Mai zu einem Termin auf dem Rathhaus, wohin er seine subdelegirte Commission senden werde[2]).

---

1) Das Pönal-Mandat selbst habe ich bei den Acten nicht ermitteln können.

2) Unter dem 10./20. Mai — die Stadt Höxter datirte nach altem Stil — erklärte der alte und ein Theil des neuen Raths von Höxter seine Unterwerfung unter das Kaiser-

## 561. Aus einem Schreiben von Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Höxter an den Landgrafen Moritz. Höxter 1602 Juni 3./13.

Mr. Stift Corvey Vol. I. 1601—1602. — Or.

Die Gefangennahme des Joh. Hautho betreffend.

1602 Juni 3./13. Die Stadt Höxter habe ihren Notar Joh. Hautho nach Kassel und Prag abgefertigt. Jetzt erfahre sie, daß der Abt Dietrich von Corvey den Hautho „auf kaiserlicher freier Straße nächst dem Dorf Godelheim mit Allem Demjenigen so er bei sich gehabt" gefänglich habe angreifen und wegführen lassen.

Der Landgraf möge der Stadt die hülfliche Hand leihen und sie mit Rath und That nicht trostlos lassen.

## 562. Aus einer notariellen Aufzeichnung über die Erklärungen des Abts Dietrich. Gesch. Vor Corvey 1602 Juni 4./14.

Mr. Stift Corvey Vol. I. 1601—1602. — Cop.

Die Gefangennahme des Joh. Hautho betreffend.

Juni 4./14. Er (der Notar) habe im Auftrag der Stadt Höxter Erklärung über die Gefangennahme des Joh. Hautho erbeten, weßhalb sie geschehen sei nebst Protestation. Darauf habe der Abt außerhalb des Thores vor Corvey durch den ehrbaren und gelehrten Macarius Schencking erklären lassen, daß der Abt selbst die Gefangennahme befohlen habe und es vor dem Kaiser wohl verantworten wolle. „Was auch die Protestation und Bedrohung anlange, da gebe der Abt nichts auf." „Da auch der Burgermeister Ludwig Fuchs weiter Bescheid begehrte, alsdann sollte er selbst kommen."

## 563. Aus einem Schreiben der hessischen Räthe an den Abt von Corvey. Cassel 1602 Juni 29.

Mr. Stift Corvey 1601—1604. (1606.) — Conc.

Juni 29. Der Landgraf sei nicht gemeint des einen oder des andern Theils Unfug beizupflichten. Er habe erwartet, daß der Abt die Ausgleichsversuche und Vorschläge dankbar angenommen haben würde; dazu habe sich der Abt aber nicht verstehen wollen, sondern die „an Hand gegebenen friedlichen Mittel beharrlich ausgeschlagen".

Ferner habe der Abt, während der von ihm selbst am Kaiserl. Hof begonnene Prozeß geschwebt habe, zu Thätlichkeiten gegriffen, besonders etliche Bürger und den Joh. Hautho auf der Reise gefangen genommen.

Der Landgraf versehe sich, daß Hautho frei gegeben werde, damit nicht andere Mittel nothwendig würden.

---

liche Mandat. Einige Zeit darauf aber ging eine Höxtersche Gesandtschaft an den Abt, in welcher das Actenstück zurückgefordert ward. Inzwischen war die Nachricht eingetroffen, daß der Abt den Joh. Hautho auf offener Straße hatte festnehmen und in das Gefängniß werfen lassen.

## 564. Aus einer Bittschrift der Stadt Höxter an den Kaiser. O. O. u. T. (1602 Juni.)

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Bitte um Aufhebung der während des schwebenden Prozeßverfahrens vom Abt Dietrich verhängten Zwangsmaßregeln wider Höxter.

Der Kaiser werde Bericht erhalten haben, was im Namen von Bürgermeister und Rath der Stadt Höxter wider das vom Abt Dietrich ausgebrachte kaiserliche Mandat eingegeben und gebeten worden sei[1]). (1602 Juni.)

„Ob sichs nun wohl gepühret hätte, daß der Herr Abt bis auf Ew. Kais. Maj. fernere Allergnädigste Resolution sich aller Beschwerungen und Thätlichkeiten enthalten und deroselben mit der That nicht vorgegriffen, so werden wir doch berichtet, daß S. F. D. indessen daß wir anhero der unbillig beklagter Nothdurft allerunterthänigst zu übergeben abgefertigt, die Burger in der Stadt durch Verlegung der Päß, Verhinderung ihrer Nahrung und sonsten in viele underschiedene Wege hoch beschweret, auch was er von Bürgern bekommen können, stocken und pflöcken lassen und dieselbe, wenn sie widder los sein wollen, dahin genöthigt habe, daß sie widder ihre Ayde und Pflicht und der Stadt Gerechtigkeit zu großem Nachtheil und Abbruch, auch wider die mit dem Herrn Abten selbsten aufgerichte Verträge sich verbürgen müssen und noch täglich dermaßen bedrängt und bedrauet werden, daß wofern Ew. Kais. Majestät darin Allergnädigst kein Einsehens haben, zu besorgen, es möchte der gemeine Mann endlich zur Defension hoch verursacht werden und daraus ein gefährlicher böser Handel entstehen.

Wann aber solchs Alles in keinen Rechten justificirt werden kann, auch der Herr Abt mit den Sachen nichts zu thun hat und von der Gemeinde zu Huxar gegen etzliche ihre Mitbürger nichts mehr gesucht wird, dann daß von deme, was sie von der Stadt Gefällen, Kirchen-Gütern und was zu milden Sachen vor arme Leute und sonsten gegeben, Rechnung geschehe und der Schade, darein sie die Stadt gefuhret, widder erstattet werden möge, so gelangt an Ew. Kais. Maj. unsern Allerhochstvleißigste und Allerunderthänigste Pitt, dieselbe Allergnädigst geruhen, zu Verhutung größers besorgten Unheils und Abwendung der armen betrangten Gemeind um so viel desto mehr Anordnung zu thun, damit die in unserer ubergebener Handlung gebetene Inhibitio und neben derselben ein Mandatum de relaxando et restituendo wegen deren, so noch verstrickt und dessen, was den Bürgern de facto abgenommen, forderlich uns mitgetheilt werden möge.

Welches um Ew. Kais. Maj. die arme Gemeind mit ihrem innigen Gebet zu Gott und Darsetzung Leibs und Blut allerunterthänigst zu verdienen bereitwillig und schuldig sind.

Ew. Kais. Maj.

allerunterthänigste
Abgeschickte der Stadt Huxar.

---

1) Es ist hier offenbar eine Petition gemeint, welche Bürgermeister und Rath von Höxter unter dem 8./18. Mai den Kaiserlichen Commissaren, welche das Mandat vom 12. April der Stadt insinuirten, übergeben hatten. Das Dokument beruht im Corv. L.-A., Stadt Höxter (sub anno). — Unter dem 7. Juni 1602 erging eine Beschwerde des Abtes Dietrich an den Kaiser, daß die Stadt dem Mandat vom 12. April nicht Gehorsam leiste, der Kaiser möge neue Maßregeln treffen.

## 565. Schreiben des Grafen Simon von der Lippe an den Abt Dietrich von Corvey. Brake 1602 Juli 13./23.

M. Corveyſches L.-A. Stadt Höxter 1602. — Or.

Beſchwerden der Stadt Höxter gegen den Abt. Angebot der Vermittlung.

1602 Juli 13./23. Unſere freundlich Dienſte ꝛc. Was an uns unſere Schutzverwandten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Höxter ganz unterthänig geſchrieben und über E. L. wegen Abnehmung etlicher ihrer Schiffe und Verſtrickung ihres Notarii, auch anderer ihrer Bürger ganz wehmüthig ſich beklagt, dabei ſuchen und bitten thun, ſolches haben E. L. hiebeiverwahrt freundlich zu vernehmen. Weiln wir uns nun erinneren, daß wir kurz verſchienener Zeit diesfalls an E. L. geſchrieben und zur gütlichen Handlung uns beiden Theilen zum Beßten freundlich anerboten, ſo ſeind wir doch darauf von E. L. bisanher ganz unbeantwortet blieben, darbei wirs auch bewenden laſſen müſſen.

Als wir aber gleichwoll dieſe hochſchädliche Mißverſtände ſo viel an uns gern hin- und beigelegt und daß zwiſchen Herrn und Unterthanen gute Verträglichkeit gepflanzet, gern ſehen mochten, ſo wollen wir uns auch anders freundlich nicht verſehen, in maßen wir E. L. auch hiemit freundlich erſucht und gebeten haben, ſie wollen dieſe jetzige faſt gefährliche Zeit beherzigen, ihrer, der von Höxar mildem Erbieten Raum und Statt geben, die Verſtrickten, wo ſie ſich je ſo gröblich nicht vergangen, zu freien Füßen kommen laſſen und dieſer unſer Vorſchrift im Beßten freundlich . . . .[1])

Sonſten ſeind wir des nochmaligen freundlichen Erbietens uns auf beiderſeits Theilen Begehren in dieſe Sache zu ſchlagen und was zu Erhaltung gutes friedſames Weſens erſprießlich ſein mochte, unſers Theils an guter Beforderung nichts mangeln zu laſſen.

Wollen E. L. wir geſtalten Sachen nach hiermit freundlich nicht verhalten und thun ſie dem lieben Gott hiermit in ſeinen Schutz freundlich befehlen. Datum ꝛc.

## 566. Vertrauliche Ausſage des gefangenen Joh. Hautho. Corvey 1602 Auguſt 1.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Bericht über die Haltung des Landgrafen von Heſſen in der Höxterſchen Sache.

Aug. 1. Als ich auch von m. g. F. u. H. Secretario, Macario Schenkingk, gefragt worden, daß ich m. g. F. u. H. in aller Geheimb ſollte verſtändigen, ob die Gemeinde von dem Landgrafen zu Heſſen oder F. heſſ. Räthen Briefe bei meiner Zeit bekommen hätte, in welchen etwas Sonderlichs promittirt und zugeſagt, denn die Gemeinde ſich itzund darauf faſt berufen thäten, ſie hätten Briefe, auch derer Dinge, ſo ſie thäten, Gutheißen, ſo bericht ich E. F. G. in Geheimb darauf, daß ich von keinen Briefen weiß, darinnen ſie, die Gemeinde, ſothanermaßen ſollen in ihrem Vornehmen geſtärket werden, darinnen ihnen auch etwas zugeſacht, haben auch ſolche bei meiner Zeit ſo wenig vom Landgrafen als Fürſtlich heſſ.

1) Hier fehlt im Original ein Wort.

Räthen bekommen, das weiß ich gewiß und damit, g. F. u. H., E. F. G. deſſen 1602
mir ſoviel deſto mehr Glauben zuſtelle, will ich E. F. G. als meiner natürlichen Aug. 1.
hohen Landes-Obrigkeit hiemit in großer Geheimb nicht verhalten, daß die Gemeinde und Neue Rath woll begehrt, es ſolle der Herr Landgraf vor ſie in der Perſon an Kaiſerliche Majeſtät ſchreiben, welches aber S. F. G. ihnen als ich darumb ihrenthalben angehalten, gänzlich abgeſchlagen, ſondern iſt vor gut angeſehen worden, auch von J. F. G. nachgeben, daß aus den Fürſtl. Räthen ein oder mehr, ſo Bekannte zu Prage hätten, vor die Gemeinde an dieſelben ſchreiben ſollten. Ferner iſt auch damals von mir wegen der Gemeinde begehrt worden, daß Fürſtl. H. Räthe der Sachen neben Doctori Kleinen uf der Kanzlei ſich mit unternehmen möchten, ſolches iſt abermal von Landgraf Moritzen geweigert und abgeſchlagen worden, aber endlich iſt Doctor Kleinen einer aus den Herren Räthen adjungirt und zugeordnet worden, daß derſelbe ſollte nur Achtung uf die Sachen mit haben, ratione interesse, und daß alſo nicht gehandelt wurde, welches Landgraf Moritz S. F. G. an habender Erbgerechtigkeit möchte präjudicirlich ſein. Hieraus nun, gnädiger Fürſt und Herr leichtlich zu erſehen und zu ſpüren, daß der Herr Landgraf ſchwerlich ihnen, der Gemeinde, etwas ſonderlichs ſollte promittirt haben.

Ich mag auch E. F. G. (doch ganz vertraulich), nicht verhalten, daß nachdem ich einsmals bei dem Herrn Landgrafen in der Perſon im Luſtgarten geweſt, weil ſolches dann E. F. G. von andern gehört, nachfolgendes S. F. G. wegen der Hoxeriſchen Sachen verlauten laſſen und zu mir alſo geſagt: daß ich dem alten Rathe in ihren Sachen ſollte recht geben, das thue ich nicht, denn daß dieſelben ſich der Rechnung geweigert, auch ſonſten ihrem Amte nicht fleißig vorgeſtanden, darinne haben ſie Unrecht; daß ich auch der Gemeinde ſollte Recht geben, thue ich auch nicht, denn dieſelben hierinne Unrecht haben, daß ſie de facto vortgefahren und den Rath entſetzt. Darum habe ich die Gemeinde vermahnen laſſen durch meine abgeſandten Räthe, ſie ſollen ſich bequemen und nicht ſo nach ihrem Koppe vortfahren, habe auch Mittelwege dem Hern Abte vorſchlahen laſſen, hätte gehoffet, es ſollte dadurch das Regiment wiederumb gefaſſet ſein worden, weiln aber ein ſolches nicht geſchehen, will ich euch, Hautho, auch ſelbſt itzund vermahnet haben, daß ihr der Gemeinde ſolches auch anzeiget; wann ich ferner etwas bei den Sachen thun ſoll, daß ſie ſich dann bequemen und ſich weiſen laſſen, ſo will ich noch vorthan gern thun, was ſich immer ſchicken will und ſo weit mir wegen meiner Erbgerechtigkeit gepüren will, welche ich nicht allein über die Stadt, ſondern auch über das ganze Stift habe, welche ich mich auch von Niemand will nehmen oder verſchwecken laſſen, dann ich dieſelbe fürſtlich vertetigen will und wenn demſelben Alles alſo wäre, ſo (man) mich berichtet, und der Gemeinde ſolche Uberlaſt geſchehen ſollte, ſo bin ich endlich nicht allein ein Schutzherr über die Mönche oder das Kloſter allein, ſondern auch über die Stadt und arme Bürgerſchaft geſetzt, dieſelben eben ſo woll bei ihrer Gerechtigkeit zu erhalten und für Gewalt zu beſchützen als das Kloſter. Scriptum Corvey ꝛc.

## 567. Eventual-Mandat Kaiser Rudolfs wider die Stadt Höxter. Prag 1602 September 26.

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Zurückweisung der Einwände der Stadt wider das Kaiserliche Mandat.

1602 Sept. 26. In Sachen Herrn Diderich, Abten des Gotteshauses Corvey, Klägers an einem, gegen und widder seine Unterthanen der Stadt Hoxer Beklagten anderstheils Mandati poenalis sine clausula de restituendo sind die von den Beklagten eingebrachten Exceptiones, Sub- et Obreptiones als allerdings unerheblich verworfen, sondern gedachten Beklagten fürgewendter Einrede unverhindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgekündeten Kaiserl. Mandat seines Einhalts gehorsamlichen gelebt sei zeit dreier Wochen dennächsten nach Insinuirung dieser von Amptswegen bestimmt und angesetzet mit dem Anhang, wofern sie dem nicht nachkommen, daß sie jetzt alsdann und dann als jetzt in Pön, dem Kais. Mandat eingeleibt, gefallen sein, ferner Prozeß auch erkannt, daß sie dem Gegentheil die Gerichtskosten nach richterlicher Messigung zu entrichten schuldig, auch auf des Gegentheils Anrufen weiter ergehen und geschehen soll, was recht ist.

## 568. Aus einem Schreiben der angeklagten Bürger zu Höxter an den Bischof von Paderborn als Kaiserl. Commissar in Sachen Höxters. Höxter 1602 November 3./13.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Die Angeklagten erklären, daß sie bereit seien, sich dem Kaiserl. Mandat zu unterwerfen und ihre Ämter dem alten Rath zu übergeben. Der Bischof möge Abgesandte nach Höxter schicken.

Nov. 3./13. Der Kaiser habe unter dem 12. April ein Mandat an die Unterzeichneten erlassen und Gehorsam befohlen. Die Vollziehung des Mandats sei dem Bischof Dietrich übertragen worden.

„Obs nun wol an dem, daß wir den alten Rath seines Standes nicht entsetzet, noch einige Raths-Siegel, Secreta, Rechnungen, Register oder Schlussel ihnen abgetrungen oder genommen, viel weniger uns zu diesem Stande an ihre Statt eingedrungen, sondern als derselbe mit der ganzen Gemeinde wegen unterschiedener geklagter Beschwerungen in Uneinigkeit gerathen und nachdem ihre Regierung sich geendigt gehabt, die gewohnliche Wahl dergestalt ersitzen lassen, daß vom furstl. Braunschweigischen Vogt dero unterschiedener, in der Stadt impune begangener Excessen halben ein Regiment zu bestellen angedrohet, so seind von der Gemeinde vermoge der Stadt Statuten etzliche Churherrn erwählet und beeidigt worden, welche uns darnach zu solchem Stande erwählet haben und seind wir denselben, unerachtet dessen und was wir davor flehelich gebeten, bei unsern burgerlichen Eiden und Pflichten anzunehmen genothigt und Alles, was wir bekommen von der Gemeinde uns zugestellt worden, auch insonderheit Rechnung und Register im geringsten nicht angenommen, noch von dem Vorschoßgeld und andern Stadt-Gefällen etwas eingenommen, sondern die Rechnungen und Register bis auf die heutige Stunde verschlossen lassen und dero Stadt Gefälle durch besondere von der Gemeinde vermöge dero mit dem Rath in Vorjahren aufgerich-

teten Vereinigung verordnete Personen eingenommen und in der Stadt Nutzen widerumb angewendet, wie sie mit ihrer Rechnung werden bescheinen können, auch uns nichts zu erinneren wissen, daß wir vor unsere Person den Herrn Abten zu Corvey als unsern gnädigen Herrn Landfursten und ordentlicher Obrigkeit in einigen Dingen so Ihrer F. G. von Rechts und mit deroselben loblichen Vorfahren ufgerichter Concordaten und hergebrachter Gerechtigkeiten wegen gepuren, uns widersetzt haben sollten". 1602 Nov. 3./13.

Der angeklagte neue Rath sei auf das Kais. Mandat hin bereit gewesen, sein Amt niederzulegen; die Gemeinde aber habe es nicht zugelassen; die Gemeinde habe verlangt, daß der Rath vor seiner Abdankung dem Kaiser die Beschwerden der Gemeinde vortrage und Sr. Maj. mittheile, „welcher Gestalt der alte Rath sich selbst des Standes entsetzt habe" und daß die Gemeinde von undenklichen Jahren her berechtigt gewesen, den Rath an- und abzusetzen und daß man mit dem Abt gar nicht im Streit liege.

Diese Einwendungen seien indessen für unerheblich erkannt und der Stadt durch den Bischof von Paderborn als Commissar befohlen worden, vor allem Andern zunächst dem Mandat zu gehorchen; die Beschwerden der Gemeinde könnten auch durch den alten Rath verfochten werden.

Nachdem dieser Befehl geschehen sei, „so erkennen wir uns nunmehr, demselben allerunterthänigst gehorsamlich zu geleben und nachzusetzen schuldig, seind auch demzufolge erbietig und willig, nach Inhalt des ausgangenen Mandats den uns von der Gemeinde aufgetragenen beschwerlichen und mühseligen Stand dem alten Rath und Gemeindeherrn abzutreten".

Der Bischof möge durch seine Räthe diese Parition entgegennehmen, „auch zu dem Behuf einen gewissen Tag ernennen" und die Versehung thun, daß der alte Rath wieder eingesetzt werde.

Die Gemeinde bitte nur, daß, sobald die Wiedereinsetzung erfolgt sei, sie nicht weiter beschwert werden möge.

## 569. Aus einem Schreiben des Abtes Dietrich an den Bischof Dietrich von Paderborn. Tonnenburg 1602 November 19.

M. Corvey L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen der Abt die Unterwerfung der Stadt annehmen will.

Der Abt habe des Bischofs Schreiben vom 16. Nov., mit welchem er die Erklärung Höxters vom 3. Nov. bezüglich der Bereitwilligkeit zur Unterwerfung übersandt habe, erhalten. 1602 Nov. 19.

Der Abt befinde daraus soviel, „daß der neue aufgeworfene vermeinte Rath binnen Höxter sich zu gedachter Parition nur zum Schein ohne allen Ernst zu vergeblicher Elusion und freventlicher Verachtung des ausgefertigten und verkündigten Kaiserlichen Mandats" erboten habe.

Der Bischof von Paderborn solle eine deutliche und richtige Erklärung verlangen, ob „der neue Rath neben seinen Anhängern und Gemeinde, wie sie als einerlei Partei schuldig seien, angeregte Parition auferlegter Weise unfehlbar, wirklich und vollkommenlich zu thun bedacht seien".

1602 Nov. 19. Erst wenn diese Erklärung vorliege könne der Abt in die Ansetzung eines Tages, in welchem die Parition effektuirt werden solle, willigen und auch dies nur „in soferne solches vor Ausgang der zur Parition angesetzten dreien Wochen beschehen möchte". Denn der Abt sei nicht gemeint, in irgend eine Verlängerung der Frist zu willigen.

## 570. Aus einem Erlaß des Kaisers an den Bischof Dietrich von Paderborn. Prag 1602 December 19.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Dec. 19. Der Kaiser habe des Bischofs Bericht vom 6. Nov. über die beschwerlichen Attentate, welche bei Insinuirung des Kaiserlichen Eventuals vom 26. Sept. in Gegenwart der subdelegirten Commissare vorgefallen seien, erhalten.

Darauf gebe der Kaiser dem Bischof Mittheilung, daß die Stadt Höxter dem Kaiser ihre Schrift, in welcher sie sich zur Parition bereit erkläre, eingesandt habe.

Der Kaiser begehre Bericht, wie es sich mit dieser Sache verhalte.

„Wie nun nochmals unsere Meinung zum Fall die von Höxter unserm Kais. Mandato ein sat- und volnkomlichs Benugen gelaist, daß D. A. dieselbe mit ihren Beschwerungen gegen den Abt zu Corvey anhören und dasjenige vermoge unsers obgemelten den 26. Sept. abgangenen Bevelchs handlen sollen"[1]).

## 571. Verzeichniß der Corveyer Bürger, welche zu Bürgermeister und Rathsherrn gewählt worden sind. Gesch. 1603 Januar 1.

M. Mse. VI, 104. — Cop.

1603 Jan. 1. „Es sind zu neuen Rathsherrn erwählt folgende Personen;

1. Urban Hemerlinck
2. Johann Hußkamp
3. Tiemann thon Dalle
4. Wilhelm Dillenberg
5. Cordt Klukist
6. Johann Schulte
7. Log Selhorst
8. Evert Roling
9. Engelbert Bungenstock

} Unter diesen ist Cordt Klukist zu einem Bürgermeister gemacht.

Folgende drei Personen sind nicht erschienen:

1. David Pilser
2. Henrich Wigand
3. Dreves Ruwenborg.

---

1) Am 25. Januar 1603 übersendet der Bischof dies Kaiserliche Schreiben der Stadt und fordert nochmals runde und kategorische Erklärung, ob dieselbe dem Mandat in allen seinen Clausulen zu gehorchen Willens sei. Inzwischen hatten um die Wende des Jahres bei Gelegenheit der Rathswahlen in Höxter neue Umwälzungen stattgefunden.

Dieſen hat (Ludwig) Voß den Eid beſtätigt und haben bei ihm geſtanden: 1603 Jan. 1.

| Ad dexteram: | Ad sinistram: |
|---|---|
| Lucke Sternberg | Peter Meier |
| Cord Berndes | Velten Ziegenhirt |
| Hans Mumme | Heinrich Ziegenhirt. |

## 572. Aus einem Schreiben des Abtes Dietrich an Biſchof Dietrich von Paderborn. Tonnenburg 1603 Januar 2.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Der vermeinte Rath zu Höxter habe die ihm auferlegte Parition innerhalb Jan. 2.
der ihm dazu beſtimmten Friſt nicht geleiſtet, ſondern weitere Attentate verübt.

Der Biſchof möge dieſe Thatſachen an den Kaiſer berichten und dem Abt eine Abſchrift dieſes Berichtes mittheilen.

## 573. Aus einem Schreiben der Stadt Höxter an den Biſchof Dietrich. Höxter 1603 Januar 18./28.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Ablehnung der biſchöflichen Forderungen vom 15./25. Januar.

Der Biſchof werde ſich der Erklärung vom 3./13. Nov. zu erinnern wiſſen. Jan. 18./28.
Darin habe die Stadt „dem Kaiſerl. inſinuirten Mandat in allem und jedem zu pariren" unterthänigſt ſich erboten.

Darauf habe die Stadt zwei Monate lang keine Antwort erhalten, der Abt aber die Thätlichkeiten fortgeſetzt und halte noch fortdauernd den Notarius (Joh. Hautho) gefangen. Die Gemeinde zu Höxter habe überhaupt mit dem Abt gar nichts in Ungutem zu ſchaffen, ſondern lediglich mit ihren eignen Mitbürgern, dem alten Rath, welcher die Rechnungslegung geweigert habe. Der Abt hätte ſich nicht auf die Seite des alten Raths ſtellen ſollen, dann wäre der Kampf unterblieben.

Der neue Rath habe ſich hinreichend erboten, das Seinige zu thun. Der Biſchof möge der Stadt Entſchuldigung beim Kaiſer anbringen, damit ſie nicht ferner von ihren Gegnern beſchwert werde.

## 574. Der Rath und die Gemeinde zu Höxter an den Biſchof Dietrich von Paderborn. Höxter 1603 März 25.

M. Msc. IV, 104. — Cop.

Die Stadt ſei ehedem zur Parition erbötig geweſen, habe aber auf ihr Erbieten zwei Monate lang keine Antwort erhalten. Jetzt erneuere ſie die Erklärung, dem Kaiſerl. Mandat Gehorſam zu leiſten.

Hochwürdiger ꝛc. Was das bei der Röm. Kaiſ. Maj. unſerm allergnädig- März 25.
ſten Herrn von unſerm g. H., dem Herrn Abten zu Corvey, gegen den verſchienenes Jahrs erwählten neuen Rath ausgebrachten Mandats und darauf erfolgeten Beſcheids Parition halber ſowoll die Kaiſ. Maj. an E. F. G. umb Bericht aller-

1603 März 25. gnädigst als auch E. F. G. an beruhrten Rath und der Gemeinde alhie gnädig geschrieben, dessen werden sich dieselbe gnädig geruhen zu erinneren. Ob nun woll gar gut gewesen, daß die Parition zu dero Zeit als dieselbe auf angeregten Bescheid E. F. G. durch Notarien und Zeugen underthänig offerirt worden, wäre angenommen, dieweilen deßmals die ganze Gemeinheit neben dem Rath onangesehen das Mandat nicht gegen die ganze Gemeinde, sondern nur gegen die Rathspersonen benenntlich ausbracht, darzu erputig gewesen, aber als man sich darauf innerhalb zweier ganzer Monat ganz nichts erklärt und es das Ansehen gewonnen, als wann unser g. H. der Herr Abt und der von sich selbst ausgewichener alter Rath mit dero schlecht von der Kais. Maj. allergnädigst anbevohlener Restitution nicht begnugig gewesen, sondern vellicht gemeint, die arme ohne das genug erschöpfte Burgerschaft einer Strafe oder Unkosten halber in fernere Ungelegenheit zu bringen, aus dem Rath und Gemeinde etzliche es dafür halten wollen, daß sie, weilen sie einmal sich zur Parition verpoten und der Mangel, daß sie nicht angenommen, an ihnen nicht gewesen, auch solches an die Rom. Kais. Maj. allerunterthänigst von E. F. G. underthänig gelangen lassen, jedoch dieweil unser viel erwogen und betrachtet, wann wir über der Parition lange disputiren sollten, daß alsdann unsere Beschwerung, darinnen uns der alte ausgewichene Rath gefuhrt auch umb soviel desto langsamer erledigt und wir in diesem weiter von unserm gnädigen Herrn, dem Herrn Abten beschwert werden konnten, so haben wir, wiewohl mit großer Mühe, uns dahin bei der Burgerschaft bearbeitet, daß sie sich erkläret, obberurter ihrer Einrede, so sie wohl nunmehr der Parition halber hätten unerachtet dem ausgangenen Mandato der Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu allerunterthänigsten Ehren und Gehorsam in allen seinen Punkten und Clausulen nochmals zu pariren und die alten ausgewichenen Herrn zu ihrem vorigen Stande kommen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß man dadurch der Ansprache, so man zu ihnen geklagter Beschwerung halber hat, noch auch sonsten der Stadt Gerechtigkeiten und Statuten nichts begeben, sondern vielmehr sich derentwegen alle rechtliche Nothdurft reserviret haben wolle und gelangt demnach an E. F. G. als zu dieser Sachen verordneten Kaiserlichen Commissarien unsere unterthänige hochfleißige Bitte, dies unser und der Gemeinde abermaliges underthäniges Erbieten gnädig auf- und anzunehmen und unserm gnädigen Herrn, dem Herrn Abt zu Corvey so wol als den ausgewichenen alten Raths-Personen zu erkennen zu geben, auch dergestalt die Restitution angenommen werden, will allen Theilen zu Volnziehung derselben einen gewissen Tag anzusetzen und also Kais. Commissariis dem Herrn Abten insonderheit zu befehlen, daß Ihre F. G. hierüber uns nicht beschweren, sondern Alles, was derentwegen bestalt und angeordnet worden, abschaffen mogen, dagegen wir uns auch aller Gepur widderumb verhalten wollen.

Welches E. F. G. wir in Underthenicheit nicht verhalten sollen, mit Bitt uns hierüber einen gnädigen Schein im Fall der Noth haben vorzulegen gnädig mitzutheilen und sind deroselben nach unserm Vermogen in Underthenicheit zu dienen bereitwillig. Datum Hoxer ꝛc.

(gez.) E. F. G. underthänige bereitwillige jetzt regierende Burgermeister, Rath und Gemeinde daselbst.

## 575. Aus einem Publikandum des Bischofs Dietrich von Paderborn an den alten Rath zu Höxter. O. O. 1603 April 14[1]).

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Der Bischof füge dem aus der Stadt Höxter entwichenen Bürgermeister und Rath zu wissen, daß der Kaiser durch ein Mandat vom 10. März ihn (den Bischof) beauftragt habe, als Kaiserl. Commissar die Gemeinde zu Höxter zum Gehorsam wider das zuletzt erlassene Mandat zu zwingen. 1603 April 14.

Demgemäß setze der Bischof einen Tag auf den 22. April zu Höxter an und werde seine Räthe dorthin schicken.

## 576. Aus der Schrift eines in der Stadt Höxter anwesenden Spions des Abts. O. D. (c. 1603 April 15.)

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Ex scriptis fidelis.

1. Daß Voß vorschlage, Dilation auf sechs Wochen zu bitten, wo aber Episcopus für Ostern mit der Parition fort will, mag er sich fursehen. (c. April 15.

2. Auch hat er Gesandte nach Kassel abfertigt, dafür Mercurii den 6. Aprilis Okerus in concione fleißig gebeten.

3. Es hat auch Voß mit den Seinigen im Rath beschlossen, daß die Ausgewichenen gefänglich einzuziehen und die Bürger in aeternum nicht widder eingestattet werden.

4. Einem Rath solle als Privatpersonen eingestattet werden, aber nicht zum Ampt. Auch haben sie ferner vorm Corveyer Thor Gärten ausgetheilet.

Und soll Snider Cort pro ferro et lignis in praefectura Fustenberg sich abfinden cum quotanni obligatione solvit 45 flor.

## 577. Aus einem Schreiben der hessischen Räthe an die Stadt Höxter. Cassel 1603 April 8./18.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Conc.

Die Stadt habe um die Absendung eines hessischen Gesandten zu dem am 22. stattfindenden Paritionstag gebeten. Die Räthe hätten dem Dr. Joh. Klein aufgetragen, sich der Stadt Wohlfahrt angelegen sein zu lassen. Es sei allerlei vorgefallen, wodurch die Stadt, wenn dem nicht vorgebaut werde, in allerlei Nachtheil gesetzt werden könne. Die Räthe wünschen deßhalb, daß die Stadt dem Dr. Klein in Allem Folge gebe, was er rathen werde. April 8./18.

---

1) Durch Schreiben des Bischofs Dietrich vom 23. April wurde der Tag bis auf den 7. Mai verschoben. An diesem Tage fand die Verhandlung wirklich statt, führte aber zu größerer Uneinigkeit als vorher.

### 578. Notarielle Aufzeichnung über den Ausbruch der Unruhen zu Höxter. Gesch. 1603 Juni 14./24 f.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Juni 14./24. Am Dienstag den 14./24. Juni hätten die Rebellen mit bewehrter Hand auf dem Gebiet des Abtes vier der ausgewichenen und gehorsamen Bürger gefangen genommen. Darauf habe der Abt zwei Rebellen dargegen festnehmen lassen, was die übrigen Rebellen bestimmt habe, einen Versuch zu deren Befreiung zu machen, was nicht gelungen sei. Darauf seien Schüsse von den Wällen erfolgt.

Nachdem dies geschehen, sei der unterzeichnete Notar zur Aufzeichnung dieser Vorfälle berufen worden.

### 579. Aus einem Schreiben des Dr. Klein in Cassel an Bürgermeister und Rath zu Höxter. Cassel 1603 Juli 9.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Juli 9. Er (Dr. Klein) bedauere den Tumult, welcher in Anwesenheit der Kaiserl. subdelegirten Commissare vorgefallen sei. Es sei nun wahrscheinlich, daß ein schärferes Kaiserl. Mandat erfolge. Es sei am besten, wenn die Bürgerschaft mit Geduld „zu Kreuz krieche."

### 580. Aus dem Schreiben eines in Corvey Gefangenen an seine Frau. O. D. (1603 Juli 10[1]).

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Die Stadt sei in die Acht erklärt.

(Juli 10.) Demnach günstige leve Husfrowe kann ich euch nicht verhalten, wie daß ich itzund in der 4. Gefenkniſſe ligge, aber es sind gelinde Gefenkniſſe, dat ich darin schriben und lesen kann, es sin ock bi mir geweſen Lucas und dann der Vogt und haben mir van etlicken Dinck gefraget, daruf ick ihnen Beſcheid gegeben habe und wol vernommen, dat ick arme gefangen Mann woll liggen modt bis tho Uthdracht der Sacke. Se berichte mi ock, dat die von Hoxer in die Acht gethan sind und dann ein jeder Borger nirgen gaen darf.

### 581. Aus einem Erlaß Kaiser Rudolfs an den Bischof von Paderborn und den Grafen von Lippe. Prag 1603 Juli 29.

M. Corvey L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Erneuerter Befehl, die Stadt Höxter zum Gehorsam aufzufordern. Androhung der Acht.

Juli 29. Ehrwürdiger Furst, Lieber Andächtiger, Edler Lieber Getreuer. Euch ist unverborgen, was ärgerlicher, unverantwortlicher und strafmäßiger Ungebür sich

1) In der Chronik, aus welcher der Brief entnommen ist, steht zu Eingang desselben: „Solis den 10. Julii hat mein g. Herr mir diesen Zettel zu verlesen gegeben."

verschiner Zeit in des ehrsamen Abten zu Corvey (Titul) Stadt Häxer mit eigen- 1603
gewalthätiger Entsetzung des alten Raths daselbst und in ander Weg zugetragen, Juli 29.
was wir darauf auf gedachts Abten zu Corvey bei uns angebrachte Klag durch unser am Dato den 12. Aprilis nächstverschinen sechzehnhundert andern Jahrs ausgangen Pönal-Mandat, auch welchermaßen wir nach genugsamer Vernehmung eines und des anderen Theils Noturft dem zu bemeltem Häxer neu intendirten [1]) Rath und ganzer Gemein die wurklich vollkommenliche Parition obgemelts unsers Kais. Mandats ungeacht darwider eingewendten Exceptionen (Inhalts unsers de dato den 26. Septembers obgemelts sechzehnhundert und andern Jahrs ergangenen Eventuals) bei Vermeidung der dem Mandato inverleibten Pön ernstlich auferlegt, daneben auch Deiner, des Bischofen zu Baderborn Andacht, beide mit Insinuirung unsers Kais. Mandats und jetzt gemeltes Eventuals zu thun bevohlen haben.

Dieweil wir dann aus demjenigen was uns Dein, des Bischofs, And. bisher in Sachen nach und nach referirt obgemelter deren von Häxer beharrlichem Trutz und Ungehorsam, sonderlich aber Inhalts Deiner Andacht letzten Relation von dem 22. Mai nächsthin zwar zu sonderm ungnädigem Mißfallen dies vernommen, wiewohl es auf Deiner Andacht subdelegirten Räth ernstliches Zusprechen und Erinnerung der vorangedeuten Parition halben so weit kommen, daß die darzu gehörigen Punkte aufs Papier gebracht, klagender Abt auch sich darauf wegen Wiedereröffnung der versperrten Landstraßen und Relaxirung der Arresten auch wegen seiner zu dem neuen Rath und Gemein habender Forderung zur Gepür erpoten habe, so sei doch bei vorhabender Effektuirung obbemelter Parition-Punkten und Wiedereinführung der ausgetriebenen Bürger erfolgt, daß man nach großem unter dem Pöfel erhobenem Geschrei wiederum von Neuem zur Wehr zu greifen sich vermessentlich und hochsträflicher Weise unterstanden und gelusten lassen und was dergleichen Unwesens mehr ist. — —

Befehlen Deiner And. und Dir derwegen hiemit gnädiglich, geben ihnen auch hiezu unsern vollkommenen Kais. Gewalt und wollen, daß sie sich alsbald nach Empfahung dieses eines fürderlichen Tags vergleichen, auf demselben ihre ansehenliche Subdelegirte in die Stadt Häxer abfertigen, welche den neuen intendirten [2]) Rath und ganze Bürgerschaft und Gemein für sich erfordern, ihnen ihren erwiesenen, hochstrafbaren unverantwortlichen Frevel und Muthwillen und wie hoch sie sich dieses Orts zuvorderst gegen Gott den Allmächtigen, auch uns, als der höchsten Obrigkeit, vergriffen mit allem Ernst und hierzu diensamen Umständen zu Gemüth führen und verweisen und dieselbe zu endlich unfehlbarer wirklicher Parition unsers Kais. Mandats gänzlich, ungeachtet dessen, was von denen von Häxer wegen Loslassung des verhaften Cantoris zu Behelf angezogen und vermeldet wurd in allen Punkten, sonderlich aber die Wiedereinlassung der aus der Stadt vertriebenen Bürger belangend vermahnen und anhalten, mit der angehefteter Erinnerung, wann erst bemelte Parition von ihnen jetztgemeltermaßen nach Ausweisung des Mandats plene et pure erfolgt, daß Dein Andacht und Du als unsere Kais. Commissarii die Stadt folgends (damit man sich keiner

1) Es steht „intendirten" in der Abschrift; ob es „intrudirten" heißen soll?

2) Es steht in der Abschrift abermals „intendirten", soll aber wahrscheinlich „intrudirten" heißen.

1603 Juli 29. Ungleichheit zu beklagen) wider ihren Herrn, den Abten zu Corvey, mit ihren Gravaminibus zu vernehmen und einen Theil gegen den anderen zu hören in Befelch hätten, auf den widrigen Fall aber und da sie nochmals in ihrer frävenlichen Halsstarrigkeit verharren wollten, daß wir mit der oft betroheten Achtserklärung (welche Deiner And. und Deine Subdelegirten ihnen, was dieselbe auf sich habe, wohl fürzubilden wissen werden) in völligem Werk und dieselbe alsbald mit der That fürgehn zu lassen entschlossen sein, in alleweg aber ist unser endlicher Willen und Meinung, daß Deiner And. und Deine Subdelegirten denjenigen, welcher bei voriger Handlung auf dem Markt zu Höxer einen Schuß gethan und der einen Straich mit einem Schlachtschwert auf den Bürgermeister geführt alles Fleiß inquiriren und gegen denselben andern zu Abscheu und Exempel als gleich ohne hinter sich treiben ihrer Discretion nach mit Leib- oder anderer Straf verfahren sollen. Hierüber von D. Andacht und dir unverlangte Relation gewartend. Und Sie vollziehen daran unsern gnädigen, gefälligen Willen und Meinung ꝛc. Datum ꝛc.

## 582. Aus der Proposition, welche den hessischen Landständen zu Rothenburg gemacht worden ist. Gesch. Rothenburg 1603 Aug. 26./Sept. 5.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Cop.

Der Landgraf könne ohne sein Gewissen zu verletzen, da der Abt von Corvey die Höxtersche Sache zur Religionssache mache, und ohne Gefahr für seine Reputation, da Braunschweig sich unbefugt eindränge, die Stadt nicht im Stich lassen.

Aug. 26./Sept. 5. Der Landgraf vermerke, daß in der Höxterschen Sache der hessischen Erbschutzgerechtigkeit unverantwortliche Einträge seitens Braunschweigs geschehen. Aus diesen und den nachfolgenden Gründen seien die Stände zusammenberufen.

Es herrsche zwischen dem Landgrafen und den Räthen eine Meinungs-Verschiedenheit, indem die Letzteren einhellig der Ansicht seien, der Landgraf solle sich der Höxterschen Bedrängniß nicht annehmen, so lange nicht die Kaiserl. Commission beendet sei; der Landgraf selbst dagegen fürchte, daß, wenn er also still sitze durch „Ausrottung der Stadt Höxter“ oder durch die Hingabe an einen anderen Schutzherrn seitens Höxters für Hessen Nachtheil erwachse. Darauf begehre der Fürst der Stände Resolution.

„Wären sie nun der Räthe Meinung, so wollte Ihre F. G. ihnen ferner nicht verhalten, daß sie bona conscientia et salva reputatione mit ihnen nicht übereinstimmen könnte: Gewissenshalber darumb, weil aus den Actis klarlich zu beweisen, daß der Abt diese Sache gern zu einer Religionssache machen und durch allbereits angefangenen Zwang die papistische Religion in die Stadt wieder einführen wollte, welches denn auch dardurch umb soviel desto mehr vortgängig gemacht wurde, wann Ihre F. G. der Räthe Andeuten nach dem Kaiser die Sache gar in die Hand gäbe; der Reputation halber aber weil Ihre F. G. sehen, daß sich der Herzog von Braunschweig durch ungrundliche (?) Prätext zu dieser Sachen trunge und mit dem Abt in heimlicher Conspiration liege.“

Falls aber die Landstände des Fürsten Meinung theilten, so möchten sie rathen, wie der Sache zu helfen sei und dem Landgrafen ihre Assistenz leihen.

Wenn endlich die Stände dies ablehnen müßten, so begehre der Landgraf 1603
zu wissen, ob sie es ihm verdenken könnten, daß er „entweder pro salute con- Aug. 5./
scientiae et reputationis ihr äußerstes vor sich selbst versuchten oder sich durch Sept. 26.
ein offentlich scriptum vor aller Welt excurfirten, daß, wie gern sie auch dasjenige, was ihr gebührte, bei dieser Sache hätten thun wollen, jedoch hierzu nicht kommen konnen, weil sie weder von den Freunden, Räthen noch Landständen einige Bewilligung, Einrathung oder Beispringung über allen angewandten Fleiß, Mühe und Arbeit erlangen können."

## 583. Aus der Erklärung der hessischen Landstände in Sachen Höxters. Gesch. Rothenburg 1603 August 27./September 6.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Cop.

Der Landgraf möge erst die Stadt und dann den Abt zur Niederlegung der Waffen bewegen.

Die Landstände erachten, daß „Ihre F. G. die Kaiserliche Commission mit Aug. 27./
an die Hand zu nehmen haben". Falls der Landgraf Moritz und dessen Vetter Sept. 6.
derselben Ansicht seien, so sei zu bedenken, ob nicht Gesandte nach Höxter abzufertigen seien, welche die Bürger „zu wirklicher Parition der Kaiserl. Commission und Niederlegung der Wehren, auch Abdankung ihres Kriegsvolks anmahnen" (sollten) und wenn solche, wie man sich versiehet, darzu willig, sollten sie zum Abte ziehen und denselben ebenfalls zu gleichmäßiger Niederlegung der Waffen erinneren unter dem Erbieten, mit Rath des Abts die Dinge auf die Wege zu befördern, „wie es der Herr Abt selbst ermessen werde".

Zugleich möge der Landgraf umständlich an den Kaiser berichten, damit seine Schritte nicht falsch ausgelegt würden.

Falls die Bürgerschaft ihrerseits zu pariren erbötig sei, der Abt aber gleichwohl nicht die Waffen niederlegen wolle, so werde der Landgraf zu bedenken wissen, was vorzunehmen sei, um den Abt zur Gebühr zu bringen.

## 584. Aus der Instruktion für Otto von Starschedel und Walrab von Boineburg als hessische Gesandte nach Corvey. Zapfenburg 1603 September 8./18.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Conc.

Die Gesandten sollen die Streitigkeiten beilegen.

Die Gesandten sollen sich zunächst in die Stadt verfügen und verlangen, daß Sept. 8./18.
dieselbe dem Kaiserlichen Mandat Gehorsam leiste und zugleich erklären, daß, falls die Stadt sich weigere, der Landgraf nicht allein seine Hand von ihnen abziehen, „sondern auch sie sonst darum zu finden wissen werde". Die Stadt solle dem Landgrafen eine bezügliche Erklärung zugehen lassen.

Sodann sollen die Gesandten sich zum Abt begeben und kraft des Erbschutzrechtes Folgendes vortragen. Der Landgraf sei überzeugt, daß, wenn seine früheren Versuche, das Feuer zu dämpfen, bei S. L., dem Abt, Folge hätte haben können, so werde die Sache nicht so weit gekommen sein. Jetzt nun habe der Landgraf Abgeordnete in die Stadt geschickt und sie zu schuldiger Parition auf-

1603 Sept. 8./18. gefordert. Da die Stadt sich hierauf willfährig erklärt habe, so möge nun auch der Abt seine Soldaten abschaffen. Wenn der Abt bis zu Vollziehung der Kaiserl. Commission Gefahr von der Stadt befürchte, so wolle der Landgraf seine Soldaten in das Stift legen und dafür sorgen, daß den bisherigen Thätlichkeiten gewehret werde. Falls der Abt Schwierigkeiten mache und sage, daß er gegen seine Unterthanen Zwang gebrauchen könne, so sollen die Gesandten erwidern, daß der Landgraf als Erbschutzfürst solchem keineswegs länger zusehen könne noch wolle. Wenn daraus dem Stift Beschwerden erwüchsen, so lehne der Landgraf die Verantwortung ab.

## 585. Erklärung der Stadt Höxter. Höxter 1603 September 9./19.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Or.

Die Stadt erklärt ihre Unterwerfung unter das Kaiserliche Mandat, wofern der Abt sich ebenfalls zum Frieden bereit finden läßt und Niemanden mit Gefängniß u. s. w. verfolgen will.

Sept. 9./19. Nachdem der durchlauchtige ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. unser, der Bürgermeister, Raths und gemeinen Burgerschaft dieser Stadt Hoxer Erklärunge, ob wir der ertheilten Kaiserlichen Commission pariren, die angenommenen Soldaten abschaffen und hinfüro bis zu gepurlichem Austrag der Sachen uns an gleich und Recht begnugen lassen wollten, begehret, als zusagen, versprechen wir hiemit einmuthiglich, daß wir vorgedachter Kaiserlicher Commission nochmals pariren, wann auch bei Einem oder Andern solcher Parition halber Mißverstand und daß von uns demselben nicht ein Gnugen geschehen wäre, vorfallen sollte, daß wir deme was hochgedachter unser gnädiger Erbschutzfürst hierinnen vor gut ansehen wirdet, folgen, imgleichen, die bishern zu unser Defension angenommene Soldaten alsbald abschaffen, auch uns hinfuro bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag dieser Sachen aller Thätlichkeiten enthalten und uns an gleich und Recht begnugen lassen sollen und wollen, jedoch wofern unser gnädiger Landsfürst, der Herr Abt, dergleichen auch thun, seine Soldaten abschaffen und uns, keinen ausgeschlossen, wie zu Anfang dieses Streits geschehen, sicher handlen und wandlen lassen und wider Recht mit Gefängniß oder ander Thätlichkeiten beschweren wird. Dessen zu Urkunde u. s. w.

## 586. Aus einem Bericht der hessischen Gesandten Otto v. Starschedel und Ludwig Scheffer an den Landgrafen. Höxter 1603 October 3./13.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Or.

Betrifft die Forderung der Unterwerfung der Stadt in geistlichen Sachen.

Oct. 3./13. Die Kaiserlichen subdelegirten Commissare hätten am 3./13. October den Entwurf einer Paritions-Erklärung überreicht, in welcher die Stadt Gehorsam in allen geistlichen und weltlichen Sachen angeloben solle. Dessen habe man sich geweigert und die Bürgerschaft habe sich mit dem alten Rath in Verbindung gesetzt, „versehen sich, die Ausgewichenen werden ebensowenig als sie diese schwere Condition der Geistlichkeit oder Religion halben ihnen über den Hals ziehen lassen."

Die Kaiserlichen Commissare seien darauf wieder zu dem Abt gezogen, um 1603
zu versuchen, ob sie nicht seine Meinung mitigiren könnten. „Wofern dieses ge- Oct. 3./13.
schieht, gehet die Parition vor sich, will aber der Abt nit willigen, wollen sie (die Commissare) sich wieder nach Hause begeben [1])."

## 587. Abschied und Rezeß in Sachen der Stadt Höxter. Höxter 1603 October 3./13.

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Der neue Rath unterwirft sich dem Mandat des Kaisers und gelobt, alle Mitglieder des alten Raths und alle Amtsdiener wieder einzusetzen.

Des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Dietrichs, Bischoffen des Stifts Oct. 3./13.
Paderborn und wolgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Simonis, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, der Röm. Kais. Maj. Reichshofrath und des niederländischen westphälischen Kreises Obersten unseres gnädigen Fürsten und g. H. wir ihrer F. G. und Gnaden zu nachbenannter Mandatssachen Subdelegirte und Verordnete thun hiermit kund und bekennen, als bei dero Rom. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn der Hochwürdiger Herr, Herr Dietrich, Abt des Kaiserl. Freien Stifts Corvey widder den in der Stadt Hoxer angesetzten neuen Rath und Gemeinde daselbst ein Pönal-Mandat de restituendo sine clausula am 12. Monats Aprilis nechst verschienen sechzehnhundert und zweiten Jahrs ausbracht und ihnen folgends den von Hoxer insinuiren und verkunden lassen und dann darauf allerhochstgedachte Kais. Maj. hoch- und wolgemelten unserm g. F. u. H. durch besondere Commission-Schreiben allergnädigst auferlegt und befohlen, beruhrten neuen Rath und ganze Burgerschaft zu wirklicher und unsaumlicher Parition angeregten Kais. Mandats durch ihre subdelegirte Räthe zu vermahnen und anzuhalten. Dem zufolge so haben wir kraft empfangenen Subdelegationen den anbefohlenen Parition-Punkt nach fleißiger Erinnerung, Ermahnung, Verwarnung und angewandter äußerster Bemühung mit allerseits der streitigen Theile Bewilligung dahin gerichtet und verhandelt, daß nunmehr der neue angeordneter Rath und gemeine Burgerschaft zu Hoxer nach Ausweisung des Kaiserl., ihnen verkündigten Mandats nachfolgender Maß allerunterthänigst parirt und erstlichen darauf den alten Rath und andere des Raths Amtsdiener widderumb in ihren vorigen Stand vollkommlich und allerdings gesetzt und zu ihren Handen das gemeine Raths-Siegel, Secreta, abgenommene Register, Rechnungen, Schlüssel des Rathhauses, auch der Stadt Pforten und Thoren (doch daß es darnach mit den Schlüsseln zun Thoren wie herkommen, gehalten und dieselben nach Anordnung des Raths den Burgern zu verwahren anvertraut werden sollen) restituirt und übergeben, vortan sich verpflichtet, von dem eingenommenen Vorschoß, Geld und andern der Stadt Gefällen, Einkommen und was deßgleichen mehr ist dem alten Rath unverlangt geburliche Rechnung zuthun und was über das, so nicht zu gemeinem Nutz, Notturft und Beßtem der Stadt angewendet und von dem alten Rath selbst bei ihrem Stand nothwendig hätte verwendet werden müssen

1) Schließlich willigte der Abt ein und die Clausel betr. die geistlichen Sachen blieb weg. Dies geschah noch an demselben Tage; vgl. das folgende Actenstück Nr. 588.

1603 Oct. 3./13. uberig, alsbald zu erlangen und richtig zu machen, auch darneben uns als Kaiserlichen Subdelegirten, den alten Rath in Administration und Verwaltung seines Amtes hinferner keineswegs zu turbiren, zu verhindern, noch zu beschweren, sondern denselben in demjenigen, was ihnen auferlegt und befohlen wird, im wenigsten sich nicht zu widersetzen, auch sonsten ihrer ordentlichen Obrigkeit, dem Herrn Abten allen geburlichen gegen Gott und dero Kais. Maj. verantwortlichen, schuldigen Gehorsam zu erzeigen an Eidesstatt angelobt und versprochen, wie sie dann auch die anderen ausgewichenen Burger nach Einhalt des Kais. Bevehlichschreibens widderum by sich ohne einige Gefahr eintreten und hinfurter ruhig wohnen und sitzen lassen wollen. Und hat demnächst der Herr Abt, der alte Rath und ausgewichene Burger ihre Spruch und Fodderung gegen den den neuen Rath und die Gemeinheit widder den alten Rath und ausgewichene Bürger ihre Anfodderung und Zuspruch an gepurenden Ortern und Enden wie sich vermoge der Rechten und hiebevor aufgerichteten Verträgen und Herkommens eignet und gepurt, vorzubringen und auszufuhren, sich reservirt und vorbehalten.

Da aber gemelter neuer Rath und die Gemeinheit uber ihren Herrn, den Herrn Abten, zu klagen und sich zu beschweren hätten, daß sie solche ihre Klagten und Gravamina vor den Herrn Kais. Commissarien oder deren subdelegirten vermog des Kais. Bevehlich-Schreibens ausüben und darüber allerseits einer den Andern wider Recht und Gewohnheit mit der That nicht beschweren sollen oder wollen, wie solches der alte ausgewichene Rath uns, den Kais. Subdelegirten, ebenmäßig an Eidesstatt mit Handgelöbniß zugesagt und hat obhochgedachter Herr Abt dargegen bis anhero versperrte Landstraße, Wege und Päße zu Behuf der burgerlichen Commerzien und Hantirung in Gnaden eröffnet, auch die auf der Stadt Hoxer und deren Burger Güter angelegte Arresta und Zuschläge hiermit relaxirt und aufgehoben. Dessen zu wahrer Urkund und beständiger Nachrichtung haben wir untenbenannte fürstliche Paderbornsche und graflich lippische Subdelegirte diesen Begreif mit unsern Handen unterschrieben und unsere Pittschafte aufgedrückt. Datum Hoxer ꝛc.

Folgen die Siegel von

| | | |
|---|---|---|
| Johann von Hanxleden, Domkämmerer. | Bernhard Jorg von Brencken. | Hunold von Plettenberg. |
| Henrich Reckquin. | Rabarndt von Oyenhausen. | Jobst Snidewin. |
| | | Bartold Frohn, Dr. |

Unterschrift des Georg Jacobi; „hat an Fürstlich Paderbornscher Seiten Mitsubdelegirter in Mangel seiner Pitschaft subscribirt".

## 588. Schreiben des Landgrafen Moritz an Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Höxter. O. D. (1603 c. October 20.)

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Conc.

Der Abt befehle die Wiedereinsetzung der früher ausgewichenen Prädikanten. Die Kaiserliche Commission enthalte davon nichts. Vor einiger Zeit habe der Abt auf die Einmischung in die geistlichen Sachen der Stadt ausdrücklich verzichtet. Der Landgraf begehre Bericht.

Erſame ꝛc. Wir werden berichtet, daß der Herr Abt zu Corvey euch und (1603
eueren Prädikanten zu bevehlen unterſtehen ſollte, die vorige beide ausgewichene c. Oct. 20.)
Prädikanten wiederumb zu reſtituiren und einzuſetzen, die andere beide aber an derſelben Statt Verordnete darjegen abzuſchaffen und daß daheren faſt aufs neue fernere Mißhelligkeit und Unruhe entſtehen wolle.

Nun wiſſen wir uns nicht zu erinnern, daß die Kaiſerliche Commiſſion auch uf vorbemelte beide Prädikanten in specie geſtanden oder auch der Herr Abt berechtigt ſein ſollte, euch und euere Prädikanten in Sachen die Geiſtlichkait und derſelben anhängige Beſtellung des Ministerii betreffend ſolche und dergleichen Bevelch anzulegen, ſondern ſeind vielmehr von unſern Räthen berichtet worden, ob wohl der Herr Abt gerne geſehen und mit beſonderm Fleiß urgire, daß ihr ihme auch in geiſtlichen Sachen zum Gehorſam angewieſen werden möchtet, daß jedoch J. L. aus beſondern ihr zu Gemüth geführten hochwichtigen Urſachen ſolchs pillig fallen und die Parition uf die Temporalität allein richten und vorgehen laſſen, inmaßen dann auch der eine ausgewichene Prädikant, als er beiden ſubdelegirten Commissariis umb ſeine Reſtitution angeſucht, deßwegen ab- und zurückgewieſen worden.

Dieweil wir uns dann bisdahero eueren Wohlſtand (?) ſorgfältig angelegen ſein laſſen, auch das unſere gethan, darmit ihr wiederumb zu Fried und Ruh gelangen möchtet und daheren ungerne ſehen wollten, daß zwiſchen euch ferner Trennung über dieſer Prädikanten Sach erweckt oder auch in Sachen die Religion und Beſtellung des Ministerii belangend einige widrige und euch und euern Nachkommen nachtheiliger Eingang und Vorgriff zugezogen werden ſollte, ſo haben wir nicht unterlaſſen wollen, euch hiermit in Gnaden zu erinnern und zu verwarnen, daß ihr euch euere zu einem oder dem andern Prädikanten habende Privat-Affekten hierin nicht verleiten laſſet, ſondern uf euer gemain Stadt Weſen und deſſen Beßtes einträchtiglichen ſehet und wofern ihr dieſe Prädikanten Sache je unter euch ſelbſt nicht gütlich vergleichen könntet als dann dieſelbe bis zur künftigen ferneren Handlung, dahin die Hauptſache verwieſen, in gegenwärtigem Stand friedlich anſtehen laſſet und inmittelſt einen und den andern zur Gedult ermahnet. Was nun hierin euere aigentliche Mainung und Erklärung, auch wie es ſonſtet allenthalben umb dieſe Sache bewandt iſt, darvon erwarten wir bei jegenwärtigem deßwegen abgefertigten aigenem Boten euere ſchriftliche und ſchließliche Antwort und Bericht und ſeind euch ſonſtet mit Gnaden gewogen.

## 589. Bericht, welcher im Namen des Abts von Corvey an den Reichshofrath erſtattet worden iſt. O. D. (c. 1603 October.)

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Conc.

Der Landgraf von Heſſen beſchütze, dem Kaiſerl. Mandat vom 29. Juli 1603 zuwider, die bei der Rebellion eingedrungenen Calviniſchen Prädikanten. Der Kaiſer ſolle den Landgrafen daran hindern.

Wolgeborner gnädiger Herr. Zweifel nicht, E. G. werden ſich beim Reichs- (c. October.)
hofrath leichtlich erinnern konnen, was vorm Jahr bis in heutige Stunde in Sachen des hochwürdigen in Gott, Herrn Dietrichen Abten zu Corvey jegen und wider ſeine Rebellen der Stadt Huxer in puncto mandati poenalis sine clausula vor beſchwerliche, hochſtrafbare und ärgerliche Händel vorgelaufen und wie endlich

(1603 c. October.) die Röm. Kaiſ. Maj. jüngſt unter dato den 29. Juli aus angeborner Mild- und Sanftmutigkeit zu der Rebellen Beſſerung und Verſchonung ihrer unſchuldigen Weib und Kindern mit der comminirten und vorlängſt verwirkten Straf und Bann allergnädigſt eingehalten und auf das äußerſte die Parition bei den Rebellen zu verſuchen, Herrn Biſchofen von Paderborn und Graven (zu Schaumburg[1]) committiren und befehlen laſſen.

Dieweil aber nun obhochgedachte und wolgeborne Commissarii ſich noch in etlichen vornehmen Punkten zu vollkommener Aufnehmung der parition mandati, vort etliche Monate zu merklichen Beſchwer des Stifts aufhalten ſollten und dann inmittelſt der Herr Landgraf zu Heſſen unter einem Schein eines Schutzes, ſo durchaus damit nichts zu ſchaffen hat, nicht allein ſeine deputirten Räthe täglichs in die Stadt Huxer eingeſchicket und die aufrühreriſche Bürgerſchaft zur Ungebühr anmahnen und von Neuem anhetzen laſſen, beſonderen auch die bei angefangener Rebellion eingetrungenen Calviniſchen Prädikanten daſelbſt dem Kaiſ. Mandato ſtracks zuwider zu manutenieren und ſonſten auch an Hoch- und Obrigkeit deſſelben uralten Kaiſ. Freien Stifts, wider auch aufgerichten Schutz, wie ſolches buchſtäblich aus dem Original zu erſehen, ſich in viele Wege wider das Stift zu thun unterſtehen durfet, als pittet nochmals die Röm. Kaiſ. Maj. hochgedachter Herr Abt auf das aller unterthänigſte, die wollen geruhen, allergnädigſt ſolch unziemlich Vornehmen Herrn Landgrafen zu Heſſen, welches nicht weniger zu Verachtung ausgegangenen Kaiſ. Mandats als auch zu gänzlichem Untergang des Kaiſ. uralten Stifts und Patrimonial Gutes endlich gereichen wurde, Herrn Landgrafen ernſtlich zu inhibiren und auf den widrigen Fall den Herzogen von Braunſchweig tamquam praefecto Nobili deſſelbigen Stifts limitate und auf ſichere Maß ohne Verſchmälrung der Hoch- und Obrigkeit jegen ſolch unziemlich heſſiſch Vornehmen und fortan regierenden Herrn Abten gegen ſeine ungehorſamen Rebellen Hand zuhalten, allergnädigſt zu befehlen oder wie ſonſt dem uralten Kaiſ. Stift zu helfen ſein möge zu gedenken".

## 590. Aus den Verhandlungen der heſſiſchen Geſandten mit dem Rath von Höxter. Geſch. Höxter 1603 October 22./November 1.

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Betrifft die Befehle des Abts in der Religionsſache. Fortgeſetzte Sperrung der Straßen u. ſ. w.

Oct. 22./Nov. 1. „Ihre (der heſſiſchen Geſandten) Anmeldung an den Rath iſt geweſen, daß ihr g. F. und Herr erfahren, daß der Abt den Paſtoren, ſo von dem neuen (Rath) angenommen das Amt und die Kirche habe verbieten laſſen bei Pön 200 Thlr., warum dann ihr g. F. u. H. ſie gnädiger Wolmeinung (wolle) gewarnt haben, daß ſich die Herrn in dem wollten wol vorſehen, damit ihnen nicht die katholiſche Religio wurde beibracht. Vor eins.

Furs andere ſo habe ihr g. F. und H. auch erfahren, daß der Herr Abt dem Abſcheid der Kaiſerl. Commiſſare zuwidder die Landſtraße und Commercia nicht freilaſſe, die angelegten Arresta, ob ſie wol caſſirt, Niemand nichts gefolget wurde,

1) Hier iſt in dem Schriftſtück „zu Schaumburg" ausgelaſſen.

woraus dann leichtsam ein neuer Aufstand sich widder erregen konnte, darum die Herrn mit großer Gelindicheit fahren müssen. So aber je ein Aufstand wurde, wann (man) dann an ihren g. F. u. H. einen Zettel schreibe, wurde ihr g. F. u. H. kraft des Erbschutzes also beitreten, daß die Rebellen bald zu Gehorsam und gebührender Strafe sollen gebracht werden. 1603 Oct. 22./ Nov. 1.

Resolutio des Raths.

Verhoffen nicht, daß ihr g. Herr zu Corvey in Religions Sachen sie beschweren werde. Gegen das beschehene Verbot habe ein Rath zwei zu ihrer Gnaden abgefertigt und dafür bitten lassen, auch dargegen protestirt.

Auf den anderen Punkt erachtet ein Rath, wann die Burger sich gehorsam und friedlich vermoge Kais. Commissarien Abscheid verhalten, plene et pure dem Kais. Mandat vermoge Angelobnisse parieren, werde unser g. H. zu Corvey dagegen auch wol sich erzeigen, daß Niemand zu klagen Ursache haben werde.

Furs dritte erklärt sich ein Rath, daß sie ihrem g. Fürsten und H. (dem Landgrafen) unterthänig danken. So aber Jemand wieder Aufstand erregte, wurden sie sich wie vorhin billig an ihren g. F. und Herrn zu Corvey als ihren Landherrn halten, der ihnen dann auch unzweiflich die Hand bieten werde.

## 591. Aus einem Schreiben des Otto von Starschedel, hessischen Gesandten nach Höxter an den Landgrafen Moritz. Höxter 1603 October 27./November 6.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604 (1606). — Or.

Betrifft den Streit wegen der lutherischen und calvinischen Prädikanten und die Auslegung des Kaiserl. Mandats betr. Abschaffung der evangelischen Religion.

Er sei am Tage des Brief-Datums zu Höxter angekommen. Der Abt halte sich im Kloster Kemnade im Herzogthum Braunschweig auf. Er finde die Sachen ziemlich ruhig und still; der Abt entlasse seine Soldaten. Oct. 27./ Nov. 6.

„Mit den Predikanten will es noch fast den meisten Streit geben, dann erst von Neuem deme zu S. Kilian die Kanzel vom alten Rath verboten worden ist. Darumb er auch morgendes Tages sein Predigt einstellen wollen; ich habe ihm aber sagen lassen, daß er mit seiner Predigt verfahren soll, welchem er auch nachkommen wurt; wie und wassergestalt gedachtes Gebot von Neuem angelegt, habe ich mir schriftlich aufzuzeichnen begehrt, davon E. F. G. Copeyen hiebey haben zu empfangen, der alte Rath hänget fest an den alten ausgewichenen Prädikanten, ziehet zum Schein das Kaiserliche Mandat an und will dieselben mit unter den Amptsdienern begriffen und verstanden haben. Wenden auch vor, der Herzog zu Braunschweig wolle die Burger nit sicher hantiren noch wandlen lassen, es sei dann hierinnen dem Kaiserlichen Mandato wie sie es darfur halten, fölliglich parirt. Zue meiner Zurückkunft, geliebts Gott, will ich mit allem Fleiß versuchen, ob ich diese Sach an gebührenden Ort pringen könnte. Wo nicht, mich E. F. G. Befelchs eigentlich verhalten".

Postscriptum.

G. F. u. Herr, vernehme ich, daß der alte Rath und ganze Burgerschaft dessen durchaus mit einander einig sein, daß kein Stein in dieser Stadt auf dem

1603 Oct. 27./ Nov. 6. andern bleiben soll, ehe sie nachgeben wollen, daß die Religion in dieser Stadt soll verändert werden. Als ich aber hierauf replicirt, so mußten sie auch dem Abt dergleichen **Mandata** anzulegen nicht verstatten, viel weniger dieselben ipso **facto** selbst approbiren, ist mir hierauf zur Antwort worden, sie widersprechen aber doch dem Abt und gestünden ihme solches nicht, wie ihnen viel vom Herzog zu **Braun**schweig angemuthet und befohlen würde. Sie wären darum dessen mit Sr. F. G. nit einig, sondern was sie vornehmen hierinnen mit Restituirung der alten Prädikanten geschehe einzig und allein zufolge Kais. Majestät Mandats. Ich habe gleichwohl darauf hinwider vermeldet bei dem Abte, wie ich selbsten von ihm verstanden, hätte es mit solchen **Mandatis** viel ein andere Meinung. So hätten sich die Kaiserliche Subdelegirten selbst verlauten lassen, das **Mandatum** gienge nicht auf die Prädikanten. Darauf mir angedeutet, daß der Abt umb Erklärung bei Röm. Kais. Maj. diesfalls ansuchen wolle. Diesem könnte aber durch Graf Simon von der Lippe wol vorgebaut werden und würt es die fernere Handlung geben. Signatum ut in litteris.

## 592. Aus den Verhandlungen zwischen den hessischen Gesandten und dem Abt von Corvey. Gesch. 1603 October 31./November 10.

M. Mss. VI, 104. — Cop.

### Forderungen der hess. Räthe.

Oct. 31./ Nov. 10. 1. Erstlich daß die versperrten Kirchen in Hoxer wiederum möchten eroffnet werden, damit nicht andere Weiterung und neuer Aufstand und Widerwille daraus erwachsen mochte.

2. Furs andere begehret ihr g. F. u. H., daß die Gefangenen weiln einer ein Jahr, der andere ein halb Jahr gesessen auf genugsame Caution von ihren G. los gelassen werden mochten.

### Antwort des Abts.

1. Erstlich wie daß ihre G. solch Verschließen einem ehrbaren Rath befohlen, in Betracht daß J. G. sowohl in- wie außerhalb Höxter die geistliche Jurisdiktion hätten, auch darum, daß die Rebellen dem Kais. Mandat nicht plene und pure parieret.

2. Furs andere konnte ihre G. die Gefangenen nicht erlassen, ehe und zuvor sie die Gebühr verhört, alsdann konnten nach Befindung ihrer Aussage etzliche auf Caution erlassen werden, etzliche aber ganz nicht.

## 593. Erkärung des Raths der Stadt Höxter. Höxter 1603 October 31./November 10.

Mr. Stift Corvey Vol. III. 1603—1604 (1606). — Or.

Der Rath behält sich das Recht vor, Prediger einzusetzen.

Oct. 31./ Nov. 10. So viel die Prediger anlangt ist ein Ehrbarer Rath der Stadt Höxer damit zufrieden, daß die beiden Prädikanten zu S. Peter und S. Kilian noch eine Zeit lang predigen mögen bis auf weiteren Bescheid, daß man sehe, wie der Sachen am beßten könne abgeholfen werden.

Die Kirchen zu S. Peter wollen sie auch hierzu, jedoch dem Capitel hier- 1603
durch an seinen Rechten nichts begeben, also bald öffnen lassen. Da aber der Oct. 31./
Friede der Prediger nicht getroffen kann werden, will sich ein Rath vorbehalten Nov. 10.
haben, alte und neue Prädikanten zu entsetzen und andere, dem alten Gebrauch gemäß, wieder anzuordnen. Signatum etc.

## 594. Aus den Verhandlungen der hessischen Gesandten mit dem Abt. Gesch. 1603 November 8./18.

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Betrifft die völlige Entlassung der Soldaten, die Zurückgabe des gepfändeten Viehes, die Freilassung der Gefangenen.

### Werbung der Gesandten.

1. Erstlich wie sein g. F. und H. zu Hessen wäre berichtet, daß J. F. G. Nov. 8./18.
noch etzliche Soldaten aufm Stift, die den Burgern drohten, sie bei den Koppen tho nehmen und die den Burgern aus ihren Gärten die Hopfenstangen entfremden. Begehrt Hessen, J. G. wolle dieselben abschaffen zu Vermeidung Weiterung.

2. Furs Andere begehrt Hessen, daß von J. G. die abgepfändeten Pferde, Kühe und Schweine den Burgern möchten restituirt werden.

3. Ob wol jungst ihre G. wegen der Gefangenen, wann die gebührlich verhört (die Freilassung) anerboten, so werde doch solches auf die lange Bahn geschoben, daß sie sitzen bleiben; so begehrt Hessen nochmals, daß dieselben auf Caution los zu lassen.

4. Alldieweil auch noch Mißverstand zwischen Rath und Burgern, daß unser g. H. zu Corvey auf Mittel gedenke, damit dieselben beigelacht werden möchten, wozu sein g. F. u. H. von Hessen zu helfen sich anerboten.

### Resolution des Abts.

1. Ihre G. hätten Soldaten nicht zu dem Ende, daß sie denen von Hoxer etwas entfremden oder dieselben zu vergewaltigen, sondern daß sie ihren H. das Stift bewahren und bewachen sollen, könnten die auch nicht abschaffen bis zu ihrer gelegenen Zeit.

2. Das abgepfändete Vieh ist .... und verkauft. J. G. wissen aber nicht, daß Unschuldige darunter etwas hätten. Darum sie noch keine los geben können.

3. Die Gefangenen könnten noch zur Zeit nicht erledigt, sondern mußten noch andere dabei gebracht und ihnen confrontirt werden, wollen Ihre G. darwegen freundlich begehrt (haben), daß Hessen (den) Voß, Cadant (?) und Andere, so bei ihnen (Hessen) sich enthalten handfestig mache und (sie) auf genugsamen Revers J. G. gefolget werden, damit J. G. Rechtens an ihnen sich bekommen mochte.

4. Die Mißverstände zwischen Rath und Bürgern will J. G. zu ihrer Anheimkunft mit dem Rath reden und die Versehung, daß sie beigelegt werden, thun lassen.

## 595. Aus einem Erlaß der Kaiserlichen Commissare, (des Bischofs von Paderborn und des Grafen von Lippe) an die Stadt Höxter. O. O. 1603 December 16.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Cop.

Die Parition der Stadt sei noch keine vollständige. Ansetzung eines Tags auf den 20. Januar[1]).

1603 Dec. 16. Liebe Besondere! Wir seind vom Herrn Abten zu Corvey berichtet, was gestalt ihr dem Inhalt des Kaiserlichen Mandats in etzlichen Punkten annoch mit volnkommlich parirt. Weil nun selbigem Mandato in allen und jeden Clausulen und Punkten pillig pure und plene parirt werden muß, als thun wir hiermit schierſten Dienstag den 20. Monatstag Januarii neuen Kalenders des annahenden 1604. Jaers hiemit gnädiglich bestimmen und ansetzen, gestalt daß ihr alsdann Vormittags zu acht Schlägen aufm Rathhaus allda zu Hoxer vor uns oder unsern Subdelegirten erscheinen, gewärtig zu sein, was von gedachtem Herrn Abten und den vor ausgewichenen wie angebent gänzlich restituirten Rath ein- und vorgebracht werden mochte, wie wir dann selbigen Tag euch auch hierzu anbestimbt haben wollen, daß ihr nach beschehener und vorgangener genuchsamer Parition alsbald nach Besag und buchstablichen Inhalt durch unsere Subdelegirte jungst erthetigten und aufgerichten Abscheids eure Klagen und Gravamina, was ir deren wider Euren Herrn, den Abten, vorzuwenden haben, schriftlich vorbrengen und einlegen. Welches wir euch ꝛc.

## 596. Aus dem Protocoll über die Vernehmung des Joh. Hautho. Gesch. Corvey c. 1603.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Heinrich von Stockhausen sei an der Auflehnung der Gemeinde in Höxter als geistiger Urheber betheiligt.

c. 1603. Berichtet und sagt Johannes Hautho, wahr sein, daß Heinrich von Stockhausen, ehebevor die Sache durch Corveysche Commissarien jemals in Verhor genommen gewesen an ihne, Joannem Hautho, geschickt und an ihne begehren lassen, er wollte Lodewich Voß seinentwegen anmelden, daß er die Zwölfe mochte auf den Abend auf seinen, Stockhausens, Hof verboden lassen und wollten Voß und er, Hautho, auch selbst mit denselbigen dahin kommen; dann er, Stockhausen, hätte ihnen etwas anzumelden, darannen ihnen zum hochsten gelegen, wie dann auch geschehen und habe der von Stockhausen zu der Wahl und Anderem ihnen Rath und That gegeben und sei also der ganzen Sachen ein Stifter und Anfänger gewesen und habe Lodewich Voß dem von Stockhausen am meisten beigepflichtet mit Worten: Juncker, ich ließe mirs auch wol gefallen.

Es hätte auch Stockhausen einsmals (wie er die Zwölfe abermals, dann auch den Advocaten Rodingium und ihne, Hautho, zu sich auf seinen Hof fordern lassen und von Rodingio verstanden, daß die von unserm g. H. zu Corvey ausgeschriebene Commission und Verhörstag ohne Frucht abgangen) offentlich gesagt:

1) Durch Schreiben vom 7. Januar wurde der Tag auf den 4. Februar verschoben.

dar war mir woll leide für und hättet ihr meinen Rath gefolget, so hättet ihr c. 1603.
besser gethan und wär die Sach albereits geschlichtet und wollte euch derhalben nochmals treulich rathen, daß ihr dasselbig an die Hand nehmen und den alten Rath entsetzten, sonsten kommet ihr niemer aus dem Werk, sondern je länger je tiefer darein.

Es habe auch der von Stockhausen einsmals (wie er Hautho und Stockhausen den hessischen Abgesandten bis auf jenseit Godelheim nachgefolgt, sich von denselbigen Berichts zu erholen darüber, was sie bei unserm g. F. u. H. zu Corvey ausgerichtet und warauf die Sachen numehr beruheten und folgens sich miteinander wiederumb nach Höxter gewendet) auf dem Wege zu ihme, Hautho, gesagt und gerathen, es wäre nichts Besseres dann daß der Neue Rath und die Bürger funfzig oder sechzig Soldaten annehmen und dieselbe den Alten in die Häuser legten, so würde es sich mit der Zeit wol schicken und ferner gesagt: Ja, Summer die Krankheit, wenn ich dem Abt so wol gewachsen wäre als ihr von Hoxer, ich wollte bald sehen, wie ich mit ihme zu rechte queme und wie ichs mit ihm mächte. Aber ein Phelin, ders nachsaget.

## 597. Aus einem Schreiben des Kaisers an den Landgrafen Moritz. Prag 1604 Januar 19.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Or.

Der Landgraf solle in Sachen Höxters von seinem Vorhaben abstehen und sich der Sache durchaus nicht annehmen.

Clausula concernens.

Da D. L. sich über das wohl zu erinnern weiß, wie hoch in unsern und des 1604
h. Reichs Constitutionen verboten, daß kein Stand dem Andern seine Unter- Jan. 19.
thanen zu Ungehorsam aufwiegeln, verhetzen oder auch in ihrem Muthwillen stärken solle, hierumben so haben wir nicht unterlassen wollen, an D. L. gegenwärtige Abmahnung ergehen zu lassen, derselben ernstlich befehlend, daß sie von obangeregtem ihrem Fürnehmen gänzlich abstehe, sich deren zwischen vielbesagtem Abt und deren von Höxter habenden Irrungen (inhalt obangedeutes Vertrages) durchaus nichts annehme, sondern vielmehr die aufrührischen Rebellen gegen uns und unsern verordneten Kaiserlichen Commissariis zu onfälbarer schuldiger, vollkommener Parition anweise, erstbenannten unsern Commissariis in Volnziehung unsers Bevelchs kainen Eintrag thue und sich also durchaus gegen den Abt zu Corvey friedlich und nachbarlich erzaige, wie sie Ihrer Unterthanen und Zugehörigen halber gleichfalls zu geschehen gern sehen möchten. Das raicht D. L. 2c.

## 598. Schreiben der hessischen Räthe an die Stadt Höxter. Trendelenburg 1604 Januar 10./20.

M. Msc. VI, 104. — Cop.

Betrifft den Versuch, den Ludwig Voß gefangen zu nehmen und den Ausbruch neuer Unruhen.

Unsere freundliche Dienste zuvor 2c. Nachdem der Durchläuchtige 2c. Land- Jan. 10./20.
graf Moritz zu Hessen berichtet worden, daß die in Euern Sachen verordneten

1604 Jan. 10./20. Kaiserl. Commissarien als auf heute dato den 10. abermals einen Tag angesetzt, als haben F. F. G. uns gnädig befohlen, bei den subdelegirten Commissariis gewisse Werbung anzubringen und sonsten gemeinem Stadtwesen zu Gutem das unsere hierbei zu verrichten, dieweilen wir aber allhier vernommen, daß der Tag wendig geschrieben und prorogirt worden, so haben wir unsere fernere Reise eingestellt und nachdem uns gelichwol hierneben glaublich anlangt, daß itzo bei Euch in der Stadt widderumb aufs neu ein groß Unwesen entstanden, indem ihr Ludwig Fuchsen mit gewehrter Hand gefänglichen anzugreifen und andern Herrschaften außer der Stadt zu liefern in Vorhabens sein solltet[1]), welches Euer Vornehmen unserm g. F. u. Herrn zu Hessen, da Ihre F. G. dessen vergewissigt werden sollten mit nicht geringer Befremdung und Verdruß vorkommen wurde. Ob wir dann woll des Fuchsen Sache an seinen Ort und zur schuldigen gehorigen Ausfuhrung gestellet sein lassen, dieweilen Ihr euch aber zu erinneren wisset, was sowol euch als auch denen von der Gemein vermoge dessen von ermelten subdelegirten Commissariis aufgerichten Parition-Rezeß und darauf von beiden Theilen erfolgeter Versprechung obliegen und geburen will, nämlich daß ein jeder Theil gegen den andern alle Thätlichkeit bis zu Austrag der Sachen einstellen sollt und sich dahero nicht thun noch verantworten lassen mag, demselben Rezeß zuwider einen oder den andern mit Selbst-Gewalt zu beschweren und also den Herrn Commissariis, in deren Handen die Sache noch schwebet, dergestalt vorzugreifen, auch dadurch gleichsam neue und gefährliche motus zu verursachen, so haben wir nit unterlassen konnen, Euch hiemit im Beßten zu erinneren und zu ermahnen, daß ihr euch hierin alwoll vorsehet und nit etwan zu ferner Unruhe und Weitläufigkeit Ursach gebet, sondern vielmehr bedenket, was dies Euer Vorhaben uf sich habe und daraus auch erfolgen mochte und derwegen die Sachen bis zu Ankunft der Herrn subdelegirten Commissarien und auf den 24. dieses unsers Calenders anderweit angesetzten Tag im vorigen und ruhigen Stande lasset. Solchs gereicht euch selbsten und gemeiner Stadt Wesen zum Beßten. Und wir habens Euch guter Wolmeinung nit verhalten wollen und seind Euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Trendelenburg 2c.

(gez.) F. Hessische daselbst itzo anwesende Räthe
Otto von Starschedel.
Reinhart Scheffer.

## 599. Schreiben des Joh. Claut an die hessischen Räthe zu Cassel. Trendelenburg 1604 Januar 12./22.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606.) — Or.

Gefangennahme und Überfall der abgedankten Mitglieder des neuen Raths.

Jan. 12./22. Meinen bereitwilligen Dienst 2c. Diese Stunde ist der, so ich nacher Huxer mit allerlei Instruktion abgefertigt gehabt, bei mir angelangt und berichtet, daß Mittwochens früh gleich Tags des Abts Soldaten (wie viel aber deren gewesen seien, hat er nicht wissen können) beneben den Alten Herrn mit ihren anhängigen Bürgern den Fuchs in seiner Behausung, welcher sich unter das Heu verborgen

1) Fuchs war am 1.(11). Januar aus Hessen nach Höxter zurückgekehrt.

gehabt, mit den seinigen gegriffen, ihnen noch mit elf Personen in einen Stock, 1604
aber den Fochsen obenan gelegt, deßgleichen sie dem anderen Bürgermeister auch Jan. 12./22.
gethan. Es ist aber Fochsen und den andern sonst kein Leid zugefüget worden, haben sich auch Niemand von des Fochsen Anhang zur Wehre gestellet. Des Abts Landvolk haben Mittwochens den Tag umb die Stadt starke Wacht gehalten, bis sie Fochsens Gesellen, deren 60 Personen sein sollen, auch gegriffen und eingesetzet haben, trachten auch noch fleißig nach den übrigen. Der Herzog von Braunschweig habe gleichfalls seine Bauren aus Boxen underm Fürstenberge gelegen, auch die Wacht nach der Wieser-Brucken halten lassen und den Alten Herrn zuentboten, daß sie den Fochs ihme zu Recht halten sollten, oder aber es sollte keiner aus Huxer sein Land berühren, viel weniger etwas hineinbekommen, ingleichen ihnen dann der Abt auch habe ansagen lassen; das Thor nach Golhem ist verschlossen, die andern Thore aber offen und sei stille in der Stadt, man konne hinein kommen, sie hielten aber noch gute Wacht."

Diese Aussagen habe der Abgesandte zurückgebracht.

## 600. Aus einem Schreiben der gefangenen Höxterschen Bürger an den Landgrafen Moritz. Aus dem Gefängniß zu Höxter 1604 Januar 16./26.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Or.

Erzählung des Überfalls und der Gefangennahme.

Die alten Herrn und des Abts Soldaten hätten am verwichenen Mittwoch Jan. 16./26.
(18. Jan.) die Stadt umstellt, alsbald die geschlossenen Thore mit Gewalt eröffnet und das Rathhaus eingenommen. Die Braunschweigischen Beamten und Vögte seien dabei gewesen. Die Übermacht sei so groß gewesen, daß man nicht gewagt habe, Widerstand zu leisten.

Darauf habe sich der Haufe nach Ludwig Voß Behausung gewendet „demselben sein Haus gestürmet, ihm Thür und Fenster entzwei geschlagen, alldieweil aber er, Voß, sich kurz zuvor aus dem Seinen begeben und an einen andern Ort gewichen, haben die muthwillige tyrannische Kerle sein arm, elendes Weib neben der Tochter und seiner Schwester zu sich geriffen, sie erbärmlich zerschlagen und ferner in der Trusel oder Bäck umb und umb gewandt, letzlichen mit sich nach der Gefängniß nebenst noch andern zweien ehelichen Weibern hinweg geschleuft, kürzlich nach dem sein Haus geplündert, ihm Kisten, Kasten, Dische, Kuntor und alles aufgeschlagen, herauβer genommen, was darinnen an Golde, silbernem Geschmeide, Kleidung und sonsten gewesen und noch nicht dabei wenden lassen, ihme noch mehr großern merklichen Schaden gethan, das Seinige im Haus Alles zu nichte gemacht, an Hausgeräth, Zinnwerk, Kessel, Fenster, Bänke und sonsten, auch Spieße, Buchsen und Rapier abgetrieben und es so rein spoliirt, daß man nunmehr nichts darinnen finden kann."

Der Landgraf möge helfen, daß sie, (die gefangenen Ludwig Voß und seine Genossen), wieder in Freiheit gesetzt würden.

## 601. Aus einem Schreiben der hessischen Räthe an die Kaiserlichen Commissare. Cassel 1604 März 28./April 7.

Mr. Stift Corvey 1601—1604 (1606). — Conc.

Aufschub der Tagsatzung und Freigebung der widerrechtlich Gefangenen.

1604 März 28./April 7. Der Landgraf habe erfahren, daß die Commissare am 9. April eine Verhandlung in Höxter vornehmen wollten. Der Landgraf habe dabei auch allerlei zu erinnern und deßhalb wollten die Räthe Namens des Landgrafen gebeten haben, daß der Termin verschoben werde.

Inmittelst aber möchten die Commissare „kraft aufgetragener Commission die Verfügung thun, damit die zu Vorgriff und Nachtheil mehrangeregter Kaiserl. Commission, auch Euers jungst aufgerichteten Parition-Recesses gefänglich eingezogene und noch sitzende Burger der schweren Haft und Gefängniß bis zu Verhör und völliger Entscheidung der Sache gegen gebührende Versicherung relaxirt und erledigt und also sie (die Gefangenen) widder die Kaiserl. Commission und obangezogene von allerseits Rath und Bürgerschaft mit handgebender Treue angenommene und beliebte Parition-Receß und andere Versprechungen nicht dergestalt beschwert und übereilt werden möchten[1])".

## 602. Eingabe des Abtes Dietrich von Corvey an den Kaiser. (O. O.) 1604 April 24.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Die Rückgabe aller von den Evangelischen eingezogenen Güter, Kirchen u. s. w. an die Katholischen möge der Kaiser erzwingen.

April 24. Allerdurchlauchtigster. Bevorab in meinem Gewissen, auch Eid und Pflicht nach als einer Geistlichen Ordens und Reichs-Stands Personen obliegt und gebührt, nicht allein in weltlichen Regiments, sondern auch vielmehr in geistlichen Sachen und mir anbefohlenen Stiftskirchen und Klöstern an Uebung der uralten und allein seligmachenden Religion bei meinen Unterthanen nichts abgehen und da in Vorjahren bei den unruhigen Zeiten meines gottseligen Vorfahren etwas durch unrechten Gewalt bei obgesagten meinen Unterthanen in Abgang kommen wäre, solches wiederumb nächst göttlicher Gnade mit Zuthun der höchsten Obrigkeit in vorigen rechten und seligmachenden Stand und Wesen ein- und herbeizubringen, mich angelegen sein zu lassen und darüber Alles zu bearbeiten und das umb so viel mehr, dieweil auch E. Kais. Majestät bei erweckter Huxerischer Rebellion in dem unterm Dato den 12. Aprilis im abgelaufenen Jahre 1602 abgangenen poenali mandato de restituendo senatu und dabei so woll an gehorsame als ungehorsame Ritterschaft und Stände eingeschickten General Rescript und Befehl, allen meinen Unterssassen im Gemein ernstlich auferlegt und mandirt, sich gegen mich als ihre ordentliche Obrigkeit hinfurter alles gebührlichen gegen Gott und E. Kais. Maj. verantwortlichen schuldigen Gehorsams in geist- und weltlichen

1) Unter dem 9. April erfolgte die Ablehnung dieses Gesuchs, da eine neue Kaiserl. Commission, deren rasche Vollziehung noth thue, eingelaufen sei.

Sachen zu erzeigen. Hierumb kann E. Kaiſ. Maj. ich nunmehr zu Salvirung 1604
meines Gewiſſens mit aller unterthänigſter Klag unangemeldet nit laſſen, was April 24.
geſtalt in meiner Stadt Huxer vornemlich drei Kirchen gelegen, ſo dann verſcheidentlich mit Namen zu S. Kilian, zu S. Peter und zun Brudernkloſter intitulirt werden. Und ob nun woll dieſelbige auf die uralte katholiſche Religion fundirt ſein, daß gleichwoll nicht ohne, wie daß ungefähr vor 20, 30 und 40 Jahren successive das Exercitium Catholicum daſelbſt eigen Willens und Gefallens gehindert und ausgemuſtert und die Unterthanen in vorernenter meiner Stadt Huxer in einen andern verbotenen Holzweg des Evangeliſchen Glaubens bis in heutigen Tag abgeführt und verleitet worden. Daher dann auch damals die Andacht des Evangeliſchen Glaubens vort ſo weit Burgermeiſter, Rath und Gemeinde meiner Stadt Huxer Herz und Gemuther durchgangen, daß darauf das Kloſter fratrum gaudentium (ut vocant) mit Gewalt an ſich geriſſen und noch in heutige Stunde mit ihren Evangeliſchen Prädikanten beſtellt haben und vort damit noch nit geſättigt geweſen, daß auch vorhin S. Kilian zu ihrer Pfarrkirchen und vermeinten Gottesdienſtbrauch de facto occupirt und noch occupiren, ſondern haben auch folgend ungefähr vor 20 Jahren den Canonicis ad S. Petrum in meiner Stadt Höxer ſoweit durch ihre Prädikanten nachgeſetzt, daß dieſelbigen als Eids vergeſſene Buben damals erſt Exercitium catholicum verlaſſen und endlich mit ihnen meinen Höxeriſchen Underthanen in ihren Evangeliſchen Orden gangen, Eheweiber genommen und dadurch dann taglichs per illicitos et iniquos contractus viel bewegliche und unbewegliche Güter von dem Stift S. Petri (darüber wir und unſere gottſeligen Vorfahren fundatores ſein) in Handen der Bürger abbrachtund mit Gewalt iſt entzogen worden, wie dann noch in heutiger Stunde ſolche Güter pro suo poſſediren und in dem der Kirchen Petri unterm Schein etlicher nichtiger und widerrechtlicher Verträge nichts geſtehen, auch ſonſt andere Siegel und Briefe, ſo ehemals bei ihnen bona fide hinterſetzt, nicht folgen laſſen wollen. Wann aber nun Allergnädigſter Herr ich neben meinen Nachkommen als praepositus perpetuus bei Zeit meiner Regierung hierauf allezeit (ſo viel die Collegiat-Kirche S. Petri belangt) die Vorſorge gehabt und mit Fleiß dahin geſehen hab, daß auf Abſterben der alten Canonichen (welcher Todfall dann ſich gemeinlich in mense Pontificis begeben hat) allezeit von etlichen Jahren hero zu unterſchiedlichen Fällen ein rechte katholiſche Perſon hinwiderumb mit dem vacirenden Canonicate providirt worden, welches dann ſoweit bei jetziger meiner Regierung einen glücklichen Vortgang genommen, daß nunmehr außerhalb zweier Perſonen (ſo doch ohne Praelatur und wenig in Capitulo gelten) ſolch obberührt Stift hinwieder mit rechten katholiſchen Perſonen beſtellt iſt.

Und dann der Mangel daran ſtehet, daß Burgermeiſter, alter und neuer Rath, auch Gemeine in ſolcher Kirche S. Petri (darinnen außerhalb Chori de facto durch ihre Prädikanten den Predigtſtuhl beſtehen) das Exercitium Catholicum fortan nicht paſſiren laſſen, viel weniger die mit Unfugen und friedbruchiger Weiſe ganz widerrechtlich occupirte und inhabende Stifts S. Petri Güter zu Unterhaltung dreiziger Canonichen, St. Kilian und Brüderkirchen hinwiederum zu reſtituiren und zu überlaſſen und in dem Allem ſich gegen mich als ihre ordentliche Obrigkeit alles gebührlichen gegen Gott und Ew. Kaiſ. Majeſtät verantwortlichen ſchuldigen Gehorſams zu erzeigen ſich ſchuldig erzeigen wollen. Als iſt hierumb an

1604 April 24. E. Kaiſ. Maj. meine allerunterthänigſte, demuthigiſte Bitte, nachdem ſolche Burgermeiſter, Rath und ganze Gemeinde in Kirchengüter und Kloſter geſchehene thätliche Eingriffe und unverantwortliche gewaltthätige Occupationes, ſo woll welt- als geiſtlichen Rechten zuwider und keineswegs zu juſtificiren ſein, dieſelb Ew. K. Maj. geruhen allergnädigſt, obberuhrten Burgermeiſtern, neuem und altenRath, auch ganzer Gemeinde meiner Stadt Höxer insgemein unter einer namhaften Geldſtrafe aus einem Chriſtlichen Eifer bei Vermeidung deroſelben Ew. Kaiſ. Maj. höchſte Ungnade in einer darzu benannten kurzen Zeit aufzuerlegen und mandiren zu laſſen, nit allein die injusto titulo unterhabenden Kirchen-Güter St. Petri cum omni interesse ohne einige Wiederkehr oder Entgelt und was ſonſten vor wenig abgelaufenen Jahren an Siegel und Briefen in ihre Bewahrung von dem Capitel bona fide bekommen unweigerlich zu reſtituiren, ſondern auch ungeſäumet, deren mit Gewalt occupirten St. Kilian und Bruder-Kirchen mit allen anhörenden Pertinentiis und Gerechtigkeiten ſich gänzlichen zu entäußeren und hinführo ſo woll Canonicos S. Petri als auch die Mönche zur Bruderkirche (quos fratres gaudentes vocant) in Uebung der uralten katholiſchen Religion in ihren Kirchen beim Gottesdienſt und ſonſt an habender geiſtlicher Gerechtigkeit unturbirt und ungehindert im Frieden bleiben und gewähren laſſen und dann ſich hinfüro nächſt Abſchaffung verbotener Religion und Lehre Prädikanten der uralten katholiſchen und alleinſeligmachenden Religion gleich andern gehorſamen des h. Reichs Unterthanen in Allem einig und gemäß zu verhalten. Daran thun E. Kaiſ. Maj. Gott dem Allmächtigen (deſſen ſeliger Name hierdurch vornehmlich hochgeehrt wird und ſonſt an ſich ſelbſt Patrimonium Christi betrifft) ein wohlgefällig Werk und ſein es allerſeits umb E. Kaiſ. Maj. langes ſieghaftes Leben mit unſerm einigen demüthigen Gebet unaufhörlich zu erbitten überaus ſchuldig und bereitwillig. Hierüber nochmals das allerhöchſte Amt Justitiae omni meliori modo anrufend ꝛc.

## 603. Erlaß des Kaiſers Rudolf an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Höxter. Prag 1604 Juli 8.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Wiederherſtellung der katholiſchen Religion in der Stadt betr.

Juli 8. Liebe Getreue. Uns hat der Erſam, unſer lieber Andechtiger Dietrich, Abt des Stifts Corvey, Euer unmittelbarer Herr, klagend zu erkennen geben, obwol die Kirchen zu St. Kilian, St. Peter und zu den Brudern in der Statt Huxer allein auf die uralte katholiſche Religion fundirt ſeye, ſo habe ſich jedoch begeben, daß das Exercitium jetzgemelter Catholiſcher Religion vor ungever zwanzig, dreißig und vierzig Jahren successive aigens Willens und Gefallens gehindert und die Underthanen in vorberurter Statt Huxer zu einem andern Glauben wie noch bis auf den heutigen Tag abgefuhrt und verlaitet worden, ja es habe jetztberurter Glauben bei Burgermeiſter, Rath und Gemaind zu Huxer ſo weit eingewurzelt, daß man darauf das Cloſter bei den Fratribus gaudentibus genant mit Gewalt an ſich geriſſen wie dann daſſelbe bis noch auf den heutigen Tag mit anderen als der Catholiſchen Religion zugethanen Prädikanten beſchwert ſeye.

An welchem man noch nicht erſetigt geweſen, ſondern man habe obgemelte Kirchen zu Sant Kilian zu einer Pfarrkirchen und vermeinten neuen Gottesdienſt

de facto occupirt und seie volgents vor ungefähr zwainzig Jahren den Canonicis 1604
zu Sanct Peter durch dieselbige Prädicanten so weit zugesetzt, daß ermelte Canonici Juli 8.
zuwider Irer Aid und Pflicht das Exercitium Catholischer Religion verlassen und entlich neben und sambt den Underthanen zu Huxer zu dem andern Glauben gedretten, sich verheurattet, auch vil beweglich und unbewegliche Guetter von mehrgemeltem Stift zu S. Peter (dessen obernannter Eur Herr der Abt und seine Vorfahren Fundatores seien) per illicitos et iniquos contractus zu der Burger Handen gebracht, und mit Gewalt an sich gezogen wie dann solche Güter von erstgemelten Bürgern bis auf heutige Stund für aigen possedirt und vielbesagten Kirchen zu S. Peter unterm Schein etlich nichtiger widerrechtlicher Verträg die bona fide hindersetzte Brief und Siegel nicht gefolgt werden wollen. Auf welches nun also obgedachter Euer Herr, der Abt zu Corvey, uns gehorsamlich angerufen und gebeten, weil er als Praepositus perpetuus bei Zeit seiner tragenden Regierung ihme die Wiederauferbauung der dies Ort in Abgang gebrachten wahren, uralten, christlichen, katholischen Religion mit sonderm Eifer angelegen sein lassen und zu solchem End bei der Collegiatkirchen zu S. Peter die vacirende Canonikat beinah mit rechten katholischen Personen widerumb ersetzt und versehen, entgegen aber ihr Burgermeister, auch der Abt und neue Rath und Kirchen das Exercitium katholischer Religion in beruhrter S. Peters-Kirchen furterhin passiren zu lassen viel weniger die als obverstanden mit Unfug und widerrechtlicher Weis occupirte und noch inhabende S. Peters Stift Guter zu der jetzigen Canonicorum Unterhaltung wie nit weniger obgemelte S. Kilian und Bruderkirchen wiederumben zu restituiren und also mehrgesagtem Abten als Euern unmittelbaren und unzweifentlichen Herrn gebuhrlichen schuldigen Gehorsamb zu erzeigen Euch genzlich verwaigerten, daß ihm demnach als obersten Advocatus aller unvergebener geistlichen Stiftungen und Kirchen im H. Reich zu Beförderung sein des Abts Christlichem eifrigen Vorhabens mit unserer Kais. Hülfe zu erscheinen gnediglich geruheten. Wan Ihr Euch dann zu erinnern, welchermaßen wir sowoll Euch als auch allen andern obgedachtes Stifts Corvey Underthanen und Zugehörungen insgemein unterm Dato den 12. Aprilis Ao. 1602 ernstlich auferlegt und befohlen, daß Ihr mehrbesagtem Eurm Herrn dem Abt als Euerer von Gott furgesetzten ordentlicher Obrigkeit allen gebuhrlichen schuldigen Gehorsamb in geistlichen und weltlichen Sachen erzaigen sollet und dann dasjenige, wessen Ihr und Euere Vorfahren Euch der obangezogenen aigenthätlichen widerrechtlichen Occupation und Detention mehrgemelter Kirchen, auch Prophanation derselben gestifteten Einkommen de facto unterstanden wie nicht weniger Euere jetzterzaigende Widersetzigkeit gar keines Wegs gebilligt werden kann. Hierumben so befehlen wir Euch hiemit alles Ernsts, daß Ihr bei Vermeidung unserer Kais. Ungnad und scharfern Einsehens oftbesagtem Euerm Herrn, dem Abten zu Corvey, alle drei obgehörte mit Gewalt occupirte Kirchen zu S. Peter, S. Kilian und bei den Brüdern sammt den gehörigen Brief und Siegeln, welche als obgehört bona fide in Euer Verwahrung komen alsbald nach Empfahung dies ohne allen Entgelt auch einige Widerred oder Verwaigerung instituirt, Euch auch der zu Euerer Pfarr, vermaintlich gezogenen Kirche S. Kilian und zu den Brudern mit derselben Zugehörung und Gerechtigkeiten gänzlich eußert und inskunftig sowoll die Canonicos zu S. Peter als auch die Mönch zur Bruderkirchen an Uebung unserer wahren ur-

1604 Juli 8. alten katholischen Religion und derselben Ceremonien und Kirchengebrauch auch sonsten an habender geistlicher Gerechtigkeit ungehindert und unturbirt lasset, Euere der anderen Lehr zugethane Prädikanten abschaffet und hingegen Euch offtgemelter allein seligmachender Catholischer Religion und Glauben gehorsamst bequemt, auch endlich ins Gmain vielgedachtem Euerm Herrn allen gebuhrlichen schuldigen Gehorsam erzaiget und aufn Fall Euerer unverhofften Widersetzigkait zu vorangedeuteten scherfern Mitteln und Einsehen nicht Ursach gebet. Das thuen wir uns zu Euch der Gepür nach unfehlbarlich versehen und neben dem solches furnemlich zu Eurer selbs Wolfart und Pesten geschicht, so erstattet Ir auch daran unsern gefelligen ernsten, entlichen Willen und Mainung. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Achten Juli, Anno Sechzehnhundert und im vierten ꝛc.

## 604. Aus einem Schreiben des Joh. Hautho an den Abt Dietrich von Corvey. Aus dem Gefängniß 1604 September 29.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Bittet, vor Gericht gestellt zu werden.

Sept. 29. Er (Hautho) liege nun drittehalb Jahr im Gefängniß; er habe schon oft flehentlich gebeten und sich zu Recht erboten, aber vergeblich. Er habe gehofft, daß die Klage-Punkte und Artikel vermöge des bestehenden Rechts ihm zugestellt worden seien, aber vergeblich.

Da es nun jetzt gegen den Winter gehe und sein armes Weib und seine Kinder unversorgt seien, so wiederhole er seine Bitte um Einleitung des Prozeßverfahrens. Der Vogt habe ihm mitgetheilt, daß er zum Winter wiederum tags und nachts in den kalten Keller solle gebracht werden und darin angeschlossen bleiben; auch sei ihm die Nahrung seit dem 5. September wieder „abgezwackt und abgebrochen" worden.

Nun stehe aber in allen „beschriebenen Rechten", daß „alle peinliche Rechtfertigung zum allerlängsten in zwei Jahren nach Verstrickung und Annehmung des Gefangenen solle absolvirt werden."

Er wolle lieber seiner Hinrichtung entgegensehen, als wieder in dem unterirdischen Kerker in Ketten liegen.

## 605. Aus einem Mandat Kaiser Rudolfs an die bisherigen Kaiserl. Commissare in der Höxterschen Sache, den Bischof Dietrich von Paderborn und den Grafen Simon von Lippe. Prag 1605 Juli 7.

M. Cor. L.-A. Stadt Höxter. — Or.

Die Commissare sollen ihr Verfahren gegen Höxter einstellen.

1605 Juli 7. Die Relation der Kaiserlichen Commissare in Sachen der Bestrafung der gefangenen Höxterschen Rebellen vom 4. Mai sei dem Kaiser zugegangen.

Da zwischen dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und dem Abt Dietrich Streitigkeiten ausgebrochen seien, so sei des Kaisers Befehl, daß die Commissare bis auf weitere Kais. Resolution das Verfahren einstellen sollten.

## 606. Aus einer Eingabe des Abtes Dietrich an den Kaiser. Corvey 1606 Januar 2.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Betrifft die Folterung des Joh. Hautho und des Joh. Schulte.

Die noch gefangen liegenden Rädelsführer der vorgewesenen Höxterschen Rebellion, nämlich Joh. Hautho und Joh. Schulte, hatten den Kaiser um ein **Mandatum ad relaxandum** gebeten. 1606 Jan. 2.

Die Gefangenschaft der Genannten daure deßhalb fort, weil ihre Folterung in dem Prozeß des Abtes wider Heinrich von Stockhausen seitens der Kaiserl. Commissare, des Bischofs von Paderborn und des Grafen von Schaumburg, für nöthig erachtet, aber ohne Kaiserl. Mandat nicht für thunlich erachtet worden sei, wie dies in der jüngst nach Prag geschickten Supplik des Abtes näher ausgeführt worden.

Der Bischof bitte nun, daß der Kaiser durch den Reichshofrath den Commissaren auftrage, die Tortur wider die Genannten zur Anwendung zu bringen.

## 607. Schreiben des Abtes Dietrich von Corvey an den Landgrafen Moritz. Corvey 1606 September 5./15.

Mr. Stift Corvey Vol. II. 1603—1604. 1606. — Or.

Bittet um Festnahme der geflüchteten Ludwig Voß und Curt Klukist.

Unser freundlich Dienst ꝛc. Wir mögen E. F. G. nicht verhalten, welchermaßen diese verschienene Tage in unser Stadt Huxer in Namen unser und respektive dero Röm.-Kais. Maj. unsers allergnädigsten Herrn verhaftete Rädleinführer vorgewesener unsers Landes hochschädlicher Huxerischer Rebellion als benanntlich Ludwich Fuchs und Curt Klukiste aus angelegter fänglicher Verstrickung tätlich ausgetreten und sich in E. F. G. Landes Hoch- und Botmäßigkeit anitzo verhalten sollen. Als nun aber an deroselben beiden Personen uns und unserm Corveyschen Stift merklich gelegen, ist unser freund- und nachbarliche Bitt, E. F. G. dieselbe entweder uf Zeigern dieses überbrachten Haftbrief in fängliche Gewahrsam bis zu gebührlicher unser peinlicher Verfolg anzunehmen oder je vermug bei Handen habenden gewonlichen Revers zu Behuf unser und dero Röm. Kais. Maj. respektive darzu Deputirten Spezial Herrn Commissarien hieraus folgen zu lassen, freundlich geruhen wollen, inmaßen wir verläßliche Zuversicht tragen. Und werdens hernacher kegen E. F. L. und die ihrige beßten Gestalt freund- und nachbarlich zu erkennen und zu erwidern wissen. Geben ꝛc. Sept. 5./15.

## 608. Aus einem Kaiserlichen Mandat an die Stadt Höxter. Prag 1609 Juni 4.

M. Corv. L.-A. Stadt Höxter. — Cop.

Die Stadt soll sich in weltlichen und geistlichen Dingen dem Abt unterwerfen und namentlich die kirchlichen Neuerungen abschaffen.

1609 Juni 4. Die Stadt Höxter sei ihrem Fürsten, besonders in geistlicher Beziehung, nicht gehorsam; sie habe trotz aller Mandate den Gregorianischen Kalender in ihrer Ringmauer bisher nicht eingeführt. Ferner habe sie eine geraume Zeit her des Abtes Collegiat-Kirche ad S. Petrum in Höxter, sowie das graue Barfüßer-Kloster und andere Gotteshäuser und Kirchen eingenommen, den uralten katholischen Gottesdienst abgeschafft und neue vermeinte Lehre ihres Gefallens dagegen eingeführt und „bis dato halßstarriglichen, ungeachtet aller geist- und weltlicher Obrigkeit dergestalt mit Thätlichkeit continuirt und gehandhabt". Deßhalb habe der Abt die Hülfe des Kaisers angerufen.

Daraufhin habe der Kaiser ein Pönal-Mandat ohne alle Einrede beschlossen.

„Befehlen Euch demnach hiemit von Röm. Kais. Maj. Macht, auch Gerichtes- und Rechteswegen bei Vermeidung unserer Kais. Ungnaden und darzu einer Pön zwanzig Mark löthigen Goldes, halb in unserer Kaiserl. Kammer und den andern halben Theil vielbenannten Abt zu Corvey unnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich gepietend und wollen, daß ihr die wider unsere hiebevor ernstlich ausgegangen und publicirte Kais. Mandata und Verbot durch euch eignes Gewalts furgenommen ungültige Senatorias electiones et actus gänzlichen und zumal cassiret, auch selbige hinfuro ohne vorgehende unsere oder seine, des Abts, als euerer unmittelbaren Lands-Obrigkeit Spezial-Zulassung zu redintegriren nicht bemächtigt oder unterfanget."

Ferner soll die Stadt dem Abt in geistlichen und weltlichen Dingen allen schuldigen Gehorsam leisten, „in specie aber sowohl die vorbesagte St. Petri Collegiatkirche als auch das graue Barfüßerkloster und andere geistliche Gotteshäuser und Kirchen daselbst wirklich einräumen."

Endlich ladet der Kaiser die Stadt oder deren Anwalt binnen drei Monaten nach Empfang des Mandats vor den Reichshofrath, um glaubwürdige Anzeige zu thun, daß demselben Folge geleistet worden sei.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

B'D MAR 10 1915